Adolf Reinach

Sämtliche Werke

Textkritische Ausgabe in 2 Bänden

Herausgegeben von
Karl Schuhmann
und
Barry Smith

Philosophia

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Reinach, Adolf
Sämtliche Werke. Textkritische Ausgabe in 2 Bänden/Adolf Reinach
Hrsg. von Karl Schuhmann und Barry Smith. –
München; Hamden; Wien: Philosophia Verlag
(Philosophia Resources Library)
ISBN 3-88405-015-X
NE: Schuhmann, Karl [Hrsg.]; Reinach, Adolf: [Sammlung]

Bd. I. Werke. – 1989

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs-
und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT

ISBN 3-88405-015-X
© 1989 by Philosophia Verlag GmbH, München
Gesamtherstellung: Kösel, Kempten
Printed in Germany 1989

Adolf Reinach

Sämtliche Werke

Textkritische Ausgabe in 2 Bänden

Band I
Die Werke

Philosophia

Inhalt

Geleitwort von Eberhard Avé-Lallemant XI
Vorwort der Herausgeber XIV

I. Teil
Kritische Neuausgabe (1905–1914)

Über den Ursachenbegriff im geltenden Strafrecht (1905) 1
§ 1. Einleitung: Recht und Psychologie 1
A. Die drei hauptsächlichsten bisherigen Lösungsrichtungen des Problems
§ 2. Die Lehre von der Gleichwertigkeit der Bedingungen 8
§ 3. Die Lehre von der wirksamsten Ursache 13
§ 4. Die Lehre von der adäquaten Verursachung 20
B. Die Lösung des Problems
§ 5. Genaueres zur Fragestellung 26
§ 6. Die Ursache bei den schuldhaften Delikten 29
a) Die vorsätzliche Verursachung 29
b) Die fahrlässige Verursachung 35
§ 7. Die Verursachung bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten 36

William James und der Pragmatismus (1910) 45

Die obersten Regeln der Vernunftschlüsse bei Kant (1911) 51

Kants Auffassung des Humeschen Problems (1911) 67

Zur Theorie des negativen Urteils (1911) 95

Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechtes (1913) 141
Einleitung
§ 1. Die Idee der apriorischen Rechtslehre 141
1. Kapitel. Anspruch, Verbindlichkeit und Versprechen
§ 2. Anspruch und Verbindlichkeit 147
§ 3. Die sozialen Akte 158
§ 4. Das Versprechen als Ursprung von Anspruch und Verbindlichkeit 169
2. Kapitel. Grundlinien der apriorischen Rechtslehre
§ 5. Rechte und Verbindlichkeiten. Das Eigentum 189
§ 6. Die rechtlichen Ursprungsgesetze 204
§ 7. Die Vertretung 222
3. Kapitel. Die apriorische Rechtslehre und das positive Recht
§ 8. Bestimmungen und Bestimmungssätze 238
§ 9. Das positive Recht 252
Schluß
§ 10. Die apriorische Rechtslehre und das Naturrecht 271

Die Überlegung; ihre ethische und rechtliche Bedeutung (1912/13) 279

Paul Natorps »Allgemeine Psychologie nach kritischer Methode« (1914) 313

II. Teil
Nachgelassene Texte (1906–1917)

Die Grundbegriffe der Ethik (1906) 335

Wesen und Systematik des Urteils (1908) 339

Über impersonale Urteile (1908?) 347

Notwendigkeit und Allgemeinheit im Sachverhalt (1910) 351

Nichtsoziale und soziale Akte (1911) 355

Die Vieldeutigkeit des Wesensbegriffs (1912) 361

Über Dingfarbe und Dingfärbung (1913) 365

Einleitung in die Philosophie (1913) 369
Einleitung 369
I. Abschnitt. Die philosophische Problematik (Ausgewählte Hauptprobleme der Philosophie)
Einleitung: Die Einstellung des natürlichen Menschen 371
§ 1. Die philosophische Problematik der äußeren Wahrnehmung 372
§ 2. Die philosophische Problematik der inneren Wahrnehmung 382
§ 3. Die Probleme der Gegenstandskonstitution 394
§ 4. Urteil und Erkenntnis 424

II. Abschnitt. Hauptfragen der Logik und Ethik
I. Kapitel. Grundzüge der Logik
§ 1. Das Problemgebiet der Logik und ihr Verhältnis zur Psychologie 451
§ 2. Grundzüge der Urteilslehre 461
§ 3. Prinzipien der Schlußlehre 476
§ 4. Die materialen Wesenswissenschaften, die Logik und die Erkenntnistheorie 481
II. Kapitel. Grundzüge der Ethik
§ 1. Das Wertproblem 485
§ 2. Eudämonismus und Utilitarismus 486
§ 3. Kants Ethik 497

Zum Begriff der Zahl (1913/14) 515
§ 1. Schwierigkeiten des Zahlbegriffs 515
§ 2. Bestimmtheiten der Quantität 519
§ 3. Addition und Multiplikation 521
§ 4. Inbegriff und Menge 523
§ 5. Ordinalzahlen 524
§ 6. Natorps Additionstheorie 527

Über Phänomenologie (1914) 531

Über das Wesen der Bewegung (1914) 551
Einleitung: Die Zenonischen Argumente und der Einwand des Diogenes 551
1. Auffassung des Einwandes als Existenzhinweis 551
2. Widerlegung der Argumente durch die einsichtige Möglichkeit der Bewegung 553
3. Notwendigkeit der Aufdeckung des Zenonischen Fehlers. Abweisung mathematischer Einwände 555
§ 1. Diskussion der Argumente durch Aristoteles 555
§ 2. Diskussion durch Bergson 557

§ 3. Das Wesen der Bewegung 561
1. Relative und absolute Bewegung 561
2. Die Bewegung und ihr Träger 564
3. Bewegung und Raumdurchmessung 571
4. Erfaßbarkeit der Bewegung 572
5. Nähere Untersuchung der Raumdurchmessung 574
§ 4. Erörterung der Zenonischen Schwierigkeiten 585

Aufzeichnungen (1916/17) 589
A. Zur Phänomenologie der Ahnungen 589
B. Notizen auf losen Zetteln 592
C. Bruchstück *einer religionsphilosophischen* Ausführung 605
§ 1. Das Absolute 605
§ 2. Struktur des Erlebnisses 610
§ 3. Skeptische Erwägungen 611

Geleitwort

Eberhard Ave-Lallemant

Vorwort der Herausgeber

Karl *Schuhmann*
Barry Smith

I. Teil
Kritische Neuausgabe
(1905–1914)

Über den Ursachenbegriff im geltenden Strafrecht

§ 1
Einleitung: Recht und Psychologie

[1] Die Frage nach der Beziehung zwischen Recht und Psychologie ist zunächst nach den verschiedensten Richtungen hin beantwortbar. Man kann darauf hinweisen, daß die Existenz des Rechtes bestimmte psychische Verfassungen und Beziehungen der Menschen voraussetzt, unter denen es entstanden ist, und daß es zweifellos eine Aufgabe der Psychologie ist, das Entstehen des Rechtes überhaupt aus seinen psychologischen Bedingungen zu erklären. Man kann auch bemerken, daß es neben den Voraussetzungen des Rechtes überhaupt auch noch besondere psychologische Voraussetzungen eines jeden einzelnen Rechtssystems als solchen gibt. Sittliche Anschauungen, Vorurteile, religiöse Meinungen wären etwa als solche anzuführen; wiederum fällt es der Psychologie zu, aus ihren psychologischen Bedingungen das Entstehen der einzelnen Rechtssysteme zu erklären.

Man könnte auch von einer ganz anderen Seite kommen und, indem man das einzelne Rechtssystem als gegeben betrachtet, etwa folgendes ausführen: Alles Recht bezieht sich auf Menschen und menschliche Verhältnisse. Und auf sie muß es vom Richter angewendet werden. Der Richter muß – um als Beispiel das Strafrecht heranzuziehen – Personen verurteilen und bestrafen. Er hat dabei festzustellen, welches Strafmaß sie verdienen, ob ihnen mildernde Umstände zuzubilligen sind. Zu diesem Behufe muß er die Personen beurteilen können, und dies setzt voraus, daß er sich auskennt in dem Gewirre menschlicher Triebe, Motive, Leidenschaften. Der Richter [2] muß ferner die geeignete Strafart auszusuchen wissen. Er muß erwägen, ob etwa die Geldstrafe oder die Haft bei einem bestimmten Individuum den Zweck der Strafe besser erreichen werde. Oder um einen anderen hierher gehörigen Gesichtspunkt herauszugreifen: Um die Schuld des Angeklagten feststellen zu können, ist der Richter vorzüglich angewiesen auf Aussagen anderer Personen. Es liegt ihm hier ob, diese Aussage nach ihrem Werte zu würdigen. Er muß unterrichtet sein über Erinnerungstäuschungen, Assimilationen und andere Tatsachen mehr, die geeignet sind, den Wert solcher Aussagen zu mindern. Und derselben Kenntnisse bedarf er dann wieder,

wenn ein solcher Zeuge auf der Anklagebank sitzt und der bewußt falschen eidlichen Aussage, d. h. des Meineids angeklagt ist. Hier gilt es, sich darüber klar zu sein, wieviel wir unbewußt an dem verändern, was wir wahrgenommen haben, und wieviel objektiv falsche Aussagen demgemäß nicht bewußt falsch gemacht werden. Noch vieles andere ließe sich anführen, aus dem hervorgeht, daß der Richter bei Anwendung des Rechts, wenn er seinen Pflichten als Richter nachkommen will, gewisse Regeln und Gesetzmäßigkeiten des Psychischen kennen muß. Daß aber wiederum nur die Psychologie es ist, die ihm diese Kenntnisse vermitteln kann, braucht, da es sich ja eben um Gesetzmäßigkeiten des Psychischen handelt, nicht gesagt zu werden.

Doch von all dem reden wir nicht weiter. Uns handelt es sich hier nicht darum, des näheren auszuführen, inwiefern und inwieweit psychologische Untersuchungen herangezogen werden müssen, um einerseits das Entstehen von Recht im allgemeinen und von einzelnen Rechtssystemen im besonderen theoretisch verständlich zu machen, und um andererseits die Anwendung von Rechtsbestimmungen praktisch zu ermöglichen, sondern etwas ganz anderes haben wir hier im Auge: festzustellen, ob [3] und in welchen Beziehungen die Psychologie zu einer Lehre steht, welche die Voraussetzung aller oben genannten Untersuchungen bildet. Ob ich ein Rechtssystem in seiner Entstehung erklären oder praktisch zur Anwendung bringen will, stets ist die notwendige Vorbedingung, daß ich dieses Recht kenne. Diese Vorbedingung aber ist nicht so einfach zu erfüllen, wie man zunächst wohl glauben möchte. Denn das Rechtssystem ist uns ja nicht unmittelbar gegeben, nicht in dem Sinne gegeben, wie uns etwa eine Farbe gegeben ist oder ein Ton. Sondern was wir vor uns haben, sind nur Zeichen, Symbole für das, was man im Grunde meint, wenn man von Rechtssystemen spricht. Und diese Symbole an sich sind nicht immer eindeutig, sondern oft mehrdeutig in bezug auf das, was sie symbolisieren. Ihre Auslegung bedarf einer besonderen wissenschaftlichen Bemühung, und zwar der Bemühung, die einen großen Teil dessen ausmacht, was man gemeinhin »Jurisprudenz« zu nennen pflegt. Deutung von Zeichenzusammenhängen, und zwar solcher Zeichenzusammenhänge, die ein Rechtssystem bedeuten, ist die Aufgabe oder wenigstens die grundlegende Aufgabe der Jurisprudenz oder, wie wir – aus hier nicht zu erörternden Gründen – lieber sagen wollen, der auslegenden Rechtslehre. Ihre Beziehungen zu der Psychologie sollen uns nun kurz beschäftigen.[1]

Wenn die auslegende Rechtslehre die Aufgabe hat, Zeichenzusammenhänge zu deuten, so ist dabei Vorbedingung, daß sie die einzelnen Zeichen deutet. Gegeben sind ihr die Zeichen als geschriebene oder gedruckte Worte. Das braucht allerdings nicht immer der Fall zu sein. Es ist nicht der Fall, wenn das zu

[1] Daß dabei nur auf das Strafrecht Rücksicht genommen ist, liegt im Interesse unserer Untersuchungen, ändert aber nichts an der Gültigkeit unserer Erwägungen auch für die anderen juristischen Disziplinen.

er[4]deutende Rechtssystem nicht niedergeschrieben oder seine Niederschrift verloren ist. Indessen berührt das unsere Erwägungen nicht. Wir haben es hier mit geltendem Recht zu tun, also mit einem Rechte, das niedergeschrieben oder gedruckt ist; was in Gestalt von Schrift- oder Druckzeichen gegeben ist, haben wir zu interpretieren.[1] Das bedarf indessen einer Ergänzung. Zeichen dieser Art können als solche mehrdeutig sein. Würde der Jurist sie lediglich so betrachten, wie sie ihm gegeben sind, so müßte er unter Umständen – so wie es der Lexikograph zu tun pflegt – mehrere Bedeutungen eines Zeichens darlegen. Dem ist natürlich nicht so. Der Jurist betrachtet die Zeichen nicht als solche, sondern er faßt sie auf als von ganz bestimmten Personen, die er gemeinhin als den »Gesetzgeber« zu bezeichnen pflegt, geschaffen, und zwar geschaffen, um etwas auszudrücken, nicht dieses und jenes, sondern etwas ganz Bestimmtes. So ist ihm auch das Zeichen, das, an sich betrachtet, Verschiedenes bedeuten könnte, Ausdruck für Eines: für die Meinung des Gesetzgebers; diese bestimmte Meinung darzulegen ist eben seine Aufgabe. Auf welchem Wege und mit welchen Mitteln er hierzu gelangt, das zu untersuchen ist Aufgabe der juristischen Methodenlehre. Uns interessiert hier nur das Ziel selbst. Dies Ziel ist aber – nicht das Gewinnen irgendwelcher neuer Wahrheiten, sondern lediglich das Reproduzieren eines schon einmal Gedachten. Von dieser Seite aus gesehen klingt es überaus einleuchtend, wenn Stammler meint:[2] Vom Recht gelte, was Boeckh als Begriffsbestimmung der Philologie angab: »Erkennen des schon einmal Erkannten«.

Doch so ganz bedingungslos können wir diesem Satze [5] nicht beistimmen. Das Erkennen des Rechtsforschers kann zwar dasselbe sein wie das des Gesetzgebers und wird es auch zumeist sein. Aber es braucht nicht dasselbe zu sein und ist es tatsächlich mitunter nicht. Wir können auf diesen – uns durchaus bedeutsam erscheinenden – Unterschied nur sehr kurz eingehen; aber wir müssen darauf eingehen, um das Ziel unserer Betrachtungen zu erreichen.

Wir wenden im gewöhnlichen Leben Ausdrücke an und meinen mit ihnen etwas Bestimmtes. Wir sagen auch von ihm etwas aus, setzen es zu anderem in Beziehung usw. So z. B. bezeichnen wir etwas als Wollen, sagen von ihm, es sei heftig oder schwankend, und unterscheiden es auf das bestimmteste von anderen Strebungen, etwa vom Wünschen.

Aber damit ist noch nicht gesagt, daß wir wissen, wodurch sich das eine vom andern unterscheidet. Man mache die einfache Probe: Jedermann wird durchaus imstande sein, die beiden seelischen Funktionen, von denen wir hier reden, zu unterscheiden; er wird das Wollen vom Wünschen auf das bestimmteste trennen. Aber man wird ihn meistens vergeblich um Auskunft darüber ersuchen, was denn das sei, was die beiden voneinander unterscheidet, welche Merkmale dem einen,

[1] Abgesehen ist dabei vom Gewohnheitsrechte. Aber auch dies kann – wenn auch auf anderem und zumeist komplizierterem Wege – nur durch Zeichen hindurch ermittelt werden.

[2] Die Lehre von dem richtigen Rechte, S. 4.

im Gegensatz zum andern, zukommen. Damit ist der Gegensatz, um den es sich uns hier handelt, bezeichnet: Das Meinen eines Gegenstandes, das Ins-Auge-Fassen, das ermöglicht, ihn zu anderen in Beziehung zu setzen, schließt noch nicht in sich das Wissen um die Eigentümlichkeiten dieses Gegenstandes.

Der auslegenden Rechtslehre, sagt Stammler, komme es zu, bereits Erkanntes zu erkennen; das Erkennen aber, so haben wir hinzugefügt, kann beide Male ein anderes sein. Dies führen wir nun weiter aus: Der Gesetzgeber spricht von allerlei, er meint allerlei, aber er braucht sich [6] der unterscheidenden Merkmale dessen, wovon er spricht, nicht bewußt zu sein. Die Rechtslehre dagegen »erkennt« in dem Sinne, daß sie die wesentlichen Merkmale des vom Gesetzgeber Gemeinten aufweist. Ihre Aufgabe ist Erkennen des – vielleicht Erkannten, vielleicht aber nur Gemeinten. So geht die Tätigkeit des Juristen mitunter über die des Gesetzgebers hinaus. Indem er das von diesem Gemeinte in seinen Eigentümlichkeiten feststellt, es von anderem und insbesondere von Verwandtem scheidet, sichert er es gleichsam und weist ihm für immer seine Stellung an.

Wir gingen davon aus, daß der Jurist zunächst Einzelzeichen zu deuten habe, daß er durch Zeichen hindurch auf das Gemeinte gehe. Nun sehen wir, daß dieses Erfassen des Gemeinten kein blindes Erfassen ist. Sondern es ist ein sehendes Erfassen, ein Erfassen des gemeinten Gegenstandes mit dem Bewußtsein seiner Eigentümlichkeiten. Nun werden allerdings nicht alle Einzelzeichen des Rechtssystems in dieser Weise gedeutet, sondern nur, insoweit es den Zwecken des Juristen entspricht. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, festzustellen, welche Bedeutungen dies sind. Aber eine vage Hindeutung ist für unsere Absicht erforderlich und genügend.

Was enthalten denn eigentlich die Strafrechtssysteme? Doch wohl Bestimmungen über Strafverhängung; Angaben der Bedingungen bestimmter Strafbarkeit. Demgemäß wird es die vornehmste Aufgabe des auslegenden Juristen sein, alles, was nach geltendem Rechte solche Bedingung sein kann, festzustellen. Die Bedingungen selbst nun lassen sich einteilen in äußere Erfolge (z. B. Körperverletzung), Handlungen (z. B. Armbewegung), psychische Verfassungen des Täters (z. B. Vorsatz) und Beziehungen zwischen ihnen (z. B. Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg). Die äußeren Erfolge können wir wiederum teilen in phy[7]sische (siehe das angeführte Beispiel) und psychische (Beleidigung). Dabei sind unter »Psychischem« nicht nur Bewußtseinserscheinungen, sondern auch das gewissen Bewußtseinserscheinungen zugrunde Gelegte verstanden. Psychische Bedingungen des Strafeintrittes sind demnach einmal die psychischen Verfassungen des Täters: Vorsatz, Fahrlässigkeit, Überlegung, Absicht, Arglist, Böswilligkeit, Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, ehrlose Gesinnung, Zurechnungsfähigkeit usw., und zweitens ein Teil der äußeren Erfolge: Ärgernis, Beleidigung, Verletzung des Schamgefühls usw. All dies hat der Jurist – das haben unsere vorherigen Überlegungen ergeben – »festzustellen«, d. h. er hat es in seinen Eigentümlichkeiten zu fassen, er hat seine wesentlichen Merk-

male anzugeben. Psychisches auf seine Eigentümlichkeiten hin zu untersuchen ist aber selbstverständlich Aufgabe der Psychologie. Damit haben wir eine Beziehung der Psychologie zur auslegenden Rechtslehre aufgezeigt: Der Jurist, der Psychisches eindeutig beschreiben will, bedarf der Psychologie, oder prägnanter ausgedrückt: er ist Psychologe, insofern er es tut.

II. Die Frage, auf welchen Wegen der Jurist dazu gelangt, die Bedeutung von Zeichen und Zeichenzusammenhängen festzustellen, haben wir früher abgewiesen. Jetzt müssen wir mit einigen Worten auf einen dieser Wege eingehen. Wir sprechen dabei nicht von den Fällen, in denen die Bedeutung des Wortes aus den Zeichen selbst sich eindeutig ergibt oder sich wenigstens aus dem Zusammenhange mit anderen, schon festgestellten Bedeutungen bestimmt erschließen läßt, sondern jene – nicht eben seltenen – Fälle haben wir im Auge, in denen das Gemeinte aus den Zeichen selbst nicht sicher hervorgeht, in denen Zweifel über den wahren Sinn der Worte herrscht, in denen etwa die Zeichen auf eine Bedeutung hinweisen, die im übrigen seltsam und wider[8]spruchsvoll erscheint. Es liegt eben im Wesen der auslegenden Rechtslehre, daß man oft zu sicheren Resultaten nicht gelangen kann und sich damit begnügen muß zu sagen: es verhält sich wahrscheinlich so; oder gar: es verhält sich möglicherweise so, möglicherweise auch anders. Immerhin gibt es auch in den Fällen, in denen die Zeichen selbst uns im Stiche lassen, Möglichkeiten, zu einigermaßen zuverlässigen Ergebnissen zu gelangen. Auf eine dieser Möglichkeiten wollen wir jetzt hinweisen.

Wir haben schon betont, daß der Jurist die Zeichen und Zeichenzusammenhänge nicht als solche betrachtet, sondern stets als gesetzt von einer Persönlichkeit, die er gemeinhin den Gesetzgeber nennt. Und demgemäß sind ihm auch die Bedeutungen und Bedeutungszusammenhänge nichts »an sich«, sondern sie sind ihm gebunden an die Person des Gesetzgebers; sie sind dessen Meinungen und dessen Willensakte. Diese Tatsache wollen wir nun etwas weiter verfolgen. Ihre Konsequenzen gehen zunächst nach zwei Richtungen. Einmal kann es – um gleich ein konkretes Beispiel heranzuziehen – als zweifelhaft erscheinen, ob der Gesetzgeber mit einem Zeichen oder mit einem Zeichenzusammenhange das gemeint hat, was gewöhnlich mit ihnen ausgedrückt zu werden pflegt. Oder ob er eine andere Bedeutung im Auge hatte, die sich etwa aus dem ganzen Zusammenhange ergeben zu müssen scheint. Wenn dann der Jurist im Auge behält, daß es sich hier um Meinungsakte einer Persönlichkeit handelt, so wird er vielleicht psychische Gesetzmäßigkeiten auffinden können, die es als erklärlich erscheinen lassen, daß diese Persönlichkeit mit einem Zeichen, das im allgemeinen ein anderes zu bedeuten pflegt, gerade dieses gemeint hat. Oder daß sie eine Meinung, die im allgemeinen anders ausgedrückt zu werden pflegt, gerade so bezeichnet hat. Er wird vielleicht entdecken, daß nach allgemeinen Regeln des Psychischen hier eine Verwechslung leicht möglich ist, [9] und er wird dadurch die zweite der beiden Auslegungsmöglichkeiten, die dem ersten Blick unwahr-

scheinlich erschienen sein mag, verständlich und damit wahrscheinlicher machen.

Und zum anderen handelt es sich um die Fälle, in denen es sich zunächst als unwahrscheinlich darstellt, daß der Gesetzgeber mit bestimmten Zeichen Bestimmtes gemeint hat, nicht weil – wie vorhin – die Ausdrucksweise, sondern weil die Meinung selbst als seltsam erscheint. Wieder wird – und dies wird häufiger vorkommen als der vorhergehende Fall – die eingehendere Überlegung, daß man es mit Urteils- und Willensakten einer Persönlichkeit zu tun hat, vielleicht Gesetzmäßigkeiten der menschlichen Natur finden lassen, die sie verständlich zu machen geeignet sind. Eine Bestimmung, die zunächst absurd erschien, wird durch diese Betrachtungsweise natürlich so absurd bleiben wie zuvor, aber sie wird psychologisch erklärt werden können. Und wenn es sich vorher als unwahrscheinlich darstellte, daß der Gesetzgeber die betreffende Meinung hatte, wird es jetzt vielleicht wahrscheinlich erscheinen. In beiden Fällen also wird – das eine Mal eine problematische Ausdrucksweise, das andere Mal eine problematische Meinung – aus psychologischen Gesetzmäßigkeiten erklärt und damit wahrscheinlicher gemacht. Natürlich ist auch das Umgekehrte möglich: Die Besinnung auf psychologische Gesetzmäßigkeiten läßt eine problematische Ausdrucksweise oder Meinung als unwahrscheinlicher erscheinen.

Die Tatsache, daß für den Juristen die Bedeutungen an den Gesetzgeber gebunden sind, hat noch nach einer anderen Richtung hin Konsequenzen. Bisher hat es sich nur um eine Persönlichkeit überhaupt gehandelt; dabei wird es nun nicht bleiben. Je mehr es dem Juristen gelingt, die Bestimmungen seines Rechtssystems festzustellen, desto individueller wird sich ihm die Person des Gesetz[10]gebers bestimmen. Aus einer Persönlichkeit schlechthin wird sie ihm zu einer Persönlichkeit mit diesen oder jenen Ausdrucksweisen, mit diesen oder jenen Meinungen und Wollungen. Je bestimmter und klarer sich daraus das Wesen und die Eigenart des Gesetzgebers feststellen lassen wird, desto fruchtbarer wird sich unsere Methode erweisen. Denn dann handelt es sich nicht mehr um Regeln der Psyche überhaupt, sondern um Regeln eines so oder so beschaffenen Individuums. Und solche Regeln lassen sich hier natürlich zahlreicher und bestimmter aufstellen als dort. Umso öfter und umso bestimmter wird man dann problematische Ausdrucksweisen und Meinungen aus der Natur des Gesetzgebers heraus als wahrscheinlich oder unwahrscheinlich bezeichnen können.

Wir können uns auf die weitere Ausführung dieser Methode, die natürlich vorgenommen werden kann und muß, hier nicht einlassen. Nur darauf sei noch hingewiesen, daß sie nichts ganz Neues bringt, sondern daß sie – wenn auch wohl unbewußt und in ihren bescheidensten Anfängen – oft angewandt wird. Wenn man – um ein einfachstes Beispiel anzuführen – daraus, daß der Gesetzgeber irgendwo einen bestimmten Willen geäußert hat, schließt, daß er an einem anderen Orte – wo die gleichen Umstände gegeben sind – mit einem an sich nicht sicher zu deutenden Zeichenzusammenhange dasselbe will, so hat man diesem

Schluß die psychologische Regel zugrunde gelegt, daß man, wenn dieselben Umstände gegeben sind, dasselbe zu wollen pflegt. Und diese Regel ist wiederum nur ein Spezialfall der allgemeineren psychologischen Tatsache, die man als »Tendenz der Treue gegen sich selbst« bezeichnen kann.[1] Und falls man weiterhin weiß, daß der Gesetzgeber sich bei anderen Gelegenheiten stets konsequent geblieben ist, und nun mit noch größerer Bestimmtheit versichert, er werde wohl auch hier unter [11] gleichen Umständen das gleiche gewollt haben, so hat man da die Regel zugrunde gelegt, daß, je häufiger unter gleichen Umständen die gleiche Bewußtseinsfunktion stattgefunden hat, umso wirksamer diese Tendenz sich fürderhin erweisen wird.

Damit nun haben wir eine zweite Beziehung der Psychologie zur auslegenden Rechtslehre aufgezeigt: Der Jurist ist Psychologe, indem er Ausdrucksweisen und Meinungen des Gesetzgebers aus psychologischen Gesetzmäßigkeiten heraus wahrscheinlich bzw. unwahrscheinlich macht. Zugleich bestehen zwei fundamentale Unterschiede zwischen dieser Beziehung zwischen Psychologie und Rechtslehre und der vorhin behandelten. Dort war diese Beziehung unmittelbar im Wesen der Rechtslehre begründet: Der Jurist muß Einzelnes, vom Gesetzgeber Gemeintes, und darunter auch Psychisches, eindeutig bestimmen. Hier ergibt sie sich aus der Methode, diese Aufgabe zu lösen: Um das vom Gesetzgeber Gemeinte zu bestimmen, muß der Jurist auf psychologische Gesetzmäßigkeiten rekurrieren. Und weiter: Das eine Mal handelte es sich darum, Psychisches zu beschreiben, das andere Mal darum, psychische Gesetzmäßigkeiten aufzusuchen. Das eine Mal treibt demnach der Jurist deskriptive, das andere Mal kausal erklärende Psychologie.[2]

Wir wollen mit diesen Ausführungen die Beziehungen zwischen Psychologie und auslegender Rechtslehre nicht erschöpfend aufweisen, sondern nur die Hauptgesichtspunkte herausheben, unter denen die folgenden Betrachtungen geschrieben sind. Zugleich mögen die letzteren dazu dienen, das, was an dem Vorhergehenden dunkel und zweifelhaft geblieben sein sollte, zu klären und zu rechtfertigen.

[1] Vgl. Lipps, Die ethischen Grundfragen, S. 134ff.
[2] Vgl. über diesen Gegensatz Pfänder, Einführung in die Psychologie, 1904, S. 181ff.

A. Die drei hauptsächlichsten bisherigen Lösungsrichtungen des Problems

§ 2
Die Lehre von der Gleichwertigkeit der Bedingungen

[12] Unter Strafrecht verstehen wir eine Summe von staatlichen Bestimmungen, durch welche an bestimmte Gegebenheiten die Strafe als Folge geknüpft wird. Diese Gegebenheiten, die die Strafe nach sich ziehen, wollen wir Strafvoraussetzungen oder Voraussetzungen der Strafbarkeit nennen. Strafvoraussetzung ist allemal, daß gewisse Tatbestände (Erfolge) durch die Handlungen[1] zurechnungsfähiger Menschen verursacht sind. So ist Voraussetzung der Todesstrafe, daß der Tod eines Menschen durch die Handlung eines anderen herbeigeführt ist. Indessen ist die Verursachung eines bestimmten (widerrechtlichen) Erfolges niemals die einzige Voraussetzung der Strafbarkeit. Um bei unserem Beispiele zu bleiben: Ein Mensch kann durch seine Handlung den Tod eines anderen herbeiführen, ohne selbst mit dem Tode bestraft zu werden, unter Umständen sogar, ohne überhaupt eine Strafe zu erleiden. Mörder im Sinne unseres Strafgesetzbuches ist er nur dann, wenn er die Tat »vorsätzlich« und »mit Überlegung« ausgeführt hat. Außer der Verursachung ist demnach hier Vorsatz und Überlegung Strafvoraussetzung.

Ist außer der Verursachung Vorsatz ohne Überlegung gegeben, so sprechen wir von Totschlag. Voraussetzung [13] für die auf den Totschlag gesetzte Strafe ist demnach Verursachung und Vorsatz ohne Überlegung. Schließlich kann auch der Vorsatz überhaupt fehlen, d. h. der Erfolg wohl verursacht, aber nicht »gewollt« sein. Dann ist zweierlei möglich: Entweder hat es der Täter an der vom Gesetz geforderten »Aufmerksamkeit« fehlen lassen, dann ist er der fahrlässigen Tötung schuldig, oder dies ist nicht der Fall. Der Täter hat den Tod des anderen wohl verursacht, aber ohne dabei fahrlässig vorgegangen zu sein. Dann trifft ihn überhaupt keine Strafe. Daraus ergibt sich zunächst folgendes: Liegt der Tod eines Menschen vor, so genügt es nicht, daß der Erfolg durch die Handlung eines Zurechnungsfähigen herbeigeführt wurde, sondern es muß als weitere Strafvoraussetzung Vorsatz und Überlegung bzw. Vorsatz ohne Überlegung bzw. Fahrlässigkeit oder, wie wir umfassend sagen können, Schuld hinzutreten. In dieser Form können wir den Satz auch verallgemeinern: Strafvoraussetzung ist stets Verursachung des Erfolges und Schuld. – Schuld ist immer erforderlich, aber nicht durchwegs Schuld hinsichtlich des verursachten widerrechtlichen Erfolges. Es genügt in einigen Fällen, wenn nur eine Ursache dieses Erfolges (die an sich

[1] Unter »Handlung« verstehen wir in diesem Zusammenhange lediglich diejenigen Körperbewegungen des Täters, die – gemäß seinem Vorsatze oder infolge seiner Fahrlässigkeit – den rechtswidrigen Erfolg herbeiführen.

allerdings stets ebenfalls einen rechtswidrigen Erfolg darstellen muß) verschuldet ist. Kehren wir zu unserem Beispiel zurück: Wieder sei der Tod eines Menschen durch einen anderen herbeigeführt. Der Verbrecher hatte zwar nur den Vorsatz, sein Opfer zu verletzen, aber dieser »gewollte« Erfolg hat den Tod des Verletzten verursacht. Hier bestimmt unser Gesetz: »Ist durch die (vorsätzliche) Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Jahren zu erkennen.« Ersichtlich ein neuer und ganz eigenartiger Fall. Der Erfolg ist verursacht, aber nur eine seiner Ursachen, ein leichterer Erfolg, ist verschuldet. Das Gesetz verhängt eine schwerere Strafe, [14] obwohl in Beziehung auf den schwereren Erfolg weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit des Täters gegeben ist. Man spricht hier von »durch den Erfolg qualifizierten Delikten«. Es ist nun verständlich, wenn wir sagen: Strafvoraussetzung ist allemal Verursachung des widerrechtlichen Erfolges einerseits und Verschuldung des Erfolges bzw. einer Ursache des Erfolges andererseits.

Aufgabe der Strafrechtslehre als einer interpretierenden Lehre ist es, klarzulegen, was unser Recht unter diesen beiden Strafvoraussetzungen versteht. Darüber, was man unter der Schuld und ihren Formen zu verstehen hat, bestehen, soviel wir sehen, keine besonders tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten. Nicht als ob etwa der Begriff der Überlegung keine schwierigen Probleme enthielte. Aber tiefere Untersuchungen darüber – die, wie aus den Ausführungen der Einleitung erinnerlich ist, in der Hauptsache psychologische sein müßten – fehlen durchaus. Auch wir werden uns mit den Schuldformen nur insoweit befassen, als es die zweite Frage, das Problem der Verursachung, erfordert. Bestehen über das Wesen der Schuld keine besonderen Streitigkeiten, so gehört dagegen die Frage, was eigentlich unter der Verursachung eines Erfolges durch eine Handlung bzw. durch einen anderen Erfolg zu verstehen sei, zu den umstrittensten des gesamten Strafrechtes. Die Untersuchungen hierüber reichen sehr weit zurück und sind natürlich viel älter als unser geltendes Recht.

Die Lehre, die zur Zeit des gemeinen Rechtes in Deutschland vertreten wurde, und nach der die Handlung Ursache zu nennen ist, aus der der Erfolg mit Notwendigkeit sich ergibt, ist längst und allseitig als unhaltbar erkannt worden. Mit »Notwendigkeit« geht der Erfolg nur aus der Gesamtheit seiner Bedingungen hervor. Nun kann allerdings im strengen und klaren Sinn tatsächlich nur der ganze Bedingungskomplex Ursache eines [15] Geschehens heißen. Aber was man unter Ursache im strengen Sinne versteht, ist uns ja durchaus gleichgültig. Für uns handelt es sich darum, festzustellen, was das Strafrecht meint, wenn es sagt, der Erfolg müsse durch die Handlung verursacht sein. Und da ist dann zu sagen: Es kann nicht meinen, der Erfolg müsse durch die Handlung notwendig herbeigeführt sein, aus dem einfachen Grunde, weil eine Handlung niemals Ursache in diesem Sinne sein wird. Sondern es müssen stets noch eine Reihe anderer Faktoren hinzutreten, damit der Erfolg mit Notwendigkeit sich ergebe.

Eine Handlung allein führt nie notwendig einen rechtswidrigen Erfolg herbei; aber eine Handlung kann notwendig sein, damit ein solcher Erfolg erzielt wird. Eine solche Handlung Einzelursache oder auch schlechthin Ursache zu nennen, stimmt durchaus mit dem allgemeinen Sprachgebrauch überein. So ist auch anzunehmen, daß das Strafrecht, wenn es eine Handlung als Ursache bezeichnet, nichts anderes meint, als daß sie eine unter den vielen Bedingungen des Erfolges ist, daß sie etwas ist, das nicht entfallen kann, ohne daß auch der Erfolg wegfallen müßte. Solche Erwägungen führten zu dem Satze: Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg im strafrechtlichen Sinne liegt vor, wenn die Handlung eine Bedingung des Erfolges ist; nicht eine so oder so bestimmte Bedingung, sondern eine Bedingung schlechthin. Denn »alle Bedingungen sind gleichwertig in bezug auf den Erfolg«.

Diese Ansicht, schon von Berner, Hälschner sowie Köstlin aufgestellt, wurde zuerst eingehend begründet von von Buri[1] und kann als die heute herrschende[2] unter den [16] drei Hauptlösungsrichtungen des Kausalproblems bezeichnet werden. Am klarsten dargestellt und – seit der 10. Auflage seines Lehrbuches – am konsequentesten durchgeführt finden wir diese Ansicht bei von Liszt.[3] Wir werden im folgenden seine Theorie darstellen und zu prüfen versuchen.[4]

Darstellung

Kausalzusammenhang, sagt von Liszt, »liegt dann vor, wenn der Erfolg ohne die Körperbewegung (gleich Handlung) nicht eingetreten wäre, wenn also die Körperbewegung nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Eintritt des eingetretenen Erfolges entfallen müßte«... »Ist die Verknüpfung zwischen Körperbewegung und Erfolg in der angegebenen Weise notwendig, so nennen wir die Körperbewegung Ursache des Erfolges, den Erfolg Wirkung der Körperbewegung... Damit ist zugleich gesagt, daß für die strafrechtliche Betrachtung Verursachung und Veranlassung, Ursache und Bedingung zusammenfallen; genauer, daß die Veranlassung stets genügend, seine Verursachung (für welche ja die Willensbetätigung für sich niemals ausreichen würde) niemals erforderlich ist. Die sämtlichen Bedingungen eines Erfolges sind mithin gleichwertig. Auch die Mitursache ist Ursache im Rechtssinn. Der Begriff der Ursache wird durch das gleichzeitige oder nachfolgende Auftreten von Mitursachen nicht ausgeschlossen.«

---

[1] In einer Reihe von Schriften, s. besonders Über Kausalität und deren Verantwortung, 1873.

[2] Vgl. Birkmeyer, Über Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang im Strafrecht, 1885, S. 12.

[3] von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 13. Aufl. 1903.

[4] Es ist bei der nun folgenden Besprechung der drei Hauptrichtungen, in denen das Kausalproblem zu lösen versucht wurde, keine Vollständigkeit beabsichtigt, sondern es kam uns hauptsächlich darauf an, Lehren für unsere eigene Behandlung des Problems zu gewinnen.

Aus dieser Begriffsbestimmung ergeben sich unmittelbar zwei wichtige Folgesätze:

1. »Der Erfolg ist auf die Körperbewegung als auf [17] seine Ursache auch dann zurückzuführen, wenn er ohne die besonderen Umstände, unter welchen die Handlung begangen wurde, oder welche zu dieser hinzugetreten sind, sich nicht ereignet hätte« und
2. »Der Erfolg ist auf die Körperbewegung als seine Ursache auch dann zurückzuführen, wenn er ohne das gleichzeitige oder aufeinanderfolgende Zusammenwirken anderer menschlicher Handlungen nicht eingetreten wäre.«

Ausgeschlossen ist demnach der Kausalzusammenhang nur dann, »wenn der Wegfall der Körperbewegung an dem Eintritt des Erfolges nichts geändert hätte. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Erfolg, auf welchen die Willensbetätigung gerichtet war, durch eine neue, selbständige, d. h. nicht durch die Willensbetätigung hervorgerufene Kausalreihe herbeigeführt wurde.«

Indessen macht unser geltendes Recht eine Ausnahme von dieser Regel: »Die freie und vorsätzliche Handlung des Zurechnungsfähigen bedeutet rechtlich stets den Antritt einer neuen selbständigen Kausalreihe, schließt also die Annahme eines Kausalzusammenhanges zwischen der ersten Willensbetätigung und dem eingetretenen Erfolg aus.« Wenn also beispielsweise A den B dazu veranlaßt, den C zu ermorden, so wird A nicht – wie man eigentlich erwarten sollte – wegen vorsätzlicher Tötung, sondern wegen Anstiftung dazu bestraft. Auf die weiteren Konsequenzen dieses Satzes brauchen wir hier nicht einzugehen. Er bildet nach von Liszt die einzige Abweichung von dem sonst konsequent durchgeführten Kausalbegriff. »Jenseits der durch den aufgestellten Satz gezogenen Schranken ist der allgemeine Ursachenbegriff zur Anwendung zu bringen.«

Kritik

Gegen diese Theorie erhoben sich mannigfache Bedenken. Ursache im strafrechtlichen Sinne war nach ihr [18] jede Bedingung des Erfolges; man warf dagegen ein, daß ein solcher Ursachenbegriff ins Unendliche führe.[1] Es war zwar ein »Regulator« im Schuldbegriff vorhanden: zu der Verursachung muß die Schuld treten, um den Täter verantwortlich zu machen. Aber man glaubte – mit Unrecht –, daß dieses Korrektiv da, wo es vorhanden sei, nicht ausreiche, und man wandte – mit Recht – ein, daß es bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten fehle.

Betrachten wir uns beide Einwände etwas näher: Der erste behauptet, daß man zu absurden Konsequenzen komme, wenn man mit von Liszt jedesmal, wo Schuld (etwa Vorsatz) und Verursachung im Lisztschen Sinne vorhanden sei, Verantwortlichkeit annehmen würde. Man führt etwa folgendes Beispiel an: A

[1] S. die genannte Schrift von Birkmeyer, S. 15.

möchte sich des B gerne entledigen. Er schickt ihn in den Wald, in der Hoffnung, der Blitz werde ihn erschlagen. Was er gewünscht, tritt ein. In diesem Falle, so argumentiert man, hat A nach der gegnerischen Meinung den Tod des B unzweifelhaft verursacht, denn seine Handlung ist notwendige Bedingung des Erfolges, der Erfolg wäre ohne sie nicht eingetreten. Da nun A auch den Vorsatz hatte, den B durch seine Handlung umzubringen, so müßte er nach jener Theorie wegen vorsätzlicher Tötung zum Tode verurteilt werden. Daß ein solches Urteil dem Sinne des Gesetzes durchaus zuwiderläuft, ist unzweifelhaft. Also – so schließt man – führt die Theorie von der Gleichwertigkeit aller Bedingungen zu falschen Konsequenzen und ist deshalb zu verwerfen. Solche Fälle ließen sich natürlich beliebig vermehren und wurden es auch. Sogar das alte Beispiel vom Totbeten, das Feuerbach vor 100 Jahren erfunden hatte, tauchte wieder auf: A will den B totbeten. Dieser erfährt davon, er stirbt vor Angst. A hat seinen Tod gewollt und verursacht. Also, so führte [19] man gegen die Lisztsche Theorie aus, müßte er als Mörder bestraft werden.

Wir können diesen Argumentationen nicht beistimmen. Wir glauben im Gegenteil, daß jene Theorie für die schuldhafte Veursachung durchaus zutrifft, werden aber unseren Standpunkt erst später gegen jene Einwände verteidigen.[1] Unhaltbar erscheint dagegen auch uns der Lisztsche Ursachenbegriff, sobald es sich um die Verursachung schlechthin handelt. »Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren ... zu erkennen.« Wollte man hier, wie es von Liszt fordert, »verursachen« und »eine Bedingung zum Erfolg setzen« identifizieren, so würden der Rechtsprechung ersichtlich die unmöglichsten Konsequenzen erwachsen. B wird von A leicht verletzt; er kommt in ein Krankenhaus, das ein paar Tage später vom Blitze getroffen und eingeäschert wird, wobei B umkommt. Nach der Lisztschen Ansicht hätte die Körperverletzung des B seinen Tod »verursacht«, denn dieser wäre ohne sie nicht eingetreten.

Oder: A, der von B verletzt ist, begibt sich zur Heilung an die Riviera. Er wird dort von einem Eisenbahnzuge überfahren. Wieder hat A den Tod des B »verursacht« und müßte demgemäß bestraft werden. Auch diese Beispiele lassen sich natürlich beliebig vervielfältigen und erweitern. Der Lisztsche Ursachenbegriff führt hier – in Ermangelung eines Korrektivs – tatsächlich ins Unendliche. Daß aber die absurden Folgen, die sich aus ihm ergeben, nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen, braucht kaum gesagt zu werden. In allen Fällen also, wo der Gesetzgeber die bloße Verursachung, ohne Rücksicht auf Verschuldung, schwerer bestraft, versagt die Lisztsche Theorie.

[20] Übrigens hat von Liszt früher selbst eine Einschränkung seines Ursachenbegriffes vorgenommen: »Überall dort – so heißt es noch in der 9. Auflage seines Lehrbuches – wo der Eintritt eines bestimmten Erfolges im Gesetze als Bedin-

[1] S. S. 47ff. [der Orig.-pag.].

gung der Strafbarkeit oder als Bedingung höherer Strafbarkeit aufgefaßt wird, ist nach der vorherrschenden Ansicht ursächlicher Zusammenhang des Erfolges mit der Handlung dann nicht anzunehmen, wenn der Erfolg nur durch eine ganz ausnahmsweise Verkettung von Umständen herbeigeführt wurde.« Aber in der folgenden Auflage hat von Liszt diesen einschränkenden Zusatz fallen gelassen. »Diese Ansicht – so heißt es in bezug auf ihn in der 12. Auflage des Lehrbuches – enthält eine Änderung des Gesetzes, zu welcher nur der Gesetzgeber selbst berechtigt ist. Sie verlangt Voraussehbarkeit des Erfolges, obwohl der Gesetzgeber von diesem Erfordernis abgesehen hat.«

Liszt ist sich also der Schwierigkeiten, in die er mit seinem Ursachenbegriff gerät, wohl bewußt. Er wollte ursprünglich die krassesten Unzuträglichkeiten dadurch beseitigen, daß er bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten als »verursacht« nur den voraussehbaren Erfolg bezeichnete. Aber er glaubt später, diese Einschränkung wieder aufgeben zu müssen, weil der Gesetzgeber ausdrücklich nur von Verursachung, nicht von Voraussehung spricht. Auch auf diese Argumentation werden wir später eingehen müssen.[1]

§ 3
Die Lehre von der wirksamsten Ursache

Die Theorie von der Gleichwertigkeit aller Bedingungen für den Erfolg scheitert also bei den qualifizierten Delikten [21] durch ihre widersinnigen Konsequenzen. Da nun einerseits als »unbestreitbarer und unbestrittener Satz« feststand, daß die Ursache im weitesten Sinne: der gesamte Bedingungskomplex eines Erfolges, für das Strafrecht unanwendbar sei, andererseits aber nun auch die Ursache im engsten Sinne: jede Bedingung eines Erfolges, sich als unbrauchbar erwies, so sah man sich gedrängt, einen Mittelweg einzuschlagen. Schon der Sprachgebrauch schien darauf hinzuweisen, daß es in der Reihe der Bedingungen eines Ereignisses eine oder mehrere besonders ausgezeichnete gäbe. Fast immer bezeichnen wir eine oder einige Bedingungen als »Ursache« eines Erfolges, während andere sich mit dem Namen »Bedingung« begnügen müssen. So nennen wir, wenn falsche Weichenstellung einen Eisenbahnunfall herbeiführt, regelmäßig diese die Ursache des Unglücks, nicht aber das Fahren der Züge. Und doch war dieses für das Zustandekommen des Unfalles nicht minder erforderlich. Wollen wir sein Verhältnis zum Unfall bezeichnen, so nennen wir es eine Bedingung desselben. Solche Erwägungen ließen es als wahrscheinlich erscheinen, daß doch nicht alle Bedingungen gleichwertig in bezug auf den Erfolg seien. Man suchte besonders »ausgezeichnete« zu statuieren und diese dann als Ursa-

[1] S. S. 40 [der Orig.-pag.].

chen im strafrechtlichen Sinne zu bezeichnen. Bald war es die tätigste, bald die vorzügliche, bald die überwiegende, bald die wirksamste Bedingung, die man als Ursache κατ' ἐξοχήν, als Hauptursache bezeichnete. Wir beschränken uns darauf, die letzte Ansicht, die Birkmeyer in seiner Rektoratsrede über »Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang im Strafrecht« niedergelegt hat, zu besprechen.

Darstellung

Nachdem Birkmeyer auf eine scharfe Scheidung der Kausalitäts- und Schuldfrage gedrungen hat, stellt er [22] fest, daß der philosophische Ursachenbegriff (Ursache im weitesten Sinne) für das Strafrecht unbrauchbar sei und als einziges Greifbares den Satz liefere, »daß nichts als Ursache eines Erfolges bezeichnet werden könne, das nicht Bedingung dieses Erfolges sei«. Mit diesem »armseligen« Resultat kann sich das Strafrecht indessen nicht begnügen. Gegen von Buri, der (wie von Liszt) jede Bedingung als Ursache bezeichnet, macht Birkmeyer im wesentlichen die schon oben angeführten Einwände geltend und folgert dann weiter: »Ist es sonach auf der einen Seite ausgemacht, daß wir die Ursachen nur im Kreise der Bedingungen suchen dürfen, indem, was nicht Bedingung ist, noch weniger Ursache sein kann, steht es auf der anderen Seite fest, daß die Definition der Ursache als Gesamtheit der Bedingungen für das Strafrecht unbrauchbar, und daß die Definition: Ursache ist jede Bedingung des Erfolges, nicht minder unbrauchbar und unrichtig und gesetzwidrig ist, so bleibt nur noch eines übrig: Ursache im Sinne des Strafrechts muß diejenige unter den Bedingungen des Erfolges sein, welche mehr als die übrigen Bedingungen zur Hervorbringung des Erfolges beigetragen hat. Es braucht dabei nicht verkannt zu werden, und es kann nicht verkannt werden, daß auch die übrigen Bedingungen zum Erfolg beitragen; aber das praktische Bedürfnis verlangt, eine von ihnen vor den übrigen als die Ursache vor den Bedingungen auszuzeichnen. Die Natur der Sache verbietet, diese Auszeichnung einer anderen zuzuerkennen, als der für den Erfolg wirksamsten.«

Daß aber stets eine Bedingung wirksamer als die anderen bei Hervorbringung eines Erfolges ist, kann nach Birkmeyer nicht bestritten werden. Eine Dosis Gift kann mehr als eine andere zu dem Erfolge des Todes beitragen, der gleichwohl auf keine von beiden hin allein eingetreten sein würde. »Wohl kann es unter Umständen außer[23]ordentlich schwierig und wird meist für die schwachen menschlichen Kräfte ganz unmöglich sein, mit absoluter Bestimmtheit das verschiedene Maß der Wirksamkeit der einzelnen Bedingungen für den Erfolg zu erkennen. Aber das alteriert nicht die Richtigkeit des Begriffes, sondern betrifft nur die Subsumption einzelner Fälle unter den Begriff.«

»In der Hand eines mit gesundem Verstand und praktischem Takt begabten Richters wird dieser Ursachenbegriff den Bedürfnissen des Rechtslebens vollauf

genügen, und wird vor ähnlichen, unserem Rechtsgefühl widersprechenden Entscheidungen bewahren, wie sie die Burische Theorie vernotwendigt.«

Kritik

Die Rede von wirksameren Bedingungen hat zweifellos in gewissen Fällen ihren guten Sinn. Nehmen wir an, zwei Pferde bringen zusammen a Zentner in Bewegung. Keines der Pferde vermag allein die Last zu ziehen. Aber wir wissen, daß das eine Pferd doppelt so stark arbeitet wie das andere. Dann können wir sagen: Sein Ziehen ist die wirksamere Bedingung des Erfolges; es trägt zum Erfolge doppelt soviel bei wie das des anderen Pferdes. Das Ziehen der Pferde ist indes nicht alleinige Bedingung der Bewegung der Last. Damit diese erfolge, ist beispielsweise eine bestimmte Stärke der Ketten, an denen die Tiere ziehen, notwendig. Ein Vergleich dieser beiden Bedingungen in Hinsicht auf ihre Wirksamkeit ergibt aber, wie man leicht sieht, keinen Sinn. Das Ziehen der Pferde und eine gewisse Stärke der Ketten, beides sind notwendige Bedingungen des Erfolges, d. h. wenn wir eine dieser Bedingungen hinwegdenken, so müssen wir auch den Erfolg als nicht wirklich denken. Aber man kann nicht sagen: Die eine Bedingung trägt mehr zum Erfolge bei als die andere. Man bedenke doch, welchen Sinn diese Rede[24]wendung hat und einzig und allein haben kann. Von einem »Wirken« der Bedingungen, von einem »Tätigsein« im eigentlichen Sinne zu reden, hat natürlich keinen Sinn. Denn die Begriffe des Wirkens und der Tätigkeit entstammen lediglich der inneren Wahrnehmung. Und es liegt keine Berechtigung vor, unsere subjektiven Erlebnisse in die Welt der Dinge hineinzuverlegen, so verständlich und schwer vermeidbar dieser Anthropomorphismus im übrigen auch sein mag.[1] Sondern was wir kennen, ist lediglich der Bedingungskomplex, der Erfolg[2] und die Notwendigkeitsbeziehung zwischen beiden. Daß die Bedingung a wirksamer in bezug auf einen Erfolg ist als die Bedingung b, kann nichts anderes heißen als dies: Der Erfolg des Bedingungskomplexes ohne a wäre kleiner als der des Bedingungskomplexes mit a, aber ohne b. Daß das Ziehen des einen Pferdes wirksamere Bedingung der Bewegung der Last ist als das des anderen, besagt, wenn wir annehmen, daß beide Pferde zusammen u Zentner ziehen, nur dies: Das eine Pferd würde allein zwei u-Drittel, das andere Pferd nur u-Drittel Zentner ziehen.

Man sieht, unter welchen Voraussetzungen allein man Bedingungen in Hinsicht auf ihre Wirksamkeit sinnvoll vergleichen kann: Wenn einerseits der Erfolg auf irgendeine Weise quantitativ abstufbar ist und andererseits festgestellt werden kann, welchen Teil des Erfolges jede einzelne der verglichenen Bedin-

[1] Vgl. dazu Lipps, Grundzüge der Logik, S. 80ff.

[2] Aus dem sprachlichen Ausdruck (Bedingung, Wirkung, Erfolg etc.) läßt sich allerdings jener Anthropomorphismus nicht mehr verbannen.

gungen ohne die anderen, mit denen sie verglichen wird, erzielen würde. Daß diese beiden Voraussetzungen in der weitaus größten Mehrheit der Fälle nicht gegeben sind, ist einleuchtend. Eine der[25]selben ist beispielsweise nicht gegeben, wenn wir das Ziehen der Pferde und die Stärke der Ketten miteinander vergleichen wollen. Keine dieser beiden Bedingungen ergibt ohne die andere einen Teil des Erfolges, oder, wie wir dies, um einen bequemeren Ausdruck zur Hand zu haben, nennen wollen, sie sind keine relativen Bedingungen des Erfolges. Sondern bei dem Wegfall einer Bedingung fällt der ganze Erfolg fort, es sind absolute Bedingungen.

Diese Erwägung verhilft uns zu einer weiteren Einsicht. Da in einem Bedingungskomplexe wohl stets eine oder mehrere absolute Bedingungen vorhanden sind, ist es unstatthaft, von einer »wirksamsten« Ursache im eigentlichen Sinne zu sprechen. Man kann wohl – unter den aufgezeigten Voraussetzungen – von Bedingungen reden, die wirksamer sind als andere; aber man darf sie nicht die wirksamsten nennen, da ein Vergleich mit den – wohl stets vorhandenen – absoluten Bedingungen unmöglich ist.

Betrachten wir auf Grund dieser Erwägungen die Birkmeyersche Theorie, so ergibt sich folgendes: Daß wir von einer wirksamsten Bedingung überhaupt sprechen dürfen, erscheint nach dem eben Gesagten ausgeschlossen. Dagegen ist es, wenn relative Bedingungen in einem Bedingungskomplexe vorhanden sind, statthaft, diese in Hinsicht ihrer Wirksamkeit zu vergleichen. Für unser strafrechtliches Problem bedeutet dies: Wir können wohl nie, wie Birkmeyer glaubt, sagen, daß ein Mensch die überhaupt wirksamste Bedingung eines Erfolges gesetzt habe. Sondern nur in ganz bestimmten Fällen läßt sich sagen: Die von dem Menschen gesetzte Bedingung ist eine wirksamere als gewisse andere Bedingungen des Erfolges. Der Birkmeyersche Satz müßte demgemäß lauten: Setzt ein Mensch eine (relative) Bedingung eines Erfolges, die wirksamer ist als die anderen (relativen) Bedingungen des[26]selben Erfolges, so ist diese Bedingung als Ursache im strafrechtlichen Sinne zu bezeichnen. Und: Setzt ein Mensch eine (relative) Bedingung eines Erfolges, die unwirksamer ist als die anderen (relativen) Bedingungen desselben Erfolges, so ist diese Bedingung nicht als Ursache im strafrechtlichen Sinne zu bezeichnen.

Gegen diesen Satz ließe sich zunächst einwenden, daß er in der überwältigenden Mehrzahl der in Betracht kommenden Fälle keine Anwendung finden kann. Man sieht auf den ersten Blick: nur in den seltensten Fällen sind die Voraussetzungen gegeben, unter denen sich von einer größeren oder geringeren Wirksamkeit von Bedingungen sprechen läßt. Nur in den seltensten Fällen würde ein Teil des Erfolges auch ohne die vom Menschen gesetzte Bedingung eingetreten sein. Schon dieser Einwand würde genügen zu zeigen, daß das Strafrecht diesen Ursachenbegriff nicht haben kann. Indessen ist das Kriterium, das Birkmeyer zur Ermittlung der Ursache im strafrechtlichen Sinne vorschlägt, nicht nur fast stets unanwendbar, sondern es erweist sich auch in den wenigen Fällen, wo eine

Anwendung möglich ist, als unzutreffend. Es läßt sich das sogar an dem Beispiel zeigen, das Birkmeyer selbst uns gibt und das wir etwas näher dahin formulieren wollen: A hat aus Versehen 10 Gramm Gift genommen, das ihn zwar nicht tötet, aber dem Tode nahe bringt. B weiß das; er weiß auch, daß ein weiteres Gramm desselben Giftes genügen würde, um dem A den Rest zu geben. Es gelingt ihm, diesem das Gift beizubringen. A stirbt.

Nach Birkmeyers ausdrücklich ausgesprochener Ansicht hat B hier die weniger wirksame[1] Bedingung gesetzt; [27] die von A vorher eingenommenen 10 Gramm waren wirksamer. Also hat B den Tod des A nicht »verursacht« und müßte nach Birkmeyer von der vorsätzlichen Tötung freigesprochen werden. Daß ein solcher Freispruch dem Willen des Gesetzgebers durchaus widerstreiten würde, und daß jeder Gerichtshof in unserem Falle den A der vorsätzlichen Tötung für schuldig erklären müßte, braucht kaum gesagt zu werden. Indessen hat sich Birkmeyer gegen eine solche Konsequenz seiner Theorie in einer Anmerkung seiner Schrift geschützt. Es heißt dort:[2] »Es sei, um Mißverständnisse abzuschneiden, darauf hingewiesen, daß diese Formulierung (erg.: Ursache sei die wirksamste Bedingung) die Annahme mehrerer Ursachen desselben Erfolges nicht ausschließt. Diese Annahme wird dann nötig sein, wenn von den Bedingungen a, b eines Erfolges jede zwar mehr als die übrigen, aber jede gleichviel wie die andere zum Erfolg beigetragen hat. Diese Annahme wird aber dann schon gestattet sein, wenn die Bedingungen a und b zwar im verschiedenen Maße zum Erfolg beitrugen, aber jede von ihnen mehr, als jede der übrigen mitwirkenden Bedingungen.«

Auf diese Stelle würde sich Birkmeyer jedenfalls berufen und sagen, daß in dem oben angeführten Falle B allerdings eine weniger wirksame Ursache gesetzt habe, daß diese aber ihrerseits wirksamer gewesen sei als die übrigen mitwirkenden Bedingungen, etwa als die Körperkonstitution des A. Wir brauchen nicht zu wiederholen, daß eine Vergleichung dieser Bedingungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nicht möglich ist. Von den einzigen Bedingungen, die überhaupt sinnvoll verglichen werden [28] können, ist die Dosis, die A versehentlich eingenommen hat, die wirksamere, die, welche ihm B verabreichte, die minder wirksame. Entweder also ergibt sich die unmögliche juristische Konsequenz, die wir soeben aufgezeigt haben, oder die Theorie ist auch hier unanwendbar. Damit hat sich die Unbrauchbarkeit der Birkmeyerschen Theorie nach allen Richtungen hin erwiesen.

Indessen wollen wir hier nicht stehen bleiben. Da einerseits Birkmeyer glaubt,

[1] Allerdings wird hier von der wirksameren Bedingung in einem etwas weiteren Sinne, als oben fixiert, gesprochen. Das Quantum Gift ist unmittelbar nur wirksamere Bedingung einer Organverletzung, an die selbst erst der Tod gebunden ist. Aber wie man das Gift schlechthin als Bedingung des Todes bezeichnet, so wird man es auch seine wirksamere Bedingung nennen dürfen, obwohl es beides nicht unmittelbar ist.

[2] S. 58 Anm. 90.

daß sein Ursachenbegriff »den Bedürfnissen des Rechtslebens« vollauf genüge, und wir andererseits nachgewiesen haben, daß man von Bedingungen, die mehr als andere zu einem Erfolg beitragen, nur in den seltensten Fällen sprechen kann, so erhebt sich die Frage, wie Birkmeyer zu diesem Begriffe der wirksamsten Ursache kommt. Wir haben schon oben erwähnt, daß der Sprachgebrauch eine von den Bedingungen eines Erfolges als »Ursache« herauszuheben pflegt. »Ursache« eines Eisenbahnzusammenstoßes, sagten wir, nennt man die falsche Weichenstellung; das Fahren der Züge, ohne welches der Unfall ebenfalls nicht stattgefunden hätte, wird dagegen Bedingung genannt. Entsprechendes liegt vor in dem von uns oben benutzten Beispiele. Man wird dort meist die Körperorganisation des B als Bedingung, das Einnehmen des Giftes als Ursache des Todes bezeichnen. Also darin hat Birkmeyer ganz recht. Es gibt besonders »ausgezeichnete« Bedingungen eines Erfolges, die man gemeinhin Ursachen nennt. Und weiterhin scheint es uns, als ob der naive Mensch, der in solcher Weise von Ursachen spricht, diesen Ursachen eine gewisse Wichtigkeit vor den anderen Bedingungen einräume. Gewiß: Auch diese Bedingungen erscheinen ihm als notwendig, damit der Erfolg eintreten könne. Aber »eigentlich« bringt doch die Ursache den Erfolg hervor; sie ist das in höherem Grade Tätige, Wirkende; sie leistet mehr als die Bedingungen, sie ist, um mit Birkmeyer zu reden, [29] »wirksamer« als diese, sie »trägt mehr zu dem Erfolge bei«. Es fragt sich nun, wann und warum der naive Mensch in solcher Meinung von Ursachen redet. Darauf ist zunächst zu erwidern: Ursache nennt man das Geschehen, das zu einem bestehenden Bedingungskomplexe hinzutreten muß, um eine bestimmte Wirkung hervorzurufen. Ursache in unserem zweiten Beispiele ist nicht die Körperorganisation, sondern das Hinzukommen des Giftes. Daß dem so ist, erscheint nicht wunderbar, wenn wir uns an das erinnern, was wir schon oben sagten: Es besteht in uns die Neigung, den Begriff der Tätigkeit, den wir aus unserer inneren Wahrnehmung gewonnen haben, auf das Verhältnis der Ursache zur Wirkung zu übertragen. Wir betrachten den Bedingungskomplex als etwas, das die Wirkung schafft. Diese Übertragung wird uns naturgemäß wesentlich erleichtert bei den Bedingungen, welche sich als ein Geschehen darstellen. Zwar kann man sich nicht der Ansicht verschließen, daß auch die übrigen »ruhenden« Bedingungen mitwirken; aber als das eigentlich Wirkende erscheint uns doch das Geschehen. Und weiter: Zur Tätigkeit gehört ein Erfolg, und zwar nicht ein Erfolg, der etwa neben der Tätigkeit stünde, sondern in welchen die Tätigkeit ausmündet, der aus der Tätigkeit »hervorgeht«. Wenn einerseits die Tatsache, daß wir in die Ursache eine Tätigkeit hineinverlegen, es erklärlich macht, daß wir das Geschehen in besonderem Maße als Ursache betrachten, so erklärt es sich andererseits daraus, daß aus jeder Tätigkeit ein Erfolg unmittelbar hervorgeht, daß wir das der Wirkung unmittelbar Vorangehende – und das ist allemal ein Geschehen – so bezeichnen. Zwar grenzen auch die »ruhenden« Bedingungen zeitlich an die Wirkung; aber sie waren auch schon da, als die Wirkung noch nicht eintrat. Das,

was »eigentlich« den Erfolg nach sich zieht, was, wenn es einmal da ist, auch ohne weiteres in den Erfolg aus[30]mündet, ist das hinzutretende Geschehen. So lassen sich zwei Motive unterscheiden, die uns veranlassen, das der Wirkung vorausgehende Geschehen als »Ursache« zu bezeichnen. Einmal die Tatsache, daß es ein Geschehen ist und als solches uns tätiger, wirksamer erscheint als die ruhenden Bedingungen. Und zum zweiten die Tatsache, daß es die Wirkung unmittelbar nach sich zieht und deshalb als dasjenige erscheint, das den Erfolg »eigentlich« hervorbringt, zum mindesten mit ihm in innigerem Zusammenhange steht als die übrigen Bedingungen.

Mit diesen beiden Motiven scheinen wir nun nicht auszureichen. Wir nennen offenbar Bedingungen »Ursache«, die weder ein Geschehen darstellen noch die Wirkung zeitlich unmittelbar nach sich ziehen. Dies lehrt uns schon ein Blick auf unser erstes Beispiel: Nicht das Fahren der Züge nennen wir dort Ursache, obwohl es das dem Unfall vorangehende Geschehen ist, sondern die falsche Weichenstellung, obwohl sie einerseits nicht als ein Geschehen betrachtet zu werden braucht und andererseits den Unfall nicht in der oben angeführten Weise unmittelbar hervorbringt. Und selbst bei dem zweiten Beispiele brauchen wir nur eine kleine Verschiebung vorzunehmen, um die Sachlage völlig zu ändern. Wir sagten, daß man dort zumeist das Einnehmen des Giftes Ursache, die (etwa schwächliche) Körperorganisation Bedingung des Todes nennen würde. Das wird in der Tat so sein, etwa bei dem, der den B seit langem kennt und weiß, daß er trotz seiner Körperschwäche lebt und sich seines Lebens freut. Nehmen wir nun an, ein Chemiker kenne das betreffende Gift ganz genau. Er weiß, daß es einem kräftigen Menschen nicht viel schadet, er hat es vielleicht schon an sich selbst erprobt. Nun erfährt er, ein anderer sei an dem Gifte gestorben. Dann würde er die Körperschwäche als »Ursache« des Todes dieses Menschen betrachten. Für [31] alle diese Fälle läßt sich die Regel aufstellen: »Ursache« nennt man diejenige Bedingung (a) eines Erfolges (e), die zu dem einen Gliede (b) eines gedachten Zusammen (b – non e) hinzugedacht werden muß, damit der Erfolg (e) an Stelle des zweiten Gliedes (non e) als wirklich gedacht werden könne. In unserem ersten Beispiele wird das Fahren der Züge und ihr Aneinandervorüberkommen als Zusammen gedacht. Die falsche Weichenstellung heißt »Ursache«, weil sie zu dem Fahren der Züge hinzutreten muß, um den Zusammenstoß herbeizuführen. In unserem zweiten Beispiele heißt einmal das Einnehmen des Giftes, das andere Mal die Körperschwäche »Ursache«, je nachdem Körperschwäche und Leben oder Einnehmen des Giftes und Leben als das, was zusammengehört, gedacht wird. Fragen wir hier nun wiederum nach dem Motive dieses Sprachgebrauches, so ergibt sich, daß ein neues im Grunde nicht vorliegt: Das, was zu einem Bedingungskomplexe hinzugedacht werden muß, damit der Erfolg als eintretend gedacht werden könne, scheint uns eben dadurch in besonders engem Zusammenhange mit diesem Erfolge zu stehen, es scheint mehr Ursache zu sein als die anderen Bedingungen. Wie früher, so bildet also auch hier

das unmittelbare Hervorgehen, der innigere Zusammenhang, in dem wir die betreffende Teilursache mit dem Erfolg denken, das Motiv zu dem in Rede stehenden Sprachgebrauch. Nur war vorhin dieser Zusammenhang ein zeitlicher. Und wir hatten uns seiner in der Wahrnehmung bzw. in der Erinnerung vergewissert. Davon ist jetzt nicht mehr die Rede: Wir sehen oder wir denken nicht den Erfolg aus der »Ursache« zeitlich unmittelbar hervorgehend; sondern wir denken ihn in der Weise mit der Ursache verknüpft, daß er sich einstellt in allen Fällen, in denen die Ursache neben einem Bedingungskomplexe, der als an sich in anderen Beziehungen stehend gedacht wird, vorhanden ist.

[32] Zusammenfassend können wir nun sagen: »Ursache« nennen wir einerseits die Bedingung, die sich als Geschehen darstellt. Andererseits die Bedingung, die als mit dem Erfolg in besonderem Maße zusammenhängend gedacht wird, sei es, daß dieser Zusammenhang ein zeitlicher ist und durch die Wahrnehmung gegeben ist, sei es, daß er kein zeitlicher ist und durch die Gewohnheit oder ähnliche subjektive Faktoren[1] geschaffen ist. Damit brauchen die Motive noch nicht erschöpft zu sein, die uns dazu treiben, von »Ursache« zu reden. Aber so viele Veranlassungen dazu es auch geben mag: Eine Berechtigung ist nicht vorhanden. Es bleibt bei dem, was wir oben gesagt haben: In den Gegenständen selbst finden wir ein solches Wirken oder ein solches Hervorgehen nicht, sondern wir tragen es in sie hinein. Es mag uns noch so vieles zu dieser anthropomorphistischen Betrachtungsweise nötigen; da sie die Gegenstände nicht fordern, müssen wir sie aus der wissenschaftlichen Forschung ausscheiden.

Trotzdem wir von vornherein die Berechtigung dieser Betrachtungsweise bestritten, haben wir uns hier etwas näher auf ihre Erklärung eingelassen. Es geschah dies, weil wir später – allerdings von einer gänzlich verschiedenen Seite aus – derselben Tatsache wieder begegnen werden.[2]

§ 4
Die Lehre von der adäquaten Verursachung

Die Birkmeyersche Theorie hat sich nicht als geeignet erwiesen, die Schwierigkeiten zu beseitigen, in welche die Lisztsche Theorie bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten gerät. Man darf auch wohl sagen, daß die Theorien, die mit einer wirksamsten, vorzüglichsten usw. [33] Ursache operieren, heute fast überwunden sind.[3] Dagegen scheint eine neuere, dritte Richtung in den Lösungs-

[1] S. darüber S. 63f. [der Orig.-pag.].
[2] S. S. 64f. [der Orig.-pag.].
[3] S. Radbruch, Die Lehre von der adäquaten Verursachung, 1902.

versuchen des Kausalproblems in letzter Zeit zahlreiche Anhänger zu gewinnen. Es ist dies die Lehre von der »adäquaten« Verursachung, die, von J. von Kries begründet, unter mannigfachen Modifikationen besonders von A. Merkel, Thon, Helmer, M. Rümelin und Liepmann übernommen wird. »Ursache« im strafrechtlichen Sinne ist nach dieser Ansicht diejenige einen Erfolg bedingende Handlung, die »geeignet« ist, diesen Erfolg herbeizuführen; geeignet natürlich nicht nur in dem einzelnen Falle, sondern überhaupt, generaliter. Nicht Ursache zu nennen ist dagegen die bedingende Handlung dann, wenn sie nur in dem einzelnen Falle, wenn sie nur »zufällig« den Erfolg herbeiführt, im allgemeinen aber nicht dazu geeignet ist.

Wir wollen diese Lehre in der nur dem ersten Blick wesentlich modifiziert erscheinenden Form darstellen und besprechen, die ihr Moritz Liepmann in seiner 1900 erschienenen Einleitung in das Strafrecht gibt.

Darstellung

Liepmann erhebt zunächst die Frage, ob wir berechtigt sind, aus dem Komplexe der Bedingungen eines Geschehens einzelne Bedingungen herauszugreifen und als Ursache für ein konkretes Ereignis zu bezeichnen.

Er glaubt diese Frage bejahen zu dürfen: Die Ursache eines Ereignisses ermitteln heißt nichts anderes als dieses Ereignis erklären; eine Erklärung kann aber nicht geleistet werden durch den Hinweis auf die unendliche Reihe des Bedingungskomplexes; sondern wir müssen bei bestimmten Bedingungen Halt machen. Aber nicht bei beliebigen, sondern bei denen, die »das Defizit in unserem Wissen heben«. »Es scheiden also einmal diejenigen aus, die einem bestimmten Stand des Wissens als [34] selbstverständlich für den Lauf des Geschehens erscheinen, andererseits diejenigen, welche die Erklärungsbedürftigkeit jenes Vorgangs nicht zu heben vermögen.« Nur diejenigen Bedingungen, die für den Gesichtspunkt, unter dem wir den Vorgang betrachten, wesentlich sind, können als »Ursachen« angesehen werden.

Die Aufgabe der Strafrechtswissenschaft besteht also darin, »festzustellen, welche Auswahl unter den einzelnen Erfolgsbedingungen vom kriminalistischen Standpunkt wesentlich und geboten ist«. Da ist zunächst ohne weiteres festzustellen: »Bedingungen im Sinne des Strafrechts sind nur die durch zurechnungsfähige Menschen gesetzten, sowie diejenigen, deren Wegfall die konkrete Wirkung nicht bloß unwesentlich abändern, sondern in ihrer strafrechtlichen Relevanz berühren würde.« Aber auch unter diesen Bedingungen ist noch eine Auswahl zu treffen. Allen denjenigen muß die Ursachenqualität abgesprochen werden, die lediglich infolge einer zufälligen Verknüpfung von Vorgängen zu einem bestimmt gearteten Erfolg geführt haben. »Niemals darf der einzelne als Ursache von Erfolgen aufgefaßt und haftbar gemacht werden, die sich gänzlich seiner Kontrolle entziehen, weil sie unvermeidbar sind, für die daher auch nicht

das Individuum, sondern, wie man sagt, ein unglücklicher Zufall verantwortlich zu machen ist.«

Abgesehen von Anomalien positiver Bestimmungen, die natürlich diesen Grundsatz durchbrechen können, aber angesichts des dargestellten Gehalts krimineller Normen ohne prinzipielle Bedeutung sind,[1] läßt sich daher der Grundsatz aufstellen: »Ein Erfolg ist im Sinne des Strafrechts nur dann durch eine Handlung verursacht, wenn diese in einem berechenbaren Zusammenhange mit dem [35] Erfolge steht, derart, daß mit ihrer Wirklichkeit das Wirklichwerden des Erfolges als in berechenbarer Weise notwendig erscheint.«

Nicht verursacht ist er dagegen, wenn sein Eintreten »zufällig« ist, d. h. »sich der menschlichen Berechnung entzieht«.

Kritik

Liepmanns Ausführungen haben wir zunächst entgegenzuhalten, daß niemals mit der Wirklichkeit einer Handlung das Wirklichwerden des Erfolges notwendig erscheint. Wir haben schon oben betont, daß stets noch andere Bedingungen zu der Handlung hinzutreten müssen, damit der Erfolg sich ergebe. Nicht also aus der Handlung allein, sondern aus der ganzen Summe seiner Bedingungen, deren eine die Handlung ausmacht, ist der Erfolg als mit Notwendigkeit eintretend zu berechnen. Wir dürfen also, sollen die Liepmannschen Ausführungen überhaupt einen Sinn haben, jenen Satz nicht so nehmen, wie er uns entgegentritt. Umso mehr drängt sich nun die Frage auf: Was heißt es eigentlich, ein Erfolg sei aus seinen Bedingungen »berechenbar«? Es kann nicht heißen: Er folgt aus ihr mit Gewißheit; das haben wir soeben gesehen. Es kann aber auch nicht heißen, sein Eintreten ist »möglich«, ist mit den Naturgesetzen verträglich. Denn dem berechenbaren Erfolg wird ja der unberechenbare, zufällige als Gegenstück gegenübergestellt. Wäre berechenbar gleich möglich, so müßte unberechenbar gleich unmöglich, mit den Naturgesetzen unverträglich, sein. Aber der zufällig eingetretene Erfolg ist mit ihnen nicht in Widerspruch; das beweist ja eben sein Eintritt. Es bleibt nur eines übrig, das Liepmann gemeint haben kann und – nach seinen anderen Ausführungen zu urteilen – auch gemeint hat: Berechenbar ist der Erfolg, der sich aus der Handlung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ergibt. In der Tat läßt sich, wenn auch nicht scharf begrenzt, [36] ein Gegensatz aufstellen zwischen Bedingungen, die einen Erfolg oft, gewöhnlich, meist nach sich ziehen und solchen, die es nur selten, fast nie tun. Oder weniger vulgär ausgedrückt: Es läßt sich unterscheiden zwischen Bedingungen, auf die eine Wirkung erfahrungsgemäß mit gewisser Wahrscheinlichkeit, und solchen, auf die sie mit gewisser Unwahrscheinlichkeit folgt. In diesem Sinne hat man von

[1] Diese einschränkende Bemerkung bezieht sich aber, wie aus S. 71 hervorgeht, nicht auf unser geltendes Recht.

adäquater und inadäquater Verursachung gesprochen.[1] Subjektiv gewendet läßt sich die Tatsache, um die es sich hier handelt, auch so ausdrücken: Es gibt Bedingungen, aus denen ein Erfolg mit gewisser Wahrscheinlichkeit, und solche, aus denen er sich nur mit einer gewissen Unwahrscheinlichkeit erwarten oder berechnen läßt. Daß Liepmann dies im Auge hatte, geht schon daraus hervor, daß er sich mit von Kries, der jene Unterscheidung zwischen adäquater und inadäquater Verursachung macht, für einverstanden erklärt. Allerdings erscheinen uns die Ausdrücke »berechenbar« und »unberechenbar« als nicht ganz korrekt. Es müßte besser heißen: »mit Wahrscheinlichkeit bzw. mit Unwahrscheinlichkeit berechenbar«. Betrachten wir nun diese Unterscheidung in ihrer Anwendung auf das Strafrecht, so stoßen wir schon bei der vorsätzlichen Verursachung auf Schwierigkeiten. Halten wir uns an ein Beispiel, das Liepmann selbst uns gibt: »Wenn jemand einem anderen eine an sich harmlose Wunde beibringt, aber hierbei listig in Rechnung zieht, daß der Dorfbader, den der Verletzte zu konsultieren pflegt, die Vorschriften der Asepsis außer acht lassen und dadurch eine tödliche Infektion verursachen wird, so verurteilen wir wegen vorsätzlicher Tötung.«

[37] Liepmann meint, daß an diesem Beispiel seine Theorie sich durchaus bestätige. Der Erfolg sei nicht zufällig, er entziehe sich nicht der menschlichen Berechnung. Genügender Beweis für seine Berechenbarkeit sei, daß er ja tatsächlich berechnet würde. – Das ist sicherlich zuzugeben. Aber handelt es sich denn darum, ob der Erfolg überhaupt berechenbar ist? Wir bestreiten dies auf Grund der Liepmannschen Ausführungen durchaus. Es ist ausdrücklich betont, daß aus der Handlung der Erfolg berechenbar sein soll. Nun läßt sich allerdings nicht mit Sicherheit feststellen, was Liepmann in diesem Zusammenhang unter Handlung versteht. Aber das ist uns auch schließlich gleichgültig. Faßt er Handlung, wie wir, als das Handeln, so ist natürlich einzuwenden, daß aus dem Faustschlag, der es in unserem Beispiel ausmachen möge, der Tod des Betreffenden nur mit großer Unwahrscheinlichkeit berechenbar war. Meint er dagegen mit Handlung, wie dies bei der Mehrdeutigkeit der Worte mit der Endung »ung« ja möglich ist, nicht das Handeln, sondern eine Folge des Handelns, in unserem Falle etwa die Wunde des Verletzten, so ist einmal zu erwidern, daß damit das Problem in unzulässiger Weise verschoben ist. Nicht nur die Handlung in der zweiten, sondern die in der ersten Bedeutung muß Ursache des Erfolges im strafrechtlichen Sinne sein, und nicht nur wann die Handlung im zweiten, sondern wann die Handlung im ersten Sinne Ursachenqualität besitzt, ist demnach zu untersuchen. Abgesehen davon ist aber der Erfolg auch aus der Handlung im zweiten Sinne – wie aus dem Beispiele hervorgeht – nicht »berechenbar«.

[1] Diese Unterscheidungen bedürfen natürlich einer tiefergehenden Untersuchung, wie sie auch von Kries in seinen wertvollen Aufsätzen »Über den Begriff der objektiven Möglichkeit« vorgenommen hat. Wir können hier davon absehen, weil wir ihrer Anwendung auf unser strafrechtliches Problem nicht zustimmen; s. das Folgende.

Sondern der Täter hat weitere bedingende Faktoren berücksichtigt, beispielsweise die Ungeschicklichkeit des Baders. In jedem Falle gewinnt die Theorie ersichtlich einen ganz neuen Sinn. Statt der Berechenbarkeit aus der Handlung, die Liepmann im Anfange gefordert hat, wird ganz unvermerkt die Berechenbarkeit [38] aus der Handlung und den dem Täter bekannten Faktoren gesetzt. Soll die Theorie haltbar sein, so müssen wir auch in der Tat statt »aus der Handlung berechenbar« sagen »aus der Handlung und den dem Täter bekannten Umständen mit Wahrscheinlichkeit oder – was nach diesem Zusatze möglich ist – mit Gewißheit berechenbar«. Und wir müssen dabei unter Handlung die Körperbewegung verstehen. In dieser Form ist sie für die vorsätzliche und fahrlässige Verursachung zweifellos zutreffend, sie ist aber ebenso sicher überflüssig. Denn darin, daß jemand einen Erfolg »vorsätzlich« herbeigeführt hat, liegt schon, daß er berechnet hat, der Erfolg werde aus seiner Handlung und den ihm bekannten Faktoren mit gewisser Wahrscheinlichkeit eintreten.[1] Das »wirklich Berechnete« aber gehört – um Liepmann selbst sprechen zu lassen – »dem Gebiete des Berechenbaren an«. Und ähnlich liegt darin, daß jemand einen Erfolg fahrlässig herbeigeführt hat, schon enthalten, daß er aus den ihm bewußten Umständen den Eintritt des Erfolges mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit hätte berechnen sollen. Das, was hätte berechnet werden sollen, gehört aber ebenfalls dem Gebiete des Berechenbaren an.

Während sich also die Liepmannsche Theorie – wenn genau genommen – bei der schuldhaften Verursachung als unhaltbar, wenn entsprechend geändert, als überflüssig erweist, scheint sie bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten die Schwierigkeiten, die sich dort ergeben haben, zu beseitigen. Wir haben bei der Lisztschen Lehre gesehen, daß man, wenn man als Ursache im strafrechtlichen Sinne jede Bedingung des Erfolges nimmt, zu widersinnigen Härten, schließlich ins Unendliche geführt wird. Die Liepmannsche Theorie nun scheint uns das damals vermißte Korrektiv in der »Berechenbarkeit« zu [39] liefern. Sobald wir sagen, daß beispielsweise nur dann eine Körperverletzung den Tod des Verletzten »verursacht« hat, wenn der Erfolg aus den dem Täter bekannten Faktoren sich berechnen ließ, ist die gewünschte Begrenzung der Strafbarkeit erzielt. Man hat nun folgendes eingewandt: Sobald ein solcher berechenbarer Zusammenhang vorliegt, ist seitens des Täters Fahrlässigkeit gegeben. Denn wo in bezug auf einen schwereren Erfolg keine Fahrlässigkeit vorliegt, da war der Erfolg auch nicht berechenbar. Da wir nun für die fahrlässige Tötung einen besonderen Paragraphen besitzen, so wäre der § 226 StGB, der die Körperverletzung mit nachfolgendem Tode bestraft, überflüssig. Also wird die Theorie der Meinung des Gesetzes nicht gerecht.

Gegen diesen Einwand könnte Liepmann erwidern, daß einmal die qualifizierte Körperverletzung, selbst wenn sie fahrlässig geschehe, sich von der

[1] Näheres darüber S. 48ff. [der Orig.-pag.].

fahrlässigen Tötung dadurch wesentlich unterscheide, daß bei ihr noch ein – an sich schon strafbarer – Vorsatz in bezug auf die Körperverletzung vorliege. Und zum anderen könnte er sagen, daß ganz wohl »Berechenbarkeit« des Erfolges und doch keine Fahrlässigkeit vorliegen könne. Wie bei der vorsätzlichen und bei der fahrlässigen Verursachung nicht eine bestimmte Stufe der Wahrscheinlichkeit des Eintrittes des Erfolges berechnet wird bzw. berechnet werden sollte, sondern diese Wahrscheinlichkeit bald größer, bald kleiner sein kann, so könnte man einen entsprechenden Unterschied zwischen der fahrlässigen und »bloßen« Verursachung machen. Bei beiden wäre der Erfolg »berechenbar«. Aber nur bei der ersteren mit solcher Wahrscheinlichkeit, daß das Gesetz die Berechnung zur Pflicht macht. Damit wäre jener Einwand, daß bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten nach Liepmann stets Fahrlässigkeit vorliegen müsse, abgewiesen.

Indessen würde auch diese Konstruktion die Theorie [40] u. E. nicht retten können: Jemand kommt in sein Haus zurück, das er seit langem nicht bewohnt hat, und das in der Zeit seiner Abwesenheit verschlossen war. In der festen Überzeugung, daß das Haus leer stehe, steckt er es an, um sich die Versicherungssumme zu gewinnen. Bei dem Brande kommt ein Gauner, der sich während der Abwesenheit des Hausherrn auf dem Speicher angesiedelt hat, um. Der Täter wird hier zweifellos wegen vorsätzlicher Brandstiftung, die den Tod eines Menschen »verursachte«, bestraft werden müssen, obwohl dieser Erfolg gewiß nicht »berechenbar« war.

So werden wir denn von Liszt, der selbst – wie bereits mitgeteilt – bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten die Theorie der adäquaten Verursachung früher vertreten hat, recht geben müssen, wenn er meint, daß diese Lehre dem Gesetz eine Auffassung unterschiebt, die in ihm nicht zu finden und deshalb zu verwerfen ist. –

Fassen wir das Ergebnis unserer Kritik zusammen, so ist der Liepmannschen Theorie gegenüber zu sagen: Soll eine sinnvolle Anwendung ihrer Begriffe überhaupt möglich sein, so ist statt »aus der Handlung berechenbar« zu sagen: aus der Handlung und den dem Täter bekannten Faktoren berechenbar; und wir müssen ferner für »berechenbar« und »unberechenbar« »mit gewisser Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit« bzw. »mit gewisser Unwahrscheinlichkeit berechenbar« einsetzen. Tun wir dies, so erweist sich die Theorie bei der schuldhaften Verursachung als überflüssig, bei der Verursachung schlechthin als unrichtig.

Es ist nicht zu leugnen, daß der Theorie von der adäquaten Verursachung etwas innewohnt, was zunächst blendet, und dem es wohl auch zuzuschreiben ist, daß sie, insbesondere für die durch den Erfolg qualifizierten Delikte, so viel Anhänger gewonnen hat. Es ist dem feiner entwickelten Rechtsgefühle unerträglich, daß das [41] Gesetz dort eine hinsichtlich des schwereren Erfolges schuldlose Verursachung als genügende Strafvoraussetzung annimmt, wir halten es für

unbillig, jemanden verantwortlich zu machen für etwas, das er nicht verschuldet hat. Diesem Bedenken kommt jene Theorie offenbar aufs glücklichste entgegen. Nur derjenige soll nach ihr bestraft werden, für den der Erfolg berechenbar war, der den Erfolg hätte berechnen können, und – darauf wird es wohl doch fast stets hinauskommen – der ihn auch hätte berechnen sollen. In diesem Falle liegt also keine schuldlose, sondern eine fahrlässige Verursachung vor, und dem Gerechtigkeitsgefühl ist Genüge getan. In der Tat sehen wir, daß die Vertreter der adäquaten Verursachung sich häufig und gerne auf diesen Vorzug ihrer Lehre berufen. Aber – so müssen wir demgegenüber einwenden – ist es denn die Aufgabe, einen Ursachenbegriff aufzustellen, der dem Rechtsgefühl entspricht? Doch sicherlich nicht. Sondern nur das steht in Frage, was das Strafgesetzbuch meint, wenn es von Verursachung spricht. Eine ganz unzulässige Voraussetzung wäre es aber, anzunehmen, daß alle Bestimmungen des geltenden Rechts mit dem Rechtsbewußtsein übereinstimmen. Daß dem nicht so ist, beweist ja zur Genüge die Flut von Kritiken und Reformvorschlägen, die sich gerade bezüglich des Strafrechtes heute über uns ergießt. Demgemäß ist es durchaus kein Vorzug einer Verursachungstheorie, daß ihre Ergebnisse dem Rechtsgefühle entsprechen. Die interpretierende Strafrechtslehre hat lediglich die Aufgabe, ganz unabhängig von solchen Erwägungen den Sinn der geltenden Bestimmungen zu untersuchen.

Je einfacher und selbstverständlicher solche Erwägungen sind, umso erstaunlicher erscheint es, wie häufig uns die bezeichneten Argumentationen und ähnlich fehlerhafte begegnen. Demgegenüber halten wir es für angebracht, die Fragestellung, auf die wir im folgenden antworten wollen, vorher noch einmal zu präzisieren.

B. Die Lösung des Problems

§ 5
Genaueres zur Fragestellung

[42] Die Aufgabe ist es, so haben wir von Liepmann gehört, »festzustellen, welche Auswahl unter den einzelnen Erfolgsbedingungen vom kriminalistischen Standpunkt aus wesentlich und geboten ist«. Eine solche Frage kann ganz berechtigt sein. Es ist aber nicht die Frage, auf die man eine Antwort wünscht, und auf die auch Liepmann eine Antwort zu geben sucht. Man kann sicherlich untersuchen, welche Erfolgsbedingungen das Strafrecht »gebotener« oder richti-

gerweise als Ursachen aufstellen sollte. Aber das wollen die Theoretiker des Kausalzusammenhanges im Grunde gar nicht wissen. Sondern die Frage, die sie beantworten wollen, ist die: Was meint unser Gesetz, wenn es sagt, nur der könne bestraft werden, der den rechtswidrigen Erfolg herbeigeführt, verursacht hat? Nicht also was das Strafrecht unter Verursachung verstehen sollte, sondern was es tatsächlich darunter versteht, soll untersucht werden.

Deshalb hat es auch gar keinen Sinn, wenn die eine Theorie sich auf diesen, die andere auf jenen Logiker beruft, dessen Ursachenbegriff sich mit dem ihrigen decke. Es hat beispielsweise keinen Sinn, wenn von Liszt meint, daß die Lehre von der Gleichwertigkeit der Bedingungen »eine feste Stütze in Mills System der Logik findet«. Es ist natürlich möglich, daß eine richtige Kausalitätstheorie mit dem Millschen Ursachenbegriff übereinstimmt. Dann nämlich, wenn der Gesetzgeber unter Verursachung das[43]selbe verstanden hat wie Mill. Da aber eine solche Übereinstimmung selbstverständlich nicht vorausgesetzt werden darf, so leuchtet ein, daß es weder für noch gegen eine Theorie etwas beweisen kann, wenn der von ihr aufgestellte Ursachenbegriff sich mit dem Millschen deckt. Ohne Rücksicht auf ihn oder auf irgendeinen anderen soll vielmehr untersucht werden, was das Gesetz mit Verursachung meint. Dieser Satz bedarf indessen einer Ergänzung: Von Verursachung *spricht* das Gesetz selbst bei den vorsätzlichen Delikten nicht, sondern es heißt nur: Wer tötet, oder wer beschimpft, oder wer nötigt usw. Erst die interpretierende Lehre hat an Stelle aller dieser Tätigkeitswörter den einen Ausdruck: einen Erfolg verursachen, gesetzt. Gewiß mit vollem Rechte und in Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch. Nur darf nicht vergessen werden, daß das Gesetz diesen Ausdruck bei den vorsätzlichen Delikten nicht gebraucht. Bei den fahrlässigen und durch den Erfolg qualifizierten Delikten dagegen spricht der Gesetzgeber selbst von Verursachung. Nun ist es natürlich möglich, daß dies Wort beide Male in demselben Sinne gebraucht wird. Da aber eine solche Übereinstimmung des in das Gesetz Hineingetragenen und des im Gesetz Gefundenen nicht vorausgesetzt werden darf, so ergibt sich die Forderung, die vorsätzlichen Delikte gesondert zu behandeln. Aber wir werden auch gut daran tun, die Verursachung bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten für sich zu betrachten. Zwar spricht das Gesetz bei ihnen, wie bei den fahrlässigen Delikten, selbst von *Verursachung* des widerrechtlichen Erfolges durch einen anderen bzw. durch eine Handlung. Aber wie es auch sonst vorkommt, daß das Strafrecht dasselbe Wort an verschiedenen Stellen in verschiedener Bedeutung gebraucht, so kann auch hier eine Mehrdeutigkeit desselben Ausdruckes vorliegen. Darauf weist wenigstens eine Erfahrung hin, die wir bei der Kritik machten. Dieselben [44] Ursachenbegriffe, die uns bei der schuldhaften Verursachung als zutreffend (von Liszt) oder als nicht unzutreffend (Liepmann) erschienen, erwiesen sich bei der Verursachung schlechthin als falsch. Auf Grund dieser Erwägungen läßt sich unser Problem so fixieren:

a) Eine Strafvoraussetzung bei den vorsätzlichen Delikten ist, daß der Erfolg von dem zu Strafenden herbeigeführt, daß er durch seine Handlung verursacht worden ist. Es ist zu untersuchen, wann bei den vorsätzlichen Delikten ein solcher Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg vorliegt oder, was dasselbe heißt, wann eine Handlung Ursache eines Erfolges im Sinne des Gesetzes ist.

b) Eine Strafvoraussetzung bei den fahrlässigen Delikten ist, daß der Erfolg von dem zu Strafenden verursacht worden ist. Es ist zu untersuchen, wann eine Handlung bei den fahrlässigen Delikten Ursache eines widerrechtlichen Erfolges im Sinne des Gesetzes ist.

c) Eine Strafvoraussetzung bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten ist, daß der schwerere Erfolg durch den leichteren verursacht ist. Es ist zu untersuchen, wann der leichtere Erfolg bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten Ursache des schwereren Erfolges im Sinne des Gesetzes ist.

Diese Untersuchung ist zu führen ohne Rücksicht auf den Ursachenbegriff, den etwa die Philosophie aufstellt, ohne Rücksicht darauf, ob das Resultat für den Richter »praktisch brauchbar« ist, ob es dem »gesunden Menschenverstand«, ob es dem »allgemeinen« oder dem »gebildeten« Rechtsgefühle entspricht oder nicht, sondern nur mit Rücksicht auf die Meinung des Gesetzes.

Es ist hier an der Zeit, einem Einwand zu begegnen, der leicht unseren Ausführungen gemacht werden könnte. Wir haben verschiedene Male als Gegenargument gegen [45] eine Theorie gebracht, daß sie zu »unmöglichen« Konsequenzen führen würde, so z. B. gegen den Lisztschen Ursachenbegriff, daß er bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten zu unmöglichen Resultaten führe. Was heißt hier eigentlich »unmöglich«? Heißt es etwa unausführbar? Doch wohl nicht. Warum sollte es nicht ausführbar sein, den A, der dem B eine leichte Verletzung zufügte, wegen Tötung zu bestrafen, wenn B – zur Erholung an der Riviera weilend – dort von der Eisenbahn überfahren wird? Sondern eine solche Bestrafung wäre ungerecht, sie würde dem Rechtsgefühle aufs äußerste widerstreiten, dies ist der Sinn jenes »unmöglich«. Also haben wir uns selbst jener Argumentation bedient, die wir soeben noch als ganz unzulässig bezeichneten. Wir haben eine Theorie als falsch bezeichnet, weil ihre Konsequenzen dem Rechtsgefühl widersprechen.

Indessen trifft dieser Einwand uns nicht. Zwar ist zuzugeben, daß jenes »unmöglich« letzten Endes nichts anderes heißt als »ungerecht« oder »dem Rechtsgefühl entgegen«. Aber wir meinten damals nicht, daß jene Konsequenzen uns ungerecht erschienen oder unserem Rechtsgefühl widersprächen, sondern daß sie unmöglich seien im Sinne des Gesetzes, daß sie den Prinzipien oder dem Rechtsgefühl, die das Strafrecht beherrschen, zuwiderliefen. Wir wollten mit jenem »unmöglich« nichts anderes sagen als dies: Solche Konsequenzen laufen dem, was das Gesetz sonst für recht hält, so zuwider, daß als sicher anzunehmen ist, daß es sie nicht gewollt hat. Sicherlich wird man von dieser Argumentation

nur sehr vorsichtig Gebrauch machen dürfen. Daß sie indessen da, wo wir uns ihrer bedient haben, berechtigt war, wird nicht bezweifelt werden können.[1]

§ 6
Die Ursache bei den schuldhaften Delikten

a) Die vorsätzliche Verursachung

[46] Jede Handlung, die Bedingung eines Erfolges ist, ist bei den vorsätzlichen Delikten Ursache dieses Erfolges im strafrechtlichen Sinne. Weder daß sie die wirksamste, noch daß sie die vorzügliche usw. Bedingung ist, ist erforderlich. Auch nicht, daß sie generell geeignet ist, den Erfolg herbeizuführen, sondern sie muß nur Bedingung schlechthin sein, d. h. sie muß etwas sein, das nicht hinwegfallen kann, ohne daß auch der Erfolg, soweit er rechtlich in Betracht kommt, hinwegfallen müßte. Abgesehen von ausdrücklichen Ausnahmebestimmungen des Gesetzes gilt das bezeichnete Prinzip durchaus. Damit ist zugleich gesagt: Ist die Handlung eines Zurechnungsfähigen Bedingung eines rechtswidrigen Erfolges, und liegt zugleich hinsichtlich dieses Erfolges Vorsatz vor, so ist regelmäßig Strafbarkeit des Täters gegeben. Wir haben schon von dem Einwande gesprochen, der hier gegen die Buri-Lisztsche Theorie (der wir uns ja bei den vorsätzlichen Delikten im wesentlichen anschließen) erhoben wurde. A – so heißt es – schickt den B in den Wald, in der Hoffnung, er werde dort vom Blitze erschlagen. Seine Hoffnung erfüllt sich. Vorsatz ist hier vorhanden, Verursachung nach der Theorie auch. Also müßte nach ihr A wegen Mordes bestraft werden, was aber durchaus dem Willen des Gesetzes widersprechen würde. – Gewiß würde es das. Aber ist damit erwiesen, daß der Ursachenbegriff der Theorie falsch ist? Wir bestreiten das durchaus. Man fingiere einmal, A sei in der Lage, genau zu berechnen, wann ein Blitz in einen bestimmten Baum einschlagen werde, und er schicke den B [47] um diese Zeit unter diesen Baum, jetzt mit der Gewißheit, er werde dort erschlagen werden. Kein Mensch würde alsdann zögern, den A wegen Mordes zu bestrafen. Hier ist also nach jedermanns Meinung seine Handlung Ursache des Erfolges im strafrechtlichen Sinne. Liegt nun hier – so fragen wir – eine andere Verursachung vor wie im ersten Falle? Natürlich nicht. Die Handlung des A und ihre Folgen sind in beiden Fällen genau die gleichen oder können es wenigstens sein. Folglich trifft jener Einwand unseren Ursachenbegriff nicht: Im ersten wie im zweiten Falle ist die Handlung des A Ursache im strafrechtlichen Sinne. Da nun das eine Mal keine Strafbarkeit vorhanden ist, wohl aber das andere Mal, so muß die zweite Strafvoraussetzung

[1] Man sieht, daß hier, wenn auch nicht in ausgeführter Weise, die psychologische Methode angewandt wird, auf die im zweiten Abschnitt der Einleitung hingewiesen wurde.

– der Vorsatz – im ersten Falle fehlen. In der Tat weist schon der Wortlaut des Beispiels in beiden Fällen auf eine Verschiedenheit der psychischen Verfassung des Täters hin. Das eine Mal handelt er »in der Hoffnung«, der Erfolg werde eintreten, das andere Mal »mit der Gewißheit«. Demnach fehlt also Vorsatz, wenn der Erfolg nur erhofft wird, und liegt vor, wenn er mit Gewißheit erwartet wird. So ist es dann zu erklären, wenn im ersten Fall nicht gestraft wird, wohl aber im zweiten.

Indessen läßt sich ein Einwand gegen diesen Satz leicht finden. Man nehme im ersten Falle an, A habe geträumt, wenn er den B unter den bestimmten Baum schicke, werde er sicher vom Blitze erschlagen. Da er sehr abergläubisch ist, schickt er ihn dorthin, diesmal in der festen Gewißheit, B werde dort erschlagen werden. Jetzt müßte also auch im ersten Falle Vorsatz gegeben sein. Trotzdem wird man den A nicht wegen Mordes verurteilen können. Man sieht, wir müssen, um die Sachlage völlig zu klären, näher auf diese Frage eingehen und etwas genauer festzustellen suchen, was denn eigentlich Vorsatz im Sinne des Gesetzes bedeutet. Daß dabei die [48] Untersuchung im wesentlichen eine psychologische sein muß, braucht nach den Ausführungen der Einleitung nicht mehr gesagt zu werden.

Einen Erfolg verursachen heißt, durch eine Handlung eine Bedingung des Erfolges setzen; ihn vorsätzlich verursachen heißt, durch eine Handlung eine Bedingung setzen, damit sie den Erfolg herbeiführe. Vorsatz ist also das Erstreben eines Erfolges vermittelst einer Handlung oder durch eine Handlung hindurch. Natürlich kann dieser Erfolg selbst wiederum Mittel zu einem anderen Erfolg sein. Es kann der Tod eines Menschen erstrebt werden um der Erbschaft willen, die dem Mörder alsdann zufallen wird. Aber auch dann wird der Erfolg, wenn auch nicht als Endzweck, so doch als Mittel dazu »erstrebt«.[1] Es gibt indessen mancherlei Arten des Strebens: Man kann ein Ereignis wünschen, ersehnen, befürchten. Das ist alles ein »Erstreben« des Ereignisses, aber es ist kein Erstreben in unserem Sinne. Es ist ein Streben, »bei dem es sein Bewenden hat«;[2] uns dagegen handelt es sich um das Erstreben eines Erfolges, mit dem Bewußtsein, etwas zu seinem Eintritt tun, beitragen zu können. Ein solches Streben nennt man Wollen. Etwas vorsätzlich verursachen heißt demnach: durch eine Handlung eine Bedingung des Erfolges setzen, wollend, daß diese Be[49]dingung – natürlich im Vereine mit anderen – den Erfolg herbeiführe.

[1] Auf die Frage des eventuellen Vorsatzes gehen wir hier nicht ein. Überhaupt soll hier der Vorsatz nur insoweit behandelt werden, als es nötig ist, um zu zeigen, wo die Schwierigkeiten, auf welche die bis zum Überdruß wiederholten Einwände, wie der soeben genannte, das Beispiel vom Totbeten usw., hinweisen, eigentlich liegen, und auf welchem Wege sie allein gelöst werden können. Es kommen deshalb auch Probleme wie das: Ob zum Vorsatz das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehört, nicht in Betracht.

[2] Vgl. hierzu und zu dem Folgenden Lipps, Vom Fühlen, Wollen und Denken, Leipzig 1902, und Leitfaden der Psychologie, Leipzig 1903.

Vorsatz ist Wollen eines Erfolges. Das genügt indessen nicht. Nicht jedes Wollen ist Vorsatz im Sinne des Gesetzes. Um dies zu zeigen, bedarf es zunächst einer kurzen Betrachtung über eine Voraussetzung des Strebens überhaupt.

Erstrebt werden kann nur etwas, was nicht ist. Das ist selbstverständlich; aber nicht alles, was nicht ist, kann erstrebt werden. Ich kann nicht danach streben, daß ich vier Jahre jünger bin, oder daß die Sonne am Morgen untergeht. Kurz: ich kann nichts Unmögliches erstreben. Das bedarf indessen einer Korrektur: auch Unmögliches wird ja erstrebt. Man versucht, ein Perpetuum mobile zu bauen, man wünscht auch schließlich, vier Jahre jünger zu sein. Aber wer ein Perpetuum mobile bauen will, weiß nicht, daß sein Plan unmöglich ist, und wer vier Jahre jünger zu sein wünscht, – weiß wohl, daß dies nicht sein kann, aber er abstrahiert im Augenblick des Wunsches von seinen Erfahrungen, die ihm eine Erfüllung desselben sonst als unmöglich würden erscheinen lassen. Er nimmt das Jüngerwerden, wenn auch nur »versuchsweise«, als möglich an. In der Sprache ist dies dadurch ausgedrückt, daß wir sagen: Ich wünsche, daß ich jünger »wäre«, nicht wie bei dem Wünschen eines bewußt Möglichen, daß ich es »werde«. Nichts also kann erstrebt werden, so lautet jetzt unser Satz, von dessen Unmöglichkeit man im Augenblick des Strebens ein Bewußtsein hat.

Dies gilt von jedem Streben, also auch vom Wollen.

Ein Wollen kann also nur unter zwei Voraussetzungen stattfinden. Der Wollende muß, so haben wir vorhin gesehen, das Bewußtsein haben, daß er zu dem gewollten Erfolg etwas beitragen kann, und er muß ferner, so sehen wir jetzt, das Bewußtsein haben, daß der Eintritt des [50] Erfolges aus seinem »Beitrag« und den übrigen ihm bekannten Faktoren möglich ist. Das letztere bedarf indessen noch einer Ergänzung. Das Wollen ist zumeist kein Wollen mit dem Bewußtsein der Möglichkeit. Es gibt neben ihm noch ein Wollen mit dem Bewußtsein der Gewißheit, der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit, des Gleichgewichtes zwischen Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit, der geringeren oder größeren Unwahrscheinlichkeit des Gelingens. Aber auch in ihnen allen ist das Bewußtsein der Möglichkeit der Bedingung nach enthalten. Denn was dessen Voraussetzung ist: daß das Eintreten des Erfolges nicht der Erfahrung zu widersprechen scheine, ist auch bei ihnen vorausgesetzt: was gewiß ist, ist als solches zugleich möglich. Nur ist dort noch ein weiteres Wissen erforderlich. Um das Bewußtsein der Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Gelingens zu erhalten, muß ich nicht nur wissen, daß keine Erfahrung ihm widerstreitet, sondern ich muß noch weiter die Umstände kennen, die für oder gegen den Eintritt des Erfolges sprechen. Indessen müssen wir hier auf die Frage, wie das Bewußtsein der Gewißheit usw. zustande kommt, etwas näher eingehen. Es kann natürlich zustande kommen durch bloße Erinnerungen an früher gemachte Erfahrungen, durch Mitteilung anderer usw. Doch

davon sehen wir hier ab. Dann setzt ein solches Bewußtsein eine vorhergehende Überlegung[1] voraus. Der Tatsache des Wollens muß vorausgegangen sein ein Erwägen der Gründe, die für oder gegen den Eintritt des Gewollten sprechen, und ein sich ergebender Entscheid darüber, ob und mit welcher Wahrscheinlichkeit bzw. Unwahrscheinlichkeit es eintreten werde. Nehmen wir ein möglichst einfaches Beispiel: In einem Kasten liegen [51] zwölf Kugeln, sechs weiße und sechs schwarze. Ich will mit geschlossenem Auge eine weiße Kugel herausholen. Dann sprechen gleich gewichtige Gründe für und gegen den Eintritt des Erfolges: Die Tatsache, daß sechs weiße Kugeln in dem Kasten liegen, begründet es oder »fordert« von mir, den Erfolg als eintretend, die Tatsache, daß sechs schwarze Kugeln darin liegen, fordert von mir, ihn als nicht eintretend zu denken. Beide Forderungen besitzen das gleiche Gewicht. Wäge ich sie gegeneinander ab, so gewinne ich das Bewußtsein, daß der Erfolg ebensowohl eintreten als nicht eintreten könne. Und demzufolge ist auch dann mein Wollen ein Wollen mit dem Bewußtsein, daß der Erfolg ebensowohl eintreten kann als nicht. Anders, wenn mehr weiße als schwarze Kugeln in dem Kasten liegen. Dann überwiegt die Forderung, den Erfolg als eintretend zu denken, über die gegenteilige Forderung, und sie überwiegt umso mehr, je größer die Zahl der weißen Kugeln einerseits und je kleiner die Zahl der schwarzen Kugeln andererseits ist. Beim Abwägen der Forderungen ergibt sich das Bewußtsein der Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Erfolges. Diese Wahrscheinlichkeit wächst mit der Zunahme der weißen und Abnahme der schwarzen Kugeln. Ist die Zahl der weißen Kugeln auf zwölf angewachsen und die Zahl der schwarzen gleich Null, so ergibt sich das Bewußtsein der Gewißheit, daß der Erfolg eintreten werde. Und je nachdem ist mein Wollen ein immer größeres Wahrscheinlichkeitswollen und schließlich ein Gewißheitswollen.

Oder aber die Zahl der schwarzen Kugeln ist größer als die der weißen. Dann überwiegt die Forderung, den Erfolg als nicht wirklich zu denken. Und zwar überwiegt sie umso mehr, je größer die Zahl der schwarzen und je kleiner andererseits die Zahl der weißen Kugeln ist. Es ergibt sich das Bewußtsein der Unwahrscheinlichkeit des Eintritts des Erfolges. Diese Unwahrscheinlichkeit wächst [52] mit der Zunahme der schwarzen und der Abnahme der weißen Kugeln. Und entsprechend ist mein Wollen ein immer größeres Unwahrscheinlichkeitswollen. Ist die Zahl der schwarzen Kugeln gleich zwölf und die der weißen demnach gleich Null, so gewinne ich das Bewußtsein der Gewißheit, daß der Erfolg nicht eintreten kann. Daß ein Wollen alsdann unmöglich ist, braucht nicht mehr gesagt zu werden.

Unser Beispiel ist besonders günstig, einmal durch seine Einfachheit, und

[1] Es sei bemerkt, daß sich diese »Überlegung« mit dem juristischen Begriff der Überlegung nicht ganz deckt.

zweitens, weil sich bei ihm die Stufen der Wahrscheinlichkeit bzw. der Unwahrscheinlichkeit zahlenmäßig feststellen lassen. Im allgemeinen wird die Sachlage komplizierter sein. Findet ein Ereignis unter den Bedingungen a, b, c, d statt, so kann das Dasein oder das Eintreten von a, b, c, d mehr oder minder wahrscheinlich bzw. unwahrscheinlich sein. Dann ist es entsprechend schwieriger, die Gründe für und gegen den Eintritt des Erfolges abzuwägen und zu einem Urteilsentscheid zu gelangen. Dazu kommt, daß sich das »Gewicht« der Gründe und Gegengründe in den weitaus meisten Fällen nicht, wie oben, zahlenmäßig feststellen läßt. Man wird beim Abwägen der Gründe daher nur zu ungefähren Resultaten kommen, zum Bewußtsein »ziemlich geringer« Wahrscheinlichkeit, »sehr großer« Unwahrscheinlichkeit usw. Dies hindert indes nicht, daß diese Unterscheidungen gemacht werden können und auch von jedermann gemacht werden.

Wir haben bis jetzt vorausgesetzt, daß man sich in seinem Urteilsentscheid lediglich durch objektive Gründe und Gegengründe bestimmen läßt, daß man die Tatsachen, die das Fürwahrhalten des Eintritts des Erfolges fordern, abwägt gegen die Tatsachen, die es verneinen, und sich danach entscheidet. Dies braucht nun nicht der Fall zu sein. An Stelle des objektiv geforderten Entscheids kann ein subjektiv bedingter oder subjektiv beeinflußter treten. [53] Es besteht in uns die Neigung, an das Eintreten des Gewohnten und Bekannten einerseits, des Neuen, Seltsamen, Wunderbaren andererseits zu glauben. Man ist geneigt, das Eintreten dessen für gewiß zu halten, das man wünscht oder befürchtet. Und so weiter. Solche subjektive Neigung zu glauben kann als möglich erscheinen lassen, was objektiv als unmöglich erscheinen müßte; sie kann das Bewußtsein der Wahrscheinlichkeit in das der Unwahrscheinlichkeit verkehren und so fort. In dem obigen Beispiel mag etwa die Zahl der schwarzen Kugeln elf betragen. Dann ist objektiv das Bewußtsein sehr großer Unwahrscheinlichkeit gefordert, daß ich die weiße Kugel herausziehen werde. Aber trotzdem bin ich fest überzeugt, daß es mir gelingen wird. Ich habe ja immer Glück gehabt und werde es auch heute haben. »Der Wunsch ist Vater des Gedankens.« Auch hier liegt dann ein Gewißheitswollen vor. Aber diese Gewißheit ist nicht objektiv gefordert, wie vorhin, sondern subjektiv bedingt. Und ähnlich gibt es ein Wollen mit dem subjektiv bedingten Bewußtsein der Wahrscheinlichkeit, Unwahrscheinlichkeit usw.

Diese Überlegungen setzen uns instand, die oben aufgeworfenen Fragen zu beantworten. Wenn A den B in den Wald schickt, damit ihn der Blitz dort erschlage, so ist objektiv gefordert, daß sein Wollen von dem Bewußtsein großer Unwahrscheinlichkeit des Eintritts des Gewollten begleitet wird. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß, angenommen selbst, das Gewitter werde sich »wahrscheinlich« über dem Walde entladen, ein Blitz unter den Tausenden von Bäumen gerade den trifft, unter dem sich B befindet. Wir haben gesehen: In diesem Falle liegt keine Strafbarkeit des A vor, selbst wenn B vom Blitze wirklich

erschlagen wird. Daraus ergibt sich, daß ein Wollen mit dem objektiv geforderten Bewußtsein großer Unwahrscheinlichkeit des Eintritts des Gewollten kein [54] Vorsatz im Sinne des Gesetzes ist. – Wir nahmen dann an, daß A genau berechnen könne, wann und wo ein Blitz einschlage. Wenn er dann den B in den Wald schickt, so liegt – vorausgesetzt, daß B seinem Befehl unbedingt Folge leistet – ein Gewißheitswollen vor. Wir haben gesehen: in diesem Falle würde A bestraft werden. Also ist ein Wollen mit dem objektiv geforderten Bewußtsein der Gewißheit Vorsatz im Sinne des Gesetzes. Wir ließen dann die Fiktion, daß A Zeit und Ort des Blitzschlages berechnen könne, fallen und nahmen an, daß er infolge eines Traumes ganz bestimmt glaube, der Blitz werde den B treffen. Auch hier liegt dann ein Gewißheitswollen vor. Und wir fragten uns, warum hier keine Strafbarkeit gegeben sei. Diese Frage können wir jetzt beantworten: Daß Träume sich verwirklichen, ist keine erfahrungsgemäß erwiesene Tatsache, sondern ein auf irgendwelchen mystischen Neigungen beruhender Glaube des A. Demgemäß ist sein Gewißheitswollen nicht, wie im zweiten Fall, ein objektiv begründetes, sondern ein subjektiv bedingtes. Daraus, daß hier keine Strafbarkeit vorhanden ist, ergibt sich: Ein Wollen mit dem subjektiv bedingten Bewußtsein der Gewißheit ist, wenn stattdessen das Bewußtsein großer Unwahrscheinlichkeit objektiv gefordert ist, nicht Vorsatz im Sinne des Gesetzes.

Damit ist – nachdem jener Einwand gegen unseren Verursachungsbegriff schon am Anfang zurückgewiesen worden ist – auch gezeigt, wo sein Fehler liegt. Er behauptet, daß Vorsatz vorliege in Fällen, wo er tatsächlich nicht vorhanden ist. So kommt er, weil in diesen Fällen keine Strafbarkeit gegeben ist, zu der sonderbaren Behauptung, es liege da keine Verursachung im strafrechtlichen Sinne vor. Ein ähnlicher Fehler liegt dem anderen Einwand zugrunde, den wir oben erwähnt haben, und den wir jetzt kurz abtun können: A will den B totbeten. B stirbt vor Schrecken. Da A vorsätzlich ge[55]handelt und – nach der Theorie – den Tod des B auch verursacht hat, so müßte er nach ihr wegen Mordes verurteilt werden. Da diese Konsequenz absurd ist, so ist der Ursachenbegriff der Theorie falsch. – Wieder ist zu entgegnen, daß dieser Einwand den Ursachenbegriff nicht trifft. Die Strafbarkeit fehlt, nicht weil keine Verursachung des Erfolges durch die Handlung des A vorläge, sondern weil die zweite Strafvoraussetzung, der Vorsatz, nicht gegeben ist. Zweifellos verursacht A den Schrecken und damit den Tod des B, aber es fehlt ihm der Vorsatz, es liegt kein Wollen des Erfolges vor, mit dem Bewußtsein, daß er sich aus dieser Verkettung von Umständen mit Wahrscheinlichkeit ergebe. An einen solchen Kausalzusammenhang denkt A ja gar nicht. Sondern er will den B durch sein Gebet töten, d. h. er will etwas Unmögliches, das er nur wollen kann, weil er diese Unmöglichkeit nicht kennt. Es liegt hier – juristisch gesprochen – lediglich ein Versuch mit untauglichen Mitteln vor.

Anders freilich, wenn B sehr krank ist und A weiß, daß ihm jede Aufregung gefährlich werden kann. Dann ist unter Umständen fahrlässige Tötung gegeben.

Und wieder anders, wenn – diese Wendung hat von Buri dem Beispiel gegeben – der Täter von all dem wußte und es für seine Zwecke auszunützen gedachte. Mit anderen Worten, wenn er betete, mit dem begründeten Bewußtsein, daß der schwerkranke, abergläubische B durch die Aufregung höchstwahrscheinlich sterben würde. Dann liegt wirklich Vorsatz vor, dann ist aber auch Strafbarkeit des A wegen Mordes gegeben. In jedem Falle geht unser Ursachenbegriff auch gegen diesen Einwand siegreich hervor.

Wir haben uns genötigt gesehen, im vorstehenden kurz auf den Begriff des Vorsatzes einzugehen. Wir durften dies nur tun, insoweit es die Abwehr von Angriffen gegen unsern Ursachenbegriff erforderte. Vielleicht genügen diese Ausführungen, so kurz sie sind, [56] dennoch, um zu zeigen, auf welche Art allein nach unserer Ansicht eine fruchtbare Untersuchung über den Vorsatz geführt werden kann.

b) Die fahrlässige Verursachung

Wie bei der vorsätzlichen, so ist auch bei der fahrlässigen Verursachung der Erfolg durch die Handlung herbeigeführt oder verursacht, wenn die Handlung eine Bedingung des Erfolges darstellt. Auch hier ist jede Bedingung Ursache im Sinne des Gesetzes. Man könnte gegen diesen Satz – ähnlich wie vorhin – etwa folgendes Beispiel einwenden: Ein Reisender fährt im Wagen über Land. Der fahrlässige Kutscher schläft ein. Der Wagen gerät dadurch auf einen falschen Weg. Der Reisende wird auf diesem vom Blitz erschlagen. Fahrlässigkeit liegt vor. Ebenso ist der Erfolg durch die Handlung des Kutschers – nach der Theorie – verursacht. Also müßte dieser wegen fahrlässiger Tötung bestraft werden. Da dies unstreitig nicht im Sinne des Gesetzgebers liegt, so ist jener Ursachenbegriff falsch. – Die Antwort darauf ist leicht. Der Einwand trifft auch hier nicht die Theorie: Hätte der Kutscher wissen müssen, daß der Blitz den Reisenden treffen werde, so wäre er nach jedermanns Meinung der fahrlässigen Tötung schuldig. Und doch wäre der Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg kein anderer. Wie früher mit einem falschen Vorsatzbegriff, so wird hier mit einem falschen Fahrlässigkeitsbegriff operiert. Daß in dem angegebenen Falle Fahrlässigkeit des Kutschers gegeben war, ist ganz belanglos. Das Gesetz macht nicht Fahrlässigkeit schlechthin, sondern Fahrlässigkeit hinsichtlich des verursachten Erfolges zur Strafvoraussetzung. Daß dies aber hier nicht vorlag, daß der Kutscher auch bei »genügender Aufmerksamkeit« den Erfolg nicht hätte voraussehen können, ist [57] selbstverständlich. Alle Schwierigkeiten, die bei den fahrlässigen Delikten gefunden werden können und gefunden worden sind, beruhen auf Schwierigkeiten des Fahrlässigkeitsbegriffes. Mit ihm aber haben wir uns hier nicht zu beschäftigen. Für uns genügt es festzustellen, daß hier, wie bei den schuldhaften Delikten überhaupt, jede den Erfolg bedingende Handlung Ursache dieses Erfolges im strafrechtlichen Sinne ist.

Die Bedeutung des Wortes Ursache, das bei den vorsätzlichen Delikten in das

Gesetz hineingetragen wird, bei den fahrlässigen Delikten dagegen vom Gesetzgeber selbst gebraucht wird, ist also doch beide Male dieselbe.

§ 7
Die Verursachung bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten

Die durch den Erfolg qualifizierten Delikte bilden die Klippe, an der die meisten Kausalitätstheorien scheitern. Und vielen scheint es verhängnisvoll geworden zu sein, daß sie meinten, es könne im Strafrecht nur einen Ursachenbegriff geben, und was für die schuldhaften Delikte gelte, müsse sich auch bei den durch den Erfolg qualifizierten als richtig erweisen. Uns dagegen erscheint es als durchaus verständlich, daß der Gesetzgeber, wie auch sonst, so auch hier unter dem Wort »Ursache« nicht stets das gleiche verstanden hat. Und die Erfahrungen, die wir bei der Kritik anderer Theorien machten, haben uns noch darin bestärkt, den Ursachenbegriff bei den verschiedenen Deliktarten gesondert zu behandeln. Wenn wir nun daran gehen zu untersuchen, was das Strafrecht meint, wenn es von Erfolgen spricht, die von anderen Erfolgen verursacht sind, so läßt sich zunächst folgendes [58] sagen: Ursache kann hier etwas anderes und Spezielleres sein als Bedingung, aber es muß stets mindestens Bedingung sein. Denn daß die Beziehung zwischen den beiden Erfolgen, deren Wesen wir jetzt untersuchen wollen, keine Ähnlichkeits- oder Verschiedenheitsbeziehung oder etwas dergleichen sein kann, liegt ja auf der Hand. Soll jemand hier bestraft werden, so muß seine dolose oder fahrlässige Tat (der erste Erfolg) zum mindesten Bedingung des zweiten Erfolges sein. Es ist jetzt nur die Frage, ob es – wie bei den schuldhaften Delikten – genügt, daß sie Bedingung ist. Diese Frage haben wir bereits bei der Besprechung der von Lisztschen Lehre verneint. Was also muß noch hinzukommen, damit ein Erfolg Ursache eines anderen im strafrechtlichen Sinne heißen kann?

Die Methode, nach der allein, wie wir glauben, diese Frage beantwortet werden kann, ist eine sehr einfache: wir nehmen zwei Fälle, in denen ein dolos oder fahrlässig herbeigeführter Erfolg Bedingung eines schwereren Erfolges ist, und formulieren diese Fälle so, daß in dem einen unzweifelhaft gestraft werden muß und in dem andern ebenso unzweifelhaft nicht gestraft werden kann. Das heißt dann, daß das eine Mal der erste Erfolg »Ursache«, das andere Mal der erste Erfolg keine »Ursache« des zweiten Erfolges ist. Vergleichen wir die beiden Fälle, so muß sich feststellen lassen, inwiefern in dem einen Falle der erste Erfolg in anderer Weise Bedingung des zweiten Erfolges ist als in dem andern. Womit dann das Problem beantwortet ist.

Wir greifen auf bereits bekannte Beispiele zurück:

1. A steckt fahrlässigerweise sein Haus an. B, der, ohne daß A es weiß und wissen

kann, sich in dem Hause befindet, verbrennt. A muß hier zweifellos nach § 309,2 StGB verurteilt werden. Durch den Brand ist der Tod eines Menschen »verursacht«.[59]

2. A verwundet den B. B wird geheilt und geht zur Erholung an die Riviera. Dort wird er von der Eisenbahn überfahren und getötet. Hier kann A nach jedermanns Meinung nicht nach § 226 StGB wegen tödlicher Körperverletzung verurteilt werden. Durch die Körperverletzung ist hier der Tod des B nicht »verursacht«.

Welcher Unterschied im Kausalzusammenhang liegt nun in diesen beiden Fällen vor? Man wird vielleicht zunächst erwidern: In dem ersten Beispiel folgt der Tod zeitlich unmittelbar dem Brande. In dem zweiten dagegen ist es nicht der Fall. Die Körperverletzung ist nicht mehr da in dem Augenblick, da B überfahren wurde. Indessen trifft man damit den wesentlichen Unterschied nicht: B kann ungeheilt zur Riviera gehen. Wenn er dann dort überfahren wird, so folgt auch hier der Tod zeitlich unmittelbar auf seine Wunde. Und doch wird auch hier Bestrafung nicht eintreten können. Daß der erste Erfolg vor dem Eintritt des zweiten noch existiert, kann demnach nicht das sein, was ihn von einer bloßen Bedingung zum Range einer »Ursache« erhebt. Aber eine andere Verschiedenheit leuchtet bei dieser Gelegenheit ein. Der Brand im ersten Beispiele muß vor dem Tode da sein. Die Körperverletzung kann zwar da sein, aber sie muß es nicht. Damit haben wir den wesentlichen Unterschied getroffen, auf den es hier ankommt: Wir müssen scheiden zwischen unmittelbaren Bedingungen eines Erfolges, d. h. Bedingungen, die notwendig dem Erfolg unmittelbar voranexistieren müssen, und zwischen mittelbaren Bedingungen, d. h. Bedingungen, die zwar dem Erfolg unmittelbar vorangehen können, aber auch dann nicht direkt, sondern nur durch eine oder mehrere andere Bedingungen hindurch mit ihm in Notwendigkeitsbeziehung stehen. Der Brand ist unmittelbare Bedingung des Todes des B. (Korrekter: Er ist unmittelbare Bedingung von Körper[60]verletzungen, an die auf eine – hier nicht weiter zu untersuchende – Weise das gebunden ist, was wir Tod nennen.) Die Körperverletzung dagegen im zweiten Beispiel ist nur mittelbare Bedingung des Todes. Sie ist Bedingung durch die Reise an die Riviera usw. hindurch. Es scheint also, als ob das Strafrecht bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten unter Ursache die unmittelbare Bedingung im Gegensatz zur mittelbaren Bedingung eines Erfolges versteht. Indessen müssen wir uns hier vor einer vorschnellen Verallgemeinerung hüten. Es gibt unzweifelhaft Fälle, in denen ein Erfolg »Ursache« eines anderen Erfolges ist, ohne doch seine unmittelbare Bedingung zu sein. Erhält A bei dem Brande nur schwere Wunden und stirbt später daran, so ist der Brand unmittelbare Bedingung lediglich für die Verletzungen, für den Tod dagegen nur mittelbare. Trotzdem wird B verurteilt werden müssen. Man sieht aber leicht ein, daß hier die Sachlage eine ganz andere ist als vorhin, da die Körperverletzung durch die Reise hindurch den Tod bedingte.

Wenn der Brand durch die Körperverletzung (und durch zur Körperverletzung später noch hinzutretende Bedingungen) den Tod nach sich zieht, so bildet dabei diese Körperverletzung gewissermaßen eine Vorstufe des schließlichen Erfolges. Denn wenn sie durch irgendwelche hinzutretende Ereignisse bis zu einem gewissen Grad vermehrt oder gesteigert wird, so ist sie – wie wir schon vorhin bemerkten – zwar nicht der Tod, aber doch etwas, an das der Tod gebunden ist. Wenn also der Brand auch unmittelbar nur eine nicht tödliche Körperverletzung bedingt, so bedingt er doch etwas, das, durch andere Bedingungen gesteigert, den Tod nach sich zieht. Er bedingt, so können wir sagen, eine Vorstufe des schließlichen Erfolges. Von einem solchen stufenweisen Bedingen ist selbstverständlich nicht die Rede in dem zweiten Beispiele, [61] wenn eine Körperverletzung durch eine Reise usw. hindurch den Tod bedingt. Dieser Unterschied macht es erklärlich, daß in dem einen Falle, nicht aber in diesem zweiten Falle, Verursachung im Sinne des Gesetzes vorliegt. Es ist nun verständlich, wenn wir sagen: Ein Erfolg ist »Ursache« eines anderen, wenn er ihn oder eine Vorstufe von ihm unmittelbar bedingt. »Unmittelbar« heißt dabei – es sei dies ausdrücklich bemerkt – nicht etwa die zeitlich zuletzt eintretende Bedingung, sondern jede Bedingung, die notwendig da sein mußte, als der zweite Erfolg eintrat. Und unter »Vorstufe« des Erfolges verstehen wir – es kommt in unserem Strafrecht wohl nur dieser Fall in Betracht – eine Körperverletzung in bezug auf den Tod, weil sie, gesteigert oder vermehrt, etwas ist, an das unmittelbar der Tod gebunden ist. Damit ist der Begriff der Ursache bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten bezeichnet. Wir begnügen uns damit, ihn ganz allgemein festzustellen und behalten uns vor, die juristische Einzelausführung, die zu dem Gesagten noch manches hinzuergeben würde, bei späterer Gelegenheit durchzuführen.

Man wird gegen diesen Ursachenbegriff vielleicht einwenden, daß er logisch nicht berechtigt sei. Wir brauchen nach unseren früheren Ausführungen nicht mehr zu betonen, daß es sich um logische Berechtigung hier nicht handelt. Der einzige Einwand, der uns wirklich treffen könnte, wäre der: Daß es nicht glaublich sei, daß der Gesetzgeber unter Ursache das verstanden habe, was wir ihm zuschrieben. Demgegenüber können wir einmal auf unser methodisches Vorgehen verweisen, das uns unanfechtbar erscheint. Haben wir zwei Fälle, in denen ein Erfolg zweifellos einmal »Ursache«, das andere Mal nur Bedingung ist, so muß die Vergleichung das unterscheidende Merkmal ergeben. Und dies unterscheidende Merkmal ist eben die Unmittelbarkeit des Bedingens. Alles, was [62] sonst noch die Bedingungen in unseren Fällen unterscheidet, ist nicht wesentlich. Es kann durch Modifizierung der Beispiele ausgeschaltet werden, ohne daß die Erfolge aufhören, »Ursache« bzw. »Bedingung« der anderen Erfolge zu sein.

Dazu kommt, daß jener Einwand offenbar mit einer stillschweigenden Voraussetzung operiert, die, wie wir jetzt zeigen wollen, durchaus unzutreffend ist. Er nimmt an, daß es etwas sehr Unbegreifliches und Seltsames sei, daß der

Gesetzgeber sich des Ausdruckes »Ursache« in solcher Meinung bediene. In Wahrheit ist dies durchaus verständlich, und diese Verständlichkeit ist geeignet, unsere Interpretation vollends einleuchtend zu machen. Wir haben den Erwägungen, die dies zeigen sollen, früher schon beträchtlich vorgearbeitet, allerdings in einer ganz anderen Absicht als jetzt. Auch damals hatte es sich zwar darum gehandelt, es erklärlich zu machen, daß wir bestimmte Bedingungen »Ursache« zu nennen pflegen. Aber wir hatten dort gegen Birkmeyer zeigen wollen, daß trotz aller subjektiven Motive ein logisches Recht dazu nicht vorliege; jetzt wollen wir betonen, daß, trotzdem ein logisches Recht dazu nicht vorliegt, man doch immer wieder zu dieser Benennung veranlaßt wird. »Ursache« eines Erfolges, so haben wir früher gesehen, nennt man unter anderem diejenige Bedingung, die zu dem einen Gliede eines gedachten Zusammen hinzugedacht werden muß, damit an Stelle des zweiten Gliedes der betreffende Erfolg als eintretend gedacht werden könne. Und diesen Sprachgebrauch haben wir damit erklärt, daß uns dabei diese Bedingung in einem innigeren Verhältnisse zu dem Erfolg zu stehen scheint als die übrigen. Wir haben damals weiterhin gesehen, daß wir bald dies, bald jenes als ein Zusammen denken können, und daß wir demgemäß auch bald diese, bald jene Bedingung als »Ursache« betrachten.

[63] Wodurch, so fragen wir, ist diese Verschiedenheit der Betrachtungsweise bestimmt? Darauf nun sind die verschiedensten Antworten möglich. Man wird, so können wir zunächst ganz allgemein sagen, als hinzutretend und damit als »Ursache« diejenige Bedingung denken, die aus irgendwelchen Gründen uns besonders auffällt, uns besonders interessiert, kurz, die eine besondere psychische Energie besitzt. (Korrekter: Deren Vorstellung eine besondere psychische Energie besitzt.) Und man wird andererseits diejenigen Bedingungen, die unsere Aufmerksamkeit nicht in besonderem Grade auf sich lenken, im Vereine mit den Tatsachen, mit denen sie verbunden zu sein pflegen, als ein Zusammen betrachten. Psychische Energie nun oder Fähigkeit, die psychische Kraft sich anzueignen, kann eine Vorstellung unter den mannigfachsten Bedingungen besitzen.[1] Es gibt eine quantitativ bedingte Energie: die Energie des Großen und des Intensiven; es gibt weiter eine affektive Energie: die Energie des in hohem Grade Lust- oder Unlustvollen, und die Kontrast-Energie, d. h. die Energie des Neuen, Seltsamen, Wunderbaren. Doch das interessiert uns hier nicht weiter. Dann gibt es noch eine besondere Energie dessen, für das in der Seele eine gewisse Bereitschaft vorhanden ist, sei es, daß diese Bereitschaft in einem Talent, einer Anlage besteht, sei es, daß sie auf einem längeren Beschäftigtsein mit dem betreffenden Gegenstande beruht, sei es, daß sie sich nur als temporäre Erwartung darstellt. Man kann hier von dispositioneller Energie sprechen. So

[1] Über psychische Energie und ihre Bedingungen vgl. Lipps, Leitfaden der Psychologie, S. 36f. und 41f.

werden bei dem Musikalischen Töne, bei dem Maler Farben eine besondere psychische Energie besitzen. Es wird weiter den Ästhetiker das Schöne und Häßliche, den Ethiker das Gute und Schlechte besonders interessieren. Und es wird in der[64]selben Weise – und darauf kommt es uns hier an – für den Gesetzgeber, der Verletzungen von Rechtsgütern als Bedingung der Strafbarkeit festzustellen sucht, das besondere psychische Energie besitzen, das sich ihm eben als Verletzung eines Rechtsgutes darstellt.

Von dieser Seite aus gesehen erscheint es als durchaus verständlich, wenn der Gesetzgeber bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten den ersten Erfolg »Ursache« des zweiten nennt, die anderen mitwirkenden Bedingungen dagegen nur »Bedingung«. Denn der erste Erfolg ist, so haben wir früher bereits gesehen, regelmäßig ein rechtswidriger; er interessiert als solcher den Gesetzgeber am meisten, ihn betrachtet er daher als zu den übrigen Bedingungen hinzutretend und dadurch den zweiten rechtswidrigen Erfolg nach sich ziehend: A verletzt vorsätzlich den schwächlichen B. B stirbt infolge der Wunde und seiner Schwäche. Aber trotzdem ist die Schwäche für den Gesetzgeber von geringerer Bedeutung: sie ist ihm nur Bedingung. Desto mehr interessiert ihn der rechtswidrige Erfolg: die Verletzung. Sie ist ihm das, aus dem der Tod »eigentlich« hervorgeht, sie ist ihm seine »Ursache«. So verhält es sich, wenn der erste Erfolg den zweiten unmittelbar bedingt; nicht anders verhält es sich aber auch, wenn er nur eine Vorstufe des zweiten unmittelbar nach sich zieht. Auch hier folgt der zweite Erfolg, wenn auch nur in allmählicher Zunahme, aus dem ersten: Der Brand ist für den Gesetzgeber »Ursache« des Todes, weil aus ihm die mit dem Tode verbundene Körperverletzung – zwar nicht unmittelbar, aber doch in allmählicher Steigerung hervorgeht.

Ganz anders dagegen steht es, wenn der erste Erfolg nur mittelbare Bedingung des zweiten ist: Von einem Hervorgehen in dem früheren Sinne wird hier nicht geredet werden können. Denn daß etwas mittelbare Bedingung ist, heißt ja eben, daß der Erfolg ihm nicht [65] unmittelbar folgt. Wenn der verwundete A zur Heilung wegreist und in der Fremde von der Eisenbahn überfahren wird, so geht sein Tod nicht aus der Verletzung, sondern – je nach der Betrachtung – etwa aus dem Fahren des Zuges oder der Reise hervor. Und je nachdem wird das Fahren des Zuges oder die Reise »Ursache« seines Todes heißen. Die Körperverletzung aber wird, wie jede mittelbare Bedingung, als bloße »Bedingung« betrachtet werden.

So haben wir den Einwand, mit dem wir diese Betrachtungen einleiteten, zurückgewiesen: Der Begriff der Ursache, wie ihn unserer Ansicht nach das Strafrecht bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten im Auge hat, ist durchaus nicht seltsam und deshalb unwahrscheinlich. Im Gegenteil! Wir haben es als durchaus verständlich nachgewiesen, daß der Gesetzgeber – trotz aller logischen Bedenklichkeiten – einerseits den rechtswidrigen Erfolg, wenn er einen anderen unmittelbar nach sich zieht, als »Ursache« des zweiten bezeichnet, und

daß er ihn andererseits, wenn er nur mittelbare Bedingung ist, nicht mehr als solche betrachtet.

Zugleich haben wir damit jene Methode angewandt, auf die wir im zweiten Teile der Einleitung hinwiesen: Wir haben die Bedeutung des Zeichens »Ursache«, die wir aus dem Rechtssystem selbst gefunden hatten, dadurch noch wahrscheinlicher zu machen gesucht, daß wir das Zeichen als etwas betrachteten, mit dem der Gesetzgeber etwas meint – der Gesetzgeber nicht als Persönlichkeit schlechthin, sondern als Persönlichkeit, für die rechtswidrige Erfolge eine besondere psychische Energie besitzen. Und wir haben dabei gefunden, daß es nach psychologischen Gesetzmäßigkeiten durchaus verständlich ist, daß eine solche Persönlichkeit einen rechtswidrigen Erfolg, wenn er unmittelbare Bedingung eines anderen ist, als »Ursache« desselben, wenn er nur mittelbare ist, als bloße Bedingung bezeichnet.

[66] Es ist indessen zu befürchten, daß damit nicht alle Bedenken zur Ruhe gebracht sind. Wenn man auch wird zugeben müssen, daß es einmal aus dem Strafrecht selbst untrüglich hervorgehen zu müssen scheint, daß der Gesetzgeber bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten unter »Ursache« die unmittelbare Bedingung versteht, und daß andererseits diese Ausdrucksweise psychologisch durchaus verständlich ist, so wird man doch noch einen anderen Einwand zur Hand haben: Es soll nach unserer Lehre dann jemand für einen rechtswidrigen Erfolg verantwortlich gemacht werden, wenn dieser von einem anderen rechtswidrigen Erfolg unmittelbar bedingt ist, nicht dagegen, wenn er es nur mittelbar ist. Erscheint eine solche Bestimmung des Gesetzgebers nicht durchaus unerklärlich und unmotiviert? Und ist es demnach nicht wahrscheinlicher, daß er unter Ursache hier doch etwas anderes verstanden hat als die unmittelbare Bedingung? Auch auf diesen Einwand werden wir kurz eingehen müssen. Wieder sind wir dabei – wie vorhin zur Erklärung einer Ausdrucksweise, so jetzt zur Erklärung einer Bestimmung des Gesetzgebers – auf unsere psychologische Methode angewiesen: Wir haben zunächst auf Grund der nicht bezweifelten Bestimmungen des Gesetzgebers festzustellen, nach welchen Prinzipien er zu strafen pflegt, und wir haben dann zu untersuchen, ob es wirklich psychologisch unerklärlich ist, daß eine solche Persönlichkeit nur für den unmittelbar bedingten Erfolg Verantwortlichkeit statuiert.

Bestraft kann jeder nur werden für »seine« Taten. Niemand ist je in irgendeinem Rechte verantwortlich gemacht worden für Ereignisse, die nicht in irgendeiner Weise ihm »zugehörten«. Nur die Art, in welcher dieses »Zugehören« näher bestimmt wurde, hat im Laufe der Zeiten ständig gewechselt; und es wäre eine interessante rechtspsychologische Aufgabe, unter diesem Gesichtspunkte die Entwicklung der Strafgrundsätze zu untersuchen. Uns [67] geht hier nur unser geltendes Strafrecht an. Und da haben wir früher schon festgestellt: Ihm genügt es nie – so wie es in den primitivsten Anfän-

gen des Rechtslebens vorgekommen ist[1] –, daß ein Erfolg von einem Menschen bedingt oder »verursacht« ist; sondern nur dann ist eine Tat in Wahrheit »seine« Tat, wenn der Betreffende auch schuldig ist. Und zunächst wird jeder für den verursachten Erfolg verantwortlich gemacht, wenn er diesen Erfolg in bestimmter Weise gewollt hat. Das ist leicht verständlich: Die Tat, die ich will, ist von mir abhängig, ich besitze Macht über ihr Sein und Nichtsein, sie ist eine Tat »von meinen Gnaden«. Das von mir Abhängige wird aber in ganz besonderem Grade als mir zugehörig, in ganz besonderem Grade als »mein« betrachtet.[2] Und ähnlich verhält es sich mit der Verantwortung für fahrlässiges Vorgehen. Hier ist der Erfolg zwar nicht von mir gewollt; aber ich hätte ihn vermeiden können und sollen. Insofern ist er doch etwas, dessen Dasein von mir abhing: auch er ist in besonderem Grade »mein«.

Aber dabei, so haben wir weiter gesehen, bleibt unser Strafrecht nicht stehen: Nicht nur, was ich vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt habe, wird mir zugerechnet, sondern in bestimmten Fällen auch das, was mit dem, was ich verschuldet habe, in gewisser Beziehung steht. Welcher Art diese Beziehung sei, das steht jetzt in Frage. Zweierlei können wir dabei aus dem Rechtssystem selbst mit vollständiger Sicherheit entnehmen: einmal, daß der eine Erfolg zum mindesten Bedingung des andern sein muß, und zum zweiten, daß es nicht genügt, daß er bloße Bedingung ist. In welcher Weise also, so fragt es sich dann, muß der eine den andern bedingen, damit Verantwortung eintreten könne. Darauf kann nun die Antwort [68] nicht schwer fallen: Wenn es feststeht, daß nur für das gestraft wird, das dem Täter in besonderem Maße »zugehört«, und wenn andererseits der Gesetzgeber in manchen Fällen nicht nur den verschuldeten Erfolg, sondern auch einen andern, der mit diesem in Beziehung steht, bestraft, so ist es klar, daß auch diese Beziehung eine besonders innige sein muß. Wann aber ein rechtswidriger Erfolg, der einen andern bedingt, für die Betrachtung in einem besonders engen Zusammenhange steht, haben wir schon eingehend festgestellt: dann nämlich, wenn er unmittelbare Bedingung des andern ist. So sind wir zu dem nämlichen Resultat, das wir zunächst durch rein juristische Methode erhielten, auch auf diesem Wege gelangt: Verantwortlichkeit bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten ist gegeben, wenn der zweite Erfolg unmittelbar von dem verschuldeten Erfolg bedingt ist und dadurch in besonders hohem Grade ihm und durch ihn dem Täter selbst zuzugehören scheint. Sie ist nicht gegeben, wenn der zweite Erfolg nur mittelbar durch den ersten bedingt ist und dadurch mit dem Täter in keinem besonders engen Zusammenhange steht. »Ursache« im strafrechtlichen Sinne ist also auch für diese Überlegung die unmittelbare im Gegensatz zur mittelbaren Bedingung.

Es ist nicht nur verständlich, daß es so ist; es wäre seltsam, wenn es nicht so

[1] A. Löffler, Die Schuldformen des Strafrechtes, Bd. 1, Abt. 1, 1895.
[2] Vgl. Lipps, Das Selbstbewußtsein; Empfindung und Gefühl, 1901, S. 37f.

wäre. Allerdings: als »richtig« werden wir einen solchen Strafgrundsatz nicht anerkennen können. Aber ob er richtig ist oder nicht, das steht eben hier nicht in Frage. Damit sind wir wieder an dem Punkte angelangt, den wir bei unseren Ausführungen immer wieder betonen mußten: Der auslegende Jurist hat nicht festzustellen, was das Gesetz nach logischen oder ethischen oder sonstigen Normen meinen sollte, sondern das, was es tatsächlich meint. Gewiß sind beide Fragen an sich berechtigt: Neben der Untersuchung des positiven, des geltenden Rechts steht die Lehre von dem objektiv [69] gültigen, dem richtigen Recht. Wenn die Berechtigung der letzteren bestritten wird, wie es z. B. von Bergbohm[1] geschehen ist, so kann das nur auf Mißverständnissen beruhen.[2] Aber auf der anderen Seite kann nicht scharf genug darauf gedrungen werden, Vermengungen beider Fragestellungen zu vermeiden. Häufig genug kommen solche Vermengungen vor. Sie treten beispielsweise bei allen denen auf, die den Ursachenbegriff im geltenden Recht erforschen wollen und zugleich verlangen, daß dieser Ursachenbegriff dem Rechtsgefühl usw. entspreche.

Wir haben im Laufe unserer Betrachtungen vier juristische Disziplinen kennengelernt – wenn wir das Wort »juristisch« im weitesten Sinne nehmen. Es gibt die theoretische Rechtspsychologie, d. h. die Wissenschaft von den psychologischen Entstehungsbedingungen des Rechtes überhaupt und der einzelnen Rechtssysteme im besonderen. Daneben steht die praktische Rechtspsychologie, die die psychologischen Tatsachen und Gesetzmäßigkeiten aufzuweisen hat, deren Kenntnis man bei sinngemäßer Anwendung der Rechtsbestimmungen bedarf. Die Frage nach dem richtigen Recht, auf die wir soeben stießen, werden wir als Aufgabe der Rechtsphilosophie im eigentlichen und engsten Sinne bezeichnen dürfen. Von ihnen allen aufs schärfste zu trennen ist schließlich die schlichte Lehre, die sich zur grundlegenden Aufgabe stellt, gegebene Zeichenzusammenhänge, die ein Rechtssystem bedeuten, auszulegen. Auch sie steht in mannigfacher Beziehung zur Psychologie. Daß und inwiefern sie es tut, versuchten wir an einem Probleme dieser Lehre zu zeigen.

[1] Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, 1892.

[2] Gegen Bergbohm vgl. die treffenden Ausführungen Stammlers in Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung, S. 172 ff.

William James und der Pragmatismus

Der Tod von William James (gestorben am 27. August 1910) hat weit über die Fachwissenschaft hinaus, die er vertrat, Widerhall gefunden. In der wissenschaftlichen Welt kannte man ihn seit langem schon als einen sehr bedeutenden Psychologen – bedeutend vor allem deshalb, weil er mit einem lebhaften Sinn für den Reichtum und die menschliche Mannigfaltigkeit des Psychischen begabt war, und weil es ihm im Gegensatz zu vielen andern durchaus fern lag, diesen Reichtum in die karge Anzahl der überlieferten Begriffe zu pressen und ihn auf diese Weise künstlich zu vereinfachen und zu verfälschen. Vor einem solchen Verfahren schützte ihn sein handfester Sinn für die Wirklichkeit. James hat stets eine tiefe Abneigung gehabt gegen alles Konstruierte und den Phänomenen Fremde, stets bestand er darauf, daß aller gedankliche Gehalt wissenschaftlicher Theorien seine Verifizierung finden müsse in dem tatsächlich Gegebenen.

Solchen Tendenzen ist das Buch entsprungen, welches seinen Namen auch in außerwissenschaftliche Kreise dringen ließ, und mit dem man sich – besonders seit dem Heidelberger philosophischen Kongreß i. J. 1908 – auch in Deutschland sehr intensiv beschäftigte: das Buch über den Pragmatismus. Mit dem Namen Pragmatismus wird eine neue philosophische Bewegung bezeichnet, die von James zwar nicht begründet worden ist, zu deren Wortführer er sich aber durch seine geistvolle, großzügige und eindringliche Darstellung gemacht hat.

Löst man den Zentralgedanken dieses Pragmatismus für sich heraus und stellt ihn unvermittelt hin, so nimmt er sich absonderlich genug aus. Der Begriff der Wahrheit, so meint der Pragmatismus, muß von Grund aus umgestaltet werden: Wahrheit ist nicht die Übereinstimmung eines Urteils oder einer Vorstellung mit irgendeiner absoluten Wirklichkeit; vielmehr nennen wir das Wahrheit, was sich als förderlich und nützlich für den Menschen erweist. Wahrheit ist Nützlichkeit – das klingt auch für den philosophischen Laien befremdend; und doch hat gerade in der Anschauung der Laien der Pragmatismus seine erste Anknüpfung und Stütze gefunden. Die Klage über die Unfruchtbarkeit und die »Nutzlosigkeit« vieler wissenschaftlicher und insbesondere philosophischer Fragen und Untersuchungen ist alt genug. So wird denn der pragmatische Gedanke, daß nur da wirkliche Probleme vorliegen, wo sich aus den jeweiligen Antworten handfeste praktische Konsequenzen ergeben, bei vielen lebhafte Zustimmung finden, und

auch der neue Wahrheitsbegriff, den uns James entwickelt, findet gerade bei uns in Deutschland verwandte Tendenzen. Man kennt die neue Bewegung in der Jurisprudenz, die »Freirechtsschule«. Der Richter, so heißt es da, soll nicht nach dem Buchstaben des Gesetzes, nicht nach leblosen und scholastischen Begriffen Recht sprechen, sondern er soll auf die Interessen der Parteien Rücksicht nehmen, sein Urteil soll diesen Interessen in lebendiger Weise entgegenkommen. Nicht das richterliche Urteil ist ein richtiges, ein wahres Urteil, welches mit irgendeiner abstrakten Norm übereinstimmt, sondern welches den Interessen der Parteien in rechter Weise förderlich ist. So führt nach dieser Anschauung die »Wahrheit« des juristischen Urteils auf seine Förderlichkeit zurück, ganz so, wie der Pragmatismus es behauptet. Eine entsprechende Anknüpfung ergibt sich aus gewissen naturwissenschaftlichen Gedankengängen. Unter einer Hypothese verstehen wir einen Satz oder eine Theorie, die ihrer Natur nach eine direkte Prüfung und Verifizierung an den Tatsachen nicht zuläßt. Wir stellen sie auf, weil sie eine große Anzahl von Tatsachen aufs beste zusammenfaßt und erklärt, und wir halten an ihr fest, wenn sich eine weitere Anzahl von Tatsachen aus ihr ableiten läßt, deren Realität uns die Erfahrung bestätigt. Eine Hypothese gilt uns als richtig, wenn sie möglichst viele andere Erkenntnisse aus sich entspringen läßt. Wiederum kann der Pragmatist darauf hinweisen, daß Wahrheit eines Satzes hier nichts anderes bedeutet als die Nützlichkeit und Förderlichkeit dieses Satzes für gewisse unserer Bestrebungen. Von solchen und ähnlichen Betrachtungen nimmt der Pragmatismus seinen Ausgang. Er baut auf sie zwei Sätze auf, die bei James im Mittelpunkt des Systems stehen. Die Bedeutung eines Gedankens – das ist der erste Satz – besteht lediglich in den Handlungen, die er hervorzurufen geeignet ist; eine andere als diese praktische Bedeutung gibt es nicht. An diesem Grundsatze müssen die überlieferten philosophischen Probleme gemessen werden. Man streitet seit Jahrtausenden herum, ob der Wille frei ist oder nicht. Der Pragmatismus fragt vor allen Dingen: Was ist die Bedeutung dieses Problems, d. h. wie werden sich unsere Handlungen, wie wird sich unser ganzes Verhalten gestalten, je nachdem wir annehmen, der Wille sei frei oder er sei unfrei. Das ist die Frage, die jeder philosophischen Untersuchung vorangehen muß, damit von vornherein festgestellt werde, ob denn ein wirkliches Problem vorliege oder ein totes Scheinproblem, welches die Untersuchung gar nicht lohnt. Es handelt sich vor allem, wie James sagt, darum, den »Kassenwert« des philosophischen Terminus festzustellen. Insofern ist der Pragmatismus gar keine Theorie, sondern eine Methode.

Hat man in dieser Weise die »Bedeutung« eines Begriffes festgelegt, so erhebt sich freilich die zweite, wichtigere Frage, die Frage, ob der Begriff auch berechtigt ist, ob er »wahr« ist oder nicht. Hier tritt nun der zweite Grundgedanke des Pragmatismus in Kraft, der Gedanke, den wir schon berührt haben: Die Wahrheit eines Begriffs oder eines Satzes oder einer Theorie ist mit ihrer Nützlichkeit oder Förderlichkeit gegeben. Ist die Freiheit des Willens etwas, aus

dessen Annahme sich für uns nützliche Konsequenzen ergeben, können wir aus ihr neue Erkenntnisse gewinnen, stimmt sie mit unserem bisherigen Erkenntnisbesitze überein, spornt sie uns zu lebensvollen, förderlichen Handlungen an, so ist diese Theorie insofern wahr; eine andere Bewährung gibt es nicht.

Gegen eine solche Auffassung machen sich natürlich sofort weittragende Bedenken geltend. Wenn alles wahr ist, was uns nützt, so brauchen wir doch nur, wie es scheint, uns eine vollkommene Welt theoretisch auszudenken, und dieser Welt ist, wenn sie nur wirklich in absoluter Vollkommenheit und Förderlichkeit ausgedacht ist, eben damit auch absolute Realität und Wahrheit gewiß. Eine grenzenlose Willkür scheint mit der pragmatischen Auffassung heraufbeschworen zu sein. Und ein einziger Blick auf die unabänderliche Welt mit ihren harten Unvollkommenheiten, mit ihren Leiden und Schwächen scheint zu genügen, um den ganzen luftigen Gedankenbau der Pragmatisten hinwegzufegen. James glaubt, diese Bedenken beseitigen zu können; die Antwort, die er gibt, ist geeignet, tiefer in seine Gedankenwelt einzuführen. Er ist keineswegs der Ansicht, daß die Welt durch unsere Theorien nach Belieben und mit absoluter Willkür gestaltet werden kann. Es gibt da gewisse Widerstände, die wir einfach akzeptieren müssen, ohne etwas daran ändern zu können. Das sind vor allen Dingen die Sinneswahrnehmungen, die uns aufgezwungen werden, von denen wir nicht wissen, woher sie kommen, die an sich weder wahr noch falsch sind, die einfach *sind*. Es sind ferner die Beziehungen, die zwischen diesen Wahrnehmungen herrschen, seien es nun die wechselnden räumlichen und zeitlichen Beziehungen oder die unveränderlichen »ewigen« Beziehungen, die im Wesen der Wahrnehmungsgegenstände selbst gründen, wie ihre Ähnlichkeit oder Verschiedenheit oder dergl. Hier liegt ein Reich der Notwendigkeit, der man sich fügen muß. In dem Augenblick aber, wo der erkennende Mensch ihm gegenübertritt, ergibt sich daneben und darüber ein Reich unendlicher Freiheit. Denn die Wirklichkeitswelt, so unbarmherzig und brutal ihre Realität auch ist, läßt doch die verschiedensten Auffassungen und Ausdeutungen durch den Menschen zu. Wir können die Zahl 27 als die dritte Potenz von 3, als das Produkt aus 3 und 9, als $26 + 1$, als $100 - 73$ oder in zahllosen anderen Ursachen fassen, und jede dieser Auffassungen ist so wahr wie die andere. Man kann ein Schachbrett als schwarze Felder auf weißem Grund oder als weiße Felder auf schwarzem Grund betrachten, und keines von beiden ist falsch. Man kann von einer geraden Linie sagen, sie laufe von Westen nach Osten oder von Osten nach Westen – die Linie selbst läßt sich jede von beiden Beschreibungen gefallen, ohne sich dagegen aufzulehnen. In allen diesen Fällen machen wir vermenschlichende Zusätze zur Wirklichkeit, die uns zuerst unaufgefaßt und zwingend entgegentritt, und die Wirklichkeit läßt sich diese Zusätze gefallen. Beim ersten sind wir Knechte, das zweite steht uns frei. Schon der gesunde Menschenverstand vollzieht bestimmte Deutungen der sinnlichen Wahrnehmungen, er bringt Ordnung in ihr unbeständiges Wetter hinein, indem er sie in Gattungen und Arten einreiht, indem er sie als Dinge und

Eigenschaften betrachtet, indem er Kausalbeziehungen in ihnen stiftet und so fort. Die kritische Wissenschaft setzt diesen Prozeß fort und verbessert ihn, wo es nötig ist. All das ist nicht unmittelbar gegeben, wie es die Inhalte der sinnlichen Wahrnehmungen sind, sondern es sind vermenschlichende Zusätze. Und die Berechtigung und Haltbarkeit dieser Zutaten, aller dieser Begriffe und Kategorien gründet darin, daß sie sich für den Fortgang der Erfahrung und für das menschliche Leben überhaupt als förderlich erweisen. Das ist die Lehre von der »Plastizität« der Welt, d. h. die Lehre, daß uns ursprünglich ein Rohstoff entgegentritt, dessen Anerkennung wir uns nicht entziehen können, der aber so biegsam ist, daß der herantretende Geist den weitesten Spielraum hat zu schöpferischer und verantwortungsvoller Tätigkeit. Freilich, es ist nicht so, daß jeder von uns, der an die Welt herantritt, den freien Schöpfungsprozeß von unten an neu beginnen dürfte. Von Generation zu Generation erben sich altbewährte Begriffe und Theorien fort; ihren Niederschlag finden sie in den Lehren der Wissenschaft und in dem »gesunden Menschenverstand« der außerwissenschaftlichen Menschen. Über sie können wir uns nicht hinwegsetzen; jede neue Wahrheit, die wir finden, muß ihnen nach Möglichkeit angepaßt werden, damit das Ganze frei von Widersprüchen bleibt.

Man pflegt die Wahrheit zu definieren als Übereinstimmung mit der Wirklichkeit. In gewissem Sinne kann der Pragmatismus dem zustimmen, insofern auch seine Wahrheiten übereinstimmen müssen mit den vorgefundenen Wahrnehmungsinhalten und ihren Beziehungen und mit den schon vorhandenen Wahrheiten. Aber jene rationalistische Definition ist im Grunde ganz anders gemeint. Der Rationalismus nimmt eine Welt an, die fertig und vollendet dasteht, und bei der für das Erkennen nur die Aufgabe bleibt, sie schlicht und treulich abzubilden. Dieser rationalistischen Auffassung aber stellt sich der Pragmatismus auf das schroffste entgegen. Die Welt ist nichts Fertiges, sondern sie entsteht erst für uns durch die Ausdeutung, die wir dem bildsamen Stoff der Gegebenheit erteilen. Die Erkenntnis ist kein Abbilden, sondern ein vorwärtsdringendes Schaffen. An Stelle des statischen Wahrheitsbegriffes des Rationalismus stellt der Pragmatismus einen dynamischen auf: Wahr nennt er diejenigen Schöpfungen des Geistes, die sich im Fortgang der Erfahrung als lebensfördernd erweisen. Nicht als eine photographische Abbildung stellt sich die Wissenschaft dar, sondern als eine »Erhöhung des vorgefundenen Daseins«.

James betont an allen Stellen den empiristischen Charakter seines Systems. Alle Abstraktionen haben für ihn einen Wert niemals an sich, sondern nur, insofern sie unmittelbar oder mittelbar zu Verifizierungen führen, insofern irgendwelche praktischen, handgreiflichen Konsequenzen aus ihnen entspringen. Aber die pragmatistische Richtung erlaubt auch eine Stellungnahme zu den religiösen Problemen, welche, wie James meint, sonst nur den rationalistischen Gedankengängen möglich war. Der Pragmatismus steht dem Gottesbegriff keineswegs feindlich gegenüber, er wendet auf ihn seine methodischen Mittel an wie

auf andere Begriffe auch. Wenn dieser Begriff geeignet ist, die Wirklichkeit zu erklären, wenn er sich mit anderen Wahrheiten einheitlich verschmelzen läßt, wenn er sich als lebensfördernd erweist, dann wird ihn der Pragmatismus zulassen müssen, dann ist es wahr, daß Gott existiert. Von diesen Gesichtspunkten aus vermag der Pragmatismus ein religiöses System aufzubauen, freilich von dem Geheimnisvollen und Mysteriösen der Religion bleibt hier nichts übrig; Gott ist eine Hypothese wie die kinetische Gastheorie auch, jeden Tag kann eine andere, bessere gefunden werden, die ihn ersetzt. Von eigentlich religiösen Begriffen wird man hier nicht mehr reden können. Nirgends tritt die ganze Geistesart des Pragmatismus deutlicher zutage als an diesem Punkte. Die Welt erscheint nach dieser amerikanischen Theorie wie ein großes Bankhaus. Ein bestimmtes Kapital ist da – nicht mehr, nicht weniger. Nun gilt es zu überlegen, wie es am besten anzulegen ist; nichts Wirkliches ist außer ihm vorhanden, und alle Erwägungen richten sich darauf, mit ihm möglichst günstig zu wirtschaften. Gut und anerkennenswert ist alles, was hier Nutzen und Förderung verspricht. Aber beiseite bleiben soll alles, was diese praktische Anwendung nicht gestattet. Es könnte das Geschäft nur stören. Das, wovon das Gedeihen abhängt, ist nicht so sehr das Kapital selbst als die Art, wie es verwaltet wird. Das ist das weitere Bemerkenswerte dieser Theorie, daß sie das Schwergewicht legt nicht auf die gegebene unbeugsame Wirklichkeit, sondern auf die freie schöpferische Gestaltung durch die Menschen. Die Freiheit, die sie hier vorfinden, gibt den Vertretern der Theorie ihr Hochgefühl. Der Pragmatismus hat einen demokratischen Charakter, meint James, er beugt sich keiner Autorität, er ist durchaus lebensfroh, auf jede Hypothese geht er ein, und von all den vielen sich feindlichen Richtungen darf er das nehmen, was er brauchen kann. Er hat und braucht keine Stütze in einer von vornherein vorhandenen Welt, die ihm ihre Gesetze auferlegt, wie der Rationalismus lehrt. Er baut ja erst die Welt auf im Fortgang seiner Erfahrung ohne jede vorgebietende Autorität – auch hier im Vollgefühle seiner Freiheit. So glaubt er einen Standpunkt einzunehmen, der durch seine Vorurteilslosigkeit und durch die Fülle von Macht, die er den Menschen gibt, alle anderen übertrifft.

Wir werden anerkennen dürfen, daß uns in der Philosophie des Pragmatismus ein interessanter und eigenartiger Geist entgegentritt; daß er gerade in Amerika besonderen Anklang findet, ist ja wohl kein Zufall. Seinen sachlichen Wahrheitsgehalt freilich werden wir nicht allzu hoch einschätzen können. Gerade der Zentralgedanke, der neue Wahrheitsbegriff der Theorie, ist unhaltbar. Es ist sicherlich falsch, daß die Wahrheit eines Satzes dasselbe besagen soll wie seine Nützlichkeit. Daß die Bedeutung dieser beiden Worte nicht identisch ist, davon können wir uns jederzeit mit Evidenz überzeugen. Es ist aber auch sinnlos, die eine durch die andere ersetzen zu wollen. Ein Urteil ist wahr, wenn der Sachverhalt, auf den es sich bezieht, besteht. Ob dieser Sachverhalt für irgendetwas oder irgendjemanden nützlich ist oder nicht, ist eine durchaus andere Frage. Der Pragmatismus verkennt dies hauptsächlich deshalb, weil er den Wahrheitsbe-

griff willkürlich einschränkt auf Urteile, welche Tatsachen interpretieren, und doch sind die Urteile, welche solche Tatsachen schlicht aussprechen, ebensogut und in genau demselben Sinne wahr. Daß rot und grün verschieden sind – dieser Satz macht genauso Anspruch auf Wahrheit wie die komplizierteste Hypothese. Bei einem solchen Satz aber hat es offenbar keinen Sinn, seine Wahrheit auf irgendeine Nützlichkeit zurückzuführen. Aber auch bei Hypothesen liegt die Sache nicht anders. Eine Hypothese gilt uns als wahr, wenn sie eine Fülle anderer Erkenntnisse begreiflich macht, d. h. doch nichts anderes, als daß wir einen Sachverhalt als bestehend annehmen, wenn eine Reihe anderer bestehender Sachverhalte ihn voraussetzen. Hier den Begriff des Nutzens einzuführen, kann nur Verwirrung stiften. Sehr bedenklich ist auch der zweite Grundgedanke des Pragmatismus, nur den Problemen Bedeutung zuzuerkennen, aus denen sich praktische Konsequenzen ergeben. So verdienstvoll auch die Tendenz von James ist, leere Wortstreitigkeiten aus der Philosophie zu verbannen, so bedenklich ist die Beschränkung, die er der wissenschaftlichen Untersuchung auferlegen will. James selbst war großzügig genug, um den Begriff der praktischen Verwertbarkeit im allerweitesten Sinne zu nehmen; es ist aber Gefahr, daß die kleineren Geister, die ihm folgen, alle die Probleme als nutzlos aus der Wissenschaft verweisen werden, deren Bedeutung sie nicht verstehen.

Ein Verdienst wird man dem Pragmatismus nicht absprechen können. Mit vollem Recht betont er, daß die Wissenschaft keineswegs ein schlichtes »Abbilden« ihrer Gegenstände darstellt, daß sie überall ihren Stoff gestaltet und nach bestimmten Rücksichten vereinfacht und modifiziert. Die farblose und geruch- und geschmacklose Welt der Naturwissenschaft ist kein Abbild unserer Welt. Diese unbestreitbare Tatsache hat aber ihre wichtige Kehrseite, und diese Kehrseite hat James nicht berücksichtigt. Es bleibt die Aufgabe, die Stücke auszufüllen, welche die Einzelwissenschaften offen lassen: es muß eine von ihnen abgesonderte Wissenschaft geben, welche nicht über die Phänomene gestaltend hinausgeht, sondern deren einziger Zweck es ist, diese Phänomene adäquat und getreu zu erfassen. Neben den Zielen der Newtonschen Optik bleibt auch die Aufgabe zu Recht bestehen, die sich Goethe in seiner Farbenlehre stellt. Es bleibt ganz allgemein gesprochen die Aufgabe der reinen Phänomenologie.

Die obersten Regeln der Vernunftschlüsse bei Kant

[36]

[214] Es gibt nach Kant[1] zwei Sätze, aus denen sich alle reinen Vernunftschlüsse ableiten lassen. »Ein Merkmal vom Merkmal ist ein Merkmal der Sache selbst« – hier haben wir die allgemeine Regel aller bejahenden Vernunftschlüsse. »Was dem Merkmal eines Dinges widerspricht, widerspricht dem Dinge selbst« – hiernach richten sich die verneinenden Schlüsse.[2] Kant führt den Beweis für seine These nur an der ersten der vier traditionellen Figuren. Nach seiner Meinung stellt nur diese sich als reiner Vernunftschluß dar; die drei andern enthalten, ausgesprochen oder unausgesprochen, einen unmittelbaren Schluß in sich und stellen sich, nach Aufdeckung dieses Schlusses, als Wiederholungen der ersten Figur heraus. Sind also jene beiden Sätze als Regeln der ersten Figur erwiesen, so sind sie damit die Regeln aller Vernunftschlüsse überhaupt.[3]

Ob Kant recht hat mit seiner Rückführung der vier syllogistischen Figuren auf die erste, liegt hier außerhalb unseres Interesses. Wir wollen lediglich untersuchen, ob seine zwei allgemeinen Regeln wirklich die Grundlage dieser ersten Figur sind. Wir werden sehen, daß die Erörterung dieser Frage uns an schwierige logische Probleme heranführt, deren Bedeutung weit über das Spezialproblem hinausreicht, an dem wir uns hier orientieren. Wenn wir im übrigen nachweisen können, daß Kant sich in seiner Ableitung der ersten Figur irrt, so haben wir damit zugleich nachgewiesen, daß auch seine Ableitungen der übrigen drei [215] Figuren hinfällig sind, vorausgesetzt, daß die Zurückführung dieser Figuren auf die erste zu Recht besteht. |

Wie gelangt Kant zu seinen beiden allgemeinen Regeln? Wir unterscheiden [37] Dinge und Merkmale von Dingen. »Etwas als ein Merkmal mit einem Dinge vergleichen, heißt Urteilen.« Das Ding gilt uns dabei als Subjekt, das Merkmal als Prädikat. Stellt sich dabei das Prädikatsmerkmal als ein Merkmal des Subjekts heraus, so ist das Urteil bejahend. Widerspricht dagegen das Prädikatsmerkmal dem Subjekte, so haben wir ein verneinendes Urteil. Die Merkmale der Dinge

[1] Die falsche Spitzfindigkeit der vier syllogistischen Figuren, erwiesen von M. Immanuel Kant, Königsberg 1762.

[2] Kant hat hier die scholastischen Formeln übernommen: nota notae est etiam nota rei ipsius; repugnans notae repugnat rei ipsi.

[3] Vgl. auch Kr. d. r. V.[2], S. 141.

haben selbst Merkmale; wir können das eine Mal von unmittelbaren, das andere Mal von mittelbaren Merkmalen reden. Auch die mittelbaren Merkmale können, sei es bejahend oder verneinend, mit der Sache selbst verglichen werden; ein solcher Vergleich kann nur durch das unmittelbare Merkmal, welches dabei als Zwischenmerkmal zwischen dem entfernten Merkmal und der Sache selbst fungiert, zustande kommen. Eine »Vergleichung eines Merkmals mit einer Sache vermittels eines Zwischenmerkmals« nennt Kant nun einen Vernunftschluß. Es ist ohne weiteres verständlich, daß zu ihm drei »Vergleichungen«, also drei Urteile gehören. Ich muß das mittelbare Merkmal mit dem unmittelbaren vergleichen und das unmittelbare mit der Sache; alsdann kann ich erst drittens das mittelbare Merkmal mit der Sache vergleichen. Um das Beispiel Kants anzuführen: Alles Vernünftige ist ein Geist (= Ein Geist sein ist ein Merkmal des Vernünftigen); die Seele des Menschen ist vernünftig (= Vernünftig sein ist ein Merkmal der menschlichen Seele); folglich ist die Seele des Menschen ein Geist (= Ein Geist sein ist ein Merkmal der menschlichen Seele). Das Entsprechende bei den negativen Vernunftschlüssen ergibt sich leicht. Hier ergibt die Vergleichung einen Widerstreit des mittelbaren Merkmals mit dem unmittelbaren, eine Zugehörigkeit des unmittelbaren zu der Sache selbst und damit einen Widerstreit des mittelbaren mit der Sache. In dem Beispiele Kants: Nichts Unveränderliches ist meßbar durch die Zeit; die Dauer Gottes ist unveränderlich; folglich ist sie nicht meßbar durch die Zeit.

Offenbar liegt sowohl bei dem bejahenden wie bei dem verneinenden Vernunftschluß eine Voraussetzung zugrunde, ohne die sie nicht berechtigt sein würden: daß nämlich ein Merkmal vom Merkmal ein Merkmal der Sache selbst ist, und daß, was dem Merkmal eines Dinges widerspricht, auch dem Dinge selbst
[38] wider|[216]spricht. Hier haben wir also nach Kant die ersten und allgemeinen Regeln der ersten Schlußfigur und damit, gemäß seiner oben dargelegten Ansicht, aller Vernunftschlüsse überhaupt. Ein Beweis dieser Regeln ist nicht möglich. Denn ein solcher Beweis wäre nur durch einen oder mehrere Vernunftschlüsse möglich und würde also eben die Regeln, die man beweisen will, voraussetzen. Will man einen Zirkel vermeiden, so muß man sich also dabei beruhigen, daß die Sätze, welche bisher von den Logikern für die ersten Grundsätze aller Vernunftschlüsse gehalten worden sind, daß insbesondere das dictum de omni et nullo den einzigen Grund ihrer Wahrheit aus ihnen entlehnen.[1]

Unsere erste Aufgabe ist es, die von Kant aufgestellten Regeln ihrem gedanklichen Gehalt und ihrer angeblichen begründenden Funktion nach einer Prüfung zu unterziehen. Man wird nicht einwenden dürfen, daß, wenn Kant recht damit hat, daß diese Sätze allem Schließen zugrunde liegen, ihre Widerlegung genauso einen Zirkel involvieren würde wie ihr Beweis. Die Zurückweisung eines Satzes ist ja nicht nur durch Vernunftschlüsse möglich. Gerade in unserem Falle handelt

[1] Kant, a.a.O., §§ 1 u. 2.

es sich um Sätze, die, der Kantischen Auffassung gemäß, auf unmittelbare Evidenz Anspruch machen müssen. Solche Sätze kann man zurückweisen, indem man ihnen ihre scheinbare Einsichtigkeit nimmt, und dies kann am leichtesten dadurch geschehen, daß man einzelne Fälle an sie heranbringt, welche ihrer allgemeinen Regel gehorchen müßten, dies aber evidentermaßen nicht tun. So kann also jedes Beispiel, welches ihnen zuwiderläuft, diese Sätze ihrer angemaßten Evidenz berauben, ohne daß es eines Schlusses von dem widersprechenden Einzelfall auf die Ungültigkeit der allgemeinen Regel bedürfte. Diesen Weg ihrer Zurückweisung wollen wir nun in der Tat beschreiten. Kant hat den Begriff des Merkmals offenbar im allerweitesten Sinne gefaßt. Da ihm das Urteil schlechthin nichts anderes bedeutet als die Vergleichung von etwas als Merkmal mit einem Dinge, so muß ihm danach jegliches Prädikat in einem Urteil als Merkmal gelten. Wenn wir, ihm hierin folgend, den Begriff in solcher Weite nehmen, so scheint sich wirklich zu ergeben, daß in gewissen Fällen die beiden allgemeinen Regeln Kants Gültigkeit besitzen. Das Menschsein ist ein Merkmal des Cajus, die Sterb|- [39]
lichkeit ein Merkmal des Menschen, also ist die Sterblichkeit auch [217] ein Merkmal des Cajus. Und: Das Menschsein ist ein Merkmal des Cajus, die Unsterblichkeit ist ein widerstreitendes Merkmal des Menschen, also widerstreitet auch die Unsterblichkeit als Merkmal dem Cajus. Gewisse Bedenken mögen hier bereits aufsteigen. Als das identische mittelbare Merkmal fungiert im ersten Satze »das Menschsein« und im zweiten Satze »der Mensch«. Menschsein und Mensch sind aber gewiß nicht identisch. Vielleicht wird man geneigt sein, hier nur einen sprachlichen oder doch nur ganz unwesentlichen gedanklichen Unterschied zu sehen. Wir wollen deshalb, obwohl wir dem nicht zustimmen können, von einer weiteren Ausnützung dieser Bedenken absehen und gleich das vorbringen, was uns als absolut schlagend erscheint. Neben den Fällen, wo die Regeln Kants sich zu bewähren scheinen, gibt es andere, wo sie schlechthin versagen. Das Buch, welches gerade vor mir liegt, ist rot, und dieses Rot hat eine bestimmte Intensität. Das Rot ist ein Merkmal des Buches, die Intensität ist ein Merkmal des Rot. Danach müßte die Intensität ein Merkmal des Buches sein. Es ist aber offenbar sinnlos, von einem Buch zu sagen, es habe eine bestimmte Intensität. Die Farbe des Buches hat eine solche, das Buch selbst aber nicht. Oder wenn wir die zweite Regel Kants heranziehen: Es hat sicher keinen Sinn, von einer Farbe, etwa von dem Rot des Buches, zu sagen, es sei viereckig. Die Viereckigkeit also widerstreitet als Merkmal dem Rot, das Rot ist ein Merkmal des Buches, also könnte nach der Regel die Viereckigkeit kein Merkmal des Buches sein. Es ist aber offenbar, daß das Buch sehr wohl viereckig sein kann. Nehmen wir zu dieser noch eine anders geartete Gruppe von Fällen. Dieser Baum ist grün. Grün ist eine Farbe. Also wäre der Baum eine Farbe, denn das Merkmal (Farbe sein) des Merkmals (Grün) der Sache (Baum) ist ja nach Kant ein Merkmal der Sache. Oder um auch hier die zweite Regel zu prüfen: Keine Farbe ist sicherlich ein Lebewesen. Es widerstreitet also das Lebewesensein als Merkmal jeder Farbe,

z. B. dem Braun. Das Braun möge Merkmal eines Hundes sein. Dann wäre kein Hund ein Lebewesen.

Betrachten wir die Sätze, daß jedes Merkmal eines Merkmals Merkmal der Sache selbst ist, und daß jedes Merkmal, das einem Merkmal der Sache
[40] widerstreitet, der Sache selbst wider|streitet, nach dem Durchdenken dieser vier Fälle, so haben sie ihre anfängliche scheinbare Selbstverständlichkeit und Einsichtigkeit vollständig verloren. Und es hat sich nun gezeigt, daß sich aus [218] ihnen unter Umständen vollständig falsche Resultate ergeben können. Man wird nun versuchen, die Formulierung der beiden Sätze so zu modifizieren, daß sie nur die zuerst erwähnten Fälle treffen, auf welche sie zu passen scheinen. Es ist nicht schwer zu sehen, daß die beiden Gruppen von Fällen, an denen sich Kants Regeln bewähren und nicht bewähren, charakteristische Unterschiede aufweisen. Wir wollen, wenn wir in dem weiten Kantischen Sinne von Merkmal reden, zwei Arten von Merkmalen unterscheiden: Die Qualität als Merkmal und die Gattung als Merkmal. Die erste Art finden wir in Sätzen wie: Dieser Hund ist groß, braun, wild usf., die zweite in: Dieser Hund ist ein Säugetier, ein Tier, ein Lebewesen usf. Die Unterscheidung ist in etwas laxer Weise fixiert; aber sie genügt für unsere Zwecke. Wie bei den Einzelgegenständen, so können wir dann bei Gattungen diesen Unterschied machen. Es gibt Qualitäten von Gattungen: Der Mensch – nicht dieser Mensch, sondern der Mensch überhaupt – ist sterblich. Und es gibt Gattungen von Gattungen: Der Mensch ist ein Lebewesen. In den Fällen, in denen die Kantischen Regeln zutrafen, war dem Einzelgegenstand (Cajus) ein Gattungsmerkmal (Menschsein), dem Gattungsmerkmal ein Beschaffenheitsmerkmal (sterblich) und daraufhin dem Einzelgegenstand das Beschaffenheitsmerkmal zugesprochen worden (Cajus ist sterblich). Es war ferner dem Einzelgegenstand (Cajus) ein Gattungsmerkmal (Menschsein) zugesprochen worden, dem Gattungsmerkmal ein Beschaffenheitsmerkmal (unsterblich) abgesprochen und daraufhin auch dem Einzelgegenstand das Beschaffenheitsmerkmal abgesprochen worden (Cajus ist nicht unsterblich). Es ist unschwer zu sehen, daß die Regel auch da zutrifft, wo man dem dem Einzelgegenstand zugesprochenen Gattungsmerkmal (Mensch) abermals ein Gattungsmerkmal (Lebewesen) und daraufhin auch dem Einzelgegenstand das zweite Gattungsmerkmal zuspricht und entsprechend mit dem Absprechen verfährt. Diesen zwei Fällen müssen wir die später besprochenen gegenüberstellen. Wenn wir einem Einzelgegenstande (dies Buch) ein Beschaffenheitsmerkmal (rot) zusprechen und diesem Beschaf-
[41] fenheitsmerkmal dann abermals ein Beschaffenheitsmerkmal (intensiv) oder | ein Gattungsmerkmal (Farbe), so dürfen wir weder das zweite Beschaffenheitsmerkmal noch das Gattungsmerkmal dem Gegenstande zuerkennen, ohne in Irrtümer zu verfallen. Und ganz analog verhält es sich mit dem Absprechen in diesen Fällen. Es scheint also der Kantische Satz von der Merkmalsverknüpfung erheblich [219] eingeschränkt werden zu müssen, und sein positiver Teil würde danach etwa die Formulierung erfahren: Ein Gattungsmerkmal oder ein Beschaf-

fenheitsmerkmal eines Gattungsmerkmals ist auch ein Merkmal der Sache selbst (wobei die der Bequemlichkeit halber gewählten Ausdrücke Beschaffenheitsmerkmal und Gattungsmerkmal natürlich in passendem Sinne zu nehmen sind). Dagegen kann das Gattungsmerkmal oder Beschaffenheitsmerkmal eines Beschaffenheitsmerkmales niemals ein Merkmal der Sache selbst sein. Bis hierher könnte man also annehmen, daß die Kantischen Ausführungen, etwas näher präzisiert, für die erste Figur des Syllogismus tatsächlich zutreffen.

Aber es ergibt sich bei näherem Zusehen, daß auch den so eingeschränkten Regeln Kants sich schwerwiegende Einwände entgegenstellen, und daß wir mit unseren Bedenken schon an einem viel früheren Punkte einsetzen müssen. Was zunächst auffällt, ist folgendes: Bei einer Argumentation ist die Reihenfolge der Sätze, die ihre Glieder ausmachen, niemals gleichgültig. Es ist selbstverständlich, daß das begründende Glied dem begründeten vorausgehen muß. Es gibt aber auch abgesehen davon Normen, nach denen sich die Gliederfolge richten muß, um eine naturgemäße und bequeme Reihe zu ergeben. Wenn darauf abgezielt werden soll, daß einem Einzelgegenstand ein mittelbares Merkmal zukommt und dies nur unter der Bedingung der Fall ist, daß diesem Gegenstand noch ein unmittelbares Merkmal zukommt, welchem seinerseits wieder das erste Merkmal zugeordnet ist, so muß natürlicherweise zuerst festgestellt werden, daß dem Einzelgegenstande das unmittelbare Merkmal zukommt, dann daß dem unmittelbaren Merkmal das mittelbare zugeordnet ist, und daraus wird dann der Schluß gezogen. Die Reihenfolge der Glieder des Syllogismus müßte also sein: Cajus ist ein Mensch; der Mensch ist sterblich; Cajus ist sterblich. So ist es nun nicht. Nach tausendjähriger Tradition wird an erster Stelle festgestellt, daß der Mensch überhaupt sterblich ist, obwohl nach der Kantischen Auf|fassung dieser Feststellung naturgemäß doch [42]
die andere vorausgehen müßte, daß Cajus ein Mensch ist. Es soll ja nach Kant von dem Einzelgegenstande durch ein vermittelndes Merkmal hindurch zum zweiten Merkmal gegangen werden. Damit ist ein geradliniger Weg bezeichnet. Geht man aber, wie die Tradition und auch Kant in seinen Beispielen tut, von dem unmittelbaren Merkmal zum mittelbaren und greift dann, da es von dem mittel[220]baren Merkmale aus ja kein weiteres Fortschreiten mehr gibt, zum Einzelgegenstande zurück, um ihm seinerseits das unmittelbare Merkmal zuzuerkennen, so ist an Stelle eines natürlichen, geradlinigen Fortganges ein Ansetzen in der Mitte und ein darauffolgendes Zurückgreifen an den Anfang getreten, wodurch die Schlußreihe zwar sicher nicht falsch, wohl aber naturwidrig und unbequem geworden ist.[1] Hätte Kant mit seiner Ableitung des Schlus-

[1] Schematisch ließe der Weg sich so darstellen – wobei G den Einzelgegenstand, M_1 das unmittelbare Merkmal und M_2 das mittelbare Merkmal bezeichnet: G M_1 M_2. Es müßte der Kantischen Auffassung zufolge der naturgemäße Weg: $G-M_1$, M_1-M_2; $G-M_2$ sein, während die Tradition den anderen geht: M_1-M_2, $G-M_1$; $G-M_2$. Kant scheint selbst diese Schwierigkeit gefühlt zu haben. Aber er vermag keine ausreichende Erklärung zu geben (a.a.O., § 4, Abschnitt IV).

ses recht, so wäre nicht recht zu verstehen, wie diese Stellung der Glieder entstehen konnte, und es wäre ferner auch aus einer langen Gewohnheit heraus nicht begreiflich, daß uns diese Stellung auch heute noch als die durchaus naturgemäße erscheint. Das sind gewiß keine erledigenden Einwände, aber doch erhebliche Bedenken, die uns zu der Frage veranlassen, ob denn wirklich die erste Schlußfigur nach jenen, wenn auch eingeschränkten Sätzen Kants vor sich geht, und ob überhaupt diese Sätze zu Recht bestehen. Da die zunächst so einleuchtenden allgemeinen Sätze von der Merkmalsverknüpfung sich bei näherem Zusehen als unhaltbar erwiesen, so dürfen wir uns auch nicht durch die scheinbare Selbstverständlichkeit der von uns formulierten bestechen lassen. Es fragt sich also, ob man wirklich mit Recht behaupten darf, daß die Eigenschafts- und Gattungsmerkmale einer Gattung auch Merkmale des Dinges sind, welchem die Gattung als Merkmal zugeordnet ist. Es ist in diesem Satze von der Gattung die Rede, und es wird ohne
[43] weiteres voraus|gesetzt, daß in dem Satze »der Mensch ist sterblich« etwas von der Gattung Mensch ausgesagt wird. Andere sprechen statt von Gattung von Begriff. Demgemäß drückt sich Kant dahin aus, daß in einem solchen Satze etwas »von einem Begriff allgemein bejaht wird«. Wir müssen schon an dieser Stelle Halt machen und kommen hier zu recht schwierigen Problemen, an deren grundsätzliche Lösung in diesem Zusammenhang nicht zu denken ist, deren Eigenart aber vielleicht gerade von diesem Punkte aus besonders deutlich wird.

[221] Wie kommen wir eigentlich darauf, in solchen Fällen von einer besonderen »Gattung« oder – wie wir besser sagen – von einem »Begriffe« als dem Subjekt jener Aussagen zu reden? Wenn ich das eine Mal von »diesem Baum da« rede und das andere Mal von »dem Baum überhaupt«, so fällt die charakteristische Verschiedenheit dessen, was ich jeweils meine, unmittelbar in die Augen. Das eine Mal bezieht sich meine Intention auf einen individuellen Gegenstand, auf ein Ding der materiellen und farbigen und ausgedehnten Außenwelt, auf diesen Baum da; das andere Mal meine ich nicht irgendeinen einzelnen Gegenstand, nicht diesen oder jenen Baum, sondern ich meine »Baum überhaupt«. Baum überhaupt ist nichts Farbiges und Materielles und Ausgedehntes, es unterscheidet sich prinzipiell von jedem einzelnen Gegenstand der Außenwelt. Und doch ist es nicht »nichts«. Es gibt ja vollgültige Aussagen von diesen merkwürdigen Gegenständlichkeiten, sie stellen ihre logischen Forderungen und Verbote: Der Baum ist eine Pflanze, der Baum ist kein Tier usf. So werden wir also anerkennen müssen, daß es außer den uns besser bekannten und sozusagen näherstehenden einzelnen Gegenständen der physischen und psychischen Welt auch anders geartete Gegenständlichkeiten gibt, von denen wir allerlei in bejahender und verneinender Weise aussagen können. Insofern diesen Gegenständlichkeiten, wie wir sie hier betrachten, jeweils eine unbegrenzte Menge von einzelnen Gegenständen zugeordnet sind, insofern sie diese Einzelgegenstände

unter sich »begreifen«, dürfen wir sie auch wohl »Begriffe« nennen. Ein anderer, ohne weiteres verständlicher Terminus für sie ist »Allgemeinheit«. Der ebenfalls übliche Ausdruck »Allgemeingegenstand« unterliegt, wie wir später sehen werden, erheblichen Bedenken.|

Die Begriffe sind nicht das einzige, das sich den Gegenständen der realen Welt gegenüberstellen läßt. Auch Zahlen werden von uns gedacht und fungieren als Subjekte evidenter Aussagen, und dasselbe gilt von Sätzen. Zwei ist eine gerade Zahl; der pythagoräische Lehrsatz gilt für ebene Dreiecke: hier haben wir Urteile, in denen sich die Subjektsgegenstände in ähnlich charakteristischer Weise von allem, was als realer Gegenstand in Anspruch zu nehmen ist, unterscheiden wie die Allgemeinheiten oder Begriffe. Suchen wir den Unterschied durch ein charakteristisches Merkmal zu fixieren, so können wir sagen: Die realen Gegenstände, d. h. die physischen und psychischen, sind zeitliche Gegenstände, sie [222] haben eine gewisse Dauer ihrer Existenz, man kann bei ihnen von einem Anfang und einem Ende in der Zeit reden. Die Zahl zwei dagegen schließt ihrem Wesen nach einen Anfang oder ein Ende in der Zeit und eine Dauer aus, genauso wie der Begriff Baum. Wir können demnach diese Gegenständlichkeiten, welche alle zeitliche Bestimmung ausschließen, den realen Gegenständen, die ihr notwendig unterliegen, als ideale oder, weniger mißverständlich, als ideelle Gegenständlichkeiten gegenüberstellen. So haben wir für sie einen einheitlichen Begriff gewonnen. Freilich dürfen wir den Unterschied, der innerhalb der ideellen Gegenständlichkeiten zwischen Begriffen einerseits und den Zahlen, Sätzen und dergl. andrerseits besteht, nicht vernachlässigen. Zu jedem Begriff gehört eine unbegrenzte Anzahl einzelner Gegenstände, deren Begriff er ist; wir nennen aus diesem Grunde die Begriffe auch Allgemeinheiten. Dagegen sind Zahlen und Sätze keine Allgemeinheiten in diesem Sinne; zu der Zahl zwei oder zu dem pythagoräischen Lehrsatz gehört keine Menge von Gegenständen, die ihnen zugeordnet wären wie Einzelgegenstände ihrem Begriff; sie sind vielmehr selbst als einzelne, wenn auch ideelle Gegenstände zu betrachten. Alle Allgemeinheiten sind ideeller Natur; die Einzelgegenstände dagegen zerfallen in ideelle und reale. Auch von den ideellen Gegenständen gibt es Allgemeinheiten, so daß man neben dem Unterschiede realer und ideeller Gegenstände auch den zwischen (realen oder ideellen) Einzelheiten einerseits und Allgemeinheiten andrerseits aufstellen kann. Ob man und in welchem Sinne man bei ideellen Gegenständlichkeiten von einer außerbewußten Existenz reden kann,| bleibt hier dahingestellt. Wir möchten unsere Ausführungen nicht unnötig belasten und behaupten deshalb hier nur das, was man nicht umhin können wird zuzugeben: daß wir in unserem Denken nicht nur auf zeitlich bestimmte, sondern auch auf außerzeitliche Gegenstände gerichtet sind, welche wir ideelle nennen, und von denen ebensowohl wahre Aussagen möglich sind als von realen Gegenständen; daß es ferner innerhalb des Ideellen einerseits Einzelgegenstände gibt und andrerseits solche, welche eine unbe-

[44] [45]

grenzte Anzahl von Einzelgegenständen unter sich begreifen und deshalb von uns Begriffe oder Allgemeinheiten genannt werden.[1]

[223] Wir waren ausgegangen von dem Satze »der Mensch ist sterblich« und von der üblichen Auffassung, wonach hier eine Aussage gemacht wird von dem Begriffe Mensch. Wir haben gesehen, wie diese Auffassung auch den Kantischen Regeln zugrunde liegt, und wir wollen sie jetzt auf ihre Berechtigung prüfen. Eine solche Prüfung mag auffällig erscheinen, da wir ja vorhin ausdrücklich betont haben, daß, wie von allem Ideellen, auch von den Allgemeinheiten Aussagen möglich sind. Das wollen wir freilich auch jetzt nicht in Abrede stellen; nur darauf geht unsere Frage, ob denn in unserem speziellen Beispiele auch wirklich, wie Kant und mit ihm wohl alle Logiker meinen, von dem Begriffe etwas ausgesagt wird. Die Schwierigkeiten, die wir hierbei finden, sind folgende. Falls wir uns über die Struktur der ideellen Gegenständlichkeiten klar werden wollen, werden wir zunächst am besten die Prädikate untersuchen, welche von ihnen mit Sicherheit gelten. Bei den ideellen Einzelheiten begegnen wir hierbei keinen Schwierigkeiten. Wir erkennen beispielsweise, daß die Zahl zwei gerade ist, die Zahl drei ungerade, daß der pythagoräische Lehrsatz wahr und beweisbar ist, daß alle drei Gegenständlichkeiten einen Anfang in der Zeit ausschließen usf. Bei den
[46] (ideellen) Allgemeinheiten dagegen stellen sich hier sehr | merkwürdige Schwierigkeiten heraus. Nehmen wir die Allgemeinheit Löwe: Der Löwe kommt in Afrika vor, hat eine bestimmte Größe, einen Schwanz usw. Das sind sicherlich gültige Aussagen. Wollen wir aber auch hier die Prädikate zur Charakteristik des Subjektsgegenstandes benutzen, so verrennen wir uns in die schlimmsten Absurditäten. Es scheint sich zu ergeben, daß der Begriff Löwe in Afrika vorkommt, einen Schwanz hat und was dergleichen Unsinn mehr ist. Und da ferner nach den früheren Ausführungen der Begriff Löwe etwas anderes ist als der einzelne reale Löwe – was an sich nicht angezweifelt werden kann –, so werden wir auf Grund jener – auch nicht anzweifelbaren – Aussagen über den Löwen zu der Anerkennung genötigt, daß es außer den einzelnen mit Schwänzen versehenen und in Afrika vorkommenden Löwen auch noch einen weiteren, von den einzelnen Gegenständen streng verschiedenen Allgemeingegenstand Löwe gibt, der ebenfalls in Afrika vorkommt und einen Schwanz hat – [224] was doch gewiß sehr anzweifelbar ist. Ja sogar die Zeitlosigkeit des Allgemeinen, welche wir früher festgestellt haben, ist nun in Frage gestellt. Denn »der Löwe« pflegt ja auch geboren zu werden und nach einer Anzahl von Jahren zu sterben. Man mag über solche »Konsequenzen« lächeln; aber es wäre im höchsten Maße unwissenschaftlich, sich über die wichtigen und schwierigen Probleme, welche sich hinter diesen

[1] Vgl. dazu Husserl, Logische Untersuchungen, Bd. 2, Die ideale Einheit der Spezies etc., S. 106ff. Die Abweichungen, welche die obige Darstellung den Husserlschen Ausführungen gegenüber enthält, möchte ich hier nicht ausdrücklich namhaft machen. Nur auf das eine sei zur Vermeidung von Mißverständnissen hingewiesen, daß der Terminus »Begriff« bei Husserl in einem ganz anderen Sinn gebraucht ist als hier.

Erwägungen bergen, hinwegzusetzen. Wenn Kant und die gemeine Meinung behauptet, daß in Sätzen wie »der Löwe hat einen Schwanz« das Prädikat vom Begriffe ausgesagt werde, und wenn, was man beides nicht gut wird bestreiten können, erstens der Begriff etwas anderes ist als die Einzelgegenstände, deren Begriff er ist, und zweitens alles, was von etwas mit Recht ausgesagt werden kann, ihm auch in der Tat angehört, so ergibt sich eben, daß neben den Löwen als Einzelgegenständen auch der Begriff Löwe in Afrika vorkommt und einen Schwanz hat. Vermeidbar ist diese Konsequenz nur dann, wenn jene Aussage in Wirklichkeit gar nicht vom Begriffe gilt, und nun wird wohl die Frage verständlich, welche wir gestellt haben: ob in dem gleichgebauten Satze »der Mensch ist sterblich« die Sterblichkeit wirklich vom Begriffe ausgesagt wird.

Zur Auflösung dieser Schwierigkeiten wird es dienlich sein, sich die Subjektsgegenstände der an sich nicht weiter problema|tischen Urteile über Einzelgegen- [47]
stände etwas näher anzusehen. In dem Urteil »Cajus ist sterblich« ist mit dem Subjektswort ein ganz bestimmter, von allen anderen unterschiedener einzelner Gegenstand der realen Welt gemeint. Sage ich statt dessen »der Mensch Cajus ist sterblich«, so intendiere ich wiederum denselben bestimmten Gegenstand. Aber diesmal ist nicht in schlichter Namennennung auf ihn abgezielt, sondern er ist darüber hinausgehend noch begrifflich gefaßt: er ist als Mensch bezeichnet. Hier fungiert also bereits an der Subjektsstelle ein Begriff. Nicht als ob dieser Begriff selbst das Subjekt wäre. Es wird ja nicht von ihm ausgesagt, sondern von dem Individuum, welches er unter sich begreift. Aber dieses Individuum wird bereits an der Subjektsstelle als dem Begriffe zugehörig gesetzt; seine begriffliche Form wird ihm beigefügt: Der – Mensch – Cajus ist usf. Wollen wir die begriffliche Fassung, welche hier vorliegt, in Worten explizieren, so können wir sagen: Cajus – welcher ein Mensch ist – ist [225] sterblich. Der an sich schon bestimmte Subjektsgegenstand wird also hier überdies noch einem Begriffe unterstellt.

Stellen wir diesem nun einen andren Fall gegenüber. Aus dem Fenster meines Zimmers deute ich hinaus und sage: »das da draußen ist mein Eigentum«. Mit dem »das«, wenn wir es isoliert nehmen, ist hier auf keinen bestimmten, von anderen abgegrenzten Einzelgegenstand hingedeutet, auch nicht auf eine Anzahl solcher bestimmten Gegenstände, sondern ganz unbestimmt auf eine Gegenständlichkeit, auf »etwas« schlechthin. Dieser unbestimmte Hinweis bedarf natürlich einer näheren Fixierung, und diese Fixierung leistet das »da draußen«, welches die Gegenständlichkeit schlechthin zu einer Gegenständlichkeit da draußen bestimmt. Diese Bestimmung ist notwendig, damit sich überhaupt ein einigermaßen fest umrissener Subjektsgegenstand im Urteil ergibt. Das isolierte »das« würde nur einen Hinweis auf etwas Gegenständliches überhaupt leisten; es wird dann weiterhin als ein »das da draußen« gefaßt, eine Fassung, deren Explizierung sich in den Worten »das, was da draußen ist« wiedergeben läßt. Subjekt im Urteil ist hier eine gefaßte Gegenständlichkeit, wie in dem obigen Urteil auch. Nur daß dort diese Gegenständlichkeit auch ohne die Fassung schon bestimmt und abgegrenzt

intendiert ist und die Fassung nur noch etwas weiteres leistet, während hier die
[48] Fassung | zugleich als die notwendige Bestimmung des an sich unbestimmten[1] Gegenständlichen fungiert; und daß ferner hier die Fassung durch eine örtliche Charakterisierung und nicht, wie dort, durch einen Begriff geleistet wird. Es ist aber einleuchtend, daß wie die überschüssige, so auch die zur Bestimmung des Subjektsgegenstandes notwendige Fassung durch einen Begriff geleistet werden kann, daß mit anderen Worten auch ein Begriff aus der Gegenständlichkeit schlechthin eine fest umgrenzte Gegenständlichkeit gestalten kann. In Worten expliziert würde eine solche Fassung lauten: »das, was Mensch oder Baum oder dergl. ist«; ohne eine solche Explizierung haben wir die Formel: »der Mensch«, »der Baum«. Sage ich »der Mensch ist sterblich«, so ist hier Subjekt die durch den Begriff Mensch gefaßte und bestimmte Gegenständlichkeit; [226] es ist hier kein bestimmter einzelner Gegenstand gemeint, der dann noch überdies begrifflich gefaßt würde, ich beziehe mich auch nicht auf eine Anzahl voneinander abgegrenzter Gegenstände, die ich dann noch dazu begrifflich faßte. Sondern ich meine die Gegenständlichkeit schlechthin, welche unter den Begriff Mensch fällt – wobei es ganz dahingestellt bleibt, ob das ein einziger oder mehrere oder sehr viele einzelne Gegenstände sind; ich meine eben das, was Mensch ist oder, wenn wir noch besonders herausheben wollen, daß nichts ausgeschlossen sein soll, was dem Begriffe Mensch untersteht, ich meine all das, was Mensch ist. Der Begriff leistet hier nicht, wie im ersten Beispiel, eine überschüssige Fassung, sondern die für die Konstitution des Subjektsgegenstandes notwendige Bestimmung. Er bestimmt die Gegenständlichkeit schlechthin zu der Universalität des dem Begriffe zugehörigen Gegenständlichen.[2] |

[49] Betrachten wir nun auch die Kehrseite der Sache. Nicht der Begriff ist es, welcher im Urteil »der Mensch ist sterblich« als Subjektsgegenstand fungiert, sondern das durch den Begriff geformte und begrenzte Gegenständliche. Nicht der Begriff Mensch ist sterblich, sondern das, was Mensch ist, d. h. das Gegenständliche, welches dem Begriff Mensch zugehört. Wie im Urteil über Einzelgegenstände, so hat auch in diesem der an der Subjektsstelle vorkommende Begriff einen realgegenständlichen Träger, welcher in Wahrheit als das Subjekt anzusehen ist, nur daß dort dieser Träger ein bestimmter Einzelgegenstand ist, den der Begriff noch weiter bestimmt, während hier als Träger das Gegenständ-

[1] Daß das isolierte »das« auf ein Unbestimmtes hinweist, besagt selbstverständlich nicht, daß es auf ein ideelles Allgemeines (im obigen Sinne) hinweist; es wird im Gegenteil in unsrem Falle mit dem »das« auf ein, wenn auch unbestimmtes, Reales intendiert. Allgemeinheit und Unbestimmtheit sind eben scharf zu trennende Begriffe.

[2] Unserer Form »der Mensch überhaupt« entspricht als korrespondierender Gegensatz die Form »der Mensch da«. Hier ist ein gegenständliches Einzelnes, dort eine gegenständliche Universalität durch denselben Begriff bestimmt. An dieser Stelle wird es ganz klar, daß der Zusatz »überhaupt« in der ersten Formel nicht, wie man gemeint hat, auf die Allgemeinheit des Begriffs hinweist – diese besteht ja auch bei der zweiten Form –, sondern auf die Universalität des durch den Begriff bestimmten Gegenständlichen.

liche schlechthin fungiert, insoweit es durch den Begriff eine feste Umgrenzung erfährt.

Von hier aus lösen sich nun jene Schwierigkeiten, welche die bisherige Ansicht nicht bemerkt hat, denen sie sich aber nicht entziehen kann, mit vollkommener Leichtigkeit. Wäre im Urteil »der Löwe kommt in Afrika vor« das Prädikat von dem Begriffe [227] ausgesagt, so ließe sich freilich die Konsequenz nicht vermeiden, daß ein von dem einzelnen Löwen verschiedener Begriff Löwe in Afrika vorkommen muß. Gilt aber das Prädikat, so wie wir die Sachlage auffassen, von dem Gegenständlichen, welches unter den Begriff fällt, so ist die Schwierigkeit gehoben. Daß das, was Löwe ist, in Afrika vorkommt, und daß alles, was Löwe ist, einen Schwanz hat, das enthält ja gewiß keine weiteren Unzuträglichkeiten.

Ganz verändert aber ist der Aspekt, unter dem wir nun die allgemeinen Regeln Kants betrachten müssen. Wir hatten diese, unseren früheren Untersuchungen gemäß, auf die Sätze einschränken müssen: daß das Gattungs- oder Beschaffenheitsmerkmal einer Gattung auch Merkmal der Sache selbst sei, und daß, was dem Gattungs- oder Beschaffenheitsmerkmal einer Sache widerstreitet, auch der Sache selbst widerstreitet. Diese Sätze wenigstens schienen uns anfangs haltbar zu sein. Nach unserem jetzigen Ergebnis erscheinen sie freilich in anderem Lichte. Sie besagen einmal, daß, wenn ein Begriff oder eine Beschaffenheit »Merkmal« eines Begriffes sind, sie auch Merkmal des Gegenstandes sind, dessen Merkmal dieser Begriff ist. Verfahren wir danach, so ergibt sich folgendes: Cajus ist ein Mensch. Ein | Merkmal von »Mensch« ist – nicht etwa die [50]
Sterblichkeit, denn diese ist ja ein Merkmal dessen, was Mensch ist, sondern beispielsweise dies, daß er viele Einzelgegenstände unter sich befaßt, oder auch, daß er ein Begriff ist. Cajus ist ein Mensch; »Mensch« ist ein Begriff; also müßte nach der Regel Cajus ein Begriff sein. Oder: Cajus ist ein Mensch; »Mensch« faßt vieles Einzelne unter sich; also müßte Cajus vieles Einzelne unter sich fassen. So erweist sich auch die eingeschränkte Regel als durchaus falsch. Zur Zurückweisung des negativen Seitenstückes der Regel möge der Hinweis darauf genügen, daß dem Begriffe Mensch das Merkmal der Sterblichkeit widerstreitet, und daß, da Cajus ein Mensch ist, er nach der Regel nicht sterblich sein könnte.

Sind danach die beiden Regeln Kants in keiner Weise aufrechtzuerhalten, so werden sie auch nicht der ersten syllogistischen Figur, an deren Triftigkeit wir natürlich festhalten, zugrunde liegen. Es bleibt uns noch übrig, zu erklären, wieso die Regeln nach einer bestimmten Einschränkung sich uns im Anfang an dem Syllogismus zu bewähren schienen, und ferner, welchen Regeln dieser Syllogismus in Wahrheit folgt. Beides ergibt sich [228] jetzt ohne Schwierigkeit. Wir faßten anfangs den Syllogismus mit der herrschenden Meinung so auf, als ob in ihm dem Begriffe, unter den der Einzelgegenstand fällt, ein höherer Begriff oder eine Beschaffenheit zugeordnet oder entgegengesetzt würde; alsdann hätten sich die eingeschränkten Regeln Kants in der Tat an ihm bestätigt. Nun haben wir

gesehen, daß in Wahrheit nicht dem Begriffe, sondern der gesamten Gegenständlichkeit, die zu ihm gehört, der höhere Begriff oder die Beschaffenheit zuerkannt oder aberkannt wird. Nicht der Begriff Mensch ist ja sterblich, sondern alles, was Mensch ist. Der Syllogismus folgt also gar nicht den Regeln, und seine Gültigkeit bleibt von ihrer aufgezeigten durchgängigen Ungültigkeit unberührt. Die Sätze aber, die dem Syllogismus in Wahrheit zugrunde liegen, sind sehr einfach: Was von der Gesamtheit dessen gilt, was unter einen Begriff fällt, das gilt auch von jedem Einzelnen, das unter diesen Begriff fällt. Und ferner: Was der Gesamtheit dessen widerstreitet, das unter einen Begriff fällt, das widerstreitet auch jedem Einzelnen, das unter diesen Begriff fällt. Nur bei dieser Auffassung ist es auch
[51] verständlich, wieso bei der ersten Figur der | Vernunftschlüsse, unbeschadet ihrer Schlüssigkeit, im Obersatz stets »alle A« statt »das A« stehen kann. Wäre »das A« als der Begriff A aufzufassen, so wäre es unerklärlich, wie alle einzelnen A ihrem eigenen Begriffe, von dem sie sich doch evidentermaßen grundsätzlich unterscheiden, logisch äquivalent sein sollen. Gilt uns aber »das A« als die Gesamtheit dessen, was »A« ist, so ist es ohne weiteres verständlich, daß stattdessen auch »alle einzelnen A« fungieren können. Denn mögen auch hier und dort verschiedene »kategoriale Formungen« vorliegen, so ist doch die sehr nahe Verwandtschaft der beiden logischen Formen unverkennbar.[1]

Nun sind auch die Bedenken gelöst, welche wir bei der Auffassung Kants gegenüber der traditionellen Folge der Sätze in der ersten Schlußfigur fanden. Wäre die Auffassung Kants richtig gewesen, so hätte zuerst dem Einzelgegenstand ein Merkmal, dann diesem Merkmal ein zweites Merkmal und schließlich dem Einzelgegenstand das zweite Merkmal zugesprochen werden müssen. Dieser naturgemäßen Reihenfolge stand die Anordnung in der [229] traditionellen Logik entgegen. Nach unserer Auffassung wird vom Einzelgegenstand das behauptet, was von der Gesamtheit der Gegenstände behauptet wird, welche unter denselben Begriff fallen wie er. Es muß also natürlicherweise zuerst festgestellt werden, daß der Gesamtheit der Gegenstände das Merkmal zukommt, dann daß der einzelne Gegenstand unter denselben Begriff fällt wie die Gesamtheit, und daraus folgt dann der Schluß. Dem entspricht denn auch die traditionelle Folge der Sätze.

Kant glaubt, das dictum de omni, »den obersten Grund aller bejahenden Vernunftschlüsse«, auf den Satz von der Merkmalsverknüpfung zurückführen und aus ihm ableiten zu können, und Sigwart meint, er habe das in der Tat kurz und klar nachgewiesen.[2] Kant formuliert jenes dictum folgendermaßen: »Was von einem Begriff allgemein bejaht wird, wird auch von einem jeden bejaht, der unter ihm enthalten ist.« »Der Beweisgrund hiervon, so fährt Kant fort, ist klar.

[1] Vgl. Husserl, a.a.O., S. 148. Husserl betrachtet allerdings die Vorstellung »das A« als die Vorstellung einer »spezifischen Einzelheit«, wodurch die von uns bekämpfte Auffassung nahe gelegt wird.

[2] Sigwart, Logik, 3. Auflage, I, S. 455.

Derjenige Begriff, unter | welchem andere enthalten sind, ist allemal als ein [52]
Merkmal von diesen abgesondert worden; was nun diesem Begriff zukommt, das ist ein Merkmal eines Merkmals, mithin auch ein Merkmal der Sachen selbst, von denen er ist abgesondert worden, d. i. er kommt den niedrigen zu, die unter ihm enthalten sind.« An dieser Stelle tritt die gesamte Auffassung Kants und treten auch die Einwände, denen sie ausgesetzt ist, noch einmal sehr deutlich zutage. Der ursprüngliche Irrtum liegt darin, den Obersatz des Schlusses für eine Aussage über einen Begriff zu halten. Ist er das, dann wird in der ersten Figur in der Tat das (Beschaffenheits-)Merkmal eines (Begriffs-)Merkmals der Sache selbst zugesprochen. Es ist dann nur noch ein Schritt dahin, diese Schlußfolge als den Spezialfall der allgemeinen Regel zu betrachten, wonach das Merkmal des Merkmals ein Merkmal der Sache selbst sein soll. Das dictum de omni hat sich alsdann als eine Ableitung aus dem Satz von der allgemeinen Merkmalsverknüpfung erwiesen, und man hält an diesem Satze fest, solange man ihn immer wieder nur an der ersten Schlußfigur prüft. Wir haben diesem Gedankengang gegenüber zuerst gezeigt, daß jener Satz bei einer ganzen Gruppe von Fällen ausgeschlossen ist, und daß er nur bei einer bestimmt umgrenzten anderen Gruppe von Fällen sich zu bewähren scheint. Aber auch für diese Gruppe erwies er sich als hinfällig in dem [230] Augenblick, wo wir die Scheidung durchführten zwischen der durch einen Begriff umgrenzten Gegenständlichkeit und diesem Begriff selbst. Wie wir so den Satz von der Merkmalsverknüpfung fallen lassen müssen, so müssen wir auch das dictum de omni fallen lassen, insofern es, wie bei Kant, als ein Spezialfall der Merkmalsverknüpfung formuliert ist. Nicht darum handelt es sich bei ihm, daß etwas von einem Begriffe allgemein bejaht wird, sondern daß es von all dem bejaht wird, was unter den Begriff fällt. Dann, aber auch nur dann, kann es auch von jedem Einzelgegenstande behauptet werden, der dem Begriffe zugeordnet ist. Nur in dieser Form ist das dictum de omni (und entsprechend das dictum de nullo) haltbar. In dieser Form aber ist es weder aus einem angeblichen Gesetz der Merkmalsverknüpfung noch in irgendeiner anderen Weise ableitbar.[1] |

Wir haben oben davon gesprochen, daß die Bedeutung des logischen Pro- [53]
blems, auf das wir bei unserer Untersuchung stießen, weit über unser eigentliches Thema hinausreiche. Es sei wenigstens kurz angedeutet, in welcher Richtung uns diese Bedeutung zu liegen scheint. Die Frage nach der Natur der Allgemeinheiten oder Begriffe und nach ihrem Verhältnisse zu den Einzelgegenständen durchzieht ja die ganze Geschichte der Philosophie. Sowohl von denen, welche die Eigenna-

[1] Es ist daher Benno Erdmann durchaus zuzustimmen, wenn er (in den Zeller gewidmeten Philosophischen Aufsätzen, S. 202) die Formel von der Merkmalsverknüpfung von dem dictum de omni et nullo durchaus trennt. Für irrig aber müssen wir es halten, wenn er beide Grundsätze für berechtigt hält. Es ist eben, wie wir nachgewiesen haben, nicht richtig, daß bei unsrem Syllogismus »dem Prädikat« des Untersatzes »das Prädikat des Obersatzes substituiert« wird (a.a.O., S. 203). Damit ist zugleich die Unhaltbarkeit der traditionellen Lehre vom »Medius terminus« aufgezeigt, insofern sie die Identität des Subjektes des Obersatzes mit dem Prädikate des Untersatzes in unserer Schlußfigur behauptet.

tur des Begriffes anerkannten, wie von ihren Leugnern ist dabei häufig der Fehler begangen worden, den wir aufgedeckt haben; und gerade er scheint uns nicht wenig zu der Verwirrung beigetragen zu haben, welche auf diesem Gebiete herrscht. Sobald man die Sätze von der Form »das A (überhaupt) ist b« als Aussagen über Begriffe auffaßte, war der Weg dazu geöffnet, ja eigentlich sogar geboten, sich über die Struktur der jeweiligen Begriffe dadurch klar zu werden, daß man auf die Prädikationen reflektierte, welche von ihnen unbestritten gelten. Zu welchen Absurditäten [231] man auf diese Weise kommen mußte, sehen wir jetzt ohne weiteres ein. Die abstrakten oder allgemeinen Ideen, so meint Locke,[1] »bieten sich nicht so leicht dar, wie wir zu glauben geneigt sind. Erfordert es z. B. nicht eine gewisse Mühe und Geschicklichkeit, die allgemeine Idee eines Dreiecks zu bilden (die noch nicht zu den umfassendsten und schwierigsten gehört); denn es darf weder schiefwinklig noch rechtwinklig, weder gleichseitig noch gleichschenklig noch ungleichseitig sein, sondern alles das und keines davon auf einmal. In der Tat ist es etwas Unvollkommenes, das nicht existieren kann, eine Idee, worin gewisse Teile mehrerer verschiedenen und unvereinbaren Ideen zusammengefügt sind.« Die allgemeine Idee oder der Begriff Dreieck ist also nach Locke einerseits weder rechtwinklig noch schiefwinklig; und er ist | [54] andrerseits beides zugleich. Fürwahr ein absonderlicher Gedanke. Aber man versteht leicht, wie man auf ihn kommen muß, wenn man die Aussagen, welche von »dem Dreieck«, d. h. von all dem, was Dreieck ist, gelten, auf den Begriff Dreieck bezieht. Man hat dann einerseits Sätze wie »das Dreieck ist eine Figur mit drei Seiten«, bei welchen man zunächst auf keine besonderen Schwierigkeiten zu stoßen scheint, aus denen aber immerhin hervorgeht, daß der Begriff Dreieck selbst ein – Dreieck ist, da ja zweifellos alles, was eine Figur mit drei Seiten ist, als Dreieck in Anspruch genommen werden muß. Man stößt dann aber wieder auf Sätze wie »das Dreieck ist entweder rechtwinklig oder schiefwinklig«, wonach dieses Dreieck, als welches der Begriff sich nun darstellt, etwas ist, was einerseits nicht nur rechtwinklig oder nur schiefwinklig ist und andrerseits in gewisser Weise doch beides zugleich. Daß die Gesamtheit dessen, was Dreieck ist, nicht lediglich rechtwinklig oder lediglich schiefwinklig ist, sondern eben beides, zum Teil das eine, zum Teil das andere, das schließt keine Schwierigkeiten in sich, sondern ist selbstverständlich; soll das aber alles von dem Begriffe Dreieck ausgesagt werden, so entsteht die Lockesche Absurdität von dem »allgemeinen Dreieck«, welches selbst ein Dreieck ist, und zwar ein sehr sonderbares. Kein Wunder, daß Berkeley mit der Zurückweisung eines solchen Monstrums leichtes Spiel hatte. Seine Ausführungen mögen das Lockesche Mißverständnis treffen, die richtig verstandene Lehre [232] vom Begriff treffen sie nicht. Der Begriff Dreieck ist ja in Wahrheit weder ein absonderliches noch überhaupt ein Dreieck. Wir brauchen nur einen Satz wie »dieses ist ein Dreieck« etwas näher zu

[1] Lockes Essay, Buch 4, Kap. 7, § 9.

betrachten, um zu sehen, daß der hier an der Prädikatstelle fungierende Begriff uns das Wesen des Gegenstandes bezeichnet, das, was es ist, τὸ τί. Es ist aber ein offenbarer Widersinn, das Wesen von Einzelgegenständen als sein eigenes Wesen aufzufassen, was man offenbar tut, wenn man den Begriff Dreieck selbst für ein Dreieck nimmt. Niemals kann es sein, daß ein Begriff sich selbst zum Begriffe hat. Zu solchen und noch schlimmeren Absurditäten kommt man aber notwendig, wenn man den Begriff als das Subjekt des von uns betrachteten Aussagetypus auffaßt. Man kommt, um es kurz und jetzt wohl verständlich zu sagen, zu einer falschen Vergegenständlichung des | Begriffes, wonach er genau [55]
nach dem Muster der Einzelgegenstände gedacht wird, nur daß er ärmer an Eigenschaften und insofern allgemeiner sein soll als diese.

In eben dieser Weise denkt sich auch Aristoteles die platonischen Begriffe oder Ideen, wenn er gegen sie seinen Kampf führt. Platon, so meint er, hat die Welt verdoppelt. Er hat sich außer den einzelnen Gegenständen und nach ihrem Muster noch andere Gegenstände gedacht, welchen er das Attribut »ewig« zuerteilt, und welche er an einem überirdischen Orte thronen läßt. Zu einer solchen Verdopplung der Dinge besteht aber nicht der mindeste Anlaß.[1] Man kann sich überzeugen, daß die meisten Argumente des Aristoteles sich lediglich gegen die als »allgemeine Gegenstände« aufgefaßten Begriffe richten. Und ganz gewiß hat er recht, wenn er sich gegen die Einführung solcher merkwürdiger Gegenständlichkeiten wendet, welche wie bloße Schatten über den Dingen schweben. Ob allerdings diese Polemik gerade Platon trifft, ob dieser wirklich die Ideen als allgemeine Wiederholungen der realen Gegenstände gedacht wissen wollte, das freilich ist eine andere Frage.

Die aufgezeigten Mißdeutungen spielen nicht nur in der Geschichte der Philosophie eine Rolle, ihre Wirkungen machen sich auch heute noch bemerkbar, wie die geläufigsten Theorien der Begriffsbildung deutlich zeigen. Wir haben hier, anknüpfend an ein instruktives historisches Beispiel, lediglich ausgeführt, was [233] Begriffe nicht sind, ohne ihr positives Wesen näher zu untersuchen. Wir haben uns dabei beschränkt auf die Allgemeinheiten von konkreten Einzelheiten wie Dreiecke, Menschen usf. Nicht mit einbezogen haben wir die allgemeinen Qualitäten wie dreieckig, rot usw., die wir in diesem Zusammenhang Beschaffenheiten genannt haben, und welche durchaus nicht ohne weiteres auf gleiche Stufe gestellt werden dürfen mit den von uns behandelten Begriffen. Aufgabe der Begriffs- oder Allgemeinheitslehre ist es, alle diese verwickelten Verhältnisse restlos aufzuklären. Ein Hauptaugenmerk wird sie dabei darauf richten müssen, jene fehlerhaften Vergegenständlichungen, die wir aufgewiesen haben, bis zur letzten Wurzel auszurotten.

[1] Aristoteles, Metaphysik, B 2, 997 b 7.

Kants Auffassung des Humeschen Problems [1]

[176] In welchem Zeitpunkt Hume auf Kant den entscheidenden Einfluß ausgeübt hat, nach welcher Richtung dieser Einfluß ging und wie hoch er eingeschätzt werden darf, wie die Antwort Kants auf Humes Frage aufzufassen ist, und ob man diese Antwort als endgültige Entscheidung der Frage betrachten kann, das sind vielerörterte Probleme. Von ihnen soll hier nicht die Rede sein. Ich möchte an einem Punkte ansetzen, der in gewissem Sinne vor all diesen Problemen liegt. Ich möchte fragen, ob das Gesamtbild, welches Kant in der kritischen Periode von der Humeschen Problemstellung entwirft, als ganz getreu betrachtet werden darf. Kant gibt ja nicht lediglich eine einfache Wiedergabe der Humeschen Fragestellung; er spricht auch von den Motiven, die zu ihr führten, von der Erweiterung, die sie konsequenterweise hätte erfahren müssen, und von den unheilvollen Folgen, welche eine entsprechende Verallgemeinerung der Antwort Humes für Wissenschaft und Vernunft hätte heraufbeschwören müssen. Wir hören, daß die treibenden Kräfte der Humeschen Untersuchung auch in Kant lebendig wurden, daß er ihnen den weiten Spielraum ließ, den sie ihrer Natur nach forderten; daß er ihnen dann aber später eine andere Richtung gab als Hume und so die menschliche Vernunft vor jenen Gefahren bewahrte. Man hat gegen die Darlegungen Kants im einzelnen Einwände erhoben, man hat mit Recht bemerkt, daß sie unter sich nicht durchaus einstimmig sind;[1] das Gesamtbild aber, welches uns Kant entwirft, hat man, soviel ich sehe, in seinen wesentlichen Grundzügen nicht bestritten. Und doch scheint es mir, daß gerade diese Grundzüge unzutreffend sind.

Hume ist – nach der Darstellung Kants[2] und der ihm folgenden Historiker – aufmerksam geworden auf den proble[177]matischen Charakter des allgemeinen Kausalgesetzes und der | inhaltlichen Kausalurteile.[3] Er sah, daß sie Anspruch [2] machten auf Notwendigkeit, also auf Apriorität, und daß sie ferner unzweifelhaft synthetischen Charakters waren. Damit entstand aber die Frage, mit welchem Recht ich über einen mir gegebenen Begriff hinausgehen und »einen anderen damit verknüpfen kann, der in jenem gar nicht enthalten ist, und zwar so, als

[1] Vaihinger, Commentar zu Kants Kritik der reinen Vernunft, [Bd.] 1, S. 345ff. Vgl. auch Reininger, Kantstudien, Band 6.

[2] Die hauptsächlichsten Stellen führt Vaihinger, a.a.O., [Bd.] 1, S. 340ff. an.

[3] Daß beide Fragen in der Darstellung Kants nicht auseinandergehalten sind, hat Vaihinger betont.

wenn dieser notwendig zu jenem gehöre«.[1] So hat also – so heißt es – schon Hume die Frage nach der Möglichkeit synthetischer Urteile a priori gestellt, allerdings nicht die allgemeine Frage nach der Möglichkeit dieser Urteile überhaupt, sondern die spezielle nach der Möglichkeit der Kausalsätze. An diesem speziellen Problem blieb er haften. Naturgemäß hätte seine Fragestellung eine Erweiterung erfahren müssen, es hätten neben dem Kausalbegriff noch andere metaphysische Begriffe in Betracht gezogen werden müssen, insbesondere aber die mathematischen Sätze hätten genau in derselben Weise einer Untersuchung unterworfen werden sollen wie die kausalen. Hume hat eine solche Untersuchung unterlassen, weil er die mathematischen Sätze für analytische hielt.[2] Nur für die Kausalsätze zeigte er, daß sie aus bloßer Vernunft unmöglich zu begründen sind, daß man ihren Ursprung daher in der Erfahrung suchen muß, womit freilich der Anspruch auf Notwendigkeit, mit dem diese Sätze auftreten, abgewiesen ist. Es ist bedauerlich, daß Hume die synthetische Natur der mathematischen Urteile verkannt hat. Hätte er auch hier dieselbe Frage gestellt wie bei den Kausalurteilen, so würde er gezögert haben, dieselbe Antwort zu geben. Er hätte ja sonst den Ursprung auch der mathematischen Sätze in der Erfahrung suchen müssen, »welches zu tun er viel zu einsehend war«. Hume persönlich ist Skeptiker nur in Beziehung auf ein bestimmt abgegrenztes Gebiet der Erkenntnis gewesen. In der sachlichen Konsequenz seiner Untersuchungen aber lag ein allgemeiner Skeptizismus in jedem wissenschaftlichen Gebrauche der Vernunft überhaupt. So erhält seine isolierte Frage eine universale Bedeutung, die freilich erst Kant erfaßt hat. Kant hat sich über die synthetische Natur der mathematischen Urteile | [178] [3] keiner Täuschung hingegeben, ja noch mehr als das: Er sah, daß die Frage nach der Möglichkeit der synthetischen Urteile a priori, die Hume nur bei den Kausalsätzen gestellt hatte, nicht weniger bedeutete als die Frage nach der Möglichkeit von Wissenschaft überhaupt. Freilich, von der Antwort, die Hume auf diese Frage gegeben hatte, war er weit entfernt. Er fand einen Weg, die Gültigkeit synthetischer Sätze a priori zu begründen – er entging damit dem allgemeinen Skeptizismus, der in der Konsequenz der Humeschen Gedanken lag, und schuf zugleich eine unerschütterliche Grundlage für alle Wissenschaft. In solcher Weise war Humes Frage für Kant der anregende Ausgangspunkt. Der große Schritt, den er über Hume hinaus tat, war die Verallgemeinerung der Humeschen Frage und die neue Antwort, die er auf diese Frage fand.

Zwei Sätze scheinen mir am wichtigsten in dieser Darstellung zu sein: Hume hat mit den Kausalsätzen die Möglichkeit synthetischer Urteile a priori in einem einzigen Falle in Frage gestellt. Und: Hume hat die mathematischen Sätze für analytische gehalten. Der erste Satz ist natürlich der wichtigere; der zweite aber stellt sich als seine notwendige Ergänzung dar. Nur unter seiner Voraussetzung

[1] Prolegomena, § 5.
[2] Vgl. Kritik der praktischen Vernunft, Vorrede; Prolegomena, § 4.

läßt es sich ja verstehen, daß Hume eine Erweiterung seiner Frage unterlassen hat. Auf diesen beiden Sätzen baut sich das Bild auf, das uns Kant von Hume entwirft. Sie werden wir also vor allen Dingen einer Prüfung unterwerfen müssen. Zunächst der zweite Satz: Hat Hume in der Tat die mathematischen Sätze für apriorische, und zwar für analytisch apriorische gehalten? Man könnte zunächst Bedenken tragen, bei Hume überhaupt von einem »Apriori« zu reden. Das Schlagwort »Empirismus« scheint doch der Annahme apriorischer Sätze schlechterdings zu widersprechen. Natürlich handelt es sich hier nicht um den Namen, sondern um die Sache; und über diese Sache seien zunächst einige kurze Bemerkungen gestattet. Hume soll apriorische Erkenntnisse im Sinne Kants anerkannt haben, und apriorische Erkenntnisse sind nach den schlichten Bestimmungen der Einleitung zur zweiten Auflage der Kritik der reinen Vernunft solche, welche unabhängig sind von der Erfahrung, und für die wir zwei hinreichende und notwendige Kriterien besitzen: Allgemeinheit und Notwendigkeit. In der Diskussion des Humeschen Standpunktes spielt der Begriff der Notwendigkeit eine besonders wichtige Rolle. | [179] Wir wollen deshalb auf ihn etwas näher [4] eingehen. Aus Kants Ausführungen können wir entnehmen, daß die Notwendigkeit in seinem Sinne nichts zu tun hat mit einer subjektiven Nötigung, d. h. mit einem Erlebnis des Zwanges, so und nicht anders zu denken, sondern daß es sich ihm um eine objektive Notwendigkeit handelt, um ein so oder so beschaffen sein müssen, um ein »nicht anders sein können«. Diese objektive Notwendigkeit ist einer weiteren Untersuchung zugänglich und wohl auch bedürftig. In diesem Zusammenhange müssen einige Andeutungen genügen. Auffällig ist zunächst, daß die Notwendigkeit einer Erkenntnis in der schlichten Formulierung nicht zum Ausdruck zu kommen pflegt. Auch derjenige, der von der Notwendigkeit des Urteils »3 ist größer als 2« überzeugt ist, wird diesem Urteile normalerweise keinen anderen Ausdruck geben, als es hier geschehen ist. Nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen wird man sagen: »3 ist notwendigerweise größer als 2«, oder »3 muß größer sein als 2«. Ganz entsprechend bedarf es gewisser Voraussetzungen, wenn man sich diese Notwendigkeit zur vollen und klaren Gegebenheit bringen will. In dem schlichten Vollzug des Urteils ist sie mir gewiß nicht in dieser Weise gegeben. Erst wenn ich versuche, mir 3 gleich 2 oder gar kleiner als 2 zu denken, erkenne ich, daß das unmöglich ist, und ich erkenne eben damit zugleich, daß 3 notwendig größer ist als 2. Es ist ganz allgemein so, daß ich mir die objektive Notwendigkeit zur vollen Gegebenheit nur bringen kann auf Grund eines vergeblichen Versuches, mir einen widerstreitenden Sachverhalt zu vergegenwärtigen. Dabei ist aber eines wohl zu beachten und mit allem Nachdruck zu betonen: Damit, daß das klare Erfassen der Notwendigkeit unter bestimmten subjektiven Bestimmungen steht, ist durchaus nicht gesagt, daß sie nun selbst etwas »Subjektives« wäre. Daß 3 größer ist als 2, dieser Sachverhalt ist notwendig – gleichgültig, ob ich seine Notwendigkeit erfasse oder nicht. Will ich diese Notwendigkeit erfassen, so ist freilich die bestimmte, soeben bezeichnete

Einstellung meiner vorausgesetzt: Ich versuche, mir 3 etwa kleiner als 2 zu denken. Tue ich das aber, dann sehe ich ein, daß 3 notwendig größer ist als 2; ich erfasse diese Notwendigkeit als ein dem Sachverhalt immanentes Moment, und
[5] die Evidenz, mit der sie sich mir derartig darbietet, kann durch keine | nachträgli-
5 che Reflexion hinwegdisputiert werden. Nicht bei [180] allen Sachverhalten finden wir eine solche Notwendigkeit vor. Ein Gegenstand liegt neben einem anderen – hier kann ich mir sehr wohl vorstellen, daß beide Gegenstände entfernt voneinander seien, ohne diesen neuen Sachverhalt unmöglich und den ersten demgemäß notwendig zu finden. Es herrscht hier kein »nicht anders sein
10 können«. Der Sachverhalt ist zufällig. Man kann an diesem Punkte noch etwas weiter gehen und fragen: Worin gründet dieser prinzipielle Gegensatz der Sachverhalte, spezieller gesprochen, wie ist es zu verstehen, daß das Nebeneinanderliegen zweier Gegenstände etwas Zufälliges ist, während es andrerseits notwendig ist, daß 3 größer ist als 2? Diese Frage führt auf weittragende
15 Probleme. Indessen ist eine vorläufige Beantwortung, die uns hier durchaus genügt, nicht schwer: Es gründet in der Beschaffenheit, in der Natur der Zahlen 3 und 2, daß die erste größer ist als die zweite; es gibt aber keine Gegenstände, in deren Natur es gründet, nebeneinander zu liegen. Bei genau identischer Beschaffenheit können Gegenstände benachbart sein oder entfernt.
20 So gründet das Prädikat das eine Mal im Wesen der Subjektsgegenstände, das andere Mal nicht; und wir können ganz allgemein sagen: Sachverhalte, bei denen das erstere der Fall ist, welche wir also als Wesenszusammenhänge betrachten können, sind allemal notwendig. Sachverhalte, die keine Wesenszusammenhänge sind, sind zufällig. So ist also der Wesenszusammenhang dasjenige,
25 worauf die Notwendigkeit sich aufbaut; und ebenso ergibt sich aus ihm die Allgemeinheit. Denn wenn ein Prädikat im Wesen eines oder mehrerer Gegenstände gründet, so ist eben damit gesagt, daß es nicht nur von den einzelnen Gegenständen gilt, sondern schlechthin und unbedingt von allen Gegenständen, welche dasselbe Wesen haben. So sehen wir, daß Allgemeinheit und Notwendig-
30 keit sich beide um eine Stufe weiter zurückführen lassen: sie liegen jedesmal dann und nur dann vor, wenn das Prädikat im Wesen des Subjekts gründet. Kant selbst redet von diesem Wesenszusammenhange nicht. Er beschränkt sich darauf, Allgemeinheit und Notwendigkeit als Kriterien des Apriori anzugeben. Zwar betont er, daß es sich dabei um eine »strenge« – nicht etwa komparative –
35 Allgemeinheit und um eine objektive Notwendigkeit – nicht etwa um eine
[6] subjektive Nötigung – handelt. | Aber er fragt nicht, wo beide nun ihren Sitz haben, ob im Erkennen selbst oder im erkannten Sachverhalte oder wo sonst, [181] und er fragt ebensowenig, ob sie sich weiter zurückführen lassen. So ist ihm denn der Begriff des Wesenszusammenhangs persönlich fremd, sachlich wird
40 damit aber gerade das bezeichnet, was er in den einleitenden Ausführungen der »Kritik« mit dem Apriori im Auge hat. Man kann ja dieses Apriori von den verschiedensten Seiten her charakterisieren; man kann die eine Seite sehen und

die andere vernachlässigen. Kant hat die Allgemeinheit und Notwendigkeit herausgehoben und die Wesenszusammengehörigkeit unberücksichtigt gelassen. Umgekehrt ist es sehr wohl denkbar, daß man nur diese letzte sieht und etwa die objektive Notwendigkeit außer acht läßt oder gar ableugnet.[1]

Hume hat den Begriff des Apriori gewiß nicht in derselben Weise bestimmt wie Kant; aber er hat – das können wir auf Grund dieser Ausführungen sagen – dasselbe im Auge gehabt wie dieser. Es gibt nach ihm Sätze, welche »durch die reine Tätigkeit des Denkens zu entdecken sind, ohne von irgendeinem Dasein in der Welt abhängig zu sein«.[2] Das Gegenteil dieser Sätze ist unmöglich, es schließt einen Widerspruch in sich ein. Solche Sätze beziehen sich auf Relationen von Ideen, im Gegensatz zu den Sätzen, welche auf Tatsachen gehen. Ideenrelationen aber sind solche, »welche durchaus durch die Natur der Vor|stellungen bedingt [7] sind, die wir miteinander vergleichen (oder zueinander in Beziehung setzen) ... Aus der Vorstellung des Dreiecks gewinnen wir die Relation zwischen der Summe seiner drei Winkel und zwei Rechten; diese Relation ist unveränderlich, solange unsere Vor[182]stellung dieselbe bleibt«.[3] Wir greifen nur die für uns wichtigsten Bestimmungen, welche Hume gibt, heraus: Er kennt Ideenrelationen, d. h. Gebilde, bei denen ein Prädikat »bedingt« ist oder gründet in der Natur dessen, was in Beziehung zueinander gesetzt ist; das heißt in unserer Sprache, er kennt Wesenszusammenhänge. Damit kennt er das, was wir als Grundlage des Apriori fanden. Einige weitere Bestimmungen decken sich mit denen Kants. Die Sätze über die Ideenrelationen sind durch bloßes Denken zu entdecken, das Gegenteil der Ideenrelationen ist unmöglich. Andere Bestimmungen Humes, wie die der Daseinsunabhängigkeit, sind Kant fremd. Dafür verkennt Hume oder läßt unerwähnt die Bestimmungen, die Kant als das Kriterium des Apriori angegeben hat: die Notwendigkeit und die Allgemeinheit. Aber die verschiedene Bestimmung ändert nichts daran, daß Hume dieselbe Sache im Auge hat wie Kant. Überdies liegen die Kantischen Kriterien des Apriori durchaus in den Konsequenzen der Humeschen Bestimmungen. Daraus, daß die

[1] Auf die theoretischen Überzeugungen, welche diesen Ausführungen zugrunde liegen, kann ich in diesem Zusammenhange nur eben hindeuten. Weder Gegenstände sind apriorisch – das ist im Grunde selbstverständlich; aber auch nicht Urteile oder Erkenntnisse sind es, wie man geglaubt hat. Das, was vielmehr den Namen des Apriori im primären und eigentlichen Sinne verdient, sind bestimmte Sachverhalte, also jene eigentümlichen Gebilde, welche wir auf das schärfste scheiden müssen von allem Gegenständlichen, welches als Element in sie eingeht, und von allem Urteilen und Erkennen, welches sich auf sie intentional bezieht. Die Untersuchung des Sachverhaltsbegriffes ist erst neuerdings – insbesondere von Husserl und Meinong – angebahnt worden. Seine fundamentale Bedeutung für die wichtigsten philosophischen Probleme wird sich, wie ich glaube, in immer stärkerem Maße herausstellen. Ich muß mich hier darauf beschränken, auf Untersuchungen zum Urteilsproblem und zum Problem des Apriori hinzuweisen, die ich in Kürze veröffentlichen zu können hoffe.

[2] An Enquiry concerning Human Understanding (Green and Grose), S. 21f. Ich zitiere nach der Übersetzung von Raoul Richter.

[3] A Treatise of Human Nature I (Green and Grose), S. 372. Ich zitiere nach der Ausgabe von Theodor Lipps.

Relationen in der »Natur« des Verglichenen gründen, ergibt sich, wie wir gesehen haben, das, was Kant als strenge Allgemeinheit bezeichnet. Und wenn ferner das Gegenteil der Ideenrelationen unmöglich ist, so müssen die Ideenrelationen selbst doch notwendig sein.

Mit Ideenrelationen befassen sich, wie Hume ausführt, »die Wissenschaften der Geometrie, Algebra und Arithmetik«. Insoweit dies nach Hume der Fall ist, können wir also sagen: die Mathematik enthält für ihn apriorische Sätze.[1]

[8] Allerdings, Kant | behauptet noch viel mehr: nach ihm hat ja Hume die mathematischen Sätze auch für analytisch gehalten; damit kommen wir zu dem wichtigeren Teile unserer Frage.

[183] Hume »hielt dafür, daß ihre Sätze – nämlich die der Mathematik – alle analytisch wären, d. i. von einer Bestimmung zur anderen um der Identität willen, mithin nach dem Satze des Widerspruches fortschritten«. Diese Bemerkung Kants ist etwas überraschend. Betont er doch sonst ausdrücklich, daß er der erste ist, der sich die klassische Unterscheidung analytischer und synthetischer Urteile zum klaren Bewußtsein gebracht hat. Locke allein hat nach ihm einen Wink zu dieser Einteilung gegeben. Und gerade an der Stelle, wo Kant das mitteilt, hebt er noch besonders hervor, daß Lockes Ausführungen so wenig bestimmt gewesen seien, daß nicht einmal Hume sich dadurch zu näheren Betrachtungen veranlaßt gesehen habe. Ausdrücklich und mit vollem Bewußtsein kann also Hume diese Ansicht nicht vertreten haben. So wird denn auch von Kant ausdrücklich betont, daß Hume die Einteilung »nicht so förmlich und allgemein oder unter der Benennung gemacht« hat, als es von ihm geschieht; aber, fährt Kant fort, es »war doch gerade soviel, als ob er gesagt hätte: reine Mathematik enthält bloß analytische Sätze, Metaphysik aber synthetische Sätze a priori«.

In der Tat finden wir bei Hume nirgends einen direkten Hinweis auf die Ansicht, welche ihm Kant zuschreibt. Zwar spricht er von »Ideenrelationen«; und man könnte durch diesen Terminus beim ersten Blick erinnert werden an die Sätze, welche »in den Begriffen gründen«. Aber das kann doch eben nur beim ersten Blick geschehen. Denn weder hat »Idee« im Sinne Humes etwas zu tun mit dem »Begriff« im Sinne Kants, noch darf das Bedingtsein der Prädikate durch die Beschaffenheit der Ideen bei Hume verwechselt werden mit dem Enthaltensein der Prädikate in den Subjektsbegriffen bei Kant. Wenn es aber so ist,

[9] dann müssen wir doch fragen: woher weiß denn Kant eigentlich, daß | Hume die

[1] Um den Namen wollen wir dabei nicht streiten. Das Wichtige ist, daß Hume und Kant mit ihren verschiedenen Bestimmungen ein gemeinsames Sachliches im Auge haben. Die Bestimmungen, welche Kant in der Folge dem Apriori noch gibt, sind für diesen Begriff nicht konstitutiv. Ebensowenig ist es für den Begriff des Apriori als solchen wesentlich, ob man annimmt, daß apriorische Sachverhalte mit größerer Gewißheit erkannt werden als empirische oder nicht, ob es für sie eine letzte, unerschütterliche Gewißheit gibt usf. Diese Fragen, welche Hume bekanntlich nicht für alle Ideenrelationen einheitlich entschieden hat, setzen den Begriff des Apriori offenbar voraus. Von hier aus erledigen sich die Einwände, welche man gegen die Annahme eines Apriori bei Hume erheben zu müssen glaubte.

mathematischen Sätze als analytische ansah, und woher wissen es die zahlreichen Forscher, die seitdem diese Behauptung wiederholen?

Es wird gut sein, die Frage zunächst einmal, ganz abgesehen von der historischen Interpretation, sachlich ins Auge zu fassen. Daß mathematische Sätze analytischer Natur sind, mag falsch sein; es ist in dem Sinne, wie Kant den Begriff des Analytischen auffaßt, sogar ganz sicher falsch; aber es ist doch ein vertretbarer Standpunkt. Ich möchte an die Ausführungen erinnern, die Moses Mendelssohn [184] in seiner Preisschrift »Über die Evidenz in metaphysischen Wissenschaften« über die analytische Natur der geometrischen Urteile macht.[1] Es heißt hier: »Da die Geometrie nichts mehr zum Grunde legt als den abgesonderten Begriff von der Ausdehnung, und aus dieser einzigen Quelle alle ihre Folgen herleitet, und zwar dergestalt herleitet, daß man deutlich erkennet, alles, was in derselben behauptet wird, sei durch den Satz des Widerspruchs notwendig mit dem urbaren Begriffe der Ausdehnung verknüpft, so ist kein Zweifel, daß in dem Begriff von der Ausdehnung alle geometrischen Wahrheiten *eingewickelt* anzutreffen sein müssen, die uns die Geometrie darin *entwickeln* lehret. Denn was können die tiefsinnigsten Schlüsse anders tun, als einen Begriff zergliedern, und dasjenige deutlich machen, was dunkel war?« Die hier vertretene Ansicht mag falsch sein, diskutierbar ist sie gewiß. Von hier aus gesehen erscheint der Vorwurf, Hume habe die mathematischen Urteile für analytische gehalten, nicht allzu schlimm. Aber man darf nicht außer acht lassen, daß Hume seinen Begriff der Ideenrelation nicht lediglich an der Mathematik orientiert. In der »Untersuchung« allerdings werden nur Geometrie, Algebra und Arithmetik aufgeführt. Das liegt daran, daß hier nur die wichtigsten Gegenstände der Forschung genannt werden sollen. Der »Traktat« dagegen ist ausführlicher: hier werden noch eine Anzahl anderer Ideenrelationen genannt. Wir wollen hier nur die Relation der Ähnlichkeit anführen. In dem Satze »Rot und Orange sind ähnlich« wird nach Hume eine Relation von Ideen behauptet. Das ist auch durch|aus zutreffend. Die [10]
Ähnlichkeit gründet – im Gegensatz etwa zu dem Entferntsein – in der Natur von Rot und Orange, das Gegenteil dieser Relation ist unmöglich, ihre Erkenntnis ist, ganz unabhängig von der Erfahrung, durch die bloße Vergegenwärtigung der beiden Farben möglich. Der Satz ist demgemäß auch apriorisch im Sinne der grundlegenden Bestimmungen Kants. Beide Kriterien des Apriori, die jedes für sich genommen ja schon hinreichend sein sollen, treffen hier offenbar zu. Versuche ich mir Rot und Orange als unähnlich zu denken, so erkenne ich die Unmöglichkeit *dieses* und die Notwendigkeit des *ursprünglichen* Sachverhaltes. Und ferner gilt die Ähnlichkeit nicht nur von [185] diesem oder jenem Rot und Orange, sondern in strengster Allgemeinheit von »Rot und Orange überhaupt«. Daß Kant diesen und ähnliche apriorische Sätze unberücksichtigt läßt,

[1] Moses Mendelssohns gesammelte Schriften. Herausgegeben von Professor Dr. G. B. Mendelssohn, [Bd.] II, S. 7f.

erklärt sich aus Gründen, deren Darlegung uns hier zu weit führen würde und für unsere Zwecke auch überflüssig ist. Hume läßt der Ähnlichkeitsrelation und den übrigen Ideenrelationen, die er aufführt, genau die gleichen prinzipiellen Bestimmungen zuteil werden wie den mathematischen Ideenrelationen. Hält er wirklich die Sätze über diese für analytisch, so muß er dieselbe Meinung auch bei jenen haben. Was aber hier diskutierbar war, wird dort zur reinen Absurdität. Was soll es heißen, der Satz: »Rot und Orange sind ähnlich« sei analytischer Natur im Sinne Kants? Analytische Urteile sind solche, bei denen »das Prädikat B versteckt in dem Begriff A enthalten ist«, bei denen eine »bloße Erläuterung« des Subjekts vorgenommen wird. Ist die Ähnlichkeit wirklich in den Begriffen Rot und Orange »enthalten«, »erläutert« sie uns das, was in den Begriffen bereits, wenn auch dunkel, gedacht ist? Das wäre ein offenbarer Unsinn. Das Denken von Rot und Orange schließt in keinem Sinne ein Denken der Ähnlichkeit in sich. Der Begriff des analytischen Urteils bei Kant ist gewiß nicht eindeutig. Aber in welchem Sinn man ihn nehmen mag: das Urteil »Rot und Orange sind ähnlich« ist geradezu das
[11] Musterbeispiel eines synthetischen Urteils.[1] Hume eine entgegen|gesetzte Meinung zuzuschreiben, das bedeutet, ihm eine Unsinnigkeit zuzuschreiben. Man tut es aber implicite, wenn man behauptet, Hume habe die mathematischen Sätze für analytische gehalten; [186] denn was von den mathematischen Ideenrelationen gilt, das gilt für ihn auch von den übrigen. Kant hätte seine Behauptung vielleicht gar nicht aufgestellt, wenn er nicht lediglich die Anführung der mathematischen Ideenrelationen in der »Untersuchung« berücksichtigt hätte. Jedenfalls aber ist es im höchsten Maße unwahrscheinlich, daß ein Denker, der mit den Sachen eine so nahe Fühlung gehabt hat wie Hume, auf derartig unsinnige Konstruktionen geraten sein soll, wie sie ihm die Kantische Meinung imputiert.

So sehen wir also: Hume hat niemals die mathematischen Sätze direkt als analytische bezeichnet; eine solche Meinung würde ferner im Ganzen seiner Anschauungen zu den größten Unsinnigkeiten führen. Umso nachdrücklicher müssen wir die Frage stellen, wo er denn eigentlich einen Anlaß zu der Auffassung Kants gegeben hat. So unwahrscheinlich auch die Berechtigung dieser Auffassung jetzt schon erscheinen mag, ganz aus der Luft gegriffen wird sie doch wohl nicht sein.

[1] Es sei uns eine sachlich hierher gehörige Anmerkung gestattet. Bei der Erwägung, ob »7 + 5 = 12« ein analytisches oder synthetisches Urteil sei, führt Kant aus, die 12 sei in dem Begriffe der Summe 7 + 5 nicht gedacht. Das mag sein. Aber es kommt, wie mir scheint, darauf gar nicht an. In den analytischen Urteilen soll das Prädikat im Begriffe des Subjektes enthalten sein. Prädikat in jenem Satze ist nun entweder die Gleichheit (dann sind 7 + 5 und 12 Subjekt) oder die Gleichheit mit 12 (dann ist 7 + 5 Subjekt). Niemals kann aber die 12 selber Prädikat sein oder als solches aufgefaßt werden. Kant hätte also fragen müssen, ob die Gleichheit im Begriffe von 7 + 5 und 12, oder ob die Gleichheit mit 12 im Begriffe von 7 + 5 bereits gedacht sei, was beides natürlich verneint werden muß. Das Mißverständnis Kants und aller derer, welche die Frage auf der gleichen Grundlage diskutieren wie er, ist nur dadurch zu verstehen, daß wir das Zeichen »=« als »ist« zu lesen pflegen, wodurch dasselbe irrtümlicherweise als die Kopula und demgemäß die 12 als das Prädikat des Satzes erscheinen kann.

Bei analytischen Urteilen im Sinne Kants muß das Prädikat im Subjektsbegriffe enthalten sein und demgemäß aus ihm nach dem Satz des Widerspruches folgen. Man könnte geltend machen, daß diese beiden Bestimmungen sich auch bei den Ideenrelationen Humes finden. Betrachten wir zunächst die erste. Hume zieht in Erwägung, ob es sich bei der Kausalrelation zwischen zwei Gegenständen um eine Relation von Ideen handelt. Es fragt sich, ob | ich durch die bloße [12] Vergegenwärtigung einer Sache erkennen kann, mit welcher anderen sie kausaliter verknüpft ist. Hume verneint diese Frage, und es ist für uns wichtig, wie er diese Verneinung begründet. »Der Geist« – so sagt er – »kann unmöglich je die Wirkung in der angenommenen Ursache finden, selbst bei der genauesten Untersuchung und Prüfung. Denn die Wirkung ist von der Ursache ganz und gar verschieden und kann folglich niemals in ihr entdeckt werden. Die Bewegung der zweiten Billardkugel ist ein völlig verschiedenes Ereignis von der Bewegung der ersten; auch ist in der einen nichts enthalten, das die leiseste Andeutung der anderen lieferte.«[1] Wäre also die Kausalrelation eine Relation von Ideen, so müßte nach Hume die Wirkung in der Ursache »entdeckt« werden können; dies wiederum aber kann doch offenbar nur dann der Fall sein, wenn sie irgendwie [187] in ihr enthalten ist. So scheint also genau das eine Voraussetzung bei Ideenrelationen zu sein, was Kant als Voraussetzung analytischer Urteile betrachtet: das Enthaltensein des Prädikats im Subjektsbegriffe. Indessen, ein solcher Schluß wäre durchaus voreilig. Wir können auch hier die Sätze Humes nur dann verstehen, wenn wir sie in ihrem Zusammenhange betrachten. Wir müssen bedenken, daß die Relation zwischen Ursache und Wirkung, selbst wenn wir sie als eine Ideenrelation betrachten dürften, jedenfalls eine Ideenrelation ganz eigentümlicher Art wäre, daß sie sich von allen anderen Ideenrelationen, welche Hume erwähnt, charakteristisch unterscheiden würde. Dann dürfen wir aber auch nicht alles, was Hume von ihr verlangt, wenn sie als Ideenrelation soll gelten können, als etwas ansehen, dem nun jede Relation von Ideen genügen müßte. Es fragt sich speziell, ob nicht jene Ausführungen Humes, welche man beim ersten Blick für die analytische Natur aller Sätze über Ideenrelationen auszunützen versucht ist, ihre Erklärung vielmehr in der einzigartigen Natur der Kausalrelation finden. Bei den gewöhnlichen Ideenrelationen ist, wie wir gesehen haben, die Relation, das »Prädikat« (r), durchaus bedingt durch die verglichenen Ideen (a, b). Durch die bloße vorstellungsmäßige Vergegenwärtigung der Ideen erkennen wir die Relation, in der sie stehen. Bei der Relation von Ursache und Wirkung erheben wir noch höhere | Ansprüche. Irgendein Gegenstand ist uns – etwa in der [13] Wahrnehmung – gegeben, und ohne weiteres schließen wir von ihm auf einen anderen Gegenstand, mit dem er kausaliter verknüpft sein soll. Von dem Rauch, den wir wahrnehmen, schließen wir auf das Feuer als seine Ursache; von der wahrgenommenen Bewegung einer Kugel schließen wir auf die Bewegung einer

[1] Enquiry, S. 26.

zweiten Kugel, auf welche sie stößt, als ihre Wirkung. Das ist der gewöhnliche Kausalschluß, welchen Hume auf seine Berechtigung prüfen will. Er scheint eine Relation vorauszusetzen, bei der in dem einen Gliede (a) eine kausale Verknüpfung mit dem anderen (rb) gründet. Gäbe es wirklich eine solche Relation, so wäre der Kausalschluß ohne weiteres berechtigt; so wird denn auch von Hume diese Frage zuerst gestellt. Es handelt sich dabei offenbar darum, ob wir die Kausalrelation als eine Ideenrelation betrachten dürfen, allerdings – und das ist das, worauf es ankommt – als eine Ideenrelation ganz besonderer, sozusagen höherer Art. Es müßte sich ja bei ihr – nicht, wie sonst, auf Grund der Vergegen[188]wärtigung von a und b das r, sondern – auf Grund der Wahrnehmung von a das rb ergeben. Oder von der objektiven Seite aus gesehen: es müßte hier – nicht, wie sonst, in a und b das r, sondern – in a das rb gründen. Jetzt erst können wir die oben zitierten Sätze Humes würdigen. Wäre die Kausalrelation eine Ideenrelation dieser Art, so würde das besagen, daß der »Geist die Wirkung in der angenommenen Ursache finden könnte«. Dies ist aber, sagt Hume, in keiner Weise der Fall. Ich kann einen Gegenstand (a) betrachten soviel ich will, ich kann in ihm nichts von einem Kausalverhältnis mit einem anderen Gegenstand (rb) entdecken. Man sieht, wie durchaus oberflächlich und ungerechtfertigt es wäre, diese Erwägung schlechthin auf jede Relation von Ideen zu übertragen, also anzunehmen, es müsse bei einer jeden das zweite Glied in dem ersten »entdeckt« werden können. Schon die Unsinnigkeit einer solchen Meinung sollte davon überzeugen, daß sie Hume nicht gehabt haben kann – was sollte es auch heißen, daß bei der Ähnlichkeit von Rot und Orange das Orange oder gar die Ähnlichkeit mit Orange in dem Rot »enthalten« sei. Man braucht nur etwas näher zuzusehen, um zu finden, daß es sich hier um eine ganz spezielle Eigentümlichkeit handelt, auf welche der Kausalschluß und
[14] demgemäß die Kausalrelation Anspruch zu | machen scheint. Aus der »Untersuchung« läßt sich nachweisen, wie genau Hume selbst geschieden hat zwischen dem Begriff jener qualifizierten und dem der gewöhnlichen Ideenrelationen. In dem vierten Abschnitt zeigt Hume zuerst das, was wir hier angeführt haben: daß in der Ursache die Kausalverknüpfung mit der Wirkung nicht entdeckt werden kann und daher der Kausalschluß, so wie er uns zunächst entgegentritt, nicht unmittelbar gerechtfertigt werden kann. Dann aber modifiziert er sein Beispiel: »Sehe ich, wie eine Billardkugel sich in gerader Linie gegen eine andere bewegt, und setze ich sogar voraus, die Bewegung der zweiten Kugel käme mir zufällig als das Ergebnis der Berührung oder des Stoßes der beiden in den Sinn: kann ich mir da nicht vorstellen, daß hundert verschiedene Ereignisse ebensogut aus jener Ursache zu entstehen vermochten?... Selbst nachdem sie (die Wirkung) uns bekannt geworden, muß ihre Verbindung mit der Ursache uns willkürlich erscheinen.«[1] Hier zeigt also Hume, daß auch, wenn Ursache [189]

[1] A.a.O., S. 26f.

und Wirkung mir bekannt wären, ich aus ihrer Natur keine kausale Verknüpfung erkennen kann, in der sie stehen, während sich mir doch aus der Natur von Rot und Orange ohne weiteres die Ähnlichkeit ergibt, welche in diesen beiden Farben gründet. Vorher ist dargelegt worden, daß die Kausalrelation keine qualifizierte Ideenrelation sein kann; jetzt sehen wir, daß man sie auch nicht als gewöhnliche Ideenrelation betrachten darf. Nur im ersten Falle kann in Frage stehen, ob die Wirkung in der Ursache »enthalten« ist, oder besser, ob sie in ihr irgendwie entdeckt werden kann; im zweiten handelt es sich lediglich darum, ob bei der Kausalrelation, so wie es bei den gewöhnlichen Ideenrelationen der Fall ist, das Relationsprädikat in den beiden Gliedern gründet. Die mathematischen Ideenrelationen hat Hume niemals als qualifizierte in Anspruch genommen; so ist es also auch unzulässig, auf sie jene Sätze anzuwenden, welche an sich zwar an die Definition der analytischen Urteile bei Kant erinnern mögen, die aber zweifellos ausschließlich bei der Kausalrelation eine Anwendungsmöglichkeit besitzen.

Bisher ist es der Kausalschluß gewesen, der auf eine eigentümliche Natur der Kausalrelation hinzuweisen schien; es gibt nun aber auch eine Eigentümlichkeit, welche unmittelbar in der Relation | selbst liegt. Auch sie wird von [15]
Hume herausgehoben, und auch hier ist Gefahr vorhanden, daß man seine Ausführungen auf die Ideenrelationen überhaupt verallgemeinert. Die Kausalität bedeutet eine notwendige Verknüpfung in der sukzessiven Existenz zweier Gegenstände. Sie ist also nicht absolut existenzfrei, so wie es nach der Humeschen Bestimmung die Ideenrelationen zu sein pflegen. Eine Kausalverknüpfung zwischen A und B besagt, daß mit der Existenz des A die des B in bestimmter Weise verbunden ist. Es wird dabei freilich weder die Existenz des A noch die des B schlechthin gesetzt; sondern es wird die Existenz des B bedingungsweise an die des A geknüpft. Immerhin aber spielt doch in dieser Verknüpfung die Existenz die angegebene Rolle, während sie bei den von Hume genannten Ideenrelationen vollkommen ausgeschaltet ist. Die Ähnlichkeit von Rot und Orange enthält weder etwas von einer unbedingten noch von einer bedingten Existenz. Für die Kausalrelation tritt nun dank ihrer bedingten Existenzsetzung ein Satz in Kraft, welchen Hume in seinem Hauptwerk als einen »anerkannten Grundsatz der Metaphysik« bezeichnet: [190] daß nämlich »alles, was der Geist sich deutlich vorstellt, zugleich die Vorstellung seines möglichen Bestehens einschließt, oder mit anderen Worten, daß nichts, was wir uns in unserer Einbildungskraft vergegenwärtigen können, absolut unmöglich ist. Wir können uns eine Vorstellung von einem goldenen Berge machen und folgern daraus, daß ein solcher Berg tatsächlich existieren könnte; wir können uns keine Vorstellung von einem Berg ohne Tal machen; und wir halten deshalb einen solchen Berg für unmöglich«.[1] Die Anwendung auf die

[1] Treatise I, S. 339.

Kausalrelation ist leicht. Können wir uns ein A vorstellen, ohne gleichzeitig ein kausal mit ihm verknüpftes B vorzustellen, so kann dies A auch tatsächlich existieren, ohne daß ein B ihm notwendig als Wirkung folgen müßte, d. h. es braucht keine Kausalrelation zwischen A und B zu bestehen. Oder von der anderen Seite aus gesehen: Wäre die Kausalrelation wirklich das, was sie zunächst zu sein beansprucht, ein Verhältnis notwendiger Verknüpfung zwischen der Existenz zweier Gegenstände, so müßte sich auch mit der Vorstel-
[16] lung des einen Gegenstandes die des anderen notwendig | verbinden. Ein Beispiel, bei dem es sich um ein anderes häufig behandeltes Verhältnis der notwendigen Existenzverknüpfung zweier Gegenständlichkeiten handelt, kann diese These Humes klären, wobei dahingestellt bleiben mag, ob Hume selbst der Meinung gewesen wäre, daß es sich hier um eine Relation von Ideen handelt. Farbe kann in der realen Welt nur mit Ausdehnung in bestimmter Weise verknüpft vorkommen; das ist ein Satz, der an die Existenz von Farben die notwendige gleichzeitige Existenz von Ausdehnung knüpft. Besteht dieser Satz zu Recht, so kann nach dem metaphysischen Grundsatze Humes auch keine Farbe vorgestellt werden ohne ein gleichzeitiges Vorstellen von Ausdehnung. In der Tat wird man zugestehen müssen, daß es unmöglich ist, sich eine unausgedehnte Farbe deutlich vorzustellen. Bei der Kausalrelation handelt es sich nun zwar um eine notwendige Verknüpfung in der Sukzession. Für Hume kann das aber prinzipiell an der Sachlage nichts ändern; auch hier müßte, wenn es sich wirklich um eine notwendige Verknüpfung handelte, zugleich mit der Ursache auch die Wirkung als in notwendiger Folge mit ihr verknüpft vorgestellt werden, die Vergegenwärtigung der Ursache könnte von der [191] Vergegenwärtigung der Wirkung gar nicht getrennt werden. Hume zeigt, daß es nicht so ist, und damit zugleich, daß es sich bei der Kausalrelation nicht um eine Relation der Ideen handeln kann.[1] Wieder könnte man versucht sein, die Ausführungen Humes für die analytische Natur der Sätze über Ideenrelationen überhaupt auszunützen: er verlangt ja ausdrücklich, daß die Idee einer bestimmten Ursache die Idee einer bestimmten Wirkung »in sich schließen«, daß also, in den Worten Kants gesprochen, das Prädikat der Kausalurteile im Subjektsbegriffe enthalten sein müsse, falls man die Kausalrelation als eine Ideenrelation anerkennen solle. Aber wir haben nun gesehen, daß diese Forderung sich ausschließlich auf die Kausalrelation bezieht und aus ihrer eigentüm-
[17] lichen Existenzabhängigkeit ihre volle Erklärung findet. Nur | bei ihr hat es einen Sinn, zu verlangen, daß die Vorstellung der Ursache die Vorstellung der Wirkung in sich schließe, analog wie die Vorstellung der Farbe die der Aus-

[1] Sogar auf das formale Kausalitätsprinzip, daß »unmöglich irgend etwas ohne ein hervorbringendes Prinzip anfangen kann zu existieren«, werden diese Erwägungen von Hume angewendet. »Es ist zweifellos möglich, die Vorstellung einer Ursache in der Einbildungskraft von der des Anfangs einer Existenz zu trennen; folglich ist auch die tatsächliche Trennung dieser Gegenstände möglich.« Treatise I, S. 381.

dehnung. Keinen Sinn aber hat es, dies bei den Ideenrelationen zu verlangen, welche Hume als solche anerkennt, also etwa anzunehmen, das Rot schließe das Orange oder die Ähnlichkeit mit Orange in sich ein. Und genauso steht es bei den mathematischen Ideenrelationen. So zeigt sich also hier das gleiche Ergebnis wie vorhin. Zusammenfassend können wir sagen: Die Stellen bei Hume, an welchen gefordert wird, daß die Wirkung in der Ursache »entdeckt« werden müsse, oder daß die Vorstellung der Ursache die Vorstellung der Wirkung »in sich schließen« müsse, falls die Kausalrelation als eine Relation von Ideen anerkannt werden soll, beziehen sich lediglich auf die Kausalrelation als solche; sie lassen sich aus der eigentümlichen Natur des Kausalschlusses und der Kausalrelation selbst ohne weiteres erklären. Durchaus unzulässig wäre es, aus ihnen zu schließen, Hume habe alle Ideenrelationen und alle Sätze, welche sich mit ihnen befassen, er habe insbesondere die Sätze über mathematische Ideenrelationen für analytisch gehalten.

Den analytischen Urteilen im Sinne Kants ist es nicht nur [192] eigentümlich, daß das Prädikat im Subjektsbegriffe irgendwie enthalten ist, sondern auch – was damit ja auf das engste zusammenhängt – daß sie aus dem Satze des Widerspruches folgen. Es würde einen Widerspruch in sich schließen, wenn durch das Prädikat eines Urteils das verneint würde, was »im Subjektsbegriffe bereits, wenn auch verworren, gedacht« ist. Jene erste Bestimmung ist, wie wir gesehen haben, nur scheinbar auf Humes Ideenrelation anwendbar. Als viel berechtigter erscheint es, die zweite auf sie zu übertragen. Das Kausalgesetz kann nach Hume nicht als Ideenrelation betrachtet werden, denn »es schließt keinen Widerspruch ein, daß der Naturlauf sich ändern und daß ein Gegenstand ... von entgegengesetzten Wirkungen begleitet sein könne«.[1] Das ist nun keine Bestimmung, die wie die früher behandelte ausschließlich auf die Kausalrelation Anwendung finden kann, sondern sie ist wesentlich für Ideenrelationen überhaupt. Charakteristisch für die »Tatsachen« im Sinne Humes ist es, daß »ihr Gegenteil niemals | einen Widerspruch in sich schließen« kann;[2] [18]
das Gegenteil der Ideenrelationen dagegen schließt stets einen Widerspruch in sich. Mathematische Sätze sind nach Hume Sätze über Ideenrelationen, und ihr Gegenteil enthält demnach einen Widerspruch in sich. Analytische Sätze sind nach Kant alle Urteile, »deren Prädikat vom Subjekt nicht ohne Widerspruch verneint werden kann«. So scheint denn, von hier aus gesehen, der Schluß unvermeidlich, daß die mathematischen Sätze im Sinne Humes als analytische angesehen werden müssen. Auf diesem Wege ist wohl auch Kant zu seiner Auffassung Humes gekommen; denn regelmäßig pflegt er darauf hinzuweisen, Hume habe sich eingebildet, die Natur der reinen Mathematik »beruhe lediglich auf dem Satze des Widerspruches«. Indessen, wir müssen

[1] Enquiry, S. 31.
[2] Enquiry, S. 23.

uns auch hier vor voreiligen Schlüssen hüten; es ist vor allem notwendig, zu untersuchen, was Hume denn des näheren unter »contradiction« versteht und im Zusammenhang seiner Anschauungen verstehen kann. Wir haben früher gesehen, daß nach Hume das Gegenteil einer Ideenrelation »unmöglich« ist; wir haben dann ausgeführt, daß dieser objektiven Unmöglichkeit sachlich eine objektive Notwendigkeit der Ideenrelation selbst entspricht, eben die Notwendigkeit, welche Kant als ein Kriterium [193] des Apriori heraushebt, welche aber von Hume bei der Bestimmung des Begriffes der Ideenrelation unberücksichtigt bleibt. Die Notwendigkeit beruht, wie wir gesehen haben, darauf, daß das Prädikatsglied der betreffenden Urteile im Subjekt »gründet«, daß es sich hier um einen Wesenszusammenhang im Sachverhalte handelt. Dies Fundament der Notwendigkeit wird von Kant nicht erwähnt, während Hume, der seinerseits die objektive Notwendigkeit nicht anerkennt, ausdrücklich betont, daß bei den Ideenrelationen die Relation bedingt ist durch die Beschaffenheit ihrer Glieder. Der Sachlage, welche wir bei den Ideenrelationen auffinden, entspricht eine genau korrespondierende bei ihrem Gegenteil. Wie die Ideenrelation, die Gleichheit von 4 und 2 + 2 etwa, notwendig ist, so ist der widerstreitende Sachverhalt, daß 4 etwa größer wäre als 2 + 2, unmöglich. Genau wie bei der Notwendigkeit kann man auch bei dieser Unmöglichkeit die Frage stellen, worauf sie eigentlich beruht. Bei den Ideenrelationen entspringt das Prädikat aus der Beschaffenheit der Subjektsglieder; bei dem Gegenteil der | [19] Ideenrelation »widerspricht« es ihrer Beschaffenheit, es ist »unvereinbar« oder »unverträglich« mit ihr. Diese Unverträglichkeit macht es aus, daß der ganze Sachverhalt selbst unmöglich ist.

Diese Ausführungen sind durchaus im Sinne Humes. Er sagt von den Tatsachen, daß ihr Gegenteil immer möglich bleibt, weil es niemals einen Widerspruch in sich schließt; das Gegenteil der Ideenrelationen, so können wir ergänzen, ist unmöglich, weil es einen Widerspruch enthält. Von »Widerspruch« ist hier die Rede, aber offenbar in einem ganz anderen Sinne wie bei Kant. Kant denkt an das, was wir als logischen Widerspruch bezeichnen können und was sich uns am deutlichsten darstellt, wenn wir zwei kontradiktorische prädikative Setzungen, »b-sein des A« und »nicht b-sein des A«, miteinander vergleichen. Bei den analytischen Urteilen Kants findet sich dieser Widerspruch innerhalb eines einzigen Sachverhaltes; aber auch hier sind es zwei prädikative Setzungen – deren eine an der Subjektsstelle zusammengezogen ist –, welche einander widersprechen. Die Setzung an der Subjektsstelle kann »deutlich« vollzogen sein – der adäquate Ausdruck für das Urteil wäre dann: Ein A, welches b ist, ist nicht b. Es kann aber auch sein, daß das Prädikat im Subjektsbegriffe bloß »verworren« gedacht ist und dann durch Zergliederung gleichsam aus ihm gewonnen wird: dann haben wir das, was [194] Kant unter dem analytischen Urteil versteht. In beiden Fällen aber – ob nun das Prädikat an der Subjektsstelle deutlich oder verworren gedacht ist – würde das Gegenteil des Geurteilten einen

logischen Widerspruch involvieren. Ein solcher logischer Widerspruch ist nun zweifellos bei dem Gegenteil der Ideenrelationen nicht gegeben. Er setzt ja stets zwei entgegengesetzte prädikative Setzungen voraus, welche ihn fundieren. Hume nimmt aber einen Widerspruch an zwischen einer Relation und zwei schlichten Ideen. Daß Rot und Gelb einander unähnlich sind – das enthält für Hume einen Widerspruch; es wäre aber offenbar unsinnig, zu sagen, daß es sich hier um einen logischen Widerspruch handle wie bei den analytischen Urteilen Kants. Was soll sich denn hier widersprechen? Doch nicht die Unähnlichkeit einerseits und die beiden Farben andrerseits! Die sind unvereinbar miteinander, aber nicht logisch widersprechend; sie verhalten sich nicht so zueinander wie das b-sein und das nicht b-sein desselben Gegen|standes. Wir haben kein Recht dazu, [20] Hume eine solche schlechthin unsinnige Meinung unterzuschieben. Freilich redet auch Hume von einem »Widerspruch«; aber es gibt eben Widerspruch auch noch in einem anderen Sinne als dem logischen. Es kann hier von Hume nur das gemeint sein, was wir mit Unvereinbarkeit oder Unverträglichkeit zwischen Prädikat und Subjekt bezeichnet haben. Eine solche liegt ja nicht nur in diesem Beispiel vor, sondern bei dem Gegenteil der Ideenrelationen überhaupt. Wir haben bereits betont, daß man sich auch hier dahin auszudrücken pflegt, daß das Prädikat dem Wesen der Subjektsgegenstände »widerspricht«, und daß das Gegenteil der Ideenrelationen insofern und in dieser ganz neuen Bedeutung einen Widerspruch tatsächlich enthält. Wie früher, so müssen wir auch jetzt darauf hinweisen, daß es ganz begreiflich ist, wie Kant bei seiner alleinigen Bezugnahme auf die »Untersuchung« zu seiner Meinung kommen konnte. Daß das Gegenteil der mathematischen Ideenrelationen, von denen allein Hume hier spricht, einen logischen Widerspruch enthalte, ist eine Auffassung, die falsch sein mag, zu der man aber unter gewissen Voraussetzungen kommen kann. In dem »Traktat« dagegen, wo auch die Ähnlichkeit von Farben und anderes dieser Art als Ideenrelationen aufgeführt werden, kann man zu dieser Meinung unmöglich gelangen. Es ist keine Einstellung denkbar, in der man sagen könnte, zwei Farben und ihre Unähnlichkeit wider[195]sprächen sich in logischem Sinne. Es ist kein Zweifel, daß Hume unter Widerspruch nichts anderes verstanden hat als die Unvereinbarkeit. Sollte es noch eines anderen Beweises bedürfen, so ergibt er sich aus seinem Sprachgebrauch. Die Ausdrücke »contradict«, also widerspruchsvoll, und »incongruous«, also unverträglich, werden von Hume als Synonyma verwandt.[1] |

[1] Vgl. das Register in R. Richters Ausgabe der »Untersuchung«, S. 203 f. In der Übersetzung, welche Sulzer herausgegeben und Kant benutzt hat, ist von »Widerspruch« und »Widerspruchslosigkeit« die Rede, wo das Original den Ausdruck »contradiction« gar nicht enthält. Das konnte bei Kant leicht den Anschein erwecken, Hume habe den Begriff des Widerspruchs in einem viel engeren und strengeren Sinne gebraucht, als es tatsächlich der Fall ist. Einige Stellen mögen das zeigen: Es ist die Rede davon, daß man sich bei derselben Ursache die verschiedensten Wirkungen vorstellen kann. Hume: »All the suppositions are consistent and conceivable« (Enquiry, S. 26). Sulzer: »Alle diese Vermutungen sind begreiflich und sich selbst nicht widersprechend« (S. 73). Ein andermal spricht

[21] So haben wir denn ausführlich nachgewiesen, wovon schon ein Blick auf Humes Beispiel der Ähnlichkeit von Farben ohne weiteres überzeugen sollte: Weder daß das Prädikat der Ideenrelation in den Subjektsbegriffen irgendwie enthalten ist, noch daß seine Verneinung einen logischen Widerspruch involviert, hat Hume jemals behauptet. Seine Sätze über Ideenrelationen sind weder analytisch, noch besteht die mindeste Berechtigung zu der Annahme, er habe sie für analytisch gehalten. Die Sätze der Mathematik nehmen in dieser Hinsicht unter den Sätzen über Ideenrelationen keinerlei Sonderstellung ein. So dürfen wir also auch nicht behaupten, sie seien nach der Meinung Humes analytischer Natur.

Kants Auffassung ist fast allgemein geteilt worden.[1] Man ist sogar noch weiter gegangen und hat die These aufgestellt, vor Kant sei der synthetische Charakter der Mathematik allgemein verkannt worden.[2] Ich möchte diese These, speziell für Locke, in Zweifel ziehen. Die Scheidung zwischen Tatsachen und Ideenrelationen ist bekanntlich keineswegs von Hume begründet. Auch [196] Locke hat sie gekannt und mit ganz ähnlichen Bestimmungen ausgestattet wie Hume;[3] auch nach ihm sind die Ideenrelationen unabhängig davon, daß den Ideen real existierende Gegenstände entsprechen, und »gründen« die Relationen in den Ideen selbst.[4] Da ist es nun sehr bemerkenswert und gewiß geeignet, unsere Ansicht zu stützen, daß Locke mit aller Deutlichkeit von den Sätzen, welche sich mit Ideenrelationen befassen, diejenigen als gehaltlos abscheidet, welche Kant als analytische bezeichnet haben würde.[5] »Gehaltlos« sind für Locke zunächst alle rein identischen Sätze, wie »was eine Seele ist, ist eine Seele«, Sätze, bei
[22] denen man auf den ersten Blick sieht, daß sie »keine Belehrung ge|währen«. Solche Sätze »bejahen ja nur denselben Ausdruck von sich selbst«; belehrend dagegen sind die Sätze allein, die »vermittelnde Ideen aufsuchen, und sie dann in eine solche Ordnung zusammenstellen, daß der Verstand die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der betreffenden Ideen ersehen kann«. Diesem Erfordernis genügt auch nicht die zweite Art von Sätzen, welche Locke als gehaltlos erwähnt: die Sätze, bei denen ein Teil einer zusammengesetzten Idee von dem Ganzen ausgesagt wird, oder wo »eine der einfachen Ideen einer komplexen von dem Namen der ganzen komplexen Idee bejaht wird«. Diese Art von Sätzen erinnert lebhaft an die analytischen Urteile Kants. Schon die beiderseitigen Beispiele zeigen das: der Satz »alles Gold ist schmelzbar« ist nach Locke ein »gehaltloser« Satz, wenn die Schmelzbarkeit in der Bedeutung Gold schon

---

Hume von dem Verhältnis der Vorstellungen Gold und Berg. Er bezeichnet sie als »two consistent ideas« (Enquiry, S. 14). Sulzer übersetzt: »zwey einander nicht widersprechende Begriffe« (S. 31).

[1] Nur vereinzelte Ausnahmen sind mir bekannt geworden. Vgl. besonders Compayré, La philosophie de David Hume, S. 150. Ebenso Linke, D. Humes Lehre vom Wissen, S. 30ff.

[2] Riehl, Kritizismus, 2. Aufl., [Bd.] 1.

[3] Vgl. Riehl, a.a.O., S. 91ff.

[4] Essay concerning Human Understanding IV, 2.

[5] A.a.O. IV, 8. Ich zitiere nach der Übersetzung von Th. Schultze.

enthalten ist. Nach Kant wäre er unter derselben Bedingung ein analytischer, genausogut wie der Satz »alle Körper sind ausgedehnt«. Auch die allgemeine Charakteristik der Sätze ist Kant und Locke gemeinsam. Locke spricht im Bereich des Nicht-Analytischen von belehrenden Sätzen, in demselben Sinne, wie Kant von erweiternden Sätzen redet. Und der Terminus erläuternde Sätze für die analytischen ist beiden sogar gemeinsam. Freilich fehlt bei Kant die verächtliche Betonung, mit der Locke von der »Gehaltlosigkeit der bloßen Wortsätze« redet. Der pädagogische Gewinn, der darin liegen kann, daß das, was zuerst nur dunkel in der »Gesamtvorstellung« des Subjektes gedacht war, dann in [197] aller Klarheit entwickelt wird, wird von ihm nicht berücksichtigt. So bezieht sich denn auch die Erläuterungsfunktion der analytischen Urteile bei Locke nur auf das Subjektswort, nicht, wie bei Kant, auf den Subjektsbegriff. Vor allen Dingen aber leisten die analytischen Urteile bei Locke nicht das, was für Kant wohl das wichtigste ist: den Begriff und das fundamentale Problem der synthetischen Urteile a priori in aller Schärfe herauszustellen. Dieser Gesichtspunkt ist ja Locke durchaus fremd. Nur von hier aus läßt es sich verstehen, wenn Kant meint, es habe vor ihm niemand den Unterschied des Analytischen und Synthetischen mit Klarheit erfaßt. Denn wenn wir von der weitertragenden Bedeutung des Unterschiedes innerhalb der Problemstellung Kants | absehen, so müssen wir anerkennen, daß Locke ihn durchaus [23] »bestimmt und auf Regeln gebracht« hat.[1]

Für unsere speziellen Zwecke können wir aus diesen Ausführungen folgendes entnehmen: Locke hat den Begriff der Ideenrelationen wesentlich in demselben Sinne festgelegt wie Hume. Er hat von ihnen, wie von allem »belehrenden« Wissen überhaupt, ausdrücklich die gehaltlosen – das sind die analytischen – Erkenntnisse abgetrennt. Daraus folgt, daß er die Sätze über Ideenrelationen im allgemeinen nicht für analytisch gehalten hat. Was im speziellen die mathematischen anbelangt, so liefert uns Locke hier einen unzweideutigen Beweis für unsere Auffassung. Er stellt den Satz, daß »der Außenwinkel eines Dreiecks größer ist als jeder der beiden inneren ihm gegenüberliegenden«, ausdrücklich den gehaltlosen Sätzen gegenüber. Zwar wird auch in ihm etwas von einer »komplexen Idee« ausgesagt, aber nicht etwas, [198] das »darin enthalten« ist, sondern etwas, das »sich als notwendige Folge aus der komplexen Idee ergibt«.[2]

[1] Daß Kant in diesem Punkte Locke nicht gerecht geworden ist, ergibt sich auch aus den Stellen des Lockeschen Werkes, auf die er sich beruft. Schon Laas hat kurz darauf hingewiesen, daß die von Kant angegebenen Paragraphen 9 und 10 und vorangehende des dritten Kapitels des vierten Buches weniger hierher Gehöriges enthalten als das achte Kapitel, an welches wir uns hier allein gehalten haben. Man muß aber, wie mir scheint, noch viel weiter gehen. Die von Kant zitierten Paragraphen haben in Wahrheit mit seiner Einteilung in analytische und synthetische Urteile gar nichts zu tun. Es handelt sich vielmehr dort um eine ganz andre Einteilung innerhalb der nicht gehaltlosen, also der nicht analytischen Erkenntnis, wie sich auf Grund unsrer bisherigen Untersuchungen leicht zeigen ließe. Dadurch, daß Kant sich lediglich an diese Stellen hielt, hat er verkannt, wie klar an andern Orten der Begriff der analytischen Urteile von Locke formuliert worden ist.

[2] A.a.O. IV, 8, § 8.

Deutlicher kann der synthetische Charakter der geometrischen Erkenntnis nicht betont werden. Den Begriff der Ideenrelationen hat Hume von Locke übernommen; die Annahme, er habe sie im Gegensatz zu Locke für analytisch gehalten, wäre ganz grundlos. Von jenen gehaltlosen Sätzen, welche Locke von allem übrigen Wissen abgeschieden und aus dem Bereich echter Erkenntnis ausgeschlossen hat, redet er überhaupt nicht – vermutlich, weil er sie, genauso wie Locke, eben für gehaltlos hält. |

[24] Die von uns bekämpfte Auffassung der Stellung Humes zur Mathematik ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesamtbildes, welches Kant uns von der Humeschen Problemstellung entwirft. Nur daraus, daß Hume die Sätze der Mathematik für analytisch hielt, ist es für ihn verständlich, daß er ihre Apriorität, ihre Notwendigkeit nicht in derselben Weise in Frage gestellt hat wie die Notwendigkeit der Kausalurteile. Nun aber, nachdem sich herausgestellt hat, daß Humes Stellung zur Mathematik eine andere war, als Kant glaubte, ist auch der zweite Teil seiner Auffassung in Frage gestellt. Wenn Hume wirklich die synthetisch-apriorische Natur der Kausalurteile sich zum Problem gemacht hätte, so hätte er doch wohl auch die mathematischen Urteile seiner Untersuchung unterziehen müssen. So werden wir zu der zweiten Hauptfrage geführt, welche wir uns vorlegen wollen: Ist es wirklich die Möglichkeit eines synthetischen Apriori gewesen, welche Hume an den Kausalurteilen hat untersuchen wollen? Daß Hume die Kausalsätze für synthetisch gehalten hat, ist zweifellos. Wir haben ja gesehen, wie oft und wie bestimmt er hervorhebt, daß in der Idee der Ursache nichts von der Wirkung oder gar von einer Verknüpfung mit der Wirkung entdeckt werden kann. Daß er ferner die Apriorität dieser synthetischen Urteile untersuchen wollte, entnimmt Kant daraus, daß seine Untersuchung ausdrücklich abgestellt ist auf die »Notwendigkeit« der Verknüpfung, welche in ihnen behauptet wird. Die Notwendigkeit aber ist für Kant ja ein hinreichendes Kriterium des Apriori: so schränkt sich also unsere Frage dahin ein, ob Hume in der Tat die »Notwendigkeit« der [199] Kausalurteile in dem Sinne, in welchem Kant diesen Begriff faßt, untersuchen wollte.

Der eigentlich historischen Untersuchung seien einige systematische Bemerkungen vorangeschickt. Es ist eine selbstverständliche und oft erhobene Forderung, daß man innerhalb dessen, was man im weitesten Sinne einen Kausalsatz nennen kann, das allgemeine und formale Kausalgesetz unterscheidet von den allgemeinen, aber inhaltlich bestimmten Kausalgesetzen. Das erstere findet in dem »Traktat« die Formulierung: »Was zu existieren anfängt, muß einen Grund seiner Existenz haben«, oder auch: »Jede neue Existenz oder Veränderung eines [25] Existierenden muß | eine Ursache haben.«[1] Ein Beispiel für die letzteren ist bei

[1] A.a.O., S. 380f.

Hume: daß Feuer Wärme erzeugt. Von diesem allgemeinen »Gesetz«[1] können wir nun noch weiter den einzelnen Kausalsatz unterscheiden, in dem nicht vom Feuer überhaupt, sondern im einzelnen gesprochen wird. So können wir davon reden, daß dies Feuer hier und jetzt Wärme erzeugt. In allen drei Fällen ist es möglich, von einer »Notwendigkeit« zu reden. Das allgemeine und formale Kausalgesetz besagt ja nicht nur, daß nach den bisherigen Erfahrungen alles neu oder anders Existierende eine Ursache hatte, sondern es erhebt den Anspruch darauf, daß das in allen je vorgekommenen Fällen und in den künftig vorkommenden so sein muß. Nach ihm liegt es im Wesen alles Entstehens und aller Veränderung, eine vorangehende Ursache zu fordern; der ausgesprochene Sachverhalt ist insofern notwendig. Genauso steht es bei dem inhaltlich bestimmten Kausalgesetz: seinem Wesen nach soll Feuer Wärme nach sich ziehen, es soll notwendig sein, daß es als Ursache diese Wirkung hat. Schließlich liegt auch in dem dritten Falle eine solche Notwendigkeit vor; auch daß dies Feuer hier die Wärme jetzt nach sich zieht, wird als ein notwendiger, nicht etwa als ein zufälliger Sachverhalt in Anspruch genommen.[2] In allen drei Fällen handelt es sich um die Notwendigkeit, von welcher wir früher gesprochen haben, also um jene objektive Notwendigkeit, welche dem gesamten Sachverhalte auf Grund einer Wesens[200]beziehung zwischen Subjekt und Prädikat zukommt.[3] Diese Notwendigkeit bleibt bei der Formulierung der Urteile, wie wir gesehen haben, in der Regel unausgedrückt. Sie darf es auch; denn der materiale Inhalt der Urteile erfährt durch sie keine Bereicherung. In dem Satze »alle Farbe ist notwendig ausgedehnt« gehört die Materie des Urteils, Farbe und Ausdehnung, in die Sphäre des Sinnlich-Realen, die Notwendigkeit aber, die in diesem Urteile mit | zum Ausdruck kommt, hat mit dieser Sphäre offenbar nichts zu [26]
tun, sie gehört überhaupt nicht zu seinem materialen Inhalte; sie könnte ja unbeschadet der Vollständigkeit dieses materialen Inhaltes in der Formulierung einfach weggelassen werden. Im Hinblick auf diese schlichte Tatsache wollen wir von ihr künftig als von der »modalen«[4] Notwendigkeit reden; wir wollen damit zum Ausdruck bringen, daß es auch eine Notwendigkeit in materialem Sinne gibt. Auch ihren Begriff können wir durch die Betrachtung der Kausalsätze gewinnen. In dem formalen Kausalgesetz ist die Rede von den Ursachen, als der Voraussetzung für alles Entstehen und Sichverändern. Ursache aber nennt man in populärer Redeweise dasjenige Geschehen, welches einem anderen – nicht nur zeitlich vorangeht, sondern, wie man sich vorstellt, durch ein besonderes Band mit ihm verknüpft ist: das eine Geschehen »bewirkt« das andere, es »zieht es herbei« oder »nach sich«,

[1] Es bedarf keiner Hervorhebung, daß »Gesetz« hier nicht im exakt-naturwissenschaftlichen Sinne verstanden ist.

[2] Von dem Rechte aller dieser Aussagen soll hier keine Rede sein, sondern nur von ihrem Sinn.

[3] Ob in unseren drei Fällen sich nicht gewisse Verschiedenheiten dieser Notwendigkeit feststellen lassen, ist eine Frage, die wir in diesem Zusammenhange nicht aufzuwerfen brauchen. Vgl. darüber Vaihinger, a.a.O., S. 346ff.

[4] Daß in der Logik vom »Modalen«: auch in ganz anderm Sinne die Rede zu sein pflegt, ist ein nicht zu umgehender Übelstand.

oder welch anderer mehr oder weniger bildlicher Ausdrücke man sich hier bedient. Stets macht sich dabei die Vorstellung einer bestimmten Nötigung geltend, welche von dem ersten Geschehen auf das zweite ausgeht. Umgekehrt wird das zweite Geschehen von dem ersten »bedingt«, »verursacht«, »nach sich gezogen« usw. Auch hier ist an eine Nötigung gedacht, welche es von dem ersten Geschehen empfängt. All das sind natürlich nur überaus vage und unbestimmte Begriffe, mit denen hier im täglichen Leben operiert wird. Es handelt sich uns jetzt nicht darum, sie zu klären und auf ihren berechtigten Gehalt zu untersuchen, sondern sie in Beziehung zu setzen zu unserem früher erörterten Begriff. Die Ursache übt eine Nötigung aus auf das, was wir Wirkung nennen: [201] die Wirkung erfährt eine Nötigung von der Ursache; fassen wir dies Verhältnis von beiden Seiten her gleichzeitig ins Auge, so sprechen wir davon, daß zwischen beiden Geschehnissen eine kausale oder Notwendigkeits-Verknüpfung stattfindet. Auch hier ist also von einer Notwendigkeit der Verknüpfung die Rede; wir behaupten, daß diese Notwendigkeit auf das strengste geschieden werden muß von der modalen Notwendigkeit, die wir bisher besprochen haben. Wenn wir erst das Urteil haben »A folgt auf B« und dann »A ist mit B kausaliter oder
[27] notwendig | verknüpft«, so bringt das zweite Urteil gegenüber dem ersten eine Bereicherung seines materialen Inhaltes. Beide Male handelt es sich darum, daß eine Relation zwischen A und B behauptet wird, das eine Mal die Relation der zeitlichen Folge, das andere Mal die der Notwendigkeitsverknüpfung. Die zweite Relation schließt die erste in gewisser Weise in sich ein, aber sie geht ihrem Inhalte nach weit über sie hinaus. Darum bedeutet es auch eine fundamentale Verschiedenheit des sachlichen Inhaltes, ob ich das erste oder das zweite Urteil fälle. Ganz anders verhält es sich bei dem, was wir als modale Notwendigkeit bezeichnet haben. Auch in dem Urteile »$2 \times 2 = 4$« behaupte ich eine Relation zwischen 2×2 und 4; wenn ich aber dann das Urteil fälle, 2×2 ist notwendig 4, wird evidenterweise keine neue, andersartige Relation zwischen den arithmetischen Ausdrücken behauptet, sondern es wird lediglich der Gesamtsachverhalt in bestimmter Weise näher bezeichnet. Der sachliche Inhalt des Urteils, welcher hier in der Sphäre der Zahlen und ihrer Beziehungen liegt, wird in keiner Weise vermehrt. Eben darum ist es ja auch hier, anders wie dort, möglich, die Notwendigkeit im Urteil, unbeschadet der Vollständigkeit seines Inhaltes, unformuliert zu lassen.

Von einer anderen Seite her können wir hier noch etwas tiefer dringen. Wir knüpfen wieder an an das Urteil »B folgt auf A«, welchem wir, um Relation und Kopula recht deutlich zu unterscheiden, den Ausdruck »B ist auf A folgend« geben wollen. Handelt es sich um eine kausale Beziehung, so werden wir sagen: »B ist auf A – kausal oder notwendig folgend.« Die kausale Notwendigkeit ergänzt also das Prädikatsglied, nicht etwa die Kopula. Allerdings gibt es auch eine Notwendigkeit, welche die Kopula und durch die Kopula hindurch den gesamten Sachverhalt bestimmt, und das ist eben die modale Notwendigkeit. Wir

er[202]halten alsdann das Urteil: »B ist notwendig – auf A folgend.« Urteile dieser Form sind möglich, und es läßt sich zeigen, daß sie nicht, wie die Urteile der ersten Form, Kausalurteile sind. Es ist ein oft ausgesprochener Satz, daß jede Zeitstrecke als Zeitstrecke, also ihrem Wesen nach, fordere, daß eine andere Zeitstrecke ihr folge (bzw. vorangehe). Wir wollen außer Frage lassen, ob dieser Satz richtig ist, und lediglich seinen Sinn analysieren. Er besagt, daß es im Wesen der Zeitstrecke als solcher | gründe, daß eine andere Zeitstrecke ihr folge (bzw. vorangehe), daß [28] also eine jede Zeitstrecke B notwendig folgend ist auf eine andere Zeitstrecke A. Stellen wir dieses Urteil dem früheren gegenüber. Vorhin hatten wir: jedes Ereignis B ist auf ein anderes Ereignis A notwendig folgend. Jetzt haben wir: jede Zeitstrecke B ist notwendig auf eine andere Zeitstrecke A folgend. Beide Urteile haben, sie mögen nun berechtigt sein oder nicht, einen guten Sinn. Beide reden, ganz allgemein gesprochen, von einer Notwendigkeit der Folge. Diese Notwendigkeit der Folge aber hat beide Male eine evident verschiedene Bedeutung. Das erste Mal gehört die Notwendigkeit zum materialen Inhalte des Urteils und liefert eine nähere Bestimmung des Prädikat-Relates: es handelt sich hier um eine kausale Verknüpfung. Das zweite Mal ist von einer Kausalität keine Rede – man will ja nicht sagen, die eine Zeitstrecke sei von der anderen verursacht! Hier gehört die Notwendigkeit überhaupt nicht zum materialen Inhalt des Urteils, sie bestimmt nicht das Prädikat, sondern die Kopula und damit den gesamten Sachverhalt: es handelt sich um modale Notwendigkeit. Ich denke, über den fundamentalen Unterschied beider Notwendigkeitsbegriffe kann nun kein Zweifel mehr sein.

Die mathematischen Sätze enthalten offenbar lediglich modale Notwendigkeit. Die Kausalsätze dagegen machen Anspruch auf modale und kausale Notwendigkeit. Daß die drei Arten der Kausalsätze, welche wir unterschieden haben, modale Notwendigkeit beanspruchen, haben wir bereits gesehen; es ist nun leicht, dasselbe auch für die »materiale« Notwendigkeit zu zeigen. »Jede neue Existenz oder Veränderung eines Existierenden setzt notwendig eine Ursache voraus« – hier ist die modale Notwendigkeit zum Ausdruck gekommen. Eine Ursache nun ist ein Ereignis, welches mit einem anderen, dessen Ursache es ist, kausaliter oder »notwendig« verknüpft ist. Setzen wir das in den ursprünglichen [203] Satz ein, so erhalten wir: jede neue Existenz oder Veränderung eines Existierenden setzt notwendig ein Ereignis voraus, welches mit ihm in notwendiger Verknüpfung steht. Beide Notwendigkeitsbegriffe finden sich hier in demselben Satze. Das erste Mal handelt es sich dabei um modale, das zweite Mal um materiale Verknüpfung. Ferner: Feuer erzeugt notwendig Wärme. Es »erzeugt« Wärme, das heißt, es steht mit der Wärme in kausaler | oder notwendiger [29] Verknüpfung. So erhalten wir also den Satz: Feuer steht mit Wärme notwendig in notwendiger Verknüpfung. Also auch die inhaltlichen Kausalgesetze machen diesen Anspruch sowohl auf modale als auch auf materiale Notwendigkeit. Dasselbe läßt sich ohne weiteres auch von den einzelnen Kausalsätzen zeigen.

Wir sehen also: Wird die Notwendigkeit der Kausalsätze zum Problem gemacht, so läßt das noch eine doppelte Auffassung zu: es kann abgestellt sein auf die modale oder auf die materiale Notwendigkeit. Nach der Auffassung Kants hat Hume einzig und allein die modale Notwendigkeit untersucht, die Notwendigkeit, welche die Kausalsätze mit den Sätzen der Mathematik gemeinsam haben. Wir möchten demgegenüber vertreten, daß das Hauptaugenmerk Humes gerichtet war auf die materiale Notwendigkeit, also auf die Notwendigkeit, welche in den mathematischen Sätzen gar nicht vorkommt. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß Hume bewußt und klar zwischen den beiden Notwendigkeitsbegriffen geschieden hätte; sie werden im Gegenteil von ihm durchaus konfundiert.[1] Aber es läßt sich zeigen, daß das, was seine Aufmerksamkeit in erster Linie fesselte und worauf seine Untersuchung im letzten Grunde abzielte, doch eben die materiale Notwendigkeit gewesen ist.

Der Ausgangspunkt der Humeschen Problemstellung in der »Untersuchung« ist jene Existenzsetzung, welche weder auf dem Zeugnis der Sinne noch auf der Bürgschaft des Gedächtnisses beruht, sondern sich auf einen Kausalschluß stützt. Ich spüre Hitze und schließe daraus: dort ist Feuer.[2] Worauf gründet sich dieser Schluß? Er setzt offenbar voraus, daß zwischen Feuer [204] und Hitze eine notwendige Verknüpfung besteht derart, daß die Hitze stets und überall ein Feuer voraussetzt. An dieser Stelle ist es noch durchaus zweifelhaft, welche Art von Notwendigkeit Hume im Auge hat, ob die modale Notwendigkeit, mit der die Hitze dem Feuer folgen könnte, oder die materiale Notwendigkeit, welche diese Folge als eine spezifisch kausale charakterisieren
[30] würde. | Beide würden ja offenbar den Kausalschluß rechtfertigen. Sowohl wenn die Hitze als Folge im Wesen des Feuers gründete, wie das Folgen einer Zeitstrecke im Wesen einer anderen, als auch wenn das Feuer die Hitze nach sich zöge, wie ein Stoß die Bewegung einer Kugel, würde es gerechtfertigt sein, von dem einen auf das andere zu schließen. Die Art nun, wie Hume seine Untersuchung führt, bringt größere Klarheit über das, was er vorzugsweise im Auge hat. Es wird zuerst gezeigt, daß es unmöglich ist, durch Vergegenwärtigung eines Gegenstandes und seiner Eigenschaften in ihm etwas von seinen Ursachen oder Wirkungen zu entdecken. Aber auch wenn Ursache und Wirkung bekannt sind, ist es nicht möglich, die Verknüpfung zwischen beiden »aus reiner Vernunft« zu erkennen.[3] Was Hume also untersuchen will, ist die »notwendige Verknüpfung«; und diese wird von ihm betrachtet als ein

[1] Vgl. z. B. Treatise, S. 379 einerseits und S. 380 anderseits. Gerade hier aber zeigt sich sehr deutlich, daß der Ausgangs- und Zielpunkt der Untersuchung die materiale Notwendigkeit ist.

[2] Das allgemeine und formale Kausalgesetz hat Hume bekanntlich in der »Untersuchung« nicht besprochen. Vgl. aber weiter unten S. 207, Anm. 1 [der Orig.-pag.].

[3] Über den Grund dieser eigentümlichen und verschiedenartigen Fragestellung vgl. unsere früheren Ausführungen.

Relationsprädikat, bei dem zunächst in Frage steht, ob es durch die Natur seiner Glieder bedingt ist, so wie die Ähnlichkeit bedingt ist im Wesen zweier Farben. Eine solche Betrachtung hat offenbar Sinn nur für das, was wir als materiale Notwendigkeit bezeichnen. Die modale Notwendigkeit ist ja sicherlich kein Relationsprädikat von zwei Gegenständen, sondern es ist eine Bestimmtheit, die dem ganzen Relationssachverhalt inklusive seinem Prädikate zukommt. Wenn wir die modale Notwendigkeit des Satzes »3 ist notwendig größer als 2« untersuchen wollten, so hätte die Frage, ob die Notwendigkeit im Wesen von 3 und 2 gründet, offenbar keinen Sinn. Genausowenig hätte die Frage, ob die Notwendigkeit im Wesen von Feuer und Hitze gründet, einen Sinn, wenn Hume die modale Notwendigkeit dieses inhaltlichen Kausalsatzes hätte prüfen wollen. Sinnvoll wird diese Frage erst dann, wenn es sich um die materiale, verknüpfende Notwendigkeit handelt, und wenn geprüft wird, ob diese durch [205] die Ideen Hitze und Feuer in der Weise bedingt ist wie die Ähnlichkeit durch die Ideen Gelb und Orange. Durchaus bestätigt wird diese Auffassung dadurch, daß von Hume dem Begriffe der notwendigen Verknüpfung die Begriffe »Macht, Kraft und Energie« gleichgesetzt werden.[1] Diese Begriffe mögen ihre Stelle haben | bei der kausalen Notwendigkeitsverknüpfung. [31] Mit der modalen Notwendigkeit haben sie sicher nicht das mindeste zu tun. Das zeigen am besten die mathematischen Sätze, in welchen diese Notwendigkeit rein und isoliert auftritt, ohne daß es einen Sinn hätte, dort von Kraft oder Energie zu reden.

Daß die Notwendigkeitsverknüpfung nicht in den Ideen gründet, daß es sich also bei ihr nicht um eine Ideenrelation handeln kann, wird von Hume ausdrücklich gezeigt. Es fragt sich nun, mit welchem Recht wir überhaupt eine notwendige Verknüpfung der Ereignisse annehmen, es fragt sich, welche Impression uns den Grund dazu gibt, eine solche weittragende Idee in unserem Denken zu verwenden. Einem Stoß der Billardkugel folgt die Bewegung einer zweiten Kugel. Wir sprechen davon, daß der Stoß die Bewegung verursacht oder daß er notwendig mit ihr verknüpft ist. Prüfen wir aber die »Eindrücke«, welche wir bei diesem ganzen Vorgang erhalten, so finden wir keinen solchen, auf den wir diese Redeweise stützen könnten. Wir nehmen die Bewegung der einen Kugel wahr, wir nehmen auch die nachfolgende Bewegung der zweiten Kugel wahr, aber »dies ist alles, was den äußeren Sinnen erscheint«.[2] Ein kausales Band zwischen beiden, eine Notwendigkeitsverknüpfung ist uns hier nicht gegeben, wir mögen unsere Augen anstrengen so viel wir wollen. Aber auch wenn wir durch einen Akt des Willens ein Glied unseres Körpers bewegen, ist uns das kausale Band zwischen beiden, welches wir annehmen, durch keine Impression direkt vermittelt. Es ist nicht so, wie man zunächst anneh-

[1] Enquiry, S. 51.
[2] Enquiry, S. 52f.

men könnte, daß die »Selbstbesinnung auf die eigenen geistigen Tätigkeiten« uns den gesuchten »Eindruck« zu liefern vermöchte. Weder aus den äußeren Sinnen also, noch aus unserer geistigen Tätigkeit vermögen wir den unmittelbaren Eindruck zu gewinnen, auf welchen unsere Idee der notwendigen Verknüpfung ihre Berechtigung gründen könnte.

[206] Wir brauchen die weitere Untersuchung Humes über die Herkunft jener problematischen Idee nicht zu verfolgen. Es liegt uns ja ferne, hier eine Darstellung seiner Kausalitätstheorie geben zu wollen. Was wir ausgeführt
[32] haben, genügt für unsere Zwecke | durchaus. Es bestätigt sich auch hier, daß Hume in letzter Linie eine Untersuchung der materialen, nicht der modalen Notwendigkeit beabsichtigt hat. Er untersucht den einzelnen Vorgang der Verursachung, um hier die Impression für seine Idee zu finden. Das hat einen Sinn, wenn er dabei die Idee des kausalen Notwendigkeitsbandes im Auge hat; es hat aber absolut keinen Sinn, sobald man an die modale Notwendigkeit des Sachverhaltes denkt, welche, auch wenn die Glieder des Sachverhaltes der äußerlich oder innerlich wahrnehmbaren Welt angehören, selbst zu dieser Welt niemals gehören kann. Mit vollem Recht betont Kant immer wieder, daß durch die Erfahrung niemals Notwendigkeit gegeben werden kann; Hume dagegen bemüht sich, sie in der Erfahrung aufzufinden. Die Erklärung dafür liegt darin, daß der eine dabei die modale, der andere die materiale Notwendigkeit im Sinne hat.

Für die Auffassung Kants ist es verständlich, daß Hume die Frage stellte, ob der »synthetische Satz der Verknüpfung der Wirkung mit ihrer Ursache« »a priori möglich« sei oder nicht. Es muß für ihn aber völlig unverständlich sein, daß Hume versucht hat, diese Verknüpfung durch die Erfahrung zu begründen. So ist es denn auch außerordentlich bezeichnend, daß Kant in seinen Darstellungen des Humeschen Problems diesen Versuch regelmäßig stillschweigend übergeht. Die bekannte Darstellung der »Prolegomena« kennzeichnet vortrefflich diese Sachlage. »Wie ist es möglich, sagte der scharfsinnige Mann, daß, wenn mir ein Begriff gegeben ist, ich über denselben hinausgehen und einen anderen damit verknüpfen kann, der in jenem gar nicht enthalten ist, und zwar so, als wenn dieser notwendig zu jenem gehöre? Nur Erfahrung kann uns solche Verknüpfungen geben (so schloß er aus jener Schwierigkeit, die er für Unmöglichkeit hielt), und alle jene vermeintliche Notwendigkeit, oder welches einerlei ist, dafür gehaltene Erkenntnis apriori ist nichts, als eine lange Gewohnheit, etwas wahr zu finden, und daher die subjektive Notwendigkeit für objektiv zu halten.« Nach Kant hat Hume nur zwei Möglichkeiten gesehen: entweder die Begründung der Kausalurteile aus reiner Vernunft oder die Erklärung aus der [207] Erfahrung, d. h. aus dem Mechanismus der Assoziation und der »daraus entspringenden subjektiven Notwendigkeit«, die fälschlich für eine objektive gehalten wird. Daß für Hume zwischen beidem |
[33] noch ein Drittes steht: die unmittelbare Begründung der Notwendigkeit

durch die Erfahrung, wird von Kant übersehen und mußte bei seinem Standpunkte übersehen werden. Die Begründung der Kausalverknüpfung durch reines Denken und durch schlichte Erfahrung sind aber für Hume gleichwertige Möglichkeiten. Nur weil er beide verneinen muß, ist er gezwungen, den Glauben an eine objektive Notwendigkeit durch jene psychologische Theorie zu erklären; an sich hätte er sich mit einer sinnlichen Wahrnehmung der kausalen Verknüpfung durchaus zufrieden gegeben.[1]

Es löst sich nun ohne weiteres das oben aufgeworfene Problem, welches für Kant nur auf Grund der falschen Annahme, Hume habe die mathematischen Sätze für analytisch gehalten, lösbar war. Hume hat die Frage, die er bei den Kausalurteilen gestellt hat, deshalb nicht auf die mathematischen Sätze ausgedehnt, weil sie einer solchen Ausdehnung gar nicht fähig ist. Die für ihn problematische Notwendigkeit der kausalen Verknüpfung hat mit der modalen Notwendigkeit der mathematischen Sachverhalte gar nichts zu tun, und es ist eine offenbare Äquivokation, wenn Kant in beiden Fällen von einer »notwendigen Verknüpfung« redet.[2] Noch in einem weiteren Punkte müssen wir von der Auffassung Kants abweichen. Hume hat nach ihm zwar nicht bei den kausalen Sätzen, wohl aber bei den mathematischen (weil [208] er sie für analytisch hielt) eine Notwendigkeit | anerkannt. Wir müssen auch das bestreiten. [34] Zwar kann man von einer Apriorität der mathematischen Sätze nach Hume reden, insofern sie, wie wir gesehen haben, sich mit den Ideenrelationen befassen und bei diesen das Prädikat in der Natur der Subjektsglieder gründet. Damit ist zweifellos ein wesentliches Merkmal des Apriori getroffen. Die objektive Notwendigkeit dagegen, welche Kant als Kriterium des Apriori nennt, hat Hume nicht als solches angeführt. Wir haben ja oben gesehen, daß es möglich ist, den Begriff des Apriori von verschiedenen Seiten her zu bestimmen. Wohl ist zuzugeben, daß es für Hume nahe gelegen hätte, die Notwendigkeit als Merkmal der Ideenrelationen anzuerkennen, da er ja ausdrücklich die Unmöglichkeit als eine Eigenschaft ihres Gegenteils bezeichnet. Indessen hat er diese Konsequenz nicht gezogen. Dies der »Untersuchung« entnommene

[1] Die Wahrnehmung hätte ihm freilich jeweils nur die kausale Verknüpfung in einem einzelnen Falle geben können. Sie hätte nur zeigen können, daß ein einzelner Stoß unter bestimmten Umständen die Bewegung einer Kugel zur material notwendigen Folge hat. Der Schluß von dieser Einzeltatsache darauf, daß unter denselben Umständen jeder Stoß überhaupt eine Bewegung der Kugel zur notwendigen Folge hat, setzt den Satz voraus, daß gleiche Ursachen gleiche Wirkungen haben. Man kann diesen Satz ebenfalls als allgemeines und formales Kausalgesetz bezeichnen, nur ist es von dem oben erwähnten durchaus zu scheiden. Damit, daß jeder Anfang und jede Veränderung eine Ursache haben müssen, ist noch nicht gesagt, daß gleiche Ursachen gleiche Wirkungen haben. Der letztere Satz wird übrigens – wenn auch in etwas andrer Formulierung – von Hume in der »Untersuchung« einer Prüfung unterzogen (S. 29ff.). Insofern ist es nicht ganz korrekt zu sagen, Hume habe dort das allgemeine formale Kausalprinzip unberücksichtigt gelassen. Es gibt eben zwei solcher Prinzipien, von denen das eine berücksichtigt ist.

[2] Kritik der praktischen Vernunft, S. 90.

Resultat erhält volle Bestätigung durch eine Ausführung im »Traktat«.[1] Dort ist ausdrücklich die Rede von der angeblichen Notwendigkeit, daß $2 \times 2 = 4$ ist, oder daß die drei Winkel eines Dreiecks gleich zwei Rechten sind, und es wird von dieser Notwendigkeit gesagt, daß sie »nur an dem Akte unseres Verstandes haftet, vermöge dessen wir diese Vorstellungen betrachten und vergleichen« – genauso wie »auch die Notwendigkeit oder Kraft, die Ursachen und Wirkungen verbindet, einzig in der Nötigung des Geistes, von den einen auf die anderen überzugehen, ihr Dasein hat«. So wenig wie eine objektive materiale, wird also eine objektive modale Notwendigkeit von Hume anerkannt. Der Apriorität der mathematischen Ideenrelationen wird aber dadurch, wie wir gesehen haben, kein Abbruch getan.

Wir haben das Bild, welches Kant von der Humeschen Problemstellung entwirft, nach allen Richtungen hin einer Modifikation unterziehen müssen. Niemals hat Hume die Frage nach der Möglichkeit synthetischer Urteile a priori aufgeworfen, weder im allgemeinen noch in einem einzelnen Falle. Die Notwendigkeit der Kausalsätze, auf die seine Untersuchung letztlich ging, ist nicht diejenige des Kantischen Apriori gewesen; es handelte sich vielmehr um die bestimmte Relation der kausalen Verknüpfung, die wir Ereignissen zuzusprechen pflegen. Hume hat sie untersucht, wie andere Relationen auch, aber sie hat sich ihm | [209] weder als eine durch reines Denken [35] zu erfassende Relation von Ideen noch als eine in der sinnlichen Wahrnehmung gegebene Tatsache erwiesen. An diesem Punkte setzt sein Skeptizismus in den empirischen Wissenschaften ein. Eine Gefahr, daß dieser Skeptizismus auch die übrigen Wissenschaften ergreife, lag niemals vor. Nicht etwa weil Hume die Sätze der Mathematik für analytisch hielt – das hat er in Wirklichkeit nie getan –, sondern weil die materiale Notwendigkeitsverknüpfung der Kausalsätze, denen sein Zweifel galt, in der Mathematik überhaupt keine Stelle hat. Was aber schließlich diese Sätze der Mathematik selbst anbelangt, so hat Hume keineswegs, wie Kant glaubt und andere ihm nachgesprochen haben, vor ihrer Notwendigkeit Halt gemacht, sondern er hat auch dieser modalen Notwendigkeit eine Objektivität abgestritten. Freilich ist dadurch ihre Wesensgesetzlichkeit, d. i. ihre Apriorität im Sinne Humes unberührt geblieben.

Man darf selbstverständlich nicht voraussetzen, daß die Einwirkung Humes auf Kant wirklich in der Weise geschehen ist, wie er sie in späterem Rückblick schildert. Das würde ja besagen, daß Kant schon vor jener Einwirkung im Besitze der kritischen Einstellung gewesen sei, welche nach seinen Ausführungen erst eine Folge ihrer Einwirkung gewesen ist. Denn nur auf Grund jener Einstellung, sei sie nun mehr oder minder deutlich bewußt gewesen, konnte es zu der Auffassung Humes kommen, welche wir im vorhergehenden bekämpft

[1] A.a.O., S. 460.

haben. Wie die Einwirkung Humes auf Kant historisch sich gestaltet hat, ist eine Frage, die eigener genauer Untersuchungen bedarf. So viel aber läßt sich auf Grund unserer Ergebnisse ohne weiteres sagen: Je getreuer die Darstellung dieser Einwirkung bei Kant selbst wäre, je mehr speziell die Auffassung Humes, welche er in den kritischen Schriften entwickelt, dem Bilde entspräche, das er in jenem Zeitpunkt wirklich empfing und auf sich einwirken ließ, umso höher würden wir seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit von Hume einschätzen müssen.

Zur Theorie des negativen Urteils [56]

[196] Die großen Schwierigkeiten, auf welche die Logik von Anfang an bei der Behandlung des negativen Urteils gestoßen ist, sind noch keineswegs befriedigend gelöst. Weitgehende Differenzen bestehen noch nach den verschiedensten Richtungen hin. Nur zum Teil liegen diese Schwierigkeiten an dem negativen Urteil als solchem, zum anderen Teil liegen sie daran, daß auch die Bestimmung des positiven Urteils noch nicht eindeutig gelungen ist. Solange der Urteilsbegriff überhaupt mit Äquivokationen und Unklarheiten behaftet ist, wird auch die Behandlung des negativen Urteils darunter zu leiden haben. Es soll im folgenden der Versuch gemacht werden, die Probleme des negativen Urteils – nicht etwa allseitig zu lösen, aber doch nach einigen Richtungen hin einer Lösung näher zu bringen. In der ganzen Problemlage ist es begründet, daß wir zuerst mit einigen Erörterungen über das Urteil überhaupt beginnen.[1]

I.

Es ist von der äußersten Wichtigkeit, eine Äquivokation aufzudecken, welche im Terminus Urteil noch steckt, und die sich, wie mir scheint, in logischen Zusammenhängen sehr häufig in verwirrender Weise geltend macht. Unter »Urteil« wird einmal das verstanden, was man näher als »Überzeugung«, »Gewißheit«, »belief«, auch wohl als »Geltungsbewußtsein« zu charakteri-[197]sieren pflegt. Andererseits aber begreift man darunter auch das »Setzen« oder »Behaupten«. Überzeugung und Behauptung nun stehen | sicherlich in [57] nahen Beziehungen zueinander, sie sind aber keineswegs identisch. Es ist kein Zweifel, daß man sprachgebräuchlich sehr wohl beide als »Urteil« bezeichnen kann. Umso genauer aber muß beachtet werden, daß sie – untereinander durchaus verschieden – zwei ganz verschiedene logische Sphären umgrenzen und somit das Gesamtgebiet der Urteilstheorie in zwei benachbarte, aber durchaus geschiedene Teilgebiete zerlegen. Das muß nun näher aufgewiesen werden; es gilt die beiden berührten Urteilsbegriffe zu trennen und sie zugleich von verwandten Gebilden

[1] Da ich mich hier auf die Darlegung des für meine Zwecke Allernotwendigsten beschränken muß, habe ich auf literarische Auseinandersetzungen fast ganz verzichtet. Im übrigen verweise ich auf die ausführlichere Darstellung in meiner Schrift »Urteil und Sachverhalt«, die ich in Kürze zu veröffentlichen hoffe.

abzuscheiden, mit denen sie verwechselt werden können und verwechselt worden sind.

Wir knüpfen an einen Terminus an, welchem wir seit Franz Brentanos einflußreichen Untersuchungen in der Urteilstheorie häufig begegnen. Brentano hat das positive Urteil als ein »Anerkennen« bezeichnet und ihm das negative Urteil als ein »Verwerfen« gegenübergestellt. Zweifellos sind diese Termini nicht ohne weiteres und eindeutig verständlich; die Forscher, welche sich ihrer bedient haben, haben sich denn auch keineswegs der in ihnen liegenden gefährlichen Vieldeutigkeit immer entzogen. Von Anerkennung und Verwerfung wird zunächst im Sinne einer wertenden Zu- oder Abwendung gesprochen; so wird ein sittliches Tun anerkannt, ein unsittliches verworfen. Mit Recht haben Brentano[1] und Marty[2] betont, daß dieser Begriff »einer liebenden Wertschätzung« oder einer »Genehmhaltung im Gemüte« in der Urteilstheorie keine Stelle hat. Was sollte es auch heißen, daß im Urteil »$2 \times 2 = 4$« die Gleichheit von 2×2 und 4 »geschätzt« oder im Urteil »$2 \times 2 \neq 5$« die Gleichheit von 2×2 und 5 in diesem Sinne »gemißbilligt« werde? Die Gefahr einer solchen Vermengung ist nicht groß; viel näher liegt eine andere.

Es gibt eine Anerkennung, welche von einer eigentlichen Schätzung nichts in sich trägt und genauer als eine Zustimmung charakterisiert werden kann. Ich höre etwa das Urteil »A ist b« aussprechen, verstehe es, überlege es mir und sage dann zustimmend »ja«. In diesem »ja« liegt ein Zustimmen, ein An[198]erkennen; [58] aber auch hier ist das Anerkennen kein Urteil. Welches | Urteil sollte es auch sein? Das Urteil »A ist b«? Gewiß nicht. Denn dieses Urteil bezieht sich ja evidentermaßen auf das b-sein des A, auf diesen Sachverhalt, die Anerkennung aber, die wir jetzt im Auge haben, bezieht sich auf das Urteil »A ist b«. Daß der Sachverhalt aber nicht dasselbe ist wie das Urteil, welches ihn setzt, braucht nicht besonders betont zu werden. Ich kann auf das gehörte Urteil auch erwidern: »Ja; A ist in der Tat b.« Hier haben wir die Zustimmungsanerkennung und das Urteil in evidenter Verschiedenheit nebeneinander. Erst stimme ich in dem »Ja« dem gehörten Urteil zu, und dann urteile ich auch meinerseits »A ist b«. Dieses Urteil kann man nun ebenfalls als eine Anerkennung, und zwar als Anerkennung des Sachverhaltes »b-sein des A« bezeichnen. Und gerade hierin liegt die Gefahr der Verwechslung, von der wir sprachen. Zustimmungsanerkennung und urteilende Anerkennung sind, sowohl als Akte wie ihrer gegenständlichen Beziehung nach, grundverschieden. Wollen wir uns die hier liegende Äquivokation zunutze machen, so können wir sagen: die Zustimmungsanerkennung ist Anerkennung einer urteilenden Anerkennung.[3] Manche Verwirrung in der Urteilstheorie erklärt

[1] Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis, S. 56.

[2] Untersuchungen zur Grundlegung der allgemeinen Grammatik und Sprachphilosophie, Bd. I, S. 233.

[3] Die Zustimmung bezieht sich freilich nicht nur auf das Urteil im Sinne des Urteilsaktes, sondern auch im Sinne des Urteilsgehaltes. Doch ist es nicht notwendig, diese etwas schwierige Unterscheidung hier durchzuführen.

sich daraus, daß man dem echten Urteil die zustimmende Anerkennung untergeschoben hat. Der Terminus Anerkennung verleitet dazu in hohem Maße, und ebenso oder in noch höherem Maße der Terminus »Billigung«, dessen sich Windelband zur Bezeichnung des Urteils bedient.[1] Natürlich lassen sich für die Ausdrücke »verwerfen« oder »mißbilligen« ganz entsprechende Erwägungen durchführen.

Nachdem wir so Anerkennung und Verwerfung im Sinne einer positiven bzw. negativen Wertschätzung und im Sinne der Zustimmung bzw. Ablehnung eines Urteils ausgeschaltet haben, gelangen wir zu der Frage, ob unsere Termini wenigstens innerhalb der Urteilssphäre selbst einen eindeutigen Sinn besitzen. [59] Wir haben schon angedeutet, daß dies nicht der Fall ist. Vergegen|[199]wärtigen wir uns einen konkreten Fall: Es möge zwischen mir und einem anderen in Frage stehen, welche Farbe irgendein Gegenstand trägt. Ich trete vor ihn hin und sehe, er ist rot. Es ist mir hier gegeben das Rotsein des Gegenstandes, und indem es mir zur Gegebenheit kommt, erwächst mir die diesbezügliche Überzeugung; es erwächst mir die Überzeugung davon oder der »Glaube« daran, daß der Gegenstand rot ist. Man kann dabei sehr wohl von einem Urteil reden. Wir haben in der Tat hier den Punkt, an dem sich der »belief«-Begriff der englischen Philosophie orientiert.

Verfolgen wir den Fall noch eine Strecke weiter: Ich wende mich von dem Gegenstande ab, trete zu der anderen Person hin und sage: »Der Gegenstand ist rot.« Was liegt hier vor? Die vorher gewonnene Überzeugung kann fortdauern, ich kann sie festhalten, auch wenn der Gegenstand nicht mehr vor mir steht. Mit dieser Überzeugung wende ich mich zu dem anderen und spreche die genannten Worte aus. Aber es ist keineswegs so, als ob hier nun nichts weiter vorläge als die Überzeugung vom Sachverhalte und das Aussprechen bestimmter Worte. Indem ich die Worte ausspreche, meine ich mit ihnen etwas, meine ich das Gegenständliche, welches sie bezeichnen, und zwar meine ich es in setzender, in behauptender Weise. Dieses Setzen oder Behaupten stellt einen eigenen sehr bemerkenswerten Akt dar. Auch wenn ich sage: »Ist der Gegenstand rot?« ziele ich meinend ab auf Gegenständliches, und zwar auf dasselbe wie bei dem Satze: »Der Gegenstand ist rot«. Aber jetzt haben wir nicht, wie vorhin, ein behauptendes, sondern ein fragendes Abzielen. Es hebt sich bei der aufmerksamen Vergegenwärtigung der beiden Fälle das Spezifische des Behauptens mit aller Klarheit heraus. Oder man versetze sich in den Fall, in dem ein anderer die Behauptung »A ist b« ausspricht und ich diesen Satz verstehend wiederhole, ohne jedoch die Behauptung zu teilen. Genau der identische Sachverhalt ist hier beide Male gemeint, aber nur im ersteren Falle ist er behauptend gesetzt.[2] Wie das

[1] Vgl. bes. »Beiträge zur Lehre vom negativen Urteil«, Straßburger Abhandlungen zur Philosophie, S. 167ff.

[2] Daß es nicht angeht, die beiden Fälle als ein »bloßes Aussprechen« von Worten zu charakterisieren,

[60] verstehende | Nachsprechen der Behauptung positiv zu charakterisieren ist, sei dahingestellt; von einem Behaupten kann jedenfalls keine [200] Rede sein. So sehen wir, daß es eigentümliche Akte des Setzens oder Behauptens gibt; sie liegen in jedem positiven Urteile, dem wir Ausdruck verleihen, vor. Wir werden dieses Behaupten aufsuchen im ausgesprochenen Urteil; aber wir müssen uns davor hüten, es auf rein Sprachliches reduzieren zu wollen. Man kann zugeben, daß ein Behaupten ohne sprachliche Einkleidung sich nirgends aufweisen läßt. Aber das bedeutet nicht, daß beides identisch ist. Sowohl beim eigentlichen, lauten als auch beim inneren, stillen Sprechen gibt es ein Behaupten. Das Sprechen ist in beiden Fällen ganz verschieden charakterisiert – freilich werden wir uns davor hüten, das innere Sprechen als bloße Sprachvorstellung bezeichnen zu wollen, da ja die Vorstellung eines lauten Sprechens und ein inneres Sprechen offenbar durchaus verschieden sind. Während so das Sprechen in eigenartiger Weise sich abwandelt, bleibt doch das Behaupten, welchem es Ausdruck gibt, sowohl bei der äußeren als der inneren Rede durchaus dasselbe. Wie auch jene Abwandlung sich näher charakterisieren mag: das spezifische Moment des Behauptens ist ihr gewiß nicht unterworfen, und dies zeigt zur Genüge, wie fehlerhaft es wäre, das Behaupten mit dem Sprechen zu identifizieren.

Auch das Behaupten nun, welches sich uns allmählich herauszuheben beginnt, kann sprachgebräuchlich als ein Urteilen bezeichnet werden – so gut oder vielleicht noch besser als die Überzeugung. So sind wir also hier auf zwei Urteilsbegriffe gestoßen, welche sich beide hinter dem vieldeutigen Terminus Anerkennung verbergen. Neben der anerkennenden Wertschätzung und der anerkennenden Zustimmung gibt es noch zwei Fälle urteilender Anerkennung. Im Grunde scheint es zwar der Sprachgebrauch nur zu erlauben, das Behaupten als ein Anerkennen zu bezeichnen; insofern aber Behauptung und Überzeugung ständig konfundiert werden, wird zugleich die letztere unter jenem Terminus mitbefaßt. Die Urteilstheorie Brentanos gibt uns ein Beispiel dafür. Er spricht vom Urteil als Anerkennung, und das weist uns, wenn wir die überhaupt nicht in die Sphäre der Urteilstheorie gehörigen Bedeutungen ablösen, zunächst
[61] auf die Behauptung hin. Andererseits aber redet Brentano | von einer Gradabstufung des Urteils, und das führt uns, wie unschwer ersichtlich, sofort in eine andere Sphäre. In seiner »Psychologie« hatte Brentano sogar von »Intensitäten« des Urteils gesprochen in Analogie zur [201] Intensität des Gefühls.[1] Das hat er später etwas modifiziert. »Es ist falsch ..., so heißt es im Ursprung sittlicher Erkenntnis,[2] daß der sog. Grad der Überzeugung eine Intensitätsstufe des Urteilens sei, welche mit der Intensität von Lust und Schmerz in Analogie gebracht werden könnte.« Aber Grade des Urteils will Brentano nach wie vor annehmen.

---

bei dem nur das eine Mal eine Überzeugung zugrunde liegt, während sie das andere Mal fehlt, ergibt sich aus den folgenden Ausführungen.

[1] Empirische Psychologie, S. 292.

[2] S. 57.

Und ähnlich redet Windelband von einer graduellen Abstufbarkeit des »Überzeugungsgefühls« oder der »Gewißheit«.[1] Auf die Behauptung angewandt ergibt eine solche Annahme überhaupt keinen Sinn. Entweder wird etwas behauptet oder es wird nicht behauptet; Grade des Behauptens aber gibt es nicht. Gewiß kann man auch von einem zögernden, widerwilligen Behaupten reden; aber es ist klar, daß ein solches Behaupten darum nicht ein geringeres oder minderes Behaupten ist. Ganz anders steht es bei der Überzeugung. Hier hat es in der Tat einen guten Sinn, von Stufen oder Graden zu reden. Neben der Überzeugung gibt es die Vermutung und den Zweifel; mit ihnen sinkt der »Grad der Gewißheit« immer tiefer herab. In diesem Zusammenhange kann also Brentano das Urteil nicht im Sinne der Behauptung, sondern er muß es im Sinne der Überzeugung im Auge haben; ihm selbst drängt sich denn auch an der angeführten Stelle dieser Ausdruck auf. Die gefährliche Doppeldeutigkeit des Anerkennungsbegriffes zeigt sich hier überaus deutlich, wir wollen diesen Ausdruck daher im folgenden ganz vermeiden und bei dem »setzenden« Urteil stets von Behauptung reden. Zugleich hat sich jetzt ein erster fundamentaler Unterschied zwischen Überzeugung und Behauptung herausgestellt, den wir noch etwas weiter ausführen wollen.

In psychologischen und logischen Betrachtungen finden wir häufig eine Zusammenstellung des Urteilens mit anderen mehr oder weniger nahe verwandten Bewußtseinsakten. Da wird das Urteil einmal gegenübergestellt dem Zweifel und der Vermutung, | ein andermal der Frage oder Wunschaussage. Sehen wir [62]
näher zu, so zeigt sich, daß dabei der Terminus Urteil in dem doppelten, uns nun geläufigen Sinne figuriert. Es geht nicht an, Vermutung und Zweifel der Behauptung anzureihen; sie gehören vielmehr als verschiedene Gewißheitsabstufungen neben die Überzeugung. [202] Andererseits haben die Akte, welche in den Worten »Ist A b?« oder »Wäre doch A b!« ihren Ausdruck finden, zweifellos nicht neben der Überzeugung, sondern neben der Behauptung ihre Stelle.

Alles das sind nur indirekte Hinweisungen auf die Verschiedenheiten unserer beiden Urteilstypen. Die direkte und letzte Bestätigung kann uns hier, wie in anderen Fällen auch, nur die unmittelbare Wahrnehmung geben. Hier aber zeigt sich uns mit zweifelloser Deutlichkeit: Einerseits die Überzeugung, die uns angesichts der Gegenstände erwächst, etwas was man mitunter als Gefühl, mitunter wohl auch als Bewußtseinslage bezeichnet hat, jedenfalls eine Zuständlichkeit des Bewußtseins. Andererseits die Behauptung, welche uns nicht »erwächst«, sondern von uns »gefällt« wird, total verschieden von jedem Gefühl, von jeder Zuständlichkeit; viel eher zu charakterisieren als ein spontaner Akt.

Beide: Überzeugung sowohl als Behauptung, realisieren sich in der Zeit; es läßt sich der Zeitpunkt angeben, in welchem sie ins Dasein treten. Aber während

[1] A. a. O., S. 186.

wir von einer beliebigen Dauer der Überzeugung reden können, läßt die Behauptung ihrem Wesen nach eine zeitliche Ausbreitung nicht zu; sie verläuft nicht in der Zeit, sondern hat ein gleichsam punktuelles Sein.

Wir sind weit entfernt davon, eine absolute Beziehungslosigkeit zwischen Überzeugung und Behauptung zu statuieren; gerade weil sehr nahe Beziehungen zwischen beiden bestehen, hat man sie ständig konfundiert. Keine Behauptung ist möglich, die nicht von einer zugrunde liegenden Überzeugung begleitet wäre, wobei Überzeugung und Behauptung auf ein streng Identisches sich beziehen. Dagegen ist es durchaus nicht erforderlich, daß jede Überzeugung eine Behauptung fundiert, und es ist sogar ausgeschlossen, daß einer Überzeugung eine Behauptung zugrunde liegt. Man könnte unserem ersten Satze gegenüber hinweisen auf die Tatsache der Lüge, der es ja wesentlich ist, [63] | eine Behauptung ohne Überzeugung zu sein. Eine nähere Betrachtung zeigt, daß bei der Lüge von einem echten Behaupten überhaupt nicht die Rede sein darf. Es liegt hier eine eigentümliche Modifikation des Behauptens vor, ein Schein-Behaupten gleichsam, dem das eigentliche Leben fehlt, und für das wir eine Analogie finden können in der Scheinfrage, wie wir sie in konventioneller Unterredung häufig stellen. Das echte Fragen [203] schließt die Überzeugung vom Sein dessen, was in Frage gestellt wird, aus, genauso wie die echte Behauptung den Unglauben an das Behauptete ausschließt. Eine konventionelle Frage, bei der wir das, was wir fragen, ganz genau wissen, ist keine echte Frage; und ebensowenig ist die Lüge, bei der das nicht geglaubt wird, was man behauptet, ein echtes Behaupten. Wir gehen auf diese an sich nicht unwichtigen Zusammenhänge hier nicht weiter ein. Für uns haben sie lediglich die Funktion, die Trennung von Überzeugung und Behauptung noch einmal recht deutlich vor Augen zu führen. Solche Wesensbeziehungen sind ja offenbar nur dann möglich und nur dann verständlich, wenn es sich – nicht um ein nur verschieden ausgedrücktes Identisches, sondern um zwei wohl geschiedene Gebilde handelt. Wir wollen den Unterschied der beiden noch ein Stück weiter verfolgen.

Brentano hat bekanntlich Vorstellung und Urteil mit äußerster Schärfe voneinander getrennt, er hat sie aber gleichzeitig in nahe Beziehung zueinander gebracht, indem er den Satz von der notwendigen Vorstellungsgrundlage eines jeden Urteils aufstellte. Jedes Anerkennen und Verwerfen setzt nach ihm notwendig voraus die Vorstellung dessen, was anerkannt bzw. verworfen wird. Der geurteilte Gegenstand ist so doppelt ins Bewußtsein aufgenommen: einmal als vorgestellt und zum anderen als anerkannt oder verworfen. – Wenn wir nun unsererseits nach dem Verhältnis von Vorstellung und Urteil fragen, so müssen wir hier natürlich zwei Teilfragen unterscheiden; was von dem Urteil im Sinne der Überzeugung gilt, braucht keineswegs auch von dem Urteil als Behauptung zu gelten. Zunächst freilich läßt sich etwas angeben, was für beide in gleicher Weise zutrifft. Es ist keine Überzeugung und keine Behauptung möglich, die nicht Überzeugung und Behauptung »von etwas« wäre; die Beziehung auf ein Gegen-

ständliches, welchem die Überzeugung gilt und | auf welches sich die Behauptung bezieht, ist beiden wesentlich. Wir können hier von dem intentionalen Charakter der beiden Urteilsarten reden, aber wir müssen uns davor hüten, aus dieser Intentionalität voreilige Schlüsse zu ziehen. [64]

Die Intentionalität eines Erlebnisses besagt, daß es eine »Richtung auf« Gegenständliches besitzt, und dies wiederum setzt voraus, daß das Gegenständliche für das Bewußtsein irgendwie »vorhanden« ist. Aber dies Vorhandensein im allerweitesten Sinne ist kein Vorgestelltsein oder braucht wenigstens kein Vor-[204]gestelltsein zu sein.[1] Den Begriff der Vorstellung fest zu umgrenzen, ist freilich nicht leicht. Husserl hat gezeigt, mit wie großen Äquivokationen er behaftet ist.[2] Sehen wir einmal ab von der häufigen Bedeutung, in welcher man von Vorstellung im Gegensatze zur Wahrnehmung spricht, so läßt sich von ihr in einem Sinne reden, der Wahrnehmung, Erinnerung, Phantasie und andere verwandte Akte gleichmäßig in sich befaßt. Eine prägnante Fassung des Ausdrucks »Vor-Stellung« dient uns zur Umgrenzung dieser sehr umfassenden Klasse von Akten. Als vorgestellt gilt uns danach alles Gegenständliche, welches wir »vor« uns haben, oder um jedes anklingende räumliche Bild zu vermeiden, welches uns »präsent« ist, welches für uns »da« ist. Präsent ist mir das Blatt Papier, auf welches ich eben wahrnehmend hinblicke, präsent ist mir der Mailänder Dom, den ich mir vergegenwärtige, das vergangene Erlebnis der Trauer, an das ich mich erinnere, eine Landschaft, die ich in der Phantasie imaginiere. So grundverschieden alle diese Akte sind, so ist doch alles in ihnen Erfaßte für mich »da«, es steht gleichsam vor mir, ist in diesem prägnanten Sinne von mir »vorgestellt«.

Dieser Begriff der Vorstellung erstreckt sich weit über die Sphäre der sinnlichen Gegenstände hinaus, in welcher er ursprünglich seine Stelle hat. Auch die Schönheit eines Kunstwerkes, die ich fühle, ist für mich da; und ebenso ist mir etwa die Zahl 2, deren Natur ich mir an zwei beliebigen einzelnen Gegenständen vergegenwärtige, in eben dieser Vergegenwärtigung präsent. Wir verkennen keineswegs die Fülle der Phänomene, welche hier zu | unterscheiden sind. [65] Nehmen wir allein die sinnliche Wahrnehmung, so ist ohne weiteres klar, daß das »eigentlich«, im Vordergrund Wahrgenommene ganz anders da ist als der mitgegebene Hintergrund, und daß beide wiederum anders da sind als der kleine Ausschnitt, mit welchem sich meine Aufmerksamkeit vorzugsweise beschäftigt. Aber von einem »Dasein« können wir doch offenbar in allen diesen Fällen sprechen,[3] und ebenso steht [205] es, wenn wir uns in die ganz andersartigen Sphären der vergegenwärtigten, erinnerten, phantasierten, gefühlten und (in der

[1] Brentano allerdings spricht von Vorstellung »im allerweitesten Sinne des Wortes« a. a. O., S. 15.

[2] Log. Untersuchungen, Bd. II, S. 463ff.

[3] Freilich darf man dieses da-sein nicht verwechseln mit dem ausdrücklichen mir gegenüber-sein, von dem bei der Hintergrundswahrnehmung natürlich keine Rede sein kann. (Vgl. Th. Conrad, [»Wahrnehmung und Vorstellung«, Münchener Philosophische Abhandlungen,] S. 57).

Weise der Zahlen) gedachten Gegenstände begeben. Sie alle sind für mich da, und das erlaubt es, die sie erfassenden Akte und alle anderen, deren intendierte Gegenständlichkeiten in demselben Sinne präsent sind, zu einer Gruppe zusammenzufassen. Man könnte die Frage stellen, ob mit dieser Bestimmung nicht überhaupt alle Akte umfaßt seien, welche sich auf Gegenständliches beziehen, ob nicht jeder so intendierte Gegenstand eben damit für mich »da sei«. So ist es aber keineswegs; indem wir nun eine Klasse intendierender Akte abgrenzen, deren gegenständliches Korrelat in keinem Sinne vor-stellig ist, dürfen wir zugleich hoffen, die bisherigen Ausführungen in ein helleres Licht zu setzen.

Wir orientieren uns an sprachlichen Ausdrücken. Ich zähle etwa die Gebirge Deutschlands auf, ich nenne sie einem anderen oder sage sie mir auch selber her. Ich spreche dabei, vielleicht rasch nacheinander, eine große Anzahl von Namen aus. Aber es liegt selbstverständlich viel mehr vor als ein bloßes Aussprechen; indem ich die Worte ausspreche, meine ich etwas, ich meine eben die Gebirge, welche die Namen bezeichnen. Der absolut Sprachunkundige würde sich auf das Aussprechen der Worte beschränken, ohne sie zu verstehen, d. h. hier eben, ohne die den Worten zugeordneten Gegenstände mit den Worten zu meinen. Wer dagegen die Worte verstehend ausspricht, zielt mit ihnen oder durch sie hindurch ab auf etwas anderes, und dieses andere ist das, worauf es ankommt. Es liegen hier Akte vor mit einer spontanen Richtung auf Gegenständliches; es ist aber für | jeden vorurteilslosen Betrachter nicht schwer einzusehen, daß von einer Präsenz
[66] dieser Gegenstände, von einer »Vorstellung« ihrer im oben umschriebenen Sinne keine Rede sein kann. Gewiß können sie präsent sein; ich kann ein Gebirge nennen und es gleichzeitig wahrnehmen oder erinnernd mir vergegenwärtigen. Hier ist es dann allerdings vorgestellt, aber man sieht sofort, daß diese begleitende Vorstellung gewöhnlich nicht vorhanden ist oder wenigstens nicht vorhanden zu sein braucht. Aber auch in den Fällen, wo der durch den Namen bezeichnete Gegenstand vorgestellt ist, müssen wir von der Vorstellung immer noch trennen den Akt des Meinens, der mit dem Aussprechen des Namens verbunden ist. Auch hier ist es ja nicht so, als ob nichts weiter vorhanden wäre als eine Vorstellung des Gebirges und das bloße Aussprechen eines Wortes. Vielmehr [206] zeigt eine aufmerksame Beobachtung das Folgende: Die Vorstellung ist ein Akt eigener Art, ein schlichtes rezeptives »Haben« des Gegenstandes, das eine größere oder geringere Dauer besitzen kann. Tritt nun ein Aussprechen des Namens noch hinzu, so ist – wenn anders der Name verstehend ausgesprochen wird – damit verbunden einer jener eigentümlichen Akte, die wir als ein Meinen oder Abzielen-auf bezeichneten. Neben die Vorstellung also tritt ein Meinen, welches sich von dem Vorstellen schon dadurch unterscheidet, daß es stets sprachlich eingekleidet ist, und daß ihm eine Spontaneität der Richtung und eine zeitlich punktuelle Natur wesentlich sind. Vorstellen und Meinen sind in unserem Falle gewiß nicht beziehungslos. Genau derselbe Gegenstand, der vorgestellt ist,

ist ja zugleich gemeint. Diese Identität des Beziehungspunktes der beiden Akte aber darf natürlich nicht dazu verleiten, sie zu identifizieren, indem man den unscheinbaren punktuellen Akt des Meinens aufgehen läßt in dem lang hingestreckten Akt des Vorstellens. Vielmehr sind beide nebeneinander vorhanden, und je nach den Umständen wird man der gesamten Sachlage dahin Ausdruck geben, daß der erst nur vorgestellte Gegenstand überdies noch in einem Akte des Meinens erfaßt wird, oder daß der zuerst bloß gemeinte Gegenstand überdies noch in einem Akte der Vorstellung zur Gegebenheit kommt.

Indem wir die eigentümlichen Akte, welche wir herauszuheben suchen, als Akte des Meinens bezeichnen, verkennen wir | nicht die Gefahren des Mißverständnisses, welche hierin eingeschlossen liegen. Einen Gegenstand meinen, auf ihn abzielen, das bedeutet ja auch sich ihm »zuwenden«, es auf ihn »absehen« oder welch andere Ausdrücke des pointierenden Interesses zu Gebote stehen mögen.[1] Um ein Meinen in diesem häufig vorkommenden Sinne handelt es sich uns natürlich nicht. Dieses sich einem Gegenstand zuwendende Meinen setzt ja offenbar seinem Wesen nach die Präsenz des so »gemeinten« Gegenstandes voraus. Uns aber handelt es sich dagegen um jenes Meinen, dessen auszeichnende Eigentümlichkeit es gerade ist, seine Gegenstände weder vorzustellen noch ihr Vorgestelltsein vorauszusetzen. Es stehen uns für jene mit dem verstehenden Aussprechen von Worten verknüpften Akte, in denen wir auf unvorgestelltes [207] Gegenständliches bezogen sind, keine anderen Ausdrücke zu Gebote als die des Meinens oder Abzielens-auf; und es bleibt uns nichts anderes übrig, als vor der Gefahr verwirrender Äquivokationen zu warnen und insbesondere jenes vorgestellte Gegenstände pointierende Meinen oder Abzielen als nicht hierhergehörig zur Seite zu schieben. Zugleich können uns diese Erwägungen dazu dienen, einen prinzipiellen Unterschied unseres Meinens von allem Vorstellen herauszuheben. Allem Vorgestellten können wir uns mit besonderem Interesse zuwenden, es herausheben aus seiner Umgebung, uns bevorzugend mit ihm befassen. In der Sphäre des Meinens in unserem Sinne gibt es diese Modifikationen nicht. Man vergegenwärtige sich nur die Sachlage, wenn wir im Flusse der Rede sukzessive auf eine Reihe von Gegenständen abzielen. Von einem bevorzugenden, sich hinwendenden Meinen kann hier keine Rede sein. Gewiß ist es möglich, sich den zuerst bloß gemeinten Gegenständen dann auch zuzuwenden. Niemals aber kann das innerhalb des Meinens selbst geschehen, sondern dazu bedarf es eines eigenen neuen Aktes, welcher die gemeinten Gegenstände zur Vorstellung bringt; nur dem so Vorgestellten können wir uns beachtend zuwenden.

In noch prinzipiellerer Weise zeigt sich der fundamentale Gegensatz zwischen Vorstellen und Meinen bei folgender Erwägung. Die Akte, in welchen Gegenstände vorgestellt werden, | sind durchaus verschieden, je nach der Klasse von [67] [68]

[1] Vgl. dazu Theodor Lipps, Leitfaden der Psychologie[2], S. 113ff.; Husserl, a.a.O., [Bd.] II, S. 129f.

Gegenständlichkeiten, auf die sie sich richten. Farben werden gesehen, Töne werden gehört, Dinge der Außenwelt werden sinnlich wahrgenommen, Zahlen werden gedacht, Werte werden gefühlt usw. Es ist eine selbstverständliche Forderung, überall – auch bei Tönen und Farben – das Gegenständliche scharf zu scheiden von den Akten, durch welche es zur Vorstellung kommt. Alsdann aber ergibt sich, daß hier eine Fülle interessantester Wesensbeziehungen besteht, daß den verschiedenen gegenständlichen Typen verschiedene Typen vorstellender Akte mit Notwendigkeit entsprechen. Farben können eben nur gesehen, Zahlen nur gedacht werden. Man sieht sofort, daß dies sich bei dem Meinen ganz anders verhält. Man spreche verstehend von Farben, Tönen, Werten, Zahlen, Dingen, dann sind alle diese Gegenständlichkeiten gemeint, aber der qualitativen Verschiedenheit derselben entspricht hier keine korrelative Verschiedenheit der meinenden Akte. Gewiß unterscheidet sich das Meinen einer Farbe und einer Zahl, eben [208] dadurch, daß das eine Mal die Farbe, das andere Mal die Zahl gemeint ist, aber ein Meinen liegt doch eben in beiden Fällen vor; es gibt hier keinen Unterschied, der dem Unterschiede zwischen Sehen und Denken, wie wir ihn bei dem Vorstellen von Farben und Zahlen vorfinden, entspräche.

Man wird unseren Unterschied zunächst identifizieren mit dem zwischen anschauungserfüllten und anschauungslosen Akten, welcher in der Logik und Psychologie der jüngsten Zeit, insbesondere im Anschluß an Husserls Logische Untersuchungen, viel erörtert worden ist. Akte, welchen die Anschauung fehlt – so wird man sagen –, sind eben das, was hier als Akte des Meinens herausgehoben worden ist. Eine solche Auffassung wäre indessen grundverkehrt; es handelt sich hier um zwei durchaus zu trennende Gegensatzpaare. Anschauungsfülle und Anschauungsleere gibt es sowohl bei dem Vorstellen als auch bei dem Meinen. Ein Vorstellen, dem die Anschauung fehlt, ist damit keineswegs zum Meinen geworden. Und umgekehrt haben wir in einem von Anschauung belebten Meinen durchaus kein Vorstellen zu sehen.

Es bedarf nur des Hinsehens auf die in Frage kommenden Fälle, um das klar zu erkennen. Beschränken wir uns auf die Fälle des sinnlichen Vorstellens, so bietet
[69] uns die dingliche Wahr|nehmung das beste Beispiel für eine Vorstellung, deren Anschauungsgehalt eine größere und geringere Fülle, Deutlichkeit und Klarheit aufweisen kann. Indem wir uns einem Dinge der Außenwelt nähern, wird der es repräsentierende Anschauungsgehalt immer reicher und klarer, immer neue Seiten des Dinges bieten sich mit immer größerer Deutlichkeit dar. Von Anfang an steht das Ding vor uns; und indem es uns vorstellig ist, nimmt die Anschauung immer andere und andere Formen an. Ein Mehr oder Minder der Anschauung gibt es nach verschiedenen Dimensionen hin, das Vorgestelltsein dagegen läßt keine Gradabstufungen zu. Man sieht hier ganz deutlich, wie genau wir den Begriff der Vorstellung, welche sich uns durch die Präsenz des vorgestellten Gegenständlichen charakterisiert, von dem Begriffe der bei konstanter Präsenz in weitem

Umfange variierenden Anschaulichkeit unterscheiden müssen. So weit geht die Unabhängigkeit zwischen beiden, daß Gegenständliches vorgestellt werden kann, ohne daß die mindeste Spur direkt repräsentierender Anschauung konstatiert werden könnte. Man orientiere sich noch einmal an der dinglichen Wahrnehmung. Vor mir liegt ein Buch; dann ist mir das ganze Buch [209] vor-stellig, und doch sind nur Teile von ihm anschaulich repräsentiert. Die Rückseite des Buches z. B. ist mir in keiner Weise anschaulich gegeben, weder nehme ich sie wahr, noch pflege ich normalerweise aus der Erinnerung oder Phantasie anschauliche Repräsentation zu schöpfen. Man ist vielleicht einen Augenblick versucht, in Hinblick auf diese Sachlage nur die anschaulich repräsentierten Teile des Buches vorgestellt zu nennen. Aber was vor mir sich befindet, ist doch das Buch, der ganze Gegenstand und nicht ein Gegenstandstorso. Findet sich, daß die Rückseite eines vorgestellten Dinges, etwa eines Gefäßes, fehlt, so erleben wir eine Enttäuschung. Die auf den ganzen Gegenstand gerichtete Intention wird teilweise nicht erfüllt – eine solche Nichterfüllung, oder besser eine solche Enttäuschung, ist aber nur dann möglich, wenn die ursprüngliche Vorstellung ihre Intention auf den ganzen Gegenstand mit seiner anschaulich nicht gegebenen Rückseite erstreckte, und bei der Drehung des Gegenstandes dann ein Widerstreit stattfindet zwischen dem zuerst unanschaulich Vorgestellten und dem jetzt anschaulich Gegebenen. Innerhalb einer jeden Dingwahrnehmung finden wir | in dieser Weise [70] eine unanschauliche Vorstellungskomponente. Es ist nach einem früher von uns erwähnten Sprachgebrauche möglich, das betreffende Gegenstandsstück als unanschaulich mit-»gemeint« zu bezeichnen. Es braucht indessen kaum mehr betont zu werden, daß es sich dabei nicht um eine Meinung in dem von uns bevorzugten Sinne handelt. Für diese ist ja gerade das Nichtvorgestelltsein des gemeinten Gegenstandes wesentlich. Wir können uns einen Fall vergegenwärtigen, in dem die Akte dieses Meinens in beiderlei Sinne gleichzeitig vorhanden sind. Wir betrachten ein Ding, dessen Rückseite in unanschaulicher Vorstellung mit-»gemeint« ist, und gleichzeitig sprechen wir verstehend den Satz aus: »die Rückseite dieses Dinges ist . . .« Hier tritt zu der dauernden Mit-»meinung« ein ganz anders geartetes, sprachlich eingekleidetes, zeitlich punktuelles und selbständiges Meinen hinzu. Die wesentlichen Unterschiede der beiden Akte sind nicht zu verkennen; wir sehen hier auf das deutlichste, daß ein unanschauliches Vorstellen keineswegs identisch ist mit unserem sprachlich eingebetteten Meinen.

In der Sphäre der Vorstellung ist es nicht ganz leicht, gänzlich unanschauliche Intentionen aufzufinden; in der Sphäre des Meinens dagegen drängen sich unanschauliche Akte zuerst und [210] am häufigsten auf. In zusammenhängender Rede wird von beliebig vielen und komplizierten Gegenständlichkeiten gesprochen. Meinungsakt reiht sich an Meinungsakt in raschester Folge; auf alle durch die Worte bezeichneten Gegenständlichkeiten wird von uns abgezielt, von einer Anschaulichkeit dieses Abzielens oder Meinens ist aber bei vorurteilsloser

Betrachtung in den meisten Fällen nichts zu bemerken.[1] Hin und wieder freilich tauchen allerlei anschauliche »Bilder« auf, vage, unbestimmte Umrisse der Gegenstände, von denen die Rede ist, oder auch von anderen, mehr oder minder verwandten Gegenständen, bald beachtet, meist aber und normalerweise unbeachtet. Sie tauchen auf, überdauern häufig den Akt des Meinens, dem sie zugehören, und verschwinden wieder. Auf die sichere Folge der meinenden Akte
[71] scheinen sie nur geringen Einfluß zu haben: es ist wie Wellen|gekräusel über einem dahinfließenden Wasser. Man kann die Akte des Meinens, welche in dieser Weise von »illustrierenden« Bildern begleitet sind, als anschauliche Akte bezeichnen, man darf aber nicht übersehen, daß die Anschaulichkeit hier einen ganz anderen Sinn besitzt als bei der Vorstellung.

Es drängt sich vor allem auf, daß die Anschauung, welche wir in Akten des Meinens mitunter vorfinden, sich ihrer Funktion nach prinzipiell von der Anschaulichkeit der Wahrnehmung sowie aller vorstellenden Akte überhaupt unterscheidet. Bei jeder Vorstellung »repräsentiert« mir der anschauliche Gehalt den vorgestellten Gegenstand, er stellt ihn mir dar. In dem, was mir bei der sinnlichen Wahrnehmung anschaulich gegeben ist, steht der ganze Gegenstand vor mir, und ebenso wird der erinnerte oder phantasierte Gegenstand »in« dem jeweils vorhandenen Anschauungsgehalte erfaßt. Wie nun auch eine nähere Analyse diese recht schwierigen Verhältnisse darstellen mag: bei den meinenden Akten verhält es sich auf jeden Fall ganz anders. Wenn hier anschauliche Schemata auftauchen und niedersinken, dann fehlt ihnen jede repräsentierende Funktion. Sie stellen nichts »dar« oder »vor« – es ist ja beim Meinen gar nichts vorhanden, was vor-gestellt wäre –, sondern sie führen ein von dem gemeinten Gegenstande ganz losgelöstes Dasein. Sie gehören einer ganz anderen Schicht an als der Anschauungsgehalt der Vorstellung; sie sind dem Meinen nicht [211] eigentlich immanent. Während wir von einer Anschaulichkeit *des* Vorstellens sprechen können, wird es beim Meinen besser sein, statt von *seiner* Anschaulichkeit von den anschaulichen Bildern zu reden, welche es *begleiten*.

Unsre Analysen haben die absolute Verschiedenheit von Vorstellen und Meinen zur Genüge dargetan. Sie haben insbesondere deutlich gemacht, daß das anschauungslose Vorstellen keineswegs ein Meinen, und daß das anschauungsbegleitete Meinen keineswegs ein Vorstellen ist. Man hat in jüngster Zeit häufig die Frage erörtert, ob es absolut anschauungslose Bewußtseinsakte gibt. Man hat übersehen, daß es sich hier in Wahrheit um mindestens *zwei* Fragen handelt: um die Frage nach anschauungslosem Vorstellen und nach anschauungsfreiem Meinen. Daß es ein anschauungsfreies Meinen gibt, scheint uns zweifellos. Dagegen
[72] ist es sehr fraglich, ob es absolut anschauungslose Vor|stellungsakte gibt. Zwar haben wir darauf hingewiesen, daß die Rückseite eines jeden Dinges unanschau-

[1] Von den sog. »anschaulichen Wortvorstellungen« sehen wir dabei, da es sich nur um das Meinen selbst handelt, ganz ab.

lich vorgestellt ist; aber es handelt sich dabei ja nicht um eine selbständige Vorstellung, vielmehr ist die Rückseite mit-vorgestellt in der Vorstellung des gesamten Dinges. Vielleicht läßt sich die Verschiedenheit der Ansichten in der genannten Frage teilweise auf die mangelnde Scheidung zwischen Vorstellen und Meinen zurückführen.

Wir kehren zu der Frage zurück, ob jedes Urteil notwendig fundiert ist in einer Vorstellung. Die Frage läßt sich für die Behauptung ohne weiteres verneinen. Man beachte, wie in der Rede Behauptung auf Behauptung folgt, ohne daß doch das Behauptete jemals vorgestellt zu sein brauchte. Man darf sich nicht irre machen lassen durch den scheinbar selbstverständlichen Satz, daß ich nur dasjenige urteilen kann, von dem ich weiß, das ich »also« vorstelle. Gewiß ist es richtig, daß ich in bestimmter Weise bezogen sein muß auf das, was ich behaupte, um es behaupten zu können. Aber es ist falsch, daß nur die Vorstellung in unserem Sinne als diese Beziehung in Betracht kommen kann. Auch im nicht vorstellenden Meinen bin ich auf Gegenstände bezogen. Ein solches Meinen bildet in der Tat die notwendige Grundlage eines jeden Behauptens. Damit ist gesagt, daß in der Behauptung als solcher das Behauptete mir nicht präsent, nicht gegenwärtig ist, wenn auch jederzeit ein solcher vergegenwärtigender Akt zu dem Behaupten hinzutreten oder ihm nachfolgen kann. Es ist hier nicht der Ort, die erkenntnistheoretischen Konse[212]quenzen aus dieser Sachlage zu ziehen. Für uns kommt nur in Betracht, daß die meinenden Akte in allerlei Qualifizierungen auftreten können. Wenn ich einmal sage: »Ist A b?« und dann: »A ist b«, so ist beide Male etwas gemeint, und zwar identisch derselbe Sachverhalt, aber das eine Mal ist er in Frage gestellt, das andere Mal ist er behauptend gesetzt. Wir können innerhalb des Gesamtkomplexes, den wir als das Behaupten eines Sachverhaltes bezeichnen, das spezifische Behauptungsmoment und den Meinensbestandteil unterscheiden. *Aus ihnen beiden baut sich das Behaupten auf.*[1] Durch den Meinensbestandteil gewinnt | das Behauptungsmoment Beziehung auf den Sachverhalt; in ihm ist es notwendig »fundiert«. Dagegen ist es ausgeschlossen, daß eine Überzeugung durch ein solches Meinen fundiert ist. Natürlich kann ich von einem Sachverhalte überzeugt sein und ihn gleichzeitig meinen – das ist ja nach unseren früheren Ausführungen stets der Fall, wenn ich ihn behaupte; dann ist aber das Behaupten in dem Meinen fundiert und nicht die zugrunde liegende Überzeugung. [73]

Es fragt sich nun, in welcher Weise die Überzeugung Beziehung auf ihr gegenständliches Korrelat gewinnt. Wir erinnern an den Fall, von dem wir ausgegangen sind: Vor einer Blume stehend erschaue ich ihr Rotsein; und auf Grund dieses Erschauens erwächst in mir die Überzeugung von diesem Sachver-

[1] Daß, wo eine Behauptung in einem empirischen Bewußtsein vollzogen wird, noch gar viel mehr vorzuliegen pflegt als bestimmt qualifizierte Akte des Meinens, ist uns selbstredend nicht verborgen.

halt. Hier liegt der Überzeugung offenbar eine Vorstellung zugrunde in dem von uns bevorzugten prägnanten Sinne. Man könnte versucht sein, im Sinne Brentanos zu sagen, das Urteil sei durch eine Vorstellung fundiert. Zweierlei ist aber dabei wohl zu beachten: nicht um das Urteil überhaupt handelt es sich hier, sondern um das Urteil im Sinne der Überzeugung; und zweitens: von einer möglichen Fundierung des Urteils durch die Vorstellung könnte man hier reden, nicht aber von einer notwendigen (und damit überhaupt nicht von einer Vorstellungsgrundlage im Brentanoschen Sinne). Denken wir an den Fall, den wir früher erwähnten, wo wir uns von dem erschauten Sachverhalt wegwenden: Vorgestellt im eigentlichen Sinne braucht hier der Sachverhalt nicht mehr zu sein, die Überzeugung aber kann noch weiter fortdauern. Natürlich ist auch dann noch die Über[213]zeugung auf den identischen Sachverhalt »bezogen«, aber dies Bezogensein ist eben nicht mehr durch ein Vorstellen des Sachverhaltes vermittelt. Allerdings geht es auch nicht an, hier von einem Meinen zu reden. Dies ist ja seinem Wesen nach an sprachliche Ausdrücke geknüpft. Es gibt eben eine ganze
[74] Reihe möglicher Intentionen auf Gegenständliches,[1] von denen wir hier | nur zwei betrachten wollen, das Vorstellen, in welchem der Gegenstand »da« ist, in welchem wir ihn »haben« und bei absolut vollkommener Anschaulichkeit evtl. in nächster Nähe haben, und das Meinen, in dem wir uns spontan abzielend verhalten und die Gegenstände zu uns in äußerster Ferne stehen. Welcherlei Akte die nicht durch eine Vorstellung fundierte Überzeugung – die wir als Ganzes am besten als ein »Wissen um« bezeichnen werden – fundieren, lassen wir hier dahingestellt. Wir können es umso eher, als man dieses Wissen im allgemeinen nicht als ein Urteil bezeichnen wird, sondern nur die aus dem Erschauen eines Sachverhaltes erwachsende Überzeugung. Lediglich dies haben wir zeigen wollen, daß die Vorstellungsfundierung dieser Überzeugung keine notwendige ist.

Wir sind damit zum Ende unserer allgemeinen urteilstheoretischen Ausführungen gelangt. Als Resultat wollen wir festhalten: Unter Urteil ist zweierlei zu verstehen: einmal die Behauptung, welche sich in anschauungsbegleiteten oder anschauungsfreien Akten des Meinens auf Gegenständliches bezieht, und ferner die Überzeugung, insoweit sie aus mehr oder minder anschaulichen Akten des Vorstellens erwächst. Es ergibt sich daraus, daß wir auch von dem negativen Urteil in doppeltem Sinne reden müssen; damit ist schon das Problem des negativen Urteils auf einen neuen Boden gestellt.

[1] So haben wir, um nur ein Beispiel herauszugreifen, hier von dem Meinen gesprochen, welches beim verstehenden Aussprechen von Worten vorliegt, nicht aber von den Erlebnissen beim verstehenden Vernehmen von Worten. Diese können, da sie kein spontanes Abzielen auf, sondern ein rezeptives Empfangen darstellen, nicht als ein Meinen charakterisiert werden. Sie sind aber auch kein Vorstellen, da das Gegenständliche, das auf dieses Verstehen sich bezieht, nicht im prägnanten Sinne »da« ist oder wenigstens nicht da zu sein braucht.

II.

Von den Akten, in denen wir, wie bei der Vorstellung und Meinung, Gegenständliches habend oder abzielend erfassen, [214] unterscheiden wir die Erlebnisse, in denen wir, wie bei der Überzeugung, eine Stellung zu etwas einnehmen. Wir kennen als solch letztere Akte z. B. das Streben nach etwas, die Erwartung von etwas und andere mehr. Durch diese Aktklasse zieht sich, im Unterschied zu der ersten, ein Gegensatz von Positivität und Negativität. Wir streben nicht nur positiv nach etwas, sondern können auch demselben Gegenständlichen widerstreben. Beide Male haben wir ein Streben, aber sozusagen mit | entgegengesetztem [75] Vorzeichen.[1] Genau dasselbe nun finden wir bei der Überzeugung. Wir haben uns bisher natürlicherweise stets an der positiven Überzeugung orientiert; ihr steht aber eine negative völlig gleichberechtigt gegenüber. Nehmen wir an, es wird von irgendjemand behauptet, eine Blume sei rot, wir gehen an die Stelle, wo sie steht, um uns selbst zu überzeugen, und sehen, sie ist gelb. Mit der Frage, ob die Blume wohl rot sei, sind wir an sie herangetreten; jetzt erwächst uns diesem Sachverhalte gegenüber eine negative Überzeugung, ein »Unglaube«, daß die Blume rot ist. Positive und negative Überzeugung können sich auf denselben Sachverhalt beziehen; suchen wir nach umschreibenden Ausdrücken, so können wir sagen, die eine ist Überzeugungszuwendung, die andere Überzeugungsabwendung. Beide aber sind »überzeugte« Stellungnahme. Das Überzeugungsmoment ist beiden gemeinsam, so wie das Strebensmoment dem positiven Streben und Widerstreben; es trennt sie von anderen intellektuellen Stellungnahmen wie der Vermutung oder dem Zweifel. Es ist dasjenige, was erlaubt, sie beide als ein Urteil zu bezeichnen, während der polare Gegensatz, von welchem wir gesprochen haben, die eine zum positiven, die andere zum negativen Urteil stempelt.

Positive und negative Überzeugung stehen, rein auf ihr deskriptives Wesen angesehen, einander gleichgeordnet gegenüber. Eine gewisse Verschiedenheit aber scheint sich herauszustellen, wenn wir die psychologischen Voraussetzungen ihres Entstehens beachten. Wenn wir uns umsehen in der uns umgebenden Welt, so treten uns eine Fülle von Sachverhalten entgegen, die wir erschauen, und auf welche sich dann unsere Überzeugung bezieht. Auf diese Weise können offenbar nur positive Überzeugungen erwachsen. Eine negative Überzeugung kann niemals so ent[215]stehen, daß Sachverhalte von außen einfach gleichsam abgelesen werden, sondern es ist stets vorausgesetzt, daß wir an einen bestehenden Sachverhalt mit einer intellektuellen Stellungnahme zu einem widerstreitenden Sachverhalt herantreten. Der widerstreitende Sachverhalt kann beispielsweise geglaubt, vermutet, bezweifelt, dahingestellt oder auch nur in Frage gestellt sein; indem wir | den anderen Sachverhalt erschauen, verwandelt sich die [76] positive Überzeugung oder Vermutung, der Zweifel oder das Dahingestelltseinlassen in eine negative Überzeugung, oder es findet die Frage in ihr ihre Antwort.

[1] Vgl. Lipps, a. a. O., S. 230f.

Wir bemerken hier eine Eigentümlichkeit des negativen Urteils, der wir jetzt allerdings noch nicht ganz gerecht werden können.

Neben der negativen Überzeugung von einem Sachverhalte gibt es die positive Überzeugung vom kontradiktorischen Sachverhalte. Beide Urteile, der Glaube, daß A nicht b ist, und der Unglaube, daß A b ist, stehen sich ihrem logischen Gehalte nach so nah als möglich. Indessen sind es durchaus verschiedene Urteile, die keineswegs identifiziert werden dürfen. Sowohl die »Bewußtseinsseite«[1] als auch die gegenständliche Seite sind beide Male grundverschieden: dem Glauben steht der Unglaube, dem b-sein des A das nicht-b-sein gegenüber. Der Unglaube einem Sachverhalte gegenüber verdient den Namen eines negativen Urteils in erster Linie. Da es indessen in der traditionellen Urteilstheorie durchaus üblich ist, die Urteile nicht nur nach ihrer Eigentümlichkeit als Urteile, sondern auch nach den Eigentümlichkeiten ihrer gegenständlichen Seite zu benennen, so wollen wir auch die positive Überzeugung von negativen Sachverhalten in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen. Hat man doch gerade bei der auf Negatives gehenden Überzeugung – welche man freilich nicht von der auf Positives gehenden negativen Überzeugung trennte – besondere Schwierigkeiten gefunden. Ihre Behandlung wird sich auch für unsere späteren Erwägungen als förderlich erweisen.

Diese Schwierigkeiten haben ihren Ursprung in der etwas primitiven Auffassung, nach welcher sich das positive Urteil als ein [216] Verbinden oder Vereinen darstellt (eine Auffassung, die, ob nun haltbar oder nicht, offenbar einen ganz verschiedenen Sinn hat, je nachdem sie sich an der Überzeugung oder an der
[77] Behauptung orientiert). Ein wahres Urteil liegt danach vor, wenn | dem Akte des Vereinigens eine tatsächliche reale Vereinigung in der gegenständlichen Welt entspricht. Die analoge Anwendung dieser Auffassung auf das negative Urteil mußte offenbar Schwierigkeiten begegnen. Man faßte das Urteil als ein Trennen auf, fragte dann aber vergebens nach dem realen Verhältnis, welches durch dieses Trennen wiedergegeben wäre. Was sollte es auch heißen – so betont Windelband mit Recht[2] –, daß in dem schlichten Urteil »blau ist nicht grün« einer Trennung Ausdruck gegeben wäre? Und wenn gerade dieses Beispiel dazu verlocken könnte, etwa die Verschiedenheitsrelation als das hier in Betracht kommende reale Verhältnis zu betrachten, so wird schon die kurze Betrachtung eines Urteils wie »gewisse Funktionen sind nicht differenzierbar« von dem Vergeblichen eines solchen Versuches überzeugen. So kam man dazu, die Negation überhaupt als »kein reales Verhältnis«, sondern lediglich als eine »Beziehungsform des Be-

[1] Dieser Ausdruck für das Urteil als solches im Unterschiede zu dem Gegenständlichen, auf das es sich bezieht, ist ohne weiteres verständlich. Sachlich korrekter wäre es freilich, von der intentionalen Seite des Urteils zu reden. Ich muß hier auf die ausführliche Erörterung dieses wichtigen Punktes in meiner in Aussicht gestellten Schrift verweisen.

[2] A. a. O., S. 169.

wußtseins«[1] zu betrachten. Die Negation soll etwas rein Subjektives sein, nach Sigwart und einer Reihe anderer neuerer Logiker ein Akt des Verwerfens. Indessen wenn auch zugegeben werden kann, daß in der negativen Überzeugung von einem positiven Sachverhalt die Negativität rein der Bewußtseinsseite angehört, so scheitert doch jener Versuch an den Fällen, wo eine positive Überzeugung sich auf Negatives richtet. Die Möglichkeit solcher Fälle ist evident; die Logik hat nicht die Aufgabe, sie umzudeuten, sondern ihnen gerecht zu werden.

Genauso wie die Behandlung des negativen Urteils eine Aufklärung des Urteilsbegriffes überhaupt zur Voraussetzung hatte, müssen wir jetzt das Wesen des gegenständlichen Urteils*korrelates* überhaupt untersuchen, bevor wir uns über das *negative* Korrelat klar werden können. Wir werden auch jetzt diese Untersuchung nur so weit führen können, als es für unsere speziellen Zwecke unerläßlich ist.

Wir wissen bereits, daß zwischen der »Bewußtseinsseite« des Urteils und dem Gegenständlichen, auf das sie sich bezieht, [217] Wesenszusammenhänge bestehen der Art, daß keineswegs jeder intentionale Akt zu jedem beliebigen Gegenständlichen paßt, | sondern daß beiderseits notwendige Zuordnungsverhältnisse [78] vorhanden sind. So ist es evident unmöglich, daß sich eine Überzeugung auf einen Ton, eine Farbe, ein Gefühl oder ein Ding der Außenwelt bezieht; und ebenso unmöglich ist es, einen Ton oder ein Ding usw. zu behaupten. Oder wenn wir aus der Sphäre der realen Gegenstände in die der ideellen, d. h. der außerzeitlichen Gegenstände übergehen: Was sollte es heißen, eine Zahl oder einen Begriff oder etwas dgl. zu glauben oder zu behaupten? In welchem Sinne wir auch den Urteilsbegriff nehmen mögen, es kann sich wesensgesetzlich ein Urteil niemals auf diese Art von Gegenständlichkeiten beziehen, welche wir ganz verständlich als (reale oder ideelle) *Gegenstände* bezeichnen können.

Brentano und seine Anhänger freilich scheinen anderer Ansicht zu sein. Nach ihnen kann jedes beliebige Gegenständliche geurteilt, d. h. »anerkannt« oder »verworfen« werden, ein Baum oder ein Ton oder dgl. Hier zeigt es sich, wie notwendig jene begrifflichen Sonderungen waren, welche wir im Beginne dieser Darlegungen vorgenommen haben. Solange man mit einem so vieldeutigen Terminus wie dem des Anerkennens operiert, ist es möglich, ihn beliebigem Gegenständlichem zuzuordnen. Es gibt ja in der Tat einen Sinn des Anerkennens oder Billigens, in dem es sich wertend oder zustimmend auf Gegenstände, auf Handlungen oder Sätze z. B., beziehen kann. Scheiden wir aber alle fremden Bedeutungen aus und heben das heraus, was wirklich als echtes Urteilen in Anspruch zu nehmen ist, die Überzeugung und das Behaupten, so wird sich niemand der Erkenntnis verschließen, daß diese intentionalen Gebilde ihrem Wesen nach niemals auf Gegenstände wie Farben oder Dinge oder Erlebnisse

[1] A. a. O.

u. dgl. sich beziehen können. So stehen denn auch Brentano und seine Anhänger in dieser Hinsicht ziemlich allein. Herrschend in der Logik ist seit Aristoteles die Ansicht, daß Gegenstandsbeziehungen im Urteile gesetzt werden. Und in der Tat liegt es ja sehr nahe: Wenn Gegenstände nicht geurteilt werden können, so scheinen nur Relationen von Gegenständen als Urteilskorrelate übrig zu bleiben.

So verbreitet nun auch diese Ansicht ist, einer näheren Prüfung hält sie keineswegs stand. Wir brauchen dazu nicht in eine eigene Relationsuntersuchung
[79] einzutreten; es zeigt uns | das schon eine [218] kurze Erwägung. Nehmen wir Relationen wie die der Ähnlichkeit oder Verschiedenheit, des Links oder Rechts, so gibt es allerdings Urteile, in denen solche Relationen geglaubt bzw. behauptet zu werden scheinen: »A ist B ähnlich« oder »A ist links von B«. Daneben aber gibt es einen und gerade den häufigsten Typus von Urteilen, bei denen wir eine solche Relation auf der gegenständlichen Seite durchaus nicht finden können, so die Urteile der Form: »A ist b«. Nehmen wir als Beispiel das Urteil: »die Rose ist rot«. Hier müßte nach der traditionellen Lehre eine Relation zwischen der Rose und dem Rot geurteilt sein, offenbar aber ist das gar nicht der Fall. Natürlich gibt es solche Relationen, und sie können auch in Urteilen auftreten: »Die Rose subsistiert dem Rot«; »das Rot ist der Rose inhärent«. Hier haben wir die eigenartigen, konversen Relationen der dinglichen Subsistenz und Inhärenz. Sie werden aber in dem Urteil »die Rose ist rot« sicherlich nicht gesetzt. Man darf sich nicht täuschen lassen durch die nahe gegenseitige Verwandtschaft unserer drei Urteile. Gewiß liegt ihnen allen derselbe sachliche Tatbestand zugrunde, aber sie fassen diesen Tatbestand in verschiedener Weise und nach verschiedener Richtung auf. Daß bei der Existenz des zugrunde liegenden Tatbestandes alle drei verschiedenen Urteile möglich sind, ändert nichts an ihrer Verschiedenheit. Wie die Urteile »A ist links von B« und »B ist rechts von A« verschieden sind, wenngleich ihnen ein genau identischer Tatbestand zugrunde liegt, so die Urteile »die Rose subsistiert dem Rot« und »das Rot inhäriert der Rose«. Und beide wiederum sind bedeutungsverschieden von dem auf denselben Tatbestand gegründeten Urteil: »die Rose ist rot«. Nur in den beiden ersten Urteilen finden sich Relationen auf der gegenständlichen Seite; das dritte Urteil weist bei vorurteilsloser Betrachtung nichts von einer Relation auf.[1] Wie aber läßt [219]
[80] sich nun das gegenständliche | Korrelat dieses Urteils, das »rot-sein der Rose«

[1] Man könnte versuchen, sich statt an die Relationen der (dinglichen) Subsistenz und Inhärenz an die allgemeinere Relation der (dinglichen) Zugehörigkeit zu halten und sie unserem Urteil zuzuordnen. So meint Marbe (Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie, Band 34, S. 5), das Urteil »die Rose ist rot« beziehe sich auf die Zugehörigkeit von Rose und Rot. Aber wiederum müssen wir einwenden, daß die Urteile »die Rose ist dem Rot zugehörig« und »die Rose ist rot« bedeutungsverschieden sind. So ist das erste umkehrbar (»das Rot ist der Rose zugehörig«), das zweite nicht. Mag man auch solche Bedeutungsunterschiede als unerheblich bezeichnen, so macht doch diese Unerheblichkeit aus der Bedeutungsverschiedenheit keine Bedeutungsidentität. Wir sind der sicheren Überzeugung, daß man derartige Bedeutungsverschiebungen, so unerheblich sie in

– welches wir als Beispiel für die Form »b-sein des A« einsetzen können –, näher bestimmen?

Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß wir das Rotsein der Rose scharf unterscheiden müssen von der roten Rose selbst. Die Aussagen, die von dem einen gelten, gelten nicht von dem anderen. Die rote Rose steht im Garten, sie kann welken; das Rotsein der Rose steht weder im Garten, noch hat es Sinn, von seinem Verwelken zu reden. Man ist sehr geneigt, hier von bloß sprachlichen Argumentationen zu reden und den Vorwurf zu erheben, Eigentümlichkeiten der Sprache seien verwechselt mit Eigentümlichkeiten der Sachen. Es liegt uns sehr ferne, solche Verwechslungen, wo sie wirklich vorliegen, zu verteidigen. Immerhin sollte man mit solchen Vorwürfen etwas vorsichtiger sein, man sollte sie insbesondere niemals erheben, bevor man sich überlegt hat, was »bloße Eigentümlichkeiten des Sprachgebrauches« eigentlich sind. Kant spricht davon, daß er irgendein Problem »vor« unberechtigt halte, heute verbietet uns das der Sprachgebrauch. Nehmen wir an, jemand handle diesem oder anderen Geboten des Sprachgebrauches zuwider. Dann würde man ihm allenfalls vorwerfen, daß er sich sprachungebräuchlich ausdrücke, niemals aber würde das, was er sagt, um des ungebräuchlichen Ausdruckes willen falsch sein, wenn es sonst richtig ist, oder richtig, wenn es sonst falsch ist. Die Bedeutung der Sätze wird ja durch den Ausdruck nicht berührt, es handelt sich hier wirklich nur um einen »bloßen Unterschied der Worte«. Ganz anders liegt die Sache, wenn wir die Urteile »die rote Rose steht im Garten« und »das Rot-sein der Rose steht im Garten« einander gegenüberstellen. Um »sprachliche« Unterschiede handelt es sich da wirklich nicht. Das erste Urteil ist wahr, das zweite ist falsch, ist sogar unsinnig. Das Rotsein einer Rose kann als | solches nicht im Garten stehen, genauso wie etwa [81] mathematische Formeln als solche nicht wohlriechend sein können. Damit ist aber gesagt, daß das Rotsein der Rose so gut wie eine mathematische Formel etwas ist, das seine Forderungen und Verbote stellt, von dem Urteile gelten [220] und nicht gelten. Will man da wirklich mit Unterschieden des Sprachgebrauches kommen, will man wirklich sagen, zwischen dem Rotsein der Rose und der roten Rose bestehe ein »bloßer Unterschied von Worten«; es sei nur »sprachungebräuchlich« zu sagen, das Rotsein der Rose stehe im Garten? Was soll denn das für ein merkwürdiger Sprachgebrauch sein, der einen Ausdruck wie das Rotsein der Rose allgemein zuläßt und ihn nur dann verbietet, wenn er als Subjekt gewisser Urteile auftritt? Und vor allem: wie kann die Verletzung des Sprachgebrauches ein sonst richtiges Urteil zu einem falschen oder gar unsinnigen machen? Es bedarf hier wirklich keiner weiteren Argumentationen mehr, soviele auch zu Gebote stehen mögen: Der Satz »die rote Rose steht im Garten« ist richtig, der Satz »das Rotsein der Rose steht im Garten« ist falsch, mag er nun in

anderen Problemzusammenhängen tatsächlich sein mögen, auf das genaueste beachten muß, wenn die Fragen, die wir hier behandeln, einer Lösung zugeführt werden sollen.

deutscher, französischer oder chinesischer Sprache ausgedrückt sein. Damit ist aber bewiesen, daß die Subjektsgegenständlichkeiten in den beiden sonst gleichen Urteilen verschieden sein müssen, m. a. W., daß die rote Rose etwas anderes ist als das Rotsein der Rose.

Im Grunde finden wir darin nur eine Bestätigung für das, was wir früher bereits festgestellt haben: Da Dinge niemals behauptet oder geglaubt werden können, und da andererseits im Urteil »die Rose ist rot« das Rotsein der Rose als gegenständliches Korrelat fungiert, so muß dieses Korrelat etwas anderes sein als die rote Rose selbst, dieses Ding der Außenwelt. Wir wollen es künftig als einen Sachverhalt bezeichnen. Dieser Name hat sich uns bisher schon ganz ungezwungen eingestellt; er ist auch in der Tat am besten geeignet, für gegenständliche Gebilde der Form »b-sein des A« verwendet zu werden.[1] So | haben wir also [82] von den Gegenständen [221] in einem engeren Sinne, seien sie nun realer Natur, wie Dinge, Töne, Erlebnisse, oder ideeller Natur, wie Zahlen oder Sätze oder Begriffe, als eine Gegenständlichkeit ganz anderer Natur die Sachverhalte zu unterscheiden. Wir kennen bisher nur eine Eigentümlichkeit der Sachverhalte: sie sind im Gegensatz zu den Gegenständen dasjenige, was im Urteil geglaubt bzw. behauptet wird.[2] Wir wollen dem noch ein paar weitere Bestimmungen hinzufügen.

Der Unterschied zwischen der Beziehung von Grund und Folge und der zwischen Ursache und Wirkung ist heute Gemeingut in der Philosophie gewor-

---

[1] Bezüglich dieses Begriffes hat sich eine Kontroverse entsponnen; Literaturangaben finden sich bei Meinong (Über Annahmen², S. 98ff.).
In der Abhandlung über »Erscheinungen und psychische Funktionen« bemerkt Stumpf, Brentano habe bereits vor drei Dezennien in logischen Vorlesungen scharf hervorgehoben, daß dem Urteil ein spezifischer Urteilsinhalt entspreche, der vom Vorstellungsinhalt (der Materie) zu scheiden sei und sprachlich in »Daß-Sätzen« oder in substantivierten Infinitiven ausgedrückt werde. Stumpf selbst gebraucht, wie er mitteilt, für diesen spezifischen Urteilsinhalt den Ausdruck Sachverhalt in seinen Vorlesungen bereits seit 1888. Es ist uns nicht bekannt, wie Brentano und Stumpf den Begriff des Urteilsinhaltes bzw. Sachverhaltes näher ausgestalten. Der Begriff des Urteilsinhaltes, so wie er sich bei Marty (vgl. bes. Untersuchungen zur Grundlegung usw.) findet, weicht von dem des Sachverhaltes in unserem Sinne in allen wesentlichen Punkten ab.
Wir knüpfen hier an Husserls Logische Untersuchungen an, in welchen die Eigenart und Bedeutsamkeit des Sachverhaltsbegriffes zum ersten Male in der Literatur klar und nachdrücklich hervortritt. Unsere Bestimmungen decken sich teilweise mit denen, welche Meinong und seine Schüler dem Objektivbegriffe geben; zum anderen Teile finden sich erhebliche Abweichungen. Der fundamentalste Einwand, den man gegen Meinong erheben muß, scheint mir der zu sein, daß sein Objektivbegriff die durchaus verschiedenen Begriffe von Satz (im logischen Sinne) und Sachverhalt ungeschieden enthält. Es genügt nicht, wie Meinong es tut, den Satz als ein »erfaßtes, womöglich sogar ausgesprochenes, mindestens sozusagen in Worten formuliert vorliegendes Objektiv« zu bezeichnen (a. a. O., S. 100). Indessen müssen wir zur Begründung dieser These auf spätere Ausführungen verweisen.
Im folgenden beschränken wir uns darauf, die Stellen kurz zu bezeichnen, an denen wir mit Husserls oder Meinongs Ausführungen in übereinstimmendem oder abweichendem Sinne zusammentreffen.

[2] Ebenso, allerdings ohne innerhalb des Urteils die Überzeugung und die Behauptung zu unterscheiden, Husserl (a. a. O., [Bd.] I, S. 12; [Bd.] II, S. 48, S. 378, S. 416f. usw.) und Meinong (Über Annahmen², S. 44, 46 usw.).

den. Es ist aber zu beachten, daß es sich hier nicht nur um einen Unterschied der beiderseitigen Relationen handelt, sondern daß auch eine prinzipielle Verschiedenheit der Glieder besteht, welche in den Relationen stehen. Die Bewegung einer Kugel ist Ursache der Bewegung der zweiten; | hier fungiert ein dingliches [83]
Geschehen als Ursache eines anderen. Dagegen können Dinge, dingliche Vorgänge oder Zustände niemals in der Eigenschaft von Grund und Folge auftreten. Man kann sogar ganz allgemein sagen: Gegenstände überhaupt können niemals Grund und Folge sein. Ein Ding oder ein Erlebnis oder eine Zahl etwa kann unmöglich etwas begründen, aus ihm kann nichts folgen. Allenfalls kann die Existenz eines Dinges oder [222] Erlebnisses als Grund fungieren. Die Existenz eines Gegenstandes ist aber offenbar selbst kein Gegenstand, sondern ein Sachverhalt. Stets sind Sachverhalte und können nur Sachverhalte Grund und Folge sein. Daß etwas so oder so sich »verhält«, ist Grund für einen anderen Sachverhalt, der daraus folgt; daraus daß alle Menschen sterblich sind, folgt die Sterblichkeit des Menschen Caius.

So gewinnen wir als eine weitere Bestimmung der Sachverhalte, daß sie und ausschließlich sie in der Beziehung von Grund und Folge stehen.[1] Alles was uns in der Wissenschaft oder im täglichen Leben als Begründungszusammenhang entgegentritt, ist ein Zusammenhang von Sachverhalten. Das gilt auch für die Zusammenhänge, welche man unter dem Namen der Schlußgesetze zusammenzufassen pflegt: Sie sind, richtig aufgefaßt, nichts anderes als allgemeine gesetzmäßige Beziehungen von Sachverhalten. Die fundamentalen Folgen, welche aus dieser Einsicht für den Aufbau der Logik erwachsen, liegen auf der Hand. In diesem Zusammenhang geht unser Interesse nach einer anderen Richtung.[2]

Die verschiedenartigen Schlußgesetze, welche die traditionelle Logik herauszuheben pflegt, müssen, wenn die Schlußgesetze als Sachverhaltszusammenhänge aufzufassen sind, in der Verschiedenartigkeit der Sachverhalte ihren Grund haben. Nach zwei Seiten wollen wir solche Verschiedenartigkeiten betrachten. Sachverhalte können sich zunächst unterscheiden nach der Modalität. Neben dem schlichten Sachverhalt b-sein des A gibt es ein wahrscheinlich b-sein des A, ein möglicherweise b-sein des A usw. Wir können hier auf die eigentümliche Natur dieser Modalitätsunterschiede nicht eingehen. Das für uns Wichtige ist, daß es | wiederum Sachverhalte und nur Sachverhalte sind, welche solche Modalitäten [84]
annehmen können.[3] Ein Gegenstand kann schlechterdings nicht wahrscheinlich sein, eine solche Prädikation hätte bei ihm keinen Sinn, und wo man trotzdem von einer solchen Wahrscheinlichkeit, etwa einer Wahrscheinlichkeit von Dingen, redet, so ist das nichts als ein inadäquater Ausdruck. Man hat die Wahrscheinlichkeit der Existenz von Dingen oder [223] der Existenz gewisser

[1] Vgl. Meinong, a. a. O., S. 21 Anm. 6, S. 216 usw.; vgl. auch bereits Husserl, a. a. O., [Bd.] I, S. 242, [Bd.] II, S. 36f. usw.

[2] Vgl. weiter unten S. 251 [der Orig.-pag.].

[3] Vgl. Meinong, a. a. O., S. 80ff.; auch schon Husserl, a. a. O., [Bd.] I, S. 13f., S. 16.

dinglicher Vorkommnisse im Auge, d. h. aber nichts anderes als die Wahrscheinlichkeit von Sachverhalten. Ein wahrscheinlicher Baum dagegen oder eine unwahrscheinliche Zahl sind evidentermaßen unmöglich, und zwar nicht, weil es sich gerade um einen Baum oder eine Zahl handelt, sondern weil die Gegenstandsform als solche Modalitäten ausschließt, wogegen die Sachverhaltsform ganz allgemein und wesentlich sie zuläßt.

Nach einer anderen Richtung hin unterscheiden sich die Sachverhalte in positive und kontradiktorisch-negative. Auch das ist ein Unterschied, wie wir ihn in der Welt der Gegenstände niemals antreffen können. Neben dem b-sein des A gibt es ein nicht-b-sein des A. Beide Sachverhalte sind einander kontradiktorisch; der Bestand des einen schließt den Bestand des anderen aus. Dagegen gibt es neben dem Ton c keinen Ton nicht-c und neben einem Rot kein negatives Rot. Allerdings redet man von negativen Stellungnahmen. Aber positive und negative Stellungnahme, Liebe und Haß z. B., sind einander zwar entgegengesetzt, jedoch nicht kontradiktorisch-widersprechend. Nur wenn dasselbe Subjekt derselben Sache gegenüber entgegengesetzte Stellungnahmen vollzieht, können wir von einer inneren Uneinstimmigkeit oder einem »sich Widersprechen« dieses Subjekts reden. Hier ist aber von Widerspruch in einem offensichtlich anderen Sinne die Rede. Das uns hier interessierende Verhältnis logisch-kontradiktorischer Positivität und Negativität gibt es allein in der Sphäre der Sachverhalte.[1] |

[85] Positiver und negativer Sachverhalt sind einander durchaus koordiniert. Existiert irgendwo eine rote Rose, dann sind mit der Existenz dieses Dinges beliebig viele – positive und negative – Sachverhalte gegeben. Die rote Rose existiert, die Rose ist rot, das Rot inhäriert der Rose; die Rose ist nicht weiß, nicht gelb usw. Die rote Rose, dieser dingliche Einheitskomplex ist der allen diesen Sachverhalten zugrunde liegende Tatbestand. Bei ihm reden wir von Existenz, bei den auf ihm basierten Sachverhalten besser von Bestand.[2] Es ist zu beachten, daß im Begriffe [224] des Sachverhaltes sein Bestand keineswegs als wesentliches Moment eingeschlossen liegt. Genauso wie wir die (realen oder ideellen) Gegenstände von ihrer (realen oder ideellen) Existenz trennen und ohne weiteres anerkennen, daß gewisse Gegenstände, wie goldene Berge

[1] Von »kontradiktorischen Sachverhalten« bzw. »kontradiktorisch entgegengesetzten Objektiven« reden auch Husserl (a. a. O., [Bd.] I, S. 91, 92) und Meinong (a. a. O., S. 93).

[2] Ebenso Husserl in terminologischer Fixierung a. a. O., [Bd.] II, S. 598. Auch Meinong redet bei seinen Objektiven von einem Bestande, aber auch bei Gegenständen, wie Zahlen, Gestalten usw., bei welchen wir von einer, wenn auch ideellen Existenz sprechen würden (a. a. O., S. 63, 74). Daß Meinong unter bestimmten Voraussetzungen auch von Wahrheit und Falschheit von Objektiven reden will, erklärt sich aus seiner schon berührten Konfundierung von Sachverhalt und Satz. Sachverhalte bestehen oder bestehen nicht. Sätze sind wahr oder falsch. Husserl hat die Bezeichnungen wahr und falsch, die er im ersten Bande seines Werkes noch mitunter auf Sachverhalte angewandt hat, im zweiten fallen lassen, nachdem sich die Scheidung zwischen Satz und Sachverhalt bei ihm durchgesetzt hat. Aber auch der Ausdruck »Gültigkeit«, dessen er sich dort noch bedient, würde besser vermieden, da er ebenfalls im Gebiet der Sätze seine eigentliche Stelle hat. Volle Klarheit über die Termini Wahrheit, Bestand und Sein bringt erst S. 597 f.

oder runde Vierecke, nicht existieren oder sogar überhaupt nicht existieren können, so trennen wir auch die Sachverhalte von ihrem Bestand und reden von Sachverhalten, wie dem golden-sein von Bergen oder dem rund-sein von Vierekken, die nicht bestehen oder nicht bestehen können.[1] Insofern liegt eine weitgehende Analogie | zwischen Gegenstand und Sachverhalt vor; dann aber tritt sofort [86] eine fundamentale Verschiedenheit hinzu: wo ein Sachverhalt nicht besteht, da besteht notwendig sein kontradiktorisch entgegengesetzter Sachverhalt. Für nichtexistierende Gegenstände dagegen gibt es entsprechende gegenständliche Existenzen nicht. Das Verhältnis kontradiktorischer Positivität und Negativität mit allem, was in ihm gesetzmäßig gegründet ist, hat eben nur im Gebiet der Sachverhalte seine Stelle.

Bis jetzt gelten uns die Sachverhalte als das, was im Urteil geglaubt und behauptet wird, was im Zusammenhang von Grund und Folge steht, was Modalitäten besitzt und was im Verhältnisse kontradiktorischer Positivität und Negativität steht. Diese Bestimmungen reichen insofern aus, als jedes Gebilde, für welches sie zutreffen, notwendig einen Sachverhalt darstellt. Schulgemäße Definitionen des Sachverhaltes sind sie freilich nicht, aber es fragt [225] sich, ob Definitionen für solche letzte gegenständliche Gebilde,[2] wie Sachverhalt, Ding oder Vorgang, überhaupt möglich sind, und was sie, falls sie möglich wären, zu leisten vermöchten. Das, was uns in solchen Problemzusammenhängen einzig zu fördern vermag, ist, daß wir solche Gebilde aus der Sphäre bloßen Meinens oder inadäquaten Vorstellens heraus uns so nah als möglich rücken.

Das führt uns auf die Frage, wie eigentlich Sachverhalte uns zur Gegebenheit kommen. Zunächst ergeben sich hier ja offenbar eigentümliche Schwierigkeiten. Nehmen wir unser Beispiel von dem Rotsein der Rose. Ich sage doch, und jedermann sagt es ebenso, daß ich das Rotsein der Rose »sehe«, und ich meine damit – nicht etwa, daß ich die Rose oder das Rot sehe, sondern ich meine das von der roten Rose evident Verschiedene, welches wir als den Sachverhalt bezeichnen. Aber hier stellen sich uns Bedenken entgegen, sobald wir versuchen, uns von der Berechtigung dieser Redeweise zu überzeugen. Ich sehe vor mir die Rose, ich sehe auch das Rotmoment, welches an ihr sich befindet. Aber damit scheint doch erschöpft zu sein, was ich sehe. Ich mag meine Augen noch so scharf anstrengen, ein Rotsein der Rose kann ich auf diese Weise nicht entdecken.[3] Und noch | weniger kann ich negative Sachverhalte sehen, das nicht-weiß-sein der [87] Rose oder dgl. Und doch meine ich etwas ganz Bestimmtes, wenn ich sage, »ich

[1] Daß wir in der gewöhnlichen Rede unter Sachverhalt nur »tatsächliche Objektive«, d. h. bestehende Sachverhalte zu verstehen pflegen (Meinong, a. a. O., S. 101), scheint mir kein hinreichender Grund zu sein gegen die Beibehaltung eines Terminus, der, wie Meinong selbst ausführt, den Vorzug hat, »eine lebendige Bedeutung mitzubringen«. (»Über Urteilsgefühle« usw., Archiv für die gesamte Psychologie, 6. Band, S. 33.)

[2] Unter »gegenständlichen Gebilden« und »Gegenständlichkeiten« verstehen wir in dieser Abhandlung sowohl Gegenstände als Sachverhalte.

[3] Vgl. dazu Husserl, a a. O., [Bd.] II, S. 416. Ferner S. 609.

sehe, daß die Rose rot ist« oder »ich sehe, daß sie nicht weiß ist«. Das ist ja keine leere Redensart, sondern stützt sich auf Erlebnisse, in denen uns solche Sachverhalte wirklich gegeben sind. Allerdings müssen sie in anderer Weise gegeben sein als die Rose und ihr Rot. So ist es in der Tat. Indem ich die rote Rose sehe, »erschaue« ich ihr Rotsein, wird es von mir »erkannt«. Gegenstände werden gesehen oder geschaut, Sachverhalte dagegen werden erschaut oder erkannt. Man darf sich nicht beirren lassen durch die Redeweise, welche auch Gegenstände erkannt sein läßt, etwa »als« Menschen oder Tiere. Hier liegt eine leicht zu durchschauende Äquivokation zugrunde. Dieses Erkennen im Sinne der begrifflichen Fassung ist etwas ganz anderes als das Erkennen im Sinne des Sachverhalts-Erschauens. Auch in den angeführten Fällen werden keineswegs die Gegenstände [226] in unserem Sinne erkannt, sondern allenfalls das Menschsein oder Tiersein dieser Gegenstände.

Diese Erwägungen gestatten ohne weiteres eine Verallgemeinerung auf alle Urteile, die auf Grund sinnlicher Wahrnehmung gefällt werden. Ob hier von Sichtbarem, Hörbarem oder Riechbarem die Rede ist, die entsprechenden Sachverhalte werden nicht gesehen oder gehört oder gerochen, sondern sie werden erkannt. Aber auf diese Sphäre von Urteilen brauchen wir uns keineswegs zu beschränken. Nehmen wir ein beliebiges anderes Urteil, etwa »$2 \times 2 = 4$«, so müssen wir auch hier unterscheiden, wie uns die im Urteil vorkommenden Gegenstände, die 2 und die 4 etwa, gegeben sind, und die Art und Weise, wie uns der ganze Sachverhalt gegeben ist. Zahlen werden sicherlich nicht sinnlich wahrgenommen, aber es ist darum doch voreilig, ihnen jede wahrnehmungsmäßige oder, um einen sachgemäßeren Ausdruck zu wählen, jede anschauliche Gegebenheit abzustreiten. Auch Zahlen können uns ja vorstellig werden. Ich kann mir an zwei beliebigen einzelnen Gegenständen klar machen, was die Zahl zwei ist; ich blicke dann auf die Zweiergruppe hin, aber meine Intention gilt letztlich nicht ihr selbst, vielmehr bringe ich mir an ihr die Zwei zur anschaulichen Gegebenheit. Wir können diese sehr wichtigen Fälle anschaulichen Vorstellens ideeller | Gegenstände hier nicht näher untersuchen. Husserl hat sie eingehend besprochen und bei ihnen von einer »kategorialen Anschauung« geredet.[1] Wie von der sinnlichen, so müssen wir auch von der kategorialen Vorstellung von Gegenständen das echte Erkennen von Sachverhalten unterscheiden. Es ist ja ohne weiteres klar: Die Art, wie uns die Zwei und die Vier gegeben sind, ist eine ganz andere als die, in der wir das Gleichsein von 2×2 und 4 erfassen. Den Sachverhalt erkennen wir; die Zahlen werden geschaut, können aber ihrer Natur nach niemals erkannt werden. Wir können ganz allgemein sagen: Das Gegenständliche, welches die Elemente der Sachverhalte bildet, wird wahrgenommen, wird gesehen, gehört oder kategorial erfaßt. Und auf Grund dieser »Vorstellungen« werden die Sachverhalte selbst in eigentümlichen neuen Akten erkannt. Die

[88]

[1] A. a. O., [Bd.] II, S. 600ff.

dem Erkennen zugrunde liegenden Vorstellungen sind verschieden je nach der Art des betr. Gegenständlichen. [227] Das auf ihnen aufgebaute Erkennen der Sachverhalte aber läßt eine Differenzierung dieser Art nicht zu.

So haben wir eine weitere Bestimmung für Sachverhalte gewonnen: sie und nur sie werden erkannt in dem eigentümlichen, von uns erörterten Sinne. Es soll damit nicht gesagt sein, daß ein Sachverhalt uns nicht anders vorstellig werden könne als da, wo ein Akt des Erkennens vorliegt. Wir wollen im Gegenteil noch besonders hervorheben, daß es ein bloßes Vergegenwärtigen von Sachverhalten gibt, welches von keinem Erkennen begleitet ist. Ich kann mir aus der Erinnerung das Rotsein der Rose vergegenwärtigen, ohne daß ich die Rose selbst wahrnehme. Wie das Erkennen des Sachverhaltes sich gründet auf eine echte Wahrnehmung des Dinges, so gründet sich diese Vergegenwärtigung des Sachverhaltes auf eine bloße Vergegenwärtigung desselben Dinges. In der Vergegenwärtigung des Dinges an sich habe ich noch nicht die des Sachverhaltes. Wir haben ja gelernt, Dinge und Sachverhalte durchaus zu scheiden, und wir wissen, daß zu demselben Dingtatbestand eine ganze Fülle bestehender Sachverhalte gehört. Auf Grund der Vergegenwärtigung desselben Dinges kann ich mir das Rotsein einer Rose, das nicht|-gelb-sein derselben Rose usw. vergegenwärtigen.[1] Es [89] handelt sich offenbar wieder um das, was Husserl eine kategoriale Anschauung nennt, d. h. um eine anschauliche Vorstellung, die selbst keine sinnliche ist, wohl aber in einer sinnlichen letztlich ihre Fundierung findet. Daß die Sachverhaltsvergegenwärtigung kein Erkennen ist, ist unmittelbar evident. Sie spielt indessen doch in erkenntnistheoretischer Beziehung eine wichtige Rolle, insofern es ihr häufig zukommt, das Satz-»Verständnis« und damit in vielen Fällen die Sachverhaltserkenntnis zu vermitteln. Wir können diese Zusammenhänge hier nicht weiter verfolgen; uns kommt es nur darauf an, den Akt des Erkennens von allen anderen Akten, in denen wir uns auf Sachverhalte intentional beziehen, zu trennen.[2]

[228] Erkennen ist nicht das Vergegenwärtigen, es ist aber selbstverständlich auch nicht das Behaupten eines Sachverhaltes. Dem Erkennen ist es ja wesentlich, daß in ihm der korrelate Sachverhalt für uns da ist im prägnanten Sinne, im Behaupten dagegen ist er bloß vermeint. Das Erkennen ist sehend, das Behaupten als solches ist blind. Die deskriptive Verschiedenheit beider Akte ist zu unmittelbar deutlich, als daß wir näher darauf einzugehen brauchten. Näher liegen könnte vielleicht auf den ersten Blick eine Verwechslung des Erkennens mit der

[1] Ob es neben der Sachverhaltsvergegenwärtigung auch die Wahrnehmung eines bestehenden Sachverhaltes gibt, ohne daß zugleich ein Erkennen vorliegt, ist eine Frage, deren Erörterung hier zu weit führen würde, die aber wohl zu bejahen ist.

[2] Wir können nach dem obigen Meinong keineswegs darin zustimmen, daß »Objektive« nur durch Urteile und Annahmen »erfaßt« werden können (Über Annahmen, S. 131 ff.). Es gibt vielmehr ein (kategorial) Vergegenwärtigen, ein Meinen, ein Erkennen und noch eine Reihe anderer Akte, welche sich auf Sachverhalte »erfassend« beziehen.

Überzeugung. Auch bei der Überzeugung, soweit sie für uns in Betracht kommt, ist ja der geglaubte Sachverhalt vorstellig. Aber gerade die letzten Erwägungen, welche wir angestellt haben, zeigen uns deutlich die absolute Unterschiedenheit der beiden. Nehmen wir an, ich vergegenwärtige mir das Rotsein einer Rose, das ich früher einmal erkannt habe. Ich bin von ihm genauso wie früher überzeugt; hier ist die Überzeugung von einem vorstellig gemachten Sachverhalte vorhanden, aber ein Erkennen liegt jetzt gewiß nicht | vor. [90] Aber auch da, wo Erkennen und Überzeugung nebeneinander vorhanden sind, ist ihre Verschiedenheit unverkennbar. Ich erkenne das Rotsein der Rose; in der Erkenntnis präsentiert sich mir der Sachverhalt, und auf Grund der Erkenntnis erwächst in mir die Überzeugung, der Glaube an ihn. Die Überzeugung ist in diesem Falle in der Erkenntnis fundiert; sie ist meine Stellungnahme zu dem – meine Quittung sozusagen über das, was mir die Erkenntnis darbietet. Über die deskriptive Verschiedenheit der beiden klärt im übrigen schon die Beobachtung auf, daß die Gewißheitsabstufungen, welche von der Überzeugung zu dem Zweifel führen, bei dem Erkennen überhaupt keine Stelle haben, und daß ferner das Erkennen, genauso wie das Behaupten, im Gegensatze zu der zuständlichen Überzeugung durchaus punktueller Natur ist. Behauptung und Überzeugung tragen den Namen des Urteils. Wir sehen jetzt, daß wir Urteilen und Erkennen auf das schärfste voneinander scheiden müssen.[1] Und wir sehen ferner, daß die [229] einem vorgestellten Sachverhalte gegenüber erwachsende Überzeugung, welche wir früher als einen Typus des Urteils von anders gearteten Überzeugungen abgeschieden haben, sich des näheren als eine im Erkennen von Sachverhalten fundierte Überzeugung charakterisiert. Daß der Sachverhalt dasjenige ist, was geglaubt und behauptet wird, war die erste, daß er das ist, was erkannt wird, ist die letzte Bestimmung, die wir ihm geben.

Im Streite, ob beliebige Gegenständlichkeiten, oder ob nur Relationen geurteilt werden können, haben beide Parteien Unrecht. Man hat jenes dritte Gebilde verkannt – den Sachverhalt –, welches weder Gegenstand ist noch Relation, und welches wesensgesetzlich allein das intentionale Korrelat für Urteile abgeben kann. Man wird nun fragen, wie es denn mit Urteilen steht wie »A inhäriert dem B« oder »A ist dem B ähnlich«. Wenn auch zugegeben wird, daß in dem Urteil »A ist b« keine Relation | geurteilt wird, so scheint es doch in diesen Fällen sich [91] anders zu verhalten. Es ist nicht schwer, solche Zweifel zur Entscheidung zu bringen. Das ähnlich-sein von A und B ist etwas, das behauptet, geglaubt, erkannt werden kann, das Modalitäten annehmen kann usw. Es ist also sicherlich

[1] Es ist demnach nicht zulässig, wenn Meinong das Erkennen als ein seiner Natur nach wahres Urteil bestimmt (Untersuchungen zur Gegenstandstheorie und Psychologie, S. 18). Eine sich auf einem Akte des Erkennens aufbauende »wahre« Überzeugung ist selbst kein Erkennen. Und andererseits muß nicht jedes Erkennen ein »wahres« sein. Wenn ich von weitem das Herannahen eines Radfahrers erschaue, so liegt, rein deskriptiv gesprochen, ein Erkennen vor, auch wenn es sich in Wirklichkeit nicht um einen Radfahrer, sondern um eine Kuh handelt.

ein Sachverhalt. Bezeichnet man es und andere Sachverhalte gleicher Form als Relationen, so ist zu sagen: Es gibt Sachverhalte, die Relationen sind, und andere, wie das b-sein eines A, welche es nicht sind. Demgemäß gehen auch die Urteile bald auf Relationen, bald auf Nichtrelationen; aber auch da, wo sie auf Relationen gehen, wird diese intentionale Beziehung dadurch, daß diese Relationen Sachverhalte sind, und nicht dadurch, daß sie Relationen sind, vermittelt.

Ein Wort ist hierzu allerdings noch zu sagen. Der Terminus Relation ist keineswegs eindeutig. Sowohl das links und rechts, oben und unten usw. wird so genannt als auch das links-sein, das oben- und unten-sein usw. Beides aber ist grundverschieden. Nur das zweite ist ein – allerdings ergänzungsbedürftiger – Sachverhalt; das erste verhält sich zu ihm wie das Rot zum Rotsein. Weder das Rot noch das links kann negiert werden oder Modalitäten annehmen, wohl aber das Rotsein und das Linkssein. Bei gewissen Relationen, wie der Ähnlichkeits- oder der Inhärenzrelation, wird dieser Unterschied verdeckt durch die zweideutigen Namen Ähnlichkeit und Inhärenz. Die Ähnlichkeit und Inhärenz können einmal bedeuten das ähnlich-sein und inhärent-sein (= inhärieren); in diesem [230] Sinn reden wir davon, daß eine Ähnlichkeit von A und B behauptet oder geglaubt wird. Oder sie können das bedeuten, wodurch das »Sein« im Sachverhalte (welches selbstverständlich nicht mit seinem Bestand verwechselt werden darf[1]) zum Ähnlichsein oder Inhärentsein bestimmt wird, also das »ähnlich« oder »inhärent«. In diesem Sinne reden wir | davon, daß A mit B Ähnlichkeit hat. [92]
Genauso wie wir den Satz »A ist rot« umwandeln können in den anderen »A hat Röte«, wobei Röte durchaus nicht Rotsein bedeutet, sondern nichts weiter ist als die Substantivierung von Rot, so können wir auch den Satz »A ist dem B ähnlich« umwandeln in den anderen »A hat mit B Ähnlichkeit«; und auch hier bedeutet Ähnlichkeit nicht ähnlich-sein – was sollte es auch heißen, daß das A ein Ähnlichsein habe –, sondern es ist die einfache Substantivierung des »ähnlich«.

So sehen wir: Es gibt Relationen in zweierlei Sinne; nach dem einen sind die Relationen zugleich Sachverhalte, nach dem zweiten sind sie es niemals. Wir wollen hier unentschieden lassen, welcher Sinn dem Ausdruck zweckmäßiger zuzuordnen ist.[2] Nur für unseren Gedankenzusammenhang wollen wir die Konsequenz ziehen: Nehmen wir Relation im zweiten Sinne, so können Relationen niemals geurteilt werden, da sie dann ja niemals Sachverhalte sind. Man könnte

[1] So grundverschieden ist beides, daß die Bestimmung, welche Ameseder (»Beiträge zur Grundlegung der Gegenstandstheorie« in den Untersuchungen zur Gegenstandstheorie usw., S. 54f.) und Meinong (Über Annahmen, S. 61) dem Objektiv geben: es sei etwas, was »Sein ist und Sein hat«, unserer Meinung nach nur Verwirrung stiften kann. Übrigens lassen sich auch nicht alle Sachverhalte ohne Künstlichkeit als ein »Sein« darstellen. Man denke an die Sachverhalte, welche den Urteilen »es wird getanzt« oder »mich friert« entsprechen.

[2] Ameseder, a. a. O., S. 72 schlägt für die Relationen im zweiten Sinne die Bezeichnung »Relate« vor. Vgl. im übrigen Husserl, a. a. O., S. 609; Meinong, a. a. O., S. 57f.

dann die Sachverhalte einteilen in solche, in denen Relationen als gegenständliche Elemente enthalten sind – wie das Ähnlichsein von A und B –, und solche, bei denen das nicht der Fall ist – wie das Rotsein einer Rose.[1] |

[93] [231] Wir haben nun die Mittel gewonnen, um unsere Ausgangsfrage zu beantworten. Wir gingen aus von der positiven Überzeugung, welche sich auf Negatives richtet, und sprachen von den Schwierigkeiten, die man hier gefunden hat. Diese Schwierigkeiten sind unvermeidlich für die traditionelle Auffassung, welche Relationen als intentionale Korrelate von Urteilen fungieren läßt. Diese Ansicht konnte sich so lange behaupten in der Sphäre des Positiven, weil einerseits manche Sachverhalte in der Tat als Relationen betrachtet werden können, und andererseits bei den übrigen, wie etwa dem Rotsein einer Rose, die Umdeutung in eine Relation zwar irrig, aber doch mangels näherer Analyse möglich ist. Ganz anders bei dem Negativen; hier ist es ja gar zu deutlich, daß mit dem nicht-b-sein des A keine Relation zwischen A und b geurteilt wird. So ist es ganz verständlich, daß einsichtige Logiker bemüht waren, die Negation von der gegenständlichen Seite in die »Bewußtseinsseite« zu verlegen. Wir haben gesehen, daß dieser Versuch an der positiven Überzeugung von Negativem scheitert. Für uns ist es nun nicht schwer, dieser Sachlage gerecht zu werden. Das Negative, worauf sich die positive Überzeugung vom nicht-b-sein eines A bezieht, ist allerdings weder ein Gegenstand noch eine Relation, sondern es ist ein negativer Sachverhalt. Die negativen Sachverhalte bestehen genau in demselben Sinne und genau mit derselben Objektivität wie die positiven Sachverhalte. Eine subjektivierende Umdeutung der Negativität ist hier weder notwendig noch möglich. Neben der negativen Überzeugung von positiven Sachverhalten steht nun in gleicher Berechtigung die positive Überzeugung von negativen Sachverhalten; beide können den Namen negatives Urteil tragen.[2]

[232] Negative Überzeugung von positiven Sachverhalten und positive Überzeugung von negativen Sachverhalten sind nach den bisherigen Ausführungen der positiven Überzeugung von positiven Sachverhalten durchaus koordiniert.

[1] Die Aufstellung Ameseders: »jedes positive Soseinsobjektiv ist eine Relation« (a. a. O., S. 75) ist demnach in keinem Sinne haltbar. Aber man muß noch einen Schritt weitergehen. Nicht nur, daß es »Soseinsobjektive« (Sachverhalte der Form b-sein des A) gibt, welche keine Relationen sind, es gibt auch Sachverhalte, die statt zwei oder drei gegenständlicher Glieder nur ein einziges aufzuweisen haben. Bei ihnen ist es auf den ersten Blick einleuchtend, daß von einer Relation keine Rede sein kann; zugleich zeigen sie, daß Meinongs Einteilung der Sachverhalte in solche der Form »A ist« und »A ist B« (a. a. O., S. 72) keine echte Disjunktion darstellt. Als Beispiele mögen dienen die Sachverhalte »warm-sein«, »glatt-sein« und dgl., die keineswegs in »Seinsobjektive« (Existenz der Wärme) oder gar in zweigliedrige »Soseinsobjektive« (Warmsein irgendeiner Sache) umgedeutet werden dürfen. Diese eingliedrigen Sachverhalte können geglaubt und behauptet werden. Wir erhalten auf diese Weise die Urteile »es ist warm« und »es ist glatt«. Von hier aus löst sich gleichsam mit einem Schlage die alte vielverhandelte Frage nach dem Wesen der impersonalen Urteile. Die Durchführung dieses Gedankens behalten wir einer späteren Arbeit vor.

[2] Eine Logik, welche den Unterschied zwischen Urteil und geurteiltem Sachverhalt konsequent durchführt, wird allerdings kaum mehr dazu neigen, die Urteile nach den Sachverhaltseigentümlichkeiten zu klassifizieren.

Blicken wir aber auf die Voraussetzungen, unter denen sie erwachsen, so zeigen sich bei beiden negativen Urteilen bemerkenswerte Eigentümlichkeiten | gegen- [94]
über dem positiven. Wir haben diese Verhältnisse bisher nur gestreift; wir müssen sie jetzt etwas näher beleuchten. Positive Sachverhalte können, wie wir uns früher einmal ausgedrückt haben, »abgelesen« werden. Auf der sinnlichen Wahrnehmung eines Dinges z. B. baut sich das Erkennen eines ihm zugeordneten Sachverhaltes und die positive Überzeugung auf. In dieser Weise kann niemals ein negativer Sachverhalt abgelesen werden noch eine negative Überzeugung entspringen. Betrachten wir zunächst die negative Überzeugung.

Sie hat, wie wir früher bereits ausgeführt haben, zur psychologischen Voraussetzung eine intellektuelle Stellungnahme zu dem Sachverhalt, auf den sie sich bezieht, mag diese Stellungnahme nun in einer positiven Überzeugung, einer Vermutung, einer Frage oder dgl. bestehen. Mit ihr treten wir an einen dem ersten Sachverhalt widerstreitenden Sachverhalt heran. Indem wir nun diesen erkennen und zugleich seinen Widerstreit mit dem ersten Sachverhalt erfassen, steht dieser erste Sachverhalt uns in einer ganz neuen Weise vor Augen, für die wir keinen passenden Ausdruck besitzen und auf welche wir zunächst nur hinweisen können. Der zweite Sachverhalt, welcher erkannt wird, steht uns in einer Weise gegenüber, die man als seine Evidenz charakterisieren kann: Im Erkennen wird uns dieser Sachverhalt evident.[1] Erfassen wir nun den Widerstreit, in dem der erste Sachverhalt mit ihm steht, so gewinnt dieser jenes eigentümliche Ansehen, welches wir am verständlichsten wohl als negative Evidenz bezeichnen können. Erst auf Grund dieser negativen Evidenz erwächst in uns die diesbezügliche negative Überzeugung.

Denken wir ein Beispiel durch. Indem wir die uns umgebende Welt durchmustern, werden wir zwar zu der positiven Über[233]zeugung kommen können, daß ein Gegenstand rot ist, aber nie zu der negativen, daß er nicht gelb ist. Für dies letztere ist Voraussetzung, daß ich den Sachverhalt in irgendeiner Weise, sei es fragend oder zweifelnd oder dgl., in Erwägung gezogen habe. Was geht nun vor, wenn wir aus dieser erwägenden Stellung | zu einer abschließenden Überzeugung [95]
gelangen? Wir treten vor den Tatbestand in der existierenden Welt und erkennen, daß der Gegenstand rot ist. Indem dieser Sachverhalt uns dabei positiv evident ist, erfassen wir den Widerstreit, in welchem der in Erwägung gezogene Sachverhalt, das Gelbsein des Gegenstandes, zu ihm steht, und damit gewinnt dieser zugleich jenes eigentümliche Gesicht, welches wir, um eine Benennung dafür zu haben, als negative Evidenz bezeichnet haben. Jetzt erst erwächst uns der Unglaube an diesen Sachverhalt.

Die negative Überzeugung steht also unter zwei Voraussetzungen: Es muß eine intellektuelle Stellungnahme zu dem zugehörigen Sachverhalte vorangehen; und

[1] Unter Evidenz verstehen wir hier nicht ausschließlich den idealen Fall absoluter Selbstgegebenheit, sondern jede Gegebenheit von Sachverhalten in erkennenden Akten.

es muß ferner das Erkennen eines widerstreitenden Sachverhaltes und das Erfassen dieses Widerstreites stattfinden. Mit dem Ersten ist die Einstellung bezeichnet, welche Voraussetzung des Zustandekommens des Urteils ist. Es ist von spezifisch psychologischem Interesse. Das Zweite ist dasjenige, aus dem die negative Überzeugung ihre Gewißheit und ihre Berechtigung schöpft. Es ist von spezifisch erkenntnistheoretischem Interesse; wir wollen es als das Fundament des negativen Urteils bezeichnen.

Wenden wir uns nun der positiven Überzeugung von negativen Sachverhalten zu. Auch sie steht unter ganz besonderen Voraussetzungen. Würden wir uns darauf beschränken, die Sachverhalte abzulesen, welche die Welt der realen und ideellen Gegenstände uns gibt, so würde uns niemals ein negativer Sachverhalt vorstellig werden. Gewisse intellektuelle Stellungnahmen sind auch hier Vorbedingungen. Ich muß dem negativen Sachverhalt als solchem mein Interesse zuwenden, ihn bezweifeln, in Frage stellen oder dgl., um ein Urteil über ihn zu gewinnen. Daß wir überhaupt zu dieser Stellungnahme kommen, ist verständlich, sobald einmal eine negative Überzeugung von einem positiven Sachverhalt vorhanden ist. Mit der positiven Überzeugung von einem negativen Sachverhalte ist diese ja so nah verwandt, daß psychologisch die eine sehr wohl an die Stelle der anderen treten kann.

Viel wichtiger als diese psychologischen Vorbedingungen ist [234] die Tatsache, daß auch hier der Überzeugung ein kompliziertes Fundament zugrunde liegt. Wie die negative Überzeugung vom positiven Sachverhalt, so setzt auch die
[96] positive vom negativen | Sachverhalt das Erkennen eines anderen Sachverhaltes voraus. Die Überzeugung, daß 3 nicht kleiner ist als 2, kann nur erwachsen auf Grund des Erkennens, daß 3 größer ist als 2. Gerade hier läßt sich nun aber auch die Verschiedenheit dieses Falles von dem früheren deutlich bemerken. Früher wurde ein Sachverhalt erkannt, der mit dem geurteilten positiven in Widerstreit stehen mußte. Jetzt steht umgekehrt der geurteilte negative Sachverhalt – das nicht-kleiner-sein der 3 – mit dem erkannten Sachverhalte – dem größer-sein der 3 – in einem Verhältnis notwendiger Verknüpfung derart, daß mit dem Bestehen des einen unmittelbar auch das Bestehen des anderen verbunden ist. Dementsprechend ist der ganze Aufbau in unserem Falle ein anderer als früher. Indem wir die notwendige Verknüpfung des negativen Sachverhaltes mit dem erkannten positiven Sachverhalte erfassen, wird auch dieser negative Sachverhalt erkannt, und auf den erkannten bezieht sich nun die positive Überzeugung. Früher war der (positive) Sachverhalt, auf den sich die (negative) Überzeugung bezog, negativ evident, insofern er im Widerstreite stand zu dem anderen, positiv evidenten Sachverhalte. Jetzt ist der (negative) Sachverhalt, auf den sich die (positive) Überzeugung bezieht, positiv evident, da er ja in notwendiger Verknüpfung steht zu dem anderen, positiv evidenten Sachverhalte.

Es gibt nun natürlich auch eine negative Überzeugung von einem negativen Sachverhalt, also ein in doppelter Hinsicht negatives Urteil. Psychologische

Vorbedingung ist hier eine intellektuelle Stellungnahme zu dem betr. negativen Sachverhalte. Dem Fundamente nach liegt der negativen Überzeugung von ihm – wie in allen diesen Fällen – das Erkennen eines positiven Sachverhaltes zugrunde. Wie im ersten Falle, so muß auch hier dieser Sachverhalt dem geurteilten widerstreiten, aber es liegt hier ein besonders ausgezeichnetes Verhältnis des Widerstreites vor: die zwei Sachverhalte sind einander kontradiktorisch.[1]

Selbstverständlich handelt es sich hier überall nicht um [235] empirische Zufälligkeiten, sondern um apriorische Wesenszu|sammenhänge. Wir können [97]
einigen derselben folgende vorläufige Formulierung geben: Jede positive Überzeugung von einem positiven oder negativen Sachverhalt setzt erkenntnismäßig voraus deren positive Evidenz. Jede negative Überzeugung von einem positiven oder negativen Sachverhalt setzt voraus deren negative Evidenz. Die positive Evidenz eines negativen Sachverhaltes setzt voraus die positive Evidenz eines notwendig mit ihm verknüpften positiven Sachverhaltes. Die negative Evidenz eines positiven oder negativen Sachverhaltes setzt voraus die positive Evidenz eines widerstreitenden positiven Sachverhaltes, welcher, wenn es sich um die negative Evidenz eines negativen Sachverhaltes handelt, allemal kontradiktorisch-widerstreitend ist.

Alle diese teilweise nicht einfachen Verhältnisse bedürfen noch näherer Untersuchung.

III.

Den Unterschied von Überzeugung und Behauptung haben wir gesichert. Auf dem Erkennen von Sachverhalten baut sich die Überzeugung auf. Sie überdauert das Erkennen; sie kann sogar fortdauern, wenn der Sachverhalt gar nicht mehr gegenwärtig ist. Verschwindet sie, so hinterläßt sie das, was man als inaktuelles Wissen zu bezeichnen pflegt. Andererseits kann aber auch der Sachverhalt, dem die Überzeugung gilt, noch einmal in einem Akte des Behauptens gesetzt werden. Jeder Behauptung liegt, wie wir bereits gesehen haben, eine Überzeugung zugrunde. Diesen Satz können wir nun näher präzisieren. Die der Behauptung zugrunde liegende Überzeugung muß stets eine positive und kann niemals eine negative sein. Es liegt im Wesen des behauptenden Setzens, daß das in ihm Behauptete »geglaubt« wird; ist also in der Sphäre der Überzeugung ein »Unglaube« erwachsen, so muß er sich erst in einen Glauben an den kontradiktorischen Sachverhalt verwandeln, bevor eine Behauptung aus ihm entspringen kann.

Wie bei der Überzeugung, so können auch bei der Behauptung nur Sachver-

[1] Zu beachten ist, daß es sich bei diesen Ausführungen lediglich um unmittelbares Erkennen und unvermittelte Evidenz handelt. Bei negativen Urteilen, die auf Grund von Schlüssen gewonnen werden, liegen die Verhältnisse ganz anders.

halte als gegenständliches Korrelat fungieren. Allerdings, diese Sachverhalte
[98] sind bei der Erkennensüberzeugung | vorstellig,[1] in der Behauptung dagegen bloß gemeint. [236] Damit hängt noch eine andere wichtige Eigentümlichkeit zusammen. In der erkennenden Überzeugung steht der Sachverhalt simultan, in einem Schlage gleichsam mir gegenüber; wir haben keine Folge sukzessiv erfassender Akte, sondern einen einzigen Akt, in dem der Sachverhalt ergriffen wird. Ganz anders bei der Behauptung. Sage ich setzend: die Rose ist rot, so finden wir hier eine Reihe von Akten, in denen die Elemente des Sachverhaltes sukzessive gemeint sind. Nicht in einem Schlage ist der Sachverhalt gemeint, so wie er bei der erkennenden Überzeugung in einem Schlage gegenwärtig ist, sondern er baut sich in einer Reihe von Akten sukzessive auf, analog wie die Elemente einer Melodie sich aufbauen in sukzessiven Erlebnissen des Hörens. Freilich, diese Akte des Meinens stehen nicht beziehungslos nebeneinander – ebensowenig wie die Erlebnisse des Hörens bei der Melodie. Wie hier die Einheit der Elemente die vielen Erlebnisse vereinigt zu dem Gesamthören der Melodie, so vereinigt die Einheit der Elemente des Sachverhaltes die Akte des Meinens zu einem Gesamtmeinen des ganzen Sachverhaltes. Dieses Gesamtmeinen ist in unserem Falle durchwaltet von dem spezifischen Behauptungsmomente, so wie es in anderen Fällen durchwaltet sein kann von dem Spezifischen des Fragens. In diesem behauptenden Gesamtmeinen erhält der Sachverhalt, welcher in der erkennenden Überzeugung simultan vor uns stand, eigentümliche Formungen und Gliederungen seiner sich nun sukzessive aufbauenden Elemente. Eine Reihe von kategorialen Formen, welche man oft als »bloß grammatisch« bezeichnet, obwohl sie über die sprachliche Sphäre hinaus in das Gebiet des Logischen reichen, haben hier ihre Stelle. Eine weitere Verfolgung dieses Punktes würde uns jedoch hier zu weit führen.

Wie bei der Überzeugung, so haben wir auch bei der Behauptung positives und
[99] negatives Urteil zu scheiden. Dem Urteil | »A ist b« steht das andere »A ist nicht b« zur Seite. Die traditionelle logische Theorie pflegt hier dem Anerkennen ein Verwerfen, dem Behaupten ein Leugnen, dem Bejahen ein Verneinen entgegenzustellen, oder wie man sonst diesen angeblichen Gegensatz bezeichnen mag. Derselbe Sachverhalt wird danach in dem [237] positiven Urteil behauptet oder bejaht, im negativen geleugnet oder verneint, ganz entsprechend wie in der anderen Urteilssphäre auf denselben Sachverhalt eine positive oder eine negative Überzeugung sich bezieht.

So selbstverständlich, wie es auf den ersten Blick scheinen mag, ist diese Auffassung nun keineswegs. Eine Schwierigkeit scheint man dabei vor allem

[1] Handelt es sich um das Erkennen von »Relationen« (im Sinne von Relationssachverhalten), so braucht allerdings, wie Brunswig eingehend darlegt (Das Vergleichen und die Relationserkenntnis), das eine der in Relation stehenden Glieder keineswegs vorstellig zu sein. Es kann vielmehr in eigenartigen Erlebnissen, welche Brunswig als »Richtung auf« bezeichnet, und die weder ein Vorstellen noch ein Meinen in unserem Sinne sind, erfaßt werden.

übersehen zu haben. Positive und negative Überzeugung sind beide Überzeugung, wenn auch Überzeugung mit entgegengesetztem Vorzeichen. Dies erlaubt es, sie beide als Urteil in eines zusammenzufassen. Was ist es aber, was Behaupten und Leugnen, Bejahen und Verneinen gemeinsam haben und was sie beide zum Urteile macht? Diese Frage ist offenbar nicht ohne weiteres zu beantworten. Positives und negatives Urteil weisen ja auch in der Behauptungssphäre sicherlich eine nahe deskriptive Verwandtschaft auf. Der Versuch Lotzes,[1] eine Dreiteilung zu proponieren und Bejahen, Verneinen und Fragen als gleichberechtigt nebeneinander zu stellen, scheitert an dieser innigen Gemeinsamkeit des positiven und negativen Urteils der Frage gegenüber. Umso dringender wird für die traditionelle Ansicht die Verpflichtung, aufzuweisen, was eigentlich diese Gemeinsamkeit konstituiert. Wie man diese Frage auch lösen mag, als Problem ist sie für die Vertreter dieser Ansicht nicht zu umgehen. Daß man sie bisher nicht gelöst hat, soll kein Einwand gegen die Ansicht sein. Wir wollen lediglich darauf hinweisen, daß für sie, die zunächst so klar und selbstverständlich erscheint, hier eine Aufgabe und Schwierigkeit liegt. Entscheidend in solchen Fragen kann nur das unmittelbare Ins-Auge-Fassen der Phänomene sein; nur es kann uns endgültig darüber belehren, ob dem Behaupten in der Tat ein Leugnen gleichwertig gegenübersteht.

Wir müssen zunächst wieder unsere gewohnte Frage stellen, ob der Terminus negatives Urteil in der Behauptungssphäre über|haupt einen eindeutigen Sinn [100] besitzt. Bei der Überzeugung haben wir zwei Arten negativer Urteile unterschieden; dasselbe müssen wir nun hier tun, wenngleich der Unterschied vielleicht nicht ganz so unmittelbar ins Auge springt wie dort.

Betrachten wir das Urteil »der König war nicht energisch« in zwei verschiedenen Zusammenhängen. Das eine Mal spreche [238] es ein Historiker aus, der sich gegen die Ansicht wendet, der König sei energisch gewesen. Das andere Mal trete es rein darstellend im Flusse der historischen Erzählung auf. Man darf den ganz verschiedenen Aspekt, den das Urteil in beiden Fällen besitzt, nicht übersehen. Das erste Mal die Wendung gegen das widersprechende positive Urteil: »der König war nicht energisch«. Das andere Mal die schlichte Darstellung: »In dieser Zeit blühte das Land neu auf. Der König war nicht eben energisch, aber. . .« Man mag über solche »unerheblichen« Unterschiede hinwegsehen. Das ist uns sehr gleichgültig, solange man sie nur als Unterschiede zugibt. Und dem wird man sich angesichts der evidenten Sachlage nicht entziehen können: einmal die polemische Richtung gegen ein anderes Urteil, und dann die schlichte Setzung. In dem ersten Falle hat die traditionelle Anschauung, wonach das negative Urteil sich als ein Leugnen oder Verwerfen darstellt, den Schein durchaus für sich, dagegen liegt es im zweiten Falle bei vorurteilsloser Betrachtung viel näher, von einem Setzen oder Behaupten zu reden. Jedenfalls ist es nun

[1] Logik², S. 61.

klar geworden, daß diese ganze Frage, weit entfernt davon, selbstverständlich zu sein, einer näheren Untersuchung bedarf. Wir beginnen mit einer Analyse dessen, was im Worte »nicht« zum Ausdruck kommt; dieses ist es ja offenbar, was schon äußerlich das negative Urteil von dem positiven unterscheidet.

Wir haben bereits oben von »Worten« gesprochen und von den eigenartigen Akten des auf Gegenständliches gerichteten Meinens, welche beim verstehenden Aussprechen von Worten vorliegen. Husserl redet hier von bedeutungverleihenden Akten, insofern sie es ausmachen, daß wir nicht an dem bloßen Wortlaut als solchem haften bleiben, sondern dieser für uns »Bedeutung« gewinnt. So berechtigt nun auch dieser Begriff der bedeutungverleihenden Akte ist, und so wichtig er ist zur Orientierung des fundamentalen Begriffes der (idealen) Bedeu-
[101] tung als solcher – | von der wir hier nicht weiter zu reden haben –, so muß doch betont werden, daß wir nicht an jedes Wort den Unterschied von gegenständlichem Meinen und gemeintem Gegenständlichen anknüpfen können. Wir erinnern an Worte wie »und«, »aber«, »auch«, »folglich«, »nicht« usw., welche beim verstehenden Aussprechen von Sätzen verstanden werden, ohne daß wir doch sagen könnten, sie seien von dem Meinen von Gegenständlichem begleitet, so wie etwa die Worte »Sokrates« oder »Baum«. Zweifel[239]los ist, wenn ich im Satzzusammenhange verstehend eines dieser Worte ausspreche, über das Aussprechen hinaus etwas vorhanden – den verschiedenen Worten »non«, »οὐ«, »nicht« usw. entspricht ja eine identische Funktion –, aber ebenso zweifellos kein Abzielen auf Gegenständliches in unserem früheren Sinne. Was sollte auch dieses Gegenständliche sein, welches dem »auch« oder »aber« entspräche? Umso dringender wird aber damit die Frage, was solchen »gegenstandslosen« Ausdrükken in Wirklichkeit entspricht. Wir wollen dabei nur von dem »und« und »nicht« reden. Eigentlich kommt es uns nur auf das »nicht« an. Das Heranziehen des anderen, neutralen Beispiels wird uns aber förderlich sein.

Wenn ich sage: »A und B sind c«, so ziele ich an der Subjektsstelle ab auf das A und auf das B, nicht jedoch auch auf ein »und«. Trotzdem ist mit dem Abzielen auf A und B nicht alles erschöpft, was hier vorliegt. A und B werden nicht nur gemeint, sondern sie werden gleichzeitig miteinander verbunden. Dieses Verbinden ist das, was dem »und« entspricht. Das »und« also verbindet, es faßt zusammen.[1] Und zwar kann es immer nur zweierlei zusammenfassen. Will man A, B, C zusammenfassen, so sind zwei solcher verbindender Funktionen erforderlich: A und B und C sind d. Zwar kann man stattdessen auch sagen: A, B und C sind d, oder gar: A, B, C sind d, aber das Wegfallen des Ausdrucks besagt nicht das Wegfallen der Funktion. Es ist offensichtlich, daß die Und-Funktion auch in diesen Fällen doppelt vorhanden ist. A, B, C werden eben nicht beziehungslos gemeint, sondern im verbindenden Meinen verknüpft.

[1] Es sei gestattet, statt: die Funktion, die mit dem Aussprechen des »Und« vollzogen wird, abkürzend zu sagen: das »Und«.

Von dem Verbinden, welches wir dem »Und« zuschreiben, müssen wir auf das schärfste scheiden, was sich im verbindenden | Meinen für uns konstituiert: der [102]
»Inbegriff« oder das »Zusammen« von A und B. Diese – gewiß sehr vieldeutigen – Termini dürfen nicht mißverstanden werden. Das Zusammen »A und B«, welches sich im Funktionieren des Und konstituiert, ist vor allen Dingen kein räumliches oder zeitliches Aneinander, es ist überhaupt keine durch irgendwelche, und sei es die entfernteste sachliche Verwandtschaft bedingte Einheit. Das Allerheterogenste kann ja miteinander durch das Und verbunden werden. Ebensowenig [240] darf die Funktion des Verbindens verwechselt werden mit der synthetischen Apperzeption, in der wir vorgestelltes Gegenständliches zu einer Einheit zusammenfassen.[1] Die Und-Funktion findet sich ja in der Sphäre des Meinens, in welcher Gegenständliches überhaupt nicht vorstellig ist.

Näher bezeichnen kann man das Zusammen, von dem wir hier reden, wohl kaum. Man kann nur auffordern, hinzusehen und sich von seiner Einzigkeit zu überzeugen. Beim verstehenden Aussprechen des Satzes ist es keineswegs vorstellig, ebensowenig wie es nach unseren früheren Untersuchungen die gemeinten Gegenstände als solche sind. Wenn ich sage: A und B und C und D sind e, so sind eine Reihe von Verbindungsfunktionen vorhanden, aber der Inbegriff, der dabei erwächst, ist mir nicht präsent. Was für dies Zusammen von vielen Gegenständen gilt, gilt auch für ein solches von zwei. Natürlich steht es mir frei, mir den Inbegriff jederzeit vorzustellen. Dann erkenne ich ihn mit Sicherheit als dasjenige, was sich im verbindenden Meinen konstituiert hat. Ohne diese Sicherheit könnten wir ja von einer Konstitution durch die Funktion gar nicht reden. Aber im Flusse der Rede selbst findet eine solche Vergegenwärtigung normalerweise nicht statt.

Wir finden hier einen anderen Gegensatz als unseren früheren zwischen Meinen und Vorstellen. Dem »Und« entspricht ja kein Meinen, sondern eine Funktion, speziell ein Verbinden.[2] Dieses Verbinden scheiden wir grundsätzlich von dem Vorstellen dessen, was in ihm sich konstituiert. Dem Gegensatz von Meinen und Vorstellen desselben Gegenständlichen steht nun also gegenüber | der ganz andere Gegensatz des Vollziehens einer Funktion und des Vorstellens [103]
dessen, was sich in ihrem Vollzug konstituiert. Gewiß gibt es auch ein Abzielen auf die Funktion; wir nehmen es ja eben vor, wenn wir von ihr reden. Und davon wieder ist zu unterscheiden das Vorstellen der Funktion, das man etwa vornimmt, wenn man unsere jetzigen Ausführungen sich verständlich zu machen sucht. Andererseits ist es möglich, abzuzielen auf das in der Funktion Konstituierte, so wenn wir von dem Inbegriffe »A und B« reden, und im Gegensatz dazu auch diesen Inbegriff sich vorstellig zu machen. Das sind jeweils unsere alten Gegen-

[1] Vgl. Lipps, a. a. O., S. 119.

[2] Von »Denkfunktionen« hat Pfänder unter speziellem Hinweis auf das »Und« in einer Vorlesung über Logik schon im W. S. 1905/06 gesprochen.

[241]sätze von Meinen und Vorstellen. Was uns neu aufgefallen ist, ist der andere Gegensatz zwischen dem Vollzug der Funktion einerseits und dem Vorstellen des in der Funktion sich Konstituierenden andererseits.

Unsere Absicht geht im Grunde nicht darauf, das »Und«, sondern das »Nicht« zu klären. Seine Besprechung war aber vorteilhaft, insofern die Verhältnisse bei ihm weniger kompliziert liegen und zugleich doch zu dem »Nicht« in mehrfacher Parallele stehen. Auch wenn ich sage »A ist nicht b«, ist es nicht angängig, von einem Abzielen auf ein »Nicht« zu reden in dem Sinne, in dem man doch von einem Abzielen auf das A oder b sprechen kann. Auch hier finden wir eine Funktion vor; bei dem »Und« sprachen wir von einem Verbinden, hier liegt etwas vor, das wir als ein »Negieren« bezeichnen können. Während aber zum Verbinden mindestens zweierlei gehört, das verbunden wird, betätigt sich die Negierungsfunktion an einem Gegenständlichen. Ihr Ort läßt sich ganz genau bestimmen. Weder das A noch das b kann negiert werden, sondern allein das b-sein des A; in unserem Beispiel bezieht sich also die Negierungsfunktion speziell auf das »ist« und dadurch zugleich auf den ganzen in dem Urteil sich aufbauenden, gegliederten und geformten Sachverhalt: A ist b. Insofern ist der alte scholastische Satz durchaus im Recht: in propositione negativa negatio afficere debet copulam.

Auch hier freilich müssen wir einen Unterschied machen zwischen der Funktion, dem woran sie sich betätigt, und dem was in dieser Betätigung erwächst. Indem das »ist« im Sachverhalte negiert wird, erwächst der kontradiktorisch-negative Sachverhalt. Es ist nicht ganz leicht, sich die Sachlage hier | [104] deutlich zu vergegenwärtigen. Sicher zu erfassen ist die Negierungsfunktion, welche dem »nicht« entspricht, sicher zu erfassen ist auch, daß sie sich an dem Elemente des Sachverhaltes, welches in dem »ist« seinen Ausdruck findet, betätigt. Dieses »ist« wird negiert und zu einem »ist nicht« gestempelt. So ersteht vermittelst der Negierungsfunktion der negative Sachverhalt. Er ist uns im Vollzug des Denkens selbst keineswegs gegenwärtig; der Fortgang des Meinens läßt ihn gleichsam hinter sich. Aber es steht uns jederzeit frei, ihn vorstellig zu machen und als das zu erkennen, was in der Negation sich uns konstituiert hat. Wir haben das Meinen und Vorstellen der Negierungsfunktion, und wir haben ferner das Meinen und Vorstellen des negativen Sach[242]verhaltes, welcher sich in ihr konstituiert. Und schließlich haben wir den Gegensatz, auf den es uns hier ankommt: zwischen dem Vollzug der Negierung und dem Vorstellen des dadurch konstituierten negativen Sachverhaltes.

Der Ausdruck Konstitution darf nicht mißverstanden werden; er soll natürlich nicht besagen, daß durch die Negierungsfunktion negative Sachverhalte »erzeugt«, sozusagen hergestellt würden. Wir wissen ja, negative Sachverhalte bestehen, genauso wie positive, ganz gleichgültig, ob sie von jemandem vorgestellt, erkannt, geglaubt, gemeint und behauptet werden oder nicht. Daß 2×2

nicht gleich 5 ist, dieser Sachverhalt besteht ganz unabhängig von jedem ihn erfassenden Bewußtsein, ebensogut wie das positive Gleichsein von 2 × 2 und 4. So werden auch negative Sachverhalte genauso wie die positiven, wenn auch auf Grund des Erkennens von positiven Sachverhalten, erkannt, und in diesem Erkennen gründet die urteilende Überzeugung von ihnen. Werden die so geurteilten Sachverhalte dann noch einmal in Akten des Behauptens »hingestellt«, so bauen sich dabei die positiven Sachverhalte in Akten gegenständlichen Meinens auf. Die negativen Sachverhalte dagegen bedürfen zu ihrem Aufbau in dieser Sphäre einer Funktion, welche gewisse gemeinte Elemente negiert. Das also ist der Sinn des Ausdrucks Konstitution: nicht daß Sachverhalte an sich durch die Funktion erzeugt würden, sondern daß sie sich vermittelst der Negation im Meinen und für das Meinen aufbauen.

Kehren wir zu unserer Ausgangsfrage zurück. Da nach unseren Darlegungen im negativen Urteil ein Negieren oder Ver|neinen auftritt, so könnte man sagen: [105]
demgemäß ist das negative Urteil ein Verneinen, und wir haben selbst unsere anfänglichen Bedenken gegen diese These beseitigt. Indessen, dies hieße die Sachlage durchaus verkennen. Die Einteilung der Urteile in Bejahungen und Verneinungen will doch gar viel mehr besagen, als daß es Urteile mit und ohne Verneinungen gibt. Man will zugleich sagen, daß durch die Verneinung das Wesen des negativen Urteils auch als Urteil vollkommen bezeichnet ist, daß es genügt, etwas als verneinend zu kennzeichnen, um es gleichzeitig als Urteil zu qualifizieren, und gerade das ist es, was wir in Zweifel setzen mußten. Diese Zweifel finden durch unsere Funktionsanalysen volle Bestätigung. Es ist nicht wahr, daß das Verneinen das spezifisch Urteilsmäßige ausmacht; es gibt Gebilde, in welchen [243] es vorkommt, ohne daß sie doch Urteile wären. Setzen wir den Fall, daß ich auf ein Urteil »A ist nicht b« erwidere: »A ist nicht b, das bezweifle ich sehr«. Ein Verneinen ist in dieser Erwiderung gewiß vorhanden, aber von einem wirklichen Urteil »A ist nicht b« – das dann etwa im zweiten Satzteile zurückgenommen würde – kann man nicht ernstlich reden. Ein echtes, volles Behaupten liegt im Vordersatz evidentermaßen nicht vor. Also haben wir hier eine Verneinung, aber kein Urteil. Die Beispiele lassen sich vermehren: »Ist A nicht b?«, »Angenommen A wäre nicht b« usw. Überall finden wir Verneinungen, ohne daß doch Urteile vorlägen.

Nun wird man wohl sagen, so habe man Verneinung nicht gemeint. Im Satze »A ist nicht b, das bezweifle ich sehr« und in den anderen angeführten Sätzen liege gar kein Verneinen vor. Es müsse noch etwas anderes hinzukommen, damit der Satz zu einer urteilenden Verneinung werde. Dem können wir nur zustimmen. Aber was soll noch hinzukommen? Vergleichen wir unseren Satz mit dem Urteil: »A ist nicht b«, so sehen wir es ganz deutlich. Was dort, ohne es ehrlich zu behaupten, bloß wiederholend und nachfühlend hingestellt wurde, wird hier wahrhaft behauptet. Das Behauptungsmoment also ist es, was das negative Urteil so gut wie das positive allererst zum Urteile macht.

Wir werden also sagen: es gibt Behauptungen, in denen keine Negierungsfunktion vorkommt – das sind die sog. positiven Urteile. Und es gibt Behauptungen, in denen die Kopula des Sachverhaltes und damit der ganze Sachverhalt negiert
[106] wird. | In der Verneinungsfunktion konstituiert sich hier ein negativer Sachverhalt, und dieser so konstituierte negative Sachverhalt ist es, welcher in der negativen Frage in Frage gestellt, in der negativen Annahme angenommen und im negativen Urteil endlich behauptet wird. Dagegen gibt es keinen »Akt« des Bejahens, und ebensowenig gibt es einen »Akt« des Verneinens, in dem wir das Wesen des negativen Urteils zu erblicken hätten. Vielmehr stellt sich das positive Urteil wie das negative als ein Behaupten dar; und nur dadurch unterscheidet sich das negative Urteil von dem positiven, daß in ihm das Behaupten auf einen in der Negierungsfunktion sich konstituierenden negativen Sachverhalt geht. Diese Negierungsfunktion macht das negative Urteil [244] zum negativen Urteil, das Behauptungsmoment macht es zum negativen Urteil.[1]

Wir haben anfangs von der Schwierigkeit für die gegnerische Auffassung gesprochen, das Moment aufzuweisen, welches die angeblichen Akte des Bejahens und Verneinens beide zu Urteilen macht. Für uns bestehen solche Schwierigkeiten nicht. Positives und negatives Urteil sind Urteile, insofern sie beide das spezifische Behauptungsmoment aufweisen. Der Name positives Urteil besagt nicht etwa das Vorhandensein eines besonderen Bejahungsaktes oder einer besonderen Bejahungsfunktion, sondern lediglich das Fehlen der Negationsfunktion. Eine willkommene Bestätigung dafür gibt uns die Tatsache, daß die Sprache zwar ein »nicht« als Ausdruck der Negierung aufweist, daß aber im positiven Urteil keine Partikel vorkommt, welche dort einer entsprechenden Bejahungsfunktion Ausdruck gäbe. Auch für diese sprachliche Erscheinung vermag uns die übliche Auffassung des positiven und negativen Urteils keine Erklärung zu geben.

Unsere Auffassung leuchtet durchaus ein bei den schlichten negativen Urteilen. Wie aber steht es mit den polemisch negativen, welche wir oben von ihnen
[107] gesondert haben? Wenn ich | mich gegen einen anderen, der das b-sein eines A behauptet hat, wende mit den Worten: »(Nein.) A ist nicht b«, so scheint doch kaum bestritten werden zu können, daß hier ein Verwerfen oder Verneinen eine wesentliche Rolle spielt. Wir wollen dies auch gar nicht leugnen. Aber wir müssen darauf dringen, daß Verschiedenes hier streng auseinandergehalten wird.

An dem polemischen Urteile fällt zunächst das auf, was wir als seine Betontheit bezeichnen wollen. Im Gegensatze zu dem schlichten negativen Urteile ist hier das »nicht« betont. Es wäre recht oberflächlich gedacht, wenn man diese

[1] Kurz hinweisen wollen wir noch auf folgendes. Wie das Erkennen den erkannten Sachverhalt in seinem Bestand erfaßt, so stellt das Behaupten den behaupteten – positiven oder negativen – Sachverhalt in seinem Bestand hin, es fixiert gleichsam diesen Bestand. Man muß sich davor hüten, diese Fixierung des Bestandes eines Sachverhaltes mit der Prädizierung des Bestandes von einem Sachverhalte zu verwechseln.

Betontheit der rein sprachlichen Sphäre zuschieben wollte. Gewiß gibt es auch ein Betonen im Sprechen, welches sich rein auf die Wortlaute bezieht, aber diese Betonung ist nur Ausdruck für die Betonung in unserem ersten, logisch bedeutsamen Sinne. Was das rein laut[245]liche Betonen hier leistet, das leistet bei dem gedruckten oder geschriebenen Satze der fette oder gesperrte Druck oder der Strich unter dem Wort. All das sind ganz verschiedene Ausdruckszeichen, aber sie alle geben dem Gleichen Ausdruck, und auf dieses Gleiche kommt es uns hier an. Das findet eine Bestätigung auch darin, daß das sprachliche Betonen desselben Wortes der logisch bedeutsamen Betonung von Verschiedenem zum Ausdruck dienen kann. Man nehme das Urteil »A ist b«, das einmal der Behauptung »A war b«, ein andermal der Behauptung »A ist nicht b« entgegentreten mag. Durch das Betonen desselben Wortes »ist« hindurch wird im ersten Falle das in ihm zum Ausdruck gelangende zeitliche Moment, im zweiten die Positivität des »ist« im Gegensatze zum »ist nicht« betont. Sicherlich ist dies zweite Betonen etwas Letztes, nicht weiter Zurückführbares. Es hat nichts zu tun mit der Konstitution des betonten Gegenständlichen; es muß aber auch sehr genau geschieden werden von allem »Beachten« oder »Apperzipieren«, welches ja nicht in der Sphäre des Meinens, sondern des Vorstellens seine Stelle hat. Wir können hier auf die bemerkenswerten Probleme des Betonens und auf die Gesetzlichkeiten, denen es untersteht, nicht eingehen, wir heben nur das für unsere Zwecke Unerläßliche heraus.

Es gibt eine Betonung bei dem schlichten Meinen: »die Rose (nicht die Tulpe) ist rot«. Wir finden sie auch bei dem, | was wir Funktionen nannten: »A und B [108]
(nicht A allein) sind c«. Hier haben wir ein betonendes Verbinden; das, was in ihm sich konstituiert, näher das spezifische Zusammenhangsmoment des Inbegriffes, erfährt in ihm die Betonung. Genauso finden wir neben dem schlichten Negieren ein betonendes Negieren; das, was hier betont wird, ist die Negativität des in ihm sich konstituierenden negativen Sachverhaltes. Alle diese eine Betonung tragenden Urteile setzen etwas voraus, dem gegenüber die Betonung stattfindet. Die Negationsbetonung speziell richtet sich notwendig gegen ein anderes kontradiktorisches Urteil oder einen kontradiktorischen Satz,[1] welche der betonend Urteilende verwirft. In zweierlei Hinsicht unterscheidet sich also das pole[246]misch negative von dem schlicht negativen Urteil: Es setzt ein kontradiktorisch-positives Urteil (oder einen kontradiktorisch-positiven Satz) voraus, gegen den sich der polemisch Urteilende wendet, den er verwirft; und es findet sich, was eng damit zusammenhängt, bei seiner Negationsfunktion eine Betonung, durch welche der Negativitätscharakter des Sachverhaltes dem entgegenstehenden positiven Sachverhalt gegenüber herausgehoben wird. Die Verwer-

[1] Kontradiktorisch heißen solche Urteile und Sätze, denen kontradiktorische Sachverhalte zugehören, analog wie man Sätze und Urteile bezüglich ihrer Modalität unterscheidet, obwohl die Modalitäten eigentlich nur den zugehörigen Sachverhalten innewohnen.

fung richtet sich gegen das fremde Urteil, die Betonung bezieht sich auf den selbstgesetzten negativen Sachverhalt.[1]

Durch diese Unterscheidungen ist die anfangs problematische Sachlage nun geklärt. Auch das polemisch negative Urteil muß zweifellos als ein Behaupten charakterisiert werden; daran kann dadurch nichts geändert werden, daß die Negierungsfunktion dank der Betonung stärker heraustritt als im schlicht negativen Urteil. Es gibt ja auch andere Gebilde, die nicht Urteile sind, und in denen doch die Negierungsfunktion dieselbe hervorragende Rolle spielt (während allerdings die vorausgehende Verwerfung eines Kontradiktorischen bei ihnen fehlt). Man denke an die Annahme: »Angenommen A wäre nicht b«. Fragen
[109] wir, was | diese Annahme von dem entsprechenden Urteil unterscheidet, so können wir nur auf das Moment des Behauptens auf der einen und des Annehmens auf der anderen Seite hinweisen. Daß man diese Sachlage mißverstanden hat, ist sehr begreiflich. Einmal konnte man das Behauptungsmoment über der, durch die Betonung heraustretenden, negierenden Funktion leicht übersehen, und sodann – und dies ist wohl das Wichtigere – lag es nahe, die dem negativen Urteil vorausgehende Verwerfung des kontradiktorischen positiven Urteils für das negative Urteil selbst zu halten.

So sehen wir, daß auch bei den polemischen Urteilen das Behauptungsmoment den Urteilscharakter als solchen ausmacht. Damit ist mit dem alten logischen Dualismus gebrochen, welcher die einheitliche Behauptung in zwei ganz verschiedene Akte zerspalten möchte, die dann – man weiß nicht recht warum – beide den Namen Urteil führen sollen. Wir können daher Th. Lipps durchaus zustimmen, wenn er sagt: »Wie das positive, so [247] ist auch das negative Urteil ein Akt der Anerkennung«[2] – in unserer Terminologie ein Akt der Behauptung.[3]

Zugleich haben wir innerhalb der negativen Behauptung – so dürfen wir wohl abkürzend die Behauptungen nennen, in denen sich ein Negieren findet – einen fundamentalen Unterschied gefunden: den zwischen schlicht und polemisch negativen Urteilen. Die Logiker haben zumeist nur die polemisch negativen Urteile behandelt, was umso näher lag, als diese um vieles häufiger gefällt werden und speziell in wissenschaftlichen Zusammenhängen – mit Ausnahme der historischen – fast allein vorzukommen pflegen. Idealiter gesprochen aber entspricht einem jeden polemisch negativen Urteil ein schlicht negatives und umgekehrt.

Dieselbe Unterscheidung läßt sich auch bei der positiven Behauptung durchführen. Dem schlichten Urteil »A ist b« steht gegenüber das polemische »A ist b«,

[1] Die Notwendigkeit unserer früheren Unterscheidung zwischen »Verwerfung eines Urteils« und »negativem Urteil« zeigt sich hier sehr deutlich, wo wir beides nebeneinander haben.

[2] A. a. O., S. 168.

[3] Nur dadurch kann es auch verständlich werden, daß einem jeden Urteil in unserem jetzt maßgebenden Sinne eine positive Überzeugung zugrunde liegt. Wäre das negative Urteil ein »Leugnen«, so müßte es aus einer negativen Überzeugung von dem geleugneten Sachverhalt entspringen.

welches sich gegen ein kontradiktorisch-negatives Urteil oder einen kontradiktorisch-|negativen Satz wendet und durch die Betonung des »ist« die Positivität [110] des zugehörigen Sachverhaltes heraushebt. Die Verhältnisse liegen hier dem negativen Urteile ganz analog; nur daß dort die polemisch negativen, hier dagegen die schlicht positiven Urteile bei weitem häufiger realiter vorkommen. So können wir also bei allen Urteilen überhaupt, insofern sie nicht Überzeugungen, sondern Behauptungen sind, den Unterschied zwischen schlichten und polemischen Urteilen durchführen.

Die Bedeutung des »nicht« erschöpft sich nicht darin, einer Negierungsfunktion Ausdruck zu geben. Auch andersartige Funktionen können mit ihm verknüpft sein, ohne aber ihrerseits das Urteil zu einem negativen zu stempeln. Dessenungeachtet muß eine Theorie des negativen Urteils ihrer Erwähnung tun, sei es auch nur, um ihre Konfundierung mit dem echten Negieren zu verhüten. Man braucht nur zwei Urteile wie »A ist nicht b« und »A ist – nicht b (sondern c)« ins Auge zu fassen, um sofort einen fundamentalen Unterschied zu entdekken. Zunächst wird man diesem Unterschied wohl dahin Ausdruck geben, daß im ersten [248] Fall das »nicht« sich auf das »ist«, im zweiten auf das b bezieht, so daß nur das eine Mal die Kopula, das andere Mal aber das Prädikatsglied affiziert würde. Dabei können wir uns nun freilich nicht beruhigen. Es fragt sich, ob die Art dieser Affizierung beide Male dieselbe ist. Das ist nun zweifellos nicht der Fall. Das eine Mal findet ein Negieren statt; das »Sein« im Sachverhalte wird verneint, und es konstituiert sich dadurch das »Nichtsein«. Dagegen kann in dem anderen Fall nicht davon geredet werden, daß das b verneint würde, und daß sich in dieser Verneinung ein »nicht-b« konstituierte. Es gibt überhaupt keine sich in einer Verneinung konstituierenden negativen Gegenstände.

Genauso verhält es sich in dem Urteil »Nicht A ist b (sondern C)«. Auch hier haben wir ein »Nicht«; aber auch hier kann keine Rede davon sein, daß ein Verneinen stattfände, in dem sich etwa ein nicht-A konstituierte. Eine Funktion liegt freilich auch hier vor, aber kein Negieren, sondern das »Wegschieben« oder »Zurückweisen« eines im Flusse der Rede gemeinten Gegenständlichen. Wir haben früher davon gesprochen, wie sich in der Behauptung der Sachverhalt sukzessive aus seinen Elementen aufbaut. Gewöhnlich nun geht dieser Aufbau ungestört vonstatten; die Sach|verhaltselemente folgen sich und ergänzen einander, ähnlich wie die Töne einer Melodie. Es kommt aber auch vor, daß [111] ein sich einstellendes Element zurückgewiesen wird – das sind die Fälle, in denen das »nicht« fungiert, von dem wir jetzt reden. Bei dem echten negativen Urteil dagegen ist von einem Wegschieben oder Zurückweisen keine Rede.

Es gibt nun sehr verschiedenartige Sachverhaltselemente, notwendige und unwesentliche. Sachverhalte, wie sie in der Behauptung sich konstituieren, können ja nicht aus beliebigen Elementen sozusagen zusammengestoppelt werden, sondern unterstehen bestimmten Konstitutionsgesetzen. Insbesondere

wenn der Aufbau eines Sachverhaltes einmal begonnen hat, kann er nicht beliebig abgebrochen oder vollendet werden, sondern fordert bestimmte, nicht dem Inhalt, aber der Form nach gesetzlich umschriebene Elemente hinzu, ganz entsprechend den Verhältnissen bei dem Aufbau einer Melodie. Es kann z. B., wenn ein Sachverhalt mit »die Rose ist« begonnen hat, nicht hier beliebig abgebrochen werden, sondern irgendein Element etwa der Form b muß ergänzend hinzutreten und ist insofern ein notwendiges Sachverhaltselement. Und ebenso ist die Rose in dem[249]selben Sachverhalt ein notwendiges Element, da es nicht gestrichen werden kann, ohne durch ein anderes Element der Form A ersetzt zu werden. Dagegen ist in dem Urteile »der Wagen ist schnell gefahren« das »schnell« kein notwendiges, sondern ein für die formale Konstitution des Sachverhaltes unwesentliches Element. Sachverhaltselemente nun, welche durch das »nicht« zurückgewiesen werden, bedürfen, wenn sie notwendige sind, des Ersatzes durch andere der Form nach gleiche Elemente: Nicht A ist b, sondern C; A ist – nicht b, sondern c. Dagegen ist bei unwesentlichen Sachverhaltselementen eine Zurückweisung ohne Ersatz möglich: Der Wagen ist – nicht eben schnell – gefahren.

Wir werden die Urteile, in denen eine Zurückweisungsfunktion auftritt, selbstverständlich nicht als negative Urteile bezeichnen, da in ihnen ja weder ein Negieren vorhanden ist, noch – was damit zugleich gesagt ist – in ihnen ein negativer Sachverhalt behauptet wird, sondern nichts weiter vorliegt als das Zurückweisen eines Elementes aus dem sich aufbauenden Sachverhalt. Im
[112] Urteile »A ist – nicht b, sondern c« wird ein positiver | Sachverhalt, das b-sein des c, behauptet; daß innerhalb dieses Behauptens das Wegschieben eines Sachverhaltselementes stattfindet, kann daran nichts ändern.

Die Hauptbegriffe, welche wir in diesem Abschnitt neu eingeführt haben, haben lediglich in der Sphäre des Behauptens, nicht in der der erkennenden Überzeugung ihre Stelle. Das gilt vor allem für den Begriff der Funktion. Während wir in der Behauptung »A ist b und c« kraft der Verbindungsfunktion einen einzigen Sachverhalt setzen, sind in der Sphäre der erkennenden Überzeugung, in der es kein Verbinden gibt, zwei Sachverhalte vorstellig. Analog verhält es sich bei den übrigen Funktionen. Sie alle tauchen nur in der Sphäre des Meinens auf. Freilich ist ihre Verwendung keine beliebige, sondern sie muß in den Sachverhalten selbst und ihren Verhältnissen eine Stütze und Berechtigung finden. Nur wenn ein negativer Sachverhalt besteht, darf innerhalb des behauptenden Meinens eine Negierungsfunktion sich betätigen. Nur wenn Sachverhalte in bestimmten Begründungs- oder Gegensatzverhältnissen stehen, haben die Funktionen des »folglich« und »aber« eine Berechtigung, usw. Auch die Unterschiede des Betont- und Unbetontseins, der schlichten und polemisch negativen Urteile, der negativen und der ein Sach[250]verhaltselement bloß wegschiebenden Urteile haben nur in der Sphäre des Meinens und nicht in der des Erkennens ihre Stelle. Hat man das einmal klar gesehen, so kann man nicht

mehr daran zweifeln, daß mit der Scheidung des Urteils in erkennende Überzeugung und Behauptung die ganze Urteilstheorie in zwei sehr verschieden zu behandelnde Teile zerfällt.

IV.

Wir wollen kurz Stellung nehmen zu einigen hauptsächlichen Problemen, die sich in der historischen Entwicklung der Logik an die negativen Urteile geknüpft haben, und damit die wichtigsten unserer Resultate noch einmal beleuchten. Viel bestritten ist die Frage nach dem Orte der Negation. Ist sie ein »reales Verhältnis« oder etwas »bloß Subjektives«? Auf eine so vieldeutige Frage kann nicht in einem Satze geantwortet werden. Geht sie dahin, ob die Negation auf der »Bewußtseins-« oder der gegenständlichen | Seite des Urteils zu suchen ist, so [113] ist zu sagen: Von einer Negativität läßt sich auf beiden Seiten reden. Es gibt in der Sphäre der erkennenden Überzeugung den Unglauben, also eine negative Überzeugung, und es gibt ferner in der Sphäre der Behauptung die Negierungsfunktion. Beide sind »subjektiv«, insofern sie der Bewußtseinsseite angehören. Aber neben dem negativen Unglauben finden wir den positiven Glauben an Negatives, an negative Sachverhalte; und ebenso konstituieren sich in der Negierungsfunktion negative Sachverhalte, auf welche sich die Behauptung bezieht. Hier haben wir die Negativität offenbar auf der gegenständlichen Seite des Urteils, sie ist insofern »objektiv«.

Aber die Rede von der angeblichen Subjektivität der Negation hat, mit dem ersten konfundiert, noch einen ganz anderen Sinn. Zugegeben daß Negatives als gegenständliches Korrelat von Überzeugung und Behauptung fungieren kann, so wird man doch sagen, daß dies Negative nichts »Reales« ist, daß es, wenn auch nicht auf der Bewußtseinsseite befindlich, doch etwas vom Bewußtsein wesentlich Abhängiges ist und insofern kein objektives Sein besitzt. Eine solche Meinung aber müssen wir auf das allerschärfste abweisen. Gewiß wird im negativen Urteil kein reales »Verhältnis« gesetzt, aber im positiven braucht es ebensowenig der Fall zu sein. Positive und negative Urteile gehen viel[251]mehr auf Sachverhalte. Diese Sachverhalte zerfallen in positive und negative, und beide wiederum in bestehende und nicht bestehende. Besteht ein Sachverhalt, so ist sein Bestand unabhängig von allem Bewußtsein; es fehlt jede, aber auch jede Berechtigung, gerade die negativen Sachverhalte für bewußtseinsabhängig zu erklären. Einen objektiven Bestand von Sachverhalten überhaupt abzuleugnen, das ist der widersinnige Standpunkt des absoluten erkenntnistheoretischen Skeptizismus; denn Sachverhalte sind ja das, was erkannt und geurteilt wird. Teilt man diesen Skeptizismus aber nicht, so darf man auch den negativen Sachverhalten den Bestand nicht absprechen wollen. Der objektive Bestand beider ist ja gesetzmäßig miteinander verknüpft, wie es mit voller Wucht die logischen Grundsätze aussprechen: Von zwei kontradiktorischen Sachverhalten muß entweder der positive oder der negative bestehen. Und: Besteht | ein positiver [114]

Sachverhalt nicht, so besteht notwendig der kontradiktorisch-negative Sachverhalt.[1]

Die Frage nach dem Orte der Negation ist noch nach einer anderen Dimension hin als der eben besprochenen strittig. Angesehene Logiker haben erklärt, daß die Negation im Urteil nicht die Kopula affiziere, sondern sich auf das Prädikat beziehe. Unter dem Prädikat ist dabei im Urteil: »A ist nicht b« nicht etwa das b-sein, sondern das b selbst verstanden. Wir halten diese [252] Auffassung für durchaus irrig. Sie ist ganz haltlos in der Sphäre der erkennenden Überzeugung. Wenn ich auf Grund des Erschauens des Rotseins einer Rose erkenne, daß sie nicht weiß ist, und meine Überzeugung sich auf diesen Sachverhalt bezieht, so haben wir überhaupt keine Funktion, kein »nicht«, welches sich, sei es an einem Prädikat, sei es an einer Kopula betätigen könnte, sondern erkannt von uns wird der schlichte negative Sachverhalt. Erst in der Behauptungssphäre tritt eine Negationsfunktion auf; da aber betätigt sie sich an dem »ist« und nicht etwa an dem b. Das wird umso klarer, wenn wir an den Fall denken, wo das »nicht« wirklich auf das Prädikat geht: »A ist – nicht b, sondern
[115] c«. Hier wird das Prädikatselement in der | Tat »affiziert«, aber diese Affektion ist ein Wegschieben und kein Negieren.

Hat man einmal eingesehen, daß die Negierungsfunktion sich nur auf die Kopula beziehen kann, so wird auch die Rede vom limitativen Urteil und von den propositiones infinitae überhaupt hinfällig. Hier sollen negative Gegenstände als Prädikat oder Subjekt positiver Urteile fungieren: »die Rose ist nicht-rot«; oder: »die Nichtraucher steigen in jenes Abteil«. Man hat sich hier durch den sprachlichen Ausdruck täuschen lassen. Ein negatives Rot oder einen negativen Raucher gibt es nicht. Heben wir die hier vorliegenden sprachlichen Abkürzungen auf, so lauten unsere Urteile: »die Rose ist etwas nicht-Rotes (d. h. etwas, das nicht rot ist)« und: »die nichtrauchenden (d. h. die, welche nicht rauchen)...« Beide Male sind es Sachverhalte, die negiert werden, allerdings Sachverhalte, welche in den betreffenden Urteilen nicht selbst be-

[1] Man sieht, diese Sätze beziehen sich auf Sachverhalte und ihren Bestand; dasselbe gilt für die anderen Grundsätze der traditionellen Logik. Man hat sie gewöhnlich auf Urteile bezogen, z. B.: Zwei kontradiktorische Urteile können nicht beide richtig sein. Dieser Satz ist gewiß unanfechtbar, aber er ist nicht ursprünglich, sondern derivativ. Ein Urteil ist richtig, wenn der zugehörige Sachverhalt besteht; und zwei kontradiktorische Urteile können nicht beide richtig sein, weil zwei kontradiktorische Sachverhalte nicht beide bestehen können. Das Urteilsgesetz findet also seine Begründung in dem Sachverhaltsgesetz. – Von anderer Seite her hat man versucht, jenes Gesetz statt auf die Urteile auf die Sätze zu beziehen. Zwei kontradiktorische Sätze – so heißt es nun – können nicht beide wahr sein. Wir erkennen den Unterschied von Urteil und »Satz an sich« durchaus an; aber wie den Satz vom Urteil, so muß man ihn auch vom Sachverhalte scheiden. Ein Satz ist wahr, wenn der zugehörige Sachverhalt besteht. Und zwei kontradiktorische Sätze können nicht beide wahr sein, weil zwei kontradiktorische Sachverhalte nicht beide bestehen können. So führt auch hier das Satzgesetz auf ein Sachverhaltsgesetz zurück. Zugleich haben wir hier ein Beispiel dafür, in welchem Sinne wir oben gemeint haben, daß große Teile der traditionellen Logik sich ihrem Fundamente nach als allgemeine Sachverhaltslehre herausstellen werden.

hauptet werden, sondern an der Subjekts- bzw. Prädikatsstelle eine eigentümliche – hier nicht zu erörternde – Umformung erhalten haben.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die besonders seit Sigwarts Ausführungen viel erörterte These, daß das negative Urteil stets ein vollzogenes oder versuchtes positives Urteil zur Voraussetzung habe, und daß es sich seinem Wesen nach als eine Verwerfung dieses positiven Urteils darstelle.[1]

In dieser Ansicht sind, wie uns scheint, allerlei richtige und falsche Beobachtungen zusammengemengt. Man kann zunächst [253] an unsere Feststellung denken, daß jede erkennende negative Überzeugung und jede erkennende positive Überzeugung von einem Negativen das Erkennen eines positiven Sachverhaltes zur Voraussetzung hat. Von der Voraussetzung eines positiven Urteils aber kann man hier nicht reden, da das Erkennen eines positiven Sachverhaltes nicht dasselbe ist wie die Überzeugung von ihm. Man kann ferner daran denken, daß beide, die negative Überzeugung und die Überzeugung vom Negativen, gewisse intellektuelle Stellungnahmen zur psychologischen Voraussetzung haben. Aber nur bei der negativen Überzeugung richtet sich diese Über|zeugung auf [116] einen positiven Sachverhalt. Zudem kann sie wohl eine Überzeugung, also ein Urteil über den positiven Sachverhalt sein, aber ebensowohl eine Vermutung, ein Zweifel oder dgl.[2]

So müssen wir also die These, jedes negative Urteil setze ein positives voraus, einschränken auf einen Fall, der lediglich bei der negativen Überzeugung – nicht eintreten muß, aber eintreten kann. Ganz abzuweisen dagegen ist in dieser Sphäre die weitere Ansicht, das negative Urteil sei unmittelbar und direkt ein Urteil über jenes versuchte oder vollzogene positive Urteil.[3] Nicht auf ein Urteil bezieht sich ja die negative Überzeugung, sondern auf einen Sachverhalt.

Gerade diese zweite Ansicht weist nun allerdings darauf hin, daß dabei die Orientierung nicht mehr an der Überzeugungs-, sondern an der Behauptungssphäre genommen ist. Dort gibt es ja, wie wir wissen, in der Tat negative Urteile, welche sich gegen kontradiktorisch-positive Urteile wenden und sie verwerfen. Freilich, gegenständliches Korrelat des negativen Urteils ist auch hier der negative Sachverhalt; immerhin kann man hier mit gutem Sinne sagen, das negative Urteil setze ein positives voraus, gegen das es sich wende. Wir haben dagegen nur einzuwenden, daß damit nicht das negative Urteil überhaupt, sondern nur die negative Behauptung getroffen ist, und auch da lediglich die negativ polemische Behauptung.[4] Das schlichte negative [254] Urteil hat, wie wir gesehen haben, kein positives zur Voraussetzung, das es verwirft. Es

[1] Ähnlich z. B. Erdmann, Logik I², S. 504ff.; Bergson, L'évolution créatrice, S. 311ff.; Maier, Psychologie des emotionalen Denkens, S. 272ff.

[2] Vgl. auch Windelband, a. a. O., S. 177.

[3] Sigwart, Logik I, S. 159 (dritte Auflage).

[4] Auch hierin liegt freilich keine Eigentümlichkeit des negativen Urteils als solchen, da es ja positiv polemische Urteile in genau entsprechendem Sinne gibt.

spielt zudem besonders in Beschreibungen und Erzählungen eine so große Rolle, daß es eine durchaus einseitige Auffassung des negativen Urteils bedeutet, wenn man wie Kant und viele andere der Meinung ist, die verneinenden Urteile hätten »das eigentümliche Geschäft, lediglich den Irrtum abzuhalten«.

Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechtes [166]

Einleitung

§ 1
Die Idee der apriorischen Rechtslehre

[685] Das positive Recht befindet sich in ständigem Flusse und ständiger Entwicklung. Rechtsinstitute entstehen und vergehen und verändern sich. Kaum eine Bestimmung eines positiven Rechtes ist zu finden, die nicht in irgendeinem anderen Rechte fehlte, und schlechthin keine ist zu finden, die nicht als in einem anderen fehlend gedacht werden könnte. Maßgebend für die Rechtsentwicklung sind die jeweiligen sittlichen Anschauungen und in noch höherem Maße die ständig wechselnden wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse.

So unterscheiden sich die positiv-rechtlichen Sätze ganz wesentlich von den Sätzen der Wissenschaft. Daß $2 \times 2 = 4$ ist, | das ist ein Zusammenhang, der von [167]
manchen Subjekten vielleicht nicht einge[686]sehen wird, der aber unabhängig von allem Einsehen besteht, unabhängig von der Setzung der Menschen und unabhängig von dem Wechsel der Zeit. Daß dagegen Forderungen durch den Gläubiger ohne Mitwirkung des Schuldners abgetreten werden können, ist ein Satz unseres heutigen Rechtes, welcher in anderen Rechtsperioden keine Gültigkeit besaß. Von einer Wahrheit und Falschheit, die dem Satz als solchem immanent wäre, hier zu reden, hat offensichtlich keinen Sinn. Bestimmte wirtschaftliche Bedürfnisse haben die rechtgebenden Faktoren veranlaßt, ihn zu setzen. Mag man ihn als zweckmäßig und in diesem Sinne als »richtig« bezeichnen. Zu anderen Zeiten aber kann der gegenteilige Satz »richtig« gewesen sein.

Von solchen Gesichtspunkten aus ist die Auffassung des positiven Rechtes begreiflich, die wir heute wohl als die allgemeine bezeichnen dürfen. An sich bestehende, zeitlos geltende rechtliche Gesetze, im Sinne etwa der Mathematik, gibt es schlechthin nicht. Gewiß ist es möglich, die allgemeinen Grundgedanken eines positiven Rechtes aus seinen einzelnen Bestimmungen durch eine Art Induktion zu gewinnen. Aber auch diese Grundgedanken können in einer neuen Periode anderen Platz machen. Gewiß ist es möglich, für die Entwicklung des

Rechtes neue Richtlinien vorzuschlagen. Aber diese Sätze einer Rechtspolitik gelten nur, solange die Zeitverhältnisse bestehen, auf welche sie sich gründen. Es mag schließlich möglich sein – hier werden freilich schon starke Zweifel geltend gemacht –, gewisse Gesetze aufzustellen, denen jedes Recht als Recht, unabhängig von den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen, unterworfen sein muß. Aber diese Gesetze können in jedem Falle doch nur formale sein. Den stetig wechselnden Inhalt schöpft das Recht notwendig aus dem Inhalte seiner Zeit.

Wie die Rechtssätze selbst, so sind auch ihre Elemente, die Rechtsbegriffe, nach dieser Auffassung geschaffen durch die rechtsetzenden Faktoren, es hat keinen Sinn, von einem Sein ihrer unabhängig von dem jeweiligen positiven Rechtssystem, in welches sie eingehen, zu reden. Gewiß kommt es vor, daß Gegenstände der physischen und psychischen Natur in die Rechtssätze hineingenommen werden. In unserer Gesetzgebung ist von [168] | Waffen und gefährlichen Werkzeugen die Rede, von Gesinnung, Vorsatz, Irrtum und dgl. Hier haben wir außerrechtliche Begriffe, deren das Recht bedarf. Wo aber spezifisch rechtliche Begriffe in Frage stehen, Eigentum, Anspruch, Verbindlichkeit, Vertretung und dgl., da hat sie das Recht nicht etwa vorgefunden und übernommen, sondern selbst er[687]zeugt und geschaffen.[1] Es gab Rechtsperioden, die den Begriff der Vertretung nicht kannten. Wirtschaftliche Verhältnisse haben gezwungen, ihn zu erzeugen.

Sehen wir von allem positiven Rechte ab, so bleibt nach dieser Auffassung für die rechtliche Betrachtung nichts weiter übrig als die Natur da draußen und der Mensch mit seinen Bedürfnissen, seinem Begehren, Wollen und Handeln. Gewisse Sachen mögen seiner Herrschaft unterstehen. Vielleicht haben ihm seine Stärke und sein Mut dazu verholfen. Aber so weit kann die Stärke des einzelnen nie reichen, um ihn gegen alle Gefahren und Eingriffe zu sichern, welche ihm von seiten begehrlicher Mitmenschen drohen. Hier nun entsteht eine neue Aufgabe, die Aufgabe der Gesamtheit, den Herrschaftsbereich des einzelnen über die Sachen abzugrenzen und zu schützen: das positive Recht tritt auf den Plan. Die von ihm geschützte Herrschaft des Menschen über eine Sache wird Eigentum genannt. So ist beides Produkt des positiven Rechtes: das Eigentum selbst und die Sätze, welche die Voraussetzung seines Entstehens und die Art und Weise seiner Ausübung regeln.[2]

Wo zwei Sachen im Herrschaftsbereiche zweier Personen stehen und jede von ihnen die im Bereiche des anderen stehende Sache begehrt und um ihretwillen auf die eigene zu verzichten bereit ist, ist der sofortige Austausch beider Sachen das

[1] Vgl. vor allem Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft, S. 17.

[2] Daß das Eigentum sich als positiv-rechtlich sanktioniertes Machtverhältnis darstellt, daß es jedenfalls etwas ist, das sich erst auf Grund eines positiven Rechtes konstituieren kann, darf als die gemeine Meinung bezeichnet werden. Vgl. unter den Philosophen etwa Hume, Traktat über die menschliche Natur (herausgegeben von Th. Lipps), Bd. 2, S. 234f. oder Schuppe, Grundzüge der Ethik und Rechtsphilosophie, S. 295ff.

gegebene Mittel, um dem Begehren beider Erfüllung zu bieten. Ähnlich steht es mit dem Austausch von Diensten oder von Sachen und Diensten und dgl. mehr. Wie ist es aber, wenn die eine Leistung | sofort erfolgen kann, die andere aber erst [169]
später möglich ist? Soll hier auf jeden Austausch verzichtet werden? Das würde eine unerträgliche Verkehrsbeschränkung bedeuten. Andererseits aber wäre die Lage der einen Partei, welche ihre Leistung bereits vollzogen hat und nun die Gegenleistung erwartet, auf das äußerste gefährdet. In den meisten Fällen wohl würde sich die Gegenpartei, deren Begehren nun erfüllt ist, um jenes Begehren wenig kümmern. Auch hier ist Hilfe nur von der Setzung des positiven Rechtes zu erwarten. Die einzelnen Menschen werden gezwungen, die in Aussicht gestellten [688] Leistungen zu vollziehen. Das positive Recht erzeugt durch seine alles ergreifende Macht einen Anspruch der einen und eine Verbindlichkeit der anderen Partei. Darin und nur darin liegt die bindende Kraft der Verträge, daß das positive Recht ihre Erfüllung erzwingt. Das Problem, welches das alte Naturrecht darüberhinaus noch in der Bindung durch Versprechungen und Verträge gesehen hat, ist nach dieser Anschauung in Wahrheit ein leeres Scheinproblem.[1]

In dieser Weise hat man versucht, das Entstehen der rechtlichen Begriffe und rechtlichen Normen verständlich zu machen. Man hat es auch in anderer Weise versucht. Der wesentliche Punkt aber, über den allgemeine Einigkeit zu herrschen scheint, ist der: daß alle Rechtssätze und -begriffe Schöpfungen der rechterzeugenden Faktoren sind, daß es keinen Sinn hat, von einem Sein ihrer, das unabhängig von allem positiven Recht bestünde, zu reden.

Dieser Auffassung nun, so bestechend sie auf den ersten Blick sein mag, glauben wir eine fundamental andere entgegensetzen zu müssen. Wir werden zeigen, daß die Gebilde, welche man allgemein als spezifisch rechtliche bezeichnet, ein Sein besitzen so gut wie Zahlen, Bäume oder Häuser; daß dieses Sein unabhängig davon ist, ob es Menschen erfassen oder nicht, daß es insbesondere unabhängig ist von allem positiven Rechte. Es ist nicht nur falsch, sondern im letzten Grunde sinnlos, die rechtlichen Gebilde als Schöpfungen des positiven Rechtes zu bezeichnen, genauso sinnlos, wie es wäre, die Gründung des Deutschen Reiches oder einen anderen historischen Vorgang eine Schöpfung | der [170]
Geschichtswissenschaft zu nennen. Es liegt wirklich das vor, was man so eifrig bestreitet: das positive Recht findet die rechtlichen Begriffe, die in es eingehen, vor; es erzeugt sie mitnichten.

Wir werden von hier aus weitergehen müssen. Rechtliche Gebilde, so sagten wir, Ansprüche und Verbindlichkeiten z. B., haben ihr unabhängiges Sein, wie Häuser und Bäume. Von diesen letzteren gilt allerlei, was wir in Akten sinnlicher Wahrnehmung und Beobachtung aus der Welt da draußen ablesen können: Irgendein Baum wird als blühend erfaßt, irgendein Haus ist weiß gestrichen. In der Beschaffenheit von Baum und Haus als solchen gründen diese Prädikationen

[1] Vgl. z. B. von Jhering, Der Zweck im Recht, Bd. I, S. 266f.

nicht. Bäume brauchen nicht zu blühen, Häuser können andere Farben tragen – es sind keine notwendigen Sachverhalte, welche wir in jenen Wahrnehmungen erfassen. Es sind auch keine [689] allgemeinen Sachverhalte, insofern die beiden Prädikationen nur dem einzelnen Baume und dem einzelnen Hause zukommen, ohne daß wir das Recht haben, sie auf alles auszudehnen, was Baum ist oder Haus. Ganz anders steht es um die Sätze, welche von jenen rechtlichen Gebilden gelten. Hier gibt es keine Welt, vor der wir stehen, und aus der wir allerlei Sachverhalte herauszulesen vermögen; hier steht uns eine andere, tiefere Möglichkeit zu Gebote. Indem wir uns in das Wesen dieser Gebilde vertiefen, erschauen wir, was streng gesetzlich von ihnen gilt, erfassen wir in analoger Weise Zusammenhänge wie durch die Vertiefung in das Wesen von Zahlen und geometrischen Gebilden: Das So-Sein gründet hier im Wesen des So-Seienden. Es handelt sich demzufolge nicht mehr um einzelne und zufällige Sachverhalte wie vorhin. Auch wo ich dem einzelnen rechtlichen Gebilde, das in irgendeiner Zeit real existiert, eine Prädikation zuerteile, kommt sie ihm nicht als diesem einzelnen zu, sondern als einem Gebilde solcher Art. Damit aber ist gesagt, daß sie allem schlechthin zukommt, welches so geartet ist, und daß sie ihm als solchem notwendig zukommt, nicht etwa in irgendeinem einzelnen Falle auch einmal nicht zukommen könnte. Daß irgendwelche Gegenstände in der Welt nebeneinander liegen, ist ein einzelner und zufälliger Sachverhalt. Daß ein Anspruch durch einen Akt des Verzichtes erlischt, gründet im Wesen des
[171] Anspruchs als solchem und gilt | daher notwendig und allgemein. Von den rechtlichen Gebilden gelten apriorische Sätze. Diese Apriorität soll nichts Dunkles und Mystisches besagen, sie ist an den schlichten Tatsachen orientiert, die wir erwähnt haben: jeder Sachverhalt, der im angegebenen Sinne allgemein ist und notwendig besteht, wird von uns als ein apriorischer bezeichnet.[1] Wir werden sehen, daß es eine reiche Fülle solcher apriorischer Sätze gibt, streng formulierbar und evident einsichtig, unabhängig von allem erfassenden Bewußtsein, unabhängig auch vor allen Dingen von jedem positiven Recht, genauso wie die rechtlichen Gebilde, von denen sie gelten.

[690] Wir kennen die allgemein verbreiteten Vorurteile, welche dieser Auffassung, insbesondere bei Juristen, entgegenstehen. Wir verstehen auch sehr wohl, wie es zu diesen Vorurteilen kommen mußte. Aber wir bitten darum, daß man versuche, sich aus der altgewohnten Einstellung herauszubegeben und mit ungetrübtem Blick an die Sachen selbst heranzutreten. Vor allen Dingen wehren

[1] Ein näheres Eingehen auf die problemreiche Theorie des Apriori ist in diesem Zusammenhange nicht erforderlich. Nur das eine sei besonders betont, daß die Apriorität primär weder den Sätzen noch dem Urteil noch dem Erkennen zukommt, sondern dem »gesetzten«, geurteilten oder erkannten Sachverhalt. Demzufolge ist auch bei der Art apriorischer Zusammenhänge, die hier allein in Frage steht, nicht das Urteil oder das Erkennen notwendig, sondern das geurteilte oder erkannte So-Sein. Und die »Allgemeinheit« soll nichts weiter sagen, als daß dieses So-Sein, welches im Wesen des Subjektgegenstandes gründet, von allem schlechthin gilt, welches teilhat an diesem Wesen.

wir von Anfang an das Mißverständnis ab, mit welchem wir wohl am schwersten zu kämpfen haben werden: daß wir für den apriorischen Charakter positiv-rechtlicher Sätze einzutreten gedächten. Davon sind wir weit entfernt; eine solche Auffassung wäre für uns sogar sehr viel sinnloser als für viele Juristen und Philosophen. Denn wir leugnen durchaus, daß positive Rechtssätze als Urteile irgendeiner Art betrachtet werden dürfen. Der Unterschied des Apriorischen und Empirischen hat bei ihnen überhaupt keine Stelle.

Daß das positive Recht seine Bestimmungen in absoluter Freiheit trifft, rein auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse, auf die jeweiligen sittlichen Anschauungen u. dgl. fußend, ungebunden | durch die Sphäre apriorischer Gesetze, welche wir [172] im Auge haben, erkennen wir natürlich vollkommen an. Das positive Recht kann nach Belieben abweichen von den Wesensgesetzlichkeiten, welche von den rechtlichen Gebilden gelten – wobei es freilich ein eigenes Problem ist, die Möglichkeit solcher Abweichungen verständlich zu machen. Nur das eine behaupten wir – und darauf legen wir allerdings das größte Gewicht: Die sog. spezifisch rechtlichen Grundbegriffe haben ein außerpositiv-rechtliches Sein, genauso wie die Zahlen ein Sein unabhängig von der mathematischen Wissenschaft besitzen. Das positive Recht mag sie ausgestalten und umgestalten, wie es will: sie selbst werden von ihm vorgefunden, nicht erzeugt. Und ferner: Es gelten von diesen rechtlichen Gebilden ewige Gesetze, welche unabhängig sind von unserem Erfassen, genauso wie die Gesetze der Mathematik. Das positive Recht kann sie in seine Sphäre übernehmen, es kann auch von ihnen abweichen. Aber selbst wo es sie in ihr Gegenteil verkehrt, vermag es ihren Eigenbestand nicht zu berühren.[1]

Gibt es in dieser Weise an sich seiende rechtliche Gebilde, so eröffnet sich hier der Philosophie ein neues Gebiet. Als Ontologie oder apriorische Gegenstandslehre hat sie sich mit der Analyse aller möglichen Gegenstandsarten als solcher zu befassen. Wir werden sehen, daß [691] sie hier auf eine ganz neue Art von Gegenständen trifft, auf Gegenstände, welche nicht zur Natur im eigentlichen Sinne gehören, die weder physisch noch psychisch sind, und die sich zugleich auch von allen ideellen Gegenständen durch ihre Zeitlichkeit unterscheiden. Auch die Gesetze, welche von diesen Gegenständen gelten, sind von höchstem philosophischen Interesse. Es sind apriorische Gesetze, und zwar, wie wir hinzusetzen können, apriorische Gesetze synthetischer Natur. Konnte schon bisher kein Zweifel darüber herrschen, daß Kant die Sphäre dieser Sätze viel zu eng begrenzt hat, so wird dieser Zweifel durch die Aufdeckung der apriorischen Rechtslehre durchaus bestätigt. Neben reiner Mathematik und reiner Naturwissenschaft | gibt es auch eine reine Rechtswissenschaft, wie jene zusammengefügt [173]

[1] Wir beschränken uns im folgenden auf die Darlegung einiger apriorischer Grundlagen des bürgerlichen Rechtes. Wir sind aber der Überzeugung, daß auch die anderen rechtlichen Disziplinen, insbesondere Strafrecht, Staats- und Verwaltungsrecht, einer solchen Grundlegung fähig und bedürftig sind.

aus streng apriorischen und synthetischen Sätzen, und als Grundlage dienend für nichtapriorische, ja sogar außerhalb des Gegensatzes von Apriorischem und Empirischem stehende Disziplinen. Ihre Sätze werden freilich nicht wie die Sätze der reinen Mathematik und Naturwissenschaft unverändert übernommen. Sie machen zwar unser positives Recht und unsere positive Rechtswissenschaft allererst möglich, aber nur umgestaltet und modifiziert vermögen sie, in sie einzugehen.

Wie die Selbständigkeit des positiven Rechtes der apriorischen Rechtslehre gegenüber, so müssen wir auch deren Unabhängigkeit gegenüber dem positiven Rechte auf das schärfste betonen. Es gibt ja weite Gebiete des sozialen Lebens, die unberührt sind von jeder positiv-rechtlichen Normierung. Auch in ihnen treffen wir jene gewöhnlich als spezifisch-rechtlich bezeichneten Gebilde an, deren Unabhängigkeit vom positiven Rechte wir behaupten, und auch hier gelten dann selbstverständlich jene apriorischen Gesetze. Wie ihre Form von Interesse ist für Gegenstands- und Erkenntnistheorie, so wird hier ihr Inhalt bedeutsam für die Soziologie. Sie und manche andere hinzutretende Gesetze stellen das Apriori des sozialen Verkehres dar, auch für Sphären, die außerhalb jeder positiv-rechtlichen Regelung stehen.

Die rechtlichen Gebilde bestehen unabhängig vom positiven Rechte, sie werden aber von ihm vorausgesetzt und benutzt. So kann ihre Analyse, die rein immanente, intuitive Klärung ihres Wesens, von Bedeutung werden für die positiv-rechtlichen Disziplinen. Aber auch die Gesetze, die in ihrem Wesen gründen, spielen innerhalb des positiven Rechtes eine weit größere Rolle, als man ahnen mag. Man weiß, wie häufig in der Jurisprudenz von Sätzen die Rede ist, die, ohne geschriebenes Recht zu sein, sich »von selbst verstehen« oder »sich aus der Natur der Sache ergeben« und was [692] dergleichen Wendungen mehr sind. In den weitaus meisten Fällen handelt es sich dabei nicht, wie man gemeint hat, um Sätze, deren Zweckmäßigkeit oder deren Gerechtigkeit ohne weiteres einleuchtet, sondern um Gesetzmäßigkeiten der apriorischen Rechtslehre. Es sind wirklich Sätze, die sich aus der »Natur« oder dem »Wesen« der in Frage stehenden Begriffe ergeben. |

[174] Daß das positive Recht sich von dem Apriori der allgemeinen Rechtslehre in voller Freiheit emanzipieren kann, haben wir bereits betont; auch diese Möglichkeit werden wir auf Grund apriorischer Gesetze verständlich machen. Aber in der tatsächlichen Rechtsentwicklung finden wir häufig die Tendenz, an ihnen festzuhalten; die dem positiven Rechte immanente Freiheit wird nicht von Anfang an mit voller Kraft betätigt. Die Langsamkeit und Schwierigkeit, mit der sich gewisse Rechtsinstitute entwickelt haben, scheint uns nur von hier aus verständlich zu werden. So dürfen wir hoffen, daß die apriorische Rechtslehre auch der Rechtsgeschichte hier und da einen klärenden Beitrag zu liefern vermag. Ganz unentbehrlich aber scheint sie uns zu sein für das Verständnis des positiven Rechtes als solchen. Solange man daran glaubt, daß dieses alle rechtlichen

Begriffe selbst erzeugt, muß man hier vor einem Rätsel stehen. Die Struktur des positiven Rechtes kann erst durch die Struktur der außerpositiv-rechtlichen Sphäre verständlich werden.

Wir werden im folgenden vor allem die apriorische Rechtslehre als solche behandeln und ihre Anwendung auf spezifisch juristische Fragen zurückstellen müssen. Wir dürfen dabei auf Grund der bisherigen Ausführungen verlangen, daß man uns nicht mit Einwänden zuvorkommt, welche gegen die philosophische Behandlung rechtlicher Probleme bis zum Überdruß erhoben worden sind, mit der – wirklich nicht allzu fern liegenden – Betonung der ständigen Entwicklung und der unbegrenzten Veränderungsmöglichkeiten des positiven Rechtes. Wir haben ja die Absicht, gewisse Linien der Rechtsentwicklung aus der apriorischen Sphäre heraus verständlich zu machen. Dann darf man uns auch nicht eben diese Entwicklung als Einwand entgegenhalten. Lange genug schon hat man sich durch die starre Einstellung auf diesen einen Punkt den Blick in eine schöne und reiche Welt verschlossen.

1. Kapitel
Anspruch, Verbindlichkeit und Versprechen

§ 2
Anspruch und Verbindlichkeit

Es sei zunächst ein Einzelproblem aus dem großen Gebiete der apriorischen Rechtslehre behandelt. An seiner Hand wollen wir uns den ersten Zu[693]|gang [175] zu dieser Sphäre verschaffen und dann erst einen Überblick über sie zu gewinnen suchen.

Ein Mensch erteile einem anderen ein Versprechen. Eine eigenartige Wirkung geht von diesem Vorgange aus, eine ganz andere, als wenn etwa ein Mensch dem anderen eine Mitteilung macht oder eine Bitte ausspricht. Das Versprechen schafft eine eigentümliche Verbindung zwischen zwei Personen, kraft deren, um es zunächst ganz roh auszudrücken, die eine etwas verlangen darf und die andere verpflichtet ist, es zu leisten oder zu gewähren. Diese Verbindung erscheint als Folge, als Produkt gleichsam des Versprechens. Sie läßt ihrem Wesen nach eine beliebig lange Dauer zu, andererseits aber scheint ihr die Tendenz immanent zu sein, ein Ende und eine Auflösung zu erfahren. Wir sehen verschiedene Wege, die zu einem solchen Ende führen können. Der Versprechensinhalt wird geleistet; hiermit scheint jenes Verhältnis sein natürliches Ende zu finden. Der

Versprechensempfänger verzichtet; der Versprechende widerruft. Auch hierdurch kann unter Umständen ein Erlöschen eintreten, wenn auch in einer Weise, die uns weniger naturgemäß erscheint.

Diese ganze Sachlage kann uns selbstverständlich oder merkwürdig vorkommen, je nach der Einstellung, in der wir an sie herantreten. Sie ist »selbstverständlich«, insofern es sich hier um etwas handelt, das jeder kennt, an dem man tausendmal vorübergegangen ist, und an dem man jetzt auch zum tausendundeinsten Male vorübergehen kann. Wie es aber auch sonst vorkommt, daß uns vor einem längst bekannten Gegenstande auf einmal die Augen aufgehen, daß wir das, was wir unzählige Male schon gesehen haben, nun zum ersten Male wirklich sehen, in seiner ganzen Eigenart und eigentümlichen Schönheit, so kann es auch hier geschehen. Da ist etwas, das wir als Versprechen kennen oder doch zu kennen glauben. Wird dieses Versprechen vollzogen, so tritt mit ihm etwas Neues ein in die Welt. Es erwächst ein Anspruch auf der einen, eine Verbindlichkeit auf der anderen Seite. Was sind das für merkwürdige Gebilde? Sie sind gewiß nicht nichts. Wie könnte man ein Nichts aufheben durch Verzicht oder durch Widerruf oder durch Erfüllung? Aber sie lassen sich auch unter keine der Kategorien bringen, die uns sonst geläufig sind. Sie sind nichts Physisches oder
[176] gar Physi|kalisches; das ist sicher. Eher möchte man versucht sein, sie als etwas Psychisches zu bezeichnen, als Erlebnisse dessen, welcher den Anspruch oder die Verbindlichkeit hat. Aber können ein Anspruch oder eine Verbindlichkeit nicht jahrelang unverändert dauern? Gibt es derartige [694] Erlebnisse? Und weiter: Sind Ansprüche und Verbindlichkeiten nicht auch dann da, wenn das Subjekt keine Erlebnisse hat oder zu haben braucht, im Schlafe oder in tiefer Ohnmacht? Man hat neuerdings begonnen, neben dem Physischen und Psychischen die Eigenart ideeller Gegenstände wieder anzuerkennen. Aber das Wesentliche dieser Gegenstände, der Zahlen, Begriffe, Sätze u. dgl., ist ihre Außerzeitlichkeit. Ansprüche und Verbindlichkeiten dagegen entstehen, dauern eine bestimmte Zeitlang und verschwinden dann wieder. So scheinen sie denn zeitliche Gegenstände einer ganz besonderen, bisher nicht beachteten Art zu sein.

Wir sehen, daß von ihnen bestimmte unmittelbar einsichtige Gesetze gelten: Ein Anspruch auf eine bestimmte Leistung erlischt in dem Augenblicke, da die Leistung geschehen ist. Das ist kein Satz, den wir aus vielen oder allen bisher beobachteten Erfahrungsfällen gewonnen haben könnten, sondern es ist ein Gesetz, welches allgemein und notwendig im Wesen des Anspruchs als solchem gründet. Es ist ein apriorischer Satz im Sinne Kants und zugleich ein synthetischer. Denn »im Begriffe« des Anspruchs ist davon, daß er unter bestimmten Umständen erlischt, in keinem möglichen Sinne etwas »enthalten«. Das Gegenteil unseres Satzes wäre zwar gewiß falsch, aber einen logischen Widerspruch würde es nicht implizieren. Noch viele andere synthetische Sätze a priori gelten von Anspruch und Verbindlichkeit, in einer Sphäre also, in der man sie gewiß nicht vermutet hätte. Aber ich denke, dieser vorläufige Überschlag genügt, um

unserem Ausgangspunkte jeden Anschein von Selbstverständlichkeit zu nehmen. Daß die Philosophie mit dem Staunen vor dem anscheinend Selbstverständlichen beginnt, pflegt ja bereitwillig zugestanden zu werden. Und es ist ganz und gar nicht einzusehen, weshalb man dieses Staunen auf das beschränken sollte, was die Geschichte der Philosophie als staunenswert empfiehlt.

So wichtig auch die Einstellung ist, in der man Altbekanntes zum ersten Male in seiner Eigenart erschaut, so ist damit doch | noch nichts Erledigendes ge- [177]
schehen. Es gilt, das Eigenartige klarzustellen, es von anderem abzuscheiden und in seinen wesentlichen Zügen festzulegen. In unserem Falle gilt es, Klarheit darüber zu schaffen, was ein Versprechen ist – gestehen wir offen, daß wir das durchaus noch nicht wissen; ferner darüber, wann und wie dieses Versprechen Anspruch und Verbindlichkeit erzeugt, was Anspruch und Verbindlichkeit, näher betrachtet, eigentlich sind und welche Schicksale sie erleiden können. Die Betrachtung wird dann weiterzugehen haben. Das Versprechen ist nicht die einzig mögliche Quelle von Anspruch [695] und Verbindlichkeit. Auch aus gewissen Handlungen können sie unter bestimmten Voraussetzungen entspringen. So erwächst aus der Wegnahme einer Sache, welche einem anderen gehört, wesensgesetzlich die Verbindlichkeit und der Anspruch auf die Rückgabe der Sache. Man sieht, wie die Betrachtung dieses Falles sofort auf neue Probleme führt. Wir sprechen von der Sache, welche einem anderen »gehört«; wir können stattdessen auch sagen: welche im Eigentum eines anderen steht. Wir haben auch hier ein eigenartiges Verhältnis, freilich nicht von Person zu Person, sondern von Person zur Sache. Auch dies Verhältnis muß seine Quelle haben, auch hier walten apriorische Gesetzmäßigkeiten. So ist es a priori ausgeschlossen, daß das Gehören so wie Anspruch und Verbindlichkeit seine Quelle in einem Versprechen haben kann.[1] Hier sind andere Quellen vorausgesetzt, z. B. die Akte, die wir später unter dem Namen der Übertragung näher betrachten werden. Vorläufig wollen wir lediglich Anspruch und Verbindlichkeit untersuchen, und auch das nur insoweit, als sie aus Versprechungen entspringen.

Von einem positiven Rechte wissen wir noch nichts. Wir wählen unsere Beispiele mit Absicht aus einer Sphäre, die ihm | nicht untersteht; es liegt alles [178]
daran, unsere Sphäre in ihrer vollen Reinheit zu erfassen. Es verspreche der A dem B, mit ihm spazieren zu gehen, und B nehme das Vesprechen an. Es entsteht eine entsprechende Verbindlichkeit des A und ein Anspruch des B. Vielleicht wird das an dieser Stelle noch bestritten. Dann setzt ein solches Bestreiten doch

[1] Welchen Inhalt sollte dies Versprechen auch haben? A kann dem B versprechen, eine Sache, die ihm gehört, ihm zu übertragen. Dann erwächst dem B daraus kein Gehören, sondern ein Anspruch auf Übertragung. Oder A verspricht dem B, ihn wie einen Eigentümer verfahren zu lassen. Auch dadurch konstituiert sich lediglich ein entsprechender Anspruch des B gegen A, keinesfalls jenes Gehörensverhältnis zwischen B und der Sache. Man sieht hier deutlich, daß es sich um wesensgesetzliche Zusammenhänge handelt, und nicht um Bestimmungen eines zufälligen positiven Rechtes. Jene dem Juristen selbstverständlichen Sätze erhalten damit eine ganz neue philosophische Bedeutung.

voraus, daß man unter Anspruch und Verbindlichkeit etwas Bestimmtes versteht, und das kann uns vorläufig genügen. Wir wollen ja nur dem, was jene Worte bedeuten, näherkommen. Daß es sich hier um zeitliche Gegenstände einer eigenen, außerphysischen und außerpsychischen Art handelt, haben wir bereits gesehen. Es ist besonders wichtig, sie von den Erlebnissen abzutrennen, in denen sie uns gegenwärtig sind und mit denen sie verwechselt werden können. Es gibt ein Bewußtsein von Anspruch und Verbindlichkeit, [696] ähnlich wie es ein Bewußtsein von Zahlen oder Sätzen gibt. Wir können von einem schlichten Wissen um sie reden; dieses Wissen bleibt rein als Bewußtseinsweise genommen durchaus unverändert, ob es sich auf eigene oder fremde Ansprüche und Verbindlichkeiten bezieht. Es ist ferner durchaus unabhängig davon, ob seine gegenständlichen Korrelate existieren oder nicht, ebenso wie auch umgekehrt Ansprüche und Verbindlichkeiten existieren können, ohne Gegenstand eines solchen Wissens zu sein.

Von diesem kalten Wissen ist ein anderes hierher gehöriges Erlebnis sehr wohl zu unterscheiden: das Sichberechtigt- oder Sichverbindlich*fühlen*, welches im Gegensatze zum Wissen nur bei eigenen Ansprüchen und Verbindlichkeiten möglich ist. Die Eigenart dieser Bewußtseinsweise ist wohl zu beachten. Von einem Fühlen kann man auch bei den Erlebnissen reden, in welchen *Werte* zur Gegebenheit kommen. Während hierbei aber eine scharfe Abhebung stattfindet zwischen dem Werte, auf welchen sich das Fühlen richtet, und diesem Fühlen selbst, welches von ihm Kenntnis nimmt, läßt ein Sichberechtigtfühlen eine solche Abhebung nicht zu. Der Anspruch ist hier nicht Gegenstand eines mehr oder minder klaren, evtl. sogar evidenten intentionalen Fühlens; wir haben vielmehr ein phänomenal durchaus einheitliches Erlebnis, welches, ohne selbst ein klares Erfassen des Anspruches zu sein, vielmehr ein solches Erfassen zur Voraussetzung hat, wenn seine Gültigkeit ausgewiesen werden soll. |

[179] Die Eigenart dieser Erlebnisse ist noch zu untersuchen. Hier interessiert uns vor allem ihre absolute Unabhängigkeit von den in ihnen in bestimmter Weise sich auswirkenden Ansprüchen und Verbindlichkeiten. Nichts ist ja sicherer, als daß ich mich sehr wohl verbindlich fühlen kann, ohne daß eine Verbindlichkeit wirklich besteht, und daß ich andererseits sehr wohl einen Anspruch haben kann, ohne mich in jedem Augenblicke, in dem ich ihn habe, berechtigt zu fühlen. Hier ist es nun vollkommen klar geworden, wie haltlos jede Theorie ist, welche versucht, Anspruch und Verbindlichkeit als etwas Psychisches zu betrachten. Da wir fast immer Ansprüche oder Verbindlichkeiten irgendeiner Art zu haben pflegen, müßten wir fast immer entsprechende Erlebnisse haben. Solche Erlebnisse aber vermögen wir nicht aufzufinden. Es läßt sich auch von vornherein sagen, daß es sie nicht geben kann. Denn um es nochmals hervorzuheben: Anspruch und Verbindlichkeit können jahrelang unverändert dauern, Erlebnisse dieser Art aber gibt es nicht.

Anspruch und Verbindlichkeit setzen allgemein und notwendig einen *Träger*

voraus, eine Person, deren Ansprüche und Verbind[697]lichkeiten sie sind. Und ebenso ist ihnen ein bestimmter Inhalt wesentlich, auf den sie sich beziehen und dessen Verschiedenheit verschiedenartige Ansprüche und Verbindlichkeiten voneinander unterscheidet. Beides ist unmittelbar einsichtig, bedarf aber noch einer näheren Betrachtung. Die Fundiertheit in einem tragenden Subjekt ist unseren Gebilden gemeinsam mit Erlebnissen jeglicher Art, die ja ebenfalls stets ein Subjekt voraussetzen, dessen Erlebnisse sie sind. Aber der Kreis möglicher Träger ist hier sehr viel weiter gezogen. Auch Tiere können ja Erlebnisträger sein, aber sie können niemals Träger von Ansprüchen oder Verbindlichkeiten sein. Hier sind wesensgesetzlich Personen als Träger vorausgesetzt; selbstverständlich ist aber nicht jedes Subjekt oder Ich eine Person.

Auch der Inhalt von Anspruch und Verbindlichkeit läßt eine nähere Umgrenzung zu. Jede Verbindlichkeit geht auf ein künftiges Verhalten ihres Trägers, gleichgültig ob dies Verhalten in einem Tun, einem Unterlassen oder einem Dulden besteht. Wohl kann ich die Verbindlichkeit tragen dafür, daß etwas in der Welt geschehe; aber nur dann hat diese Verbindlichkeit | einen Sinn, wenn [180]
sie die nähere Präzisierung zuläßt, daß etwas durch mich und mein Verhalten geschehe. Wohl kann ich verbindlich dafür sein, daß etwas durch einen anderen geschehe. Aber auch hier muß mein Verhalten es sein, welches dazu bestimmt ist, zu dem Verhalten des anderen zu führen. Überall also ist das eigene Verhalten der unmittelbare Inhalt unserer Verbindlichkeiten. Nicht immer aber ist es ihr einziger und letztlicher Inhalt. Wir unterscheiden die Verbindlichkeiten, welche lediglich auf ein Verhalten tendieren und in ihm ihre endgültige Erfüllung finden, und solche, welche durch ein Verhalten hindurch die Realisierung eines Erfolges bezwecken. Nur im ersten Falle handelt es sich notwendig um bestimmte Verhaltungsweisen; im zweiten pflegt es nur der Erfolg zu sein, der bestimmt ist, und dessen Realisierungsweise dem Belieben des verbindlichen Subjektes überlassen werden kann.

Das Verhalten, welches den Inhalt der Verbindlichkeit bildet, kann den Träger des entsprechenden Anspruches zum Zielpunkte haben, notwendig ist das aber keineswegs. Ich kann dazu verbindlich sein, dem B, welcher den entsprechenden Anspruch hat, hundert Mark zu zahlen. Diese Zahlung kann aber auch an einen beliebigen Dritten gehen, ohne daß B darum aufhören müßte, der Anspruchsträger zu sein. Die Verbindlichkeit, einem gegenüber etwas zu leisten, ist etwas anderes als die Verbindlichkeit einem gegenüber, etwas zu leisten. Wir unterscheiden also zwischen dem Inhaltsadressaten der Verbindlich[698]keit und dem Verbindlichkeitsadressaten selbst. Jede Verbindlichkeit, derart wie wir sie jetzt betrachten, hat als solche einen Gegner, insofern sie jemand voraussetzt, dem gegenüber sie besteht. Der Verbindlichkeitsgegner ist zugleich der Träger eines inhaltsidentischen Anspruches; auch dieser Anspruch hat notwendig seinen Gegner, der zugleich der Träger der Verbindlichkeit ist. So besteht eine eigenartige Korrelativität zwischen Anspruch und Verbindlichkeit, eine Identität des

Inhaltes und ein wechselseitiges streng gesetzliches Verflochtensein von Trägerschaft und Gegnerschaft. Der Inhalt aber kann eine beliebige Adressierung haben, ja sogar einer Adressierung völlig ermangeln.

Einen Träger und einen Inhalt fordern Anspruch und Verbindlichkeit mit
[181] Notwendigkeit. Die Richtung gegen eine andere | Person ist dagegen nicht notwendig mit ihnen verknüpft. Zwar gilt das Gesetz, daß ganz allgemein jede Verbindlichkeit, die einem anderen gegenüber besteht, einen entsprechenden Anspruch dieses anderen fordert, und umgekehrt jeder relative Anspruch eine relative Verbindlichkeit. Aber die Relativität von Anspruch und Verbindlichkeit selbst ist nichts Notwendiges, es gibt absolute Verbindlichkeiten und absolute Ansprüche oder, wie wir lieber sagen wollen, absolute Rechte. Ebenso wie A dem B versprechen kann, etwas zu tun, und damit eine Verbindlichkeit in seiner Person und einen Anspruch in der Person eines anderen schafft, kann auch B dem A eine Verbindlichkeit auferlegen, und A kann sie auf sich nehmen, ohne daß diese Verbindlichkeit dem B oder irgendeiner anderen Person gegenüber bestünde und ohne daß, was damit zugleich gesagt ist, auf seiten des B oder einer anderen Person ein Anspruch dem A gegenüber bestünde. Es ist nicht ganz leicht, Realisierungen solcher absoluter Verbindlichkeiten im praktischen Leben zu finden. Wir erinnern vorläufig an gewisse öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten. Der Staat ist zu bestimmten Verhaltungsweisen verbindlich, ohne daß doch diese Verbindlichkeit irgendwelchen Personen gegenüber besteht. Man kann darüber streiten, ob im einzelnen Falle absolute Verbindlichkeiten gegeben sind. Daß sie wesensgesetzlich möglich sind, ist zweifellos. Neben sie stellen wir die absoluten Rechte, welche ebenfalls nur eine Person als Träger voraussetzen, aber keine zweite, der gegenüber sie bestehen. Dagegen unterscheiden sich Verbindlichkeiten und Rechte in einem wesentlichen Punkte: Während Verbindlichkeiten ihrem Wesen nach nur auf ein eignes Verhalten gehen können, gleichgültig ob sie absolut oder relativ bestehen, haben wir bei den Rechten zwei Fälle zu unterscheiden. Relative Rechte können sich nur auf fremdes Verhalten beziehen, absolute Rechte dagegen nur auf das eigene. Rechte [699] auf eigenes Tun, die nur einer bestimmten Person gegenüber bestehen, scheinen uns ebensowenig möglich zu sein,[1] als Rechte auf ein fremdes Verhalten, die nicht der fremden Person gegenüber bestünden.

Es ist von der größten Wichtigkeit, die absoluten und relativen Verbindlichkei-
[182] ten wie die absoluten und relativen Rechte | (welch letztere wir stets als Ansprüche bezeichnen werden) von den sittlichen Verpflichtungen und sittlichen Berechtigungen zu unterscheiden. Auch diese besitzen zwar notwendig Träger und Inhalt, auch sie lassen die Einteilung in absolute und relative zu, im übrigen aber sind sie grundverschieden, nicht nur in Rücksicht auf den spezifisch

[1] Daß absolute Rechte von einer bestimmten Person abgeleitet, etwa übertragen sein können, ist eine davon wohl zu unterscheidende Tatsache.

sittlichen Charakter, den sie tragen, sondern auch bezüglich der Gesetzmäßigkeiten, welche von ihnen gelten. Während jene anderen Gebilde aus freien Akten von Personen entspringen können, relative Verbindlichkeiten und Ansprüche z. B. aus erteilten oder empfangenen Versprechen, absolute Rechte aus einem Akte der Übertragung, absolute Verbindlichkeiten aus einem Akte der Übernahme, ist dies bei den entsprechenden sittlichen Gebilden ausgeschlossen. Eine absolute sittliche Berechtigung, das Recht auf Entfaltung der eigenen Persönlichkeit z. B., kann seinen Ursprung in der Person als solcher haben, eine relative sittliche Berechtigung, etwa der Anspruch auf die Hilfe eines Freundes, kann aus dem Verhältnis entspringen, in dem die berechtigte Person zu der anderen steht. Aber in willkürlichen Akten als solchen können sie niemals ihren Grund haben. Während ferner jene früher behandelten absoluten Rechte und Ansprüche ihrer Natur nach sehr wohl auf andere Personen übertragen werden können, ist es ausgeschlossen, daß eine Person ihre sittliche Berechtigung auf freie Entfaltung oder ihren sittlichen Anspruch aus dem Freundschaftsverhältnis auf eine fremde Person überträgt. Schließlich kann der Inhaber absoluter Rechte und relativer Ansprüche durch eigenen Akt wirksam auf seine Rechte verzichten. Der Inhaber der sittlichen Berechtigungen dagegen vermag wohl ihre Ausübung zu unterlassen, er kann aber das, was im Wesen einer Person oder in ihrem Verhältnis zu anderen Personen gründet, nicht durch einen willkürlichen Akt aus der Welt schaffen. Nur was aus freien Akten entspringt, vermag durch freie Akte wieder aufgehoben zu werden.

Ähnlich liegt die Sache bei sittlichen Verpflichtungen. Auch sie können niemals aus Akten als solchen entspringen. Jede sittliche [700] Verpflichtung hat zur notwendigen, wenn auch nicht hinreichenden Bedingung die sittliche Rechtheit von Sachverhalten, sie setzt speziell voraus, daß die Existenz des Ver|halten[183]s einer bestimmten Person, welches den Inhalt ihrer Verpflichtung bildet, an sich oder infolge der Rechtheit anderer, damit verknüpfter Sachverhalte sittlich recht ist.[1] Das gilt sowohl für die absoluten Verpflichtungen, welche man gewöhnlich schlechthin als Pflichten bezeichnet, wie auch für die den relativen sittlichen Berechtigungen entsprechenden relativen sittlichen Verpflichtungen, welche von der Ethik bisher nicht beachtet worden zu sein scheinen. Jene anderen Verbindlichkeiten dagegen erwachsen, ohne Ansehung ihres Inhaltes, aus freien Akten von Personen, aus einer Übernahme etwa oder aus einem Versprechen. Sowenig sittliche Berechtigungen übertragen, sowenig

[1] Von dem sittlichen Werte von Personen, Handlungen, Akten usf. unterscheiden wir auf das strengste die sittliche Rechtheit, welche Sachverhalten und nur Sachverhalten zukommen kann. Zwei Sphären der Ethik werden dadurch abgegrenzt, welche untereinander durch unmittelbar einsichtige Wesenszusammenhänge verknüpft sind. So ist es sittlich recht, daß ein sittlich wertvoller Gegenstand existiert, der kontradiktorische Sachverhalt ist sittlich unrecht usf. Ferner ist die Realisierung eines ethisch rechten Sachverhaltes sittlich wertvoll, seine Unterlassung sittlich unwert usw.

können sittliche Verpflichtungen von anderen Personen übernommen werden. Auch dies kann nur mit den außersittlichen Verbindlichkeiten geschehen. Und während schließlich jede relative Verbindlichkeit durch einen Verzicht des Gegners erlöschen kann, kann der Gegner einer sittlichen Verpflichtung zwar die Geltendmachung seines sittlichen Rechtes unterlassen, aber er vermag niemals durch einen freien Akt eine sittliche Verpflichtung zu annullieren. Möglicherweise läßt ein solcher Akt das vorher gebotene Verhalten nun als nicht mehr geboten erscheinen, so daß keine sittliche Verpflichtung mehr besteht. Stets aber muß der gesamte Tatbestand auf seine sittliche Bedeutsamkeit hin geprüft werden. Sowenig freie Akte als solche sittliche Verpflichtungen erzeugen können, sowenig können sie sie vernichten. Man wird einwenden, daß doch auch bei einem Versprechen oder bei der Übernahme einer Verbindlichkeit eine sittliche Verpflichtung zur Realisierung ihres Inhaltes bestehe. Das ist sicher richtig, und ist zugleich besonders geeignet, die Verschiedenheit, die wir hier betonen, ins Licht zu rücken. Weil aus jenen Akten Verbindlichkeiten entspringen, besteht eine sittliche Verpflichtung, ihren Inhalt
[184] auszuführen. Es gilt als | Wesensgesetz, daß die Erfüllung absoluter und relativer Verbindlichkeiten sittliche Pflicht ist. Man sieht, wie hier Verbindlichkeit [701] und sittliche Verpflichtung nebeneinander bestehen, die zweite aber dabei das Bestehen der ersteren voraussetzt. In anderen Fällen besteht sie unabhängig von jedem Akte und von jeder darin gründenden Verbindlichkeit. Niemals aber darf beides miteinander verwechselt werden.

Wir sind durch die letzten Überlegungen schon gezwungen gewesen, einen Blick auf den Ursprung von Rechten und Verbindlichkeiten zu werfen. Wir müssen nun in eine genauere Analyse eintreten und beschränken uns dabei, unserem Plane gemäß, zunächst auf Anspruch und relative Verbindlichkeit. Wir stellen zuerst ein allgemeines, in sich selbst einsichtiges Gesetz auf: Kein Anspruch und keine Verbindlichkeit beginnt ohne »Grund« zu existieren oder erlischt ohne einen solchen Grund. Es ist ja ohne weiteres klar: Soll ein Anspruch erwachsen oder erlöschen, so muß in dem Augenblick, in dem er erwächst oder erlischt, irgendetwas eingetreten sein, aus dem und durch das er erwächst. Und wir können sogleich hinzufügen: Immer wenn genau dasselbe Geschehen wieder eintritt, muß auch der entsprechende Anspruch wieder erwachsen (erlöschen). Er ist durch das Geschehen notwendig und hinreichend determiniert.

Dieser Satz von der eindeutigen Determination zeitlicher Existenzen ist uns gewiß vertraut. Bemerkenswert ist nur, daß wir hier eine neue und eigenartige Sphäre seiner Geltung gefunden haben. Wir müssen uns freilich davor hüten, alles, was wir von der notwendigen Determination auf anderen Gebieten, etwa bei dem äußeren Naturgeschehen, wissen oder zu wissen glauben, ohne weiteres, mit blinden Augen, auf unsere Sphäre zu übertragen. Ein durchgeführter Vergleich würde uns dazu zwingen, allzu weit auf die Betrachtung der kausalen

Verhältnisse in der Natur einzugehen. Wir beschränken uns daher darauf, auf einige wesentliche Punkte aufmerksam zu machen.

Als allgemein zugestanden darf es gelten, daß es sich bei den kausalen Beziehungen des äußeren Geschehens nicht um unmittelbar einsichtige und notwendige Wesenszusammenhänge handelt. Mögen wir, um mit Hume zu reden, wie immer zu dem Satze gekommen sein, daß das Feuer Rauch erzeugt, so | liegt es doch gewiß nicht im Wesen des Feuers einsichtig begründet, daß es so [185] ist, so etwa, wie es im Wesen der Zahl 3 liegt, größer zu sein als die Zahl 2. Daß die kausale Relation keine notwendige »Ideenrelation« ist, steht außer Zweifel.[1] Es wäre aber verfehlt, diesen [702] Satz auf jede Zusammenhangsbeziehung zwischen zeitlich Existierendem auszudehnen. Der Fall, welcher uns hier beschäftigt, ist der beste Beweis dafür. Ein »Grund«, der Anspruch und Verbindlichkeit erzeugen kann, ist das Versprechen. Aus ihm gehen – wie wir noch näher zeigen werden – Anspruch und Verbindlichkeit hervor; wir können uns das zur Einsicht bringen, indem wir uns in aller Klarheit vergegenwärtigen, was ein Versprechen ist, und nun erschauen, daß es im Wesen eines derartigen Aktes gründet, unter bestimmten Umständen Anspruch und Verbindlichkeit zu erzeugen. So ist es also keineswegs die Erfahrung, welche uns über die Existenzialverknüpfung dieser Gebilde belehrte oder auch nur eine mitwirkende Rolle hätte; es handelt sich vielmehr um einen unmittelbar einsichtigen und notwendigen Wesenszusammenhang.

Das Erwachsen eines Anspruchs oder einer Verbindlichkeit bedarf wie das Eintreten einer Veränderung in der äußeren Natur eines zureichenden Grundes. Wir haben bisher gesehen, daß nur im ersten Falle eine unmittelbar einsichtige und notwendige Wesensbeziehung zwischen »Grund« und »Folge« besteht. Wir werden jetzt auf einen weiteren Unterschied aufmerksam, der wohl noch eigentümlicher erscheinen mag. Ist die Folge in der äußeren Natur einmal da, so kann sie uns – idealiter gesprochen – jederzeit zur selbständigen Gegebenheit kommen. Die durch den Stoß mit der Stange verursachte Bewegung der Kugel kann ich für sich wahrnehmen, ohne daß ich noch einmal in der Wahrnehmung oder in Gedanken auf den Stoß zurückzugehen brauchte. Wenn wir beachten, daß jedem Gegenständlichen ein bestimmt gearteter Akt zugeordnet ist, in dem es zur Selbstgegebenheit zu kommen vermag, so können wir sagen: Der Akt, in welchem die Wirkung zur Gegebenheit kommt, | bedarf keiner Fundierung durch [186] einen die Ursache erfassenden Akt. Dagegen ist es nicht möglich, einen Anspruch oder eine Verbindlichkeit selbständig in ihrer Existenz zu erfassen. Will ich mich von der Existenz der Bewegung überzeugen, so brauche ich nur die Augen aufzumachen. Bei Ansprüchen oder Verbindlichkeiten aber ist es unumgänglich, immer wieder auf ihren »Grund« zurückzugehen. Erst dadurch, daß ich die Existenz des Versprechens noch einmal feststelle, kann ich die Existenz dessen,

[1] Inwieweit andersartige Wesensbeziehungen hier eine Rolle spielen können, bleibe dahingestellt.

was aus ihm folgt, feststellen. Einen selbständigen existenzfeststellenden Akt, der inneren oder äußeren Wahrnehmung vergleichbar, gibt es hier nicht. Das ist sicherlich eine sehr merkwürdige Tatsache, aber es ist eben eine Tatsache. Eine Analogie für sie können wir auf einem sonst wenig verwandten Gebiete finden. Der Sachverhalt, den ein mathematischer Lehrsatz [703] ausspricht, besteht, und dies Bestehen hat seinen Grund in einer Anzahl anderer Sachverhalte, aus denen er folgt. Auch hier liegt eindeutige Determination vor; freilich sind es nicht existierende Gegenstände, sondern bestehende Sachverhalte, welche in der Determination stehen, und die Beziehung des Begründetseins dieser Sachverhalte ist eine ganz andere als die des Erzeugtwerdens von Anspruch und Verbindlichkeit durch das Versprechen.[1] Uns kommt es aber auf die Analogie an, die hier ungeachtet aller Verschiedenheiten vorhanden ist. Ein durch andere Sachverhalte begründeter Sachverhalt besteht auf Grund dieser Sachverhalte, entsprechend wie ein Anspruch, der aus einem Versprechen erwächst, eben dadurch existiert. Wenn ich aber den Bestand des Sachverhaltes neu erfassen will, so steht mir kein frei- und selbsterfassender Akt zur Verfügung. Es bleibt mir nichts anderes übrig, als auf die begründenden Sachverhalte zurückzugehen und ihn aus diesen nochmals abzuleiten, genauso wie ich auf das zugrunde liegende Versprechen zurückgehen muß, um die Existenz des Anspruchs abermals festzustellen.

Man hat – ob mit Recht oder Unrecht, sei dahingestellt – oft den Satz
[187] ausgesprochen, daß, wie gleiche Ursachen gleiche | Wirkungen, so auch gleiche Wirkungen stets gleiche Ursachen haben. Der Satz ist bestritten worden. Für die Sphäre der Begründungszusammenhänge von Sachverhalten wird die Ungültigkeit eines analogen Satzes jedenfalls allgemein anerkannt werden. Ein Sachverhalt kann aus sehr verschiedenartigen Sachverhaltsgruppen folgen und gefolgert werden. Auch in diesem Punkte weist das Gebiet, welches uns hier speziell beschäftigt, die größere Verwandtschaft mit der Sachverhaltssphäre auf. Der gleiche Anspruch und die gleiche Verbindlichkeit können aus sehr verschiedenen Quellen entspringen. So kann ich meinen Anspruch auf die Rückgabe einer mir gehörigen Sache einmal ableiten aus dem Versprechen der Rückgabe, welches der gegenwärtige Inhaber der Sache mir gemacht hat. Oder ich kann ihn ableiten aus dem eigenartigen Verhältnisse, in dem ich zu der Sache stehe, daraus, daß die Sache mir gehört.

Wir haben uns vorgenommen, hier nur von einer einzigen Anspruchs- und Verbindlichkeitsquelle zu reden: von dem Versprechen. Untersuchen wir diese Quelle und ihre Beziehung zu dem, was aus ihr erwächst, so stellen sich Schwierigkeiten heraus, von denen man nichts ahnt, solange man zu der »Selbstverständlichkeit«, daß ein Versprechen [704] Anspruch und Verbindlichkeit erzeugt, in der Fernstellung des gewöhnlichen Lebens steht. Was ist eigent-

[1] Vgl. dazu meine Abhandlung »Zur Theorie des negativen Urteils« in den Münchener philosophischen Abhandlungen, S. 220ff. [der Orig.-pag.].

lich ein Versprechen? Die gemeinübliche Antwort darauf lautet: Das Versprechen ist eine Willenserklärung; spezieller, es ist die Äußerung oder Kundgabe der Absicht, im Interesse eines anderen, dem gegenüber die Äußerung geschieht, etwas zu tun oder zu unterlassen. Inwiefern diese Äußerung verbindlich machen und berechtigen soll, leuchtet dabei freilich wenig ein. Es ist ja sicher, daß die bloße Absicht, etwas zu tun, noch keine derartige Wirkung hat. Gewiß, eine eigenartige psychologische Bindung, eine innere Tendenz, vorsatzgemäß zu handeln, pflegt sich aus jedem Entschluß, den ich fasse, zu ergeben. Aber diese innere psychische Tendenz ist gewiß keine objektive Verbindlichkeit, und noch weniger hat sie etwas zu tun mit dem objektiven Anspruch eines anderen. Aber wenn es so ist, was kann dann an diesem Tatbestande dadurch geändert werden, daß ich meinen Entschluß kundgebe, daß ich einem anderen gegenüber es zum Ausdruck bringe, daß ich dieses oder jenes für ihn | tun will? Es [188]
ist doch auch sonst nicht so, daß mir aus der Äußerung eines Willensvorsatzes ohne weiteres eine entsprechende Verbindlichkeit erwächst. Warum soll es nun gerade in dem einen Falle so sein, wo der Inhalt meines Wollens einen Vorteil für einen anderen bedeutet?

Man hat zahlreiche Versuche gemacht, diese problematische Bindung durch Versprechungen zu »erklären«. Man hat etwa geleugnet, daß eine solche Bindung natürlicherweise überhaupt bestehe, und sie auf künstliche Veranstaltung, welche der Staat oder die Gesellschaft aus Zweckmäßigkeitsgründen getroffen habe, zurückgeführt. Oder man hat an dem psychologischen Bindungserlebnis, welches jeder Entschluß erzeugt, angesetzt und zu zeigen gesucht, wie dieses Erlebnis durch die Kenntnisnahme des anderen eine Modifizierung und Objektivierung erfährt. Oder man hat aus den Konsequenzen argumentiert. Weil derjenige, welcher Kenntnis von dem Entschluß erhält, im Vertrauen darauf allerlei tun wird, und weil er dann durch die Nichtausführung des Entschlusses Schaden erleiden könnte, ist jeder, der sein Vorhaben anderen kundgibt, an diesen Entschluß gebunden.[1]

Wir werden später Gelegenheit haben, die Haltlosigkeit aller dieser Theorien aufzuweisen. Vorläufig sei nur bemerkt, daß schon die Grundlage, von denen sie und andere Theorien ausgehen, ver[705]fehlt ist. Keineswegs ist das Versprechen nichts weiter als die schlichte Kundgabe eines Willensentschlusses. Halten wir uns streng an den Fall, wo ich den Vorsatz fasse, für einen anderen etwas zu tun, und wo ich ferner diesem anderen mitteile, daß ich diesen Vorsatz gefaßt habe, so ist damit durchaus kein Versprechen erteilt. Eine Vorsatzmitteilung und ein Versprechen sind grundverschiedene Dinge, darüber darf man sich nicht dadurch hinwegtäuschen lassen, daß sich beide unter Umständen des gleichen sprachlichen Ausdrucks bedienen. Übersieht man das, so muß man sich freilich in

[1] Über andere Vertragstheorien vgl. Stammler im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 8, S. 334f.

aussichtslosen Konstruktionen erschöpfen, um Anspruch und Verbindlichkeit aus der Vorsatzäußerung abzuleiten. Unsere erste Aufgabe ist es demgemäß,
[189] klarzustellen, was ein Versprechen eigentlich ist. | Hierzu müssen wir etwas weiter ausholen. Es ist notwendig, einen fundamentalen neuen Begriff einzuführen.

§ 3
Die sozialen Akte

Aus der unendlichen Sphäre möglicher Erlebnisse heben wir eine bestimmte Art heraus: die Erlebnisse, die nicht nur dem Ich angehören, sondern in denen sich das Ich als tätig erweist. Wir wenden uns einem Dinge zu, wir fassen einen Vorsatz; das sind Erlebnisse, die nicht nur im Gegensatz stehen zu den Fällen, wo sich uns etwas, ein Geräusch etwa oder ein Schmerz, aufdrängt, sondern auch zu den Fällen, in denen von einer eigentlichen Passivität des Ich nicht gesprochen werden kann: wenn wir etwa heiter oder traurig sind, wenn wir uns über etwas begeistern oder empören, wenn wir einen Wunsch oder Vorsatz haben und in uns tragen. Wir wollen jene Erlebnisse als spontane Akte bezeichnen; die Spontaneität soll dabei das innere Tun des Subjektes bezeichnen. Es wäre ganz verfehlt, diese Erlebnisse durch ihre Intentionalität kennzeichnen zu wollen. Intentional ist auch das Bedauern, das in mir aufsteigt, der Haß, der sich mir aufdrängt, insofern sie beide sich auf irgendetwas Gegenständliches beziehen. Spontane Akte aber weisen neben ihrer Intentionalität noch ihre Spontaneität auf, dies eben, daß in ihnen das Ich sich als der phänomenale Urheber des Aktes erweist. Auch von der Aktivität in ihren vielen möglichen Bedeutungen ist die Spontaneität durchaus zu trennen. So kann ich eine Empörung, die von mir ausgeht, als aktiv bezeichnen, im Gegensatz zu der Betrübnis, die mich beschleicht oder plötzlich überfällt. Oder ich nenne das Haben eines Vorsatzes aktiv, insofern ich es bin, der den Vorsatz trägt. Von dem Haben eines Vorsatzes aber, sei es nun aktuell oder inaktuell, unterscheiden wir das Fassen des Vorsatzes, von dem Zuständlichen das punktuelle Erleben, das ihm vorausgegangen ist oder vorausgegangen sein [706] kann; und hier erst, in dem Vorsatzfassen, haben wir das, was wir meinen: ein Tun des Ich und damit einen spontanen Akt. Beispiele solcher spontanen Akte stellen sich sofort in Fülle ein: das Sichentschließen, das Vorziehen, das Verzeihen, Loben, Tadeln, Behaupten, Fragen, Befehlen usf. Sieht man diese Fälle etwas näher an, so fällt sofort ein wesentlicher Unterschied auf; auf diesen Unterschied kommt es uns hier an. |

[190] Der Akt des Sichentschließens ist ein interner. Er wird vollzogen, ohne daß er verlautbart wird, oder ohne daß er doch verlautbart zu werden braucht. Gewiß kann sich der Entschluß in Mienen oder Gesten ausprägen; ich kann ihn auch nach

außen kundgeben, ihn anderen mitteilen, wenn ich will. Aber notwendig, dem Akte als solchem wesentlich ist das natürlich nicht. Er kann sehr wohl rein innerlich verlaufen, er kann beruhigt in sich selbst bleiben, ohne in irgendeinem Sinne eine Äußerung zu erfahren. Man sieht sofort, daß sich das bei bestimmten anderen spontanen Akten anders verhält. Ein Befehl oder eine Bitte u. dgl. kann sich offenbar nicht rein innerlich vollziehen.

Betrachten wir einen dieser eigenartigen Akte etwas näher. Das Befehlen ist zweifellos ein spontaner Akt, insofern es sich als ein Tun des Subjektes darstellt. Aber es setzt im Unterschiede zu anderen spontanen Akten, wie der Zuwendung oder dem Vorsatzfassen, neben dem vollziehenden noch ein zweites Subjekt voraus, auf welches sich der Akt, den das erste Subjekt vollzieht, in eigenartiger Weise bezieht.

Es gibt Erlebnisse, in denen das vollziehende und das Bezugssubjekt identisch sein können, es gibt eine Selbstachtung, einen Selbsthaß, eine Selbstliebe u. dgl. Anderen Erlebnissen dagegen ist ein fremdes Bezugssubjekt wesentlich; wir nennen sie fremdpersonale Erlebnisse. Ich kann mich nicht selbst beneiden, mir nicht selbst verzeihen u. dgl. m. Es ist ohne weiteres klar, daß der Akt des Befehlens als ein fremdpersonaler Akt zu charakterisieren ist.[1] Aber auch damit ist seine Eigenart noch nicht erschöpft. Es springt sofort in die Augen, daß er sich in einem wesentlichen Punkte von anderen fremdpersonalen Akten, dem Verzeihen etwa, unterscheidet. Er hat nicht nur eine notwendige Beziehung auf ein fremdes Subjekt, sondern er wendet sich auch an es.

[707] Wie das Fassen eines Vorsatzes, so kann auch der Akt, der sich verzeihend auf eine andere Person richtet, rein innerlich und ohne Kundgabe nach außen verlaufen. Der Befehl dagegen | gibt sich, in seiner Wendung an den [191] anderen, kund, er dringt in den anderen ein, es ist ihm die Tendenz wesentlich, von dem anderen vernommen zu werden. Wir werden niemals einen Befehl vollziehen, wenn wir bestimmt wissen, daß das Subjekt, an das wir uns befehlend wenden, unfähig ist, seiner innezuwerden. Der Befehl ist seinem Wesen nach vernehmungsbedürftig. Wohl kommt es vor, daß Befehle erteilt, aber nicht vernommen werden. Dann haben sie ihre Aufgabe verfehlt. Sie sind wie geschleuderte Speere, welche niederfallen, ohne ihr Ziel zu erreichen.

Wir bezeichnen die spontanen und vernehmungsbedürftigen Akte als soziale Akte. Daß nicht alle fremdpersonalen Akte vernehmungsbedürftig sind, haben wir bereits am Beispiele des Verzeihens gesehen. Wir werden später sehen, daß auch nicht alle vernehmungsbedürftigen Akte fremdpersonale sind. Einzig an der Vernehmungsbedürftigkeit wird der Begriff der sozialen Akte von uns orientiert.

Man muß sich davor hüten, diese neue Sachlage durch das Hineintragen der altgewohnten Vorstellungen zu verfälschen. Ein Befehl ist weder eine rein

[1] Mir selbst kann ich nur dadurch etwas befehlen, daß ich mir mein Selbst künstlich als etwas anderes und Quasi-Fremdes gegenüberstelle. Der Selbstliebe dagegen haftet diese Künstlichkeit nicht an.

äußerliche Handlung, noch ist er ein rein innerliches Erlebnis, noch ist er die kundgebende Äußerung eines solchen Erlebnisses. Die letzte Möglichkeit liegt wohl am nächsten. Aber es ist leicht zu sehen, daß es beim Befehl gar kein Erlebnis gibt, das da geäußert wird, evtl. aber auch nicht geäußert werden könnte, und ferner, daß es bei ihm nichts gibt, was wirklich als reine Kundgabe eines internen Erlebnisses aufgefaßt werden könnte. Vielmehr ist das Befehlen ein Erlebnis eigener Art, ein Tun des Subjektes, dem neben seiner Spontaneität, seiner Intentionalität und Fremdpersonalität die Vernehmungsbedürftigkeit wesentlich ist. Was hier für den Befehl ausgeführt wurde, gilt auch für das Bitten, Ermahnen, Fragen, Mitteilen, Antworten und noch vieles andere. Sie alle sind soziale Akte, welche von dem, der sie vollzieht, im Vollzuge selbst einem anderen zugeworfen werden, um sich in seine Seele einzuhaken.

Die Kundgabefunktion der sozialen Akte könnte sich unter Menschen nicht erfüllen, wenn die Akte nicht in irgendeiner Weise in die Erscheinung treten. Wie [192] alle anderen fremden | Erlebnisse, so können auch die sozialen Akte nur durch Physisches hindurch erfaßt werden; sie bedürfen einer Außenseite, wenn sie vernommen werden sollen. Erlebnisse, welchen keine Wendung nach außen [708] wesentlich ist, können ablaufen, ohne irgendwie in die Erscheinung zu treten. Die sozialen Akte dagegen haben eine innere und eine äußere Seite, gleichsam eine Seele und einen Leib. Der Leib sozialer Akte kann bei identischer Seele in weitem Ausmaße variieren. Der Befehl kann in Mienen, in Gesten, in Worten in Erscheinung treten. Man darf die Äußerung sozialer Akte nicht verwechseln mit der unwillkürlichen Weise, in der allerlei innere Erlebnisse, Scham oder Zorn oder Liebe, sich nach außen hin spiegeln können. Sie ist vielmehr durchaus willkürlicher Natur und kann, je nach den Verständnisfähigkeiten des Adressaten, mit größter Überlegung und Umsicht ausgewählt werden. Auf der anderen Seite darf sie aber auch nicht verwechselt werden mit der Konstatierung von Erlebnissen, die gerade stattfinden oder soeben stattgefunden haben. Sage ich: »Ich fürchte mich« oder »ich will das nicht tun«, so haben wir da eine äußernde Bezugnahme auf Erlebnisse, welche auch ohne eine solche Bezugnahme hätten verlaufen können. Der soziale Akt dagegen, wie er von Mensch zu Mensch vollzogen wird, scheidet sich nicht in einen selbständigen Aktvollzug und eine zufällige Konstatierung, sondern bildet eine innige Einheit aus willkürlichem Vollzug und willkürlicher Äußerung. Das Erlebnis ist hier ja nicht möglich ohne die Äußerung. Die Äußerung ihrerseits ist nichts, was zufällig hinzutritt, sondern steht im Dienste des sozialen Aktes und ist notwendig, um seine kundgebende Funktion zu erfüllen. Gewiß gibt es auch für soziale Akte zufällige Konstatierungen: »Ich habe soeben den Befehl erteilt«. Diese Konstatierungen beziehen sich dann aber auf den ganzen sozialen Akt mit seiner Außenseite, welche demnach auf keinen Fall mit der Konstatierung ihrer selbst verwechselt werden darf.

Ein wichtiger Punkt darf bei diesen Überlegungen nicht übersehen werden. Die

Wendung an ein anderes Subjekt, die Vernehmungsbedürftigkeit, ist für jeden sozialen Akt absolut wesentlich. Daß er in äußere Erscheinung tritt, ist nur deshalb und nur da erforderlich, wo die Subjekte, innerhalb deren die | sozialen [193]
Akte sich vollziehen, psychische Erlebnisse nur auf physischer Grundlage erfassen können. Denken wir uns eine Gemeinschaft von Wesen, die imstande sind, ihre gegenseitigen Erlebnisse direkt und unmittelbar wahrzunehmen, so werden wir anerkennen müssen, daß in einer solchen Gemeinschaft soziale Akte, welche nur eine Seele und keinen Leib besitzen, sehr wohl vorkommen können. So verzichten wir Menschen in der Tat darauf, unsere sozialen Akte in äußere Erscheinung treten zu lassen, sobald wir annehmen, daß das Wesen, an welches wir sie [709] richten, unser Erleben direkt zu erfassen vermag. Man denke an das stumme Gebet, welches sich an Gott wendet und sich ihm kundzugeben tendiert, welches demnach als ein rein seelischer sozialer Akt betrachtet werden muß.

Wir treten in eine nähere Analyse einzelner sozialer Akte ein. Zunächst die Mitteilung. Ich kann überzeugt sein von irgendeinem Sachverhalte und diese Überzeugung in mir verschlossen halten. Ich kann der Überzeugung auch Ausdruck geben in einer Behauptung. Auch hier haben wir noch keine Mitteilung. Ich kann die Behauptung für mich aussprechen, ohne jedes Gegenüber, an das sie sich wendete. Der Mitteilung aber ist diese Wendung immanent. Es liegt in ihrem Wesen, sich an einen anderen zu wenden und ihren Inhalt ihm kundzutun. Geht sie an einen Menschen, so muß sie in die Erscheinung treten, um dem Adressaten zu ermöglichen, ihres Inhaltes innezuwerden. Mit diesem Innewerden ist das Ziel der Mitteilung erreicht. Die Reihe, welche mit dem Herausschleudern des sozialen Aktes eröffnet wird, ist hier bereits abgeschlossen.

Bei anderen sozialen Akten ist die Sachlage etwas komplizierter. Greifen wir zunächst die Bitte und den Befehl heraus. Es sind ziemlich nahe verwandte Akte; ihre Verwandtschaft spiegelt sich in der weitgehenden Ähnlichkeit ihrer äußeren Erscheinung wider. Dieselben Worte können Ausdruck eines Befehls und einer Bitte sein; nur in der Art des Sprechens, in Betonung, Schärfe und ähnlichen schwer fixierbaren Faktoren prägt sich der Unterschied aus. Befehl und Bitte haben ihren Inhalt, so gut wie die Mitteilung auch. Aber während bei dieser in der Regel nur der Inhalt dem Adressaten kundgegeben werden soll und nicht die Mitteilung als solche, sollen bei jenen | der Befehl und die Bitte als solche erfaßt [194]
werden. Und auch mit diesem Innewerden ist die eröffnende Reihe erst zu einem vorläufigen Abschlusse gelangt. Wir haben hier soziale Akte, welche, im Gegensatz zu der Mitteilung, ihrem Wesen nach auf korrespondierende oder besser auf respondierende Betätigungen hinzielen, mögen diese Betätigungen auch realiter nicht zustande kommen. Jeder Befehl und jede Bitte zielt ab auf ein in ihnen vorgezeichnetes Verhalten des Adressaten. Erst die Realisierung dieses Verhaltens schließt endgültig den Kreis, welcher durch jene sozialen Akte eröffnet ist.

Auch das Fragen ist ein sozialer Akt, welcher ein respondierendes Tun verlangt, und zwar keine äußere Handlung, sondern wiederum einen sozialen Akt, die »Antwort« im engeren Sinne. Wir haben in [710] der Antwort einen sozialen Akt, welcher kein nachfolgendes Tun fordert, sondern ein solches – und zwar stets einen sozialen Akt – voraussetzt. So unterscheiden wir schlichte soziale Akte, soziale Akte, welche andere soziale Akte voraussetzen, und schließlich soziale Akte, welche auf nachfolgende soziale Akte oder andere Betätigungen hinzielen.

Wir haben die sozialen Akte auf das strengste geschieden von allen Erlebnissen, welche der Kundgabefunktion entbehren. Wir haben jetzt die bemerkenswerte Tatsache zu verzeichnen, daß alle sozialen Akte solche Innenerlebnisse voraussetzen. Jeder soziale Akt hat wesensgesetzlich ein Fundament in einem bestimmt gearteten inneren Erlebnis, dessen intentionaler Inhalt mit dem intentionalen Inhalte des sozialen Aktes identisch ist oder doch in irgendeiner Weise mit ihm in Verknüpfung steht. Das Mitteilen setzt eine Überzeugung von dem Mitteilungsinhalte voraus. Das Fragen schließt eine solche Überzeugung seinem Wesen nach aus und fordert eine Ungewißheit in bezug auf seinen Inhalt. Bei der Bitte ist der Wunsch Voraussetzung, daß das Erbetene geschehe, näher, daß es durch denjenigen realisiert werde, an welchen sich die Bitte richtet. Der Befehl hat zu seinem Fundamente nicht den bloßen Wunsch, sondern den Willen, daß der Adressat das Befohlene ausführt usw.[1] |

[195] Man wird diese Zusammenhänge vielleicht bestreiten. Man wird etwa auf die konventionellen Fragen hinweisen, die sich sehr wohl mit einem Wissen um den in Frage gestellten Inhalt vertragen, auf die heuchlerische Bitte, welche dem eigenen Wunsche zuwider vollzogen wird usf. Daß es das alles gibt, ist nicht zu bezweifeln. Aber man muß beachten, daß es sich dabei um kein echtes, vollerlebtes Fragen und Bitten handelt. Es gibt eine eigenartige Modifikation sozialer Akte, neben ihrem vollen Vollzug steht ein Scheinvollzug, ein abgeblaßtes, blutloses Vollziehen – der Schatten gleichsam neben dem körperlichen Ding.[2] Man darf nicht glauben, daß in solchen Fällen bloß die Worte gesprochen würden, welche gewöhnlich den Vollzug der Akte begleiten. Es ist mehr vorhanden als das. Die Akte werden vollzogen, nur ist es ein Scheinvollzug; das vollziehende Subjekt sucht sie als echte hinzustellen. Soziale Akte, welche in dieser Modifikation auftreten, setzen die oben an[711]geführten Innenerlebnisse nicht voraus; ja in ihrer Eigenschaft als Scheinakte schließen sie sie sogar aus. Der Scheinmitteilung kann keine echte Überzeugung, der Scheinfrage keine echte Ungewißheit, der Scheinbitte und dem Scheinbefehl kein echter Wunsch und kein echter Wille zugrunde liegen. Nur in dem ersten Falle redet man von Lüge. Man

[1] Wenn wir in dieser Weise Wunsch und Wille gegenüberstellen, so ist dabei freilich eine bestimmte Bedeutung dieser so vieldeutigen Termini vorausgesetzt.

[2] Vgl. »Zur Theorie des negativen Urteils«, S. 202f. [der Orig.-pag.].

kann, mit einer Ausdehnung dieses Begriffes, die ganze Reihe dieser Fälle als die Sphäre der sozialen Lügenhaftigkeit oder Heuchelei bezeichnen, insoweit sich in ihnen fälschlicherweise die vollziehende Person als »wirklich« befehlend, bittend u. dgl. nach außenhin gibt.

Es gibt noch eine Reihe weiterer Modifikationen, welche die sozialen Akte aufzuweisen haben. Wir unterscheiden zunächst die Unbedingtheit und die Bedingtheit sozialer Akte. Es gibt ein Befehlen und ein Bitten schlechthin, und es gibt ein Befehlen und Bitten »für den Fall daß«. Nicht alle sozialen Akte freilich sind dieser Modifikation unterworfen; so ist eine Mitteilung »für den Fall daß« nicht in dem gleichen Sinne möglich. Verständlich wird dies erst, wenn wir bedenken, daß von bestimmten sozialen Akten eine Wirksamkeit ausgeht. Ist ein Befehl oder eine Bitte vollzogen, so hat sich damit etwas geändert in der | Welt. [196]
Ein bestimmtes Verhalten steht nun als Befohlenes oder Erbetenes da, und falls gewisse, wesenhaft fixierbare Voraussetzungen gegeben sind, wenn beispielsweise der Befehlsadressat dem Adressanten gegenüber einen sozialen Akt der Unterwerfung vollzogen hat, so erwachsen auf seiner Seite Verbindlichkeiten bestimmter Art. Die Mitteilung, welche eine solche Wirksamkeit nicht besitzt, läßt eine Bedingtheit nicht zu. Bei den bedingten Befehlen und Bitten aber wird die Wirksamkeit abhängig gemacht von einem künftigen Ereignis.

Bedingte soziale Akte werden vollzogen, aber im Vollzuge selbst wird ihre Wirksamkeit gebunden an etwas später Eintretendes. Man darf diesen bedingten Vollzug selbstredend nicht verwechseln mit der Ankündigung eines eventuellen späteren Vollzugs. Von einem solchen späteren Vollzuge ist ja in unseren Fällen gar keine Rede. Mit dem Eintritt des Ereignisses ist es – ohne jedes Zutun des Trägers des bedingten Aktes – in bezug auf die Wirksamkeit genauso, als ob ein unbedingter Akt jetzt eben vollzogen worden wäre. Von dem Augenblicke an, da der Nichteintritt des Ereignisses feststeht, ist es, als ob überhaupt kein Akt jemals vollzogen worden wäre.

Es ist wesensgesetzlich gefordert, daß das Ereignis, von welchem die Wirksamkeit des Aktes abhängig gemacht wird, eintreten kann, [712] aber es ist ausgeschlossen, daß es eintreten muß.[1] Nur im ersten Falle hat die Bedingtheit einen Sinn. Im zweiten Falle wäre nur ein unbedingter sozialer Akt mit befristetem Inhalte möglich: Ich befehle dir (unbedingt), in dem Augenblicke, wo das Ereignis eintritt, dies oder jenes zu tun. Hier haben wir keine Modifikation des Aktes, sondern eine solche des Inhaltes. Neben der Befristetheit gibt es auch eine Bedingtheit dieses Inhaltes. Die Inhaltsbedingtheit nun ist von der Aktbedingtheit aufs strengste zu unterscheiden. Der unbedingte Befehl mit bedingtem Inhalt stellt sogleich als gefordert hin, daß ein bestimmtes Verhalten bei dem Eintritt eines möglichen Ereignisses realisiert werde. Er erzeugt – unter bestimmten Voraussetzungen – sogleich die Verbindlichkeit, etwas bei dem

[1] Natürlich vom Zeitpunkte des Aktvollzuges aus gesehen.

Eintritte des Ereignisses zu tun oder zu unterlassen; der Eintritt des Ereignisses |
[197] macht diese Verbindlichkeit lediglich aktuell. Der bedingte Befehl mit unbedingtem Inhalt dagegen läßt erst mit dem Eintritt des Ereignisses das Verhalten als gefordert erscheinen und erzeugt erst in diesem Augenblicke die auf ein sofortiges Tun oder Unterlassen sich richtende Verbindlichkeit.

Bei unbedingten Akten mit bedingtem Inhalte können wir ferner von der aufschiebenden Bedingung die auflösende unterscheiden. Der Befehl, eine Sache so lange zu tun, bis ein bestimmtes Ereignis eintritt, bringt sofort eine Verbindlichkeit hervor, welche mit dem Eintritt des Ereignisses erlischt. Bei dem bedingten Befehle aber hat dieser Unterschied zwischen aufschiebender und auflösender Bedingung offenbar gar keine Stelle.

Alle diese Unterschiede, welche rein im Wesen der Akte gründen und mit empirischen Feststellungen nicht das mindeste zu tun haben, sind für die Sphäre der sozialen Beziehungen von der größten Wichtigkeit.

Soziale Akte können eine Mehrheit von Adressanten und eine Mehrheit von Adressaten haben. Die zweite Eigentümlichkeit findet sich nur bei ihnen, die erste auch in der Sphäre der bloß äußeren Handlungen und bloß inneren Erlebnisse. Ich kann einen Befehl an zwei oder mehrere Personen »zusammen« richten. Ein einziger sozialer Akt hat dann mehrere Richtungssubjekte, an die er sich wendet. Die Wirkungen eines solchen Aktes sind notwendig andere, als wenn ebensoviele soziale Akte als Adressaten vorhanden wären. Während in diesem Falle der Zahl der Adressaten entsprechend meh[713]rere Verbindlichkeiten entstünden – unbeschadet des gleichen Inhaltes –, entsteht dort nur eine Verbindlichkeit, an der alle Adressaten teilhaben. Ich befehle dem A und dem B insgesamt, mir irgendetwas zu besorgen. Dann erwächst eine einzige Verbindlichkeit, deren Inhalt die Besorgung bildet, und mit welcher A und B zusammen belastet sind.

Schwieriger und interessanter ist die Sachlage, wenn mehrere Personen zusammen einen sozialen Akt vollziehen. Jede der beiden Personen vollzieht den Akt, befiehlt z. B., und bei beiden tritt dieser Vollzug in äußere Erscheinung. Aber jede vollzieht den Akt »zusammen mit der anderen«. Wir haben hier einen sehr eigenartigen »Zusammenhang«. Er darf nicht reduziert werden auf Inhalts-
[198] und Adressatenidentität oder gar auf be|wußte Gleichzeitigkeit des Vollzugs; in diesen Fällen hätten wir stets mehrere selbständige Akte. Hier aber haben wir den Fall, wo jeder der Adressanten den Akt »im Verein« mit dem anderen vollzieht, wo er von der Teilnahme des anderen weiß, den anderen teilnehmen läßt und selber teilnimmt: wir haben einen einzigen Akt, der von zwei oder mehr Personen zusammen vollzogen wird, einen Akt mit mehreren Trägern. Dementsprechend modifizieren sich die Wirkungen des Aktes. Nehmen wir wieder an, der Adressat (oder die Adressaten) haben sich den Befehlen der vollziehenden Personen unterworfen. Dann erwachsen aus den Befehlen entsprechende Ansprüche und Verbindlichkeiten. Dem Befehl einer Person entspricht ein Anspruch.

Den mehreren Befehlen mehrerer Personen entsprechen mehrere Ansprüche. Dem einen Befehle, der von mehreren Personen im Verein erteilt wird, entspricht ein einziger Anspruch, an dem diese Personen zusammen teilhaben. So sehen wir, wie aus der Idee von sozialen Akten, die jeweils von mehreren Personen zusammen vollzogen werden, und die an mehrere Personen zusammen gerichtet werden, die Idee von Ansprüchen und Verbindlichkeiten erwächst, welche jeweils mehrere Subjekte zu Trägern bzw. Gegnern haben.

Auch bei äußeren Handlungen ist es möglich, von mehreren Realisierungssubjekten einer und derselben Handlung zu reden. Es gibt ein Handeln »im Verein«. An diesem Punkte wird sich, wie uns scheint, der strafrechtliche Begriff der »Mittäterschaft« zu orientieren haben, und auch für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht sind solche Gesamthandlungen von Bedeutung. Doch können wir darauf in diesem Zusammenhang nicht eingehen.

Als vierte Modifikation in unserer Sphäre heben wir den Unterschied der sozialen Eigenakte und der vertretenden sozialen [714] Akte heraus. Es gibt einen Befehl, eine Mitteilung, eine Bitte und dgl. »im Namen eines anderen«. Wieder bietet sich uns hier eine sehr eigenartige Sachlage dar, die man in keiner Weise umdeuten kann; wir wollen zunächst versuchen, sie kurz zu skizzieren. Ein Befehl im Namen eines anderen ist ein eigener Befehl und doch kein eigener Befehl. Genauer gesagt: Es wird von dem Vertreter höchstpersönlich ein Akt vollzogen, aber er wird im Vollzuge selbst hingestellt als letztlich aus|gehend von [199] einer anderen Person. Es ist etwas absolut davon Verschiedenes, wenn »im Auftrage« oder »im Interesse« eines anderen befohlen wird. Hier geht der Befehl von demjenigen aus, welcher den Akt vollzieht; daß er ihn mit Wissen oder auf den Auftrag oder im Interesse eines anderen vollzieht, kann daran nichts ändern. Selbst der Befehl auf Grund eines Befehles ist ein Eigenbefehl. Nur der Befehl »für« oder noch prägnanter »im Namen« eines anderen setzt seinen letzten Ausgangspunkt in dessen Person.

Von vertretenden Akten in der rechtlichen Sphäre wird noch ausführlich die Rede sein. Hier sei nur noch erwähnt, daß der Eigenart des Aktes selbstredend eine Eigenart der Wirkung entspricht. Ein Befehl, den A im Namen des B dem C erteilt, verpflichtet den C nicht dem A, sondern dem B gegenüber und berechtigt den B und nicht den A. Diese Wirksamkeit ist nun freilich an eine doppelte Voraussetzung gebunden: Der Befehl als solcher muß dem C gegenüber wirksam sein, und der vertretende Akt muß dem B gegenüber wirksam sein. Über die zweite Voraussetzung wird später zu sprechen sein. Zu der ersten sei nur das eine bemerkt, daß der Unterwerfungsakt, der auch hier den Befehl wirksam machen kann, diesmal nicht dem (in Vertretung) Befehlenden, sondern dem im Befehl Vertretenen gegenüber vollzogen sein muß.

Wir wenden uns wieder zu unserem Ausgangspunkte, dem Versprechen. Es bedarf keiner weiteren Ausführung mehr, daß wir in ihm einen fremdpersonalen sozialen Akt zu erblicken haben. Es eröffnet, ähnlich wie der Befehl und anders

wie die Mitteilung, einen Kreis weiteren Geschehens. Auch es zielt ab auf ein Verhalten, freilich nicht auf ein Tun des Empfängers, sondern des Versprechenden selbst. Dieses Tun braucht, anders als bei der Frage, kein sozialer Akt zu sein.

Wie alle sozialen Akte setzt auch das Versprechen ein inneres Erlebnis voraus, welches sich auf seinen Inhalt intentional bezieht. Es handelt sich, wie bei dem Befehl, um den Willen, daß etwas [715] geschehe, freilich nicht durch den Adressaten, sondern durch den Versprechenden selbst. Jedes Versprechen, sich in dieser oder jener Weise zu verhalten, setzt notwendig den eigenen, auf dies Verhalten gerichteten Willen voraus. |

[200] Wir sehen jetzt klar, wie gänzlich schief und unhaltbar die übliche Auffassung des Versprechens als einer Vorsatz- oder Willensäußerung ist. Eine Willensäußerung lautet: Ich will. Sie kann sich an jemanden wenden, dann ist sie eine Mitteilung, ein sozialer Akt zwar, aber kein Versprechen. Und auch dadurch wird sie natürlich nicht zum Versprechen, daß sie sich an denjenigen wendet, in dessen Interesse das vorgesetzte Verhalten liegt. Das Versprechen ist weder Wille noch Äußerung des Willens, sondern es ist ein selbständiger spontaner Akt, der, nach außen sich wendend, in äußere Erscheinung tritt. Diese Erscheinungsform mag Versprechenserklärung genannt werden. Eine Willenserklärung ist sie nur mittelbar, insofern dem spontanen Versprechungsakte notwendig ein Wollen zugrunde liegt. Will man das Versprechen selbst als »Willenserklärung« bezeichnen, so muß man genauso die Frage eine Zweifels- und die Bitte eine Wunscherklärung nennen. Das Irreführende aller dieser Bezeichnungen leuchtet ein. Nicht durch ohnmächtige Erklärungen des Willens konstituiert sich – wie man geglaubt hat – die Welt der rechtlichen Beziehungen, sondern durch die streng gesetzliche Wirksamkeit sozialer Akte.

Nur indem man an der Außenseite des Versprechens haften blieb, ohne sich in es selbst zu vertiefen, konnte man es mit der mitteilenden Äußerung eines Willensvorsatzes verwechseln. Dieselben Worte »ich will das für dich tun« können ja als Versprechensäußerung und als mitteilende Willensäußerung fungieren. Es ist auch sonst so, daß verschiedene soziale Akte sich derselben Erscheinungsform bedienen können, es ist insbesondere so, wenn die begleitenden Umstände dem Adressaten keinen Zweifel über die Natur des in ihr erscheinenden sozialen Aktes lassen. Man wird im allgemeinen mit Sicherheit wissen, ob hinter jenen Worten ein Versprechen oder eine Mitteilung steckt. Und wenn auch, wie manche Streitigkeiten und Prozesse zeigen, hier Mißverständnisse möglich sind, so ändert das doch selbstverständlich nichts daran, sondern liefert vielmehr die Bestätigung dafür, daß mitteilende Willensäußerung und Versprechen grundverschiedene Akte sind.

Von hier aus fällt volles Licht auf die Schwierigkeiten, welche man in der [201] »Bindung« durch Versprechungen gefunden hat. Daß | die mitteilende Äußerung eines Willensvorsatzes eine Verbindlichkeit [716] erzeugt, ist freilich unbegreiflich. Wir aber haben in dem Versprechen einen Akt eigener Art gefunden, und

wir behaupten, daß es im Wesen dieses Aktes gründet, Ansprüche und Verbindlichkeiten hervorzubringen.

Das Versprechen läßt als sozialer Akt alle Modifikationen zu, welche wir oben besprochen haben. Es gibt Versprechungen, welche an mehrere Personen insgesamt gerichtet sind oder von mehreren Personen insgesamt vollzogen werden. Aus ihnen entspringen Ansprüche, an denen mehrere Personen zusammen teilhaben, bzw. Verbindlichkeiten, welche mehrere Personen zusammen belasten. Es gibt ferner ein bedingtes Versprechen, welches wir von dem unbedingten Versprechen mit bedingtem Inhalte sehr wohl unterscheiden werden. Aus dem einen entspringt erst mit Eintritt der Bedingung ein Anspruch und eine Verbindlichkeit, da erst dann das Versprechen seine eigentliche Wirksamkeit entfaltet.[1] Aus dem anderen entspringen Anspruch und Verbindlichkeit sofort. Der Versprechensempfänger hat hier sogleich den Anspruch darauf, daß der Versprechende sich bei dem Eintritte des Ereignisses in bestimmter Weise verhält, in dem ersten Falle hat er erst bei dem Eintritte des Ereignisses den Anspruch darauf, daß der Versprechende sich sofort in bestimmter Weise verhält. Dort ist vor dem Eintritte des Ereignisses ein Verzicht auf den Anspruch möglich. Hier ist zunächst nichts vorhanden, auf das verzichtet werden könnte.[2] Nur ein bedingter Verzicht wäre möglich: ein Verzicht für den Fall, daß (beim Eintritte des Ereignisses) ein Anspruch entsteht. Dort ist der Verzicht sofort wirksam und der Eintritt der Bedingung von keiner Bedeutung mehr. Hier bringt der Eintritt der Bedingung den Anspruch hervor und damit den Eintritt der zweiten Bedingung, welche den Verzicht wirksam macht und den Anspruch sofort erlöschen | läßt. Das Ins- [202]
Leben-Treten des Anspruches ist hier der unmittelbare Grund seines Todes. Ein streng gesetzlicher Mechanismus des sozialen Geschehens bietet sich uns hier dar; es handelt sich um unmittelbar einsichtige Wesenszusammenhänge und wahrlich nicht um »Schöpfungen« oder »Erfindungen« irgendeines positiven Rechtes.

[717] Neben dem Eigenversprechen gibt es ein Versprechen im Namen eines anderen, ein vertretendes Versprechen. Ein Versprechensakt wird von der Person vollzogen, aber nicht sie selbst ist es, die verspricht; vielmehr läßt sie eine andere versprechen, oder genauer: sie verspricht für eine andere. Wo im Interesse eines anderen, im Auftrage eines anderen, »statt« eines anderen versprochen wird, liegt ein Eigenversprechen vor, und die Verbindlichkeit erwächst auf seiten des Versprechenden. Auch den Fall müssen wir ausscheiden, in dem jemand auf Grund eines Versprechens verspricht. A kann dem B versprechen, dem C die

[1] Ganz ohne sofortige Wirksamkeit ist auch das bedingte Versprechen nicht. Es erzeugt einen Zustand der Gebundenheit beim Versprechenden, der sich darin dokumentiert, daß er es nicht mehr hindern kann, daß durch den Eintritt der Bedingung eine Verbindlichkeit in seiner Person entsteht.

[2] Vor allem ist der Zustand der Gebundenheit nichts, auf das verzichtet werden kann, da er kein Recht des Versprechensempfängers darstellt. Nur von einer Befreiung des Versprechenden durch den Versprechensempfänger kann die Rede sein.

Übereignung einer Sache zu versprechen. Dann hat B den Anspruch darauf, daß A dem C verspricht, und mit und durch die Erfüllung des Anspruches erwächst dem A die Verbindlichkeit dem C gegenüber, die Sache zu übereignen. Oder B verspricht dem A, ihm eine Sache zu verschaffen, und läßt sich von C die Sache versprechen. Dann sind in der Person des B gleichzeitig vorhanden der Anspruch auf Übereignung dem C gegenüber und die Verbindlichkeit einer Übereignung derselben Sache dem A gegenüber. In allen diesen Fällen ist von einem Versprechen des B an C im Namen des A keine Rede. Nur hier aber liegt Vertretung vor und zugleich die eigentümliche Wirkung der Vertretung. Durch das Versprechen in Vertretung entsteht, genau wie beim Eigenversprechen, ein Anspruch des C; dieser Anspruch aber richtet sich gegen A und nicht gegen B; und zugleich entsteht entsprechend eine Verbindlichkeit in der Person des A. Freilich steht diese Wirksamkeit unter bestimmten Voraussetzungen. Wir werden darüber in einem eigenen Paragraphen zu handeln haben. Nicht der dem Juristen so geläufige Inhalt dieser Sätze, sondern ihre streng apriorische Form ist es, welche das philosophische Interesse in hohem Maße beanspruchen muß.

Das Versprechen in Vertretung setzt offenbar, anders als das Eigenversprechen, keinen Willen voraus, das Versprochene selbst | zu tun. [203] Allenfalls kann es so sein, daß der Vertretene diesen Willen hat oder doch haben würde, wenn er in Kenntnis aller Umstände wäre, welche der Vertreter kennt. Bei diesem selbst kann es sich nur um den Willen handeln, daß dem Vertretenen aus seinem Versprechen eine Verbindlichkeit desselben Inhaltes erwächst. Auch diese Beschränkung kommt in Fortfall bei der letzten Modifikation des Versprechens, welche wir betrachten wollen: dem Scheinversprechen.

Wie alle sozialen Akte weist auch das Versprechen jene schattenhafte und unechte Daseinsweise auf, hinter der kein ehrlicher Wille steht, das Versprochene zu tun. Das Scheinversprechen wendet sich [718] an eine zweite Person wie das echte Versprechen auch; und es ist ihm wesentlich, in derselben Erscheinungsform aufzutreten wie dieses. Wer zum Scheine verspricht, gibt sich als Echtversprechender und tritt als solcher auf.[1] Es fragt sich, ob aus diesem Scheinversprechen Anspruch und Verbindlichkeit ebenso entspringen wie aus dem echten.[2]

[1] Dadurch unterscheidet sich das Scheinversprechen von dem Versprechen, welches nicht auf Ernstnehmung rechnet, wie das scherzhafte Versprechen, die höfliche Redensart, die marktschreierische Reklame oder das einen ganz eigenartigen Fall darstellende Versprechen auf der Bühne usf.

[2] Wir wagen es nicht, diese Frage mit Sicherheit zu beantworten. Mag auch ein positives Recht das Scheinversprechen, welches dem Adressaten gegenüber sich als Ernst ausgibt, ohne daß dieser den Mangel an Ernst bemerkt, wie ein echtes behandeln; es kann daraus kein Argument für unsere außerpositiv-rechtliche Sphäre gezogen werden. Nur das eine sei bemerkt, daß in diesen und anderen Fällen bei der juristisch sogenannten Nichtübereinstimmung von »Wille« und »Willenserklärung« zunächst eine Nichtübereinstimmung des sozialen Aktes und seiner Erscheinungsweise in Frage steht, sekundär erst die zwischen Erscheinungsweise und Willensvorgang, niemals aber eine zwischen Willensvorgang und sozialem Akt. Diese Unterscheidung scheint uns von Bedeutung für die Analyse der sog. »Willensmängel« zu sein. So sind eine Täuschung, auf Grund deren ich etwas will, was ich sonst nicht wollen würde, eine Täuschung, auf Grund deren ich etwas verspreche,

Ohne diese Frage mit Sicherheit entscheiden zu können, wollen wir nun klarstellen, in welcher Weise Anspruch und Verbindlichkeit aus dem echten Versprechen entspringen.|

§ 4
Das Versprechen als Ursprung von Anspruch und Verbindlichkeit

[204]

Stellen wir uns auf die Seite des Versprechensadressanten, so sehen wir, daß ein echtes Versprechen vollzogen werden und in die Erscheinung treten kann, ohne das Subjekt, auf welches es gerichtet ist, zu treffen. Solange dies nicht geschieht, kann von Anspruch und Verbindlichkeit nicht die Rede sein. Es genügt auch nicht, daß der Adressat die äußeren Erscheinungen wahrnimmt, daß er z. B. die Worte hört, ohne sie zu verstehen. Er muß durch sie hindurch das erfassen, dessen Erscheinung sie sind, er muß Kenntnis nehmen von dem Versprechen selbst, er muß, wie wir etwas genauer sagen wollen, des Versprechens innewerden. Zu dem, dessen er so innewird, kann der Adressat sich in verschiedener Weise verhalten. Er kann sich innerlich dagegen wehren, er kann es auch innerlich akzeptieren, es »sich gefallen lassen«. Die innere Ablehnung kann [719] sich in einem Akte des Zurückweisens äußern, die innerliche Akzeptierung in einem Akte der Annahme. Wird ein Versprechen schlicht vernommen, so entsteht auf seiten des Vernehmenden der Anspruch und auf seiten des Versprechenden die Verbindlichkeit. Der Akt der Annahme kann lediglich als bestätigende Instanz dienen; zur Wirksamkeit verhilft er dem Versprechen nur dann, wenn es »für den Fall« einer Annahme erteilt ist. Ein Akt der Zurückweisung dagegen läßt weder Anspruch noch Verbindlichkeit zur Entstehung kommen.

Es wird – besonders von denen, welche gewohnt sind, in den Bahnen unseres positiven Rechtes zu denken – die Frage gestellt werden, ob nicht das bloße Innewerden des Versprechens unzureichend ist, ob es nicht vielmehr zu seiner Wirksamkeit jederzeit einer Annahme bedarf. Wir müssen daraufhin vor allem die Unklarheit und Vieldeutigkeit des Begriffes Annahme geltend machen. Wir notieren fünf verschiedene Bedeutungen. Annahme kann zunächst gefaßt werden als die positive Antwort auf eine Proposition, auf ein »Angebot« beliebiger Art. In diesem sehr formalen Sinne kommen soziale Akte verschiedenster Art als Annahme in Betracht, ein Versprechen z. B. ebensogut wie seine Akzeptierung. Sagt A auf die Bitte des B, ihm etwas Bestimmtes zu versprechen, »ja«, so haben

---

was ich zwar an sich will, aber ohne die Täuschung nicht versprechen würde, und eine Täuschung, auf Grund deren ich meinem Versprechen eine andere Erscheinungsform gebe, als ich sie ohne die Täuschung geben würde, sehr wohl zu unterscheiden und von verschiedener rechtlicher Bedeutung.

[205] wir in diesem »ja« | ebensowohl eine Annahme im formalen Sinne, als wenn A auf das Versprechen des B mit »gut« antwortet. Materialiter aber schließt das »ja« ein Versprechen in sich und das »gut« die Annahme eines Versprechens in einem ganz neuen Sinne. Diese materiale Annahme bezieht sich nur auf Versprechungen. Wir müssen aber innerhalb ihrer noch Verschiedenes unterscheiden. Zunächst gibt es die Annahme als rein inneres Erlebnis, ein inneres »Jasagen«, eine innere Zustimmung zu dem vernommenen Versprechen. Davon unterscheiden wir die Annahme in dem Sinne der Annahmeäußerung, wie sie in Handlungen vorliegen kann, aber auch in Worten. Etwas Neues tritt hinzu, wenn die Annahmeäußerung mitteilende Funktion gewinnt, wenn sie an irgendeine Person gerichtet wird. Als fünften und wichtigsten Begriff heben wir schließlich die Annahme als einen eigenen, nicht als Mitteilung zu betrachtenden sozialen Akt heraus.

Man begegnet eigenartigen Schwierigkeiten, wenn man diese Trennung durchführen will. In anderen Fällen ist es viel leichter, den sozialen Akt von der mitteilenden Äußerung des ihm notwendig zugrunde liegenden inneren Erlebnisses zu unterscheiden, weil Akt und Erlebnis grundverschieden sind; nur infolge des Mangels jeder [720] phänomenologischen Analyse konnte es geschehen, daß Versprechen und mitteilende Willensäußerung verwechselt worden sind. In unserem Falle aber besteht eine Gleichartigkeit zwischen innerem Erlebnis und sozialem Akt. Es gibt ein rein innerliches »Annehmen« oder Akzeptieren, und es gibt dementsprechend natürlich die mitteilende Äußerung dieses Erlebnisses. Dem »ich will« entspricht ein »ich nehme an«. Hier wird man sich viel schwerer dazu entschließen können, daneben noch einen eigenen sozialen Akt des Annehmens anzuerkennen, der sich hinter denselben Worten bergen kann, von der Äußerung aber wohl zu unterscheiden ist. Und doch ist diese Scheidung unvermeidlich. Die Annahmeäußerung kann sich an jede beliebige Person richten, sie ist eine Mitteilung, die jedermann gegenüber geschehen kann. Die Versprechensannahme als sozialer Akt dagegen hat einen streng vorgeschriebenen Richtungspunkt. Sie kann sich nur auf die Person oder die Personen richten, von welchen das Versprechen ausgegangen ist. Ferner: Die mitteilende Äußerung des
[206] Annahmeerlebnisses kann beliebig oft wiederholt werden, | allen möglichen Personen gegenüber. Der soziale Akt des Annehmens ist nur einmal sinnvoll vollziehbar. Seine Wirkung ist mit dem einmaligen Vollzug vollendet – vorausgesetzt, daß die Gegenpartei seiner innegeworden ist. Eine Wiederholung wäre wirkungslos und hätte daher keinen Sinn. Drittens: Die mitteilende Äußerung kann sich auf ein gegenwärtiges, vergangenes oder künftiges Annahmeerlebnis beziehen. Sie kann deshalb in Gegenwarts-, Vergangenheits- und Zukunftsform auftreten. Der soziale Akt des Annehmens dagegen läßt nur die Gegenwartsform zu. Dem »ich habe innerlich zugestimmt« und »ich werde zustimmen« steht starr gegenüber das »ich nehme hiermit an«. Die eigenartige Funktion des »hiermit« darf nicht übersehen werden. Es weist hin auf einen Vorgang, der eben jetzt mit

dem Vollzug des Aktes geschieht, eben auf das »annehmen«, welches sich hier gleichsam selbst bezeichnet. Dagegen hat es nicht den mindesten Sinn zu sagen: ich erlebe hiermit eine innerliche Zustimmung. Hier ist es eben nicht so, daß in und mit der Äußerung sich das Erleben vollzieht. Die Scheidung, welche wir fordern, ist damit, wie uns scheint, durchaus gesichert.

Es ist nun klar, wie vieldeutig die Frage ist, ob ein Versprechen zu seiner Wirksamkeit der Annahme bedarf. Orientiert wird diese Frage zunächst an dem Grundsatze des positiven Rechtes sein, daß einseitige Willensakte in der Regel Anspruch und Verbindlichkeit nicht begründen, daß es dazu vielmehr regelmäßig einer »Willenseinigung« bedarf, d. h. wenn wir es in unserer Sprache ausdrücken [721] dürfen, einer Einigung, welche sich in gegenseitigen sozialen Akten konstituiert.[1] Diese Akte stellen sich, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, als »Angebot« und »Annahme« dar. Es handelt sich dabei um die Annahme in unserem ersten formalen Sinne. Diesen Gesichtspunkt nun müssen wir hier ausschalten. Wir haben unser Problem mit Absicht eng begrenzt. Es handelt sich uns lediglich darum, ob | das Versprechen zu seiner Wirksamkeit einer [207] (materialen) Annahme bedarf.

Aber auch der Begriff der materialen Annahme ist, wie wir gesehen haben, noch vieldeutig genug. Man kann zunächst denken an das Erlebnis des inneren Jasagens. Es ist nicht einzusehen, inwiefern ein solches Erlebnis von Einfluß sein sollte auf das Entstehen von Anspruch und Verbindlichkeit. Die sozialen Beziehungen rechtlicher Art konstituieren sich, wie wir immer mehr einsehen werden, in sozialen Akten. Die Freude und Trauer des Einzelnen, seine Zufriedenheit und sein Bedauern, sein inneres Jasagen oder Neinsagen sind ohne Einfluß darauf. Ist es aber so, dann muß es auch ohne Einfluß bleiben, ob das innere Erlebnis geäußert wird oder nicht, und ferner, ob diese Äußerung als Mitteilung an irgendeine Person fungiert oder nicht. Nur der fünfte Annahmebegriff kann also in Frage kommen: die Annahme als eigener sozialer Akt.

Man könnte versuchen, die Notwendigkeit eines solchen Annahmeaktes durch die Betrachtung anderer, dem Versprechen nebengeordneter sozialer Akte deutlich zu machen. Wir sind ja, innerhalb unserer Sphäre, in der Lage, auch solche Akte heranzuziehen, welche für das bürgerliche Recht nicht in Frage kommen.[2] Man könnte darauf aufmerksam machen, daß eine Bitte der Annahme bedarf, wenn eine Verbindlichkeit des Gebetenen entstehen soll, daß auch der Befehl,

[1] Auf die interessante und schwierige Phänomenologie des Vertrages einzugehen, ist uns in diesem Zusammenhang nicht möglich. Daß der Vertrag ohne den Begriff der sozialen Akte nicht verstanden werden kann, daß er sich insbesondere nicht aus »Willensäußerungen« zusammensetzt, und daß für seinen Aufbau speziell die bedingten sozialen Akte von Bedeutung sind, dürfte jetzt schon einleuchtend sein.

[2] Damit ist nicht gesagt, daß diese Akte für das Recht überhaupt nicht in Frage kommen. So scheint uns z. B. eine phänomenologische Analyse der Erlaubnis oder des Befehles und der in ihnen gründenden apriorischen Gesetzlichkeiten für eine philosophische Grundlegung des Staats- und Verwaltungsrechtes durchaus erforderlich zu sein.

vorausgesetzt daß ihm kein Unterwerfungsakt des Adressaten vorangegangen ist und daß dieser überhaupt nicht in einem Unterwerfungsverhältnisse zu dem Adressanten steht, nur dann [722] eine Verbindlichkeit begründet, wenn er angenommen wird. Und man könnte daraus den analogen Schluß ziehen, daß wohl auch bei dem Versprechen eine solche Annahme erforderlich wäre. Aber wir dürfen mit dem Worte Annahme nicht spielen. Die Annahme der Bitte und des Befehls stellt materialiter ein »sich bereit Erklären«, ein Geloben oder
[208] Versprechen dar, der Bitte oder dem Befehl zu willfahren. Die | Annahme eines Versprechens kann aber selbst kein Geloben oder Versprechen sein. Wir würden dann ja auch zu einem fehlerhaften Regressus in infinitum geführt, insofern dies Versprechen abermals der Annahme bedürfte usf. An diesem Punkte wird auch klar, wie ganz verschieden die angeführten angeblichen Analogien liegen. Bei ihnen handelt es sich darum, daß dem Adressaten des sozialen Aktes eine Verbindlichkeit zugemutet wird, und dazu bedarf es allerdings einer Bereiterklärung. Beim Versprechen aber nimmt der Adressant selbst eine Verbindlichkeit auf sich; auf seiten des Adressaten entstehen nur Ansprüche, und wir sehen nicht, daß es dazu eines sozialen Aktes von seiner Seite bedarf. Wir werden also sagen dürfen: Anspruch und Verbindlichkeit gründen in dem Versprechen als solchem. Für die Entstehung beider ist Voraussetzung, daß der Adressat des Versprechens innewird. Einer Annahme in irgendeinem Sinne scheint es nicht zu bedürfen.

Wir stellen das Wesensgesetz auf, daß der Anspruch nur in der Person des Versprechensadressaten entstehen kann. Es ist a priori ausgeschlossen, daß eine Person, an die das Versprechen sich nicht richtet, aus dem Versprechen einen Anspruch erwirbt. Freilich kennt das positive Recht Verträge zugunsten Dritter und damit auch Versprechungen, aus welchen nicht nur der Adressat, sondern ein Dritter neben ihm oder auch allein den Anspruch auf das versprochene Verhalten erhält. Aber es wäre ein sehr oberflächlicher und undurchdachter Einwand, wenn man auf Grund solcher positiven Bestimmungen die Geltung unmittelbar einsichtiger Wesenszusammenhänge bezweifeln wollte. Wir werden später das Verhältnis beider ausführlich zu behandeln haben. Vorläufig sei nur das eine bemerkt, daß es gewiß kein Zufall ist, daß sich die Verträge zugunsten Dritter in manchen Rechten so spät oder überhaupt nicht durchgesetzt haben.

[723] Mit der Kenntnisnahme des Versprechens entstehen – streng gleichzeitig – Anspruch und Verbindlichkeit. Ihre Träger und Gegner stehen in der früher schon gekennzeichneten Beziehung. Wir wollen das ganze auf Grund des Versprechens sich entfaltende Verhältnis als eine obligatorische Beziehung bezeichnen.

Wir sahen schon früher, daß die obligatorische Beziehung keine befriedigt in
[209] sich selbst ruhende ist, so wie etwa das | Eigentum. Wie das Versprechen selbst, tendiert sie auf die Realisierung ihres Inhaltes durch den Versprechensträger. Sie trägt damit die Bestimmung in sich, aufgelöst zu werden. Zu jedem Anspruch und zu jeder Verbindlichkeit »gehört« die Realisierung ihres Inhaltes, nicht in dem

Sinne, daß mit ihrer Existenz notwendig die Existenz einer Realisierungshandlung gegeben wäre, so wie mit der Existenz des vernommenen Versprechens die Existenz von Anspruch und Verbindlichkeit gegeben ist, sondern in dem Sinne etwa, wie zu dem schönen Kunstwerk die Bewunderung und zu der schlechten Handlung die Empörung »gehört«. Bleibt die Realisierungshandlung zu der Zeit, da sie geschehen sollte, aus, so vollzieht sich damit eine Änderung in dem obligatorischen Verhältnis: der Anspruch ist »verletzt«. Es ist ferner denkbar, daß die Erfüllung des Anspruches unmöglich wird, sei es, daß der Verbindlichkeitsträger außerstande ist, das versprochene Verhalten zu vollziehen, oder sei es – bei Verbindlichkeiten, welche letztlich auf einen zu realisierenden Erfolg tendieren –, daß eine Unmöglichkeit eingetreten ist, daß durch irgendein Verhalten der tendierte Erfolg herbeigeführt wird. Man wird nicht sagen können, daß Anspruch und Verbindlichkeit dadurch erlöschen.[1] Wohl aber entsteht eine eigenartige Antinomie zwischen der Tendenz des obligatorischen Verhältnisses auf Erfüllung und der tatsächlichen Erfüllungsunmöglichkeit. Dem obligatorischen Verhältnis erwächst dadurch eine Sinnlosigkeit ganz eigener Art. Anspruch und Verbindlichkeit sind unheilbar krank geworden.

Das Normale ist, daß Anspruch und Verbindlichkeit und damit das ganze obligatorische Verhältnis durch die Leistung des Versprechensinhaltes – welche sich phänomenal nicht als Erfüllungshandlung zu charakterisieren braucht – erlöschen. Daneben gibt es noch eine zweite Erlöschensart durch Verzicht. Wie es a priori im Wesen des Anspruches gründet, durch Erfüllung zu enden, so auch, daß er durch Verzicht des Anspruchsträgers erlöschen kann. Dieser Verzicht ist ein sozialer Akt, als dessen Adressat der Verbindlichkeitsträger fungiert. Zum ersten | Male begegnen wir hier einem sozialen Akte, der der Fremdpersonalität [210] entbehrt. Der Verzicht bezieht sich lediglich auf das, worauf verzichtet wird, hier also auf den Anspruch, er richtet sich nicht auf eine Person. Wohl aber muß er einer [724] Person eröffnet werden – in unserem Falle dem Verbindlichkeitsträger –, um wirksam zu sein; die Vernehmungsbedürftigkeit ist ihm wesentlich. In dem Augenblicke, da Kenntnis von ihm genommen wird, sind Anspruch und Verbindlichkeit erloschen. Wir haben an dieser Stelle Einwände zu erwarten. Ist wirklich jeder Anspruch verzichtbar, kann also die Person, welcher eine Leistung zugesichert ist, sich ganz nach Willkür weigern, diese Leistung in Empfang zu nehmen? Man mag an Fälle denken, in denen jemand ein Versprechen zuerst zurückweisen wollte und erst auf langes Bitten sich dazu verstand, es anzunehmen. Darf er sich dann der Leistung des anderen durch Verzicht entziehen? Gerade dieser Fall stellt die Verwechslung klar, die hier vorliegt. Es wird vorausgesetzt, daß eine Verbindlichkeit besteht, die versprochene Leistung entgegenzunehmen. Es ist aber unmittelbar einsichtig, daß eine Verbindlichkeit zwar aus einem Versprechen, niemals aber aus der schlichten Versprechensan-

[1] Wie das positive Recht sich dazu stellt, ist in unserer Sphäre natürlich gleichgültig.

nahme oder gar aus dem bloßen Innewerden eines solchen entspringen kann. Nun aber haben wir – bei Bitte und Befehl – gesehen, daß hinter dem dunklen Ausdruck Annahme sich sehr wohl auch ein Versprechen bergen kann. An solche Fälle ist hier gedacht. Wird ein Versprechen auf dringende Bitten hin angenommen, so liegt in der Annahme, die hier zugleich der Bitte gilt, ein eigenes Versprechen, die Leistung anzunehmen. Es ist falsch, zu sagen, es könne alsdann auf den Anspruch nicht verzichtet werden, denn die Verzichtbarkeit gründet unwandelbar im Wesen des Anspruchs. Wohl aber bleibt, selbst wenn auf den Anspruch verzichtet ist, aus dem zweiten Versprechen immer noch eine Verbindlichkeit des ursprünglichen Anspruchsträgers zurück. Die Verbindlichkeit aber schließt ihrem Wesen und Sinne nach aus, daß ein Akt des Verzichtens sich auf sie richtet. Bei dem Vollzug der Akte im realen Leben mag vieles schwer feststellbar sein, manche Vollzugserlebnisse mögen auch vage und verschwommen in sich selbst sein und ununterscheidbar ineinander übergehen. Die Akte
[211] selbst aber | unterscheiden sich in äußerster Schärfe; in ihren reinen Ideen gründen sichere und unwandelbare Gesetze.

Verbindlichkeiten schließen ihrem Sinne nach einen Verzicht aus, lassen aber eine Aufhebung zu. Es fragt sich, welcher Art diese Aufhebung ist, und unter welchen Bedingungen sie wirksam ist. Es gibt einen Widerruf des Versprechens. Ist es gültig widerrufen, so sind eben damit Verbindlichkeit und Anspruch aufgehoben. Der Widerruf ist ein sozialer Akt, dem jedoch, wie dem Verzicht, die Fremdpersonalität fehlt. Sein intentionales Korrelat ist das Ver[725]sprechen, sein Adressat der Versprechensadressat. Widerruf und Verzicht unterscheiden sich in allen wesentlichen Punkten. Während die Verzichtbarkeit im Wesen des Anspruchs liegt, liegt die Widerruflichkeit keineswegs im Wesen des Versprechens. Das Versprechen ist als solches unwiderruflich, ebenso unwiderruflich, wie beispielsweise der Widerruf selbst und der Verzicht es sind. Natürlich ist es jederzeit möglich, Widerrufsakte zu vollziehen, genauso wie Akte des Verzichts. Während diese aber ohne weiteres wirksam sind, sind jene an sich unwirksam. Betrachten wir diese Sachlage vom Standpunkte des Widerrufenden und Verzichtenden selbst, so läßt sich sagen: Beide Akte können jederzeit vollzogen werden. Aber nur der verzichtende Anspruchsträger kann durch seinen Akt das obligatorische Verhältnis aufheben, der widerrufende Verbindlichkeitsträger kann es nicht ohne weiteres. Dem in beiden Fällen vorhandenen natürlichen Können entspricht nur in dem einen Falle ein Können mit Wirksamkeit auf die rechtlich soziale Beziehung oder, wie wir kürzer sagen wollen, ein rechtliches Können.[1]

So sicher nun dies alles ist, so sicher ist auch, daß ein Widerruf unter Umständen wirksam sein kann, daß also auf seiten des Widerrufenden ein rechtliches Können vorzuliegen vermag. Es fragt sich, was ihm dieses Können verschafft.

[1] Daß es sich hier nicht um ein positiv-rechtliches Können handelt, bedarf wohl keiner Erwähnung mehr.

Auch dies läßt sich rein a priori ausmachen; eine Bezugnahme auf irgendein positives Recht ist durchaus überflüssig und würde uns auch für unsere Problemeinstellung nichts lehren können. | Es ist zunächst klar, daß nur der Anspruchs- [212]
träger dem Widerrufenden ein rechtliches Können zu verschaffen vermag, denn die Aufhebung seines Anspruches steht in Frage. Es ist ferner klar, daß wir hier mit unseren bisher vorgekommenen sozialen Akten nicht ausreichen. Wesensgesetzlich ausgeschlossen ist es z. B., daß der Anspruchsträger durch ein Versprechen jenes rechtliche Können erzeugt. Er könnte versprechen, für den Fall eines Widerrufs auf den Anspruch zu verzichten. Dann würde der Widerruf einen Anspruch auf Verzicht zur Folge haben, aber nicht das direkte Erlöschen des Anspruchs. Es sind ganz andere Akte, die hier in Frage kommen. Das rechtliche Können oder auch das Recht auf den Widerruf muß dem Versprechenden »eingeräumt«, »verliehen« werden. Und dieses Einräumen des Rechtes oder des rechtlichen Könnens – ein fremdpersonaler sozialer Akt, den wir später noch genauer kennenlernen werden – wird von dem Anspruchs[726]träger an den Versprechenden gerichtet. In dem Augenblicke, da dieser seiner innewird, erwächst ihm die rechtliche Macht zu widerrufen. Ob der Machtinhaber den Akt vollzieht oder nicht, ist seine Sache. Jedenfalls ist die Grundlage geschaffen, welche einen vollzogenen Widerruf wirksam macht, d. h. das obligatorische Verhältnis zum Erlöschen bringt. Wir werden später Gelegenheit haben, diese Ausführungen in einen größeren Zusammenhang zu stellen.

Es wurde schon erwähnt, daß man sich, in Philosophie und Rechtslehre, die »Bindung durch Versprechen« schon längst zum Problem gemacht hat. Es ist nicht allzu schwer, die zahlreichen Konstruktionen, in die man sich da verloren hat, zurückzuweisen. Wir wollen hier drei Theorientypen besprechen, welchen besondere Bedeutung beizumessen ist. Es handelt sich dabei in erster Linie darum, unsere bisherigen Ausführungen zu ergänzen und in ein klareres Licht zu setzen.

Die nominalistische Theorie David Humes

Wir finden bei David Hume zwei Sätze, welche den von uns aufgestellten so schroff wie möglich entgegenstehen. Ein Versprechen, so meint er, hat keinen Sinn, ehe menschliches Übereinkommen ihm einen solchen gegeben hat. Und: Wäre ein Versprechen auch nicht sinnlos, so würde es doch keine sittliche | [213]
Verbindlichkeit nach sich ziehen.[1] Mit äußerster Schärfe geht Hume auf den Punkt los, auf den hier alles ankommt. Sollen Versprechungen einen ursprünglichen Sinn haben, so »muß ein bestimmter Akt des Geistes aufgezeigt werden können, der die Worte, ich verspreche, begleitet, und welcher (als solcher) die Verpflichtung in sich schließt«. Aber welcher Geistesakt sollte das sein?

[1] Traktat über die menschliche Natur, 2. Bd., S. 262ff.

Der Entschluß, etwas zu tun, kann es nicht sein. »Denn ein solcher allein legt *niemals eine Verpflichtung auf.*« Auch nicht der Wunsch, eine Handlung zu vollbringen; denn es ist eine Bindung auch ohne solchen Wunsch, ja sogar mit ausgesprochenem Widerwillen möglich. Ebensowenig ein aktuelles Tunwollen; denn ein Versprechen bezieht sich immer auf eine künftige Zeit. Dann aber bleibt nur eines übrig: Der Geistesakt, den Hume sucht, muß in dem »Willen zu der Verpflichtung bestehen, die aus dem Versprechen hervorgeht«. Hume zeigt, daß diese einzige Möglichkeit eine Sinnlosigkeit in sich selbst enthält. Eine Verpflichtung zu einem Verhalten liegt nach ihm vor, wenn seine Unterlassung uns in bestimmter [727] Weise mißfällt. Die Schöpfung einer neuen Verpflichtung setzt also das Entstehen eines neuen Gefühles voraus. Eine Änderung unserer Gefühle steht aber ebensowenig in unserer Macht wie die Bewegungen des Himmels. Der Wille, eine Verpflichtung selbst zu schaffen, der Wille also, seine Gefühle zu ändern, ist demnach widersinnig; »es ist unmöglich, daß der Mensch von Natur auf einen so groben Widersinn verfalle«.

Aber nehmen wir selbst an, ein solcher Wille existierte, so könnte er doch, wie Hume weiter ausführt, nicht von »Natur eine Verpflichtung erzeugen«. Denn »eine neue Verpflichtung setzt die Entstehung neuer Gefühle voraus. Der Wille aber schafft niemals neue Gefühle.« Auch die Annahme, daß »der Geist in den Widersinn verfallen könnte, diese Verpflichtung zu wollen«, hilft uns nicht weiter.

Diese ganze Argumentation ist durchaus unabhängig von Humes spezieller Auffassung der Verpflichtungen. Nehmen wir auch an, daß Verpflichtungen, ganz abgesehen von allen Gefühlen und dem Bewußtsein der Menschen, rein im [214] objektiven Bestande der | Welt begründet sind, so ist der Wille, eine solche Verpflichtung durch sich selbst zu schaffen, genauso sinnlos wie vorhin. Wie soll es möglich sein, daß der bloße Willensvorgang, ein rein inneres Erlebnis, eine Veränderung im objektiven Bestande der Welt hervorbringt? Einen solchen sinnlosen Willensakt kann es nicht geben, und auch wenn er existierte, würde er niemals eine Verpflichtung zur Folge haben.

So kommt Hume zu dem Schlusse, daß das Versprechen kein natürlicher Geistesakt und die Versprechensverpflichtung keine natürliche Folge ist, sondern daß »Versprechungen menschliche Erfindungen sind, die sich auf die Bedürfnisse und Interessen der Gesellschaft gründen«. Daß es solche Bedürfnisse und Interessen gibt, ist nicht schwer zu erkennen. Die Selbstsucht läßt die Menschen nicht dazu kommen, eine Handlung zum Vorteile der anderen zu tun, wenn sie nicht dabei die Aussicht auf einen zu erreichenden eigenen Vorteil haben. Das Normale ist ein sofortiger gegenseitiger Austausch von Gütern. Das ist aber nicht immer möglich, da es häufig vorkommt, daß die eine Leistung sofort bewerkstelligt werden kann, die andere aber erst später. Dann muß der eine Teil sich damit begnügen, im ungewissen zu bleiben und von der Dankbarkeit des anderen die Erwiderung der Gefälligkeit zu erwarten. Eine solche Erwartung aber bietet

wegen der Verderbtheit der Menschen im allgemeinen wenig Sicherheit. An dieser Verderbtheit, an der Selbstsucht und Undankbarkeit der Menschen läßt sich nichts ändern. Das einzig Mögliche für »Moralisten und Staatsmänner« ist es, [728] »jenen natürlichen Affekten eine neue Richtung zu geben und uns zu lehren, daß wir unsere Bedürfnisse auf indirekte und künstliche Weise besser befriedigen können, als wenn wir ihnen ganz die Zügel schießen lassen«. Der berechnende Eigennutz führt nun dazu, Dienste zu leisten in Erwartung der Wiederholung ähnlicher Dienste, und diese Wiederholung ist durch das wohlverstandene Interesse des anderen gesichert. Neben diesem eigennützigen Verkehr dauert natürlich der uneigennützige und edlere Austausch von Diensten ohne Aussicht auf Vorteil fort. Um nun diese beiden Arten des Austausches zu unterscheiden, hat man zur Charakterisierung der ersten Art »eine bestimmte sprachliche Formel erfunden, durch die wir uns zum Vollzug einer | Handlung [215] verbindlich machen. Und diese Formel konstituiert das, was wir ein Versprechen nennen.«

So ist also das Versprechen für Hume die Sanktion »des eigennützigen Austausches von Leistungen zwischen den Menschen«. »Sagt ein Mensch, daß er irgend etwas verspricht, so drückt er in der Tat den Entschluß aus, das Versprochene zu leisten; gleichzeitig unterwirft er sich durch den Gebrauch dieser Wortformel für den Fall, daß er die Leistung unterläßt, einer Strafe, nämlich der Strafe, die darin besteht, daß ihm nicht wieder getraut wird.«

Kritik

Wir freuen uns der Sicherheit, mit welcher Hume auf den wesentlichen Punkt hinsteuert: auf die Aufsuchung des »Geistesaktes«, welcher das Versprechen begleitet. Aber die Einstellung, in welcher Hume nach diesem Akte sucht, ist von vornherein eine verfehlte. Er will das Erlebnis finden, welches »durch ein Versprechen ausgedrückt wird«, welches also auch, ohne einen solchen Ausdruck zu finden, vorhanden sein könnte. Natürlich kann es ihm nicht gelingen, ein solches inneres Erlebnis aufzuweisen. Er verwirft mit Recht die Erlebnisse des Sichentschließens, Wünschens, Wollens; aber er sieht nicht, daß es neben diesen inneren Erlebnissen auch »Tätigkeiten des Geistes« gibt, die nicht in Worten und dergleichen ihren zufälligen, nachträglichen Ausdruck finden, sondern die im Sprechen selbst sich vollziehen und denen es eigentümlich ist, vermittelst dieser oder analoger Erscheinungsformen sich einem anderen kundzugeben. Wie die allgemeine Tatsache sozialer Akte überhaupt, so muß ihm daher auch im speziellen das Vorkommen eigenartiger Akte des Versprechens verborgen bleiben.

Der Akt des Versprechens ist natürlich nicht identisch mit dem Willen, sich zu verpflichten. Immerhin aber tritt durch das Ver[729]sprechen eine Verbindlichkeit dem anderen gegenüber ein, der Versprechende kann davon im Augenblicke

des Versprechens ein Bewußtsein haben, und es kann dann sehr wohl der Wille zu diesem Sichverbindlichmachen den Akt des Versprechens begleiten. Hume will diesen Willen als in sich widersinnig hinstellen; das ist er indessen
[216] keineswegs. Er wäre es | sicherlich, wenn nichts vorhanden wäre außer ihm. Man kann das leicht zeigen, auch ohne auf die teilweise recht anfechtbaren ethischen Prinzipien Humes einzugehen. Jede Verbindlichkeit muß notwendig eine Quelle haben, aus der sie entspringt. Es kann daher niemals eine Verbindlichkeit entstehen, ohne daß in dem Gesamttatbestand der Welt eine Veränderung eintritt, ohne daß, spezieller gesprochen, etwas zur Entstehung kommt, welches die Verbindlichkeit erzeugt. Von hier aus gesehen ist in der Tat ein leerer, nackter Wille, sich zu verpflichten, ein Unding. Mich verpflichten, genauer, eine Verbindlichkeit auf meiner Seite schaffen, *kann ich nur, wenn* ich zugleich etwas schaffe, aus dem die Verbindlichkeit entspringt; ich kann mich nur durch etwas verbindlich machen wollen. Dieses verbindlichmachende Etwas ist natürlich in unserem Falle der Akt des Versprechens. Tritt er in die Welt des Seins ein, so erzeugt er eben dadurch die Verbindlichkeiten, die nicht vorhanden waren, solange er fehlte. So sinnlos es also auch wäre, das Versprechen als einen bloßen Verpflichtungswillen aufzufassen, so verständlich und klar ist es, daß der eigenartige Versprechensakt begleitet sein kann von dem Willen, durch ihn sich verbindlich zu machen. So hat das Versprechen einen Sinn, »bevor menschliche Übereinkunft ihm einen solchen gegeben hat«; und wir vermögen ferner, wenn wir einmal kar erfaßt haben, was ein Versprechen ist, mit Evidenz zu erkennen, daß aus seinem Vollzuge und nach der Kenntnisnahme durch den Adressaten eine Verbindlichkeit in der Tat entspringt.

Da Hume das alles verkennt, kommt er in die Notlage, das Versprechen als eine künstliche Formel auffassen zu müssen, als ein Symbol, welches uns im eigenen wohlverstandenen Interesse dazu bringt, es einzuhalten. Wir brauchen uns bei der Zurückweisung dieser Theorie nicht lange aufzuhalten. Sie ist ja offenbar eine Verlegenheitskonstruktion, die den klar vorliegenden wesensgesetzlichen Zusammenhängen nicht im mindesten gerecht zu werden vermag. Es kann vor allen Dingen kein Zweifel sein, daß die Bindung durch Verträge und Versprechungen nicht etwa erst durch »Moralisten und Staatsmänner geschaffen« ist, daß sie jedenfalls ganz unabhängig von jedem positiven Rechte besteht. Hume will sie auf das Interesse [730] des Versprechenden gründen
[217] | – wir werden später sehen, daß ein anderer Philosoph sie aus dem Interesse des Versprechensempfängers ableitet. *Eines ist so verkehrt wie das andere.* Auch wo nicht das mindeste Interesse auf die Dienstleistung des anderen vorhanden ist, erkennen wir, daß eine Verbindlichkeit aus dem Versprechen hervorgeht; und auch da, wo ein Interesse wirklich besteht, wurzelt die Verbindlichkeit evidentermaßen nicht in ihm, sondern im Versprechen selbst. Die Gegenüberstellung von eigennützigen und uneigennützigen Diensten bei Hume

zeigt am besten die Schwäche seiner Position. Das aus Freundschaft gegebene, uneigennützige Versprechen verpflichtet natürlich genau in demselben Sinne wie das denkbar eigennützigste. Nach Hume wäre das nicht zu verstehen.

Nur das eine könnte Hume durch seine Erwägung vielleicht begreiflich machen: daß das Eigeninteresse ursprünglich die Menschen bestimmt hat, ihre Versprechungen und damit ihre Verbindlichkeiten zu halten und zu erfüllen. Was hier erklärt würde, wäre die durch das Eigeninteresse bedingte Tendenz, etwas Versprochenes zu halten, es ist aber durchaus nicht das phänomenologisch ganz eigenartige Erlebnis des sich aus dem Versprechen Verbindlichfühlens. Durch welchen Sprung will man von dem einen Erlebnis zu dem anderen kommen? Zudem aber und vor allen Dingen handelt es sich ja gar nicht um das Erlebnis des Sichverbindlichfühlens, welches an und für sich sowohl gegründet wie auch grundlos sein kann, sondern es handelt sich darum, daß die Verbindlichkeit selbst und der von Hume überhaupt nicht berücksichtigte Anspruch, welche beide nichts weniger als Erlebnisse sind, aus dem Versprechen hervorgehen. Daß das so ist, kann man überhaupt nicht »erklären«. Man kann es nur verstehen und einsehen, indem man sich den eigenartigen Akt des Versprechens und die in ihm gründenden Wesensverhältnisse zur Klarheit bringt.

Die psychologische Theorie von Theodor Lipps

Wie die anderen Forscher ist auch Lipps der Meinung, daß das Versprechen nichts weiter ist als die Äußerung des Willens, im Interesse eines anderen etwas zu tun. Wie kann daraus, daß ich einen Entschluß fasse und ein zweiter um diesen Entschluß | weiß, eine Verbindlichkeit entspringen? Das ist auch für ihn das [218]
eigentliche Problem. Lipps dringt hier psychologisch viel tiefer, als andere vor ihm getan haben. Das, was man einfach und obenhin als [731] Wissen von dem Entschlusse eines Nebenmenschen bezeichnet, wird von ihm eindringlich analysiert.[1]

Es gibt ein kaltes Wissen, etwa um vergangene Dinge. Ich weiß z. B., daß Cäsar von der Hand des Brutus gefallen ist. Diesem Wissen darf man das Bewußtsein von fremden Erlebnissen nicht ohne weiteres zur Seite stellen. Zunächst werden freilich auch sie als an einen anderen gebunden einfach vorgestellt; dabei aber bleibt es nicht. Es bewährt sich hier ein allgemeines, über unsere spezielle Sphäre weit hinausreichendes Gesetz, nach welchem jeder vorgestellte und betrachtete Gegenstand der Tendenz nach ein vollerlebter ist. Diese Tendenz realisiert sich dann, wenn die Vorstellung unbestritten sich selbst überlassen bleibt, wenn insbesondere dem Bewußtsein von der Wirklichkeit des Vorgestellten von keiner Gegeninstanz widersprochen wird. In unserem speziel-

[1] Vgl. besonders Leitfaden der Psychologie, 2. Aufl., S. 208ff., ferner Die ethischen Grundfragen, 2. Aufl., S. 152ff.

len Falle bedeutet dies, daß das Wissen um fremde Erlebnisse die Tendenz in sich schließt, diese zunächst vorgestellten Erlebnisse selbst zu erleben.

Dabei aber ist eines wohl zu beachten. Wenn ich das zuerst vorgestellte Erleben eines anderen selbst miterlebe, so ist dieses Miterleben deskriptiv keineswegs gleichartig einem eigenen spontan aus mir selbst entfließenden Erleben. Es ist ja eben das Erlebnis des anderen, das ich da erlebe, und dies gibt meinem Miterleben »einen besonderen Gefühlscharakter der Objektivität, das heißt, einen Charakter des Sollens und Dürfens«. So ist es schon im Falle des »einfachen Miterlebens« oder der »einfachen Sympathie«. Ich weiß z. B. von dem Urteilen eines anderen; ich habe nun die Tendenz, dasselbe Urteilen zu vollziehen, zugleich aber gewinnt diese Tendenz in mir den Charakter des Sollens. Oder ich weiß von dem inneren Verhalten eines anderen mir gegenüber, ich weiß z. B., daß er mich achtet. Nun entsteht auf Grund dieses Wissens auch in mir die Tendenz, mich zu achten; und weil diese Erlebnistendenz in dem [219] fremden | Individuum ihren Grund hat, gewinnt sie wiederum einen eigenen Gefühlscharakter der Objektivität: ich darf mich in solcher Weise achten.

Diese einfache Sachlage kann sich nun komplizieren. Angenommen ich selbst verhalte mich erlebend in bestimmter Weise, ein anderer weiß davon, und ich selbst weiß wiederum, daß der andere es weiß. Dann entsteht zunächst in dem anderen die Tendenz des Miterlebens meines Verhaltens: die Tatsache der einfachen Sympathie. [732] Dazu kommt nun noch, daß ich von dieser Tendenz des anderen weiß, so daß also dadurch die Tendenz des entsprechenden Verhaltens wiederum in mir entsteht. »Es kehrt also mein Verhalten zu mir zurück.« Lipps redet hier von reflexiver Sympathie. Allerdings, mein Verhalten kehrt nicht unverändert zu mir zurück, es ist behaftet mit allen Modifikationen, die es aus irgendeinem Grunde in dem anderen erfahren hat, und es hat außerdem – gemäß dem eben Dargelegten – jenen Gefühlscharakter der Objektivität, des Sollens oder Dürfens, empfangen.

Aus diesem Tatbestande ergibt sich nach Lipps das Bewußtsein der natürlichen sozialen Berechtigungen und Verpflichtungen. »Ich gebe etwa den Willen zur Vollbringung einer Leistung, an welcher ein anderer Interesse hat, in Worten kund; kurz, ich verspreche etwas. Indem ich nun weiß oder annehme, daß der andere aus meinen Worten diesen Willen entnimmt, nehme ich eben diesen Willensakt in mich zurück, aber gesteigert durch das Interesse des anderen und zugleich als ein Sollen oder eine Verpflichtung, nämlich das Versprechen zu erfüllen . . .« Wir sehen, von der Humeschen Theorie weicht Lipps sehr weit ab. Die sozialen Beziehungen entstehen, wie er ausdrücklich betont, natürlicherweise, d. h. »vor jeder darauf zielenden künstlichen Veranstaltung«.

Wir können die vorgetragenen psychologischen Anschauungen, welche bei Lipps unter den umfassenden Begriff der Einfühlung fallen und eine Anwendung auf sehr weite und verschiedenartige Gebiete erfahren, an dieser Stelle nicht nach Gebühr würdigen. Es handelt sich uns lediglich um ihre Anwendung | auf die [220] Tatsache des Versprechens und der aus ihm erwachsenden Verbindlichkeiten und Ansprüche. Hier aber glauben wir nicht, daß sie den vorliegenden, durchaus eigenartigen Verhältnissen gerecht werden. Heben wir nur die wichtigsten Gesichtspunkte heraus. Nach Lipps stellt sich die Sachlage beim Versprechen im einzelnen etwa so dar: Es ist der Wille vorhanden, für einen anderen etwas zu tun. Dieser führt eine Tendenz mit sich, ihn nicht aufzugeben, dabei zu bleiben, wie überhaupt jedes innere Verhalten nach Lipps zur Tendenz wird, »uns weiterhin in gleicher Weise zu verhalten«.[1] Das Bewußtsein einer Verpflichtung ist damit noch nicht gegeben. Nun weiß aber der andere von dem Entschluß. Er hat die Tendenz, ihn nachzuer[733]leben. Aber es ist kein spontanes eigenes Erleben, sondern ein Erleben, welches Objektivierung dadurch erfahren hat, daß es aus dem anderen stammt; es ist nun ein Sichberechtigtfühlen, zu wollen. Der ursprünglich Wollende weiß nun wiederum von dieser Tendenz. Sie kehrt in ihn zurück, aber nicht wie eine Eigentendenz, sondern abermals objektiviert. Es entsteht bei ihm ein Sichverpflichtetfühlen, zu wollen und bei dem Entschlusse zu bleiben. So erklärt es sich nach Lipps, daß aus dem Versprechen Berechtigung und Verpflichtung erwachsen.

Erklärt es sich wirklich so? Wir glauben nicht, auch dann nicht, wenn wir uns in weiterem Maße auf den Boden der Lippsschen psychologischen Anschauungen stellen, als wir es an sich für gerechtfertigt halten können. Es sei einmal zugestanden, daß das Wissen von einem fremden Erleben die Tendenz mit sich führt, es mitzuerleben. Es sei ferner zugestanden, daß diese Tendenz eine Objektivierung im Lippsschen Sinne erfährt. Freilich stehen hier schon erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Es ist insbesondere nicht recht einzusehen, weshalb ich mich beim fremden Urteil genötigt fühlen soll mitzuurteilen, beim fremden Wollen dagegen berechtigt zu wollen. Wir wollen schließlich auch den dritten Schritt mitmachen: Die Miterlebungstendenz kehrt in den, der von ihr weiß, objektiviert zurück. Freilich ist auch hier nicht ohne weiteres einzusehen, inwiefern das Sichberechtigtfühlen des anderen, von dem ich weiß, nun in | mir [221] sich zu einem Sichverpflichtetfühlen objektivieren soll. Aber wir wollen, wie gesagt, das alles zugestehen. Dann ist das Charakteristische, welches bei dem Versprechen vorliegt, offenbar noch nicht getroffen. Es ist vor allen Dingen nicht einzusehen, weshalb es erforderlich ist, daß der Versprechende seinen Willen durch Worte oder sonstwie kundtut. Nach Lipps genügt es doch, daß der andere von meinem Willen weiß und ich von seinem Wissen weiß. Nehmen wir nun an,

[1] Vgl. Ethische Grundfragen, S. 155.

der andere hat auf irgendwelchem Umwege meinen Willen erfahren, er hat ihn z. B. aus irgendwelcher zufälligen Betätigung meiner erschlossen, und ich weiß es, daß er diesen Schluß gemacht hat. Dann müßten nach Lipps ein Anspruch auf seiner und eine Verbindlichkeit auf meiner Seite entstehen. Und doch ist nichts sicherer, als daß sie auf diese Weise nicht entstehen. Die Theorie von Lipps beweist also zuviel.

Und ferner: Nach Lipps müßte jeder, welcher von meinem Willen, etwas für einen bestimmten Menschen zu tun, erfährt, dadurch ein Recht darauf erlangen, daß ich es wirklich tue. Wenn ich Peter gegenüber äußere, daß ich im Interesse von Paul etwas [734] tun will, so entsteht in Peter die objektivierte Tendenz, es auch zu wollen, und in mir dann die abermals objektivierte Tendenz. Mit anderen Worten: Nach Lipps würde hier bei Peter der Anspruch entstehen, daß ich für Paul etwas tue, und in mir würde die entsprechende Verbindlichkeit dem Peter gegenüber entstehen. Und doch ist beides nicht der Fall. Lipps betont nun freilich, daß bei demjenigen, welcher ein Eigeninteresse an dem Tun hat, die Tendenz eine stärkere ist. Das würde dann aber nur einen quantitativen Unterschied machen. Es würde besagen, daß ich mich dem Peter gegenüber weniger stark verpflichtet fühle, als ich mich dem Paul gegenüber verpflichtet fühlen würde, wenn ich diesem gegenüber mein Vorhaben direkt geäußert hätte. In Wahrheit aber ist dem Peter gegenüber eine Verpflichtung überhaupt nicht vorhanden. Und auch wenn Peter ein starkes Interesse daran hätte, daß die Leistung an Paul geschieht, würde er dadurch offenbar keinen Anspruch erhalten. Und umgekehrt: Auch wenn die Leistung gar nicht im Interesse des Paul liegt, so behält dieser doch seinen Anspruch, wenn nur die »Willenserklärung« ihm
[222] gegenüber geschieht. So kann | ich ja dem Paul versprechen, etwas für Peter zu tun. Dann hat Paul und nur Paul den Anspruch; Peter, und mag er noch so viel Interesse an der Leistung haben, besitzt einen solchen Anspruch nicht.

Allen diesen Tatsachen kann die Lippssche Theorie nicht gerecht werden. Und das ist auch sehr wohl verständlich. Macht man Verbindlichkeit und Berechtigung abhängig von den psychologischen Wirkungen des Willensentscheides und des Wissens um ihn, so kann ja die Ausschließlichkeit des obligatorischen Verhältnisses, sein strenges Beschränktsein auf die Person, welche die »Erklärung« abgibt, und die, an welche sie sich richtet, gar nicht begreiflich werden. In Wahrheit ist es natürlich gar nicht der Wille, sondern der »Erklärungsakt« selbst, welcher verbindlich macht und berechtigt, und dieser Akt ist nicht etwa, wie Lipps genauso wie Hume glaubt, eine schlichte Äußerung des Willens, sondern ein eigenartiges, im Willen fundiertes psychisches Tun, das um seiner Kundgabefunktion willen in äußere Erscheinung treten muß. In ihm und nur in ihm gründen Anspruch und Verbindlichkeit.

Man halte sehr wohl fest: Anspruch und Verbindlichkeit gründen in ihm, nicht etwa Berechtigungserlebnisse oder -gefühle. Gewiß mögen in vielen Fällen auch diese entstehen, aber das ist für die Frage, um die es sich hier handelt,

ganz unwesentlich. Und hier nun kommen wir zu dem Punkte, wo die Bedenken gegen die Lippssche Auffassung am prinzipiellsten sind. [735] Schalten wir alle unsere bisherigen Einwände aus und nehmen wir an, daß durch die Willensäußerung auf seiten des sich Äußernden ein Sichverpflichtetfühlen und auf seiten des Adressaten ein Sichberechtigtfühlen entsteht – was ist damit eigentlich gewonnen? Ob Anspruch und Verbindlichkeit entstehen, wollen wir wissen. Jene Erlebnisse können uns dafür keinen Ersatz bieten. Oder sollen sie uns vielleicht das Anzeichen dafür sein, daß die objektiven Ansprüche und Verbindlichkeiten wirklich bestehen? Das wäre ein gar unsicheres Anzeichen. Wir wissen ja, daß sehr oft Ansprüche und Verbindlichkeiten existieren, ohne sich in entsprechenden Erlebnissen bemerkbar zu machen; und daß es andererseits Täuschungen gibt, in denen man sich verbindlich oder berechtigt fühlt, ohne es tatsächlich | zu [223] sein. Für die objektiven Wesenszusammenhänge, welche zwischen Versprechen auf der einen und Ansprüchen und Verbindlichkeiten auf der anderen Seite bestehen, können uns diese Erlebnisse so wenig einen Ersatz oder eine Gewähr bieten, wie etwa ein Erlebnis der »Denknotwendigkeit« uns eine Gewähr bietet für die objektiven logischen Gesetze. Man bezeichnet das Bestreben, die logischen Gesetzmäßigkeiten durch Rekurs auf Erlebnisse zu »erklären« statt sie durch Analyse ihrer selbst aufzuklären und einsichtig zu machen, als ein psychologistisches. So werden wir also auch hier von Psychologismus reden müssen, wo man es unternimmt, die Objektivität wesensgesetzlicher sozialer Zusammenhänge zu erklären durch Rekurs auf Erlebnisse, welche für das Bestehen dieser Zusammenhänge absolut gleichgültig sind.

Die Erfolgtheorie von Wilhelm Schuppe

Während Lipps die Verbindlichkeit, welche unserer Auffassung nach aus dem Versprechen als solchem entspringt, psychologisch aus den Wirkungen des Willensentschlusses erklärt und damit ihren Ursprungsort in einem dem Versprechensakte vorgelagerten Elemente sucht, unternimmt es Schuppe[1], sie aus nachgelagerten Umständen abzuleiten. »An und für sich folgt aus dem Begriffe des Willens und seiner Erklärung noch nicht seine Unveränderlichkeit... Der Wille folgt ja selbstverständlich den Ansichten und Gefühlen, und so wenig diese unveränderlich sind, so wenig kann es der Wille sein. Der Begriff der Verpflichtung findet auf sie keine Anwendung. Und wenn sich niemand verpflichten kann, daß er dauernd eine bestimmte Ansicht und ein bestimmtes Gefühl haben werde, so scheint er sich [736] auch zu dem entsprechenden Willen für die Zukunft nicht verpflichten zu können.« Nun kommt es aber vor, daß andere sich auf meine Willensäußerung verlassen, daß sie im Vertrauen darauf bestimmte Handlungen vornehmen und dann durch eine Änderung meines Entschlusses eine »Eigen-

[1] Grundzüge der Ethik und Rechtsphilosophie, S. 304f.

tumsbeeinträchtigung« erfahren. Wenn es so ist, dann »wird der objektive Rechtswille aus diesem Grunde seine Entscheidung zu geben haben und unter
[224] bestimmten Bedingungen eine solche Willensänderung verbieten. | Das ist die Basis des Vertrages.« »Also nur zugunsten der Sicherheit des Eigentums (resp. der Gleichheit der Bedingungen des Erwerbes von solchem) kann Unwiderruflichkeit eines geäußerten Willens verlangt werden. Die sog. Verbindlichkeit des Vertrages besteht in nichts anderem als der Bedeutung des objektiven Rechtswillens, der die Unwiderruflichkeit will. Da diese Verbindlichkeit eben zum Begriffe des Vertrages gehört, so kann man auch sagen: Verträge können überhaupt nur in Beziehung auf solche Dinge geschlossen werden, welche die Eigentumsverhältnisse berühren.« Nicht also aus der »magischen Kraft einer feierlichen Formel« fließt die Verbindlichkeit, sondern aus dem Grundprinzip des Rechts, welches eine Eigentumsverletzung oder allgemeiner eine Schädigung des anderen, auch eine indirekte, nicht zulassen kann.

Kritik

Es fällt zunächst auf, daß die Verbindlichkeitserzeugung und die Unwiderruflichkeit einer Willenserklärung miteinander vermengt sind. Versprechungen sind an und für sich sowohl verbindlich als auch unwiderruflich. Aber doch sind diese beiden Begriffe durchaus zu scheiden, da es Verbindlichkeiten gibt, die aus widerruflichen Versprechungen erwachsen, und da es andererseits unwiderrufliche Versprechungen gibt, welche nicht sofort eine Verbindlichkeit erzeugen. Der erste Fall ist überall gegeben, wo der Versprechensempfänger dem Adressanten ein Widerrufsrecht eingeräumt hat. Der zweite Fall liegt bei den bedingten Versprechungen vor. Hier treten Anspruch und Verbindlichkeit ja erst in dem Augenblicke ins Dasein, wo die Bedingung entsteht. Unwiderruflich aber ist dieses bedingte Versprechen selbstverständlich von Anfang an; der bedingt Versprechende hat an sich nicht die rechtliche Macht, sich dem künftigen Eintritt einer Verbindlichkeit durch Widerruf zu entziehen. So sehen wir, wie unklar das Problem der »Bindung« durch Versprechungen schon gestellt ist. Denn unter diesem Ausdruck ist unterschiedslos die Unwiderruflichkeit und die Verbindlichkeit erzeugende Kraft des Versprechens verstanden.

[737] Doch sehen wir davon ab und prüfen die Theorie, durch welche Schuppe
[225] die aus Willenserklärungen erwachsenden Ver|bindlichkeiten verständlich zu machen sucht. Wir heben auch hier nur die wesentlichsten Punkte heraus. Wie die früher behandelten Forscher sieht Schuppe im Versprechen nichts weiter als die Äußerung eines Willensvorsatzes. Auch er ist vorurteilslos genug zuzugeben, daß aus einer solchen Äußerung an sich eine Verbindlichkeit in verständlicher Weise nicht hervorgehen kann. Also bedarf es einer außerhalb liegenden Begründung. Erst die Tatsache, daß eine Veränderung des verlautbarten Entschlusses die Beeinträchtigung des Eigentums eines anderen nach sich zieht, kann die Bindung

rechtfertigen. Warum, so wenden wir ein, diese Beschränkung auf die Eigentumsbeeinträchtigung? Erkennt der »Rechtswille« nicht auch Vereinbarungen an in bezug auf solche Dinge, welche die Eigentumsverhältnisse nicht im mindesten berühren? Es sei nur an die Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder erinnert. Warum ferner die Bezugnahme auf den Rechtswillen? Entsteht durch ein Darlehensversprechen etwa nicht eine Verbindlichkeit des Versprechenden, gänzlich unabhängig von der zwar sanktionierenden, aber hier keineswegs künstlich schaffenden positiv-rechtlichen Bestimmung? Und entsteht sie nicht auch in einer Sphäre, welche durch positiv-rechtliche Normierungen, auch wenn sie in idealer Vollkommenheit gedacht werden, überhaupt nicht berührt wird, z. B. bei dem Versprechen, einen Besuch zu machen oder mit jemandem spazieren zu gehen? Gerade hier ist doch der Ort, wo uns die wesensgesetzlichen Wirkungen des Versprechens rein und unverdeckt entgegentreten.

In der zuletzt geltend gemachten Modifikation würde die Schuppesche Ansicht besagen, daß ein Versprechen verbindlich macht, insofern daraus notwendig irgendwelche Schädigung für den anderen hervorgeht, der sich auf die Willenserklärung verläßt. Wir machen dagegen geltend:

1. Man kann die Möglichkeit einer solchen Schädigung durchaus hinwegdenken, ohne daß doch das Entstehen der Verbindlichkeit dadurch gehemmt würde.

2. Man kann sich eine beliebig große Schädigung denken, ohne daß eine Verbindlichkeit aus dem Versprechen dadurch erwachsen müßte. Wir brauchen ja nur daran zu erinnern, daß das Versprechen, welches ich einem anderen gegenüber vollziehe, | mich nur diesem gegenüber verpflichtet, niemals aber [226] einem Dritten, der von meiner Willensäußerung zufällig hört und im Vertrauen darauf seine Maßnahmen trifft. Man wird darauf erwidern: nicht jeder Beliebige, sondern [738] nur der Empfänger der Willensäußerung wird sich auf sie verlassen. Hier aber kommen wir zu der empfindlichsten Stelle der Schuppeschen Theorie. Wie ist es zu erklären, daß nur der Empfänger der Äußerung sich auf sie verläßt? Nicht weil ihm aus der Änderung des Vorsatzes ein Schaden erwachsen kann – der erwächst ja laut Voraussetzung dem beliebigen Dritten auch –, sondern weil die Willenserklärung ihm und nur ihm gegenüber geschieht, oder sagen wir korrekter, weil ihm und nur ihm versprochen wird. Nicht aus dem Sichverlassen auf die Äußerung erklärt sich die Verbindlichkeit, sondern aus der durch das Versprechen erzeugten Verbindlichkeit erklärt sich das Sichverlassen. Indem sich Schuppe darauf stützt, daß gerade der Versprechensempfänger sich auf das Versprechen verläßt, setzt er voraus, was er erklären will: die Verbindlichkeit des Versprechens.

Was den Ausführungen Schuppes zunächst einen einleuchtenden Schein verleihen mag, ist, daß unter den von ihm gemachten Voraussetzungen unter Umständen eine Verpflichtung tatsächlich entsteht. Es ist unrecht, einem andern vorsätzlich Schaden zuzufügen, und es besteht demgemäß eine Verpflichtung, sich so zu verhalten, daß dieser Schaden nicht eintritt. So kann es, falls nicht

andere Verpflichtungen oder Berechtigungen entgegenstehen, zu der Verpflichtung kommen, bei dem einmal geäußerten Willensvorsatze zu bleiben, wenn anderenfalls eine Schädigung des Menschen, der im Vertrauen auf die Äußerung Maßnahmen getroffen hat, unvermeidlich wäre. Aber diese sittliche Verpflichtung hat mit der aus einem Versprechen erwachsenden außersittlichen Verbindlichkeit ihrer ganzen Struktur nach nicht das mindeste zu tun. Schon der Ursprung beider Gebilde ist ja durchaus verschieden. Die sittliche Verpflichtung setzt voraus, daß ihr Inhalt sittlich recht ist, hier speziell, daß es recht ist, die Schädigung eines Nebenmenschen zu unterlassen. Daß eine Willensäußerung geschehen ist, bildet wohl den Anlaß dafür, daß eine Schädigung überhaupt droht, ist aber in keiner Weise Grund der Verpflichtung. Die Verbindlichkeit dagegen hat keinen sittlich rechten Sachverhalt zur Voraussetzung; sie gründet
[227] viel|mehr ausschließlich in der Willenserklärung oder besser in dem Versprechen. Von hier aus gesehen kann man den Fehler der Schuppeschen Theorie auch so formulieren: Sie schiebt der im Wesen des sozialen Aktes wurzelnden Verbindlichkeit eine sittliche Verpflichtung unter, welche sie aus Sachverhalten ableitet, die mit dem Versprechen durchaus nicht zusammenfallen und gänzlich unabhängig von ihm bestehen können.

Soll schon das Versprechen in Verbindung mit sittlichen Verpflichtungen gebracht werden, so ist viel eher an eine andere zu [739] denken, welche wirklich unabtrennbar vom Versprechen besteht, wenn sie auch von der Verbindlichkeit auf das allerschärfste abzutrennen ist. Wo ein Versprechen vorliegt, ist seine Erfüllung sittliche Pflicht. Die Erfüllungs*verbindlichkeit* dem Versprechensempfänger gegenüber steht daneben, oder besser, sie bildet das Fundament und die Voraussetzung jener Pflicht. Es ist sittlich recht, Verbindlichkeiten zu erfüllen – das ist der Satz, in dem die sittliche Erfüllungspflicht gründet, und welcher offenbar das Bestehen einer Verbindlichkeit voraussetzt. Wo also eine Verbindlichkeit besteht, da besteht, auf ihr aufgebaut, auch eine Verpflichtung, welche ihre Erfüllung zum Inhalte hat. Dieser Satz gilt, wie Wesensgesetze überhaupt, in strengster Ausnahmslosigkeit. Der Einwand, welcher hier gemacht werden wird und vielleicht auch schon bei den früheren Ausführungen erhoben wurde, liegt auf der Hand: Machen etwa auch unsittliche Versprechungen verbindlich, und begründen sie sogar eine sittliche Pflicht? Will man wirklich sagen, daß, wer unbesonnenerweise verspricht, einen Nebenmenschen zu ermorden, damit dem Versprechensempfänger gegenüber eine Verbindlichkeit auf sich lädt, daß ihm daraus sogar die sittliche Verpflichtung erwächst, den Mord auszuführen? Wir stehen nicht an, beide Fragen zu bejahen. Die Verbindlichkeit gründet im Wesen des Versprechens als Akt, nicht in seinem Inhalte; die Unsittlichkeit dieses Inhaltes kann also den Wesenszusammenhang in keiner Weise tangieren. Und ferner gründet im Wesen der Verbindlichkeit, und nicht in ihrem Inhalte, die sittliche Rechtheit ihrer Erfüllung und weiterhin die darauf bezügliche sittliche Pflicht. Auch hierfür ist die Unsittlichkeit des Inhaltes

belanglos. Selbstverständlich ist sie nicht nach jeder Richtung hin belanglos – es ist nur hier von der | größten Wichtigkeit, die verschiedenen Zusammenhänge [228] auseinanderzuhalten. Ist der Inhalt der Verbindlichkeit sittlich unrecht, so gründet hier in ihm – und nun nicht in der Verbindlichkeit als solcher – die Verpflichtung, seine Realisierung zu unterlassen. So stehen hier Begehungs- und Unterlassungspflicht, aus ganz verschiedenen Gründen entspringend, nebeneinander und widerstreiten sich. Bei einem solchen Widerstreite ist es sittliche Pflicht, das Gebot der höherstehenden Pflicht zu erfüllen. Es ist kein Zweifel, daß in unserem Beispiele die Pflicht resultieren wird, den Mord nicht zu begehen. Das Wesentliche für uns aber, und auch für andere ethische Zusammenhänge Wichtige ist, daß auch hier aus dem Versprechen eine Verbindlichkeit erwächst und bestehen bleibt, daß sogar eine sittliche Verpflichtung entsteht, wenn sie auch durch andere, höherstehende Pflichten überwogen wird. Ob eine Verbindlichkeit erfüllt werden soll, zeigt sich erst, wenn wir sie selbst [740] verlassen und zu der in ihr gründenden sittlichen Verpflichtung übergehen. Denn nur in dieser Sphäre ist ein Vergleichen mit anderen Pflichten möglich. Die außersittliche Verbindlichkeit bleibt von all dem unberührt.

Wir verstehen es jetzt sehr wohl, wenn § 138 BGB bestimmt: Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig. Das bedeutet natürlich nicht, daß aus einem solchen Rechtsgeschäfte, etwa aus einem Versprechen, keine Verbindlichkeit in unserem Sinne entspringt – wesensgesetzliche Zusammenhänge kann auch das BGB nicht negieren –; sondern es bedeutet, daß das positive Recht die aus dem Versprechen erwachsenden Verbindlichkeiten und Ansprüche mit Rücksicht auf entgegenstehende sittliche Verbote weder anerkennt noch ihnen durch seine Zwangsgewalt zur Durchsetzung verhilft. Von hier aus erledigen sich die Einwände, welche man gegen eine »natürliche Bindung« durch Versprechungen erhoben hat. Man hat gesagt: Daß das Versprechen als solches nicht binden kann, ergibt sich schon daraus, daß unsittliche Versprechungen nicht verbindlich sind. Unsere Erwiderung ist einfach genug. Hat man mit jenem Satze die echten relativen Verbindlichkeiten im Auge, so läßt sich sagen, daß auch das unsittliche Versprechen als Versprechen sie erzeugt. Denkt man dabei an das, was man regelmäßig damit vermengt, an die in der Verbindlichkeit fundierten sittlichen Erfüllungs|verpflichtungen, so ist nur zuzugeben, daß sie, [229] welche auch aus dem unsittlichen Versprechen sich ergeben, überwogen werden können durch höherstehende sittliche Verpflichtungen in der Weise, daß schließlich eine Unterlassungsverpflichtung resultiert. Der Satz aber, daß aus dem Versprechen als solchem eine Verbindlichkeit und damit eine sittliche Erfüllungspflicht resultiert, wird dadurch ebensowenig berührt, wie die Fallgesetze es dadurch werden, daß der Fall eines Körpers durch einen ihn stützenden anderen Körper aufgehoben werden kann.

So bleibt es also dabei, daß im Versprechen als solchem Anspruch und Verbindlichkeit wesensgesetzlich gründen. Daß dies von den besprochenen

Theorien und auch sonst allgemein verkannt worden ist, liegt zum Teil daran, daß die meisten Forscher nur ein kleines Problem aus einer sehr großen Sphäre herausgehoben haben. Es gibt ja noch viele andere soziale Akte neben dem Versprechen. Auch im Befehl und Bitten, im Widerruf und Verzicht, in der Übertragung und Einräumung usw. gründen wesensgesetzliche Zusammenhänge. Ein Blick in die weite Welt des rechtlichen Geschehens hätte davon überzeugen müssen. Dann aber hätte man wohl solche Konstruk[741]tionen, wie sie unternommen worden sind, unterlassen. Oder hätte man es etwa in derselben Weise zu »erklären« gesucht, daß ein Anspruch durch Verzicht notwendig erlischt?

Wir geben, streng genommen, keine Theorie des Versprechens. Wir stellen ja nur den schlichten Satz auf, daß das Versprechen als solches Anspruch und Verbindlichkeit erzeugt. Man kann versuchen, und wir haben es versucht, durch aufklärende Analyse diesen Satz einsichtig zu machen. Ihn erklären zu wollen, hätte genau denselben Sinn wie der Versuch einer Erklärung des Satzes $1 \times 1 = 1$. Es ist die Angst vor der Gegebenheit, eine seltsame Scheu oder Unfähigkeit, Letztanschauliches ins Auge zu fassen und als solches anzuerkennen, welche eine unphänomenologisch gerichtete Philosophie bei diesem wie bei so vielen anderen, fundamentaleren Problemen zu haltlosen und schließlich abenteuerlichen Konstruktionen getrieben hat.

Apriorische Zusammenhänge, so schlicht sie uns gegeben sind, besitzen eine eigene Dignität. Die leiseste Umdeutung kann zu den schlimmsten philosophi-
[230] schen Konsequenzen führen. Ein Irrtum | wird besonders häufig begangen: Dem Gegenständlichen, in dessen Wesen eine Prädikation gründet, wird der umfassendere Gegenstand untergeschoben, an dem die Prädikation sich irgendwann und irgendwo einmal realisiert. Im Wesen des Versprechens gründen Anspruch und Verbindlichkeit. Menschen aber sind es, welche, soweit unsere Beobachtung reicht, Versprechungen vollziehen. Was liegt näher als der Satz, daß Anspruch und Verbindlichkeit in den Versprechungen von Menschen gründen? Man wird das sogar mit Selbstverständlichkeit behaupten. Wir wissen doch nun einmal nur von Menschen und ihren Versprechungen – sollten wir etwa über die Versprechungen irgendwelcher uns unbekannter Subjekte etwas aussagen können? Allerdings können wir das. In welchem Subjekte auch immer ein Versprechen sich realisieren mag, ob es Engel, Teufel oder Götter sind, welche einander versprechen, es werden – wenn sie nur wirklich versprechen und Versprechungen vernehmen können – den Engeln, Teufeln und Göttern Ansprüche und Verbindlichkeiten erwachsen. Denn im Versprechen als Versprechen gründet unser Zusammenhang; nicht darin, daß es von Subjekten vollzogen wird, welche auf zwei Beinen aufrecht gehen und Menschen genannt werden. Die Beschaffenheit des vollziehenden Subjekts ist für den Wesenszusammenhang evidenterweise gleichgültig; damit aber ist gesagt, daß alle Subjekte schlechthin, so kühn wir uns ihre Beschaffenheit auch ausdenken mögen, wenn sie nur imstande sind zu

versprechen, [742] durch ihr Versprechen sich verbindlich machen. Nicht wir sind es also, die hier allzu Gewagtes behaupten, sondern die Gegner sind es, die in anscheinend bescheidener Beschränkung auf die Sphäre des Menschen den apriorischen Zusammenhang an Voraussetzungen knüpfen, welche die direkte Wesenserschauung nicht zu verifizieren vermag. Wesensgesetzliche Zusammenhänge beschränken zu wollen durch willkürliche Bindung an die zufälligen Träger, an denen sie sich realisieren, das bedeutet, mit eigener Hand einen Schleier ausbreiten über die Welt der Ideen, in die zu schauen uns vergönnt ist.

Die Sklaven im alten Rom waren gemäß ihrer allgemeinen Rechtsunfähigkeit unfähig, durch eigene Versprechungen Verbindlichkeiten auf sich zu laden oder durch fremde Versprechungen Ansprüche in ihrer Person zu erwerben. Römische Juristen haben | diese Rechtsunfähigkeit als etwas bezeichnet, das nach »natürli- [231] chen« Rechtsgrundsätzen nicht gültig sei. Von unserem Standpunkt aus gesehen gewinnt dieser Satz ein gutes Fundament. Mit seiner naturrechtlichen Begründung werden wir uns freilich nicht einverstanden erklären können. Nicht weil die Sklaven Menschen sind wie die Freien, und weil sie »die Natur den Menschen gleich geschaffen« hat, können sie durch Versprechungen Ansprüche erwerben, sondern weil sie versprechen und sich versprechen lassen können, erwerben sie eben dadurch wesensgesetzlich Ansprüche und Verbindlichkeiten. Was wir hier für das Versprechen ausgeführt haben, gilt, wie wir alsbald sehen werden, für soziale Akte und für den Rechtserwerb durch sie schlechthin.

2. Kapitel
Grundlinien der apriorischen Rechtslehre

§ 5
Rechte und Verbindlichkeiten. Das Eigentum

Wenn wir uns nun zu einem umfassenderen Blick auf die Sphäre der apriorischen Rechtslehre erheben wollen, denken wir keineswegs an eine erschöpfende Darstellung, welche sehr viel umfangreicher werden müßte, als man zunächst wohl glauben mag. Es kann sich nur darum handeln, einige wenige Grundlinien herauszuheben.

Von den relativen Ansprüchen und Verbindlichkeiten haben wir schon früher die absoluten Rechte und Verbindlichkeiten unterschieden. Mit der Absolutheit dieser Gebilde ist es gegeben, daß ihr Inhalt sich auf ein Eigenverhalten bezieht. Mit aller Schärfe unterscheiden wir von ihnen, welche an sich außersittlich sind,

die spezifisch sittlichen Verpflichtungen und Berechtigungen absoluter und relativer Art. Wir haben nun ausführlicher gesehen, wie jene rein durch freie soziale [743] Akte von Personen erwachsen und untergehen, wir können sie als Verkehrsrechte und -verbindlichkeiten bezeichnen. Das Sittliche aber bedarf unter allen Umständen eines anderen Untergrundes. Daß dieser Untergrund sehr verschieden ist bei sittlichen Verpflichtungen und sittlichen Berechtigungen, haben wir gesehen. Auch bei identischem Inhalte können beide niemals einen identischen Ursprung haben. Das schließt freilich nicht aus, daß eine sittliche | [232] Berechtigung und eine sittliche Verpflichtung identischen Inhalts nebeneinander in derselben Person bestehen können. Dann muß aber ihre Begründung notwendig verschieden sein – genauso wie es zwar denkbar ist, daß eine Person Träger eines absoluten Rechtes und einer relativen Verbindlichkeit ist, welche sich auf dasselbe Eigenverhalten beziehen, wie aber auch hier der Ursprung beider a priori verschieden sein muß, beim absoluten Rechte etwa ein Akt der Einräumung, bei der Verbindlichkeit etwa ein Akt des Eigenversprechens.

Sittliche Berechtigungen und sittliche Verpflichtungen stehen sich nicht etwa wie Positives und Negatives gegenüber, sondern sind beide Positivitäten gänzlich verschiedener Art. Das verpflichtungsgemäße Verhalten stellt als solches notwendig einen sittlichen Wert dar; seine Existenz ist demgemäß sittlich recht. Das aus einer sittlichen Berechtigung entspringende Handeln dagegen braucht weder sittlich wertvoll zu sein, noch ist seine Existenz sittlich recht. Das verpflichtungsgemäße Verhalten ist als solches geboten, das berechtigungsgemäße ist als solches erlaubt. Insofern ein und dasselbe Verhalten unter beiden Gesichtspunkten gleichmäßig stehen kann, entspricht dem Satze »Dies ist nicht nur mein Recht, sondern sogar meine Pflicht« eine wesensgesetzlich durchaus gewährleistete Möglichkeit. Das »sogar« soll keine, an sich ganz unmögliche, Rangordnung zwischen Recht und Pflicht behaupten, sondern lediglich die Notwendigkeit einer gebotenen Handlung gegenüber der bloß erlaubten zum Ausdruck bringen.

Unser Interesse gilt in diesen Ausführungen vorwiegend den Rechten und Verbindlichkeiten des sozialen Verkehrs. Eine umfassende Darstellung müßte aber auch die entsprechenden sittlichen Gebilde berücksichtigen, denn auch diese werden ja vom positiven Rechte in weitem Umfange anerkannt. Es sei nur an die Berechtigungen und Verpflichtungen erinnert, welche aus bestimmten Verwandtschaftsverhältnissen entspringen.

Die Absolutheit von Rechten und Verbindlichkeiten bedeutet den Mangel jeglicher Gegnerschaft, nicht etwa deren Universalität, nicht also, daß die absolut genannten Rechte und Verbindlichkeiten [744] allen Personen gegenüber bestehen im Gegensatze zu den obligatorischen, welche an eine einzige Person gebunden sind. Wir müssen hier sehr genau sein und insbesondere alle | [233] positiv-rechtlichen Erwägungen und Theorien beiseite lassen. Absolute Rechte und Verbindlichkeiten mögen zumeist eine Person voraussetzen, von der sie abgeleitet sind; aber damit ist nicht gesagt, daß sie sich gegen diese Person

richten. Es mag ferner sein, daß bei der Verletzung eines absoluten Rechtes durch wen immer ein Anspruch auf Schadenersatz dem Verletzenden gegenüber entspringt; aber dieses relative Recht ist nicht identisch mit dem absoluten Rechte, welches vielmehr hier als seine Voraussetzung fungiert. Man könnte schließlich auch sagen – wiewohl wir eine solche Behauptung nicht ohne weiteres wagen würden –, daß ein Recht des Inhabers absoluter Rechte gegenüber allen Personen besteht, sein Recht zu achten und nicht zu verletzen. Wäre es selbst so, so würde das nicht besagen, daß die absoluten Rechte universale Rechte gegenüber allen Personen sind, sondern daß sie solche zur Folge haben. Gerade der Zusammenhang, der hier in Anspruch genommen wird, setzt das Sein absoluter, das heißt durchaus gegnerloser Rechte voraus.

Innerhalb der absoluten Rechte, welche auf ein Eigenverhalten gehen, bieten sich sehr bedeutsame Unterschiede dar. Es gibt Rechte auf ein rechtlich unmittelbar wirksames Verhalten – wir sind schon früher auf einige von ihnen gestoßen: das Recht auf Verzicht, auf Widerruf u. dgl. Es handelt sich dabei um soziale Akte, welche durch ihre Ausübung eine unmittelbare Wirkung in bezug auf rechtliche Verhältnisse hervorbringen, sie etwa beenden oder modifizieren. Die auf sie bezüglichen Rechte wollen wir, im Anschluß an eine bekannte juristische Terminologie, als Gestaltungsrechte bezeichnen. Von ihnen scheiden wir die Rechte auf ein Verhalten, welchem unmittelbar und wesentlich keine derartigen rechtlichen Wirkungen entsprechen. Wir heben insbesondere diejenigen Verhaltungsweisen heraus, welche sich auf Sachen beziehen und sich als ein Verfahren mit Sachen darstellen. Entsprechend dieser Beziehung des Rechtsinhaltes besitzen auch die Rechte selbst ein Verhältnis zu den Sachen: wir dürfen sie als Sachenrechte bezeichnen. Sachenrechte sind demzufolge etwa die Rechte, eine Sache zu gebrauchen, ihre Früchte zu ziehen, sie zu bebauen, zu bearbeiten und dergleichen mehr. Der Begriff der Sache fällt dabei mit dem des Körperdinges keineswegs zusammen, wenn auch positive Rechtsbestim|mungen ihn darauf [234]
beschränken mögen. Alles, womit sich überhaupt »verfahren« läßt, alles »Gebrauchbare« im weitesten Sinne [745] des Wortes ist Sache: Äpfel, Häuser, Sauerstoff, aber auch ein Quantum Elektrizität oder Wärme u. dgl., niemals dagegen Vorstellungen, Gefühle oder andere Erlebnisse, Zahlen, Begriffe u. dgl.

Unter den Sachenrechten pflegt der Jurist eines als das wichtigste und in gewisser Weise grundlegende herauszuheben: das Eigentum. Die Phänomenologie des Eigentums wird in der apriorischen Rechtslehre eine besonders bedeutsame Rolle spielen müssen. Wir können in unserem Zusammenhange nur einige der wichtigsten Punkte herausheben.

Unter den vielen möglichen Verhältnissen einer Person zu einer Sache interessiert uns zunächst das Verhältnis der Gewalt. Die Person, welche die Gewalt über eine Sache hat, kann mit ihr nach Belieben verfahren, kann sie gebrauchen, umgestalten, vernichten. Dieses Können ist ein physisches Können und unterscheidet sich durchaus von dem rechtlichen Können, welches uns früher

bereits begegnet ist. Wenn wir z. B. von dem Verzichtenkönnen redeten, so hatten wir nicht das natürliche Aktvollziehenkönnen im Auge, sondern das Aufhebenkönnen eines obligatorischen Verhältnisses durch den Aktvollzug, welches im Wesen des Anspruchs gründet. Im Verfahrenkönnen mit Sachen dokumentiert sich die natürliche Gewalt über sie, im Verzichten-, Widerrufenkönnen u. dgl. dokumentiert sich die rechtliche Macht. Macht und Gewalt aber werden wir auf das schärfste voneinander unterscheiden.

Dem Begriffe einer natürlichen Gewalt haftet eine gewisse Unbestimmtheit an. Es läßt sich die Linie nicht scharf abgrenzen, welche die in der Gewalt einer Person befindlichen Sachen von den außerhalb ihrer Gewalt liegenden scheidet. Aber die Unbestimmtheit in diesem Sinne liegt im Wesen solcher Begriffe. Zudem muß man sich davor hüten, sie falsch zu interpretieren. Daß die Gewaltsphäre einer Person mit fortschreitender Kulturentwicklung sich in außerordentlichem Maße erweitert, modifiziert nicht den Begriff der Gewalt, sondern den Umfang des gegenständlichen Gebietes, welches ihm unterfällt.

Wir bezeichnen das Gewaltverhältnis, in dem eine Person zu einer Sache
[235] stehen kann – ohne an dieser Stelle in eine | nähere Analyse einzutreten –, als Besitz. Dieser Besitz ist offenbar kein Recht, sondern ein tatsächliches Verhältnis, wenn man will, eine Tatsache. Dieses Verhältnis kann ein berechtigtes oder nichtberechtigtes sein, je nachdem die betreffende Person ein Recht darauf hat, in ihm zu stehen oder nicht. Das Recht auf den Besitz darf natürlich nicht mit dem Besitze selbst verwechselt werden; ebenso[746]wenig wie das Recht zum Besitze, d. h. das Recht darauf, daß die Person in jenes Gewaltverhältnis zu der Sache trete, welches Recht als absolutes von einer anderen Person eingeräumt sein kann oder als relatives, etwa durch das Versprechen einer anderen Person, dieser gegenüber entstanden ist. Die Herstellung des Besitzverhältnisses ist als Rechtsausübung berechtigt, kann aber, wie das Verhältnis selbst, auch nichtberechtigt sein. Das Besitzverhältnis, welches aus einer berechtigten Besitzherstellung entsteht, ist an und für sich immer berechtigt. Alle diese schlichten Sätze bestehen unabhängig von jedem positiven Recht, unabhängig von der Anerkennung und von dem Schutze, welches es dem berechtigten und eventuell auch dem nichtberechtigten Besitzverhältnisse und den verschiedenartigen Rechten auf es und zu ihm erteilen kann. Hinweisen aber möchten wir darauf, daß das Besitzverhältnis durch die Anerkennung und den Schutz des positiven Rechtes selbstverständlich nicht aus einer Tatsache zu einem Rechte werden kann, sowenig wie etwa die Ausübung eines Rechtes durch diesen Schutz aus einem tatsächlichen Vorgange selbst zu einem Rechte wird.[1]

[1] Hiervon zu unterscheiden ist, daß das positive Recht bestimmte Gewaltverhältnisse aus seinem Besitzbegriffe auszuschließen, und andererseits Fälle, in denen keine Gewaltverhältnisse vorliegen, unter seinen Besitzbegriff zu subsumieren vermag (so etwa BGB § 855 einerseits, § 857 andererseits). Der positiv-rechtlichen Konstruktion des Besitzes erwachsen damit eigene Aufgaben. Die apriorische Rechtslehre dagegen, welche es nicht mit Konstruktionen, sondern mit intuitiv

Eine Sache kann in meiner Gewalt stehen, ohne daß sie mir gehört. Sie kann mir gehören, ohne in meiner Gewalt zu stehen. Dieser Unterschied ist unmittelbar einleuchtend, ohne jeden Gedanken an irgendein positives Recht, auch für diejenigen, welche von einem positiven Rechte nicht das geringste wissen. Von einem | »unbewußten« Einflusse positiv-rechtlicher Normierungen hier zu reden, [236] ist nichts als eine oberflächliche und unhaltbare Konstruktion. Selbst gesetzt den Fall, daß die positiv-rechtlichen Normierungen durch lange Bekanntschaft gleichsam in Fleisch und Blut übergegangen sind, so vermag eine solche »Gewöhnung« wohl gewisse innere Tendenzen und Nötigungen zu erzeugen, nie aber die klare und zweifellose Evidenz, mit der wir rein in sich, ohne jede Anlehnung an ein positives Recht, das Gehörensverhältnis und das Gewaltverhältnis voneinander unterscheiden. Daß eine Sache mir gehört, ist eine durchaus »natürliche«, nicht etwa eine künstlich [747] geschaffene Relation, nicht anders wie die Relation der Ähnlichkeit oder der räumlichen Nähe u. dgl. Das zeigt sich schon darin, daß es streng in ihrem Wesen gründet, welche Glieder sie zuläßt. Diese Glieder sind, anders wie bei den eben erwähnten Relationen, einander nicht gleichgeordnet. Es gibt einen Träger der Relation und ein gleichsam getragenes Objekt. Der erste kann wesensgesetzlich nur eine Person, das zweite nur eine Sache sein. Wie sollten in etwas künstlich Geschaffenem solche notwendige, unmittelbar einsichtige Zusammenhänge gründen können? Es ist auch absolut unmöglich, das Gehörensverhältnis aus dem von ihm durchaus verschiedenen Gewaltverhältnis in irgendeiner Weise abzuleiten. Es kann ein berechtigtes Gewaltverhältnis einer Person zu einer Sache vorliegen, ohne daß die Sache der Person gehört. Die Sache kann umgekehrt der Person gehören, und das Gewaltverhältnis kann doch unberechtigt sein. Ebenso haltlos erscheint uns der Versuch, welchen Philosophen und Juristen machen, das Gehören aus der Sphäre der an sich bestehenden und in wesensgesetzlichen Verknüpfungen stehenden Gebilde heraus- und in das Gebiet des positiven Rechtes hineinzuverlegen. Man will nichts als unabhängig vom positiven Rechte anerkennen als das tatsächliche Gewaltverhältnis, und bestimmt das Eigentum als die positiv-rechtlich sanktionierte und geschützte Gewalt oder Herrschaft über eine Sache. Wir müssen in dieser überaus bedeutsamen Frage der gemeinen Meinung mit aller Bestimmtheit entgegentreten. Es bedarf gewiß keiner besonderen Hervorhebung, daß der Besitz des positiven Rechtes ein geschütztes Gewaltverhältnis ist. Wird es etwa dadurch zum Eigentum? Oder soll das Eigentum dem Besitze gegenüber ein bloßes | Mehr an Schutz bedeuten, so daß in diesem schon der erste Grad eines [237] Gehörens steckte? Das Unsinnige einer solchen Meinung ist klar. Das positive Recht mag den Schutz, den es dem berechtigten oder unberechtigten Gewaltverhältnisse erteilt, so weit ausdehnen als es will: es wird dadurch niemals in ein

einsichtigen Wesenszusammenhängen zu tun hat, bleibt davon unberührt. Vor der Vermengung beider Sphären kann nicht eindringlich genug gewarnt werden.

Gehörensverhältnis verwandelt. Es ist nicht so, wie man allgemein behauptet: daß etwas Eigentum ist, weil das positive Recht es schützt. Sondern das positive Recht schützt es, weil es Eigentum ist.[1]

[748] Es ist eine letzte, nicht weiter zurückführbare und in keine Elemente weiter auflösbare Beziehung zwischen Person und Sache, welche man als Gehörensbeziehung oder Eigentum bezeichnet. Sie kann sich auch da konstituieren, wo es kein positives Recht gibt. Wenn Robinson auf seinem Eiland sich allerlei Gegenstände herstellt, so gehören ihm diese Gegenstände. Wie es Ansprüche und Verbindlichkeiten gibt, welche aus gesellschaftlichen oder ähnlichen Versprechungen, in einer absolut außerpositiv-rechtlichen Sphäre, entspringen, so wäre es auch an sich sehr wohl denkbar, daß für die Konstitution von Eigentumsverhältnissen ein solcher rechtsleerer Raum existierte. Das wird aus dem Grunde so sehr verkannt, weil unser positives Recht im Gegensatz etwa zu den Versprechungen alle Gehörensverhältnisse ergreift und normiert. Es ist aber eine Annahme, welche nicht den mindesten logischen Widerspruch in sich schließt, daß in einem positiven Rechte ein bestimmter Umkreis von Sachen einer Eigentumsregelung nicht unterworfen wäre.[2] Dann würde es selbstverständlich auch an diesen Sachen Gehörensverhältnisse geben, welche sich nach streng apriorischen Sätzen – auf welche wir noch zu sprechen kommen werden – konstituieren und wieder auflösen. |

[238] Es ist eine besonders enge und machtvolle Verbindung, welche im Eigentum zwischen Person und Sache stattfindet. Es gründet im Wesen des Gehörens, daß sein Träger das absolute Recht hat, in jeder beliebigen Weise mit der ihm gehörigen Sache zu verfahren. Welche Verfahrensweisen man sich auch ausdenken mag, zu welchen Typen man sie auch vereinigen mag, immer besteht ein Recht des Eigentümers darauf, sie zu realisieren. Natürlich können diesen Rechten andersgerichtete, aus irgendwelchen anderen Tatsachen entspringende rechtliche Verbindlichkeiten oder sittliche Verpflichtungen entgegenstehen. Der Eigentümer kann selbstverständlich ferner auch Verbindlichkeiten dahin eingehen, daß er von seinen Rechten keinen Gebrauch machen will, oder er kann die aus dem Eigentum entspringenden Rechte anderen einräumen. Das alles ändert nicht das geringste daran, daß aus dem Gehören als solchem alle jene absoluten Rechte entspringen. Freilich lehnen wir die häufige Formulierung ab, das Eigentum sei die Summe oder die Einheit aller Sachenrechte. Wenn etwas wesensgesetzlich in etwas anderem gründet, kann sich dieses andere niemals aus

[1] Während Vergehen und Verbrechen, wie Mord, Körperverletzung, Notzucht u. dgl., ihren sittlichen Unwertcharakter zweifellos auch abgesehen von jeder positiven Rechtsnorm tragen, müßten sich Diebstahl oder Unterschlagung nach der herrschenden Meinung als bloße Nichtbeachtung positiver Rechtsbestimmungen grundsätzlich von ihnen unterscheiden. Denkt man jene Ansicht durch, so stünden sie prinzipiell auf gleicher Stufe wie das Linksfahren auf der Straße – eine wahrhaft absurde Konsequenz.

[2] Davon sehr wohl zu unterscheiden ist der Fall, daß durch die Normierung eines positiven Rechtes ein Umkreis von Sachen von jedem Eigentumsverhältnis ausdrücklich ausgeschlossen ist.

ihm zusammensetzen. Es handelt [749] sich hier nicht um eine unnütze begriffliche Spielerei, sondern eine ernste Scheidung mit unmittelbaren Konsequenzen. Wäre das Eigentum eine Summe oder Einheit von Rechten, so würde es durch die Abtretung eines dieser Rechte vermindert und durch die Abtretung der Gesamtheit aller Rechte aufgehoben werden, denn eine Summe verschwindet notwendig mit dem Verschwinden der sämtlichen Summanden. Nun sehen wir aber, daß eine Sache einer Person in genau derselben Weise weiter gehört, sie mag so viele Rechte abtreten als sie immer will; es hat überhaupt keinen Sinn, von einem Mehr oder Weniger des Gehörens zu reden. Die nuda proprietas besagt keineswegs nichts weiter, als daß ein Erlöschen der auf andere Personen übertragenen Rechte das Gehören »wiederaufleben« läßt; vielmehr gehört die Sache dem Eigentümer auch in der Zwischenzeit genau in demselben Sinne wie vorher und nachher.

Man muß mit aller Bestimmtheit festhalten, daß das Eigentum kein Sachenrecht ist, sondern ein Verhältnis zu der Sache, in welchem alle Sachenrechte gründen. Dies Verhältnis bleibt | in genauer Identität bestehen, auch [239] wenn alle jene Rechte anderen Personen eingeräumt sind.

Sehr eigenartig ist eine Wirksamkeit dieser nuda proprietas, welche, wie alle diese Verhältnisse, a priori erfaßbar ist. Nehmen wir an, A hat ein beliebiges Recht, welches er dem B überträgt. Dann kann B es dem A später rückübertragen. Oder aber B verzichtet auf sein Recht; dann verschwindet es endgültig aus der Welt. Das alles verhält sich ganz anders, wenn es sich um ein Sachenrecht handelt und die Sache dem A gehört. Im Gehören gründet es wesensgesetzlich, daß an sich dem Gehörenden alle Rechte zustehen, soweit sie nicht infolge irgendwelcher von ihm vollzogener Akte einer anderen Person angehören. Verzichtet diese Person nun auf ihre Rechte, so schwindet damit das Hemmnis, welches der freien Entfaltung des Gehörens entgegensteht: Dem Eigentümer stehen nun die betreffenden Rechte wieder zu. Das ist die Wesensgesetzlichkeit, welche der sog. »Elastizität« des Eigentums zugrunde liegt, und welche wirklich nicht gut als eine »Erfindung« des positiven Rechtes betrachtet werden kann.

Man redet mitunter von geteiltem Eigentum. Nun ist nichts klarer, als daß das Eigentum selbst, die Gehörensrelation, nicht geteilt werden kann, ebensowenig etwa wie die Relation der Identität oder der Ähnlichkeit. Nur wenn man das Eigentum aus den Sachenrechten bestehen lassen will, die in Wahrheit in ihm [750] gründen, kann man dazu kommen, es in diese Rechte aufteilen zu wollen. Die im Gehören gründenden Rechte können freilich an beliebig viele Personen verteilt werden; und es ist ferner möglich, sie durch eine Auseinanderlegung ihres Inhaltes in beliebig viele Rechte aufzulösen. Eine Teilung des Gehörens selbst aber ist evident unmöglich. Die Teilungstatsache muß also, soweit sie wirklich besteht, auf der Sachseite liegen. Daß eine Sache, ein körperliches Ding z. B., Teile in sich einschließt, an denen gesondert Eigentumsverhältnisse mehrerer Personen bestehen können,

so daß die Sachteile zu relativ selbständigen Teilsachen werden, ist klar. Von dieser direkten Sachteilung aber unterscheiden wir die indirekte, auf einer Wertteilung basierte Sachteilung.

Wenn wir die Sachen und ihren wirtschaftlichen oder andersartigen Wert
[240] einander gegenüberhalten, so sind Modifikationen | beider in weitgehender Unabhängigkeit voneinander möglich. Es gibt Modifikationen, welche Sache und Wert gleichzeitig, aber in verschiedenem Maße betreffen, Modifikationen, welche die Sache betreffen und den Wert unberührt lassen, und schließlich Modifikationen, welche allein dem Werte gegenüber erfolgen. Die Vernichtung der Hälfte einer Sache vermag drei Viertel ihres Wertes oder auch ihren ganzen Wert aufzuheben, die Teilung einer Sache kann den Wert durchaus bestehen lassen, eine Minderung oder Erhöhung des Wertes kann durch Ereignisse herbeigeführt werden, welche die Sache selbst nicht im geringsten verändern. Von hier aus wird es verständlich, daß Ereignisse, welche sich an der Sache vollziehen, sowohl durch direkte Bezugnahme auf sie wie durch indirekte Bezugnahme auf ihren Wert näher bestimmt werden können. Die Vernichtung einer Hälfte der Sache kann gleichzeitig etwa als Beschädigung der Sache zu drei Viertel ihres Wertes bezeichnet werden. Und ferner kann es sein, daß die Beschädigung einer Sache rechnungsmäßig überhaupt nicht durch Teilung ihrer selbst, sondern allein durch Teilung ihres Wertes erfaßt werden kann. Nicht der kleinste Teil der Sache ist dann etwa vernichtet, wohl aber ist sie zur Hälfte ihres Wertes beschädigt (so z. B. wenn ihre Farben gebleicht sind).

Auch das Eigentum nun läßt nicht nur eine direkte Beziehung auf die Sache oder auf Sachteile zu, sondern auch auf die Sache, insoweit sie bestimmten wirtschaftlichen Wertteilen entspricht. Eine Sache kann zur Hälfte ihres wirtschaftlichen Wertes dem A, zu einem Drittel dieses Wertes dem B und zu einem Sechstel des Wertes dem C gehören. Nicht direkte, aufweisbare Sachteile stehen dabei in Frage; es sind »partes pro indiviso« nach dem vortrefflichen [751] Ausdruck des römischen Rechtes. Wie die Sache zur Hälfte ihres Wertes zerstört sein kann, ohne direkt als solche eine entsprechende Zerstörung zu erleiden, so kann einer Person auch die Sache zur Hälfte ihres Wertes gehören, ohne daß sich dies Gehören auf die reale Hälfte der Sache selbst bezieht. Nicht Bruchteile der Sache selbst sind hier Gehörensobjekt, weder wirkliche noch »bloß gedachte«, nicht – an sich unmögliche – Bruchteile des Gehörens und nicht Bruchteile des Sachwertes; Gehörensobjekt ist hier die Sache selbst zu Bruchteilen
[241] ihres Wertes. Die Sache gehört dabei mehreren | Personen »zusammen«, in dem Sinne – und nur in dem Sinne –, daß jeder dieser Personen die Sache zu einem bestimmten Teile ihres Wertes gehört, und daß die Summierung dieser Wertteile gleich dem Wertganzen ist.

Betrachten wir nun die Personenseite, so ist vor allen Dingen zu betonen, daß dieselbe Sache zu ihrem gesamten Werte niemals gleichzeitig zu zwei Personen in gesonderten Gehörensverhältnissen stehen kann. Ein Gehören schließt das andere

notwendig aus.[1] Von den mehreren Gehörensverhältnissen müssen wir aber unterscheiden das eine Gehören, dessen Subjekte mehrere Personen sind, so wie wir früher schon von Ansprüchen und Verbindlichkeiten gesprochen haben, an denen mehrere Personen teilhaben. Eine Sache kann beliebig vielen Personen insgesamt gehören, »zur gesamten Hand« in positiv-rechtlicher Sprache. Sie sind dann alle zusammen Eigentümer der einen und selben Sache; es besteht, unangesehen ihrer Zahl, nur ein einziges Gehörensverhältnis. Im früheren Fall konnten ebenfalls beliebig viele Personen Eigentümer sein. Dort aber war die Sache ihrem Werte nach geteilt, und es waren so viel Gehörensverhältnisse als Teile vorhanden; es fehlte das enge Band, welches die Träger des einen Gehörensverhältnisses aneinander fesselt. Im ersten Falle vollends, den wir erwähnten, darf man nicht einmal von beliebig vielen möglichen Eigentümern reden, da die direkte Teilung von Sachen (die wir übrigens von einer Sachzerspaltung sehr genau unterscheiden werden) ihre Grenze hat und es hier nur so viel Eigentümer wie direkte Sachteile geben kann. Wenn eine Sache mehreren Personen insgesamt gehört, so haben sie auch insgesamt teil an den Rechten, die in dem Gehören gründen. Gehört einer Person eine Sache nur zu einem Bruchteil [752] ihres Wertes, so hat sie auch nur insoweit ein Recht darauf, die wirtschaftliche Bestimmung der Sache zu genießen, als es diesem Bruchteile entspricht. Die nähere Ausgestaltung ist Sache des positiven Rechtes. Hier sollen lediglich einige wesensgesetzliche Zusammenhänge aufgewiesen werden, welche den verschiedenartigen Eigentumsbegriffen positiver Rechte | zugrunde liegen und von ihnen in der freiesten Weise ausgestaltet werden können. [242]

Relative Ansprüche können beliebig lange existieren, wie wir gesehen haben; absolute Rechte auf eigenes Verhalten können sehr kurz existieren, wie ohne weiteres einzusehen ist. Aber ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden ist, daß der Anspruch seinem Wesen nach etwas Vorläufiges, auf Erfüllung Abzielendes ist, das absolute Recht dagegen etwas Endgültiges, in sich Befriedigtes. Der Anspruch bedarf einer Erfüllung; das absolute Recht auf eigenes Verhalten ist einer Erfüllung überhaupt nicht fähig. Es kann wohl von dem Inhaber selbst ausgeübt werden, aber es verlangt eine solche Ausübung nicht in dem Sinne, in welchem der Anspruch eine Erfüllung verlangt. Umgekehrt ist der Anspruch einer Ausübung nicht fähig. Es handelt sich ja nicht um eigenes, sondern um fremdes Verhalten. Bleibt dies Verhalten aus, so ist der Anspruch verletzt; aber es kann kein eigenes Verhalten das fremde ersetzen. Die Klageerhebung und anderes – welches für unsere Sphäre nicht in Betracht kommt – kann man allenfalls vom positiv-rechtlichen Standpunkt aus

[1] Der Satz »duorum in solidum dominium esse non posse« ist keineswegs eine »Folgerung aus der Definition des geltenden Eigentumsrechtes« (Endemann), sondern eine im Wesen des Gehörens gründende apriorische Wahrheit.

als Anspruchsausübung betrachten, wiewohl man selbst hier wird in Frage stellen müssen, ob wir nicht darin die Ausübung besonderer Rechte zu sehen haben.

Die Ausübung der absoluten, auf ein eigenes Verhalten gerichteten Rechte steht bei ihrem Inhaber. Die Erfüllung der relativen Ansprüche steht bei dem Gegner, dem gegenüber sie bestehen. Gehen wir davon aus, daß jedes Recht letztlich abzielt auf ein Interesse des Rechtsinhabers, so läßt sich sagen, daß bei jedem absoluten Rechte der Inhaber selbst dies Interesse realisieren kann, während er bei den Ansprüchen auf das Tun des anderen angewiesen ist. Offenbar liegt bei dem absoluten Rechte die größere Sicherheit und Zuverlässigkeit. Von irgendeinem Zwange, der gegen den anderen ausgeübt wird, wissen wir in unserer Sphäre nichts. Es erhebt sich hier das Problem, in welcher Weise die Interessenrealisierung bei den Ansprüchen ebenso sichergestellt werden kann wie bei den absoluten Rechten. Bleiben wir innerhalb des Anspruches, so ist das nicht zu erreichen, denn es ist nicht möglich, ihn in ein absolutes Recht auf eigenes
[243] Verhalten zu verwandeln. Da ist es [753] denn ein in|geniöser Gedanke, die absoluten Rechte in den Dienst der relativen Ansprüche zu stellen. Nicht darum handelt es sich, schlechthin ein absolutes Recht zu schaffen – das würde ja nur besagen, daß man zu dem Anspruch noch ein zweites Recht hinzugesellt. Sondern so soll es sein, daß dem Anspruch ein absolutes Recht in der Weise untergeordnet wird, daß es erst in dem Augenblicke aktuell wird, wo durch ein Ausbleiben der Erfüllungshandlung der Anspruch verletzt wird, daß es dann aber auch, indem es an seine Stelle tritt, dem Rechtsinhaber sein Interesse dadurch gewährleistet, daß er nicht mehr auf das Tun des anderen, sondern auf das eigene angewiesen ist. Das sind die wesensgesetzlichen Grundlagen des Pfandrechtes, dessen Ausgestaltung im übrigen natürlich die größte Mannigfaltigkeit aufweisen kann. Es handelt sich ja immer nur darum, daß derjenige Wert oder ein Äquivalent desjenigen Wertes, dessen Realisierung durch das fremde Verhalten ausbleibt, durch eigenes Verhalten realisiert werden kann. Das dienende Recht kann daher nur alle denkbaren Gestaltungsformen annehmen, mag auch die positive Rechtsordnung nur einige der in der Idee des Pfandrechtes liegenden Möglichkeiten realisieren.

Zweierlei scheint uns für das Pfandrecht charakteristisch zu sein. Einmal steht es keineswegs gleichgeordnet in der Reihe der übrigen absoluten Rechte; es verhält sich nicht etwa zum Nießbrauch wie dieser zu der Servitut oder dem Erbbaurecht. Auch wenn man, wie es üblich ist, den Begriff des Pfandrechtes auf Sachenrechte beschränkt, kann jedes dieser Rechte als Pfandrecht fungieren, insofern es nur geeignet ist, zur Sicherung eines Anspruchs zu dienen. Man darf daher das Pfandrecht nicht als ein neues Sachenrecht mit eigenem Inhalte auffassen, sondern als irgendein beliebiges der Rechte an Sachen, das mit einer besonderen Funktion ausgestattet ist.

Diese Funktion – die Sicherung eines relativen Rechtes – ist der zweite charakteristische Punkt. Die Ausübung des absoluten Rechtes an der Sache soll

Ersatz bieten für das Ausbleiben der Erfüllung des – selbst ausübungsunfähigen – Anspruchs. Damit ist zugleich gesagt, daß die Ausübung statthaft ist erst mit diesem Ausbleiben. Wir erinnern an den früher von uns gemachten Unterschied zwischen unbedingten Rechten mit be|dingtem Inhalt und bedingten [244]
Rechten mit unbedingtem Inhalt, welche jeweils aus unbedingten oder bedingten sozialen Akten entspringen. Insofern das als Pfandrecht, d. h. zur Sicherung eines Anspruchs fungierende absolute Recht unbedingt eingeräumt wird, ist es ein unbedingtes Recht. Insofern es nur ausgeübt werden soll, falls die Erfüllung des Anspruches [754] zur bestimmten Zeit ausbleibt, ist es ein unbedingtes Recht mit bedingtem Inhalte. Erst wenn die Bedingung eingetreten ist, darf das Recht ausgeübt, also beispielsweise eine Sache benutzt oder die Früchte der Sache gezogen oder die Sache durch Verkauf verwertet werden und dergleichen mehr. Es ist klar, daß die Sicherungsfunktion hier unabhängig ist vom Belieben des Anspruchsgegners. Der Eintritt oder Nichteintritt der Bedingung steht in seiner Macht. Das absolute Recht aber, sei es in aktuellem oder inaktuellem Zustande, ist seiner Willkür entzogen. Auch wo es sich um ein Recht an einer ihm gehörigen Sache handelt, ist dies Recht unabhängig von seinem Verfahren mit der Sache. Es bleibt insbesondere – wie wir noch näher sehen werden – von einer Übertragung der Sache in das Eigentum einer dritten Person unberührt. Davon ganz zu sondern ist die Frage, ob die verpfändete Sache im Gewahrsam des Inhabers des absoluten »Pfandrechtes« steht oder nicht. Dies zu bestimmen ist Sache des positiven Rechtes und hat mit der Idee des Pfandrechtes selbst – als eines zur Sicherung eines Anspruches dienenden absoluten (Sachen-)Rechtes mit bedingtem Inhalte – nicht das mindeste zu tun.

Auch das Eigentum kann zur Sicherung eines Anspruches in Betracht kommen. Freilich ist hier, wo es sich um das schlichte Gehörensverhältnis handelt, jene Scheidung des bedingten Inhaltes vom bedingten Rechte nicht ohne weiteres möglich. Es ist sehr wohl denkbar, daß A dem B eine Sache bedingt überträgt »für den Fall«, daß irgendein Ereignis eintritt. Dagegen ist hier eine unbedingte Übertragung mit bedingtem Inhalte ausgeschlossen, da das Gehörensverhältnis überhaupt keinen Inhalt im Sinne des Inhaltes von Rechten besitzt. Bedingten Inhaltes können nur die absoluten Sachenrechte sein, welche aus dem Gehören entspringen. Ob es Akte gibt, durch die sich wesensgesetzlich ein unbedingtes Eigentum mit inhaltlicher Bedingtheit der in ihm gründenden | unbedingten [245]
Sachenrechte konstituiert, lassen wir dahingestellt. Sicher dagegen ist es, daß es bedingte Übertragungsakte gibt, aus denen ein bedingtes Eigentum erwächst. Ist es zum Zwecke der Anspruchssicherung übertragen, so haben wir nicht, wie sonst, ein unbedingtes Pfandrecht mit bedingtem Inhalte, sondern ein bedingtes Pfandrechtsverhältnis.

In einem eigenartigen Gegensatze hierzu steht das, was man heute als Pfandrecht im engeren Sinne, mitunter auch als »eigentliches« Pfandrecht zu bezeich-

nen pflegt.[1] Hier hat der Anspruchs[755]inhaber das Recht, die verpfändete Sache bei Nichterfüllung seines Anspruchs zu »verwerten«, sich aus ihr zu »befriedigen«. Diese Verwertung oder Befriedigung wird erzielt durch den Verkauf der Sache, und das Recht zu diesem Verkaufe schließt in sich ein das Recht und die rechtliche Fähigkeit, die fremde Sache in das Eigentum eines Dritten zu übertragen. Nicht also das Eigentum an der Sache steht dem Pfandrechtsinhaber zu, weder ein unbedingtes noch – wie im zuletzt besprochenen Falle – ein bedingtes, wohl aber eines der Rechte, welche aus dem Eigentum entspringen, und zwar ein zu ihm in einer ganz besonderen und besonders innigen Beziehung stehendes: ein Recht an ihm selbst. Auch dieses Pfandrecht im engeren Sinne ist seiner Struktur nach ein Recht mit bedingtem Inhalte.

Es sei uns hier ein Seitenblick auf das positive Recht, speziell auf das Recht des deutschen BGB gestattet. Man spricht von bedingten und befristeten Rechtsgeschäften und versteht darunter solche, deren Wirkung ganz oder teilweise von dem Eintritt oder Nichteintritt eines künftigen ungewissen Ereignisses oder von dem Herankommen eines zukünftigen Termines abhängig ist. In diesen Fällen liegen offenbar bedingte (bzw. befristete) Rechte in unserem Sinne vor. Von den befristeten Rechtsgeschäften unterscheidet man zumeist die »betagten«, bei denen »nach dem Willen der Beteiligten das Recht zu sofortiger Entstehung gelangt und nur seine Geltendmachung hinausgeschoben wird« (Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. 1, § 79). Man redet demgemäß von »betagten Forderungen«, welche von Anfang an vorhanden sind, aber »erst nach Ablauf einer bestimmten oder unbestimmten Zeit fällig werden sollen« (Cosack, Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. 1, § 62). Dazu haben wir zweierlei zu bemerken: Zunächst ist nicht einzusehen, weshalb man die »Betagtheit« auf Forderungen beschränkt. Wie die Erfüllung bestehender Ansprüche, so kann auch die Ausübung bestehender absoluter Rechte abhängig gemacht sein von dem Eintritt eines Zeitpunktes. Es gibt sowohl absolute [246] wie relative | Rechte mit befristetem Inhalte. Der Rechtsinhalt kann ferner nicht nur befristet, sondern auch bedingt sein. Genau in demselben Sinne wie dem befristeten Rechte das Recht mit befristetem Inhalte, steht dem bedingten Rechte das Recht mit bedingtem Inhalte gegenüber. Die Vorschriften, welche das BGB über bedingte Rechte gibt, sind ihrem Sinne nach zum Teil auch auf Rechte mit bedingtem Inhalt anwendbar. So ist der Satz, daß eine Bedingung als eingetreten (bzw. nicht eingetreten) gilt, wenn ihr Eintritt von der Partei, zu deren Nachteil (bzw. Vorteil) er gereicht, wider Treu und Glauben verhindert (bzw. herbeigeführt) wird (BGB § 162), offenbar seinem ganzen Sinn und Zwecke nach sowohl auf Handlungen, welche wider Treu und Glauben das Recht selbst, als auch auf solche, welche die »Fälligkeit« des Rechtes herbeiführen, anwendbar. Wir lassen es hier dahingestellt, wo und mit welcher Häufigkeit im praktischen Leben Fälle vorkommen, in denen der Rechtsinhalt und nicht das Recht selbst bedingter Natur sein soll. Das Wesentliche hier ist uns, daß sich sogar ausgebaute Institute des positiven Rechtes als unbedingte Rechte mit bedingtem Inhalte darstellen. Wenn BGB § 1204 dem Inhaber des Pfandrechts an einer beweglichen Sache das Recht zuspricht, Be[756]friedigung aus der Sache zu suchen, so ist damit ein Recht gemeint, welches auf Grund der Einräumung unbedingt besteht (falls die Einräumung selbst keine bedingte ist), welches aber selbstredend nicht sofort ausgeübt werden darf, sondern nur, falls eine Nichterfüllung des zu sichernden Anspruches statthat. Damit ist gesagt, daß alle Bestimmungen, welche

[1] Dernburg, Pandekten, 7. Aufl., Bd. I, S. 640f.

auf Rechte bedingten Inhaltes anwendbar sind, auch auf das Pfandrecht Anwendung finden, insoweit nicht die spezielle Natur dieses Instituts dem entgegensteht. Es erhebt sich speziell die Frage, ob dem Pfandrechtsinhaber gegenüber, dem die Ausübung des Pfandrechtes größeren Vorteil bringen würde als die Erfüllung seines Anspruches, und welcher wider Treu und Glauben dem Gegner die Erfüllung unmöglich macht, die Nichterfüllung als nicht eingetreten gilt. Eine Ausübung des Pfandrechtes wäre alsdann nicht statthaft, was für den Schuldner einen sehr viel wirksameren Schutz bedeuten würde als ein etwaiger Schadenersatzanspruch auf Grund des geschehenen Pfandverkaufes.

Das Pfandrecht stellt sich uns als ein absolutes Recht mit bedingtem Inhalte dar. Daneben kennt das positive Recht auch obligatorische Ansprüche und Verbindlichkeiten sowie Gestaltungsrechte bedingten Inhaltes. Wir heben nur zwei Beispiele heraus: die Bürgschaft und das Vorkaufsrecht. Der Bürge ist dem Gläubiger eines Dritten gegenüber verpflichtet, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen (BGB § 765). Die Verbindlichkeit des Bürgen (und der korrelative Anspruch) ist zweifellos eine unbedingte. Aber ihre Aktualität, ihre »Fälligkeit« hängt ab von einem künftigen ungewissen Ereignis. Sie ist also ihrem Inhalte nach bedingt. Bei dem Vorkaufsrechte macht das Gesetz selbst auf das klarste den Unterschied zwischen dem Rechte selbst und seiner bei dem Eintritt einer bestimmten Bedingung möglichen Ausübung. »Wer in Ansehung eines Gegenstandes zum Vorkaufe berechtigt ist, kann das Vorkaufsrecht ausüben, sobald der Verpflichtete mit dem Dritten einen Kaufvertrag über den Gegenstand geschlossen hat« (§ 504 | BGB). Der Vorkaufsberechtigte hat das unbedingte Recht darauf, einen sozialen [247]
Akt zu vollziehen mit der unmittelbaren rechtlichen Wirkung, daß er zu dem Verkäufer in dem gleichen obligatorischen Verhältnisse steht wie dieser zu dem Dritten, mit welchem er einen Kaufvertrag geschlossen hat. Da die Ausübung des Rechtes bedingt ist durch den Abschluß dieses Kaufvertrages, müssen wir hier von einem Gestaltungsrechte mit bedingtem Inhalte reden.[1]

So erwächst hier – auf Grund von schlichten Analysen der apriorischen Rechtslehre – der positiven Rechtswissenschaft die Aufgabe, eine allgemeine Lehre von den Rechten mit bedingtem Inhalt aufzustellen und ihre spezielle [757] Gestaltung in den einzelnen Instituten, welche sich diesem Begriffe einordnen, zu erforschen.

Unbeschadet der Variationsmöglichkeiten des Pfandrechts im weiteren Sinne gründen in seiner Idee eine Reihe von Sätzen, welche für den Juristen zumeist Selbstverständlichkeiten bedeuten, dem Philosophen aber als Gesetzmäßigkeiten analytisch-apriorischer Natur von Interesse sein müssen. Wir beschränken uns darauf, zwei solcher Sätze herauszuheben. Unmittelbar einleuchtend ist zunächst die akzessorische Natur des Pfandrechtes. Insofern ihm die Sicherungsfunktion wesentlich ist, ist es nicht denkbar ohne einen Anspruch, in dessen Dienste es steht. Geht daher der Anspruch unter – etwa infolge eines Verzichtes des Inhabers –, so ist es nicht möglich, daß das Pfandrecht weiter bestehen bleibt. Auch ohne einen auf es gerichteten Verzicht seines Trägers geht es zusammen mit

[1] Von dem Vorkaufsrecht als einem »obligatorischen Rechte« zu reden (vgl. z. B. Cosack I, § 132, Endemann I, § 162) scheint uns nicht angängig zu sein. Schon der Wortlaut des Gesetzes, welches von seiner Ausübung redet, spricht dagegen; Ansprüche können erfüllt, aber nicht ausgeübt werden. Der durch die Ausübung des Vorkaufsrechtes entstehende obligatorische Anspruch des Berechtigten darf nicht mit dem Vorkaufsrechte selbst verwechselt werden. Wir können das hier nicht näher darlegen; hinweisen aber möchten wir darauf, daß bei der Gegenüberstellung von obligatorischem und dinglichem Vorkaufsrecht ein ganz eigner Sinn dieses vieldeutigen Gegensatzpaares in Betracht kommt.

dem Anspruche unter – ein Erlöschungsgrund ganz eigener Art. Auch aus der Natur des Pfandrechtes als eines Rechtes mit bedingtem Inhalte kann man die Notwendigkeit dieses Erlöschens nachweisen. Mit dem Wegfall des Anspruches ist ja der Eintritt der Bedingung – seine Nichterfüllung – unmöglich geworden. |

[248] Als zweiten Satz stellen wir auf, daß ein Pfandrecht an der eigenen Sache unmöglich ist. Nur ein Recht, welches man an sich nicht besitzt, welches also neu eingeräumt oder übertragen wird, kann dem Anspruchsinhaber ein Äquivalent für die Nichterfüllung bieten, kann also die Sicherungsfunktion erfüllen, welche im Begriffe des Pfandrechtes notwendig eingeschlossen ist. Dem Eigentümer aber stehen, wie wir wissen, alle erdenkbaren Rechte an seiner Sache bereits als Eigentümer zu. Wir dürfen uns auch an diesem Punkte nicht durch scheinbar widersprechende Sätze des positiven Rechtes beirren lassen. Unser BGB kennt eine »Eigentümerhypothek«;[1] ja es redet sogar von einer Eigentümerhypothek, welche eines zu sichernden Anspruchs ermangelt. »Erlischt die Forderung, so erwirbt der Eigentümer die Hypothek.« (§ 1163, Abs. 1, S. 2.) Hier scheint den beiden von uns aufgestellten Gesetzen in einem Satze widersprochen zu sein. Davon nun kann in Wahrheit keine Rede sein. Es ist eine eigene – nicht allzu schwer zu lösende – Frage, welche praktischen Erwägungen das positive Recht veranlaßt haben, den Begriff einer Eigentümerhypothek zu bilden, und was darunter verstanden ist. Um ein Pfandrecht im echten, ursprünglichen Sinne handelt es sich hier gewiß nicht; und der Respekt vor der Autorität [758] des positiven Rechtes darf nicht dazu führen, Sätze, die mit absolutester Evidenz eingesehen werden, zu leugnen.

Man hat den Satz aufgestellt, daß das Pfandrecht in allen Fällen ein Recht zum Objekte habe.[2] So wenig haltbar uns diese Ansicht auch in dieser Allgemeinheit zu sein scheint, so hat sie bei dem Pfandrecht im engeren Sinne doch einen sachlichen Untergrund. Insofern hier ein Recht darauf besteht, die Sache einem anderen zu »übertragen« und damit die Relation des Gehörens durch den Wechsel ihres Trägers abzuändern, stellt sich das Pfandrecht zwar nicht als ein Recht an einem Rechte, wohl aber als Recht an einem Rechtsverhältnisse dar (und damit zugleich allerdings als Recht an der Sache, welche in dem Rechtsverhältnisse steht). Dieses Recht steht gewöhnlich dem | Träger des Rechtsverhältnisses [249] zu und ist dann ein Recht am eigenen Rechtsverhältnis. Beim Pfandrecht dagegen treffen wir es als ein Recht am fremden Rechtsverhältnis an.

Auch bei den echten Rechten an Rechten haben wir Rechte an eigenen und Rechte an fremden Rechten zu unterscheiden. Als Recht am eigenen Recht stellt sich das Recht auf Verzicht dar, insofern hier der Inhaber eines Rechtes als solcher berechtigt ist, durch einen sozialen Akt das eigene Recht aufzuheben. Als

[1] Es sei uns gestattet, an dieser Stelle die Hypothek in unsere bisher am Mobiliarpfandrecht orientierten Erwägungen miteinzubeziehen.

[2] Bremer, Das Pfandrecht und die Pfandobjekte, S. 118. Vgl. auch Pfaff, Geld als Mittel pfandrechtlicher Sicherstellung usw., S. 12.

Recht am fremden Rechte kennen wir das Recht auf Widerruf des Versprechens, insofern hier der Gegner eines Anspruchs berechtigt ist, durch einen sozialen Akt das fremde Recht aufzuheben.

Man hat von einer begrifflichen Unmöglichkeit der Rechte an Rechten gesprochen. Es fragt sich – und man sollte niemals unterlassen, in jedem einzelnen Falle diese Frage zu stellen –, was eigentlich »begriffliche Unmöglichkeit« hier besagt. Es kann besagen, daß die Möglichkeit eines Rechtes am Rechte der Definition oder dem Begriffe des Rechtes, die man sich jeweils zurechtgemacht hat, widerspricht. Ist das so, dann wird es sich empfehlen, diese Definition oder diesen Begriff recht sorgfältig nachzuprüfen; gegen die sachliche Möglichkeit der Rechte an Rechten aber besagt es natürlich nicht das mindeste. Oder aber man meint das gänzlich davon Verschiedene, daß es mit dem Rechte als solchem unverträglich ist, daß es sich auf Rechte bezieht. Hier soll die Prädikation nicht dem von uns gebildeten Begriffe der Rechte widerstreiten, sondern sie soll mit der von uns ganz unabhängigen Beschaffenheit, mit dem Wesen der Rechte unverträglich sein, so etwa wie die Verbindlichkeit ihrer Beschaffenheit und ihrem Wesen nach eine Verzichtbarkeit [759] ausschließt. Es ist ein Fehler, der sich bei allen juristisch-methodologischen Erörterungen als geradezu verhängnisvoll erwiesen hat, daß man sich diesen prinzipiellen Unterschied zwischen begrifflichem Widerstreit und wesenhafter Unverträglichkeit – den freilich erst die apriorische Rechtslehre voll verständlich machen kann – durch die schillernde Phrase von der begrifflichen Unmöglichkeit verschleiert hat. Mag in unserem speziellen Falle die Beziehung von Rechten auf Rechte immerhin dem Begriffe des subjektiven Rechtes widerstreiten, den Juristen oder Philosophen sich gebildet haben; mit dem Wesen des Rechtes als solchem | ist sie ganz gewiß nicht [250] unverträglich. Wie wir die Rechte an Sachen erkannt haben als absolute Rechte auf ein Eigenverhalten, welches sich auf Sachen bezieht, so werden wir in den Rechten an Rechten absolute Rechte zu erblicken haben auf ein Eigenverhalten, welches sich auf Rechte bezieht.[1] Soll die Rede von der begrifflichen Unmöglichkeit der Rechte an Rechten überhaupt eine sachliche Bedeutung haben, so muß sie entweder bedeuten, daß Rechte als solche ein auf sie gerichtetes Verhalten ausschließen, oder daß ein solches Verhalten zwar denkbar, ein Recht an ihm aber ausgeschlossen ist. Eines ist aber so falsch wie das andere. Das Recht auf Verzicht etwa stellt uns in zweifelloser Deutlichkeit ein Recht auf ein sich auf ein Recht beziehendes Eigenverhalten dar. Daß hier beide Rechte dieselbe Person zum Inhaber haben, ist durchaus unwesentlich. Die Möglichkeit eines Rechtes darauf, das Recht eines anderen, etwa durch Widerruf, aufzuheben, steht ja außer jedem Zweifel. Es gibt Verhaltungsweisen, die sich ausschließlich auf Sachen beziehen können (z. B. das Bearbeiten), solche, die sich ausschließlich auf

[1] Es erscheint uns ganz unzulässig, den Begriff durch Beschränkung auf bestimmte Verhaltungsweisen künstlich zu verengen.

Rechte beziehen (z. B. die Aufhebung durch Widerruf), und schließlich solche, die auf beide Bezug haben können (z. B. das Ziehen der »Nutzungen«). Es sind a priori so viel Rechte an Rechten möglich, als sich Verhaltungsweisen auf Rechte beziehen können. Es können ferner a priori alle Rechte an fremden Rechten, deren Ausübung ein Äquivalent bieten kann für die Nichterfüllung eines Anspruches, als Pfandrechte fungieren. Wir gehen auf die Typik der Rechte an Rechten und auf ihre Ausgestaltung durch das positive Recht hier nicht näher ein. Nur ihre »begriffliche« oder besser ihre wesenhafte Möglichkeit sollte hier aufgewiesen werden.

§ 6
Die rechtlichen Ursprungsgesetze

Es ist ein Zeichen philosophischer Unbildung, Definitionen da zu verlangen, wo sie nicht möglich sind oder nichts zu leisten vermögen. Wir haben das Ver-[760]sprechen als sozialen Akt bestimmt und haben seine ihm eigentümlichen Voraussetzungen und Wirkungen dargelegt. Was aber das Versprechen als solches von anderen sozialen Akten, wie dem Befehl oder der Bitte, unterscheidet, das kann man wohl [251] | versuchen zu erschauen und anderen zur Erschauung zu bringen, es läßt sich aber ebensowenig definieren, wie man etwa das, was das Rot von anderen Farben unterscheidet, definieren kann. Auch bei dem Gehören konnten wir von wesensgesetzlichen Voraussetzungen und Wirkungen reden; wir haben es als ein Verhältnis bezeichnet, das zwischen Person und Sache besteht, und aus dem alle denkbaren Rechte an der Sache entspringen. In es selbst aber näher einzudringen, etwa durch die Angabe irgendwelcher immanenter Elemente, ist nicht möglich, da es sich hier um etwas Letztes, nicht weiter Zusammengesetztes handelt. Es ist, wie Descartes vortrefflich bemerkt, »vielleicht zu den hauptsächlichsten Irrtümern, die man in den Wissenschaften nur begehen kann, der derer zu zählen, die das definieren wollen, was sich nur erschauen läßt«. Man flüchtet, sobald die Frage nach dem Wesen solcher letzter Elemente aufgeworfen wird, aus Scheu, sie direkt zu erschauen, zu irgendwelchen außerhalbliegenden Elementen, zu denen man wohlweislich in Fernstellung bleibt, und macht so den hoffnungslosen Versuch, das, was selbst zur Gegebenheit gebracht werden müßte, durch die Heranziehung fremder, ebenfalls noch ungeklärter Elemente aufzuklären.

So verzichten wir denn auch auf den Versuch, den Begriff von Rechten und von Verbindlichkeiten zu definieren. Daß die üblichen Bestimmungen des »subjektiven Rechtes« für unsere Zwecke nichts zu leisten vermögen, ist nicht schwer zu sehen. Wie sollten wir z. B. die Rechte als ein »Wollendürfen« bestimmen können, da sie sich ja offenbar nicht auf das Wollen, sondern auf das Verhalten von Personen beziehen, und da der Begriff des Dürfens sicherlich um

nichts klarer ist als der Begriff des Berechtigtseins. Oder wie könnten wir die Bestimmung »Recht ist Willensmacht oder Willensherrschaft« akzeptieren, da es doch innerhalb der apriorischen Rechtslehre gilt, daß nicht der Wille, sondern die Person Macht hat, und daß diese ferner ihre Macht nicht durch ihr Wollen, sondern durch soziale Akte realisiert, und daß schließlich die in sozialen Akten sich realisierende Macht der Person keineswegs identisch ist mit ihrer Berechtigung, sondern nur einer gewissen Art von Rechten – wie dem Recht auf Widerruf – immanent. Es ist wohl zu beachten, daß die meisten, wenn nicht alle Begriffsbestimmungen des subjektiven | Rechtes zugeschnitten sind auf die von [252] [761] der positiven Rechtsordnung verliehenen Rechte, welche wir selbstverständlich von den – für die apriorische Rechtslehre allein maßgebenden – aus freien Willensakten wesensgesetzlich entspringenden Rechten auf das genaueste unterscheiden werden. So ist überhaupt die große Mehrzahl der vielen tiefdringenden Untersuchungen über die subjektiven Rechte für die apriorische Rechtslehre nicht verwertbar. Das subjektive Recht im juristischen Sinne mag abhängig sein und in mannigfach komplizierten Beziehungen stehen zu dem »objektiven Recht« oder dem »objektiven Rechtswillen«, einer Macht und Autorität, von der wir noch nichts wissen. Uns handelt es sich darum, hinabzusteigen zu den letzten rechtlichen Elementen, welche jene Macht nicht hat »schaffen« können, und zu den wesensgesetzlichen Zusammenhängen, an die sie sich zwar nicht zu binden braucht, deren ewiges Sein sie aber nicht anzutasten vermag.

Die Struktur der »subjektiven Rechte« und ihre möglichen Artungen erschöpfend zu analysieren, sei späteren Untersuchungen überlassen. An dieser Stelle ist es – zum Verständnis der folgenden Ausführungen – nur erforderlich, von dem Begriffe des Rechtes einen anderen Begriff schärfer abzuheben, als es bisher von uns geschehen ist. Wir wissen, daß Rechte sich ebensowohl als absolute auf eigenes Verhalten, wie als relative auf fremdes Verhalten beziehen können. Wir scheiden auf das strengste von ihnen das rechtliche Können, welches sich nur auf ein eigenes Verhalten beziehen kann. Ein Können dokumentiert sich darin, daß das Verhalten, auf das es sich bezieht, eine unmittelbare rechtliche Wirkung erzeugt, z. B. Ansprüche oder Verbindlichkeiten entstehen läßt, modifiziert oder aufhebt. Dem Rechte dagegen, auch wo es als absolutes sich auf ein eigenes Verhalten bezieht, ist eine unmittelbare rechtliche Wirkung dieses Verhaltens durchaus nicht wesentlich; man denke nur an alle absoluten Sachenrechte.

Erst der Begriff des rechtlichen Könnens erlaubt uns, den Ursprung der absoluten Rechte und Verbindlichkeiten und ihre Wanderung von Person zu Person zu verstehen. Eines läßt sich ohne weiteres sagen: Absolute Rechte und Verbindlichkeiten können niemals aus Versprechungen entspringen, da allen durch diese erzeugten rechtlichen Gebilden eine Relativität wesenhaft zukommt. | Es müssen also andersartige Akte sein, denen sie wesensgesetzlich ihr [253] Entstehen verdanken. Gehen wir zunächst von der Annahme aus, ein absolutes Recht sei in einer Person bereits vorhanden, ohne vorläufig nach seinem

Ursprunge zu fragen. Dann vermag, wenn bestimmte, noch zu erwähnende Voraussetzungen erfüllt sind, die Per[762]son es an eine zweite zu übertragen. Diese Übertragung stellt einen eigenartigen Akt dar, einen fremdpersonalen zunächst, da jede Rechtsübertragung notwendig Übertragung an einen andern ist, sodann aber, und vor allen Dingen, einen sozialen, da die Vernehmungsbedürftigkeit ihr wesentlich ist. Anders als das Versprechen stellt die Übertragung kein ferneres Verhalten des Übertragenden in Aussicht, mit dem sich erst die von ihm eingeleitete Entwicklungsreihe vollendete. Sie erreicht vielmehr rein durch sich selbst und ohne ein noch folgendes Tun der aktvollziehenden Person den letztlich von ihr erstrebten Zweck: das Entstehenlassen des übertragenen Rechtes in der Person des Gegners. Versprechen sowohl wie Übertragung sind soziale Akte mit unmittelbarer rechtlicher Wirksamkeit. Nur die Übertragung aber hat mit dieser Wirksamkeit ihr letztes Ziel erreicht.

Damit hängt eine weitere wichtige Tatsache zusammen. Der Übertragung liegt nicht wie dem Versprechen (und dem Befehl) das Wollen eines eigenen (oder fremden) späteren Verhaltens notwendig zugrunde. Während sie also sehr wohl als bedingter oder vertretender oder von einer Mehrzahl von Personen vollzogener Akt auftreten kann, ist jene Modifikation bei ihr ausgeschlossen, bei der sich eine versprechende oder befehlende Person nach außen als ein Verhalten wollend gibt, welches sie in Wahrheit doch nicht will. Immerhin dürfen wir nicht übersehen, daß auch die Übertragung als Scheinakt aufzutreten vermag. Es liegt ihr, wenn sie voll und ehrlich vollzogen wird, der Wille zugrunde, daß die fremde Person Inhaber des zu übertragenden Rechtes werde. Auch dieser Wille kann fehlen oder unecht sein; der Übertragungsakt wird alsdann in jener schattenhaften, unechten Weise vollzogen, von der wir oben gesprochen haben. Vielleicht will sich die Person nur nach außen hin als übertragend geben; vielleicht beabsichtigt sie eine Täuschung des Aktadressaten oder dritter Personen. Auch
[254] hier erhebt sich dann das Problem, ob aus einem solchen Schein|vollzug des Aktes, wenn er vom Gegner vernommen und für echt gehalten ist, dieselben Wirkungen entspringen wie aus der echt und ehrlich vollzogenen Übertragung.

Diese Wirkungen sind auch bei den echten Übertragungsakten nicht ohne weiteres verständlich. Nicht jeder natürlich kann beliebig übertragen in der Weise, wie ein jeder beliebig versprechen kann. Vorausgesetzt ist das Vorhandensein des spezifischen Übertragenkönnens bzw. des ein Können einschließenden Übertragungsrechtes. Orientieren wir uns speziell an den Fällen, wo absolute Rechte an Sachen von dem Eigentümer eingeräumt sind, so ist es [763] durchaus nicht so, daß der Inhaber ohne weiteres diese Rechte an dritte Personen weiterübertragen könnte. Ihm und nur ihm sind sie ja verliehen. Eine besondere Verleihung des Übertragenkönnens von seiten des Eigentümers ist hier erforderlich. Dieses Können gehört natürlich nicht zum Inhalte des verliehenen Sachenrechtes. Wer berechtigt ist, eine Sache zu benutzen und dies Nutzungsrecht an andere zu übertragen, ist Inhaber zweier Berechtigungen, von denen die zweite

an der ersten besteht. Das Übertragenkönnen bzw. das Übertragungsrecht ist ein Können bzw. Recht am eigenen Rechte.

Es ist ferner a priori durchaus möglich, daß jemand das absolute Recht eines anderen an einen Dritten überträgt. Natürlich muß ihm dieses Können eigens verliehen sein, etwa von der das absolute Recht und zugleich das Übertragungsrecht an ihm besitzenden Person. Die so ermöglichte Übertragung des Rechtes einer anderen Person ist sehr wohl zu unterscheiden von dem Falle, in dem jemand in Vertretung eines anderen dessen Recht überträgt. Hier handelt es sich um eine Übertragung im Namen eines anderen, dort um einen sozialen Eigenakt. Nicht überall haben diese beiden rechtlichen Kategorien eine Stelle. So ist bei dem Versprechen, wenn es lediglich einen anderen verpflichten soll, nur ein vertretender Akt möglich. Denn jedem Eigenversprechen, auch wenn es das Verhalten eines anderen zum ausdrücklichen Inhalte hat, entspringt wesensnotwendig eine auf dieses Verhalten bzw. auf seine Herbeiführung bezügliche Eigenverbindlichkeit des Versprechenden.

Der Satz »nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet« spricht natürlich eine apriorische Wahrheit aus. Unsere bisherigen | Überlegungen setzen uns [255]
instand, ihn nach zwei Richtungen hin zu ergänzen: Sowenig man an und für sich Rechte übertragen kann, welche man nicht besitzt, sowenig kann man alle Rechte übertragen, welche man besitzt. Es muß das Übertragenkönnen neben dem Rechte vorhanden sein. Ist diese Voraussetzung aber erfüllt, so können auch fremde Rechte, Rechte also, die man nicht besitzt, übertragen werden.

Von der Rechtsübertragung unterscheiden wir den ebenfalls fremdpersonalen und sozialen Akt der Rechtseinräumung. Er kann genau die gleichen Beziehungsobjekte haben wie die Übertragung und unter genau gleichen Umständen erfolgen; das Recht, eine Sache zu gebrauchen, kann von seinem Inhaber einem anderen sowohl übertragen als auch eingeräumt werden. Trotzdem dürfen beide Akte nicht verwechselt werden; das wird besonders klar in den Fällen, wo zwar von einer Einräumung, nicht aber von Über[764]tragung geredet werden kann. Das Widerrufenkönnen wird von dem Versprechensempfänger, das Übertragenkönnen eines fremden Rechtes wird von dem Rechtsinhaber eingeräumt, nicht übertragen. Denn in jeder Übertragung konstituiert sich der Übergang eines vorher bereits in der Person des Übertragenden Existierenden zu einem neuen Träger. Das Widerrufenkönnen aber hat niemals den Versprechensempfänger zum Inhaber gehabt. Das Übertragenkönnen ist im Gegensatz dazu zwar in der Person des Rechtsinhabers vorhanden, aber es wandert nicht in die Person des anderen hinüber; es ist ja zweifellos, daß der ein Übertragenkönnen gewährende Inhaber dabei das eigene Übertragenkönnen nicht einzubüßen braucht. Freilich ist auch das Einräumenkönnen an bestimmte Schranken gebunden; auch es muß fundiert sein in einem genau fixierbaren Machtbereich. Wenn auch der Anspruchsträger mit dem Widerrufenkönnen etwas einräumt, was er selbst nicht hat, so darf man doch nicht übersehen, daß dieses Einräumenkönnen nur dadurch

möglich ist, daß der Anspruchsinhaber freie Macht hat über seinen Anspruch; wie er ihn aufheben kann durch eigenen Verzicht, so kann er eine Aufhebungsmöglichkeit schaffen durch Einräumung des Widerrufenkönnens. Nur kraft seiner rechtlichen Macht über Existenz und Nichtexistenz seines Anspruches vermag er anderen Personen entsprechende Macht zu verleihen. Und ebenso vermag er das
[256] Übertragenkönnen | anderen nur deshalb einzuräumen, weil er selbst die Übertragungsmacht besitzt. So können wir ein neues rechtliches Axiom dahin formulieren: daß niemand mehr an rechtlichem Können einzuräumen vermag, als er selbst besitzt. Von den Fällen, in welchen das eingeräumte Können in Akten realisiert wird, welche auch die einräumende Person vollziehen konnte (wie bei der Übertragung), unterscheiden wir die anderen, in denen der spezielle Akt seinem ganzen Sinne nach ihr nicht zustehen konnte (wie bei dem Widerruf). Gemeinsam aber ist beiden Fällen, im Gegensatze zur Übertragung, daß der Machtbereich, welcher die Einräumung allererst ermöglicht, durch die Einräumung nicht aufgehoben zu werden braucht. Der Anspruchsträger, welcher anderen ein Widerrufenkönnen einräumt, vermag immer noch beliebig auf seinen Anspruch zu verzichten.

Auch Rechte, welche kein rechtliches Können in sich schließen, die sich also auf ein rechtlich nicht weiter bedeutsames Eigenverhalten des Inhabers beziehen, können anderen eingeräumt werden. Wo eine Rechtsübertragung möglich ist, ist auch eine Rechtseinräumung wesensgesetzlich gewährleistet. Niemand kann anderen Rechte ein[765]räumen, die er nicht besitzt, oder mehr einräumen, als er besitzt. Zweierlei ist hier zu unterscheiden: Der Inhaber von Rechten kann durch Einräumungsakte Mitberechtigungen schaffen – ein Fall, für den es bei der Übertragung keine Analogie gibt; und er kann Rechte schaffen »an seiner Statt«. Im ersten Falle hat dann der Gegner teil an dem einen Rechte, welches der Inhaber vorher allein besaß und jetzt mit ihm zusammen besitzt.[1] Im zweiten Falle, der mit der Rechtsübertragung die größere Ähnlichkeit hat, schafft die Einräumung in der Person des Gegners ein genau gleichartiges Recht, wie es der Einräumende besessen hat, und läßt zugleich dieses letztere untergehen. Bei der Übertragung dagegen wechselt das numerisch selbe Recht einfach seinen Inhaber. Auch hier noch erweist sich die Scheidung zwischen Einräumung und Übertragung als bedeutsam. |

[257] Gegen das Dogma von den »Willenserklärungen«, durch die sich die rechtlichen Beziehungen konstituieren sollen, haben wir uns schon früher gewandt. Seine Haltlosigkeit ist nun nach jeder Richtung hin deutlich geworden. Konnte das Versprechen, welches auf ein späteres Verhalten des Versprechenden abzielt

[1] Davon sehr wohl zu unterscheiden ist die Einräumung eines vom Hauptrecht abgespalteten Rechtes. Wer berechtigt ist, eine Sache zu benutzen, kann anderen das Recht einräumen, sie zu gewissen Zeiten oder in bestimmtem Umfang zu benutzen. Hier erwächst dem Gegner ein selbständiges Recht, er nimmt nicht teil an dem Rechte des Einräumenden; zugleich büßt dieser letztere sein Recht ein, soweit es nicht mit dem Recht des anderen zusammen bestehen kann.

und einen auf dieses Verhalten gerichteten Willen zur Voraussetzung hat, mit der Äußerung dieses Willens verwechselt werden, so ist bei sozialen Akten, wie der Übertragung und der Einräumung, dem Verzicht und dem Widerruf, ein auf späteres Verhalten gehender Wille gar nicht vorhanden. Wie soll es überhaupt hier möglich sein, von einer Willenserklärung im strengen Sinne zu reden? Denkt man an einen etwaigen vorangehenden Willen zu übertragen oder zu verzichten? Aber man kann doch die Willenserklärung »ich will übertragen« oder »ich will verzichten« unmöglich mit der Ausführung dieses Willens, der Übertragung und dem Verzichte selbst, verwechseln. Oder denkt man an einen auf die unmittelbare Wirkung des Aktes gerichteten Willen, an den Willen also, daß das eigene Recht zum Recht des anderen werde oder untergehe? Gewiß gibt es die Erklärung »ich will, daß ein anderer mein Recht innehat« oder »ich will, daß es untergeht«. Aber was hat das mit dem Verzicht und der Übertragung zu tun – die Erklärung eines Willens mit den Akten, deren [766] Vollzug das Gewollte herbeiführt? In dem Maße, als sich uns die Sphäre eigenartiger sozialer Akte erweitert, sinkt jenes Dogma zu absoluter Bedeutungslosigkeit herab.[1]

Übertragene und eingeräumte Rechte können ihren Ursprung abermals in Übertragungs- oder Einräumungsakten haben. Geht man in dieser Kette immer weiter zurück, so muß man schließlich zu anderen Ursprungsarten gelangen, deren wichtigste das Eigentum ist. Da in ihm alle denkbaren Sachenrechte gründen, vermag sie der Eigentümer – bei absoluter Konstanz des Gehörens selbst – an andere zu übertragen oder anderen einzuräumen. Wir wissen und verstehen es, daß der Verzicht eines Rechtsinhabers nicht etwa dem zwischen dem Eigentümer und ihm stehenden früheren Rechtsinhaber zugute kommt, sondern allein dem Eigen|tümer. Von einem Zurückwandern des Rechtes werden [258] wir allerdings nicht reden dürfen, sondern von einer Wiedererzeugung kraft der »Elastizität« des Eigentums.

Auch das Eigentum kann übertragen werden. Seine Sonderstellung zeigt sich indessen auch hier. Übertragen wird eine Sache »in das Eigentum eines anderen«; das ist mehr als eine bloße sprachliche Wendung. Es ist tatsächlich so, daß das tragende Glied der Gehörensrelation durch eigenen Akt die Relation in der Weise modifiziert, daß es selbst aus ihr ausscheidet, eine andere Person an seine Stelle tritt, Sache und Relation aber im übrigen ganz identisch bleiben. Auch die Übertragung des Eigentums setzt ein Übertragenkönnen voraus, eine eigene Einräumung dieses Könnens aber hätte hier keinen Sinn. Denn insofern im Gehören wesensgesetzlich das Recht gründet, in jeder Weise mit der Sache zu verfahren, ist auch das Übertragenkönnen der Sache in das Eigentum anderer Personen mit ihm gegeben. Wie wir im Verzichtenkönnen ein auf das eigene

[1] Die Bezeichnung rechtlich-sozialer Akte als Willenserklärungen wird sich nicht mehr verdrängen lassen. Man sollte sich aber durch dieses Wort das Dasein und das Wesen jener Akte nicht länger verschleiern lassen.

Recht bezügliches und in ihm gründendes Können hatten, so haben wir hier ein auf das eigene rechtliche Verhältnis bezügliches und aus ihm selbst sich ergebendes Können.[1]

Eine Sache kann natürlich auch an mehrere insgesamt übertragen werden. Wie der eine soziale Akt dann mehrere Adressaten hat, so hat das aus ihm erwachsende eine Eigentum mehrere Träger; es ist Eigentum »zur gesamten Hand«. Soll dieses Eigentum alsdann [767] weiterübertragen werden, so ist ein sozialer Übertragungsakt erforderlich, der die Träger des Eigentums zu gemeinsamen Adressanten hat. Ganz anders liegen die Verhältnisse, wenn der Eigentümer einer Sache sie an mehrere Personen zu verschiedenen Wertteilen überträgt. Hier sind ebenso viele Übertragungsakte als Adressaten erforderlich, und es erwachsen aus ihnen ebenso viele Gehörensverhältnisse. Jedem der Adressaten gehört dann die Sache zu einem bestimmten Teile ihres Wertes, und jeder kann sie ohne Mitwirkung der anderen zu diesem oder einem geringeren Teile ihres Wertes in das Eigentum anderer Personen übertragen. Wir haben hier nicht weiter zu
[259] verfolgen, | in welcher Weise das positive Recht diese rechtlichen Kategorien und Grundsätze benutzt und ausgestaltet hat.

Wird das Eigentum an einer Sache übertragen, so erhebt sich die wichtige Frage nach dem Schicksal etwa vorhandener absoluter Sachenrechte dritter Personen. Es scheint, daß an sich die Existenz dieser Rechte durch den Trägerwechsel der Gehörensrelation unberührt gelassen wird. Wenn ein aus dem Eigentum entspringendes Recht durch den Eigentümer weiterübertragen und damit ausgeschieden ist, so kann das Eigentum nur in diesem gehemmten Zustande weiterübertragen werden. Jenes Recht, welches an sich auch jetzt noch aus dem Gehören entspringen würde, besteht in der Person eines Dritten, und es ist nicht der mindeste Grund zu sehen, weshalb es durch den Trägerwechsel des Eigentums zurückfallen sollte. Ein solcher Grund muß vielmehr eigens geschaffen sein. Er kann vor allen Dingen darin liegen, daß der Träger des Eigentums nur für die – unbestimmte – Zeit seines Eigentums das Recht übertragen hat. Dann handelt es sich um ein auflösend bedingtes Recht; mit der Übertragung des Eigentums erlischt das Recht und entspringt im selben Augenblicke neu in der Person des jetzigen Eigentümers.

Man kann die Eigenschaft absoluter Sachenrechte, auch bei einem Trägerwechsel des Eigentums an der Sache haften zu bleiben, als ihre »Dinglichkeit« bezeichnen. Wir müssen allerdings beachten, daß dieser Begriff im juristischen Sprachgebrauch sehr verschiedene und, wie uns scheint, nicht immer scharf geschiedene Bedeutungen hat. Heben wir nur einige heraus. Das dingliche Recht wird zunächst in Gegensatz gestellt zu dem obligatorischen, das Recht auf ein Eigenverhalten in Gegensatz zu dem Rechte auf ein Fremdverhalten; es gilt hier

[1] Einen Fall, in dem dieses Können einer anderen Person eingeräumt wird, stellt, wie bereits erwähnt, das Pfandrecht i. e. S. dar.

als absolutes Recht in unserer Terminologie. Es wird weiterhin auf dasjenige Verhalten eingeschränkt, welches sich an Sachen betätigt. Dann bedeutet es ein Sachenrecht in unserem Sinne. Es wird drittens beschränkt auf solche Sachenrechte, die den Eigentümer[768]wechsel überdauern, die also ohne Rücksicht auf die Person des jeweiligen Eigentümers an der Sache haften bleiben. Die Dinglichkeit in diesem dritten Sinne ist, wie wir gesehen haben, an und für sich bei allen absoluten Sachenrechten vorhanden. Dinglich heißen viertens diejenigen Sachenrechte, aus deren Beeinträchtigung oder Störung | nach den Vorschriften des [260] positiven Rechtes Ansprüche gegen jeden Dritten auf Beseitigung der Beeinträchtigung oder auf Unterlassung usf. erwachsen. Diese Orientierung scheidet für uns, die wir von einem positiven Rechte noch nichts wissen, selbstverständlich aus.[1] Ferner nennt man auch Verträge dinglich, insofern die Rechte, welche aus ihnen entspringen, dinglicher Natur in einer der angegebenen Bedeutungen sind. Verträge, in denen lediglich etwas versprochen wird, werden also niemals dinglich sein. Aber auch Ansprüche, also relative Rechte, werden als dinglich bezeichnet, insofern sie aus dinglichen Rechten entspringen. So bezeichnet man den dem Eigentümer aus der Wegnahme der ihm gehörigen Sache entspringenden Anspruch auf Rückgabe als einen dinglichen. Bei näherem Zusehen ergibt sich freilich, daß, ganz abgesehen von dem dinglichen Ursprung, die Struktur dieses Anspruchs eine ganz eigenartige ist; in ihr orientiert, erwächst hier eine siebente Bedeutung der Dinglichkeit. Der Herausgabeanspruch, von dem wir sprachen, richtet sich als Anspruch gegen eine zweite Person, ist aber offenbar nicht an diese bestimmte Person gebunden. Er richtet sich vielmehr jeweils gegen diejenige Person, welche die Sache gerade »hat«, d. h. welche zu ihr in jener Gewaltrelation steht, die wir als Besitz bezeichnet haben. Es fehlt hier die ausschließliche Bestimmtheit der persönlichen Beziehung, welche den Ansprüchen, die aus einem Versprechen entspringen, eigen ist. Von einer Dinglichkeit des Anspruchs zu reden, empfiehlt sich freilich hier besonders wenig; eher könnte man von der Variabilität seiner persönlichen Richtung sprechen.[2] Die Wichtigkeit dieser Scheidungen wird sich später erweisen.

Wir haben bisher von dem Ursprung der absoluten Sachenrechte gesprochen, der in dem Übertragungs- oder Einräumungsakte des [769] Eigentümers liegt. Wir berühren jetzt die schwierige Frage nach dem Ursprung des Eigentums selbst. Wir müssen | dabei zunächst mit aller Entschiedenheit festhalten: diese [261] Frage ist keine entwicklungsgeschichtliche, keine psychologische und keine

[1] Eine Frage der aprioriischen Rechtslehre ist es freilich, ob aus der Verletzung von Rechten wesensgesetzlich Ansprüche irgendeiner Art gegen den Verletzenden entspringen. Wir lassen das Problem hier unerörtert.

[2] Variabel in diesem Sinne ist u. a. auch das »dingliche« Vorkaufsrecht an Grundstücken (BGB § 1094 ff.), insofern es den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zum Vollzugsadressaten hat, während das »obligatorische« Vorkaufsrecht eine konstante persönliche Richtung besitzt. (Wiederum ein neuer Begriff der Dinglichkeit erwächst, wenn man sich an § 1098 II orientiert).

ethische. Wir wollen nicht wissen, wie sich die Institution des Eigentums in der Geschichte der Menschheit allmählich herausgebildet hat, es ist für uns auch gleichgültig, welche psychischen Faktoren im Menschen der Anerkennung und Ausbildung des Eigentumsbegriffes tatsächlich zugrunde liegen. Es geht uns vor allen Dingen nichts an, ob sich das Eigentum, oder welche Form des Eigentumes sich sittlich rechtfertigen, und wie sie sich sittlich rechtfertigen läßt. Hier handelt es sich darum, welche Bedingungen vorliegen müssen, damit ein Gehören sich in der Weise wesensgesetzlich konstituiert wie etwa ein Anspruch durch das Versprechen. Die Theorie des Eigentums hat unter der Vermengung dieser vier Fragestellungen sehr gelitten; sie zu scheiden ist die elementarste Forderung, welche man hier überhaupt stellen kann. Am schwersten wird vielleicht die Unterscheidung der dritten und vierten Frage fallen. Aber es ist zu bedenken, daß durch die Aufstellung der apriorischen Gesetze, nach welchen sich ein Gehören konstituiert, über dessen Wert und Seinsollen noch nichts entschieden ist. Man muß zunächst den Wert des Eigentums ganz unabhängig von der Ursprungsfrage in Betracht ziehen. Das Gehören weist an und für sich einen Eigenwert auf neben dem Werte der gehörenden Sache und unabhängig von ihm. Es gibt weiterhin Wesensgesetze, welche den Wert des Gehörens in Beziehung setzen zu dem Werte der Sache: je höher der Sachwert ist, desto höher der Wert des Gehörens. Eine neue Frage ist es, ob es sittlich richtig ist, daß ein solches – an sich wertvolles – Gehören innerhalb der menschlichen Gemeinschaft existiert und anerkannt wird, ob es, spezieller gesprochen, in bestimmten Zeitperioden, an bestimmten Punkten der Welt, unter bestimmten wirtschaftlichen Verhältnissen richtig ist. Der Wert des Eigentums an sich schließt eine solche sittliche Unrichtigkeit natürlich nicht aus, insofern die Unwerte, welche innerhalb einer sozialen Gemeinschaft durch die Anerkennung des Eigentums entstehen mögen, jenen Wert überwiegen könnten. Es kann ferner die Frage aufgeworfen werden, welche Form des Eigentums sittlich zu fordern ist, ob es sich zum Beispiel
[262] empfiehlt, bei Sachen, welche bestimmte wirtschaftliche Funk|tionen erfüllen – bei den Produktionsmitteln etwa oder bei Grund und Boden –, niemals einen Einzelnen, sondern stets die Gesamtheit Träger der Gehörensrelation sein zu lassen usf. Von allen diesen und ähnlichen Problemen sieht unsere [770] Frage nach dem wesensgesetzlichen Ursprung des Eigentumes vollständig ab.

Von einer Ursprungsart des Gehörens haben wir bereits gesprochen, von der Übereignung der Sache durch den früheren Eigentümer. Hierbei ist stets vorausgesetzt, daß irgendwo in der Welt eine Relation des Gehörens bereits bestanden hat; wie sie aber zuerst und ursprünglich in die Welt tritt, das ist eine weit schwierigere Frage. Wir haben bei Anspruch und Verbindlichkeit gesehen, daß diese nicht zur physischen oder psychischen »Natur« gehörenden Gebilde durch ein natürliches Geschehen, den Vollzug eines sozialen Aktes, entstehen können. Wir werden uns auch bei dem Eigentum nach einem solchen natürlichen Geschehen als dem letzten Ursprung umsehen müssen. Auch hier muß die Heraushebung

einiger Linien genügen: nicht eine ausführliche Lehre vom Eigentum haben wir ja zu geben, sondern lediglich den Nachweis, daß innerhalb des großen Gebietes der apriorischen Rechtslehre auch die verschiedenen Eigentumskategorien und die von ihnen geltenden Wesensgesetzlichkeiten eine Stelle haben. Im positiven Recht ist von den »originären Erwerbsarten« des Eigentums die Rede, von der Art, wie sich durch Okkupation, Spezifikation, Usukapion und dgl. ein Gehören konstituiert. Daß dabei Wesenszusammenhänge obwalten, steht zu vermuten; freilich ist es hier besonders schwer, unter Ausschaltung aller psychologischen Tendenzen, Zweckmäßigkeitserwägungen und ähnlichem eine reine Wesensintuition zu erreichen. Immerhin sind gewisse Einsichten bei vorurteilsloser Prüfung auch hier ohne weiteres zu erzielen. Es ist z. B. sofort klar, daß die Usukapion, so unentbehrlich sie für das positive Recht sein mag, keinen wesensgesetzlichen Ursprung des Eigentums darstellt. Eine Sache, welche zwei oder drei oder zehn Jahre von mir – sei es gut- oder schlechtgläubig – besessen worden ist, kann unmöglich dadurch plötzlich in ein Gehörensverhältnis zu mir treten. Hier können es nur Zweckmäßigkeitsgründe sein, welche das positive Recht veranlassen, eine solche Eigentumsentstehung zu bestimmen. Ganz anders steht es offen|bar, wenn etwa eine Sache, die von jemand hergestellt wird, in das [263]
Eigentum des Herstellers tritt. Sehen wir ganz ab von den Fällen, in denen jemand die Sache eines anderen verändert oder zu einer neuen Sache umgestaltet, und halten wir uns an den viel einfacheren und klareren Fall, in dem jemand eine Sache schafft aus Materialien, die zuvor in keines Menschen Eigentum gestanden haben. Hier erscheint es als ganz selbstverständlich, daß die Sache von ihrer Geburt an dem gehört, der sie geschaffen hat. Machen [771] wir uns diese »Selbstverständlichkeit« für ein etwas näheres Eindringen in dieses Gebiet zunutze. Sowenig es im Wesen des Besitzens oder Benutzens einer Sache gründet, daß ein Gehörensverhältnis sich aus ihm entwickelt, sosehr gründet es im Wesen des Schaffens, daß die geschaffene Sache dem Schaffenden gehört. Daß dieses Schaffen nicht mit der Bearbeitung oder Veränderung einer schon bestehenden Sache verwechselt werden darf, haben wir schon betont. Wichtiger ist ein zweiter Gesichtspunkt. Man hat häufig den Grundsatz aufgestellt, daß Eigentum nur auf Grund von Arbeit erwachsen dürfe. In dem Worte »dürfen« kommt es schon zum Ausdruck, daß es sich hier um ein ethisches Postulat handelt, welches die Eigentumsverhältnisse in einer Gemeinschaft in sittlich befriedigender Weise regeln will, nicht um einen schlichten wesensgesetzlichen Seinszusammenhang. Die These, die wir hier aufstellen, darf daher mit jener nicht verwechselt werden. Mag auch in dem Schaffen von Sachen Arbeit stecken, so gründet das Eigentum an der Sache doch nicht darin, daß eine gewisse Arbeit aufgewendet ist – in dem Transport einer Sache von einem Orte zum anderen mag ebensoviel Arbeit stecken –, sondern in dem Schaffen als solchem. Das Schaffen ist weder ein fremdpersonaler noch ein sozialer Akt. Zum ersten Male sehen wir, daß ein rechtliches Verhältnis sich in einem der Vernehmung nicht

bedürftigen Tun des Subjektes konstituieren kann. Immerhin gibt es für dies Tun Modifikationen, wie wir sie früher bei den sozialen Akten gefunden haben, und diese Modifikationen haben a priori zu erfassende Konsequenzen. Es gibt ein gemeinsames Schaffen mehrerer Personen; dieselbe Sache kann von mehreren »insgesamt« geschaffen werden: dann haben diese Mehreren »zusammen« ein
[264] Eigentum an der geschaffenen Sache. | Ob man innerhalb unserer Sphäre auch von einem Schaffen »in Vertretung« einer anderen Person reden kann, so daß aus einem solchen vertretenden Tun der vertretenen Person unmittelbar Eigentum erwüchse, wagen wir nicht zu entscheiden. Jedenfalls dürfte klar geworden sein, was wir zeigen wollten: daß eine eigene Untersuchung des wesensgesetzlichen Ursprungs des Eigentums möglich ist.

Nachdem wir die Frage nach dem Ursprung der absoluten Rechte und des Eigentums aufgeworfen haben, müssen wir auch den Ursprung absoluter Verbindlichkeiten kurz erörtern. Setzen wir den Fall, daß eine absolute Verbindlichkeit bereits besteht, so gibt es eine Übernahme der Verbindlichkeit durch einen Dritten und eine korrelative Übergabe von seiten des Trägers, entsprechend [772] der Übertragung absoluter Rechte. In Übergabe und Übernahme haben wir neue soziale Akte zu sehen, die wiederum in keiner Weise als die Erklärung irgendeines Willens betrachtet werden dürfen. Selbstverständlich kann niemand mehr Verbindlichkeiten von einem anderen übernehmen oder einem anderen übergeben, als in der Person des Übergebenden existieren. Von dem Übernehmen und Übergeben schon bestehender Verbindlichkeiten unterscheiden wir das Auferlegen und Aufsichnehmen von Verbindlichkeiten, die auf seiten des Auferlegenden nicht zu bestehen brauchen. Das Auferlegen von Verbindlichkeiten steht offenbar in Analogie zu dem Einräumen von Rechten. Während aber diese Einräumung ein Vorhandensein gleichartiger Rechte in der Person des Einräumenden voraussetzte, gilt Entsprechendes bei der Auferlegung von Verbindlichkeiten nicht. Niemand braucht die Verbindlichkeiten, die er anderen auferlegt, selbst zu haben. Kraft der Auferlegung und des Aufsichnehmens durch den anderen treten neue, bisher nicht existierende Verbindlichkeiten in die Welt ein. Im praktischen Leben wird uns freilich diese Erzeugung absoluter Verbindlichkeiten nur selten begegnen. Wo eine Person der anderen eine Verbindlichkeit auferlegen will, wird sie sich den betreffenden Inhalt versprechen lassen und dadurch erreichen, daß die Verbindlichkeit ihr selbst gegenüber, und daß damit auf ihrer eigenen Seite ein entsprechender Anspruch entsteht. Sie wird diesen Weg der – wesensgesetzlich stets
[265] gewährleisteten – | anderen Möglichkeit vorziehen, lediglich eine absolute Verbindlichkeit in der Person des anderen zu erzeugen und dabei selbst eines Anspruches zu entbehren. Indessen zeigt uns das praktische Leben eine Realisierung auch dieses Falles. Wir erinnern an die »Auflage« unseres positiven Rechtes. »Der Erblasser kann durch Testament den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden.« (BGB § 1940; § 2194 gibt keinen Anspruch im bisherigen Sinne.)

Über das Entstehen relativer Verbindlichkeiten und Ansprüche haben wir in unserem ersten Kapitel gesprochen. Wie steht es mit ihrer Verpflanzung von einer Person zur anderen? Für die apriorische Rechtslehre erhebt sich hier vor allem das Problem: Kann der Inhaber des Anspruchs diesen durch einen sozialen Akt ohne weiteres an einen anderen übertragen?

Wir glauben diese Frage unbedingt verneinen zu müssen, so seltsam das zunächst für Juristen auch klingen mag. Es gilt, sich auch hier von den gewohnten positiv-rechtlichen Anschauungen freizu[773]machen und vorurteilslos auf die Sachen selbst zu sehen. Es ist zunächst zuzugeben, daß der Anspruchsinhaber in bezug auf seinen Anspruch weitgehende Machtbefugnisse hat; wir wissen, er kann beliebig auf ihn verzichten und ihn damit aus der Welt schaffen. Während bei den vom Eigentümer eingeräumten absoluten Sachenrechten, welche wir früher betrachtet haben, ein Verzicht das Recht in der Person des Inhabers zwar erlöschen, in der Person des Eigentümers aber wieder aufleben läßt, ist der Anspruch kraft des Verzichtes spurlos aus der Welt verschwunden. Hier nun könnte man versucht sein anzusetzen: Wenn der Anspruchsinhaber diese absolute rechtliche Macht über Sein und Nichtsein des Anspruchs besitzt, sollte er da nicht auch die Macht haben, ihn in die Person eines anderen zu verpflanzen, d. h. ihn einem anderen zu übertragen? Einer solchen Möglichkeit steht zunächst die Anspruchsrelativität entgegen. Jeder Anspruch besteht, wie wir wissen, einer anderen Person gegenüber, und diese andere Person hat selbst eine inhaltsidentische Verbindlichkeit gegenüber dem Anspruchsträger. Eine Anspruchsverpflanzung würde also gleichzeitig eine Verbindlich|keitsmodifizierung bedeuten: es [266]
würde ihr dadurch notwendig ein anderer Gegner erwachsen. Hier aber findet die rechtliche Macht des Anspruchsinhabers ihre Grenzen. Niemand wird zunächst daran zweifeln, daß irgendeine ganz fremde Person an der Verbindlichkeit einer anderen nicht das geringste ändern kann, daß sie insbesondere nicht in der Lage ist, der Verbindlichkeit einen neuen Gegner zu geben. Nur der Träger der Verbindlichkeit selbst, er, der allein sie übernehmen oder auf sich nehmen kann, vermag ihr auch eine neue Richtung zu geben. Das ist auch dann so, wenn es sich nicht um eine absolut fremde Person, sondern um den Verbindlichkeitsgegner selbst handelt. Über den eigenen Anspruch besitzt er weitgehende Macht, nicht aber über die fremde Verbindlichkeit. Jede Modifizierung des Anspruchs also, welche zugleich eine Verbindlichkeitsmodifizierung bedeuten würde, ist für ihn unmöglich. Von hier aus gesehen ist es ausgeschlossen, daß ein Anspruch, ohne Mitwirkung des Gegners, von dem Inhaber allein an einen Dritten übertragen werden kann.

Man könnte nun in Erwägung ziehen, ob eine Übertragung nicht wenigstens durch die Mitwirkung des Verbindlichkeitsträgers ermöglicht werden kann. Im Anschluß an früher angestellte Erwägungen liegt folgender Gedankengang nahe: Der Verbindlichkeitsträger, der imstande war, die Verbindlichkeit durch einen freien sozialen Akt zu schaffen, muß auch imstande sein, die Richtungs[774]än-

derung, welche der Gegner vornehmen will, zu ermöglichen. Das Übertragenkönnen des Anspruches, welches der Inhaber zunächst nicht besitzt, weil es eine Richtungsänderung der Verbindlichkeit zur Folge haben würde, kann ihm durch den Träger der Verbindlichkeit verliehen werden. Diese Verleihung kann zu beliebiger Zeit geschehen, in dem Augenblick des Versprechens selbst etwa oder in dem Augenblick, da der Anspruchsträger die Anspruchsübertragung will. Verspricht B dem A 100 Mark, mit dem Hinzufügen, daß er mit der Übertragung des dadurch entstehenden Anspruches einverstanden sei, oder stimmt B einem konkreten Übertragungsakte, den A dem C gegenüber vornehmen will, zu, so ist eben dadurch der Übertragungsakt wirksam geworden: der Anspruch, dessen Träger zuerst A war, existiert nun in der Person des C. |

[267] Diese Erwägung übersieht den wichtigsten Punkt, auf den hier alles ankommt. Zugegeben selbst, daß mit Einwilligung des Verbindlichkeitsträgers der Anspruch übertragen zu werden vermag, so wäre damit noch keineswegs erreicht, was man mit der Übertragung erreichen möchte, daß nämlich der neue Inhaber Anspruch darauf hat, daß ihm die Summe ausgezahlt wird. Wir haben früher die Unterscheidung zwischen Verbindlichkeits- bzw. Anspruchsadressaten einerseits und Inhaltsadressaten andererseits auf das bestimmteste betont. Die Übertragung eines Anspruches, wenn sie durch die Einwilligung des Gegners ermöglicht wird, ändert den Verbindlichkeitsadressaten; sie kann aber niemals das erreichen, was mit ihr erstrebt wird: eine Änderung des Inhaltsadressaten der Verbindlichkeit. A hat den Anspruch darauf, daß B ihm (dem A) 100 Mark zahlt; vermag er diesen Anspruch an C zu übertragen, so gewinnt C den Anspruch darauf, daß B dem A 100 Mark zahlt; nicht im mindesten aber ist einzusehen, inwiefern C durch die Übertragung des Anspruches den inhaltlich ganz neuen Anspruch gewinnen könnte, daß an ihn selbst (den C) die Summe ausbezahlt werden sollte.

So sind wir zu einem überaus merkwürdigen Resultate gelangt. Die Frage, ob eine Übertragung des Anspruches ohne Mitwirkung des Gegners möglich sei, ist unter allen Umständen zu verneinen. Daß eine Übertragung mit Einwilligung des Gegners möglich ist, kann zugestanden werden. Fassen wir aber »Übertragung« im ursprünglichen und genauen Sinne, so muß bei allen Ansprüchen, welche einen Inhaltsadressaten überhaupt besitzen,[1] sehr [775] wohl beachtet werden, daß der Inhaltsadressat bei einer Übertragung derselbe bleibt. Sind, wie es der häufigste Fall zu sein pflegt, Anspruchsträger und Inhaltsadressat ursprünglich dieselbe Person gewesen, so besteht nach der Übertragung nunmehr in dem neuen Anspruchsträger der Anspruch, daß an den früheren Anspruchsträger, als noch jetzt fungierenden Inhaltsadressaten, die Leistung vollzogen werde. |

[268] Das, was man allgemein und was insbesondere das positive Recht unter Übertragung versteht, erstrebt indessen viel mehr: hier soll der neue Anspruchs-

[1] Wir haben früher schon erwähnt, daß manche Ansprüche, etwa der Anspruch darauf, daß der andere spazieren geht, eines Inhaltsadressaten durchaus ermangeln.

träger zugleich neuer Inhaltsadressat werden. Wo der Anspruch keinen Inhaltsadressaten besitzt, kommt dieses weitergehende Postulat nicht in Frage; und ebensowenig, wenn eine dritte Person als Inhaltsadressat fungiert. Wenn A den Anspruch darauf, daß B dem D etwas leistet, dem C überträgt, so gewinnt nun C den Anspruch darauf, daß B an denselben D dieselbe Leistung vollzieht. Sobald aber die Leistung nach dem Inhalte des Anspruches statt an D an A zu erfolgen hat, verlangt man etwas ganz Neues. Obwohl es auch hier natürlich denkbar wäre, daß eine Übertragung im bisherigen Sinne stattfände, mit der Wirkung, daß nunmehr C den Anspruch darauf hätte, daß an A geleistet wird, und obwohl solche echte Übertragungsfälle im realen Leben sicherlich mitunter stattfinden, pflegt man regelmäßig – wohl ohne es selbst zu bemerken – unter der Übertragung einen Vorgang zu verstehen, in dessen Wirkung eine Änderung des Inhaltsadressaten zugunsten des neuen Anspruchsträgers liegen soll. Eine solche qualifizierte Übertragung durch einen freien Akt des ursprünglichen Anspruchsträgers ist offensichtlich unmöglich; genauer gesagt handelt es sich hier gar nicht um etwas, das man noch als Übertragung im ursprünglichen Sinne bezeichnen dürfte. Diese Übertragung setzt eine strenge Identität des Übertragenen voraus. Zwar wechselt bei der echten Übertragung der Anspruch seinen Gegner, aber es ist im strengsten Sinne derselbe Anspruch, welcher diese Modifikation erleidet, genauso wie das im strengsten Sinne »selbe« Ding etwa seine Farbe verändern kann. In dem Fall aber, den das positive Recht, und den man auch sonst gewöhnlich bei der Anspruchsübertragung im Auge hat, erleidet der Anspruch seinem Inhalte nach eine derart fundamentale Änderung, daß von einem bloßen Stellenwechsel eines sonst genau identischen Anspruches nicht die Rede sein kann. Von einer »Selbigkeit« des Anspruches kann man zwar immer noch reden, ähnlich wie jenes Stück Wachs bei Descartes, dessen Farbe, Temperatur, Duft, Geschmack, Gestalt und Größe sich [776] geändert hat, immer noch »dasselbe«, wenn auch qualitativ fast in jeder Hinsicht verschiedene Wachs ist. Es ist immer noch der aus dem Versprechen | erwachsene Anspruch, der seinen Träger und seinen Inhalt in [269]
wesentlichen Punkten geändert hat. Von der schlichten Übertragung eines qualitativ bis auf den Trägerwechsel identisch Bleibenden kann aber hier nicht mehr die Rede sein. Darum kann auch nicht – so wie vorhin – eine Einräumung des Übertragenkönnens von seiten des Verbindlichkeitsträgers diese qualifizierte Übertragung möglich machen. Es ist ja wesensgesetzlich ausgeschlossen, daß jene Inhaltsmodifikation auf Grund eines schlichten Übertragenkönnens zustande zu kommen vermag.

Man kann die Frage aufwerfen, ob die erstrebten Wirkungen der qualifizierten Übertragung auf anderem Wege erreicht werden können. A kann dem C versprechen, ihm das zu leisten, was B ihm zu leisten schuldet; dann erwächst daraus ein neuer Anspruch des C gegen A, aber nicht gegen B. Und ferner bleibt der erste Anspruch hier bestehen. Oder – wenn wir B mit hineinziehen –: A kann dem B versprechen, auf seinen Anspruch zu verzichten, wenn B dem C dieselbe

Leistung verspricht. Dann erwächst daraus ein bedingter Anspruch des B gegen A. Tritt die Bedingung ein, so erwächst damit dem C der gewünschte Anspruch gegen B, und der Anspruch des B, daß A auf seinen Anspruch verzichtet, ist aktuell geworden. Der Anspruch des A gegen B aber besteht weiter, solange der Anspruch des B gegen A (auf Verzicht) nicht erfüllt ist. Man kann diese letzte Konsequenz vermeiden, indem man A dem B gegenüber direkt verzichten läßt, »für den Fall«, daß B dem C die Leistung verspricht. Verspricht nun B, so scheint das erreicht zu sein, was die qualifizierte Übertragung erreichen sollte: Der Anspruch des A gegen B ist nicht mehr da, und C hat den Anspruch gegen B auf eine gleiche Leistung an ihn selbst. Und doch besteht ein wesentlicher Unterschied. Es ist nicht »derselbe« Anspruch, den früher A gegen B besaß, und den nun – mit geänderter Trägerschaft und modifizierter Inhaltsrichtung – C gegen B besitzt: Der Anspruch des C gegen B ist ja viel jünger, er ist erst aus dem Versprechen, welches B dem C erteilt hat, erwachsen und nicht etwa aus einem Versprechen des B an A. Hat dieser Anspruch irgendeinen Fehler oder Mangel,[1]
[270] so hilft | die Makellosigkeit des früheren Anspruches des A gegen B nichts. Und [777] umgekehrt: War dieser Anspruch mangelhaft, so leidet der neue Anspruch in keiner Weise darunter.[2]

So sehen wir: Auf keinem dieser Wege kann es gelingen, die angestrebte Übertragung und gleichzeitige Inhaltsmodifikation eines und desselben Anspruches zu erreichen. Es bleibt noch zu erwägen, ob nicht eine besondere Gestaltung des den Anspruch begründenden Aktes dazu verhelfen kann. A kann dem B die Erklärung abgeben: Ich verspreche dir oder dem, den du bestimmen wirst, eine bestimmte Summe an dich zu zahlen. Hier wird zugleich mit dem Versprechen dem B (und nur ihm) ein Übertragenkönnen an eine beliebige Person erteilt. Es ist ferner der Fall denkbar, daß B mit dem Anspruch auch das Übertragenkönnen in der Weise weiterübertragen kann, daß das Können dem Anspruche sozusagen ein für allemal mit auf den Weg gegeben wird. Hier könnte man, wenn man die Sachlage adäquat zum Ausdrucke bringen will, etwa die Worte gebrauchen: »Ich verspreche dir und jedem anderen, den du oder deine Nachfolger bestimmen werden . . .«. Zu beachten ist dabei allerdings, daß es nicht etwa das Versprechen ist, aus welchem dem zweiten und dritten Inhaber der Anspruch erwächst. Nur dem ersten Inhaber entspringt aus dem Versprechen der Anspruch und dank der besonderen Form des Versprechens gleichzeitig ein Übertragenkönnen und schließlich ein Übertragenkönnen dieses Übertragenkönnens. Dies erst ist die wesensgesetzliche Unterlage, auf Grund deren der Anspruch eine weitere Wanderung antreten kann. Vor allem aber ist mit Bestimmtheit daran festzuhalten,

[1] Die Frage nach den Mängeln der Rechte und ihrer wesensgesetzlichen Fundierung bleibt von uns in diesen Ausführungen unerörtert.

[2] Man lege sich hier noch einmal vorurteilslos die Frage vor, welchen Sinn es haben kann, diese auch dem Nichtjuristen mit unmittelbarer Evidenz einleuchtenden Sätze als »willkürliche Satzungen des positiven Rechtes« zu bezeichnen!

daß in allen diesen Fällen der Anspruch immer auf die Leistung an den ersten Anspruchsinhaber geht. Es ist bisher in keiner Weise verständlich geworden, wie jenes Ziel der qualifizierten Übertragung erreicht werden kann: daß die Leistung an den jeweiligen Inhaber des Anspruches zu gehen hat.

Um die Möglichkeit der hier geforderten Inhaltsmodifikation begreiflich zu machen, stellen wir folgende Erwägung an. Ein | Versprechen kann sich nicht nur [271] auf einen Inhalt beziehen, sondern zwei verschiedene Verhaltungsweisen alternativ in Aussicht stellen. Die Wahlentscheidung (und damit die Konsolidierung des Inhaltes zu einer der beiden Verhaltungsweisen) kann dabei in das Belieben des Versprechenden oder des Versprechensempfängers gestellt werden: Ich [778] verspreche dir, dir nach meiner Wahl (nach deiner Wahl) dieses oder jenes zu leisten. Die eigenartige Struktur solcher »Wahlobligationen« muß natürlich in der apriorischen Rechtslehre genau analysiert werden. Hier soll ihre Erwähnung nur zur klaren Abhebung einer verwandten rechtlichen Erscheinung dienen. Es ist ein Versprechen möglich, welches sich auf ein bestimmtes Verhalten richtet, dem Versprechenden oder Versprechensempfänger aber das Können bzw. das Recht verleiht, diesen bestimmten Inhalt abzuändern. Hier liegt keine gleichgewichtige Alternativität, sondern von vornherein eine Konsolidiertheit des Anspruchsinhaltes vor, nur daß er jederzeit durch einen anderen ersetzt bzw. geändert werden kann. Diese Änderung kann sowohl den Inhalt im engeren Sinn als auch die Inhaltsrichtung betreffen. Es ist eine Erklärung möglich: »Ich verspreche dir, 100 Stück der Sorte A an dich zu leisten (eventuell 150 Stück der Sorte B)« und: »Ich verspreche dir, 100 Stück der Sorte A an dich zu leisten (eventuell an einen anderen, den du bestimmst).« Hier ist evidentermaßen das möglich, was wir suchen: die Veränderung des Inhaltsadressaten durch freien Akt des Anspruchsinhabers. Zugleich haben wir das Moment, auf das wir so großes Gewicht legen, ganz rein herausgestellt: Es liegt eine Inhaltsmodifizierung des Anspruchs ohne Trägerwechsel, ohne eine echte Übertragung vor. Nun ist es nicht mehr schwer, das Ganze, nach welchem wir suchen, zu erfassen. Die qualifizierte Übertragung ist da möglich, wo ein Versprechen gleichzeitig mit dem Übertragenkönnen (und eventuell dem Übertragenkönnen dieses Übertragenkönnens) erteilt ist und zugleich die rechtliche Macht eingeräumt ist, die Inhaltsrichtung des Anspruchs bei der jeweiligen Übertragung so zu ändern, daß der neue Inhaber an Stelle des früheren als Inhaltsadressat fungiert.

Vielleicht gibt es im praktischen Leben Versprechungen mit diesen oder doch ähnlichen Intentionen; man denke etwa an das | Versprechen des Akzeptanten [272] eines Wechsels. Sicher aber ist, daß, wo ein schlichtes, nur an eine Person sich wendendes und nur ihr ein bestimmtes Verhalten in Aussicht stellendes Versprechen vorliegt, die qualifizierte Übertragung wesensgesetzlich ausgeschlossen ist. Das BGB freilich bestimmt: Eine Forderung kann von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem anderen auf diesen übertragen werden (§ 398), und mißt dabei der Übertragung stillschweigend eine die persönliche Richtung des Inhaltes

ändernde Wirksamkeit bei. Wiederum haben wir einen der – überaus zahlreichen – Fälle, in denen die Sätze des positiven Rechtes dem, was wir als strengen, wesensgesetzlichen Zusammenhang in Anspruch nehmen, zu widersprechen scheinen. Wir verweisen [779] auch hier die – recht naheliegenden – Einwände auf unsere späteren Ausführungen; zur Erwägung aber möchten wir jetzt schon geben, daß die langsame Durchsetzung der Anspruchszession im römischen Recht ein Vorgang ist, der einer Erklärung dringend bedarf.

Noch auf einen zweiten Punkt ist hier hinzuweisen. Daß wir die absolute Unmöglichkeit einer qualifizierten Anspruchsübertragung ohne jede Mitwirkung des Anspruchsgegners so klar und zweifellos einsehen, zeigt, daß nicht, wie psychologischer Dilettantismus so leicht sagen wird, die »Gewohnheit« es ist, welche uns bei der Aufstellung angeblich a priori geltender Gesetze leitet. Auch wenn wir ganz davon absehen, daß Gewohnheit uns vielleicht dazu bringen kann, einen oft gehörten Satz endlich blind zu glauben, niemals aber, ihn in aller Klarheit einzusehen, so sollte der eben besprochene Fall eines Besseren belehren. Hätte Gewohnheit wirklich einen Einfluß auf die Aufstellung unserer Wesensgesetze, so würde sie uns auf Grund der Erfahrungen, die unser positives Recht uns hat machen lassen, dazu führen, die Möglichkeit einer Anspruchszession ohne weiteres zu behaupten. Nicht die Gewohnheit also verleitet zur Aufstellung apriorischer Sätze, sondern die klare Einsicht in die apriorischen Wesenszusammenhänge zerstört den blinden, gewohnheitsmäßigen Glauben.

Der Anspruchsübertragung steht die Auferlegung von Verbindlichkeiten zur Seite. Auch sie ist ohne Mitwirkung des Verbindlichkeitsgegners nicht möglich,
[273] insofern ja ein Inhaberwechsel | der Verbindlichkeit zugleich einen Wechsel des Gegners des gegenüberstehenden Anspruches und damit eine Modifikation des Anspruches bedeutet, welche bei einer Ausschaltung des Anspruchsinhabers nicht möglich ist. Räumt der Inhaber des Anspruches von vornherein oder im konkreten Falle das Auferlegenkönnen ein, so ist die echte, schlichte Auferlegung der Verbindlichkeit an einen Dritten und die Übernahme durch diesen Dritten möglich. Unter »Schuldübernahme« versteht das positive Recht diesen schlichten Vorgang und nicht einen qualifizierten, wie bei der »Forderungsübertragung«. Wenn B dem C seine Verbindlichkeit, an A etwas zu leisten, auferlegt, so soll die Inhaltsadressierung dieser Verbindlichkeit selbstverständlich die gleiche bleiben.[1] Wie bei der schlichten Forderungsübertragung ist es auch bei der Schuldübernahme an sich möglich, daß die Auferlegungsbefugnis von Anfang an dem Verbindlichkeitsträger in [780] unbeschränkter und selbst übertragbarer Weise gewährt wird, obwohl diese a priori gewährleistete Möglichkeit sich im

[1] Daß mit dem Übergang der Verbindlichkeit zugleich der Inhaltsadressant wechselt, ist selbstverständlich, weil jede Verbindlichkeit ihrem Wesen nach auf ein Verhalten des Verbindlichkeitsträgers sich beziehen muß.

praktischen Leben aus leichtverständlichen Gründen kaum jemals realisieren wird.

Daß es auch bei dem rechtlichen Können – welches stets ein absolutes sein muß – eine Übertragung und Einräumung gibt, welche unter analogen Gesetzen steht wie die Übertragung und Einräumung absoluter Rechte, haben wir bereits ausgeführt. Wie für die absoluten Sachenrechte bildet auch für gewisse Arten des Könnens das Eigentum einen letzten Stützpunkt. Wir wissen, daß in ihm das Können gründet, die aus ihm entspringenden Rechte anderen Personen zu übertragen oder einzuräumen. In ähnlicher Weise ist mit jedem Rechte das Verzichtenkönnen auf es selbst gegeben usf. Hier ist es indessen notwendig, noch einen Schritt weiter zurückzugehen. Soziale Akte, wie die des Einräumens oder Übertragens u. dgl., können unmöglich als letzte Quelle des Könnens fungieren, da sie, soweit sie eine unmittelbare rechtliche Wirkung besitzen, allemal selbst ein darauf bezügliches Können voraussetzen, und dies Können | schließlich eine [274]
andere Wurzel haben muß, wenn ein fehlerhafter Regressus in infinitum vermieden werden soll. Eine solche letzte Wurzel ist in der Tat in der Person als solcher vorhanden. Eine Person kann versprechen, Verbindlichkeiten auferlegen, übernehmen u. dgl. mehr. Daß sie diese Akte zu vollziehen imstande ist, ist freilich nicht das Wesentliche; denn nicht auf dies natürliche Können kommt es hier an, sondern darauf, daß durch den Vollzug unmittelbar rechtliche Wirkungen eintreten, Ansprüche, Verbindlichkeiten u. dgl. entstehen. Hierin dokumentiert sich ein rechtliches Können, welches nicht weiter ableitbar ist, sondern in der Person als solcher seinen letzten Ursprung hat. Wir können hier von dem rechtlichen Grundkönnen der Person reden. Dies Grundkönnen ist unübertragbar. Insofern es im Wesen der Person als solcher gründet, ist es unabtrennbar von ihr; es bildet den letzten Untergrund, welcher die Konstitution rechtlich-sozialer Beziehungen überhaupt erst möglich macht.

Auch die sittlichen (absoluten oder relativen) Berechtigungen und Verpflichtungen, die wir von den Verkehrsrechten und Verbindlichkeiten auf das strengste geschieden haben, und welche sich nicht in freien sozialen Akten konstituieren können, sondern das Sein bestimmter andersartiger Tatbestände voraussetzen, vermögen ihren Ursprung in der Person als solcher zu haben. Man spricht von dem Rechte der freien Entfaltung der Persönlichkeit; lassen wir dahingestellt, in welcher Weise und in welcher Formulierung sich ein solches [781] Recht in der Tat aufstellen läßt: jedenfalls haben wir hier ein Beispiel für den Typus derjenigen absoluten sittlichen Berechtigungen, welche in der Person als solcher gründen. Korrelate Fälle gibt es in großer Anzahl; auch sie können im positiven Recht eine Rolle spielen. Wir erinnern nur an die »Grundrechte« in manchen Verfassungen, welche zum Teil als absolute, vom positiven Recht anerkannte sittliche Berechtigungen, die der Person als solcher zukommen, zu charakterisieren sind, und an die sog. »Persönlichkeitsrechte« des bürgerlichen Rechtes. Wir haben früher erwähnt, daß andere sittliche Berechtigungen und Verpflichtungen aus bestimm-

ten Verhältnissen entspringen können, in denen Personen zueinander stehen,
[275] Freundschaft, Liebe usf. Auch sie spielen im positiven | Rechte eine Rolle; man denke an die Verpflichtungen der Ehegatten untereinander, an ihre Verpflichtungen den Kindern gegenüber. Von ihnen allen gilt, daß sie nicht übertragbar sind.[1] Was in der Person als solcher oder in bestimmten Verhältnissen von Personen zueinander gründet, kann von diesem Grunde nicht losgelöst werden. Es ist hier ganz anders wie bei den Rechten und Verbindlichkeiten des Verkehrs, die, aus freien sozialen Akten entspringend, durch freie soziale Akte weiterverpflanzt werden. Von unübertragbaren Rechten und Verbindlichkeiten spricht man freilich sowohl hier wie dort. Aber wir werden den Fall, in dem an sich übertragbare Rechte oder an sich auferlegbare Verbindlichkeiten in concreto mangels eines Übertragen- oder Auferlegenkönnens nicht übertragen werden können, sehr wohl von der Unübertragbarkeit unterscheiden müssen, welche an sich und wesenhaft den sittlichen Berechtigungen und Verpflichtungen zukommt. In dreierlei Sinne redet man von »höchstpersönlichen« Rechten (und Verbindlichkeiten): bei den sittlichen Berechtigungen, welche im Wesen der Person als solcher gründen und demzufolge von ihr unabtrennbar sind; bei den sittlichen Berechtigungen, die aus bestimmten objektiven Tatbeständen entspringen, an denen die Person beteiligt ist, und welche von der Person unabtrennbar sind, solange diese Tatbestände dauern; und schließlich bei Rechten, welche durch soziale Akte in der Person entstanden sind und von ihr, weil ihr ein Übertragenkönnen fehlt, nicht weiterübertragen werden können. Von einer, auch nur zeitweiligen Unabtrennbarkeit von der Person kann hier überhaupt keine Rede [782] sein, insofern die Verzichtbarkeit im Wesen dieser Verkehrsrechte gründet.

§ 7
Die Vertretung

Wenn wir jetzt versuchen, einen fundamentalen Begriff des positiven Rechtes einer näheren Betrachtung zu unterziehen, so darf der Jurist hier keine »Theorie« der Vertretung in seinem Sinne erwarten. Es kann sich uns nur darum handeln, die wesensgesetzlichen Grundlagen aufzudecken, welche so etwas wie Vertre-
[276] tung erst möglich machen. | Zugleich hoffen wir freilich, durch unsere Untersuchungen die mannigfachen Gesichtspunkte, welche, wie uns scheint, bei den juristischen Vertretungstheorien bisweilen nicht genügend auseinandergehalten worden sind, gesondert heraustreten zu lassen.

[1] Übertragbar sind höchstens die aus bestimmten sittlichen Berechtigungen, etwa der Berechtigung der Kinder auf Unterhalt, in sehr eigenartiger Weise sich entwickelnden außersittlichen Ansprüche auf bestimmte Geldleistungen.

Wenn man nur Willensvorgänge kennt und Erklärungen des Willens im eigentlichen und strengen Sinne, so kann es nicht möglich sein, das Institut der Vertretung seinem Wesen nach zu verstehen. Wenn B im Namen des A eine Sache des A an C übereignet, so gibt es unter jener Voraussetzung nur zwei Möglichkeiten. Entweder hat A den Willen, daß der Eigentumsübergang stattfindet; aber da A selbst ihn nicht äußert, müßte ein solcher Wille wirkungslos bleiben. Zudem ist dieser konkrete Wille des A für eine wirksame Vertretungshandlung des B nicht einmal erforderlich. Oder aber B hat den Willen; dann ist es unbegreiflich, inwiefern durch seine Willensäußerung eine offenkundig fremde Sache in das Eigentum eines Dritten übertragen werden kann. Es bleibt dann nichts anderes übrig, als hier eine künstliche, durch allerlei Zweckmäßigkeitserwägungen vielleicht nahegelegte Einrichtung des positiven Rechtes anzunehmen. Wenn B dem C gegenüber eine Erklärung »im Namen des A« abgibt – und bestimmte gesetzlich fixierte andere Voraussetzungen erfüllt sind –, so fingiert das positive Recht, allen Tatsachen zum Trotze, daß der Wille und die Äußerung des Vertreters Wille und Äußerung des Vertretenen seien, und läßt auf Grund dieser Fiktion alle an die fingierten Tatsachen geknüpften rechtlichen Wirkungen entstehen. Die Humesche Auffassung des Eigenversprechens als einer willkürlich mit rechtlicher Wirksamkeit versehenen »Formel«, der sich anzuschließen man nach unseren früheren Ausführungen doch wohl Bedenken tragen wird, scheint sich hier mit Notwendigkeit aufzudrängen. Manche werden sie sogar mit Selbstverständlichkeit in Anspruch nehmen. Man wird darauf hinweisen, daß gewisse Rechtsperioden eine Vertretung im echten Sinne überhaupt nicht gekannt haben; man wird vor allen Dingen leugnen, daß es jemals auf »natürliche Art« verständlich werden könne, [783] warum die konkrete Willensäußerung eines Menschen direkte Wirksamkeit für einen anderen haben soll. So hätten wir hier wirklich eine Institution »von Gnaden des positiven Rechtes«. |

Wir halten diese Auffassung für grundverkehrt, wenn auch für eine notwendige Folge mangelnder phänomenologischer Analyse dessen, was man »Willenserklärung« zu nennen pflegt. Willensvorgänge gehören zweifellos nach jeder Richtung hin der Person an, welche sie vollzieht. Soziale Akte aber können »für« oder »im Namen« einer anderen Person vollzogen werden;[1] wer in dieser Weise ein Versprechen vollzieht, ist nicht selbst versprechend, so wie jeder Wollende notwendig selbst wollend ist, sondern er stellt im Vollzuge den Akt hin als letztlich ausgehend von einer dritten Person. Das ist gewiß keine bloß sprachliche Ausdrucksmodifikation, sondern eine deskriptive Eigenart des Aktvollzugs. Es ist auch keine »Veranstaltung« des positiven Rechtes, sondern eine Modifikation sozialer Akte, die weit hinausreicht über die Welt rechtlicher Phänomene. Man kann ja nicht bezweifeln, daß es ein Bitten, Ermahnen, [277]

[1] Vgl. oben § 3.

Mitteilen, Danken, Raten im Namen eines anderen gibt. Soweit mit dem Eigenvollzuge unmittelbare Wirkungen wesensgesetzlich verknüpft sind, tritt mit der Aktmodifikation auch eine Modifizierung der Wirkung ein. Nur die prinzipielle Verkennung des zwischen internem Erlebnis und physischer Verlautbarung liegenden sozialen Aktes konnte und mußte zur Verkennung dieser Wesensbeziehungen und damit zu konstruktiven Verfälschungen des Vertretungsbegriffes führen.

Man kann zunächst die Frage aufwerfen, welche inneren Erlebnisse den im Namen anderer vollzogenen sozialen Akten zugrunde liegen. Hier ist es wichtig, zunächst ein Negatives zu betonen: Den vertretenden Akten ist es wohl wesentlich, im Namen, nicht aber, im Sinne anderer vollzogen zu sein. Im Sinne eines anderen handle ich, wenn ich das tue, worauf bei gleichen Umständen auch die Intention des anderen gehen würde. Von dieser Intention kann ich auf mancherlei Art wissen: durch Mitteilung des anderen oder dritter Personen, durch ein Schließen aus mir bekannten Tatsachen usw. Ich kann ein solches Wissen vor allen Dingen aber auch dadurch gewinnen, daß ich mich in die Person des anderen und seine hier in Betracht kommen-
[278] den Eigenschaften hineinversetze und von da aus seine Intentionen | nacherlebe. Die eigene Intention braucht mit der nacherlebten nicht übereinzustimmen, kann ihr sogar direkt widerstreiten. Wir haben hier eine sehr eigenartige und der Analyse [784] dringend bedürftige Sachlage. Wir müssen uns an dieser Stelle mit dem Hinweise darauf begnügen, daß das Nacherleben, sowenig es als ein kaltes Wissen um fremdes Erleben aufgefaßt werden darf, sowenig auch ein, wenn auch noch so mattes, volles Eigenerleben darstellt. Ich kann die Freude eines Menschen nacherleben an einer Situation, über die ich mich selbst ärgere; ich kann mich sogar im Nacherleben über die Freude des anderen ärgern, und das umso mehr, je lebendiger ich nacherlebe; von einer Eigenfreude braucht dabei aber in keiner Weise die Rede zu sein. Auch den Fall der Erlebnisnachfolge werden wir von dem Nacherleben durchaus trennen. Der Jünger, welcher nach dem Bilde des Meisters lebt, ist gewiß nicht frei in seinem Erleben; aber es ist doch eben sein Erleben, welches er aus der Person des Meisters schöpft. Die Erlebnisnachfolge ist ein unfreies Eigenerleben, aber sie ist ein Eigenerleben. Das Nacherleben dagegen steht jenseits des Gegensatzes von Freiheit und Unfreiheit, da es überhaupt kein Eigenerleben ist.

Es gibt ein vertretendes Tun, welches aus dem Wissen um die wirklichen oder im gegebenen Falle zu erwartenden Intentionen des Vertretenen entspringt. Aber dies Wissen liegt dem vertretenden Tun nicht in der Weise notwendig zugrunde wie etwa das Tunwollen dem Eigenversprechen. Es können Akte im Namen eines anderen wirksam vollzogen werden, ohne in seinem Sinne vollzogen zu werden. Andererseits kann es ein Tun im Sinne des anderen geben, ohne vertretendes Tun zu sein. Wir erinnern an die Geschäftsführung ohne Auftrag, welche nach dem

BGB gewisse rechtliche Folgen nur dann hat, wenn sie im Sinne des anderen vollzogen wird.[1]

Nicht ein Wissen um die Intentionen des Vertretenen liegt also der Vertretung als inneres Erlebnis zugrunde, wohl aber, | wie bei den früher behandelten [279] sozialen Eigenakten, ein Wille. Nur kann dieser Wille nicht darauf gehen, daß die Wirkungen des Aktvollzugs in der Person des vollziehenden Subjektes, sondern daß sie in der Person des Vertretenen eintreten; daß also diesem eine Verbindlichkeit erwachse, wenn der Vertreter verspricht, daß sein Eigentum aufhöre, wenn der Vertreter seine Sache einem Dritten übereignet usf. Auch hier kann, wie in den früher behandelten Fällen des Eigenvollzugs, ein solcher Wille fehlen; es [785] liegt alsdann eine Scheinvertretung vor im Gegensatze zu der echten Vertretung.

Wird ein Dank oder eine Mitteilung im Namen eines anderen vollzogen, so schließt sich an diesen Akt keine wesensgesetzliche Wirkung an, zum mindesten keine rechtlicher Art. Anders steht es bei einer ganzen Anzahl anderer sozialer Akte. Wir heben nur die rechtlich relevanten heraus. Es ist zunächst einleuchtend, daß der in Vertretung vollzogene Akt nicht dieselbe Wirkung wie der entsprechende Eigenakt zu haben vermag. Wenn ich ein Tun im Namen eines anderen verspreche, so kann mir daraus keine Verbindlichkeit erwachsen; ich habe ja nicht selbst versprochen, sondern im Namen des anderen. Aber statt dessen tritt unter bestimmten Umständen die überaus merkwürdige Wirkung ein: Es wird der Fremde, in dessen Namen ich versprochen habe, verbindlich gemacht. Und ebenso ist es in anderen Fällen: ich übertrage im Namen des anderen seine Rechte, ich bürde ihm durch Übernahme in seinem Namen Verbindlichkeiten auf, ich verzichte auf seine Rechte, widerrufe seine Versprechungen usf. Überall begibt sich das Außerordentliche: es erwachsen und ändern sich und enden in der Person des anderen Rechte und Verbindlichkeiten, ohne daß er selbst es zu ahnen braucht.[2]

Natürlich treten diese Wirkungen nicht unter allen Umständen ein. Ich kann nicht ins Blaue hinein für einen anderen | versprechen und ihm dadurch ohne oder [280] gar gegen seinen Willen Verbindlichkeiten aufladen. Freilich, daß der andere diesen Willen hat, genügt ebensowenig; und davor, daß wir ohne weiteres sagen, er müsse den Willen vorher dem Vertreter gegenüber geäußert haben, werden wir uns nach den Erfahrungen, die wir bei der Analyse des Versprechens gemacht haben, hüten. Wir sprachen vorhin von echten und scheinbaren vertretenden

[1] BGB § 683: »Entspricht die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn, so kann der Geschäftsführer wie ein Beauftragter Ersatz für seine Aufwendungen verlangen.«

[2] Wir werden die Scheidungen, die wir früher durchgeführt haben, auch hier im Auge behalten. Wenn B dem C im Namen des A eine Leistung verspricht, so wird es im Sinne des Versprechens liegen, daß A diese Leistung zu vollziehen hat. Es ist aber a priori durchaus möglich, daß B dem C eine eigene Leistung im Namen des A verspricht. C hat dann dem A gegenüber den Anspruch, daß B leistet.

Akten; wir machen jetzt den ganz andersartigen Unterschied zwischen wirksamen und unwirksamen. Unser Problem geht dahin: Was ist vorausgesetzt, damit ein sozialer Akt, der im Namen eines anderen vollzogen wird, die rechtlichen Wirkungen, welche er beim Eigenvollzuge wesensgesetzlich hat, in der Person des Vertretenen erzeugt? Eines [786] ist dabei von vornherein sicher: die Person des Vertretenen kann dabei nicht unbeteiligt sein; ohne irgendein noch zu suchendes Verhalten auf ihrer Seite könnten jene Wirkungen nicht eintreten. Aber wie ist dieses Verhalten näher zu fassen? Man könnte zunächst an ein Versprechen denken, und es wird, um die Struktur des Vertretungsmechanismus ins volle Licht zu setzen, nützlich sein, die a priori gewährleisteten Wirkungen eines solchen Versprechens mit der echten Vertretung zu vergleichen. Das Versprechen könnte sowohl an den Vertreter wie an den außenstehenden Dritten gerichtet sein. Ich kann dem Vertreter versprechen, das zu tun, was er in meinem Namen etwa versprechen wird. Dann erwächst mir eine Verbindlichkeit, deren Inhalt mit dem Inhalte des späteren Versprechens identisch ist. Aber diese Verbindlichkeit erwächst nicht aus dem in Vertretung erteilten Versprechen, sondern aus meinem Eigenversprechen. Und vor allen Dingen hat sie den Vertreter zum Gegner, und nicht, wie die aus einer wirksamen Vertretung entspringende Verbindlichkeit, den Dritten. Noch schärfer tritt die Verschiedenheit hervor, wenn es sich um verfügende soziale Akte handelt. Die wirksame Übertragung des Eigentums in fremdem Namen erzeugt unmittelbar den Eigentumswechsel. Läge nur ein Versprechen des Eigentümers vor, das zu leisten, was der Vertreter in seinem Namen »äußert«, so würde daraus allenfalls eine Verbindlichkeit zur Eigentumsübertragung dem Vertreter gegenüber, nicht aber
[281] ein direkter Eigentumswechsel entspringen. Betrachten wir nun den | Fall, in dem einem Dritten von mir versprochen wird, das zu leisten, was ihm eine bestimmte Person in meinem Namen verspricht, so erwächst mir daraus allerdings eine Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten mit dem Inhalte dieses letzteren Versprechens. Insoweit scheint eine Übereinstimmung mit dem echten Vertretungsfalle vorzuliegen. Aber man darf nicht außer acht lassen, daß die Verbindlichkeit hier aus dem Versprechen erwächst, welches ich dem Dritten erteile; das Versprechen des Vertreters vermag nur dieser Verbindlichkeit den konkreten Inhalt zu verleihen, sie entspringt nicht aus dem in Vertretung vollzogenen Versprechen selbst. Entsprechend steht es bei einer Verfügung. Ich kann einem Dritten gegenüber eine mir gehörige Sache in sein Eigentum übertragen für den Fall, daß ein anderer in meinem Namen über sie verfügen sollte. Dann geht mit dem vertretenden Akte wohl mein Eigentum auf den anderen über; aber dieser Übergang entspringt aus meiner bedingten Verfügung, als deren Bedingung der vertretende Akt fungiert, nicht aus diesem Akte selbst.

[787] So sehen wir, daß ein Versprechen niemals die Wirksamkeit vertretender Akte als solcher zu fundieren vermag. Wir müssen einen anderen, uns von früher her vertrauten Gedankengang zu Hilfe nehmen. Jede Person besitzt, wie wir

wissen, als Person das rechtliche Können, durch soziale Eigenakte Rechte und Verbindlichkeiten in sich selbst zu erzeugen, zu modifizieren usf. Sie besitzt aber nicht das rechtliche Können, sie in der Person anderer zu erzeugen. Das Problem der Wirksamkeit der Vertretung lautet nun dahin, in welcher Weise eine Person zu einem solchen Können zu kommen vermag. Es gibt nur eine Person, welche es ihr verleihen kann: das ist die Person, in welcher die rechtlichen Wirkungen eintreten sollen. Wer durch seine Akte Rechte und Verbindlichkeiten in seiner Person zu erzeugen und zu modifizieren vermag, kann auch einen Akt vollziehen, der anderen diese Macht gewährt. Es handelt sich dabei natürlich um keine Übertragung – da ja der Vollzieher des Aktes nicht das mindeste von seiner Macht einbüßt –, sondern um ein rein erzeugendes Einräumen. Jenes rechtliche Können, welches in der Person als solcher wurzelt, kann von ihr gleichsam noch einmal geschaffen werden in der Person be|liebiger anderer; damit ist dann das [282] gegeben, was den vertretenden Akten ihre eigenartige Wirksamkeit verleiht. Wir bezeichnen den sozialen und fremdpersonalen Verleihungsakt als Erteilung der Vertretungsmacht oder, im Anschluß an die juristische Terminologie, als Akt der Vollmachtserteilung. Der Inhalt dieses Aktes kann sehr verschieden gefaßt sein. Es kann die Macht erteilt werden, rechtlich-soziale Akte aller Art oder nur bestimmte soziale Akte oder nur bestimmte soziale Akte mit bestimmtem Inhalt in fremdem Namen zu vollziehen. Der Inhalt der Vollmachtserteilung beschränkt die Vertretungsmacht insofern, als alle in Vertretung vollzogenen Akte, welche als Akte oder ihrem Inhalte nach nicht im Inhalte der Vollmachtserteilung mitbegriffen sind, ohne rechtliche Wirksamkeit bleiben. Sie erzeugen dann weder Wirkungen in der Person des Vertreters – er vollzieht die Akte ja nicht im eigenen Namen – noch in der Person des Vertretenen – er hat ja bezüglich dieser Akte kein Vertretenkönnen erteilt.[1]

Für eine Übertragung der Vertretungsmacht gelten die Regeln, welche wir früher besprochen haben. An und für sich ist mit dem Vertretenkönnen kein Übertragenkönnen gegeben; wohl aber kann [788] es von der einräumenden Person miteingeräumt werden. Im Gegensatz zur einfachen Rechtsübertragung kompliziert sich hier die Sachlage in merkwürdiger Weise. Neben der schlichten Vollmachtsübertragung auf Grund eines eingeräumten Übertragenkönnens ist die davon wohl geschiedene Einräumung einer Vollmacht auf Grund der Vertretungsmacht denkbar. Der Inhalt einer Vertretungsmacht kann ja zweifellos so weit gehen, daß auch das Vertretenkönnen, welches die vertretene Person so vielen Personen, als sie mag, einräumen kann, in Vertretung eingeräumt zu werden vermag. Man darf den prinzipiellen Unterschied der beiden Fälle nicht übersehen. In dem ersten Fall ist ein Übertragen- oder Einräumenkönnen vorhanden, welches den Vertreter instand setzt, im eigenen Namen die Vollmacht

[1] Die positiv-rechtliche Regelung der Vertretung ohne Vertretungsmacht bleibt für die Betrachtung der hier obwaltenden wesensgesetzlichen Verhältnisse außer Betracht.

[283] weiterzuübertragen oder einzuräumen. Ist das geschehen, so | hat der Vertreter das dem anderen auf diese Weise eingeräumte Vertretenkönnen selbst eingebüßt. Im zweiten Falle handelt es sich nicht um ein Können, welches sich auf das Vertretenkönnen bezieht, sondern um etwas, das zu seinem Inhalte gehört: der Inhalt schließt hier die Vollmachtserteilung im Namen des Vertretenen in sich ein. Wird von dem Vertreter nunmehr Vollmacht erteilt, so geschieht das nicht mehr wie vorhin im eigenen, sondern im fremden Namen. Der Dritte ist zu dem Vertretenen, nicht wie früher zu dem Vertreter, in Rechtsbeziehung getreten. Infolgedessen wird die Stellung des Vertreters hier nicht im mindesten modifiziert. Die Verschiedenheit dieser Verhältnisse und die in ihnen gründenden Gesetzlichkeiten sind selbstverständlich a priori einsichtig ohne Bezugnahme auf positives Recht. Wenn wir aber einen positiv-rechtlichen Fall anführen dürfen, an dem sie sich illustrieren lassen, so werden wir am besten an den Prokuristen erinnern. Der Prokurist hat Vertretungsmacht in allen zu dem Betriebe des betreffenden Handelsgewerbes gehörigen Rechtsgeschäften. Die Prokura ist nicht übertragbar,[1] d. h. der Prokurist hat nicht die rechtliche Macht, seine Vertretungsmacht einem anderen abzutreten. Er ist auch nicht zur Abtretung einzelner Bestandteile seiner Vertretungsmacht imstande; dagegen ist er durchaus befugt, in Vertretung des Prinzipals Vertretungsmacht zu erteilen, insoweit diese Erteilung zu dem Betriebe des Handelsgeschäfts gehört. So kann also der Prokurist seine Befugnis, Darlehen in Vertretung aufzunehmen, keinem anderen durch einen Eigenakt übertragen; wohl aber kann er in Vertretung des Prinzipals die gleiche Befugnis einem anderen [789] einräumen. Der Unterschied, auf den es uns ankommt, tritt hier vollkommen klar zutage.

Die Vollmachtserteilung, von der wir bisher geredet haben, kann ihrem Wesen nach isoliert auftreten, wird aber, wo sie sich empirisch realisiert, regelmäßig mit andersartigen Akten eng verknüpft sein. Es ist wichtig, hier begrifflich auf das strengste zu unterscheiden. Der Vertretene pflegt nicht einfach Vollmacht zu
[284] gewissen Rechtshandlungen zu geben, sondern | wird in der Regel Informationen dazu geben, nach welchen in bestimmten Fällen gehandelt werden soll. Diese Informationen fundieren unmittelbar das Wissen des Vertreters um den Willen des Vertretenen; sie ermöglichen ihm, in dessen Sinne zu handeln. Insofern aber ein solches Handeln, wie wir wissen, der Vertretung nicht wesentlich ist, kann er von den Informationen abweichen, ohne daß deshalb das durch die Vollmachtserteilung ihm verliehene Können irgendwie eingeschränkt würde, ja ohne daß irgendwelche rechtlichen Folgen überhaupt einzutreten brauchen.

Rechtlich bedeutsam wird die Abweichung von der Information nur dann sein, wenn eine Verbindlichkeit des Vertreters dahin ging, sie einzuhalten; eine solche Verbindlichkeit entspringt aus der schlichten Information an und für sich noch

[1] HGB § 52 II.

nicht. Seit Labands Untersuchungen[1] ist die Scheidung zwischen Vollmacht und »Mandat« in der Jurisprudenz allgemein anerkannt. Diese Scheidung hat ihr vollständiges Korrelat in unserer apriorischen Sphäre; es läßt sich hier das Mandat sowohl von der bloßen Information als auch von der Vollmachtserteilung abtrennen. Es ist dem Mandat zunächst wesentlich, daß aus ihm Ansprüche und Verbindlichkeiten entspringen. Wenn A dem B beispielsweise den Auftrag erteilt, eine Sache für ihn zu verkaufen, und B den Auftrag annimmt, so entspringt aus dieser Annahme – welche sich materialiter als ein Versprechen darstellt – ein Anspruch des A und eine Verbindlichkeit des B. Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß hier weit mehr vorliegt als bei einer bloßen, zu nichts verbindlich machenden Information des B durch A. Aber auch die Verschiedenheit von Vollmachtserteilung und Mandatserteilung drängt sich deutlich auf. Die Vollmachtserteilung verleiht ein rechtliches Können, die Erteilung eines Auftrages nicht; auch dann nicht, wenn er angenommen wird. Aus dem angenommenen Auftrag entspringt ein Anspruch und eine Verbindlichkeit, aus der Vollmachtserteilung, auch wenn sie vom Gegner [790] akzeptiert wird, niemals. Daß Mandat und Vollmacht oft zusammentreten, daß es in praxi zweifelhaft werden kann, ob das eine oder das andere oder auch | beides vorliegt, ändert an der begrifflichen [285] Verschiedenheit nicht das mindeste. Zudem können sie auch sehr wohl getrennt auftreten. Es gründet keineswegs im Wesen der Vollmachtserteilung, existentialiter mit einer Auftragserteilung, geschweige denn mit einer Auftragsannahme verknüpft zu sein. Und es gibt zahlreiche Aufträge, in denen der Beauftragte mit keinerlei Vertretungsmacht ausgerüstet ist.

Wichtiger noch als die begriffliche Verschiedenheit und die existentiale Trennungsmöglichkeit erscheint in der apriorischen Rechtslehre der Satz, daß auch bei einer Koexistenz beider Gebilde sie sich in keiner Weise beeinflussen können. Die aus einem angenommenen Mandate entspringende Verbindlichkeit zu einem rechtlichen Tun erzeugt als Verbindlichkeit in keiner Weise ein auf denselben Inhalt bezügliches Vertretenkönnen. Und umgekehrt wird eine etwa vorhandene Macht, gewisse soziale Akte in Vertretung zu vollziehen, durch die aus einem Auftrage entspringende Verbindlichkeit, den Inhalt des Könnens zu unterlassen, in keiner Weise berührt. Es ist ja klar: Habe ich aus dem Mandate die Verpflichtung, eine Sache »für« jemand zu kaufen oder sie »im Namen« von jemand zu kaufen, so ist mit dieser Verbindlichkeit als Verbindlichkeit noch kein dahingehendes Vertretenkönnen notwendig verbunden. Sein Vorhandensein setzt eine eigene Verleihung voraus; das gilt nicht nur dann, wenn mir das Mandat von einem beliebigen Dritten erteilt ist, sondern auch dann, wenn die Verbindlichkeit demjenigen gegenüber besteht, in dessen Namen gekauft werden soll. Nur wird man in dem zweiten Falle sagen können, daß in der Erteilung des Mandats sinngemäß zugleich die Verleihung der Vertretungsmacht mitenthalten

[1] Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 10, S. 203 ff.

sein wird. Es ist ferner klar: Ist mir die Macht verliehen, im Namen eines anderen eine Sache zu kaufen, und erwächst mir später aus dem angenommenen Auftrag, es nur bis zu einem gewissen Preise zu tun, die Verbindlichkeit, einen Kauf zu höherem Preise zu unterlassen, so vermag diese Verbindlichkeit das rechtliche Können, welches sich auf ein Kaufen schlechthin bezieht, nicht zu tangieren. Ein Kauf zu höherem Preise stellt sich als eine Verbindlichkeitsverletzung dar, zugleich aber als Ausübung eines rechtlichen Könnens. Wir sind hier auf zwei
[286] Sätze gestoßen, welche für die apriorische Rechtslehre | sowohl als für das positive Recht von einer über die Sphäre der Vertretung weit hinausreichenden fundamentalen Bedeutung sind – mögen sie auch in keinem Gesetzbuche der [791] Welt kodifiziert sein: Mit der Verbindlichkeit, einen sozialen Akt mit unmittelbarer rechtlicher Wirksamkeit zu vollziehen, ist kein auf denselben Inhalt gerichtetes rechtliches Können notwendig mitgegeben. Und: Durch die Verbindlichkeit, einen sozialen Akt mit unmittelbarer rechtlicher Wirksamkeit zu unterlassen, erfährt ein auf denselben Inhalt gerichtetes rechtliches Können keine Aufhebung oder Beschränkung. Die Verbindlichkeit zum Widerruf eines Versprechens verschafft mir keine Widerrufsmacht. Die Verbindlichkeit, von einem Verzichtenkönnen auf ein Recht keinen Gebrauch zu machen, läßt dieses Können unberührt.

Es kann bei einer Vertretungsmacht bestimmten Umfanges jeder Schritt des Vertreters durch genaueste Informationen geregelt sein; es kann durch genaueste Aufträge jeder Schritt des Vertreters zum Inhalt einer Verbindlichkeit gemacht sein. Der Vertreter bleibt hier durchaus Vertreter. Er wird dadurch, daß ihm sein Weg auf das genaueste vorgeschrieben ist, nicht zum Boten degradiert. Er wird es aber auch dann nicht, wenn der Inhalt seiner Vertretungsmacht auf das äußerste eingeschränkt ist. Wer lediglich die Macht hat, einen einzigen sozialen Akt bestimmten Inhaltes, etwa den Widerruf eines bestimmten Versprechens, im Namen eines anderen zu vollziehen, ist als Inhaber dieser Macht Vertreter. Der Bote dagegen ist als solcher nicht Vollzieher eines rechtlich-sozialen Aktes, sondern er steht in dessen Dienste. Er hat dafür zu sorgen, daß die Kundgabefunktion des sozialen Aktes sich erfüllt, daß der Adressat seiner innewird. Er hat den sozialen Akt zur Erscheinung zu bringen, die physische Grundlage herzustellen, durch die der Adressat von ihm Kenntnis erhält. In Erfüllung dieser Aufgabe mag er selbst soziale Akte vollziehen. Diese Akte aber – ein Akt der Mitteilung etwa – dürfen nicht mit dem prinzipalen Akte verwechselt werden, in dessen Dienste sie stehen. Dem Vertreter ist es wesentlich, soziale Akte im Namen eines anderen zu
[287] vollziehen ohne jede Bezugnahme auf einen vorangehenden sozialen | Akt; bei dem Boten dagegen ist eine solche Bezugnahme notwendig, während er selbst keinen sozialen Akt zu vollziehen braucht. Daß es nicht die Freiheit in der Auswahl rechtlich-sozialer Akte ist, was den Vertreter als solchen kennzeichnet, haben wir gesehen. Aber auch darin scheint uns das entscheidende Merkmal nicht

zu suchen zu sein, daß der Stellvertreter »den Geschäftsschluß durch seine Entschlüsse bestimmt«, der Bote dagegen (und der [792] Gehilfe überhaupt) nicht.[1] Der Bote, dessen Entscheidung es überlassen wird, den Brief, in welchem sich ein an einen Dritten adressierter sozialer Akt verkörpert, abzuliefern oder nicht, wird dadurch nicht zum Vertreter. Insofern er den von einem anderen vollzogenen Akt einem Dritten zur Erscheinung zu bringen hat, fungiert er als Bote, mag auch dies Tun seinem Gutdünken unterstellt und damit der »Geschäftsschluß durch seine Entschlüsse bestimmt« sein.

Die Wirkung eines rechtlich-sozialen Aktes tritt, gleichgültig ob er von einem Vertreter in fremdem Namen vollzogen oder von einem Boten ausgerichtet wird, in einem und demselben Moment ein: mit dem Innewerden des Aktes durch den Dritten. Das darf uns aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß in dem zweiten Fall Aktvollzug und Wirksamkeit zeitlich auseinanderfallen, in dem ersten Falle dagegen zeitlich aneinandergrenzen. Der Vertreter vollzieht, der Bote überbringt ein schon Vollzogenes. Das kann sich überall da als bedeutsam erweisen, wo das positive Recht irgendeine Wirkung von dem Vorhandensein eines Aktvollzugs abhängig macht. Man denke an BGB § 149.[2] Diese Bestimmung trifft auf alle Fälle der verspäteten Überbringung einer Botschaft zu, nicht aber auf die verspätete Ausführung einer Vertretungshandlung. Richtet mir der Diener der Gegenpartei die Annahme meines Antrages ersichtlich verspätet aus, so muß ich ihr unverzüglich die Verspätung anzeigen; nimmt | der Vertreter der Gegenpartei [288] die Annahme ersichtlich viel später vor, als ihm aufgetragen war, so besteht eine solche Verbindlichkeit auf meiner Seite nicht.

Wir haben bisher von vertretenden Akten gesprochen und von einer Vertretungsmacht, die sich darin äußert, daß rechtlich-soziale Akte mit unmittelbarer Wirksamkeit für andere vollzogen werden können. Darauf nun beschränkt sich die Vertretung nicht.

Vom Vollzug der Akte unterscheiden wir ihr Vernommenwerden durch den Adressaten, welches erst die Wirkung des Aktes entstehen läßt. Auch hier nun gibt es eine Vertretung, insofern wir diesen Begriff auf jedes, sei es aktive, sei es passive Verhalten des Subjektes ausdehnen dürfen, welches seine unmittelbare und wesens[793]gesetzliche rechtliche Wirkung nicht wie gewöhnlich in der Person des sich Verhaltenden selbst, sondern in der eines anderen erzeugt. Es kann B das Versprechen des A vernehmen; den Anspruch aber erwirbt nicht er, sondern ein Dritter C. Voraussetzung dafür ist zunächst, daß A nicht dem B als solchem verspricht, sondern dem B »an Stelle« des oder »für« den C; B fungiert

[1] Dernburg, Pandekten[7], Bd. I, S. 272ff.

[2] »Ist eine dem Antragenden verspätet zugegangene Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen sein würde, und mußte der Antragende dies erkennen, so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich nach dem Empfange der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet.«

hier dem sozialen Akte gegenüber als Adressaten-Repräsentant. Wir müssen diesen Fall genau unterscheiden von dem ganz anderen, wenn A dem B verspricht, dem C etwas zu leisten. Dann wird dem B als Selbstadressaten versprochen, und B ist es auch, welchem aus dem Versprechen der Anspruch zusteht, daß an C geleistet werde. In unserem Falle entsteht überhaupt kein Anspruch des B, wohl aber ein solcher des C.

B vollzieht nicht wie bei der früher besprochenen Vertretung soziale Akte. Er »äußert« sich nicht, wendet sich nicht an einen anderen. Er vollzieht auch kein inneres Tun; er vernimmt nur. Wohl kann es eine Aktivität auch bei diesem Vernehmen geben: ein Hinhören, Aufmerken usf. Aber diese Akte mögen dem Vernehmen vorausgehen, identisch mit ihm sind sie niemals. Zudem ist auch dieses Vorausgehen durchaus unwesentlich. Es gibt auch ein Vernehmen »ohne Willen« und »wider Willen«, ein Eindringen von außen ohne die mindeste Aktivität, ja sogar bei innerer Resistenz des Subjektes. Auch in solchen Fällen tritt jene Wirkung ein, von der wir sprachen. Während es sich früher um eine wesentlich aktive Vertretung handelte, kann man hier von einer passiven reden.

[289] Die prinzipielle Verschiedenheit beider Ver|tretungsarten reicht außerordentlich weit. Die aktive Vertretung realisiert sich, wie wir wissen, in einem deskriptiv ganz eigenartig modifizierten Aktvollzuge, während eine solche Modifikation bei dem Verhalten der Gegenpartei fehlt. Umgekehrt unterscheidet sich das »vernehmende« Verhalten des passiven Vertreters in nichts von dem gewöhnlichen Innewerden sozialer Akte, während hier das Verhalten der Gegenpartei eine eigenartige Modifikation aufweist: der Akt, den sie – im eigenen Namen – vollzieht, wendet sich zwar zunächst an den Vertreter, gilt aber »letzten Endes« und »eigentlich« der durch ihn vertretenen Person. Wie wir bei den vertretenden Akten die vollziehende Person unterscheiden von der Person, welche im Vollzug als der eigentliche Adressant hingestellt wird, so haben wir hier die Unterscheidung zu machen zwischen der Person, an die der Vollzieher des Aktes sich wendet (dem Adressat-Repräsentanten), und der, auf welche im Vollzuge als auf den eigentlichen Adressaten hingezielt wird.

[794] Da sich in dieser Weise die Eigenart der passiven Vertretung auf das eigentlich vertretende Vernehmen und den vernommenen Akt der Gegenpartei verteilt, müssen wir alles das, was wir bei der aktiven Vertretung an dem einen in fremdem Namen vollzogenen Akte herausheben konnten, hier an zwei verschiedenen Stellen aufsuchen. Dem sozialen Akte der Gegenpartei liegt als internes Erlebnis der Wille zugrunde, daß die Wirkung des Aktes, eines Versprechens etwa, das einem anderen »für« einen Dritten erteilt wird, in der Person dieses Dritten – und nicht etwa in der Person des anderen – eintrete. Fehlt dieser Wille, so haben wir es mit einem Scheinakte in unserem üblichen Sinne zu tun. Dagegen fehlt es hier bei dem eigentlich vertretenden Verhalten an einem notwendig zugrunde liegenden internen Erlebnisse; nur soziale Akte setzen ja ein solches Erlebnis wesensgesetzlich voraus. Die Person, an welche ein Verspre-

chen »für« einen anderen gerichtet wird, braucht weder vernehmen zu wollen, noch bedarf es eines Wollens, dahingehend, daß die Wirkung in der Person des anderen eintritt. Diese Wirkung tritt ja sogar gegen ihren Willen ein, wenn nur die übrigen Voraussetzungen einer wirksamen Vertretung erfüllt sind.

Auch hier ist es ein fremdpersonal-sozialer Akt des Einräumens, welcher die Wirksamkeit der Vertretung fundiert. | Zweierlei wird durch ihn gesetzt: ein [290] rechtliches Können und etwas, das wir besser als eine rechtliche Fähigkeit bezeichnen werden. Merkwürdig ist es, daß hier das rechtliche Können in anderen Personen als in der des Adressaten der Einräumung erzeugt wird. Wenn A dem B passive Vertretungsmacht erteilt, so besitzt nun infolgedessen eine beliebige Person C die Macht, durch Akte, in denen sie sich »für« A an B wendet, in dessen Person rechtliche Wirkungen zu erzeugen. Bei dem Vertreter dagegen werden wir von einem Können nicht reden, da es sich bei ihm nicht um die Möglichkeit handelt, ein Tun mit rechtlicher Wirksamkeit vorzunehmen. Wir werden lieber von einer Fähigkeit reden, die sich darin dokumentiert, daß mit dem Vernehmen sozialer Akte durch ihn die rechtlichen Wirkungen in der Person des Vertretenen eintreten.

Die Möglichkeit der Einräumung einer passiven Vertretungsmacht ist nicht weiter problematisch. Wie wir die Fähigkeit besitzen, durch das Vernehmen sozialer Akte rechtliche Wirkungen in der eigenen Person eintreten zu lassen, so können wir solche Fähigkeiten fremden Personen verleihen und damit zugleich an beliebige weitere Personen die rechtliche Macht, durch die Adressierung sozialer Akte an die so befähigten Personen die rechtlichen Wirkungen direkt in uns zu [795] erzeugen. Von der Übertragung der passiven Vertretungsmacht gilt im wesentlichen das bei der aktiven Vertretungsmacht Angeführte. Nur zwei Punkte verdienen besonders herausgehoben zu werden. Die eine Möglichkeit, welche wir bei der aktiven Vertretung erörterten, ist hier ausgeschlossen. Der bloß passive Vertreter einer Person kann niemals in Ausübung seiner Vertretung andere zu Vertretern dieser Person machen. Ihm fehlt ja jede Macht, durch Akte im Namen des Vertretenen Wirkungen in dessen Person zu erzeugen, so wie es bei der vertretungsweisen Einräumung passiver Vertretungsfähigkeit der Fall sein müßte. Und ferner: Während eine Übertragung der passiven Vertretungsmacht auf Grund eines eigens eingeräumten Übertragenkönnens möglich ist, kann von einer Übertragung des Könnens der Gegenpartei nicht die Rede sein. Dies Können ist ja rein akzessorischer Natur. Es ist ganz und gar abhängig von der passiven Vertretungsfähigkeit, auf Grund deren es erst, als Reflexwirkung gleichsam, einem mehr | oder minder großen Umkreis von Personen erwächst. [291] Eine Übertragung dieses reflektorischen Könnens, womöglich gar bei Konstanz der passiven Vertretungsmacht, wäre also gänzlich sinnlos.[1]

[1] Man sieht hier, daß auch der Jheringsche Begriff der rechtlichen Reflexwirkung seine letzte Klärung in der apriorischen Sphäre erfahren kann. Wir müssen uns mit diesem Hinweise begnügen.

Die Erteilung der passiven Vertretungsmacht hat, wie jede Vollmachtserteilung, einen bestimmten, beliebig variablen Inhalt. Sie kann beispielsweise beschränkt sein auf das Vernehmen bestimmt gearteter sozialer Akte. Es steht auch a priori nichts im Wege, sie auf die sozialen Akte bestimmter Personen zu beschränken. Demzufolge beschränkt sich dann auch der Inhalt und der Umkreis der Inhaber des zur passiven Vertretungsmacht reflektorischen Könnens.

Informationen und Aufträge, die, wie bei der aktiven Vertretung, das vertretende Verhalten zu lenken und zu normieren haben, sind bei der passiven Vertretung naturgemäß ausgeschlossen. Es können allenfalls solche in Frage stehen, welche ein das vertretende Verhalten vorbereitendes Tun, nicht aber dieses selbst regeln. So kann der passive Vertreter verbindlich sein, durch bestimmte Handlungen soziale Akte der Gegenpartei herbeizuführen oder ihr Vernehmen durch eigenes Tun zu ermöglichen. Das Vernehmen selbst aber ist kein Tun; der Vertretungsmechanismus wirkt hier gleichsam von selbst, auch der Vertreter selbst kann sich dem nicht entziehen.

Vertretung und Botschaft sind auch hier auf das strengste zu unterscheiden. Zwar trifft es hier nicht zu, daß der Vertreter im [796] Gegensatze zum Boten notwendig einen sozialen Akt vollziehen muß. Wohl aber steht auch hier der Bote im Dienste eines sozialen Aktes, dessen Kundgabefunktion er dadurch zu erfüllen hat, daß er ihn zur äußeren Erscheinung bringt. Das Verhalten des Boten und des Vertreters können zunächst durchaus gleich sein: beide können einen sozialen Akt schlicht vernehmen. Gerade hier aber wird der Gegensatz sehr deutlich. Während die Botenfunktion mit dem Vernehmen erst beginnt und in der Ermöglichung der Vernehmung durch den Aktadressaten auslaufen soll, ist die Vertreterfunktion hier schon zu Ende. Die Wirkung des sozialen Aktes tritt mit dem
[292] Vernehmen des Vertreters ein. Im | anderen Falle aber kann von dieser Wirkung erst die Rede sein, wenn der vernehmende Bote den Botschaftsempfänger hat vernehmen lassen.

Eine aktive oder passive Vertretungsmacht erwächst gemäß unseren Ausführungen durch einen fremdpersonalen und sozialen Akt der Einräumung, welcher an den künftigen Vertreter adressiert ist. Vergleichen wir diesen Satz mit juristischen Theorien, so scheinen wir nur teilweise Übereinstimmung zu finden. Einige Juristen zwar – wir nennen insbesondere Laband – kommen zu demselben oder einem ähnlichen Resultat.[1] Nach anderen Theorien soll die Vollmachtserklärung an jeden Beliebigen gehen können oder nur an den Dritten, welchem der Vertreter gegenübertritt, oder sowohl an den Dritten als auch an den zu Bevollmächtigenden.[2] Es scheint uns im Interesse der Reinheit der apriorischen Rechtsbetrachtung wie auch im Interesse einer klaren Einsicht in den Sinn dieser

[1] Daß Laband (a.a.O., S. 208) in der Vollmachtserteilung einen Vertrag, nicht eine einseitige »Erklärung« sieht, ist hier für uns nicht von Belang.

[2] Vgl. die Literaturangaben bei Lenel, »Stellvertretung und Vollmacht«, Jherings Jahrbücher, Bd. 36, S. 14.

Theorien der Nachweis von der größten Wichtigkeit zu sein, daß wirkliche Widersprüche mit unserer Auffassung hier nicht vorliegen, daß die Sätze der apriorischen Rechtslehre vielmehr eine ganz andere wissenschaftstheoretische Bedeutung haben als die verschiedenartigen Konstruktionen, die wir bei Juristen finden. Heben wir speziell die Ansicht heraus, welche Lenel vertritt: daß die Vollmachtserteilung nur dem Dritten gegenüber geschehen kann, welcher dem Vertreter gegenübersteht.[1] Dieser Satz ist, als Wesensgesetz aufgefaßt, zweifellos falsch. Es ist zunächst nicht einzusehen, wie eine Person A einer Person B ein rechtliches Können verschaffen sollte durch einen sozialen Akt, der an eine dritte Person C adressiert ist. [797] Aber selbst wenn es einen solchen Akt gäbe, wenn also etwa aus der Erklärung an Dritte: »Ich erteile hiermit dem B Vollmacht dem C gegenüber« wesenhaft ein Vertretenkönnen des B erwüchse, so müßte eine solche Erklärung an jeden beliebigen Dritten und nicht, wie die Theorie will, nur an den Vollmachtsgegner C allein wirksam gerichtet werden können. Vor | allem [293]
aber könnte dadurch niemals die Möglichkeit ausgeschlossen werden, durch einen schlichten Akt der Einräumung dem B direkt Vollmacht zu erteilen. Diese Möglichkeit ist zweifellos wesensgesetzlich gewährleistet. Insoweit also jene Theorie das alles bestreiten wollte, wäre sie falsch. Aber es fragt sich, ob sie es ihrem wohlverstandenen Sinne nach überhaupt bestreiten will. Die Tatsache der Bestimmungsfreiheit des positiven Rechtes haben wir nie geleugnet, wenn wir auch in dieser Tatsache ein schwieriges – später zu erörterndes – Problem sehen. Ebenso wie das positive Recht imstande ist, aktive und passive Vertretungsmacht Personen zuzusprechen, denen sie durch keinerlei soziale Akte der Vertretenen eingeräumt ist – man denke an die mannigfachen Formen der »gesetzlichen« Vertretung –, so kann es auch, wenn Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen, den zu vollziehenden Akten einen beliebigen Inhalt und eine beliebige personale Adressierung geben. Es ist demgemäß sehr wohl ein positives Recht denkbar, welches ein Vertretenkönnen nur durch einen an den Vollmachtsgegner gerichteten Akt, niemals aber durch ein direkt an den künftigen Vertreter gerichtetes Einräumen entstehen läßt – es würde dadurch z. B. vermieden werden, daß die Verkehrssicherheit durch Zweifel des Dritten an dem Bestehen der Vertretungsmacht leidet. Eine juristische Theorie, welche für ein solches positives Recht die Lenelsche These verträte, wäre natürlich durchaus richtig, ohne mit den von uns aufgewiesenen Wesensgesetzen irgendwie in Widerspruch zu geraten. Aber noch weiter: Jene These läßt sich auch – unabhängig von jedem positiven Rechte – ganz allgemein aufstellen als Postulat für jedes künftige Recht. Daß nur durch Äußerung gegenüber dem Vollmachtsgegner Vollmacht erteilt werden kann, wäre dann ein »richtiger« Satz, insofern er den Bedürfnissen des Verkehrs und jeder für das positive Recht in Frage kommenden Zweckmäßigkeit überhaupt Rechnung trüge. In diesem Sinne wohl spricht Lenel davon, daß die Konsequen-

[1] A.a.O., S. 14ff.

zen seiner Auffassung »in Zweifelsfällen allein zu unser Rechtsgefühl befriedigenden Entscheidungen führen«. Die Entscheidung, ob seine Theorie für unser positives Recht oder ein früher geltendes positives Recht zutrifft, und weiterhin, ob sie als ein rechtspolitischer Grundsatz für jedes künftige [798] positive Recht
[294] sich empfiehlt, steht uns natürlich nicht | zu. Mit allem Nachdruck aber müssen wir darauf dringen, diese Fragen von den wesensgesetzlichen Forschungen der apriorischen Rechtslehre zu trennen.

Wir haben hier einen Gegensatz, der die gesamte Rechtswelt durchzieht. So wird die Frage, in welchem Augenblicke ein sozialer Akt wirksam ist, ob dann, wenn er verlautbart ist, oder wenn seine physische Verkörperung an den Gegner abgesendet ist, oder wenn sie in den weiteren oder engeren Umkreis seiner Person gelangt, oder erst wenn sie von ihm vernommen ist, von der Äußerungs-, Übermittlungs-, Empfangs- und Vernehmungstheorie verschieden beantwortet. Alle diese Theorien haben in reinen Zweckmäßigkeitserwägungen ihr Fundament, und solche Erwägungen sind es auch, die gerade der Empfangstheorie Eingang in das Recht des deutschen BGB verschafft haben. Stellen wir die Frage nach dem hier obwaltenden Wesensverhältnis, so kann kein Zweifel sein, daß die Wirkung sozialer Akte stets erst dann eintritt, wenn ich ihrer innewerde. Daß hier eine »Vernehmungstheorie« allein haltbar ist, schließt ihre teleologische Unrichtigkeit als positive Rechtstheorie nicht aus. Die strengste Trennung beider Problemgebiete liegt in ihrem beiderseitigen Interesse. Immer wieder finden wir, daß gegen positive Rechtstheorien der Einwand »begrifflicher Unmöglichkeit« im Sinne wesenhafter Unverträglichkeit gemacht wird. Und doch ist der Einwand in dieser Sphäre prinzipiell fehl am Ort. Während sich die apriorische Rechtslehre in das Wesen rechtlicher Gebilde vertiefen und die in ihnen gründenden strengen Gesetzmäßigkeiten herausheben muß, besteht ihnen gegenüber eine absolute Unabhängigkeit bei jeder Theorie, die kein wesenhaftes Sein erforscht, sondern den Inhalt zweckmäßiger Normen. Haben wir früher betont, wie belanglos Einwände, welche sich auf die »begriffliche Unmöglichkeit« im Sinne der Unverträglichkeit mit gewissen jeweils aufgestellten Definitionen stützen, für positive Rechtswissenschaft und apriorische Rechtslehre sind, so erwächst uns hier die Einsicht in die Belanglosigkeit wesenhafter Unverträglichkeiten für die positive Rechtswissenschaft. Freilich müssen wir auch umgekehrt darauf dringen, die Reinheit apriorischer Seinserkenntnis nicht durch Hineinmengung rechtspolitischer Gesichtspunkte zu trüben. Insbesondere entbehrt es jeden be-
[295] rechtigten | Sinnes, irgendwelche abweichenden Grundsätze, welche sich in der Entwicklung des positiven Rechtes herausgebildet haben, als angebliche Widerlegungen unmittelbar einsichtiger Wesenszusammenhänge ins Feld zu führen.

[799] Die soeben entwickelten Gesichtspunkte müssen auch auf die vielverhandelte Frage nach der Konstruktion der Vertretung als solcher Anwendung finden. Fragt man etwa danach, wer bei der aktiven Vertretung Kontrahent ist, der Vertreter oder der Vertretene, so wird zunächst die apriorische Rechtslehre

darauf Auskunft geben dürfen. Sie wird in rein phänomenologischer Analyse die Scheidungen herausstellen, von denen wir gesprochen haben; sie wird dem Eigenakte gegenüberstellen den Akt, der in fremdem Namen vollzogen wird, und dem Adressanten des Eigenaktes einerseits den repräsentierenden Vollzieher und andererseits den repräsentierten Adressanten des vertretenden Aktes; sie wird demgemäß hier unterscheiden zwischen einem repräsentierenden Kontrahenten und dem eigentlichen Kontrahenten, auf den im Akte des Repräsentanten hingewiesen wird, und in dessen Person unmittelbar und direkt die Wirkungen dieser Akte eintreten; und sie wird schließlich die Gesetzmäßigkeiten entwickeln, welche in diesen eigenartigen rechtlichen Kategorien gründen. Auch auf die Frage, wessen Wille maßgebend sei für die in Vertretung vollzogenen Akte, wird zunächst die apriorische Rechtslehre zu antworten haben. Sie wird hinweisen auf den allgemeinen Unterschied zwischen dem bestimmt-unmittelbaren und dem unbestimmt-mittelbaren Wollen, wie er etwa in die Erscheinung tritt, wenn ein Mensch einen bestimmten Erfolg will und konsequenterweise zugleich alles billigt und in diesem Sinne mitwill, was aus dem Erfolge resultieren wird (ohne es im einzelnen bereits zu kennen). So ist das rechtliche Können des Vertreters vom Vertretenen unmittelbar und bestimmt gewollt; die rechtlichen Wirkungen dagegen, welche durch die Ausübung dieses Könnens in seiner Person eintreten, können in jener ganz anderen, unbestimmten und mittelbaren Weise mitgewollt sein. Zugleich sind diese Wirkungen freilich auch unmittelbar und direkt gewollt, nun aber nicht von dem Vertretenen, sondern von dem Vertreter. Der apriorischen Rechtslehre liegt es ob, nach weiteren wesenhaften Zusammenhängen zu forschen, welche etwa in diesen | Kategorien gründen. Gleichsam in eine ganz [296]
andere Welt aber kommen wir, wenn die Frage aufgeworfen wird, welche Normierungen hier in Rücksicht auf Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit durch das positive Recht getroffen werden sollen. Hier können wir zu direkt entgegengesetzten Resultaten gelangen. Handelt z. B. der Vertreter B nach Anweisungen des Vertretenen A, so ist es wesensgesetzlich zweifellos, daß die Wirkung der vertretenden Handlung einzig und allein aus dem sozialen Akt entspringt, den B vollzieht, und daß die Anweisungen des A hierfür ohne jede Be[800]deutung sind. Hat nun aber A gewisse Umstände gekannt, welche B nicht kannte, deren Kenntnis aber die Wirkung des von ihm vollzogenen sozialen Aktes beeinflußt hätte, so kann es als ein Gebot der Gerechtigkeit erscheinen, daß dem wissenden A die Unkenntnis des B nicht zugute kommt; das positive Recht kann dann eine entsprechende Bestimmung treffen (vgl. BGB § 166 II). Hier eröffnet sich abermals die Möglichkeit zu positiv-rechtlichen Theorien der Vertretung, welche von den Gesetzlichkeiten der apriorischen Rechtslehre und von allen dort maßgebenden Notwendigkeiten und Unmöglichkeiten durchaus unabhängig sind. Freilich geht die juristische Forschung hier noch weiter: Sie beschränkt sich nicht darauf, den Inhalt der Normierungen eines positiven Rechtes oder der Normierungen »richtiger« positiver Rechte schlicht darzulegen und teleologisch

zu begründen, sondern sie versucht, durch konstruktive Theorien diese Normierungen »verständlich zu machen« und zu »erklären«. Bestimmungen über Vertretung werden daraus »abgeleitet«, daß der Vertretene juristisch in die Stelle des Vertreters hineingedacht wird,[1] oder daß »als Willenserklärung des Vertretenen gedacht werde nicht die Willenserklärung des Vertreters, sondern eine Willenserklärung, wie die des Vertreters..., ein Stück Seelenleben von gleicher Beschaffenheit, wie dasjenige, welches sich in dem Vertreter vollzog, als er die Willenserklärung abgab«[2] u. dgl. Zum Teil entspringen solche Theorien aus dem Bestreben, das Wesen der Vertretung zu verstehen; ihre mitunter etwas sonder-
[297] bare Gestaltung gründet dann, wie wir schon ausgeführt | haben, in der mangelnden Einsicht in das Wesen sozialer Akte. Die Erfüllung dieser Tendenzen wird die apriorische Rechtslehre zu leisten haben. Soweit aber jene Theorien etwas ganz anderes erreichen wollen, soweit sie beabsichtigen, die unter teleologischen Gesichtspunkten erfolgte positiv-rechtliche Gestaltung der Institute, gleich als ob es sich hier um begründbare Seinsgesetze handelte, aus Konstruktionen und mehr oder minder anschaulichen Bildern »abzuleiten«, wird man ihrem wissenschaftlichen Wert erhebliche Zweifel entgegensetzen müssen.[3] Wir wenigstens möchten uns darauf beschränken, in dieser Problemsphäre nur die zwei Forschungswege anzuerkennen, von deren prinzipieller Trennung wir eine Klärung und Erweiterung der rechtlichen Erkenntnis erhoffen: die Aufstellung und teleologische Begründung all[801]gemeiner, nach wirtschaftlichen und anderen Verhältnissen veränderlicher positiv-rechtlicher Bestimmungssätze, und die Erforschung der ewigen Seinsgesetze, welche in den reinen rechtlichen Grundbegriffen gründen.

3. Kapitel
Die apriorische Rechtslehre und das positive Recht

§ 8
Bestimmungen und Bestimmungssätze

Wir haben gesagt, daß nur Personen Inhaber von Rechten und Verbindlichkeiten sein können. Eine Stiftung oder gar eine Vermögensmasse ist gewiß keine Person; und doch kann sie gemäß positiver Rechtssatzung Träger von Rechten und Verbindlichkeiten sein. Wir haben gesagt, daß, wer Versprechen vollziehen

[1] Vgl. etwa Hellmann, Die Stellvertretung in Rechtsgeschäften.
[2] Windscheid, Pandekten[8], [Bd.] I, S. 302f.
[3] Daß es daneben noch eine ganz andere – wohlberechtigte – Art positiv-rechtlicher Konstruktionen gibt, soll natürlich nicht bestritten werden.

kann, eben damit Verbindlichkeiten auf sich lädt. Wer ein Alter von 20 Jahren hat, kann gewiß Versprechungen aller Art vollziehen, und doch erwächst ihm aus ihnen nicht ohne weiteres eine vollgültige positiv-rechtliche Verbindlichkeit. In jedem Versprechen gründen – so haben wir gesagt – Anspruch und Verbindlichkeit; sie erwachsen, wenn der Adressat, in dessen Person der Anspruch allein entstehen kann, das Versprechen vernommen hat. In jedem Punkte scheint dem das positive Recht zu wider|sprechen.[1] Ein vernommenes Versprechen, ein [298] Darlehensversprechen z. B., begründet in der Regel keinen Anspruch, wenn es nicht in einem besonderen sozialen Akt angenommen ist; andere Versprechungen, z. B. das mündliche Versprechen, ein Haus zu verschenken, begründen, auch wenn sie angenommen sind, keinen Anspruch; auf der anderen Seite können Verpflichtungen entstehen, bevor das Versprechen überhaupt auch nur vernommen ist, so nach der Auffassung mancher Juristen bei der Auslobung;[2] und es kann ein Versprechen, welches ich einer Person erteile, mich einer dritten Person gegenüber verbindlich machen, so bei den Versprechungen zugunsten Dritter. Wir stellten es ferner als ein Wesensgesetz auf, daß ein Anspruch nicht ohne weiteres zediert werden kann, daß niemand das Eigentum an einer Sache verschaffen kann, welche ihm nicht gehört, daß ein Pfandrecht an eigener Sache unmöglich ist. Das positive Recht dagegen lehrt uns: Ansprüche können in der Regel ohne weiteres durch ihren Inhaber übertragen werden, der Gutgläubige erwirbt das Eigentum an einer beweglichen Sache, [802] welche ihm ein Nichteigentümer überträgt (vorausgesetzt, daß es sich um keine »abhanden gekommene« Sache handelt), es gibt eine Hypothek des Eigentümers an der eigenen Sache. Wir verzichten auf die Anführung weiterer Fälle: Es gibt kaum einen der Sätze, die wir als Wesensgesetze in Anspruch genommen haben, dem wir nicht einen abweichenden Satz aus dem positiven Rechte gegenüberstellen könnten. Und – um es ganz prinzipiell zu sagen –: Es gibt überhaupt keinen Satz, zu dem nicht eine solche Abweichung denkbar wäre. Daß ein Anspruch durch Erfüllung erlischt, ist gewiß so einleuchtend als nur irgendein logisches oder mathematisches Axiom. Aber warum sollte nicht, wenn sich dies als zweckmäßig erweisen sollte, ein positives Recht die Bestimmung treffen, daß gewisse Ansprüche nur dann erlöschen, wenn ihre Erfüllung vom nächstgelegenen Amtsgericht urkundlich bestätigt worden ist? Hier stehen wir an einem Punkte, von dem aus man wohl die meisten Einwände gegen unsere Begründung | einer [299] apriorischen Rechtslehre herleiten wird. Sie liegen ja auch so unendlich nahe: Wie kann man apriorische Gesetze mit dem Anspruch auf absolute Gültigkeit aufstellen wollen, wenn jedes positive Recht sich in den flagrantesten Widerspruch zu ihnen setzen kann?

[1] Zur Exemplifizierung nehmen wir in diesen und den folgenden Ausführungen zumeist das heute im Deutschen Reiche geltende bürgerliche Recht.

[2] Vgl. Endemann, a.a.O., § 177.

Auch für diejenigen, die imstande sind, mit offenen Augen diese Verhältnisse zu betrachten, die vorurteilslos genug sind, um einzusehen, daß der Satz »ein Anspruch erlischt durch den Verzicht des Berechtigten« auf ganz anderer Stufe steht als der Satz »ein Schenkungsversprechen bedarf zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung«, liegen hier große Schwierigkeiten. Wir haben Wesenszusammenhänge mit einer Evidenz eingesehen, die keinen Zweifel an ihrem Bestehen zugelassen hat. Wie ist es dann überhaupt möglich, daß widersprechende Sätze aufgestellt werden? Auch daß $2 \times 2 = 4$ ist, ist ein apriorischer Satz. Behauptet jemand, 2×2 sei gleich 5, so behauptet er eben damit Unsinn. Sollten wir aber wirklich jene den Wesensgesetzen widersprechenden Sätze des positiven Rechtes als Unsinn bezeichnen? Das geht gewiß nicht an.

Aber alle diese Argumentationen sind viel zu voreilig. Wir stellen vor allem die Frage, ob denn hier wirklich ein Widerspruch im eigentlichen Sinne vorliegt. Es gibt Sätze mancherlei Art, aber nur solche Sätze widersprechen sich, die bei kontradiktorischem Inhalte von einer ganz bestimmten und identischen Art sind. Zwischen dem Behauptungs- oder Urteilssatze »A ist b« und dem hinsichtlich der Materie kontradiktorischen Fragesatze »Ist A nicht b?« wird niemand einen Widerspruch erblicken; ein solcher setzt offenbar [803] zwei Urteilssätze kontradiktorischen Inhaltes voraus. Die Sätze der apriorischen Rechtslehre sind, insofern sie ein Sein als bestehend setzen, zweifellos Urteilssätze. Sind es aber – so müssen wir nun fragen – auch die Sätze des positiven Rechtes? Man hat es vielfach behauptet; man hat spezieller die Rechtssätze als hypothetische Urteile bezeichnet. Schon der Blick auf den ersten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches erweist diese Auffassung als unhaltbar. Der Satz »Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt« trägt ebensowenig hypothetischen Charakter wie der Satz »Der Mensch ist sterb-
[300] lich«. Und ferner kann er un|möglich als ein Urteil in Anspruch genommen werden.[1] Wir haben hier nicht die Setzung eines Seins, welche, je nachdem dieses Sein bestünde oder nicht bestünde, als wahr oder falsch beurteilt werden könnte, sondern wir haben eine Bestimmung, welche jenseits des Gegensatzes von wahr und falsch steht. Nur dadurch konnte man irregeführt werden, daß hier ganz verschiedene Satzarten den gleichen Ausdruck in Worten gestatten. Den Satz »Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt« können wir auch in irgendeinem Lehrbuche des bürgerlichen Rechtes lesen. Wir haben dieselben Worte, aber der Gehalt des Satzes ist evident verschiedener Art. In dem Lehrbuche wird wirklich geurteilt, es wird behauptet, daß die Rechtsfähigkeit des Menschen in Deutschland gegenwärtig mit der Geburt beginnt, und diese Behauptung führt zurück auf und hat ihren Grund in dem ersten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Aber dieser Paragraph enthält nicht abermals

[1] So mit Recht Bierling, Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe, [Teil] II, S. 280ff. Vgl. auch Maier, Psychologie des emotionalen Denkens, S. 677ff.

eine Behauptung – wie könnte man auch ein Urteil durch das identische Urteil begründen –, sondern er enthält eine Bestimmung. Weil das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt, daß die Rechtsfähigkeit mit der Geburt beginnt, darf der Jurist behaupten, daß es sich nunmehr in Deutschland auf Grund dieser Bestimmung so verhält. Der Satz des Juristen kann an sich wahr oder falsch sein; bei der Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches sind ganz andere Prädikationen am Platze: sie kann – im teleologischen Sinne – »richtig« oder »unrichtig« sein, positiv-rechtlich »geltend« oder »nicht geltend«, aber niemals logisch wahr oder falsch.

Von einem echten Widerspruche zwischen unseren Wesensgesetzen und den Sätzen des positiven Rechtes werden wir also nicht reden [804] dürfen. Wenn das positive Recht eine Forderungszession zuläßt, so behauptet es nicht, daß durch den Übertragungsakt des Inhabers der Anspruch seinen Träger und zugleich die Verbindlichkeit ihren Gegner wechselt – das wäre freilich ein Widerspruch zu einem evidenten Wesensgesetze –, sondern es bestimmt, daß, wo immer ein Übertragungsakt stattfindet, jene Wirkung eintreten soll. Hier eröffnen sich freilich neue Probleme. Wenn auch jene Antinomien, von denen wir ausgingen, | so, wie sie vorgetragen wurden, nicht bestehen, gibt es doch zweifellos Abweichungen der Bestimmungen von den wesenhaft erschaubaren rechtlichen Zusammenhängen. Wie ist das möglich? Was ist überhaupt eine Bestimmung, worauf kann sie sich beziehen, und was sind ihre Wirkungen? Eine Bestimmung, daß $2 \times 2 = 5$ sein soll, wäre doch gewiß unmöglich; ja nicht einmal die Bestimmung, daß $2 \times 2 = 4$ sein soll, hat einen vernünftigen Sinn. [301]

Wo von den Rechtssätzen nicht als von hypothetischen Urteilen gesprochen wird, ist bekanntlich die Rede von Normen gebräuchlich. Aber dieser Begriff ist von einer außerordentlichen Vieldeutigkeit; es wäre ein leichtes, mindestens zehn verschiedene Bedeutungen, in denen er verwendet wird, aneinanderzureihen. Welche aber von allen diesen hat man hier im Auge? Eine prinzipielle Begrenzung können wir erreichen, wenn wir auf den notwendigen Ausgangspunkt einer jeden Bestimmung reflektieren. Es gibt »Normen«, welche fundiert sind in der sittlichen Rechtheit von Sachverhalten. Weil etwas sittlich recht ist, soll es sein und, wenn bestimmte weitere Voraussetzungen gegeben sind, soll ich es tun. Ein solches Seinsollen und Tunsollen besteht seinem Sinne nach an sich, unabhängig von der Erkenntnis oder der Setzung irgendeines Bewußtseins. Eine Bestimmung dagegen setzt ihrem Wesen nach eine Person voraus, welche sie erläßt. Wohl kann auch sie ihren »Grund« haben in der Rechtheit von Sachverhalten. »Grund« bedeutet aber hier nicht etwa dasjenige, aus dem ein objektives Seinsollen folgt; sondern es bezeichnet das Motiv, welches eine Person veranlaßt, eine Bestimmung zu vollziehen. Will man die Bestimmung als Norm bezeichnen, so haben wir hier Normen, welche eine Person als Ursprung und Träger zur Voraussetzung haben. Aber auch in der hierdurch begrenzten Sphäre sind noch Vermengungen möglich. Die häufigste und verhängnisvollste scheint uns die

zwischen Befehl und Bestimmung zu sein. Es scheint ja auf den ersten Blick so einleuchtend: Rechtssätze sind Normen, welche der Gesetzgeber erläßt; und daß er Normen erläßt, das bedeutet, daß er Befehle erteilt, Gebote und Verbote, die sich an die Rechtsgenossen oder auch an die voll[805]ziehenden Organe wenden. Es bedarf keiner Ausführung mehr, daß wir in einer solchen Fern|-
[302] stellung zu den Sachen nicht bleiben dürfen. Bestimmungen sind in Wahrheit keineswegs Befehle; die Scheidung beider bildet die unerläßliche Voraussetzung für das Verständnis der uns beschäftigenden Sachlage.

Beide haben wir zunächst als soziale Akte anzusehen. Es gibt weder Befehle noch Bestimmungen, welche rein innerlich verlaufen; vielmehr wenden sie sich stets an andere Personen, die Vernehmungsbedürftigkeit ist ihnen wesentlich. Aber während der Befehl zugleich notwendig ein fremdpersonaler Akt ist, ist das die Bestimmung nicht. Jeder Befehl setzt seinem Wesen nach eine Person oder einen Umkreis von Personen voraus, denen befohlen wird, genauso wie etwa das Versprechen oder die Einräumung. Aber in der Bestimmung liegt diese notwendige Beziehung auf fremde Personen nicht, ebensowenig wie etwa im Verzicht oder im Widerruf. Diese Akte sind im Vollzuge zwar an fremde Personen adressiert, in ihrem Gehalt aber steckt kein personales Moment. Während ich stets einer Person etwas verspreche oder befehle, verzichte ich schlicht auf einen Anspruch oder bestimme schlicht, daß etwas so sein soll. Aber auch im Inhalte der Akte erweist sich die prinzipielle Verschiedenheit von Befehl und Bestimmung. Jeder Befehl geht auf ein Verhalten der Person oder der Personen, welchen er erteilt wird (analog wie das Versprechen auf ein Verhalten der eigenen Person geht). Die Bestimmung dagegen nimmt, wie überhaupt keine Person, so auch kein personales Verhalten notwendig in ihren Inhalt auf. Durch keinerlei Konstruktionen kann man in eine schlichte und vollständige Bestimmung wie die, daß die Rechtsfähigkeit des Menschen mit der Vollendung der Geburt beginnt, das Verhalten einer Person hineindeuten. Diese Verschiedenheit spiegelt sich natürlich auch in den den beiden sozialen Akten zugrunde liegenden internen Erlebnissen wider. Der Befehl, sofern er ein echter Akt ist, setzt stets den Willen voraus, daß irgendein Verhalten von einer fremden Person realisiert werde. Der die Bestimmung fundierende Wille dagegen geht ganz allgemein darauf, daß irgendetwas sein soll. Beide Akte können in ein Verhältnis treten, bei dem die Bestimmung den Befehl fundiert. Der Leiter einer Gruppe kann den Mitgliedern der Gruppe eröffnen, daß er bestimme, es solle dieses oder jenes so
[303] oder so sein. Und er kann | an einzelne Gruppenmitglieder dann den Befehl richten, diesen Bestimmungsinhalt zu realisieren. In anderen Fällen treten eine Bestimmung oder ein Befehl isoliert auf. Niemals aber kann eine Bestimmung einen Befehl in der Weise sinngemäß ergänzen [806] wie in dem eben erwähnten Falle der Befehl die Bestimmung als realisierendes Mittel. Wir wollen hier nicht untersuchen, ob mit einer gesetzlichen Bestimmung des Gesetzgebers sinngemäß oder tatsächlich immer Befehle verknüpft sind, sei es an vollstreckende Organe

oder an die Rechtsgenossen. Daran aber, daß beide Akte – ob verknüpft oder nicht – verschieden sind, kann jetzt kein Zweifel mehr sein. Suchen wir nun in das Wesen der Bestimmungen tiefer einzudringen.

Die erste Scheidung, die sich hier – wie übrigens auch in analogen Fällen – aufdrängt, ist die zwischen Bestimmungserlebnis, Bestimmungsakt, Bestimmungssatz, Bestimmungsinhalt und Bestimmungswirkung. Setzen wir an den einzelnen Erlebnissen an, in welchen Personen bestimmen, so müssen wir selbstverständlich unterscheiden das Erlebnis oder den Vollzug der Bestimmung von der vollzogenen Bestimmung selbst. Derselbe Bestimmungsakt »A soll b sein« kann von beliebig vielen Personen vollzogen werden, in ähnlicher Weise wie dieselbe Wahrnehmung oder dasselbe Versprechen von ihnen vollzogen oder dieselbe Trauer von ihnen gefühlt werden kann. Den einzelnen Vollzugserlebnissen der Bestimmung tritt hier der Akt der Bestimmung gegenüber, der sich in ihnen realisiert. Von dem Bestimmungsakte wiederum müssen wir den Bestimmungssatz unterscheiden, welcher eine eigenartige Objektivation des Aktes darstellt. Es bedarf keines Hinweises, daß der Satz in diesem Sinne nicht etwa mit der grammatischen Formulierung zusammenfällt, die wir ihm geben können. Es ist im strengsten Sinne derselbe Satz, den wir in deutscher, französischer oder englischer Sprache ausdrücken können. Nicht allen Akten läuft eine Satzobjektivation zur Seite, nicht z. B. der Wahrnehmung oder der Vorstellung oder der Trauer über etwas. Die Sätze »Ich nehme dies wahr« oder »Ich bin traurig« sind ja sicherlich keine »Wahrnehmungs-« oder »Gefühlssätze«, sondern Urteilssätze. Neben ihnen aber haben wir selbständige Fragesätze, Befehlssätze, Bestimmungssätze usf. Der Satz »Tue dies« ist zweifellos kein Urteilssatz; | er verhält [304]
sich vielmehr zu dem Befehlsakte wie der Urteilssatz zu einer Behauptung. Und genauso verhält sich der Bestimmungssatz »A soll b sein« zu dem Akte der Bestimmung. Er steht selbstverständlich in scharfem Gegensatze zu dem Urteilssatze »A soll b sein«, welcher den Bestand eines objektiven, in der Rechtheit des b-Seins des A gründenden Seinsollens zum Ausdruck bringt. Der Moralist mag solche Urteilsakte vollziehen; der Gesetzgeber vollzieht Akte der Bestimmung. In den Werken der Ethik finden wir jene Urteils[807]sätze; Bestimmungssätze treten uns formuliert in den Gesetzbüchern entgegen.

Von den Akten (bzw. den Sätzen) unterscheiden wir ganz allgemein den Inhalt, auf welchen sie sich beziehen, von dem Urteil (und dem Urteilssatze) das Geurteilte, von dem Befehle (und Befehlssatze) das Befohlene usf. Zwischen beiden Sphären bestehen strenge Wesensbeziehungen, welche bestimmten Akten bestimmte gegenständliche Gebilde zuordnen. Jedes Urteil – auch das falsche und widersinnige – kann sich als Urteil nur auf Sachverhalte beziehen. Jeder Befehl geht seinem Wesen nach auf das Verhalten eines fremden Subjektes. Die Bestimmung aber läßt beides zu: Wie im Urteil Sachverhalte als bestehend gesetzt, so können sie in der Bestimmung als seinsollend hingestellt werden. Aber auch ein Verhalten kann wie beim Befehl Gegenstand der Bestimmung sein;

ja es kann sogar hier neben dem Verhalten fremder Subjekte das Eigenverhalten als Bestimmungsinhalt fungieren.[1]

Prinzipielle Unterschiede bestehen ferner in der Art, wie sich die Akte an ihrem jeweiligen Inhalte betätigen. Urteile sind Anpassungsakte; in ihrem Wesen liegt es, in ihrer Setzung ein Bestehendes »wiederzugeben«. Auch wo ein nichtbestehender Sachverhalt behauptet wird, liegt es doch im Sinne der Behauptung, ihn für bestehend zu halten und somit etwas als bestehend Vermeintes als bestehend zu setzen. Neben dem Setzungscharakter also, der – bestehenden oder nichtbestehenden – Sachverhalten zukommt, insofern sie in Akten urteilender [305] Personen als be|stehend gesetzt werden, gibt es ein an sich Bestehen der Sachverhalte, dem sich die Setzung anzupassen sucht. Bei anderen Akten verhält sich das ganz anders. Auch die Frage kann sich nur auf Sachverhalte beziehen; aber es gibt da keinen an sich bestehenden Charakter, den sie wiederzugeben hätte. Zwar kann man von der Bezweifelbarkeit eines Sachverhaltes reden, die eine Frage zu begründen vermag; der entsprechende Anpassungsakt ist aber auch hier die Behauptung, Bezweifelbarkeit sei vorhanden, und keineswegs die Frage, ob der Sachverhalt wohl bestehe. Zwar spricht man ferner davon, daß ein Sachverhalt »ganz allgemein« in Frage gestellt wird; aber diese Allgemeinheit bezieht sich nicht auf das an sich Zukommen eines Charakters, sondern auf die große und eventuell allumfassende An[808]zahl von Personen, zu denen relativ es ein In-Frage-Gestelltsein gibt. Ähnliches läßt sich zunächst für die Bestimmung ausführen. In ihr wird etwas als seinsollend gesetzt; dieser Setzungscharakter besteht relativ zu dem ihn setzenden Akte, ohne daß ihm ein Ansich in der gegenständlichen Sphäre parallel liefe, dem er sich anzupassen hätte. Hier liegt zwar die Verwechslung mit dem objektiven Seinsollen besonders nahe. Aber es ist klar, daß dieses etwa im sittlichen Werte oder in der sittlichen Rechtheit gründende Sollen nichts zu tun hat mit dem Setzungscharakter, der nur als Korrelat von Bestimmungsakten einer Person existiert. Gewiß kann es »Grund« sein für eine entsprechende Bestimmung. Auch dann aber paßt sich die Bestimmung nicht im früheren Sinne ihm an – das könnte nur die Behauptung »es soll sein« –; vielmehr setzt sie auf Grund eines objektiven Seinsollens etwas ganz Neues: ein bestimmungsgemäßes Seinsollen, welches willkürlich erlassen und zeitlich beliebig datiert werden kann, und das zunächst, ganz analog dem In-Frage-Gesetztsein, nur als Korrelat des Aktes der bestimmenden Person existiert.

An diesem Punkte aber kann deutlich werden, in wie eigentümlicher Weise die Bestimmung nicht nur von dem anpassenden Urteilsakte, sondern auch von anderen frei setzenden Akten, wie der Frage, sich unterscheidet. Eine umfassende Wesenslehre von den Akten wird eine große Reihe möglicher Aktattributionen herauszustellen haben; wir haben hier dreierlei zu erwähnen: die logische

[1] Der angeblichen Unbegreiflichkeit der Tatsache, daß der Staat sich z. B. durch Gesetze selbst bindet, liegt vielfach die Verwechslung von Befehl und Bestimmung zugrunde.

Richtigkeit von Akten, ihre Gegründetheit und ihre | Wirksamkeit. Logisch [306]
richtig und unrichtig können nur Anpassungsakte sein, insofern das, was sie als bestehend setzen, wirklich besteht. Gegründet ist eine Frage, insofern der Sachverhalt, den sie in Frage stellt, objektiv zweifelhaft ist; eine Bestimmung, insofern das, was sie als bestimmungsgemäß seinsollend setzt, wirklich und an sich sein soll. Die Bestimmung aber gehört darüberhinaus, im Gegensatz zu Urteil und Frage, zu den »wirksamen« Akten, d. h. zu den Akten, die durch ihren Vollzug in der Welt eine Veränderung bewirken wollen und eventuell bewirken. Wer etwas bestimmt, will nicht nur erreichen, daß der Inhalt nun als ein von ihm bestimmter dastehen soll, so wie der Inhalt der Frage als ein in Frage gestellter; es liegt vielmehr im Sinne einer Bestimmung, daß sie »gelten« will für einen größeren oder kleineren Umkreis von Personen. Über die notwendigen Voraussetzungen einer solchen »Geltung« werden wir noch zu reden haben. Hier seien zunächst verschiedene Möglichkeiten der Wirksamkeit an verschiedenen möglichen Bestimmungsinhalten aufgezeigt.

[809] Jede Bestimmung zielt als solche ab auf die Realisation dessen, was sie als seinsollend setzt. Es kann also sinnvollerweise niemals etwas als Inhalt einer Bestimmung fungieren, dessen Sein a priori notwendig oder a priori unmöglich ist. Von hier aus ist es ohne weiteres verständlich, daß eine Bestimmung, 2×2 solle 4 sein, ebenso sinnlos wäre wie die Bestimmung, es solle 5 sein. Nur was sein und nicht sein kann, was somit auch Anfang, Dauer und Ende in der Zeit haben kann, ist möglicher Inhalt von Bestimmungen. Wir werden dabei zunächst an Geschehnisse der äußeren und inneren Natur, an Handlungen, Unterlassungen u. dgl. zu denken haben. Ist eine solche Bestimmung, etwa die Bestimmung des Leiters einer Gesellschaft, daß eine Brücke gebaut werden soll, den Gesellschaftsmitgliedern gegenüber wirksam, so steht dieser Sachverhalt für sie als ein seinsollender da. Eine eigenartige Objektivität des Sollens gibt sich hier kund. Es ist viel mehr vorhanden als das auf den Bestimmungsakt relative als seinsollend Gesetztsein, welches den Inhalten aller wirksamen und unwirksamen Bestimmungen in gleicher Weise zukommt. Andererseits aber darf der prinzipielle Unterschied nicht übersehen werden, der es von allem an sich | bestehenden, etwa [307]
dem sittlichen Seinsollen trennt. Dies letztere ist unabhängig von setzenden Akten aller Art; das andere konstituiert sich erst in den bestimmenden Akten. Das eine gilt unter allen Umständen, das andere setzt eine Wirksamkeit der konstituierenden Akte voraus; das eine gilt, wenn es gilt, ganz allgemein; das andere gilt nur für die Personen, denen gegenüber der Bestimmungsakt wirksam ist.[1] Steht ein Sachverhalt einem Umkreis von Subjekten als ein infolge der Bestimmung objektiv gebotener gegenüber, so ist auch ein ihn realisierendes Verhalten dieser

[1] Eine bekannte Streitfrage der mittelalterlichen Philosophie läßt sich dahin formulieren: ob der sittliche Wert an sich besteht und lediglich Grund ist für die Bestimmungen Gottes, oder ob es nichts weiter gibt als das in freien Akten Gottes sich erst konstituierende und nur um dieser Akte willen für alle Wesen verbindliche Sollen.

Subjekte in sinngemäßer Konsequenz geboten. Die Bestimmung kann sich natürlich auch direkt auf dieses Verhalten richten. Überall aber tritt uns der dreifache Gegensatz entgegen: das an sich bestehende Seinsollen, welches die Bestimmungen, die es als zu realisierend setzen, zu gegründeten macht; das im Akte sich konstituierende, für einen bestimmten Personenumkreis geltende Seinsollen, welches aus allen wirksamen Bestimmungen, mögen sie gegründet oder ungegründet sein, erwächst; und schließlich das bloße als seinsollend Gesetztsein, welches relativ zu allen Bestimmungen, [810] gegründeten und ungegründeten, wirksamen und unwirksamen, besteht.

Wir begegnen bei den Bestimmungen allen Unterschieden, die im Wesen sozialer Akte überhaupt gründen. So können sie ausgehen von mehreren Personen zumal und können sich an mehrere Personen zumal richten. Im letzteren Falle ist es ein Verhalten, welches auf seiten der Gesamtadressaten als geboten erscheint und von ihnen gemeinsam zu realisieren ist. Wir gehen auf eine nähere Analyse dieser Verhältnisse nicht ein, unser Interesse geht in diesem Zusammenhange nach einer anderen Richtung.

Wir haben neben der allbekannten Sphäre der Naturgegenstände, d. h. des Physischen und Psychischen, eine eigene Welt zeitlicher, aber nicht zur Natur im üblichen Sinne gehöriger, aus sozialen Akten erwachsender Gegenständlichkeiten herausgehoben. Auch auf sie können sich Bestimmungen beziehen, zugleich [308] aber | tritt uns hier ein überaus merkwürdiger Tatbestand entgegen. Während das, was zur Natur gehört, auf Grund wirksamer Bestimmungen als seinsollend dasteht für alle Personen, an die sich die Bestimmung richtet, und nunmehr der Realisierung harrt, gibt es bei jenen Gebilden einen solchen zwischen Bestimmung und Realisierung gelegenen Spannungszustand nicht. Ebensowenig bedarf es eines realisierenden Verhaltens von seiten irgendwelcher Personen. Indem vielmehr die Bestimmung vollzogen und in ihr eines jener Gebilde als seinsollend gesetzt wird, erwächst durch sie selbst die Existenz des als seinsollend Gesetzten. Was sonst das durch die Bestimmung gebotene Verhalten von Subjekten leistet, leistet hier der Akt der Bestimmung selbst. Dies haben wir nun im einzelnen darzulegen.

Wir orientieren uns an dem Falle des Schiedsrichters, der selbstverständlich ohne jede Bezugnahme auf ein das Schiedsgerichtsverfahren regelndes positives Recht gedacht ist. Eine Rechtslage sei streitig. Es mögen sich A und B darüber streiten, welche sozialen Akte zwischen ihnen vollzogen worden sind, vielleicht auch darüber, welche Wirkungen in den tatsächlich vollzogenen Akten gründen. Sie bitten C zu entscheiden, und C bestimmt: A hat einen Anspruch auf Zahlung einer gewissen Summe gegen B. Dem B gehört dagegen eine gewisse Sache. Daß es so sein soll, wird bestimmt, und nun ist es so, wie bestimmt worden ist. Es ist so, nicht auf Grund der von den beiden vollzogenen sozialen Akte, nicht weil B dem A die Zahlung der Summe versprochen und A dem B die Sache ins Eigentum übertragen hat. Man kann annehmen, daß alle diese Akte niemals stattgefunden

haben, ja daß der Schieds[811]richter nicht einmal an ihre Existenz glaubt. Er bestimmt, daß Anspruch und Eigentum dasein sollen, und nun ändert sich etwas in der Welt. Das durch die Bestimmung Gesetzte ist kein bloßes der Realisierung harrendes Seinsollendes, sondern es wird in dem Augenblicke der Setzung durch die Setzung wirklich: Eigentum und Anspruch existieren kraft der Bestimmung.

Eine derartige Bestimmung ist natürlich nicht ohne weiteres wirksam, so wenig etwa wie ein in Vertretung vollzogener Akt. Welches sind die Voraussetzungen der Wirksamkeit in unserem speziellen Falle? Es muß der Bestimmung ein anderer sozialer | Akt vorausgegangen sein, des näheren ein Akt, welcher von [309] denjenigen, in deren Person die Bestimmung wirksam werden soll, an den Bestimmenden adressiert sein muß. Die Macht, rechtliche Wirkungen in fremden Personen durch Bestimmungen hervorzubringen, muß durch diese Personen allererst verliehen sein. Auch hier erweist sich ein Akt des Versprechens als unzureichend. Ein Versprechen des A und B an C, das gelten zu lassen, was C bestimmt, würde die Bestimmung zur Spezialisierung eines schon vorher vorhandenen Anspruchs degradieren. Es würde zudem in unserem Falle kein Anspruch des A und kein Eigentum des B erwachsen, sondern lediglich ein Anspruch des C, der dahin ginge, daß A dem B eine Sache ins Eigentum übertrage, und daß B eine Verbindlichkeit dem A gegenüber begründe oder anerkenne. Wird das Versprechen, die Bestimmungen des C gelten zu lassen, zwischen A und B ausgetauscht, so ist wiederum die Bestimmung kein die Rechte schaffendes, sondern ein den bereits bestehenden Anspruch konkretisierendes Moment. Ferner entsteht zwar hier ein Anspruch des A gegen den B, aber dieser Anspruch geht darauf, daß B eine Verbindlichkeit gegen A und damit den von C statuierten Anspruch des A schafft oder anerkennt; er ist nicht etwa dieser statuierte Anspruch selbst. Entsprechendes gilt für die Eigentumsübertragung. Wir sehen, und das ist das Wesentliche: in allen diesen Fällen hat die Bestimmung keine direkte rechtserzeugende Kraft; sie leistet nur eine Spezialisierung von Rechten und Verbindlichkeiten, die aus anderen Quellen fließen. Das Versprechen ist seinem Wesen nach unfähig, eine unmittelbare Wirksamkeit der Bestimmung zu erzeugen. Ein direktes Ins-Auge-Fassen des Tatbestandes bestätigt denn auch, daß wir keinen Akt des Versprechens vollziehen, wenn wir uns der Bestimmung eines Dritten fügen. Es liegt vielmehr ein sich »Beugen«, ein sich »Unterwerfen« unter die künftige Bestimmung vor. Wir nehmen dieses Unterwerfen als einen eigenartigen – sozialen und fremdpersonalen – Akt in [812] Anspruch. Es braucht natürlich kein schlechthinniges Sichunterwerfen zu sein; es kann jederzeit begrenzt sein durch den größeren oder geringeren Umfang des Rechtsverhältnisses, für das Bestimmungen getroffen werden sollen. Innerhalb dieser Begrenzung aber liegt in der Unterwerfung stets | eine Erklärung an den Adressaten: »Es soll so sein, wie [310] du bestimmst«, und damit eine Verleihung der Macht, durch die Bestimmung rechtliche Wirkungen in der Person der sich Unterwerfenden herbeizuführen.

Es handelt sich hier nicht darum, die apriorischen Zusammenhänge in irgendeiner Weise zu tangieren; ihre Gültigkeit ist vielmehr durchaus vorausgesetzt. Die Funktion der Bestimmung ist es hier, die rechtlichen Gebilde, die infolge der apriorischen Gesetzmäßigkeiten erwachsen sind, zu vernichten, oder die gesetzmäßig ausgeschlossenen rechtlichen Gebilde aus eigener Kraft zu erzeugen. Die bestimmende Person wird sehr oft Grund haben, diese Machtvollkommenheit auszuüben. Trennen wir das wesenhafte Sein von dem – etwa unter ethischem oder Zweckmäßigkeits-Gesichtspunkte – an sich Seinsollenden, so braucht nicht unter allen Umständen das zweite mit dem ersten verknüpft zu sein. Zwar ist es ausgeschlossen, daß ein apriorisches Sein, rein für sich betrachtet, zugleich nicht sein sollte. Wohl aber kann aus der Tatsachenumgebung eines sich realisierenden apriorischen Zusammenhanges ein solches Nichtseinsollen entspringen. So sinnlos es wäre, zu sagen, der Anspruch, der aus einem Versprechen wesensnotwendig erwächst, solle aus ihm nicht erwachsen, so sinnvoll kann andererseits der Satz sein, daß es nicht recht sei und nicht sein solle, daß der Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines jungen Menschen durch andere ausgenützt wird. Das unbedachte Versprechen soll nicht sein, und darum auch nicht die – notwendig daraus erwachsenden – Ansprüche und Verbindlichkeiten. Oder um ein Beispiel aus einer anderen Sphäre des Seinsollenden anzuführen: Es ist wesensgesetzlich ausgeschlossen, daß jemand eine ihm nicht gehörige Sache einem anderen ins Eigentum überträgt. Man kann es andererseits als im Interesse der Verkehrssicherheit liegend bezeichnen, daß derjenige, der sich im guten Glauben, der Besitzer einer beweglichen Sache sei gleichzeitig ihr Eigentümer, sie sich von ihm übertragen läßt, in seinem Vertrauen nicht getäuscht werde. Von hier aus gesehen kann man es als seinsollend bezeichnen, daß der Erwerber in diesem und in analogen Fällen Eigentümer werde. So sehen wir, wie die Existenz rechtlicher Gebilde, die wesensgesetzlich erwachsen bzw. nicht erwachsen, unter
[311] anderem Gesichtspunkte als nicht sein|sollend bzw. als seinsollend erscheinen [813] kann. Daß durch ein solches Seinsollen das apriorische Sein an und für sich nicht tangiert werden kann, ist selbstverständlich. Eigene, Existenz aufhebende oder schaffende Faktoren müssen hinzutreten, und hier eben tritt die Bestimmung in Funktion.

Es sind Bestimmungen denkbar, die ihrer Intention nach dem objektiven Sein gemäß erfolgen. Es kann streitig sein, welche sozialen Akte von zwei Parteien vollzogen worden sind und welche Wirkungen aus den vollzogenen entstanden sind. Der Schiedsrichter ist natürlich hier weder imstande, die Existenz sozialer Akte zu bestimmen, noch kann er bestimmen, daß diese oder jene Wirkungen aus den sozialen Akten entsprungen sind. Wie sollte er auch ein vergangenes Sein oder einen a priori geforderten und realisierten Zusammenhang als zu realisierend oder gar als nicht zu realisierend setzen. Wohl aber vermag er, den Ansichten gemäß, welche er sich über den früheren Vollzug sozialer Akte und die in ihnen gründenden Wesenszusammenhänge gebildet hat, zu bestimmen, daß die rechtli-

chen Gebilde existieren sollen, welche auf Grund der von ihm angenommenen Akte und Zusammenhänge existieren würden. Die Bestimmung sucht sich hier einem Sein zu fügen, möge jene Annahme des Schiedsrichters auch irrtümlich sein; es erwächst nun das von ihm als zu realisierend Gesetzte – nicht kraft der sozialen Akte und Zusammenhänge freilich, die vielleicht weder existiert haben noch gültig sind, sondern kraft des Bestimmungsaktes selbst.

Scharf geschieden von den Bestimmungen dieser Intention sind die Bestimmungen, welche nicht das Seiende, sondern das objektiv Seinsollende realisieren wollen. Daß Abweichungen zwischen beidem sehr wohl möglich sind, haben wir verständlich gemacht. So kann also der Schiedsrichter genau wissen, daß aus den vorgenommenen sozialen Akten gewisse rechtliche Gebilde nicht entsprungen sind. Weil sie aber von anderen Gesichtspunkten aus sein sollen, werden sie Gegenstand seiner Bestimmung und zugleich – insoweit er in der Lage ist, wirksame Bestimmungen zu treffen – realisiert. Oder es werden rechtliche Gebilde, die den Seinsgesetzen nach zweifellos entstanden sind, kraft seiner Bestimmung ihrer Existenz beraubt, weil sie nicht sein sollen. Das Seinsollen ist dabei im weitesten Umfang zu nehmen. | Nicht nur sittliche Werte im engeren [312] Sinne, sondern auch das Nützliche, das Angenehme, das Förderliche u. dgl., alles was als Wert erscheinen kann, kann auch um seines Wertes willen als seinsollend erscheinen. Das an sich Seinsollende, welches der Existenz ermangelt, erhält sie hier, indem es zum bestimmungsgemäß Seinsollenden wird.

[814] Wir hatten uns bisher an dem Falle orientiert, wo ein bestimmtes konkretes Verhältnis abweichend von den in ihm realisierten Seinsverhältnissen geregelt wird. Die Sollenssätze nun lassen ebensowohl wie die Seinssätze eine allgemeine Formulierung zu. Und es sind sehr wohl Fälle denkbar, in denen Personen durch die Bestimmungen anderer Personen ganz allgemein regeln lassen, was an Rechtsverhältnissen künftig unter ihnen entstehen wird. Sind solche allgemeinen Bestimmungen erlassen, so werden nicht, wie vorhin, nach Seinsgesetzen entstandene Rechtsgebilde nachträglich durch die konkrete Bestimmung erzeugt oder vernichtet. Es eröffnet sich hier eine eigenartige Sachlage, die einer genaueren Erwägung bedarf.

Nehmen wir zunächst an, es bestehe ein apriorischer Zusammenhang, wonach aus bestimmten sozialen Akten gewisse rechtliche Gebilde unmöglich entspringen können (ein Gehören etwa aus einem Versprechen). Das kann natürlich eine Bestimmung niemals bewirken, daß ein solches Entspringen dennoch stattfindet. Sie kann nur dahin gehen, daß immer dann, wenn ein sozialer Akt jener Art vollzogen wird, das rechtliche Gebilde unmittelbar darauf entstehen soll. Ist eine solche Bestimmung wirksam, so entsteht es in der Tat, niemals aber durch das Versprechen, sondern nach dem Versprechen und durch die Bestimmung.

Anders verhält es sich, wenn ein Notwendigkeitszusammenhang in Frage steht. Gilt ein Wesenszusammenhang, der ein Gebilde a an einen sozialen Akt b knüpft, und ist auf Grund von Sollenserwägungen eine wirksame Bestimmung

ergangen, wonach jedesmal, wenn ein Akt b vollzogen ist, ein Gebilde c statt des a entstehen soll, so tritt a überhaupt nicht ins Dasein. Die Bestimmung, deren Funktion darin besteht, rechtliche Gebilde zu erzeugen und zu vernichten, kann zwar etwas, das unmöglich aus einem Akte entspringen kann, niemals aus dem
[313] Akte ent|springen lassen, wohl aber vermag sie das, was notwendig aus dem Akte entspringt, am Entspringen zu verhindern. Der allgemeine Wesenszusammenhang ist dann durch die Bestimmung außer Kraft gesetzt, nicht in dem Sinne, daß er nicht mehr besteht oder ein anderer statt seiner besteht, sondern in dem Sinne, daß der Zusammenhang, der an und für sich besteht und dessen Gültigkeit in der »abweichenden« Bestimmung sogar vorausgesetzt ist, durch eben diese Bestimmung ausgeschaltet wird. Ähnliches haben wir ja bereits in einem ganz anderen Zusammenhange kennengelernt. Wir wissen, daß aus dem Eigentum wesensgesetzlich alle absoluten Sachenrechte in der Person des Eigentümers entspringen, daß diese Wirkung des Rechtsverhältnisses aber außer Kraft gesetzt werden kann dadurch, daß der Eigen[815]tümer diese Rechte anderen Personen einräumt. Diesem Falle ganz parallel würde der andere laufen, daß eine Person, deren Bestimmung der Eigentümer sich unterworfen hat, allgemein bestimmte, daß dieses oder jenes an sich aus dem Eigentum entspringende Sachenrecht einer dritten Person zustehen solle. Im ersten Fall ist es ein vom Eigentümer selbst, im zweiten ein von der bestimmenden fremden Person vollzogener Akt, der den Wesenszusammenhang außer Kraft setzt.

Wir können ganz allgemein zwei Typen von Wesenszusammenhängen unterscheiden: solche, die unter allen Umständen gelten, und solche, welche nur unter der Voraussetzung gelten, daß gewisse, genau zu fixierende Tatbestände nicht vorliegen. Zu der ersten Klasse gehört etwa der Satz, daß Farbe nur mit Ausdehnung in bestimmter Weise vereint existieren kann. Es gibt schlechterdings keine Umstände, welche Farbe unausgedehnt existieren lassen könnten. Zu der zweiten Klasse ist der Satz zu rechnen, daß alle Strebenserfüllung von Lust begleitet ist. Er ist sicherlich nicht durch vielfache Beobachtung gewonnen, sondern liegt umgekehrt – als ein Satz, der im Wesen der Strebenserfüllung als solcher gründet – unseren Beobachtungen leitend zugrunde. Die Gültigkeit, die ihm an sich ausnahmslos zukommt, kann indessen unter bestimmten Umständen ausgeschaltet sein; so ist es möglich, daß, wenn die Frucht, die wir zu kosten erstreben, übermäßig bitter schmeckt, das Lusterlebnis, welches an sich das phänomenal als Erfüllung charakterisierte Geschehen begleitet, nicht zum Entste-
[314] hen kommt. Ganz entsprechend gilt der Satz, | daß aus dem Eigentum an und für sich alle Sachenrechte in der Person des Eigentümers entspringen müssen, nur unter der Voraussetzung, daß keine entgegenstehenden Einräumungs- oder Übertragungsakte von seiner Seite stattgefunden haben. Und es gelten alle rechtlichen Notwendigkeitszusammenhänge nur unter der Voraussetzung, daß keine entgegengesetzten Bestimmungen vorliegen, deren Wirksamkeit durch bestimmte Akte der Personen fundiert ist, für welche jene Wesensgesetze an und

für sich gegolten hätten. Formuliert man die rechtlichen Wesensgesetze so, daß alle Ausschaltungsmöglichkeiten in ihren Inhalt mit aufgenommen sind, so gelten sie bedingungslos. Anderenfalls ist ihre Geltung durch das Nichtvorhandensein jener Möglichkeiten bedingt. In jedem Falle aber bleibt es dabei, daß sie an und für sich eine ausnahmslose Geltung besitzen.[1]

[816] Die Unterschiede, die wir innerhalb der Bestimmungssphäre gemacht haben, sind nun klar herausgetreten. In dem Erlebnisvollzuge der Bestimmung realisiert sich der Bestimmungsakt, den man mit dem Befehlsakte nun nicht mehr verwechseln wird. Ihm und seiner Objektivation, dem Bestimmungssatz, entspricht als gegenständliches Korrelat das, was bestimmt wird, daß etwa unter den Umständen A ein B sein soll. Von einer »Begründetheit« oder »Gültigkeit« der Bestimmung reden wir, wenn das als seinsollend Gesetzte auch an sich sein soll, von ihrer »Wirksamkeit« oder »Geltung«, wenn der gesetzte Inhalt jene eigentümliche auf die Personengruppe, an welche sich die Bestimmung wendet, beschränkte und sich einzig und allein in ihr konstituierende Sollensobjektivität besitzt. Als einen Fall eigener und für unseren Gedankenkreis besonders wichtiger Wirksamkeit der Bestimmung heben wir hervor – was in der Sphäre der natürlichen Tatsachen unmöglich ist – die unmittelbare Realisierung der als seinsollend gesetzten rechtlichen Gebilde. Die Wirkung der Bestimmungsakte kann hier in einem Existenzialsatze wiedergegeben werden. Weil wirksam bestimmt ist, daß etwa aus gewissen sozialen Akten ein gewisses rechtliches Gebilde erwächst, besitzt die Behauptung | Richtigkeit, daß innerhalb des [315] betreffenden Personenkreises auf Grund jener Akte jene Gebilde wirklich zur Existenz gelangen. Die logische Geltung von Urteilssätzen ist hier, wie man sieht, gegründet in der rechtlichen Geltung von Bestimmungssätzen.

Betrachtet man die Rechte in bezug auf apriorische Wesensgesetze einerseits und auf wirksame Bestimmungssätze andererseits, so ist das Verhältnis sehr verschieden und in gewisser Weise entgegengesetzt. Weil in gewissen sozialen Akten notwendig gewisse Rechte gründen, gilt der diesen Sachverhalt »wiedergebende« Behauptungssatz. Weil andererseits ein Bestimmungssatz wirksam ist, existieren die durch ihn gesetzten Rechte. Die bekannte Frage nach der Priorität oder Posteriorität der »subjektiven Rechte« beantwortet sich also verschieden, je nachdem man ihr Verhältnis zu rechtlichen Wesensbehauptungen oder zu rechtlichen Bestimmungen im Auge hat. Die unter gewissen Umständen a priori notwendige Existenz subjektiver Rechte macht die entsprechenden Behauptungen wahr. Die Wirksamkeit der sie setzenden Bestimmungen läßt die subjektiven Rechte notwendig existieren.

[1] Es wird hier deutlich, wie genau man zwischen Ausnahmslosigkeit und unbedingter Gültigkeit unterscheiden muß. Kein Wesensgesetz läßt natürlich als solches Ausnahmen zu. Wohl aber kann seine Geltung eine bedingte (im angegebenen Sinne) sein.

§ 9
Das positive Recht

Wir können nun jenem Einwand begegnen, der – scheinbar auf unbezweifelbare historische Tatsachen gestützt – die Rechtsphilosophie so sehr gehemmt und insbesondere [817] die Einsicht in die rechtlichen Wesenszusammenhänge und ihre Beziehungen zum positiven Recht unmöglich gemacht hat. Von einem »Widerspruch« zwischen apriorischer Rechtslehre und positivem Rechte kann nicht die Rede sein, nur von Abweichungen der Sollensbestimmungen von den Seinsgesetzen. Die Abweichungen aber können niemals gegen die Gültigkeit der apriorischen Seinsgesetze geltend gemacht werden, da es, wie wir gezeigt haben, ja eben solche Seinsgesetze sind, die sie allererst möglich und verständlich machen. Die sich so wissenschaftlich gebärdende und doch im letzten Grunde überaus kindliche Vorstellung, es könnten die Zusammenhänge, welche als im Wesen sozialer Akte gründend von uns mit Evidenz erschaut werden, durch das Studium historischer Fakten widerlegt werden, erweist sich als durchaus haltlos, ja als widersinnig in dem Augenblicke, wo gezeigt wird, daß die angeblich widerlegenden historischen Rechtssetzungen als Bestimmungen selbst soziale
[316] Akte sind, von denen apriorische Zusammenhänge gelten, | und daß diese Zusammenhänge erst die Wirksamkeit der Bestimmungen und damit jene historischen Fakten ermöglichen, welche man ganz allgemein gegen die Geltung apriorischer Zusammenhänge in dieser Sphäre geltend machen möchte.

Spezieller gesprochen stellt sich die Sachlage nun so dar: Rechtliche Bestimmungen setzen als solche ihren Inhalt als seinsollend. In dieser Hinsicht stehen sie alle auf gleicher Stufe. Neben dem Satze, daß Ansprüche durch ihren Inhaber ohne Zuziehung des Gegners regelmäßig an Dritte übertragen werden können, steht der Satz des Strafgesetzbuches, daß die mit Überlegung ausgeführte Tötung eines Menschen mit dem Tode bestraft wird, beide Sätze weder Behauptungen eines Soseins noch Befehle eines Verhaltens, sondern echte Bestimmungen eines Soseinsollens. Während aber die Strafrechtsbestimmung das, was sie als seinsollend setzt, durch die Setzung selbst nicht unmittelbar realisieren kann, insofern hier Handlungen und Begebenheiten der äußeren und inneren Natur in Frage stehen, handelt es sich bei jener bürgerlich-rechtlichen Bestimmung um Gegenständlichkeiten der rein rechtlichen Sphäre, die in einer wirksamen Bestimmung und durch sie zur Existenz gelangen können. Jener Einwand kann seinen Ausgangspunkt von dem Bestimmungs*satze* nehmen oder von der Bestimmungs*wirkung*. *Entweder* erklärt er es für unmöglich, daß es rechtliche Wesensgesetze gibt, weil die historische Erfahrung Rechtssätze aufweist, die zu ihnen in Widerspruch stehen. Dieser Einwand erledigt sich damit, daß die Rechtssätze als Bestimmungssätze bestehenden Sachverhalten und den sie formulierenden Urteilssätzen überhaupt nicht widersprechen, son[818]dern nur von ihnen abweichen können, und daß ferner eine solche Abweichung des bestim-

mungsgemäß Seinsollenden von dem unabhängig von der Bestimmung Seienden nicht nur sehr wohl möglich, sondern sehr häufig sogar das treibende Motiv einer Bestimmung ist. Oder man geht von der Voraussetzung aus, daß kraft der Wirksamkeit der Bestimmung sich ein neues Sein konstituiert, und macht nun geltend, daß rechtliche Wesensgesetze, daß z. B. der Satz von der ausnahmslosen Erzeugung eines Anspruches durch ein Versprechen nicht gelten könne, insofern ihm die tatsächliche Unmöglichkeit einer solchen Erzeugung in manchen Fällen auf | Grund des bürgerlichen Rechtes widerspricht. Dieser Einwand wird dadurch [317] hinfällig, daß jene apriorische Notwendigkeit zwar an sich ausnahmslos gilt, aber nur solange nicht durch abweichende wirksame Bestimmungen ein anderes bestimmt ist. Nicht so ist es, daß aus einem Versprechen an eine Person ein Anspruch unter gleichen Bedingungen sowohl entspringen als nicht entspringen kann – das wäre in der Tat ein Widerspruch –, sondern so, daß der Anspruch, der an und für sich in dem Versprechen gründet, kraft einer wirksamen Bestimmung ausgeschlossen sein kann. Insofern jener Einwand in diesem Falle ein Nichtvorhandensein des Anspruches infolge der Bestimmung und in anderen Fällen das Vorhandensein eines rechtlichen Gebildes infolge der Bestimmung voraussetzt, basiert er auf jenen von sozialen Akten geltenden Wesensgesetzlichkeiten, deren Geltung er bestreitet, er ist also widersinnig im prägnanten Sinne.

Worin die Wirksamkeit positiver Rechtsbestimmungen – falls sie besteht – fundiert ist, ist ein Problem, mit welchem sich allein die Philosophie des positiven Rechtes, nicht aber die apriorische Rechtslehre zu befassen hat. Es sollten ja hier lediglich die Einwände zurückgewiesen werden, welche den Bestand der letzteren bedrohen. Hinweisen aber wollen wir noch darauf, daß gewisse philosophische Rechtstheorien, von diesem Punkte aus gesehen, neue Beleuchtung erfahren. Im Sinne der – sachlich natürlich nicht haltbaren – Theorien, welche sich die Staats- und Rechtsgemeinschaft in einem Unterwerfungsakte der Staats- und Rechtsgenossen konstituieren lassen, liegt es zweifellos, eben dadurch die unmittelbare Wirksamkeit der in diesem Staate und für diese Rechtsgenossen erlassenen Bestimmungen verständlich zu machen. Der Unterwerfung nun ist eine personale Richtung wesentlich. Sie kann nur da herangezogen werden, wo die Rechtsbestimmungen von einer einzelnen Person – dem absoluten Monarchen etwa – vollzogen werden. Man kann versuchen, auch andere Akte zur »Erklärung« der Rechtswirksamkeit heran[819]zuziehen. Wie es Personen gegenüber eine Unterwerfung gibt, gibt es auch eigenartige Akte der Anerkennung, die sich direkt auf den Inhalt von Bestimmungsakten bzw. von Bestimmungssätzen beziehen. Wir wollen hier nicht | untersuchen, ob dadurch, daß ein Umkreis von [318] Personen ein System von Rechtssätzen – ausdrücklich oder durch symbolische Handlungen – anerkennt, diesem System in derselben Weise Wirksamkeit zuwächst wie durch Akte personaler Unterwerfung. Es sei nur darauf hingewiesen, daß bei den Theorien, welche die »Positivität« des Rechtes aus der Anerkennung durch die Rechtsgenossen ableiten, vermutlich auch die Absicht zugrunde

liegt, die unmittelbare Wirksamkeit dieses positiven Rechtes auf diese Weise verständlich zu machen.[1]

Die positiv-rechtlichen Bestimmungen setzen Sollenssachverhalte, um sie eben dadurch in Seinssachverhalte zu verwandeln. Hierin liegt die Erklärung dafür, daß die Lehrbücher des bürgerlichen Rechtes Seinsbehauptungen aussprechen unter Berufung auf gleichlautende Sollensbestimmungen des Gesetzes. Aber die Funktion des positiven Rechtes erschöpft sich nicht in dieser Wirksamkeit. Es erzeugt nicht nur Rechte, Verbindlichkeiten u. dgl., sondern es hat zugleich für ihre Durchsetzung zu sorgen. Wir haben früher gesehen, daß zu dem Anspruche zwar wesensgesetzlich ein Verhalten des Gegners »gehört«, daß dieses Verhalten aber keineswegs notwendig Existenz annehmen muß; wir können hinzufügen, daß das absolute Recht auf ein eigenes Verhalten es nicht ausschließt, daß dieses Verhalten von außen gehindert oder gestört wird. Das positive Recht hat die Aufgabe, für die Existenz des in dieser Weise Gebotenen oder für die Existenzmöglichkeit des Erlaubten zu sorgen. Es erfüllt sie ganz allgemein durch die Gewährung des Rechtsschutzes, bei Ansprüchen insbesondere durch Verleihung der Befugnis, auf die fremde Leistung zu klagen und damit regelmäßig[2] auch der Möglichkeit, sie zwangsweise herbeizuführen; bei absoluten Rechten – in sehr merkwürdiger Weise – durch Einschiebung von Ansprüchen der Rechtsinhaber, deren Inhalt dann wiederum zum Gegenstand einer Leistungs-
[319] klage und eventuellen Erzwingung | gemacht werden kann. So hat der Nießbraucher einer Sache nicht nur einen Anspruch auf Herausgabe, wenn ihm der Besitz entzogen oder vorenthalten wird, [820] sondern er hat auch den Anspruch darauf, daß alle anderen Störungen und Beeinträchtigungen seiner Rechte beseitigt werden usf. Indem das positive Recht diese Ansprüche des Rechtsinhabers anerkennt[3] und ihren Inhalt eventuell zwangsweise durchsetzt, sichert es die Ausübung des absoluten Rechtes.

Neben den rechtlich geschützten kennt das positive Recht auch rechtlich nicht geschützte Ansprüche. Sie sind zwar von ihm als Ansprüche[4] anerkannt, entbehren aber des Rechtsschutzes im bisherigen Sinne. So verliert ein – an sich klagbarer – Anspruch nach Ablauf der Verjährungsfrist und auf Grund der Einrede der Verjährung die Klagbarkeit. Daß er als Anspruch auch dann noch vorhanden ist, zeigt sich daran, daß er zur Grundlage eines Anerkenntnisses

---

[1] Anerkannt werden können auch Regeln, die sich allmählich herausgebildet haben, ohne jemals in einem Bestimmungssatze gesetzt oder auch nur in einem Satze formuliert worden zu sein. So kann man versuchen, von hier aus auch die Wirksamkeit des nicht kodifizierten Rechtes begreiflich zu machen.

[2] Vgl. aber ZPO § 888 II.

[3] Wie schon erwähnt, untersuchen wir in diesen Zusammenhängen nicht, ob diese Ansprüche alle oder zum Teil im Wesen der absoluten Rechte gründen, oder ob sie lediglich auf positiver Rechtsbestimmung beruhen.

[4] Wir bitten zu beachten, daß »Anspruch« hier in dem von uns bisher stets gebrauchten und für die apriorische Rechtslehre allein maßgebenden Sinne gemeint ist.

gemacht, durch Pfandrecht gesichert sein, zur Aufrechnung benutzt werden kann usf., vor allem aber auch darin, daß die Realisierung des Inhaltes durch den Gegner als Erfüllung gilt, und nicht etwa als Schenkung oder als ungerechtfertigte Bereicherung des Anspruchsinhabers aufgefaßt werden kann. Das positive Recht kennt eine ganze Reihe solcher »naturaler Obligationen«, die im einzelnen sehr verschiedene Eigenschaften aufweisen, alle aber darin übereinstimmen, daß ihnen einerseits der Rechtsschutz fehlt, und daß andererseits die Leistung ihres Inhaltes als Erfüllungshandlung gilt. Diese »natürlichen Ansprüche« dürfen nicht verwechselt werden mit den Ansprüchen, die – unabhängig von jedem positiven Rechte – im Wesen sozialer Akte gründen. Genauso wie die rechtlich geschützten, so sind auch die rechtlich nicht geschützten Ansprüche positiv-rechtlicher Natur, d. h. sie existieren lediglich kraft Bestimmung des positiven Rechtes. Daß sie sich zugleich aus den vorangehenden Umständen wesensnotwendig | ergeben, [320]
ist damit durchaus nicht gesagt; man denke etwa an einen auf Grund eines Versprechens zugunsten eines Dritten diesem erwachsenen und dann verjährten Anspruch. Und umgekehrt brauchen selbstverständlich nicht alle wesensgesetzlich entspringenden Ansprüche, die nicht mit Rechtsschutz versehen sind, als Naturobligationen anerkannt zu sein; man denke etwa an den auf Grund des Versprechens, ein bestimmtes Testament zu errichten, wesensgesetzlich erwachsenden Anspruch.

[821] Es sind – den naturalen Ansprüchen analog – auch absolute Rechte denkbar, denen der positive Rechtsschutz fehlt. Bei Störungen der Rechtsausübung würden dann den störenden Personen gegenüber keine klagbaren Ansprüche auf Beseitigung der Beeinträchtigung erwachsen; handelt es sich um Sachenrechte, so würde die Besitzentziehung keinen Anspruch auf Rückgabe der Sache auf Grund des Rechtes nach sich ziehen usf. Man könnte hier von naturalen absoluten Rechten, spezieller von naturalen Sachenrechten reden. Ihr Begriff ist durchaus widerspruchsfrei, und sie selbst sind ebensowohl »möglich« wie die des Rechtsschutzes ebenfalls entbehrenden naturalen Ansprüche.

Die Freiheit des positiven Rechtes erstreckt sich nicht nur darauf, abweichend von den Wesensgesetzen an bestimmte soziale Akte diejenigen Folgen zu knüpfen, welche um der Gerechtigkeit oder Verkehrssicherheit oder einer anderen rechtlich in Betracht kommenden Zweckmäßigkeit willen geboten erscheinen; vielmehr pflegt es auch geschäftliche Erklärungen mehr oder minder unbestimmten Inhaltes im Sinne bestimmter sozialer Akte zu interpretieren. Wer eine Sache »kaufen« oder »verkaufen« will, erstrebt einen bestimmten Erfolg und sucht ihn durch die Erklärung »ich kaufe« oder »ich verkaufe« zu realisieren. Eine Klarheit darüber, in welcher Weise sich der erstrebte Erfolg realisieren soll, braucht durchaus nicht zu bestehen; nur über das schließliche Ziel – den Eigentumsübergang der Sache an den Käufer und einer bestimmten Geldsumme an den Verkäufer – ist man sich einig. Es bestehen aber sehr verschiedene Wege, die zu diesem Ziele führen können. Heben wir nur vier heraus: Es wäre

– allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen – denkbar, daß ein sofortiger Eigentumsübergang von Sache und Geld statthätte oder ein Eigentumsübergang
[321] der Geldsumme und | ein Versprechen der Übereignung der Sache; oder es kann ein sofortiger Eigentumsübergang der Sache mit einem gleichzeitigen Zahlungsversprechen stattfinden oder ein gegenseitiges Versprechen von Zahlung und Übereignung. Nur im ersten Falle wäre der Endzweck sofort erreicht; im zweiten wäre die Übereignung der Sache, im dritten die Zahlung, im vierten sogar beides noch als weitere Schritte erforderlich. Je nachdem das positive Recht, geleitet etwa durch praktische Rücksichten, dasselbe Übereinkommen »ich kaufe« und »ich verkaufe« im Sinne von Versprechungen oder Eigentumsübertragungen auffaßt, verknüpft es mit ihm verschiedene rechtliche Wirkungen. So erteilt das BGB dem Kaufvertrag bekanntlich lediglich die Wirkungen eines gegenseitigen Ver[822]sprechens,[1] während sich nach dem Rechte des Code civil an ihn die Wirkungen einer Übereignung des Verkäufers und eines Zahlungsversprechens des Käufers knüpfen.[2]

Besonders deutlich tritt diese Interpretationsfreiheit des positiven Rechtes bei Leihe und Miete zutage. Untersuchen wir vorurteilslos die Intention, die normalerweise bei einem Menschen, welcher eine ihm gehörige Sache leihweise oder mietweise einem anderen überläßt, vorhanden zu sein pflegt, so finden wir, daß er ihm das Recht einräumen will, die Sache zu gebrauchen. Mag dabei auch irgendein Versprechen mit unterlaufen, etwa das des Vermieters, dem Mieter den Gebrauch der Sache auch positiv zu gewährleisten, so liegt doch auch dann der Schwerpunkt zweifellos nicht in diesem Versprechen und dem daraus entspringenden Anspruch des Mieters, sondern in der Einräumung und dem daraus entspringenden absoluten Rechte zum Gebrauch. Demgemäß fühlen sich auch Entleiher und Mieter in erster Linie als Inhaber des Gebrauchsrechtes an der Sache und nicht als Inhaber eines Anspruchs auf ein Verhalten des Verleihers |
[322] oder Vermieters. In vollem Widerspruch nun zu dieser »natürlichen« Sachlage bestimmt das BGB (§§ 598 und 535), daß durch den Leih- bzw. Mietvertrag der Verleiher bzw. Vermieter verpflichtet wird, dem Entleiher bzw. Mieter den Gebrauch der Sache zu gestatten bzw. zu gewähren. Mit keinem Worte ist hier von Gebrauchsrechten des Entleihers und Mieters die Rede; es ergeben sich auf ihrer Seite nur Ansprüche auf ein bestimmtes Verhalten ihrer Vertragsgegner. Es erscheint uns nicht angängig, mit Endemann[3] zu sagen, daß das Gebrauchsrecht »als obligatorisches bestellt« werde. Entweder liegt ein Gebrauchsrecht

[1] BGB § 433: »Durch den Kaufvertrag wird der Käufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. . . . Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.«

[2] Code civil Art. 1583: »Elle (la vente) est parfaite entre les parties, et la propriété est acquise de droit à l'acheteur à l'égard du vendeur, dès qu'on est convenu de la chose et du prix, quoique la chose n'ait pas encore été livrée ni le prix payé.«

[3] a.a.O., § 167 (speziell bezüglich der Miete).

vor; dann haben wir ein absolutes Recht, und zwar, da das Gebrauchen sich stets auf Sachen bezieht, ein absolutes Sachenrecht. Daß dieses Recht vom Vermieter eingeräumt ist, und daß man, insoweit es seine eventuelle Stellung als Eigentümer tangiert, davon reden kann, daß es »ihm gegenüber« besteht, ändert daran nichts. [823] Das alles gilt ja auch vom Nießbrauch, den niemand als ein obligatorisches Recht auffassen wird. Oder es liegt ein obligatorisches Recht vor; dann muß es sich als solches notwendig auf ein fremdes Verhalten beziehen. Ein obligatorisches Recht aber auf den eigenen Gebrauch ist ein Widerspruch in sich selbst. §§ 535 und 598 BGB verleihen zweifellos nichts weiter als einen rein obligatorischen Anspruch auf ein Verhalten des Vermieters bzw. des Verleihers. Insoweit liegt eine frei gestaltende Auffassung des Miet- bzw. Leihvertrags durch das positive Recht vor; an Erklärungen, in deren Sinn ein sozialer Akt des Einräumens liegt, werden Ansprüche als rechtliche Folgen geknüpft, gleich als ob es sich um bloße Versprechungen handelte.

Dabei nun können wir uns nicht beruhigen. Man wird zunächst bemerken, daß das Verhalten des gebrauchenden Mieters oder Entleihers doch gewiß nicht auf derselben Stufe steht wie das Verhalten eines beliebigen sich den Gebrauch anmaßenden Dritten; daß man es berechtigt nennen muß und somit auch von einem auf es bezüglichen absoluten Rechte sprechen darf. Vom positiv-rechtlichen Standpunkte wird man natürlich entgegnen, daß auf Grund der Willenserklärungen oder »sozialen Akte« des Vermieters und Verleihers vielleicht »wesensgesetzlich« solche ab|soluten Rechte erwachsen mögen, daß aber nach dem [323]
zweifelsfreien und juristisch allein maßgebenden Inhalte der §§ 535 und 598 solche Rechte durch das Gesetz nicht anerkannt, sondern durch ganz andersartige ersetzt worden sind. Ganz erledigend aber scheint uns diese Entgegnung nicht zu sein. Es ist ja kein beliebiges Verhalten, auf welches nach Gesetzesvorschrift der Entleiher Anspruch hat, kein Verhalten, welches ganz und gar außer Zusammenhang stünde mit seinem »natürlicherweise« sich ergebenden absoluten Rechte; vielmehr erscheint uns die Anerkennung des ersten nicht möglich zu sein, ohne sinngemäß zugleich die Anerkennung des zweiten zu implizieren. In dem »Gestatten« haben wir einen eigenartigen Akt, der wesentlich fremdpersonal ist und sich regelmäßig auf ein fremdes Verhalten bezieht. Es ist sinnvollerweise nur da möglich, wo noch kein Recht des Fremden auf das Verhalten besteht, wo andererseits aber der Gestattende in der Lage ist, eine solche Berechtigung zu verleihen. Dem Vollzuge des Gestattens entspricht dann notwendig das Erwachsen eines »Dürfens« oder Berechtigtseins der anderen Person. Insofern der Verleiher den Gebrauch der Sache gestattet, entsteht also ein Gebrauchen-Dürfen oder eine Gebrauchsberechtigung auf seiten des Entleihers. Das BGB erkennt zunächst nur einen Anspruch auf Ge[824]stattung an. Insofern es aber damit bestimmt, daß auf Grund des Leihvertrages ein Gestatten des Gebrauches stattfinden soll, ist die notwendige Folge dieses Gestattens – die Gebrauchsberechtigung des Entleihers – von der Bestimmung sinngemäß mitumfaßt, ganz

analog wie jedes Wollen die notwendigen Folgen des Gewollten sinngemäß mitumspannt. Zu einem aktuellen und ausdrücklichen Bestimmungsakte braucht es dort freilich ebensowenig zu kommen wie hier zu einem aktuellen Wollen.

In unserem speziellen Falle werden diese allgemeinen Erwägungen durch den Wortlaut des Gesetzes durchaus bestätigt. Nach § 603 BGB darf der Entleiher von der entliehenen Sache keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen. Den vertragsmäßigen Gebrauch also darf er machen, d. h. er hat eine Gebrauchsberechtigung an der Sache, insoweit es dem Inhalte des Vertrages
[324] entspricht.[1] Bei den Mietsvorschriften fehlt eine | gleich ausdrückliche Bestimmung. Es ist aber nicht zweifelhaft, daß die Rechtsstellung des Mieters in dieser Beziehung nicht anders und vor allen Dingen nicht ungünstiger sein kann als die des Entleihers. So können wir also, bei Miete wie bei Leihe (und entsprechend natürlich bei der Pacht), von einer dinglichen Gebrauchsberechtigung, einer Berechtigung an der Sache, reden. Freilich darf das nicht mißverstanden werden. Wir sind nicht, wie etwa Schuppe, der Ansicht, daß »die Kluft zwischen dinglichem und obligatorischem Recht überhaupt zu den Dogmen gehört«, daß »der Wert dieser Unterscheidung ein bedingter ist«.[2] Vielmehr behaupten wir einen schroffen Wesensunterschied zwischen den Rechten auf fremdes Verhalten und dem Rechte auf das Eigenverhalten an einer Sache, einen Unterschied, der sich auch in den wesensgesetzlichen Voraussetzungen und Folgen beider Rechtstypen auf das deutlichste zeigt; erst auf Grund der Geltendmachung dieses Unterschiedes sind wir ja zu unserem Resultat gelangt. Wir wollen obligatorische Ansprüche keineswegs aufgehen lassen in dinglichen Rechten; auch uns stellen sich Miete und Leihe dar als Verträge, aus denen in erster Linie rechtlich geschützte Ansprüche erwachsen, die aber zugleich – in sinngemäßer Konsequenz – den Gebrauch der betr. Sachen zu einem berechtigten machen. Das Gebrauchsrecht ist freilich selbst nicht rechtlich geschützt; hier zeigt sich, wie notwendig unsere früheren Scheidungen der verschiedenen [825] Bedeutungen von dinglich und obligatorisch waren.[3] Es ist kein Zweifel, daß nach dem Sinne der gesetzlichen Bestimmungen das Gebrauchsrecht, etwa des Entleihers, nur solange bestehen soll, als das Eigentum der Sache konstant bleibt, daß es mit dem Eigentumswechsel der Sache untergeht. Es fehlt ihm also die »Haftbarkeit« an der Sache im früheren Sinne. Es besteht ferner kein Zweifel daran, daß der Entleiher in seiner Eigenschaft als Entleiher (die natürlich von seiner Eigenschaft als Besitzer sehr wohl zu unterscheiden ist) nicht geschützt ist gegen Eingriffe Dritter, daß ihm aus seinem Gebrauchsrecht kein Herausgabeanspruch
[325] erwächst gegen den|jenigen, der in den Besitz der geliehenen Sache gekommen ist, kein Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung gegen den störenden

[1] Eine Vergleichung der beiden Sätze des § 603 zeigt, daß das BGB zwischen Dürfen und Berechtigtsein keinen Unterschied macht. Vgl. auch etwa § 904 und 909.

[2] Schuppe, Der Begriff des subjektiven Rechtes, S. 194.

[3] Vgl. oben § 6.

Dritten usf. Das alles aber schließt nicht aus, daß er Inhaber eines absoluten Rechtes auf den Gebrauch einer Sache ist, d. h. also Inhaber eines absoluten Sachen- (oder »dinglichen«) Rechtes. Wie der Mangel des Rechtsschutzes dem Anspruch seinen Anspruchscharakter beläßt, so auch dem Rechte an der Sache den Sachenrechtscharakter. Es tritt uns hier ein naturales Sachenrecht entgegen.[1] Wir halten auch hier auf das strengste auseinander die aus gewissen sozialen Akten wesensgesetzlich erwachsenden, vom positiven Recht aber nicht anerkannten und geschützten, die vom positiven Recht anerkannten und geschützten und endlich die vom positiven Recht anerkannten, aber nicht geschützten absoluten Rechte. Während aber die Anerkennung naturaler Ansprüche zumeist aus anderen Rechtsbestimmungen erschlossen werden muß, können wir uns hier auf die ausdrücklich anerkennende Bestimmung des § 603 berufen.

Man wird die hier vertretene Ansicht nicht mit der Theorie verwechseln, welche einige Juristen speziell für die Miete aufgestellt haben. Wenn insbesondere Cosack[2] den § 571[3] für diese »dingliche« Natur der Miete an Grundstücken in Anspruch nimmt, so können wir dem keineswegs zustimmen. Wir können aus ihm nur entnehmen, daß die Ansprüche des Mieters aus dem Mietvertrage nach [826] Überlassung des Grundstückes an den Mieter variabler Natur (in unserem früheren Sinne) werden, d. h. daß sie nicht ein für allemal an die Person des Vermieters als Gegner gebunden sind, sondern mit dem Eigentumsübergang eine Änderung der persönlichen Richtung erfahren. Mit dem Anspruch wird sinngemäß dann auch das von uns angenommene naturale dingliche Recht fortdauern, selbstverständlich ohne deshalb vom | Augenblicke des Eigentumswechsels an [326] den rechtlichen Schutz zu erfahren, dessen es vorher entbehrte. Dagegen erscheint es uns nicht begründet zu sein, mit Cosack aus der Tatsache, daß der Gewährungsanspruch des Grundstückmieters sich auch gegen den neuen Eigentümer richtet, zu schließen, daß er eben darum auch ein dingliches, rechtlich gegen Eingriffe Dritter geschütztes Gebrauchsrecht an der Sache besitzen müsse. Die Existenz eines variablen (und insofern »dinglichen«) Anspruchs und die Existenz eines gegen Dritte wirksamen absoluten dinglichen Rechtes sind grundverschiedene Dinge. Das eine kann sehr wohl ohne das andere vorhanden sein.[4]

Die von uns vertretene Ansicht ist weniger beschränkt als die Cosacksche, insofern sie die Leihe und alle Fälle der Miete (und Pacht) umfaßt; sie ist

---

[1] Mit Rücksicht auf den positiv-rechtlichen Sprachgebrauch, welcher unter dem »Recht an der Sache« ohne weiteres das mit Rechtsschutz begabte Sachenrecht zu verstehen pflegt, wird es sich empfehlen, innerhalb positiv-rechtlicher Zusammenhänge von naturalen Berechtigungen an der Sache zu reden.

[2] a.a.O., § 238.

[3] § 571 I: »Wird das vermietete Grundstück nach der Überlassung an den Mieter von dem Vermieter an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber an Stelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein.«

[4] Vgl. Crome, »Die juristische Natur der Miete nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch«, Jherings Jahrbücher, Bd. 37, S. 1 ff.

beschränkter, insofern sie in den Fällen des § 571 zwar ein mit der Variabilität des Anspruches gegebenes, den Eigentumswechsel überdauerndes Sein des vorher schon bestehenden naturalen Sachenrechtes anerkennt, ohne indessen einen Grund dafür zu sehen, diesem Rechte eine Geschütztheit gegen Eingriffe Dritter zuzusprechen. Damit werden auch die praktischen Folgerungen, welche Cosack aus seiner Theorie zieht, für uns hinfällig. Trotzdem glauben wir nicht, daß das Vorhandensein des naturalen Sachenrechtes praktisch-juristisch ganz bedeutungslos ist. Es kann hier nur ein Hinweis auf eine Möglichkeit der Anwendung gegeben werden. Wie die Realisierung des Inhaltes eines naturalen Anspruches sich positiv-rechtlich als Erfüllungshandlung darstellt, so werden wir auch die Realisierung des Inhaltes eines naturalen absoluten Rechtes durch den Inhaber als Ausübungshandlung betrachten dürfen. Damit wäre dann gesagt, daß das Verhalten eines Entleihers, welcher den Gebrauch einer ihm vertragsmäßig auf eine bestimmte Zeit geliehenen Sache ausübt, ohne das geringste Interesse daran zu haben, nur zu dem Zwecke, den Verleiher durch den Gebrauch zu schädigen, nach § 226 BGB unzulässig ist.[1] Nimmt man dagegen – wider den Wortlaut des
[327] § 603 – [827] nur einen obligato|rischen Anspruch des Entleihers aus, so ist die Anwendung des Schikaneparagraphen nicht möglich, da der Gebrauch der Sache nicht als die »Ausübung« des – an sich überhaupt nicht ausübungsfähigen – Anspruches betrachtet werden kann.

Der Begriff der naturalen absoluten Rechte ist in seiner Anwendung keineswegs auf Miete und Leihe allein beschränkt. Der Nießbrauch ist nach positivrechtlicher Vorschrift nicht übertragbar; dagegen kann seine Ausübung einem anderen überlassen werden (BGB § 1059). Es muß die Frage nach der rechtlichen Stellung dieser ausübenden Person aufgeworfen werden. Daß die Ausübung des Nießbrauches durch sie auf Grund der Ausübungsüberlassung anders zu bewerten ist als die Ausübungsanmaßung eines beliebigen Dritten, ist selbstverständlich. Sie »darf« ja den Nießbrauch ausüben, sie ist also auf Grund der Überlassung berechtigt, die Sache zu benutzen und ihre Früchte zu ziehen. Bei Beeinträchtigung ihrer Rechtsstellung stehen ihr freilich keine Ansprüche gegen den störenden Dritten zu; das unterscheidet ja gerade ihre Stellung von der des Nießbrauchers selbst. Ihre Gebrauchsberechtigung an der Sache ist rechtlich nicht geschützt; so haben wir hier abermals ein naturales Sachenrecht. Wenn man also die Behauptung aufstellt, daß »die Überlassung der Ausübung nur einen obligatorischen Anspruch gegen den Nießbraucher begründet«,[2] so kann das nur insoweit richtig sein, als geschützte Rechte in Frage stehen.[3]

---

[1] »Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen.«

[2] So z. B. Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, Band III, zu § 1059.

[3] Es fragt sich freilich darüber hinaus, ob die Ausübungsüberlassung des Nießbrauchs sich nicht in einer schlichten Ausübungsgestattung (ohne danebengehende Verpflichtung) erschöpfen kann. Solche Fälle sind ja in BGB § 956, welcher Gestattungen mit und ohne Gestattungsverpflichtung

Es ist Sache der positiven Rechtswissenschaft, im einzelnen zu untersuchen, wie sich das naturale Sachenrecht zu den obligatorischen Ansprüchen verhält, in welchem Augenblicke es zur Entstehung kommt – speziell ob es die Besitzüberlassung der | betreffenden Sache voraussetzt –, wie weit sein Anwendungsgebiet [328] und seine praktischen Konsequenzen reichen. Der philosophischen Rechtsbetrachtung liegt es nur ob, die Essentialität des Begriffes naturaler absoluter Rechte darzulegen. Wir glauben übrigens nicht, daß seine Bedeutung sich auf die Sphäre [828] des bürgerlichen Rechtes beschränkt. Wir erinnern an diejenigen subjektiven öffentlichen Rechte, welche sich auf ein eignes Verhalten beziehen, und die sich, insoweit sie keinen Rechtsschutz irgendeiner Art genießen, als naturale absolute Rechte darstellen.

Positive Rechtsbestimmungen können »secundum leges«, »praeter leges« und »contra leges« sein, je nachdem sich im Gesamtaspekt der rechtlich zu normierenden Verhältnisse das in sozialen Akten wesensgesetzlich gründende Sein als seinsollend darstellt, oder sich Anordnungen als erforderlich zeigen, die außerhalb der apriorischen Sphäre liegen, oder das wesensgesetzlich Seiende sich mit Rücksicht auf die Gesamtverhältnisse nicht als seinsollend zu behaupten vermag. Der scheinbare Widerspruch der »leges contra leges« hat zum Relativismus in der Rechtsphilosophie geführt. Er kann uns nicht mehr beirren, nachdem wir erkannt haben, daß hier nicht zwei Gesetzesinhalte, rein für sich betrachtet, sich widerstreiten, sondern daß vielmehr ein an und für sich bestehendes und zu erkennendes Seinsgesetz durch eine wirksame Bestimmung derart umgestaltet werden kann, daß sich nunmehr dem Erkennen zwar ein anderes, aber nur mit Rücksicht auf die Bestimmung und durch sie bestehendes gesetzliches Sein darbietet. Die »leges secundum leges« sind freilich das Primäre; oder – um die Äquivokation zu vermeiden, in der hier »lex« einmal das Korrelat einer Seinserkenntnis, das andere Mal den Inhalt bzw. das Produkt einer Sollensbestimmung bezeichnet –: Jede Bestimmung wird sich zunächst nach dem wesensgesetzlich Seienden richten, insofern dies Seiende, an und für sich betrachtet, stets auch das Seinsollende ist. Es müssen besondere Gründe vorliegen und hinzutreten, wenn ihm dieser Sollenscharakter genommen und damit der Anlaß für eine abweichende Bestimmung gegeben werden soll. Zu dieser »logischen« Priorität tritt nun eine – sozusagen – psychologische hinzu. So zweifellos auch die Freiheit der Bestimmung den Seinsgesetzen gegenüber ist, und so sehr auch eine richtige Bestimmung von | dem Seienden zugunsten des Seinsollenden abweichen muß, [329] so häufig ist doch auf der anderen Seite eine gewisse Unfreiheit der bestimmenden Subjekte, eine Tendenz, an dem Seienden festzuhalten, auch wo es nicht

unterscheidet, offenbar vorgesehen. Hier würde uns dann die naturale dingliche Berechtigung ganz rein und losgelöst von allem Obligatorischen entgegentreten. Man denke auch an den Fall, wo der Eigentümer eines Grundstücks einem anderen schlicht gestattet, die Früchte eines Baumes abzupflücken. Wie will man der Rechtslage ohne die Annahme naturaler absoluter Berechtigungen gerecht werden?

das Seinsollende ist, eine Unfähigkeit oder Unentschlossenheit, kraft eigener wirksamer Bestimmung das Seinsollende an Stelle des an und für sich Seienden zum Seienden zu machen. Diese Erscheinung gehört in die Sphäre dessen, was man als »Formalismus« im positiven Recht zu bezeichnen pflegt. Um sie von den mancherlei anderen Erscheinungen zu scheiden, die diesen Namen mit besserem [829] Rechte tragen, wollen wir von einem »Ontologismus« reden, der sich überall kundgibt, wo in der positiven Rechtsentwicklung an dem wesensgesetzlich Seienden – auch wenn es nicht sein soll – festgehalten wird.

Gewisse Phasen der Rechtsentwicklung mögen unter diesem Gesichtspunkte eine Erklärung finden. Eine Rechtssetzung, die sich an dem Seienden orientiert, wird Versprechungen zugunsten Dritter mit unmittelbarer rechtlicher Anspruchserzeugung in der Person des Dritten nicht anerkennen können. Es ist eine innere Emanzipation von den apriorischen Seinsgesetzen erforderlich, wenn die Bestimmung getroffen werden soll, daß ein Anspruch, der aus einem zwischen zwei Personen vollzogenen Versprechen unmöglich erwachsen kann, dessen Existenz aber im Hinblick auf die Bedürfnisse des sozialen Verkehrs erwünscht ist, kraft der Bestimmung existieren soll. Wenn in positiven Rechten – wie etwa im römischen Rechte – Verträge zugunsten Dritter nicht zu prinzipieller Anerkennung gelangt sind, wenn sie als »unmöglich« erschienen, so fragt es sich, ob diese Unmöglichkeit nicht im Hinblick auf die apriorischen Seinsverhältnisse erfaßt worden ist. Eine Bestimmung, die dahin tendiert, sich dem Seienden zu fügen statt aus eigener Kraft zu wirken, stößt ja in der Tat hier auf ein absolutes Nichtseinkönnen. Nicht das ist natürlich unsere Meinung, daß man in Rücksichtnahme auf ein bewußtes oder gar formuliertes Seinsgesetz die Unmöglichkeit des Vertrages deduziert habe. Vielmehr braucht das Seinsgesetz keine andere Wirkung entfaltet zu haben wie die logischen Gesetze, die ja auch das Denken der Menschen leiten können und geleitet haben, ohne ins Bewußtsein getreten oder gar formuliert worden zu sein. Auch
[330] darf man nicht glauben, daß bei einer »ontolo|gistischen«Entwicklung des Rechtes, d. h. bei einer mehr oder minder großen inneren Bindung der Bestimmungen an die Seinsgesetze, alle diese Seinsgesetze schlechthin zur Anerkennung gelangen müßten. Damit, daß ein unmögliches Sein nicht zum Gegenstande der Bestimmung gemacht wird, ist nicht gesagt, daß nun alle Seinsgesetze dazu gemacht werden müßten. So gibt es im römischen Recht ebensowenig eine prinzipielle Anerkennung der – wesensgesetzlich möglichen – echten Vertretung als der – wesensgesetzlich unmöglichen – Verträge zugunsten Dritter. Es ist nicht Sache der apriorischen Rechtslehre zu entscheiden, worin die Erklärung der ersten Erscheinung zu suchen ist, ob in einer mangelnden Einsicht in die durch bestimmte Akte des Vertretenen gewährleistete wesensgesetzliche Möglichkeit oder in Gründen ganz anderer Art, [830] etwa darin, daß die römische Anschauung es nicht duldete, »daß ein freier Mensch sich zum

bloßen Stellvertreter eines anderen hingab«,[1] daß nach ihr der Wille der selbständigen Person »sich nicht zur bloßen Durchgangsstation fremden Willens degradieren konnte«.[2] Sicher ist jedenfalls – und bedarf nach unseren früheren Ausführungen keiner Darlegung mehr –, daß aus einer prinzipiellen Nichtanerkennung echter Vertretung kein Schluß auf die »Künstlichkeit« dieses Institutes gezogen werden kann.

Von besonderem Interesse für uns ist die Entwicklung der Forderungszession nach römischem Rechte. Wir sehen hier – um über das Elementarste kurz zu referieren –, wie derjenige, der eine Forderung »übertragen« wollte, sich nach ius civile der sog. delegatio nominis bedienen mußte. Der Gläubiger Titius (Delegant) weist seinen Schuldner Seius (Delegaten) an, das, was er ihm schuldet, dem Gaius (Delegatar) zu versprechen. Daraufhin schließt der Delegatar mit dem Delegaten eine Stipulation folgenden Inhaltes: »quod Titio debes id tu mihi dare spondes? spondeo«. Infolge dieser Stipulation hat Gaius nun von Seius dasselbe zu fordern, was dieser vorher dem Titius schuldete. Es ist klar, daß es sich um echte Übertragung hier nicht handelt. Der Delegatar wird ja nicht Inhaber des alten Forderungsrechtes, dessen Inhaber zuvor der Delegant gewesen ist; vielmehr wird | durch die Stipulation eine neue – wenn auch der alten gleiche – [331]
Forderung erzeugt. Das Bedürfnis, die Mitwirkung des Schuldners auszuschalten, hat dann zu neuen Formen geführt. Wer seine Forderung »übertragen« will, ernennt den anderen zum Prozeßbevollmächtigten, zum »procurator«, der nunmehr im Namen des Gläubigers dessen Forderungsrecht geltend macht. Durch die hinzugefügte Klausel, daß der Prokurator den einzutreibenden Forderungsbetrag für sich behalten soll, sucht man den Übertragungseffekt zu erreichen. Freilich besitzt auch dieser Prokurator in rem suam kein eigenes Forderungsrecht, sondern macht lediglich ein fremdes Forderungsrecht geltend.

Wir gehen auf die historischen Einzelheiten selbstverständlich nicht ein. Erst die Rechtsbildung der Kaiserzeit kennt eine unmittelbare Zession; auch hier aber ist es streitig, ob durch das Zessionsgeschäft das Forderungsrecht selbst auf den Erwerber überging, oder ob lediglich ein selbständiges »Klagerecht«, ein »Ausübungsrecht« der immer noch fremden Forderung entstand.

[831] Es erhebt sich die Frage, von welchen Gesichtspunkten aus die – wie die Entwicklungsgeschichte zeigt, schon früh erstrebte – Übertragung so langwierige und komplizierte Hemmungen erfahren hat. Warum hat man sie nicht für zulässig angesehen, sobald sich das Bedürfnis nach ihr herausstellte; warum hat man den Umweg der Aktivdelegation einem schlichten Übertragungsakte vorgezogen?

Man darf nicht geltend machen, daß eine direkte Übertragung für die Römer »begrifflich« unmöglich gewesen sei, insofern ihnen die Obligation als ein »iuris

[1] W. Endemann, Handelsrecht[4], S. 95.
[2] Laband, a.a.O., S. 186.

vinculum« gegolten habe.[1] Offenbar ist damit die Frage nur zurückgeschoben. Definitionen pflegen nicht in absoluter Willkür gegeben zu werden. Und wenn die begriffliche Bestimmung der Obligation als eines »iuris vinculum«, wie jene Erklärung meint, in sich einschließt, daß ihre Abtrennung von der innehabenden Person nicht möglich ist, so fragt es sich natürlich, worin diese begriffliche Bestimmung begründet ist. Wenn wir nach dem Grund einer Erscheinung fragen, so darf uns nicht mit dem Hinweis auf eine Definition geantwortet werden, die
[332] selbst diesen Grund zur Voraussetzung hat. Nun | haben wir festgestellt, daß ein Anspruch ohne Mitwirkung des Schuldners unmöglich übertragen werden kann, insofern ja durch die Übertragung der Verbindlichkeitsgegner des Schuldners und damit die Struktur der Verbindlichkeit geändert wird; und daß ferner auch eine schlichte Zustimmung des Schuldners zur »Übertragung« nicht genügen kann, insofern der angestrebte Erfolg nicht in dem Übergang eines inhaltsidentischen, sondern eines in bezug auf den Leistungsadressaten modifizierten Anspruchs besteht. Hier liegt es außerordentlich nahe zu sagen: Jene qualifizierte Übertragung mit Ausschaltung des Schuldners erschien unmöglich, weil sie in der Tat unmöglich ist; lange sah man in ontologistischer Abhängigkeit auf diese Unmöglichkeit hin, bis man sich zu der Freiheit durchrang, das, was auf Grund einer Übertragung nicht entstehen konnte, auf Grund freier Bestimmung an einen Übertragungsakt zu binden. Gesichert werden könnte eine solche Theorie – in diesem wie in dem vorher erwähnten Falle der Verträge zugunsten Dritter – natürlich erst durch umfassende historische Untersuchungen.[2] Hier [832] soll nur prinzipiell gezeigt werden, wie der historischen Forschung durch die apriorische Rechtslehre eigene Gesichtspunkte dargeboten werden können.

Noch in der Theorie des gemeinen Rechtes hielt die herrschende Meinung an der Unübertragbarkeit der Forderungen fest und bestimmte die Rechtsstellung des Zessionars im wesentlichen dahin, daß er ein eigenes Recht auf »Ausübung« einer fremden Obligation erwerbe. Das Hauptargument war dabei, daß »die
[333] Forderung ihrem Begriffe nach unübertragbar« sei[3] – wobei offenbar | nur an eine wesenhafte Unmöglichkeit, nicht wie vorhin an den Widerspruch mit einer einmal supponierten Definition gedacht sein kann.[4] Wir haben hier ein deutliches

[1] pr. J. de obligationibus III, 13.

[2] »Daß durch das Eintreten eines neuen Gläubigers auch der Inhalt der Leistung des Schuldners geändert wird«, hat Windscheid – entgegen der von ihm in der Schrift über die Actio vertretenen Ansicht – in den Pandekten (Bd. II, § 329) mit Recht bemerkt. Nur meint er, daß das römische Recht ursprünglich angenommen habe, »eine solche Änderung brauche sich der Schuldner nicht ohne seine Zustimmung gefallen zu lassen«, während in Wahrheit jene qualifizierte Übertragung unmöglich ist und auch durch eine schlichte Zustimmung nicht ermöglicht werden kann.

[3] So berichtet Windscheid a.a.O. Der Einwand Windscheids gegen die Unübertragbarkeit ist – unserer Auffassung gegenüber – durchaus unstichhaltig. Wir leugnen nicht, was er geltend macht: daß trotz aller Modifikation von einer »Selbigkeit« der übertragenen Forderung gesprochen werden kann; aber wir bestreiten, daß eine solche modifizierende Übertragung ohne weiteres möglich ist.

[4] Sehr deutlich kommt das z. B. bei Kuntze zum Ausdruck: »Ich erkenne in der im römischen Rechte wahrgenommenen Fernhaltung der Singularsukzession vom Obligationsgebiet nicht eine bloß

Beispiel, wie sehr der Ontologismus sich – nicht nur in der Rechtsentwicklung, sondern auch in der Rechtstheorie – geltend machen kann. Oder anders gewandt: Wir sehen, wie verwirrend die Vermengung von Sätzen der apriorischen Rechtslehre mit Fragen der positiven Rechtslehre sich erweist. Die wesenhafte Unmöglichkeit einer inhaltmodifizierenden Übertragung verhindert natürlich nicht die Möglichkeit abweichender Rechtsbestimmungen. Nirgends erweist sich prinzipielle methodische Unklarheit so verhängnisvoll wie da, wo man die freie, nur in Werterwägungen fundierte Rechtsbestimmung einengen will durch starre Seinsgesetze. Wir verstehen es vollkommen, daß unser heutiges Recht die Anspruchsübertragung ohne Einwilligung des Schuldners prinzipiell als möglich bestimmt; denn da es dem Schuldner in der Regel gleichgültig sein kann, an wen er leistet, ist es gerechtfertigt und soll mit Rücksicht auf die Verkehrsbedürfnisse so sein, daß durch Vereinbarung zwischen Gläubiger und Drittem seine Verbindlichkeit jene Modifikation erleidet. Umgekehrt aber ist es durchaus verständlich, daß eine Schuld[833]übernahme auch nach heutigem Rechte noch regelmäßig der Genehmigung des Gläubigers bedarf (BGB § 414, 415). Denn diesem kann die Person des Schuldners und ihre Leistungsfähigkeit in der Regel nicht gleichgültig sein.

Während die Bestimmungen in die Welt der rechtlichen Phänomene existenzerzeugend und -vernichtend eingreifen, stehen ihnen die Tatsachen der Natur starr und eigenmächtig gegenüber. Auch hier können Werterwägungen das Sein des Nichtseienden oder das Nichtsein des Seienden wünschenswert erscheinen lassen. An Stelle der souveränen, frei schaffenden Bestimmung tritt aber hier die minder mächtige, vor dem Tatsächlichen, das sie nicht ändern kann, gleichsam die Augen schließende »Fiktion«. An|genommen z. B., daß mit einer Tatsache [334] allgemein eine bestimmte rechtliche Wirkung verknüpft ist, so kann unter gewissen Umständen diese Wirkung als nicht seinsollend erscheinen. Zwei Wege stehen hier offen: Es kann kraft Bestimmung der Eintritt der rechtlichen Wirkung in dem bestimmten Falle ausgeschlossen werden. Oder es kann die Tatsache so behandelt werden, »als ob« sie nicht bestünde. Beide Wege führen offenbar zu demselben Ziele. Der zweite ist in dem uns bekannten § 162 BGB eingeschlagen, nach dem der Eintritt einer wider Treu und Glauben herbeigeführten Bedingung »als nicht erfolgt« gilt. Natürlich können durch Fiktionen nicht nur bestehende Tatsachen ausgeschaltet, sondern auch nichtbestehende angenommen und bestehende durch Annahme nichtbestehender ersetzt werden, um die rechtliche Wirkung des jeweils fingierten Tatbestandes entstehen zu lassen. Immer aber bleibt es dabei, daß es ebensowenig Sinn hat, natürliche Tatsachen durch Bestimmungen schaffen zu wollen, als Rechtliches als bestehend oder nichtbeste-

zufällige Erscheinung in der römischen Rechtsentwicklung, sondern den klaren Ausdruck einer aus dem innersten Wesen der Obligation sich ergebenden Konsequenz« (Lehre von den Inhaberpapieren, S. 220).

hend zu fingieren. Es sind zwei prinzipiell verschiedene Denkformen, wenn etwa bei der Übernahme einer Verbindlichkeit durch einen Dritten einmal fingiert wird, der Gläubiger habe seine Zustimmung erteilt, und das andere Mal bestimmt wird, daß der Dritte auch ohne Zustimmung des Gläubigers Inhaber der Schuld werde. Nur der erreichte Erfolg ist in beiden Fällen derselbe.

Indessen kann der Erfolg einer Fiktion nicht immer auch durch wirksame Bestimmungen erreicht werden. Es ist das insbesondere überall da nicht möglich, wo es sich nicht darum handelt, in einem möglichen Träger von Rechten und Verbindlichkeiten die Existenz solcher Gebilde in einzelnen Fällen hervorzubringen oder zu verhindern, sondern irgendeine Gegenständlichkeit überhaupt erst zu einem solchen Träger zu machen. An diesem Punkte wird die Eigen[834]art des Problems der »juristischen Person« überaus deutlich. Es ist ein Wesensgesetz, daß nur Personen Inhaber von Rechten und Verbindlichkeiten sein können. Daß irgendetwas aber Person ist, ist eine Tatsache, die niemals durch eine wirksame
[335] Bestimmung erzeugt werden kann.[1] Wo also das geltende | Recht Rechte und Pflichten von Stiftungen oder gar von bestimmten Vermögensmassen[2] anerkennt, kann nur eine Fiktion in Frage stehen, kraft deren ein solcher Gegenstand behandelt wird, »als ob« er Person wäre. Es ist aber ganz undenkbar, daß durch wirksame Bestimmung eine schlechterdings unpersönliche Gegenständlichkeit, wie eine Vermögensmasse oder eine Stiftung, in der Weise wirklich zu einer Person würde, wie der Dritte, zu dessen Gunsten etwas versprochen wird, kraft Bestimmung wirklich Inhaber eines Anspruches auf die versprochene Leistung werden kann. Hier stehen bei der Verleihung juristischer Persönlichkeit nicht nur Fiktionen überhaupt in Frage, sondern solche eigener Art: Fiktionen, die im Gegensatze zu den früher besprochenen durch wirksame Bestimmungen niemals ersetzt werden können.[3]

Das Problem der juristischen Person reicht natürlich sehr viel weiter; ja es liegt sogar sein Schwerpunkt an einer anderen Stelle. Als »juristische Personen« kommen in erster Linie Personeneinheiten in Betracht, etwa Vereine, Handelsgesellschaften, Staaten. Es fragt sich, ob man hier unabhängig von aller positivrechtlichen Normierung von einer Gesamtperson reden kann, der, ganz abgese-

[1] Es ist ein möglicher, wenn auch nicht zu empfehlender Sprachgebrauch, nur da und überall da von »Persönlichkeit« zu reden, wo eine positiv-rechtlich statuierte Trägerschaft von Rechten und Verbindlichkeiten vorliegt. Dann sind evtl. Stiftungen, nicht aber Sklaven Personen. Daß aber Persönlichkeit »stets vom Rechte verliehen, nicht von Natur aus gegeben« ist (Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte[2], S. 28), darf man nicht sagen. Man übersieht dabei den ursprünglichen und fundamentalen Begriff der Persönlichkeit, der mit dem positiven Rechte zunächst nicht das mindeste zu tun hat, und nach dem der Sklave, niemals aber die Stiftung Person ist. Als Person in diesem Sinne dokumentiert sich, wer Akte bestimmter Art, z. B. soziale Akte, zu vollziehen vermag.

[2] Vgl. Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechtes, Bd. I, S. 293ff.

[3] Nur von hier aus kann es verständlich werden, daß man das Problem der juristischen Person so eifrig erörtert hat, ohne, wie es scheint, auch nur zu ahnen, daß auch in überaus zahlreichen anderen Fällen Abweichungen von Wesenszusammenhängen im positiven Rechte vorhanden sind.

hen von den Rechten und Verbindlichkeiten der sie aufbauenden Einzelpersonen, Eigenrechte und -verbindlichkeiten zustehen. Nun ist zweierlei durchaus sicher: Personeneinheiten, wie sie hier in Frage [835] stehen, sind sehr viel mehr, ja sie sind etwas prinzipiell Andersartiges wie die Summe ihrer Mitglieder. | Es sind [336] ganz verschiedene Akte, in denen ich eine Gemeinde oder einen Verein denkend erfasse, und in denen mir die Gemeindemitglieder oder Vereinsgenossen insgesamt zur sinnlichen Wahrnehmung kommen. Und es gibt Prädikationen, die von der Personeneinheit gelten, ohne auf alle ihre Glieder, ja ohne sogar auf irgendeines ihrer Glieder anwendbar zu sein. Damit ist freilich nicht gesagt, daß die Innehabung von Rechten und Verbindlichkeiten zu diesen Prädikationen gehört. Wir wissen aus früheren Überlegungen, daß eine Einheit von Personen in der Weise Inhaber von Rechten und Verbindlichkeiten sein kann, daß jeder von ihnen daran teilhat, daß solche Gebilde aus Versprechungen, Einräumungen und anderen sozialen Akten erwachsen können, welche die Glieder der Gruppe insgesamt zu Adressaten haben. Hier aber ist gefordert, daß eine Personeneinheit etwa Eigentümer ist, ohne daß irgendeiner der fundierenden Einzelpersonen die Sache gehört oder mitgehört. Es fragt sich, ob dies wesensgesetzlich möglich ist; ob wir in der Tat im Vereine nicht nur ein von den einzelnen Gliedern wohlgeschiedenes und mit Eigen-Eigenschaften[1] versehenes Gebilde zu sehen haben, sondern ob die Scheidung im speziellen so weit geht, daß von einem Eigentum oder von Verbindlichkeiten des Vereins, und dann natürlich auch von Versprechungen, Einräumungen u. dgl. gesprochen werden kann, denen die einzelnen Mitglieder durchaus fernstehen. Es ist hier nicht der Ort, diese schwierige Frage zur Entscheidung zu bringen. Das eine aber können wir festhalten: Wenn eine solche wesensgesetzliche Möglichkeit nicht besteht, so liegt hier eine Fiktion, und zwar eine durch wirksame Bestimmungen nicht ersetzbare Fiktion des positiven Rechtes vor. Denn so gewiß es möglich ist, Personen, welche Rechte nicht innehaben, durch wirksame Akte solche zu verleihen, so gewiß ist es unmöglich, bei Personeneinheiten, welche keine von den zusammensetzenden Gliedern abzuhebende und mit Eigenrechten zu begabende Persönlichkeit besitzen, eine solche Persönlichkeit durch Bestimmung ins Dasein zu rufen.[2] |

[836] Es ist für uns von besonderem Werte, daß das Problem der juristischen [337] Person als Problem das Dasein der apriorischen Rechtszusammenhänge zur Voraussetzung hat. Um ein positiv-rechtliches Interpretationsproblem handelt es sich hier gewiß nicht; daß das positive Recht unter bestimmten Voraussetzungen

[1] Von Eigen-Eigenschaften der Gruppe, welche ihr selbst, aber nicht ihren Gliedern zukommen, kann man reden im Gegensatze zu den fundierten Eigenschaften, die ihr nur dadurch zukommen, daß sie ihren Gliedern zukommen.

[2] Wohl zu beachten ist, daß selbst im Fall einer Fiktion nicht das Vorhandensein personaler Einheiten fingiert ist – diese bestehen ja zweifellos objektiv als Gegenständlichkeiten ganz eigener Art –, sondern lediglich dies, daß bestimmte nach teleologischen Gesichtspunkten ausgewählte personale Einheiten mögliche Vollzieher isolierter sozialer Akte und mögliche Träger von Eigenrechten und -verbindlichkeiten sein können.

Vereine, Stiftungen u. dgl. wie Eigenpersonen behandelt, steht ja außer Zweifel. Problem kann nur sein, ob sie auch Eigenpersonen sind, genauer, ob solche Personeneinheiten ihrem Wesen nach es zulassen, daß sie, ohne Teilnahme der die Einheit bildenden Personen, Eigentümer, Verpflichtete und Berechtigte werden. Diese Frage aber kann von dem juristischen Positivismus, der nichts kennt als die willkürlichen Setzungen des positiven Rechtes, und der von Geltungszusammenhängen, die unabhängig von dieser Setzung bestehen, nichts wissen will, nicht einmal als Frage verstanden, geschweige denn beantwortet werden.

Man kann die Wesenszusammenhänge, die wir herausgehoben haben, rein an sich betrachten, unabhängig von ihrer Realisation. Es wäre eine Welt denkbar, in der sie sich überhaupt nicht realisierten, in der keine sozialen Akte vollzogen würden und auch sonst nichts von dem ins Dasein träte, wodurch Rechte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse wesensgesetzlich entstehen.[1] Wo es dies alles aber gibt, ist es innig verwachsen mit dem übrigen Sein der natürlichen Welt, mit dem Gesamterleben der Akte vollziehenden Personen, ihren Gefühlen und Wünschen, ihrem Streben und Wollen, ihren Erwartungen und Befürchtungen usf. Das rechtlich relevante Geschehen, wo es sich realisiert, tritt uns innig verwoben mit anderen, außerrechtlichen Vorgängen entgegen. Es ist eine eigene Aufgabe, es aus der verwirrenden Fülle seiner Umgebung rein herauszuheben. Man weiß, wie juristische Laien ihre Rechtsfälle zu erzählen pflegen. Da ist ihnen
[338] etwas versprochen worden – ganz fest versprochen. Lange haben | sie auf dies Versprechen gewartet, umso größer war ihre Freude, als man es ihnen gab. Zwar hatte der Versprechende gesagt, unter Umständen könne er das Versprochene doch nicht tun, und man hatte ihm darin zugestimmt. Aber er hatte das selbst als so unwahrscheinlich hingestellt; auch hatte man an diese Möglichkeit gar nicht mehr gedacht. Und dann hatte er doch, ganz plötzlich und unerwartet, sein Versprechen widerrufen... Der [837] Jurist – auch wo er keineswegs vom Standpunkt irgendeines positiven Rechtes aus urteilt – entnimmt aus diesem Wortschwall sofort das Wesentliche: Ein Versprechen war gegeben; ein Widerrufsrecht war vorbehalten, es wurde ausgeübt; der Anspruch aus dem Versprechen ist damit erloschen.

Ein guter Teil dessen, was man als »juristische Begabung« bezeichnet, scheint uns in der Fähigkeit zu liegen, aus der ungeheueren Fülle des Geschehens die rechtlich relevanten Linien mit unbedingter Sicherheit zu erschauen und herauszuheben. Man spricht oft von dem »natürlichen Rechtsgefühle«, das den juristisch Begabten auch ohne Kenntnis des in Betracht kommenden positiven Rechtes leite. Indessen kann man durchaus nicht sagen, daß Menschen mit einem besonders fein entwickelten Fühlen für das, was gerechterweise sein sollte, stets

[1] Selbstverständlich würde eine solche Nichtrealisierung nur die Anwendbarkeit dieser Gesetze, nicht ihre Geltung betreffen.

auch besonders begabte Juristen wären; die Erfahrung scheint eher auf das Gegenteil hinzuweisen. Viel wichtiger als das »Gefühl« für das Gerechte ist das »Gefühl« für das rechtlich Relevante, d.h. für jene eigenartigen Geschehnisse, von denen wesensgesetzliche Zusammenhänge gelten, und die Einsicht in die Zusammenhänge, welche von ihnen gelten. Die Prüfung des so gewonnenen Resultates daraufhin, ob es auch den Erwägungen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit standhalten kann, bildet erst die zweite Etappe.

Von hier aus gesehen kann es auch verständlich werden, daß fremde, längst nicht mehr geltende Rechte auf den Juristen einen so starken erzieherischen Einfluß auszuüben vermögen. Nicht darum handelt es sich dabei, daß das gegenwärtige Recht besser verständlich wird auf Grund der Kenntnis des Rechtes, aus dem es sich etwa entwickelt hat. Das eigentlich Bedeutsame ist vielmehr, daß die Kategorien, welche nicht nur dem betreffenden Rechte, sondern jedem Rechte zugrunde liegen, und daß die Gesetze, welche in diesen Kategorien gründen, mit besonderer Schärfe | und Klarheit erfaßt und erschaut worden [339] sind; und daß ferner die Rechtstheoretiker jener vergangenen Zeit die Kunst in besonders hohem Maße besessen haben, aus der verwirrenden Fülle des sozialen Geschehens das rechtlich Bedeutsame – welches mit dem nur für ein bestimmtes positives Recht Bedeutsamen nicht verwechselt werden darf – herauszuheben.

Schon die Betrachtung des Verhaltens rechtsunkundiger Laien hätte auf die apriorische Rechtssphäre aufmerksam machen können. Wie will man es erklären, daß auch für die, welche das positive Recht nicht oder kaum kennen, so viele Bestimmungen sich »von selbst verstehen«? Wie will man den grundsätzlichen Unterschied verständlich machen zwischen den Bestimmungen, über die man erst [838] belehrt werden muß, und den anderen, bei denen es einer solchen Belehrung nicht bedarf? Wer mündlich einen Mietvertrag über ein Grundstück auf drei Jahre abschließt, mag sich wundern, wenn er erfährt, daß dieser Vertrag nach unserem Recht »als für unbestimmte Zeit geschlossen« gilt. Wer aber ein Darlehensversprechen gibt, wer auf einen Anspruch verzichtet, oder wer einen Vertreter ernennt, kann nichts anderes erwarten, als daß ihm eine Verbindlichkeit erwächst, daß sein Anspruch untergeht, und daß er durch die Akte des Vertreters berechtigt und verpflichtet wird. Will man etwa die Behauptung aufstellen, daß von den letzten Bestimmungen alle Menschen auf irgendeine Weise etwas zu erfahren pflegen, während die erste ihnen gewöhnlich unbekannt bleibt? Aber – selbst wenn man sich zu einer so haltlosen Konstruktion versteigen wollte – wie will man es verstehen, daß die erste Bestimmung, auch wenn man sie erfahren hat, vergessen werden kann, während bei jenen anderen Zusammenhängen die Rede von einem wirklichen Vergessen schlechterdings sinnlos wäre? Die Erklärung kann nur darin liegen, daß es sich hier um apriorische Zusammenhänge handelt, welche – wie schon Platon gezeigt hat – weder der Erkenntnis »von außen« zugeführt werden noch dem Bewußtsein für

immer entschwinden können, deren intuitive, unmittelbar einsichtige Erfassung vielmehr immer wieder gewährleistet ist, sobald sie das Subjekt in Erwägung zieht.

In den Sätzen der apriorischen Rechtslehre haben wir synthetische Urteile a
[340] priori im Sinne Kants zu sehen, nicht anders | wie in den Sätzen der reinen Mathematik und reinen Naturwissenschaft. Die »Möglichkeit« dieser Urteile suchte Kant zu erweisen durch die Darlegung, daß nur durch sie sich Erfahrung und Erfahrungswissenschaft konstituieren können. Es ist seitdem zu einem festen Grundsatz des Kantianismus geworden, daß alles Apriorische seine letzte Rechtfertigung nur finden kann, insofern es sich als das aufweisen läßt, was gewisse Fakten objektiver Kultur, wie Wissenschaft oder wohl auch Sittlichkeit, Kunst, Religion, »allererst möglich macht«. Sehen wir von den Schwierigkeiten ab, welche einer solchen transzendentalen Deduktion sich entgegenstellen und sie, unserer Überzeugung nach, schließlich scheitern lassen, so erweist auch ein Blick auf die Sphäre, die Kant und seine Nachfolger unbeachtet gelassen haben, die prinzipielle Unhaltbarkeit jener Position. Mit absoluter Evidenz werden die Sätze der apriorischen Rechtslehre von uns erschaut. Wo ist die Wissenschaft, wo das kulturelle Faktum, durch deren Ermöglichung sie erst ihre Gültigkeit ausweisen sollen? Auf [839] das positive Recht und die positive Rechtswissenschaft darf man sich hier nicht berufen. Die Betrachtung dessen, was hier in Bestimmungen gesetzt wird, würde, wie unsere Untersuchung uns überall gezeigt hat, zu durchaus Verschiedenem, ja zu Entgegengesetztem führen, zur Möglichkeit einer Vertretung wie zu ihrer Unmöglichkeit, zur Übertragbarkeit von Ansprüchen wie zu ihrer Unübertragbarkeit. Und auf der anderen Seite könnte es möglich sein, daß unmittelbar einsichtige Rechtsgrundsätze in keinem positiven Rechte jemals eine kulturelle »Objektivierung« gefunden hätten. Gewiß lassen sich auch die Abweichungen des positiven Rechtes von den synthetischen Sätzen a priori selbst durch synthetische Sätze a priori verständlich machen. Aber durch die Betrachtung des positiven Rechtes selbst können weder die einen noch die anderen gewonnen oder gar »deduziert« werden. Nirgends erweist sich deutlicher als hier die Unhaltbarkeit jener seltsamen Umkehrung, welche unmittelbar einsichtige Zusammenhänge stützen will durch den Hinweis auf kulturelle Institutionen, die selbst erst durch jene Zusammenhänge geklärt und verständlich gemacht werden können.

Daß synthetische Sätze a priori ohne weiteres, auf Treu und Glauben, ange-
[341] nommen werden sollen, ist auch unsere Meinung | nicht. Und ebensowenig vertrauen wir auf eine allgemeine Zustimmung, die sich, gleichsam von selbst, an jene Sätze anheften, oder auf eine »Denknotwendigkeit«, die uns ihre Wahrheit verbürgen soll. Wir erinnern an den Zusammenhang zwischen den Versprechungen einerseits und den Ansprüchen und Verbindlichkeiten andererseits, der unsicher und zweifelhaft bleiben mußte, solange man sich an den unklaren Begriff der Willenserklärung hielt, ohne sich zur Klarheit über die Eigenart des

Versprechens und der sozialen Akte überhaupt durchzuringen. Auch letzte Wesensintuitionen müssen erarbeitet werden. Und nur die reine phänomenologische Analyse vermag jene von Zweifeln nicht mehr belastete, evidente Einsicht in Wesenszusammenhänge zu schaffen, die durch keine Berufung auf das, was durch diese Zusammenhänge »allererst möglich wird«, ersetzt werden kann.

Schluß

§ 10
Die apriorische Rechtslehre und das Naturrecht

Man darf unsere apriorische Rechtslehre nicht verwechseln mit dem, was man als »allgemeine Rechtslehre« oder als »juristische Prinzipienlehre« bezeichnet hat. Hier kann von einer Unabhängigkeit vom positiven Recht nicht gesprochen werden; vielmehr bilden die positiven Rechtssysteme das Objekt einer verallgemeinernden, induktiven Betrachtungsweise. Nach Adolf Merkel hat die allgemeine [840] Rechtslehre das zu bearbeiten, was den verschiedenen Rechtsdisziplinen gemeinsam ist, sowie die Gesetze der Entwicklung des Rechtes festzustellen.[1] Nach Bierling fällt der juristischen Prinzipienlehre die Aufgabe zu, das »herauszufinden, was in allen positiven Rechten gleichartig ist oder, mit anderen Worten, was der Gattung ›Recht‹ – im Gegensatz zu allen Einzelrechten – angehört«.[2] Die apriorische Rechtslehre, in ihrer prinzipiellen Unabhängigkeit von jedem positiven Rechte, hat damit nichts zu tun. Wohl aber vermag sie in gewisser Weise die Möglichkeit einer allgemeinen Rechtslehre erst verständlich zu machen. Daß wir in allen Rechtssystemen gewisse Begriffe und begriffliche Zusammenhänge wiederfinden, kann kaum begreiflich sein für die Ansicht, welche in ihnen durchaus willkürliche und an keinem | objektiven Sein orientierte [342]
Schöpfungen der jeweils rechtsetzenden Faktoren sieht. Und ebenso rätselhaft muß es für sie sein, daß aus verschiedenartigen Disziplinen desselben Rechtssystemes gleichartige Begriffe und Zusammenhänge herausgehoben werden können. Man hat sich in jüngster Zeit bekanntlich mit schönem Erfolge bemüht, das öffentliche Recht mittels »zivilrechtlicher Begriffe zu bearbeiten«. Eine erkenntnistheoretische Fundierung vermag dieses Verfahren nur von der apriorischen Rechtslehre aus zu erhalten. Nicht um ein Hineintragen von Kategorien eines Gebietes in ein fremdes kann es sich hier handeln; das wäre nicht nur ein

[1] »Über das Verhältnis der Rechtsphilosophie zur ›positiven‹ Rechtswissenschaft und dem allgemeinen Teile derselben«, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht, Bd. I.
[2] Juristische Prinzipienlehre, Bd. I, S. 3.

unwissenschaftliches, sondern auch ein unmögliches Unternehmen. Kategorien werden nicht »erzeugt« und nicht willkürlich »angewandt«, sondern sie werden entdeckt. Wären die Kategorien des Zivilrechtsgebietes in der etwa vom Staats- oder Verwaltungs- oder Zivilprozeßrechte geregelten Sphäre nicht an und für sich vorhanden, so könnten sie ebensowenig in sie hineingetragen werden wie in das Gebiet der Mathematik oder Zoologie. Nur weil es in allen diesen Rechtssphären jene rechtlich relevanten Gebilde gibt, von denen wir gesprochen haben, vor allem also soziale Akte mit allen ihren Modifikationen: Versprechen und Einräumen, Gestatten und Übertragen, Verzichten und Widerrufen, Gesamtadressierung und Einzeladressierung, Vertretung und Eigenvollzug, Bedingtheit und Unbedingtheit usw., lassen sich die gleichen Begriffe bilden und begegnen uns die gleichen in ihnen gründenden Gesetzlichkeiten. Was sich πρὸς ἡμᾶς, d. h. im Hinblick auf den histo[841]rischen Entwicklungsgang der Rechtswissenschaft als eine Übertragung zivilrechtlicher Begriffe auf öffentlich-rechtliches Gebiet darstellt, bedeutet τῇ φύσει eine Identität oder Gleichheit der Gegenständlichkeiten und apriorischen Gesetzmäßigkeiten des Gebietes. Eine apriorische Grundlegung des öffentlichen Rechtes würde sich mit der des Privatrechtes, wie wir sie hier angebahnt haben, teilweise decken, insoweit beiderseits dieselben Kategorien und Gesetzmäßigkeiten in Frage stehen. So ist es, prinzipiell gesprochen, möglich, neben den apriorischen Grundlagen der juristischen Einzeldisziplinen die Idee einer allgemeinen apriorischen Rechtslehre zu entwerfen (welche sich von der empirisch-allgemeinen Rechtslehre nicht nur prinzipiell unterscheidet, sondern auch ihre Möglichkeit erst verständlich macht). |

[343] Die apriorischen Grundsätze des öffentlichen Rechtes können nicht ohne weiteres als Inhalte positiv-rechtlicher Bestimmungssätze auftreten, sowenig wie die des bürgerlichen Rechtes; ein Ontologismus würde sich hier genauso verhängnisvoll erweisen. Auch hier kann sich das wesensgesetzlich Seiende und an und für sich Seinsollende, wenn es in das Ganze seiner sachlichen Umgebung hineingestellt wird, als nicht seinsollend darstellen. Sehr wohl zu beachten ist aber, daß die dabei für das öffentliche Recht maßgebenden Gesichtspunkte ganz andere sein können als beim bürgerlichen Rechte. Auch wo dieselben, etwa in den gleichen sozialen Akten wurzelnden Gesetzmäßigkeiten zugrunde liegen, kann die Stellungnahme der verschiedenartigen rechtlichen Bestimmungen zu ihnen eine durchaus verschiedene sein. Anders gewandt bedeutet dies, daß zivilrechtliche Bestimmungssätze nicht ohne weiteres eine Anwendung auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse finden können. Es ist von Wichtigkeit, diese Frage nach der Anwendbarkeit zivilrechtlicher Normen auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse durchaus zu scheiden von der Tatsache, daß beiden Gebieten in weitem Umfange identische Kategorien und Wesenszusammenhänge zugrunde liegen.

Bestrebungen, welche wie die der empirisch-allgemeinen Rechtslehre die Rechtsphilosophie auf Erforschung der allgemeinsten Seins- und Entwicklungsstruktur des positiven Rechtes beschränken wollen, pflegen in bewußtem Gegen-

satze zu allen naturrechtlichen Tendenzen zu stehen.[1] Als naturrechtlich wird wohl auch unser Versuch gebrandmarkt werden, eine apriorische Rechtslehre unabhängig von allem positiven Rechte zu begründen. Und doch ist mit diesem Wort [842] allein noch wenig gesagt. In zwei Punkten vor allem soll das Naturrecht gefehlt haben: in der Behandlung des positiven Rechtes und in dem Entwurf eines materialen und doch unbedingt und allgemein gültigen Rechtes. Von beidem ist die apriorische Rechtslehre weit entfernt. Ihr eigentümlicher Charakter liegt gerade darin, unabhängig von allem Rechte zu sein, von dem »geltenden« nicht minder als von einem »gültigen« oder als gültig gedachten.

Man hat den Naturrechtsphilosophen vorgeworfen, daß sie mit dem ihnen in weiter Ferne vorschwebenden »idealen« oder | »Vernunftrechte« die Lücken des [344] positiven Rechtes ausfüllen, daß sie sogar die ausdrücklichen positiven Rechtssätze, wo sie dem »höheren« Rechte widersprechen, durch dieses ersetzen wollten.[2] Davon kann natürlich bei uns keine Rede sein. Wir reden nicht von einem höheren Rechte, sondern von schlichten Seinsgesetzen. Wir wissen, daß positive Rechtsbestimmungen von ihnen abweichen können; aber es wäre gerade für unsere Auffassung ein in sich sinnloser Versuch, die Inhalte wirksamer Bestimmungen ersetzen zu wollen durch die Wesenszusammenhänge, von denen gerade deshalb, weil sie innerhalb des sozialen Ganzen als nicht seinsollend erscheinen, in den Bestimmungen abgewichen worden ist. Es liegt nahe, überall da anders zu urteilen, wo es an ausdrücklichen Bestimmungen des positiven Rechtes fehlt. Wieviele Rechtsregeln gibt es, die nicht kodifiziert sind, und nach deren Kodifizierung auch kein Bedürfnis besteht, weil sie sich »von selbst verstehen« oder »aus der Natur der Sache ergeben«. Haben wir hier nicht deutliche Beispiele dafür, wie apriorische Wesenszusammenhänge die Lücken des positiven Rechtes auszufüllen pflegen? Zweifellos ist hier der Punkt, an dem der positive Jurist in die nächste Berührung mit der apriorischen Rechtssphäre kommt. Wäre man sich ganz klar über die Fülle solcher Sätze, die, obwohl nirgends formuliert, ohne weiteres angewandt werden, und deren man sich nur deshalb nicht bewußt zu sein pflegt, weil sie so ganz und gar selbstverständlich, so unmittelbar einleuchtend sind, so könnte man an der Existenz einer apriorischen Sphäre nicht mehr zweifeln. Aber doch ist ein apriorischer Satz als solcher noch nicht unbedingt legitimiert, Lücken des positiven Rechtes auszufüllen. Wo die allgemeinen ethischen oder Zweckmäßigkeitsgrundsätze des jeweiligen positiven Rechtes zu anderen Ergebnissen führen würden, muß auch von den Sätzen, die sich »aus der Natur der Sache« er[843]geben, abgewichen werden. Sie dürfen dem »Geiste« des Rechtes, der sich in jenen Grundsätzen konstituiert, nicht widersprechen. Darüber aber, ob sie es tun oder nicht, kann die apriorische Rechtslehre selbst niemals entscheiden.

[1] Merkel, a.a.O., S. 410ff.

[2] Vgl. die Ausführungen bei Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, insbesondere die Zusammenfassung S. 140f.

Jeder Naturrechtstheorie ist die Idee eines unbedingt gültigen, eines Vernunft-
[345] rechtes, wesentlich. Das Idealrecht soll unter allen | Umständen einen Richtpunkt für den Gesetzgeber abgeben; daß es auch – wie wir soeben erörterten – dem Richter Anweisungen zu geben hat, wenn das positive Recht ihm widerstreitet, ist keineswegs die Meinung aller Naturrechtler gewesen. Es wird vielmehr gedacht als »ein von menschlichen Satzungen unabhängiges und in denselben nur unvollkommen erscheinendes Recht, welches seinen Grund in einer höheren sittlichen Welt- und Lebensordnung hat und als Richtschnur zur Beurteilung und Fortbildung des bestehenden Rechtes zu dienen bestimmt ist«.[1] Es werden hier – in unserer Sprache gesprochen – den Sachverhalten, die in geltenden, aber eventuell nicht gültigen (begründeten) Bestimmungen gesetzt sind, andere zur Seite gestellt, die ihres objektiven Seinsollens wegen sich zum Inhalte gültiger Bestimmungen eignen. Nicht um ein rein sittliches Sollen handelt es sich dabei, sondern um ein rechtliches Sollen; es stehen die Sätze in Frage, nach denen sich eine Lebensgemeinschaft von Menschen in objektiv gültiger Weise regeln läßt. Der oft genug gerügte Fehler des Naturrechtes ist, daß es an die Möglichkeit glaubte, ein Idealrecht für alle Zeiten mit unwandelbarem Inhalte zu entwerfen, ohne die Variabilität der Lebensverhältnisse genügend zu bedenken, von denen die Gültigkeit solcher Sätze abhängig ist.[2] Aber man darf über dieser Tatsache die Probleme nicht vergessen, die hier noch liegen. Wenn es auch selbstverständlich ist, daß sich keine allgemeinen Gesetze aufstellen lassen etwa über die Art, in der sich ein Hausverkauf zu allen Zeiten und unter allen wirtschaftlichen Verhältnissen vollziehen muß, so fragt es sich doch, ob es nicht hier Gesetzlichkeiten ganz anderer, relativ zu ihnen formaler Art gibt, die sich nicht auf veränderliche Zeitumstände stützen und daher in ihrer Gültigkeit unabhängig von aller Entwicklung des realen Geschehens sind. Indessen, auch das sind Fragen, um die sich die apriorische Rechtslehre nicht zu kümmern hat. Genauso wie sie in aller Schärfe sich scheidet von dem positiven Rechte und der positiven Rechtsanwendung und hier vor jedem Ontologis[844]mus warnt, der positiv-rechtliche Theorien
[346] binden will an Wesensgesetzlich|keiten, muß sie es auch ablehnen, als richtiges Recht in Anspruch genommen zu werden. Wohl ist das, was a priori gilt, an und für sich zugleich das, was sein soll. Die Philosophie des richtigen Rechtes aber betrachtet die Wesensgesetze im Zusammenhange der Lebensgemeinschaft, in der sie sich realisieren, und in dem ihr Sollenscharakter nun mannigfache Modifikationen erleidet. Insofern daher die apriorische Rechtslehre sich mit den Problemen, die das Naturrecht aufgeworfen hat, überhaupt nicht befaßt, können ihr auch seine Fehler nicht vorgeworfen werden.

Noch einen dritten Vorwurf pflegt man dem Naturrechte zu machen. Einer seltsamen Umkehrung soll es sich schuldig gemacht haben: Staat und Recht hat es

[1] So Ahrens in von Holtzendorffs Enzyklopädie², S. 3. (Die Sperrungen sind von uns vorgenommen.)
[2] Vgl. etwa Stammler, Wirtschaft und Recht, S. 170ff.

aus Grundsätzen abgeleitet, welche Staat und Recht bereits zur Voraussetzung haben. Gegen den Hobbesschen Versuch einer Rationalisierung des Vorganges der Staatengründung – und ähnliche Theorien eines Pufendorf, Rousseau, Kant und Fichte – wendet Jellinek ein, sie basiere auf einer falschen Auffassung des Rechtes. »Sie nimmt einen oder mehrere Sätze einer feststehenden staatlichen Rechtsordnung, um aus ihr den Staat herzuleiten, was nichts anderes als ein naives ὕστερον πρότερον ist. Wie lange Zeit hat es gedauert, ehe der Satz von der bindenden Kraft der Verträge, der dem Naturrechte so selbstverständlich erscheint, überhaupt gefunden wurde.«[1] Und in ähnlicher Weise wirft Georg Lasson in seiner Einleitung zu Hegels Rechtsphilosophie dem Philosophen vor, daß er die Gesichtspunkte des Naturrechtes nicht ganz überwunden hat, insofern er »gleichsam vor und unabhängig von dem Staate eine Sphäre des abstrakten Vernunftrechtes« angenommen hat.[2] Weit entfernt, diesen Einwänden zuzustimmen, erblicken wir gerade in der hier erwähnten Tatsache einen tief berechtigten Grundgedanken des Naturrechtes. Wenn Hobbes und andere Naturrechtsphilosophen Verträge ansetzen und aus ihnen Ansprüche, Verbindlichkeiten und andere rechtliche Folgen ableiten, so sind sie dazu durchaus berechtigt. Denn diese Folgen gründen, wie wir gezeigt haben, im Wesen der vollzogenen Akte; sie sind nicht, wie Jellinek meint, bloßer Bestandteil oder gar Produkt einer bestehenden Rechtsordnung. Mit gutem Grunde nahmen die Natur|rechtler an, [347]
daß es zur verbindlichmachenden Kraft der Verträge keiner bestimmenden Setzung staatlicher oder anderer Faktoren bedarf. Mit gutem Grunde [845] reden sie überhaupt von rechtlichen Zusammenhängen, die bestehen und sich erforschen lassen, unabhängig von dem Bestand und der Erforschung des Staates und seiner positiven Bestimmungen. Freilich: diese rechtlichen Zusammenhänge als solche sind noch kein »Recht«. Sie brauchen nie ins Bewußtsein getreten zu sein. Es hat keinen Zustand gegeben, in dem sie und nur sie positive »Geltung« besessen hätten. Hier mag das Naturrecht vielfach geirrt haben. Aber sein Suchen nach einer Sphäre, die unbeeinflußt von den mannigfachen Gestaltungen positiver Rechte ihre ewige Wahrheit besitzt, war durchaus berechtigt. So findet eine der naturrechtlichen Grundtendenzen in der apriorischen Rechtslehre ihre Erfüllung.

Kein Name freilich könnte diese Tendenzen unpassender kennzeichnen als der des Natur-Rechtes. Denn weder handelt es sich um ein »Recht«, noch spielt dabei die »Natur« irgendeine konstitutive Rolle. In dreifacher Richtung ist man – in letzterer Hinsicht – Irrtümern verfallen. Man hat gemeint, daß sich die Allgemeingültigkeit der rechtlichen Gesetze aus der Gleichartigkeit der »Natur« der Menschen ergibt, welche sie entdecken. Man hat ferner gemeint, daß diese Gesetze nur von dem Menschen oder allenfalls von Wesen gleicher oder ähnlicher

[1] Allgemeine Staatslehre², S. 208.
[2] Philosophische Bibliothek, Bd. 124, Einleitung, S. 67.

»Natur« gelten. Und man hat schließlich die Zusammenhänge, die man als gesetzliche in Anspruch nehmen wollte, ausschließlich in der Sphäre der »Natur«, d. h. des Physischen und Psychischen, gesucht.[1] Aber das alles sind haltlose Interpretationen. Rechtliche Zusammenhänge schöpfen ihre Objektivität nicht daraus, daß sie allen Menschen »von Natur aus eingepflanzt« sind; als Wesensgesetzlichkeiten sind sie einsichtig in sich selbst und bestehen unabhängig davon, wie Menschen oder andere Subjekte von gleicher oder verschiedener Organisation sich zu ihnen verhalten. Es ist ganz falsch, daß alle Menschen sie faktisch anerkennen. Aber es ist gleichzeitig für ihren Bestand
[348] ganz belanglos, ob es ge|schieht oder nicht. Auf das »natürliche Empfinden« der Menschen und ihre »allgemeine Übereinstimmung« darf man sie ebensowenig stützen wollen wie irgendeinen arithmetischen oder geometrischen Satz. Und ein mangelnder »consensus omnium« vermag ihnen ebensowenig zu schaden, wie es den Bestand der Sätze der höheren Mathematik berührt, daß nur ein minimaler Teil der Menschheit von ihnen weiß und sie einzusehen vermag. Was wir evident einsehen, ist, daß [846] etwa ein Anspruch durch Erfüllung erlischt. Daß wir es sind, die es einsehen, ist erst eine zweite Einsicht, die um kein Haar sicherer ist als die erste. Daß wir es aber sind, denen das zuerst Eingesehene seine Gültigkeit verdankt, daß es in seinem Sein abhängig ist von uns und unserer Einsicht, das ist, im Gegensatze zu den beiden anderen Sätzen, etwas, das absolut nicht einsichtig ist; es ist nichts als ein undurchdachter und in seiner Verallgemeinerung zu Widersinnigkeiten führender Gedanke.

Auch die Vorstellung, daß die rechtlichen Wesensgesetze, wenn sie schon nicht in ihrer Gültigkeit von Menschen abhängig sind, sich doch ausschließlich auf Menschen beziehen, vermag uns nicht mehr zu beirren. Gewiß wissen wir nur von sozialen Akten, die Menschen vollziehen, von Rechten und Verbindlichkeiten, die Menschen zu Trägern haben. Aber die Gesetze, die wir mit Sicherheit erkennen, gründen nicht darin, daß diese Menschen, oder daß Menschen überhaupt die Akte vollziehen und Träger der Rechte und Verbindlichkeiten sind, sondern sie gründen im Wesen der Akte und im Wesen der rechtlichen Gebilde – gleichviel wo und wann sie sich realisieren.[2] Sie gelten nicht etwa nur für unsere Welt, sondern für jede denkbare Welt überhaupt.

Das Gegenständliche, auf das sich die rechtlichen Gesetze beziehen, gehört nur teilweise zu dem, was man als Gegenstände der Natur bezeichnet. Soziale Akte wird man zwar als etwas Psychisches bezeichnen können. Das aber, was aus ihnen entspringen oder durch sie modifiziert oder aufgehoben werden kann, Rechtsverhältnisse, absolute und relative Rechte und Verbindlichkeiten, ist, wie

[1] Eine vierte – echt naturalistische – Verirrung, wonach allgemeine Naturgesetzlichkeiten zugleich als Sätze richtigen Rechtes fungieren, liegt hier außerhalb unseres Interesses (vgl. dazu Lask, »Rechtsphilosophie« in der Festschrift für Kuno Fischer, II. Bd., S. 9).

[2] Vgl. auch die Schlußbetrachtungen des ersten Kapitels.

wir gezeigt haben, weder physisch noch psychisch; | es ist die Sphäre der [349]
absolut eigenartigen rein rechtlichen Gegenständlichkeiten, die sich hier eröffnet. Und so dürfen auch die Gesetze, die von ihnen gelten, in keiner Weise als Naturgesetze betrachtet werden. An diesem Punkte mußte auch der interessante und verdienstvolle Versuch Burkard Wilhelm Leists scheitern, eine auf die naturalis ratio begründete Rechtslehre zu konstituieren.[1] Wenn er sagt, daß »es jenseits der positiven Rechtssatzung ein Etwas gibt, auf welches unsere wissenschaftliche Untersuchung zurückgehen muß«, welches »der Rechtswille nicht schafft, sondern nur entweder adoptiert oder zurückweist«, und »von dem aus wir erst zu einem wirklich genügenden Verständnis der in verschiedenen Völkern und Zeiten verschieden gestalteten [847] Rechtssatzung gelangen können«,[2] so werden wir ihm darin freudig zustimmen. Aber schon die Bezeichnung dieses »Etwas« als »das Reich der Natursätze« muß bedenklich stimmen. Und die weitere Durchführung zeigt, daß es sich dabei nicht etwa um rein terminologische Bedenken handeln kann. Auf »die faktische Natur der Lebensverhältnisse«, auf ihre »Physis« soll sich die Untersuchung erstrecken, auf die »naturalen, aus dem menschlichen Verkehr hervorgehenden Organismen«; die ganze der juristischen Forschung unterbaute Betrachtung wird in diesem Sinne als eine »physiologische« gekennzeichnet. So wird die ursprünglich höchstwahrscheinlich vorhandene richtige Intention[3] von vornherein in falsche Bahnen gedrängt. An Stelle der rein rechtlichen Gebilde treten uns »Naturtatsachen« entgegen; an Stelle der apriorischen Wesenszusammenhänge Sätze über »feste Organismen und Einrichtungen«. Auch Leist hat sich von dem der natürlichen Weltanschauung so geläufigen und von der Philosophie so oft als ungeprüftes Dogma übernommenen Glauben nicht losmachen können, daß es kein anderes Sein gibt als das der Natur, das der physischen und psychischen Gegenstände. So ist es wohl verständlich, daß das, was ihm als eine der Hauptaufgaben der Wissenschaft erschien: »die durchgeführte Gegeneinanderstellung der Natur der Ver|hältnisse und des Gehaltes der [350]
positiven Rechtssatzung«, von der Folgezeit nicht in seinem Sinn in Angriff genommen worden ist. Und in der Tat: Wenn man nichts weiter anerkennt als das »Reich der Tatsachen« und den »Bereich der Rechtssatzung«, so können die spezifisch rechtlichen Gebilde nur der subjektiven Setzung der Menschen entspringen. Und wenn man dann hinblickt auf die verschiedenartigen und oft entgegengesetzten Inhalte und Produkte dieser Setzungen, so erscheint der Schluß unvermeidlich, daß es sich hier um durchaus willkürliche, allenfalls von Zweckmäßigkeitserwägungen geleitete Schöpfungen handelt. Es gilt, den Blick in eine ganz andere Richtung zu wenden, um

[1] Zivilistische Studien 1854, 1855, 1859 und 1877; vgl. ferner Naturalis ratio und Natur der Sache (1860).

[2] Vgl. besonders das dritte Heft der Zivilistischen Studien, Einleitung und § 1.

[3] Daneben lassen sich freilich bei Leist noch ganz andersartige Intentionen herausheben.

den Zugang zu finden in das Reich der rein rechtlichen Gesetzmäßigkeiten, die in jedem Sinne unabhängig von der »Natur« bestehen: unabhängig von der menschlichen Erkenntnis, unabhängig von der menschlichen Organisation und unabhängig vor allem von der faktischen Entwicklung der Welt.

Die Überlegung; ihre ethische und rechtliche Bedeutung [121]

[181] Als eine eigenartige innere Haltung des Subjektes, die einen scharfen Einschnitt macht in den kontinuierlichen Abfluß unserer Erlebnisse, beansprucht die Überlegung eine genauere Analyse. Durch die Rolle, welche sie innerhalb der ethischen und rechtlichen Bewertung spielt, macht sie eine solche Analyse besonders dringlich. Merkwürdige Antinomien scheinen hier zu bestehen. Die verdienstvolle Handlung gilt als minder verdienstlich, wenn sie »ohne jede Überlegung« geschehen ist. Sie gilt aber auch dann als minder verdienstlich, wenn umgekehrt das handelnde Subjekt sie »erst auf Grund einer langen Überlegung« vollzog. Wir machen es einem Menschen zum Vorwurf, wenn er eine wichtige Handlung [182] begeht, ohne »sich die Sache auch nur einen Augenblick lang zu überlegen«. Wir beurteilen aber umgekehrt eine verwerfliche Handlung um vieles härter, wenn sie »mit Überlegung« geschah. In schroffster Weise kommt dieser letzte Gesichtspunkt in unserem Strafgesetzbuch zur Geltung. Die Tötung eines Menschen, die ohne Überlegung geschieht, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft (StGB §§ 212, 213). Die Tötung eines Menschen, die mit Überlegung ausgeführt ist, wird unter allen Umständen mit dem Tode bestraft (StGB § 211). Sechs Monate Gefängnis und der Tod: ein ungeheurer Unterschied, für den die Überlegung allein ausschlaggebend ist, dieselbe Überlegung, die wir an sich doch schätzen und von den Menschen verlangen. Alle diese entgegengesetzten Beurteilungen werden von uns im täglichen Leben mit großer Sicherheit vollzogen, aber keineswegs in voller Klarheit verstanden. Die aufgezeigten Widersprüche wird jeder für nur scheinbare erklären. Aber eine wirkliche Einsicht in die hier obwaltenden Verhältnisse besitzt man damit nicht. Hierzu bedarf es in erster Linie einer phäno|menologischen [122] Analyse des Momentes, von dem wir so oft reden, dessen Vorhandensein in uns wir mit so großer Sicherheit feststellen, und das wir doch so wenig kennen: der Überlegung.

Phänomenologisch soll die Analyse sein. Das bedeutet hier, daß wir nicht geläufige Begriffe heranschleppen dürfen, Vorstellung, Denken, Fühlen, Wollen usf., um daraus die Überlegung »aufzubauen«, wobei mit absoluter Sicherheit das ihr Wesentliche verloren gehen würde, daß wir vielmehr uns bemühen

müssen, in das Phänomen selbst uns hineinzuversetzen, um getreu das wiederzugeben, was wir da lebendig zu schauen vermögen. Nur soweit soll diese Analyse hier geführt werden, als es notwendig ist, um die ethische und strafrechtliche Bedeutung der Überlegung aufzuklären.

I.

Wir suchen die Überlegung zuerst in der intellektuellen Sphäre auf. Versetzen wir uns in einen kontinuierlichen, rasch abfließenden Denkverlauf hinein, denken wir etwa an den Vortragenden, der sein fertiges Wissen, Satz auf Satz, Gedanken auf Gedanken seinen Hörern darlegt. Hier können wir das reinste Beispiel des [183] überlegungsfreien Denkens finden. Lassen wir nun aber plötzlich eine Überlegung eintreten, so wird das in jedem Falle eine Stockung bedeuten. Folgten sich vorher Behauptung auf Behauptung, intellektuelle Stellungnahme auf intellektuelle Stellungnahme, so ist dieser Fluß jetzt durchbrochen; die nächste Stellungnahme ist aufgeschoben. Aber es handelt sich um eine Stockung ganz eigener Art. Auch ein plötzlicher Lärm mag eine Stockung verursachen. Aber der Lärm reißt den Denkenden aus dem Denkverlauf heraus, die Überlegung zieht ihn besonders tief hinein. Sie hält die Stellungnahme auf, aber sie bereitet sie gleichzeitig vor.

Die Überlegung ist ein teleologischer Prozeß. Das heißt, daß ihre Stadien sich nicht selbst genügen, in der Weise wie etwa in einem Panorama Bild auf Bild an uns vorüberzieht. Eher werden wir an eine Melodie denken, bei der jeder Ton das Ganze vorbereitet. Aber auch hier ist die Analogie ungenau. Sowenig der einzelne Ton Selbstzweck ist, so erhält er doch im Ganzen der Melodie seine [123] Stelle und Mitwirkung. Das erste Stadium einer | Überlegung aber ist in keinem Ganzen aufgehoben. Seine einzige Funktion ist es, das letzte Stadium zu ermöglichen. Dieses letzte Stadium aber, auf welches die Überlegung hinzielt, ist allemal eine Stellungnahme des Subjektes. Auch innerhalb der intellektuellen Sphäre, auf die wir uns jetzt beschränken, kann diese Stellungnahme mannigfach abgestuft sein. Es gibt in erster Linie die auf einsichtiger Erkenntnis beruhende Überzeugung; sie gibt der Überlegung die eigentliche Erfüllung. Daneben können aber auch in unvollkommenerer Weise – als Ersatzerfüllungen gleichsam – auftreten die Vermutung, die kritische Indifferenz, der Zweifel. Innerhalb des Zweifels und der Vermutung sind noch beliebig viele Abstufungen möglich. Aber stets sind es notwendig Stellungnahmen, auf welche die Überlegung abzielt. Endet sie mit dem Mangel oder mit der Enthaltung von jeglicher Stellungnahme, mit einem absoluten »ich weiß nicht«, dann hat sie ihr immanentes Ziel verfehlt, dann ist der Prozeß gescheitert.

Jede intellektuelle Stellungnahme ist notwendig Stellungnahme zu etwas. Sie bezieht sich, spezieller gesprochen, notwendig auf einen Sachverhalt. Auch der Überlegung ist die Intentionalität wesentlich. Es kann keine Überlegung geben, die nicht Überlegung über etwas wäre, die nicht ihr »Thema« hätte. Das Thema der Überlegung muß natürlich in naher Beziehung stehen zu dem [184] intentio-

nalen Korrelat der Stellungnahme, auf welche sie abzielt. Im einfachsten Falle sind beide identisch. In anderen Fällen sind mehrere einander widerstreitende Sachverhalte Thema der Überlegung. Dann kann sich eine positive Stellungnahme nur auf einen dieser Sachverhalte beziehen; sie wird aber zugleich eine entsprechende negative Stellungnahme zu dem widerstreitenden Sachverhalte in sich schließen. Auch der Fall kommt häufig vor, daß das Thema der Überlegung zunächst noch mehr oder minder unbestimmt ist und erst allmählich diejenige Spezialisierung erfährt, auf die sich die endgültige Stellungnahme bezieht. Eine Differenzierung der einzelnen Fälle ist hier in weitem Umfange möglich. Wir halten uns an den ersten und einfachsten Fall.

Innerhalb der Überlegung können wir viele Stadien herausheben, und diese Stadien charakterisieren sich als ein bestimmtes inneres Verhalten des Ich. Durch sie alle hindurch aber zieht sich eine Identität, eine bestimmte »Einstellung« oder »Haltung« | des Ich, die sie zu einer teleologischen Einheit gestaltet, und aus der [124] alles überlegende Tun entfließt, jene Haltung, in die das Subjekt sich konzentriert, wenn es überlegen will, und die es ängstlich vor jeder Störung und Ablenkung zu schützen sucht. Ihre Eigentümlichkeit wird uns besonders klar bewußt, wenn wir bemerken, daß sie eingenommen wird oder eingenommen werden kann, bevor noch ein inneres Tun des Ich beginnt, daß sie dann dieses innere Tun begleitet und erst durch die endgültige Stellungnahme ihre Auflösung und Erfüllung findet. Wir werden diese Haltung des Subjekts am besten als Fragehaltung bezeichnen. Sie bedeutet etwas Letztes und nicht weiter Zurückführbares, etwas, dessen Definition nicht nur unmöglich ist, sondern auch zwecklos wäre. Es kann sich nur darum handeln, es dem näherzubringen, der sehen will und zu sehen versteht.

Einer Sache gegenüber, die mir vorgetragen wird, oder die ich mir selbst vorlege, kann ich mich verschieden benehmen. Ich kann sie glauben, an ihr zweifeln, sie für möglich halten; ich kann auf jede Stellungnahme ausdrücklich verzichten, ich kann auch noch weniger tun als dies: ich kann mich ihr innerlich verschließen, sie einfach abweisen. Das alles sind wohlgeschiedene Verhaltungsweisen des Subjekts; die fragende ist noch nicht darunter. Viel näher liegt die Vermengung mit ihr, wenn wir an den Zustand der inneren Fassungslosigkeit einer Sache gegenüber denken. [185] Dieser Zustand bedeutet nicht, daß ich an der Sache zweifle, denn ich nehme in ihm überhaupt keine kritische Stellung. Er bedeutet auch nicht, daß ich sie einfach abweise, mich ihr verschließe oder gar ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichte. Ich vollziehe überhaupt keinen Akt, sondern bin der Sache in absoluter Passivität preisgegeben.

Jede solche Fassungslosigkeit schließt eine Ungewißheit in sich über den betreffenden gedanklichen Inhalt. Man hüte sich davor, diese Ungewißheit zu verwechseln mit dem Zweifel oder einer anderen Stellungnahme. Ein Zweifel kann ja ebenso gewiß sein wie eine Überzeugung und eine Überzeugung ebenso ungewiß wie ein Zweifel. Die Ungewißheit ist ein eigenartiges Moment, das

sowohl als Färbung von Stellungnahmen auftreten kann wie auch als selbständige, vor aller, auch vor der zweifelnden Stellungnahme liegende Einstellung
[125] des Subjektes. Auch sie ist | nicht fragende Einstellung, aber sie kann zu ihr führen und muß zugrunde liegen, wo immer ein solches Fragen vorliegt. Dem Range nach steht die fragende Einstellung höher als die Ungewißheit und tiefer als jede Stellungnahme. Sie wurzelt in der Ungewißheit und hat die immanente Tendenz, zu einer Stellungnahme zu führen. Sieht man das klar, so ist es nicht mehr möglich, sie zu verwechseln mit der stellungnehmenden Vermutung oder dem stellungnehmenden Zweifel, in die sie evtl. einmündet, mit der Ungewißheit, aus der sie entspringt, oder mit der Fassungslosigkeit, die in ihr bereits überwunden ist. Sie bildet den genauen Gegensatz zu den Fällen, in denen sich das Subjekt dem Problem gegenüber verschließt; denn ihr ist die Tendenz wesentlich, zu einer »Einsicht« zu gelangen. In dieser Einsicht, welche als Überlegungs-Zielpunkt einen eigenen deskriptiven Charakter trägt, und in der Überzeugung, die in ihr gründet, findet sie ihre totale Erfüllung. Auch Vermutungen, sogar Zweifel können ihr Antwort geben, ohne doch ganz das zu leisten, was sie verlangt. Wo aber überhaupt keine Stellungnahme sie abzuschließen vermag, da ist sie ins Dasein getreten, ohne ihr natürliches Ziel auch nur unvollkommen zu erreichen. Mag sie dann eintrocknen oder in einem eigenen Akte aufgehoben werden – das ihr natürliche Ende hat sie nicht gefunden.

Es hat nicht großen Zweck, hier noch nach umschreibenden Ausdrücken zu suchen, wo wir mit dem Worte Frageeinstellung [186] das Wesentliche am besten treffen. Es ist die Haltung des Subjektes einem Probleme gegenüber, die man in Worte etwa so zu übersetzen vermag: ist A wirklich b, oder: ist A b oder c usw. In dieser Haltung »öffnet« sich gleichsam das Subjekt: es ist in Bereitschaft, die Antwort zu hören, d. h. die Einsicht in die Sachlage zu empfangen. Je nach dem Umfang des Fragethemas dehnt sich diese Bereitschaft auf ein engeres oder weiteres Feld möglicher Antworten aus, um dann in einer einzigen Antwort ihre Erfüllung zu finden.

Wir haben von einer »Übersetzung« der Frageeinstellung in Worte gesprochen. Auch diese Formulierungen, falls sie sinnvoll vollzogen werden, werden als ein »Fragen« betrachtet. Man kann von Akten des Fragens reden, deren Umkleidung hier die Worte sind, ähnlich wie es Akte des Behauptens in Worten
[126] gibt. Aber | man darf diese wortumkleideten Frageakte nicht verwechseln mit der Frageeinstellung, aus der sie entspringen, und der sie in bestimmtem Sinne Ausdruck verleihen. Zwei Punkte mögen genügen, um die Scheidung zu befestigen. Eine Frageeinstellung ist möglich, ohne eine ausdrückliche Frage nach sich zu ziehen. Und: das ausdrückliche Fragen ist ein Akt im echten Sinne, ein inneres Tun des Subjektes, aber keine innere Einstellung des Subjektes wie die Fragehaltung. Darum auch ist jene zeitlich punktuell, während diese einer beliebigen zeitlichen Dauer fähig ist. Die Fragehaltung ist das Grundphänomen; von ihr hätte eine Phänomenologie der Frage ihren Ausgang zu nehmen.

Fragehaltung ist nicht überlegendes Tun. Es braucht nicht einmal notwendig ein solches Tun aus ihr zu entspringen. Denken wir an den Zuhörer, vor den der Redner zunächst sein Problem hinstellt, um ihn in die Fragehaltung zu versetzen. Er ist nun innerlich »geöffnet«, der Einsicht gewärtig, die er empfangen wird. Von einem eignen Tun braucht hier keine Rede zu sein. Schritt für Schritt, so wie der Redner sie vorträgt, strömen ihm die Erkenntnisse zu. Keine von ihnen bietet sich ihm als Selbstzweck dar; alle sind sie für ihn nur Stadien zu der Endeinsicht in das aufgeworfene Problem. Es ist ein teleologischer Prozeß des Verstehens, der sich da vollzieht; das, was dem Ganzen die zielstrebige Einheit gibt, ist die Fragehaltung des Subjektes mit ihrer dauernden Bereitschaft, die endgültige Antwort zu hören. Ein solcher Vortrag gleicht einer Bergbesteigung, die uns zu einem [187] Aussichtspunkte führen soll, und bei der ein jeder Schritt nur als Mittel zur Erreichung des Zieles gilt, im Gegensatz zu Spaziergängen, bei denen jedes Stadium als solches schon genossen wird. Von einer Überlegung ist in unserem Falle noch nichts zu finden, solange kein eignes inneres Tun des Subjektes vorliegt. Freilich ist das nicht der ideale Zuhörer, der sich mit dem bloßen Zuströmen der Einsichten begnügt, und es ist, besonders vom didaktischen Standpunkte aus, auch nicht der beste Redner, der ein solches Verhalten begünstigt. Nicht nur die Fragehaltung soll der Hörer einnehmen und sich in ihr der Lösung entgegenöffnen; er soll auch mittun, »selbst überlegen«. Und hier nun stoßen wir zum ersten Male auf das überlegende Verhalten selbst, abgeschieden von der Frageeinstellung und doch | auf ihr beruhend und sich aus ihr entwikkelnd. [127] Sehen wir von den Komplikationen unseres Beispiels ab und suchen wir die Überlegung im einsamen Denken zu erfassen.

Wir betrachten den einfachsten Fall: Ein einzelner Satz, ein Axiom etwa, sei Thema der Überlegung. Es werde gehört und verstanden.[1] Ungewißheit in bezug auf seinen Inhalt möge sich einstellen, eine fragende Einstellung mag daraus erwachsen und eben damit eine Tendenz des Subjektes auf vollgültige Einsicht. Wie kann diese Tendenz ihre Erfüllung finden, wenn das Subjekt ohne Einwirkung von außen in sich selbst eingeschlossen ist? Sicherlich nur durch ein überlegendes Verhalten des Subjekts. In diesem einfachsten Falle müssen wir finden, was wir suchen. Gerade durch seine Einfachheit ist dieser Fall besonders schwierig. Man kann sich hier nicht helfen durch allerlei »Ideenassoziationen«, man kann nicht hinweisen auf ein Tun des Ich, das nach Gründen und Gesichtspunkten hinauslangt, all das wird gegenstandslos, wo es sich um eine unmittelbare Einsicht in ein gedanklich bereits Vorhandenes handelt. Der gedankliche Stoff wird durch die Überlegung in keiner Weise vermehrt. Wenn es aber so ist, so erhebt sich die Frage, was dann eine Überlegung hier überhaupt zuwege bringen kann. Man ist gezwungen, auf feinere Nuancen zu achten, die man sonst

[1] Es gibt auch eine Überlegung, welche sich einzig und allein das Verstehen zur Aufgabe macht. Von ihr sei hier abgesehen.

allzuleicht übersieht, und die man doch nicht übersehen darf, da in ihnen schon ein überlegendes Verhalten des Subjektes in Erscheinung tritt.

[188] Man wird vor allen Dingen bemerken, daß nicht jedes beliebige »Dasein« eines Gedankens die Einsicht in seinen Inhalt gestattet. Beim Verstehen eines Satzes »empfange« ich zwar den Satzgedanken, aber ich lebe in ihm, der gedankliche Inhalt stellt sich mir nicht dar. Auch Ungewißheit oder Zweifel können sich bezüglich seiner einstellen, ohne daß das Gedachte mir dadurch präsent zu werden brauchte. Die Intentionalität dieser Erlebnisse, ihre notwendige Beziehung auf den gedanklichen Inhalt, wird niemand bestreiten. Aber durchaus irrig ist es, als Grundlage eines jeden intentionalen Erlebnisses stets eine »Vorstellung«, ein »Erscheinen« des intentionalen Inhaltes zu postulieren. Oder
[128] will man | das wirklich in allen Fällen finden, in denen ein Zuhörer den komplizierten und rasch aufeinander folgenden Entwicklungen eines Redners verstehend und glaubend folgt? Auch in der Frageeinstellung braucht das Subjekt sein Verhältnis zu dem in Frage gestellten Inhalt nicht zu ändern; es hat den Gedanken, und es stellt das Gedachte in Frage, ohne daß es ihm in einer Vorstellung »gegenwärtig« zu sein, »vorzuschweben« brauchte. Die Überlegung dagegen treibt aus diesem Verhältnis heraus. Sie zielt ja ab auf eine Einsicht in den Gedankeninhalt; eine solche Einsicht ist aber nicht möglich, solange wir, glaubend oder nichtglaubend, in den zugeführten Gedanken leben. Sie setzt voraus, daß der Inhalt dem Subjekte mehr oder minder deutlich gegenwärtig ist, daß er ihm zur Gegebenheit kommt. In der Art und Weise freilich, wie diese Gegebenheit erzielt werden kann, bestehen mannigfache Unterschiede.

Es gibt Fälle, in denen schon während des Verstehens eines Satzgedankens der ausgesagte Inhalt uns vorschwebt. Es sagt jemand: draußen ist blauer Himmel und die Sonne scheint; und sofort steht das entsprechende Bild mir vor Augen, in ihm ist mir der als bestehend ausgesagte Sachverhalt gegenwärtig. Es wäre fehlerhaft, das eigentliche Satzverständnis in dies Bild oder in sein Erfassen verlegen zu wollen. Denn beides kann fehlen oder verschwinden, ohne doch das Satzverständnis aufzuheben, ja sogar ohne es notwendig zu tangieren. Nehmen wir an, es sei zunächst nichts anderes da als das unanschauliche und präsenzlose Satzverständnis, so ist es in Fällen von der Art des eben erwähnten sehr leicht, eine Präsenz des Ausgesagten zu erlangen. Es bedarf dazu keines phänomenologisch aufweisbaren Tuns; ein fast un[189]merklicher Impuls genügt, um den betreffenden Sachverhalt in der Stellung vor sich zu haben, welche die Überlegung erfordert. Freilich können wir die Überlegung selbst an diesem Beispiel nicht studieren. Sie hat hier keine Stelle, da auch die genaueste Vergegenwärtigung eines derartigen Sachverhaltes keine Einsicht in ihn zu gewähren vermag. Hier ist vielmehr erforderlich und hier genügt zugleich ein Blick in die Welt da draußen, um uns von dem Sein des betr. Sachverhaltes zu überzeugen. Ein Blick in die Welt da draußen ist aber nichts, was in die Einheit des Überlegungsprozes-
[129] ses eingehen könnte. Niemals kann | das überlegende Tun in einem solchen

Hinsehen auf ein Existierendes bestehen. Ein anderes Beispiel vermag uns hier weiterzuführen.

Ich höre den Satz »Orange liegt zwischen Gelb und Rot«, und ich verstehe diesen Satz. Ich kann ihn verstehen, ohne daß der gemeinte Sachverhalt mir in irgendeiner Weise vorschwebt. Das Verständnis kann durchaus unanschaulich sein, und auch da, wo allerlei Bilder und Schemata auftauchen, darf dieses Fluktuieren nicht verwechselt werden mit dem anschaulichen Dastehen des Sachverhaltes. Aber auch hier genügt eine unmerkliche und unsagbare Einstellung des Subjektes, um dies letztere Ziel zu erreichen. Man sieht sofort, daß diese Einstellung notwendig erfolgen muß immer da, wo ich mich nicht mit dem leeren Satzverständnis begnüge, sondern das Ausgesagte in Überlegung ziehe. Vor mir schwebt nun etwa eine rote und eine gelbe Fläche und zwischen beiden eine orangegefärbte. In diesem Bilde erfasse ich den gemeinten Sachverhalt nicht direkt. Der unmittelbar zugehörige Sachverhalt würde ja den Ausdruck finden: diese orangegefärbte Fläche da liegt räumlich zwischen der gelb- und rotgefärbten. In unserem Beispiele aber handelt es sich um die reinen Farbenqualitäten schlechthin und um die eigenartigen Beziehungen, in denen solche Qualitäten in der Farbenskala zueinander stehen. Das Bild dient mir nur als Unterlage, auf Grund deren ich den ausgesagten Sachverhalt erfasse. In den einzelnen vorschwebenden Farbenflächen erfasse ich die Qualitäten, während mir die räumliche Ordnung zugleich jene ganz andersartige Qualitätenordnung repräsentiert. Zur Einsicht in den erst verstandenen Gedankeninhalt genügt also keineswegs jene Einstellung, durch die das Bild sich uns gibt. Der weitere Gang der Überlegung kann etwa so [190] verlaufen, daß das Subjekt, unter Vernachlässigung der Form der Farbenflächen, ihrer Ausdehnung u. dgl., sich in die Qualitäten selbst hineinversetzt, und daß es zugleich die Qualität Orange in einem Akte synthetischer Apperzeption in Beziehung setzt zu den Qualitäten Gelb und Rot. Nun erst, wenn es das tut, leuchtet es ihm auf: Orange liegt in der Tat zwischen Rot und Gelb, nun erst erwächst ihm zugleich die Überzeugung von diesem Sachverhalt. Die Überlegung hat damit ihr Ziel gefunden. So kurz dieser Prozeß auch ist, es ist doch | ein Prozeß, der ein ganz bestimmtes Verhalten des Subjektes in sich [130] schließt. Wir haben die Einstellung, die Bilder erscheinen läßt, wir haben das Erfassen der Farbenqualitäten als solcher, das sicher mehr ist als ein bloßes Hinstarren auf die Farben, das vielmehr ein Herausheben und Heranziehen der Qualitäten und ein Sichversenken in sie bedeutet. Und wir haben schließlich den zusammenfassenden Akt, welcher die Qualitäten in bestimmter Hinsicht zueinander in Beziehung setzt, wodurch erst das zunächst gedanklich bloß Gemeinte wirklich einleuchtet und einsichtig wird. Die Fragehaltung des Subjektes hat dies ganze Verhalten durchzogen und ihm zur Grundlage gedient. Leuchtet der Sachverhalt ein, so ist die ihr immanente Tendenz erfüllt, die Antwort ist erfolgt. Damit geht die Fragehaltung über in die aus der Erkenntnis entspringende Überzeugung des Subjektes.

In der Änderung der Stellung zum Gedanken, speziell in der Vergegenwärtigung des gedanklichen Inhaltes, erschöpft sich also hier das überlegende Tun des Ich. Keine Rede von einem Hinausgreifen nach Hinsichten und Gründen, keine Herbeischaffung von neuem Material, nichts als die Umbiegung vom bloßen Verständnis zum Sehen und Einsehen.

Daß die Vergegenwärtigung des Inhaltes verschiedenerlei Stadien in sich schließt, haben wir gesehen. Immerhin hat es sich in unserem Beispiele noch um einen ziemlich primitiven Fall gehandelt. Man stelle einen anderen Satz daneben: Jede Veränderung setzt ein vorausgehendes Geschehen voraus, mit dem sie notwendig verknüpft ist. Man überlege sich diesen Satz, d. h. man versuche, sich von seinem bloßen Verständnis zu einer Vergegenwärtigung und evtl. Einsicht in seinen Inhalt durchzuringen, und man wird sehen, welche mannigfachen und schwierigen Auf[191]gaben hierbei erwachsen.[1] Wie schwer ist es zunächst schon, das, was Veränderung besagt, adäquat zu erfassen. Wir gehen darauf nicht weiter ein. Schließlich genügt ja die einfache Reflexion auf das, was wir soeben tun, um unsere These recht eindringlich zu machen. Wir überlegen vom Beginne dieser Ausführungen an, was wohl Überlegung ist. Verstanden wurde dieser | [131] Ausdruck sofort. Auch hier besteht die Aufgabe der Überlegung darin, dem Subjekte zu dem gedachten Inhalte eine neue Stellung zu verschaffen: Überlegend vergegenwärtigen wir uns das überlegende Verhalten selbst. Es wird hier deutlich, wie verschieden sich im einzelnen die Vergegenwärtigung gestalten kann. Etwas ganz anderes ist das Erfassen des Wesens an sinnlich anschaulichen Bildern als das Sichhineinleben in Haltungen und Einstellungen und Akte des Subjektes. Wir können das nicht im einzelnen verfolgen. Wir stellen als ersten Typus der Überlegung das Verhalten des in Fragehaltung befindlichen Subjektes fest, welches vom bloßen Verständnis oder Aufblitzen eines Gedankens durch Vergegenwärtigung des Inhaltes zur Einsicht und Überzeugung führt.

Daß die Winkelsumme im Dreieck = 2 Rechten ist, oder daß ein Freund mich besuchen wird, kann ich mir mit absoluter Klarheit vorstellig machen, ohne daß mir eine Einsicht oder Stellungnahme erwächst. Hier muß die Überlegung sich anderer Mittel bedienen. Hier erst kommen die Gesichtspunkte in Betracht, durch die man fälschlicherweise das Wesen der Überlegung schlechthin zu bestimmen sucht: Vermehrung des Materials, Ideenassoziationen, Suchen nach Gründen und Gegengründen. Durch das Erreichen eines bestimmten Endpunktes (der Stellungnahme) von einem bestimmten Anfangspunkte aus (der Fragehaltung), der zugleich der leitende und Einheit schaffende Gesichtspunkt ist, wird das Wesen der Überlegung als solcher charakterisiert. Die Art des Weges und der Mittel dazu vermag nur verschiedene Typen zu konstruieren. So ist es lediglich ein neuer Überlegungstypus, auf den wir nun hinweisen möchten. Mit den Haltungen und

[1] Ob die adäquate Veranschaulichung des hier in Rede stehenden Satzinhaltes zu einer unmittelbaren Evidenz überhaupt zu führen vermag, bleibe hier dahingestellt.

Tätigkeiten des Subjekts, die sich hier entwickeln, befassen sich zahl[192]reiche Arbeiten zur Psychologie des Denkens. Es sei uns gestattet, lediglich einige Hauptpunkte herauszuheben.

Wenn ich mich frage, ob mein Freund wohl kommen wird, so werden keine anschaulichen Bilder mir den Sachverhalt repräsentieren; und wenn sie es doch tun, so stehen sie nicht im Dienst der Überlegung als solcher. Hier muß wirklich das gedankliche Material vermehrt werden, es bedarf der Gesichtspunkte und Gründe. Wie bei den anschaulichen Bildern bestehen auch hier verschiedene Möglichkeiten. Wie bei dem Verständnis von | Sätzen anschauliche Bilder sich [132] ohne jedes Zutun des Subjektes einstellen können, so auch Gründe und Gegengründe. Ich erwäge das Kommen des Freundes, und es fällt mir ein, daß er es mir versprochen hat. Dieses »Ein-Fallen« bezeichnet aufs glücklichste die absolute Passivität des Subjektes. So braucht es nun natürlich nicht zu sein. Wie es eine Einstellung auf Anschauung gibt, so gibt es auch eine Einstellung auf Gründe. Ich verstehe den Satz, nehme wieder eine solche Richtung ein, die jeder kennt und die man nicht weiter bezeichnen kann, und nun strömen mir Gründe und Gegengründe zu, ohne ein weiteres Zutun von meiner Seite. Bedeutsamer erscheint ein dritter Fall. Auch hier läßt die Anschauung eine Anknüpfung zu. Es gibt Fälle, in denen Anschauung weder von selbst zufließt noch durch einfache Einstellung gewonnen werden kann. Ich versuche, einen Menschen im Bilde vorzustellen, den ich einmal flüchtig gesehen habe; es gelingt nicht sofort. Nun beginnt ein – phänomenal aufweisbares – Suchen nach dem Bilde. Es wird im allgemeinen kein Suchen ins Blaue hinein sein, sondern ein Suchen auf bestimmtem Wege. Vielleicht stelle ich mir den Ort anschaulich vor, an dem ich den Menschen gesehen habe, oder irgendeine Einzelheit von ihm, die mir zurückgeblieben ist, und suche von da aus zu dem Gesamtbild zu gelangen. Ein solches Suchen erscheint uns in der Sphäre der Anschauung als ungewöhnlich; bei Gründen und Gegengründen dagegen ist es das übliche. Es ist ja bekannt genug: Wenn wir das Sein eines Sachverhaltes erwägen, so »suchen« wir nach Gründen, wir suchen nach Tatsachen, die sich für oder gegen das Sein des betreffenden Sachverhaltes geltend machen. Das Seltsame eines solchen Suchens wurde früh bemerkt. Was soll es eigentlich? Ist das Gesuchte nicht bekannt, so ist ein Suchen nicht möglich; ist es bekannt, dann ist ein Suchen überflüssig. Es steht mit [193] diesem Einwand gegen die Möglichkeit eines Suchens wie mit denen gegen die Möglichkeit einer Bewegung. Sinnlos ist es, die Möglichkeit von etwas in Zweifel zu stellen, welches uns in seinem Sein (wenn auch nicht in einer realen Existenz) evident gegeben ist, so wie das Erlebnis des Suchens oder wie etwa das Überholtwerden eines sich bewegenden Gegenstandes durch einen zweiten. Problem kann es nur sein, das in solcher Weise unbezweifelbar Gegebene | zu verstehen. In den [133] Fällen des Suchens, die uns hier angehen, sind dabei die Schwierigkeiten nicht allzu groß. Nicht konkret Bestimmtes wird ja gesucht – so wie etwa bei dem Sichbesinnen auf einen Namen. Das Suchen erstreckt sich vielmehr auf alles

schlechthin, was in Betracht kommen kann für das Sein des Sachverhaltes. Ob dasjenige, auf das wir in dem Suchen und durch das Suchen stoßen, zu dem Bereiche dessen gehört, wonach wir suchen, ob wir in ihm etwas gefunden haben, muß sich dadurch ausweisen, daß es beiträgt zur Begründung oder Widerlegung des Sachverhaltes. Auch dieses Suchen nun pflegt kein Hinaustasten ins Ungewisse zu sein. Wir verfahren auch hier nach bestimmten Hinsichten und Richtlinien. Wir können uns auf nähere Analysen nicht einlassen, nur das eine wollen wir abschließend bemerken: In Ideenassoziationen läßt sich auch dieser zweite Typus der Überlegung keinesfalls auflösen. Das »Spiel der Assoziationen« wird ja durch jedes aktive Eingreifen des Subjektes unterbrochen. Aber über diese Selbstverständlichkeit hinaus müssen wir betonen: In dem Maße als sich der Mensch den Assoziationen überläßt, nimmt die Überlegung bei ihm ab. Das absolut assoziationsgemäße »Denken« ist ein absolut überlegungsloses Denken.

Nehmen wir nun an, begründende Gedanken haben sich gefunden. Dann scheinen in der Hauptsache drei Möglichkeiten zu bestehen. Entweder das Subjekt nimmt sie ohne weiteres als feststehend an. Dann fungieren sie in der Überlegung als neugewonnene Stützpunkte. Oder das Subjekt ist ihnen gegenüber ungewiß. Dann wird sich die fragende Einstellung nunmehr auf sie mitbeziehen. Auch sie werden dann in Frage gezogen; freilich nicht ihrer selbst wegen, sondern um des Beitrages willen, den sie für das eigentlich in Frage stehende Thema zu leisten vermögen. Es ist das ein eigentümliches Verhältnis, für das wir eine Analogie finden innerhalb des Wollens bei dem Mittel, das auch [194] nicht seiner selbst wegen gewollt ist, sondern um seines Beitrages willen zu dem eigentlich gewollten Zweck. Es kann nun sein, daß der mittelbar in Frage gestellte Sachverhalt in sich selbst einsichtig ist. Dann sind wir wieder bei unserem ersten Überlegungstypus angelangt. Oder aber wir werden auch hier
[134] auf Gründe zurückgewiesen, müssen auch hier »suchen«, und so | kann es weitergehen. Es entstehen so jene außerordentlich komplizierten Überlegungsprozesse, die wir besonders innerhalb der Wissenschaften kennen, und in denen wir vom Thema aus immer weiter und weiter zu den Gründen und Gründen der Gründe zurückgetrieben werden. Auch dann noch wird das ganze Tun des Subjektes durchzogen von der einen dem Hauptthema geltenden Fragehaltung. Freilich kann diese inaktuell werden, so z. B. wenn mitüberlegte Nebenthemen die ganze Aufmerksamkeit auf sich konzentrieren; aber auch dann noch, auch als inaktuelle Fragehaltung wird sie den Gang der Überlegung regulieren, ganz ähnlich wie ein inaktuelles Wollen die Abfolge der realisierenden Handlungen. Es kann freilich auch vorkommen, daß die Fragehaltung absolut entschwindet und wirkungslos wird. Ein mittelbar überlegtes Nebenthema kann dann zum Hauptthema werden, das ursprüngliche Hauptthema ist entfallen. Sache der intellektuellen Disziplin ist es, das zu vermeiden. In anderen Fällen ist eine Fragehaltung zwar noch vorhanden, aber sie ist unbestimmt geworden, sie hat

ihren Zielpunkt, das Thema verloren. Das sind die Fälle, in denen wir uns mitten im überlegenden Verhalten plötzlich fragen, was wir denn eigentlich wissen wollten.

Die auftauchenden und aufgefundenen Begründungsgedanken müssen sich als begründend bzw. widerlegend geltend machen, wenn sie sich innerhalb der Überlegung irgendwie als nützlich erweisen sollen. Auch das kann in verschiedener Weise geschehen. Ein Gedanke taucht auf und wird sofort geglaubt; nun kann uns auf Grund seiner der andere in Frage gestellte Sachverhalt einleuchten. Man darf dabei nicht von einem Schließen im phänomenalen Sinne reden. Nur eine logisierende Psychologie kann die sogenannten Schlüsse des täglichen Lebens als ein ausdrückliches Schließen und damit als ein bestimmtes Tun des Subjektes interpretieren. Zweifellos gibt es ein solches Schließen; es wird besonders häufig sein, wenn das Subjekt wissenschaftlich überlegt, und vor allen Dingen, wenn es wissenschaftlich formuliert. Indem [195] hier das Subjekt einen auftauchenden und von ihm geglaubten Gedankeninhalt festhält, und indem es gleichzeitig einen zweiten, sonst zumeist unterschlagenen Inhalt in bestimmter Weise mit dem ersten ineinsnimmt, erschaut es nunmehr in voller Klarheit den | aus beiden [135]
resultierenden Sachverhalt. Bemerkenswert für uns ist, daß auch bei diesem phänomenal wahrhaften Schließen eine Vergegenwärtigung der in Betracht kommenden Sachverhalte, ein Sichversenken in ihre zugehörigen Gegenstände durchaus überflüssig ist. Das ist ja gerade das Wesentliche an Schlüssen, daß es bei ihnen nicht auf das eine solche Versenkung zulassende und evtl. fordernde Material ankommt, sondern auf ganz bestimmte kategoriale Formen.

Von den entscheidenden Gründen müssen wir unterscheiden die bekräftigenden Instanzen, die sich zwar geltend machen für das Sein eines Sachverhaltes, ohne ihn jedoch eigentlich und restlos zu begründen. Am bekanntesten sind sie uns aus Überlegungen des täglichen Lebens. Manches kann dafür sprechen, daß mein Freund mich besuchen wird, anderes spricht dagegen. Hier ist ein Abwägen erforderlich, ein bestimmter Akt synthetischer Apperzeption, der das Für und Wider zusammenfaßt und seinem Gewichte nach miteinander vergleicht. Geht ein solches Abwägen, das wahrhaft widersprechende Instanzen zu berücksichtigen hat, in das überlegende Verhalten ein, so kann die abschließende Stellungnahme niemals eine Überzeugung sein, sondern sie wird je nach den Gewichtsverhältnissen Vermutung, kritische Indifferenz oder Zweifel sein. Die Fragehaltung kann hier nur eine partiale Erfüllung erfahren.

Wir haben mit alledem nur einige wenige Linien innerhalb der intellektuellen Überlegung herausgehoben; wir haben dabei das ausgewählt, was geeignet erscheint, ihre Eigentümlichkeit gegenüber der voluntativen Überlegung heraustreten zu lassen. Unter diesem Gesichtspunkte mag noch eine Bemerkung hinzugefügt sein. Wenn wir auch bisher einen rein intellektuellen Prozeß besprochen haben, so vollzieht sich dieser doch in einem Subjekte, welches auch anderer Erlebnisse fähig ist. Das Thema der Überlegung »interessiert« das

Subjekt, es erlebt in bezug auf das Sein des Sachverhaltes ein Streben und Widerstreben, Neigung und Abneigung, Hoffnung und Furcht usf. So irrelevant nun auch diese Anteilnahme des Subjektes für das Sein des Sachverhaltes ist, so [196] zweifellos ist es doch andererseits, daß in der psychologischen Realität Beziehungen stattfinden zwischen ihr und der intellektuellen Stellungnahme. Der
[136] intellektuellen Überlegung | ist es wesentlich, solche illegitimen Beeinflussungen auszuschalten. Indem sich die Fragehaltung auf das Sein des Sachverhaltes richtet und sich, wie wir sagten, der Einsicht gleichsam entgegenöffnet, soll eben alles Sichtreibenlassen von Emotionen jeglicher Art vermieden werden. Wohl kann man sagen, daß die Überlegung als solche häufig geeignet ist, solche Emotionen zu verstärken oder sogar wachzurufen. Es kann erst die Vergegenwärtigung einer Sache ihre Furchtbarkeit dem Subjekte enthüllen oder doch besonders deutlich machen. Aber nicht das Vorhandensein, sondern die unbefugte Einwirkung der persönlichen Anteilnahme bedeutet eine logische Gefahr. Und gerade dieser Einwirkung stellt sich die intellektuelle Überlegung als solche entgegen.

Es handelt sich hier um rein empirische Verhältnisse. So häufig auch die Überlegung im menschlichen Bewußtsein mit emotionalen Erlebnissen verknüpft sein mag, so ist hier doch diese Verknüpfung niemals wesentlich. Wir können uns ein Subjekt konstruieren, das in vollkommener Weise intellektuell überlegt, ohne daß wir in dies Subjekt die Fähigkeit emotionaler Anteilnahme hineinzudenken brauchen. Und gerade hier liegt der wesentlichste Punkt, der die Überlegung innerhalb des Wollens von der intellektuellen Überlegung trennt. Die Konstruktion eines Subjektes, das ohne jede Anteilnahme seine Willensakte überlegend vorbereitet, ist nicht möglich.

II.

[30] Äußerlich betrachtet bietet uns die voluntative Überlegung den ganz ähnlichen Aspekt eines teleologischen Prozesses wie die intellektuelle. Freilich steht hier eine andere Stellungnahme als Zielpunkt in Frage: Nicht ein Sein wird geglaubt, vermutet und [31] bezweifelt, sondern es wird ein Vorsatz gefaßt, genauer, es setzt sich das Subjekt ein eigenes Tun vor. Nach zwei Richtungen wird dieser Unterschied bedeutsam. Einmal gibt es hier nicht die Differenzierungen der Stellungnahme, welche in der Sphäre des Intellektuellen von der Überzeugung zum Zweifel führen, und die uns den Begriff einer partiellen Erfüllung der Überlegung aufgenötigt haben. Es gibt hier nur eine totale Erfül-
[137] lung, welche das Fassen eines positiven oder negativen Vorsatzes zur Folge | hat, oder ein totales Scheitern, bei dem es eben nicht zu einem solchen Akte kommt. Sodann bedeutet die Verschiedenheit des intentionalen Korrelates der Stellungnahme – ein eignes Tun des Subjektes, das vorgesetzt wird, statt eines Sachverhaltes, der geglaubt oder vermutet oder bezweifelt wird – auch eine Verschiedenheit des Themas der Überlegung. Wir haben auch hier den einfachsten Fall, in dem Korrelat und Thema zusammenfallen. Wir haben einen charakteristischen

zweiten Fall, in dem zwei widerstreitende Projekte in Frage stehen. Die Stellungnahme, welche den Endpunkt einer solchen Überlegung bildet, ist auch hier, genauso wie in der Sphäre des Intellektuellen, eigenartig charakterisiert: sie ist gleichsam doppelseitig, insofern sie nicht nur das eine Tun vorsetzt, sondern gleichzeitig damit das zweite widerstreitende Tun abweist. Negative und positive Vorsatzfassung bilden hier eine eigenartige Einheit, innerhalb deren der positive Teil dominierend den negativen in sich einschließt. Man redet hier von einem Wahlakte. Man darf aber weder die intellektuelle noch die voluntative Wahl konfundieren oder in ausnahmslose Verbindung setzen mit der Überlegung als solcher. Daß es Überlegung gibt, die nicht in einem Wahlakte endigt, ist selbstverständlich. Aber auch davon, daß ein Wählen möglich ist ohne Überlegung, kann man sich unschwer überzeugen, wenn man sich die Fälle vergegenwärtigt, in denen das Subjekt sich zwischen zwei auftauchenden gedanklichen Inhalten oder Projekten ohne Zögern entscheidet. Als dritten Fall bezeichnen wir auch bei der voluntativen Überlegung die Unbestimmtheit des Themas, das erst in der Überlegung und durch sie diejenige Spezialisierung erfährt, deren die endgültige Stellungnahme bedarf.

Wir heben auch bei der voluntativen Überlegung die auf das Projekt gerichtete Fragehaltung des Subjektes als die Grundlage und den Durchgangspunkt des überlegenden Verhaltens heraus. [32] Wir scheiden auch hier von ihr die Ungewißheit, die ihr notwendig zugrunde liegt, aber auch dasein kann, ohne sie aus sich heraus erwachsen zu lassen, und die innere Fassungslosigkeit, die Projekten gegenüber besonders häufig ist und die, falls sie überhaupt vorlag, in der Fragehaltung bereits überwunden ist. Auch hier »öffnet sich« das Subjekt in der fragenden Einstellung, aber dasjenige, dem es sich entgegenöffnet, ist nicht die Einsicht | in ein So- oder So-Sein, auf Grund deren dann die Fragehaltung [138]
überginge in eine Überzeugung, sondern es ist die Einsicht in ein Tunsollen, das Vernehmen der »Forderung« eines eignen Verhaltens, auf Grund dessen dann die Fragehaltung übergeht in die Vorsetzung eben dieses Verhaltens. Mit diesen Verschiedenheiten des Endpunktes und des Themas der Überlegung ist natürlich auch der Weg verschieden: das überlegende Verhalten selbst.

Wir orientieren uns wiederum zuerst an dem einfachen Falle, in dem das Thema der Überlegung und das intentionale Korrelat der Stellungnahme zusammenfallen, und in dem ferner eine unmittelbare Evidenz möglich ist. Ein Projekt wird dem Subjekt vorgeschlagen, oder es steigt auch ohne Einwirkung von außen in ihm auf. Dann lebt das Subjekt zunächst in dem Projektgedanken, es lebt, ohne sich sofort zu entscheiden, in dem Gedanken, es könne dieses tun. Ungewißheit mag sich nun einstellen und eine Fragehaltung aus ihr erwachsen. Eine gewisse Absetzung des Subjektes von dem Projektgedanken kann damit gegeben sein, aber von einer Vergegenwärtigung des Projektes ist damit noch keine Rede. Nicht das Sein oder Nichtsein eines Sachverhaltes soll hier erschaut werden, sondern es soll die Realisierungsforderung oder das Realisierungsverbot vernommen wer-

den, die ausgehen von einem Projekte. Solche Forderungen oder Verbote gründen nicht in der konstitutiven Beschaffenheit des Projektes als solchen, sondern sie gründen in seinem Wert oder Unwert. Wert- und Unwertcharakter freilich haften ihrerseits wieder an dem Projekt vermöge seiner Beschaffenheit. Eben damit aber ist gesagt, daß eine Vergegenwärtigung des Projektes für die praktische Überlegung nur insoweit in Betracht kommt, als sie erforderlich ist, um die Wert- und Unwertcharaktere an ihm klar zu erfassen. Werden sie erfaßt, so stellen sich eben damit jene ganz eigentümlichen, auf die Realisation der Projekte bezüglichen Erlebnisse ein, die wir als Forderungs- und Verbotserlebnisse bezeichnet haben.

[33] Schon in diesem einfachsten Falle kann von einer Stoffvermehrung die Rede sein. Ein Projektgedanke kann auftauchen, ohne daß die ihm anhaftenden Wertcharaktere irgendwie miterfaßt würden. Dann ist es Aufgabe des überlegenden Verhaltens, solche Charaktere an dem Projekte aufzusuchen, um von da aus
[139] zu dem | erstrebten Vernehmen der Forderungen und Verbote zu gelangen. In anderen Fällen taucht das Projekt von vornherein mit einem Wertcharakter behaftet im Subjekt auf. Eine »gute oder schlechte« Tat fällt mir ein; in solchen Fällen machen sich die Charaktere, so wenig auch die Rede davon sein kann, daß sie dabei adäquat erfaßt werden, schon im Auftauchen des Projektes phänomenal geltend. Das überlegende Verhalten kann hier die Aufgabe haben, zunächst zu einer klaren Einsicht in diese Wertverhältnisse zu gelangen; es wird auch hier das Projekt sich vergegenwärtigen, um an ihm den Wertcharakter – diesmal nicht aufzusuchen, sondern bestätigt zu finden. Von einem Mehr an Materie kann hier nicht mehr die Rede sein.

Das absolute Unerfaßtsein der Wertcharaktere und ihr absolut klares Gegebensein bilden zwei Grenzpunkte, innerhalb deren mancherlei Abstufungen möglich sind. Ist mit dem Projekte sein Wertcharakter nicht sofort aufgetaucht, so kann schon eine bestimmte Einstellung des Subjektes darauf genügen, um ihn auftauchen zu lassen, ähnlich wie in einer entsprechend modifizierten Einstellung nach unseren früheren Ausführungen anschauliche Bilder oder Seinsgründe oder -instanzen auftauchen können. Ein weiterer Schritt ist das anschauliche Erfassen der Wertcharaktere an dem vergegenwärtigten Projekt; hier nun gibt es eine kontinuierliche Abstufung von geringerer Deutlichkeit und Klarheit des Wertes bis zu der idealen Grenze der absolut deutlichen und klaren Selbstgegebenheit. Diese Grenze wird sehr selten erreicht; sie braucht auch nicht erreicht zu werden, wenn es sich nur darum handelt, die Realisierungsgebote und -verbote zu vernehmen. Ein solches Vernehmen kann schon stattfinden, wenn die Charaktere bloß aufgetaucht sind. Freilich gibt es auch bei ihm größere und geringere Bestimmtheit, die sich nach den Gegebenheitsstufen der Wertcharaktere reguliert.

Dieser erste Typus der praktischen Überlegung ist ziemlich selten, wie es auch der erste Typus der intellektuellen Überlegung war. Es kann ja sein, und wird sehr häufig so sein, daß das [34] Projekt an sich jenseits von Wert und Unwert steht,

daß es erst im Hinblick auf seine sachliche Umgebung solche Charaktere gewinnt; oder es kann sein, daß die dem Projekte an und für sich anhaftende Wertigkeit modifiziert wird durch eben diese sachliche | Umgebung. Dem, was wir jetzt [140] sachliche Umgebung nennen, entsprach bei der intellektuellen Überlegung der Umkreis von Tatsachen, welche für das Sein des in Frage gestellten Sachverhaltes sich bekräftigend oder widerlegend geltend machen. Hier verstehen wir darunter den Umkreis aller Tatsachen, welche dem Projekte Wertigkeit erst verleihen oder eine bereits vorhandene Wertigkeit erhöhen und vermindern, welche in diesem Sinne also ebenfalls »für oder gegen das Projekt sprechen«. Ein solcher eigenartiger Einfluß wird vor allem von solchen Tatsachen ausgehen, die dem Tun selbst ihr Dasein verdanken, von den »Konsequenzen« des Tuns im weitesten Sinne. Wenn der Gedanke, mit äußerster Schnelligkeit die Landstraße zu befahren, an und für sich keinen Unwert, viel eher ein Wertmoment enthält, so bekommt er doch »in Hinblick« oder »mit Rücksicht« darauf, daß Menschenleben gefährdet sind, einen negativen Wertcharakter. Es bedarf hier keines weiteren Eingehens auf die weitgehenden Differenzierungsmöglichkeiten innerhalb dieser Verhältnisse. Das für uns Wesentliche ist, daß hier der Blick auf das Projekt selbst nicht genügt, sondern daß auch alle weiteren in Betracht kommenden Umstände herangezogen werden müssen. Es kommen dabei die verschiedenen Fälle, Einstellungen und Verhaltungsweisen des Subjektes vor, welche wir bei der intellektuellen Überlegung bereits erörtert haben. Durch ganz bestimmte Tätigkeiten kann das Subjekt von der Frageeinstellung aus zu der Wertigkeit des Projektes in Hinsicht auf die ganze sachliche Umwelt und damit zu dem Vernehmen der Realisierungsforderung gelangen. So sehr nun unser zweiter Typus der voluntativen Überlegung dem zweiten Typus der intellektuellen ähnelt, so dürfen wir doch einen fundamentalen Unterschied nicht übersehen: Der erste Typ der intellektuellen Überlegung leistet da, wo er überhaupt eine Stelle hat, alles, was Überlegung überhaupt zu leisten vermag. Dagegen kann der erste Typ der praktischen Überlegung durch den zweiten stets eine Korrektur erfahren. Ein Sachverhalt, der in seinem Sein wirklich evident erschaut ist, kann durch keine Gründe der Welt in diesem Sein tangiert werden. Ein Projekt [35] dagegen, das als an und für sich wertvoll mit Evidenz erkannt ist, kann in Hinsicht auf seine schlimmen Konsequenzen als Unwert erscheinen. Es gibt eine Wertmodifikation einer Sache durch ihren | Zusammenhang mit anderen; es gibt aber keine [141] Seinsmodifikation in irgendeiner »Hinsicht«. So werden wir bei der praktischen Überlegung stark betonen müssen, daß nur der zweite Typus zu zuverlässigen Resultaten führen kann. Eine praktische Überlegung muß stets weiter greifen, als die intellektuelle unter bestimmten Bedingungen zu greifen braucht. Eine ideal gedachte praktische Überlegung wird streng genommen ins Unendliche gehen müssen. Während die intellektuelle Überlegung an unmittelbaren Wahrnehmungen oder in sich evidenten Axiomen sehr bald einen Endpunkt und eine feste Stütze gewinnen kann, wird die praktische Überlegung, insofern die möglichen

Konsequenzen des Projektes unendlich weit in die Zukunft hineinreichen können, auf einen Weg ohne absehbares Ende geführt. Die geringe menschliche Fähigkeit, die Zusammenhänge hier vorauszusehen, wird freilich de facto die Überlegung bald abschneiden; aber nicht um ein sachliches Ende der Überlegung handelt es sich hier, sondern um eine Unvollkommenheit, die oft schmerzlich genug empfunden wird.

In der praktischen Fragehaltung sind wir den Forderungen entgegengeöffnet, die wir auf Grund des vielgestaltigen überlegenden Verhaltens von dem Projekte her zu vernehmen hoffen. Das Vernehmen der Forderungen steht in Analogie zu der Einsicht in das Sein von Sachverhalten. Und wie sich auf dieser Einsicht eine Überzeugung gründet und die Fragehaltung ablöst, so geht bei der voluntativen Überlegung auf Grund des Vernehmens der Realisierungsforderung die Fragehaltung in ein Vorsatzfassen über. Da in der Überlegung das Subjekt sich den Sachen selbst entgegenöffnet, in der Tendenz, seine Stellungnahme nach der Antwort einzurichten, die es von dort her erfährt, bedeutet es allemal eine Durchbrechung ihres wesenhaften Sinnes, wenn die praktische Stellungnahme nicht dieser Antwort entsprechend erfolgt oder gar ihr entgegenerfolgt. De facto ist eine solche Abweichung sicherlich möglich. Es bestehen hier freilich charakteristische Unterschiede zwischen der praktischen Stellungnahme, dem Vorsatzfassen, welches ein inneres Vollziehen, ein inneres Tun des Subjektes ist, ein Akt im prägnanten Sinne des Wortes, und den intellektuellen Stellungnahmen, welche,
[142] wie die [36] Überzeugung oder die Vermutung, sicherlich | kein Tun sind, sondern eine Zuständlichkeit, welche in dem Subjekte erwächst, aber nicht von ihm vollzogen wird. Wo ein klares und deutliches Seinserkennen als Endpunkt der Überlegung auftritt, gründet die Überzeugung sicherlich notwendig in ihm. Nur bei unklaren, verschwommenen Erkenntnissen könnte man vielleicht Zweifel über einen notwendigen Zusammenhang hegen oder wenigstens von einer möglichen Zurückdrängung der aufsteigenden Überzeugung durch das Subjekt reden. Dagegen gibt es bei einem unklaren Vernehmen von Realisierungsforderungen ganz sicherlich Fälle, in denen das Subjekt darauf nicht mit einer Vorsatzfassung reagiert. Es hat zwar erfaßt, was es zu tun hat, aber es tut es trotzdem nicht. In diesem »trotzdem« ist auf einen phänomenal erfahrenen Widerstand hingewiesen, welcher sich dem Unterlassen der Vorsatzfassung entgegenstellt. Dieser Widerstand wird umso stärker sein, je deutlicher die Realisierungsforderung vernommen wird. Es fragt sich, ob auch dann, wenn der Wert eines Projektes in absoluter Klarheit und Deutlichkeit erfaßt ist, und wenn infolgedessen auch die Forderung uns mit absoluter Bestimmtheit entgegentönt, eine Vorsatzunterlassung möglich ist. Es ist das alte sokratische Problem: ob man das Gute kennen und es doch unterlassen kann, ein Problem, das, wenn man nur den Begriff des Kennens in nicht allzu oberflächlicher Weise auffaßt, viel bedeutsamer und viel schwieriger ist, als man gewöhnlich zu meinen scheint. Wir sind geneigt, die Frage auch für den Fall der absoluten Evidenz zu bejahen, ohne

uns hier in eine nähere Untersuchung einlassen zu können. Nur ein kleines Stück weit haben wir jetzt den Weg zu gehen, den auch eine solche Untersuchung einschlagen müßte.

Wir berühren die Frage, in welcher Weise Wert- und Unwertcharaktere eigentlich vom Subjekte erfaßt werden. Werte werden nicht sinnlich wahrgenommen wie Dinge, nicht gesehen und gehört wie Farben und Töne, nicht gedacht wie Zahlen, sondern sie werden g e f ü h l t. Dieses Fühlen darf man nicht verwechseln mit den Gefühlen, d. h. mit bestimmten Zuständlichkeiten des Ich, wie Freude oder Traurigkeit. Ein solches Gefühl ist in sich abgeschlossen: es mag eine intentionale Beziehung haben auf etwas Gegenständliches, es mag sich z. B. die Freude beziehen auf den Wert einer Sache, aber sie ist selbstverständlich nicht das | [37] Erfassen dieses Wertes selbst, nicht das Fühlen des Wertes. Indem wir uns [143] vergegenwärtigen, wie in dem »Fühlen« eines Wertes die »Gefühle« der Freude oder Begeisterung gründen oder aber auch nicht gründen können, wird uns der Unterschied zwischen erfassendem Fühlen und zuständlichem Gefühl am besten klar. Im Ästhetischen drängt sich der eigenartige Charakter des Werterfassens besonders lebhaft auf. Jedem muß es deutlich werden, daß eine Landschaft selbst anders erfaßt wird als ihre Schönheit. Die Landschaft wird wahrgenommen, die Schönheit gefühlt (ohne daß man freilich dieses Fühlen der Schönheit in ein »Schönheitsgefühl« umdeuten darf). Aber auch moralische Wertcharaktere, die Güte und Vornehmheit einer Handlung oder ihre Gemeinheit, ihre Schlechtigkeit und Niederträchtigkeit – alles wohlgeschiedene Wertcharaktere –, kommen in einem Fühlen zur Erscheinung. Auch der in phänomenologischer Analyse Ungeübteste muß einsehen, daß er das Verhalten eines Subjektes in ganz anderer Weise erfaßt wie den Wert oder Unwert dieses Verhaltens, daß es sich hier um ein fühlendes Erfassen handelt. Man sollte nicht vorschnell von der »Subjektivität« eines solchen Fühlens reden (wobei sehr wahrscheinlich der Gedanke an echte Gefühlszustände verwirrend hineinspielen wird). Das fühlende Erfassen läßt vielmehr, wie andere erfassende Akte auch, mannigfache Abstufungen der Klarheit und Deutlichkeit zu bis zur absoluten unbezweifelbaren Selbstgegebenheit. Wenn ich mich in ein Erlebnis reinen Neides hineinversetze und den Unwert dieses Neides fühle, so kann mir dieser Unwert mit einer Evidenz gegeben sein, die der Evidenz von Wahrgenommenem oder Gedachtem in keiner Weise nachsteht. Im übrigen werden wir die prinzipielle Verschiedenheit des Fühlens von jedem anderen Erfassen nicht übersehen, sondern gerade in unserem Zusammenhange hier besonders nachdrücklich betonen müssen. Das Wahrnehmen und auch das Denken sind periphere Erlebnisse, sie gehören weder zu der Charakterstruktur der sie erlebenden Persönlichkeit, noch stehen sie zu dieser Struktur in irgendwelcher Beziehung. Bei dem Fühlen scheint es anders zu sein. Auch die einzelnen Fühlenserlebnisse machen gewiß die charakterliche Struktur der Person nicht aus, aber sie stehen mit ihr in einem eigenartigen Zusammenhange: in ihnen prägt sich die Person aus, kommt die | Persönlichkeit zum Ausdruck. Es sind sehr [144]

einfache Verhältnisse, an die [38] ich mich dabei halte. Das Wahrnehmen eines Hauses, das Sehen von Farben und Hören von Tönen, aber auch das Denken von Zahlen oder Begriffen, das Erkennen logischer oder mathematischer Wahrheiten steht außerhalb jeden Zusammenhanges mit dem Charakter der erlebenden Person. Sie sind peripher, sozusagen außerpersönlich. Man wird freilich auch beim mathematischen Erkennen von dem persönlichen Scharfsinn sprechen, der sich darin dokumentiert. Aber ganz abgesehen davon, daß der Scharfsinn nicht zu dem Charakter des Menschen gehört, von dem allein hier die Rede ist, zeigt ein etwas weniger flüchtiges Hinsehen auf die Sachlage, daß ein solcher Scharfsinn sich in der Art und Weise dokumentiert, wie ein Subjekt zum Erkennen gelangt, nicht aber in dem Resultate der scharfsinnigen Betätigung, in dem Erkennen selbst. In dem Wertfühlen aber dokumentiert sich ein Stück des persönlichen Charakters direkt und unmittelbar, ethische »Feinfühligkeit« und »Grobfühligkeit«, unzählige Stufen von der feinsten und zartesten Empfänglichkeit des Menschen, der die ethischen Werte überall und in ihren feinsten Nuancen herausfühlt, bis zum absoluten ethischen Stumpfsinn, der die gemeinste und niederträchtigste Handlung hinnimmt oder selbst vollzieht, ohne von diesem Unwertcharakter auch nur das leiseste zu ahnen.

Von hier aus werden wir sofort noch einen Schritt weitergehen. Nicht nur im Fühlen der Werte dokumentiert sich die Eigenart des Charakters, sondern auch in den Gefühlen, welche in diesem Fühlen gründen. Hier zeigt sich deutlich, wie notwendig jene Unterscheidung war. Die Gemeinheit einer Handlung kann von zwei Menschen in derselben Deutlichkeit gefühlt werden, die zuständliche gefühlsmäßige Reaktion aber kann eine durchaus verschiedene sein. Es gibt eine innere Hingabe, eine Liebe zu dem gefühlten Wert, es gibt eine innere Gleichgültigkeit gegen ihn, es gibt ein Sichihmverschließen, es mag sogar eine innere Abwendung von ihm, ein »Hassen« des Wertes geben. In alledem kommt natürlich die Persönlichkeit charakteristisch zum Ausdruck: ihre reine Hingabe an die Welt der Werte, ihre ethische Indifferenz, das Böse oder gar Teuflische ihrer Natur. Wenn in solcher Weise die Persönlichkeit im Fühlen von Werten und in | der Reaktion auf das Gefühlte zur Geltung kommt, so kommt sie [39] es eben damit auch in der Überlegung, insofern in ihr abgezielt ist auf eine Erfassung der Wertigkeit von Projekten.[1]

[145]

Wir sahen, wie ein Projekt auftauchen kann, ohne seinen Wertcharakter mitzubringen, wie in der Fragehaltung dann das Subjekt den Wert dieses Projektes in Hinsicht auf die sachliche Umgebung und deren event. Wert möglichst klar zu erfassen sucht, um dadurch die Realisierungsforderung zu vernehmen. Wir sehen jetzt, daß dieses Erfassen ein Fühlen ist, und daß sich

[1] Der Mensch, welcher nach fest angenommenen Prinzipien seine Vorsätze faßt, scheidet hier freilich aus. Solange er nicht diese Prinzipien und ihren ethischen Wert selbst in Frage zieht, bereitet er seine Willensentschlüsse durch rein intellektuelle Überlegung vor.

somit im überlegenden Verhalten der Charakter der Person entfaltet und dokumentiert. Nicht im Aufsuchen der Konsequenzen und sachlichen Umstände, welches sich prinzipiell von dem Verhalten innerhalb der intellektuellen Überlegung nicht unterscheidet, sondern in dem Fühlen von Werten, ihrem Abwägen und Vorziehen und schließlich auch in der Reaktion auf das Gefühlte selbst kommt das Wesen der Person zum Durchbruch. Das, was bei der intellektuellen Überlegung unwesentlich ist und nur schaden kann, die innere Anteilnahme des Subjektes, erweist sich hier als wesentlich und unentbehrlich. Werterfassung und Wertabwägung ist erforderlich, um zu einem deutlichen Vernehmen der Realisierungsforderungen und -verbote zu gelangen. Und je nachdem das Subjekt auf die gefühlten Werte und Wertverhältnisse innerlich reagiert, wird es seine Stellung den Forderungen und Verboten gemäß nehmen. Auch hier freilich gibt es die Möglichkeit eines illegitimen Einflusses emotionaler Erlebnisse. Wo z. B. eine Neigung oder ein Streben oder ein Wunsch vorhanden ist, ein Projekt zu realisieren, besteht oft zugleich eine Tendenz, an den Wert dieses Projektes zu glauben. Umgekehrt sehen wir mitunter bei Menschen, deren ethischer Argwohn gegen sich selbst krankhaft gesteigert ist, eine Tendenz, das für schlecht zu halten, auf das sich die eigene Neigung richtet. Auch hier werden wir sagen, daß es der Überlegung als solcher, mit ihrer sich dem Projekte und seinem Werte öffnenden Fragehaltung, wesentlich ist, die | unbefugte Einwirkung solcher [146]
Momente auszuschalten. Was schließlich die gefühlsmäßigen Reaktionen anbetrifft, die sich auf dem für die voluntative Überlegung wesentlichen Fühlen auf[40]bauen, so sind sie sicherlich nicht unentbehrlich; aber ihre Einwirkung auf das Vorsatzfassen des Subjektes kann nur förderlich sein, solange es solche Reaktionen sind, welche zu dem gefühlten Werte in bestimmtem Sinne wesensgesetzlich »passen«, so wie die Liebe zum Wert und der Haß zum Unwert. Nur wenn andere Reaktionen als die zugehörigen sich geltend machen, liegt die Gefahr vor, daß das Subjekt eine andere Stellung einnimmt als die durch die gefühlte Wertigkeit des Projektes ihm vorgeschriebene.

Würden wir bei den bisherigen Ausführungen stehenbleiben, so würde uns der Vorwurf einer falschen Ethisierung des Psychischen mit vollem Rechte treffen. So ist es ja de facto gewiß nicht, daß jedermann in allen Fällen in seinen praktischen Erwägungen eingestellt ist auf das im bisherigen Sinne Wertvolle und Rechte. Manche Menschen mögen diese Einstellung überhaupt nicht kennen. Neben dem Wertvollen an sich gibt es das, was von Interesse ist für mich. Der Satz, daß alle Menschen von Natur aus das Gute erstreben, ist nur dann aufrechtzuerhalten, wenn er das Gute, welches einer Sache selbst anhaftet, und das Gute für den jeweilig Handelnden gleichermaßen umfaßt. Man redet hier von objektivem und subjektivem Wert und sucht den Gegensatz des ethisch Wahren und ethisch Falschen daran zu orientieren. Aber diese Orientierung ist durchaus mißverständlich, streng genommen sogar durchaus falsch. Wahrheit und Falschheit gibt es in den beiden Sphären, die wir hier zu unterscheiden haben. Ich kann

mich über den Wert einer Sache genausogut täuschen wie über das Interesse einer Sache für mich. Und es gibt ein wahrhaftes Interesse für mich genausogut wie einen wahrhaften Wert der Sache an sich. Jene Verwechslung gründet offenbar darin, daß man der Wertsphäre den unbedingten ethischen Vorzug vor der Interessensphäre zuspricht – eine These, die uns hier nichts angeht, die aber jedenfalls von der vorhergehenden mit aller Schärfe zu unterscheiden ist.[1] |

[147] Die Frage »soll ich das tun«, die dem auftauchenden Projekt gegenüber sich einstellen kann, darf also nicht in einem einseitig [41] ethischen, sondern muß in einem Sinne genommen werden, der auch diese Fälle mitumfaßt, und der dem täglichen Sprachgebrauch auch durchaus geläufig ist. Das Projekt kann einfach auftauchen, und ich kann es nun daraufhin ansehen, ob es Interesse für mich hat; oder es kann sich schon im Auftauchen kundgeben als von Interesse für mich, und ich kann es nun daraufhin ansehen, ob es ein solches Interesse für mich wirklich besitzt. Je nachdem das Interesse in der Nützlichkeit, Annehmlichkeit, Förderlichkeit oder dergleichen basiert, wird es von uns in verschiedener Weise erfaßt. Wir gehen darauf nicht weiter ein. Erkenne ich, daß das Projekt von Interesse für mich ist, so vernehme ich auch in diesem Falle von ihm ausgehend die »Forderung«, oder hier besser die »Aufforderung«, es zu realisieren. Es kommen nun alle früher angedeuteten Gesichtspunkte analog in Betracht. Eine eingehende Überlegung darf sich nicht darauf beschränken, das Projekt selbst auf sein Interesse hin zu prüfen, sie muß auch alle zugehörigen Umstände aufsuchen und in Betracht ziehen. Wir können darauf verzichten, die verschiedenen Grundlinien hier noch einmal zu ziehen. Natürlich besteht auch hier die Möglichkeit, daß das Subjekt aus der Bahn der Überlegung herausspringt, daß es sich der vernommenen Aufforderung zum Trotz und wider sein wahres Interesse entscheidet.

Die beiden Sphären, die wir besonders behandelt haben, stehen nicht durchaus konkurrenzlos einander gegenüber. Die Fragehaltung der Überlegung braucht sich von vornherein weder einseitig auf den Wert des Projektes noch auf sein Interesse für mich zu richten, sondern kann ganz allgemein auf das »Tunsollen« gehen. Ein Unwert des Projektes an sich kann dann gleichzeitig zur Erfassung kommen mit einer großen Nützlichkeit für das Subjekt. Auch hier wird »abgewogen« werden müssen, allerdings nicht zwischen solchem, das ein Mehr und Minder innerhalb der gleichen Sphäre darstellt, sondern in ganz eigentümlicher

[148] Weise | zwischen durchaus verschieden Geartetem. Was dabei ein Vorziehen ermöglicht, ist ein eigenes, hier nicht zu erörterndes Problem. Daß es möglich ist, kann den Tatsachen gegenüber auf keinen Fall bestritten werden.

Die erhebliche und notwendige Mitwirkung von Erlebnissen, in denen der persönliche Charakter zum Ausdruck kommt, besteht in der Sphäre des subjekti-

[1] Die für ethische Probleme wichtige Scheidung, von der hier die Rede ist, ist von Dietrich Hildebrand in einer – noch nicht gedruckten – Arbeit über den »Träger der sittlichen Werte in der Handlung« prinzipiell durchgeführt worden.

ven Interesses nicht minder als in der [42] Sphäre der ethischen Werte. Während der persönliche Charakter bei den Werten an sich bloß den erkennenden Zugang ermöglicht, hat er für die Sphäre des subjektiven Interesses vielfach sogar konstitutive Bedeutung. Er kann einem Projekte wahrhaftes Interesse verleihen, wo für andersgeartete Menschen Gleichgültigkeit oder sogar negatives Interesse vorhanden ist. Es bedarf hier keiner weiteren Ausführungen: In dem, was dem Subjekte als von persönlichem Interesse erscheint, in dem was als zugehöriger Umstand oder als Konsequenz dies Interesse vermehrt oder vermindert oder aufhebt, in der Art wie verschiedene und widerstreitende Interessen abgewogen und einander vorgezogen werden, kommt in außerordentlichem Maße der Persönlichkeitscharakter zur Geltung. So haben wir denn ganz allgemein gezeigt, wie in der praktischen Überlegung, im Gegensatz zu der intellektuellen, die Persönlichkeit sich entfaltet, wie ihre verschiedenen Seiten geweckt werden und sich zur Geltung bringen, und wie der Ausgang der praktischen Überlegung abhängig ist von der Struktur des persönlichen Charakters. Von hier aus nun muß es möglich sein, die eigentümlichen Bewertungen des mit Überlegung gefaßten Willensvorsatzes zu verstehen.

1. Eine verdienstvolle Handlung sinkt für uns an Wert, weil sie nicht mit Überlegung geschehen war. Sicher ist, daß die geringere Bewertung hier nicht der Überlegung an sich gilt. Die Überlegung als solche stellt niemals einen Unwert dar. Sie muß also hier als Anzeichen fungieren für eine anderweitige Verschiedenartigkeit der mit und ohne Überlegung begangenen verdienstvollen Handlung. Das Verdienst einer Handlung kann nun darin gesehen werden, daß sie begangen, und darin, daß sie nicht unterlassen worden ist. Wir rechnen es dem Täter positiv an, daß er den Wert der Tat gefühlt hat, und daß er aus diesem Fühlen heraus und aus Liebe zu dem Wert den Vorsatz gefaßt | hat. Dabei ist [149]
freilich ein gesetzmäßiger Zusammenhang vorausgesetzt, der seiner »Selbstverständlichkeit« wegen meistens unbeachtet bleibt, der aber für die Ethik nicht minder wichtig ist als die oft ebenso selbstverständlichen mathematischen Axiome für die Mathematik: Das Fühlen eines ethischen Wertes und die Liebe zu einem solchen Werte sind selbst wiederum ethische Werte. Erst dieser Zusammenhang verhilft dem Vorsetzen eines wertvollen Projektes zu einem eigenen Werte. Wir können es dem Täter [43] ferner positiv zurechnen, daß ihn die persönliche Unerwünschtheit der Handlung, die Gefahr z. B., die sie ihm zu bringen droht, nicht davon abgehalten hat, den Vorsatz zu fassen.[1] Wir wissen nun, daß in der Überlegung das Subjekt den Wert des Projektes zu erfassen sucht, daß es ferner in ihr nach den Konsequenzen des Projektes, ihrem Werte und ihrem Interesse fragt. Wir wissen weiter, daß im überlegungsfreien Erleben sehr häufig ein Projekt auftaucht, ohne daß ein Wertcharakter mit auftaucht, oder ohne daß er

[1] Auch hier sind natürlich axiomatische Zusammenhänge vorausgesetzt, deren genauere Formulierung zu weit führen würde.

doch lebendig gefühlt wird, und daß die Konsequenzen des Projektes mit ihrem positiven oder negativen Interesse sich ebensowenig einzustellen brauchen. So ist es zu verstehen, daß dem überlegungslosen Wollen im Gegensatz zum überlegten der Wert abgesprochen werden kann, insofern man hinter diesem das eigentlich verdienstvolle Fühlen des Wertes und Sichhinwegsetzen über das persönliche Interesse erblickt, während jenes, ohne ein lebendiges Werterfassen und ohne ein Wissen um die gefährlichen Konsequenzen, jeglichen Wertes bar ist. Der Überlegung kommt somit in der Tat bloß ein Symbolcharakter zu. Das findet seine Bestätigung darin, daß bei einer Gleichsetzung der symbolisierten Verhältnisse jene verschiedene Beurteilung verschwindet, sich sogar eventuell in ihr Gegenteil verschiebt.[1]

Es gibt notwendige und unter allen Umständen bestehende Symbolverhältnisse. Zu ihnen gehört das eben Erörterte sicherlich nicht. Nach zwei Richtungen hin können Abweichungen eintreten. Es ist sehr wohl möglich, daß auch in der Überlegung der Wert nicht gefühlt wird und die gefährlichen Konsequenzen nicht
[150] erfaßt werden. Eine Überlegung kann ja mehr oder weniger | durchgeführt, mehr oder weniger eindringlich sein. Umgekehrt ist es möglich, daß auch ohne Überlegung der Wert gefühlt und die gefährlichen Konsequenzen klar gesehen sind. Daß die Überlegung auf ein solches Fühlen und Sehen hin tendiert, besagt ja nicht, daß diese ohne sie nicht eintreten können. Vertraut man den Symbolverhältnissen ohne weitere Prüfung, so wird die Handlung im ersten Falle ohne Grund geschätzt, während ihr im zweiten Falle das Lob grundlos versagt wird. So haben wir hier einen Fall, wo eine ethische Beurteilung nicht auf die Sache selbst [44] geht, sondern sich auf Voraussetzungen stützt, welche in der Praxis des gewöhnlichen Lebens oft genug ungeprüft und meist sogar unbemerkt gemacht zu werden pflegen, und die erst die nähere Analyse als nicht unbedingt zuverlässig herausstellen kann.

2. Eine verdienstvolle Handlung wird geringer geschätzt, weil sie einer langen Überlegung bedurfte. Wir können diesen Fall nun ohne weiteres verstehen. Das Fühlen eines ethischen Wertes und die Fühlfähigkeit für ethische Werte überhaupt sind selbst ethische Werte. Ihr Wert steigt mit der wachsenden Feinheit des Fühlens. Wer zu seiner verdienstvollen Handlung erst einer langen Überlegung bedurfte, dokumentiert eben darin eine geringere Fähigkeit des Wertfühlens als derjenige, dem sich ohne lange Überlegung, dem sich vielleicht ohne jede Überlegung der Wert sofort offenbarte. Und ebenso steht der, welcher sich dem negativen Interesse des Projektes und seiner Konsequenzen entgegen sofort im Sinne seines Wertes entscheidet, höher als wer dazu erst eines überlegenden Abwägens bedarf. Wieder fungiert die Überlegung als Symbol. Sehr interessant ist, daß sie uns hier Entgegengesetztes symbolisiert als vorhin. Während im vorigen Fall das Fehlen der Überlegung das Fehlen eines Wertfühlens anzeigen

[1] Vergleiche unten sub 2.

sollte, wird ihr hier umgekehrt ein besonders feines Wertfühlen zugrunde gelegt. Die Unzuverlässigkeit einer solchen Deutung bedarf keiner weiteren Darlegung.

3. Eine verwerfliche Handlung wächst an ethischem Unwert, wenn sie mit Überlegung vollzogen wird. Auch hier liegen gewisse ethische Axiome zugrunde: Die Unfähigkeit, einen ethischen Wert zu fühlen, ist selbst ein ethischer Unwert, und ebenso oder in noch höherem Grade ist es das praktische Abweichen vom Fühlen eines Unwertes. Wir müssen hier die verschiedenen Ge|sichtspunkte [151] besonders sorgfältig trennen. Wir wissen, daß ein Mensch den Unwert eines Projektes fühlen und es sich doch vorsetzen kann. Wenn ein Mensch so handelt, so ist es um vieles schlimmer, als wenn er den Unwert überhaupt nicht kennt oder nur von ihm weiß, ohne ihn fühlend zu erfassen. Insofern nun in der Überlegung der Unwert eines Projektes erfaßt zu werden pflegt, gilt die mit Überlegung begangene Tat als besonders schlimm. Auch hier haben wir den Symbolcharakter der Überlegung. Wieder aber werden wir betonen müssen, daß diese Symbolbeziehung keine notwendige ist. Auch ohne Überlegung kann [45] der Unwert eines Tuns in aller Klarheit und Deutlichkeit uns gegenübertreten; und umgekehrt braucht es der Überlegung nicht zu gelingen, diesen Unwert zu erfassen. Dann wird in dem ersten Fall die Verwerfung grundlos gemildert, im zweiten grundlos verschärft.

Aber der zweite Fall ist damit noch nicht erledigt. In bezug auf ihn müssen wir unsern letzten Satz sogar teilweise korrigieren. Nehmen wir an, es sei in der Überlegung der Unwert eines Tuns nicht gefühlt worden, wird es da wirklich so ganz unberechtigt sein, diesen Fall schärfer zu beurteilen, als wenn das Erfassen im überlegungs*freien* Wollen ausgeblieben ist? Eine solche schärfere Beurteilung darf sich natürlich nicht auf das Vorsatzfassen entgegen dem besseren Fühlen gründen; das ist ja der Annahme nach hier nicht vorhanden. Wohl aber kommt ein ganz neuer Gesichtspunkt in Betracht. Nicht nur das dem Fühlen entgegengerichtete Wollen, sondern auch das Fehlen eines Wert- oder Unwertfühlens stellt einen, wenn auch anders gearteten Unwert dar. Im Nichtfühlen des Unwertes eines gedachten Projektes zeigt sich ein solcher Mangel überhaupt. Aber im Nichtfühlen innerhalb eines überlegenden Verhaltens offenbart er sich in noch höherem Maße. Unsere Analyse hat ja gezeigt, wie sich hier das Subjekt dem Projekte und seiner Wertigkeit fragend öffnet. Hier wo die Einstellung für ein Wertfühlen die möglichst günstige ist, gibt sich im Nichtfühlen ein größerer Mangel kund als da, wo etwa ein Subjekt ohne jede Überlegung von Vorsatz zu Vorsatz eilt. Man darf nicht einwenden, daß dasselbe Subjekt auch *in* der Überlegung vielleicht von dem Unwerte nichts gefühlt hätte. Nicht darum handelt es sich ja, welche Persönlichkeitsstruktur das Subjekt im ganzen besitzt, sondern welche Teile | von ihr in seinem Tun sich entfalten und demgemäß positiv oder [152] negativ bewertet werden. Und hier läßt sich in der Tat sagen, daß in dem mit Überlegung verbundenen Nichtfühlen sich ein größerer Mangel offenbart als in dem überlegungsfreien. Es handelt sich hier offenbar um eine immer bestehende

Beziehung zwischen Überlegung und Persönlichkeitsmanko, insoweit das überlegende Tun eine auf die Wertigkeit des Projektes gerichtete fragende Einstellung impliziert. Im übrigen muß man hier eine Reihe verschiedener Möglichkeiten auseinanderhalten. Den einen Grenzpunkt bildet unsere auf den Wert selbst gehende Überlegung; [46] eine günstigere Einstellung ist nicht denkbar. Um eine Analogie aus der Sphäre der sinnlichen Wahrnehmung zu nehmen: es ist, wie wenn ich meine Blicke auf ein Ding der Außenwelt richte, um seine Ähnlichkeit mit anderen zu erfassen. Daneben tritt die auf das persönliche Interesse gehende Einstellung, die zwar eben damit nach etwas anderem fragt, aber die doch dadurch, daß sie überhaupt das Projekt ins Auge faßt, eine günstigere Bedingung für die Werterfassung schaffen kann. So wird auch, wenn ich meine Blicke auf ein Ding richte, um seine Größe abzuschätzen, mir seine Ähnlichkeit mit einem zweiten leichter auffallen, als wenn ich anderem zugewendet bin.[1] Ungünstiger liegt in dieser Hinsicht der Fall der Überlegungslosigkeit, wo keinerlei fragende Einstellung auf das Projekt geht, wo wir, im Bilde gesprochen, das Ding ergreifen, ohne es zu betrachten. Und schließlich unterscheiden wir davon den ungünstigsten Fall: Das Subjekt ist von einem Affekte erfüllt, der es auf die Realisierung des Projektes hintreibt. Hier fehlt nicht nur, wie bei der Überlegungslosigkeit, jede Bedingung, die das Erfassen der Wertigkeit begünstigen könnte, sondern es ist sogar ein Moment vorhanden, welches ein solches Auftauchen zu hindern geeignet ist. Es ist, wie wenn ein Mensch in wilder Gier ein Ding ergreift – was wird ihm da die Ähnlichkeit mit anderen Dingen bedeuten? So ist also die schärfere Beurteilung der überlegten schlimmen Handlung und ihre mögliche Abstufung in den verschiedenen Fällen ganz allgemein verständlich geworden.

4. Der Täter einer verwerflichen Handlung wird härter beurteilt, weil er ohne ne
[153] Überlegung vorgegangen ist. Er hat seine | Handlungsweise »nicht einmal überlegt«. Hier haben wir den ersten und einzigen Fall, in dem die Überlegung nicht als wertneutrales Zeichen für ganz andersartige wertbehaftete Realitäten gilt, sondern in dem sie selbst und der ihr zugrunde liegende Habitus des Subjekts Gegenstand der Bewertung ist. Wir verlangen vom Menschen, daß »er sich überlegt, was er tut«, daß er die Konsequenzen seines Projektes und ihren Einfluß auf dessen Wert oder Unwert ins Auge faßt, und daß er insbesondere sein Interesse für das, was sein soll, in der Frage nach dem Werte des Projektes zum Ausdruck bringt. Der ethisch überlegende Mensch [47] als solcher repräsentiert einen, wenn auch bescheidenen ethischen Wert. Ein Widerspruch dieser Bewertung mit der scheinbar widersprechenden des vorhergehenden Falles liegt also in Wahrheit nicht vor. Daß er überlegend den Wert oder Unwert seines Projektes erwogen hat, werden wir auch dem Verbrecher zugute halten. Nur kann dieser Wert verschwinden hinter dem größeren Unwerte eines die Werte nicht fühlenden

[1] Vgl. aber unter III.

oder sich über die gefühlten Werte hinwegsetzenden Verhaltens, welches uns das Vorhandensein jener Überlegung anzeigt.

Die scheinbaren Antinomien sind damit zur Auflösung gelangt. Die ausschlaggebenden Gesichtspunkte sind dabei die: daß in der voluntativen Überlegung – im Gegensatz zu der theoretischen – die Persönlichkeit selbst zur Geltung kommt, und daß dabei die Überlegung – als Symbol für ihre Vorzüge und Mängel – ein Anhaltspunkt werden kann für ihre günstigere oder ungünstigere Beurteilung. Das Wesentliche unseres Ergebnisses ist, daß eine nur auf dem Moment der Überlegung basierende ethische Beurteilung ganz äußerlich bleiben muß, wenn sie den bloßen Symbolcharakter der Überlegung vergißt; und daß sie absolut fehlerhaft werden kann, insofern jenes Symbolverhältnis nicht in allen Fällen zu bestehen braucht.

Es bleibt uns nun noch übrig, dieses Ergebnis auf das strafrechtliche Überlegungsproblem anzuwenden.

III.

Von der strafrechtlichen Bedeutung der Überlegung haben wir bereits gesprochen. Ihr liegt offensichtlich der dritte der von uns dargelegten Sätze zugrunde. Daß der strafrechtliche Über|legungsbegriff mit dem von uns entwickelten genau [154]
übereinstimmt, ist natürlich nicht von vornherein ausgemacht. Weder braucht unter Überlegung das verstanden zu sein, was wir als voluntative Überlegung analysiert haben, noch braucht der Begriff so weit gefaßt zu sein, wie es unter psychologischen Gesichtspunkten notwendig ist: daß nämlich jedes Verhalten des Ich, welches zur Beantwortung der inneren Frage nach einem Sein oder Seinsollen zu dienen bestimmt ist, bereits als Überlegung gilt. Es entspricht dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und könnte unter juristischem Gesichtspunkte als zweckmäßig erscheinen, nur bei besonders prominenten inneren Verhaltungsweisen des Ich – etwa bei einem [48] Suchen nach Gründen und Gegengründen oder Motiven und Gegenmotiven, oder nur bei einer gewissen zeitlichen Dauer des überlegenden Tuns – von einer Überlegung zu reden. Was nun nach positivem Rechte unter Überlegung zu verstehen ist, ist ein Problem der positiven Strafrechtswissenschaft, mit welchem wir uns hier nicht zu befassen haben. Soweit aber in der Diskussion darüber Gesichtspunkte allgemein psychologischer oder ethischer Natur in Betracht kommen, wollen wir darauf eingehen. Unsere früheren Analysen werden dadurch ergänzt und weitergeführt werden. Vielleicht dürfen wir hoffen, dabei auch dem Strafrechtler in einem oder dem andern Punkte einen klärenden Beitrag zu liefern.

Es wäre ein positives Recht denkbar, in welchem jede Tötung, welche mit (voluntativer) Überlegung begangen ist, als Mord qualifiziert und dem Totschlag als einer ohne solche Überlegung begangenen Tötung gegenübergestellt wäre. Nach unseren bisherigen Analysen wäre eine solche Bestimmung leicht verständlich: Wer einen verbrecherischen Vorsatz faßt trotz Erwägung des Tunsollens,

dokumentiert eben damit eine besonders üble Gesinnung. Unser positives Strafrecht nun läßt eine solche Interpretation nicht ohne weiteres zu, ja es scheint sie sogar zu verbieten. Zweierlei kommt dabei vor allem in Betracht: Es ist von Überlegung schlechthin die Rede, nicht etwa speziell von voluntativer Überlegung in unserem Sinne. Und ferner wird ausdrücklich betont, daß die Tötung mit Überlegung ausgeführt sein muß, wenn es sich um einen Mord handeln soll. Nicht die Vorsatzfassung also, sondern die zeitlich vielleicht weit abliegende
[155] Ausführung des Vorsatzes | scheint hier durch Überlegung vorbereitet oder von Überlegung begleitet sein zu sollen. Wo Vorsatz und Ausführung zeitlich auseinanderfallen, hätte dann die Überlegung ihren Ort im zweiten Stadium. Ist es aber so – und manche Strafrechtler vertreten diese Ansicht –, dann erscheint es uns nicht als möglich, diese Überlegung als voluntative anzusetzen. Worauf sollte sie sich auch beziehen? Der Vorsatz ist ja bereits gefaßt. Eine Überlegung, welche sich auf das »Ob« der Tat richtet, und die als solche in einer neuen Vorsatzfassung ausmünden müßte, kann demnach nicht in Betracht kommen. Es bleibt als Thema der Überlegung nur noch das »Wie«. Die Überlegung geht nicht darauf aus, welches Projekt oder ob ein Projekt zu realisieren [49] ist, sondern auf welche Weise ein schon vorgesetztes Projekt am geeignetsten realisiert werden kann. Es handelt sich dabei offenbar um eine intellektuelle Überlegung in unserm früheren Sinne. Insofern es sich dabei spezieller darum handelt, die Mittel zu erwägen, welche einen erstrebten Erfolg am sichersten herbeizuführen geeignet sind, können wir von einer praktisch intellektuellen Überlegung reden. Wie alle intellektuelle Überlegung läuft sie in eine Seinserkenntnis aus, aber diese Erkenntnis wird in ganz eigenartiger Weise hier im Vorsatz »aufgehoben«. Die als geeignet erkannten Mittel werden dann ja selbst vorgesetzt; oder genauer – da es sich nicht um einen neuen, selbständigen Vorsatz handelt –: Der bereits entstandene Vorsatz wird durch die praktisch-intellektuelle Überlegung bereichert, er umfaßt nun auch die Realisierung der Mittel, welche diese entdeckt hat.

Von hier aus gesehen ist eine Auffassung denkbar – und in der Tat vertreten worden –, nach der es die praktische Überlegung ist, welche den Mord vom Totschlag unterscheidet. Es erhebt sich hier für uns die Frage, von welchem Gesichtspunkte aus sich eine so viel schärfere Beurteilung der mit einer praktisch-intellektuellen Überlegung begangenen Tötung rechtfertigen läßt. Das Projekt ist hier schon vorgesetzt, seine Realisierung wird überhaupt nicht mehr in Frage gezogen – warum hier die härtere Verurteilung? Man kann den Gesichtspunkt geltend machen, den wir früher herausgehoben haben: Es wird das Projekt
[156] immerhin hier in Betracht gezogen, wenn auch in einer andern Rich|tung als bei der voluntativen Überlegung; somit müßten Unwert und negatives Interesse doch mehr auffallen als bei gänzlich mangelnder Betrachtung, ähnlich wie die Ähnlichkeit eines Dinges mit anderen uns eher auffallen wird, wenn wir es auf seine Größe hin betrachten, als wenn wir ihm gar keine Beachtung schenken. Es ist

demgegenüber zunächst zu betonen, daß die Unempfänglichkeit, die sich bei einer direkten Frage nach Wert und Interesse des Projektes dokumentiert, in jedem Falle sehr viel größer ist als bei der Frage nach seiner Realisierungsweise, daß es daher ganz und gar nicht einzusehen ist, warum man der voluntativen Überlegung die praktische Überlegung gleichgeordnet zur Seite stellen oder gar die erste durch die zweite ersetzen sollte. Wichtiger noch ist aber ein zweites: So sehr die Betrachtung des Pro[50]jektes die Zugänglichkeit seines Wertcharakters befördern mag, so ungünstig kann auf der andern Seite die gebundene Betrachtungsrichtung wirken. Gerade weil das Subjekt nur nach dem »Wie« der Realisierung fragt, können Unwert und negatives Interesse, die sonst sich vielleicht aufgedrängt hätten, außer acht gelassen werden, analog wie eine Ähnlichkeit, die mir sonst aufgefallen wäre, von mir unbeachtet bleiben kann, wenn mich die Frage nach der Größe des Dinges allzu ausschließlich beschäftigt. Von einer Eindeutigkeit des Symbolverhältnisses kann hier nicht die Rede sein; es ist daher ganz und gar ungerechtfertigt, die so ungeheuer weittragende Scheidung von Mord und Totschlag auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der praktisch-intellektuellen Überlegung zu gründen.

Man wird demgegenüber wohl einen neuen Gesichtspunkt geltend machen. Man wird von der Verwerflichkeit reden, die sich in der Kaltblütigkeit des Täters dokumentiert, wenn er sich nicht von der Vorsatzfassung aus sofort auf die Tat losstürzt, sondern in aller Ruhe die Mittel und Wege dazu erwägt. Aber auch das reicht nicht aus, um einen prinzipiellen Unterschied zu begründen. Denn die Symbolik, welche hier zwischen Kaltblütigkeit und Überlegung einerseits, Überstürztheit und Überlegungsmangel andererseits in Anspruch genommen wird, ist nach keiner Richtung hin eine eindeutige. Es gibt nicht nur die ruhige Überlegung, sondern auch ein hastiges, aufgeregtes Suchen nach den Mitteln zu einem vorgefaßten Ziele. Ein solches | Suchen kann ebensowohl etwa aus innerer [157]
Angst entspringen als aus innerer Kaltblütigkeit. Andererseits aber braucht die absoluteste Ruhe und Kaltblütigkeit nicht praktische Überlegung zur Folge zu haben. Man hat bei jenen Einwänden sich offenbar höchst einseitig an den Fällen orientiert, in denen zunächst noch die Realisierungsmöglichkeit von dem Subjekte aufzusuchen ist, oder in denen dem Subjekte eine Reihe von Realisierungsmöglichkeiten sich darbieten, unter denen es zu wählen hat. Keineswegs sind damit aber alle möglichen Fälle erschöpft. Ein Mann lauert auf der Jagd einem Wilde auf, sein Todfeind geht vorüber. Er überlegt lange, ob er ihn töten soll, dann entschließt er sich und erschießt ihn. Das ist der typische Mord. Nach der Auffassung, welche nur praktische Überlegung gelten läßt, müßte es Totschlag sein; denn eine Überlegung der Mittel hat nicht stattgefunden. Hätte der Mann ge[51]schwankt, ob er mit Schrot oder Kugel laden solle, so wäre es Mord gewesen. Kann man aus solchen irrelevanten Zufälligkeiten so ungeheuere Konsequenzen ziehen? Es ist gewiß nicht zulässig, Theorien, welche die Aufgabe haben, eine sehr große Menge von Einzelfällen zu regeln, durch die absurde

Konsequenz in irgendeinem einzelnen Falle zu »widerlegen«. Aber es kommt hier gar nicht auf den einzelnen Fall an, sondern auf das Prinzipielle, das bei ihm nur besonders deutlich zur Erscheinung kommt. Es gibt eine eigene Art von Fällen, in welchen der Weg zum Erfolg ohne weiteres eindeutig vor Augen liegt, in denen praktische Überlegung also gar keine Stelle hat – warum sollte man diesen ganz äußerlichen Umstand dem Verbrecher zugute halten? Und es gibt andere Fälle, in denen sich von vornherein mehrere Realisierungsmöglichkeiten des Erfolges darbieten, in denen also praktische Überlegung am Platze ist – warum sollte man um dessentwillen den Täter härter verurteilen? Insofern sich im Vorhandensein der praktischen Überlegung nach keiner Richtung hin notwendig eine verwerflichere Gesinnung dokumentiert als in ihrem Fehlen, entbehrt die Abgrenzung von Mord und Totschlag durch jenes Moment eines jeden vernünftigen Sinnes.

Die Interpretation unseres Strafgesetzes, an der wir uns bisher orientiert haben, ist keineswegs die einzig mögliche. Man hat für sie historische, »dogmatische«
[158] und Gründe kriminalpolitischer | Natur geltend gemacht.[1] Eine Beurteilung der Gründe, welche der Entstehungsgeschichte des § 211 entnommen werden, steht uns natürlich hier nicht zu. Für allein ausschlaggebend wird sie jedenfalls niemand halten. Die Berufung auf den Sinn und Zweck der Bestimmung kann, wie wir gezeigt haben, nur zur Ablehnung jener Interpretation führen. Aber auch die dogmatische Erwägung, d. h. die Untersuchung »des klaren Wortlautes des § 211«, ist nicht so entscheidend, wie man geglaubt hat. Zwar ist hier ausdrücklich ein Ausführen mit Überlegung gefordert; aber es ist nicht richtig, daß dabei notwendig an die Realisierung des Vorsatzes, an die Ausführungshandlung in diesem engen Sinne gedacht werden muß. Betrachtet man das Verhalten oder das Tun [52] eines Menschen im ganzen, so kann man das, was er tut, und was als Identisches auch beliebig viele andere Menschen tun können, von dem Tun selbst abtrennen, von dem also, was bei hundert »dasselbe« tuenden Menschen hundertmal vorhanden ist. Wie die vielen Erlebnisse des Urteilens von dem einen in ihnen allen vollzogenen Urteil, so trennen wir das beliebig häufige Tun von der einen getanen Tat. Dies Tun der Tat nun, ihr Vollziehen, wird mitunter als ihre Ausführung bezeichnet. »Tat« mag z. B. ein Diebstahl sein, d. h. das vorsätzliche Wegnehmen einer fremden beweglichen Sache in der Absicht, sie sich rechtswidrig zuzueignen. Damit ist der eine identische Gesamttatbestand des Diebstahls bezeichnet, der in beliebig vielen Akten zum Vollzug oder zur »Ausführung« kommt. Zur Ausführung des Diebstahltatbestandes gehört hier offenbar nicht nur das tatsächliche Wegnehmen, die Ausführung des Vorsatzes im engeren Sinne, sondern auch die Vorsatzfassung selbst. Unser jetziger Begriff der Ausführung – dessen häufige Verwendung außer Zweifel steht – bedeutet also etwas anderes

[1] Vgl. Katzenstein, »Die vorsätzliche Tötung nach geltendem Recht«, Zeitschrift für die gesamte Straf[rechts]wissenschaft, Band 24, S. 517ff.

und Umfassenderes als der frühere, welcher sich lediglich auf die Realisation des Vorsatzes bezog. Wir sehen somit, daß auch jene dogmatische Erwägung zum mindesten nicht zwingend ist. Ist es aber möglich, die Ausführung im Sinne des § 211 als Realisierung des Gesamttatbestandes und nicht als Realisierung des Vorsatzes aufzufassen, | so eröffnet sich damit die Möglichkeit, den Überlegungsbegriff des Strafgesetzbuches als voluntativen in Anspruch zu nehmen. [159] Zugleich aber sind die verschiedenartigsten Theorien möglich geworden; wir sehen hier deutlich, wie die Frage nach der Überlegungsart und das Lokalisierungsproblem der Überlegung zwar in naher Beziehung stehen, aber keineswegs zusammenfallen. Auch wer nicht der Ansicht ist, daß die Überlegung bei der Ausführung im engern Sinne statthaben muß, kann ausschließlich die praktische Überlegung fordern, sei es nur bei der Vorsatzfassung, sei es – was näher liegen wird – bei der Vorsatzfassung oder der Ausführung oder bei beiden. Dagegen kann, wer die voluntative Überlegung zuläßt, sie, wie wir gezeigt haben, nur für die Vorsatzfassung fordern. Selbstverständlich steht auch ihm noch die Möglichkeit offen, daneben auch praktische Überlegung zu fordern, sei es alternativ oder kumulativ, und diese praktische Überlegung bei der Vorsatzfassung oder Ausführung oder an [53] beiden Stellen zu lokalisieren.[1] Welche dieser Theorien für das geltende Strafgesetzbuch interpretatorisch Geltung hat, geht uns, die wir nur den Sinn möglicher Bestimmungen zu erörtern haben, nichts an. Daß praktische Überlegung, von welcher Form auch immer, nicht als zuverlässiges Symbol verwerflicher Gesinnung fungieren kann, haben wir gezeigt. So bleibt uns nur noch übrig, den Sinn der Theorie zu erörtern, welche eine Vorsatzfassung mit voluntativer Überlegung verlangt.

Das Wesentliche ist hier, daß eine Überlegung des Projektes seiner Vorsatzfassung vorausgeht. Mag man ferner vom Standpunkt des positiven Rechtes über das hinaus, was das Wesen der Überlegung ausmacht, vielleicht einen besonders intensiven oder längere Zeit dauernden Prozeß verlangen, gleichgültig ist jedenfalls, ob der schließliche Vorsatz sich auf Grund der überlegenden Tätigkeit entwickelt, ob die Überlegung also zu ihrem Ziele gelangt, oder ob sie zu keinem Resultate führt und der Vorsatz ganz unabhängig von ihr, etwa aus einem plötzlichen Impuls heraus, gefaßt wird, oder ob sie zu einem entgegengesetzten Resultate führt, der Vorsatz also dem Vernehmen einer negativen Forderung zuwider gefaßt wird. |

In den hier in Frage kommenden Fällen wird das verbrecherische Projekt in Betracht gezogen; darin, daß das Subjekt den Vorsatz dennoch faßt, dokumentiert sich zum mindesten eine geringere Wertempfänglichkeit, jedenfalls also eine üblere Gesinnung, als wenn jede Überlegung gefehlt hätte. Unsere früheren Erörterungen greifen hier Platz; nur in einem Punkte bedürfen sie einer Ergän- [160]

[1] Über die Vertretung einzelner dieser Möglichkeiten in der Strafrechtstheorie vgl. Katzenstein, a.a.O., S. 516f.

zung. Es handelt sich hier nicht mehr um die rein ethische, sondern um die rechtliche Bewertung des Tuns. Für sie sind zwar sicherlich auch die früher entwickelten ethischen Gesichtspunkte maßgebend, es treten aber neue, außerethische hinzu. Es bedarf zunächst keiner weiteren Darlegung, daß bei Verbrechen der Regel nach das Interesse des Projekts für den Täter, und nicht etwa sein Wert oder Unwert an sich, in der Überlegung in Frage gestellt wird. Wir haben früher ausgeführt, daß auch bei dieser Einstellung eine geringere Wertempfänglichkeit sich dokumentieren kann, als wenn das Projekt überhaupt nicht und in keiner Richtung in Frage gestellt wäre. Aber für das Strafrecht [54] kommt daneben auch die Unempfänglichkeit für gewisse persönliche Interessen in ausschlaggebender Weise in Betracht. Es ist ihm ja wesentlich, durch die Strafandrohung ein negatives Interesse des Verbrechens für jedermann künstlich zu erzeugen. Ihm genügt es vollkommen, wenn in Erkenntnis dieses negativen Interesses und nur mit Rücksicht darauf die von ihm bedrohten Handlungen unterlassen werden. Ein Mensch, der ein geplantes Projekt nur mit Rücksicht auf das drohende Strafleiden aufgibt, wird ethisch gewiß nicht höher, unter Umständen sogar niedriger gewertet werden, als wer es allem Leiden zum Trotz durchführt. Die rechtliche Beurteilung aber verläuft im umgekehrten Sinne. Die »antisoziale« Gesinnung fällt mit der unethischen nicht einmal in der Weise zusammen, daß sie einen kleinen Ausschnitt dieser bildete; zu ihr gehört auch die – ethisch nicht ohne weiteres negativ zu wertende – Unempfänglichkeit gegen das Strafübel.[1] Von hier aus gesehen ist es nicht einmal ein ethisches Minimum, welches das Strafrecht verlangt, sondern etwas, das jenseits aller ethischen Positivitäten liegt. Damit ist die rechtliche Beurteilung der Überlegung um einen
[161] neuen Gesichtspunkt bereichert. Insofern in ihr dem Gedanken an die rechtlichen Folgen, an das Strafübel und alle mit ihm verbundenen Leiden ein größerer Spielraum gegeben ist, dokumentiert sich in der mit Überlegung begangenen Tat eine rechtlich in besonderem Maße verdammenswerte Gesinnung.[2] In merkwürdiger Weise ergibt sich hier bei dem Tötungsdelikte eine Komplikation der Sachlage dadurch, daß gerade das Moment, welches dazu bestimmt ist, das drohende Übel in eine besondere geistige Nähe zu rücken, durch sein Vorhandensein gleichzeitig dieses Übel beträchtlich erhöht.

So scheint also auf den ersten Blick die Scheidung von Mord und Totschlag durch das Moment der Überlegung, wie sie unser Strafgesetzbuch vornimmt, und wie sie, den Beschlüssen der Strafrechtskommission zufolge,[3] auch für die geplante neue Strafrechtskodifikation in Aussicht genommen ist, durchaus sinnvoll zu sein, insoweit es dabei speziell auf die voluntative Überlegung [55] abgesehen ist. Indessen dürfen wir auch entgegengerichtete Gesichtspunkte nicht

[1] Scharf davon zu trennen ist die Unempfänglichkeit gegenüber der Bestrafung als solcher, welche sehr wohl einen ethischen Unwert darstellen kann.

[2] Unsre früheren Analysen und Unterscheidungen gestatten hier eine analoge Anwendung.

[3] Vgl. Reichsanzeiger vom 12. Juli 1912.

außer acht lassen. Der vieldeutige Symbolcharakter der Überlegung, den wir in unsrer allgemeinen Analyse nachgewiesen haben, tritt auch hier zutage. Katzenstein,[1] welcher für den praktischen Überlegungsbegriff eintritt, hat gegen den voluntativen eingewendet, es werde dadurch ein Privileg geschaffen »für die verworfensten Verbrecher, für jene Mordbuben, in deren Seelen vor dem Entschlusse überhaupt kein Abwägen der widerstreitenden Motive stattfindet, bei denen die allgemeinen Vorstellungen der Religion, der Sittlichkeit und des Rechtes sich vor der Entschlußfassung gar nicht zur Geltung bringen können, eben weil ihnen derartige Vorstellungen vollständig mangeln«.[2]

Man sieht, daß sich hier der vierte der von uns dargelegten Zusammenhänge geltend macht. Neben den Unwert, der sich im Vorhandensein der Überlegung dokumentiert, tritt der Unwert, welchen der Mangel an Überlegung anzeigt. Es bleibt natürlich | dabei, daß, wer eine Handlung realisiert, obwohl er ihren [162] Unwert fühlt, oder, auf Grund der Frage nach dem Tunsollen, hätte fühlen sollen, eben dadurch einen größeren Unwert repräsentiert, als wer zu einer Überlegung überhaupt nicht gekommen ist. Aber man darf darüber nicht außer acht lassen, daß die Tatsache, daß eine voluntative Überlegung überhaupt vorgenommen wurde, dem Mangel jeglicher Überlegung gegenüber einen rechtlichen bzw. ethischen Wert darstellt. Kommt dann noch dazu, daß der Mangel an Überlegung aus keinem äußerlichen Grunde, sondern aus der prinzipiellen Nichtachtung aller Werte oder aus einer absoluten Unempfänglichkeit für sie entspringt – ein Fall, den Katzenstein offenbar im Auge hat –, so ist der Unwert zweifellos größer als da, wo von einer solchen prinzipiellen Einstellung schon auf Grund der Tatsache, daß voluntative Überlegung stattgefunden hat, keine Rede sein kann, und nur dem einzelnen Falle gegenüber jene Mißachtung oder Unempfänglichkeit vorhanden ist. Der überlegende »Mörder« steht hier sittlich und rechtlich höher als der nicht überlegende »Totschläger«; die geltende Strafnormierung hat in solchen Fällen zweifellos ihren Sinn ver[56]loren, die Überlegung erweist sich als unfähig, als eindeutiges Kriterium zu fungieren.

Noch weitere Schwierigkeiten stellen sich ein. Wie ist es, wenn die Vorsatzrealisierung aus der Vorsatzfassung nicht unmittelbar entspringt, sondern durch einen längeren zeitlichen Abstand von ihr getrennt ist – sei es, daß das Subjekt den Vorsatz längere Zeit in sich trägt, ohne ihn zur Ausübung bringen zu können, sei es, daß er seinem Inhalte nach von vornherein auf eine spätere Ausführung geht? Ist auch zur Zeit dieser Ausübung Überlegung erforderlich? Aber welche Überlegung sollte dies sein; wir wissen ja, daß die Forderung praktischer Überlegung prinzipiell nicht zu rechtfertigen wäre. Man wird hier zunächst zwei Fälle unterscheiden können. Eine Handlung kann auf Grund des früher gefaßten

[1] a.a.O., S. 524f.

[2] Analoge Bedenken vom rechtspolitischen Standpunkte aus bei von Liszt, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Band V, S. 63.

Vorsatzes vollzogen werden oder aber auch unabhängig von ihm auf Grund eines neuen Vorsatzes. Verschiedene Möglichkeiten bieten sich hier noch. Der alte Vorsatz kann entschwunden, vergessen sein. Er kann noch bewußt sein, aber die Welt und mit ihm das Subjekt haben sich weiter entwickelt, so daß das Subjekt die
[163] Notwendigkeit verspürt, | den Willensakt noch einmal in sich zu erneuern. Es ist klar, daß bei einem solchen Bedürfnis vor der Vorsatzfassung zumeist eine neue Überlegung einsetzen wird, notwendig aber ist das keineswegs: Ein Projektgedanke taucht auf, es regt sich der alte, verjährte Vorsatz im Subjekt, aber unbekümmert um dies verdorrte Stück Vergangenheit faßt es sofort und ohne Überlegung den alten Vorsatz zum zweiten Male. Dann stellt sich das darauffolgende Tun objektiv als eine Ausführung sowohl des alten als des neuen Vorsatzes dar. Es entspringt aber allein aus dem neuen Vorsatze und ist ihm und nur ihm als phänomenale Ausführungshandlung zugeordnet. Wo immer ein neuer Vorsatz gefaßt wird, bedarf es gemäß § 211 sicherlich einer erneuerten Überlegung. Wo aber auf Grund des alten Vorsatzes gehandelt wird und mit Rückbeziehung auf ihn, ist eine solche Überlegung nicht erforderlich; sie wird sogar normalerweise ausgeschlossen sein. Denn jede voluntative Überlegung pflegt ja auf die Fassung eines ihr zugehörigen Vorsatzes abzuzielen. Höchstens an solche Fälle könnte man denken, in denen mit Abbrechung der neuen Überlegung und unbeeinflußt durch sie das Subjekt den alten Vorsatz wieder übernimmt. Aber selbst wo ein solcher Fall vorliegt, ist es die [57] ursprüngliche, nicht die zweite Überlegung, welche die nunmehr vollzogene Tötung zum Morde stempelt.

So berechtigt diese Unterscheidung an sich auch ist, so wenig wird sie doch endgültig befriedigen können. Sehen wir ganz davon ab, daß in der Praxis die Trennung eines auf Grund des alten Vorsatzes vollzogenen und eines neu vorgesetzten Tuns fast niemals möglich sein wird, so bleibt uns noch eine Klasse bisher unberührter Fälle übrig. Zweifellos ist der Eindruck des Unwertes und des negativen Interesses eines Tuns sehr viel lebendiger, wenn der Täter vor der Ausführungshandlung steht, als wenn er, noch weit von ihr entfernt, den Vorsatz faßt. Wie steht es, wenn jemand in heftiger emotionaler Erregung einen Vorsatz ausführt, den er früher mit Überlegung gefaßt hat, vor dessen Ausführung er aber ohne jene Erregung sicherlich zurückgeschreckt wäre? Insofern auf Grund eines mit Überlegung gefaßten Vorsatzes gehandelt wird, ist der Fall als Mord zu beurteilen. Und doch liegt eine offenbare Ungerechtigkeit hier vor. Der Täter hat
[164] keineswegs die Wertunempfänglichkeit des Mörders | bewiesen, welcher unmittelbar angesichts der Tat seinen Vorsatz faßt; seine Gesinnung braucht um nichts minderwertiger zu sein als die des Totschlägers, der erst in der Erregung und ohne jede Überlegung zum Entschlusse hingerissen wird.

Solche Erwägungen haben wohl mitgewirkt, wenn man Überlegung bei der Ausführungshandlung forderte. Aber es ist nach unseren Darlegungen klar, daß voluntative Überlegung hier keine Stelle haben, praktische Überlegung aber sinnvollerweise nicht zur Kennzeichnung des Mordes verwendet werden kann.

Man hat sogar verlangt, daß die Ausführungshandlung sich mit Überlegung bis an ihr Ende vollziehe. Indessen kann Überlegung den Handlungsvollzug zwar unterbrechen, um eine neue Erkenntnis oder einen neuen Willensentschluß vorzubereiten; aber innerhalb eines auf Überlegung beruhenden kontinuierlichen Handlungsabflusses hat sie keine Stelle. Hier macht sich freilich häufig eine verwirrende Äquivokation bemerkbar: Das mit Überlegung vollzogene oder »überlegte« Tun gilt als das ruhige und affektlose Tun, im Gegensatz zu dem in »leidenschaftlicher Aufwallung« vollzogenen. Man übersieht dabei, daß das Strafgesetzbuch beim Morde vom Vorhandensein der Überlegung und nicht vom Fehlen des Affektes spricht; und daß es beim Totschlag vom [58] Fehlen der Überlegung spricht und nicht vom Vorhandensein eines Affektes. Nichts aber ist klarer, als daß es einerseits Überlegung während einer Gemütserregung geben kann, und daß andererseits ein Fehlen der Überlegung möglich ist ohne jeden Affekt. Gerade weil die Typenbildung des gewöhnlichen Lebens – welche von der jeweiligen strafrechtlichen Typenbildung in weitem Maße unabhängig sein kann – unter Totschlag die im Affekt verübte Tötung zu verstehen pflegt, und weil auch die strafrechtliche Praxis sich von dieser außergesetzlichen Anschauung nicht selten leiten zu lassen scheint, muß ihre prinzipielle Unterscheidung von den maßgebenden Begriffen des positiven Rechtes in aller Schärfe vollzogen werden. Ob eine an der »Gemütserregung« orientierte Scheidung befriedigen könnte, müßte Gegenstand einer eigenen Untersuchung sein; das für uns Wesentliche ist, daß die Scheidung nach dem Merkmal der Überlegung nicht befriedigen kann. Die deutsche juristische Literatur hat sich überwiegend gegen seine Beibehaltung aus|gesprochen.[1] Die philosophische Analyse führt zu demselben [165]
Ergebnis. Angesichts der kommenden Strafrechtsreform muß es mit besonderem Nachdruck betont werden: Insofern die Überlegung im Strafrecht bloßen Symbolcharakter besitzt, und insofern sie nicht nur Verschiedenes, sondern direkt Entgegengesetztes symbolisieren kann, ist sie absolut untauglich, eine so schroffe und folgenschwere Unterscheidung, wie die von Mord und Totschlag nach heutigem Rechte, zu fixieren.

[1] von Liszt, a.a.O., S. 43f.

[Paul Natorps »Allgemeine Psychologie nach kritischer Methode«] [351]

[193] Natorps »Einleitung in die Psychologie« aus dem Jahre 1888 hat die Entwicklung der Psychologie nicht merklich beeinflußt. Die junge Wissenschaft, vor der sich wie mit einem Schlage ein fast unübersehbares Feld von unerforschten, aber erforschbaren Problemen aufgetan hatte, und deren Kraft zur Sicherung und Erklärung immer neu entdeckter konkreter Tatsachen aufs intensivste in Anspruch genommen war, hatte wenig Neigung, sich in »eine Voruntersuchung über ihren Gegenstand und ihre Methode« zur Sicherung ihrer Grundlagen einzulassen. Der Vorwurf, den Natorp erhob, es habe sich »Psychologie nicht einmal ihrer Grundprobleme versichert«, konnte umso weniger Eindruck machen, als die unbezweifelbaren Erfolge der aufblühenden Wissenschaft die Sicherheit des ganzen Unternehmens zu gewährleisten schienen. Und speziell der Haupteinwand, es dürfe Psychologie nicht in das Verfahren objektivierender Wissenschaften verfallen, mußte einer Zeit absonderlich und der Diskussion unwert erscheinen, die gerade in der Anwendung und Nachahmung naturwissenschaftlicher Methoden das einzige Mittel sah, die Psychologie aus den Wirrsalen unfruchtbarer Spekulationen heraus zum Range einer exakten Wissenschaft zu erheben.

Es ist kein Zweifel, daß die dieselben Probleme wie die »Einleitung« behandelnde »Allgemeine Psychologie« Natorps eine ungleich stärkere Beachtung erfahren wird. Nicht nur hat das Interesse für Philosophie in den dazwischenliegenden 25 Jahren eine erfreuliche Steigerung erfahren, sondern es hat sich auch die Psychologie genötigt gesehen – und sieht sich täglich mehr vor diese Notwendigkeit gestellt –, ihre Stellung gegenüber der Philosophie | abzugrenzen [352] und damit selbst in philosophische Untersuchungen über ihre Grund[194]lagen einzutreten. Es kommt dazu, daß das Verhältnis der »Marburger Schule« zu den übrigen philosophischen Richtungen sich in den letzten Jahren gründlich geändert hat. Ursprünglich ganz in sich abgeschlossen, vielfach in einer schwer zu enträtselnden Sprache philosophierend, viel gelästert und wenig verstanden, hat sie erst in jüngster Zeit engere Fühlung mit dem weiteren Kreise der Philosophierenden gewonnen, nicht zum mindesten dank Natorps weit ausgreifender, eindrucksvoller wissenschaftlicher Tätigkeit.

Aufklärend über die letzten philosophischen Intentionen des Marburger Neu-

kantianismus ist auch das jetzt vorliegende Werk in hohem Maße. Mit strengster Sachlichkeit und in sorgfältig durchdachten und gefeilten – mitunter vielleicht etwas erstarrten – Formulierungen wird die Aufgabe der Psychologie entwickelt, wie sie Natorp auffaßt und als notwendigen Abschluß des gesamten philosophischen Systems verstanden wissen will. Viele Mißverständnisse, welche die kleinere »Einleitung« nicht immer ohne Schuld des Autors erfahren hatte, werden nun klargestellt. Die eigentlichen Grundgedanken aber sind dieselben geblieben. Die Psychologie, so wie sie heute von den meisten ihrer Vertreter verstanden und bearbeitet wird, befindet sich auf falscher Bahn. Tiefere Überlegung zeigt, daß sie als objektivierende Wissenschaft eigener Art, in Analogie etwa mit den Naturwissenschaften, unmöglich ist, und daß sie zwar die objektivierenden Wissenschaften in bestimmtem Sinne zur Voraussetzung hat, selbst aber nach einer ihr allein eigentümlichen und dem objektivierenden Verfahren entgegengesetzten Methode bearbeitet werden muß.

In einer geschichtlichen Auseinandersetzung über das Problem der Psychologie tritt der Gegensatz zu der herrschenden Auffassung sofort äußerst schroff zutage. Die ursprüngliche Stellungnahme zum Problem der Psyche ist der Naturalismus in der Psychologie. Nicht nur bei den alten Naturphilosophen, sondern auch bei Aristoteles erscheint die »Seele« durchaus eingespannt in den Rahmen der Natur. Diese Auffassung erhält sich durch die Jahrtausende hindurch, auch bei denen – und gerade bei denen –, die Aristoteles am feindlichsten gegenüberstehen: auch aus dem Schoße der modernen antiaristotelischen Naturauffassung | ist eine naturalistische Psychologie hervorgegangen. Kaum einer [353] von den bedeutenden Psychologen seit dem 17. Jahrhundert hat es sich in den Sinn kommen lassen, die sogenannten psychischen Erscheinungen anders zu behandeln als nach physischer Analogie, nach den allgemeinen Methoden der Naturwissenschaften, insbesondere unter dem obersten Gesichtspunkt empirischer Kausalität. Descartes und seine Nachfolger haben den Unterschied von Bewußtsein und res extensa gewiß mit äußerster Schärfe hervor[195]gehoben. Aber doch bleiben sie durchaus in den Bahnen einer naturalistischen Psychologie, geradeso wie es der Sensualismus tut, dessen Bestreben vor allem auf eine kausale Erforschung des Psychischen geht. Der Mechanismus der Assoziationen bei Hume ist nichts anderes als eine handgreifliche und zugleich mißratene Imitation des Naturmechanismus, wie ihn Descartes und Newton für die Körperwelt aufgestellt haben. Von den Denkschematen der Naturwissenschaft ist auch die moderne Psychologie durchaus beherrscht. Indem man das Psychische mit Zuhilfenahme rein naturwissenschaftlicher Kategorien behandelt, wird es unmittelbar zu einer zweiten Objektwelt, geradezu zu einer zweiten »Natur«, deren Verhältnis zur eigentlichen räumlichen Natur dann ganz unfaßbar wird und zu den unfruchtbarsten metaphysischen Streitigkeiten Anlaß gibt. Die Begriffe der »Assoziationen«, »Apperzeptionen«, »Dispositionen« u. dgl. werden eingeführt als okkulte Qualitäten fragwürdigster Art, und es wird versucht, für diese

zweite Natur ein System von Gesetzen aufzustellen, ganz in Nachahmung der Naturgesetze, aber in wenig befriedigender Gestalt.

Dies ganze Unternehmen hält Natorp für einen hoffnungslosen Versuch. »Natur« besagt Objektivität. Die Psyche dagegen bedeutet das Subjektive rein als solches. Unternimmt man es, auf es die Begriffsschemata anzuwenden, durch die das Objekt der Natur gedacht wird, so schließt das den Widersinn in sich ein, dasjenige zum Objekt machen zu wollen, das seinem Sinne nach niemals Objekt sein kann.

Seine Erklärung findet ein solcher Naturalismus nach Natorp in dem im 17. und noch dem größten Teil des 18. Jahrhunderts vorwaltenden starren Intellektualismus. Der bloße »Verstand« darf nur kennen was ist und geschieht; das Sollen wird ihm zum | bloßen Spezialfall des zeitlich bestimmten Seins. Die Ethik – [354] und ebenso die Ästhetik und Religionsphilosophie – wird naturalisiert. Auf der Basis der Psychologie glaubt man sodann die Probleme aller philosophischen Disziplinen lösen zu können. So wird von vornherein deren Wesen verfälscht und zugleich der Zugang zu einer echten Wissenschaft der Subjektivität versperrt. Erst die Rückkehr zu den Grundgedanken Platons und Kants kann hier Wandel schaffen. Drei Arten der Objektivität hat Platon geschieden: die des Wahren, Guten und Schönen, und Kant hat, in diesem Sinne konsequent weitergehend, die ethische und ästhetische Objektsetzung von der »Erfahrung« oder »Natur« aufs schärfste getrennt. Erst damit ist der Boden bereitet, auf dem sich, wie Natorp glaubt, nunmehr auch eine neue Psychologie – von der selbst Kant noch keinen deutlichen Begriff hatte – [196] aufbauen lassen muß. Der Urbegriff der Psychologie, der des Bewußtseins, hat sich, insofern es nicht mehr als bloß theoretisches, sondern auch als ethisches, ästhetisches und religiöses gilt, gewaltig vertieft. Der Versuch, es der Natur einzugliedern oder es als zweite Natur in Anspruch zu nehmen, erscheint nun in voller Absurdität. Wohl gibt es »Welten« neben der der theoretischen Erkenntnis: die Sittenwelt, die Welt der Kunst, und als Überwelt über diesen dreien vielleicht noch die Welt der Religion. Aber unmöglich läßt sich ihnen die Innenwelt des Bewußtseins als weitere Welt über- oder neben- oder unterordnen. Vielmehr stellt diese zu ihnen insgesamt, zur Objektsetzung jeder Art und Stufe, gleichsam die Gegenseite, die Innenwendung, nämlich die letzte Konzentration ihrer aller auf das erlebende Bewußtsein dar.

Die übliche Auffassung der Psychologie ist damit nun gründlich verschoben. Wohl hat man gestritten, ob die Psychologie als Geisteswissenschaft oder als Naturwissenschaft aufzufassen sei, aber als eine eigene selbständige Objektwissenschaft hat man sie stets anerkennen zu müssen geglaubt. Nun wird sie von Natorp zu allen objektivierenden Wissenschaften, zu den Natur- und Kulturwissenschaften nicht minder wie zu den im engeren Sinne philosophischen Disziplinen, in Gegensatz gestellt. Ja mehr noch, sie wird in gewisser Weise von ihnen abhängig gemacht. Erst die rein objektive Begründung der Logik, Ethik, Ästhetik

[355] und | Religionsphilosophie hat für die subjektive Begründung der Psychologie die Voraussetzung geschaffen und hat ihr zugleich ihre Aufgabe unabweislich gestellt. Hat der moderne Antipsychologismus die Unabhängigkeit der speziellen philosophischen Disziplinen von der Psychologie nachzuweisen gesucht, so geht Natorp darüber noch weit hinaus, indem er diese in bestimmter, noch zu erläuternder Weise von jenen abhängig macht. – Versuchen wir nun in diese zunächst befremdlichen Gedanken näher einzudringen.

Natorp knüpft zunächst an an die »Bewußtseinstatsache« und ihre Momente. Darin, daß einem etwas bewußt ist, liegt dreierlei: 1. das Etwas, das einem bewußt ist, der Inhalt; 2. das, welchem etwas oder das sich etwas bewußt ist, das Ich; 3. die Beziehung zwischen beidem, daß irgendetwas irgendwem bewußt ist, die Bewußtheit.

Der Begriff des Inhaltes ist im weitesten Sinne zu nehmen als alles, wovon es irgendwie Bewußtsein gibt. Die Bewußtheit bezeichnet die stets wechselseitig zu verstehende Beziehung des Ich auf den jeweiligen Inhalt, ein Letztes, das keiner weiteren Erklärung oder Reduktion mehr fähig noch bedürftig ist, und von dem auch keine weitere Aussage mehr möglich ist. Man hat die Beziehung des Ich [197] zum Inhalt mit der des Zentrums zu den Punkten der Peripherie verglichen – nicht ganz glücklich, insofern der Mittelpunkt zu den Punkten der Peripherie ein Verhältnis gleicher – nämlich räumlicher – Art hat wie sie zu ihm. Dagegen ist zwar der Inhalt dem Ich bewußt, nicht aber das Ich dem Inhalt. Natorp glaubt sogar ganz allgemein die These aussprechen zu dürfen und legt auf sie großes Gewicht, daß das Ich niemals bewußt sein kann und insofern sich von jeglichem Inhalt aufs schroffste scheidet. Eben deshalb ist es auch jeder weiteren Beschreibung unzugänglich, denn alles, wodurch man es zu beschreiben versuchen wollte, würde doch nur aus dem Inhalte des Bewußtseins genommen werden können. Das Ich als Gegenstand gedacht ist nicht mehr als Ich gedacht.

Gegen diese Position Natorps sind von verschiedenen Seiten Bedenken geltend gemacht worden. Wenn das Ich (und seine Beziehung zu dem jeweiligen Inhalt) in keiner Weise selbst bewußt werden kann, wie können wir dann überhaupt von
[356] ihm wissen und reden? Natorp gibt zu, daß ein »zum Objektmachen | des Ich« unvermeidlich ist, wenn man es zum Vorwurf einer eigenen Reflexion machen will. Aber – so meint er – es ist dann nicht mehr ganz es selbst, was man vor Augen hat, sondern gleichsam sein Spiegelbild, sein Reflex. Das Bewußtsein kann sich nicht im eigentlichen Sinne bewußt sein, sondern nur gleichsam durch seinen Reflex im Inhalt, wie die Netzhaut sich nicht buchstäblich selbst sehen kann, sondern allenfalls ihr Gegenbild im Spiegel. Das reine Ich ist in strenger Bedeutung weder Tatsache noch Existierendes noch Phänomen, sondern es ist der Grund aller Tatsache, aller Existenz und allen Erscheinens – es ist ihnen allen als letzter Seinsgrund vorgeordnet. Sonach ist die reine Ichheit (und desgleichen die reine Beziehung auf das Ich) nicht Problem für die Psychologie, sondern Grund und Voraussetzung aller psychologischen Probleme. Das einzige Untersuchungs-

feld für die Psychologie bleibt also der Bewußtseinsinhalt als solcher, alles was überhaupt einem bewußt ist, sofern es dies ist.

Die Tragweite der Einwände, die, wie ich glaube, gegen diese Aufstellungen zu richten sind, reicht über das vorliegende Problem hinaus. Daß Natorp bereits 1888 allen positivistischen Umdeutungen zum Trotz auf das nicht wegzuerklärende reine Ich hingewiesen hat, ist ein hoch zu bewertendes Verdienst. In seiner näheren Ausgestaltung dieses Begriffes aber kann ihm nicht Folge geleistet werden. Im Wesen der cogitationes im weitesten cartesianischen Sinne, im Wesen also des Empfindens, Vorstellens, Wollens usf. liegt es gegründet, daß sie nur als Erlebnisse eines Ich zum Vollzuge kommen können. Nicht so ist es, als ob das Ich im Wesen der Erlebnisse [198] selbst, etwa als Erlebnisstück, beschlossen wäre – sowenig wie im Akte der Bewegung ein sich Bewegendes zu entdecken ist. Wie aber mit Evidenz erfaßbar ist, daß keine Bewegung realiter existieren kann, ohne als Modus eines sich Bewegenden aufzutreten, so wäre es schlechthin sinnlos, von dem Vollzuge eines Erlebnisses, etwa eines Willensaktes, zu reden, ohne zugleich ein Ich anzusetzen, welches diesen Willensakt vollzieht. Hier eröffnet sich der Weg, auf dem uns die Wesensbetrachtung der Erlebnisse als solcher zu dem reinen Ich als notwendigem Erlebnis-»Träger« hinführt. Den zweiten nicht minder sicheren Zugang bietet die Erfassung des empirischen Erlebnisablaufs. In unserem Erleben selbst – und indem wir | unseres faktischen [357] Erlebens innewerden – vermögen wir das eine alle Erlebnisse »habende« und ihnen identisch zugeordnete Ich zu erfassen. Nicht um eine Supposition handelt es sich hier – zu der uns nichts in der Welt berechtigen könnte –, sondern um einen unmittelbaren und unbezweifelbaren phänomenologischen Befund. In jedem Erleben steckt das reine Ich und kann uns in ihm jederzeit zur Selbstgegebenheit kommen – dies und nichts anderes hatte Descartes im Auge, als er das cogito als einen unerschütterlichen Ausgangspunkt unseres Erkennens bezeichnete.

Das reine Ich darf nicht verwechselt werden mit der empirischen Person; es darf auch, wie Natorp mit Recht bemerkt, nicht als Ding mit Eigenschaften aufgefaßt werden. Es existiert nicht im Sinne realer Existenz und ist keine Tatsache im Sinne realer Tatsachen. Es ist etwas schlechthin Einzigartiges, und sein »Sein« tritt uns im Gegensatze zu dem der äußeren Wahrnehmungswelt mit unwiderleglicher Evidenz gegenüber. Es wäre sinnlos, ihm dieses Sein abzustreiten, und wenn auch, wie Natorp sagt, es nicht möglich ist, das reine Ich zu »erklären«, so ist doch eine Klärung seines Wesens möglich und erforderlich. Vor allem aber müssen wir bestreiten, daß es kein Bewußtsein vom reinen Ich geben soll; sind wir doch in jedem Augenblick in der Lage, dieses Bewußtsein zu vollziehen. Darüber freilich kann kein Zweifel sein, daß die Icherfassung anderer Art ist als etwa die Erfassung von Farben oder Tönen. Auch hier bewährt sich das allgemeine Gesetz, daß den verschiedenen Gegenstandsarten verschiedene Erfassungsarten wesenhaft zugeordnet sind.

Eine evidente Tatsache kann nicht als unmöglich erwiesen werden. In der Tat

scheinen uns Natorps Argumentationen gegen die Möglichkeit einer direkten Icherfassung durchaus unstichhaltig zu sein. Stellt man allem Nicht-Ich als dem Objekt das Ich als das Subjekt gegenüber, um dadurch seine absolute Einzigartigkeit zu kennzeichnen, so ist nicht abzusehen, weshalb durch ein unmittelbares Innewerden [199] das Ich modifiziert werden sollte – die Erfassung als solche kann das Ich doch nicht zum Nicht-Ich machen. Versteht man aber unter der Subjektivität des Ich von vornherein eine angebliche Unfähigkeit, Zielpunkt eines erfassenden Aktes zu werden, so liegt eine offenbare petitio principii vor. Die Zweideutigkeit der Begriffe »Objekt« und »Gegenstand«, wo|-
[358] nach sie einmal auf die Beschaffenheit eines Etwas gehen und es jedem anders Beschaffenen als dem Nichtgegenständlichen gegenüberstellen, und sich zweitens auf die mögliche Stellung eines Etwas als Korrelat eines erfassenden Aktes beziehen, darf ja nicht übersehen werden. Darin, daß es das Ich selbst ist, das sich erfaßt, daß es, indem es seiner innewird, zugleich Zielpunkt und Träger des Erfassens ist, sehen wir eine sehr wunderbare, wenn auch durch Evidenz gesicherte Tatsache, nicht aber, wie Natorp, eine logische Schwierigkeit. Die »Einzigkeit« des Ich wird nicht dadurch gespalten, daß es seiner selbst innewird – das Bild des Sichgegenübertretens darf ja gewiß nicht zur Sache selbst gestempelt werden. Natorp macht geltend, daß jede Relation doch zwei Termini voraussetze; wir können daraus nur entnehmen – was eine tiefere phänomenologische Analyse auch durchaus bestätigt –, daß man die Intentionalität des Bewußtseins nicht als eine Relation im Sinne der Gleichheit oder Verschiedenheit oder dgl. fassen darf. Was man gegen Natorps These eingewendet hat: daß es unmöglich sei, von dem reinen Ich Aussagen zu machen, wenn es kein Bewußtsein von ihm gebe, scheint mir durchaus zu Recht zu bestehen. Jedenfalls wird es durch Natorps Auffassung, wonach wir immerhin eine Spiegelung oder einen Reflex des Ich zu erfassen vermögen, nicht beseitigt. Denn selbst wenn wir davon absehen, daß nichts uns zu einer so künstlichen und phänomenologisch unverifizierbaren Konstruktion berechtigt: Wo liegt die Gewähr dafür, daß irgendeine der Thesen, die wir von dem Ich aufstellen – und es sei auch nur, daß es in allen Erlebnissen identisch ist – berechtigt ist, wenn wir uns nur an sein Spiegelbild halten können? Wer garantiert uns, daß das Spiegelbild nicht inadäquat ist, ja was berechtigt uns überhaupt von einem Spiegelbild zu reden, wenn uns jedes Bewußtsein von dem angeblich »Abgespiegelten« fehlt? Entgegen den Aufstellungen Natorps also nehmen wir das reine Ich als einen letzten phänomenologischen Befund in Anspruch, der weitere Aufklärung ermöglicht und fordert, und der nicht außerhalb, sondern innerhalb der Psychologie – wie auch innerhalb anderer, philosophischer Disziplinen – seine Stelle hat.

Der Position Natorps, wonach zwar nicht das Ich, aber jeder Bewußt-
[359] seinsinhalt als solcher in das Problemgebiet der Psycho|logie fällt, stehen von seiten der bisherigen Psychologie zwei Ansichten [200] entgegen. Die eine scheidet von dem Bewußtseinsinhalt als dem Gewußten die Akte oder Tätigkeiten

des Ich, die sich auf das Gewußte beziehen, vom gehörten Ton sein Hören, von der gesehenen Farbe ihr Sehen, von dem gefühlten Wert sein Fühlen usf., und sucht die Psychologie als die spezielle Lehre von den Akten zu charakterisieren. Die andere macht innerhalb dessen, was Natorp als Inhalt im weitesten Sinne bezeichnet, einen prinzipiellen Unterschied zwischen Gegenstand und Inhalt im engeren Sinne, und weist die speziellen Inhaltsuntersuchungen der Psychologie, die Gegenstandslehre aber den außerpsychologischen Disziplinen zu. Beiden Auffassungen ist es gemeinsam, daß sie der Psychologie einen eigenen Bereich von Objekten, eben den psychischen, zu sichern suchen und sie infolgedessen zu einer »objektivierenden« Wissenschaft stempeln – also genau das, was Natorp mit aller Kraft bekämpft. So bemüht er sich denn zunächst die Haltlosigkeit aller Rede von »Akten« oder »Tätigkeiten« des Bewußtseins nachzuweisen. Sowenig wie das Ich läßt sich nach ihm auch das Verhältnis des Inhaltes zum Ich gegenständlich machen. Eine Spezifikation kann nur im Inhalt liegen, niemals im Inhaltsbewußtsein. Wer außer dem Hören des Tones »noch ein Hören hört oder auf irgendeine andere mir nicht gegebene Art empfindet oder sich seiner bewußt wird, den könnte ich um diese Art Empfindung oder sonstiger Bewußtheit vielleicht beneiden, aber ich kann es ihm nicht nachtun«. Auch würde die Behauptung eines Bewußtseins des Bewußtseins auch die Behauptung eines Bewußtseins des Bewußtseins des Bewußtseins usw. zur Folge haben, womit man in eine bodenlose Metaphysik geriete. Der einzig haltbare Sinn der Rede von den »Tätigkeiten« liegt für Natorp darin, daß es bestimmte Arten der Einfügung der in abstracto isolierbaren Inhaltsmomente (als Materie) in die jedesmalige Inhaltseinheit (als Form) gibt. Hierbei aber bleiben wir durchaus in der Sphäre des »Inhaltes«. Eigene, auf den Inhalt intentional gerichtete und mit ihm variierende Akte vermag Natorp nicht anzuerkennen.

Auch hier müssen wir ihm in wesentlichen Punkten widersprechen. Sowenig wie beim reinen Ich vermögen wir bei der Beziehung des Ich zu seinen Inhalten die Unmöglichkeit einer | »Vergegenständlichung« anzuerkennen. Wir sehen [360]
auch hier nicht ein, was in aller Welt uns berechtigen könnte, von einer solchen Beziehung zu reden, wenn es prinzipiell und wesenhaft ausgeschlossen wäre, ein Bewußtsein von ihr zu gewinnen. In den speziell von Natorp behandelten Fällen ist die Art und Weise, in welcher das Ich seine Inhalte erfaßt, nicht nur sehr wohl zu erfassen, sondern sie stellt sich auch als je nach der Art der erfaßten Inhalte wesenhaft variierend heraus. Es gibt ein [201] Hören von Tönen und ein Sehen von Farben usf., welche wir von den gehörten Tönen und gesehenen Farben selbst in aller Strenge unterscheiden müssen, umso mehr, als diese beiden Sphären sehr verschiedenartigen Gesetzlichkeiten unterstehen. Sehen und Hören sind sinnliche, im Subjekt vollzogene Funktionen, denen eine intentionale Beziehung auf bestimmt geartete Objekte wesentlich ist. Als Tätigkeiten darf man sie freilich nicht bezeichnen. Wer in der Einstellung auf ein psychisches Tun, wie es etwa das Fassen eines Entschlusses darstellt, nach ihnen sucht, wird sie nicht finden

können. Auch sind sie selbstverständlich von ihren Objekten nicht realiter abtrennbar. Jedes vollzogene Hören und Sehen richtet sich als solches auf Töne und Farben, während im Wesen der Töne und Farben es keineswegs gründet, nur als gesehene oder gehörte sein zu können. Man vergegenwärtige sich die Eigenart sinnlicher Funktionen etwa im Vergleich eines wahrnehmungs- oder vorstellungsmäßigen[1] Sehens oder Hörens mit den Fällen, in denen wir ohne begleitende Anschauung, etwa in fortlaufender Rede von Farben und Tönen sprechen und sie dabei »meinen«, d. h. denkmäßig auf sie hinzielen. Hier haben wir keine sinnlichen Funktionen, sondern geistige Akte. Das Meinen von Tönen unterscheidet sich offenbar in sich selbst in keiner Weise von dem Meinen von Farben; während der wesenhafte Unterschied der Funktionen, in denen einmal Farben und dann Töne uns anschaulich erscheinen, der Unterschied also zwischen Sehen und Hören, sofort in die Augen springt und durch keinen Rekurs auf »Begleitmomente« (wie es Natorp versucht) hinweggedeutet werden kann. |

[361] Vor allem muß Natorp gegenüber betont werden, daß das Dasein der im Ich vollzogenen Funktionen kein gleichzeitiges Bewußtsein des Ich von diesen Funktionen impliziert. Wohl ist – wie von allem Seienden – auch von ihnen ein Bewußtsein möglich, wenn auch selbstverständlich keine Rede davon sein kann, daß dieses Bewußtsein von sinnlichen Funktionen sich selbst als eine sinnliche Funktion darstellt.[2] Es ist aber keineswegs so, daß wir stets, wenn sich sinnliche Funktionen in uns vollziehen, ihrer bewußt werden müssen, so daß, wenn wiederum dieses Bewußtsein ein auf es bezogenes Bewußtsein forderte, wir schließlich – wie Natorp meint – in einen unhaltbaren [202] unendlichen Regreß verwickelt würden. Normalerweise sehen und hören wir, ohne ein Bewußtsein von diesem Sehen und Hören zu haben. Es bedarf einer eigenen Umstellung, um die sinnlichen Funktionen zu erfassen; erst aus der Ungewohntheit dieser Umstellung wird es verständlich, daß das Dasein dieser Funktionen so oft übersehen oder gar geleugnet wird. Natorp hat gewiß recht, wenn er es ablehnt, beim normalen Sehen oder Hören und dgl. von dem Inhaltsbewußtsein noch ein Bewußtsein von diesem Bewußtsein zu unterscheiden. Aber es scheint uns, als ob er dabei seine Gegner mißversteht, die ja nicht ein solches Doppelbewußtsein behaupten, sondern nur geltend machen, daß von den Farben und Tönen selbst ihre Erfassung getrennt werden muß, und daß gemäß der Eigenart des Erfaßten verschiedene Erfassungsarten, wie Sehen, Hören und dgl., zu scheiden sind. Natorp führt aus, daß das Hören des stärkeren Tones nicht zugleich auch ein stärkeres Hören ist. Gewiß nicht! Aber wer wird denn auch behaupten, daß die Eigenschaften des in der sinnlichen Funktion Erfaßten in der sinnlichen Funktion selbst wiederkehren

[1] Auch das Vorstellen stellt sich ja bei näherer Analyse als Modifikation bestimmter sinnlicher Funktionen, als »inneres« Hören oder »inneres« Sehen heraus.

[2] Nur Töne werden gehört; dies Hören aber kann natürlich nicht gehört werden, wir können seiner nur in Bewußtseinsweisen ganz anderer Art innewerden. Gerade in der Erkenntnis solcher Wesenszusammenhänge muß es eindringlich werden, daß es sinnliche Funktionen gibt.

müßten. Dagegen wird auch Natorp einen Unterschied machen müssen zwischen dem undeutlichen Hören eines starken Tones und dem deutlichen Hören eines leisen. Deutlichkeit und Undeutlichkeit aber geben sicherlich nicht den Ton selbst an – es gibt ja nicht »deutliche« Töne, so wie es laute oder hohe oder tiefe Töne gibt. Sie haben überhaupt nicht | ihre Stelle im »Inhalt«, sondern in [362] eben den sinnlichen Funktionen, welche Natorp vergeblich wegzuleugnen sucht.

Die zweite Unterscheidung, welche Natorp bespricht, ist die von Inhalt und Gegenstand oder, wie er vorzieht zu sagen, zwischen präsentativem und repräsentativem Bewußtsein. Ein nicht Gegenwärtiges (X) wird intendiert, indem es zugleich durch ein Anderes, Gegenwärtiges (A) repräsentiert wird. Natorp erkennt die Bedeutsamkeit dieser Scheidung an, aber er bekämpft ihre starre Verabsolutierung, die, wie er glaubt, zu dem falschen Dualismus zwischen Physischem und Psychischem führt. Im wirklichen Leben des Bewußtseins zeigt sich nach ihm dieser Unterschied durchaus fließend. »Sobald ich einen Inhalt, den ich als präsent anspreche, mir zum Gegenstand mache, mich fragend und Antwort gebend auf ihn beziehe, nehme ich offenbar meinen Standpunkt gleichsam außer ihm; er ist also nun auf einmal nicht mehr mir präsent, mein unmittelbares Erlebnis, sondern mir gegenüberstehend. Ich beziehe mich auf ihn, d. h. er ist mir repräsentativ gegenwärtig«. Es ist klar, daß ein derartig fließender Unterschied nicht in dem Sinne zur Begriffsbestimmung der Psychologie verwertet werden könnte, daß man den Inhalt im Gegensatz zum Gegenstand der Psychologie zur Bearbeitung zuwiese.

[203] Aber es darf, wie uns scheint, nicht übersehen werden, daß der Gegensatz von Inhalt und Gegenstand in der modernen Psychologie und Philosophie einen sehr unterschiedlichen Sinn besitzt, wenn auch diese Verschiedenheiten bedauerlicherweise oft übersehen werden.

Zunächst kann als Gegenstand gelten alles vom Subjekt Intendierte als solches im Gegensatz zum Inhalte, das heißt hier, zu allem, was im Bewußtsein oder für das Bewußtsein da ist, ohne doch von ihm »intendiert«, in diesem neuen Sinne »gemeint« zu sein. Gegenstand in diesem Sinne ist das Papier, das vor mir liegt, und auf das ich eben hinblicke, eine Situation, die ich gestern erlebte, und die ich mir jetzt erinnernd vergegenwärtige, das bevorstehende Ereignis, auf das ich mich eben freue, kurz alles, worauf das Subjekt den inneren Blick lenkt, worauf es »abzielt«. Inhalt dagegen ist der Aschenbecher auf dem Tisch, der in meinem Blickfeld erscheint, ohne daß ich doch ausdrücklich auf ihn hinblicke, die erinnernde Vergegenwärtigung des vergangenen [363] Erlebens (auf die ich ja nicht hinblicke, wenn ich des Erlebens selbst gedenke), die freudige Erwartung, mit der mich der Gedanke an das bevorstehende Ereignis erfüllt (und die ich doch während des Erlebens selbst unbeachtet lasse). Zweifellos kann von einer Relativität dieses Unterschiedes insofern gesprochen werden, als jegliches in der Welt Gegenstand sein kann, und als insbesondere

das, was eben noch bloßer Inhalt war, im nächsten Augenblick zum Zielpunkt des abzielenden Subjektes werden kann.

In dieser ersten Bedeutung ist es dem Inhalt nur wesentlich, »da« zu sein; in der zweiten tritt das hinzu, was Natorp als repräsentierende Funktion bezeichnet. Auch dem naiven Menschen fällt es auf, daß das, was er meint, sich ihm anders darstellt – nicht nur, als es ist, sondern auch, als er es meint. Wir sehen von weitem den Turm, aber eigentlich ist es nur ein blasser schmaler Streifen, der uns sichtbar ist; in ihm aber vermeinen wir den Turm selbst zu sehen. Wir kommen näher, und was uns im strengen Sinne sichtbar ist, modifiziert sich ständig, wird größer, farbiger, gewinnt Rundung und Gestalt – immer aber ist der von uns vermeinte Gegenstand derselbe und unveränderte Turm wie vorhin. Nur seine »Erscheinung« für uns – so sagen wir – hat sich geändert. Von dieser Gegenstandserscheinung läßt sich in gewissem Sinne sagen, daß sie uns den Gegenstand repräsentiert. Wo immer wir wahrnehmen, drängt sich uns dieser Unterschied auf. Auch der Aschenbecher, der da in nächster Nähe handgreiflich klar und deutlich vor mir steht, kommt doch nur zu einem Teile, und auch in diesem noch verschoben und abgeschattet zur Erscheinung. Es ist ein eigenes – sehr schwieriges – Problem, das Wesen der Gegenstandserscheinung aufzuklären. [204] Als eine Relation im üblichen Sinn, als eine Beziehung zwischen zwei abgetrennten Gegenständen dürfen wir sie ganz gewiß nicht auffassen. Allzu viel Verwirrung ist in der Philosophie dadurch verschuldet worden, daß man die Gegenstandserscheinung zu einem eigenen Gegenstande machte, den man dann dem Erscheinungsgegenstande wie ein selbständiges Etwas gegenüberstellte, welches zu ihm in der Beziehung der Gleichheit oder Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit stehen
[364] sollte. | Die Folge war, daß man nun die zum Gegenstand verfälschte Gegenstandserscheinung zum Zielpunkte der Wahrnehmung machte, den erscheinenden Gegenstand eine abgesonderte Rolle irgendwo außerhalb des Bewußtseins spielen ließ und sich in die sinnlosesten Diskussionen darüber einließ, ob der Schluß von der wahrgenommenen Erscheinung auf den unwahrgenommenen Gegenstand berechtigt sei oder nicht, obwohl es doch in Wahrheit der Gegenstand selbst ist, der wahrgenommen wird und uns in bestimmter und wechselnder Weise erscheint, während diese Erscheinungsweisen uns zwar den Gegenstand »darstellen«, normalerweise aber selbst nicht Zielpunkt des erfassenden Bewußtseins sind. In dem Augenblicke, da wir auf einen Gegenstand intentional gerichtet sind, haben wir ein Bewußtsein von ihm, nicht aber von seiner Erscheinungsweise als solcher, und noch weniger von dem Verhältnis, in dem diese Erscheinungsweise zu dem Erscheinenden selbst steht. Und ferner muß – Natorps Aufstellungen entgegen – betont werden, daß die intentionale Beziehung auf den Gegenstand, das Gerichtetsein auf ihn, ein Ichverhalten absolut eigener Art darstellt, das auf das schärfste von jeglichem Streben geschieden werden muß. Man bedenke nur, daß jedes Streben auf »Befriedigung« hindrängt, daß es dem empirischen Subjekte sich aufdrängen kann, wider Willen gleichsam, daß es in

ein positives Streben und Widerstreben zerfällt, was alles für das schlichte, in sich ruhende Gerichtetsein auf einen Gegenstand, das seinem Wesen nach von dem Ich ausgeht und niemals im Gegensatz zu ihm stehen kann, keinen Sinn besitzt.

An dritter Stelle nennen wir die Bedeutung von Gegenstand und Inhalt, die man wohl zumeist im Auge hat, wenn man hier einen schroffen und absoluten Gegensatz behauptet. Inhalt ist alles, was dem Ich als Funktion, Zuständlichkeit oder Akt zugehört, was als Erlebnis oder Erlebnisstück in den Fluß seines Erlebens einzugehen vermag, während als Gegenstand alles Ichfremde und dem Bewußtseinsfluß des Ich Transzendente in Anspruch zu nehmen ist. Inhalt also ist das Sehen und Hören des Subjektes, seine Empfindungen und sinnlichen Funktionen, Inhalt sind ferner seine Gefühle in ihrer unendlichen Mannigfaltigkeit, sein Streben und Widerstreben, sein Meinen und Beachten, Wollen und Wünschen, Urteilen und Schließen, kurz [205] der ganze unüber|sehbare Reichtum dessen, [365]
was nur als von ihm und in ihm vollzogen existieren kann. Scharf davon ab hebt sich die Welt des Bewußtseinstranszendenten, aus der uns hier besonders das Reich des Physischen interessiert, der ausgedehnten, materiellen, farbigen, tönenden, ruhenden, sich bewegenden Dinge, die ihrem Wesen nach niemals in den Strom des Erlebens als Stück dieses Stromes einzugehen vermögen. Man darf das nicht so mißverstehen, als ob nur dem »bewußtseinsunabhängig Existierenden« oder als so existierend Angesetzten physische Natur zugesprochen werden sollte. Auch der halluzinierte Baum und die geträumte Bewegung sind als Baum und als Bewegung physischer Natur. So gewiß Existenz und Nichtexistenz die Beschaffenheit eines Etwas nicht betreffen, so gewiß kann ein Ding, das ich irgendwo im Raume zu erfassen glaube, nicht dadurch zu etwas Psychischem werden, daß es in Wahrheit nicht realiter existiert.

Es ist wichtig, diesen dritten Begriff, nach welchem Inhalt das Psychische, das Bewußtseinsimmanente, im Gegensatz zum Außerpsychischen bedeutet, zu den beiden ersten Begriffen in Beziehung zu setzen. Wie alles in der Welt kann auch das Psychische »Gegenstand« im ersten Sinne werden, insofern es in den Blickpunkt der Beachtung des Subjektes zu rücken vermag. Läuft es dagegen ab, ohne daß das Ich sich auf es richtet, so ist es gleichzeitig Inhalt im dritten und im ersten Sinne. Dagegen ist das Psychische niemals Inhalt im zweiten Sinne, so häufig auch hier Vermengungen zu beklagen sind. »Erscheinung« ist ein Begriff, der sowohl zu dem Physischen als auch zu dem Psychischen in Gegensatz tritt. Es gibt Erscheinungen von Psychischem, wie es Erscheinungen von Physischem gibt, wenn erstere auch schwerer zu fassen und anders zu bewerten sind. Man denke etwa daran, wie Gefühle uns »frei« erscheinen können, oder »verdeckt« und »hinter« anderen Erlebnissen, ohne daß es doch offenbar möglich ist, diese und analoge Unterschiede durch Annahme besonderer qualitativer Beschaffenheiten der Gefühle, etwa größerer oder geringerer Intensität oder Tiefe, zu treffen. Oder man denke etwa an die Unterschiede der Klarheit und Deutlichkeit der Gegebenheit, die man gewiß auch bei der Erfassung von Erlebnissen nicht

wird wegleugnen wollen. Die häufigen Versuche, die Erscheinungsweisen physi-
[366] scher Gegen|ständlichkeiten als etwas Psychisches anzusehen, sind ein Fall der vorhin gerügten Vergegenständlichung der Erscheinung. Statt sich in die wesenhaften Verschiedenheiten zweier Objektbereiche zu versenken, verwechselt man die eine Objektwelt mit der Erscheinungsweise der anderen.

Kehren wir nun zu Natorp zurück. Die Flüssigkeit und Rela[206]tivität des Gegensatzes von Inhalt und Gegenstand können wir nur für die erste der von uns bezeichneten Bedeutungen, nicht in demselben Sinne aber für die zweite und in gar keinem Sinn für die dritte zugestehen. Gerade diese letzte erscheint uns – im Gegensatz zu Natorp – als diejenige, welche die Psychologie abzugrenzen vermag. Der Inhalt im dritten Sinne, die Erlebnisse des Subjektes im Gegensatz zu allem dem Erlebnisflusse Transzendenten bilden das Objekt der Psychologie. Hier grenzt sich eine Sphäre absolut eigenartiger Gebilde ab. Im reinen Wesen der Wahrnehmung, des Vorstellens, des Urteilens, des Wollens usf. gründen Gesetze, welche die Sphäre einer eigenen Wissenschaft, der rationalen Psychologie, bestimmen. Und ferner lassen sich die allgemeinen Gesetze ermitteln, welchen die Erlebnisse in ihrem faktischen Verlaufe als Zuständlichkeiten und Akte empirischer Subjekte unterstehen. An diesen Zusammenhängen orientiert sich die empirische Psychologie, zu welcher sich die rationale nach Husserls treffendem Worte ungefähr so verhält, wie die Geometrie zur Naturwissenschaft. Nachdem Natorp das Eigensein gegenstandserfassender Funktionen bestritten hat und ferner den absoluten Gegensatz bewußtseinsimmanenten und -transzendenten Seins in einen relativen präsentativer und repräsentativer Momente des Bewußtseins umzudeuten versucht hat, hat er sich den Zugang zu der Eigenwelt des psychischen Seins versperrt, deren Anerkennung ihm übrigens auch seine allgemeinen philosophischen Anschauungen, die für seine ganze Grundlegung der Psychologie leitend sind, verbieten müssen. Wieweit seine Einwände, die gegen eine objektivierende Psychologie gerichtet sind, sie wirklich treffen, wird noch zu erwägen sein. Zunächst drängt sich eine andere Erwägung auf: Wenn Natorp das Eigensein des Psychischen und die sich an ihm orientierende Wissenschaft bestreitet, was bleibt dann für ihn als Objekt und Methode der Psychologie
[367] übrig? Denn die Grundlegung einer Psychologie | will er ja trotz aller Polemik gegen die bisherige objektivierende Psychologie liefern.

Wir wissen, daß Natorp nichts weiter anerkennt als den Inhalt im weitesten Sinn alles dessen, was dem reinen Ich bewußt werden kann, und ferner das »Einem-bewußt-sein«, welch letzteres aber als Problemgrund der Psychologie nicht selbst zu ihren Problemen gehört. So bleibt als Problem der Psychologie der gesamte Inhalt, sofern er bewußt ist. Wie aber haben wir das zu verstehen?

Auf jeder Stufe der Erkenntnis besteht, wie Natorp ausführt, das Gegenverhältnis zwischen Subjektivem und Objektivem. »Objekt« ist für die jeweils erreichte Stufe, was in den Bewußtseinsbereich einbezogen zu werden im Begriff steht, gegenüber dem, was [207] darin bereits einbezogen ist. Objektiv ist die allemal

erst zu erreichende höhere Stufe im Vergleich mit jeder niedereren, subjektiv die allemal niederere im Vergleich zur höheren. Zur Erläuterung ziehen wir ein Beispiel Natorps heran: Für eine niederere Erkenntnisstufe ist das gesehene Rot Objekt. Auf einer höheren erklären wir es für bloß subjektiv, wir erkennen, daß in dem Qualitätsausdruck Rot eine strenge, haltbare Einheit und Identität, also ein Objekt im strengen Sinne nicht erreicht war. Eine haltbarere, also wenigstens vergleichsweise objektivere Bestimmung wird etwa in der physikalischen Auffassung desselben Objektes, z. B. als eine bestimmte Geschwindigkeit von Lichtschwingungen, erreicht. Nun mag für eine vertiefte Erkenntnis sich auch dieser Ansatz als ungenau, abschlußlos herausstellen. Es wird dann damit wiederum eine vergleichsweise objektive Bestimmung gefordert, gegenüber der die vorher für objektiv genommene nun wiederum eine vergleichsweise subjektive Ansicht darstellt usf. Alles Bewußtsein, auf welcher Stufe auch immer, kann als subjektiv und zugleich als objektiv angesehen werden. Die Objektivität, die auch den letzten Rest von Subjektivität ausgeschlossen hat, und die Subjektivität, welche keinen Grad von Objektivität mehr einschließt, sind ideale, d. h. nie erreichte Grenzen.

Die ursprüngliche Richtung der Erkenntnis ist die auf den Gegenstand hin, ist auf das Objekt gerichtet. Die subjektive Stufe ist gleichsam nur da, um überschritten zu werden. Nachdem es zum Ausgang für die vergleichsweise objektive Erkenntnis ein|mal gedient hat, wird das Subjektive beiseite gestellt, es hat seinen [368]
Dienst getan. Wohl aber bleibt – und das ist für Natorp von größter Bedeutsamkeit – jederzeit der Rückgang zu ihm möglich und gefordert. Es kann und muß jederzeit die Frage gestellt werden nach dem jeweils Subjektiven, von dem aus und aus dem das jeweils Objektive erkannt worden ist.

Diese Frage kann zunächst im Interesse der objektiven Erkenntnis selbst erhoben werden – etwa wenn es gilt, den Rückgang auf den sicheren Ausgangspunkt zur Nachprüfung und eventuellen Berichtigung zu nehmen. Aber mehr noch. Es besteht ein hohes Eigeninteresse daran, daß von dem in der objektivierenden Richtung des Erkennens Überschrittenen nichts verloren geht, daß das, was als »Subjektives« auf Seite gestellt wurde, wieder aufgenommen, bewahrt und mit dem in der Objektivierung neu Gewonnenen in Verbindung gesetzt, daß also der Gesamtgehalt des Bewußtseins nicht verkürzt, sondern vermehrt und bereichert wird.

Hier nun orientiert sich die Aufgabe der Psychologie, so wie Natorp sie verstanden wissen will. Den starren Dualismus zwischen [208] Psychischem und Physischem erkennt er, wie wir wissen, nicht an. Er löst sich für ihn auf in den »lebendigen Prozeß« der Objektivierung einerseits, der Subjektivierung andererseits, in welchem es weder ein Objektives noch ein Subjektives schlechtweg, sondern immer nur ein vergleichsweise Objektives und Subjektives gibt. Aufgabe der Psychologie ist die Darstellung der Subjektivität als solcher. Subjektivierung aber ist Umkehrung des Objektivierungsprozesses. Das Subjektive oder Psychi-

sche besteht selbst als Problem nur im Gegensatz zum Objektiven als dem Gesetzlichen irgendwelcher Art und Richtung. So setzt die Aufgabe der Psychologie die der Gesetzeserkenntnis schon als gelöst voraus. Ihr idealer Zweck ist die Darstellung des »Vollgehaltes des Bewußtseins«.

Der Eigenart des von Natorp gestellten Problems muß auch die Lösungsmethode gerecht werden. Vor allem ist nun klar geworden, warum das Verfahren der Psychologie kein objektivierendes sein darf, hat sich doch ihr Vorgehen als direkte Umkehrung der Objektivierung – das heißt für Natorp der Reduktion auf
[369] Gesetze des zeitbestimmten Seins oder Sollens – herausgestellt. | Hier erhebt Natorp den Psychologen gegenüber noch einmal den generellen Vorwurf, daß sie alle – auch die wenigen, die neuerdings bestrebt sind, das Subjektive als solches in seiner Eigenart zu fassen – methodisches Bewußtsein und Konsequenz vermissen lassen. Wie könnten sie sonst versuchen, das von ihnen Gesuchte und Ermittelte auf allgemeine Gesetze, und zwar Ursachgesetze zu reduzieren. Indem sie so wieder in Objektivierung verfallen, müssen sie mit den echten Objektwissenschaften in Streitigkeiten verfallen; die eigentümliche Aufgabe der Psychologie, das Subjektive des Bewußtseins abseits aller Objektivierung zur Erkenntnis zu bringen, ist damit durchaus verkannt, das Resultat einer Psychologie solchen Stiles sind Naturgesetze fragwürdigster Art. Aber noch mehr. Nicht nur vollzieht die übliche Psychologie an ihrem Befund Objektivierungen, sondern es bestehen schon die ersten Daten, mit denen sie arbeitet, in Objektivierungen irgendwelcher Art und Stufe. Der Psychologe befragt z. B. Subjekte, läßt sie reden, aber schon der sprachliche Ausdruck ist Urteil, Objektivation. Sie muß den Weg der Verallgemeinerung beschreiten und sich damit vom unmittelbar Erlebten, das stets individuell und konkret bestimmt ist, mehr oder minder entfernen. Überall stoßen wir auf den verhängnisvollen Irrtum, daß man glaubt, das Subjektive zu erreichen, indem man tatsächlich nur von irgendeiner gegebenen auf die nächstniedere Stufe der Objektivierung zurücktritt.

Die beliebte Scheidung von Physischem und Psychischem ist nach Natorp aufzuheben, weil es nicht zweierlei »Erscheinungen« in der [209] Bedeutung von in der Erfahrung sich darstellenden Tatsachen oder Vorgängen in der Zeit, weil es nicht Erscheinungen des Bewußtseins und Erscheinungen der äußeren Natur gibt. Vielmehr ist alles, was als ein Geschehen in der Zeit in Erfahrung kommt und überhaupt in Erfahrung kommen kann, einerseits, sofern eben es in Erfahrung kommt, notwendig Inhalt für ein Bewußtsein und insofern psychisch; andererseits als Darstellung des Gegenstandes einzuordnen in den einheitlichen und einzigen Zusammenhang des objektiven Geschehens, welches »Natur« heißt, und insofern physisch. Zudem ist zu beachten, daß das Subjektive sich nicht nur in der Natur objektiviert, sondern ebensowohl in der Geschichte, nicht allein im
[370] zeitbestimmten Sein, sondern auch | im überzeitlichen Sein des Sollens. Diese neue Richtung der Objektivierung – und ebenso noch die Objektivierungen der Kunstgestaltung und etwa noch der Religion – weisen auf neue Seiten der

Subjektivität hin und damit auf neue Aufgaben der Psychologie, so wie Natorp sie versteht. Schließlich darf diese Psychologie auch nicht bei einer letzten beziehungslosen Mehrheit von Subjektivitäten stehen bleiben, sondern es wird hier Mehrheit in einem letzten Einheitsbezug sich zusammenschließen müssen, durch den dann erst die ganze und reine Subjektivität zur Darstellung gebracht sein wird.

Es ist einleuchtend, daß man vom Standpunkte Natorps, der die Psychologie als eigene Gesetzeswissenschaft von Grund aus verwirft, auch die Beschränkung auf eine bloß beschreibende und nicht gesetzgebende Psychologie nicht anerkennen darf. Es ist nach ihm ein Irrtum, wenn man glaubt, die Idee einer reinen, allein die Bewußtseinstatsachen feststellenden Phänomenologie als einer eigentümlichen, nicht objektivierenden Disziplin aufstellen zu können. Es sollen doch Tatsachen sein, die man beschreibt. Die Behauptung der Tatsächlichkeit schließt aber den Anspruch objektiver Gültigkeit in sich. Ferner ist aber auch die Beschreibung einer Tatsache, insofern sie notwendig allgemein ist und generalisiert, Objektivierung, nicht weniger als die Subsumption unter ein Gesetz. Tatsachen und Gesetzeserkenntnis dürfen überhaupt nicht auseinandergerissen und verschiedenen Wissenschaften zugewiesen werden, insofern nur auf Grund von Gesetzen entscheidbar ist, was Tatsache ist. Was als Tatsache oder als Gesetz mit dem Anspruch objektiver Gültigkeit behauptet wird, gehört der objektivierenden Erkenntnis an, innerhalb welcher für eine Erkenntnis des Subjektiven als solchen nun einmal kein Raum ist.

Ist es aber so, ist es insbesondere so, daß Beschreibung Entfernung von dem Unmittelbaren des Erlebnisses bedeutet, daß sie »Stillstellung des Stromes des Erlebens ist, Ertötung des Bewußtseins, welches in seiner Unmittelbarkeit und Konkretheit ewig flutendes [210] Leben und niemals Stillstand ist«, so stehen wir vor einem neuen Problem. Die Psychologie sucht das Subjektive des Bewußtseins diesseits aller Objektivierung zu fassen, wie aber soll es sich fassen lassen, ohne daß es eben dadurch be|stimmt, also objektiviert würde? Natorp erwidert, daß [371]
sich dem letzten Subjektiven des Bewußtseins allerdings nicht unmittelbar beikommen läßt. Eben weil die »Reflexion« auf das unmittelbar Erlebte notwendig eine analysierende Wirkung ausübt, müssen wir diese Wirkung gleichsam wieder unschädlich machen. Dies ist in gewisser Weise möglich. Gerade nachdem durch die Analyse die Einzelbestandteile der Komplexion herausgestellt sind, läßt sich die Komplexion selbst, so wie sie vor der Analyse gegeben war, nunmehr ihrem Inhalt nach mehr oder weniger adäquat bestimmen. Hier ergibt sich als die durchaus eigenartige, von dem Vorgehen aller objektivierenden Wissenschaften grundverschiedene Methode der psychologischen Forschung die »Rekonstruktion« des Unmittelbaren aus dem, was daraus gestaltet worden; aus den Objektivierungen, wie sie die Wissenschaft und vor aller Wissenschaft die alltägliche Vorstellungsweise der Dinge vollzieht. Eine solche Rekonstruktion wird umso besser gelingen, je klarer die einzelnen Stufen der objektivierenden

Erkenntnis vor Augen liegen. Darum hat die Psychologie ihre bestimmteste Aufgabe und gesichertste Basis für ihre Leistung in den eigentlichsten, reinsten, bewußtesten Objektivierungen, denen der Wissenschaft. Daneben hat sie anzuknüpfen an die Objektivierungen ethischer, ästhetischer, religiöser Art, und schließlich stellt sich auch der Objektivierungsprozeß selbst in seinen verschiedenen Arten und Richtungen als ein Problem der rekonstruktiven Psychologie dar, insofern ja auch er sich im Bewußtsein als Bewußtsein vollzieht.

Dies in großen Zügen die Auffassung Natorps, die wir nach Möglichkeit mit seinen eigenen Worten wiedergegeben haben. Sie ist ganz und gar auf der Grundlage seiner allgemeinen philosophischen Überzeugungen gegründet und kann erst von ihnen aus voll verständlich werden. Zu einer Auseinandersetzung mit den philosophischen Anschauungen des Marburger Neukantianismus ist hier nicht der Ort. Aber schließlich wird auch derjenige, der in wesentlichen Punkten von ihnen abweicht, den Zugang zu den Problemen finden müssen, die Natorp im Auge hat. Zunächst müssen wir freilich betonen, daß durch diese Probleme – wie immer man sie auffassen und ausdeuten mag – das, was man bisher Psychologie
[372] genannt hat, nicht ausgeschaltet ist. | Wenn sich uns, wie wir angedeutet haben, in dem Gebiet des Bewußtseinsimmanenten ein Bereich eigener Gebilde entgegenstellt, so gestattet und fordert dieser Bereich eine eigene [211] wissenschaftliche Bearbeitung. Daß diese Bearbeitung unter blinder Anwendung naturwissenschaftlicher Begriffe und unter sklavischer Nachahmung naturwissenschaftlicher Methoden geschieht, müssen auch wir bekämpfen. Jeder Gegenstandsbereich fordert seiner Natur nach eine eigene wissenschaftliche Methode, und es ist im höchsten Maße unwissenschaftlich, ihm eine fremde aufzwingen zu wollen, so wissenschaftlich sich auch ein solches Verfahren fühlen und gebärden mag. So dürfen Erlebniszusammenhänge gewiß nicht unter die Kategorie der Kausalität gestellt werden. Die Art, wie etwa Vorstellungen aufeinander »hinweisen« und sich »auslösen«, oder die Art, wie aus bestimmten Quellen und Motiven ein Aktvollzug, ein Willensentschluß etwa, »entspringt«, hat mit den kausalen Beziehungen der physischen Natur wenig genug zu tun. Gesetzgebend aber, oder vielmehr gesetzerkennend ist auch die Psychologie. Ihre Geschehnisse vollziehen sich ferner in der einen objektiven Zeit. Daß sie auch den objektiven Raum implizieren, können wir Natorp nicht zugestehen. Wohl sind Farben, Töne, Gerüche, auch sinnliche Annehmlichkeit und dgl. räumlich lokalisiert. Bei ihnen aber haben wir es nicht – diese Ansicht wird sich immer mehr Bahn brechen – mit Erlebnissen des Ich zu tun. Was diese Erlebnisse, etwa ein Akt des Vergebens oder ein Gefühl der Sehnsucht, mit Räumlichkeit zu tun haben sollen, ist nicht einzusehen.

Da Natorp den Eigenbestand psychischer Gebilde nicht anerkennt, so müssen die Probleme, die er entwickelt, außerhalb dessen liegen, was man bisher als Psychologie bezeichnet hat. Hier sehen wir zunächst die Aufgabe, das Verhältnis von Gegenstand und Gegenstandserscheinung aufzuklären, nicht nur im allge-

meinen, sondern auch mit Bezug auf die verschiedenen Gegenstandsarten und die verschiedene Art, wie eine und dieselbe Gegenständlichkeit sich uns darstellen kann. Man denke etwa an die Fülle von Fragen, die allein infolge der Verschiedenheit der Art, wie uns Bewegung zur Erscheinung kommen kann, teils schon aufgeworfen sind, teils noch der Bearbeitung harren. Auch hier ist es, wie überall, von großer Wichtigkeit, die Wesens|zusammenhänge von den empiri- [373]
schen zu sondern. Durch die Beschaffenheit wahrgenommener Gegenstände und durch die räumliche Stellung des Subjektes zu ihnen sind gewisse Erscheinungen wesensgesetzlich gefordert, während andere in sich selbst uneinsichtig sind und ihre Erklärung etwa in der empirischen Organisation des wahrnehmenden Subjektes finden. Bisher sind vor allem die Probleme der empirischen Erscheinungslehre bearbeitet worden, zumeist unter dem Titel der Psychologie. Wir stimmen Natorp zu, wenn er sie aus dieser Domäne verweist. Die auf physische Gegenständlichkeiten be[212]zügliche Erscheinungslehre kann umso weniger zur Psychologie gerechnet werden, als es ja auch eine Erscheinungslehre für das Psychische gibt. Man denke nur an die Erforschung der Art, wie dem Psychopathen die eigenen Erlebnisse – ganz abgesehen von der Frage nach der Erlebnis beschaffenheit – zur Erscheinung kommen.

Gehen wir nun einen Schritt weiter. Man bezeichnet auch Farben und Töne als Erscheinungen, etwa von Schwingungen bestimmter Art. Es ist leicht einzusehen, daß hier ein fundamental neuer Begriff von Erscheinung hineinspielt. Die Farbe kann sich zu Schwingungen unmöglich so verhalten wie die echte Farberscheinung zur Farbe. Umso dringender erhebt sich die Frage, wie das Verhältnis hier positiv zu fassen ist, allgemeiner, welches Verhältnis überhaupt besteht zwischen dem sich uns in mannigfachen Arten darbietenden sinnlichen Gegenständlichen und dem Gegenständlichen, welches, wie man sagt, die Naturwissenschaft ihm »supponiert«. Dem Naturwissenschaftler kann es genügen, die Ausschaltung vorzunehmen, ohne sich über den letzten Sinn dieser Ausschaltung Klarheit zu verschaffen. Die Philosophie hat mitunter sehr zu Unrecht geglaubt, dieses Verfahren ihrerseits nachahmen zu dürfen, indem sie die sinnlichen Qualitäten wie ein Nichts behandelte oder für »Schein« erklärte und sich dabei auf die Naturwissenschaft berief, statt ihr Aufklärung zu verschaffen. Oder sie hat jene Qualitäten für »Erlebnisse« erklärt, als ob etwas, das seiner Natur nach nicht Erlebnis ist und es nicht sein kann, es dadurch werden könnte, daß es von der Naturwissenschaft in bestimmter Weise ausgeschaltet wird. Hier erwachsen die tief reichenden Fragen nach der Struktur der Natur, nach den allgemeinen, wesensmäßig zu | fassenden Verhältnissen, in denen die Stufen des natürlichen [374]
Seins zueinander stehen können; erst ihre Beantwortung kann den letzten Sinn der Seinsansetzungen und Seinsausschaltungen der Naturwissenschaft verständlich machen. Nicht um naturwissenschaftliche »Objektivierungen« handelt es sich natürlich, sondern um die Aufgabe, den Sinn und die Möglichkeit solcher Objektivierungen zu verstehen.

Natorp redet von Objektivierungen im Sinne von Setzungen und Erzeugungen des Bewußtseins. Er bestreitet – seinen philosophischen Grundanschauungen zufolge –, daß dem erkennenden Bewußtsein ein zu erfassendes »Ansich« gegenüberstände, während doch, wie uns scheint – hier aber nicht näher ausgeführt werden kann –, es im Wesen des Erkennens als solchen liegt, eben nicht Schöpfung oder Erzeugung zu sein, sondern Entdeckung und Erschauung eines Seienden. Indem Natorp Erkenntnis als Bewußtseinssetzung auffaßt (oder, genauer gesagt, die Möglichkeit echter Erkenntnis leugnet, da doch Erkenntnis ihrem Wesen nach ebensowenig Setzung sein kann, [213] wie etwa die Wahrnehmung sich auf nicht Selbsterscheinendes beziehen könnte), gelangt er zu einer Stufenfolge in der setzenden Erkenntnis, in der jedes Glied subjektiv ist, insofern es überschritten wird durch ein anderes, und objektiv, insofern es sich einem vorherliegenden gegenüber als Überschreitung darstellt. So wird in der Ansetzung bestimmter Schwingungsarten über die Farben hinausgegangen, wie es dann weiter möglich ist, über die Ansetzung der Schwingungen hinauszugehen. Die Unhaltbarkeit einer solchen Anschauung drängt sich auf das lebhafteste auf. Werden irgendwelche Realitäten hypothetisch angesetzt, so stellen sie eine mehr oder weniger gut fundierte Annahme dar, die sicherlich jederzeit durch eine bessere ersetzt werden kann. Unmöglich aber kann man sagen, daß solche neue Ansetzungen sich zu den ursprünglichen, etwa der bestimmter Schwingungen, ebenso verhalten, wie die Schwingungen zu den Farben. Farben sind doch wahrlich keine Annahmen, die als solche jederzeit durch andere ersetzt werden könnten. Abermals erweist sich Natorps Bild einer ewig gleichen Stufenfolge von Setzungen als nicht haltbar.

Auch bei einer dritten Problemreihe, welche Natorps Entwurf einer neuen
[375] Psychologie zu enthalten scheint, macht sich, | wie ich glaube, seine Erkenntnisauffassung verhängnisvoll geltend. Mit Recht weist Natorp darauf hin, daß die sinnliche Wahrnehmungswelt, welche – wieviele ihrer Bestandteile auch von der Wissenschaft ausgeschaltet werden mögen – doch stets als Ausgangspunkt und Kontrolle aller wissenschaftlichen Ansetzungen dienen muß, sich selbst noch als mannigfach gegliedert und geformt darstellt. Man denke nur an die Art und Weise, wie wir das Wahrgenommene als Ding oder Vorgang oder Zustand auffassen und in dieser Auffassung in ziemlich weiten Grenzen frei vorgehen können. Auch hier ist es Aufgabe, das Wesen dieser Formungen und Gliederungen und ihr Verhältnis zu dem ungeformten »Stoff« des Wahrgenommenen aufzuklären. Diese Probleme bestehen in paralleler Weise auch in der Sphäre dessen, was wir hier psychisch nennen, der Bewußtseinserlebnisse als solcher. Auch hier arbeiten wir ja mit allgemeinen Formen, wie »Zuständlichkeit« des Ich, »Vorgang« im Ich usf., und mit speziellen Einheiten, wie Stimmung, Affekt, Handlung und dgl., deren Verhältnis zu dem ungeformten Strom des Bewußtseins klarzustellen ist. Gerade hier sind die Schwierigkeiten besonders lebhaft empfunden worden – die uns zur Verfügung stehenden meist praktisch orientier-

ten Begriffe versagen, und es bedarf einer neuen, sehr ungewohnten Einstellung, um hier zu einer reinen und unverfälschten Erfassung zu gelangen. Auch Natorp stößt, sofern er ausgeht auf das »Unmittelbare des [214] Bewußtseins« – wenn auch ganz anders orientiert –, auf diese Problemschicht. Was aber für den, welcher die Erkenntnis als Erfassung und Erschauung anerkennt, nur gewisse, durch phänomenologische Wesensintuition zu überwindende Schwierigkeiten bietet, muß für ihn, der das Erkennen in ein Bestimmen umdeutet, zur Unmöglichkeit werden. Er selbst stellt die Paradoxie seines Unternehmens ja in aller Klarheit heraus. »Wie könnte man das in sich durchaus Bestimmungslose fassen, ohne es eben damit zu bestimmen – also zu objektivieren?« Die Antwort, die Natorp auf diese Frage gibt, ist höchst unbefriedigend. An diesem entscheidenden Punkt offenbart sich eine Schwäche seiner Position, die gegenüber der – bei aller Anfechtbarkeit – so imponierenden Geschlossenheit des Werkes besonders auffallen muß. Wie ist eigentlich die Methode der »Rekonstruktion« auf|zufassen, durch die eine Ermittelung des Unmittelbaren »in gewisser Weise« [376] möglich sein soll? Der Ansatzpunkt soll an dem irgendwie schon Objektivierten gewonnen werden, und die Objektivierung soll dann rückgängig gemacht werden. Aber wie ist diese Rückgängigmachung zu denken, wenn eine direkte Erschauung des Unmittelbaren unmöglich ist? Natorp spricht an einer Stelle von einem »Rückschluß«. Aber – wenn wir diesen erstaunlichen Ausdruck wirklich beim Worte nehmen dürfen – welches sind die Zusammenhänge, auf denen dieser Schluß sich gründet? Und ferner: ist das durch Rekonstruktion Erkannte nicht auch ein Erkanntes und damit für Natorp ein Bestimmtes? Gebraucht er doch selbst die Wendung, daß es durch Rekonstruktion möglich sei, das Ursprüngliche »mehr oder weniger klar zu bestimmen«. Und doch soll es das »in sich durchaus Bestimmungslose« ein. Erst die kommenden Bücher der »Allgemeinen Psychologie« werden uns Klarheit darüber geben können, wie Natorp diese Schwierigkeiten überwindet.

In dem vorliegenden Bande sollte nur Objekt und Methode der Psychologie herausgearbeitet, gleichsam eine Grundlegung zur Grundlegung der Psychologie gegeben werden. Die später folgende Grundlegung selbst soll sich in zwei Dimensionen erstrecken – sie soll einerseits als »Allgemeine Phänomenologie« des Bewußtseins dessen Bestand überhaupt seiner Art nach in systematischem Aufbau entwickeln. Andererseits soll sie für die »Stufenfolge der Erlebniszusammenhänge« das logische Grundgerüst liefern. Die eine wird die ontische, die andere die genetische Seite der psychologischen Aufgabe betreffen.

II. Teil
Nachgelassene Texte
(1906–1917)

Die Grundbegriffe der Ethik

[Wir wollen] vom landläufigen Begriff der Ethik ausgehen. [Die] gemeinsame Frage der verschiedenen ethischen Systeme [lautet]: *»Was ist sittlich?« oder* »Was ist sittlich wertvoll?« [Dabei steht] nicht im Subjekt ein Gegenstandsbegriff, dessen Prädikate nun gesucht würden (wie in der Psychologie). Die Ethik sucht die Gegenstände ihrer Prädikate. [Die] Frage ist, welchen Gegenständen der Begriff des Sittlichen zukomme. Die *Bestimmungen der* Gegenstände mögen verschieden sein *(dies letztere [wird] nicht hier in Betracht gezogen),* aber alle sind sittlich wertvoll, und dadurch beziehen sich die Sätze der Ethik auf sittliche Gegenstände und sittliche Werte.

An der Spitze [steht] also ein Gegenstandsprädikat. »Das Sittliche« ist der Grundbegriff der Ethik. Es gibt der Ethik Einheit. Völlige Aufhellung dieses Prädikates [ist] erst das Ziel. Vorläufige Bestimmung des sittlich Wertvollen: Gewöhnlich *wird sittlich* wertvoll gleich gut *gesetzt,* unwert gleich böse oder schlecht. *Was ist »sittlich gut« und »sittlich böse«?* Geschichten sind gut oder schlecht, ebenso Gemälde. Aber dieses sind nur Äquivokationen zu sittlich gut oder schlecht. Wert können auch praktische Gegenstände haben. Aber nützlich und sittlich wertvoll sind Äquivokationen, denn [man kann fragen]: »nützlich wozu?«. »Sittlich wertvoll wozu?« hat [dagegen] keinen Sinn. Negative Bestimmung des sittlich Guten: nicht nützlich, nicht *gleich* ästhetisch *wertvoll,* nicht *gleich* angenehm usw. All dieses ist in anderem Sinn wertvoll als das Ethische. *Positiv [ist] nur ein Hinweis auf das Gemeinte möglich. Weitere Begründungen [sind] unnütz.* Es ist ganz einerlei, ob es in der Welt etwas gibt, dem sittlicher Wert zukommt.

Genügt *der Begriff des Sittlichen, um das Gebiet der Ethik abzugrenzen?* Lassen sich alle Sätze der Ethik auf die Form bringen: »Dieses ist sittlich wertvoll«? Nein. *Es gibt eine Reihe von Fragen, die als sittliche Fragen bezeichnet werden, die nicht dadurch bestimmt werden.* Die Ethik hat es nicht nur mit der Frage zu tun, was sittlich wertvoll ist, sondern [wichtig ist] noch ein anderer ethischer Grundbegriff: sittlich recht und sittlich unrecht.

Bestimmung von sittlich recht und sittlich unrecht: Beide Prädikate sind nicht äquivalent den Prädikaten wertvoll und unwert. *Man versteht unter »sittlich« dann etwas anderes.* Z. B. daß sittlich Unwertes nicht existiert, ist sittlich recht

bzw. unrecht, aber nicht wertvoll. Beispiele hierzu aus dem Zivilrecht und dem Strafrecht. *Juristische Fragen (Verpflichtung zum Schadenersatz) können zu der Frage führen: Ist der Satz richtig? Schadenersatz ist doch nicht sittlich wertvoll. Ebenso kann nicht gefragt werden: Ob es wertvoll [ist], daß die Strafe der Vergeltung diene. Dennoch sind es ethische Sätze. Man sagt: [Die Strafe ist] sittlich recht, aber nicht: sittlich wertvoll.* Wertvoll und recht gelten als Prädikate von Verschiedenem. *Ist beides [tatsächlich] verschieden?*

Mut, Tatkraft sind sittlich wertvoll, Neid ist unwert. *»Daß der Unsittliche unglücklich ist, ist sittlich wertvoll«? Das geht nicht.* Daß der Unsittliche glücklich ist, ist [nicht] unwert, sondern nicht recht. *Wert und Unwert [sind] etwas anderes als Richtigkeit und Unrichtigkeit.* Mut, *Energie* und Tatkraft sind *alle* nicht sittlich recht, sondern *sittlich* wertvoll. *Das muß im Gemeinsamen, in der Gegenstandsform begründet sein.* »Es ist recht« [ist] gleich »es ist in Ordnung«. Wertvoll sind Gegenstände. *Dagegen sind Sachverhalte das, was sittlich richtig oder unrichtig ist. Gegenstand und Sachverhalt sind verschieden (wie, das kümmert uns [hier] nicht).* A und B sind wertvoll oder unwert. Daß A b ist, ist recht oder nicht recht. Aber es ist nicht wertvoll bzw. unwert. *Nur Gegenstände können sittlich wertvoll sein, niemals Sachverhalte. Nur Sachverhalte können sittlich richtig sein, niemals Gegenstände.*

Einwände: Scheinbare Ausnahme hier ist, daß wir ein Handeln oder Wollen *auch »sittlich* recht« nennen. *Aber hier ist das Gewollte selbst gemeint. Aber freilich [wird] das Wollen selbst »sittlich richtig« genannt. Dann [hat] »sittlich richtig« einen anderen Sinn.* Ein Wollen ist nicht an sich richtig, so wie es etwa lustbetont ist. Es ist recht, sofern das, was gewollt ist, recht ist, aber nicht an sich. *[Also] übertragen vom Gewollten auf das Wollen.* Dieses [liegt am] Doppelsinn von Worten wie Handlung usw.: einmal [meint es] das Handeln und dann das, worauf sich das Handeln bezieht. *Logisch richtig ist das Urteil, nie der Sachverhalt (= richtig). Ethisch richtig ist der Sachverhalt, niemals das Urteil (= recht).* So werden allgemein Bewußtseinsakte als recht bezeichnet, wo eigentlich nur der bewußte Sachverhalt recht ist.

Damit [ist] der Unterschied zwischen sittlich wertvoll und sittlich recht geklärt. Also in der Ethik kommt man mit dem Begriff des sittlich Wertvollen nicht aus, es muß der des sittlich Rechten hinzugenommen werden.

Anknüpfend an Lipps' »Grundfragen«: Die Verbindung dieser beiden ethischen Grundbegriffe bei Lipps. Eine Handlung ist sittlich richtig, wenn sie aus wertvoller Gesinnung entspringt. Dieses [ist] doppeldeutig: 1. Nicht an sich kommt dem Sachverhalte Richtigkeit zu, sondern nur in Hinblick auf den wertvollen notwendigen Ursprung. 2. Nur der Sachverhalt ist sittlich recht, den ein sittlich vollkommener Mensch mit Notwendigkeit will. Aber in der sittlichen Vollkommenheit liegt schon der rechte Sachverhalt vorausgesetzt. Daher sagt dieser Satz nichts Neues. Sittliche Vollkommenheit wird hier gefaßt als Inbegriff aller möglichen sittlichen Werte. Wenn ein Sachverhalt richtig ist, so ist das

Wollen, was auf seine Richtigkeit gerichtet ist, wertvoll. Dem auf eine Handlung um ihrer Richtigkeit [willen] gerichteten Wollen sprechen wir Wert zu. *Um der sittlichen Rechtheit des gewollten Sachverhaltes willen nennt man das Wollen sittlich wertvoll.* Unwert ist eine Handlung oder Gesinnung, welche auf Handlungen um ihrer Unrichtigkeit willen gerichtet ist. »Wenn ein Sachverhalt *recht* ist, so muß ihn ein sittlich vollkommener Mensch mit Notwendigkeit wollen«, *weil er sonst nicht sittlich vollkommen wäre.*

Zusammenhang zwischen sittlich recht und sittlich wertvoll: Es gibt vermittelnde Sätze zwischen Wert und Rechtheit. *Vom Gegenstand [werden diese Prädikate] auf den Sachverhalt, von dem Sachverhalt auf einen Gegenstand übertragen. »[Der] Wert eines Gegenstandes ›bedeutet‹ das Recht seiner Existenz«: Das ist nur uneigentlich,* aber es bedeutet nicht das eine das andere. *Wohl aber:* »Mit dem Wert eines Gegenstandes ist notwendig verknüpft die Rechtheit seiner Existenz«, *scheint sinnvoll.* Wenn man sagt: »Es ist recht, daß dieser Gegenstand existiert, denn er ist sittlich wertvoll«, *und: »Weil der Gegenstand wertvoll ist, [ist seine Existenz recht«, so ist] darin ein Obersatz* vorausgesetzt: »Es ist recht, daß jeder *sittlich* wertvolle Gegenstand existiert«. Ferner [gelten die Sätze: »Es ist recht, daß ein unsittlicher Gegenstand nicht existiert«;] *»Es ist unrecht, daß ein unsittlicher Gegenstand existiert«;* »Es ist unrecht, daß ein *sittlicher* Gegenstand, der wertvoll ist, nicht existiert«. *Also vier Sätze.*

Dafür [sagt man auch]: Ein unwerter Gegenstand »soll« nicht existieren, ein werter »soll« existieren. *Rechtheit ist [aber] nicht Sollen. Zwar [sind beide] äquivalent, aber wie? Hier [sei] vom Sollen abgesehen.*

Die vier Sätze [sind] noch nicht ohne weiteres evident. Vorfragen: Was heißt sittlich wertvoll, was heißt das »zukommen«, das »sittlich wertvoll«? Ebenso [das] »sittlich recht«? Damit [würde] auch aufgeklärt, warum sittlich wertvoll und sittlich recht so oft verwechselt werden. In gewisser Weise setzt die Frage nach der sittlichen Rechtheit der Existenz eines Gegenstandes die Frage nach dem sittlichen Wert voraus. Aber die Sätze führen nicht auf die Frage nach dem Wertvollen zurück.

Wesen und Systematik des Urteils

[I.]

Unterschied von Anschaulichkeit und Unanschaulichkeit einerseits (Husserl) und Vorstellen (als Gegenwärtighaben) und Denken (als Abzielen-auf) andererseits innerhalb der Akte. Das abzielende Denken ist etwas anderes als das, wenn auch unanschauliche, Vorstellen z. B. der Rückseite eines Buches, wenn ich es sehe. Das Denken ist ein Abzielen auf Nichtgegenwärtiges, das Vorstellen ist das Vorsichhaben eines Gegenwärtigen. Unterschiede der Anschaulichkeit sind aber sowohl beim Denken wie beim Vorstellen [vorhanden]. Z. B. wenn ich ein Buch vor mir wahrnehme, so ist immer dasselbe Buch vorgestellt, obwohl der Anschauungsgehalt ständig wechselt.

Damit Korrektur Husserls: Nicht durch Hinzutritt von Anschauungen wird das erst Gedachte anschaulich erfüllt. Es muß das Gedachte erst durch einen ganz neuen Akt vorstellig werden, damit die Anschauung sich mit auflegen kann. Innerhalb des Denkens, ob es anschaulich ist oder nicht, gibt es keine Erfüllungsfunktionen. Damit findet in der Erfüllung auch nicht eine Deckung zwischen bedeutungverleihenden und bedeutungerfüllenden Akten statt. Denn es verschmilzt nicht Denken und anschauliches Vorstellen; indem ich den Gegenstand vorstelle, denke ich ihn nicht mehr.

Demnach ist die Behauptung nicht durch Vorstellung fundiert (Behauptung gleich Urteil im Sinn der Setzung). Allerdings kann die Überzeugung durch Vorstellungen fundiert sein.

Ist das Urteil durch das Denken fundiert? Man kann unter Denken etwas dem Behaupten und Fragen usw. Gemeinsames (den betreffenden Sachverhalt meinen) verstehen. Dieses ist dann ein Bestandstück des ganzen Behauptungserlebnisses, und an diesem ist das Behauptungsmoment als etwas Spezifisches abzuscheiden. Aber darum ist dieses Behauptungsmoment nicht auf ein Denkerlebnis fundiert ([dies hieße:] das eine kann nicht ohne das andere sein) wie die Freude am Vorgestellten auf das Vorstellen.

Die verschiedenen Denkbegriffe:

1. Denken im Gegensatz zu Anschauung (dieses sollte unanschauliches Vorstellen genannt werden).
2. Denken als Klassenbegriff für Behauptungen, Fragen usw. (der weiteste Denkbegriff außerhalb des Vorstellens).

3. Denken im Gegensatz zu Behaupten und Fragen usw., wie es beim Aufzählen von Gegenständen vorliegt (dieser Begriff wird hier bevorzugt).
4. Denken als gemeinsames Moment innerhalb des Behauptens, Fragens usw. und vielleicht auch des Denkens im Sinne von 3. (dieses soll Denkbestandteil genannt werden).

Nicht die Verneinung als ein Verwerfen macht das [negative] Urteil zum Urteil, vielmehr genau wie beim positiven Urteil das Behaupten. Beispiel: Wallenstein war nicht ein Verräter. Dieses [ist] kein Verwerfen, sondern [ein] Behaupten. Oder: »Er war ein guter Staatsmann, er war nicht besonders energisch, aber...«. Auch hier [haben wir] ein Behaupten und kein Verwerfen.

Dem Gegensatz von »abzielen auf« und »vorstellen von« steht gegenüber ein ganz anderer, der von Funktionieren als Erzeugen und Vorstellen des Erzeugten.

Denkfunktionen sind z. B. »und«. Sie zielen nicht ab, sondern funktionieren an Gegenständen; dem Funktionieren entspricht ein Resultat, das aber erst in einem Vorstellen gegenwärtig werden kann. Die Negation ist eine solche Funktion: Durch das Negieren des b-seins des A wird das Nicht-b-sein des A erzeugt. Durch das Negieren des positiven Sachverhalts erwächst der entsprechende negative. Beim Aussprechen negativer Sätze findet ein Negieren statt; das, was diese Funktion erzeugt, ist dabei nicht gegenwärtig, nicht vorgestellt, es wird produziert, aber im Fortgang des Denkens hinter sich gelassen. Man kann das Produkt sowohl denken als vorstellig machen. Denkfunktionen sind danach Gebilde, welche sich nicht als ein Abzielen auf Gegenstände darstellen, sondern sich an Gegenständen betätigen und dadurch etwas Neues erzeugen. Dem Worte Negieren gehört die Denkfunktion als Gegenstand und der Gedanke der Denkfunktion als Bedeutung zu. Beides gehört damit dem Worte »nicht« nicht zu. Keineswegs ist das Negieren selbst ein Gedanke und insofern die Bedeutung des Nicht.

Auch das negative Urteil ist ein Behaupten: Es genügt nicht die Verneinung, um einen Satz als Urteilssatz zu charakterisieren. Beispiel: alle Fälle des Dahingestelltseinlassens, des Fragens (ob A nicht b sei) usw. Das Behauptungsmoment macht erst die Denkerlebnisse, ob mit oder ohne Negierung, zu Urteilen. Von Bejahung und Verneinung darf man nur sprechen, wenn man unter Verneinung ein Behaupten versteht, innerhalb dessen negiert wird. Eine dem Verneinen entsprechende Denkfunktion des Bejahens ist nicht aufzufinden.

Die Betonungsphänomene: Die Betonung ist eine eigenartige Modifikation des Abzielens. Es ist keine Funktion, weil kein eigenes neu erzeugtes Gebilde. Das Betonen macht den Gegenstand zum betonten, wie das Denken ihn zum gedachten macht. Es sind nicht Produkte, sondern gleichsam der Widerschein jener Intentionen. Diese Betonungsmodifikationen [gibt es] nicht nur beim denkenden Abzielen, sondern auch bei den Denkfunktionen selbst. Dem betonenden Negieren »A ist nicht b« entspricht ein negativer Sachverhalt mit betonter

Negativität. Das Korrelat zur Betonung ist die Betontheit. Eine Betonung hat keinen Sinn im isolierten Urteil, sondern nur im Gegensatz zu einem anderen wirklichen oder möglichen Urteil, das damit verworfen und korrigiert wird. (Die Betonung als Hervorhebung von Sätzen oder Sachverhalten kommt bei diesen logischen Fragen nicht in Betracht.) Die korrigierende Betonung untersteht nicht den Kriterien von wahr und falsch, aber bestimmten Normierungen: Es handelt sich bei dem betonten und dem korrigierten Urteil um denselben Sachverhalt, der nur in einem Punkte verändert, verbessert wird. Wenn das zweite Urteil diesen Punkt nicht trifft, so steht die Betonung an falscher Stelle. Es ist also zu scheiden die Betonung des Urteils und seine Richtung. Das Urteil an sich ist wahr oder falsch; seine Richtung ist berechtigt oder unberechtigt.

Von dem schlichten negativen Urteil ist das betonende zu unterscheiden. Irrtümlich behandelte man gewöhnlich betonende negative Urteile und übersah dann, daß außer der Betonung ein Behauptungsmoment vorliegt, wenn man das Verwerfen für entscheidend hielt. Man verwechselte weiterhin beim »Verwerfen« die »Richtung gegen« mit der Negation. Erstere lehnt gleichsam ein Urteil ab, letztere schafft einen negativen Sachverhalt. Die Betonung ist überhaupt nichts dem Urteil Wesentliches; Beweis: [auch das] Annehmen [kann Betonungen unterliegen].

Zusammenfassung: Urteilen ist Behaupten. Ein Behauptungsmoment macht das Wesen nicht nur des positiven, sondern auch des negativen Urteils als Urteil aus. Daneben finden wir im negativen Urteil eine Negierungsfunktion, der im positiven kein Gegenstück entspricht. In manchen negativen Urteilen finden wir eine Betonung des Negativitätsmoments vor, der eine Betonung der Positivität im positiven Urteil entspricht. Im letzteren Falle kann man von Bejahen reden. (Damit sind die Lehren, daß das Urteil ein Bejahen oder Verneinen, Anerkennen oder Verwerfen sei, falsch.) Terminologisch: Dem schlichten positiven Urteil entspricht das schlichte negative Urteil. Das betonte positive Urteil heiße affirmatives, das betonte negative abdikatives.

Das Behaupten: Es ist 1. kein Vorstellen, denn das Behauptete ist nicht immer vorstellig. 2. Kein Gefühl als Ichzuständlichkeit oder Bewußtseinslage, weil nicht rezeptiv, sondern spontan. 3. Auch kein Wollen, obwohl Spontaneität, aber das Wollen geht niemals auf einen Sachverhalt, von dem ich urteile, daß er besteht, wie die Behauptung. Und ferner kein Streben, weil in jedem Streben das Weg-Zielen, im Behaupten aber »Ab«zielen [vorliegt], und weil jedes Streben psychische Ausdehnung hat, indem es mich erfüllt, aber die Behauptung punktuell ist. Das Behaupten enthält demnach kein Willenselement. 4. Kein Denken. Nur wenn man Denken in dem weitesten Sinn nimmt, der nur die Sphäre des Vorstellens ausschließt, könnte Behaupten ein Denken sein. Denken wäre dann gleich Akt gleich Bewußtseinserlebnis, das auf Gegenständliches Bezug hat. Dann könnte das Behauptungsmoment die Qualität, und der Denkbestandteil würde die Materie des Behauptungsaktes sein, aber es bliebe unentschieden, ob

die Materie dieses Behauptungsaktes zugleich das »bloße Denken« wäre oder etwas auch diesem Gemeinsames.

Die Überzeugung: Sie ist vom Behaupten verschieden. Sie kann der Behauptung vorausgehen (»Begründungsüberzeugung«) und ihr folgen (»Prüfungsüberzeugung«). Bei der Begründungsüberzeugung liegt eine schlichte Überzeugung von einem geschauten Sachverhalt vor. Bei der Prüfungsüberzeugung ist immer ein Billigen oder Verwerfen des geprüften Urteils vorhanden. Die Überzeugung hat Stufen zur Vermutung hin (natürlich nicht die Behauptung). Bei der Prüfungs- und der Begründungsüberzeugung steht das, wovon ich überzeugt bin, vorgestellt vor mir. Die Überzeugung ist auf dem Vorstellungserlebnis aufgebaut. Insofern ist das »Überzeugungsurteil« auf Vorstellung fundiert (Brentano). Jeder Behauptung steht eine entsprechende Überzeugung zur Seite. Die Überzeugung braucht aber nicht in Vorstellungen fundiert zu sein, auch ein Denkakt kann fundieren: »Denküberzeugung«. Es scheidet sich dann Überzeugungsmoment und Denkbestandteil (analog Behauptungsmoment und Denkbestandteil). Aber der Denkbestandteil der Behauptung ist gegliedert, der der Überzeugung ist ungegliedert (ein einheitlicher Meinungsstrahl bei der Überzeugung vom Rotsein der Rose, dagegen bei der Behauptung gegliedert). Wichtig ist die Vorstellungsüberzeugung. Gibt es in ihr zwei entgegengesetzte Arten (Belief-arten)? Sicherlich keine, welche vom positiven oder negativen Urteil zu reden gestatten. Aber es gibt allerdings den Gegensatz von Glaube und Unglaube als einen qualitativ eigentümlichen. In beiden ist das Überzeugungsmoment gemeinsam. Ein Mehr oder Weniger von Überzeugung liegt im Gegensatz von Vermuten, Zweifeln und Glauben bzw. Unglauben. Hier könnte man von positiver und negativer Überzeugung oder Gewißheit reden, welche im Gegensatz steht zum Mangel oder den Graden der Überzeugung. Eine positive Überzeugung kann sich auf einen negativen Sachverhalt beziehen und umgekehrt. Es gibt also ein positives und negatives Belief, welches nicht nach der Positivität oder Negativität des Sachverhalts orientiert ist. (Das ist also im Gegensatz zum Behaupten, welches immer gleichartig einen positiven oder negativen Sachverhalt erfaßt.) Positive oder negative Überzeugung [ist] nicht gleich Anerkennen oder Verwerfen. Denn diese gehen auf Urteile, jene auf Sachverhalte; diese haben keine Stufe, jene haben Stufen.

Das Verhältnis von Überzeugung zu Behauptung: [Beide sind] verschieden, aber verwandt: Beide können wahr oder falsch sein. Generell [?]: Die Überzeugung liefert der Behauptung gleichsam das Fundament oder die Stütze, denn die Behauptung hat das, was sie setzt, nicht von sich, sie ist blind. Alles Zielen [?] und Sicherheit erwächst ihr von seiten der den Sachverhalt schauenden Überzeugung. Im Behaupten denke ich nur, ziele ich nur auf den Gegenstand ab; ich muß ihn erst vorstellig machen, um eine Vorstellungsüberzeugung vom Sachverhalt zu bekommen. Das an sich blinde Behaupten kann sich nun eine Stütze und Bestätigung von der Überzeugung vom geschauten Sachver-

halte holen. Wahrscheinlich ist jedes Behaupten, auch wenn keine Vorstellungsüberzeugung voranging, von einer (Denk-)Überzeugung begleitet. Behauptungswiederholung hat kein Behauptungsmoment mehr, aber kann wohl von Überzeugung begleitet sein. Es ist Denk- und Vorstellungsüberzeugung möglich ohne Behauptung, aber kein Behaupten ohne Überzeugung. Scheinbar dagegen: Es gibt Behaupten, das nicht aus Überzeugung fließt, z. B. die Lüge. Dieses analog einer gestellten Frage, die ich eigentlich nicht frage. Dieses [ein] eigentümliches Verhältnis und letzte Tatsachen: Behauptung wider besseres Wissen ist ein uneigentliches Behaupten, ein leerer, nicht lebendiger, blutleerer Akt. Solche »uneigentlichen« Behauptungen und Fragen [finden sich] besonders beim Vorlesen. Das uneigentliche Behaupten kann nicht nur der positiven Überzeugung entbehren, es kann sich auch mit negativer Überzeugung vertragen. Alles eigentliche Behaupten aber entspricht in der Tat einer Überzeugung.

Rückblick: Gewöhnlich wird ohne Scheidung unter Urteil Behauptung und Überzeugung verstanden. Auf »Behauptung« weisen folgende Bestimmungen hin: Urteil als Bejahen und Verneinen, als Zusprechen oder Prädizieren (hierfür [gibt es] in der Überzeugung gar keinen Boden), Koordination von Urteil und Frage. Auf »Überzeugung« weisen folgende Bestimmungen hin: Gegenüberstellung von Urteil und Vermutung und Zweifel, Einteilung in Wahrnehmungsurteile und andere (denn nur bei Überzeugung gibt es ein Vorstellen oder Wahrnehmen des Sachverhalts); Frage, ob [das] Urteil Analyse oder Synthese, d. h. Heraussondern von Elementen aus Vorstellungskomplexen [ist]. Wichtiger ist für das Urteil wohl die Überzeugung, weil nur sie sieht und im eigentlichen Sinn Erkenntnis ist.

Das Urteil im Unterschied zum Urteilen ist eine dritte Bedeutung von »Urteil«. Es soll im Sinn von Husserls »Bedeutung« als Gehalt einer Behauptung gefaßt werden. Es soll das Allgemeine des Urteils (nicht das Generelle) genannt werden. Die Billigung oder Verwerfung bezieht sich auf das Urteil in diesem Sinn. Nicht nur mit der idealen Bedeutungseinheit des Urteils hat es die Logik zu tun, sondern auch mit dem Behaupten, der Überzeugung: dieses sind Erlebnisse (wie die Lust). Aber die Psychologie gehen diese Erlebnisse nur an, sofern sie als wirklich vorkommende Erlebnisse in Frage stehen. Die Logik hat es auch mit der Gegenständlichkeit des Urteils zu tun, nicht aber die Psychologie. Beide aber behandeln von ihren Gesichtspunkten aus den Urteilsakt.

II.

Frage nach der Gegenständlichkeit des Urteils. Gegenständlichkeit: 1. streng als das Gegenüberstehende nur in der Vorstellungsüberzeugung. 2. Weiter als Korrelat jeder Intention, ob Vorstellen oder Denken. Allgemeine Frage nach der Gegenständlichkeit des Urteils, sofern derselbe Sachverhalt, den ich in der Überzeugung erschaue, in der Behauptung gesetzt wird.

Der Sachverhalt: [Er] ist etwas, worüber (nicht woran) man sich freut, das man negieren kann und das daher als Positives oder Negatives vorkommt, das

bestimmte Modifikation (Modalitäten) annehmen kann, und das schließlich in Begründungszusammenhängen steht.

Das »Sein« in Rose ist rot, ähnlich-sein, es ist warm, ist immer das Identische des Sachverhalts. Allerdings kann der Tatbestand von Fall zu Fall verschieden sein, die geschaute Einheit bei der Ähnlichkeitsbeziehung [z. B.] ist eine andere als die Dingeinheit im »S ist rot«.

Subjekt und Prädikat: »Subjekt ist das, wovon im Urteil etwas behauptet wird, Prädikat das vom Subjekt Behauptete« ist mißverständlich, weil es hiernach Urteile ohne Subjekt und ohne Prädikat gibt.

Innerhalb des Sachverhalts ist Rose Determinant, Rotsein Determinierendes. Dementsprechend [müssen] Subjekt und Prädikat anders orientiert [werden]. 1. Orientierung am Sachverhalt: Rotsubjekt gleich Determinant des Sachverhalts. Prädikat gleich dem, was nicht das Determinante [ist], sondern das Sein determiniert (d. h. Warmsein [ist] kein Subjekt, weil kein Determinant, wohl aber ein Prädikat, welches das Sein determiniert). 2. Orientierung am Tatbestand: Dann ist Rose immer Subjekt für seine Eigenschaften (Dingkategorie ist [dann] logische Kategorie).

In jedem Urteil wird etwas behauptet, von dem ein Teil den anderen determiniert. (Aber es ist falsch zu sagen, in jedem Urteil wird etwas von einem Subjekt behauptet (auch bei mehrgliedrigen Urteilen [trifft das nicht zu]).) Nun [gibt es] zwei Gruppen [von Determinationen]: 1. Solche Behauptungen, in denen ein ganzer Sachverhalt schlicht gesetzt wird. 2. Solche, in denen ein Teil gesetzt wird und durch ihn ein anderer determiniert wird. Nicht der ganze Sachverhalt wird hier schlicht behauptet, sondern die Behauptung gilt vorzugsweise dem determinierenden Teil, durch den sie den anderen Teil determiniert (Der Löwe ist ein Wüstentier und kommt in Afrika vor). Also zum Unterschied von schlichten Sachverhaltsbehauptungen [nennen wir sie] Determinierungsurteile.

[Ein] sachlich neuer Unterschied: Auch zweigliedrige Urteile können subjekt- und prädikatlos sein, je nachdem der gegliederte Sachverhalt schlicht gesetzt wird oder eine Determinante von einem Teil behauptet wird (»$2 \times 2 = 4$« [ist] schlicht. [Fragt man aber:] Wieviel? [Dann ist die Antwort:] »2×2 ist vier« [ein] *Determinationsurteil*).

»Und«, »aber« usw. sind nicht erschaubar und haben ihre Stelle nur im behaupteten Sachverhalt. Sie können wohl vergegenwärtigt, aber nicht erschaut werden, obwohl sie unter gewissen Normen stehen und nicht willkürlich sind. Insofern [sind sie ein] unverifizierbares Sachverhaltselement. Zu dem Überzeugungssachverhalt treten in Behauptungszusammenhängen neue Elemente hinzu, deren Berechtigung im erschauten Sachverhalte gründet, aber nicht miterschaut werden kann. Bei der Überzeugung steht der Sachverhalt einheitlich geschlossen vor mir. Beim sukzessiven Denken entfaltet er sich erst (ein Element des Sachverhalts nach dem andern zieht an mir vorbei). a und b ist c und b und a ist c sind dieselben Sachverhalte, aber die Verbindungsfunktionen in

der Behauptung setzen an verschiedenen Gegenständen an und die Inbegriffe, die sich dadurch konstituieren, sind dadurch verschieden. Wenn dagegen der Veränderung der Wortstellung und Aufeinanderfolge der Denkakte auch eine Gliederänderung der Sachverhaltselemente entspricht, dann [haben wir] auch Sachverhaltsänderung. Alle Elemente im Sachverhalte sind ergänzungsbedürftig bis zu der Einheit des Sachverhalts hin.

[Über impersonale Urteile]

[117] Ich tauche die Hand in eine Schüssel und gewinne die Überzeugung, daß die darin befindliche Flüssigkeit warm ist. Wir wollen diesen Tatbestand etwas genauer zu fassen suchen. Ich berühre die Flüssigkeit und spüre gleichzeitig an ihr die Wärme. Indem ich die Flüssigkeit berühre oder besser »durchtaste« (und in diesem Durchtasten sie zugleich wohl als Flüssigkeit erfasse) und indem ich an ihr und von ihr herziehend die Wärme verspüre, wird mir das Warmsein der Flüssigkeit evident, erkenne ich diesen Sachverhalt. Flüssigkeit und Wärme werden hier sinnlich wahrgenommen; der Sachverhalt dagegen wird nicht sinnlich wahrgenommen, er wird nicht durchtastet oder verspürt, sondern er wird erkannt. Freilich stehen sinnliche Wahrnehmung und Erkennen nicht beziehungslos nebeneinander. Die sinnliche Wahrnehmung ermöglicht erst das Erkennen, dieses ist in ihr »fundiert«. In jedem Falle ist das Erkennen als etwas durchaus Eigenes anzuerkennen; es ist ein eigenartiger Akt, dem es übrigens wesentlich ist, sich auf Sachverhalte und ausschließlich auf Sachverhalte zu beziehen. Darin gleicht er der Überzeugung, mit der er aber keineswegs verwechselt werden darf. Indem ich den Sachverhalt erkenne, indem er mir mehr oder weniger evident ist, erwächst auch in mir die Überzeugung von ihm. Aber diese Überzeugung ist als eine zuständliche, beliebig dauernde Stellungnahme von dem spontanen, zeitlich punktuellen Akte des Erkennens streng zu scheiden. Die Notwendigkeit dieser Scheidung leuchtet ganz besonders leicht ein, wenn wir bedenken, daß es sehr wohl Überzeugungen ohne Erkennen gibt. Schon die Überzeugung, die gleichzeitig mit dem Erkennen erwächst, die aber dies Erkennen überdauert, es gleichsam überlebt, kann uns das zeigen. In erster Linie aber ist an die Fälle zu denken, wo ein Erkennen überhaupt nicht vorliegt, wie wenn wir uns erinnernd ein Haus vergegenwärtigen und dabei die Überzeugung gewinnen können, daß es so oder so aussieht, ohne doch natürlich diesen Sachverhalt in der Erinnerung erkennen zu können. Von diesen Fällen der Überzeugung wollen wir im übrigen nicht mehr reden und unter der Überzeugung im Sinne eines Urteils hier nur die erkennende Überzeugung verstehen, das heißt die in einem erkennenden Akte fundierte. Es ist nun wohl deutlich, daß wir in dem eben analysierten Beispiel auf der gegenständlichen Seite den Gegenstand und seine Eigenschaft (d. i. die Flüssigkeit und ihre Wärme) und den Sachverhalt (das Warmsein der Flüssigkeit) [118] und andererseits auf der »Bewußtseinsseite« entsprechend die

sinnliche Wahrnehmung und das Erkennen und überdies noch die in dem letzteren wurzelnde Überzeugung unterscheiden müssen.

Was das Verspüren von Wärme ist, das wissen wir unmittelbar, wenn wir uns irgendein Beispiel vergegenwärtigen, ohne daß wir in eine nähere Analyse dieser Empfindungsart eintreten müßten. In unserem Fall wird die Wärme in ihrer Zugehörigkeit zu einem Gegenstande, zu der Flüssigkeit, gespürt. Nötig ist das nun nicht. Ich trete aus meinem Haus ins Freie; ich kann dann reine Wärme verspüren – an allen freien Teilen meines Körpers verspüre ich sie. Auf Grund dieser sinnlichen Empfindung erkenne ich einen Sachverhalt, das Warmsein, und gewinne die Überzeugung von diesem Sachverhalt, die Überzeugung davon, daß es warm ist. Es liegt uns fern zu bestreiten, daß auch hier die Wärme als zugehörig zu etwas anderem erscheinen kann, etwa zu der Luft, welche uns entgegenströmt. Aber das Wesentliche ist, daß das nicht der Fall zu sein braucht. Denken wir uns einen Fall, wo wir von dem Entgegenwehen der Luft nicht das geringste spüren, wo wir beim Heraustreten rein und isoliert Wärme verspüren. Hier ist sie für uns an nichts weiteres Gegenständliches geknüpft. Es wäre eine Konstruktion schlimmster Art, wollte man annehmen, daß die Wärme für uns gebunden sein müßte an den umgebenden Raum oder an die »Totalität des Seienden« oder gar das »Chaos«, die dann alle doch wohl mit wahrgenommen sein müßten. Sinnlich wahrgenommen wird schlicht und einfach Wärme; erkannt wird demgemäß das Warmsein, und so bezieht sich denn auch die Überzeugung auf denselben Sachverhalt. Daß das Warmsein ein Sachverhalt ist, steht nach den früheren Untersuchungen außer Zweifel. Es ist ja etwas, das in Begründungszusammenhängen stehen kann, das ein negatives Gegenstück besitzt, zu dem es in kontradiktorischem Widerspruch steht, das Modalitäten annehmen kann usf. Es ist aber zugleich ein Sachverhalt, der sich in charakteristischer Weise von anderen, etwa von dem Warmsein einer Flüssigkeit, unterscheidet: Der Sachverhalt ist durchaus eingliedrig. Wir erkennen und sind überzeugt von einem bestimmt determinierten Sein, von einem So-Sein, aber es ist dies keineswegs das So-Sein irgendeines Gegenstandes (der Luft oder dgl.), sondern es ist ein schlichtes, unverknüpftes So-Sein. Nur eine von bestimmten allgemeinen Voraussetzungen ausgehende Philosophie kann den hoffnungslosen Versuch unternehmen, hier noch ein zweites Glied zu »entdecken«.

Viel eher sind Einwände nach einer entgegengesetzten Richtung zu befürchten. Die Wärme – so wird man vielleicht sagen – wird in unserem Beispiel empfunden, aber sie ist es auch, die allein erkannt und geglaubt wird. Bin ich von der Wärme überzeugt, so bezieht sich mein Urteil auf diesen Zustand, den wir Wärme nennen, es ist gar nicht einzusehen, weshalb wir hier des Sachverhaltsbegriffes überhaupt noch bedürfen sollten.[1] Dieser Einwand bedroht nicht nur

[1] So vertritt Maier in seiner »Psychologie des emotionalen Denkens« den Standpunkt, daß sich die Impersonalien auf Zustände (bzw. Vorgänge) beziehen.

unsere Auffassung des von uns eben untersuchten [119] Einzelbeispieles, sondern auch unsere früher errichteten urteilstheoretischen Fundamente. Sicherlich ist ein räumlich wahrnehmbarer Zustand kein Sachverhalt. Würde sich in unserem Falle die Überzeugung wirklich auf den Zustand beziehen, so könnten wir den Satz, daß es im Wesen des Urteils überhaupt gründet, sich auf Sachverhalte zu beziehen, nicht mehr aufrechterhalten. Doch es ist nötig, hier sehr vorsichtig zu verfahren. Es fragt sich, ob der Ausdruck Wärme ganz unzweideutig ist, ob er wirklich in jedem Gebrauch den bestimmten Zustand bezeichnet. Es gibt Überlegungen, die geeignet sind, den Glauben daran zu erschüttern, auch bevor wir die Phänomene direkt ins Auge fassen. Wir sprechen von Freude an der Wärme und von Freude über die Wärme. Der Wechsel des Ausdrucks ist nicht bedeutungslos. Es sind damit verschiedene Gefühlsbeziehungen gemeint. Jede Freude »an« setzt voraus, daß das, woran ich mich freue, mir irgendwie vorstellig ist. Ich muß die Wärme spüren, eine Farbe sehen, eine Melodie hören, oder ich muß mir mindestens all das anschaulich vergegenwärtigen, wenn in mir Freude daran erwachsen soll. Bei der Freude über etwas ist das ganz anders. Es werden mir Tatsachen mitgeteilt. Ich höre die Worte des Redenden und verstehe sie. Ich kann mich freuen über das, was er sagt, aber es braucht mir durchaus nicht in irgendeiner Weise gegenwärtig zu sein. Man denke an Reden, in denen in raschen komplizierten Perioden Satz auf Satz sich folgt. Ich verstehe das Mitgeteilte, ich kann mich abwechselnd darüber freuen oder auch ärgern. Aber daß es mir anschaulich gegenwärtig ist, das ist weder notwendig noch auch in der Regel der Fall. Von hier aus aber werden wir sofort weitergeführt. Das, woran ich mich freue, und das, worüber ich mich freue, die beide in so verschiedener Weise erfaßt werden, wenn die gefühlsmäßige Stellungnahme erwächst, sind selbst durchaus voneinander verschieden. Ich freue mich an der Wärme, an der Rose, kurz an Gegenständen im weitesten Sinne. Ich freue mich darüber, daß es Rosen gibt, daß Wärme eingetreten ist; jede Freude über (wie auch jede Trauer, jeder Ärger über usf.) bezieht sich notwendig auf Sachverhalte. Wenn wir nun sowohl von Freude an, als auch von Freude über die Wärme reden können, so weist das auf eine Doppeldeutigkeit unseres Ausdrucks hin. In der Tat freue ich mich, wenn ich die Wärme behaglich mich umfluten lasse, an ihr als einem Gegenstande. Freue ich mich dagegen über die Wärme, so wird das im allgemeinen die Bedeutung haben, daß ich mich darüber freue, daß es warm ist, also über den Sachverhalt. So bedeutet also Wärme zugleich den Zustand und den Sachverhalt. So erst wird es verständlich, daß man irrtümlicherweise zu der Auffassung kommen konnte, in den Impersonalien werde kein Sachverhalt, sondern ein Zustand geurteilt.

Um eine irrtümliche Auffassung handelt es sich hier ganz gewiß. Die Wärme im Sinne des Zustandes kann niemals geglaubt werden. Das macht man sich am besten klar, wenn man bedenkt, daß der Überzeugung vom Warmsein die Überzeugung vom Nichtwarmsein kontradiktorisch gegenübersteht. Geht die

erste auf einen positiven, so müßte die zweite auf einen ihm widersprechenden Zustand gehen. Welcher Zustand aber sollte das sein? [120] Etwa der Zustand der Kälte? Aber erstens widerspricht die Kälte der Wärme nicht im logischen Sinne, und zweitens ist es gar nicht richtig, daß die Urteile »es ist nicht warm« und »es ist kalt« einander äquivalent, geschweige denn bedeutungsidentisch wären. Es gibt zu dem Zustand Wärme keinen kontradiktorisch widersprechenden negativen Zustand; es gibt nur zu dem Sachverhalt Warmsein das kontradiktorisch widersprechende Nichtwarmsein. Ebenso hat es keinen Sinn, neben einen »schlichten« Zustand einen mit Modalitäten behafteten zu stellen, einen wahrscheinlichen oder unwahrscheinlichen; Zustände lassen solche Modalitäten nicht zu, wohl aber Sachverhalte. Wenn es also neben dem Urteil »es ist warm« das Urteil »es ist wahrscheinlich warm« usw. gibt, so sind solche Urteile nur dadurch verständlich zu machen, daß sie auf Sachverhalte und nicht auf Zustände sich beziehen. All das ergibt sich ohne weiteres aus unseren früheren Feststellungen. Neu gewonnen haben wir bisher nur die Einsicht, daß es zweifellos eingliedrige Sachverhalte und Überzeugungen von ihnen gibt. Der Überzeugung vom Warmsein steht natürlich die Überzeugung vom Kaltsein, vom Hell- und Dunkelsein, vom Laut- und Stillsein, vom Dumpfig- und Klarsein usw. gleichwertig gegenüber. Stets ist es so, daß die Wärme und Kälte, die Helle und Dunkelheit, die Stille und Lautheit, die Klarheit und Dumpfheit als reine Zustände empfunden werden, und daß auf Grund dessen die zugehörigen Sachverhalte erkannt und geglaubt werden. Diese Sachverhalte sind eingliedrig. Ein zweites Glied, an dem der empfundene Inhalt haftete, ist teils zwar an sich vorhanden, aber innerhalb des Urteils nicht miterfaßt, so daß sich die Überzeugung auf es selbst in keiner Weise mitbezieht; teils aber ist ein solches zweites Glied nicht einmal objektiv vorhanden. So läßt sich, wenn ich überzeugt davon bin, daß es dunkel oder still ist, meistens überhaupt nicht angeben, was nun im einzelnen Falle dunkel oder still wäre.

[Notwendigkeit und Allgemeinheit im Sachverhalt]

[Der] Begriff der Notwendigkeit: [Wenn] z. B. α, β, γ ... gegeben [sind], dann muß b eintreten. Das ist ein objektiv notwendiges Urteil. Aber auch jedes empirische Urteil dieser Art hat objektive Notwendigkeit! Oder $2 \times 2 = 4$: In dem [diesbezüglichen] Urteil liegt eine subjektive Notwendigkeit, ein Erlebnis des Zwanges. Aber diese Nötigung als Erlebnis findet auch bei empirischen Urteilen statt! Es müßte, [wenn man Notwendigkeit durch Erlebnisqualitäten bestimmen wollte,] psychologisch unterschieden werden zwischen apriorischer Nötigung und empirischer Nötigung: das würde [aber] eine sehr unsichere Basis sein.

»Rot und Gelb sind [einander] ähnlich« – darin liegt eine Notwendigkeit des Sachverhalts. »Rot und Gelb [befinden sich] nebeneinander im Raum« – [hier haben wir] Zufälligkeit des Sachverhalts. Das Urteil gründet sich auf den Sachverhalt, das Urteil setzt ihn. (Das Urteil $2 \times 2 = 4$ ist zeitlich, der Sachverhalt $2 \times 2 = 4$ ist außerzeitlich.) Es gibt eine Notwendigkeit des Sachverhalts, nicht der Erkenntnisse; nicht des Urteilens, sondern des Geurteilten.

Der Begriff »Sachverhalt« muß [darum] zur Evidenz gebracht werden. Er ist das gegenständliche Korrelat des Urteils. Wir gehen vom Urteil aus: »Der Baum blüht«. Da ist zu unterscheiden:

1. Der Satz, nicht der grammatische, sondern die Bedeutung der Wortgruppe, der Gedanke, der ihr zugrunde liegt. Der Satz ist unabhängig von Urteilserlebnissen, von faktischen Fällen. Er ist ideell und individuell und außerzeitlich.
2. Der Urteilsakt, der zeitlich ist, und zwar der einzelne Urteilsakt.
3. Die Allgemeinheit Urteilsakt.
4. Der Sachverhalt: »Der Baum blüht« [ist] zeitlich; $2 \times 2 = 4$ [ist] außerzeitlich. Die Zeitlichkeit bezieht sich auf die bestimmte Materie. Ein Sachverhalt besteht oder besteht nicht. Wenn der Sachverhalt besteht, ist das Urteil richtig, und der Satz ist wahr.
5. Der Urteilsgegenstand: [er ist] real oder ideell.

Hinsichtlich der Zeitlichkeit ergibt sich folgende Gegenüberstellung:

Satz:	Form außerzeitlich	Inhalt außerzeitlich
Urteilsakt:	Form zeitlich	Inhalt zeitlich
Sachverhalt:	Form zeitlich und außerzeitlich	Inhalt entscheidet.

Sachverhalt und Gegenstand stehen sich schroff gegenüber: »Das Blühen des Baums« – »der blühende Baum«. [Ein] negativer und kontradiktorischer Sachverhalt ist möglich (»Der Baum blüht nicht«); [ein] negativer und kontradiktorischer Gegenstand existiert nicht. [Ein] Sachverhalt hat Grund und Folge; Gegenstände haben es nicht, wenn sie auch in verwandten Beziehungen stehen können. Sachverhalte bestehen im positiven oder negativen Sinne, aber nur Gegenstände existieren. (Der Begriff Zeitlichkeit ist zweideutig. Vorgänge, z. B. Donner, konstituieren sich in der Zeit, Dinge tun es nicht, aber ein Ding *ist* in der Zeit. So konstituieren sich auch Sachverhalte nicht in der Zeit, aber sie *sind* in der Zeit, weil mit zeitlichen Prädikationen versehen. Etwas anderes ist es, wenn zeitliche Elemente in den Sachverhalt selbst aufgenommen werden, z. B. »Der Baum blüht jetzt«.)

Da nun nur dem Sachverhalt der Begriff der Notwendigkeit unabhängig von der Erfahrung zukommt, so wurzelt *alle Apriorität im Sachverhalt*.

Wie bringen wir uns den Sachverhalt zur Gegebenheit? Z. B. »Der Baum blüht«: Wir erschauen den blühenden Baum, [aber] wir erschauen nicht den Sachverhalt mit unsern Augen. Wo ist denn dabei der Sachverhalt? Wir sagen »ich sehe, daß der Baum blüht«: das ist [aber] ein Sehen in anderem Sinne, d. h. das Blühen des Baumes (der Sachverhalt) leuchtet mir ein, ich erkenne es. Ob nun die Gegenstände sehbar, hörbar, tastbar sind: der Sachverhalt wird immer *erkannt*. Er baut sich auf aus Akten der sinnlichen Wahrnehmung (»der Baum blüht«) oder aus [solchen] der kategorialen Wahrnehmung, in der z. B. die Zahlen erfaßt werden (»2 × 2 = 4«). Aber das Erkennen des Sachverhalts ist von der Wahrnehmung verschieden. Den Akten (hören, sehen, fühlen) entsprechen die Korrelate der Akte (Ton, Farbe, Wert etc.), und es bestehen zwischen beiden die Gesetzmäßigkeiten, daß zu bestimmten Klassen von Akten bestimmte Klassen von gegenständlichen Korrelaten gehören.

[Zwei] verschiedene Bedeutungen des Urteils: 1. Wir sehen »die Rose ist rot«, gleichzeitig erkennen wir auf Grund der Wahrnehmung den Sachverhalt. Liegt ein adäquates Verhalten von Rotsein und Rose vor, dann kann man sich der *Überzeugung* vom erkannten Sachverhalt nicht entziehen (die Engländer nennen es »belief«); sie wird [oft] dem Urteil gleichgestellt. *Eine* mögliche Bedeutung des Urteils ist also die der Überzeugung vom erkannten Sachverhalt (die Überzeugung ist [in manchen Fällen] negativ).

2. Wir sagen zu einem anderen: »Die Rose ist rot«. Das ist auch ein Urteil, und zwar ein Setzen, ein *Behaupten* des vorher erkannten Sachverhalts, das *Meinen* der Zuständlichkeit. Urteil in diesem Sinne ist ein Akt.

In der Überzeugung stand der Sachverhalt (»das Rotsein der Rose«) leibhaftig vor uns da, im Meinen nicht. Das Meinen, in dem uns nichts vorstellig wird, ist kein Erkennen. Von beidem aber gilt: derselbe Sachverhalt [ist ihr Gegenstand].

Der *Aufbau* des Sachverhalts »die Rose ist rot«: Das »Rotsein« ist etwas anderes als »rot«. In dem Sachverhalt »das b-sein von A« ist A das determinierte

Element. Die Existenz des b-seins ist aber nicht abhängig von der Determinierung, [so] z. B. [nicht bei] »Es ist warm«.

Lange Zeit [war es] eine Streitfrage: Gibt es subjektlose Urteile? [Die] Brentanosche Theorie [lautet]: Urteilen ist Anerkennen des jeweiligen Inhalts. Aristoteles [hatte behauptet]: »Im Urteil werden Relationen geglaubt und behauptet«. Aber wie steht es da mit dem Satz »Es ist warm«? Sigwart [erklärte]: »Es donnert« [ist] ein Benennungsurteil. Aufgeklärt ist die Sache erst durch die Erkenntnis von »Sachverhalt«, der nicht Gegenstand und nicht Relation ist.

Es gibt Sachverhalte von einem Glied (z. B. »Es ist warm«) [und] es gibt Sachverhalte von mehreren Gliedern (z. B. »das Rotsein der Rose«). »b-sein des A« hat drei Elemente: Subjekt A, Prädikat b und Kopula »sein«.

Wo im Sachverhalt hat [nun] die Notwendigkeit ihren Sitz? Nähere Bestimmungen der Sachverhalte kommen dem Subjekt oder dem Prädikat zu (z. B. »Die Rose im Garten ist rot«). Der Sitz der Zufälligkeit und Notwendigkeit ist die Kopula, insofern sie mit Subjekt und Prädikat verknüpft ist.

Das Erfassen der Notwendigkeit: »A ist erfreulicherweise b«, d. h. das b-sein ist erfreulich. Da sind Sachverhalt und Freude nicht getrennt, der Schimmer der Freude umfließt den Sachverhalt, der Sachverhalt ist gefärbt. Beide werden zugleich, und ihre Einheit [wird] unmittelbar erfaßt. [Dagegen] »Die Farbenqualität Orange liegt in der Farbenskala zwischen Rot und Gelb«: Der Sachverhalt wird erkannt, aber die Notwendigkeit wird nicht zugleich [mit ihm] erfaßt. Erst wenn man versucht, sich Orange nicht zwischen Rot und Gelb vor[zu]stellen und die Unmöglichkeit davon einsieht, drängt sich die Notwendigkeit auf. Ebenso bei $3 > 2$. Die Notwendigkeit wird also nie direkt und unmittelbar am Sachverhalt erfaßt, sondern nur vermittelst der Unmöglichkeit des entgegenstehenden Sachverhalts.

Woher kommt es, daß gewisse Sachverhalte notwendig sind und andere nicht? »Rot und Gelb sind verschieden« oder »$3 > 2$«: die Relation gründet [dabei] im Wesen der Gegenstände. »Rot und Gelb [liegen] nebeneinander« oder »Die Rose ist rot«: [hier ist] die Relation nicht im Wesen der Gegenstände begründet. Es gibt [also] Sachverhalte, bei denen das Prädikat in der Natur des Subjekts gründet; diesen Wesenssachverhalten kommt stets Notwendigkeit zu, sie wird in ihnen vorgefunden, ist objektiv in ihnen [und] wird nicht erst subjektiv hineingelegt.

Zusammenfassung: Es gibt also vier Bestimmungen für die Notwendigkeit:

1. Notwendigkeit kommt dem Sachverhalt zu.
2. Notwendigkeit hat den Sitz in der Kopula.
3. Notwendigkeit wird nicht direkt erfaßt.
4. Notwendigkeit wird im Sachverhalt vorgefunden.

[Bezüglich der] Auffassung von Raum und Substanz [bedeutet dies]: Der Begriff der Notwendigkeit ist nicht auf sie anzuwenden; Kants Meinung, daß sie

Begriffe a priori sind, ist also eine Täuschung. Auch nicht Allgemeinheit [kommt ihnen zu].

Der Begriff der Allgemeinheit: [z. B.] »Orange [liegt] zwischen Rot und Gelb«. Im Begriff des Wesenszusammenhangs liegt ausnahmslose Gültigkeit, echte Allgemeinheit, während beim empirischen Sachverhalt, bei dem der Subjektsbegriff nichts vom Prädikatsbegriff in sich enthält, sich nur Universalität erzielen läßt, [d. h.] komparative Allgemeinheit (Kant), von der Ausnahmen immer möglich sind. Der Sitz der Allgemeinheit ist nicht der Satz oder der Urteilsgegenstand, sondern der Sachverhalt, und zwar im Sachverhalt das Subjekt. Z. B. »dies Rot« ist individuell, »Rot überhaupt« ist allgemein, die allgemeine Qualität.

Es gibt eine Allgemeinheit im andern Sinne, [nämlich] die Universalität des Gegenständlichen. Z. B. »Die Gerade ist die kürzeste Verbindung zwischen zwei Punkten«: Da gibt es keinen einzelnen Gegenstand, auch nicht [einen] Allgemeingegenstand – dann müßte außer »der Geraden überhaupt« es noch einzelne Gerade geben –, von dem der Satz gilt, sondern [er gilt] für »alles, was Gerade ist«, [d. h. für] alles, was unter den Begriff fällt. Diese Universalität ist von der Allgemeinheit der Qualität zu unterscheiden.

Kant nennt [die] Allgemeinheit ein notwendiges Kriterium der Erkenntnisse a priori. Ist das richtig? »Die Zahl 3 ist größer als die Zahl 2«: darin [ist] nicht von allgemeiner Qualität noch von [einer] Gesamtheit von Gegenständen die Rede. Oder »Der Pythagoräische Lehrsatz ist wahr«. Das sind ohne Zweifel Erkenntnisse a priori, denn beide [Urteile sind] notwendig; trotzdem ist das Subjekt individuell. Allgemeinheit ist [also] kein notwendiges Kriterium [der Apriorität]. Wenn von apriorischen Erkenntnissen oder Urteilen geredet wird, dann sind [vielmehr] Erkenntnisse gemeint, deren Sachverhalt a priori ist.

[Nichtsoziale und soziale Akte]

[Bezeichnend für die] Cartesianer [ist die] Ausdehnung des Freiheitsproblems auf [das] Urteil. Brentano [sagt] auch: »Urteil« ist [ein] Akt. [Aber es bedarf hier der] Unterscheidung zwischen Einleuchten und Überzeugung. Erkennen und Überzeugung ist [etwas] ganz Verschiedenes. [Das] Erwachsen der Überzeugung [ist] kein Akt in unserem Sinne. [Den] Begriff des Aktes und der Intentionalität hat Brentano vermengt, *[aber beide] Begriffe [sind] hier streng auseinanderzuhalten.* Intentional [meint die] notwendige Richtung auf Gegenstände. Etwas kann [aber] intentional sein, ohne Akt zu sein. *[Die] Überzeugung ist [das] beste Beispiel von Intentionalität ohne Akt.*

Aber man versteht unter »Urteil« zweierlei: 1. [Die] Überzeugung. 2. *Wenn man sagt: A ist b, so behauptet man etwas, setzt etwas. Dieses ist* [ein] Akt, *ein* inneres Tun. *[Die] Behauptung läßt nicht Stufungen zu wie [die] Überzeugung,* [d. h.] beim Behaupten [gibt es] keine Grade von Gewißheit. *Jede ehrliche Behauptung setzt zwar Überzeugung voraus,* [und es gibt] keine ehrliche Behauptung, der keine Überzeugung zugrunde liegt. *Aber Descartes und Malebranche dachten* [bei ihrer Bestimmung] »Urteilen [ist] ein Akt« *eben [nur] an die Überzeugung.* Das ist falsch: Das Wesentliche bei der Erkenntnis *ist* [tatsächlich] die Überzeugung, *[das] Glauben – nicht [dagegen das] Urteil als Akt [und] Behauptung. Wenn sie sagen: Man muß sich [beim Urteilen] hüten und sorgfältig verfahren, so hat das einen guten Sinn.* [Aber man spricht] bei [der] Überzeugung [von einem] Grund *statt [von einem] Motiv [wie bei der Behauptung].* [Ein] Grund [ist] die Tatsache, die das Subjekt kennt und aus deren Kenntnis die Überzeugung erwächst. Intellektuelle Stellungnahmen haben Gründe, emotionelle Stellungnahmen ([wie] Freude) ebenfalls: Ich freue mich über das erste, weil es das zweite zur Folge hat. *[Dieses sind] keine Akte, aber intentional. Hier redet man [denn] auch nicht von Motiven, sondern von Gründen.*

Gibt [es] hier auch so etwas wie »Quellen«? [Eine] emotionelle Stellungnahme hat [eine] Quelle. *Bei intellektueller Stellungnahme [verhält es sich aber] etwas anders. Individuelle Anlagen [gibt es] hier auch, aber nicht Akte [spielen] hier [eine Rolle, wohl] aber etwas Verwandtes: Stellungnahmen haben Beziehungen zu Verantwortlichkeit.* Descartes und Malebranche stellen [darum] Gebote und Verbote für intellektuelle Stellungnahmen auf. [Das] Subjekt kann durch andere

Akte, *finden sie,* Einfluß ausüben auf intellektuelle Stellungnahmen. *[Es gibt] verschiedene Weisen, dies zu tun, [aber dies] zeigt eben, daß Stellungnahmen nicht Akte sind.* [Eine] Freude [z. B. ist] 1. einfach da, [man kann] 2. [sich ihr] hingeben, 3. sich der Freude verschließen, [ihr] wehren. Freude über [ein] Unglück kann [auch] hervorwachsen aus der Natur des Subjekts, [aber] der Mensch kann sich dagegen wehren, weil er es für niederträchtig hält. Freude im Sinne [von] 1. [ist] kein Akt. Aber 2. und 3. sind Akte. Von [der] Überzeugung gilt das gleiche. *Einer Überzeugung können wir uns hingeben oder [sie] abwehren. Von Natur aus gibt es [z. B.] leichtgläubige Leute, durch Erfahrung können sie [aber] vorsichtig werden.* Descartes und Malebranche [nun meinen]: Überzeugung [ist] ein Akt. Aber Überzeugung [ist] kein Akt! (Darin [wenden wir uns] gegen sie.) *Verbote und* Gebote haben Sinn *nur in Bezug auf Akte, nicht auf Stellungnahmen.* [Darum ist ein] Gebot nicht [zu] richten auf [die] Überzeugung selbst, sondern auf 2. und 3. (Darin [sind wir] mit ihnen [einig].)

[Im Cartesianismus findet sich dieser] Unterschied hier [als die] alte Unterscheidung zwischen Naturwesen und Vernunftwesen. Letzteres bedeutet nur, daß [der] Mensch Akte vollzieht. [Zum] Naturwesen [gehört dann alles], was aus der Natur hervorwächst: Vorstellungen, Freude [usw. *Die] Cartesianer [sagen nun]: aus diesem Grunde sollte [darin] kein Tun des Subjektes hier [vorhanden] sein.* [Dies hat zur Folge die Meinung:] »Das Tier ist Maschine«, d. h. sie vollziehen keine Akte. Aber das stimmt nicht [und taugt nicht als Unterscheidungsmerkmal] *zwischen Tieren und Menschen. Aber* [dieser Unterschied] besteht [sehr wohl] *innerhalb des Menschen.* Manche Weltanschauungen gebieten [darum], sich über die Natur hinwegzusetzen. Das hat Sinn insofern, als der Mensch sich gegen seine Natur wehren kann (also wie 2. und 3. [oben]), aber nicht Sinn für 1. oben. *Von hier aus sehen wir [die] Unsinnigkeit der ganzen Assoziationspsychologie.* [Denn] Voraussetzung jeder Assoziationspsychologie [ist: Der] Mensch [ist] Maschine, höchstens Naturwesen; nicht einer, der Akte vollzieht. *[Ein] einziger Akt der Betrachtung stürzt dies um.*

[Eine] Behauptung [hat meist die Form]: A ist gleich b; [eine] Frage [dagegen]: Ist A gleich b? [Die] echte Frage schließt [die] Überzeugung aus! *Zweifel, Fragen [u. dgl. sind] etwas anderes als [das bisher besprochene] Behaupten. Fragen* ist [ebenfalls ein] Akt, *[ein] inneres Tun des Subjektes. Intentional [ist es] auch, [dazu aber] noch [etwas] Drittes. [Das] führt uns in [eine] ganz neue Klasse von Akten hinein, [die] besonders wichtig für [das] Zivilrecht [sind]. [Sie haben ein] soziales Moment,* Richtung auf [ein] anderes Subjekt. Diese Richtung ist nicht Intentionalität in Bezug auf [ein] Subjekt. ([Eine] Frage [ist] aber intentional in Bezug auf [ihren] Gegenstand.) *Hier[durch sind diese Akte auch] von Haß, Neid u. dgl. unterschieden. [Sie haben eine] Richtung an jemanden über etwas.* Neid teilt sich [dem anderen] Subjekt nicht mit, wendet sich nicht an *[ein] anderes* Subjekt. [Für die] Frage [dagegen ist] wesentlich: [sich] richten auf jemand, eindringen in ihn, sich kundgeben.

[Es läßt sich noch eine] ganze Masse anderer solcher Akte anführen: Bitte, Befehl, Antwort, Versprechen. [Dies ergibt eine] Scheidung der Akte: 1. Bitte, Befehl, Mitteilung, Frage [usw. sind] soziale Akte; 2. nichtsoziale Akte.

Soziale Akte *[sind] Akte, die nicht in sich selbst ruhen. [Für] soziale Akte wesentlich ist [die] Voraussetzung [eines] anderen Subjekts, dem sie sich kundgeben wollen.* Die Person, an die sie gerichtet sind, soll Kenntnis [davon] erhalten. *[Eine] Verbindung zwischen Menschen [ist aber] nicht direkt möglich. Ausdrücke [sind] hier also nötig;* die sozialen Akte müssen Ausdruck finden zur Mitteilung an den andern. *Verschiedene Formen stehen hier zur Verfügung:* Worte, Gesten [usw.]. *[Ein] Adressat ist also [bei den] sozialen Akten nötig. Und zu diesem Zwecke ist [eine] Erscheinungsform [dieser Akte] nötig.* [Die] Richtung auf [den] Adressaten liegt im Wesen *dieser Akte,* [ist ihre] Seele. *[Ein] Zweites,* [die] Erscheinungsform, liegt nicht in [ihrem] Wesen [und ist ihr] Leib. *[Sie gibt es] nur, weil es unter uns Menschen so ist, daß wir unsere inneren Akte nur an ihren Erscheinungsformen erkennen können.*

[Das] Gebet *z. B. ist* ein sozialer Akt. [Das] Erste [ist dabei] vorhanden, [das] Zweite nicht. Der religiöse Mensch macht die Voraussetzung, daß der Adressat das Gebet ohne Erscheinungsform vernimmt. *[Darum ist] also [ein] stilles Gebet möglich.*

Jeder soziale Akt gründet in einem Erlebnis, das nicht sozialer Akt ist. Z. B. [eine] Frage setzt Nichtüberzeugung, Versprechen [den] Willen voraus, daß durch [den] Adressanten das Versprochene geschieht. *Zu unterscheiden [ist also]:*

1. [Ein] inneres Erlebnis, *das [den] sozialen Akten zugrunde liegt.*
2. Soziale Akte, auf [dem] Erlebnis aufbauend, *welche frei sein können oder nicht.*
3. [Die] äußere Erscheinungsform des sozialen Aktes.

Erlebnisse, *[z. B. solche der] Betrachtung [der Welt],* verlaufen, ohne [eine] Spur *ihrer selbst* in der Welt *da draußen* zu hinterlassen. Soziale Akte [dagegen] schaffen, hinterlassen etwas, *wenn sie erledigt sind. Darauf baut sich [das] ganze Zivilrecht.* [Beim] Versprechen [gilt: ein] obligatorisches Verhältnis entsteht. Der Versprechende hat Verbindlichkeit; der, dem versprochen, hat Anspruch. [Das] Recht [ist darum] nicht *künstlich* geschaffen von Gesellschaft, *Macht oder* Staat. *Staat und Gesellschaft [sind] wegzudenken, ohne [die] rechtlichen Verhältnisse wegzudeuten.*

[Die] Verbindlichkeit beim Versprechen beruht keineswegs auf [dem] Gesetzbuch. Aus letzterem [ist] überhaupt nicht einzusehen, was Verbindlichkeit bedeutet. Es gibt [also] soziale Akte, in denen rechtliche Verhältnisse a priori enthalten sind. Anspruch *und Verbindlichkeit u. dgl. gründen* in einer natürlichen Sphäre, die ganz fern vom positiven Recht liegen kann.

Was ist Verzichten auf Versprochenes? Auch ein sozialer Akt! *[Das] Verzichten auf Rechte [ist also] ein anderes Beispiel [eines sozialen Aktes].*

In und durch soziale Akte bauen sich Rechtsverhältnisse auf. [Es ist dies] kein soziales Naturrecht, kein ideales Recht, sondern [die] Grundlage des Rechts. *In diesen Akten gründen also Zivil- u. dgl. Rechte, obligatorische Verbindlichkeiten und Ansprüche.*

Anspruch und Verbindlichkeiten [sind] nichts Physisches, *auch* nichts Psychisches, keine Erlebnisse. [Nur das] Wissen von Verbindlichkeiten und Fühlen von Verbindlichkeiten sind [etwas] Psychisches. *Aber diese brauchen nicht mit Anspruch und Verbindlichkeit zusammenzufallen. Vielleicht* [sind sie dann] ideelle Gegenstände [im Sinne] Husserls? *Aber [sie sind] keineswegs* außerzeitlich *wie Zahlen u. dgl.* Anspruch und Verbindlichkeit haben Dauer, fangen an [usw.]. *[Sie sind also eine] eigenartige Art,* [eine] neue Klasse von Gegenständen.

Es müssen [bei ihnen] dasein Träger, Inhalt und Gegner. 1. Sie haben Träger. 2. Sie haben notwendig Inhalt. Anspruch und Verbindlichkeit können sich nicht auf Vergangenes beziehen. 3. Sie haben einen Gegner (wichtig!). [Einen] Adressat [zu haben gilt nur] vom sozialen Akt. Für das aus [dem] sozialen Akt Hervorgewachsene, den Anspruch und die Verbindlichkeit, muß das gleiche gelten. [Der] Träger des Anspruchs [ist] zugleich Gegner der Verbindlichkeit, *[der] Träger der Verbindlichkeit ist [der] Gegner des Anspruchs.* Verbindlichkeit *und absolute* ethische Verpflichtung *[sind] hier zu unterscheiden.* [Eine] Verpflichtung [ist zwar] auch zeitlich, hat *notwendig* Träger *und* Inhalt, *aber* nicht notwendig [einen] Träger *[und] Gegner. Beispiel:* [Die] Pflicht, einem Unglücklichen zu helfen. Aber [sie ist] nicht gleich [einer] Verbindlichkeit gegen den Unglücklichen, *keine Verbindlichkeit an sich.* [Umgekehrt:] A verspricht B, C etwas zu leisten. [Dies ergibt] nur Verbindlichkeit gegen B, nicht gegen C. *[Man mache die] Probe am* Akt des Verzichts: [Eine] Verbindlichkeit [wird] aufgehoben durch Verzicht des Gegners. *[Aber] bei [einer] Verpflichtung hilft uns [ein] Verzicht nicht aus:* [die] Verpflichtung [ist] nicht dadurch aufzuheben.

Kein Anspruch oder Verbindlichkeit entsteht ohne Grund; sie sind nicht plötzlich da. Gilt [das] Kausalgesetz auch für diese Klasse von Gegenständen? *[Genauer:] Warum sollte [der] Kausalsatz hier nicht gelten? Aber [eine] große Kluft [besteht] hier.* [Es ist ein] Unterschied zwischen [der] Kausalbeziehung und der Quelle, aus der Anspruch und Verbindlichkeit entspringen. *Drei wesentliche Punkte [sind hier zu beachten]:*

1. [Nach] Hume [ist die] Kausalbeziehung keine Wesensbeziehung. *[Sie ist] analytisch aus [dem] Wesen der Sachen nicht zu gewinnen, [sondern] nur empirisch zu erfahren. Aber es liegt im Wesen des Versprechens, Verbindlichkeit u. dgl. zu erzeugen.* [Der Satz] »Anspruch und Verbindlichkeit entstehen durch Versprechen« [ist] kein Erfahrungssatz. Also [handelt es sich] hier [um] Wesenszusammenhänge.

2. [Man nehme an, die] kausale Beziehung hat funktioniert. *Wie überzeugt man sich, daß die Sache dasteht?* Durch Zusehen *[und] aus Anschauung:* [Die] Kugel bewegt sich. *Im anderen Falle aber [gibt es] keine direkte Erfahrung.* Auf

[einen] Anspruch [ist] nicht direkt hinzusehen, sondern [man muß] auf [die] Quelle gehen, aus der [der] Anspruch entsprungen [ist], um den Anspruch zu erkennen. (Analogie [dazu: Ein] Lehrsatz [wird] bewiesen durch [eine] Anzahl von Sätzen. [Man muß] auf [diese] Ableitung zurückgehen, um [seine] Richtigkeit zu prüfen.)

3. »Gleiche Ursachen haben gleiche Wirkungen.« Frage: *Geht es [auch] umgekehrt?* Haben gleiche Wirkungen gleiche Ursachen? [Das ist] zweifelhaft *[und es herrscht darüber] großer Streit. In unserem Falle [gilt es] sicher nicht.* Derselbe Anspruch kann *ganz identisch* aus *sehr* verschiedenen Quellen entstehen. [Das] Subjekt kann näher oder entfernter zu [den] Gegenständen stehen (in Gewalt[beziehung dazu] stehen, [sie in] Besitz [haben]).*[Die] Relation des Gehörens* [beim] Eigentum ist nichts Künstliches. Das positive Recht sanktioniert diese Relation, hat sie [aber] nicht geschaffen. *[Der] Begriff des Gehörens [ist] genausowenig willkürlich von Juristen erzeugt [oder] geschaffen wie der von »rechts« oder »links«.* Auch diese Relation hat [ihre] Quelle. [Eine] neue Gehörensrelation konstituiert sich erst durch die Übertragung, durch Erfüllung des Versprechens, nicht [schon allein] durch das Versprechen. *[Es ist] wesensgesetzlich ausgeschlossen, daß* [eine] neue Eigentumsrelation aus [dem] Versprechen folgt. [Der] Anspruch *nur* [ist es], der aus dem Versprechen sich konstituiert. *Derselbe Anspruch [ist gegeben], wenn das, was einem gehört, ihm weggenommen wird.*

[Der] Anspruch [folgt] aus [dem] Versprechen. [Aber das] Versprechen kann [auch] seinen Zweck verfehlen, wenn es keinen Gegner findet. Das *bloße* Innewerden des sozialen Aktes *seitens des Subjekts erzeugt Verbindlichkeit und Anspruch noch nicht.* [Es] ruft [zwar eine] Stellungnahme des Adressaten hervor. [Aber] nur bei Bejahung erwächst [ein] Anspruch, *[d. h.] wenn [das] Versprechen vom Adressat angenommen wird.*

[Die] Basis für [die] Stellung des Problems in [der] Geschichte der Philosophie ist verkehrt, also [sind auch die] Lösungen unrichtig. Hume [sagte: Die] Bindung durch Versprechen ist künstliche Einrichtung des Staates. Aber Versprechen [ist] nicht gleich *Äußerung des* Willens, etwas *für einen* zu tun. *Derselbe Fehler [findet sich] bei Th. Lipps' psychologischer Theorie:* [Eine] innere Nötigung entsteht in mir, wenn ich weiß, daß der andere weiß, daß ich den Willen habe, ihm das und das zu tun. Aber [das] Gefühl der Nötigung ist unwesentlich. Sondern es entsteht etwas durch das Versprechen. *[Diese Theorie] könnte überhaupt nur [die] Entstehung des Gefühls der Nötigung u. dgl. erklären ([aber] auch dies tut sie nicht wirklich). [Ein] dritter Fall [ist] Schuppes moralischer Standpunkt:* Wenn ich den Willen äußere, dann darf der andere sich darauf verlassen, daß . . . *Hier* [ist] aber *das* vorausgesetzt, was bewiesen werden soll *[und] worauf alles hier ankommt:* daß etwas entstanden ist, worauf sich der andere verlassen kann. *Verlassen können [wir uns] nur, wo [die] Verbindlichkeit schon besteht.*

Für das, was im Wesen des [sozialen] Aktes liegt, ist es gleichgültig, wie man ihn [ge]wahr wird. [Auch] wie [das] Subjekt [des Versprechens] aussieht – Mensch, Engel [usw.] –, ist egal. Tiere können keine sozialen Akte vollziehen, daher nichts versprechen. [Das] Römische Recht [bestimmte]: »Sklaven können nicht irgendeinen Anspruch auf Versprochenes haben.« Das [ist] falsch: [der] Anspruch ist da. *[Diese Bestimmung ist eine] zivilrechtliche Sache, keine naturrechtliche ([die] römischen Juristen [hatten diesbezüglich] sehr recht).*

Daß überhaupt eine juristische Axiomatik möglich sei, ist merkwürdig genug. [Eine] ganze Fülle von juristischen Axiomen [ist] möglich gerade in Bezug auf [die] Schicksale von Anspruch und Verbindlichkeit: »[Ein] obligatorisches Verhältnis strebt seinem Ende zu, der Erfüllung«: [das ist ein] apriorischer Satz, nicht entnommen aus positivem Recht. *[Weiter:] In [der] Annahme eines Versprechens entsteht [erst] (legal, licite [?]) [ein] Versprechen.* Auf [einen] Anspruch *als Anspruch* kann wirksam verzichtet werden. Dann erlischt [ein] obligatorisches Verhältnis durch [einen] sozialen Akt. Aber [eine] Verbindlichkeit kann nicht [so] widerrufen werden, [sondern] nur durch vorherige Vereinbarung *(Widerruf), damit [für] immer [die] Verbindlichkeit erlischt.* Wenn in der Annahme eines Versprechens ein Versprechen liegt, dann gelten dafür die gleichen Gesetze wie für [das] Versprechen. [Ein] Recht auf Widerruf kann erwachsen aus [einer] Vereinbarung. Dies Recht auf Widerruf [ist] gleich [dem] Gestaltungsrecht. *(Hier [wäre] von »absolutem Recht« statt [von] »obligatorischem Recht« [zu sprechen. Das ist zwar] juristische Terminologie, aber noch nicht positiv-rechtliche.)*

[Die] Auswahl des rechtlich Bedeutsamen, [es] aus [der] Menge der Umstände herauszuheben, [erfordert] juristische Begabung. [Es] gibt gute Juristen, die kein »positives Recht« kennen. [In der Schulung des juristischen Blicks liegt die] Bedeutsamkeit des Römischen Rechts *heutzutage.*

Soziale Verhältnisse konstituieren sich durch soziale Akte. Alles gilt für sie: Freiheit und Unfreiheit (im Sinne des ungernen Vollzugs und im Sinne der Nötigung); [sie haben] Quelle, Motiv usw. Inwiefern modifiziert sich dieser soziale Akt [des Versprechens] durch Unfreiheit, gern [und] ungern? Er ist unabhängig davon. Wie bei der Nötigung [und] Drohung [ist festzuhalten: das] Versprechen gilt! Wenn [die] Drohung vom Adressaten des Versprechens ausgeht, dann [ergeben sich] kompliziertere Verhältnisse. [Es kommt zum] Konflikt zwischen dem, was erwachsen ist aus [dem] Versprechen, und ethischen Geboten. Aber Anspruch und Verbindlichkeit ist da.

[Fall der] Unsittlichkeit des Versprechens: [Ein] ethisches Verbot gerät in Konflikt mit dem Anspruch und der Verbindlichkeit. Aber in allen Fällen wird durch das Versprechen etwas geschaffen. Die Gesetze können hier eine Verfügung geben: Unsittlich Versprochenes soll nicht gehalten werden. Aber an der Existenz von Anspruch und Verbindlichkeit ändert sich [dadurch] nichts.

[Die Vieldeutigkeit des Wesensbegriffs]

Gibt es zu jeder Tatsache Wesen? Wenn ja, dann [ist es] merkwürdig, daß es von einigen Gesetze gibt (Ausdehnung, Farbe) und nicht von anderen (Uhr, Baum). [Es zeigen sich] auch Verschiedenheiten der Beziehungen von Wesensgesetzen auf Tatsachengegenstände. Rot und Orange sind ähnlich, aber nicht rote und orange Gegenstände. Aber alles Farbige ist ausgedehnt, [und auch] jeder farbige Gegenstand ist ausgedehnt. [Ein] dritter Fall: Jede gerade Linie ist [die] kürzeste Verbindung zweier Punkte. Aber [das] liegt nicht in [dem Wesen von] Geradheit.

Müssen Wesen [immer] gewonnen werden in Hinblick auf Gegenstände, deren Wesen sie sind? Nelson [z. B. identifiziert] Wesen und Beschaffenheiten von Gegenständen. Meinen wir mit Wesen das Wesentliche [an ihnen]? Nein. Wesen besteht nicht in ausgezeichneten Eigenschaften; andere [sind darin] mit[gemeint]. Ist es eindeutig, Wesen als Bestimmtheit schlechthin [eines Gegenstands zu definieren]? Dann würde es zum Wesen des Tisches [gehören], daß er braun ist. Der Wesenheit Bräune, Röte kann man [aber] nicht nur diesen Tisch zuordnen, sondern vielmehr [vor allem] *dieses* Braun [oder] Rot.

Wenn man unter »Bestimmungen« z. B. die individuellen Farbenmomente meint, so haben [aber auch] diese wieder ihre Wesen. [Hier kann man einen] Unterschied [machen] zwischen *Wie*- und *Was*wesenheit. Dieselbe Wesenheit, [z. B. das Braun,] kann Wiewesenheit in Bezug auf Gegenstände, [z. B. als Wiebeschaffenheit dieses Tisches,] und Waswesenheit in Bezug auf [einen] Fall von Sachen, [z. B. als Was dieser individuellen Braunnuance,] sein. Bei [einer] Waswesenheit [sagt man] stets: »Dies ist ein Fall *von* . . .«. Aber der Tisch ist nicht [ein] Fall von Braun.

Wesenheiten scheinen selbst Wesen zu haben. Man sagt: Es gründet im Wesen von Braun, verschieden zu sein von Rot. [Eine] Realisierung von Braun [in einem Einzelfall dagegen] gründet nicht »im Wesen von Braun«. Könnte man [diese] Rede vom Wesen der Wesenheiten deuten durch [das] Verhältnis von Braunnuancen zu Braun überhaupt?

[Es gibt offenbar] zwei Fälle von »Wesen« gegenüber demjenigen, was unter sie fällt. Z. B. »Rot und Gelb sind verschieden vermöge ihrer Wesen«: [hier macht das Verständnis von] Wesen von Wesen Schwierigkeit. [Aber Wesen kann auch meinen eine] Bestimmtheit in Bezug auf [ein] individuell haftendes Moment

(nur hier ist [die] Nelsonsche Interpretation möglich), [auf eine] niederste Spezies (unterste Braunnuance als Bestimmung des Tisches), [oder auf eine] höhere Spezies. Aber auch in Bezug auf sich selbst: »Rot qua Rot [ist] verschieden von Grün qua Grün«. Hier bedeutet Wesen keine übergeordnete Spezies; Wesen [ist] hier im Sinne von Materie [genommen].

[So erhellt die] Vieldeutigkeit des Ausdrucks »Wesen«. [Ist der Wesensbegriff in der Phänomenologie vielleicht eine] Idee, die eine Rolle spielt und [doch eigentlich] gar nicht dazugehört? Phänomenologie und Eidetik [sind nach] Husserl zu scheiden. [Die] Eidetik soll Wesensbeziehungen zu erforschen haben. [Aber die] Wesenswissenschaften von Rechtswissenschaft oder Nationalökonomie [wären] ohne phänomenologische Methodik nie erschlossen [worden. Dennoch wäre es] nicht richtig, alle so gewonnenen Sätze phänomenologisch zu nennen. [Die] Mathematik [z. B. besitzt ebenfalls] eidetische Sätze als synthetische Sätze a priori.

Vom Gegenstand als Individuum [ist] sein Wesen zu unterscheiden. [Dem entspricht der] Unterschied zwischen zufälligen Tatsachenwahrheiten und Wesenswahrheiten, von individuellen Realisierungen einer Farbennuance z. B. gegen[über dem] Farbenmoment. [Dieses ist eine] Wiewesenheit dem Dinge gegenüber, in [der] Farbenskala [dagegen] Waswesenheit. Auch Husserl meint, wenn etwas von einem Dinge seinem Wesen nach gilt, Waswesenheiten von Gegenständen. [Aber] »Wesen als zugeordnete Allgemeinheit« [und] als »Rot und Gelb sind ihrem Wesen nach verschieden« [sind] zwei ganz verschiedene Begriffe von Wesen. [Es ist darum] unmöglich zu sagen: »Wesenssätze sind solche, die von Wesenheiten (im ersten Sinne) gelten«. Denn es gibt von Wesenheiten z. B. [auch den] Satz, daß sie hier oder dort realisiert werden [können].

Was heißt nun Wesen? Was will man damit sagen? Herings »Wesen von einzelnen Dingen«? [Dann gäbe es Wesen als] konstituierende Elemente verschiedener Schichten; [als] die verschiedenen Konstituentien [in dem], was einen Gegenstand zum Gegenstand überhaupt macht usw. [Ein] Grenzfall [davon wäre die] empirische Aufzählung von Konstituentien, wo ich noch nicht weiß, was im Wesen des Dinges gründet und was nicht.

[Wie steht es also mit der] Anwendung von Überlegungen, die bei Qualitäten guten Sinn haben, auf Dinge? [Es ist ein Unterschied zwischen den Sätzen] »Rot und Blau [sind] ihrem Wesen nach verschieden« [und] »Rot und Blau [sind] an irgendeiner Stelle der Welt realisierbar«. Hier[mit] nehmen wir Bezug auf »Wesen« in den zwei in Diskussion kommenden verschiedenen Sinnen. Beim ersten könnte man von materiellem Wesen sprechen. [Es stellt sich aber auch die] Frage, ob es sich hier nicht um verschiedene Stufen einer Hierarchie handelt in einem Sinne, wie man es bei Dingen nicht tun kann.

[Dabei geht es genauer um den] Unterschied zwischen »Wesen« in »Rot und Blau sind ihrem Wesen nach verschieden (aber nicht als Allgemeinheit)« [und]

»Rot kann sich seinem Wesen nach realisieren (als Allgemeinheit)«. [Die] Schwierigkeit [ist] immer, [das] Hinsichtsmoment als solches an sich zu erfassen (man käme da sofort in [die] Allgemeinheitsform).

[Der] eigentliche Ursprung der Wesensgesetzlichkeit [liegt] in [der] besonderen Beziehung des Prädikats zum Subjekt im Satz [der Art] »Rot und Grün (als solche) sind verschieden«. [Die] Rede von »gründen in« u. dgl. entspringt hier[in]. Hier [ist auch der] letzte phänomenologische Ursprung von »Ewigkeit« von Wahrheiten u. dgl. (von Notwendigkeit [ist dabei] noch nicht gesprochen!). Dieses »Gründen in« ist nicht subjektiv, nicht abgeleitet o. dgl.; [derlei Behauptungen hätten] keinen Sinn. »Gelten von« und »gründen in« [haben vielmehr die Form]: b-sein in A gründend und C ihm zukommend. Wesen wäre hier A, C wäre Rot und Blau, b ist Verschiedensein.

Hier [geht es uns] aber nicht [um] A und C, sondern A und A' o. dgl. [Das] Problem des Verhältnisses von A [und] A' wollen wir lösen. Zuerst sehen wir [allerdings davon] ab [und betrachten] Geltungsfundament und Gründungsfundament im allgemeinen. [Einen] Kontrastfall [dazu haben wir] in der Geraden als kürzester Verbindungslinie. [Die] Qualität Geradheit ist Gründungsfundament. Davon können wir [aber] nicht [die] kürzeste Verbindung behaupten. Gültigkeitsfunktion [in diesem Satz] ist [vielmehr] »gerade Linie«. [Die] Frage ist [also]: »Es gilt von der Geraden; worin gründet es?« Worin gründet es, daß von allen Verbindungslinien zweier Punkte die Gerade die kürzeste ist? Einzig mögliche Antwort: in der Geradheit (oder in dem Geraden).

[Zu beachten ist der] prinzipielle Unterschied [dieses Falls] vom Rot-Grün-Fall. Hier gründet es im Wesen von Geradheit (als Geradheit) nicht, daß sie die kürzeste Verbindung ist, sondern [nur], daß die Linie, die sie hat – [besser: daß] sie die Linie, die sie hat, zur kürzesten Verbindung macht.

[Es stellt sich nun die] Frage, ob unser verschiedener Gebrauch von »Gründung« hier verschiedene Bedeutungen hat. Geradheit z. B. [wäre zu bezeichnen] als Gründungsträger gegenüber dem Gründungsfundament und Gültigkeitsfundament. »Rot und Grün« [dagegen]: hier fallen Gründungsträger und Geltungsfundament zusammen. Wir haben [damit] also festgestellt, daß dieser [Zusammenfall] nicht in allen Fällen gilt.

[Über Dingfarbe und Dingfärbung]

[Über Dingfarben gibt es] drei verschiedene Auffassungen.

1. [Auffassung: Die] Körper der Welt haben Farben, höchstwahrscheinlich verschiedene. Bei reiner farbloser Helligkeit erfassen wir [ihre] Eigenfarbe so wie sie ist. Hier haben wir [also] einen Wesenszusammenhang: Wenn Dinge Eigenfarben haben, dann sind diese in reiner Helligkeit adäquat sichtbar. Gefärbtes Licht (Strahlen anderer Art) kann [die] Eigenfarbe modifizieren. [Das führt zur] Tatsache der Fremdfärbung hier. [Die] Eigenfarbe kommt heraus, sobald wie [das Ding] wieder in weißes Licht gerückt [wird].

[So stellt sich die] Aufgabe, Färbungsgesetze aufzustellen: Rotes Licht färbt [einen] weißen Gegenstand so und so, [einen] gelben wieder so und so. Weiter [das] Suchen nach Farbengesetzen, [um die] Farbigkeit in Zusammenhang mit [der] Struktur der Dinge zu bringen.

Da wäre von diffuser Reflexion noch kein Wort gesagt. Sie wäre Zusatz. Wir müßten [nämlich z. B.] sagen: Ein so beschaffener Gegenstand – der rot ist – reflektiert diffus eben rotes Licht. [Auch] ohne Strahlen wäre der Gegenstand noch rot. [Aber ein] Mensch würde [ohne sie] wahrscheinlich diese Röte nicht wahrnehmen können. [Ein] anderes Bewußtsein, das die Sachen adäquat erfaßt, könnte es vielleicht. [Die] Strahlen vermitteln (zum Glück für uns) [die] Farben für uns.

[Diese] Auffassung scheint ganz [gut] möglich zu sein.

2. [Auffassung:] Farben [werden] als Funktion der Strahlen betrachtet, und zwar derjenigen, die diffus reflektiert werden. Körper in reiner Helligkeit wären farblos [und] »daher für ein Bewußtsein überhaupt unsichtbar«.

Noch zu erforschen ist [dann allerdings die] Rolle der Farben bei visueller Erfassung der Gegenstände überhaupt. Farbe [tritt] hier [auf] mit ausgezeichneter Stellung unter [den] sekundären Qualitäten, [nämlich] als Präsentativ für etwas anderes. Bei Wärme [dagegen] ist es anders.

Für diese Ansicht [ergibt sich als Spezialfall das] Problem des Schwarzen.

Alle Farbe wäre Färbung. Von rechtswegen müßten wir keine Färbung in der Welt überhaupt [als solche] erkennen [können]. Jede Färbung wäre vorübergehend Eigenfarbe. [Der] Physiker würde sagen, [die] Aussage: »Es ist weiß und nur jetzt gefärbt« bedeute nur: In weißem Licht ist es weiß. [Dieses] »unter

Einwirkung weißer Strahlen« wäre immer hinzuzusetzen. Weshalb [nun] diese Bevorzugung des weißen Lichts? [Eine Sache] praktischer Nützlichkeit usw.!

Wo in der Welt diese bestimmte diffuse Reflexion ist, da ist Rot, Grün oder dgl., ob gesehen oder nicht. [Die] große Schwierigkeit dieser Theorie [besteht darin], daß sie der Färbung, als von Farbe unterschieden, gar nicht gerecht werden kann.

3. [Auffassung:] Es gibt gar nichts als strukturelle [Oberflächen]beschaffenheiten, Strahlen, chemische und physiologische Prozesse u. dgl. Da draußen, an sich, sind die Dinge so und so. Hier bin ich und empfinde davon Farben. Als Funktion dieser Vorgänge stellt sich ein [eine] Empfindung von Farbe (die nicht existiert) am Gegenstand, der zuerst Strahlen ausschickt.

Was nun da als wirklich existierend bleiben darf, ist noch zu untersuchen. Aber das, was fort muß, heißt jetzt »bloße Erscheinung« dessen, was bleibt.

Hier[bei wird der Zusammenhang von Erscheinung und Ansich] nicht mehr durch Kausalität erklärt. »Die Farbe ist Erscheinung dieser und jener Qualitäten« – [diese Aussage] bringt uns in [eine] ganz andere Welt als die der kausalen Wirkungen. Kardinalpunkt [ist nun die Frage]: Hat es Sinn zu sagen: »Materie ist farblos oder nur gefärbt«? Oft [wurde] in der Philosophie behauptet ([von] Lotze z. B.): Rein philosophisch [gesehen] kann Materie nicht farbig sein. [Eine] andere Reihe [von Philosophen], Brentano [in der] »Empirischen Psychologie« z. B., sagt: Nehmen wir objektive Qualitäten an, dann ergeben sich Widersprüche. Also können die Farben nicht solche [Qualitäten] sein.

[Aber die] moderne Physik hat wenigstens nicht gezeigt, daß es keine Farben gibt. Bei [der] zweiten [Auffassung sind] entweder [die] Körper in reiner Helligkeit unfarbig, oder [aber] Helligkeit [wäre] ohne Strahlen unmöglich – welches [beides] wesensmäßig nicht einzusehen ist. [Auch der] Physiker kann [aber] nur zwischen Wesensmöglichkeiten wählen (so [ist] Schwere als Eigenschaft oder als Beschwerung, Farbe als Eigenfarbe oder Färbung deutbar). Bei Farbe [sind wesensmäßig] sehr viele Deutungen möglich. [Zu sagen, die] Physik habe gezeigt, Gegenstände haben keine Farben, ist [jedenfalls] unrichtig.

Merkwürdig [ist], daß einige [insofern] nicht an der Physik orientierte Philosophen sagen, [es sei] unmöglich, daß Körper Farben haben; [die] erste [Auffassung] würde uns in [einen] Widerspruch verwickeln. [Aber das ist ein] ziemlich schwaches Argument, [das] nur stark [wäre], wenn jede Wahrnehmung ohne weiteres zuverlässig sein müßte. [Die] Argumentation von Locke [und den] Neukantianern (Cohen, Natorp) z. B. [ist] sehr merkwürdig hier. [Man kann die] Töne A = B [und] B = C [hören], wo A nicht = C ist. [Die] logischen Gesetze fordern hier [eine] Reduktion auf mathematisch faßbare Größen, um uns aus diesem trügerischen Gebiet zu lösen. Merkwürdig [ist das Argument], denn dieses legt es auf unsere empirische Organisation, daß diese [mathematische] Objektivierung nötig ist. Der liebe Gott würde Sinne scharf genug haben, um z. B. jeden auch mathematisch bestimmbaren Tonunterschied direkt wahrzunehmen.

[Es gibt auch] Leute, die wie Lotze behaupten, es sei unmöglich, daß Dinge farbig u. dgl. sind. Es sei unmöglich, daß ein Glanz da ist, den durchaus niemand leuchten sieht – wie [ein] Zahnschmerz, den niemand hat. Wo ist hier aber [der] phänomenologische Anhaltspunkt [dafür]? [Die] reine Empfindung [liegt] in [einer] anderen Sphäre als die [ist], welche Lotze meint. Wenn wir von »blendenden« Farben, »betäubenden« Geräuschen u. dgl. [reden]: da ist [tatsächlich] kein Bewußtsein auszuschalten. [Es gibt] keine Betäubung, wo niemand betäubt wird. [Aber] was besagt das für [die] Subjektivität der Qualitäten? [Das wäre ja] ähnlich wie [die] Behauptung: Es sei unverständlich [von] einer reizenden Sache [zu reden], die niemanden reizt, die niemand reizend findet. Bei Lotze hier [wird] wie bei Berkeley Qualität oft als etwas Affektives gefaßt, um dann von [dieser] Tatsache der Affektion zur Subjektivität [der Qualität hinauf]zusteigen. Aber man muß sehen, daß Qualitäten [auch] ohne diese Affektionen noch etwas sind. (Lotze orientiert sich [fälschlicherweise] stets am Schmerz.)

Bergmanns Behauptungen [sind diesbezüglich] klipper und klarer als irgendein anderes [Argument, da sie] bloß phänomenologisch [zu sein scheinen]. Sinnliche Qualitäten schließen das Wahrgenommensein ein. [Der] Versuch, [eine] qualitätvolle Landschaft vorzustellen, [gelingt] zwar ohne Personen, aber nicht ohne [ein] Gesehenwerden, Gerochenwerden; nur daß die sehenden, riechenden usw. Personen nicht leiblich in die Landschaft hineinphantasiert [zu werden brauchen]. Es [ist indessen] unmöglich, Bergmann hier bei der Phänomenologie der sekundären Qualitäten zu folgen. Speziell die Farbe hat etwas sie vor anderen Qualitäten Auszeichnendes, [nämlich eine] gebende Funktion. [Diese hat sie] auch da, wo man von objektiver Farbe wirklich nicht reden kann.

Kant redet beim Raum von [einer] notwendigen Anschauungsform der Dinge. Dies [ist aber noch] viel leichter bei [der] Farbigkeit zu sehen. [Dabei ist die] Frage noch [gar] nicht, ob man Materie (Dinge) farblos vorstellen kann. Farbe hat [jedenfalls] etwas uns an [die] Dinge Hinweisendes. Denken wir an [eine] Konfiguration: wäre sie ohne Farbigkeit möglich? Geometrische Gebilde [sind] nicht farbig, aber ohne Hilfe von Farbigkeit nicht vorzustellen. [Die] präsentative Funktion der Farben [wird] hier ziemlich klar.

[Soviel zur] Frage, ob man farblose geometrische Gebilde vorstellen kann. Dann, auf Farbe als repräsentative Funktion gehend, [die weitere Frage]: Welche Rolle spielt die Farbe in [der] Dingkonstitution, wenn [sie] nicht in repräsentativer Funktion [steht]? Was kann einer Farbe passieren? Kann man eine Farbe naß machen? Verbrennen? Zerbrechen u. dgl.? Wo liegt [hier die] Sinnlosigkeit? [Derlei] weist hin auf [die] eigentümliche Stellung der Farbe. Farbe [ist] z. B. gleichgültig für das, was dem Ding passieren kann, wenn es z. B. gestoßen wird. Und zwar bleibt Farbe bei allem, was bei »mechanischem« Geschehen dem Ding geschieht, in gewissem Sinn unbeteiligt. Man kann sie denn [auch oft] auslassen und in gewissem Sinn als »sekundär« bezeichnen.

Einleitung in die Philosophie

Einleitung

Im Altertum bei den Griechen ist Philosophie nur Streben nach Wissen. [Aber man erinnere sich auch der] Leichenrede des Thukydides, wo [der] Selbstwert des Wissens [an]erkannt wird. Objektive Korrelate dieses Strebens sind die Wissenschaften. Bei Platon [al]so ist Philosophie Wissenschaft schlechthin.

Dialektik, Physik und Ethik ist Platons Einteilung der Philosophie. Entsprechend bei Aristoteles: Mathematik, Physik, Theologie. [Diese Einteilung] erhält sich auch im Mittelalter. [Aber es gibt auch eine] neue Einteilung, da zwischen natürlicher Erkenntnis (Sache des Wissens) und übernatürlicher (Sache des Glaubens) [unterschieden wird]. *[Für die] spätere Auffassung [von Philosophie denke man an]* Descartes' »Prinzipien der Philosophie«: zuerst [kommt die] Erkenntnistheorie, aber dann [gehören die] Bewegungssätze auch dazu. So auch bei Bacon von Verulam: Philosophie zerfällt in [die] Lehre von Gott, von der Natur und vom Menschen (Theologie, Naturwissenschaft und Anthropologie). Allerdings geht [dem ein] kleiner Vorbau, [die] Philosophia Prima, voraus. Diese ist keine Einzelwissenschaft, sondern Lehre von [den] allgemeinen Voraussetzungen aller Einzelwissenschaften.

Eine nach der anderen der Einzelwissenschaften der »Philosophischen Fakultät« haben sich von der Philosophie abgetrennt. Diese Entwicklung ist nicht nur äußerlich, sondern entspricht [der] Befreiung der Einzelwissenschaften von metaphysischen Tendenzen der Philosophie. Schon bei [den] Griechen fällt es auf: *[die] Metaphysik [herrscht] in der Philosophie*. Sie wollten keine Einzelprobleme erforschen, sondern streben nach abschließender Verallgemeinerung: Weltgrund und Weltganzes o. dgl. Heraklits Suchen nach Bewegung und Wechsel: Ruhe ist nur Schein und wird weggedeutet. Gerade umgekehrt bei Parmenides. [Er] weist auf alle Schwierigkeiten des Begriffs der Bewegung und des Wechsels. Vereinzelte Untersuchungen dienen nur Zwecken der allgemeinen Theorien; so [die] biologischen des Empedokles [und die] mathematischen der Pythagoräer.

Anders [wird es], wo Probleme ihren Eigenwert bekommen. Ganze Forscher-

generationen treten an [die] Stelle der Einzelforscher. Man denke an [das] Italien der Spätrenaissance. [Einerseits gibt es da Denker wie] Campanella und [die] mystischen romantischen Theorien der Naturphilosophie. Auf [der] anderen Seite die Leute, die mühselig exakte Versuche und Feststellungen machen. [Das führt zur] Loslösung der Einzelwissenschaften durch [die] Jahrhunderte. Nur die Philosophie [macht diese Entwicklung] nicht [mit, sondern stellt weiter die] *Frage [nach] der Einheitlichkeit des Weltbilds*. Fragen nach Bedeutung der Welt und Wert des Lebens [sind] hier nicht so [einfach] auszuschließen wie bei [der] Mathematik. Hier muß aber zweierlei gefordert werden: Scharfe Unterscheidung zwischen wissenschaftlicher Behandlung der Fragen (so wie Probleme der Logik, Wahrnehmungsproblem u. dgl.) und Weltanschauung, aber auch Fundierung der Metaphysik auf [die] wissenschaftlichen Ergebnisse der Philosophie. »Systeme der Philosophie« [sind] ebenso unmöglich von einem Manne [aufzubauen] wie [Systeme] von anderen Wissenschaften. So geht heute [eine] Tendenz hervor auf Befreiung der Philosophie von metaphysischen Fragestellungen, auf Teilung und Kontinuierlichkeit der Arbeit einzelner Forscher.

So [zu] arbeiten [ist] nötig. [Man nehme den] Zusammenhang [der] engeren Frage nach [der] Objektivität der Werte als Beispiel. [Die] geläufige Ansicht [hält diese Frage] im Gegenteil [für unbeantwortbar]. [Die] Frage hier ist [aber doch] eine genaue philosophische [und] ebenso einer genauen Beantwortung fähig wie [der] Satz $2 \times 2 = 4$. Man erinnert [aber gern] an solche Bewertungsgegensätze [wie den] von Schopenhauer und Nietzsche in Bezug aufs Mitleid. Man sagt, Wert ist Reaktion auf Gegenstände. [Das ist aber] falsch. [Eine] solche Reaktion ist z. B. Schrecken. Wert aber erscheint uns an Gegenständen selbst. Alle Gegenstandsbestimmtheiten, die uns entgegentreten, können mit verschiedenen Graden der Deutlichkeit vorkommen [und] lassen Verdeutlichung zu. [Es ist darum oft] schwer, zu wirklicher Klarheit zu kommen.

Will man aber [den] Consensus omnium als Kriterium der Objektivität und Gültigkeit der Erkenntnisse fordern, so ginge es [sogar gewissen] Gebieten der Mathematik schlecht. Aber man sagt, hier [bei den Werten] gebe es direkte Gegensätze. Aber Meinungsgegensätze und Täuschungen gibt es in anderen Wissenschaften [ebenfalls]. Hier [dagegen, wendet man ein,] wären Verfälschungen der Urteile durch subjektive Momente häufig zu erwarten. Aber es fragt sich, ob wirklich [bei] Selbigkeit des Gegenstandes so oft anders geurteilt [wird], wie [da] behauptet [wird]. [Zwar gibt es das] Beispiel, wie man Richard Wagner jetzt ganz anders hört als zu seiner Zeit. [Die] Zeitgenossen haben [sich] über [die] »Haufen von Tönen« beklagt, wir [dagegen] schätzen [die] Melodie. [Oder] Deutungen bei Gemälden: [die] Leute fassen ganz verschieden auf.

Weiter [das obige] Beispiel von Mitleid bei Schopenhauer und Nietzsche: [Zuzugeben ist die] Tatsache der Tendenz kleiner Kinder und alter Frauen, mit jedem Weinenden mitzuheulen, ohne sich irgendwie verstehend auf [das] Leid des Anderen einzulassen. [Aber das ist] Gefühlsansteckung statt Mitleid. [Die]

Leute halten oft ersteres für Mitleid. Also [ist es] kein Wunder, wenn »Mitleid« als Massensuggestion anders bewertet wird (Nietzsche) als echtes Mitleid (Schopenhauer). [Die] ganze Kultur beruht [schließlich] auf [der] Voraussetzung, daß es objektive Werte in der Welt gibt. Wenn keine Wahrheit und Falschheit in diesen Sachen [vorläge], dann wäre [der] ganze Sinn des Lebens und der Welt verlorengegangen.

[Die] Loslösung der Philosophie von allen metaphysischen Tendenzen muß sich gerade hier durchsetzen wie in anderen Wissenschaften [auch]. Wie aber grenzt sich [die] Welt der eigentlichen philosophischen Probleme ab? Zunächst handelt es sich um Begriffe des täglichen Lebens wie Wahrnehmung, Ding, Urteil, Erkenntnis, Wert u. dgl. Dem Alltagsmenschen sind hier alle Sachen selbstverständlich, der Philosoph [dagegen] staunt da. Wie kommt man [nun] von [der] Einstellung des täglichen Lebens zur spezifisch philosophischen Problematik?

I. Abschnitt
Die philosophische Problematik
(Ausgewählte Hauptprobleme der Philosophie)

Einleitung
Die Einstellung des natürlichen Menschen

Im allgemeinen [ist die natürliche Einstellung] von der philosophischen sehr weit entfernt. [Der natürliche Mensch lebt] in [der] Welt, die er genießt und [er]leidet und bald verlassen muß. [Ihre] Beschaffenheit bietet sich ihm offen dar. [Sie] steht ihm fremd gegenüber, existierte vor ihm und wird nach ihm [noch dasein]. An [der] Wirklichkeit *[und] Objektivität* dieser Sachen zu zweifeln, fällt ihm nicht ein. Vor allem leiten ihn praktische Interessen. So sieht er [die] Phänomene unvollständig und grob *[und in] einseitiger Orientierung*.

[Man denke an die] Farben der Tapete im Zimmer: Erst die Maler machen uns darauf aufmerksam, wie viel[fältig] und wie reich die Farben um uns sind. Ebenso [ist es bestellt] um [die] Vorgänge des Innenlebens. [Der] gewöhnliche Mensch spricht von Leid und Freud. Hier öffnet erst [der] Dichter ([etwa] Ibsen) [uns die] Augen zum Reichtum unseres Erlebens. Zweifel an [der] Objektivität der Werte liegt auch [dem] gewöhnlichen Menschen fern. [Er] fällt auch immer wieder in diese Einstellung zurück. [Es ist] merkwürdig, wie wenig von den hier möglichen unendlichen Nüancierungen dem gewöhnlichen Menschen nicht ent-

geht. Kunst und Religionsstifter zeigen ihm Werte in der Welt, für die er früher blind war.

Es bleiben ihm [dennoch] nicht alle philosophischen Probleme fremd. [Er] bleibt bei ihnen aber in natürlicher Einstellung und kann ihnen da nie gerecht werden. Z. B. [die] Frage nach [dem] Sinn des Todes. Unter [den] Spätgriechen [wurde] Philosophie definiert als das, was [die] Todesfurcht überwindet (jetzt [ist das] mehr verdrängt). [Es gibt die] Möglichkeit, den Tod als Vorgang des absoluten Verschwindens zu fassen [oder als] Auslöschen einer Flamme. [Der] Mensch greift immer nach Gleichnissen aus [der] gewöhnlichen Erfahrung. Öfter [wird der Tod] als Zustandsänderung gefaßt und [das] Jenseitige aufgefaßt nach [dem] Muster des Diesseits. Immer wieder [werden] Kategorien unseres hiesigen Lebens angewendet. [Das] Wesen des Lebens setzt kein bestimmtes Ende. [Ein] Jenseits verschiebt nur [das] Problem in längere Dauer, löst es aber nicht. [Das erinnert an die Geschichte] des alten Philosophen [von] Erde, Riese, Schildkröte. [Die] Frage bedarf [aber einer] streng wissenschaftlich philosophischen Reflexion über Person, Bewußtsein, Zeit u. dgl., was dem gewöhnlichen Menschen, auch dem Einzelwissenschaftler, fernliegt. [Das] wissenschaftliche Weltbild ist dem des gewöhnlichen Menschen vorzuziehen; [es ist] vollständiger, richtiger u. dgl. Aber es fehlt ihm [an einer] Reflexion auf Wesen und Bedeutung der eigenen, die Wissenschaft [erst] schaffenden Akte. Auch [der] Historiker ist in bezug auf [die] Bedeutung seiner Akte naiv. Werturteile spielen bei ihm [eine] große Rolle. Er wählt aus, und nur das »historisch Bedeutsame« gelangt zum Vortrag. Er betont auch gewisse Geschehnisse je nach ihrer Bedeutsamkeit. Diese Beurteilung vollzieht [der] Historiker naiv, mit Behauptung der Objektivität, aber ohne Reflexion darüber.

§ 1
Die philosophische Problematik der äußeren Wahrnehmung

Für uns [ist die äußere Wahrnehmung] das Erste und Allerverständlichste. Wir wissen [um] die dreidimensionale Ausgedehntheit und Endlosigkeit [der Welt]. [Die] Wahrnehmungsumgebung des wahrnehmenden Subjekts konstituiert sich [aber davon] ganz verschieden. [Sie] baut sich auf *[als] Mitgegebenheit*. [Ein] Gegenstand, auf den ich eben gerichtet bin, hat Vorzug *(bevorzugte Stellung des Wahrgenommenen)*. Andere treten zurück. Aber sie sind für mich noch da; in einem Sinne sogar mehr als das, was ich eben betrachte. Sitze ich im Zimmer und höre ich [das] Rollen des Wagens, so lokalisiere [ich] es auf der Straße, die [also] schon irgendwie für mich da ist.

1. Partialsichtbarkeit. Ich bin sehend auf [ein] Stück Kreide gerichtet. [Der] Wissenschaftler untersucht [nun die] Vorgänge, die wahrgenommen sind

oder diese Wahrnehmung begleiten. Aber [die] Wahrnehmung selbst ist damit nicht getroffen. Ich sehe [das] »Kreidestück«, meine [seine] Rückseite mit, obgleich ich sie nicht sehe. Wenn [die] Rückseite sich als mangelhaft herausstellt, erleben wir eine Enttäuschung. [Das] ganze Ding ist mir präsentiert, aber nur einen Teil sehe ich. Wir nennen [den] ganzen Akt ein Sehen des Dinges, obgleich das Sehen eigentlich nur partielles ist. Es hat noch nie ein Mensch ein Ding in einem Akte vollkommen gesehen. Gesetzliche Zusammenhänge [sind] aber da, die uns veranlassen zu sagen, dieses volle Sehen sei ewig unmöglich. Es ist anders mit Klarheit und Unklarheit der Wahrnehmung.

Jede Wahrnehmung geht von einem Hier aus. [Das gilt] auch für Hören und andere Wahrnehmungen. Ein Zweites [findet sich] bei Wahrnehmung körperlicher Dinge: Jedes Körperding hat verschieden gerichtete Seiten. Von jedem Punkt im Raum hat jedes Ding eine Vorder- und eine Rückseite. Hier [ist das] aber relativ (nicht wie beim Haus). Jede Seite des Dinges kann bald Vorderseite, bald Rückseite sein. Nur [die] relative Vorderseite des Dinges kann eigentlich gesehen werden. Totalansicht von einem Punkte [aus] ist a priori unmöglich.

[Das] Verhältnis beim inneren Sehen [ist] genauso (Vorstellungen z. B.; [man denke an die] Versuche in [der] Geschichte der Philosophie, sie von Wahrnehmungen zu unterscheiden). [Man hat eine] Vorstellung des ganzen Hauses, aber bildmäßige anschauliche Präsentierung [ist] nur von einer Seite [möglich]. Dinge können nicht nur, sondern müssen nur so gesehen werden. [Der] Satz von [der] partiellen Sichtbarkeit gilt also sowohl von vorgestellten wie von wahrgenommenen Gegenständen. [Der] Ausgangspunkt in [der] Vorstellung [ist] zwar beliebig wählbar. Aber ein solcher muß dasein. Diese Eigentümlichkeiten repräsentieren auch nicht nur menschliche Unvollkommenheiten. Jedes Wesen müßte es so tun.

Weiteres Problem: [Ich] stehe vor [einem] Baum, [dann] schließe ich [die] Augen. Etwas verschwindet. Öffne ich [die] Augen, so erscheint es wieder. Was ist dieses?

2. *Unterschied von Vorstellung und Wahrnehmung.* [Es gibt] Einstellungsverschiedenheiten. [Der] naive Mensch, in Akten hinlebend, [ist] den Gegenständen zugewendet. In [der] Philosophie [dagegen vollzieht man] Reflexion [und thematisiert] z. B. [die] partielle Sichtbarkeit der Raumdinge. [Die] Struktur der Wahrnehmung studierend [ist deren] Wesen zu verstehen. (Bevor wir etwas genetisch erklären, müssen wir wissen, was es ist.)

Genau Analoges [gilt] in [der] Vorstellungssphäre. [Auch da ist] nur partielle Sichtbarkeit des Dinges möglich. Hier [fragen wir nun]: Worin besteht [der] Unterschied zwischen Wahrnehmung und Vorstellung? [Eine] schwierige Frage, aber [der] Unterschied [als solcher ist] klar. Was ist in ihnen verschieden? Philosophisch dürfen wir, [um dies zu klären,] nicht über sie hinausgehen ([die] Naturwissenschaften dürfen das tun). [Eine] eindeutige Umgrenzung durch Definition ist [etwas] ganz anderes als Wesensfeststellungen. Bezugnahme auf

fremde Vorgänge nützt gar nichts zum Verständnis von Wesenheiten selbst. Versuche, [die] Methode anderer Wissenschaften hier anzuwenden, sind verfehlt.

W. Wundt sagt: [Einen] prinzipiellen Unterschied kann man hier nicht machen, *denn [es handelt sich nur um] verschiedene Stufen der Deutlichkeit.* [Es gibt] Fälle, wo es keinen merklichen Unterschied zwischen klarer Vorstellung und schwacher Wahrnehmung gibt. *Und Grenzübergänge sind da. Aber [das ist] kein Argument.* Was folgt aber daraus? Wundt meint [zwar], daß es hier keinen Gegensatz gibt. Aber das läßt sich von Rot und Blau auch sagen.

Diese Fragen [wurden] schon früher angerührt, *[daher Wundts] Anknüpfung an Hume. Was [aber] meinte Hume?* Hume hat den Unterschied [zwischen] Impressionen und Ideen für sehr wesentlich gehalten. [Seine] Antwort: [Die] Stärke, *mit der das Wahrgenommene sich aufdrängt,* [und die] Lebhaftigkeit des Aufdrängens aufs Bewußtsein u. dgl. *sollen konstituierendes Merkmal der Wahrnehmung sein.* Vorstellungen sind schwache Abbildungen der Impressionen.

Zunächst aber ist dieses nicht ganz eindeutig. Es gibt laute und leise Töne z. B. Aber dieses kann Hume nicht meinen. Ich kann mir lautes Getöse vorstellen und [ein] leises Geräusch wahrnehmen. Das Aufdrängen ist aber etwas anderes. Auch hier aber [ist Humes Unterscheidung] nicht in Ordnung. Vorstellungen drängen sich uns manchmal sehr stark auf, [z. B. eine] Melodie, die ich nicht loswerden kann. Eines [ist] prinzipiell gegen Hume [zu sagen]: Ganz unhaltbar ist *die* Relativierung der ganzen Sache. Es müßte dann [von etwas] mehr Wahrnehmung oder weniger Vorstellung geben. [Das ist aber] Unsinn. Etwas ist entweder Wahrnehmung oder Vorstellung, und das ist [ein] absoluter Unterschied.

[Ein] weiterer Versuch, den Unterschied zu bestimmen, [ist der] durch Glaube an [die] Existenz des Gegenstandes. [Dieser Glaube] soll stets mit [der] Wahrnehmung verbunden *[und für sie] konstitutiv* sein. Dieses ist aber nicht stichhaltig. Es gibt auch mit Wirklichkeitsglaube verbundene Vorstellungen – und Wahrnehmungen, wo dieses nicht der Fall ist. *Glaube kann fehlen bei Wahrnehmung (Halluzination).* Halluzinationen sind [schließlich] Wahrnehmungen so gut wie jede andere. Leute können [sogar] wissen, daß sie halluzinieren, und dann ist [der] Wirklichkeitsglaube nicht damit verbunden.

Was ist dann [das] Moment *[des] Unterschieds?* Denn Unterschied ist merkbar [und] tritt in jedem Fall klar zutage. [Das] intentionale Objekt der Vorstellung und der Wahrnehmung kann dasselbe sein (wenn auch [der] anschauliche Gehalt des Erlebnisses ein anderer ist). Verfolgen wir [den] Übergang von Vorstellung zu Wahrnehmung. Das Vergegenwärtigte *[ist] als Wirkliches vermeint* [und] bietet sich mir selbst dar in [der] Wahrnehmung. *[Diese] Selbsterscheinung ist wesentlich. 1.* Selbsterscheinung ist scharf zu trennen von [den] Eigenschaften des betreffenden Gegenstandes. *2. Selbsterscheinung [ist]* auch *nicht [zu] verwechseln mit Lebhaftigkeit* [oder] Stärkeunterschied. *3. Selbsterscheinung* [ist] auch

von [der] Existenz des Gegenstandes in irgendeinem Sinne [zu trennen]. [Ein] Gegenstand kann mir zur Selbsterscheinung kommen, ohne zu existieren (Halluzination, Traum). *4. Selbsterscheinung hat keine Grade.* [Es gibt] kein Mehr oder Minder der Selbsterscheinung. Wundt hat [da] unrecht. [Ein] ganz anderer Fall [ist], wo ich nicht weiß, ob das eben Erlebte selbst da war oder vergegenwärtigt. Selbstgegebenheit ist etwas Letztes, nicht weiter zu Analysierendes. Abgrenzungen u. dgl. [sind] wohl zu machen. Aber weitere Definition ist unnötig. – Dieses ist [ein] bescheidenes Stück phänomenologischer Analyse, *[d. h. der] Methode, die Erlebnisse selbst [zu] analysieren.*

3. Ansicht des Dinges und Ding. [Nach der Frage von] partieller Sichtbarkeit [und von] Wahrnehmung vs. Vorstellung jetzt zum dritten Problem: Was ist es, was kommt, verschwindet u. dgl., wenn ich hinblicke, die Augen schließe u. dgl.? Nicht das Ding selbst. [Die] Trennung von Ansicht und Ding [wird] auch vom Skeptizismus gemacht, wenn er sagt: Vielleicht verschwindet [das] Ding mit [dem Verschwinden seiner] Ansicht. *[Hier zeigt sich zugleich die] Grenze des Skeptizismus.* Ich kann zwar beliebig weit an [der] Existenz [der Dinge] zweifeln, [eine] Voraussetzung muß ich doch haben, d. i. [eine] Ansicht der Dinge. *Die Ansicht [aber ist] nicht zu [be]zweifeln.* Hier [stellt sich] wieder [die] Frage der immanenten Selbstbestimmung der Dingansicht.

1. Hundert Menschen haben hundert Ansichten von dem einen Gegenstande. [Der] beliebigen Vielheit der Dingansichten steht [die] *numerische* Einheit des Dinges gegenüber.

2. Prädikationen über Dinge verlieren für Dingansichten ihren Sinn. [Ein] Ding ist räumlich, materiell u. dgl. Ich kann den Baum mit [der] Axt fällen. *[Derlei] Prädikationen gelten dem Ding.* [Dagegen die] Ansicht (Vorstellungs- oder Wahrnehmungs[ansicht]) kann ich nicht [fällen]. [Sie liegt] eigentlich in ganz anderer Dimension.

3. Wenn man diese Sachen behandeln will, [besteht die] Gefahr, diese Ansichten auch zu vergegenständlichen. [Eine] ganz minimale Verschiebung hier kann große Resultate haben. [Wir] verlangen [dann] nach [einem] analogen Verhältnis [wie] in [der] natürlichen Welt: Bild und Original. *[Das] Ansichtsverhältnis [wird dabei] umgedeutet in [ein] Bild der Gegenstände, das sich im Bewußtsein spiegelt* (Bewußtsein als Spiegel u. dgl.). So z. B. *schon* bei Demokrit und [den] griechischen Atomisten: Ausflüsse von Dingen (εἴδωλα) kommen ins Bewußtsein.

Wirkungen dieser Ansicht bis in [die] neuere Philosophie [mit ihrer] Bildertheorie und Theorie, welche Ansichten zu Dingen macht und sie evtl. ins Bewußtsein verlegt. Merkwürdig großer Einfluß der antiken Bildertheorie! Auch Descartes (ideae adventitiae) [ist] nicht davon losgekommen (weil man sich stets am Sehen orientiert). Schließlich nehmen wir Bildchen wahr und nicht Dinge. *[Diese] Bildertheorie lebt noch heute.* [Sie] führt leicht zum »Psychomonismus«. Dem Menschen kann selbstverständlich nur Psychisches gegeben werden. *Alles*

was bemerkt wird, muß psychisch sein; das Physische *wird* nur erschlossen. Aber wie wissen wir denn, *wie Dinge sind und ob es Dinge* (Physisches) gibt? [Die] Existenz der Außenwelt [ist] auf diese Weise nie fest zu belegen. [Die Folge sind] entweder Skeptizismus oder Argumente von außen, [z. B.] Descartes' theologische Beweisführung: *Descartes führt Gott ein für [die] Bildertheorie.*

Bewußtsein [wird dabei vorgestellt wie eine] Schachtel mit Bildern von Dingen; ob [sie den] Dingen ähnlich [sind, bleibt] ungewiß (Skeptizismus). Aber [der] Fehler liegt woanders. Wenn ich [nach einem] Kreidestück greife, greife ich nicht [eine] Idee, sondern Ausgedehntes. Woher hat man [eigentlich ein] Recht, [das] Verhältnis des Bildes zum Abgebildeten hier zu benutzen? Ding und Spiegelbild sind b e i d e s Gegenstände, an objektiven Stellen des Raumes u. dgl., bestimmt weit vom Gegenstand entfernt o. dgl. Es gibt Ansichten vom Spiegelbild sowohl wie *Ansichten* vom Gegenstande *(Ding)* selbst. Ansichten *sind* mit Bildern nicht zu verwechseln! *Es gibt Dinge, Spiegelbilder der Dinge, Ansichten der Dinge, Ansichten der Bilder.* Auch hier [wird also] eigentlich von der [Bilder]theorie [ein] Regressus in infinitum verlangt.

4. Ansichten schwinden und kommen wieder. Ansichten gehören ganz anderer Dimension [an] als Gegenstände. Daher – *zu 2.!* – *dürfen Ansichten* nicht zu Gegenständen selbst *gemacht werden.* Erst dem Philosophen [ist es eine] geltende [Aufgabe], sich diesen Ansichten in der Reflexion zuzuwenden. *[Im] Fall der adäquaten Wahrnehmung sind Gegenstand selbst und Ansicht auch da zu trennen.*

[Es gibt] Änderungen in [der] Ansicht, wo ich z. B. von der Ferne einem Haus mich nähere. Hier *[haben wir ein] konstantes Ding,* [aber] Änderung der »Dingerscheinung«. *In natürlicher Einstellung [auf das] phänomenale Ding* [ist es] merkwürdig, daß wir gewöhnlich auf diese Erscheinungsänderungen nicht achten, sondern durch wechselnde Erscheinungsweisen hindurch direkt den unveränderten Gegenstand *([ein] identisches Ding)* wahrnehmen. Auf [der] anderen Seite wird [die] Erscheinung manchmal für [das] Ding gehalten, [so bei] Täuschungen. Bei Veränderung der Erscheinungsweise *z. B. von rund zu oval* sehen wir es ein, daß [der] Gegenstand nicht so ist. [Der] Maler oder Zeichner achtet auf diese Sachen, aber reflektiert nicht philosophisch darüber.

Wenn man nach [der] Erscheinungsweise selbst fragt, *darf* man hier auch gar nicht [die] *Gegenstands*erscheinung zum Gegenstand machen, zumal [nicht zu einem] psychischen. *[Es ist eine] falsche Theorie: Erscheinung sei Psychisches.* Solche [Erscheinungen] gibt es, Zuständlichkeiten des Subjekts, aber diese Erscheinungen sind nicht solche.

Abwandlung der Erscheinungsweise [nach] größerer oder geringerer Deutlichkeit (Deutlichkeit und Undeutlichkeit) ist [eine] weitere Sache. [Die] Erscheinungsgestalt bleibt [dabei] konstant, entschleiert sich nur gewissermaßen. Idealer *Grenzwert* [ist der] Punkt der Maximalklarheit. Diese Klarheit [spielt eine] große Rolle im naiven Leben und auch beim Wissenschaftler: [Man] sucht [eine]

bevorzugte Stelle aus, *[z.B. den] Punkt, wo [eine] Farbe am besten gesehen [werden kann]*. Maximalpunkte der Gegebenheit nehmen wir instinktiv ein, wenn wir etwas beobachten wollen. [In] natürlicher Einstellung meint man, den Gegenstand darin selbst zu haben.

Nun machen wir [einen] Schritt über die Grenzen dieser Klarheit hinaus auf [den] Gegenstand selbst [hin]. Alles was [ein] Mensch am Gegenstande im Maximalpunkt konstatiert, schreibt er ohne weiteres [dem] Gegenstand zu. *[Aber die] Philosophie [fragt]: Ist damit Objektivität verbürgt? Kann Täuschung auch an [der] Grenze absoluter Deutlichkeit bestehen?* Früh entstand Zweifel darüber, ob diese Klarheit uns Wirklichkeit verbürgt oder nicht. *[Bei] Halluzination gelingt [eine] Korrektion durch andere Sinnesfunktionen nicht immer. [Wie] neuere psychiatrische Untersuchungen [zeigen,* gibt es] Halluzinationen, wo [die] »kontrollierenden« Sinne sich anstatt dessen unterstützen. Worin liegt [eigentlich die] Täuschung? Descartes' Theorie: [Die] Sinne täuschen nie, [nur] Urteile, die zu weit über sie hinausgehen. Bei *strenger* Beschränkung auf wirklich Gegebenes hat Descartes recht: wir können uns da *unmöglich* täuschen. *[Es heißt] über Gegebenes hinausgehen, wenn Halluziniertes als vom Akt unabhängig Seiendes gesetzt wird.* Aber das was uns wahrnehmungsmäßig erscheint, macht *Anspruch auf Unabhängigkeit,* Anspruch, wirklich zu existieren. *Auch bei Halluzination* [sind wir, die] Erscheinung wahrnehmend, durch [sie hindurch] meinend auf [den] Gegenstand der Halluzination gerichtet.

Mit Anspruch auf Aktunabhängigkeit tritt [die] Erscheinung auf. [Aber] dieser Existenzialanspruch kann täuschen. Selbst [der] Maximalpunkt der Gegebenheit vermag nicht absolute Bürgschaft für [die] Existenz des Gegenstandes zu leisten. *[Denn] wirklich Gegebenes heißt nicht [notwendig] real Existierendes.*

Äußere Wahrnehmung läßt ihrem Wesen nach *die* Möglichkeit offen, daß *wahrgenommene* Gegenstände nicht existieren. Auch alle Eigenschaften brauchen nicht dem Gegenstand zuzukommen, wie sie uns erscheinen. Diesen leeren Zweifel hat man in *der* Geschichte der Philosophie [und] in [den] Wissenschaften in allerlei Richtungen ausgenützt. *[Der] naive Realismus* sagt: In Wirklichkeit ist [der] Gegenstand weiß, auch wenn ich ihn in rosa Licht sehe. [Der] gewöhnliche Mensch sieht nicht [die] Nüancierung der Farben im Tage[slicht]; Wiesen sind [ihm auch in der Nacht] wirklich grün, man sieht es nur nicht.

Wissenschaft und Philosophie wenden sich dagegen. Demokrit *schon [machte die] Scheidung, die später als* [die] der primären und sekundären Qualitäten *bestimmt [wurde].* [Nach] *Demokrits* Unterscheidung zwischen wirklichen Eigenschaften der Dinge und [den] Produkten der Wirkungen der Dinge auf uns und uns selbst *[sind] Atome objektiv, Farben [oder] Gerüche nicht objektiv.* Von [den] Dingen [gehen] Einflüsse auf [die] Sinne aus. Wahrnehmungen geben uns Dinge, wie sie uns erscheinen und nicht, wie sie an sich sind. [Wahrnehmungen sind] Produkt aus Objekt und Subjekt. *[Die] sinnliche Wahrnehmung [wird weiter] subjektiviert [in der] Sophistik bei Protagoras.* Platon hat dieses gesehen

und benützt für [seine] Ideenlehre. Von Aristoteles [wurde diese] Tradition unterbrochen: *Farbe, Geschmack kommt [den] Dingen selbst zu* ([dies wird] noch von [der] katholischen Philosophie verteidigt). *[Die] phänomenalistische Wahrnehmungstheorie* [wurde] in [der] neueren Philosophie von Galilei, Descartes, Hobbes u. dgl. wieder aufgenommen: *Materie [wird] nur noch [durch] Raum, Zeit, Bewegung bestimmt.* [Die alte] Scheidung [wurde dann] *durch* Locke populär gemacht. *Primär [sind] Größe, Gestalt, Bewegung, Zahl . . .; sekundär [die] Sinnesqualitäten.* [Locke] hat eigentlich nur der alten Sache [einen] Namen gegeben.

[Diese Theorie ist] außerordentlich einflußreich geworden. *Kant sieht sie als selbstverständlich an.* Manchmal behauptet [er sie] als endgültig feststehendes Resultat, *als festgelegte Wahrheit.* Tatsächlich [ist das aber] nur [ein] Beweis dafür, wie sorgfältig man doch in diesen Sachen sein muß. [Denn die Theorie ist] nicht stichhaltig.

[Die] Theorie der subjektiven Sinnesqualitäten [ist] nicht immer klar. [Man meint] ganz sicherlich keine psychische Natur hier; *Sinnesqualitäten [sind] jedenfalls keine psychischen Dinge.* [Ein] Gefühl der Freude oder Trauer [ist] ganz sicherlich etwas Psychisches. Farbe [dagegen] *hat [eine] Stelle im Raum [und] tritt uns gegenüber als etwas Fremdes* mit Anspruch auf Unabhängigkeit (ob berechtigt oder nicht). [Ein] Gefühl »erscheint« nicht, »tritt uns« nicht »entgegen«. Ichbeschaffenheiten in Wollungen, Gefühlen u. dgl. [sind] Funktionen des Ich, *[und] die Ichzugehörigkeit ist charakteristisch für Psychisches.* Farbe dagegen ist gegenständlich. *Man sagt [zwar]: Farbe ist vom Bewußtsein abhängig. Aber auch damit wird sie nicht psychisch.* Psychisch ist es erst, wenn ich mich der Farbe zuwende. Daß ein Gebilde physisch oder psychisch ist, hängt von seiner Naturbeschaffenheit ab; Existenz hat damit nichts zu tun. Also mit [der] Nichtexistenz der Gegenständlichkeiten der Außenwelt können diese nie zu Ichzuständlichkeiten werden. Halluzinierte physische Gegenstände werden *dadurch, daß [sie] nicht existieren,* nicht psychisch.

Mit [der] Vieldeutigkeit der Worte »Wahrnehmung« [und] »Empfindung« muß man hier aufräumen, [sofern sie] das Wahrgenommene oder das Wahrnehmen u. dgl. [meinen]. Letzteres bezieht sich auf [die] Art und Weise, wie Wahrgenommenes uns erscheint. *Erscheinung und Ansicht gehören [also] in [die] Sphäre des Wahrnehmens. Ebenso* [gehören] das sich dem Dinge Zuwenden, es Erfassen u. dgl. alle auch auf diese Seite: [es sind] Betätigungsweisen des Subjekts (= »Akte«).

Schwieriger [ist es] zu sehen, daß dasselbe für Empfindung gilt. *[Aber] Empfindung [ist] ebenso doppeldeutig.* Farbe selbst und *ihr Zur-Erscheinung-Kommen,* ihre Erscheinungsweisen, muß ich auch unterscheiden. [Die] »selbstverständliche Subjektivität der Farbenempfindungen« *[betrifft] das Empfinden von Farbe, aber nicht das Empfundene,* die Farbe selbst. Farben *und* Töne sind *also* etwas Physisches, und es handelt sich nur darum, ob sie wirklich sind oder

nicht. [Sie] treten uns in [der] Wahrnehmung mit [der] Behauptung entgegen, wirklich zu existieren. Nach dieser Theorie [aber] sollen sie nicht so existieren. *Sie sind [vielmehr] den Halluzinationen gleichzusetzen, denn sie treten uns mit Anspruch auf Existenz entgegen und sind nicht wirklich.* Aber *die Tatsache der Wahrnehmung spricht für die Existenz der Dinge.* [Das] wahrgenommene Ding enthält schon [einen] Hinweis auf Existenz, wie [dies] nie bei in freier Phantasie erzeugten Dingen [der Fall ist]. Dieser Existenzialhinweis kann bekräftigt, *abgeschwächt* oder entkräftet werden. *[Jedenfalls] ist [er] da.*

Die Vertreter der Theorie müssen den Hinweis hinfällig machen. Sie haben sich darum bemüht [durch den] Versuch nachzuweisen, daß [die] Annahme der Wirklichkeit (Objektivität) der Sinnesqualitäten, *[z. B.] der Farben,* zu logischen Widersprüchen führt. *[Ein] Gegenstand kann nicht beide Farben haben, wenn zwei Menschen ihn [mit] verschiedenen Farben sehen. [Aber] das ist kein Argument.* Daß zwei Personen verschiedene Farben an einem Gegenstand wahrnehmen können, beweist höchstens, daß nicht alle beide eine wirkliche Farbe sehen. *[Es] beweist nur, daß es unter Umständen schwer ist, [die] Farbe eines Gegenstandes festzustellen, aber nicht, daß er keine Farbe habe.*

Ernstere Fälle [benützt *ein*] *anderer Beweis:* [die] Unterschwelle [der] Unterschiede von Tonhöhen. *Drei Töne a b c [seien nur] wenig verschieden hoch. Schließlich [gilt] a > c,* [und der] Unterschied a – c [ist] sehr wohl merkbar. Aber a = b der Höhe nach [und] b = c der Höhe nach: *[ein] Widerspruch!* Aber [dieser] Beweis hier für [die] Subjektivität der Töne [ist] *ebensowenig* stichhaltig. Es folgt zunächst daraus nur, daß es in Wirklichkeit nicht so ist, wie es uns erscheint. [Es ist ein] Unterschied zwischen [dem] Gegenstand selbst und [der] Art, wie er uns erscheint. Man muß das überall [aufweisen]: für Gestalt, Größe, Farbe u. dgl. An [diesem] Argument leuchtet aber etwas ein: Wir müssen unterscheiden zwischen Gegenständen, die exakte Bestimmung zulassen, und denen, die es nicht tun. Farben und Töne [gehören] unter letztere. *Bei Farben und Tönen [sind] allerdings keine exakten Größenbestimmungen möglich, das zeigt dies Argument, das aber den Schluß auf [ihre] Nichtexistenz nicht zuläßt.* Zu behaupten, alles nicht so genau Meßbare wäre nicht wirklich, führte zu widersinnigen Resultaten.

Weiter *[als] drittes Argument* [die] Berufung auf die *Ergebnisse* der Naturwissenschaft. Diese schiebe den Sinnesqualitäten andere Wesenheiten unter. Aber *die Wissenschaften verhalten sich verschieden gegenüber den Sinnesqualitäten. [Die] Geschichtswissenschaft nimmt sie z. B. objektiv:* [Der] Historiker bezweifelt [die] Objektivität der Farben u. dgl. gar nicht, er stellt [eine] farbige Welt dar. Aber auch Naturwissenschaft (Botanik, Zoologie) *verwendet* Farben u. dgl. zur Bestimmung ihrer Gegenstände. Bei Heranziehung der Physik [entstehen] hier weitere Fragen. *[Die] Physik führt neue Elemente ein.* Hier [ergeben sich] neue Reden (von Ätherschwingungen o. dgl.). Diese [gelten] als Grundlage der anderen [Elemente] in [einem] Abhängigkeitsverhältnis, welches [die] Wirklichkeit der zweiten nicht zweifelhaft macht. *Aber es herrscht keine Einstimmigkeit*

unter den Physikern über die Realität der [betreffenden] Elemente. [Denn] die Abhängigkeit eines Elementes a von einem Element b streicht doch nicht die Realität des Elementes a; im Gegenteil. Man kann höchstens sagen, das Element a wird ausgeschaltet. [Aber] Abstrahieren–von und Negieren sind [etwas] ganz Verschiedenes. Man läßt Kugeln aufeinanderstoßen und findet, daß [dabei] von Farben kein Gebrauch gemacht wird. [Das] besagt aber nicht, daß [die] Naturwissenschaft die zweiten verneint.

Viertes Argument: Unsere Sinnesempfindungen sind abhängig von physiologischen Vorgängen; schalten wir sie aus, so gibt es keine Sinnesempfindungen; also sind sie subjektiv. Aber die Abhängigkeit von physiologischen Vorgängen für die Empfindung ist zuzugeben für das Empfinden, nicht für das Empfundene. [Insofern] gilt [die] Abhängigkeit des Empfindungseintritts von physiologischen Vorgängen. Gewiß können falsche Empfindungen auf psychophysische Veranlassungen [hin] eintreten. *[Dieser] Beweis trifft das Erfassen der Farbe,* dieses beweist aber nichts gegen [die] Objektivität der Sinnesqualitäten. *[Es ist] damit nicht gesagt, daß es keine Farbe gibt.*

Damit [ist] gezeigt, daß die Theorien falsch sind, aber damit [ist] die Objektivität [der Sinnesqualitäten] noch nicht bewiesen. Wir wollen aber nicht sofort dagegen ihre Objektivität behaupten, bis wir es geprüft haben. *Dazu wird nötig sein, sie einzeln zu untersuchen (z. B. Geruch und Geschmack anders als Farbe).* Töne und Farben treten uns anders, viel objektiver entgegen wie Gerüche, Geschmäcke u. dgl. [Die] Frage der Subjektivität oder Objektivität der Sinnesqualitäten [befindet sich aber] heute [noch] nicht in einem lösbaren Zustand. *Zur Entscheidung der Frage ist die Philosophie noch nicht reif.*

Die extreme Meinung über Dinge geht dahin, daß es überhaupt keine objektiven Dinge gibt. Dem naiven Realismus bestehen die Dinge, gleichgültig ob sie von einem Bewußtsein erfaßt werden oder nicht. [Das] Denken eines Dings als wirklich soll nach [dem] subjektiven Idealismus psychologisch sein. *Der subjektive Idealismus wird so ähnlich wie die subjektiven Sinnesqualitäten bewiesen. [Der] Gedanke eines vom Denken unabhängigen Seins,* [ein] Ding ohne Bewußtsein, soll zum Widerspruch *im* logischen *Sinne* führen. Aber *[das ist ein] Sophisma.* »Gedachtsein« und »abhängig *sein* vom Denken« [ist] nicht ohne weiteres dasselbe – und das nimmt [der] subjektive Idealismus eigentlich an. [Die] ganze Welt soll [von] meinem Denken unabhängig sein, und doch denke ich dieses. Kein logischer Widerspruch hier! (Vgl. Nelsons Behandlung des »introjizierten Widerspruchs«.)

Schopenhauer sagt: Die Welt ist Vorstellung, sie ist durch das Subjekt bedingt, sie ist nur für das Subjekt da. [Das ist] Überführung von einer Selbstverständlichkeit zum subjektiven Idealismus! [Der] subjektive Idealismus bestreitet [die] Möglichkeit einer materiellen Welt unabhängig vom Bewußtsein. Berkeley ist [der] klassische und konsequente Vertreter *des subjektiven Idealismus. Er* geht aus von Lockes Lehre von [den] primären und sekundären Qualitäten *[und] ist*

überzeugt von der Subjektivität der sekundären Qualitäten. [Er] fragt [nun], ob [der] Dingtorso, der da übrigbleibt bei Abstrahierung von [den] sekundären Qualitäten, prinzipiell existenzfähig ist oder nicht. *[Das] phänomenale Ding [ist] das, was wir in der Wahrnehmung haben.* Ausgedehnt, farbig u. dgl. sind sowohl [das] Spiegelbild wie [der] Gegenstand selbst. [Beim Ding] muß ich also auch der »Materialität« Rechnung tragen: *es ist ausgedehnt, farbig, materiell* (Locke und Berkeley denken »Materie« rein phänomenal: *das Anfaßbare ist materiell bei Locke*). [Nun] gibt es *nach Berkeley* zwischen Ausdehnung, Gestalt, Farbigkeit *und Materie* a priori Zusammenhänge: Materie setzt Ausdehnung, Farbe *und Gestalt.* Also [ist es] Unsinn, daß die Materie da draußen, die Farbe aber drinnen sein sollte. *Deshalb [ist] auch [die] Materie im Bewußtsein,* [und] für Ausdehnung [gibt es] ebenso verschiedene Erscheinungsweisen wie für Farben u. dgl. *[Berkeley] verfolgt [also] die Gedankengänge Lockes und verfährt konsequent nach ihnen.*

Außerdem vertritt Berkeley den subjektiven Idealismus mit selbständigen Argumenten [und hat] diese Theorie unabhängig von der der primären und sekundären Qualitäten verteidigt. *Z. B. man* sagt: [Jede] Überlegung über [die] sinnvolle Bedeutung von »Sein« führt notwendigerweise auf Wahrnehmung zurück. *Das Holz existiert, das heißt: ich sehe das Holz. Oder ich bin draußen und sage: Wenn ich ins Zimmer gehe, so sehe ich das Holz. Esse est percipi: Das muß Berkeley* also erweitern. Existenz heißt nur wahrgenommen sein oder wahrgenommen werden können (und zwar unter bestimmten Bedingungen). Letzteres wird noch heute vom Positivismus als Selbstverständlichkeit behauptet.

Sein bedeutet wahrgenommen werden können: [hier] ist das »Bedeuten« irreführend. [Die] Rede von »Bedeutungsidentität« [wird] hier gewöhnlich nicht im strengen Sinne [genommen]. Gewiß gibt es hier Wesensbeziehungen. *Richtig ist zu sagen: Wo Existenz vorliegt, da auch Wahrnehmbarkeit;* jeder existierende Körper ist unter bestimmten Bedingungen wahrnehmbar. Aber eben hier zeigt es sich, daß sie [beide] *nicht dasselbe* [sind und] nicht bedeutungsidentisch sein können. Denn Identisches wird nicht in Beziehung zu sich selbst gesetzt.

Die Theorie setzt das voraus, was sie bestreitet, nämlich Existenz. *»Der Stuhl ist unter bestimmten Bedingungen wahrnehmbar«:* was heißt [da] »unter bestimmten Bedingungen«? Diese *Bedingungen* sind zeitliche und räumliche Beziehungen; *etwa, daß der Körper im Raum ist.* Beziehungen auf [solche] Bedingungen implizieren [aber] Beziehungen auf Existenz, und zwar auf die der objektiven materiellen Welt.

[Ein] weiteres, *zweites* Argument Berkeleys: *[Der] Glaube der Menschen an bewußtseinsunabhängige Existenz ist da. Aber* wie kann ich etwas direkt wahrnehmen, was nicht in meinem Bewußtsein ist? *[Und] wie kann das wahrgenommene Haus innerhalb und außerhalb zugleich sein?* Diese Rede von »in« und »außerhalb« des Bewußtseins haben wir schon behandelt. Dasselbe Haus kann [natürlich] wohl nicht beides sein. Aber Bewußtsein ist kein Behälter mit »in«

und »aus«. [Es ist] kein Widerspruch, daß [das] Haus im Bewußtsein sei und zugleich eigene reale Existenz hat.

Schon in [der] Wahrnehmung ist [ein] direkter Hinweis auf Existenz [gelegen]. *Die Wahrnehmung drängt doch den Gedanken an Realität auf: das verkennt Berkeley.* Wenn [er] entkräftet [und] zur Halluzination bestimmt [wird], so ist dies durch andere Wahrnehmungen, denen ich, und zwar mit Recht, mehr Zutrauen schenke. [Es ist] also nicht richtig, daß in [der] Annahme einer dem Bewußtsein transzendenten Existenz irgendwelcher Widerspruch stecke. *Auch hier ist zunächst der Existenzhinweis zu untersuchen.* Inwieweit Einzelbestimmtheiten der Dinge Realität zu- und abgesprochen werden kann, wird erst aus [weiteren] Forschungen klar.

Das bisher Ausgesagte gilt für [die] äußere Wahrnehmung. Bei innerer Wahrnehmung [liegen die Dinge] anders.

§ 2
Die philosophische Problematik der inneren Wahrnehmung

Während Dinge der äußeren Welt uns erscheinen, spielt sich viel mehr ab. Wir lieben die Gegenstände, wir freuen uns darüber u. dgl. Dieses zeigt uns *ganz neue Gegenstände* [und eine] zweite Welt, die des Psychischen. [In ihr finden sich] Überzeugung, Streben, sich Zuwenden, Wollen, Vorstellen, Handlung. Diese Welt [ist] abzugrenzen [durch] zwei Momente: 1. Ichzugehörigkeit *und* 2. Intentionalität.

1. *Ichzugehörigkeit.* Alle diese Erlebnisse [sind] ausgehend und getragen von einem Identischen, dem Ich. [Es besteht eine] eigenartige Einheit zwischen heutigem und längst vergangenem Erlebnis, *[die] Einheit der Erlebnisse im Flusse des Bewußtseins durch das Ich.* Dieses Ich ist nichts Erschlossenes, keine »Seele«, *»Seelensubstanz« etc.*, sondern direkt gegeben. *Es ist unmittelbar gegeben, [eine] letzte Tatsache.* In jedem Augenblicke meines Lebens kann ich darauf hinblicken und wissen, daß ich es bin.

Hume deutet [dies] weg: [er] hatte nichts als Perzeptionen gefunden. *Nach ihm* wäre [das] Ich nur [ein] Bündel *von Erlebnissen.* [Der] Eindruck dieser Idee auf Psychologen [führte zur] Idee einer Psychologie »ohne Seele«. Aber auf diese Weise läßt sich das so direkt gegebene Ich nicht abstreiten. So wie Hume ist man gar nicht imstande, die verschiedenen Bewußtseinseinheiten abzugrenzen. Was macht einen »Bewußtseinsfluß« zum Verschiedenen von einem anderen? *Wo ist da der Unterschied zwischen [den] einzelnen Bündeln?* Man hat auf [die] Beziehung des Auseinanderhervorgehens unter den psychischen Elementen hingedeutet. *[Aber] man kann nicht sagen, ein Erlebnis gehe aus dem anderen hervor usw. Das stimmt nicht; man denke nur an einen Donnerschlag, der*

plötzlich irgendeinen Gedanken unterbricht. [Einen solchen] Fall deckt diese [Bestimmung] nicht.

Humes Zugeständnis im Anhang zum »Traktat« [wurde] von späteren Psychologen übersehen. In allen solchen Fällen kann nur unmittelbare Wahrnehmung entscheidend sein. Man muß auch fragen, was das Ich ist, wenn »ich suche und finde nur ein Bündel von Perzeptionen«. *Bei Hume müßte es heißen: Ein Bündel von Erlebnissen findet nur ein Bündel usw.* [Also die] Zugehörigkeit zu einem Ich ist phänomenal gegeben [und] sicher.

2. *Intentionalität.* Freude *[und] Trauer* ist über etwas, *Wahrnehmung* [und] Vorstellung von etwas usw. [Dies ist eine] feine Nüancierung mit gemeinsamem Charakter des Gerichtetseins auf etwas. *Alle diese Erlebnisse haben gegenständliche Richtung.* Dieses [wurde] *schon* von mittelalterlichen Philosophen gesehen; *sie sprechen von* »mentaler Inexistenz« der Objekte. Aber *[das ist] nicht [gerade ein] glücklicher Ausdruck.* [Die] große Gefahr dabei [ist], den Gegenstand als Bestandteil des Erlebnisses zu betrachten. *[Aber] das wahrgenommene Haus [ist] nicht Bestandteil des Erlebnisses* wie eigentlich *die* Intensität *des sich [ihm] Zuwendens.* Also Gefahr des subjektiven Idealismus. Aber [die] phänomenale Sachlage wird da eigentlich verfehlt.

Descartes hat *noch* diese *Intentionalität* gesehen. *Die Späteren* [haben sie] aus dem Blick verloren. *Erst* neuerdings *spricht* Franz Brentano [wieder] *davon. Aber er* ging zu weit, *[wenn er] sagt: Alle Erlebnisse sind intentional.* [Er] wollte Bewußtsein durch Intentionalität definieren. Jedes Psychische sollte [ein] intentionales Korrelat haben. *Das ist [aber] nicht richtig.* [Man denke an] Fälle, wo wir uns verstimmt fühlen, aber »über nichts«. *Es gibt Gefühlszustände, die keine gegenständliche Richtung haben, z. B. Traurigkeit, Schwermut.* Stimmungen, überhaupt Gefühlserlebnisse, [sind] nichtintentionaler Natur. *Das muß ohne Konstruktion zugegeben werden, was man auch dagegen vorbringt.*

[Brentanos] Rettungsversuch für [seine] Theorie [ist] hier nicht sehr glücklich verlaufen. [Er argumentiert:] *1.* In jedem Augenblicke meines Lebens habe ich intentionale Richtungen. *»Ich gehe schwermütig auf der Straße und nehme doch wahr.« Das trifft aber nicht die Stimmung.* Hier [herrschen] Verwechslungen zwischen überhaupt vorhandenen Intentionen und intentionalen Beziehungen von Stimmungen selbst. *2.* Argument: Alles in der Welt hat seinen Grund (hier: Ursache). *»Gefühle ohne Grund gibt es nicht.«* [Vgl.] Spinoza [über] Liebe und Haß! Aber *[das] trifft die Intentionalität nicht.* Grund (Ursache) und intentionales Korrelat [sind] nicht zu verwechseln.

Intentionalität ist [die] unmittelbar zu erfassende Beziehung [der] Erlebnisse auf irgendwelche Objekte. [Hier stellen sich die] Fragen: Ob es so etwas wie Erscheinung beim Psychischen gibt? Wie ist es hier mit [dem] Existenzialhinweis der Wahrnehmung? [In all dem besteht das] Problem der »inneren Wahrnehmung«.

»Innere Wahrnehmung« ist kein glücklicher Ausdruck. [Diese] Bezeichnung

[ist] besser zu vermeiden, *da Räumliches nicht in Frage [steht]. »Innere Wahrnehmung« handelt vom Psychischen,* [von der] psychischen Gegenständlichkeit. [Es macht] keine Schwierigkeit, einen physischen Gegenstand und psychische Erlebnisse als verschieden darzustellen (Haus vs. Freude z. B.), aber [ihre] begriffliche Abgrenzung [ist] schwierig. *Mit Anknüpfung an* Descartes [könnte man sagen]: *Physisches ist* Ausgedehntes *(res extensa), das Unausgedehnte ist Psychisches. Freilich, Psychisches [ist] nie ausgedehnt. Aber nicht alles Physische [ist] ausgedehnt.* [Ein] Ton ist auch etwas Physisches und nicht ausgedehnt (wir haben schon gelernt, zwischen dem Ton und seiner Erfahrung, dem Aufmerken auf ihn u. dgl., zu unterscheiden). *Psychisches* [hat vor allem eine] Beziehung auf [das] Ich. [Es ist etwas], *was* [dem] Subjekt als Moment *angehört,* was vom Subjekt als seine Zuständlichkeiten oder Funktionen ausgeht. [Das] »phänomenale Ich« [ist der] bleibende Punkt im Wechsel der Erlebnisse. [Gegenüber] Humes Versuch, dieses Ich wegzudeuten als »Bündel von Perzeptionen« [ist nochmals zu betonen, daß] man dann nicht in der Lage [wäre], mein Bewußtsein von dem eines Anderen abzugrenzen. *Alles Physische [dagegen] (Farben etc.) steht dem Subjekt gegenüber.*

[Zusammenfassung:]
Phänomenales Ich: Identisches im Erlebnis

Zustände des Ich –	*Gefühle* (Freude, Trauer u. dgl.)	Alle mit Beziehung auf [das] Subjekt *(Ichzugehörigkeit)*
Tun des Ich –	Taten, Wollen u. dgl.	
Funktionen *des Ich* –	Wahrnehmen, Vorstellen, Erinnern u. dgl.	

Wissen vom Psychischen: Innere Wahrnehmung *[als] wahrnehmendes Erfassen des Psychischen* [wird] gewöhnlich nicht so durchgehend vollzogen wie äußere, *[aber doch] oft. Auch hier [ist] Umbiegung (Reflexion) von natürlicher Einstellung aus zur philosophischen Frage [vonnöten].* [Die] philosophische Problematik stellt sich auch hier ein, z. B. [als] Frage nach *der* Existenz *der in innerer Wahrnehmung erfaßten Erlebnisse.* Wir haben gesehen: Äußere Wahrnehmung bietet prinzipiell nie in Zweifellosigkeit Gewähr für [die] Existenz ihrer Gegenstände. *[Deren] Nichtexistenz [ist] bei äußerer Wahrnehmung wesenhaft möglich. Bei innerer* [fragt es sich] nun: Gibt es Halluzination von Erlebnissen? Gibt es hier [einen] Existenzialhinweis wie bei der äußeren Welt, der Widerlegungen oder Bestätigungen erfahren kann, *der Erfüllung findet oder nicht?*

[Hier ist] auf Descartes' historische Überlegungen zurückzugehen. *Descartes geht richtig vor.* Sein Ausgang [ist die] Frage: Was in der Welt [ist] so sicher, daß Zweifel ausgeschlossen ist? Äußere Wahrnehmung kann täuschen, weshalb nicht immer? (Traumhypothese.) Mathematische Erkenntnis: Hier leistet [ein] Traum keine Veränderung. Aber in [der] Mathematik täuscht man sich doch. [Das führt

zur] Theorie [vom] bösen Geist [und seiner] Erzeugung von Überzeugung überall da, wo sie nicht am Platze ist. [Ergebnis:] universeller Zweifel. Aber hier [ergibt sich zugleich ein] neuer Standpunkt: *Am Zweifeln [ist] nicht zu zweifeln. Woran ich zweifle, kann unsinnig sein, [der Zweifel selber nicht].* [Das ist] nicht nur beim Zweifel so, *[sondern] stimmt für alle Erlebnisse, alle cogitationes,* so auch bei Überzeugung, Vermutung u. dgl. Daß ich überzeugt bin, vermute usw., kann ich nicht bezweifeln ([Descartes'] Wort hier ist cogito). [Ein] Schritt weiter: »Ich« als identischer Punkt in allem diesem. *Das Ich steckt in allen Erlebnissen; am Ich [ist daher] nicht zu zweifeln. Ein Zweifel müßte das Ich voraussetzen.* Selbst [ein] allmächtiger Betrüger könnte das »Ich« [nicht] täuschen. *Daher:* »cogito, sum«. (Gewöhnlich heißt es »cogito, ergo sum«: Descartes' eigene *(andere)* Fassung. *[Sie ist] mißverständlich, denn [das ist] kein Schluß. [Dessen] Obersatz »Jedes cogito setzt [ein] Ich voraus« wäre nicht bewiesen.* [Diese] Prämisse hier könnte [außerdem] dem allmächtigen Betrüger ausgesetzt sein. Auch meint Descartes keinen Schluß hier, *sondern [eine] evidente Tatsachenerkenntnis.)*

Innere Wahrnehmung erfaßt [die] Wirklichkeit des Psychischen mit Evidenz; [hier ist] mehr als [bloß ein] Hinweis vorhanden. Also hier [liegt] wirklich [ein] wichtiger Vorteil der inneren über [die] äußere Wahrnehmung. *Aber Vorsicht!* Brentano hat gesagt: Es gibt eine Evidenz der inneren *Wahrnehmung, es gibt* keine *Evidenz* der äußeren Wahrnehmung (was [immer] er dabei mit »Evidenz« meint). *Aber* so *allgemein* kann man es nicht ohne weiteres sagen. *Ist [die] Wirklichkeitssetzung jeder äußeren Wahrnehmung immanent? Nein!* Ich kann [die] Wirklichkeitssetzung der äußeren Gegenstände durchstreichen und so absoluteste Evidenz für Existenz in äußerer Wahrnehmung gewinnen, nämlich für [die der] Erscheinung. Natürlich, für [die] gewöhnlich damit verknüpfte Daseinssetzung gibt es keine absolute Evidenz. *Ob [ein] Kreidestück wirklich existiert, dafür [haben wir] nicht Evidenz. Aber daß ein so Geformtes, Gefärbtes mir erscheint, daran [ist] nicht zu zweifeln. Und die Weiße erscheint in äußerer Wahrnehmung. [Also] nur in bezug auf Existenz hat innere Wahrnehmung [einen] Vorzug vor äußerer.*

Neben Vorteilen hat die innere Wahrnehmung aber auch Nachteile. Man darf [darum] nicht so weit gehen wie manche im Anschluß an Descartes. [Denn] woher kommt es, daß [die] Welt des Psychischen so schlecht *bekannt ist? Die Cartesianer übersehen das. In natürlicher Einstellung [sind] die Unterschiede zwischen Erlebnissen nicht gegeben, obgleich sie nicht verwechselt werden.* [Der] Durchschnittsmensch [ist sich] gar nicht klar über Unterschiede, Nüancen u. dgl. im inneren Leben. Fragen Sie ihn *z. B.*, wie sich Wollen und Wünschen unterscheiden! *Sicherheit fehlt leicht in der Welt des Psychischen (rot und blau dagegen [sind] sicher zu trennen). Den Deskriptionen der Psychologie fehlt oft die Klarheit.* Wir haben auch schon [die] Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Vorstellung gesehen. In [der] äußeren Welt [sind

wir] für solche Unterscheidungen viel genauer und bereiter. Selbst auch in [der] Psychologie [steht es] schlecht. [Da gibt es] Leute, die nur zwei Gefühle anerkennen [oder] die das Wollen als Muskelempfindungen verbunden mit Vorstellungen darstellen. *Woher* kommt diese *Schwierigkeit der Erkennbarkeit des Psychischen?* [Das ist eine] philosophische Frage.

Positionsverschiedenheit der *physischen* und psychischen *Gegenstände* als Anknüpfungspunkt. *Bei äußerer Wahrnehmung [haben wir den] physischen Gegenstand plus psychisches Betrachten, evtl. dazu Freude etc.* Beim physischen Objekt steht mir [das] Physische gegenüber. *Das Beobachten aber,* das Psychische, steht mir nicht gegenüber. *Es ist da, wird erlebt, aber nicht [als] Ich-Gegenüber.* Man redet von einer absoluten Ichnähe, Ich[zu]gehörigkeit.

Bild:

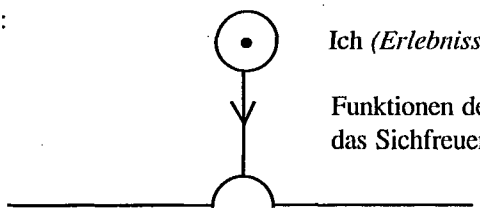

[Die] große Frage [ist]: Ist es nicht möglich, daß [das] Ich auch Glieder dieses inneren Kreises sich gegenüberstellt? Ja, *auch die Erlebnisse kann das Ich sich gegenüberstellen.* Denn hier[mit] erst vollzieht sich innere Wahrnehmung. *[Dabei gibt es] verschiedene Stadien:*

1. Fall: Psychische Erlebnisse sind da, ohne daß wir etwas davon bemerken. Z. B. [ein] kleiner Schmerz oder [eine] Verstimmung *[sind] schon da, doch noch nicht bemerkt.* Wo[bei] ich nachher sagen kann: ach so, das war es! [Derlei kommt] auch [vor bei] Leidenschaften, Urteilen *oder* [in dem] großen Gebiet der Körperempfindungen. *Gewisse Organempfindungen [sind] schon unbemerkt da,* [eben als] Erlebnisse, die nicht bemerkt sind. [Oder] beim Genießen eines Kunstwerks kann ich mich freuen, ohne auf das, was dabei in mir vorgeht, aufzumerken.

2. Stadium: Das Bemerken dieser Erlebnisse. *[Ein] Mensch freut sich [und] wird der Freude inne.* [Die] Freude [wird] dadurch nicht gestört im Ablauf. *Erlebnisse werden nicht tangiert beim schlichten Bemerken.* [Es ist dies ein] Verhältnis, in welches das Ich zu seinen Zuständen treten kann, [insbesondere zu] denjenigen, die ihm gewöhnlich nicht gegenüberstehen.

3. Stadium: Das Beachten dieser Erlebnisse. [Dieses ist] etwas ganz anderes [als das] *Bemerken. Analog bei äußerer Wahrnehmung:* Bei äußeren Wahrnehmungen haben wir auch die drei Stadien. [Es ist] bei weitem nicht alles beachtet, was bemerkt wird. So [auch] im Innenleben. *Gefühle [sind oft] bemerkt, ohne daß sie besonders beachtet werden.* Ich empfinde ungewöhnlichen Haß gegen

jemand. Es fällt mir auf, und ich beachte es. Beachten ist gewöhnlich Ausgangs*punkt* für weitere Betätigung, [nämlich:]

4. Beobachten, Betrachten. Jedes Betrachten setzt Beachtung voraus, aber geht über sie hinaus. Betrachtung ist [der] Zustand, in dem wir uns den Gegenstand möglichst klar und deutlich sich selbst uns geben lassen. *[Diese] Einstellung zielt ab auf adäquate Wahrnehmung des Objekts. Wir öffnen uns dem Gegenstand, um ihn selbst reden zu lassen.*

5. Zergliederung des Gegenstandes.

Bei äußerer Wahrnehmung [sind] alle Stadien leicht möglich, [der] Gegenstand läßt sich alles gefallen. Z. B. in [einer] Bildergalerie: 1. Viele Bilder [werden] »gesehen«. 2. Eins fällt mir auf. 3. Ich gehe hin und betrachte es. 4. Stadium: [Ich] zergliedere es z. B. Bei innerer Wahrnehmung ist [es] etwas anders. Im Augenblick des Betrachtens *und* Zergliederns wird *[der] Ablauf der Erlebnisse* gestört, *gehemmt, modifiziert. [Die] Frische wird verloren:* Beobachteter Zorn ist kein Zorn mehr u. dgl. *Darin* [liegt die] sprichwörtliche Schwierigkeit der *psychologischen Reflexion.* Wie verschieden diese Tatsache ausgebeutet worden ist! *[Man hat die] Reflexion getadelt, weil sie [die] Natürlichkeit zerstöre. Andere (Spinoza) loben darum die Reflexion, weil sie die Affekte bekämpfe. Das [sind indessen] metaphysische Standpunkte.*

Andere versuchen [darin] ein Bedenken [zu finden] gegen [die] Möglichkeit einer Psychologie überhaupt als Wissenschaft. *Kann die Reflexion [et]was Wahres geben?* Wie weiß ich, daß das Zergliederte das wirkliche Erlebnis und nicht ein modifiziertes ist? Allgemeiner Skeptizismus *in Bezug auf Psychologie* ist [aber] unsinnig. *[Denn] in den* äußersten *Konsequenzen dieses Skeptizismus [liegt] Widersinn.* Woher weiß man, daß *innere* beobachtete Erlebnisse *modifiziert werden? Nur aus beobachteten Erlebnissen!* [Also der] Skeptizismus gegen psychologische Beobachtung stützt sich auf psychologische Beobachtung.

Wie weit [sind] Erlebnisse analysierbar? [Die] Sachlage [ist die:] Bei Beobachtung und Zergliederung äußerer Gegenstände finden wir bei ihnen ein unverändertes Standhalten gegen [die] Beobachtung u. dgl. Bei inneren Gegenständen ist es anders; *unverändertes Standhalten [ist da] nicht möglich. Aber durch [die] Modifikationen hindurch [kann man] auf [ein] eben dagewesenes Erlebnis sich richten [und] fassen, soviel wie sich noch fassen läßt. Analog* bei äußeren [Erlebnissen, wo] auch [noch] solche *(etwa die schnelle Bewegung eines Gegenstandes),* die im Vorbeieilen einen Augenblick fixiert sind, zur Beschreibung [kommen können]. Wir halten sie eben in einem Blicke fest, wo sie verschwinden, [und] müssen [die] Beobachtung zur Kontrollierung so oft wie möglich wiederholen. So auch im inneren Wahrnehmen. *[Es bedarf dazu einer] besonderen Einstellung, die sich auf Modifikationen richtet.*

Wichtig aber: Wir sind nicht nur an Fälle des wirklichen Vorkommens der *Erlebnisse* für unsere Analysen gebunden. *Erlebnisse [seien] selbst da oder bloß vergegenwärtigt:* [auch] deutlich und klar vergegenwärtigte Erlebnisse *lassen*

sich analysieren. (So haben wir z. B. eben etwas wegen [der] Stimmungen festgestellt, ohne zu warten, bis Fröhlichkeit sich einstellt. Später werden wir *darauf zurückkommen* [und] dieses verstehen bei *[der] Unterscheidung von Wesensgesetzen und empirischen Feststellungen.*) [Eine] andere Fehlerquelle [besteht] hier allerdings, aber Kontrolle [gibt es] auch hier: [Bei] Gefahr, daß ich nicht getreu vergegenwärtige, [besteht die] Möglichkeit des Vergleichens mit [der] Wirklichkeit.

Wie Psychologie den anderen Wissenschaften in genauer Deskription nachsteht, ist jetzt verständlicher; [auch daß] lange Vorschulung in diesem Beobachten nötig ist.

Sind Begriffe wie Ansicht und Erscheinungsweise auch bei innerer Wahrnehmung verwendbar? [Den] Unterschied zwischen Gegenstand und Gegenstandsansicht [gibt es] auch im Psychischen. [Es gibt ein] eigentümliches Auftauchen, *wenn Psychisches bemerkt wird,* und Untergehen der Gegenstands»ansichten« hier wie bei äußerer Wahrnehmung, ohne daß [die] Gegenstände entstehen und vergehen. Ist aber [ein] Wechsel der Ansichten bei identischem Gegenstand auch in dieser Sphäre möglich? Hier hat man (im Anschluß wieder an Descartes) einen prinzipiellen Unterschied feststellen wollen [wegen der] Unbezweifelbarkeit der inneren Gegenstände. *Man sagt, Erlebnisse sind ganz und gar direkt gegeben.* [Ein] Unterschied zwischen [dem] Erlebnis selbst und [der] Art, wie es sich uns gibt, *ist* nicht *vorhanden.* Aber wenn wir ganz vorurteilslos vorgehen, müssen wir dieses verneinen. *Der Unterschied ist da. Es fehlt freilich der Punkt, von dem aus äußere Gegenstände betrachtet [werden]. Auch* [ein] Wechsel des Standpunkts (mit verschiedener Erscheinungsweise, die damit zusammenhängt) [ist] hier *nicht möglich.*

Aber nehmen wir z. B. [den] eigenartigen Fall der Verdeckung *bei Physischem und Psychischem. Im Bewußtsein [sind] ungleichartige Erlebnisse vorhanden.* Körperlicher Schmerz [z. B. kann] durch große Aufregung, die die Seele ganz erfüllt [und] sich vordringt, verdrängt [werden]. *[Die] Erscheinungsweise des Schmerzerlebnisses ändert sich [dabei].* Ganz analog [in] der äußeren Welt. Aber während *äußere Wahrnehmung der Verdeckung hilflos gegenübersteht* [und ein] äußerer Gegenstand verdeckt bleibt, kann ich im inneren Betrachten auf [das] Erlebnis zurückkommen. *[In] innerer Wahrnehmung können verdeckte Erlebnisse herausgeholt werden.* Schmerz macht sich wieder geltend z. B.

Descartes wollte Deutlichkeit und Klarheit mehr für innere als für äußere Wahrnehmung behaupten. [Das ist] nicht richtig: *[Der] Unterschied zwischen klarer und deutlicher und unklarer und undeutlicher* Gegebenheit findet sich in der inneren Wahrnehmung wieder. Descartes verwechselt *Klarheit des Phänomens* mit Gewähr für die Existenz des Gegenstandes. Innere Erlebnisse [sind] auch in allen Graden der Deutlichkeit und Undeutlichkeit möglich. In Anschluß an diese zwei Punkte stellen wir fest: Es kann auch *bei innerer Wahrnehmung* Täuschung geben – *[eine] Konsequenz der verschiedenen Klarheitsstufen der*

inneren Wahrnehmung. Nur [wurde das] im Anschluß an Descartes bis in [die] neuere Psychologie bestritten. Dem gewöhnlichen Menschen ist [es dagegen] ganz selbstverständlich, daß es hier Täuschungen gibt. *Bestimmte Erlebnisse werden für anderes genommen als sie sind.* [Man hält] *Angst* [oder] Besorgnis über Folgen für Reue, *Eigennutz für Mitleid,* Freundschaft für Liebe, Hochmut für Stolz. *Viele Menschen täuschen sich dauernd über eigene Erlebnisse. Es ist nicht so, [daß] sie ihr Erlebnis klar erfassen und ihm bloß andere Namen,* [eine] falsche Benennung hier *geben*. Das gibt es auch *[und] kommt auch vor ([das Märchen vom] Gruseln lernen!),* [ist] aber etwas anderes. *Aber meist [wird] ein Erlebnis anders gesehen, als es ist.* Unechte Interessen im ästhetischen Gebiete z. B.: *[Man kann] sich bemühen, ein Interesse zu haben. Aber es bleibt unechtes Interesse [mit einer] eigenartigen Qualität des Erlebnisses.* So einem Menschen können die Augen geöffnet werden, und er sieht ein, daß seine Interessen [gar nicht echt waren]. *Wenn Erlebnisse als andere genommen werden, dann liegt meist Ähnlichkeit vor.* [So sind] Hochmut und Stolz ähnlich; *gemeinsames Moment: [die] innere Erhebung*. [Dagegen besteht] keine Gefahr, Hochmut für Reue zu halten.

Bacons »Idolenlehre«: Idola fori [sind] Täuschungen, *veranlaßt durch [die] Sprache,* [d. h. dadurch], daß Leute sich an Worte, traditionelle Ansichten u. dgl. *statt an [die] Sachen* halten. *[Sie] spielen [eine] größere Rolle* [und sind] geläufiger *bei Wahrnehmung des Psychischen als bei Wahrnehmung des Physischen. Erlebnisse [werden oft] durch gelernte Begriffe hindurch gesehen.* [Ein] Kind lernt, in diesen und jenen Zuständen hat man diese und jene Erlebnisse. [Das hat] manchmal gefährliche Folgen. Man bemerkt nur das im Erlebnisstrom, dem man begriffliche oder sprachliche Form geben kann, *und sieht nicht die feinen Differenzierungen;* man sieht vieles [auch gar] nicht. [Noch] schlimmer *als Übersehen ist falsches Sehen: [Man hat] »vorgeschriebene« Erlebnisse, [die] unecht oder gar nicht vorhanden* [sind]. [Dagegen steht die] Bereicherung unserer Kenntnis des Innenlebens durch *Werke großer* Dichter, Künstler u. dgl. *[Hier werden] Erlebnisse gezeigt, die bisher nicht gesehen [wurden]. [Ein] anderer Fall [ist, daß durch ihre Werke es] erst [zur] Auslösung der Erlebnisse [kommt].*

Bis jetzt [wurden] nur Fälle [behandelt], wo [das] Subjekt des Erlebnisses und *[das] Subjekt* der Wahrnehmung dasselbe sind, [d. h.] wo ich meine Erlebnisse erfasse. Aber ich erfasse auch fremde psychische Erlebnisse, [und es ist die] Frage, wie dies möglich sein kann. *Wie [sieht die] Wahrnehmung von fremdem Psychischem [aus]?*

Hier hat man in der Philosophie Probleme gefunden [und] gefragt, wie *[die] Wahrnehmung* fremder Erlebnisse überhaupt zu verstehen [sei]. *Man sagt:* Wir sehen nur [den] fremden Körper, *aber wir sehen* nichts Psychisches. *Wie kommen wir [dann] zur Annahme von fremdem Psychischem?* Wie kommen wir dazu, einem fremden Subjekt Erlebnisse zuzudichten? *[Dies ist die] Frage* der Fremdbeseelung.

[Hier ist] an Lipps' *Theorie* anzuknüpfen: Wir sehen nur [den] *fremden* Körper, *aber* nicht den anderen Menschen, *d. h. [die] Persönlichkeit, die fühlt [usw.]* Woher *haben wir* dann [das] Bild der anderen Persönlichkeit? [Es ist] nur aus [unserer] eigenen Persönlichkeit herzunehmen. *Was wir in uns selbst finden,* denken wir im fremden Körper vorhanden, *allerdings* modifiziert in verschiedenen Weisen. Wir können uns in fremde Körper versetzen, ebenso wie wir uns in fremde Orte phantasieren *[oder] wie wir uns selbst gedanklich verändern können. Zeichen der Trauer [z. B.] deute ich aus eigenem Erleben heraus.* Das tun wir jedesmal, wo wir [einen] anderen Menschen postulieren. *Wie [kommen wir] zu [dieser] Deutung?* [Nach] Lipps' früherer Theorie vollzieht sich [diese] Deutung durch Analogieschluß (auch Fechner vertritt [den] Analogieschluß. Lipps hat jetzt diese Theorie aufgegeben).

Voraussetzung [dieser] Theorie wäre: ich müßte wissen, wie ich selbst bei Äußerung meiner Affekte u. dgl. aussehe. *Das ist* [aber] nicht *möglich.* [Daß ich] ursprüngliche Erkenntnis von meinem Aussehen bei solchen Erlebnissen [hätte], ist nicht wahr, sondern *[das] Verhältnis [ist] oft* umgekehrt, *als [die] Theorie des Analogieschlusses voraussetzt.* Ich weiß nur aus anderer Leute Gebärden, wie ich in dem Falle auch aussehe: *erst [das] Aussehen des Zorns bei Anderen zeigt mir die Häßlichkeit des Affektes.* [Die] Analogieschlußtheorie paßt auch nicht zur Wahrnehmung von tierischen Affekten u. dgl.

Lipps deutet auf zwei ursprüngliche psychologische Tatsachen. *1. Tatsache:* [ein] ursprünglicher Trieb zur Nachahmung. Woher er kommt, wissen wir nicht. Wo keine Hemmung [vorliegt], da macht sich [dieser] Trieb geltend: bei Kindern und bei Erwachsenen, wo Hemmungen aufgehoben [sind]. *2.* [Die] andere ist [die] Tatsache der Verknüpfung zwischen Erlebnissen und äußeren Erscheinungen. *Erlebnisse verkörpern sich in gewissen Ausdruckserscheinungen.* Bei fremder Trauer *(Mensch mit trauriger Stimme vor mir) erweckt* [die] fremde Gebärde Nachahmungstendenz. *Mit [der] Ausdruckserscheinung ist [das] Erlebnis verknüpft, aber ich deute das Erlebnis* [der] dann entstehenden Trauer in der »Einfühlung« dem fremden Ich zu. *[So] auch bei ästhetischem Genuß.*

Kritik von Lipps: [Die] Nachahmungstendenz muß Lipps eigentlich ins Unbewußte verlegen. *Tatsache [ist]: ich erfasse die Trauer des Fremden, aber [eine] Nachahmungstendenz [ist dabei] nicht aufzufinden.* Und Tendenz zur eigenen Trauer ist nicht da, wo ich z. B. [meinen] Erbfeind traurig sehe. *Es gibt [zwar] auch Ansteckung durch fremde Trauer. Das setzt aber [das] Erfassen fremder Trauer [schon] voraus.*

Allgemeinere Bedenken: Auf welche Frage antwortet [diese] Theorie? *Dreierlei* Probleme [sind] hier zu unterscheiden: 1. Frage nach [der] Struktur des Akts, *[d. h.] Analyse der Fremdwahrnehmung:* Wie erfassen wir fremde Erlebnisse? 2. *Genetische Entwicklung der Fremdwahrnehmung:* Wie sind wir allmählich zu dieser Erfassung gekommen? 3. *Gültigkeit der Erfassung, [d. h.] Recht der Fremdwahrnehmung:* Wie steht es mit [der] Gültigkeit dieses Schlusses? Sind wir

berechtigt, ihn zu fällen? *[Wie gezeigt, stellen sich diese] Fragen auch bei äußerer Wahrnehmung.*

[Die] Entstehung der Fremdwahrnehmung wäre vielleicht nach Lippsscher Theorie möglich. [Auch das] Recht der Fremdwahrnehmung [und ihre] Gültigkeit könnte vielleicht durch Analogieschluß gerechtfertigt werden. Aber diese beiden Fragen [sind] erst nach [der Er]forschung von 1. zu erledigen. *[Die] Analyse der Fremdwahrnehmung ist das wichtigste Moment.* Und diese können wir nicht in Lipps' Worten beantworten; *[seine] Theorien [sind] da unanwendbar.* Bemerken wir [den] Abfluß einer fremden Trauer bei [deren] Erzählung, [so] findet [auch die] sorgfältigste Beobachtung nichts von der Nachahmungstendenz, [von] Einfühlung u. dgl. *Wir nehmen nicht [in dieser Weise] teil am Fremderlebnis. Konstatiert werden kann nur das Erfassen des Fremderlebnisses in den Gesten:* zuerst erfasse ich in den Gebärden des Anderen seine Erlebnisse. Was drängt dann dazu zu sagen, ich kann nur meine eigenen Akte wahrnehmen?

Lipps fängt vom Satz an: »Ich kann nur [die] eigene Persönlichkeit direkt wahrnehmen«. *Die[se] Voraussetzung »Keine andere als die eigene Persönlichkeit kennen wir unmittelbar« ist zu untersuchen* [und die] Tragweite dieser Voraussetzung klarzumachen. *Nur eigene Erlebnisse erfassen heißt beschränkt sein auf das, was von uns selbst erlebt werden kann.* Es könnte dann niemals [eine] Bereicherung unserer Erfahrung durch fremde Erlebnisse geben, nie durch die Anderer. Aber in Kunst (Drama z. B.) und Geschichts*wissenschaft* sollen wir neue Erlebnisse kennenlernen, die unsere Erfahrung bereichern, *[und] fremdartiges Sein erfassen. [Das] wäre unmöglich.*

Was [nun] mit [der] Theorie, daß ich nur fremde Gesichtszüge sehe und meine eigenen Erlebnisse hineinprojiziere? *Wo liegt der Grund dieser Voraussetzung?* Kann man diesen Satz der Erfahrung entnehmen? Nein, *die sagt das Gegenteil.* [Die] Erlebnisse Napoleons u. dgl. habe ich nicht (im Bilde davon) als Mosaik aus eigenen zusammengesetzt. Es gibt [nun] aber auch andere Sätze – solche [über] Zahlenverhältnisse, logische Axiome o. dgl. –, die durch Erfahrung weder gegeben noch bestätigt werden können. Ist dieser Satz ein solcher? *Ist eine mittelbare Evidenz für die Voraussetzung da?* Nein, [dieser Satz ist] nicht so wie [die] Vorstellung, daß $3 > 2$. *Also ist [diese] Voraussetzung absolut zu streichen.*

[Die] Frage [ist] dann, was faktisch vorgeht, wenn wir fremde Erlebnisse wahrnehmen. *1.* Zuerst konstatieren wir: [Das] fremde Erlebnis hat hier [seine] Selbsterscheinung. *Vergegenwärtigung der Trauer kann z. B. übergehen in Selbsterscheinung; aber beides [ist] verschieden.* ([Wir haben den] Begriff der Selbstgegebenheit [und Selbst]erscheinung bei Wahrnehmung und Vorstellung besprochen [und] streng vom Realitätsbegriff unterschieden.) 2. Es ist nicht nötig, [daß] die Sympathiegefühle meinerseits [vorhanden wären]. *[Ein] Trauererlebnis auf meiner Seite braucht nicht vorzuliegen (»unbewußte Trauer« ist Widerspruch in sich selbst).* Fremde Trauer [ist] schon erfaßt, wenn ich dadurch angesteckt werde. 3. *Fremde Erlebnisse [sind] nicht so direkt zu erfassen wie*

eigene. [Der] Gegensatz zwischen Fremdheit und Eigenheit von Erlebnissen [wird hier] verwechselt mit [dem] Gegensatz zwischen Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit ihrer Erfassung. Ich erfasse fremde Trauer durch etwas (Gebärde o. dgl.) hindurch, aber [als] ein Selbstgegebenes. *[Das fremde] Erlebnis erscheint in etwas anderem, durch etwas anderes hindurch: indirekte Selbsterscheinung, durch Physisches vermittelt. Aber [ein] Schluß liegt nicht vor.*

[Es gibt] Fälle, wo ich [einen] solchen fundierten Schluß habe. Ich sehe Rauch, nehme ihn wahr, schließe auf Feuer. Entsprechend ist [der] Fall, wo ich [eine] schwarze Flagge am Hause sehe und auf Traurigkeit der Leute im Hause schließe. Der Fall der *indirekten Gegebenheit* fremder Erlebnisse [ist indessen] *zu vergleichen mit [der] Bedeutungserfassung beim (und durch) Hören des Wortes* [sowie] mit [dem] Fall, wo ich geläufige Worte lese. [Jener] zweite Fall [dagegen liegt] nur da [vor], wo ich [eine] fremde Sprache lese. *Bei fremder Sprache [sind] Worte [und] Bedeutung wohl zweierlei, bei eigener Sprache nicht.* [Auch hier] erscheinen uns [die] Worte als Anhaltspunkte, aber ich fasse sie nicht als solche auf, sondern gehe direkt in [ihrer] Bedeutung auf. In beiden Fällen [haben wir] »Symbolerscheinungen«: *durch [das] Wort hindurch wird [die] Bedeutung erfaßt.* Bei [direkter Gerichtetheit auf die] Bedeutung hat es [aber] keinen Sinn, zwischen Selbsterscheinung und Fremderscheinung (Symbolerscheinung) zu unterscheiden, wie [auch] bei fremden Erlebnissen.

Nun zu Lipps' Satz zurück. Wenn wir auch Erlebnisse nicht sehen können (wie auch [ein] Mensch nie eine Bedeutung gehört hat, aber sie durch Worte hindurch gefaßt hat), [so werden doch] fremde Erlebnisse direkt erfaßt, aber durch physische Ausdruckserscheinungen hindurch *(symbolische Selbsterscheinung der Fremderlebnisse).* So fassen wir wirklich psychische Fremdzustände auf, von denen wir früher keine Vorstellung hatten.

Nun erst [ist man] berechtigt, [die] zweite Frage zu stellen. *[Denn die] psychologische Frage der Genese kann erst beantwortet werden, wenn das Phänomen der Fremdwahrnehmung als solches gesehen [ist].* [Fremdwahrnehmung hat eine Genese: Das] Kind faßt nicht von vornherein fremde Erlebnisse auf, wie auch nicht [die] Bedeutung aller gehörten Wörter. – 3. *Gültigkeit:* [Es gibt eine] reiche Möglichkeit von Täuschungen. Zwischen [dem] Erlebnis und [seiner] Ausdruckserscheinung [herrscht] keine eindeutige Beziehung. Künstliche Veränderung der Ausdrücke [kann stattfinden]. – *Beim Existenzialhinweis der Fremdwahrnehmung hat vielleicht [der] Analogieschluß sein Recht.*

Jetzt [gewinnen wir auch] Verständnis für sonst problematische Sachlagen, wo man [etwa] von Heiterkeit einer Farbe, Traurigkeit einer Landschaft o. dgl. spricht. In solchen Fällen, wo wir *unbelebte* Gegenstände *mit Namen von Erlebnissen bezeichnen,* fragt es sich, ob bloße Gleichnisse vorliegen oder mehr. Z. B. [der] »Stolz«, [mit] dem [ein] »Baum sich in [die] Höhe reckt«. *Da [liegt der]* eigentliche *Ursprung und [die] Domäne der Einfühlung.* Ohne diese Fälle wäre [die] Einfühlungstheorie wahrscheinlich nie entstanden. [Sie] hat hier

aufgeräumt mit [einer] älteren, ganz unhaltbaren Theorie: ich meine nur, der Anblick dieser Gegenstände erwecke die entsprechenden Gefühle in mir. *Wir verlegen Erlebnisse in [die] Gegenstände hinein; nicht ernsthaft, denn [die] Landschaft [sei] nicht wirklich heiter. [Die] Einfühlungstheorie hat zurückgewiesen, daß bloß [dies] vorliegt, daß die Landschaft meine Heiterkeit erregt. Das liegt nicht vor. Denn wir reden von [einem] Moment der Landschaft, nicht von mir.* [Die] Heiterkeit einer Landschaft kann meine vorhandene Mißstimmung nur tiefer machen! *Aber [die] Einfühlungstheorie benützt selbst, was sie zurückgewiesen [hat].* Dieses spricht eigentlich gegen Lipps' Theorie.

Aber was meinen wir bei »Schwermut der Landschaft«? Ist es überhaupt wahr, daß wir dabei an Erlebnisse *der Landschaft* denken? *Nach [der] Einfühlungstheorie hätte [die] Landschaft nicht wirklich den Charakter, der wäre nur hineinprojiziert.* [Aber] Schwermut in [einer] Landschaft ist etwas anderes als Schwermut in unserem Erlebnis. Sonst hätte es keinen Sinn zu fragen, ob [die] Schwermut wirklich da liege oder nicht. [Dies ist also eine] objektive Prädikation von Landschaft usw.

Man erlebt Freude und Trauer. Zu unterscheiden [sind die] Gefühle, in denen diese erfahren werden, und [der] identische Gefühlsgehalt. *[Es gibt] ebensoviele Gefühle wie Menschen, aber [der] Gefühlsgehalt [ist] der gleiche.* Ähnlich bei Urteilen: Verschiedene Urteilserlebnisse bei verschiedenen urteilenden Menschen, aber derselbe Urteilsgehalt »A ist b«. Prinzipiell [ist] bei [der] Erlebnissphäre zu unterscheiden [der] Gehalt des Erlebnisses und dessen Erleben, [das] »Erlebnis« im eigentlichen Sinne. *Erlebnis = Erleben des Gehaltes. Trauer [z.B.] bedeutet Gehalt und Erlebnis.* So [ist sie] hier [ein] objektiver Charakter, den wir hingegossen über [die] Landschaft feststellen und den wir Trauer nennen, weil er artähnlich ist wie [der] Gehalt, den wir als Trauer in Menschen erleben. *Erst wenn [der] Gehalt abstraktiv herausgehoben [wird], dann [ist] zu verstehen, daß er isoliert uns entgegentreten kann, z.B. an der Landschaft als objektiver Charakter der Landschaft.*

Gehaltscharaktere können im Erlebnis auftreten, brauchen es [aber] nicht. [Diese] Charaktere [sind] wirklich da in der Natur. [Aber] solche Charaktere in der Natur entgehen uns sehr leicht. Für gewöhnliche Menschen und Wissenschaftler [haben sie] keine Bedeutung. Für Historiker [ist das] anders, für Kunst [sogar] ausschlaggebend. Musik wäre unmöglich ohne dieses Moment. *Musik besteht nicht [einfach] aus Tönen; sie hat Gehalt.* Töne können sich natürlich nicht freuen. Aber es handelt sich [dennoch] um objektive Charaktere, die wir davon herausgehoben haben. *Nicht bloß schon erlebte Charaktere sind uns zugänglich, sondern neue, größere* Charaktere können sich uns da zeigen. *Darin liegt* hiernach [die] Möglichkeit der unendlichen Bereicherung durch Kunst.

§ 3
Die Probleme der Gegenstandskonstitution

Überall sind Gegenstände und ihre Erfassungsweisen zu unterscheiden. Bisher [bewegte sich] alles in Sphären der Gegebenheitsweisen; [so die] Rede von klarer und unklarer Erscheinung, Gültigkeit u. dgl., und da kam uns [die] eigentümliche philosophische Problematik und Einstellung zur Erscheinung [zu Gesicht]. Hier [nun geht es um die] *Einstellung* auf Gegenständlichkeiten, *auf Gegenstände selbst* – aber wieder anders als [der] gewöhnliche Mensch oder Naturwissenschaftler.

Hier [richten wir uns] nicht auf individuelle Gegenstände, sondern auf Arten. Zwei Fragen [ergeben sich dabei:] *1.* Was unterscheidet Arten? *Durch welche Merkmale scheiden sich verschiedene Gegenstandsklassen ab? 2.* Wie bauen sich diese auf? *Was gehört notwendig zur Konstitution solcher Gegenstände?* Früher [hat man das] »Ontologie« *genannt,* später »Gegenstandstheorie«. Erstere [Bezeichnung ist] besser. »Erkenntnistheorie« *ist ein zu enger Name:* [er] bezieht sich nicht auf Gegenstände, sondern auf [deren] Gegebenheitsweise *(Kenntnistheorie wäre besser). Demgegenüber* [bezieht sich] »Gegenstandstheorie« auf Gegenständlichkeiten selbst.

[Ein] materielles Ding [hat] Ausbreitung, Farbigkeit, Gestalt u. dgl. *Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Körperdingen, zwischen Ausbreitung [und] Farbe,* [sind] da festzustellen, z. T. gegenseitige, z. T. einseitige. *Descartes* und [die] Cartesianer [sagen]: Körperdinge [sind] res extensae, [das ist das] Wesentliche dabei. Locke und andere haben sich mit Recht dagegen gewendet [und die] Materialität *[als] das Wesentliche* hervorgehoben.

Spiegelbild und materielles Ding können wir phänomenologisch vergleichen. *[Wenn wir ein] Körperding betrachten,* sagen wir immer: Dies Ding ist farbig, ausgedehnt u. dgl. Man fragte sich schon früh: Was ist denn dieses »das Ding«, *von dem das ausgesagt wird? Es* bleibt immer *etwas* übrig, *dem [die] Bestimmtheiten zukommen.* Was ist diese Substanz, dieser wichtige Träger aller Bestimmtheiten? *Man sagt:* Das Wesen *dieses Etwas ist* gar nicht festzustellen durch [die] Qualitäten, denn diese alle sind solche des Dinges. Weitere Probleme [ergeben sich] bei Veränderungen. [Es gibt sogar] »totale Veränderungen« »dieses (selben) Dinges«. Hinter [den] Eigenschaften [sei also] etwas Wichtiges, anderes zu suchen, das dahintersteckt.

In [einer] berühmten Stelle der »Meditationes« [bringt] Descartes [das Beispiel] mit »dem« Wachs. Manchmal [wurde die] Frage *nach [dem] Wesen der Substanz* in [der] Geschichte der Philosophie ganz verkehrt gestellt. Locke [z. B. sagt]: Es gibt in [der] Welt allerlei »einfache Ideen« *(Ausdehnung, Farbe). [Man muß] nicht denken, daß Ideen für sich bestehen:* [sie sind] unselbständig. Wo viele an einer Stelle *des Raumes* sich zusammenfinden, da vereinigen wir sie und betrachten sie als Qualitäten eines und desselben Substrats, *[denn] vorgefundene*

Qualitäten brauchen [eine] Stütze: das Ding. So führen uns unselbständige Ideen zur Annahme [von] etwas anderem, [der] Substanz [als] Träger und Substrat der Eigenschaften. *Wir müssen sie annehmen, kennen sie [aber] nicht: ein hypothetisches x.* Können wir es nur als indirekt bestimmbares »x« bestimmen?

Aber [hier liegt ein] Widersinn. Substanz *soll* Träger aller Beschaffenheiten *sein, aber* Locke macht *[den] Träger wieder* zu [einer] neuen Beschaffenheit, von der wir leider nicht viel wissen, *die [aber ihrerseits einen] Träger brauchte.* Nach Beschaffenheiten der Substanz darf man also nicht fragen. Noch [ein] zweiter Punkt *gegen* Locke: [Er] stellt [den] Ursprung der Substanzidee so dar, als ob wir zuerst allerlei Qualitäten wahrnehmen und dann in synthetischer Wahrnehmung diese alle zusammensetzen. *[Aber] wir erfassen nicht einzelne Qualitäten und schieben ihnen Träger unter! Sondern* im Gegenteil: *[Die] Totalität des Dinges tritt uns entgegen in einem Akte. Einzelne Qualitäten [werden] erst in besonderen Akten erfaßt.* [Ein] analytisches Verfahren ist nötig, um einzelne Qualitäten aus [dem] ganzen Dinge herauszuanalysieren. *[Die] Genese der Dingwahrnehmung ist natürlich [eine] Frage für sich* (die zwei Aufgaben [sind] streng auseinanderzuhalten). [Aber] auch für [die] genetische Psychologie trifft Lockes Theorie nicht zu. *Ein Etwas jenseits der wahrgenommenen Dingtotalität ist nicht in der Analyse zu finden.*

In [einem] einzigen Akt der äußeren Wahrnehmung erfassen wir [die] Eigenschaften und [das] Ding selbst: [dieses ist] kein Hinzugetanes. Wie [ist man aber] zu [jener] Theorie gekommen? Man findet, daß man [von] einem Dinge allerlei prädiziert und fragt: Was ist [das] Ding? *[Umgekehrt:] Eine Eigenschaft »kommt einem Dinge zu«. Was heißt zukommen? Zweierlei* verschiedene mögliche Schemata hier: D als Träger [von] a, b, c, [die] alle gegenseitig unabhängig oder wie Teile im Ganzen enthalten [sind]. [Also] *1. Getrenntes:* X = a, b, c, d *(Zukommen im eigentlichen Sinne;* Zuordnung eines Fremden zu etwas anderem). *2. Oder einem Gebilde kommt ein ihm Immanentes zu:* X (= a, b, c, d) = a, b, c, d (Heraushebung von Einzelheiten aus einem Ganzen; Immanenz).

Hier haben wir sicherlich den zweiten Fall. So können wir [an einem Ding] alle Eigenschaften herausheben und doch [das] Ding selbst noch übrig haben. Dieses hat man aber immer wieder im Sinne des ersten Schemas gedeutet, *[d. h.] man hat beide Schemata verwechselt.* [Die] scheinbare Schwierigkeit der Substanz ist [ein] ungeheures Mißverständnis dadurch, daß man rein äußerlich beobachtet hat: die Qualitäten werden einem Dinge zugeschrieben. *[Aber] dem Ding selbst in seiner ursprünglichen Totalität sprechen wir Bestimmtheiten zu! [Der] metaphysische Substanzbegriff [ist also] zu streichen.* [Dennoch] bleibt *natürlich [die] Dingtotalität als Einheit ganz bestimmter Art,* [d. h. das] Problem der Einheit des Dinges richtig zu analysieren und [zu] beschreiben.

Hume hat Locke hier scharfsinnig kritisiert. Entweder ist Substanz wahrgenommen oder nicht. Ersteres nicht: *Substanz* [ist] weder äußerlich noch innerlich wahrzunehmen. Also ist die Substanz nichts – streichen wir sie! Eine echt

Humesche Wendung! *Hier ist Hume im Argument im Recht. Aber [wenn] Hume [folgert]: Es bleibt nur ein Zusammen von Qualitäten, genügt das nicht.* Hume hat nicht gesehen, daß mit »Zusammen« von Qualitäten nicht genug gesagt wird. *[Ein] Zusammen* habe ich, wo ich viele *Dinge* statt einem Ding habe. Hier hat [die] »Gegenstandstheorie« einzusetzen. *Was unterscheidet dinghafte Einheit von anderen?* [Die] Gegenstände in [der] Welt [sind] nicht alles »Dinge« *[und] nicht alle auf Dingheit rückzuführen.* Wir haben auch »Eigenschaften«, »Vorgänge«, »Zustände«, *[und] auch das [ist] Aufgabe der* Gegenstandstheorie: [sie] hat Vorgang als Vorgang, Zustand als Zustand zu analysieren und [zu] unterscheiden.

Bei gegenstandstheoretischen Fragen ist [die] Frage nicht, wie Sachen uns zur Gegebenheit kommen, ob Erfassungen gültig sind o. dgl., sondern als was die Sachen selbst gemeint werden. *[Die] Frage geht auf [die] Struktur der Objekte selbst.* [Bei der] alten Rede vom Ding als Träger der Qualitäten, als etwas Übrigbleibendem über [die] Qualitäten hinaus, hatte Hume gegen Locke recht, indem er dieses streicht. Aber unrecht mit [seinem] »bloßen Zusammen«. [Die] Einheit des Dinges als Dinges ist *ein* ganz eigenartiges Zusammen, [eine] Verschmelzung und Ineinander von Qualitäten, wie wir sie sonst nicht in der Welt haben. Gegenüber dem Dinge [stehen] Zustände und Vorgänge. Was unterscheidet Zustand und Vorgang? Als Beispiel des ersteren [diene eine] »Stille« *in der Welt,* die ich hören kann (nicht bloß Fehlen von Lärm). *Stille [ist] positiv erfaßbar, hörbar; kein Ding.* Als Beispiel des zweiten [das] langsame Fallen *eines Blattes zur Erde.* Man hat [den] Unterschied der zwei als einen rein zeitlichen konstruieren wollen. Man hat durch lange und kurze Dauer Fixierung des Unterschieds gesucht, *[indem] man sagt: [Ein] Zustand ist* lange *dauernd, [ein] Vorgang geht vorüber.* Aber *das ist* falsch. *[Ein] Zustand kann momentan sein, [ein] geologischer Vorgang lang dauernd.* Treffender wäre: Zustand ist etwas, das nicht zu dauern braucht, aber dauern kann. [Ein] Vorgang kann *seinem Wesen nach* nicht dauern, wie lang er auch zur Vollendung nötig hat – *auch wenn [er] lange Zeit beansprucht. Zeitlichkeit hat [also] wirklich etwas damit zu tun.* Vorgänge sind zeitliche Gebilde in prägnantem Sinne, da sie sich in der Zeit aufbauen. *[Dabei sind] Stadien unterscheidbar mit verschiedenen Zeitstellen.* Jeder Vorgang hat zeitliche Ausbreitung (analog der räumlichen), *entsteht darin und vollendet sich darin.* [Sein] letztes Stadium kann in [der] Zeit dauern, [der] Vorgang an sich nicht. *[Dagegen ein] Zustand tritt fertig in die Welt [und] kann dauern.* Zustände haben keine zeitliche Ausbreitung in dem Sinne, daß sie sich in der Zeit aufbauen *im Sinne von Konstitution und Vollenden in der Zeit.*

Vorgang und Zustand [sind] kategoriale Formen, die nicht bloß in [der] physischen Welt, sondern auch im Psychischen [vorkommen]. Aber auch [der Begriff] des Dings [ist] auf psychisches Gebiet übertragbar: *Im Psychischen [gibt es] auch Dinge. Wie [ist das] zu verstehen? Dinge sind nicht gleich Körperdinge. Aber auch im Psychischen [gibt es] qualitative Einheiten,* Gegenstände, die sich,

wie bei den Körperdingen, aus Qualitäten aufbauen. [Ein] Beispiel *[für solche] dinghafte psychische Einheit [ist das] empirisch reale Ich der Psychologie,* das, was [die] Psychologie als empirisch erlebtes Subjekt bezeichnet. *[Der] Mensch ist mehr als bloße Erlebnisse.* Man redet von der Güte des Menschen, von seiner Klugheit u. dgl. Diese [sind] uns nur durch Handlungen u. dgl. erfahrbar, aber [sie sind] nicht dasselbe wie diese. *Güte läßt Erlebnisse entspringen, ist [aber] nicht identisch mit Erlebnissen.*

»Charakter« ist [eine] ähnliche Einheit und [ein] Ineinanderdringen von Eigenschaften, die wir dem Ganzen zusprechen. *[Das] empirische Subjekt [hat] Charakter in bestimmtem Sinne, [d. h.] ist [eine] solche dinghafte Einheit mit bestimmten Qualitäten (z. B. Bosheit). Hinter [diesen] Qualitäten und ihrer Einheit hat man noch [eine] eigene Realität angenommen, der [die] Qualitäten zugesprochen [werden].* Wie bei [den] Außendingen hat man auch hier von einem unabhängigen Träger gesprochen. Locke hat vom »bloßen x« gesprochen. Kant, Schopenhauer u. dgl. haben es als intelligiblen Charakter *hinter [den] Eigenschaften* näher bestimmen wollen, *der Träger des empirischen Charakters sein soll und konstant sei. Diesem intelligiblen Charakter* [hat man] Unsterblichkeit zugesprochen. *Aber [es gibt] keine Nötigung, noch [eine] Realität hinter [dem] empirischen Subjekt anzunehmen. Wie beim physischen Ding geht man [auch] im Psychischen meist nicht aufs Einzelne.* Auch hier erscheint uns oft zuerst ein Ganzes, aus dem wir die Einzelheiten herausanalysieren, so wie oft auch bei Körperdingen. *Freilich,* das Gegenteil ist natürlich in beiden Fällen auch möglich: *Aus einzelnen Eigenschaften kann [der] Charakter [uns] entgegentreten. [Eine] Handlung kann [evtl. auch einen] einzigen Zug eines Menschen uns zeigen – wie bei [der] Dingheit, wo z. B. [die] Farbe allein erfaßt [werden kann]. Auch [im allgemeinen ist es jedenfalls] im Psychischen analog wie bei physischer Dingwahrnehmung: in einer Handlung [kann die] ganze Persönlichkeit erfaßt [sein].* [So] stellt sich [die] Kunst oft [die] Aufgabe, uns in einer Wendung o. dgl. [das] ganze Wesen bloßzulegen (z. B. Ibsen [und] manche Porträts – *[und das unterscheidet] gute und schlechte*). In [einem] solchen Falle [sind] natürlich nicht alle Seiten und Einzelheiten gegeben, wie auch einige Bestimmtheiten nicht bei [der] Dingwahrnehmung. Beim Totalitätseindruck sind so nicht alle Einzelzüge schon gegeben, sondern müssen erst allmählich herausgeholt werden. *In einer Persönlichkeitswahrnehmung wird freilich nicht [die] ganze Person erschöpft (beim Ding [ist das sogar] wesenhaft ausgeschlossen). Aber [deswegen handelt es sich doch] nicht [um eine] Zusammenfassung von Qualitäten, sondern [den] Totaleindruck der Person, und dann Herausfassen einzelner Züge.*

[So] ist denn wenigstens [die] Dingkategorie im psychischen Gebiet gefunden. Leichter läßt es sich bei Zustands- und Vorgangskategorien einsehen (wenn aus [einem] Lustgefühl [ein] Wunsch entspringt, aus diesem ein Tun u. dgl.). *[Die] Abgrenzung psychischer Erlebnisse (psychischer Vorgang und psychischer Zustand) [ergibt sich durch ihre] Ichzugehörigkeit.* [Es] gibt aber [eine] *bestimmte*

Ansicht, die sagt: Es gibt kein Psychisches. *Das sogenannte Psychische ist eigentlich etwas Physisches, Materiales,* [und eine] Unterscheidung [beider] ist Täuschung. Psychisches läßt sich stets irgendwie auf Materielles zurückführen ([vgl.] Fr. Albert Langes »Geschichte des Materialismus«). *Ist [also] Materiales gleich Psychischem?*

Vieldeutigkeit des Wortes »Materialismus«: Wir behandeln sie hier im Fall, wo er behauptet »es gibt kein Psychisches«. [Die] Unterscheidung zwischen »materialistischem« und »teleologischem« Gesichtspunkt *(Materialismus als Gegensatz zu Teleologie)* oder zwischen Gesetzmäßigkeit *in der Bedeutung des ausnahmslosen Geschehens in der physischen Welt (aber das auch im Psychischen!)* und Freiheit geht uns nichts an. [Beides] kann bestehen mit Anerkennung der Eigenart des Psychischen. Dasselbe gilt für »materialistische« Ethik *(sinnliche Lust als Ziel)* oder Geschichtsauffassung *(alles auf Nahrungstrieb zurückgeführt).*

Unsere Betrachtung ist gegenstandstheoretisch. Wir beschränken uns auf [den] gegenstandstheoretischen Materialismus *als [den] Versuch, Psychisches auf Physisches zurückzuführen. Historisch* ist [das] erste solche System [der] griechische Materialismus *[und] Atomismus* Demokrits *(5. Jh.): Nur Atome gibt es, Bewußtsein ist auf ihre Bewegung rückführbar.* [Dies wurde] im 3. Jahrhundert *v. Chr.* von Epikur und später [von] Lukrez *(1. Jh. v. Chr.)* wieder erneuert. [Der] Zusammenhang zwischen Körperlichem und Geistigem bedeutet [ihm zufolge], daß Psychisches wirklich körperlichen Ursprungs sein muß. [Man denke an die] Stelle in Lukrez, wo er fragt, wie Geist sonst Körper bewegen könnte. *Dieser Materialismus [ist] irreligiös.* [Seine] irreligiöse Richtung [führt zum] Untergang des Materialismus während [des] christlichen Mittelalters. Im 17. Jahrhundert *erneuert* Gassendi *[den] Epikuräismus. [Bei] Thomas Hobbes [findet sich] Materialismus im eigentlichen Sinne.* Hobbes ist [der einzige] wirklich große Philosoph der Neuzeit, der Materialist war. [Die] französische Aufklärung des 18. Jahrhunderts *[ist die eigentliche] Zeit des Materialismus* (La Mettrie, »L'Homme machine«, Holbach, »Système de la nature«). *[Erst die] Reaktion gegen Kants Idealismus führt wieder auf [den] Materialismus.* [Diese] Wiedererneuerung [geschieht] in populären Schriften im 19. Jahrhundert: Vogt, Moleschott, Büchner (»Kraft und Stoff«). *Heute [ist er],* [da] seit [dem] Aufkommen der naturwissenschaftlichen Psychologie [als] Standpunkt schwieriger geworden, *weniger von Bedeutung. Aber [der] Materialismus [ist] nicht ausgestorben:* Erscheinungen [wie] Haeckels »Welträtsel« u. dgl. [gibt es] doch.

[Der] Materialismus wird verschieden bestimmt [und eine] Kritik durch Unklarheit erschwert, so daß man kaum weiß, wo man bei [der] Kritik anfassen soll. [Die] »Zurückführung« [wird] in dreierlei Weise behauptet. *Man sagt:*

1. Alles Psychische sei eigentlich *(Erscheinung von)* Bewegung, die uns in merkwürdiger Weise zu Bewußtsein kommt. *[Psychisches] sei nichts [an sich] Wirkliches.*

2. Psychisches sei nur Eigenschaft der Materie, *die ihr notwendig zukommt.*

3. *Psychisches ist durch Bewegung hervorgebrachte Wirkung.* [Es] hat Bewegungen zum Grund und [zur] Ursache.

Aber die drei *Bestimmungen* sind logisch mit sich unverträglich *im strengen Sinne.*

Zu 1. *Wenn Freude nicht wirklich ist, was [wäre sie] dann? [Der] Materialismus [antwortet]:* Freude *sei* bloße Erscheinung von Bewegungen. Solche *Erscheinung von Bewegung* gibt es natürlich, aber nicht in dieser Weise. [Das Wort] »Erscheinung« darf man nicht mißbrauchen. So wenig wie uns Bewegung als Zahl, so wenig kann sie uns als Freude oder Mißtrauen erscheinen. *[Ein] Gegenstand einer Sphäre kann doch nicht Erscheinung einer anderen sein. [Hier dagegen wird] angenommen, Gefühle könnten Darstellungen von Bewegungen sein. Aber Erscheinung steht notwendig in Reaktion mit einem Erfassenden. Erscheinung setzt notwendig [ein] Subjekt voraus;* [sie enthält einen] Hinweis auf [das] Subjekt, für das sie Erscheinung ist *[bzw.] dem sie erscheint. Also [das] Subjekt [ist] schon vorausgesetzt, das ja selbst erst Erscheinung sein soll.* Also mit diesem Begriff, der [das] Subjekt und das Erfassen voraussetzt, ist Psychisches nicht wegzudeuten.

Zu 2. (Psychisches als Eigenschaft von Materiellem): Jede Eigenschaft eines Dinges muß auf der *gleichen Realitäts*stufe stehen wie [das] Ding selbst. *Materie ist Wirklichkeit, sagt [der] Materialismus. Dann kann [aber] Psychisches nicht nichtwirklich sein.* Wenn Psychisches Eigenschaft des Dinges ist, dann ist Psychisches auch wirklich. *Also damit [ist die] These 1. aufgegeben.* Aber [auch] sonst ist [diese] Ansicht nicht gut zu halten. Kann man Zweifel, Überzeugung o. dgl. unter Farbe, Gestalt u. dgl. suchen als etwas, was [ein] Ding mit aufbaut? *Alles Physische hat [eine] Stelle im objektiven Raum, Zweifel nicht. Außer Eigenschaften* gibt *es* aber auch so etwas, was man Modi *von Dingen* genannt hat. [Sie sind] nicht mitaufbauend, aber prädikativ (so z. B. Bewegung). *Vielleicht ist Psychisches Modus der körperlichen Dinge?* Aber wie ich sage: Das Ding bewegt sich, so kann ich nicht sagen: Das Ding hat Freude. [Der] Materialismus antwortet stets: So habe ich es nicht gemeint. *Aber wie [dann]?* (Bonmot: Der Materialismus gehört zu denjenigen Theorien, die nie das meinen, was sie sagen.)

[Zu] 3. Stets landet [der] Materialismus darauf: Psychisches sei etwas *von Physischem* Erzeugtes, etwas Sekundäres. Ja, da scheint etwas [daran] zu sein: *Leben [ist] abhängig von leiblichen Vorgängen,* [und] Psychisches ist abhängig vom Gehirn (Vogt: Gedanken [stehen] zum Gehirn wie Galle zur Leber). Wenn [das] Gehirn [her]ausgenommen [wird], hat [der] Mensch keine Erlebnisse mehr.

Zuerst [ist] zu sehen, daß diese Ansicht mit *1. und 2.* unverträglich ist. Ein Ganzes kann nicht seinen eigenen Teil hervorbringen. *Was erzeugt wird von [etwas], ist nicht Eigenschaft und nicht bloße Erscheinung [dieses Etwas].* Und bei [einem] Ursache-Wirkung-Verhältnis müssen [gleichfalls] beide Teile real (wirklich) sein, nicht einer davon »bloße Erscheinung«.

Sofort gibt [der] Materialismus der »Abhängigkeit« *des Psychischen zum Physischen* eine weitere Bedeutung: Psychisches ist Absonderungsprodukt *des Physischen*. Zum ersten stimmt das nicht. Es gibt solche Ausscheidungsprodukte des Gehirns, aber sie sehen anders aus *[wie] »Freude«*. Aber natürlich meint der Materialismus es nicht so. »Eigentlich« soll es sich um Funktionen handeln: *Psychisches ist Funktion des Physischen*. Wenn man Funktion im streng mathematischen Sinne versteht, dann ginge es. Aber [der] Materialismus *meint nicht die mathematische Funktion (Abhängigkeitsbeziehung schlechthin), sondern* meint mehr: »Wie die Verdauung eine Funktion des Verdauungskanals ist, *steht Psychisches zu Physischem.*«

Es bleibt nur: Psychisches steht in Abhängigkeit von Gehirnvorgängen. Aber was [kann man] daraus schließen für [die] sekundäre Natur des Psychischen und [die] primäre des Physischen? [Der] Materialismus hat [seine] Freude am Herabsetzen des Psychischen: »Große Gedanken sind ja bloß Erzeugnisse des Gehirns.« Aber man frage *[nach der] Bedeutung der verursachenden Faktoren für [das] Verursachte.* Welche Bedeutung habe [ein] Abhängigkeitsverhältnis für [den] Wert o. dgl. des Psychischen? *Für [den] naiven Menschen [besteht da ein] Wertzusammenhang: [Eine] Ursache [ist] mehr als [ihre] Wirkung.* [Daher auch die] Tendenz des gewöhnlichen Menschen, [die] Wertlosigkeit einer Ursache sich auf [das] Verursachte abfärben zu lassen. [Aber eine] solche *Abhängigkeit* [wäre] nur echt in [einem] solchen Falle, wo z. B. [ein] geistig minderwertiger Mensch nur minderwertige geistige Produkte hervorbringen kann. [Zwar] könnte [ein] Maler ohne Leinwand kein Gemälde malen. Aber *[die] Leinwand erzeugt nicht [das] Bild.* Wer möchte [die] Leinwand als Ursache des Gemäldes bezeichnen oder daraus, daß [die] Leinwand nicht sehr wertvoll ist, auf [die] Wertlosigkeit des Gemäldes schließen?

Abhängigkeit *als Erzeugung ist [hier] auszuschalten* [bzw. ist] nicht ohne weiteres als »Erzeugen« o. dgl. zu deuten. [Die] Frage des wirklichen Verhältnisses ist [aber] tief und ernst. *Vielleicht sind* Gehirnvorgänge *reale Ursachen* nur [im Sinn von] realen Bedingungen? [Sie] könnten Hilfen o. dgl. sein, *[d. h.] vielleicht beseitigen Gehirnvorgänge nur Hemmungen des Psychischen?* Henri Bergsons Theorie der seligierenden Funktion der Gehirnprozesse: *Die Wahrnehmung müßte [die] ganze Welt darstellen,* [das] Problem [ist also] nicht, wie Wahrnehmung entsteht, sondern wie sie sich begrenzt. *[Bergsons Antwort:] Gehirnvorgänge hemmen.* Wenigstens sind hier verschiedene Auffassungen möglich!

[Der] Materialismus vergißt, daß der naive Mensch *oft* auch [das] Erlebnis der umgekehrten Abhängigkeit macht, [nämlich der] Abhängigkeit der körperlichen Bewegungen vom Psychischen, *[also daß er] körperliche Vorgänge als Folgen psychischer Vorgänge ansieht (Angst – Zittern).* [Es gibt] auch experimentelle Feststellungen physischer Wirkungen psychischer Prozesse. In diesem Zusammenhang besonders bemerklich sind willentliche Bewegungen, *Körperbewe-*

gungen als Werk unseres Willens. [So das] Phänomen des Impulses (der Punkt, wo [ein] Vorgang sich entlädt und [eine] Bewegung folgt). Dieser Übergang ist merkwürdig: Bewegungsempfindungen können so direkt gegeben sein. [Sie sind] auf zweierlei Weise erfaßbar: durch diese Bewegungsempfindungen – und [sie] können auch gesehen werden.

[Wir haben hier auch] Vorsatzfassung, Vorsatzhaben *([als] psychische Funktionen des Subjekts). Vom Subjekt geht [ein] Impuls aus auf Grund des Vorsatzes; aus [dem] Impuls geht körperliche Bewegung hervor.* [Dies ist eine] zweifach zu erfassende Bewegung, *[denn sie] kommt [auch] zur Gegebenheit, ohne daß wir sie zu sehen brauchen, [eben als] »Bewegungsempfindung«.* [Die] vier [genannten Elemente sind] auseinanderzuhalten: [Ein] Vorsatz kann dasein ohne Impuls, aber auch umgekehrt *[eine] Bewegung empfunden [werden] als zu uns gehörend, [ohne daß sie äußerlich gegeben wäre] (Empfindungshalluzination,* wo [ein] Amputierter noch Impuls und Bewegungsempfindung *im amputierten Glied* haben kann).

Hier erfassen wir direkt [das] Hervorgehen eines Physischen aus einem Psychischen. *[Diese] Abhängigkeit des Physischen vom Psychischen [wurde] oft konstatiert.* [Die] Wechselwirkungsannahme ist [denn auch dem] naiven Menschen stets geläufig. [Aber es] fehlt nicht an Versuchen, [einen] gegenseitigen Einfluß überhaupt auszuschließen. *[Die] Wechselwirkung zwischen Psychischem und Physischem wird [insbesondere] von manchen Psychologen bestritten: so sehr [wird eine] Kluft gesehen zwischen beidem.* [Dies ist] nichts weniger als Materialismus!

Frage der Wechselbeziehung und des Parallelismus. Historisch von Descartes ausgehend: zwei verschiedene Substanzen, *res extensa [und] res cogitans.* Im Menschen scheinen diese zwei zusammenzukommen. Speziell bei [den] Affekten und Leidenschaften hat Gott diese *wunderbare Vereinigung* gewollt. *Die Wirkungsbeziehung zwischen Geist und Leib,* [der] »influxus physicus«, [wäre] für Cartesianer unbegreiflich. Wie aus materiellem Geschehen *(Bewegung)* Gefühl *entsteht, ist* unverständlich. Regelmäßige Verknüpfungen [sind aber] nicht zu leugnen, und so setzt hier [der] Okkasionalismus ein. [Es gibt] keine gegenseitige Wirksamkeit, sondern die eine Sphäre entspricht in allen Einzelheiten der anderen. *Gott hat [es so] eingerichtet, daß auf Bewegung der einen Substanz die der anderen folgt. Nicht [ein] Verhältnis von Ursache und Wirkung, sondern nur »Gelegenheit« [liegt vor:]* causae occasionales, nicht causae efficientes. Ein Geschehen [ist] gleichsam [ein] auslösendes Stichwort. Geulincx' »Ethik« (1665): Gott als einziger *ist* wahre Ursache *(causa).* [Die Frage ist nur,] ob Gott jedesmal will *(fortwährende Wirkung von Gott)* oder von vornherein alles so bestimmt hat *(Vorausbestimmung).* Geulincx hat geschwankt; schließlich [entschied er sich] für Vorausbestimmung. Endlich [erhielt diese Lehre ihr] klassisches Gepräge in Leibnizens prästabilierter Harmonie. [Er übernimmt] Geulincx' *Gleichnis* der zwei Uhren: *Gott [hat] von Anfang an*

[alles] so eingerichtet. Also Parallelismus der beiden Substanzen statt Influxus physicus.

Neben dieser Richtung läuft eine zweite. *Descartes' Definition von Substanz [war]: »was aus sich selbst ist«. Körper und Geist,* Bewußtsein und Ausdehnung, *[sind dann] im eigentlichen Sinne nicht Substanz, da sie* geschaffen sind. Descartes hat [schon] zugegeben: Substanz im eigentlichen Sinne ist nur Gott *allein. Das ist Spinozas Pantheismus:* Nun [werden] diese zwei als Attribute Gottes [gefaßt]. *[Die] Entfaltung Gottes geht nach zwei Richtungen.* Geistiges und Körperliches [sind] gleichsam zwei Seiten, *Erscheinungsweisen* oder Ansichten der einen Wirklichkeit *(Substanz). In strenger Gesetzlichkeit entwickeln sich beide Reihen, aber [es liegt] nicht Abhängigkeit des einen vom andern [vor].* Für Spinoza handelt es sich hier um [die] ganze Natur: *Es muß* jedem physischen Geschehen, nicht nur [dem] physiologischen, *etwas Geistiges entsprechen.*

Das alles [ist] Metaphysik, [und diese] metaphysische Konzeption des Panpsychismus geht uns hier nichts an. Aber [es gibt] neue Ansichten in [der] psychologischen und philosophischen Literatur *unserer Tage,* die an Okkasionalismus und Spinozismus erinnern. ([Dabei] fehlt natürlich [die] Berufung auf Gott.) *[Eine] gegenseitige Einwirkung von Psychischem und Physischem wird als unbegreiflich erklärt; man nimmt psychophysischen Parallelismus an.* Bis vor kurzem [wurde die] Theorie des psychophysischen Parallelismus als selbstverständliche feststehende *Theorie des Psychologischen angesehen* [und] angenommen. (Neuerdings [gibt es auch andere] Strömungen.) Es hieß: *Physische Vorgänge [sind] ' nur aus physischen Ursachen, psychische Vorgänge nur aus psychischen Ursachen [zu erklären].* Physische Vorgänge und geistige bilden zwei unabhängige und nie in sich hinübergreifende kausale Reihen. Mit jedem psychischen Vorgang [ist ein] Gehirnvorgang auch vorhanden, und umgekehrt. Aber *Verknüpfung [ist hier] nicht kausales Hinüber* [und] kein Übergreifen, *sondern nur notwendige gegenseitige Zuordnung in strengster Parallele.* Aber *[es wurde der] Einwand [erhoben], das sei [ein] Widerspruch. Notwendige Verknüpfung von A mit B heiße doch kausale Abhängigkeit.* Was wäre dieses anders? [Doch] *dieses Argument* trifft den Parallelismus nicht. *Zeitliche Folge [ist] nicht identisch mit kausaler Abhängigkeit.* [Oder] macht notwendige zeitliche Folge Kausalität aus? Nein. [Und] verursacht eine Zeitstrecke die folgende? Nein. *Notwendige Folge von Zeitstrecken ist nicht kausale Abhängigkeit* – notwendige Folge und Abhängigkeit ist zweierlei.

Aber Bedenken anderer Art tauchen auf. Geht es, daß wir das sagen, was [der] Parallelismus sagt? *[Diese] Theorie sagt: Alles Psychische steht in einer durchgehenden Reihe mit Physischem. Das stimmt vielleicht* bei Vorstellungsverläufen, aber es gibt auch Wahrnehmungen. Man nehme [den] Fall, wo [ein] kausal zusammenhängender Gedankengang durch Lärm unterbrochen wird, den ich wahrnehme. [Die] Wahrnehmung eines Tons ist psychisch – wo ist [aber] die psychische Ursache dieser Störung? Sonst redet man [hier einfach] von

physischer Verursachung. *[Die] Theorie* [des] Parallelismus ist [aber] gezwungen, [ein] psychisches Geschehen hypothetisch anzunehmen als Ursache *des Psychischen.* Dieses muß außerhalb *des* Bewußtseins *des Wahrnehmenden* liegen, *da sie in ihm nicht ist.* Dieses müßte auch [eine] Ursache haben usw., und man ist schließlich *als letzte Konsequenz* nicht weit entfernt vom spinozistischen Panpsychismus, *da aus obigem Grund [es] nötig ist, [ein] überempirisches universelles Bewußtsein anzunehmen. Auf physiologische Reize darf der Parallelismus [ja] nicht zurückgehen.*

[Unsere] Bedenken wachsen, wenn wir tägliche Vorgänge unter [dem Gesichtspunkt des] Parallelismus ansehen. Ein Mensch teilt z. B. einem anderen etwas mit. *[Der] Wille von A muß [also] von Wirksamkeit sein auf [das] Verstehen von B.* [Die] Schwierigkeit für [den] Parallelismus [ist, daß er] keinen wirksamen Willensvorgang [annehmen darf]. Kein Verstehen [ist für ihn] durch physische Reize zu erklären. Wo ist [dann] aber [die] Ursache der Wahrnehmung und [des] Verstehens des zweiten Menschen zu suchen? [Man ist] gezwungen, psychische Fernwirkung *[als] notwendige Voraussetzung* anzunehmen. Etwas bedenklich! [Zwar würde derlei] von Spiritisten mit Beifall begrüßt. Aber davon wissen wir eigentlich noch nicht so genau, [was es sein sollte]. Behauptete Fälle [von Fernwirkung] gehen wenigstens nicht weit genug für [eine Erhärtung] dieser Theorie, die [doch] auf alltägliche Sachen gehen will.

Die Konsequenzen genügen schon, um [die] parallelistische Theorie abzulehnen. Wie begründet dann [der] Parallelismus seine so sonderbare Theorie? [Das] Bild, welches [der] psychophysische Parallelismus entwirft, [ist folgendes:] Zwei Reihen [stehen] parallellaufend je in durchgängigem kausalem Zusammenhang. Mit Verknüpfungen treibt er es sehr weit; nur Kausalität zwischen beiden [wird] geleugnet. Man hat sich [dabei] *immer* an Vorstellungen *und* Gefühlen orientiert, nicht an Wahrnehmungen *und* Empfindungen. Bei [letzteren] hat man [nämlich] nur Farben, Töne u. dgl. gesehen, die Empfindung [oder] Wahrnehmung selbst [dagegen] nicht. *Wo ist deren psychische Ursache? Nicht im Bewußtsein!* Für diese finden wir keine Bewußtseinsursachen. *[Aber] im Wesen des Erlebnisses liegt, Erlebnis eines Subjekts zu sein. Welches Subjekt hat [dann] dieses Psychische, das Ursache [des betreffenden Erlebnisses] ist?* Beim Eingreifen ins Unbewußte kommen wir leicht zur panpsychistischen Metaphysik, *[der] Allbeseelung* Spinozas. Wie wäre es auch mit [dem] Vorgang, wo einer einem etwas mitteilt? *[Die diesbezügliche] Wahrnehmung entspringt aus physiologischen Prozessen. Nach [dem] psychophysischen Parallelismus muß [aber der] Wille des Redenden Ursache des Hörens durch B sein.* Psychische Fernwirkung? Was für Sinn hätte es [dann aber] jetzt, [dabei] von Wollen zu reden? [Offenbar] keinen. *[Wegen der] Unmöglichkeit des Wirkens auf die Welt (nach der Theorie) könnten* wir nur Zuschauer der äußeren Prozesse sein. *Wirkenwollen ist sinnlos (daher Quietismus).* Geulincx und [andere] Okkasionalisten haben diesen Schluß gezogen *(»Gott verlangt nicht Werke«)* und [die] Folgerung eines reinen Quietis-

mus gezogen. *[Der] moderne psychophysische Parallelismus zieht letztere Konsequenz nicht.*

Was zwingt denn zur Annahme einer so unhaltbaren Theorie? *[Die] Gründe der Theorie sind* zuerst negative Gründe, [und zwar] schon bei [den] Okkasionalisten. *[Die] Annahme des Parallelismus [sei] notwendig,* [denn die] Annahme einer Wechselwirkung soll unmöglich oder undenkbar sein. Man weist auf [die] absolute Verschiedenheit der zwei Sphären. [Aber] man muß nicht [ein] besonderes Verhältnis hier unserer Konstatierung einer allgemeinen Abhängigkeit, *[d. h. einem] Abhängigkeitsverhältnis schlechthin,* unterschieben. Abhängigkeiten sind verschiedener Art, *[und entsprechend gibt es] verschiedene Abhängigkeitsverhältnisse.*

1. [Ein] Lehrsatz [wird] aus Axiomen bewiesen. [Der] gefolgerte Sachverhalt besteht nicht, wenn [die] axiomatischen Sachverhalte nicht bestehen. [Dies ist das] logische *Verhältnis von* Grund und Folge (zwischen Sachverhalten und ihrem Bestehen).

2. Weitere Spezialisierung des Abhängigkeitsverhältnisses im psychischen Gebiet. Z. B. *[ein] Gegenstand erweckt Interesse, ich beachte ihn. [Hier herrscht] Abhängigkeit: ohne Interesse keine Beachtung* ([d. h.] Beachten entspringend aus Interesse). Hier können wir vielleicht von Motiven und Motivation *(Motivationsbeziehung)* reden. [Die] Beachtung geht hervor aus Interesse, [was indes] nicht [ein] Grund-und-Folge-Verhältnis [ist].

3. Wieder [eine] eigenartige Spezialisierung [findet sich] in [der] physischen Welt. Zwei Bewegungen (und Veränderungen überhaupt) [sind] voneinander abhängig. *[So ist die] Bewegung [einer] zweiten Kugel abhängig von [der] Bewegung [der] ersten Kugel. [Dies ist ein] Abhängigkeitsverhältnis eigener Art, und zwar [das von] Stoß und Gegenstoß. [Es wurde] schon früh als [die] einzige Spezialisierung des Abhängigkeitsverhältnisses aufgefaßt.* (Hier [ist der Ort der] Kausalität.) [Man denke an den] Versuch der Atomistik, alle Abhängigkeit unter [dem] Bild des Kugelstoßes vorzustellen. Zuerst [dachte man] alle Naturkausalität so. *Diese* Stoßbeziehung *kann* natürlich *nicht zwischen Psychischem und Physischem bestehen.* [Aber die] Okkasionalisten dachten nur an solche Beispiele. *Das also hat man [allein] gesehen und darum die Abhängigkeit überhaupt geleugnet.* Das muß man aber weglassen. Was heißt [überhaupt] »Wirken auf«? Hier ist [von uns] nur Abhängigkeit im allgemeinen behauptet. *[Denn] festzustellen [ist] nur:* [Die] Existenz gewisser psychischer Inhalte *(Erlebnisse)* [ist] bedingt durch [die] Existenz gewisser physischer Tatsachen. *Darin [liegt] nichts Undenkbares,* keine Unvorstellbarkeit oder Unmöglichkeit.

Man darf [die] Analogien [also] nicht entstellen. [Eine] Stoß- und Wirkungsbeziehung besteht [hier] nicht. Im geschlossenen materiellen System [herrscht] Meßbarkeit. Erlebnisse als solche [sind aber] nicht meßbar. [Ein] Messen des Wahrnehmens hat keinen Sinn. Nur Wahrgenommenes *[ist] meßbar.* Solche Prinzipien wie [das] *der* Erhaltung der Energie [oder der] Gleichheit der Bewe-

gungen (Masse mal Geschwindigkeit) *im Physischen [sind] nicht ohne weiteres auszudehnen auf Psychisches.* [Sie] brauchen hier nicht zu gelten, um Abhängigkeit als kausale zu stempeln. Man muß bedenken, was [der] Energiesatz eigentlich besagt: Wenn geschlossene physische Systeme da sind, gelten dazu diese und jene Verhältnisse. *Das Prinzip* besagt nicht: *Jedes materielle System muß* in sich abgeschlossen *sein, und sagt nicht: [Ein] materielles System kann nicht in Beziehung stehen zu [einem] psychischen System. [Die] Theorie des psychophysischen Parallelismus ist [also] abzulehnen.*

[Welche] Lehre [ist] aus dieser Kritik des Parallelismus zu ziehen? *Es scheint heute undenkbar, daß psychisches Eigensein geleugnet [wird]. [Der] Materialismus [ist also] psychologisch zu verstehen:* Setzen wir uns hinein in [den] Geist einer Zeit, die ganz in [der] Betrachtung der äußeren Natur aufgeht, dann ist uns [ein] Standpunkt begreiflich, der Psychisches als bloßen Schein betrachtet. *Einstellung auf exakte Messungen der Naturwissenschaft schien die einzig mögliche, Erlebnisse sind in dieser Einstellung nicht zugänglich.* Alle Begriffe, Maßstäbe u. dgl., die so Großes in [der] äußeren Natur leisten, sind hier hilflos, und man ist geneigt, das ganze Neue zu streichen. *Aber [die] Wirklichkeit des Erlebnisses fassen wir mit einer Gewißheit, mit der [die] Wirklichkeit des Materiellen nicht erfaßt [wird].*

Aber auch wenn man Psychisches anerkennt, [besteht eine] ähnliche Gefahr. *Noch heute [ist man der] Ansicht:* Physisches und Psychisches ist alles, was es geben kann. *Man sagt: Andere Gegenständlichkeiten kann es nicht geben. Sie werden [daher] umgedeutet:* A ist nichts Physisches, also muß es Psychisches sein. Woher weiß man das? *Das ist zu untersuchen.* [Es ist dies eine] Frage der wirklichen Gegebenheiten. [Es] kommt nicht darauf an, was es von irgendeinem Standpunkt aus geben kann, sondern was man wirklich vorfindet: [dies] ist unser Prinzip.

[Eine] neue Art von Gegenständlichkeiten. [Man nehme] z. B. [die] Rede vom Pythagoräischen Lehrsatz: wie verstehen [wir] so etwas? [Er ist ein] Satz, der in englischer, deutscher o. dgl. Sprache derselbe ist (also [ist er] nicht die Wörter). *Ist er etwas Psychisches?* Ist [ein] Lehrsatz denn Zustand, Funktion oder Betätigung des Ich? Man hat dies u. a. bejaht. Man hat gesagt: *Sätze sind Gedanken des Subjekts und daher etwas Psychisches.* [Denn ein] intentionales Erlebnis ist Gedanke und also Psychisches. Aber wir müssen zwischen dem Denken und *[seinem] Korrelat,* dem Gedachten, ebenso wie zwischen Wahrnehmen und Wahrgenommenem unterscheiden. *Diese Äquivokation [hat man] benützt.* [Ein] Denkvorgang taucht auf, dauert und verschwindet. Aber vom Lehrsatz dies zu behaupten, ist unmöglich. *[Der] Pythagoräische Lehrsatz ist Gedachtes; zeitliche Prädikate sind hier sinnlos.* Also ist [der] Satz selbst kein Denkvorgang. [Außerdem gibt es] x Menschen, die alle eines und dasselbe denken, denselben Gehalt; [sie] haben x Denkvorgänge. *Soviel Denkerlebnisse wie* denkende Menschen, aber ein gedachter Gehalt: der Pythagoräische Satz.

[Der] Satzgehalt *ist* also etwas Eigenes, weder physisch noch psychisch. [Er ist ein] ebensolches gegenständliches Gebilde wie das Ding, das [ebenfalls] x Menschen wahrnehmen können.

[Es gibt eine] ganze Menge solcher gegenständlicher Gebilde, Zahlen z. B. *Alles Psychische ist in der Zeit, beginnt, dauert, endet. [Aber die] Zahl? [Ist sie] psychisch oder physisch oder keins [von beiden]?* [Der] Materialismus hat gesagt, *die* Zahlen seien in *unserem* Gehirn (heller Unsinn!). [Der] Psychologismus [dagegen]: *Zahlen sind* »synthetische Apperzeptionen *bestimmter Art«, sind Zusammenfassungen bestimmter Art, also psychische* Erlebnisse. [Das ist] aber nicht viel besser. Sind Zahlen Akte *des* kolligierenden Zusammenfassens *(Zählens)? [Diese] sind nicht die Zahl!* In [der] Seele ist alles zeitlich. Akte des Zählens sind solche [zeitlichen Akte]. Aber dem gegenüber steht uns das, was in den Akten zur Gegebenheit kommt. *[Die] Zahl hat nicht Anfang, Ende, Dauer. Auch [ist die] Zahl* [ein] außerzeitliches Gebilde.

Ein drittes solches weder physisches noch psychisches Etwas ist [der] Begriff. *Man* [kennt die] geläufige Unterscheidung zwischen Begriffsgegenstand und Begriff *(des Gegenstandes). Niemand wird sagen:* [Der] Begriff eines physischen Dinges ist selbst etwas Physisches. *Aber man hat gesagt: Alle Begriffe sind selbst psychischer Natur.* Man hat alle Begriffe zu psychischen Gebilden machen wollen. [Das ist] nicht zu tun, bevor man weiß, was Begriff ist. Zu orientieren [hat man sich dabei] am Vorgang des Begreifens, [des] Herausfassens und Zusammenfassens von Merkmalen. *[Im] Begreifen [wird ein] Gegenstand erfaßt, Merkmale [werden] herausgefaßt, aufgefaßt – das ist ein Akt.* [Dagegen] das Herausgefaßte: Beliebig vielen Akten des Begreifens steht der eine Begriff gegenüber, *[der als] Einheit der Merkmale kein Akt [ist].* Es kann aber viele Begriffe desselben Gegenstandes geben. Wir können also von Begriffsbildung reden. *[So ist das] Bilden des Rechtsbegriffes verschieden bei Juristen und Historikern. Nicht alle Gegenständlichkeiten lassen solch [ein] Bilden zu.* Zahlen oder Sätze [sind] nicht so zu bilden, sondern nur zu entdecken. *[Z. B. der] Begriff des Pythagoräischen Lehrsatzes kann nicht gebildet werden, [er ist] nicht der Willkür zugänglich.* Aber man muß sich davor hüten, Begriffe sofort für subjektiv und willkürlich zu erklären oder gar für psychisch. *Was willkürlich gebildet werden kann, ist darum noch nichts Psychisches.* Dasselbe [gilt] bei [der] Phantasie: Da kann ich etwas willkürlich bilden, was doch nicht psychisch ist. Etwas [sei] gelb, hart u. dgl.: [Aber das] Erlebnis kann nicht gelb und hart sein.

Historische Orientierung zum Verständnis der Verkennung dieser Sachlage *[hat eine] enorme Bedeutung.* Platon *([der] größte Philosoph überhaupt)* hat diese Probleme in [den] Mittelpunkt gestellt: Ideen [sind] außerzeitliche Gebilde, *weder psychisch noch physisch.* [Er] dachte, man könnte die Erkenntnis ohne diese Lehre überhaupt nicht verstehen. *Aristoteles (Kampf gegen die Ideenlehre),* Scholastik *(Universalienstreit des Mittelalters: Begriffe [und] Gedanken), neuere Philosophie* (Hobbes, Locke, Berkeley, Hume), [die] Fragen der Abstrak-

tion, *der Allgemeinheit* des Begriffes u. dgl. – alles [was] früher als Problem der Universalien erörtert [wurde] –, [dazu] Kants Kategorienlehre [ist] auch nur vom Standpunkt der Ideenlehre zu verstehen.

Platons Ideenlehre. [Also das] Problem des Ideellen und der Ideen [besitzt eine] große Bedeutung in [der] Geschichte der Philosophie, [und dies] alles führt auf Platons Ideenlehre zurück. *Platons Philosophie [darf man] nicht auffassen als* Dichtung. Ernste philosophische Schwierigkeiten haben ihn dazu geführt. [Ihre] Quelle *[und] historischer Ursprung* [liegt] im Kampf gegen [die] Sophisten und ihren erkenntnistheoretischen Skeptizismus. *[Die] Anknüpfung an* Heraklits Satz vom ewigen Fluß alles Geschehens schien den Griechen für Erkenntnis schwere Folgen zu haben. Erkenntnis [ist] für [die] Griechen stets auf Sein gerichtet, *bezieht sich auf Seiendes,* dieses fixierend. Wie kann man Sein *(Seiendes)* fixieren in einer Aussage, wenn dieses stets im Fluß ist? *Heraklit [hatte gesagt]: »Man kann nicht zweimal in denselben Fluß steigen.« [Dies wurde] von [einem] anderen Philosophen, [Kratylos,] erweitert zu »nicht einmal, da [der] Fluß sich ändert«. Dieser Philosoph hat schließlich nichts mehr gesagt, nur mit dem Finger gewiesen.* Protagoras [lehrte]: Alles [ist] im Fluß. Wahrnehmung ist [ein] Produkt zweier Bewegungen, *da nicht eine Wahrnehmung heraushebbar [ist] aus [den] anderen.* [So wurde der] Mensch zum »Maß aller Dinge«. Für jeden Einzelnen ist das wahr, *was ihm als wahr erscheint,* [d. h.] was er eben wahrnimmt. *Das ist aber Mißbrauch der* Idee »Wahrheit«, *[denn es ist] unverträglich mit ihr, daß [sie] relativ auf [ein] Subjekt [sein soll]. Spätere* Sophisten sagten [darum]: *Alle Wahrnehmung [ist] relativ, darum gibt es keine Wahrheit;* wahre Erkenntnis gibt es für uns Menschen nicht.

Platon übernahm [diese] Ideen [über] Wahrnehmung von [den] Sophisten, aber [vollzog eine] Wendung. Alle Wahrnehmung ist relativ, also kann sie nicht die erschöpfende Erkenntnis sein. Es muß *darum noch* eine *andere* Erkenntnis*quelle* geben *neben der Wahrnehmung, [und] nicht bloß Wahrnehmbares.* [Ihr] Gegenstand sind nicht Wahrnehmungsdinge; *dies Gegenständliche ist von anderer Art als sinnlich Wahrnehmbares.* Nun knüpft Platon an alltägliche Dinge an: Können wir Ähnlichkeiten von Farben sehen, Verschiedenheit von Tönen hören? *Verschiedenheit [ist] nicht zu sehen. Gegen [die] Sophisten [sagt er weiter]: Wird* [die] Verschiedenheit *zwischen Ton und Farbe gesehen oder gehört?* Nie [sind] Hören und Sehen, *[d. h. ist] sinnliche Wahrnehmung* der erfassende Akt bei solchen Gegenständlichkeiten, *[etwa] beim Erfassen von Verschiedenheit.* [Es gibt] viele solche unsinnliche kategoriale Prädikationen, *[also auch] viele kategoriale Akte zum Erfassen der Kategorien.* Im »Theätet« erwähnt Platon viele: Zahlen, Existenz u. dgl. Einheit, Mehrheit, Ähnlichkeit, Verschiedenheit u. dgl. sind nicht so [wie Sinnliches] zu erfahren. *[Die] Existenz von Farbe [ist] ebensowenig [wie] Identität nicht zu sehen. [Die] Identität von Wahrnehmung und Erkenntnis [wird also] zurückgewiesen.* Erkenntnis kann sich nicht in Wahrnehmung erschöpfen.

Aus derselben Prämisse wie Heraklit zieht Platon *(gegen Heraklit)* [einen] anderen Schluß: Weil [die] sinnliche Welt in stetigem Fluß, *in steter Veränderung* begriffen ist, so muß es etwas geben, *das Veränderungen nicht untersteht.* Hier kommt Platon auf solche unzeitliche Gebilde, *[auf] Gegenstände unsinnlicher Art. Materielle* Gegenstände, die ähnlich sind, können sich verändern. Aber das woran sie teilhaben – die Ähnlichkeit selbst, die Unähnlichkeit selbst –, kann sich nicht verändern. Das Gegenständliche kann sich verwandeln, [eine] Zweiheit zu [einer] Vierheit [werden]. Aber nicht [die] Zweiheit selbst. [Sie ist] hier [etwas] Einziges, besser: Außerzeitliches im Gegenständlichen.

[Die] Platonischen Ideen [sind] unveränderlich, ewig. Dem Werden steht [also] außerzeitliches Sein gegenüber. [Dies ist eine] allgemeine griechische Voraussetzung: Dem Vergänglichen [ist] kein wahres Sein zugeordnet. In [den] Ideen sieht Platon nun das Dauernde, Feste (ὄντως ὄν, *Sein des Seienden), das Eigentliche,* das die griechische Erkenntnislehre stets sucht. *Das Sichtbare ist nicht das wahre Sein.* Sinnliche Gegenstände [im] Strom des Werdens haben nur Sein, indem sie Anteil haben an Ideen [und] durch sie bestimmt werden können.

[Die] verschiedenen Bedeutungen von »Idee« bei Platon hängen zusammen mit [verschiedenen Arten von] Gegenständen:

1. Wertideen: Schöne Gegenstände verändern [sich und] werden häßlich; Schönheit, Wahrheit, Gerechtigkeit, *Güte sind Ideen* [und] verändern sich nicht. Diese Ideen der absoluten Schönheit, Wahrheit u. dgl. sind nicht aus der Erfahrung gegeben, [und] doch haben wir sie. *Jede Handlung [wird] gemessen an [der] Idee des absolut Guten, obgleich absolut Gutes vielleicht nie erfahren [ist].*

2. Mathematische Ideen: Daneben sind mathematische Gegenständlichkeiten zu nennen. Sinnliche Beispiele [dienen für sie nur] als Zeichen; [die] Mathematik meint diese nicht. Auch hier haben wir Ideen, z. B. *[die] Idee des mathematischen Punktes: [er ist] sinnlich nicht wahrnehmbar,* [sogar] etwas sinnlich Unmögliches, aber *doch* von uns konzipierbar. Allerdings nehmen [die] mathematischen Ideen für Platon [eine] Mittelstellung ein *zwischen Wahrnehmungsgegenständen und reinen Ideen.* [Sie sind] Gebilde, die man *auf Grund von* sinnlich Wahrnehmbarem erfaßt.

3. Logische Begriffe: An dritter Stelle [stehen] logische Begriffe: *Sein,* Selbigkeit, *Einheit,* Gleichheit, Vielheit u. dgl.; [also] das, was man später Kategorien nannte.

Aus [solchen] Grundideen [sind] andere abzuleiten. [Dies ist die] Welt des Absoluten. Daran schließt sich [die] Wahrnehmungswelt. [Ihr] Anteil am wirklichen Sein [ist] nur μέθεξις.

Platons ganze Metaphysik knüpft an [die] Ideenlehre an. [Die] Unsterblichkeit der Seele *des Menschen* [wird] dadurch bewiesen, daß sie die Ideen begreift und an ihnen teilhat, *[also] etwas von der Natur der Ideen hat (»Phädon«). [Die]*

Ideen [werden aber] nicht in diesem Leben gewonnen. [Das führt zur] Annahme eines vorweltlichen Lebens, wo *[die] Seele* [die] Ideen geschaut hat, die man *in diesem Leben* jetzt eigentlich in Erinnerung erkennt. Platon bezeichnet [unsere] Ideenerkenntnis [daher] als ἀνάμνησις. [Man denke an die] wunderbare Geschichte im »Phädrus« [über die] Erinnerung *(Erinnerung an Erfahrungen des vergangenen Lebens [und] Erhebung zur Ideenschau).*

[Als] philosophische Grundlage [sind die] *Platonischen Ideen* wissenschaftliche Begriffe. Was [ist] alles darin eingeschlossen? Vier *Bedeutungen* (Momente) [sind] im Begriff der Idee vereinigt. [Die] Idee ist 1. das Ideale, *das* Vollkommene, 2. *das Grenzhafte,* [die] Grenze der sinnlichen Wahrnehmung, 3. das Kategorische, 4. das Allgemeine und Abstrakte.

Zu 1.: *Idee als Ideal, als Norm für Vollkommenheit, der nachzustreben [ist].* Nicht alle Ideen enthalten Idealität im Sinne der Vollkommenheitsnorm, der man nachstreben soll, *nur [die] Wertideen.* Mathematische und logische Ideen nicht so.

Zu 2.: *Mathematische Ideen* sind Grenzideen (Versinnbildlichung!). Besonders der sinnlichen Wahrnehmung gegenüber [fungieren sie] *als Grenze. Die sinnlich wahrnehmbare Gerade [verhält sich] zur geometrischen Geraden wie [der] Gegenstand zur Idee.*

Zu 3.: Wieder anders [ist es] bei Zahl, Verschiedenheit o. dgl. [Diese sind] *nicht zu versinnbildlichen* [und] weder Vollkommenheit noch Grenze. Die Gerade an der Tafel symbolisiert [die] mathematische Gerade. Aber Verschiedenheit kann dagegen nicht versinnbildlicht werden. [Sie ist] hier »kategoriale Bestimmtheit«; etwas was Dingen, *z. B. Farben,* zukommt und von ihnen unterschieden [ist]. *[Man denke an die] Gleichheit der Hölzer im »Phädon«. Darin [liegt] zweierlei: Gleichheit [ist] nicht zu sehen, erstens weil [sie] Kategorie [ist], zweitens auch darum, weil absolute Gleichheit in der Welt nicht existiert (Idee im Sinne [von] 1.* Platon [ist] dabei nicht immer konsequent: 1. schreibt er oft 3. zu).

Zu 4.: *Allgemeinheit schlechthin.* Wenn wir von Gerechtigkeit reden, meinen wir nicht diesen oder jenen Fall von Gerechtigkeit, sondern sie überhaupt *[und] allgemein.* So [auch] bei [der] mathematischen Geraden, *die Allgemeinheit ist im Gegensatz zur einzelnen Geraden.* Hier [haben wir ein] viertes und neues Moment gegenüber den anderen. Diese vier Ideenbegriffe sollen wir voneinander unterscheiden. [Der] vierte erweitert Platons Ideenlehre sehr. *Historisch [sagte man allerdings], unter Ideen habe Platon [nur die] Allgemeinbegriffe verstanden. Die anderen Bedeutungen von Idee [hat man] auch so aufgefaßt.* Überall *[und] bei jeder Gegenständlichkeit* müssen wir *von zugeordnetem Allgemeinen,* von übergeordneten Ideen reden (*dieser Ton* – Ton überhaupt; Farbe überhaupt). [Der] Bereich der Ideen [ist darum] über alle Gegenstände erstreckt. *Platon selbst [hat diesbezüglich] noch nicht klar geschieden.* Im »Staat« [ist] von der Idee des Stuhles *als Norm für Stuhl* die Rede. Im »Parmenides« wird bezweifelt, ob es

solche [Ideen wie die] *Idee des Menschen* gibt. [Es besteht eine] Schwierigkeit zwischen metaphysischen und erkenntnistheoretischen Momenten hier. Bei Platon gehen die zwei durcheinander.

[Was die] historische Wirkung [betrifft], hat man in [der] Geschichte der Philosophie Ideen im vierten Sinne, als das Allgemeine überhaupt, *aufgegriffen.* Aristoteles [hat] *Platon* bekämpft: Platon soll [die] Welt unnütz verdoppelt haben, *da [die] Welt der Ideen über [den] Gegenständen [schwebt]. Diese wirklichen Gegenstände werden zu Halbwirklichkeiten. Aristoteles* bestreitet [das Recht], den Ideen [ein] eigenes Sein zuzusprechen; [er] zweifelt, ob wir Ideen *[als] Allgemeines* so von [den] Dingen loslösen können. Wir sprechen zwar von den Allgemeinheiten. Aber Aristoteles bekämpft dessen Hypostasierung als »unnütze Verdoppelung«. *[Nach] Aristoteles* [ist] »Rot überhaupt« nicht zu trennen von einem Rot. *Es gibt [das] »Wesen« des Dinges* (Aristoteles redet von »Form« der Dinge). *[Die] Form [ist aber nicht zu] trennen vom Stoff. [Diese] Form* will er an [die] Stelle der Idee setzen und so [eine] Spaltung der Welt verhindern. *[Das] Wesen [existiert] nicht abgetrennt von [den] Dingen, sondern [es herrscht] Immanenz des Wesens in [den] einzelnen Objekten.* Allgemeines existiert nur in Einzelfällen: *Rot überhaupt existiert im einzelnen Rot.* [Es] davon losreißen dürfen wir nicht.

Man sieht sofort, daß Aristoteles nur *Ideen im Sinne* [von] Punkt 4 getroffen hat, und das nicht immer. *Aber* Aristoteles sieht nicht immer [die] Schwierigkeiten. *Aristoteles versteht Platon oft nicht,* nimmt Gleichnisse Platons beim Wort, wo das nicht geht (*[Platons Wort vom] »himmlischen Ort, an dem [die] Ideen thronen«,* mißdeutet er).

Es bleibt aber [das] Problem, wie z. B. die Röte sich zu Einzelfällen von Rot verhält. *Aristoteles [spricht vom] Enthaltensein von Röte im einzelnen Rot.* [Im] Mittelalter [kam es zum] Streit über die Universalien. [Das] Verhältnis *von Universalien* zu Wort, Begriff und Ding *(Gegenstand)* [wurde ein] *zentrales Problem* [und zur] Scheidungsfrage zwischen [den] Schulen. [In] Aristoteles' Schrift über [die] Kategorien (mit Einleitung des Porphyrius) [wurde die] Frage nach [dem] Wesen scharf präzisiert: *Ob Universalien existieren, ob [sie] trennbar von Einzelheiten [sind], und anderes.*

Heute wissen wir aber nicht viel mehr über diese Sachen wie Platon selbst. Wir reden von Gesetzen und ihrer Wirksamkeit, sie sollen Dinge lenken, beherrschen u. dgl. Ist dieses irgendwie weniger wild wie Platons Formulierungen? Gar nicht, [wir gebrauchen] sogar dieselbe [gleichnishafte] Form. [Es sollen aber] nicht bloß Gleichnisse [sein]: man will damit etwas sagen. Wenn heute Aristoteles erschiene, könnte er ebenso über [die] Bildhaftigkeit der Bezeichnung der »Wirkung« von Gesetzen o. dgl. schimpfen wie seinerzeit über Platon. [Wir] dürfen nicht auf [die] Scholastik *[und den] Universalienstreit* herabsehen. Sie sah Probleme, für die wir heute blind sind – das ist [der] Hauptunterschied. *[Aber die] Probleme [sind] noch ungelöst.*

[Im] Universalienstreit der Scholastik stand schon [die] Struktur der ideellen Gegenstände in Frage. Drei Hauptrichtungen [sind zu unterscheiden]:

1. [Die] Richtung des Scotus Eriugena (9. Jh.): Platonischer Realismus. *Allgemeines existiert; [es gibt eine] Stufenleiter von Allgemeinem, endend bei [der] höchsten Allgemeinheit – bei Gott. Logischer Pantheismus: Aus [dem] Allgemeinsten entwickelt sich die Welt. Universalia [existieren] ante rem.*

2. [Die] Richtung des Nominalismus, durch Roscellinus *(11. Jh.)* vertreten. *[Die] Existenz von Allgemeinem [wird] geleugnet. Außer* Einzeldingen gibt [es] *nur* Worte (flatus vocis) *als Zeichen für die Mannigfaltigkeit einzelner Dinge.* Statt universalia ante rem [lehrt er] universalia post rem.

3. Vermittelnd Abälard (interessanteste Persönlichkeit!). Universalien [sind] weder Realitäten noch Worte. Zwischen Sachen und Worte schiebt sich [das] Denken ein (der Begriff). *Im Denken gewinnen wir Allgemeinheiten, die* nur im Denken bestehen, [und zwar] überall da, wo conformitas der Dinge, [d. h.] Gleichförmigkeiten *am Inhalt* erkannt *[und] aus Ähnlichkeiten gewonnen* werden. *[Die] conformitas erklärt [sich] daraus, daß Gott die Welt nach Vorbildern geschaffen [hat]. Es gibt dreierlei Universalien.* [Sie] bestehen ante rem in Gottes Gedanken *(denn [die Dinge] werden geschaffen von Gott),* in re (in [den] Dingen selbst *gibt es Gleichheit),* post rem (im menschlichen Verstand: *Gleichheit [wird] durch Vergleichen gewonnen*). Thomas von Aquin und Duns Scotus [lehren] im allgemeinen auch so.

[Die] spätere Philosophie [ist] davon weggekommen. [Aber das] Allgemeinheitsproblem *[spielt] noch [eine] Rolle bei [den] englischen Empiristen.* [Es ist auch] *heute* noch stets mit uns, [etwa als] Problem des Unterschieds zwischen historischen und anderen Wissenschaften. Man sagt: Geschichte zielt *letztlich ab* auf *das Einzelne,* den Einzelmenschen, *z. B. auf* Napoleon, während Naturwissenschaften und andere Wissenschaften auf Allgemeinheiten zielen sollen: *Die Psychologie [z. B.] spricht vom Urteil überhaupt.*

Englischer Empirismus. [Das] Allgemeinheitsproblem [wurde] in [der] neueren Philosophie hauptsächlich durch [die] Engländer [behandelt] (von Hobbes über Locke zu Berkeley und Hume).

Hobbes [ist] *Vertreter des Materialismus* [und der] extremste Nominalist, den es je gegeben hat. *[Sein] schroffer nominalistischer Grundsatz [lautet]:* Es gibt nur Einzeldinge: *Körper* (Materie) und Bewegung *von Körpern – das sind die Realitäten. Scheinbar redet man von Allgemeinem, aber* erst durch [die] Sprache erhebt sich der Mensch zur Wissenschaft *[und] hat* Vernunft. Vernunft [wird] aus [der] Sprache erklärt: *[Wir haben] theoretisches Wissen nur durch Worte.* Namen (Worte als bloße Laute) bezeichnen *zunächst* einzelne Dinge. *Aus Wahrnehmung »retten wir die Vorstellung«, die [immer] undeutlicher wird.* [Sie] gewinnt größere Allgemeinheit, indem *einzelne* Merkmale der Vergessenheit anheimfallen. *»[Die] Schwärze der Haare verschwindet, [die] Haare bleiben.« [Ein] Wort bezeichnet so mehr Gegenstände als nur einen.*

Wo [aus] ABC(D) – (D) fortfällt, [wird es] dann ebensogut [zur] Bezeichnung für ABCF u. dgl.

[Die] Kritik von Hobbes [wird] in gewisser Weise leicht gemacht durch Aufweisung aller Unsinnigkeiten aus [dieser] Theorie mit [ihren] Konsequenzen von Hobbes selbst. *Hobbes selbst gibt oft die Einwände, die man machen will. 1.* [Sein Beispiel vom] Taubstummen und [vom] Winkelsummensatz. *Nach Hobbes [gibt es] nur einzelne Dreiecke. Kann jemand, der nicht sprechen kann, geometrische Sätze über Dreiecke überhaupt begreifen? Hobbes antwortet: von einem Dreieck kann er etwas begreifen, nicht vom Dreieck überhaupt. 2.* [Es gibt] keinen Ort für Wahrheit und Falschheit, [dies] müßten [denn] die Worte sein. Hobbes spricht dieses auch [tatsächlich aus]: *Wahr und falsch meinen darum Eigenschaften der Worte, nicht der Sätze. 3.* [Es gibt] auch unsinnige Wortlaute wie »viereckiges Dreieck«, *»rundes Dreieck«*. Es müßte [das] nur Worte, keine Bedeutungen [er]geben. Aber *Hobbes* sagt: *Alle falschen Sätze [sind] unverständlich.* [Ein] unsinniger Satz ist unverständlich [und] nur [ein] Wortlaut. *Sie fassen gar nichts in sich; es sind nur Laute da.*

Gegen Hobbes [ist] aber [zu sagen]: [Das ist] ganz falsch. Wenn man [die] deutsche Sprache nicht versteht und [den] Satz ausspricht: »Ein Kreis ist viereckig«, [so] ist es tatsächlich etwas anderes als bei einem, der die Sprache kann. *[Der] Sinn wird [im zweiten Fall nämlich] doch vollzogen; freilich [ist es] Unsinn, aber nicht Mangel an Sinn.* Es sind die Bedeutungen da. Unsinn setzt voraus, daß Bedeutungen da sind. *[Diese] Sphäre der Bedeutungen [wird] von Hobbes übersehen.*

Hobbes sagt weiter: Es gibt *Einzeldinge und Worte*. Nach Hobbes entstände Vernunft durch [die] Vergeßlichkeit der Menschen. Was ist eigentlich ein Wort? Ist es [die] individuellen Buchstaben? Nein. *»Dasselbe Wort« erscheint in verschiedenen Buchstaben, verschiedenen Lauten, von verschiedenen Menschen gesprochen. Dasselbe Wort kann in verschiedenen Erscheinungsweisen sich geben:* [Ein] Wort kann uns in Zeichen, Lauten u. dgl., hell, tief, laut u. dgl. erscheinen. Hobbes vergißt zu fragen, ob [das] Wort selbst *ein* einzelner realer Gegenstand in seinem Sinne ist. Das was in Einzelnem zur Erscheinung kommt, ist nicht selbst einzeln. *[Nur] das Wort kann sich vereinzeln. Allgemeinheiten liegen immanent im Wort enthalten.*

Locke: Diese Unterlassung der Wortuntersuchung ist stets der größte, gröbste Fehler und Mangel des Nominalismus gewesen, [und er] scheitert stets daran. Schon Locke ist nicht mehr Nominalist, [sondern] Konzeptualist. *Existieren kann nur Einzelnes.* [Aber] außer Dingen gibt es *von uns geschaffene* Vorstellungen, nicht nur Einzelvorstellungen, sondern allgemeine *Ideen*. Wie gelangen wir zu *allgemeinen Vorstellungen?* [Lockes] Antwort [ist] geläufig geworden: *Einzeldinge zeigen gemeinsame Züge, die herausgehoben werden. Die nicht gemeinsamen [werden] weggelassen,* und so gelangt [man durch] Abziehung von individuellen Merkmalen zum Allgemeinen, *zur Idee eines Menschen, schließlich zum*

Etwas überhaupt. So entstehen »Arten« und »Gattungen«. Allgemeine Ideen erhalten Namen. Abstraktion von gemeinsamen Merkmalen und Wegstreichung der individuellen [ergibt] »künstliche Bildungen des Verstandes«, »ökonomische Werkzeuge des Denkens«. Also etwas, das ohne Denken nicht bestände. *Sie sind Erzeugnisse unseres Verstandes [und] haben kein Sein an sich.* [Es gibt] eine berühmte Stelle im IV. Buch *der »Abhandlung über [den] menschlichen Verstand«*, wo er vom allgemeinen Begriff des Dreiecks und [den] Schwierigkeiten seiner Bildung spricht und von diesen Ideen als Zeichen unserer Unvollkommenheit (schroffer Gegensatz zum Platonismus also): *»Es erfordert [eine] gewisse Mühe, [die] Idee des allgemeinen Dreiecks zu bilden.« [Die] Idee des allgemeinen Dreiecks ist unvollkommen. [Der] schwache menschliche Geist hat sie aber nötig, um [die] Dinge zu überblicken. Allgemeinheiten sind denkökonomisch künstlich geschaffene Gebilde.*

Zur Kritik *von Locke:* Manches was Locke sagt, trifft gewiß zu, manches nicht. *[Man denke sich zum] Beispiel fünf* Streifen rotes Papier, *verschieden groß* [und] in verschiedenen Formen. Da finden wir fünf Fälle von demselben: »Röte«. *[Diese] Röte finden wir fünfmal vor.* Jetzt [denke man] *fünf* verschiedenfarbig *gefärbte Streifen. [Sie zeigen zwar] keine Röte überall, aber Farbe [ist] allen gemeinsam. Was ist [dabei] vorfindbar? Das Identische ist* [wiederum] realisiert in allen fünf *verschiedenen* Fällen. Wir können darüber allerlei aussagen. *Wir erfassen:* Farbigkeit kann sich nur mit Ausdehnung realisieren. *Farbigkeit und [ihre] Einzelfälle treten durchaus auseinander.* Röte und Farbigkeit einerseits gegenüber beliebig vielen Fällen der möglichen Realisierung. Sätze von der Röte [bleiben] noch bestehen, wo rote Gegenstände verschwinden. *[Es hat Sinn,] von Röte zu reden, auch wenn Röte nicht mehr realisiert [ist].* Röte selbst kann sich nicht verändern, *verschwinden* o. dgl.: ein Punkt, den Platon im Auge hatte *[mit seinen] Ideen, an denen Sinnendinge* »teilhaben«. Wir hüten uns [aber], dabei von Dignitätsordnung, ὄντως ὄν o. dgl. zu reden. *[Einzeldinge haben] kein Sein minderer Dignität, wie Platon glaubte.*

Wieder zur Kritik: [1.] Locke gibt Vorstellungen vom Allgemeinen zu. *Qualitäten [sind] als Allgemeinheiten zu bezeichnen im Gegensatz zu [ihren] Einzelrealisierungen.* Allerdings können wir seiner psychologischen Theorie *der Entstehung der Ideen* nicht zustimmen. *Wir sehen viele Farben. Nach Locke müßten alle einzelnen Farben für sich betrachtet [und] dann die Allgemeinheit »Farbigkeit« erfaßt werden.* Aber [ein] gemeinsames Moment einer Menge von Dingen (z. B. Farbigkeit) kann uns gegeben sein, bevor wir Einzelfarben in ihrer Einzelheit aufgefaßt haben.

2. Gegen »Allgemeinheiten [als] bloße ökonomische Denkbegriffe«. Stimmt es außerdem, daß Allgemeinheiten vom Denken geschaffen sind und nur im Denken bestehen? Locke will sie nicht als Psychisches behaupten. [Sie sind] intentionales Korrelat unseres Denkens, aber haben [Sein] nur im Denken: *»Röte« [ist nach] Locke einzig im Denken zu finden [und] nur Bewußtseinsinhalt* ([nach] Analogie

Wo [aus] ABC(D) – (D) fortfällt, [wird es] dann ebensogut [zur] Bezeichnung für ABCF u. dgl.

[Die] Kritik von Hobbes [wird] in gewisser Weise leicht gemacht durch Aufweisung aller Unsinnigkeiten aus [dieser] Theorie mit [ihren] Konsequenzen von Hobbes selbst. *Hobbes selbst gibt oft die Einwände, die man machen will. 1.* [Sein Beispiel vom] Taubstummen und [vom] Winkelsummensatz. *Nach Hobbes [gibt es] nur einzelne Dreiecke. Kann jemand, der nicht sprechen kann, geometrische Sätze über Dreiecke überhaupt begreifen? Hobbes antwortet: von einem Dreieck kann er etwas begreifen, nicht vom Dreieck überhaupt. 2.* [Es gibt] keinen Ort für Wahrheit und Falschheit, [dies] müßten [denn] die Worte sein. Hobbes spricht dieses auch [tatsächlich aus]: *Wahr und falsch meinen darum Eigenschaften der Worte, nicht der Sätze. 3.* [Es gibt] auch unsinnige Wortlaute wie »viereckiges Dreieck«, *»rundes Dreieck«*. Es müßte [das] nur Worte, keine Bedeutungen [er]geben. Aber *Hobbes* sagt: *Alle falschen Sätze [sind] unverständlich.* [Ein] unsinniger Satz ist unverständlich [und] nur [ein] Wortlaut. *Sie fassen gar nichts in sich; es sind nur Laute da.*

Gegen Hobbes [ist] aber [zu sagen]: [Das ist] ganz falsch. Wenn man [die] deutsche Sprache nicht versteht und [den] Satz ausspricht: »Ein Kreis ist viereckig«, [so] ist es tatsächlich etwas anderes als bei einem, der die Sprache kann. *[Der] Sinn wird [im zweiten Fall nämlich] doch vollzogen; freilich [ist es] Unsinn, aber nicht Mangel an Sinn.* Es sind die Bedeutungen da. Unsinn setzt voraus, daß Bedeutungen da sind. *[Diese] Sphäre der Bedeutungen [wird] von Hobbes übersehen.*

Hobbes sagt weiter: Es gibt *Einzeldinge und Worte*. Nach Hobbes entstände Vernunft durch [die] Vergeßlichkeit der Menschen. Was ist eigentlich ein Wort? Ist es [die] individuellen Buchstaben? Nein. *»Dasselbe Wort« erscheint in verschiedenen Buchstaben, verschiedenen Lauten, von verschiedenen Menschen gesprochen. Dasselbe Wort kann in verschiedenen Erscheinungsweisen sich geben:* [Ein] Wort kann uns in Zeichen, Lauten u. dgl., hell, tief, laut u. dgl. erscheinen. Hobbes vergißt zu fragen, ob [das] Wort selbst *ein* einzelner realer Gegenstand in seinem Sinne ist. Das was in Einzelnem zur Erscheinung kommt, ist nicht selbst einzeln. *[Nur] das Wort kann sich vereinzeln. Allgemeinheiten liegen immanent im Wort enthalten.*

Locke: Diese Unterlassung der Wortuntersuchung ist stets der größte, gröbste Fehler und Mangel des Nominalismus gewesen, [und er] scheitert stets daran. Schon Locke ist nicht mehr Nominalist, [sondern] Konzeptualist. *Existieren kann nur Einzelnes.* [Aber] außer Dingen gibt es *von uns geschaffene* Vorstellungen, nicht nur Einzelvorstellungen, sondern allgemeine *Ideen*. Wie gelangen wir zu *allgemeinen Vorstellungen?* [Lockes] Antwort [ist] geläufig geworden: *Einzeldinge zeigen gemeinsame Züge, die herausgehoben werden. Die nicht gemeinsamen [werden] weggelassen,* und so gelangt [man durch] Abziehung von individuellen Merkmalen zum Allgemeinen, *zur Idee eines Menschen, schließlich zum*

Etwas überhaupt. So entstehen »Arten« und »Gattungen«. Allgemeine Ideen erhalten Namen. Abstraktion von gemeinsamen Merkmalen und Wegstreichung der individuellen [ergibt] »künstliche Bildungen des Verstandes«, »ökonomische Werkzeuge des Denkens«. Also etwas, das ohne Denken nicht bestände. *Sie sind Erzeugnisse unseres Verstandes [und] haben kein Sein an sich.* [Es gibt] eine berühmte Stelle im IV. Buch *der »Abhandlung über [den] menschlichen Verstand«*, wo er vom allgemeinen Begriff des Dreiecks und [den] Schwierigkeiten seiner Bildung spricht und von diesen Ideen als Zeichen unserer Unvollkommenheit (schroffer Gegensatz zum Platonismus also): *»Es erfordert [eine] gewisse Mühe, [die] Idee des allgemeinen Dreiecks zu bilden.« [Die] Idee des allgemeinen Dreiecks ist unvollkommen. [Der] schwache menschliche Geist hat sie aber nötig, um [die] Dinge zu überblicken. Allgemeinheiten sind denkökonomisch künstlich geschaffene Gebilde.*

Zur Kritik *von Locke:* Manches was Locke sagt, trifft gewiß zu, manches nicht. *[Man denke sich zum] Beispiel fünf* Streifen rotes Papier, *verschieden groß* [und] in verschiedenen Formen. Da finden wir fünf Fälle von demselben: »Röte«. *[Diese] Röte finden wir fünfmal vor.* Jetzt [denke man] *fünf* verschiedenfarbig *gefärbte Streifen. [Sie zeigen zwar] keine Röte überall, aber Farbe [ist] allen gemeinsam. Was ist [dabei] vorfindbar? Das Identische ist* [wiederum] realisiert in allen fünf *verschiedenen* Fällen. Wir können darüber allerlei aussagen. *Wir erfassen:* Farbigkeit kann sich nur mit Ausdehnung realisieren. *Farbigkeit und [ihre] Einzelfälle treten durchaus auseinander.* Röte und Farbigkeit einerseits gegenüber beliebig vielen Fällen der möglichen Realisierung. Sätze von der Röte [bleiben] noch bestehen, wo rote Gegenstände verschwinden. *[Es hat Sinn,] von Röte zu reden, auch wenn Röte nicht mehr realisiert [ist].* Röte selbst kann sich nicht verändern, *verschwinden* o. dgl.: ein Punkt, den Platon im Auge hatte *[mit seinen] Ideen, an denen Sinnendinge* »teilhaben«. Wir hüten uns [aber], dabei von Dignitätsordnung, ὄντως ὄν o. dgl. zu reden. *[Einzeldinge haben] kein Sein minderer Dignität, wie Platon glaubte.*

Wieder zur Kritik: [1.] Locke gibt Vorstellungen vom Allgemeinen zu. *Qualitäten [sind] als Allgemeinheiten zu bezeichnen im Gegensatz zu [ihren] Einzelrealisierungen.* Allerdings können wir seiner psychologischen Theorie *der Entstehung der Ideen* nicht zustimmen. *Wir sehen viele Farben. Nach Locke müßten alle einzelnen Farben für sich betrachtet [und] dann die Allgemeinheit »Farbigkeit« erfaßt werden.* Aber [ein] gemeinsames Moment einer Menge von Dingen (z. B. Farbigkeit) kann uns gegeben sein, bevor wir Einzelfarben in ihrer Einzelheit aufgefaßt haben.

2. Gegen »Allgemeinheiten [als] bloße ökonomische Denkbegriffe«. Stimmt es außerdem, daß Allgemeinheiten vom Denken geschaffen sind und nur im Denken bestehen? Locke will sie nicht als Psychisches behaupten. [Sie sind] intentionales Korrelat unseres Denkens, aber haben [Sein] nur im Denken: *»Röte« [ist nach] Locke einzig im Denken zu finden [und] nur Bewußtseinsinhalt* ([nach] Analogie

eines Luftschlosses!). Hat es aber Sinn, »Bewußtseinsinhalte« den Dingen zuzusprechen? Was heißt es, wenn Locke sagt: Es besteht zwischen den Dingen Gemeinsamkeit *(Gleichförmigkeit)? [Oder:] Diese identische Qualität »Röte« [existiert] in verschiedenen Rots? Diese identische Qualität,* also allgemeine Qualitäten in den Dingen selbst, setzt *der Konzeptualismus* [mithin schon] voraus. *Er sagt freilich: [Ein] rotes Dreieck und rotes Viereck sind beide ähnlich.* Wenn man [dergestalt] »Ähnlichkeit« statt Gemeinsamkeit sagt: wird die Sache [damit] besser? Nein. *Gemeinsam ist aber die Röte; also [sie ist] doch vorausgesetzt!* Bei Locke [ist es] überall [so]: Im Augenblick, wo er sagt – nicht: ich phantasiere mir Qualitäten, sondern: – ich hebe sie heraus, da macht er den Fehler.

3. Gegen Lockes »allgemeines Dreieck«. Ein Punkt [ist] zu beachten bei Lockes berühmtem »allgemeinen Dreieck«, [nämlich daß es] »schwer vorzustellen« [sei]. *[Die] Schwierigkeit des Vorstellens [muß man] zugeben, sogar [ihre] Unmöglichkeit.* Wenigstens [ist diese] Schwierigkeit evident genug. Wir haben bisher von allgemeinen Qualitäten gesprochen und diese von den einzelnen Gegenständen getrennt, in denen sie sich verwirklichen. *Was liegt hier sachlich vor?* [Die] Frage [ist], ob wir [ein] Eigenrecht der Allgemeinheiten in Bezug auf Gegenstände sowohl wie auf Qualitäten anerkennen müssen. *Gibt es allgemeine Dinge wie es allgemeine Qualitäten gibt? Hat es Sinn, von [einem] allgemeinen Dreieck zu reden?*

Husserl in [den] »Logischen Untersuchungen« *[hat das] Eigenrecht der Allgemeinheiten [anerkannt].* Da [ist] die Rede von *allgemeinen Gegenständen [wie] »Tisch überhaupt«,* »Dreieck überhaupt«. *Aber mit [der] Anerkennung von allgemeinen Qualitäten [ist] noch nichts von allgemeinen Gegenständen gesagt.* Von Qualitäten [ist schließlich] vieles zu sagen, was nicht über Einzelgegenstände [gesagt werden kann]. [Sie] verschwinden nicht u. dgl. *Platon [sprach darum von einem] besonderen Sein der allgemeinen Qualitäten.* Aber daher machen wir nicht Platons irrtümliche Voraussetzung, mit [ihrer] Dauer würde [ihre] Seinsart höher als bei kurzem Dasein. *[Denn die] Dauer eines existierenden Gegenstandes variiert [seine] Existenz selbst nicht (wie Platon meinte).*

Von Qualitäten und ihren Realisierungen [sind aber die] Dinge zu unterscheiden. Dürfen wir sagen: Es gibt Zucker, Tisch, Haus u. dgl. allgemein, wie es Röte u. dgl. allgemein gibt? *Gibt [es] allgemeine dingliche Einheiten?* Platon schwankt *[und] wechselt [den] Standpunkt.* [Im] »Staat« *[spricht er von einem] allgemeinen Ding, z. B. [dem] »allgemeinen Stuhl«.* [Im] »Parmenides« [dagegen heißt es:] *»Ich glaubte es annehmen zu müssen, aber [ein] allgemeines Feuer* [ist ein] Abgrund bodenlosen Unsinnes.« *Man interpretierte: Feuer und Mensch ist zu wertlos.* Aber *das [ist] natürlich falsch.* Platon meinte nicht, es lohnte sich nicht, sondern etwas viel Tieferes.

Sachliche Untersuchung: [Man denke sich eine] Gruppe Dinge, bei welchen wir [eine] identische Qualität im Lockeschen Sinne herausheben können (Süßigkeit, Farbe u. dgl.). *[Und dann] zwei Bäume: [Ist da] neben [den]*

Qualitäten noch ein Ding überhaupt *(Baum überhaupt)* herauszuheben oder zu finden? *Nein,* [das] ist unmöglich. *[Man kann] nicht sagen: [das] allgemeine Ding realisiert sich als Identisches (Platon tat es* [aber, und der] Platonismus meint es noch heute). *Wie kommt man dazu? »Röte« realisiert sich; Röte ist Qualität – wir meinen Röte.* [Aber] was [ist] gemeint, wenn wir sagen: »Der Mensch ist sterblich«? Kein allgemeines Ding *»Mensch«* ist hier *gemeint* [als] sterblich, sondern an Subjektsstelle [steht]: »Was Mensch ist, ist sterblich«, *»alles einzelne, das unter [den] Begriff Mensch fällt«, »was Mensch ist«, d. h. was die und die allgemeinen Qualitäten hat. Wir können* [also einen] Inbegriff *aller* Gegenstände *bilden,* die gewisse Merkmalsgruppen haben *[und] die Qualitäten a b c d (außer anderen besonderen) gemeinsam haben. Und vom Inbegriff dieser Gegenstände können wir sagen: »der Mensch«.* So [auch] beim Lockeschen Dreieck. *»Das Dreieck hat . . .« meint: »alles was dreieckig ist, hat . . .«, »was Dreieck ist . . .«. Aus »[der] Inbegriff aller Gegenstände, denen – außer anderen – die Qualität Dreieckigkeit zukommt« macht Locke: allgemeines Dreieck.* [Diese] Vorstellung [ist] nicht zu vollziehen. Keine Unvollkommenheit des *menschlichen* Verstandes *ist Ursache der Unvorstellbarkeit,* sondern die Lockesche Theorie. *A priori [ist eine solche] Vorstellung unmöglich.* Locke behauptet also zuviel und zuwenig.

[Eine] solche Theorie *[wie die] Lockes [vom] »allgemeinen Dreieck«* mußte sofort stark wirken. *[Es ist das] Schicksal* Lockes [und seine] eigentümliche Stellung und Wirkung in [der] Geschichte der Philosophie: *Er* sieht überall alte Probleme, *[aber] behandelt sie falsch* [und] gibt unmögliche Lösungen *([so das] Ding als x mit Beschaffenheiten).* [Seine] Nachfolger *sagen: [Ein] allgemeines Dreieck gibt es nicht, also auch keine Allgemeinheiten.* [Sie] streichen diese und verkennen [damit das] Vorhandensein des Problems.

Berkeley – [er ist] besonders tief und scharfsinnig [und] sehr zu empfehlen – [kehrt sich] gegen Locke zuerst *[in der] »Abhandlung«* [bei der] Behandlung des Allgemeinheitsproblems *[und der] Untersuchung über [das] Abstraktionsproblem.* [Seine] Betrachtungen [verlaufen] in eherner Folge. *Berkeley* geht von [den] Einzeldingen *aus* und ihren *herausheb*bare*n* »unselbständigen« Bestandteilen. Härte kann nicht existieren, ohne Härte von etwas zu sein; *bloße Ausdehnung gibt es nicht. Von diesen Eigenschaften unterscheidet er die Modi.* »Modi« sind keine mitkonstituierenden Bestandteile, sondern etwas, das dem *schon* Konstituierten zukommen kann. So ist z. B. auch Bewegung unselbständig, *da [sie] stets Bewegung-von . . . [ist]. Man sagt: Röte kann man sich vorstellen durch Abstraktion. Berkeley sagt: Das gibt es nicht. Ich kann [zwar] zerstücken und zusammensetzen.* [Aber nur] Zerlegung und Zusammensetzung von selbständigen Bestandteilen [ist] nach Belieben [möglich] (z. B. Pferd mit fünf Köpfen oder [eine] Hand allein). *Aber Farbe oder Ausdehnung [sind] nicht für sich vorstellbar, [ihre] Isolierung [ist] unmöglich.*

1. *Abstrakte Ideen im Sinne von* isolierten Vorstellungen »abstrakter« *un-*

selbständiger Momente sind *nach Berkeley* unmöglich. Damit [ist allerdings] über Allgemeinheiten noch nichts gesagt.

2. *Berkeley sagt [aber weiter]: »Umsoweniger [sind] allgemeine Qualitäten vorstellbar.«* Nicht einmal allgemeine abstrakte Einzelteile [sind] vorzustellen. D. h. nicht einmal die besondere Farbennüance für sich o. dgl. Dann ist erst recht [eine] Vorstellung von gesonderten Allgemeinheiten unmöglich. *»[Die] Menschen reden sich ein, sie könnten das Gemeinsame sich vorstellen: Farbe, die weder rot noch blau [wäre].«* Da wäre [eine] doppelte Abstraktion [erforderlich]. *[Aber das ist] unmöglich, sagt Berkeley.* [Es gibt] keine Vorstellung von Ausdehnung, die nicht Linie, Fläche o. dgl. ist, [oder] von Rot, das weder hell noch dunkel, mehr oder weniger gesättigt o. dgl. wäre. *[Darum sagt] Berkeley:* Es gibt keine abstrakten Ideen *im Sinne* von Vorstellungen allgemeiner Qualitäten.

3. *Gegen Locke:* Dann kann es gar nicht Vorstellungen allgemeiner Gegenstände geben. *»[Die] Menschen täuschen sich, wenn sie glauben, allgemeine Ideen zu besitzen.«*

Dann *aber* positive Wendung. *Was liegt vor bei Dreieck überhaupt? Berkeleys Theorie* geht vom geometrischen Beweis aus. Gewiß [gilt er] nicht nur für ein Dreieck. So [ist es] mit allgemeinen Begriffen überhaupt. *Wenn [wir das] Wort* »Baum« u. dgl. *[aus]sprechen, dann gibt es [zwar] nur [die] Idee eines Baumes. Aber [es hat damit eine] eigene Bewandtnis. An [die] Stelle dieser Idee kann jede beliebige andere Idee treten.* [Dies ist das] Bewußtsein der »repräsentierenden Funktion« der auftauchenden Einzelidee. *Berkeleys* klare Theorie [besagt]: *»[Die] Idee hat Vertretungsfunktion.«* Dies soll vorliegen beim Gebrauch allgemeiner Wörter. Hier [liegt] wieder [eine] eigenartige Voraussetzung, die eigentlich [die] Theorie vernichtet.

Kritik Berkeleys. Das Negative [bei Berkeley ist] sehr gut. [Seine Kritiken] treffen *richtig Lockes Falschheiten,* freilich nicht die richtig aufgefaßten, *echten* Allgemeinheiten.

Zu 1.: Mit jedem unselbständigen Bestandteil sind andere Bestandteile mitgegeben, aber nicht in gleicher Weise. Farbe kann sich aufdrängen [oder aber] im Hintergrund mitgegeben [sein]. Auch willkürliches Herausheben [ist] möglich. [Eine] Niveauverschiedenheit der Beachtung der verschiedenen Qualitäten *([z. B. die] Farbe ist gemeint)* und Bestandteile [ist] möglich. *An solche Fälle dachte man beim Abstrahieren. Aber* auch sonst *[ist] zuzugeben:* Berkeley hat Recht, *daß isolierte Vorstellungen von Unselbständigem unmöglich [sind].*

Zu 2.: *Daß* Rot ohne *bestimmte* Helligkeit o. dgl. *nicht vorstellbar [sei], ist* zuzugeben, *denn [derlei ist] a priori unmöglich.* Aber wir haben gesagt: Gegeben [sind] viele rote Gegenstände. Dann erfassen wir an ihnen allen [das] Moment der Röte *bzw.* [das] Moment der Helligkeit *dieser Röte* o. dgl. Es handelt sich bei allgemeinen Qualitäten um [das] Moment der Farbigkeit, nicht um irgendeine Farbe; *[und dieses] Moment der Farbigkeit (bei verschiedenen Farben) ist doch nicht [selber] eine Farbe! Sondern Farben haben Farbigkeit.* Hier [hat man]

wieder ein Beispiel von dem, was Aristoteles von Platon sagte: *daß man aus »Röte« ein besonderes allgemeines Rot macht.* [Eine] Verdoppelung [wäre das] nur, wenn man Farbigkeit selbst als Farbe auffaßt – nur [als] ganz eigenartige allgemeine Farbe. Röte selbst hat [aber] nicht Röte. *Wenn man sagt: Röte ist selbst ein Rot, macht man [ein] Allgemeines wieder zur Einzelheit.* Allgemeinheiten sind das, was Einzelfälle haben, aber *allgemeine Qualitäten sind nicht Einzelheiten ihrer selbst.* Locke hatte [die] Dreieckigkeit zum einzelnen Dreieck gemacht, Berkeley macht Röte zu [einem] Einzelrot usw. Unsere Lehre von [den] Allgemeinheiten [wird aber] hier nicht getroffen.

[Zu 3.:] *Zum Positiven in Berkeleys Theorie,* [d. h. zu dem,] was Berkeley von »Repräsentation« sagt. [Die] Frage [ist], ob [das] Repräsentationsverhältnis etwas phänomenal im Bewußtsein *Auffindbares* [und] Aufweisbares sei. Nein! So hätten wir [eine] unendliche Menge Ideen. Aber Berkeley sagt: Alle anderen »derselben Art« können durch die eine Vorstellung vertreten werden. *[Damit] kann Berkeley nur [den] objektiven Tatbestand meinen, daß [eine] beliebige andere Idee »derselben Art« eintreten kann für eine Idee. Aber* was macht »dieselbe Art«, *[z. B. die] Einheit des Rot,* aus? *[Diese] Einheit [ist doch] zu bestimmen nur durch Rekurs auf Röte! Also [ist] wieder vorausgesetzt, was bestritten wird.* Ohne Reflexion auf allgemeine Qualitäten ist [also eine] Bestimmung dieses Umkreises ähnlicher Qualitäten unmöglich *([die] Rede von allgemeinen Gegenständen muß [dagegen] vermieden werden).*

[Die] Frage ist nun]: Was bedeutet Sein der allgemeinen Qualitäten? Wir haben gesehen: ins Bewußtsein können wir es nicht verlegen. Es gibt aber [auch] außerzeitliches Sein wie bei Zahlen. [Solches] ideelles Sein [ist] nötig, um [die] Logik zu verstehen. [Denn] *Logik* hat es *nur* mit [der] Sphäre der ideellen Gegenständlichkeiten zu tun.

[Das] Problem der Universalien [wurde] von allen Denkern gestellt, [und es gibt die] allerverschiedensten Lösungen vom Platonismus (Scotus Eriugena) [bis] zum extremen Nominalismus. Am häufigsten [ist der] vermittelnde Standpunkt [des] Konzeptualismus: Universalien seien nur »im Denken«. [Zur Entscheidung gibt es aber] nur ein Mittel: direkt auf [die] Tatsachen zu sehen.

Wir haben dies getan. Wir haben die verschiedenen Qualitäten, die in verschiedenen Dingen gemeinsam sind. Ohne diese Qualitäten könnte es in den Dingen keine Gemeinsamkeit geben. So widerspricht sich [der] Konzeptualismus. Aber [es gibt] keinen allgemeinen Gegenstand. Dreieckigkeit gibt es, aber [ein] allgemeines Dreieck nicht. Wo wir »Das Dreieck. . .«-Sätze haben, da heißt es eigentlich: »Was Dreieck ist, . . .«, und das heißt wieder: »Was Dreieckigkeit hat, . . .« (nicht Dreieckigkeit selbst). *[Diese] allgemeinen Qualitäten [sind zu] trennen von [den] Einzelheiten, in denen sie sich realisieren.*

Für uns von Interesse sind [die] »Bedeutungen« *[und der] Begriff der Bedeutungen* hier. Was ist eine Bedeutung eigentlich? Wie verhalten sich *Bedeutungen* zu dem, was wir als allgemeine Qualitäten herausgestellt haben?

Von Bedeutungen wissen wir alle. Wir wissen, Worte haben Bedeutungen. *Mehrere Worte können dieselbe Bedeutung haben, ein Wort mehrere Bedeutungen.* Aber diese [Worte] sind nicht [selber die Bedeutung]. Auch *[ist die] Bedeutung* nicht *identisch mit [dem] bedeuteten Gegenstand, [obwohl] Beziehungen bestehen. [Ein] fremdes Wort [wird zwar durch] Hinweis auf [die] Gegenständlichkeit [in seiner] Bedeutung erfaßt. [Aber] Aussagen über Bedeutung haben nicht Sinn in bezug auf bedeutete Gegenstände.* Die Bedeutung des Wortes »Rot« ist nicht mehr oder weniger gesättigt. [Solche] Aussagen liegen in ganz anderen Richtungen. Man könnte nächstens sagen: Das Wort drückt [die] betreffende Sache, *das Sachliche,* aus, und dieser Ausdruck ist die Bedeutung: *das sei [dann die] Relation [zwischen beidem]. Gegeben sei [ein] Lautkomplex. [Ein] Wort wird einem Gegenstand* mehr oder weniger künstlich erteilt, *[und es] nimmt* [die] Funktion *an,* einen Gegenstand zu bezeichnen. *Diese* Bezeichnungsfunktion [steht] hier in Frage; *[sie] wird Bedeutung (in einem Sinne) genannt.* [Das] Bedeutete ist z. B. Farbe, [die] Bedeutungsfunktion aber ist keine Farbe.

Aber wenn [ein] Wort beim Verständnis von Worten seine Bedeutung *aktualisiert,* ist [es] nicht so, daß ich [das] Wort in Gleichung mit [einer] Sache stelle. *Wir machen [uns beim Verstehen] nicht [die] Bedeutungsfunktion klar, erfassen nicht [die] Relation zwischen Lautkomplex und Sache. Das [geschieht] beim Wörterbuch, nicht im normalen Leben bei gut verstandener Sprache. [Da] sind wir im Wort durch [die] Bedeutung hindurch auf [die] Sache gerichtet.* [Beim] Beispiel vom Wörterbuch dagegen steht rechts auch ein Wort. Aber [die] Art, wie wir auf [das] links stehende und auf [das] rechts stehende Wort gerichtet sind, ist anders. Links erfassen wir [das] Wort und [seine] Funktion: Bezeichnung *zu sein für [eine] Sache. Auch rechts steht freilich [ein] Wort. Aber [wir sind]* direkt durch [das] Wort hindurch auf die Sache selbst *gerichtet;* rechts erfassen wir [die] Sache durch [das] Wort direkt hindurch. *[Also beim] Wörterbuch:*

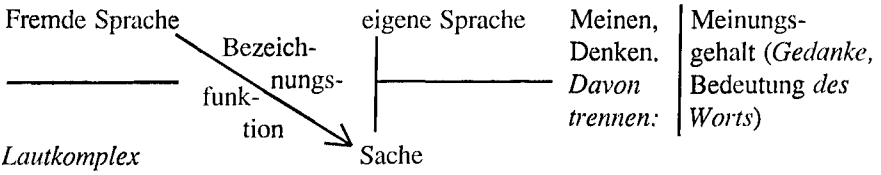

Höchstens bei [einer] fremden Sprache ist [unser] Vorgang [der der] Wahrnehmung eines Lautkomplexes und [der] Erfassung seiner Bezeichnungsfunktion in bezug auf eine Sache. Was ist [der] Vorgang aber in [der] eigenen Sprache *beim* Verstehen eines Wortes? Hier [ist eine] Wahrnehmung des betreffenden Gegenstandes in der Regel ausgeschaltet. Früher [hat man] geglaubt: *das ist eine Vorstellung. Man habe [dabei eine] anschauliche Vergegenwärtigung der Sache.* Aber [eine] genaue psychologische Analyse hat dies als falsch gezeigt: auch [eine] Vorstellung (als Veranschaulichung einer vergegenwärtigten Sache) [ist] nicht [da]. *[Ist etwa beim] Zeitunglesen* [oder] bei [den] Worten, die Reinach

eben spricht, *[eine] anschauliche Vorstellung der gemeinten Sache jeden Wortes vorhanden? Nein!* So[nst] hätten wir ein unglaubliches Durcheinander von anschaulichen Vorstellungen. Was soll es eigentlich heißen? Wenn ich »rot« oder »Baum« sage, dann [habe ich] vielleicht [dabei eine anschauliche Vorstellung]. Aber *anschauliche Bilder sind gar nicht immer möglich,* [so] bei »französische Revolution« oder »italienische Renaissance«. Neulich hat man neuere Bezeichnungen vorgeschlagen. »Bewußtheiten«, »unanschauliche Bewußtseinsrichtungen«, *»symbolisches Denken«* o. dgl. *sind andere Ausdrücke für das, was vorliegt – schlechte Ausdrücke [obendrein]. Beim verstehenden Hören meinen wir etwas: das durch das Wort Bezeichnete. Wenn [eine] anschauliche Vorstellung dabei* ist ([z. B. ein] vorstelliger Baum), *dann rein* akzessorischer Natur. Im Wortverständnis sind wir *innerlich* auf Dinge gerichtet, und wir haben hier [ein] Meinen oder Denken.

Anschauungslose Meinungsakte sind aber etwas Unbequemes. Was [ist] des näheren hier zu sagen? *Was sind anschauungslose Meinungsakte?* Stellen wir diesen die Wahrnehmungen und Vorstellungen gegenüber. Innerhalb *der* Meinungsakte, die sich auf verschiedene Gegenständlichkeiten richten, gibt es keine *qualitativen Unterschiede* (Artunterschiede). Bei Wahrnehmungen ist es anders: Farben sehen wir, Töne hören [wir] u. dgl. Aber ich meine Töne, Zahlen, Werte alle in Meinungsakten. Wir meinen alles *(= Richtung auf verschiedene Gegenstände* in der Welt) in derselben Weise, aber wir nehmen nicht alles in der Welt in derselben Weise wahr. Berkeleys Feststellung [war]: Wir können Farbe z. B. nicht anschaulich vorstellen ohne etwas anderes, Ausdehnung z. B. Aber fürs Meinen gilt diese notwendige Mitgegebenheit anderer Wesenheiten nicht: *Ich meine nur* Rot [und] ich kann Viereckigkeit allein meinen. Ich kann sie [nur] nicht allein anschaulich vorstellen. *[Also die] notwendige Mitgegebenheit [gilt] nicht beim Meinen.*

Früher [schon haben wir] zwischen Erlebnis und Erlebnisgehalt unterschieden: Tausende Urteilserlebnisse, Trauererlebnisse u. dgl., und der identische Urteils- [oder] Trauergehalt. *[Dieser] Unterschied zwischen Gehalt und Erlebnis [findet] sich auch beim Meinen und Denken.* [Dem] Erlebnis des Meinens steht als einzig gegenüber *der Denkgehalt oder* der Gedanke. [Dem] Meinungs- oder Denkerlebnis setzen wir [den] Meinungsgehalt oder Gedanken gegenüber. Dieser *Gehalt* ist *beim Meinen und Denken die* Bedeutung des Wortes, das in tausend Erlebnissen Denkbare, das zwischen Wort und Sache besteht: der »Gedanke«. *[Die] Bedeutung [ist also] der Gedanke, der im Denken vollzogen wird und der sich an das Wort anknüpft.* Von Änderungen der Sachen wird [der] gedankliche Gehalt nicht getroffen. *[Ein] gemeinter Gegenstand braucht nicht zu existieren; von* [dieser] Nichtexistenz des Gegenstandes *wird die* Existenz des Gedankens nicht beeinträchtigt *oder berührt.* Auch [die] Unsinnigkeit des letzteren [tut dies] nicht *(»rundes Dreieck« [ist] kein bloßes Wort, wie Husserl meint).* Auch [die] zeitliche Realisierung des Gedankens [ist] nicht mit [dem] stets ideellen Gehalt

(»Gedanke«) zu verwechseln. *Der Gedanke ist immer ideell, [sein] gegenständliches Korrelat* kann natürlich real oder ideell sein. *Auch im letzteren Falle [ist der] Gedanke vom Gegenstand zu trennen (gemeinte Zwei – die Zahl zwei). [Dem] gedanklichen Gehalt zugeordnet [sind] gewisse Worte.*

Hier sehen wir, wie vieldeutig der Begriff des »Begriffs« ist. Nur eins hat kein Mensch [je] Begriff genannt: [Begriff] ist [kein] einzelner realer Gegenstand. *1.* [Der] Gedanke »rot« wird »Begriff« genannt. *[In diesem Sinn] wird [ein] »Begriff« (gedanklicher Gehalt) vollzogen.* Wortbedeutungen werden also auch so genannt. *2.* Weiter hat man »Rot überhaupt«, *[die] allgemeine Qualität,* also Ideales als solches, »Begriff« genannt. *3.* Weiter [den] Inbegriff *[oder] die Summe* von Qualitäten, die [einen] Gegenstand eindeutig umgrenzen *und fixieren. [Dies ist der] echte Begriff von »Begriff«: Inbegriff von Merkmalen.* [Er ist] etwas ganz anderes [als »Begriff« in den beiden ersten Bedeutungen].

Alle diese *Erwägungen* [sind] auf *Sätze* zu übertragen. *1. [Hier gibt es die] rein lautliche Sphäre,* [die] Wortgruppe. 2. [Die] *der Wortgruppe zugeordneten* Gegenständlichkeiten sind hier (bei Sätzen) ganz eigener Art. Z. B. *»A ist B«:* [das] b-sein des A *ist Gegenständlichkeit in diesem Behauptungssatz.* [Es ist der] Sachverhalt, *der gemeint ist,* als gegenständliches Korrelat. *3.* Dieses wieder [ist] von Satzbedeutung (*im Sinne von* Satzgedanke, Satzgehalt) streng zu scheiden, [obwohl dies] schwierig [ist]. Leichter ist, [den] Sachverhalt vom Denken zu unterscheiden.

Hier sind wir in einer logisch sehr wichtigen Lage. *Beim Gehalt von Sätzen ist [der] Sitz* [und] Ort von Wahrheit und Falschheit, [also die] Sphäre, die Hobbes in Verlegenheit gebracht hat durch Vernachlässigung. Hier [ist die] ursprüngliche Domäne der Logik, [und zwar] mit prinzipiellster Bedeutung. Gegenstände existieren oder nicht. Sachverhalte bestehen oder *bestehen* nicht. Bedeutungen nun gelten oder [gelten] nicht von diesen, und *danach richtet sich* jenachdem *Wahrheit und Falschheit des gedanklichen Gehalts.*

Nun [die] zweite Frage: Können wir Bedeutungen, *[d. h. den] gedanklichen Gehalt von Worten und Sätzen,* als Allgemeinheiten bezeichnen? *Nein!* [Zwar der] gedankliche Gehalt des Pythagoräischen Lehrsatzes fängt nicht an u. dgl. Sie sind etwas Ideelles, *ideelle Gegenstände, außerzeitlich.* Aber [sie] werden Allgemeinheiten genannt, weil sie an beliebig vielen Stellen sich realisieren [bzw.] existieren. *[Man spricht von] Allgemeinheit der Röte, weil [es] beliebig viele Fälle von Rot [gibt].* Allgemein ist das, was sich individualisieren kann.

Gibt es Individuen der Zahl Zwei? Nein. Zwei *einzelne* Gegenstände sind kein Einzelfall der Zahl Zwei. *[Die] Zahl Zwei ist [also ein] Individuum eigener Art, das sich anwenden läßt auf Gegenstände. Bedeutung [ist gleichfalls] etwas Individuelles.*

Wir müssen zwei sich kreuzende Begriffspaare unterscheiden: individuell – allgemein, ideell – real. Alles Allgemeine ist ideell, aber nicht alles Ideelle ist allgemein. [Eine] Zahl ist [ein] ideelles Individuum, [eine] Bedeutung ist auch

[ein] solches. [Also] es gibt ideelle Gegenständlichkeiten individueller Natur. *[Außerdem] kann [ein] Individuum ideell und real sein:* »Es gibt« auch [den] Eiffelturm in Paris u. dgl. [Es] gilt einzusehen, daß wir hier zwei ganz verschiedene Ideen von »Geben« haben. [Der] unberechtigte Kampf gegen [die] Ideenlehre beruht auf Verkennung dieses [Umstands]. *1. Es gibt diesen Stuhl, d. h. Gegenstände realer Art.* [Bei ihm oder] beim Eiffelturm muß Sein einen Anfang und Dauer haben. 2. Bei Zahlen und Bedeutungen wäre dieses Unsinn. Es »gibt« aber wirklich diese außerzeitlichen Gegenständlichkeiten *ideeller Art. [Also] wir [haben hier] zwei Begriffe von Existenz: 1. Zeitliche Existenz, Realität im bestimmten Sinne. [Dies darf man] nicht auf ideelle Gegenstände anwenden. 2. Ideelle Existenz, ontos on, der Ideen.* Dies [ist ein] Sein ganz anderer Art, aber *kein höheres Sein (wie Platon meinte)*, nicht notwendigerweise [dem zeitlichen] »übergeordnet«.

Man redet von Idealismus, wo [das] Eigenrecht von Ideen anerkannt [wird]; auch von Realismus, d. h. [den] Ideen [wird] ein Sein zuerkannt. Bei Platon spricht man vom »realistischen Idealismus« *[oder] idealen Realismus.* Aber [der] Neuplatonismus und [das] Mittelalter haben, Aristoteles folgend, Platon durchaus in bezug auf diesen »Realismus« mißverstanden. Was *die Existenz von Sätzen* anbelangt, [heißt es in der] »Wissenschaftslehre« (1837) von Bernard Bolzano (nach modernen Kritikern von Bolzano): *Nur* wahre Sätze sollen existieren, falsche sollen es nicht. *Bolzano [sagt: Der] Satz an sich hat Existenz. [Seine] Kritiker fragen: [Die] Gleichheit* $2 \times 2 = 5$ *besteht nicht?* Aber hier [wird] etwas vermengt: Sachverhalt und Satz. Das hat *auch* Bolzano selbst z. T. übersehen (Sachverhalt und Denken). Satz *an sich* ist für Bolzano erstens Satzbedeutung (Gedankengehalt), und zweitens Sachverhalt. [Der] gedankliche Gehalt ist falsch, wenn [er] auf [einen] nichtbestehenden Sachverhalt gerichtet [ist]. Aber [den] Satz kann es dabei [den]noch »geben«.

[Die] Scheidung von Gegenständlichkeit und ihrer Erfassung [ist auch] hier durchzuführen. [Das] Denken der Zahl Zwei ist nicht die Zahl Zwei. Wie kann *Allgemeines und* Ideelles aber erfaßt werden? *1.* Meinungsakte *und [Akte] des Denkens* z. B. Aber mit meinender Erfassung haben wir nicht viel: *[Die] Meinung ist in ihrer Art eigentlich* blind. *2.* Wir müssen [aber auch] Analoga von anschaulichen Akten haben. Alle Erfassungen von allgemeinen Qualitäten vollziehen sich an Einzelgegenständen. *Anschauliche Akte sind* in diesen fundiert. *[Das] Erfassen von Qualität Röte geschieht an einzelnen Gegenständen.* Früher hatten wir unfundierte Anschauungsakte, jetzt fundierte Anschauungen von Allgemeinem. Fundiert *können sie* in Vorstellungen oder Wahrnehmungen *sein.* So *[beim] anschaulichen Erfassen einer Zahl*, bei Erfassung von Zweiheit [und] von dem, was Zwei bedeutet. Wir können diese an irgendeinem empirischen Fall von Zweiheit klarmachen. *[Gegeben seien] irgend zwei Gegenstände. Sie selbst [sind] nicht gemeint, aber an ihnen [werden] Zweiheit und [die] Zahl Zwei erfaßt. Sinnliche Wahrnehmungen bilden [das] Sprungbrett. Solche fundierte*

anschaulichen Akte sind »kategoriale Wahrnehmungen«. *[Die] Fundierung von Zahlenerfassung [ist] anders als [die] Fundierung von Qualitäten.* [Es ist eine] Aufgabe der Zukunft, die Struktur von diesen [Erfassungsweisen näher] zu studieren.

Parallel mit *dem* Dogma, daß es nur Physisches und Psychisches gibt, geht *historisch das* Dogma, daß es nur »sinnliche« Anschauung, *nur äußere und innere Wahrnehmung* gibt (am klarsten bei Locke: Ideen der Sensation und Ideen der Reflexion). [Dies seien die] beiden Tore des Bewußtseins, und sonst kann uns nichts zur Gegebenheit kommen. Hume hat auch diesen fundamentalen Irrtum – *einen der fundamentalsten Irrtümer der Geschichte der Philosophie* – übernommen. [Aber das ist ein] positivistisches Dogma. Platon hat [die] Falschheit dieses Dogmas schon im »Theätet« gezeigt *[und] das Richtige auseinandergesetzt.* [Man lege] zwei ungleiche Stücke (*zwei Striche:* | |) [nebeneinander]. [Dann] wird [das bisher] Größere kleiner. [Trotz möglicher] Schwankung des Sicherheitsbewußtseins in der Erschauung [der] Verschiedenheit [wird sie] aber an [den] Phänomenen klar erfaßt. Dies kann [selbst der] Skeptiker nicht bestreiten. Verschiedenheit [ist] uns also hier mit *absoluter* Evidenz gegeben. *Von Existenz und Beschaffenheit [der betreffenden Gegenstände wird dabei] nichts ausgesagt, nur: »Diese zwei phänomenalen Gebilde, die uns erscheinen, geben sich uns verschieden.«* Verschiedenheit sehe ich aber nicht, sondern erfasse sie *anschaulich [und] evident* am Sinnlichen.

Ein Versuch, sich dagegen zu wehren: *Man hat gesagt*, Verschiedenheit soll »subjektiv« sein. *Ich muß Gegenstände vergleichen, um Verschiedenheit zu erfassen.* Diese Vergleichung ist Akt des Subjekts, also soll sie subjektiv sein. *Zuzugeben [ist]: Verschiedenheit [kommt] erst zur Gegebenheit, wenn Gegenstände verglichen [werden].* Aber daß [der] Akt Voraussetzung für [die] Erfassung der Verschiedenheit ist, besagt nicht, daß Verschiedenheit selbst subjektiv ist und nicht am Gegenstande erfaßt ist. *[Sie] stellt sich dar als an [den] Gegenständen selbst, unabhängig vom Erfassen.*

Hiermit schon [ist die] positivistische Meinung, [obschon] nur im Fall äußerer Wahrnehmung, widerlegt. Ihre Voraussetzungen [sind] freilich tief eingewurzelt [seit] Locke [und] Hume. Am nächsten steht uns [tatsächlich die] sinnliche Welt, [die] äußere und innere. *[Die] natürliche Einstellung [nun] geht auf praktisches Handeln, nicht auf Reflexion.* Relationen, [z. B. die der Verschiedenheit,] wollen wir [aber] gewöhnlich nicht als Zweck [des Handelns]. Und [selbst] wenn es so ist, dann müssen wir sie durch Einwirkung auf [ihre] Träger erreichen.

Dasselbe Dogma, die positivistische Voraussetzung, *macht* eigentlich auch Kant, [und zwar] ausdrücklich in [der] »Kritik der reinen Vernunft«. [Es wird dort] anthropologisch verstanden dazu: »Für uns Menschen kann etwas nur sinnlich gegeben [werden]«. Später *dann freilich* [zeigt sich] natürlich [ein] prinzipieller Unterschied zwischen Kant und Hume: Kant *deutet* das Kategorische natürlich nicht *weg*.

Aber *[die] Umdeutung des Kategorialen in Psychisches, [speziell] in Gefühl, [findet sich] noch heute.* [Die] Humeaner heute sagen oft noch: Verschiedenheit, Ähnlichkeit u. dgl. werden gefühlt [bzw.] sind Gefühle. [Die] Annahme [dabei ist], es gäbe nur Physisches und Psychisches. Man könnte höchstens sagen: »Gewisse Gegenstände *erzeugen* Erlebnisse von Ähnlichkeit in mir«, wie [man sagt]: »Gewisse Gegenstände erwecken Erlebnisse von Trauer in mir.« Aber das ist falsch. Ähnlichkeit ist kein Zustand des Subjekts; *Ähnlichkeit gehört [den] Gegenständen zu, nicht dem erlebenden Subjekt.* Wir müßten [richtiger] sagen: »Gewisse Gegenstände lassen mich ihre Ähnlichkeit an sich erfahren«, so wie »Gewisse Gegenstände lassen mich ihre Viereckigkeit an sich erfahren« u. dgl.

Kant [ist] fern von dieser Umdeutung. Kants Versuch einer Kategorienlehre und [seine] Ableitung *der Kategorien aus* Satzformen: Wie läßt er uns kategoriale Elemente gegeben werden? Denn er läßt uns nur durch Sinnlichkeit etwas gegeben werden. So erwächst *Kants Theorie der Apriorität der Kategorien* [und seine] Lehre von [den] Kategorien als Formen des Bewußtseins, *die alles Sinnliche annehmen muß.* [Der] an sich formlose Stoff der Empfindungen erhält durch Bewußtseinskategorien seine Formung. *[Diese] Formen* [sind] nicht willkürlich, [da] zu verteidigen durch [die] Methode *der* transzendentalen *Deduktion: [Sie sind] das, was allgemeingültige Erkenntnis möglich macht.* Außerordentlich große Schwierigkeiten [entstehen] da, da [ein] Zirkel – wie [die Lehre] bei Kant formuliert [ist] – unvermeidlich [ist]. Aber *[man sollte] nicht auf [den] Zirkel in Kants Beweisführung gehen, sondern* schon vorher *Kants* positivistische Voraussetzung *bestreiten.*

Einheit und Vielheit [sind] nicht im Bewußtsein, [denn] prinzipiell werden kategoriale Bestimmungen nicht anders erfaßt als Dinge selbst. Vielheit, Einheit u. dgl. von Phänomenen *erfassen [wir] an Gegenständen,* [sie sind] mit diesen mitgegeben. Wir haben hier Anschauungen. [Wir] machen das Sinnliche bloß zum Sprungbrett, um zum anderen Einzelnen zu gelangen. Von einer Bewußtseinsform, *von* Gestaltung des sinnlichen Stoffes durch *das* Bewußtsein ist phänomenologisch da nichts *zu finden* [oder] zu sehen.

Kant sieht, daß wir in [der] Dingeinheit eine Einheit eigener Art haben, kein bloßes Zusammen von Qualitäten (Hume). [Aber das ist doch] kein Anlaß zu Kants psychologischer Wendung. Wir sehen wirklich nicht dabei ins Bewußtsein herein, sondern auf [die] Dinge, [wie eine] phänomenologische Analyse [zeigt]. Es bleiben natürlich große Probleme *in bezug auf kategoriale Elemente noch zu lösen.* Aber wir müssen alle Arten [von] Gegebenheiten anzuerkennen bereit sein, die wir eben irgendwie vorfinden. [Es sind] keine dogmatischen Voraussetzungen über verschiedene Gegenstandsmöglichkeiten zu machen.

In diesem »verschiedene Gegenstandsarten« usw. [liegt]: Wir haben kein Recht zu sagen: »Jetzt haben wir alle.« *Wieviel Gegenständlichkeiten es gibt, ist a priori nicht festzustellen.* Vielleicht sehen wir [zunächst] nichts mehr. Aber überlegen wir: Was *ist* ein Volk, Universität Göttingen, *Staat,* Familie o. dgl.?

Physisch, psychisch [oder] ideell sind sie nicht. Man fühlt aber, sie enthalten physische und psychische Elemente, die ihnen zugehören. *[Sie sind also] zusammengesetzter Art. Physisches und Psychisches nehmen* aber im Gesamtgegenstand sehr merkwürdige Stellungen in unter- und übergeordnetem Bezug *zueinander ein. [Es gibt eigene] Wissenschaften, die [einen] Gesamtgegenstand, z. B. [den] »Staat«, untersuchen.*

[Es ist das eine] eigentümliche Tatsache: Gegenstände, die zeitlich, aber weder physischer noch psychischer Natur sind. *Zu finden* [sind sie] z. B. auf juristischem Gebiete: [Ein] Versprechen [wird] zugesagt. Da hat sich in der Welt etwas geändert: *Dadurch, »auf Grund davon«,* erwachsen Ansprüche und Verbindlichkeiten. [Es kann eine] große Menge Willkürliches bei Vollstreckung der Sache [geben]. *Äußerlichkeiten, staatliche Sanktionierung und anderes sind willkürlich.* Aber *nicht alles bei der juristischen Auffassung von Verbindlichkeit [ist] Sache einer willkürlichen Setzung.* Bei Anspruch und Verbindlichkeit erkennt [der] Staat nur ein Bestehendes an. *Nicht willkürlich nämlich [sind] Anspruch und Verbindlichkeit selber und ihre Beziehungen.* Diese findet man [auch] in Gebieten, die Juristen nichts angehen: A verspricht B, [einen] Spaziergang mit ihm zu machen. [Eine] Abschaffung dieser Sachen aus der Welt [durch] Verzichten des Anspruchsinhabers [ist möglich]. *Verzicht und Widerruf heben [ein] Versprechen auf.* Von [der] anderen Seite geht es [aber] nicht so leicht. [Der] Versprechende kann nicht auf [die] Verbindlichkeit verzichten ohne Zusage des Anderen. [Ein] natürliches Ende solcher Sachen [findet sich] in ihrer Erfüllung.

Was ist denn ein Anspruch und eine Verbindlichkeit? [Sie sind] Gegenstände absoluter Sätze. Daß ein Anspruch durch Erfüllung erlischt, ist so sicher, als daß $2 \times 2 = 4$ [ist]. Anspruch und Verbindlichkeit *[sind] weder physisch noch psychisch,* [denn sie] können jahrelang unverändert dasein, auch wenn [ihre] Inhaber nichts davon wissen. Also [sind sie] gar nicht als Erlebnisse aufzufassen *(jahrelanges unverändertes Dasein [ist] bei Erlebnissen unmöglich, bei Ansprüchen wohl).*

[Es gibt eine] ganze Fülle solcher zeitlicher, weder physischer noch psychischer Gegenständlichkeiten. So kann [ein] ganzes System der Rechtsphilosophie entstehen – aus [scheinbaren] Selbstverständlichkeiten u. dgl., ihren Zusammenhängen u. dgl. *Zu den spezifisch rechtlichen Gegenständen gehört [nämlich] ein System rechtlicher Gesetzlichkeiten, das mit positivem Recht nichts zu tun hat.*

§ 4
Urteil und Erkenntnis

Wichtig hier [sind die] gegenständliche Welt und [die] Akte, in denen wir sie erkennen. [Denn] Urteile und Erkenntnisse gehören zu den Akten, und zwar zu

den intentionalen *Akten. [Man muß also] 1. [diese] Akte selbst untersuchen, 2. die intentionalen Korrelate – »was« geurteilt und erkannt werden kann.*

Zu 1.: Sind Urteilen und Erkennen etwas Verschiedenes? Was sind denn diese beiden? Sollen wir sie trennen? *Seit Aristoteles [sagt man]: »Urteile sind wahr oder falsch.« [Aber das] gilt doch auch von [der] Erkenntnis?* [Offenbar] können beide wahr oder falsch sein u. dgl. Beim wahrnehmenden Erkennen scheinen beide bei oberflächlicher Betrachtung zusammenzufallen. In anderen Fällen aber fälle ich Urteile, ohne aktuelles Erkennen zu haben. *Deutlich ist der Unterschied zwischen beiden erkennbar bei 1. [dem] Behaupten.* Ich urteile: [Die] Summe der Winkel *im Dreieck* ist *gleich* zwei Rechten, ohne dies wirklich einzusehen (Fälle, wo Schüler [dem] Unterricht des Lehrers einfach glauben). *Einsicht braucht [dabei] nicht vorzuliegen (Behaupten = Urteilen in einer Bedeutung). 2.* Erkennen ist *der Akt*, wo mir [ein] Sachverhalt einleuchtet, *in dem [der] Sachverhalt geschaut wird*, wo ich ihn einsehe *(Einsicht [ist hier also] notwendig).* Aber [ist das ein] Urteil? *Vieles [wird] geurteilt, das nie erkannt [wurde].* Orientieren wir uns am Beispiel, wo jemand, dem ich vertraue, mir etwas mitteilt, was ich glaube. *Alles [solches] Urteilen auf Grund von Autorität schließt Erkennen aus.*

Urteilen [ist also] doppeldeutig: 1. Das Glauben, das Moment der Überzeugung. Urteil als Überzeugung von etwas [ist] richtig oder unrichtig je nach Bestehen von diesem Etwas. In [der] englischen Philosophie seit Hume bezeichnet man [das] Urteil als Glaube. *2.* Aber außerdem hat man [noch] etwas anderes »Urteil« genannt. *[Man nehme die] Aussage* »A ist B«. *Damit ist [das] b-sein des A in bestimmter Weise gemeint, [und zwar in] anderer Weise [als] bei »Ist A = B?«.* [Es geht dabei] nicht bloß [um den Unterschied der] Worte; Sätze, die behauptet werden, [sind] *(als Behaupten, Setzen)* ganz anders als Befehle, Fragen u. dgl. *[Das] Behaupten ist [ein] eigener Akt*, Urteil im 2. Sinn. Überzeugung *kann dasein* ohne Behauptung, aber nicht umgekehrt. [Der] Behauptung, wenn [sie] ehrlich [und] eigentlich [ist], liegt *stets* [eine] Überzeugung zu Grunde, *in der die Behauptung fundiert ist.*

Also [ist die] Behauptung von der Überzeugung zu unterscheiden. Überzeugung ist [eine] Zuständlichkeit des Ich, *[sie] erwächst ihm*, dauert u. dgl. Behauptung ist *[ein] spontaner Akt [und] wird vollzogen vom Subjekt. [Eine] Überzeugung kann beliebig lange dauern*, [eine] Behauptung [dagegen] ist keine Zuständlichkeit des Ich [und] kann nicht dauern. Erkennen, sich darauf evtl. aufbauende Überzeugung, [und] Behauptung müssen wir [also] auseinanderhalten.

Methodisches: In der Philosophie [muß man] auf die Phänomene gehen. Wir müssen uns hier hüten vor willkürlicher Definition *[und dürfen uns] nicht mit [solchen] Definitionen begnügen ([Was wäre z. B. die] Definition des Urteils?).* [Die] daraus fließenden Quaterniones terminorum [wären sonst eine] unvermeidliche Folge. Unterschiede von »Klarheit und Deutlichkeit *des Urteils*« gibt es

[z. B.] *nicht bei Behauptung und Überzeugung, [sondern] nur* beim Erkennen. Wo man [dagegen] vom »Festhalten eines Urteils« spricht, geht es nur [die] Überzeugung an *([dies kommt] nicht beim Erkennen, nicht beim Behaupten [in Betracht]).* Und *»Urteil fällen« gilt* nur *vom* Behaupten.

Zu 2.: Intentionales Korrelat. Fragen [ergeben sich hier] nach zwei Seiten: Bewußtseinsseite und Seite des Korrelats. Worauf bezieht sich die Behauptung? Was ist es, das behauptet, erkannt, geglaubt wird? Wie sieht es aus? Es kann für die drei *([d. h.] beim Behaupten, Glauben, Erkennen)* dasselbe sein. *[Umgekehrt:] Mit [der] Art des Gegenstandes wechselt [die] Art des Erfassens. Bei realen Gegenständen, bei Zahlen [usw. haben wir je ein] verschiedenes Erfassen:* Farben [werden] gesehen, Töne gehört, ideelle Gebilde kategorial wahrgenommen. [Aber] hier? Franz Brentano sagte: Jeder Gegenstand kann geurteilt werden, und es heißt dann z. B. *»der Baum« – Urteil*: »Der Baum existiert«. *Brentano [setzt] Urteil gleich Anerkennen. [Eine] dunkle Rede von »Anerkennung«! Daraus entspringt Brentanos falsche These. Vom Ding als solchen kann es [aber] keine Behauptung geben.* [Es ist] sinnlos, einen Baum behaupten, einen Tisch glauben zu wollen, [wohl] aber [das] Ausgedehntsein des Baumes, [die] Farbigkeit des Tisches. *»Der Baum existiert«: da [haben wir* ein] Urteil über [die] Existenz des Baumes, *nicht über [den] Baum.*

Alles was [die] Form »b-sein des A« hat, [ist ein] Sachverhalt. Beispiele [dafür gibt es] aus allen Gebieten. *Erlebnis, Zahl, Baum sind Gegenstände. Sachverhalte [dagegen] sind das intentionale Korrelat des Erkennens, Glaubens, Behauptens:* was behauptet, geglaubt und erkannt wird. Die intentionalen Korrelate von urteilenden Akten sind stets Sachverhalte.

Nähere Erörterungen: *Was ist [ein] Sachverhalt? [Das] Sein des Sachverhalts [wird] oft bestritten.* Es gibt noch Leute, die daran zweifeln, ob ich [das] Blühendsein des Baumes vom Baum selbst unterscheiden kann. *Methodisches [Vorgehen hier]: Man sieht zu, ob Prädikationen, die von einer Gegenständlichkeit möglich sind, auch von der andern gelten.* Suchen [wir] nach Sätzen, die vom einen evident gelten und vom anderen nicht. [Der] Baum [ist] mit [der] Axt zu fällen, [das] Blühen nicht usw. [Der] Baum steht im Garten, [das] Blühen nicht. *»Blühen des Baumes« [ist] anders als »blühender Baum«. Man sagt: [das seien] bloße Wortunterschiede. Das liegt [in der Tat] vor bei dem altertümlichen »vor« und »für«: [zwei Wörter] mit gleicher Bedeutung.* Aber [der] Versuch, [hier] mit [einem] »bloßen grammatischen Unterschied«, »bloßen Sprachgebrauch« [auszukommen], geht nicht. *[Zwar der Baum], aber [das] »Blühen des Baumes« steht nicht im Garten.* [Solche] Beispiele [sind] nicht nur sprachungebräuchlich: [Vielmehr der] eine Satz ist richtig, der andere ist falsch. *Es handelt sich nicht um die Sprache, sondern um* verschiedene Subjektsgegenständlichkeiten. In beiden Fällen gilt Verschiedenes, [denn] Ding und Sachverhalt [sind] ganz verschiedene. *[Man muß also] den Sachverhalt allem dem gegenüberstellen, was bisher als Gegenständlichkeit behandelt [worden] ist.* [Ein] Sachverhalt [ist] gegenüber

Dingen, Zuständen, Vorgängen, Zahlen, Anspruch und Verbindlichkeit u. dgl. etwas ganz Eigenartiges.

Suchen von Bestimmungen *[von] Sachverhalt: [Die] Relation von* Ursache und Wirkung *[ist] verschieden von [der] Relation von* Grund und Folge. Nicht nur [die jeweiligen beiden] Verhältnisse *(Relationen) [sind] verschieden*, sondern *auch* deren Glieder *sind* verschieden. *Bei [der] Ursachenrelation [haben wir] »Ding« als Glied, »Vorgang« als Glied (eine Kugel stößt auf eine andere).* [Ein] Ding kann Ursache, nicht aber Grund; auch Zahlen, Erlebnisse u. dgl. können nicht Grund sein. *[Dagegen bei der] Relation von Grund und Folge ist [die] Existenz eines Gegenstandes, also [ein] Sachverhalt, Glied. Daraus daß etwas so oder so ist, wird geschlossen, daß etwas anderes so oder so ist. Vom Sachverhalt gilt:*

1. Sachverhalte und nur Sachverhalte *stehen in Beziehung von Grund und Folge*; [nur sie] können als Gründe und Folgen auftreten. *Alle Begründungszusammenhänge sind Zusammenhänge von Sachverhalten.*

2. Sachverhalte und nur Sachverhalte unterscheiden sich *voneinander* nach Modalitäten. So habe ich neben b-sein des A z. B. wahrscheinliches b-sein des A, vermutliches b-sein des A, möglicherweise b-sein des A u. dgl. *Im Sachverhalt selbst sind die Modalitäten, [und] Modalitäten kommen nur Sachverhalten zu.* Wahrscheinliches Ding, vermutliche Zahl u. dgl. sind unmöglich.

3. Sachverhalte unterscheiden sich nach Positivität und Negativität. [Diese haben] kein Analogon in [der] gegenständlichen Welt. *B-sein des A [oder] Nicht-b-sein des A: [derlei] gilt nicht von Dingen. [Das] Sein des einen [Sachverhalts] schließt [das] Sein des anderen aus.*

4. *Sachverhalte bestehen oder bestehen nicht.* Bei Gegenständen reden wir von Existenz, bei Sachverhalten von Bestehen. Z. B. Rundsein eines Vierecks ist *ein* Sachverhalt, der *nicht besteht* [und] unmöglich bestehen kann. Und wo ein Sachverhalt nicht besteht, da besteht sein Negativum. [Das ist] nicht analog bei Existenz: *Gegenstände existieren oder nicht.* Wenn A nicht ist, dann kann ich nichts anderes an seine Stelle setzen.

5. *Sachverhalte und nur Sachverhalte sind das intentionale Korrelat der Urteile.* [Der] Gegenstand der (urteilenden) Erkenntnis ist streng genommen kein Gegenstand, sondern Sachverhalt.

Von hier aus [sind einige] Streitfragen der Philosophie zu lösen. In der Urteilstheorie [gibt es] zwei *Ansichten.* Brentano [sagt]: *»Jeder Gegenstand kann geurteilt werden.«* Häufiger ist *[die] Ansicht* [des] Aristoteles: »Das was geurteilt werden kann, *[das] Urteilskorrelat*, sind Relationen.« – Relationen können natürlich geurteilt werden. Aber wie ist es, wenn ich urteile: »Die Rose ist rot«? *Wo [ist da] die Relation?* »Das Rot ist der Rose inhärent«, »Die Rose ist dem Rot subsistent«: *[das] wäre das Urteil über die Relation. Aber* die drei Urteile sind nicht sofort identisch *(obgleich Beziehungen vorhanden [sind] zwischen [den] beiden [letzteren] Urteilen)*, und beim ersten ist keine Relation [geurteilt]. Die

zwischen A und B hier bestehenden Relationen werden hier eben nicht prädiziert, [sondern der] Sachverhalt b-sein des A wird behauptet. Hier [ist er] zweigliedrig. *»A ist dem B ähnlich«, »A ist C in Bezug auf B«, »A ist b« sind verschiedene Urteile. Als Urteilskorrelate [haben wir] also 1. dreigliedrige Sachverhalte* (Relationsurteile sind [auf] dreigliedrige Sachverhalte [bezüglich]), *2. zweigliedrige Sachverhalte [des Typs] »[Die] Rose ist rot«, 3.* eingliedrige *Sachverhalte* in Impersonalien: *»es blitzt«.*

Damit [ist das] Impersonalienproblem zu lösen, das in Aristoteles' Schema stets Schwierigkeiten verursacht hat. *[Die verschiedenen] Theorien [sind]: 1. Aristoteles: »es donnert« [bedeutet:] Jupiter donnert. 2. Brentano: Donner existiert. 3. Sigwart: [Es sind] Benennungsurteile: »Das ist Donnern«. Aber* Sigwarts »Benennungsurteile«, »Klassifikationsurteile« u. dgl., *[überhaupt diese] Theorien* sind alles künstliche Konstruktionen. [Das] krampfhafte Suchen nach [einem] zweiten Glied der vermeinten Relation führt hier zu Absurditäten. Aus [einem] eingliedrigen Sachverhalt kann geschlossen werden u. dgl., alles ebenso wie bei den anderen [auch].

[In der] Erkenntnis [besteht ein] grundlegender Unterschied zwischen empirischer und apriorischer Erkenntnis. Ohne [Einsicht in] diesen Unterschied gibt es kein Verständnis für Wissenschaft *und Erkenntnis* und ihren Aufbau. [Hier liegen die] Streitfelder *[der] Parteien des* Apriorismus *und* Empirismus. [Die] erstere behauptet: A priori Erkenntnisse ermöglichen erst empirische Wissenschaften. [Der] Empirist sagt: *[Man kann sich zwar] ausdenken, wie [die] Dinge sein könnten. A kann [sich bestimmte] Theorien ausdenken, ein anderer andere. Aber* [der] Verlauf der Dinge kümmere sich nicht um meine Theorien. Dinge richten sich nicht nach Theorien, sondern umgekehrt. Und will ich wissen, wie [die] Dinge realiter sind und welche realen Vorgänge in der Welt sind, da muß ich von meinem Schreibtisch in die Welt hinaus. *Wie die Welt ist, kann ich nur »erfahren«, wenn ich sie ansehe.* [Der] Apriorist *sagt: Was* [der] Empirist *sagt, trifft* nur in gewissen Gebieten *zu. Zu [einem] realen Gegenstand muß ich hingehen, bin auf Erfahrung angewiesen. Aber Erkenntnis bezieht sich auch auf andere Sphären.* Wenn ich erkenne: $2 \times 2 = 4$, brauche ich nicht in die Welt hinaus [und] den Verlauf der Dinge abzuwarten. Und ich erkenne dies viel sicherer als Erfahrungssätze, *bei denen Täuschung möglich [ist].* Weiter *[haben wir] auch bei Erfahrung apriorische Bestandteile.* Wenn ich sage: »Es muß diesem Vorgang (in der realen Welt) eine Ursache vorausgegangen sein, *[denn jede] Veränderung muß [eine] Ursache haben«,* da habe ich etwas, was *nicht aus Erfahrung* [stammt und] sich nicht auf Empirisches bauen kann, sondern wobei es gerade umgekehrt ist. *Erfahrung kann nur sagen: »Sooft ich gesehen habe, . . .«, aber [das] Kausalgesetz sagt mehr.* [Darauf der] Empirist: *[Wir machen] häufig Annahmen, die über das hinausgehen, was erfahren [ist].* Aber wenn wir nicht gesehen hätten, daß Vorgänge in der Welt stets aufeinander folgen, hätten wir [diese] Hypothese nie aufgestellt. Und [was,] wenn [ein] Fall irgendwo heute in

der Welt sicher festgestellt wäre, wo [ein] Vorgang ohne Ursache [ist]? *[Es handelt sich also um eine] Hypothese, die sich auf Erfahrung stützt und die widerlegt werden kann durch neue Erfahrung. 2 × 2 = 4 ist »erworbene« Erkenntnis. Das* Kind *erwirbt sie, [sie stammt also] nicht »rein aus der Vernunft« . . .*

So geht es weiter. [Der] Eindruck [ist] stets: Der der eben redet, habe recht. *Wie liegt die Sache?* Bei [dieser] Unterredung *zeigt [sich] schon* beim Empiristen ein schwacher Punkt: *»Erfahrung« – was ist das?* [Ist der] Erfahrungsbegriff so eindeutig und evident? Wie steht es mit seiner Wahrheit? Ist jede Wahrheit durch Erfahrung gegeben? *[Der] Empirist sagt: »Erfahrung« ist sinnliche Wahrnehmung, äußere und innere. Aber [der Satz] »Jede Wahrheit ist durch Erfahrung gegeben« (als Grundwahrheit des Empirismus):* kann und soll uns diese Wahrheit [ebenfalls] in der Erfahrung gegeben werden? Erfahrung gibt uns, und kann uns nur einzelnes geben. *[Also] ist [dieser Satz] nicht durch Erfahrung gegeben. Woher [stammt dann] der Satz?* [Der] Empirist muß sagen: Diesen Satz haben wir durch Verallgemeinerungsschluß aus Einzelheiten *gewonnen.* Aber *[ein] Schluß vom Einzelnen auf [das] Gesamte* [setzt] wieder [den] Satz dann [voraus]: wir sind berechtigt, so zu schließen. *Ist das der Erfahrung zu entnehmen? Erfahrung gibt [doch] nur einzelnes!* Und unser Bedenken ist [somit] berechtigt wiederzukehren. [Der] extreme Empirismus hat also einen Grundsatz, der nicht aus Erfahrung geschöpft ist. Aber weiter [auch die] logischen Sätze, *[so der] Satz vom Widerspruch:* »Von zwei kontradiktorischen Sätzen *(Sachverhalten)* kann nur einer wahr sein *(muß einer bestehen)* und muß der andere falsch sein.« *[Dieser Satz hat] ausnahmslose Gültigkeit,* dies sehen wir mit äußerster Sicherheit ein. Und doch kann von [einem] Entstammen [aus] der Erfahrung keine Rede sein; *[er ist] nicht durch Erfahrung festzustellen.*

Historische Orientierung. Solcher radikaler Empirismus [ist] sehr selten gewesen; Hume hat ihn nie vertreten. [Der] Kampf gegen apriorische Erkenntnis hat [seine] Wurzel *[und seinen] letzten Grund in [einer] eigentümlichen Problemverschlingung* in [einem] gewissen Punkt bei Platon. *[Er ist] eigentlich [ein] Kampf gegen Platon* (auch wenn die Streiter es nicht wissen).

Platon entdeckte Ideen und *deren* Zusammenhänge. *Aber er* vermochte nicht anzugeben, wie diese Ideen und ihre Zusammenhänge *erfaßt* [und] erkannt werden. [Daher seine] Hypothese *[einer] Erfahrung in* vorweltlicher Existenz. Dies alles ist aber *eigentlich* [ein] Rückfall in [den] Empirismus. Für uns [sind] Ideen und Relationen in kategorialer Wahrnehmung stets gegeben. Aber Platons *Einstellung* nahm an, alles müsse *im Grunde* in sinnlicher Wahrnehmung gegeben sein, *[und] da nicht in diesem Leben, [dann] notwendig in [einem] außerirdischen,* also hier in vorweltlicher [Wahrnehmung]. [Ein] eigentümlicher idealistischer Empirismus hier! *Wahrnehmungsakte unsinnlicher Art in diesem Leben kannte er nicht. Es wird also [eine] Sphäre des Empirischen über diese Welt hinaus angenommen – metaphysische Wendung in [eine] andere Erfahrungswelt!*

Platons Einfluß [war] groß. Spuren dieser Idee haben unendlich nachgewirkt. Man blieb in Platonischer Einstellung, obgleich man seine Erklärung aufgab *([denn] von [der] Präexistenz der Ideen sah man ab).* Und [dies ist der] Ursprung der Lehre von »angeborenen« oder »eingeborenen« Ideen *[bzw.] Erkenntnissen.* Apriorische Erkenntnis [wurde] dann in angeborene umgedeutet. Und hier wird *[der] Kampf des* Empirismus *gegen [den] Apriorismus* zum ganz berechtigten Kampf gegen *»angeborene« Erkenntnis,* [eine] unberechtigte psychologische Konstruktion. [Die] Vertreter der Apriorität *[im Sinn] der »angeborenen« Ideen meinen eigentlich den direkten unmittelbaren Zugang zu den Ideen,* [sie] wollen aber [die] Direktheit unseres Zugangs zu diesen Sachen betonen. *Aber [der] Apriorismus sagt:* »Wir brauchen uns nur in unser Bewußtsein zu versenken, und da finden wir diese Wahrheiten, *da finden wir die Ideen.«* Descartes z. B. *sagt: »Bei diesen Wahrheiten ist mir so zumute,* als ob man sich etwas erinnere« oder »als ob ich etwas zum ersten Male *in mir finde* [und ge]wahr geworden wäre, was *vorher* schon längst *in mir* da war.«

Descartes: [Es gibt] ideae adventitiae (von äußeren Dingen z. B.), ideae a me ipso factae (Zentaur, Luftschloß usw.), ideae innatae (Wahrheit Gottes usf.). Diese schlummern in uns, bis [das] Bewußtsein sich auf sie richtet und sie gleichsam entdeckt. *[Das sind] fragwürdige Sätze psychologischer Natur. [Der] Cartesianismus [als] Apriorismus sagt:* »Zwischen Aktualität und Potentialität [der] angeborenen [Ideen] wollen [wir] unterscheiden, [denn es ist ein] Unterschied zwischen aktueller und potentieller Fähigkeit.« Aber mit Fähigkeiten kann man alles und nichts erklären. [Sie gibt es] bei ideae adventitiae ebenso wie bei ideae innatae. *[Das] ergäbe [darum] auch keinen Unterschied zwischen ideae adventitiae und ideae innatae. (Die Argumente* [zur] Bekämpfung *[findet man] gesammelt* bei Locke, *der dagegen* in [einem] Hauptpunkt mit der ihm eigentümlichen Ausführlichkeit *polemisiert.)*

Descartes' Ausspruch in [einem] Brief: *Inaktuelle Ideen [sind et]was anderes wie potentielle Fähigkeit.* [Wir haben] nicht [die] bloße Fähigkeit, etwas zu bekommen. Sondern *[diese Ideen sind] von Anfang an da, aber nicht benützt,* so wie solche Sätze auch im späteren Leben inaktuell gewußt werden können. *Inaktuelles Wissen gibt es, [und] so sollen nach Descartes [auch] angeborene Ideen im Menschen vorhanden sein.* Aber [es ist doch ein] Unterschied zwischen dem einmal Erworben-worden-Sein und dem Angeborensein. *»Inaktuelles Wissen« ist früher erworben! Descartes [sagt: Hier liegt ein] »ungeheurer Schatz von Wissen«, [er wurde] »nie ganz gehoben«. [Damit hatte er eine] große Wirkung auf [die] Aufklärung.* [Denn dies bestimmte die] ganze Einstellung der »Aufklärung«: Jedes Wissen schlummert in jedem Menschen; es gilt, dies hervorzuheben. Jedes inaktuelle Wissen aber weist auf [das] Gewinnen *[und] Erwerben* zurück. Descartes streicht [das] vorweltliche Leben und damit die Erwerbung, *das »Empfangen der Ideen« (Platon).*

Locke dagegen [vertritt die] tabula-rasa-Ansicht der Seele: [die] Erfahrung

prägt Züge ein. Man steige zuallerletzt durch [eine] schwierige psychische Entwicklung zu mathematischer und logischer Erkenntnis [empor]. Man kann Locke das alles zugeben. *[Es] sagt* aber nichts gegen *echte Apriorität der Erkenntnis* [und gegen den] Apriorismus. *Wie Erkenntnis entsteht, geht [den] Apriorismus nichts an. Sondern* es handelt sich nur darum: Wo diese Erkenntnisse sich einmal eingestellt haben – lassen sie sich [da] aus Erfahrung [be]gründen? Also der Geltung nach? [Der] Apriorist verneint dieses. *Ihre Geltung [ist] nicht in Akten der Erfahrung zu rechtfertigen; apriorische Erkenntis nicht durch Erfahrung zu begründen.* [Es] fragt sich dann, wie noch? Leibniz, Hume und Kant [sind hier] noch heranzuziehen.

[Wir bestimmten] Sachverhalt als das, was behauptet, geglaubt, gefragt etc. wird, [und dabei erhob sich der] Streit von Empirismus und Apriorismus. Zuerst [wurde das] Angeboren[heits]problem zurückgewiesen. [Die] Einstellungen der zwei Positionen [sind durchaus] nachzufühlen: Jedes Wissen setzt ein Erworbensein voraus. [Aber es] handelt sich durchaus um [die] Geltungsfrage, nicht um [die] Entstehungsfrage. Ob man zum Wissen mit [dem] ersten oder mit [dem] zehnten Jahre kommt, ist gleichgültig für [seine] Geltung. [Aber die] Aufstellung von angeborenen Ideen [geschah auch] wegen [der] Religion – [eine] unglaubliche List. Lord Herbert of Cherbury, *»De veritate« (Vertreter des Deismus) [sagte deswegen]: Behauptungen, die sich nicht begründen lassen, seien [offenbar] eingeboren.* [Die] Empiristen [sind also] ganz berechtigt bei ihrem Protest dagegen.

Leibniz' fundamentale Einteilung [der] zwei Wahrheitsarten: *1.* ewige (mathematische, *geometrische, metaphysische) Wahrheiten, 2.* zufällige *Wahrheiten* (Tatsachenwahrheiten). *[Beispiel] zu 1.: 2 × 2 = 4; zu 2.: Es regnet. Ewige Wahrheiten [werden] gewonnen durch Analyse des Subjektsbegriffes:* Durch Analyse des Dreiecks gewinne ich Wahrheiten über es. *Existenz [ist]* aber *so nicht zu gewinnen:* Durch keine Analyse des Dings kann ich seine Existenz gewinnen. Also [ewige Wahrheiten sind] analytisch. Ewige Wahrheiten führen [nun] auf einzusehende Axiome zurück. *Axiome [aber] stehen unter [dem] Satz des Widerspruchs [und] sagen uns, was in Begriffen steckt.* [Also liegt das] oberste Prinzip aller ewigen Wahrheiten im Satz des Widerspruchs. Jede Tatsache [dagegen] muß aus anderen hervorgehen, die ihren zureichenden Grund darstellen, die sie verursachen können. *Tatsachen [sind] zu verstehen nur durch Rückführung auf [eine] Ursache, diese auf [eine] andere Ursache usf. [Der] Satz des zureichenden Grundes ist [also das] Prinzip der Tatsachenwahrheiten.*

Ewige Wahrheiten stehen unter [dem] Prinzip des Widerspruchssatzes, Tatsachenwahrheiten unter dem des Satzes des zureichenden Grundes. *Diese Einteilung, sagt Leibniz, gilt nur für [den] beschränkten Verstand des Menschen.* Für Gott sollte es nur ewige Wahrheiten geben, also in Vernunftakten, nicht Erfahrungen [zu fassende]. *[Eine] vollkommene Erkenntnis erkennt also nach Leibniz*

auch Tatsachenwahrheiten durch Vernunft. Höchstes Ziel *[und] Ideal* für menschliches Wissen [ist es, *die] Tatsachenwahrheiten zu überwinden* [und] überall Vernunfterkenntnisse zu suchen.

[Die] Konsequenzen [daraus wurden] in System gebracht von Chr. Fr. Wolff. Für Chr. Wolff [gibt es] so philosophische Wahrheiten und historische Wahrheiten. Also für Gott [ist es] möglich, alle Existenzen aus Axiomen zu deduzieren. [Es herrscht eine] prästabilierte Harmonie zwischen ewigen Wahrheiten und Tatsachenwahrheiten, [ein] Wertunterschied zwischen den beiden Arten also. *Rationale Wissenschaften deduzieren aus Axiomen, empirische Wissenschaften »sehen nach, ob es stimmt«.* Tatsachenwahrheiten [werden] als »unklar« behauptet. [Hier spielt das] Dogma von [der] Undeutlichkeit und Verworrenheit der sinnlichen Erkenntnis, das wir schon bekämpft haben.

Das [ist] nicht [der] Fall bei Hume, [der ein] Vertreter des Empirismus [genannt wird]. Hume [ist tatsächlich] Empirist, aber *[auch ein] Beispiel dafür, daß auch der Empirist* gezwungen [ist], seinem Grundsatz zuwider eine *apriorische* Erkenntnisart anzunehmen, die nicht empirischen Ursprungs ist, *wenn er nur auf die Sachen geht. Humes* Satz, daß jede Idee sich in ursprünglichen Impressionen sinnlicher Wahrnehmung ausweisen muß, [ist] *von Locke übernommen. Hume untersucht Relationen* [und kommt zu folgender] Klassifikation der Relationen: *Ähnlichkeit, Identität, räumlich-zeitliche Beziehung. Hume [sagt nun]:* Ähnlichkeit [ist] nicht auf eine Stufe mit zeitlich-räumlichen Beziehungen zu setzen. Erstere kann nicht allein wechseln, ohne daß etwas anderes (bei den Gegenständen [selbst]) sich ändert. *[Das ist] anders als [bei der] räumlichen Relation: [diese] kann wechseln.* Humes Einteilung [der] Relationen, die von der Natur [her bestehen]: *1.* Tatsachenrelationen *(A und B [liegen] nebeneinander)* und Ideenrelationen *(Rot und orange [sind] ähnlich).* Weitere Charakterisierungen: 1. Von einer Tatsache ist stets [das] Gegenteil möglich, [es] schließt keinen Widerspruch ein; *[das] Gegenteil von Ideen [ist] unmöglich.* 2. Ideenwahrheiten kann ich in bloßer Vorstellung erkennen. Für Tatsachenwahrheiten ist es aber anders: *Tatsachenwahrheiten brauchen Impressionen.* 3. *Tatsachen existieren*; Ideenrelationen sind unabhängig von jederlei Existenz.

Verwandtschaft mit Leibniz: Leibniz mit [seinen] »ewigen Wahrheiten« und Hume mit [der] Erkenntnis der Ideenrelationen haben genau dasselbe im Auge. [Ebenso] Leibniz mit Intuition und Perzeption, Hume mit bloßem Denken (Vorstellung) und Impression. Merkwürdig [ist es] mit letzterem. *Hume* hat recht, aber *darf [den] Satz: »Jede Idee [ist] auf Impression rückführbar« nicht aufrechterhalten.* [Denn damit] bricht [er] mit [ebendiesem] Satz, daß jede Idee auf einer Impression beruht und wird inkonsequent.

Kant [und die] apriorische Erkenntnis: [Die] »Kritik der reinen Vernunft« setzt ein mit deren Bestimmung *[als] erfahrungsunabhängiger Erkenntnis.* [Die] ersten Sätze [des Werks fungieren] als genügende Antwort auf Lockes erstes Buch: *Kant schließt [dessen] genetische Auffassung gleich aus. Kriterium für*

[das] Apriori [und] Merkmale zur Unterscheidung zwischen den zwei Erkenntnisarten [sind] hier Notwendigkeit und *strenge* Allgemeinheit. Wird ein Urteil in strenger Allgemeinheit und Notwendigkeit gedacht, so kann es nicht aus Erfahrung entstammen, sondern [einem] apriorischen Vermögen. Kant beruft sich zuerst auf mathematische Erkenntnis als Beispiel. Hier [gibt es] beides, Notwendigkeit und Allgemeinheit. So auch bei [dem] Satz: Jede Ursache hat ihre Wirkung.

[Hier zeigt sich eine] nahe Verwandtschaft zwischen Kantischen und Humeschen und Leibnizschen Bestimmungen: Daseinsunabhängigkeit, Notwendigkeit u. dgl. [Der] prinzipielle Unterschied zwischen Leibniz und Kant [ist, daß] *Leibniz* alle Ideenerkenntnis *[oder] ewige Wahrheit* als analytische *(Analyse durch Aufklärung der Begriffe)* behauptet hat. [Ihr] oberstes Prinzip soll [der] Satz des Widerspruchs sein. [Dazu gibt es ein] paar prinzipielle Sätze von Moses Mendelssohn in [seiner] Schrift »Über [die] Evidenz der Metaphysik«: *[Die] Geometrie leitet alles aus [dem] Begriff der Ausdehnung ab. Alles [ist] »eingewickelt« in »Ausdehnung«. Alle mathematischen Urteile [sind] analytisch.* Gegen diese Ansicht *wendet sich* [und] kämpft Kant in seiner Unterscheidung zwischen synthetischen und analytischen Urteilen. *Kant zeigt, daß* keineswegs alle ewigen Urteile *[und] alle apriorische Erkenntnis* aus Analyse *gewonnen* [sind]. *Es gibt synthetische Sätze a priori, [dazu zählen auch] mathematische Sätze. Kants Definition von analytischen und synthetischen Urteilen:* Analytische sollen erläuternde sein, [sie] sagen nichts aus, was nicht eigentlich schon im Subjektsbegriff enthalten war, wenn auch dunkel. Prinzip für alle analytischen Sätze *(Urteile)* [ist der] Satz des Widerspruchs. [Dagegen] kann [die] Verneinung eines synthetischen Satzes falsch sein und darf [deswegen doch] nicht [ein] logischer Widerspruch sein.

[Wir haben] die Gegensatzpaare:

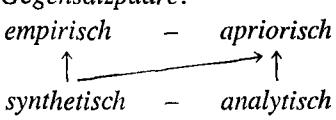

Wie stehen diese Gegensatzpaare unter sich? Zuerst [wird bei Kant] festgestellt: Alle analytischen Sätze sind a priori. Bei synthetischen Urteilen denkt man zuerst an Erfahrungserkenntnisse. Alle empirischen Urteile sind [in der Tat] synthetisch. [Dieser] Satz [ist] aber nicht umkehrbar, denn es gibt (gegen Leibniz!) synthetische Sätze a priori, synthetische ewige Wahrheiten. Als Beispiel nimmt Kant gerade das Beispiel der Rationalisten: [die] Gerade. [Ihr] Begriff enthält nichts von Größe, sondern nur eine Qualität. Bei [der] Arithmetik [ist es] ebenso, nur nicht so leicht einzusehen: [z. B.] Summe von 7 und 5. (Bei größeren Zahlen [ist das] leichter einzusehen.) Arithmetische Sätze [sind] allezeit synthetisch. Dasselbe gilt von dem, was Kant als Sätze der reinen Naturwissenschaft bezeichnet, so z. B. [vom] Kausalgesetz. An diesem [Satz] formuliert sich [das] ganze

Problem der »Kritik«. Kant glaubte, analytische und empirische Sätze bieten der Erkenntnistheorie keine Schwierigkeit. (Irrig! *Daß analytische Sätze und empirische auch Probleme sind, erkannte Kant nicht.*) Worauf stützen sich synthetische Sätze a priori? Um dieses Problem *synthetischer Urteile a priori* zu lösen, wurde [die] »Kritik *der reinen Vernunft*« geschrieben.

[Die] Frage [ist] zuerst, ob es die[se] Apriori-Erkenntnisse [überhaupt] gibt. Kant behauptet, man habe vor ihm mathematische Sätze stets für analytische gehalten. [Dieser] Irrtum hat sich seitdem fortgepflanzt. [Aber das ist] irrig *[und] falsch. Humes Ideenrelationen sind nicht analytisch.* [Dies sagt] Hume im »Traktat« z. B., [aber] Kant hatte nur [die] »Untersuchung«, und nur in Sulzers Übersetzung, gelesen. Sulzer übersetzt »[Der] Gegensatz einer Ideenwahrheit sei unmöglich« mit »[er] enthalte einen Widerspruch«!

Sachliche Untersuchung: Gibt es apriorische Erkenntnis?

1. Notwendigkeit: 1. Die Zahl 3 ist größer als [die] Zahl 2. *2.* Zwei Kreidestücke liegen nebeneinander. [Leibniz, Hume und Kant] hätten alle drei gesagt: Ersteres sei keine Tatsachenwahrheit, [das] zweite [aber] doch. Wir können sofort vieles über diese Sätze feststellen. [Sie zeigen eine] Verschiedenheit, die kein Empirist wegdeuten kann. Der eine ist notwendig. *Empiristen* [wie] Ziegler, *[die] auf [dem] Boden der Entwicklungsgeschichte [stehen, sagen]: Notwendigkeit gibt es nicht.* Adickes und Haeckel mit [ihrer] »phylogenetischen Erklärung« der Notwendigkeit [sagen]: *Ontogenetisch erscheint als Notwendigkeit, was phylogenetisch durch Anpassung allmählich erworben [wurde].* Man gibt [also die] Notwendigkeit zu (denn man will sie erklären) [und behauptet die] Entstehung einer Art Denknötigung, die sich von Geschlecht zu Geschlecht vererbte. Aber [sie sei] keine besondere Erkenntnisart. Notwendigkeit als Denknötigung [sei bloß eine] Notwendigkeit des Denkens. *[Die] »Denknotwendigkeit« der Empiristen ist [also eine] psychologische Interpretation der sachlichen Notwendigkeit.*

Kritik: Ist aber dieses Erlebnis der Denknotwendigkeit überhaupt da? *[Diese] Nötigung besteht gar nicht.* [Es ist] nicht wahr, daß wir bei jeder Veränderung genötigt sind, eine Ursache hinzuzudenken. [Der] Empirist sagt dagegen: *Nur in bestimmt fragender Einstellung, z. B.* wenn ich mich frage: wie ist es denn, hat *jede Veränderung* eine Ursache?, dann muß ich es bejahen *[und bin] gezwungen, so zu denken.* Stimmt das aber? Nein! Es hat sehr viele Leute gegeben, die [das] Kausalgesetz nicht überall behauptet haben. Man denke an [die] Lehre von [der] Willensfreiheit. *[Nach den] Indeterministen erleben [wir]* diese Nötigung nicht in bezug auf Willensentscheidungen.

Noch [eine] weitere *Konsequenz der Nötigungstheorie:* Wenn [die] Theorie des Nötigungserlebnisses wahr wäre, dann könnte es in der mathematischen Sphäre *[und] in mathematischen Untersuchungen* keinen Irrtum geben. [Denn die] Denknotwendigkeit würde automatisch funktionieren.

Es gibt *natürlich* so etwas wie *erlebte Denknötigungen,* aber [es ist] unmög-

lich, Apriorität o. dgl. dadurch zu fixieren. *Sie konstituieren nicht den Unterschied zwischen empirischer und apriorischer Erkenntnis. [Denn eine] Denknötigung [ist] auch bei Empirischem möglich.* [So die] Nötigung, Geismar zu denken, wenn ich frage: Liegt Geismar oder Paris Göttingen näher?

Tatsächlich ist [die] Notwendigkeit beim Satz $2 \times 2 = 4$ etwas ganz anderes als Denknötigung. *Was ist gemeint mit »Notwendigkeit« bei $3 > 2$?* [Hier ist die] Stelle, wo wir zwischen Akt und Aktkorrelat ganz genau unterscheiden müssen. Das, was gedacht wird, der Sachverhalt, *ist notwendig* [und] kann nicht anders sein. Das Denken $7 + 5 = 12$ könnte anders sein, das Gedachte nicht. *[Die] Notwendigkeit rückt [also] aus [der] Sphäre der Sachverhaltserfassung, wo [die] Empiristen sie suchen, in [die] Sphäre des Sachverhalts.* Die Kreidestücke brauchen nicht nebeneinanderzuliegen. [Aber] wenn sie es tun, dann bin ich genötigt, es zu denken. [Umgekehrt die] Häuser in meiner Straße, die ich unzählige Male gesehen habe – doch sehe ich ein, sie könnten an und für sich anderswo stehen. Häufigstes Sehen verändert dies nicht. Andererseits: *Schon beim erstmaligen Erfassen des Sachverhalts kann [seine] Notwendigkeit erkannt werden – Ahnen sind nicht notwendig dazu!* [Ein] mathematischer Satz, zum ersten Male eingesehen, ist ebenso notwendig wie nachdem ich ihn oft benutzt habe. [Die] Kantianer (Aprioristen) *sind* schuld an [diesem] Mißverständnis *[und] an der Verwirrung. Sie* haben stets von Denknotwendigkeit gesprochen statt [von] Notwendigkeit des Seins.

[Man hat vielleicht] Bedenken [bei dem] schroffen Ausdruck: der Sachverhalt sei notwendig. *Man könnte einwenden: Aber bei $3 > 2$ erfasse ich ja gar nicht die Notwendigkeit!* Meistens setzt [der] Mathematiker bloß ein »ist« auf. Um [die] Unmöglichkeit einzusehen, muß ich [eine] besondere Methodik einschlagen, muß mir z. B. [den] Gegensatz [des betreffenden Sachverhalts] vorstellen und seine Unmöglichkeit einsehen. *Erst durch [diese] Unmöglichkeitserfassung des [gegenteiligen] Sachverhalts wird mir die Notwendigkeit bewußt.* Aber *[deswegen zu schlußfolgern:] »Also [ist das bloß] Denknotwendigkeit«, ist [nicht] richtig.* [Denn eine] Voraussetzung des Erfassens ist keine Notwendigkeit des Erfaßten *[und] nicht Voraussetzung des Sachverhalts.* Das gleiche gilt für [das] »Denken« von $3 > 2$.

II. Allgemeingültigkeit: Sachverhalte [sind] also notwendig oder zufällig. Wie geht es [nun bei] der Allgemeinheit? *Was meinte Kant [damit]?* Allgemeingültigkeit für jedermann, *allgemein anerkannt zu werden? Nein. Wahrheiten, die auf Gültigkeit [und darauf,] von jedermann anerkannt zu werden, Anspruch machen?* Nein. [Auch ein] empirischer Satz, der gilt, beansprucht Anerkennung von jedermann.

Kant denkt an *Sätze, die absolute* Anwendungsmöglichkeit *besitzen. Die Anwendungsmöglichkeit empirischer Sätze ist anders als die apriorischer Sätze.* Empirische allgemeine Sätze lassen Anwendungen zu, aber auch Ausnahmen. *»Der Löwe ist stark« [ist eine] empirische Regel und kann Ausnahmen erleiden.*

[Dagegen besteht ein] unbedingter Anspruch auf Gültigkeit aller Anwendungen bei Apriori-Sätzen. *»[Die] Gerade ist [die] kürzeste Verbindung«, 3 > 2 kann keine Ausnahme erleiden, und zwar [besteht hier ein] absoluter Anspruch auf Gültigkeit. Empirische* Naturgesetze aber sollen (wie [sonst] nicht bei empirischen Regeln) Anspruch auf allgemeine Anwendungsgültigkeit *erheben, den Anspruch, daß sie ausnahmslos gelten.* Aber [sie] geben keine Gewähr: *[Die] Möglichkeit, daß [dieser] Anspruch nicht erfüllt wird, ist da und ist denkbar.* Bei [der] Geraden [dagegen] hätte es keinen Sinn zu sagen: Es wäre möglich, daß ein noch nicht gesehener Faktor mitbedingend sei o. dgl. *Kants Sinn von »allgemein« meint also ausnahmslose Gültigkeit für alle einzelnen Fälle, [und diese Gültigkeit ist] nicht aus Beobachtung gewonnen.* Aber andere notwendige apriorische Zusammenhänge sind überhaupt nicht anwendbar, z. B. *3 > 2* [oder] 4 ist durch 2 dividierbar. *Allgemeinheit [ist] also nicht konstitutiv für [das] Apriori.*

Weiter: *[Gibt es einen] Vorzug des Apriori vor dem Aposteriori? [Ist] absolut unbezweifelbar nur [das] Apriori?* Sogar Hume redet hier von Bevorzugung der Apriori-Erkenntnis. Aber [eine] größere Sicherheit hier ist eigentlich zu verneinen. Über [die] Erschauung eines Empirischen kann ich ebenso fest sichere Sätze aufstellen wie irgendwo [sonst]. Fragen der Apriorität und *Fragen nach* der Evidenz sind durchaus zu unterscheiden, *[sie] gehen nicht zusammen. [Man kann] mit absoluter Evidenz sagen: »[Eine] Entfernung von zwei Gebilden erscheint uns.«* Man hat an etwas anderes, *an Existenzialfestsetzungen,* gedacht *bei [der] Behauptung des Vorzugs des Apriori.* [Es herrscht ein] eigentümliches Verhältnis zwischen apriorischer Erkenntnis und Erkenntnis von realer Existenz. Reale Existenz *[ist] nie a priori feststellbar* [und] kann nicht a priori erkannt werden. Humes Rede von [der] Daseinsunabhängigkeit der Ideenwahrheiten *(Ideenrelationen)* hat hier ihre Kehrseite. *[Sie führt zur] Unzugänglichkeit der realen Existenz gegenüber der apriorischen Erkenntnis.* Kein Ding der Welt als solches fordert seine Existenz. *Nur Erfahrung kann über Existenz etwas aussagen.* Manche Empiristen denken [bezüglich der Dinge] nur an solche Existenzialerkenntnisse. Nur muß man ihnen entgegenhalten: Es gibt doch noch andere Erkenntnisarten!

Nur bei [der] Existenz des Bewußtseins und [der] Existenz Gottes hat man eigentlich diesen Satz [von der Erfahrungsabhängigkeit der Existenzialerkenntnis] bezweifelt. *[Nach] Descartes [ist die] Existenz des Bewußtseins evident. [Denn der] Zweifel ist evident.* Daraus daß [der] Zweifel evident existiert, folgt [aber] nicht, *[daß] »Zweifel existiert« [ein] apriorischer Satz ist.* [Zweifel ist] eben gar nicht a priori. *Warum muß [der] Zweifel notwendig existieren? [Es ist auch eine] Welt denkbar, in der kein Zweifel [vorkäme].*

[Der] ontologische Gottesbeweis *(»Gottes Existenz ist notwendig«)* [wurde] immer wieder neu formuliert [im] Mittelalter, [bei] Descartes [und] Leibniz. Erst seit Kant *[ihn] widerlegt [hat],* [hat er] aufgehört zu wirken. Aufriß des Arguments: Jeder hat [die] Idee eines allervollkommensten Wesens. Dieses muß existieren, sonst [würde die] Voraussetzung geleugnet. [Die] Widerle-

gung dieses Beweises [ist] nicht allzuleicht zu führen. *a)* Man hat gesagt: Existenz *ist [et]was anderes als andere Eigenschaften*, [also] nicht ohne weiteres in eine Reihe mit anderen Eigenschaften zu stellen. Andere eigentliche Eigenschaften bauen das Ding mit auf, Existenz aber *setzt* nicht *Dinge qualitativ zusammen, [sondern] kommt erst zum fertigen Ding hinzu.* Dasselbe Ding kann vorgestellt oder gesehen werden. *Descartes* [und die] Cartesianer haben auch *schon* zwischen Essenz und Existenz unterschieden *[und beides] getrennt.* Daraus folgt [aber auch für sie] nichts gegen den Beweis. Daß Existenz keine Eigenschaft ist, ist an und für sich kein Gegenargument. *b)* Andere Antwort: *Man sagt: Wenn ich [ein] vollkommenstes Wesen denke, muß ich es als existierend denken. Aber* wer zwingt mich, [ein] vollkommenes Wesen überhaupt zu denken? Und wenn ich es so *als* existierend denke, *wer sagt* [und] beglaubigt es mir, daß es *wirklich existiert?* Dasselbe könnte *man auch* bei 1 + 1 = 2 einwenden. [Ein] logischer Fehler [ist] hier nicht nachzuweisen. [Der] Fehler liegt in [der] Voraussetzung. *Descartes würde sagen: Zum Wesen des vollkommensten Wesens* gehört, *außer den anderen Werten*, Existenz als Wert. *Aber ist Existenz ein Wert? c)* Man müßte [also] versuchen zu zeigen, Existenz sei [ein] Wert. *Man könnte sagen: Existenz für sich ist* vielleicht *kein Wert, aber* Existenz von *Werten* (wertvollen Gegenständen) *ist* sicher [ein] Wert *([dies ist ein] ethisches Axiom!). [Also die] Existenz eines vollkommensten Wesens (= Wert) ist ein Wert.* Das Falsche hier ist [der] Doppelsinn im Gebrauch von Existenz. Existenz einmal als Attribut – das, was der Sache zukommt, wenn sie existiert – *ist kein Wert (dies ist [ein] Existenzialsatz).* Oder: *[Der] Existenzialsachverhalt* – die Existenz des Sachverhalts dieser Existenz – *ist wertvoll ([dies ist ein] ethisches Axiom).* [Es] kommt alles hier auf den von uns entdeckten [Begriff des] »Sachverhalts« an.

[Zum] Wesen der empirischen und apriorischen Sätze:

1. Es gibt bei Sätzen apriorische Möglichkeiten (mit bloß tatsächlichem Sein), und es gibt auch Notwendigkeit.

2. Diese ist keine Notwendigkeit des Denkens, sondern des Geurteilten: etwas muß sich so und so verhalten.

3. Wo wir notwendige anwendbare Sachverhalte haben, können wir von einer Allgemeingültigkeit reden. [Es ist dann] a priori gewährleistet, daß [der] Satz für alle Einzelfälle gilt. Nicht alle notwendigen Zusammenhänge [sind] aber anwendbar.

4. Strenge Unterscheidung der Fragen des Apriori und der Evidenz. [So gibt es] Evidenz eines Erlebnisses, aber keine Apriorität.

5. Reale Existenz ist nichts, was man a priori feststellen kann. So z. B. [beim] ontologischen Gottesbeweis [oder bei] Platons letztem Unsterblichkeitsbeweis im »Phädon«. Hier kann [uns] nur die Erfahrung etwas helfen. [Der] Fehler des Empirismus [liegt aber] darin, alle anderen Gebiete einer ontologischen Erkenntnis zu verkennen.

[Um] *zunächst* auf [die] nähere Bestimmung des Apriori einzugehen: Wesenserkenntnis [ist] Erkenntnis aus bloßer Subjektsbeschaffenheit *([auch] Kants apriorischer Zusammenhang ist Wesenszusammenhang).*

1. »Was im Wesen gründet«, kommt dem Subjekt notwendig zu. Kraft seiner Beschaffenheit ist $3 > 2$, ist Orange zwischen Rot und Gelb. Das Gefordertsein durch Gegenstände und ihre Qualitäten [ist primär; die] Kantische Notwendigkeit folgt [erst daraus].

2. Wesenszusammenhänge können notwendig sein und unmöglich. [Hier bedarf es der] Erweiterung der Kantischen Bestimmung [und] einiger Korrekturen an [den] Kantischen Ausführungen. Was ist [das] Gegenteil *eines notwendigen* Sachverhalts? Auch [ein] Sachverhalt, *aber* [ein] unmöglicher. Notwendigkeit allein [ist] also nicht [das] Kriterium apriorischer Zusammenhänge. Wesenszusammenhänge, die Unmöglichkeitscharakter haben, [sind] ebenso a priori wie notwendige.

3. Aber *Soseinkönnen [ist] auch a priori.* Es gibt [ein] Verhältnis der apriorischen Möglichkeit [als des] Zugelassenseins. Empirische Tatsachen stellen sich dar als *eine Realisierung von einer Unzahl apriorischer Möglichkeiten. Leibniz* [spricht hier von einer] Auswahl aus vielen primae possibilitates. *[Die] Phantasie malt [solche] apriorische Möglichkeiten aus.* Diese apriorischen Möglichkeiten [spielen eine] große Rolle, ganz anders als empirische Unmöglichkeiten. *[Eine] wesenhafte Unmöglichkeit [wäre die]* Idee einer *Bewegung, die nicht in der Zeit verläuft. Aber [man kann]* z. B. *nicht sagen: im Wesen eines Menschen gründet [eine] gewisse Grenze seiner Schnelligkeit. Das [ist] nur [eine] empirische Feststellung.* [Es ist auch] keine apriorische Unmöglichkeit, wohl aber [eine] empirische, daß [der] Mensch sich mit Lichtgeschwindigkeit bewege. Apriori möglich, aber bestimmt sind alle möglichen Wesen, die Bewegungen aller Arten machen können. Im Reiche der Phantasie, *in Kunst [und] Märchen* gibt es viele empirische Unmöglichkeiten, aber keine a priori. *[Sie sind] aber apriorische Möglichkeit.* Auch für *das* Märchen gibt es Grenzen: *[der] Raum [ist] nur kontinuierlich zu durchfahren.* Auch Wunder pflegen sich an diese Grenzen, *an apriorische Möglichkeiten,* zu halten.

Auch in [der] Wissenschaft spielen diese apriorischen Möglichkeiten [eine] große Rolle. *[Denn auch] in [den] Wissenschaften ist [das] Grenzgebiet der Theorien durch [das] Apriori (= Möglichkeit) bezeichnet.* Historiker mit [ihrem] Suchen nach Quellen, nach möglichen Motiven *in der Geschichte (und der Jura)* [finden ihren Weg] in ganz bestimmter Richtung vorgezeichnet. Für [den] Historiker [ist es] ganz selbstverständlich, daß er nach Haß oder Neid statt nach Liebe als Motivationsbeziehungen für Übeltaten sucht. Hier heißt es: Haß und Neid können Übeltaten motivieren u. dgl. [Dieses] Apriori der Motivationen [ist] für [den] Historiker und andere Forscher in diesem Feld leitend. [Es] stellt nicht Daseiendes dar, sondern Möglichkeiten und Unmöglichkeiten. *[Das] tatsächliche Geschehen trifft [in ihnen eine] Auswahl.* [Es handelt sich um] kein

bloßes Zusammen hier. Gewiß können Haß und Wohltun zusammen existieren, *aber [dann ist] »trotz« des Hasses Wohltun [gegeben]*. Letzteres kann nicht aus ersterem entspringen, *[es ist] nicht Motivation [dafür]*.

Gibt es positive Motivationsnotwendigkeiten? [Der] Historiker scheint *sie* oft anzunehmen. [Der] Held als solche und solche Person mußte unter den und den Umständen so handeln, *aus ihrem Wesen heraus* – [es] läge ihm nicht nur [irgendwie] nahe. [Es] muß möglich sein, das zu formulieren, was [der] Historiker hier meint. *[Der] Historiker fühlt sich ein im echten Sinne, aber seine Aufgabe* [ist es] nicht [zu zeigen], warum die Person es muß. Das [ist die] Aufgabe der Psychologie, aber nicht der empirischen Psychophysik der Reaktionen oder [der] Gedächtnismethode *(empirische Feststellung der Psychologie [wäre z. B.]: Organempfindungen treten zusammen auf mit Gefühlen), sondern die der wesensgesetzlichen*. Motivationsbeziehungen gehören nicht unter die empirischen. [Es] ergibt sich nicht aus [dem] Wesen von Rache und Neid, mit was für Körpergefühlen sie verknüpft sind, wohl aber, in welche Richtungen sie motivierend wirken können. Intuitiv bewegt [der] Historiker sich in dieser Sphäre. Aufgabe der Psychologie [ist es], dieses Intuitive zur klaren Formulierung zu bringen. *Die unmittelbaren Intuitionen des Historikers müssen von der Psychologie exakt formuliert werden*. Aber diese ist keine Hilfe für jene, sondern umgekehrt. Hier in [der] Geschichtswissenschaft [ist eine] große Fundstätte für psychologisches Studium. [Die] Verhältnisse [liegen] also umgekehrt als oft angenommen. *Der Psychologe kann von den Historikern lernen, nicht umgekehrt*.

[Was den] deutschen Rationalismus und [seine] Rede von empirischer und rationaler Psychologie [betrifft: Der] Sturz der rationalen Psychologie, *wie [sie]* historisch *gefaßt und ausgeführt [war] (Chr. Fr. Wolff)*, war ganz berechtigt. Existenzialfeststellungen [sind schließlich] nicht rational zu machen. Aber hiermit [ist] nicht alles rational Psychologische abgetan. *Es gibt einen guten Sinn der rationalen Psychologie. Auch im Psychischen [gibt es] Wesensbeziehungen*, [und diese] psychologischen Wesensbeziehungen sind tatsächlich [Gegenstand einer] wohlberechtigten Eigenwissenschaft. Welcher Art ist [z. B. der] Zusammenhang zwischen Urteil (Überzeugung oder Glaube oder Behauptung) und Sachverhalt als intentionalem Korrelat? Man sieht sofort ein: Man braucht sich nur [das] Wesen der Behauptung o. dgl. klarzumachen, um hier einzusehen, daß es so [und so] sein muß. Hier *wie im Gebiet von Anspruch und Versprechen* [und] wie für [den] Mathematiker [gilt]: An einem Beispiel *(von Überzeugung)* [ist] intuitiv zu erfassen, daß jedes Urteil *([als] Überzeugung)* wesensmäßig nur ein Sosein, einen Sachverhalt, zum Korrelat haben kann und muß. [Ebenso] liegt es im Wesen von Stimmungen, daß sie intentionaler *Korrelate* nicht *bedürfen*; im Wesen von *echten* Fragen, daß sie nicht aus Gewißheit entspringen, *[sondern] in Ungewißheit fundiert sind. Diese Wesensgesetze sind von [der] rationalen Psychologie zu erforschen*.

Kants Apriori *[in der] »Kritik der reinen Vernunft«* ist nur [gemünzt auf] Wesensbeziehungen, wie wir sie hier behandelt haben. Diese [sind in der Tat] auch synthetisch. Aber jetzt sehen wir, wie falsch Kants *zu enge* Begrenzung dieses Feldes *[der] synthetischen Urteile a priori [auf] reine Mathematik, reine Naturwissenschaft [und] reine Metaphysik – die den Anspruch auf Apriorität [ausdrücklich] erheben* – war. Bereits Hume hatte [die] Grenzen des Apriori hier weiter gezogen. Auch Ähnlichkeit, Verschiedenheit u. dgl. [wurden] von ihm hier zugelassen *[und] mitumfaßt*. Solche Sachen sind im Sinne Kants zweifellos notwendig und allgemeingültig, [d. h. sie] gelten für jeden Fall des tatsächlichen Vorkommens. [Weiter gehört hierher] z. B. [das] ganze Feld der sog. Farben- und Tongeometrie ([eine] nicht sehr glücklich gewählte Bezeichnung): *[auch] dort [wird] festgestellt, was in den Qualitäten gründet.* Alle Sätze hier [bilden] aber im Sinne Kants [ein] synthetisches Apriori. Kants Fehler [war es], das Apriori mit dem Formalen zu identifizieren. *[Die] Quelle von Kants* Irrtum [war], daß nur in [der] Form und nie in der Materie a priori Gesetze [und] Wesenszusammenhänge zu finden seien. So [ist aber auch] z. B. keine Bewegung ohne Zeit, keine Farbe ohne Ausdehnung usw.

1. Hauptsatz der Phänomenologie: Jedem gegenständlichen Gebiet ist *[eine] Sphäre von apriorischem Gehalt*, [eine] Apriori-Wesensgesetzlichkeit zugeordnet, *und diese Sphäre ist vor aller empirischen Feststellung zu untersuchen.* Dies zu erforschen, ist [eine] große Aufgabe. Einer der wichtigsten Sätze der Phänomenologie hier [ist], daß dieses für jede Wissenschaft und mögliche Wissenschaft prinzipiell zu machen wäre. Für jede empirische Wissenschaft [gibt es] eine rationale, die Wesenszusammenhänge, apriorische Notwendigkeiten, Möglichkeiten, Unverträglichkeiten u. dgl. aufstellt. [Es ist dafür] auf [die] Stellen zu achten, wo [der] Einzelwissenschaftler etwas als einleuchtend oder selbstverständlich annimmt: Da handelt es sich meistens um solche Wesenseinsichten. *[Und jede] empirische Tatsache ist eine Realisierung der Wesensgesetzlichkeiten.*

[Das hat auch] Konsequenzen für [die] Wertlehre. Hier [liegt ein] Dilemma für Kant. Entweder Ethik und Ästhetik *sind* nur formal – *dann können sie a priori sein;* oder *sie sind material – dann müssen sie* bloß empirisch *sein.* [Kant] sah [die] Unmöglichkeit [von] letzterem, also nahm [er] ersteres an. Aber Wert ist durch [die] Beschaffenheit *[und] im Wesen* der Gegenstände begründet, *die wert sind;* nicht etwas, das bei demselben Gegenstand zukommen oder fehlen kann. *Moralischer Unwert eines Charakters ist nichts, das von außen herankommen [könnte] und ablösbar sei, sondern gehört zum Wesen.* Auch moralische Güte ist nichts, was einem Charakter oder einer Handlung zukommen oder fehlen kann wie Wärme beim physischen Ding. Und [sie ist] etwas, das ihm zukommen muß, solang es dasselbe bleibt. Es hat keinen Sinn, hier empirische Betrachtungen nach [einem] tatsächlichen Sein anzustellen.

Alle Gegenstandsattributionen fallen in zwei Gruppen: Wesensattributionen

und zufällige. *Ethischer und ästhetischer Wert* müssen zu *den Wesensattributen* gehören, *nicht zu [den] zufälligen.* Sonst wäre es Unsinn, Überlegungen über diese Sachen anzustellen *[und] von sittlichen Maximen und sittlichen Überzeugungen zu reden.* Von diesem Standpunkt aus ist Kants kategorischer Imperativ selbstverständlich: *Eine Handlung [ist zu] realisieren, deren Wesen ein Wert zukommt. Aber mit diesem Formalen [hat man sich] nicht zu begnügen.* [Es] erschöpft nicht alles was hier vorliegt, [sondern] fordert die Erweiterung des zugehörigen materiellen Apriori.

[Man denke an die] Versuche des neuen »Jahrbuchs« in dieser Richtung [der] Entdeckung der apriorischen Gesetzmäßigkeiten in vielen Richtungen und Gebieten. [Eine] Bewegung in Richtung der platonischen Ideenlehre. *Phänomenologie [als] Rückgang zu Platon!* [Doch] *ist* [auch] *Kants* Frage noch zulässig *[und] eine wichtige Frage der Phänomenologie:* Wie sind synthetische Urteile a priori möglich? Platons metaphysische Anamnesishypothese geht nicht. Kants exakteren Versuch müssen wir uns näher ansehen. Wir müssen [dabei die] Fragen im Lichte unseres Apriori-Begriffs betrachten.

Historisch [sprach man beim Apriori von] »Denknotwendigkeit« [und] Subjektivität. Man hat Denknotwendigkeit als Verbürgung für Apriori-Wahrheiten betrachtet. Aber was durch unsere Organisation uns aufgezwungen ist, könnte für andere Organismen anders sein. *[Eine] durch unseren Organismus bedingte Notwendigkeit sagt nichts über Notwendigkeit bei anders organisierten Wesen aus.* Je nach Organisation wäre 1×1 einmal $= 1$, wieder $= 5$. [Es hätte] keinen Sinn, hier von objektiver Wahrheit zu reden. *Nur relative Festhaltung: [das ist die] Konsequenz von »Denknotwendigkeit« anstelle von Sachnotwendigkeit.* Aber auch innerhalb einer Organisation haben Irrtümer und Täuschungen ihre [aufzeigbaren] Ursachen und Veranlassungen. *Notwendig (in Hinsicht auf assoziatives Determiniertsein) ist [andernfalls] alles Denken, auch das falsche. Diese Notwendigkeit wäre blind.*

Bei sachlicher Orientierung läßt sich [der] Sinn der Argumente der Relativität nicht mehr nachvollziehen. Sehen wir [die] Sachen selbst an. Wenn wir sagen: »Bewegung vollzieht sich in der Zeit«, ist es ganz anders, ob wir mit vagem Verständnis beim Wort bleiben oder in klarer Einsicht uns die Bewegung zu intuitiver Erschauung bringen. Nicht mehr assoziative Notwendigkeit eines Assoziationsvorgangs [liegt dann vor], sondern sichere Evidenz einer Sache. [Es ist] merkwürdig, daß relativistische Argumente einen so großen Eindruck auf Anfänger machen. Die Erschauung des Wesens der Bewegung kann ich wieder in [einem] Akt der klaren Einsicht zum Gegenstand haben. Alles [ist da] auf Evidenz aufgebaut. Was soll es nun heißen, Einsichten hängen hier von unserer Organisation ab? [Es handelt sich] um etwas, das uns klar und deutlich einsichtig ist, [und] jetzt redet man vom Einfluß der Organisation! Dabei muß man sich [doch] auch auf Klarheit und Deutlichkeit einer zweiten Einsicht stützen, *[wie] bei allen Behauptungen der Relativitäten – aber man bestreitet [dann] seine eigene*

Voraussetzung. Weshalb sollte man sich hier auf das verlassen, was sonst in Frage gezogen werden soll? Jede Behauptung findet ihren Stützpunkt in einer klaren anschaulichen Gegebenheit. Jede Bezweiflung könnte sich nur auf eine weitere solche stützen und würde so einen Zirkel begehen.

[Es ist] kein prinzipieller Unterschied hier zwischen empirischen und apriorischen Zusammenhängen und ihren Erfassungsweisen. *[Die] Probleme liegen gleich bei empirischen und Wesenszusammenhängen. Beide [stehen] auf gleicher Stufe, und beide sind zu begründen.* »Blinde Denknotwendigkeiten«, die uns bezwingen, *haben* hier *bei apriorischen Einsichten keinen Sinn.* [Die] Zweifellosigkeit [ist] hier nur besser als bei empirischer Setzung äußerer Dinge. *Existenzsetzung [ist] nie völlig evident – das [ist ein] Nachteil bei empirischen Zusammenhängen.* [Aber] *in beiden Fällen*, [also] auch hier, müssen wir zusehen und uns eine Sache vergegenwärtigen, [ein] Rezeptivitätsverhalten [ist] hier nötig. *[So]wie Vergegenwärtigung von Zusammenhängen Erfahrung genannt [wird, ist] dann Erfahrung Grundlage für alle Erkenntnis.* Wenn [doch der] Empirist dies auch Erfahrung nännte – aber er tut es nicht! *Aber wenn Erfahrung [von ihm] an sinnliche Wahrnehmung gekettet ist, dann [ist sie] nicht die einzige Quelle.* [Der Empirist] braucht aber auch nicht zu denken, in diesem Feld soll uns alles ohne Hinsehen gegeben werden. Alles muß durch Erkenntnisakte (im prägnanten Sinne) gegeben werden. *[Die] Erfassung apriorischer Zusammenhänge [geschieht dabei] in kategorialer Wahrnehmung.*

[Das] Raumproblem. Wie findet sich Kant nun mit seinem Problem *(über synthetische Urteile)* ab? [Die] Erkenntnisse der reinen Mathematik und reinen Naturwissenschaft [behandelt er in der] transzendentalen Ästhetik. *Wo [haben] mathematische Urteile a priori [ihr] Fundament?* Sätze, die im Wesen von Zahlen und in geometrischen Gebilden gründen, wie sind diese möglich? [Wir haben eine] Verwebung zweier Probleme hier. [Die] Frage nach [dem] Wesen von Raum und Zeit *[ist] mit* dieser Frage *[nach den] Wesensgesetzen der Mathematik* verwoben. *[Eine] bestimmte Auffassung von Raum und Zeit ist für Kant Voraussetzung für [seine] Problemlösung.* [Kants] Antwort [liegt in seiner] Ansicht der Subjektivität von Raum und Zeit. *Kants* Verwebung *der Probleme hier beruht auf historischer Beeinflussung* [und ist] nur aus [der] historischen Entwicklung zu verstehen.

Bei Raum und Zeit [gab es] seit frühesten Zeiten philosophische Probleme, in [der] griechischen Philosophie [z. B. die] Frage nach dem leeren Raum. *[Der] naive Mensch wenigstens [meint]: leerer Raum ist denkbar.* [Aber] gibt es diesen? [Das führte zu] dialektischen Konstruktionen [bei] *Parmenides* [und den] Eleaten, in welchen *alles* Sein mit dem Raumerfüllenden identifiziert wird. *Leerer Raum [ist dann] unmöglich.* [Die] Atomisten dagegen [behaupteten]: *Leerer Raum [ist] notwendig. Durch ihn bewegen sich die Atome.*

In [der] neueren Philosophie [steht] Leibniz' Anschauung in besonders schroffem Gegensatz zur naiven Ansicht. *[Der] Raum [ist nach ihm] kein absolut reales*

Wesen; Raum ist bloße Relation. Raum ist Ordnungsweise der Dinge im Nebeneinander, *Zeit Ordnungsweise der Dinge nacheinander.* Primär sind stets die Dinge. Relationen sind bloße Denkbestimmungen. Also [gibt es] keinen leeren Raum. Ähnliches [gilt] für [die] Zeit-Ordnungsweise der Dinge im Nacheinander. »[Es ist] keine Relation möglich, wenn [die] Glieder der Relation gestrichen werden.« *[Leibniz] polemisiert gegen Newton.* [Sein] Kampf »gegen [das] Idolon einiger Engländer« meint Newton und [dessen] Schüler mit [ihrer] gewöhnlicheren Ansicht. *Newton [sagt]: leerer Raum [ist] denkbar. Im leeren Raum existieren die Dinge.* Aber *für Newton* [entstand eine] Schwierigkeit, indem Newton annahm, alles Seiende würde sinnlich wahrgenommen; Existenz [sei] nur in sinnlicher Wahrnehmung zu geben *[und] erfaßt. [Aber] sinnliche Wahrnehmung kann [den] Raum nicht geben.*

Berkeley und Leibniz greifen beide hier an. Für Berkeley [gibt es] natürlich keinen leeren Raum; [dieser] *ist* [eine] bloße abstrakte Idee. Gewisses an [den] Dingen [ist] zu beachten und hervorzuheben. So [kann man] *die* Ausdehnung an [den] Dingen *herausheben*, [und] diese soll der Raum sein. *Leerer Raum hat keinen Sinn. Raum und Zeit [sind] den Dingen immanent.*

Leibniz' Einstellung ist etwas anders [und] nicht leicht zu verstehen. Leibniz meint, jede Raum- und Zeitstelle *in der Welt* unterscheide sich *in sich selbst* [und] als solche nicht von jeder anderen. *Also [ist] dann nicht zu begreifen, warum* dann gewisse Dinge gerade in diesem Raum- und Zeitpunkt [sind]. [In] theologischer Wendung: Warum hat Gott [die] Welt gerade in diesem Raum- und Zeitpunkt geschaffen? Dieses wäre bloße Willkür – *Irrationalität käme hinein durch [die] Annahme von realem leerem Raum und Zeit, [somit ein] Verstoß* gegen [den] Satz des zureichenden Grundes. [Das] klingt sonderbar *[in diesem] theologischen Gewand.* Aber [die] Idee, daß dadurch [eine] gewisse Unvernünftigkeit, [eine] gewisse Unbehaglichkeit in die Welt hineingebracht wird, ist etwas anderes.

Leonhard Euler [in seinen] »Reflexionen über die Zeit und den Raum« (1748) knüpft an Newton [an]. Er orientiert sich an *[den] Sätzen* der Wissenschaft, um zu zeigen, was Raum und Zeit sein müssen. *[Ein] sicherer Ausgangspunkt sind* [die] Prinzipien der Mechanik. Wir müssen also sehen, welche Raum- und Zeitauffassung hierzu paßt. ([Eulers] Einfluß auf Kants [Fragestellung ist] sicher.) [Darum] Anknüpfung an [das] Trägheitsgesetz für ruhende Körper, *[also wie es] nach [der] Ruhe formuliert [wird]:* [Diese] bleiben an einer Stelle im Raum. Aber [die] Relationen von einem Körper zum anderen können [inzwischen] durch auf [den] letzteren einwirkende Kräfte geändert werden, also nach Leibniz sein Ort. *Die Kräfte* $A \overset{B}{\underset{D}{\epsilon}} C$ *sollen auf B, C, D einwirken. Nach Leibniz' Auffassung wäre [somit das] Trägheitsgesetz falsch. [Aber die] Beziehung zu [den] Prinzipien der Mechanik gibt Sicherheit für [die richtige] Raumauffassung.*

Wenn Eulers Formulierung des Trägheitsgesetzes die einzig [mögliche] wäre, dann wäre seine Widerlegung Leibniz' gelungen. Daneben [finden sich bei ihm]

durchaus treffende Ausführungen gegen Berkeley: *[Der] Ort kann nicht [eine] Bestimmung der Körper sein.* Wir kommen durch Abstraktion nie zur Idee des Ortes; [dieser ist etwas] ganz anderes als Ausdehnung. Diese gehört dem Einzelding zu und wandert mit ihm, [der] Ort nicht.

[Bei] Kant [haben wir] Ansichtswandlungen *[und] verschiedene Stadien der Auffassung.* Zuerst (1768: »Von dem ersten Grunde des Unterschieds der Gegenden im Raume«) [steht er] ganz unter [dem] Einfluß Eulers und Newtons [und] knüpft an [die] Geometrie (statt an [die] Mechanik) an. [Seine] zweite Phase [steht] unter Leibniz' Einfluß. 1765 [wurden die] »Nouveaux Essais« von Leibniz veröffentlicht. Kants Arbeitsnotizen (»Reflexionen«) sind alles, was wir aus der Zeit haben; *[sie zeigen seine] Mittelstellung zwischen Leibniz und Newton.* [Der] Raum ist keine Relation, [er], liegt [den] Körpern wirklich zugrunde. Aber andererseits [sind Raum und Zeit] kaum Realitäten, die unabhängig vom Bewußtsein existieren würden. [Sie sind eine] Auffassungsweise des Subjekts. [Das führt zu einer] Idealisierung der Begriffe *von Raum und Zeit. [Sie sind] keine Realitäten, [sondern] »Verstandesbegriffe«. Aber Raum und Zeit fundieren die Geschehnisse.* [So kommt Kant zu einer] Unterscheidung zwischen Verstandesbegriffen (Dasein, Möglichkeit, Notwendigkeit, Einheit, Vielheit, Raum, Zeit) und aus Erfahrung abstrahierten Begriffen.

Dritte und letzte Phase: [Es] konnte nicht so bleiben. Vielheit und Einheit als echte Verstandesbegriffe [sind] den Dingen erst nachträglich zukommend, aber Raum und Zeit [sind] fundierend für Dinge. *Raum und Zeit* werden zu Formen der Anschauung, zu Anschauungsbegriffen. *Raum und Zeit [sind] nicht sinnlich wahrzunehmen. Raum und Zeit* [sind] also Bewußtseinsformen, aber nicht des Denkens, sondern der Anschauung. 1770 *[in der] Dissertation* »De mundi sensibilis . . .« [ist diese Lehre] schon entwickelt, und [sie wird] auch [vorgetragen] in [der] »Kritik der reinen Vernunft«. Nun sagt Kant: Mathematische Sätze *fordern Raum und Zeit.* [Sie] können nur verstanden werden, wenn wir [die] Idealität von Raum und Zeit annehmen ([der] Einfluß Eulers [ist] hier klar).

Raum und Zeit [sind] aber immerhin das, in dem die Dinge sind. Aber [sie sind] das nicht, wenn [das] Bewußtsein nicht da [ist]. [Trotz] Kants Übernahme [von] Eulers Methode kommt [er] aber zum entgegengesetzten Resultat. Raum und Zeit [sind] bloße Formen der Sinnlichkeit. [Die] Schwierigkeiten [sind] hier aber sehr groß. [Den] Hinweis auf Bewußtseinsunabhängigkeit in [der] äußeren Wahrnehmung haben wir schon gesehen. *Wie bei [der] Dingwahrnehmung [haben wir auch] bei Raum und Zeit nicht Evidenz für unabhängige Existenz, aber [einen] Evidenzhinweis auf Bewußtseinsunabhängigkeit, der unendliche Wahrscheinlichkeit für Existenz mit sich bringt.* Wie [kann man] dann Raum und Zeit in [den] Anschauungsakt hineinverlegen? *Für Raum und Zeit [als] Anschauungsformen* haben [die] Kantianer Bilder benützt: [sie seien wie] *»Gewänder«*, »gefärbte Brillen« o. dgl. Aber das geht nicht recht. Wie sollte [ein] Stoff durch »Formen des menschlichen Bewußtseins« *(Kant)* geformt werden? [Die] mensch-

liche Organisation *ist Räumliches*, setzt selbst Raum voraus und kann nicht zu dessen Grundlage gemacht werden. *Kants »von Eindrücken affiziert werden« [ist] doch schon [ein] Vorgang, also zeitlich. Aber Zeit* [und] Gestaltung in zeitlicher Formung (»die vorhergeht«) *soll [dem] Affizieren* vorhergehen. Also setzt [der] Gestaltungsprozeß als Vorgang die Zeit voraus. ([Das führte zu] Umdeutungsversuchen der Neukantianer.)

Aber wieso sollen gerade [bestimmte] synthetische Sätze a priori den Hinweis auf Bewußtseinsunabhängigkeit entkräften? Müssen es evtl. Anschauungsarten ganz eigener Art hier sein, »reine Anschauungen«, [die sie uns geben]? Mathematik handelt von ideellen Gebilden, doch wenden wir ihre Sätze auf [die] empirische Welt an. Es sind also für diese empirische Welt Voraussetzungen [mathematischer Art] da möglich. Wie kommt dieses? *[Und] wie kommt Kant [überhaupt] dazu?* Wie [ist es] möglich, vor [der] Erfahrung von Dingen irgendwelche ihrer Beschaffenheiten vorauszusagen, besonders mit unbedingter Notwendigkeit? [Das] Problem ist *für Kant* nicht in [der] Geltung der Apriori-Sätze *für Raum und Zeit* in sich selbst [gelegen], sondern in ihrer Anwendbarkeit *auf [die] reale Welt. [Gibt es eine] Übereinstimmung zwischen [dem] Apriori und dem Lauf der Welt?* Kant sagt, [eine] prästabilierte Harmonie wäre Mysterium *[und] nicht möglich.* Dagegen wäre es verständlich, wenn *Raum und Zeit die Formen geben für sinnliche Stoffe*, [wenn also] empirische Objekte nur durch diese Formen zu Bewußtsein kommen können. Jedes Objekt müßte diese Formen annehmen. *So* [kommt er] zu »Dingen an sich«.

[Aber die] Frage »Wie kommt es, daß [die] Welt sich den Gesetzen unseres Denkens fügt?« ist [ein] Scheinproblem. Es handelt sich nicht um Notwendigkeit des Denkens *(Gesetze des Denkens)*, sondern der Sachen *(des Seins). [Der Begriff der] Notwendigkeit als dem Sachverhalt zukommend ist [hierbei eine] wichtige Einsicht.* [Es handelt sich um] Notwendigkeit aus [dem] Wesen der Sachen, [und sie ist] so einzusehen. Wo [wäre] hier [ein] Grund, [den] anschaulichen Tatbestand als Erscheinung zu deuten? Nein! Wir haben erkannt, was zu X überhaupt gehört *(was von der Bewegung überhaupt gelten muß), und darum* trifft es natürlich *auch* [zu] für dieses einzelne X *(der einzelnen Bewegung).* [Die] Beschränkung des Apriori rächt sich hier (wie auch [die Lehre von der] Außen/Innenansicht des Bewußtseins). *Erweiterung des Apriori hätte Kant vor seinen Irrtümern bewahrt.* Kant [wurde] zum Idealismus geführt durch [das Problem der] Anwendbarkeit der Apriori-Sätze auf die Erfahrung. *Wichtig [ist die damit vorausgesetzte] Geltung der apriorischen Wahrheiten in sich selbst.* [Denn] Kant nimmt eigentlich [für deren Erfassung] anschauliche Akte nichtsinnlicher Art hier an – *[dadurch] daß Kant reine (kategoriale) Anschauung der mathematischen Gegenstände fordert.* Ganz richtig! Aber falsch ist, [die] Anschauung von geometrischen Gebilden und Zahlen mit der von Raum und Zeit zu identifizieren. Besonders im zweiten

Falle, [dem der Zeit, ist dies] einzusehen. [Doch ist das] Hauptgewicht auf Kants Anerkennung einer kategorialen Anschauung zu legen, [die seine] positivistische Voraussetzung durchbricht.

Transzendentale Analytik. [Gehen wir] jetzt zu [den] Verstandesbegriffen, Kausalität z. B. Hier [stellen sich] wieder zwei Fragen: [die der] Geltung der Sätze in sich selbst und [die ihrer] Anwendbarkeit. [Die] zweite [wird] dadurch beantwortet, [daß sie als] Formen der Verstandesbegriffe [durch] Ableitung von [der] Tafel der Urteile [gewonnen werden]. *Begriffe wie Ursache und Wirkung müssen Bewußtseinsformen sein. Sie sind nicht Bestimmungen der Dinge an sich, sondern Formen des Denkens.* [Aber hier gelten] dieselben Einwände wie bei [der] transzendentalen Ästhetik. [Das Problem] unseres Affiziertwerdens durch das Ansich wurde ganz früh [schon] herausgehoben. *»Affiziertwerden« durch die Dinge an sich enthält schon Kausalität.* Hier [gab es darum später] allerlei Umdeutungsversuche.

Aber wenden wir uns der ersteren Frage zu. *[Die] Gültigkeit des Kausalgesetzes in sich selbst, nicht [seine] Anwendbarkeit, ist [das] Hauptproblem.* Hier [gibt Kant eine] andere Antwort [als in der transzendentalen Ästhetik, denn nach ihm haben wir] keine reine Anschauung. Hier bedürfe es [darum einer] anderen Begründung. Hier setzt [die] »transzendentale Methode« ein. *[Das]* Prinzip *der transzendentalen Deduktion* [wurde] von Kant selbst sehr deutlich beschrieben. *Gültigkeit [wird] dadurch deduziert, daß Erfahrung durch sie erst möglich [wird]. In der Funktion,* Naturwissenschaft durch diese Gesetze allererst möglich *zu machen, liegt der Ausweis der Gültigkeit.*

Wie liegt es tatsächlich? Ist dieser Leitgedanke innerlich haltbar? Erfahrungssätze müßten *für ihre Gültigkeit* [die] Gültigkeit dieser *Grund*sätze voraussetzen. Aber jetzt soll [die] Gültigkeit der Grundsätze durch [das] Faktum der Folgesätze bewiesen werden, *[also] daraus, daß durch sie Erfahrung möglich [ist].* [Ein] Zirkelschluß! [Dieser] Einwand [wurde] schon von Maimon erhoben. [Die] Kantianer haben *als Begründung* [für diesen Zirkel] gesagt: ja, es ist so. *[Also die] Berufung auf [das] Faktum der Wissenschaft (durch die Neukantianer) tritt an [die] Stelle [einer transzendentalen] Voraussetzung für [die] Gültigkeit der Grundsätze.* Naturwissenschaft ist Faktum und [ohne] Grundsätze unmöglich. Also . . . usw. Aber wir müssen uns klarmachen, daß dieses nur ein Verzicht auf alle Rechtfertigung *[der] Gültigkeit* der Sätze [ist und] keine Antwort auf Humes Skeptizismus. Humes Ablehnung ihrer Gültigkeit [findet] keine Rechtfertigung durch Anschauung [oder] durch Demonstration. [Denn ihre] Brauchbarkeit hat er nie geleugnet.

Kant hat Hume *nicht widerlegt,* [sondern] nur in sehr gründlicher *[und] tiefer* Weise dargelegt, was Hume nie bezweifelt hat: *daß Erfahrungswissenschaften Kausalität fordern.* Allgemeine Voraussetzungen der Einzelwissenschaft hervorzuheben, ist sehr verdienstlich. Aber [das] Faktum der Einzelwissenschaften selbst *kann* nicht *zur Begründung dienen.* [Die] Aufklärung vergaß gern, daß

Wissenschaften nicht ein- für allemal da [sind und] feststehen. *Wissenschaft selbst ändert sich.* [Die] aristotelische Physik ist auch ein Faktum gewesen. Also wären durch transzendentale Methode widersprechende Grundsätze zu begründen! [Das] innere Recht der Grundsätze [würde] so relativiert; *[die] innere Realität der Gültigkeit der Grundsätze würde sich erschöpfen in [ihrer] Anwendung auf faktische Wissenschaft.*

Wir haben uns anders zu [dieser] fundamentalen Sache hier zu stellen. Jeder Einzelwissenschaft [ist ein] bestimmtes Gegenstandsgebiet zugeordnet. Zu jedem gehört [eine] Wesenslehre. [Der] Kausalsatz [ist] nur ein sehr kleiner Teil desjenigen, was da liegt [und] *nur ein apriorischer Satz unter vielen. In kategorialer Wahrnehmung [werden] alle diese Sätze erfaßt.* Kants Stellung hier [ist] wesentlich noch durch [seinen] positivistischen Grundsatz bedingt: Nur durch Sinnlichkeit ist uns etwas gegeben. *[Da]durch [ist] Kant noch gefangen in bezug auf viele Sphären.* Weshalb läßt er denn intuitive Erfassung nur bei Dreiecken, Zahlen u. dgl. zu? *Es fehlt jeder Grund, daß nur bei Zahlen kategoriale Erfassung möglich [sei].* Kants Loslösung vom Positivismus [geschieht] nur zögernd und halb.

Nur zwei Fälle [sind hier möglich]. Entweder wir müssen [einen] Schritt vollziehen, wie [die] Phänomenologie es tut, [und sagen]: Alle Wesenheiten sind in reiner Anschauung zu erfassen *([der] erste Hauptsatz der Phänomenologie!). Oder [wir sagen mit dem] Neukantianismus: Auch [der] Mathematik [ist] ihre Gültigkeit nur dadurch zu beweisen, daß durch sie eine Wissenschaft – [die] theoretische Physik – möglich ist.* [Der] Neukantianismus hat [die] transzendentale Methode auch auf [die] Mathematik erstreckt und [die] kategoriale Anschauung hier verdrängt. *Das [ist] Rückgang* [und] Rückbildung, *nicht [ein] Fortschritt gegenüber Kant.*

Gewisse Wesenszusammenhänge [sind] direkt gegeben *[und] unmittelbar einsichtig* (1 + 1 = 2; jede Bewegung [ist] in [der] Zeit). Andere aber [sind] nicht *unmittelbar [gegeben].* So *[die] Kausalität:* Jede Veränderung muß [eine] Ursache haben. [Der] Gegensatz [dieses Gesetzes] scheint nicht so ganz absurd wie in anderen Fällen. Hier setzen Bedenken ein. Ist es denn so einsichtig wie mathematische Axiome? [Man denke an die] Versuche des Beweises oder [an das] Aufgeben desselben [durch] Hume. [Es wäre also eine] *unberechtigte Voraussetzung* [und ein] letzter Rest der Lehre von angeborenen Ideen, *daß Wesensgesetze nur gedacht zu werden brauchen, um einsichtig zu sein* – als ob hier sofort Evidenz uns in den Schoß fallen müßte. *Auch Einsicht in Wesenszusammenhänge [ist] zu erarbeiten. [Und dafür ist das] Vorgehen des Phänomenologen gefordert.* Hier setzt [denn auch die] moderne Phänomenologie ein. Solche Sätze [sind] intuitiv zu erfassen. Aber [sie] müssen nähergebracht werden, ebenso wie Gegenstände der sinnlichen Wahrnehmung.

Empirische Beobachtungen [sind] auch nicht immer *alle* mit derselben Leichtigkeit zu vollziehen. [Auch hier gibt es] eigentümliche Schwierigkeiten. *[Wenn*

wir uns gegenüber] Dingen der Außenwelt rezeptiv verhalten, erfaßt [man z. B.] ihre Farbe. Aber Farbenbestimmungen [sind] zuerst ziemlich grob *[und] allgemein ungenau.* Maler finden [darum], wir müssen lernen, Farben zu sehen. *[Und] Töne zu hören:* So [ist ein] Ton eigentlich [ein] Klang mit vielen Obertönen. [Es ist] möglich zu lernen, diese herauszuhören. Theoretische Konsequenz *daraus:* Es gibt auch empirische Gegebenheiten, die erarbeitet werden müssen. Aber *sie sind darum* nicht weniger sicher als die anderen, *die gleich und direkt erfaßten.* Bei Erlebniswahrnehmungen [ist es] auch so, *daß mühsames Erarbeiten [nötig ist].* [Gewisse] eigentümliche Phasen des Innenlebens begrifflich zu fassen, ist sehr schwierig. Aber [die] Schwierigkeiten der Aufstellung *ändern* nichts an [der] Festigkeit des Aufgestellten. [Diese] Schwierigkeiten der psychologischen Analyse [sind zuzugeben]. [Aber die] Sicherheit des Resultates [wird] nicht beeinträchtigt durch [die] Mühe des Dazugelangens *[bzw. durch die] Schwierigkeit, zu Resultaten zu gelangen.* Wieviele Leute behaupten oft: ich sehe das nicht – als [sei das] gegen solche Beobachtungen gültig! [Das] alte Vorurteil des consensus omnium *wirkt [hier] nach.*

Dasselbe *gilt* in [der] Wesenssphäre *von apriorischen Zusammenhängen.* Einige *axiomatische* Zusammenhänge drängen sich uns förmlich auf *[und sind] sofort erschaubar.* Andere ergeben Schwierigkeiten. *[Man muß] arbeiten, um [sie] einzusehen. Gegenständlichkeiten und deren Wesen müssen [aber in allen Fällen] klar erfaßt werden.* So [wird] klar, weshalb [das] Feld des Apriori historisch so beschränkt worden ist *auf unmittelbar Einleuchtendes und auf das durch Einzelwissenschaften [wie die] Mathematik Gegebene.* Aber [auch das] Feld des mathematischen Apriori ist erst durch [die] Arbeit der Mathematiker für jeden klar gemacht [worden]. Platon hatte a priori Einsichten *(»eingeborene Ideen«)* so gedeutet: [Es handle sich um] früher Angesehenes, auf das man nur hinzusehen hätte, um es einsehen zu können.

2. Grundsatz der Phänomenologie: *Es bedarf* einer eigenen Arbeit und Mühe, um *Wesenszusammenhänge zu erkennen* [und] an [die] Sachen [selbst] zu gelangen. [Dies ist] oft sehr mühsam. *Man hat gesagt, Phänomenologie gehe aus auf »Wesenserschauung«. Das klingt mystisch, ist aber klar.* Analyse tritt [nämlich] an [die] Stelle des bloßen Dahinsehens, um Gegenständlichkeiten hier in ihrer Eigenartigkeit erscheinen zu lassen, so daß man ihre Wesen erschauen kann. Phänomenologische Analysen [sind] viel *schwieriger* in einigen Gebieten als in anderen. So [sind sie] z. B. für Urteil, Wahrnehmung u. dgl. [einfacher] als für Ton.

Hier *wird nichts bewiesen, kein Schluß gezogen, nichts beobachtet, nichts »erklärt«, sondern aufgewiesen, dargelegt:* keine Schlüsse, Beweise, keine Erklärungen, sondern Aufklärungen. *Nicht Annahmen werden gemacht. Nicht »Selbstverständlichkeiten« hinnehmen.* [Daher ergeben sich] Schwierigkeiten hier zum Verständnis für alle, die aus Einstellungen irgendwelcher Einzelwissenschaft kommen: [eine] Schwierigkeit für [jeden] Anfänger. Man muß sich hüten,

[daraus einen verkehrten] Schluß zu ziehen [und] subjektive Unfähigkeit in objektive Unmöglichkeit umzudeuten. [Es] gehört Übung und auch Begabung dazu.

[Der] Fehler, Wesensgesetze abzuleugnen, färbt [ab] auf [die] Theorie. [Ein] instruktives Beispiel für [diese] Sachlage hier [sind] Sätze, die für gewöhnliche Menschen selbstverständlich sind. [So das] Versprechen und daraus sich ergebende Verbindlichkeit und Anspruch (man weiß es – ob man es erfüllt oder nicht). [Die] Philosophie konstruiert nun: [Es geschieht eine] Änderung in [der] Welt durch [den] Vollzug der Verbindlichkeit. Sofort [wird] gefragt: Leuchtet [dieser] Tatbestand (der erwähnte Zusammenhang) so deutlich ein wie [ein] mathematisches Axiom? Nein. Man hat dann gesagt: [Eine] Absicht an sich ergibt keinen Anspruch. [Das] Versprechen als bloße Äußerung der Absicht bedarf also [einer] Erklärung, wie dieser Anspruch bedingt ist. Hier [ist der] Boden der Theorien: Hume und [die] Erfindung der Menschen zu gesellschaftlichen Zwecken; Lipps und verstärkte Tendenzen zur Ausführung der Absichten. *Historisch [wurde] nie Wesenserschauung des Versprechens vorgenommen.* Keine der Theorien hat sich mit [dem] Wesen der Sache beschäftigt, *sondern* [sie] haben *nur* definiert. [Man] kann aber einsehen: Vorsatz, Mitteilung und Versprechen sind grundverschieden. Also verfehlen die Theorien des Versprechens *[das] Wesen des Versprechens.* [Der] richtige Boden der Theorien [liegt] in [der] Vorsatzäußerung. (Befehl, Bitte, Frage u. dgl. sind andere solche Wesenheiten.) *1.* Solche Wesenheiten sind wesentlich fremdpersonal gerichtet *(fremdpersonaler Akt [mit] Funktion der Kundgabe). 2.* Neid ist auch fremdpersonal, aber wesentlich verschieden vom Versprechen: [er] braucht sich der fremden Person nicht kundzugeben. Im Versprechen [dagegen liegt eine] wesentliche Tendenz, vernehmungsbedürftig zu sein. Wenn [es] mitgeteilt und nicht vernommen [wird], so verfehlt es [seinen] Zweck. [Es gibt] zwei Klassen [von Akten] hier: fremdpersonale und *(aus 1. und 2.)* »soziale Akte«, [die] fremdpersonal plus vernehmungsbedürftig [sind] (Bitte, Befehl etc. vs. Mitleid, Neid, Haß etc.)

Soziale Akte haben [eine] innere und äußere Seite, *Leib und Seele. [Die] äußere Erscheinungsweise [ist ihnen] wesentlich.* [Das] Versprechen kann in sehr verschiedener Weise in äußere Erscheinung treten. [Der] Wesenszusammenhang [ist dabei der]: Jeder soziale Akt setzt [ein] nicht soziales Erlebnis voraus; so Frage Ungewißheit, Bitte Wunsch, Befehl Willen. *[Das] Versprechen hat [eine] Willensgrundlage:* [den] Willen zur Ausführung durch einen selbst, nicht durch den Andern.

[Ein] Versprechen ist [ein] selbständiger Akt, der sich nach außen wendet und in äußere Erscheinung tritt. Wie aus ihm Anspruch und Verbindlichkeit erwächst – *[ein] Wesenszusammenhang!* –, kann nie erklärt werden, wenn man es als Willensäußerung definiert; [man] kann dies [dann] nie einsehen. [Es] braucht eben phänomenologische Analyse hier.

[Der] Ausdruck des Versprechens erschöpft sich nicht in Worten. Auch in

Gesten, Mienen etc. kann [die] Seele des Versprechens sich in verschiedenen Leibern kundgeben. *Humes Bestimmung des Versprechens [ist darum] falsch:* Man meinte, Versprechenssätze gälten nur für uns Menschen. [Das] zeigt, wie tief der Empirismus in uns wurzelt, *[der ein] Wesensgesetz über [das] Versprechen in menschliche Konstitutionsgesetzlichkeiten umgedeutet [hat].* Behauptungen können sich nur auf Sachverhalte beziehen, was für Wesen sie auch vollziehen mögen. Hier [gilt] ähnliches. [Damit haben wir] zweierlei gewonnen. [Der] Blick [wurde] eröffnet auf eine neue Wissenschaft, [die] »reine Rechtswissenschaft« (Kant) [oder] Phänomenologie der Jurisprudenz. [Und wir gewannen] Verständnis für den zweiten phänomenologischen Grundsatz.

[Dies ist ein] Gesichtspunkt, der auch bei *Anwendung der phänomenologischen Methode auf* [das] Kausalgesetz gilt. *Was heißt »Veränderung«?* Humes Versicherung, daß er keine unmittelbare Einsicht in [den] Kausalsatz hat (*»[das] Kausalgesetz kann nie eingesehen werden«*), beweist nicht, daß es sich hier nicht um Wesenszusammenhänge handelt. [Es ist in der Tat] schwer zu sagen, was Veränderung ist, schwieriger z. B. als für [das] Versprechen. Hume meint weiter, man könne beweisen, das Gesetz sei nie zur Gegebenheit zu bringen. Wesensmäßig Verknüpftes könne man sich nie anders vorstellen. Farbe z. B. *kann* nicht ohne Ausdehnung *vorgestellt werden.* Aber Veränderung ohne Ursache, meint er, [sei] anders. *Veränderung kann ohne Ursache nicht sein, [heiße nur]: sie folgen sich notwendig. Aber [es gebe] kein Einheitsgesetz zwischen [ihnen].* Aber beim Konstitutionsaufbau für Gegenstände und gegenständliche Qualitäten ist es [tatsächlich] anders als hier. *Anderes* Beispiel: *Im Wesen jedes Raumstücks* [und] in jeder Raumwahrnehmung *liegt grenzenlose Weitererstreckung.* So stellt sich [ein] Raumstück uns nie als abgeschlossen dar. Aber es gibt keine anschauliche Vorstellung des unendlichen Raums; *diese grenzenlose Weitererstreckung braucht (und kann) nicht mitvorgestellt werden. [Nun zurück von diesem] Hinweis auf [den] Raum zum Kausalgesetz:* In jeder Veränderung liegt für uns [ein] Hinweis auf vorangegangenes Geschehen. Bei Raumstücken ist [der] Hinweis auch auf Räumliches. Hier aber [haben wir nur einen] Hinweis auf Veränderung überhaupt, *nicht auf [einen] bestimmten Vorgang.* Gerade was und wie [die] Wesenszusammenhänge hier sind, wird sich erst nach Vollendung [der] phänomenologischen Analysen ergeben. Ob hier *zwischen Veränderung und vorherigem Geschehen* Wesenszusammenhänge sind oder nicht, *ist nicht ohne weiteres auszusagen* [und] werden wir erst nachdem wissen. ([Es ist das] nur [ein] Beispiel aus [einem] unendlichen Arbeitsfeld.)

II. Abschnitt
Hauptfragen der Logik [und] Ethik

I. Kapitel
Grundzüge der Logik

§ 1
Das Problemgebiet der Logik und ihr Verhältnis zur Psychologie

Welches [sind] die spezifisch logischen Probleme? [Die] »Logik« von Sigwart z. B. [ist] in zwei Teile [gegliedert]: *1. Logische* Elementarlehre. *a)* Urteil: *sein* Wesen, *seine Gliederung*, Arten *von Urteilen*, Aufbau aus »Vorstellungen« u. dgl.; *b)* Begriff: [sein] Wesen, Verhältnis zum Urteil, Zusammensetzung aus Elementen, Inhalt und Umfang; *c)* drittens [die] Schlußgesetze. *2.* [Der] II. Band tritt als Methodenlehre auf: Allgemeine Wissenschaftslehre *(allgemeine wissenschaftstheoretische Probleme)*, Rede von Beweisen, Hypothesen u. dgl. In anderen Werken [finden sich] andere Einteilungen. *[Die] Auffassung der Problematik [ist] sehr verschieden*, aber [die] Probleme bleiben ungefähr dieselben [und der] Stoff *fast immer der gleiche*. [Also die] Problematik liegt einheitlich vor; Auffassungsverschiedenheit [besteht nur] über ihre Stelle in [der] Wissenschaft.

Man streitet *um die Logik in den letzten Jahrzehnten:* 1. ob Logik [eine] praktische oder theoretische Disziplin ist, 2. ob sie Einzelwissenschaft ist oder von anderen abhängig, z. B. von der Psychologie, 3. ob sie formale oder materiale *Disziplin*, 4. ob sie apriorische oder empirische *induktive* Wissenschaft [ist].

Nur zwei *Standpunkte* [und] Stellungen [sind] möglich: [sie ist] theoretische, formale, apriorische Eigenwissenschaft oder umgekehrt. Letzteres ist [die] »psychologistische« Theorie [von] Mill, Sigwart, Wundt, Lipps. [Sie war] bis vor zehn Jahren herrschend. *[Die] Gegenpartei, an Kant anschließend: Herbart.* Wendepunkt [waren dann] Husserls »Logische Untersuchungen« (1900). *Von hier datiert [die] neue Logik.*

Wo [ist die] Einheit, die das Stoffliche zusammenhält? Was ist [das] Gemeinsame dieser Gegenständlichkeiten, was markiert hier das Gegenstandsgebiet? *In anderen Wissenschaften [bilden die] Gegenständlichkeiten die Gebietsumgrenzungen. Aber* [die] Logik [ist] nicht [der] Geometrie oder Zoologie nebenzustellen als auf [ein] anderes Objektsgebiet gehend. [Die] Logik, auf gewisse Weise allen Einzelwissenschaften übergeordnet, *ist in historischer Orientierung keine Objektwissenschaft, [sondern] prüft Voraussetzungen der anderen Wissenschaften (z. B. [die] eindeutige Determiniertheit alles mechanischen Geschehens).* Wir haben schon gesehen: Jede Wissenschaft setzt Zusammenhänge voraus, die sie nicht behandelt und die zu ihren Selbstverständlichkeiten gehören. [Die]

Logik [ist] alt, *[und] sie hat sich nicht in Hinblick auf wesensgesetzliche Zusammenhänge in Einzelwissenschaften entwickelt, sondern historisch anders.* Aber [die] Gebiete der Wesensgesetze bei [den] verschiedenen Gegenstandsgebieten [wurden] erst allmählich erkannt.

Wissenschaften sind Einheiten besonderer Art. [Ein] beliebig großer Haufen von Erkenntnissen, auch auf einem Gebiet, macht keine Wissenschaft aus, *auch nicht, wenn [zwischen ihnen] sachliche Verwandtschaft [besteht].* [Ihnen] fehlt noch systematische Verknüpfung, Ordnung nach innerer Notwendigkeit. *Einheit aus Begründungszusammenhang gehört dazu.* Hier hat Logik [ihre] Interessen: *[die] Struktur der Begründungseinheit ist [das] Gebiet der Logik.*

1. Es gibt Zusammenhänge und Sachverhalte, die man an und für sich einsehen kann, andere aber nicht. *2a) Es gibt* manche *Wesenszusammenhänge, die in sich genommen* überhaupt nicht direkt *einsichtig sein können* (Fermatscher Satz z. B.). *2b)* Oder *Sachverhalte, die an sich der Einsicht zugänglich sind, aber nicht immer für die Menschen oder für sie in [einer] bestimmten Zeit. [Manche] Tatsache der realen Welt* [ist] für uns nicht erreichbar, [da] durch Raum und Zeit fernliegend o. dgl. Reales Geschehnis [ist zwar] stets prinzipiell erkennbar, *([z. B.] vom Mikroskop)*, aber vielleicht nicht für uns in irgendeinem Fall. Annahmen von solchen Sachen [finden sich] in allen Wissenschaften. Wie kommen wir dazu, diese Annahmen zu machen? *2a) und 2b) weisen auf Begründungszusammenhänge zurück, auf Sätze, die einleuchtend sind in sich selbst.* [Dies ist der] Fall, wo wir einen Sachverhalt nur auf Grund anderer, schon eingesehener einsehen. *Auf Grund der einleuchtenden Sachverhalte* $a = b$ *und* $b = c$ *leuchtet auch ein* $a = c$. *Und auf* $a = c$ *kann dann weitergebaut werden.* [Dies ist der] kunstreiche Aufbau von Schlüssen, wo Glied nach Glied durch [das] allgemeine Schema des Aufbaus einleuchtet, wie weit dieses reichen kann. So [im] Aufbau der Wissenschaften. *Anstelle des Notwendig-Soseins* [ist ein] solcher Aufbau *oft* auch aus Vermutlich- *und Wahrscheinlich-Sosein* u. dgl. möglich. Aber auch *für letztere* [gibt es einen Aufbau] aus Evidenzen. *Auch sie gehören in die Logik, die Regeln gibt für die Normierung von Begründung nichteinleuchtender durch einleuchtende Sachverhalte.*

Begründungszusammenhänge [sind] zu formulieren ohne Rücksicht auf das Materiale, [d. h. mit Blick auf die] kategorialen Formen der Begründung, die von [der] begründeten Materie ganz unabhängig sind. *[Dieser Umstand führte zur] Einführung von Etwassen, von a, b . . . So* hebt *sich* Logik ab von [den] rationalen *Wesenswissenschaften, die gerade das Materiale untersuchen.* Scheidung hier zwischen [der] formalen und [der] materialen Seite der Begründung. *Wahrheit und Falschheit in materialer und formaler Sphäre [sind] völlig verschieden.* Falsche Sätze können sich in formal richtigen Schlüssen befinden wie auch umgekehrt. [Die] Aufgabe [ist], die Formen rein zu fassen, die sich überall wiederfinden: Logik als Lehre von allgemeinsten Begründungszusammenhängen überhaupt.

Daneben [stehen] weiter *[die] Begründungszusammenhänge von speziellen Wissenschaften.* Man steht [in ihnen] gewissen Problemen nicht ganz hilflos gegenüber. [Logische Schulung der] Fähigkeit, überhaupt zu denken, *[ergibt] Übung im wissenschaftlichen Denken überhaupt da wo Sätze sich gruppieren, wo im Suchen selbst schon [eine] feste Richtung liegt auf Sätzen, die begründen. Daneben [gibt es logische] Übung im speziellen* wissenschaftlichen Denken, *z.B. für Mathematik, Jura* ... Solcher *wissenschaftlicher* Takt ist für Einzeltypen des Bewußtseins oft schwer zu gewinnen. *[Aber er] kann erworben werden durch Betätigung.*

Logik ist 1. allgemeine Wissenschaftslehre, indem sie Begründungsgesetze überhaupt vermittelt, *und so gibt sie die Form für Begründungszusammenhänge, die für jede Wissenschaft gelten; 2.* spezielle Wissenschaftslehre, indem sie sich auf einzelwissenschaftliche Begründungsgesetze, *auf Typen der speziellen Wissenschaft bezieht.* [Die] Theorie der Syllogismen gehört zur allgemeinen Theorie der Wissenschaftslehre; Deduktion, Induktion o. dgl. zum Speziellen. *[Es ist] kein Zufall, wenn bestimmte Typen von Begründungszusammenhängen an gewisse gegenständliche Voraussetzungen gebunden sind. [Die] Sphäre der Logik geht natürlich über [die der] Begründungszusammenhänge hinaus.*

[Man kann nun] weitergehen nach zwei Richtungen. *I.* Einzelschlüsse *([als] Begründungszusammenhänge)* vereinigen sich zu gesetzlichen Zusammenhängen *höherer Stufe. Begründungszusammenhänge vereinigen sich zu* ganzen Theorien, *Einheiten mit eigentümlichen Leistungen. [Die] allgemeine Wissenschaftslehre hat [das] Wesen der Theorien als solcher zu erforschen. [Man kann] fragen, ob auf allen Gebieten Theorien möglich sind. Nein!* Theorien im strengen Sinne [gibt es] nur da, wo etwas da ist, was erklärt zu werden hat. *[Das] Problem der Wissenschaft selbst ist [die] letzte Frage der Wissenschaftslehre* ([diese] Erkenntnislehre [wird] oft als Erkenntnistheorie bezeichnet). *Einheit der Wissenschaft [ist] nicht Einheit der Gegenstände allein, sondern [auch die eines] bestimmten Gesichtspunkts.* Was kann Wissenschaft [in diesem Sinn] heißen? Gerade das [ist] zu untersuchen von [der] allgemeinen Wissenschaftslehre.

II. Anderer Weg: *Begründungen setzen sich selbst zusammen aus untergeordneten Teilen: Satz, Bedeutungseinheit, Akt, Sachverhalt, Satzarten* ... Wie [ist] aus all den Problemen das allgemein Logische ausfindig zu machen? [Ein] weites Feld für [die] Logik hier! Z. B. was ist *[der] Unterschied [bei] Urteilen von gleicher Form, aber von verschiedenem Sinn?* [Oder] beschreibende vs. erklärende Urteile; »Beschreibungen« vs. »Erzählungen«: *Beschreibungen, Erklärungen, Erzählungen* [sind] gebunden *an bestimmte* Materie. *[Bei] Vorgängen [ist] Erzählung [und] Beschreibung möglich. Aber [es gibt auch] Materien, wo nur Beschreibung, nicht Erzählung [möglich ist]:* Bei [gewissen] Gegenständen [ist] nur (erzählende) Beschreibung [möglich]. Beschreibung als Fixierung *gibt [das] Aussehen an (nicht alle Beschaffenheiten gehören zum Aussehen!)* [und ist insofern] anders als Erzählung. *Erzählung geht auf einzelnes Geschehen, das*

sich abspielt in der Zeit (auch [ein] zeitlicher Vorgang kann beschrieben werden). [Hierbei handelt es sich nur um] relativ formale immanente Urteilsunterschiede: *[Ein] erzählendes Urteil stellt [den] Gegenstand hin, geht [aber] nicht auf [das] Aussehen der Glieder näher ein. [Die] reine Form a = b kann zum erzählenden oder beschreibenden Urteil gehören* ([vor allem] in gewöhnlicher Sprache). Beschreibende *Wissenschaften* und erzählende Wissenschaften [sind] auseinanderzuhalten. *[Ihre] Unterscheidung* [und ihr] Anordnungsprinzip *gehört in [die] allgemeine Wissenschaftslehre.*

Andere Probleme [betreffen die] Definition. In [die] Definitionsform *a = b können Definition, Erzählung und Beschreibung eingehen.* Noch nicht [diese Form, sondern] *der fixierende Sinn erst macht [ein] Urteil zum definitorischen.* Wie *ist* [es] überhaupt möglich, Definitionen *zu geben? [Außerdem gibt es verschiedene] Arten von Definitionen.*

[Zusammenfassende Bestimmungen]: Logik als allgemeine Wissenschaftslehre, als Lehre von reinen und relativen Formen, die in *Wissenschaften eingehen, abgesehen vom materialen Gehalt* – Logik als Lehre von gewissen formalen Gemeinsamkeiten, die man aus [dem] Gefüge der Wissenschaft, entweder überhaupt oder [einer] einzelnen, herausliest.

Verhältnis zu anderen Wissenschaften: Man hört oft auch, Logik *sei* [eine] normative Disziplin vom wissenschaftlichen Denken *(für [die] Einzelwissenschaften),* wodurch sie sich von allen anderen Wissenschaften – [den] historischen z. B., die das Tatsächliche darstellen – unterscheidet. *Man meint: Wir sollen so argumentieren, wie [die] Schlußgesetze fordern. [Ein] neuer Schritt:* Logik [wird] oft als Kunstlehre beschrieben (falsch!). *[Das] sagt mehr:* Logik als Kunstlehre *untersucht dann, wie sich Menschen verhalten müssen, um der Logik gemäß zu denken. Sie solle angeben, wie Irrtümer vermieden werden können* [und habe] zu zeigen, wie Abweichungen von [der] Norm zu vermeiden sind u. dgl. [Das] setzt [also schon] Normen voraus [und] geht über sie hinaus zu dem, was nicht [zu] ihnen gehört. *Also Menschen mit bestimmter psychophysischer Organisation,* der Mensch mit seinen Unvollkommenheiten u. dgl. *kommen mit hinein. Normenlehre und Kunstlehre gehen [infolgedessen] auseinander.* Jede Kunstlehre setzt Beeinflußbarkeit des Bewußtseins voraus. *(Schopenhauer hat [die] Ethik als Normenlehre entworfen; Ethik als Kunstlehre hält Schopenhauer für nicht möglich wegen [der] Konstanz des Charakters.)*

Definitionen der Logik als Kunstlehre [sind] sehr häufig. [Die] *berühmte* Logik *des* Port Royal »L'Art de penser« (1662; *cartesianischer Einfluß) [bestimmte Logik] als Kunstlehre.* Schleiermacher [sprach von] »Kunstlehre der wissenschaftlichen Erkenntnis«. *Bei* Bolzano [findet sich eine] ähnliche *Definition (aber* dennoch [steckt] *sehr viel Wertvolles* [und ein] großer Gehalt in seinem Werk). Auch Kant hat Logik als Kunstlehre anerkannt (wörtlich in [der] »Kritik der reinen Vernunft«). *Historisch ist* [die] Logik *als Normenlehre* erwachsen in [den] Zeiten des griechischen Skeptizismus, um [sich des] Wesens der wissen-

schaftlichen Erkenntnis zu versichern. Mystische Verehrung *[und] Überschätzung* der Syllogistik in [der] Spätscholastik. [Die] Reaktion *dagegen* [kam] in [der] Renaissance *und [den] Anfängen der neuen Zeit.* Bacon *von Verulam* z. B. *[und] Descartes [wandten sich] gegen Auswüchse der Logik.*

[Die] Nützlichkeit der logischen Erkenntnis für [den] Wissenschaftler über die Schritte, die er sonst sicher und instinktiv macht, ist [ein] weiteres Problem. [Wir stellen] hier Fragen nur über [den] pädagogischen Wert der Kenntnis der logischen Normen. *Hat [die] Reflexion auf logisches Denken wirklich den ihr zugeschriebenen Wert? [Eine] sinnvolle Frage!* Ähnliches [findet sich ja auch] bei der Ästhetik, und berechtigter [noch als] hier (doch *vgl.* Klinger [und] Hildebrand!). Aber *[die] Stellung der Logik [wird] hiervon nicht berührt.* [Das] Wesen einer Disziplin hängt nicht von ihrer Nützlichkeit für andere ab.

Prinzipielles Problem: Trifft [die] Definition der Logik als normativer Disziplin das Richtige *[und] ihren wirklichen Charakter? Sind logische Normen nicht [etwas] Sekundäres?* Weisen diese Normen nicht *auf Fundierendes*, auf tiefere theoretische Sätze zurück? Innerhalb letzterer Ansicht [stellt sich] noch [die] Frage: auf was für Sätze? [Die] Antworten [darauf sind oft] psychologisch. [Aber Logik ist] Eigenwissenschaft – eben die theoretische oder »reine« Logik.

[Der] Kampf gegen [die] psychologische Auffassung der Logik [wird] eigentlich von zwei Parteien geführt. *I.* Die eine sagt, die Logik ist überhaupt keine theoretische, sondern [eine] normative *Wissenschaft. II.* Die andere [bestimmt Logik] *als theoretische Disziplin: a) [ihr] Fundament ist [die] Psychologie (= Psychologismus); b) [die] Grundsätze der Logik sind theoretisch.*

In [der] Geschichte der Philosophie hatte [der] Psychologismus zuerst nur mit [dem] Normativismus zu kämpfen. *([Aber der] Kampf gegen [den] Psychologismus von seiten der normativen Auffassung [stützt sich] nicht auf stichhaltige Argumente; [anders der] von [der] theoretischen Auffassung (II.b) her.)* Drobisch, [ein] Schüler Herbarts, [wendet sich in seinen] *»Neuen Darstellungen der* Logik« gegen [den] Psychologismus. *Er sagt:* Psychologie betrachtet [das] Denken, wie es ist *(Naturgesetze des Denkens)*; Logik, wie es sein sollte *(Normgesetze des Denkens).* [Das] Eigenrecht der Logik [wäre also] hier durch [ihren] normativen Charakter zu wahren. *Die psychologistischen Logiker* antworten: Denken, wie es sein sollte, ist auch ein Denken. Psychologie hat [die] Naturgesetze des Denkens überhaupt, ob richtig oder falsch, zu erforschen. [Der] Unterschied von wahr oder falsch geht aber [die] Psychologie gar nicht an, [er ist ein] normativer. *Also [gehört die] Logik zur Psychologie.* [Denn die] Gesetze des richtigen Denkens (= *seinsollendes Denken)* [sind] nur [ein] Spezialfall *von seiendem Denken (Lipps). [Die] normative Auffassung beruft sich darauf, daß Logik sich mit Vorschriften, mit wahr und falsch abgibt; Kausalgesetze interessieren sie nicht. [Der] Psychologist* gibt aber an: Die zwei Wissenschaften haben verschiedene Aufgaben, ebenso wie Meßkunst und Geometrie. *Logik ist Technologie des Denkens, stützt sich [mithin] auf [die] Seinsfrage, also [gehört sie] zum*

Gebiet der Psychologie. Zitat von Lipps: »Die Frage, was man tun muß, um [ein] gewisses Ziel zu erreichen, ist stets davon abhängig, wie man [das] Ziel erreichen kann – und dieses fordert [die] Darstellung von tatsächlich Bestehendem.«

Natorp und andere haben hier [eine] Antwort fertig, aber damit unbemerkt ihre eigene Sache verdorben. [Sie gehen aus von der] Schwierigkeit des vitiösen Zirkels: *Jede Wissenschaft setzt [die] Gültigkeit der logischen Regeln voraus.* Psychologie, [als] erst durch Benützung der logischen Regeln zustandekommend, kann nicht selbst [die] Logik begründen. Aber [auch die] Logik selbst setzt [ihre] eigenen Sätze voraus [und] muß logisch aufgebaut werden. *Es wäre [dies] aber ein Zirkel [nur], wenn damit jede, auch die eigene Logik abgetan [wäre im Sinne von] »Logik [stützt sich] auf Psychologie, da ja Psychologie auf Logik sich stützt.«* Aber [ein] Zirkel setzt eigentlich nur bei Gliedern eines Schlusses ein, [und] dieses kommt hier nicht in Frage. *»A B, C D, E F . . ., T Z, x y . . ., T Z« ist [der] Typus [eines] logischen Zirkels (in bezug auf Glied x y).* Dieses kommt hier nicht in Frage. *[Die] eigenartige Sachlage [beruht auf einem] Doppelsinn von »Voraussetzung«. [Ein] logisches Gesetz ist nie Prämisse in der Logik.* Hier wird nicht aus logischen Regeln, sondern nach ihnen geschlossen. [Deswegen liegt] kein Beweisfehler hier [vor]. Außerdem betrifft [die] »Schwierigkeit« hier [die] ganze, und nicht nur [die] psychologistische Logik.

[Die] Psychologisten haben *[in bezug auf] das Grundsätzliche* recht: *Jede* normative Wissenschaft setzt stets [eine] theoretische Wissenschaft *(theoretisches Sein)* voraus, die es erlaubt, so zu sein. *Man muß* [aber] drei Arten [von] Norm auseinanderhalten: 1. die Bestimmungsnorm [als] Korrelat eines Befehls, 2. die kategorische Norm, 3. die hypothetische Norm.

[Zu] 1.: Hier [gibt es] auch [eine] gewisse Objektivität; erst recht, wenn ich irgendwie unter dem Befehlenden stehe. *Etwas tun, weil ein Anderer es bestimmt, setzt [ein] bestimmtes Verhältnis voraus zwischen [dem] Subjekt, das bestimmt, und [dem] Subjekt, dem etwas befohlen wird. [Es] setzt – wenn [der Befehl] sinnvoll [sein soll] – ein bestimmtes Abhängigkeitsverhältnis voraus, unabhängig von der Beschaffenheit des Inhalts der Norm.* [Die] Eigenart dieses Sollens zeigt sich in einer [solchen] gänzlichen Unabhängigkeit von [der] Materie des Gesollten als solchen.

[Zu] 2.: Seinsollen, weil es recht oder unrecht in sich selbst ist, so wie Mord oder Verleumdung an sich schlecht sind. Im Mittelalter [gab es eine] theologische Kontroverse, ob [das] Gebot »Du sollst nicht töten« erlassen wurde wegen [der] Schlechtigkeit des Mordes, *ob Gebote [also] an sich selbst ihr Recht haben* (Thomas von Aquino), oder ob die Gebote Gottes [nur] als die seinigen gelten (Duns Scotus). *Absolutes Sollen führt Duns Scotus [also] zurück auf Bestimmungsnorm:* erster und zweiter Normbegriff [stehen] sich hier gegenüber.

[Zu] 3.: Hypothetische Norm: Hierhin gehören alle technischen Vorschriften. *Technische Vorschriften sind relativ auf [einen] bestimmten Zweck.* Normen der Heilkunst, der Maltechnik [finden sich z. B.] hier.

[Die] logischen Normen [fallen] nicht unter 1., aber auch nicht unter 2., [sondern] unter 3. *[Bei] »Logik als Norm« kann nur gelten: als hypothetische Norm.* Nun *[gilt der] allgemeine Satz:* Alle hypothetischen Normen setzen *Seins-* [oder] Wesenszusammenhänge voraus, *auf die sie sich stützen* [und] kraft deren sie gelten (bei 2. [ist dies] nicht der Fall). *»Jedem einzelnen a muß [die] Beschaffenheit von a überhaupt zukommen« ist theoretische Voraussetzung für den normativen Satz: Jeder der urteilt »Alles a = b; dies ist ein a; also dies a = b«, urteilt richtig.*

[Die] Schwäche des Antipsychologismus im bisherigen Sinne [wird] hier deutlich. [Ein] wunder Punkt [liegt] aber in [der] Annahme [psychologischer Seinsgesetze]. Seinsgesetze setzt [die] Logik allerdings voraus, aber noch nicht eindeutig psychologische. Bei anderen Kunstlehren z. B. sind Seinsgesetze nicht Handlungsgesetze, sondern chemische, physikalische, arithmetische Gesetze o. dgl. Wenn Chemie oder Arithmetik nicht zur Psychologie zu machen ist, wie dann Logik?

Modus Barbara z. B.: *Bei »Es gilt allgemein, daß, wenn a = b und b = c, dann a = c«* ist ebensowenig vom Urteilen und Denken *und Erleben* die Rede wie in der Chemie. [Oder der] Widerspruchssatz: Daß zwei kontradiktorische Sachverhalte nicht bestehen können, ist sonnenklar. *Gültigkeit [besteht hier] rein an sich; wie bei arithmetischen Zusammenhängen auch bei logischen Zusammenhängen.* Was sagten [die] Psychologisten hier? *John Stuart* Mill sagt, *[der] Satz vom Widerspruch* sei eine unserer allerersten, *frühesten und naheliegendsten* Verallgemeinerungen aus der Erfahrung. 1. Falsch [ist], daß diese Sachen Erfahrungstatsachen sind, 2. *daß [dies ein] Erfahrungssatz, [ein] materialer Satz sei.* [Er ist] nicht durch Verallgemeinerungen zu gewinnen. [Der] Satz spricht nicht von konträren Qualitäten, sondern von kontradiktorischen Sachverhalten [und ist] nicht von Beobachtungen abgeleitet, sondern in sich einleuchtend. [Mill] verkennt [die] formale Natur der ganzen Sache. Anderswo bezieht Mill das Argument anders[wo]her, daß [nämlich] positive und negative Schlußfolgerungen nicht zusammen vollzogen werden können. *[Mit dem] tatsächlichen Nichtzusammenexistieren von Widersprüchen [verhält es sich] vielleicht faktisch so, aber [das ist damit] nie [schon] notwendig.* [Also] dies ist aber nicht [der] Satz des Widerspruchs, *[dessen Inhalt] theoretische Zusammenhänge sind.*

[Beim] Streit über [die] Logik [ist] zweierlei festzuhalten. [Wird] Logik als normative Disziplin [aufgefaßt, so gilt]: Alle Normen sind hypothetischer Natur und müssen auf logisches Sein zurückgeführt werden, normative Gesetze [sind] auf Seinsgesetze zu stützen. [Zweitens: Eine] psychologische Begründung [ist] aber zweifelhaft. Positives und negatives Denken schließen sich aus: wie [aber] im Irrsinn u. dgl.? *[Der] Psychologismus setzt Gesetze des Denkablaufs (und dies nur vage Regeln) an [die] Stelle der einsichtigen theoretischen Zusammenhänge.* [Aber] wir haben ursprüngliche Evidenz dafür, daß kontradiktorische Sachverhalte nicht beide wahr sein können, [und] deshalb denke ich sie nicht zusammen.

Weil [gewisse] Sachverhaltszusammenhänge [bestehen], darum [auch] gewisse Zusammenhänge im Denken, das dem Sachverhalt folgt. Bei psychologischen Sätzen [dagegen ist] weitere Erläuterung nötig, [wie sie] beim Satz des Widerspruchs Unsinn wäre. *[Der] Psychologismus fälscht [also den] Gehalt der Logik.*

Gefährlicher ist [ein] versteckter Psychologismus, so z. B. *bei* Fr. Albert Lange in [seinem] Buch »Logische Studien«, wo er aber in keinem seiner zitierten Fälle den Widerspruchssatz trifft. *[Lange] behauptet, nicht Psychologist zu sein. [Er geht aus von] zwei Auffassungen vom Satz vom Widerspruch: Naturgesetz des Denkens und Norm. Durch Entwicklung des Organismus [sei ein] allmähliches Vernichten der Widersprüche [erfolgt, woraus] später Norm [geworden sei].* [Aber] kontradiktorische Urteile können nicht beide wahr sein, wenn sie auch in verschiedenen Bewußtseinen liegen. *Also [die] Tatsächlichkeit des Nichtzusammenbestehens hat nichts zu tun mit [der] Richtigkeit von logischen Sätzen.*

Heymans' »Gesetze und Elemente des wissenschaftlichen Denkens« mit Syllogistik als »Chemie des Denkens«: *Schlußformeln sind ihm empirische Gesetze – Logik ist Chemie der Denkvorgänge.* Extremste Form: Wenn gewisse Satzformen im Bewußtsein auftreten, so treten gewisse andere auf. *Heymans:* Wie [beim] Gesetz: $H_2SO_4 + 2Zn = 2H + Zn_2SO_4$, [so gilt auch] MaX + MaY = YiX + XiY (unter günstigen Umständen). *Negative Urteile entstehen im Menschen, wenn links [falsche] Urteile gegeben werden.* Wenn wir aber MeX + MeY haben, dann passiert nichts, daraus *kann* nichts entstehen. [Dadurch werden] »keine neuen Urteile erzeugt«. Warum nicht, können wir nicht sagen, *aber »Experimente beweisen es«.* Dies ist nur durch wiederholte Versuche festzustellen »unter Ausschluß aller störenden Umstände«. *Gegen Heymans: Eigentlich alles ist falsch.* Heymans' so behauptete Denkgesetze sind eben nicht wahr. Es gibt bekanntlich *auch Fehlschlüsse:* AeB + BeC = AeC ist Unsinn. *Gerade darum* [wird es] von *der* Logik [als] Fehlschluß notiert, weil sie begangen werden. Aber von Heymans' Grundlagen [aus] ist hier kein Unterschied zu machen. *Wie wäre Unsinn von Sinnvollem nach Heymans zu unterscheiden? Heymans müßte sagen: [Die] objektiven Verhältnisse sind so, daß ein Denken richtig ist und ein anderes falsch.* Unter gewissen Umständen tritt dieses auf, unter anderen jenes, ebenso wie $2H + O = H_2O$, [d. h. wie] Sauerstoff und Wasserstoff Wasser ergeben.

Konsequenzen des Psychologismus: Indem man diese Gesetze *für* Denkgesetze *erklärt*, werden sie etwas, [zu einem] Netz, Schleier o. dgl. zwischen Welt und *Erfassen* der Welt. *[Der] menschliche Verstand formt dann erst die Welt im Erfassen. Das führt zu Skeptizismus und Relativismus; Objektivität der Erkenntnis wäre nicht möglich:* Warum sollten Gesetze unseres Denkens [und] unserer Organisation objektive Gültigkeit haben?

Erkenntnis ist bloß Seinserfassung. Aber da nicht alle Sachverhalte gleich

direkt erfaßbar sind, müssen wir durch logische Gesetze zu ihnen heran. Wir bekämen dann [eine] bloße Widerspiegelung unserer Organisation, eben das, was wir nicht wollen. Was will hier [die] Rede von [einer] »prästabilierten Harmonie«? [Aber es ist eine] Mißdeutung, hier überhaupt Gesetze der objektiven Zusammenhänge zu Gesetzen der subjektiven Denkverknüpfungen zu machen. *[Der] Psychologismus [ist also] zurückzuweisen. Aber [die] Logik ist trotzdem [eine] theoretische Disziplin, [denn die] Sätze der reinen Logik [sind] formal und apriorisch.*

In [der] Arithmetik hat es nie Psychologismus gegeben, aber in [der] Logik. Warum aber hat hier [die] Versuchung des Psychologismus nähergelegen als in anderen apriorischen Wissenschaften? *[Das] führt in [die] Struktur der Logik.* [Der] Satz des Widerspruchs z. B. läßt auch nach Ausschaltung des Psychologismus und des Normativen noch verschiedene Formulierungen zu: *1. Kontradiktorische Urteile [sind] nicht beide richtig, 2. kontradiktorische Sätze nicht beide wahr, 3. kontradiktorische Sachverhalte können nicht beide bestehen. [Diese drei sind] nicht identisch,* [und die] Sachverhaltsformulierung ist vor [der] Satz- oder Denkformulierung. *[Die] Frage »warum?« hat bei Formulierung 3. keinen Sinn mehr, aber bei 1. und 2., und zwar führt deren Antwort auf 3. zurück.* Hier ist ein Warum möglich zwischen je zwei Stufen: »Weil kontradiktorische Sachverhalte . . ., so können Sätze« u. dgl., und so vom Satz zum Urteil. *Sätze [darf man schließlich] nicht verwechseln mit Urteilsinhalten und mit Sachverhalten.*

In Sätzen werden Sachverhalte adäquat erfaßt, in ihnen erreichen sie Ausdruck. *Besteht der Sachverhalt, dann ist [der] Satz wahr.* Hier, in Bedeutungseinheiten, die wir »Sätze« nennen, ist [der] Ursprungsort von Wahrheit und Falschheit. Drei logische Schichten: Sphäre der Sachverhalte *(ist Fundament)*, Sphäre der Sätze, Sphäre der Akte. Bei [der] Arithmetik kommt so etwas nicht in Betracht. *[Sie kennt] nicht diese drei Schichten,* [sondern] hat es nur mit Sachverhalten zu tun. Aber *[dies ist der] Weg des Irrtums:* Man sieht, daß Logik es mit Urteilen zu tun hat. Diese sollen wohl etwas Psychisches sein. Also . . . usw. [schließt man] in falschem Wege. Heute lehnt man es ab, Psychologist zu sein, [aber] man tut noch dasselbe.

Man sagt: [Die] traditionelle Logik [ist] Lehre von Begriff, Urteil, Schluß. Am letzten Punkt, *bei [den] Schlüssen,* haben wir jetzt [den] Psychologismus ausgeschlossen, *[er] hat [hier] keine Stelle [mehr].* Aber *bei [den] Urteilen?* [Ein] Urteil [ist ein] Akt, und mit Akten muß [die] Psychologie es zu tun haben. *Urteilsanalysen [werden aber] doch auch von [der] Logik getrieben – [besteht] da vielleicht [ein] Zusammenhang mit [der] Psychologie?* In [der] Urteilslehre fallen vielleicht Logik und Psychologie zusammen. *Festzustellen [ist], daß* hier *bei Urteilsanalysen* höchstens nur [die] deskriptive Psychologie in Betracht kommen könnte. *[Es ist schließlich ein] Unterschied zwischen deskriptiver und erklärender* (genetischer) *Psychologie. Genetische* setzt offenbar die deskriptive

voraus *[und] stellt Zusammenhänge auf.* [Der] Psychologismus hatte *(z. B. bei Heymans) immer von erklärender Psychologie gesprochen* [und] bei [den] Schlüssen [das] genetische psychologische Verfahren versucht.

Man könnte vielleicht nur sagen, gewisse Gebiete haben Logik und Psychologie gemeinsam. Hier würde nicht das Beruhen der Logik auf Sätzen einer anderen Wissenschaft in Betracht kommen, sondern nur, daß gewisse Sätze in beide fielen. Aber selbst dieses [ist] nicht wahr. Auch *für [die] Urteilslehre [gibt es] drei Schichten:* Wir unterscheiden Urteilssachverhalt, -satz und -akt. Im ersten [gibt es] *z. B.* [den] Unterschied der Positivität und Negativität (auch beim Satz). Sätze als von Sachverhalten (und wie?) unterschieden: [Diese] Verschiedenheit von Satz und Sachverhalt [ist] auf viele Weisen klarzumachen. So [ist der] Unterschied zwischen hypothetisch, kategorisch u. dgl. nur möglich unter Sätzen. *Ein bestimmtes Verhältnis von zwei Sachverhalten,* [der] Sachverhalt als Grund und Folge z. B., [wird] wiedergegeben durch [einen] hypothetischen Satz. (Tatsächlich [bestehen] mehrere Verhältnisse für diese Schichten.) *In diesen Schichten hat Psychologie nichts zu sagen.* Sachverhalte sind gewiß keine Erlebnisse. Auch Sätze [sind] nicht Tätigkeiten oder Funktionen des Ich wie Gefühl, Urteilsakt u. dgl. So [sind sie] gewiß nicht psychologisch in diesem Sinne.

Beim Akt kommen wir zum Gebiet, wo Logik und Psychologie vermengt werden. *[Die] Schicht der Akte [gehört] auch zur Logik (Überzeugung, Behauptung als Urteilsakte!).* Hier *in der Sphäre der Akte* [gibt es] auch *[den] Gegensatz von* Positivität und Negativität: positiver Glaube und negativer Glaube, positive und negative Überzeugung. Diese Negativität ist von *Positiv und Negativ* der Sachverhalte und Sätze streng zu unterscheiden. Positive Überzeugung über [einen] negativen Sachverhalt und negative Überzeugung über [einen] entsprechenden positiv gefaßten Sachverhalt sind [aber] ganz andere Sachen, wenn auch in enger gegenseitiger Beziehung. [Der] Unterschied von kategorisch und hypothetisch, *[von] Bedingtheit und Unbedingtheit* [besteht] hier *bei allen Akten* auch. Hier [ist] wirklich [ein] gemeinsames Feld [und eine] partielle Deckung der Felder von Logik und Psychologie [gegeben und] *man könnte [insofern ein] Deckungsgebiet zwischen Logik und Psychologie behaupten.* Aber [sie haben] ganz verschiedene Aufgaben, Ziele und Auffassungen. *Die Gesichtspunkte, unter denen beide an [die] Probleme herangehen, [sind] verschieden. Psychologie [interessiert sich für] das was es gibt bei Tieren, Menschen . . .* Es geht [aber die] Logik gar nichts an, ob tierisches Bewußtsein logisch denken [kann] oder nicht. *Logik [studiert den] Urteilsakt, gleichgültig in welchen Wesen und ob [er] überhaupt realisiert [ist]. Deswegen* hat [die] deskriptive Psychologie Existenzialurteile als Inhalt: *»Das gibt es im Bewußtsein.«* So etwas finden wir in der Logik nie. [Der] Inhalt der logischen Sätze [ist] von [den] Objekten derselben zu unterscheiden. *Der Sinn der Sätze in Logik und Psychologie [ist] verschieden.* Auch hier [gibt es also] kein Stück gemeinschaftlicher Sätze wegen [der] Verschiedenheit der Ziele, Gesichtspunkte usw. der zwei Betrachtungen.

§ 2
Grundzüge der Urteilslehre

[Das] Problem [hier ist], was eigentlich analytisch und synthetisch heißt. *Diese Begriffe [spielten historisch eine] große Rolle*. Kants Einteilung [war] *dem* Inhalt und nicht der Form nach; so [kam er zu] Quantität, Qualität, Relation und Modalität. Wundt [sagte]: Muß man nicht bei allen Urteilen von Analyse reden (vgl. [die] englischen Logiker!)? Alle Urteile sind eigentlich analytisch: *[Ein] Gesamtkomplex [wird] zerlegt in verschiedene Elemente: Subjekt, Prädikat... [Ein]* anderer *Standpunkt* (Sigwart): Sind nicht alle Urteile synthetisch? In jedem sind Subjekt und Prädikat ineinsgesetzt; *alle Urteile fassen etwas zusammen.* Lipps' vermittelnder Versuch: Wir kommen zum Urteil durch Analysieren, um dann *das Zerlegte* synthetisch zusammenzufassen.

Aber Kants Begriffe [sind] ganz anders. Mit Kants Scheidung hat das alles nichts zu tun. *Seine Scheidungen ziehen [wir darum] zunächst nicht in Betracht* – legen wir diese beiseite.

Synthetische und analytische Funktionen oder Akte. Beispiel:»[Der] Tisch ist rot, hart u. dgl.« Einzelne Bestandteile *des Dinges* sind aus [dem] ganzen objektiven Bestand analysierend herausgehoben. Aber hier[mit werden] nur günstige Bedingungen zum Urteilen geschaffen. [Die] Heraushebung selbst ist *noch* kein Urteil *(Töne [werden z. B.] analysiert, Höhe und Lautheit herausgehoben – [dies] ist noch kein Urteil). Es gibt Fälle, wo Analyse der Urteilsbildung vorausgeht – aber [ist dies ein] notwendiger Zusammenhang? [Ein] einzelner Bestandteil kann [auch] von selbst uns entgegentreten; Analyse [ist] da leicht bzw. unnötig.* Aber auch Bestandteilsurteile *fordern nicht Analyse*. [Sie] können gefällt werden, ohne daß analytische Heraushebung vorangegangen sei. Aber [es gibt] nicht nur Bestandteilsurteile, es gibt auch Relationsurteile. [Diese sind] *aber* durch Analyse nie zu gewinnen. *Bei Relation ist Analyse nicht möglich.* Um [eine] Relation zu finden, tue ich etwas ganz anderes: [ich] vergleiche o. dgl. *Jeder Komplex [ist] zu analysieren, aber für [die] Feststellung der Relation [ist] gerade [das] Beziehen aufeinander, [ist] gerade synthetische Funktion [erfordert].* Was sollte hier denn analysiert sein? [Es gibt eine] ganze Reihe solcher Urteile, arithmetische z. B. Hier scheint [die] synthetische Funktion maßgebend zu sein. [Die] Synthesis scheint hier dieselbe Stelle einzunehmen wie [die] Analysis bei Bestandteilsurteilen. Aber hier kann man auch nicht sagen: solche Synthesis ist notwendig für [die] Aufstellung eines Relationsurteils. *Auch für sie [gibt es] Fälle, wo sie nicht möglich ist.* Man hat gemeint, Relationen seien nur in Vergleichungen gegeben *[und] fordern [einen] synthetischen Akt. Das [ist] nicht richtig; [es] gilt nur, wenn [wir] nach [der] Relation suchen. Aber* man muß sich nicht nur an Fällen orientieren, wo wir [eine] Relation suchen. [Es gibt auch] Fälle, wo mir solche auffallen. *[Eine] Relation kann sich aufdrängen. Z. B. [die] Ähnlichkeit eines Fremden mit einem Bekannten:* Ich sehe [einen] fremden

Menschen, es drängt [sich] mir [die] Ähnlichkeit auf, und nun erst denken wir an [den] Freund, an den ich sonst nie gedacht hätte. [Und schließlich gibt es] Fälle des Suchens nach dem Gegenstand, *wo* [die] Ähnlichkeit *mit anderem auffällt, aber [der] Gegenstand, dem er ähnlich [ist], gibt sich mir nicht* (wo [dennoch das] Ähnlichkeitsurteil selbst ganz ruhig gefällt werden kann). *[Dies sind] Fälle von großem theoretischen Interesse. [Es gibt] also Relationsurteile, wo [eine] vergleichende Funktion nicht notwendig [ist].*

Also: 1. Analysierende Funktionen können gewissen (Bestands-)Urteilen vorausgehen, sind aber nicht wesentliche Vorbedingungen *(Bestandteil)* des Urteils [und] brauchen nicht vorauszugehen. 2. Ähnliches [gilt] für synthetische Funktionen *bei Relationsurteilen.* [Die] Urteile selbst [werden] nicht gestrichen, wenn diese Funktionen gestrichen [werden]. *Diese analytischen und synthetischen Funktionen gehören also nicht in die Logik, sondern in die Psychologie, wo ihre Rolle in die Urteilsgenese gehört* (hier: [zur] genetischen Frage nach [der] Urteilsentstehung).

Jetzt [zum] Urteil selbst und nicht nur [zu seinen] Voraussetzungen. [Die] Frage *aber* [ist], ob wir nicht [auch] hier, *innerhalb des Urteils im logischen Sinn*, von Analysis und Synthesis reden können.

[Ein] Sachverhalt sei anschaulich gegeben [und] werde erkannt; darauf baue sich [die] Überzeugung auf, daß [der] Sachverhalt besteht. Dies Erwachsen des Urteils (= Überzeugung) auf Grund eines (prägnanten) Erkennens *heiße* erkennende Überzeugung. Demgegenüber ist [die] hinsetzende Urteilsüberzeugung Behauptung. *Wo [ist da] Analyse und Synthese?* Beim ersten, [dem] Akt des Erschauens, *im Akt des Erkennens und Moment des Belief,* ist nicht von Analysis und Synthesis zu reden. Höchstens in [der] Gegenständlichkeit des Aktes, *in dem Erschauten als solchen, [ist] eine Gliederung [gegeben]:* [Es ist ein] Unterschied zwischen [dem] Rot, *das* isoliert *erfaßt wird*, und gleichzeitig *zusammen* mit *der* Rose, von der es die Röte ist, *[z. B.] bei »Rotsein der Rose«. Die Rose selbst und ihre Röte treten heraus.* Man spricht hier von *»geeinter Mannigfaltigkeit«*, Mannigfaltigkeit in der Einheit.

So in vielen Fällen. Allgemein [ist darum] zu formulieren: »[Ein] Sachverhalt [wird] zur Einsicht gebracht« bedeutet [das] isolierte Heraustreten von Elementen innerhalb einer Einheit, in der sie alle ihren Ort haben. *Wenn [ein] Sachverhalt a = b zur Anschauung gebracht [wird], so [ist eine] Einheit gegeben, innerhalb der a und b relativ selbständige Momente sind. Hier hat ein Begriff der Synthesis seinen Ursprung.* Hier gibt es eine Synthesis, d. h. ein Zusammensein vieler Elemente in einem Ganzen. [Dies] *ist* allerdings *Synthese* in objektivem Sinne, *Einheit der Elemente, nicht synthetisches Tun,* [also] keine Funktion oder Tätigkeit.

[Die] jetzige These lautet für alle Sachverhalte: *Sachverhalte [sind] synthetische Einheiten bestimmter Elemente.* Bei [der] Behauptung ist Ähnliches zu sagen. *B-sein des A [ist] erkannt; behauptet [wird]: A ist B.* [Es gibt] keine

Abtrennung der Elemente hier, sondern was Sigwart eine »Ineinssetzung« der Elemente nennt. *[So] bei allen Urteilen der Form »A ist B« ([es] fehlt [nur] beim bloßen Denken).* Hier tritt Synthesis als Akt des Subjekts und nicht mehr als Einheit des Aktkorrelats auf. *Beide Synthesen hängen zusammen: Der Einheit des Sachverhalts [wird] Ausdruck gegeben in [der] Synthese der Behauptung.* [Die] Synthesis ist hier gleichsam meine Antwort auf [eine] Einheit, die mir im objektiven Sachverhalt entgegentritt.

Diese Synthesen gehören zur Logik. [Denn] hier handelt es sich um [die] Urteile selbst, [und das] geht [die] Logik etwas an. Aber selbst hier können wir nicht sagen: »*A l s o* ist *das* Urteil Synthesis.« Sigwart hat [das] Urteil definiert als »bewußte Ineinssetzung, Synthesis Noematôn im Sinne Aristoteles'«. *Seine Definition trifft 1. nur die Behauptung, nicht die Überzeugung. 2.* Es gibt echte Urteile *(echte Behauptung),* die gar nicht so aufzufassen sind: Impersonalien (im weitesten Sinne gefaßt). Hier [werden] keine »mehrere Elemente ineinsgesetzt«. *3. Auch [die] objektive Synthese kann fehlen ([ebenfalls bei den] Impersonalien).*

Jetzt versteht man, weshalb [die] Impersonalien so sehr umgedeutet worden sind. *Das zweite Element f e h l t gerade bei Impersonalien.* [Die] Impersonalientheorie pflegt nur Suchen *(ohne Erfolg)* nach [einem] zweiten Element zu sein. Sigwarts Definition als »Benennungsurteile« ist falsch. [Es ist etwas] ganz anderes, ob ich sage »es ist kalt« oder »das ist Kälte«. Beides [ist] unter ganz verschiedenen Voraussetzungen zu fällen. Im [Fall] zwei [wird] auf etwas hingewiesen, was auch für andere Menschen zugänglich ist. Als Existenzialurteile – *»Kälte existiert« (Herbart)* – sind [die Impersonalien] auch nicht zu deuten.

Prinzipieller Einwand gegen alle Umdeutungstheorien: [Sie] haben eines übersehen. Es gibt hier Grenzen: *[die] Zahl der Impersonalien [ist] begrenzt. Es gibt [bei ihnen] Möglichkeiten und Unmöglichkeiten.* »Es ist ähnlich« ist [ein] unmögliches Impersonale. *Das müßte [eine] Impersonalientheorie begreiflich machen.* [Aber] alle diese Theorien machen diese Unmöglichkeit gar nicht verständlich, und *die üblichen* können es auch *gar* nicht. Ich kann sagen: »Das ist Ähnlichkeit«. Nach Sigwart müßte ich überall Impersonalien fällen, wo ich klassifiziere. Ähnliches [gilt] für Herbarts Existenzialtheorie. *Sogar [eine] formale Widerlegung [ist daraus abzuleiten]:* Jede Theorie, die hier eine Ineinssetzung *der Elemente bei Impersonalien* sucht, muß hieran *dann* scheitern, *daß sie nicht die Notwendigkeit der Begrenztheit erklären kann.*

[Die] eigentliche Lösung [liegt] in [der] Anerkennung der eingliedrigen Sachverhalte. Von ihnen gilt alles, was von Sachverhalten als solchen gilt: Positivität und Negativität, Modalitäten; [derlei] kann geglaubt, erschaut, bezweifelt u. dgl. werden. *Impersonalien [sind deren] schlichte Hinsetzung.* [Man] verwechselt Sachverhalt und Relation, wenn man für Sachverhalte Zweigliedrigkeit verlangt.

Können wir hier unseren Theorien nach *[und] von unserem Standpunkt aus* [die] *notwendige* Begrenzung der Impersonalien verstehen? Man sehe auf [die] Sache selbst hin. *Warum [kann man] nicht sagen: »es ist ähnlich«?* Was liegt in

[diesem] einen Falle anders vor als im anderen: *»es ist kalt«? [Nehmen wir unseren] Ausgang vom zweigliedrigen Sachverhalt: »Dieser Körper ist warm«. [Hier ist die] Wärme aus [dem] Körper zu erfassen. Aber Wärme [ist] auch als isoliert zu erfassen, als freischwebende Qualität. [Einen] Träger von »Blitzen« gibt es nicht. Impersonalien [sind] möglich bei allen isolierten Qualitäten.* [Diese dienen] als Basis für [die] Impersonalien. *Die* freien Qualitäten und *freien* Vorgänge *bilden [ihr] Material.* [Sie stehen] gegenüber solchen, die Träger fordern. Gewisse können entweder frei oder gebunden sein, andere müssen gebunden sein. Ähnlichkeit z. B. *[ist] stets Ähnlichkeit von etwas. Ähnlichkeit [ist] auch nicht [eine] freie Qualität, wenn – wie oben [erwähnt wurde] – [der] zweite Gegenstand erst gesucht werden muß. Also* [die] *notwendige* Begrenztheit der Impersonalien kommt *durch [die] phänomenale Unselbständigkeit von Vorgängen und Qualitäten.*

Gewisse Qualitäten können sowohl frei als auch gebunden auftreten. Daraus erklärt sich [der] verschiedene Bestand an Impersonalien in verschiedenen Sprachen (»es ist rot«). [Hier liegt eine] Aufgabe für [den] Sprachforscher. (Je praktischer der Mensch, desto mehr [ist er] geneigt, Qualitäten als an Dingen zu bestimmen; sie als »freischwebend« anzusehen, liegt mehr beschaulichen Naturen.)

Zur Einfachheit der Impersonalien: [Der] Unterschied zwischen apriorischen und empirischen *Urteilen* [spielt] nicht hier *bei [den] Impersonalien,* weil [der] Subjekt-Prädikat-Unterschied hier nicht gilt. [Die] Charakterisierung *[und] der Begriff* von empirischen Urteilen darf sich also nicht im Hinblick auf [die] Relation von Subjekt und Prädikat *orientieren. Die apriorischen [sind] aber nur zu bestimmen mit Hilfe des Subjekts. Impersonalien [sind] stets empirisch, nie apriorisch.*

Man hat von Impersonalien als von subjektlosen Sätzen geredet. Hier *[hat aber die] Anwendung der Begriffe Subjekt, Prädikat keinen Sinn,* [denn es gibt] weder Subjekt noch Prädikat. Sigwarts Auffassung der synthetischen Natur von Sätzen stimmt nicht mit [den] Impersonalien. Auch Kants Unterschied zwischen analytisch und synthetisch *hat bei Impersonalien keinen Sinn.* [Er] stützt sich ja auf [das] Verhältnis von Subjekt und Prädikat.

Kants analytische und synthetische Urteile. In Kants Unterscheidung [liegen] Schwierigkeiten [wegen seiner] verschiedenen Formulierungen; *[diese sind] nicht eindeutig.* [Es] ist schwer zu sagen, was Kant genau meint. *[Dies führt in] viele Probleme.* [In der] »Kritik der reinen Vernunft« [sagt er]: *Analytisch* [sind] Erläuterungsurteile [mit ihrer] Zergliederung des Subjekts (des Subjektsbegriffs) u. dgl.: *»B [ist] im Begriffe A, obgleich versteckterweise, enthalten.« Bei analytischen Urteilen [haben wir] »Verknüpfung durch Identität«.* Alle analytischen Urteile [sind] also a priori, alle empirischen synthetisch. P [ist] aus S nach [dem] Satz des Widerspruchs herauszuziehen.

Im wesentlichen [ergeben] *Kants Beispiele und Kants Definitionen* drei Be-

stimmungen, die Kant bevorzugen will: 1. [Das] Prädikat [ist] im Subjektsbegriff schon gedacht, wenn auch nicht explicite. 2. Alle analytischen Urteile sind a priori. 3. [Sie sind] *Urteile der* Identität, d. h. [ihre] Umkehrung würde [einen] logischen Widerspruch enthalten.

Mißverständnisse. Man hat nun gesagt: Alle Urteile sind *eigentlich* analytischer *Natur*, denn ich hole stets etwas aus [der] Gesamtheit der Anschauung, *da [der] Gehalt unserer Anschauungen analysiert [wird]. Das [ist aber] falsch. 1. Denn nicht alle Urteile analysieren (Relationen:* Ähnlichkeit o. dgl. [ist] nie durch Analyse herauszuholen). *2. Analyse [ist] nur Vorbereitung zum Urteil.* Kant will [denn auch] etwas anderes sagen, [nämlich] etwas über [das] fertige Urteil: *[dieses ist ein] analytischer Satz. 3.* Analyse des Subjektsbegriffs [ist] etwas anderes als Analyse des Subjekts. *[Das] Subjekt wird analysiert bei* »Rose ist rot« (es gibt auch weiße Rosen!). *Aber [bei] Kant [ist gemeint: der] Subjektsbegriff wird analysiert.* (Auch die anderen Bestimmungen treffen nicht zu.)

Instruktiver ist [ein] anderer Versuch *([ein] zweites Mißverständnis) [unter] Anknüpfung an* Kants Beispiel: »*Alle* Körper *sind* ausgedehnt.« *[Es zeigt den] Einfluß von* Descartes' *Definition: [Körper ist] Ausdehnung.* Lockes Einwand [war gewesen]: Spiegelbilder und Dreiecke sind auch ausgedehnt. [Daher seine] Setzung der Materialität als für Körper Wesentliches. Locke konnte Körper definieren als dasjenige, was Materialität besitzt. Wenn Locke nun sagt »alle Körper sind ausgedehnt«: ist dieses [ein] analytischer Satz im Sinne Kants? Sicher *stimmt* [die] Apriorität [des] Satzes: [Der] Körper als Körper fordert dieses. Aber alle anderen Bestimmungen Kants treffen nicht zu. *[Es ist also] kein echter analytischer Satz Kants.* Daß alle Körper nicht ausgedehnt sind, ist falsch, aber kein logischer Widerspruch. *Denn im Begriff Körper liegt nach obiger Definition nichts von »ausgedehnt«.* Um [den betreffenden] Satz zu gewinnen, erweitern wir [den] Begriff des Körpers; [wir brauchen eine] Veranschaulichung des Subjekts dazu. Derselbe Wortlaut kann also synthetisch oder analytisch sein.

Trendelenburg in [den] »Logischen Untersuchungen« hat Fälle, wo P aus [dem] Wesen von S folgt *(wo [also das] Prädikat im Wesen des Subjekts gründet)* als analytische *Urteile im Sinne Kants* bezeichnen wollen. Demnach wären [die] mathematischen Axiome analytisch. *Das [ist aber] falsch: [Analytische Urteile gründen] im Begriff des Subjekts.* Begriffe [sind die] Summe der Merkmale, die genügen, um eine Gegenstandsklasse eindeutig zu definieren. *Analytisch [ist] z. B.* $\begin{smallmatrix} x=a \\ x=b \\ x=c \end{smallmatrix}$, *wenn a, b, c Merkmale [sind]. [Der] Gegensatz [davon] ergibt [einen] Widerspruch:* $x \neq a$. [Oder:] X [sei] definiert als (A, B, C). Da [sind] drei analytische Urteile möglich: X ist A, X ist B, X ist C. Dies geht klar aus Kants Vorlesungen über Logik hervor. Schema für synthetische Urteile: X(a + b + c) − d.

Gegen Kants Auffassung hat man zwei Einwände erhoben. Schleiermacher (»Dialektik«) [spricht von der] Relativität der analytischen oder synthetischen Natur eines Urteils. *»Dasselbe« Urteil [ist] analytisch und synthetisch, je nach*

dem, der es fällt. Was einmal synthetisch war, wird analytisch: *Wenn [man] Erfahrungen gemacht [hat], dann [werden] immer mehr Urteile analytisch.* Bei Vollendung des Wissens wären alle Urteile analytisch. [Aber dem ist] nicht so. Eins [ist] zuzugeben: Hinter *demselben* Wortlaut *kann* sich [ein] synthetisches oder analytisches Urteil verstecken. Aber »dasselbe Urteil«, *derselbe Denkgehalt*, kann gar nicht *analytisch und synthetisch* sein. Denn *der* Subjektsbegriff hat sich verändert *[und] ist verschieden.* Also könnte man nur sagen: Je nach Beschaffenheit des Subjektsbegriffs kann derselbe Wortlaut einmal [ein] analytisches und ein anderes Mal [ein] synthetisches Urteil ausdrücken.

Echt analytische Sätze [sind]: Alle Schimmel sind weiß; Jede Ursache hat ihre Wirkung. *[Dabei findet sich eine] Begrenzung der Relativität. Z.B. [bei] Ursache, Vater ... ist [der] Begriff eindeutig bestimmt. »Jede Ursache hat ihre Wirkung« ist [darum ein] echt analytisches Urteil im Sinne Kants. Aber das [ist natürlich] kein Beweis für [das] Kausalgesetz!* [Es gab manche] vergebliche Versuche des Beweises des Kausalsatzes. Man müßte [aber] zuerst beweisen, daß alles Geschehen in der Natur eine Wirkung ist. Hume [war] mit Recht dagegen. [Dieser Fall ist zu] vergleichen mit [dem von] Ehemann und Ehefrau: nicht jeder Mann [ist schließlich] verheiratet.

[Der] Unterschied [von analytischen und synthetischen Urteilen ist] in [der] Urteilssphäre selbst ein absoluter. [Seine] Relativität [liegt] *nur darin, daß dieselben Worte verschiedene Begriffe ausdrücken können.* Ein Wort kann aber nicht nur verschiedenen Begriffen, sondern evtl. verschiedenen Gegenständen zugeordnet sein. *[Das ergibt zwei] mögliche Fälle: 1. Dasselbe Wort für verschiedene Gegenstände (»Hahn«), 2. eine Gegenständlichkeit, aber verschiedene Begriffe.* Also [haben wir] drei Schichten: Gegenstände, Begriffe, Worte *(den Gegenständen und Begriffen zugeordnet).* So z. B.

zu 1.:	– *Wort* – – *Begriffe* – – Gegenstände	in einigen Fällen *(echte Äquivokationen)*	*zu 2.:*	– Wort – – Begriffe – Gegenstand	in anderen

Diesen *zweiten* Fall müssen wir *noch* näher verständlich machen. Was hat Begriffsbildung zu leisten? *Begriffsbildung hat* [eine] eindeutige Abgrenzung der gegenständlichen Sphäre [zu geben], *Attribute herauszuheben*, auf die sich [der] Begriff beziehen will. [Es gibt nicht nur] konstitutive, ontische Definitionen (nach Eigenschaften), es gibt auch genetische *Definitionen* ([von] mathematischen Gebilden durch Konstruktion) [und] auch teleologische Definitionen. *[Bei] ontischen Definitionen* kann [es] auch sein, daß mehrere *Merkmale* (Eigenschaftsgruppen) zur eindeutigen Fixierung einer Gegenstandsgruppe *verwandt werden können* [und dafür] genügen. So können verschiedene Wissenschaften dieselben Gegenstände anders definieren. *[Es braucht] so verschiedene Begriffe, um dieselbe Gegenständlichkeit zu fixieren durch Merkmale. Wissenschaftliche Zwecke entscheiden, ob und welche Merkmale zur Begriffsbildung dienen sollen.*

Nur eins [ist] *aber* festzuhalten: Die *Merkmale* [oder] Eigenschaften müssen jedem Mitglied der Klasse *(allen Gegenständen desselben Begriffsumfangs)* zukommen und die ganzen [dürfen] keinem [der] draußenstehenden [zukommen]. *Kein anderer Gegenstand [darf] genau nur dieselben Merkmale [haben].*

Zu Schleiermachers Auffassung: Wie [steht es] jetzt mit Schleiermachers Idee des vollendeten Wissens aus lauter analytischen Urteilen? *Seine Auffassung* [wäre] nur wahr, wenn jedes Merkmal sofort in [den] Begriff des Gegenstandes aufgenommen [würde]; *[sie] stimmte, wäre [der] Begriff [eine] Zusammenfassung von allem, was vom Gegenstand gewußt [wird]. Aber [bei] Kant [meint »Begriff«] nur die Merkmale, die zur Abgrenzung notwendig [sind]. So verfährt [auch die] Wissenschaft.* [Schleiermachers »Begriff« ist] nicht [der] Begriff von Begriff, der in [den] Wissenschaften benützt wird und werden kann.

Aber desto klarer tritt [ein] zweites Bedenken auf *zum Wert analytischer Urteile in der Wissenschaft.* Wozu die analytischen Urteile? Kant selbst sagt: Unsere Erkenntnis wird durch solche nicht erweitert. [Man denke auch an] Lockes Kapitel über »gehaltlose« oder »nutzlose« Sätze, *Sätze der Identität.* [Er] macht sich lustig darüber. Solche Sätze dienen nur zum Aufweis der Unredlichkeit eines Gegners. *Kommen Kants analytische Urteile in [der] Wissenschaft [dann überhaupt] vor?* Wenn Logik als Wissenschaftslehre zu verstehen [ist]: Gehören diese Sätze da überhaupt hinein? [Es gibt] einen Fall in [den] Wissenschaften, den man hier anführen kann:

$$G(a + b) - a,\ b$$
$$A \textit{ ist } Z$$
Nun ist laut Definition $\underline{G - a}$
$$G \textit{ ist } Z$$

G [sei] definiert durch (A, B). Nun findet sich im Laufe der Untersuchung, daß alles A = Z. Man sagt: Nun ist alles G A, also . . . usw. Hier wäre [die] Stelle des analytischen Urteils in [der] Wissenschaftslehre. Aber wir müssen fragen, ob dieses stimmt [und] ob diese Urteile wirklich analytische Sätze im Sinne Kants sind.

Wahrnehmungsanalyse [und die Art] Analyse, die [dem] synthetischen Apriori zugrunde liegt u. dgl. [seien dabei] ausgeschaltet. [Es geht vielmehr um die allgemeine] Frage der Bedeutung der analytischen Sätze überhaupt, [auch wenn sie] keine große theoretische Funktion [haben]. Der Satz »Nun ist alles G A« bedeutet *[in Kants eigenem Beispiel] nicht »Nun ist alles Körperliche ausgedehnt«, sondern »Nun enthält der Begriff des Körpers das Merkmal ausgedehnt«, [und dies] ist ein empirisches Urteil. Diese Begriffsurteile sind* aber [etwas] ganz anderes als [ein] analytischer Satz im Sinne Kants. *Man könnte einwenden: Man meint »Der Körper ist seinem Begriffe nach ausgedehnt.«* Wir wollen damit [also] etwas über einen früher gebildeten Begriff aussagen: [ein] Begriffsurteil. [Aber diese] haben mit analytischen Urteilen Kants nichts zu tun, denn sie sind nicht einmal a priori. Wir sagen etwas von G und nicht vom Begriff von G. [Es ist] kein

reines Begriffsurteil, sondern *[ein] Doppelurteil*, ein Zusammen (in dem aber [das] Begriffsurteil überwiegt): *1. [Der] Begriff des Körpers enthält [das] Merkmal Ausdehnung; 2. Jeder Körper [ist] laut Definition ausgedehnt. [Das] begriffsanalytische Moment* [ist dabei die] Erinnerung an ein Merkmal, welches im früher gebildeten Begriff [schon] enthalten war *[und nun] herausgehoben [wird].*

[Ein] Urteil X(a + b + c) = a, b, c hat also, wenn [als] tautologisch verstanden, wissenschaftlich keinen Sinn. [Es findet] also keine wissenschaftliche Benützung [und hat] wissenschaftlich keinen Wert. Aber Kant legt soviel Wert darauf, daß man diese [Urteile] so gern nicht fallen lassen möchte. *»Sie geben Aufklärung, Erläuterung des Wissens, heben heraus, was dunkel* [und] nicht klar gedacht war« (erläuternde Funktion, Aufklärung unseres Wissens). Kant muß hier an etwas anderes gedacht haben als das, was unter sein Schema fällt. *[Er] hatte also wohl etwas anderes im Sinn als Urteile der Identität. Kant meinte wohl meinungsklärende Urteile.*

[Greifen wir zurück auf unsere] frühere Bestimmung von »Meinen«. Wir haben schon zwischen Meinungen, meinenden Akten und dem, was anschaulich gegeben wird, unterschieden. *Meinungen richten sich auf etwas, lassen Aussagen zu über Gemeintes, aber exakte begriffliche Bestimmungen von Gemeintem [sind] oft schwierig (obgleich in der Praxis sicher gehandelt [wird]).* Nun haben wir etwa [eine] Meinung von etwas relativ Bestimmtem, wo wir imstande sind, über [das] Gemeinte etwas zu sagen, obgleich wir in großer Verlegenheit wären, das Gemeinte eindeutig zu definieren. Hier gibt es [dann die] Aufgabe der begrifflichen Erklärung. Unsere instinktive Methodik hier, *das Gemeinte begrifflich zu bestimmen*, [ist die] der Anführung von positiven und negativen Instanzen. *Analysen ergeben oft Aufdeckungen von Äquivokationen [oder] zeigen, daß [das Gemeinte] nicht mehr [weiter] analysierbar [ist].* Bei allen diesen Meinungsanalysen [handelt es sich um] etwas anderes als [eine] Analyse der Sachen selbst. Hier können wir keine Widersprüche finden, dort aber. Typische Meinungsanalyse [wurde] von Sokrates getrieben. [Daher das scheinbare] Nichtgelingen der meisten sokratischen Untersuchungen. *Typisch seine Frage: Was meinst du? Typisch [auch] die Beispiele, das Gemeinte zu klären.* Leben in bloßen ungeklärten Meinungen ist sokratisches Nichtwissen. Aristoteles rühmt Sokrates *als Hauptverdienst* die Entdeckung der Definition und der Induktion zu. [Aber das] stimmt nicht, [und] gerade im zweiten Punkt gar nicht. [Sokrates'] Heranziehung einzelner Beispiele [geschieht] nicht um [der] Auffindung allgemeiner Zusammenhänge [willen], sondern zur Gewinnung von Einsichten in das, was man eigentlich meint. *Sokrates bestimmt nicht die Dinge durch Anknüpfung an die Sachen, er knüpft an an [die] Meinung der Menschen. [Bei der] Induktion [werden] allgemeine Zusammenhänge aus Tatsachen abgeleitet. Auch das stimmt bei Sokrates nicht.*

Bei Kant kann man auch an Meinungsanalysen denken. Analytische Urteile dienten dann [dem] Aufklärungszweck. [Sie wären die] explizite Aufstellung der

Merkmale des nicht nach Merkmalen und doch begrifflich Gedachten. *Kants Bestimmung des analytischen Urteils [wäre dann] so zu verstehen: [Das] Subjekt wäre begriffliche Meinung; [sie] wird durch Analyse geklärt.* Man denke [auch] an [die] Psychologie. Man will [z. B.] Gesinnungen analysieren. An [die] Sachen herantreten geht [hier] nicht [so einfach]. [Darum sind] zuerst aufklärende Meinungsanalysen zu machen. *Meinungsurteile [sind auch] in [der] Phänomenologie wichtig.* Phänomenologie setzt mit diesen ein. *Wenn durch Meinungsanalyse einige Klärung [erreicht ist], dann [folgt die] Sachanalyse.* Manche verstehen immer noch das, [nämlich bloße Meinungsanalyse,] darunter. Wundt redet von Phänomenologie als Vorarbeit. *Phänomenologie wolle nur [die] Bedeutung von Worten untersuchen. [Ein] Mißverständnis! Dieses [ist] nur Vorarbeit für [die] Analyse der Sachen.* Wir müssen Phänomenologie der Meinungen und Phänomenologie der Sachen also zu unterscheiden verstehen.

Nicht alle Bestimmungen Kants stimmen [indessen] für [die] Meinungsanalyse, z. B. [nicht] die Apriorität und daß [das] Gegenteil [einen] Widerspruch enthielte. Also Kant hatte Verschiedenes im Sinn bei seinen Definitionen von analytischen Urteilen. [Zu unterscheiden sind] 1. analytische empirische Wahrnehmungsurteile, 2. begriffszergliedernde Urteile, 3. meinungsexplizierende Urteile, 4. identische Urteile, 5. a priori Urteile der Zusammenhänge von Wesen von Eigenschaft und Substanz o. dgl. Kant hat nur an 3. und 4. gedacht *(identische Urteile, meinungsanalysierende Urteile)* und [selbst sie] nicht einheitlich bestimmt.

Kant [sagte]: Prinzip der analytischen Urteile [ist der] Satz vom Widerspruch. [Bei] Kants Benützung des Satzes vom Widerspruch [fragt es sich aber]: Ist er analytisch oder synthetisch? Ist *[der] Satz vom Widerspruch selbst* analytisch im Sinne Kants? Kontradiktorische Sachverhalte [besagen]: derselbe Inhalt, einmal positiv, einmal negativ. *[Die genaue] Formulierung des Satzes vom Widerspruch [lautet darum]:* Kontradiktorische Sachverhalte können nicht beide bestehen. Wenn wir [dies] sagen, sagen wir etwas, was unter keines von Kants Schemata oder Bestimmungen von analytischen Sätzen fällt. *Grundlegende Erkenntnis [ist insofern: Hier ist] nicht die Formel $X(a + b) - a$, b anzuwenden. [Aber auch wenn] kein Begriff von analytischem Urteil im Sinne Kants anzuwenden [ist] auf [den] Satz vom Widerspruch, [ist] trotzdem [der] Satz vom Widerspruch wie alle logischen Sätze analytisch – in [einem] neuen Sinne.* Hier spielt [ein] anderer Begriff von analytischen Sätzen eine Rolle.

[Die] Sphäre des Formalen *[und der] formale Charakter der logischen Sätze* [ist] streng von der Sphäre des Allgemeinen zu sondern. Von Rot können wir verallgemeinernd *zu »Rot überhaupt«* [und] zur Farbe u. dgl. steigen. *[Diese] Allgemeinheit [gehört in die] materiale Sphäre.* Ganz anders, wenn wir Rot unter [die] formale Kategorie der Eigenschaft einordnen. *Alles Formale kann man analytisch nennen. [Die] Begrenzung des Synthetischen bei Kant erweist sich [auch hier] als unheilvoll.* Jedes gegenständliche Gebiet hat seinen Vorrat von

synthetischen apriorischen Gesetzen. Sätze der Farben- oder Tongeometrie [sind] peinlich für Vertreter eines transzendentalen Idealismus. Man will diese *synthetischen apriorischen Urteile* als analytische Sätze wegdeuten. Aber *welcher Sinn von analytisch [ist hier] gemeint?* Sätze wie »Jeder Anspruch erlischt durch Erfüllung« [sind] nicht auf eine Stufe mit »Jeder Ehemann hat eine Ehefrau« zu stellen. [Der] kantische Idealismus muß [eine] Erklärung dieser Sätze geben. *[Aber] Kants Bestimmungen [sind] dafür nicht möglich. Kant konnte sagen: analytische Sätze [sind] unwichtig. Aber Wesensgesetze [sind] synthetisch im Sinne Kants. Wenn [der] transzendentale Idealismus sie analytisch nennt, so [ist ein] neuer Sinn von analytisch gebraucht; damit [ist] nichts geleistet zum Verständnis.* [Also die] transzendentale Methode versagt hier. [Auch der] Kantianismus muß [mithin] kategoriale Wahrnehmung (Anschauung) gelten lassen.

Kants Einteilung der Urteile *[in seiner] Tafel der Kategorien* [nach] vier Gesichtspunkten usw. [wurde] später angefochten. [Die] Probleme der Urteilstheorie fingen sowieso nur an damit [und waren] mit dieser bloßen Benennung *noch* nicht gelöst. [Denn] hier [zeigen sich] Wesensunterschiede. Also ist *eine* phänomenologische Analyse nötig, um an dieser Stelle [die] Sachen zu klären.

Positive und negative Urteile. Beispiele einer phänomenologischen Analyse [ergibt die] Anknüpfung an [den] Unterschied der Qualität zwischen positiven und negativen Urteilen. Man hat [die] Frage aufgeworfen, ob Negativität subjektiv oder objektiv ist. *Viele Logiker [sagten]: subjektiv, denn »ich negiere«.* Ist nicht Negation ein Tun unsererseits? Aber Sachverhalte, auch negative, sollen nach [dem] Widerspruchssatz evtl. unbedingt bestehen. *Logische Sätze enthalten [die] objektive Setzung eines Negativen, unabhängig vom erfassenden Bewußtsein.* Was soll man in solchen Fällen mit Subjektivität meinen? *[Das] Erlebnis des Subjekts [oder das] was nicht unabhängig vom Subjekt besteht (Zentaur)?* [Also] Sachverhalte, die mit Unrecht gemeint worden sind, sind subjektiv. *[Aber] beides stimmt nicht für [den] Satz des Widerspruchs.* Kann es nicht beides geben: Negativität im objektiven Sein und Negation im subjektiven Akt? In der Tat [ist es] so: [Es gibt] positive und negative Sachverhalte und positive und negative Überzeugungen. *[Also] 1. Objektivität des Negativseins: Negativ ist das Urteilskorrelat, [die entsprechende] Überzeugung kann positiv sein. 2. Negative Überzeugung (Subjektivität): [Ihr] Korrelat kann positiv sein.* Positive Überzeugung, daß A nicht B ist, ist möglich, [und] negative Überzeugung, daß A B ist, ist möglich: Positives Urteil mit negativer Orientierung und negatives Urteil mit positiver Orientierung.

Es gibt aber auch [die] Behauptungssphäre mit positiv und negativ *(»A ist nicht B«).* [Die] übliche *traditionelle* Logik hat hier [einen] einfachen Dualismus aufgestellt: Setzen, Behaupten mit *Leugnung resp.* Verwerfen ihm gegenüber. Man muß hier wirklich phänomenologische Analyse treiben, um hier weiterzukommen. [Unsere] These: Es gibt in [der] Behauptungssphäre zwei *Arten* negativer Urteile: schlichte *negative Urteile [und] negative Urteile* polemischer

Natur. Z.B. »Der König war nicht energisch« [hat] verschiedene Aspekte: 1. schlichte Darstellung, 2. Wendung gegen [eine] aufgestellte Behauptung (hier Wendung gegen [ein] positives Urteil). *Es scheint: Bei 2. liegt [vor die] Verwerfung von [einem] Sachverhalt, bei 1. [die] Behauptung eines Sachverhalts.* Dort bloße Darstellung einer objektiven Tatsache, beim polemischen [Urteil] erst Verwerfen. [Es] liegt näher, im anderen Fall zu sagen, wir haben hier eine Behauptung.

[Dies] fordert Analyse. Zuerst wissen wir noch nicht, was das »nicht« ist. Was geht vor, wenn wir ein »nicht« sagen und es verstehen? Nicht immer liegt [das] Meinen *in derselben Weise* vor, wenn wir Worte verstehen. [So] *bei* »aber«, »und«, »nein«, »auf«: worauf richten wir uns hier? Ist es wie bei [den] Worten »Sokrates«, »Baum« u. dgl.? Was ist [das] Bedeutungserlebnis beim Verständnis des »nicht«; *welches Bedeutungserlebnis findet in »nicht« seinen Ausdruck?*

[Über die] Bedeutung der negativen Urteile [herrscht] ein Streit. Kant [sagte] einmal: Negative [Urteile] haben nur [die] Aufgabe, vor Irrtümern zu schützen. [Die] moderne Logik (Sigwart, Windelband, Erdmann, Bergson) [macht die] Annahme: Jedes negative Urteil setze *ein* positives voraus und ist selbst eine Verwerfung.

Was meinen wir mit *den Bedeutungen von* Worten wie »*und*« [oder] »nicht«? Nichts Gegenständliches [ist] gemeint; *man ist nicht meinend gerichtet auf Gegenstände.* Aber [ein] Wort, das verstanden wird, muß etwas bedeuten. Was ist [hier das] Bedeutungserlebnis? Einfacher [ist dies] vielleicht beim »und«, [darum zunächst] Orientierung am »und«. *»A und B sind C«: A, B und ihre Verbindung [ist] gemeint, und zwar trägt* [die] verbindende Funktion des »und« *bei* zur objektiven Synthesis, die in »A und B« gemeint wird. »A und B und C« [ist ein] Zusammenhang, der ganz anders ist als irgendein sachlicher Inbegriff. *»Und« setzt [den] logischen Inbegriff von A und B und C – wo nicht die mindeste sachliche Verwandtschaft zwischen [den] Gliedern vorausgesetzt ist.* Von Akten, die gegenständlich auf Gemeintes gerichtet sind, sind Denkfunktionen (verbindende z.B.) zu unterscheiden. *Denkfunktionen [sind] Erlebnisse, die nichts meinen, sondern das Gemeinte verbinden oder sonstwie formen.* Auch »nicht« ist [eine] Denkfunktion: [es] spricht [eine] Negation aus *[und] schafft [eine] negative Bedeutungseinheit.* [Ein] negativer Sachverhalt [wird] hier gewonnen. *[Die] Negierungsfunktion* tritt hier auf, und nicht nur in Urteilen: z.B. »Angenommen A [sei nicht] B«. *Das Negieren* macht nicht *das negative Urteil* zum Urteil; *Verwerfen ist nicht [das] Wesen des negativen Urteils.* Negierungsfunktionen [werden auch] in logischen Gebilden gefunden, die gar nicht Urteile sind. [Die] bloße Vergegenwärtigung eines negativen Sachverhaltes ergibt keine Verwerfung oder Behauptung. [Das] Setzen des Urteils [ist] hierzu [nötig], eben eine Behauptung, nur eine negative. Das ist durch [die] negierende Denkfunktion bestimmt. *[In] »A ist nicht B« [ist] dasselbe Moment des Setzens [gegeben] wie beim positiven Urteil. Negative unterscheiden sich von positiven Urteilen da-*

durch, daß [die] Negierungsfunktion auftritt. In Antwort auf Sigwart ist also zwischen schlicht negativen und polemischen Urteilen zu unterscheiden. [Nur] hier ist [die] Wendung gegen [ein] kontradiktorisches positives Urteil [gegeben]. [Die] Verwerfung tritt hier so klar hervor, daß man dazu kommen konnte, in der Verwerfung das Wesen der ganzen Sache zu sehen. *Man orientierte sich an polemischen Urteilen, wenn man negatives Urteil gleich Verwerfung setzte (auch Bergson) [unter] Voraussetzung von positivem Urteil, das verworfen wird.*

Von hier aus fällt Licht auf Kants Meinung sowohl wie auf Sigwarts. Sigwart [ist] zuzugeben, daß es solche negativen Urteile gibt. *[Aber diese] Verwerfungsurteile* haben Sinn nur in [der] Sphäre der *polemischen* Behauptungen. Hier auch sind [Verwerfungen] nur [gegeben] in Antwort auf positiv setzende Formen, *[wie sie] nicht vorliegen bei schlichten negativen Urteilen.* Bei positiven Urteilen ist auch [der] Unterschied des Schlichten und Polemischen [vorhanden]. *Polemischen Charakter können auch die positiven Urteile tragen.* Polemisch positive Urteile setzen eben negative Urteile voraus, die sie *verwerfen.* [Die] Unterscheidung [des] Schlichten und Polemischen geht durch [die] ganze Urteilslehre hindurch.

Kants dritter Fall der Qualität [sind die] limitativen oder unendlichen Urteile. *Gibt es das?* Haben wir hier etwas Drittes [neben] positiven und negativen Behauptungen [und] Urteilen, *positiver [und] negativer* Überzeugung, *positivem [und] negativem Sachverhalt?* Wo ist [die] Stelle für ein Drittes hier? *Beispiel von limitativem Urteil [wäre]: »[Die] Rose ist nicht-rot.« [Dies] wäre* [ein] positives Urteil mit negativem Prädikat. Ist [ein] solcher Unterschied hier zu machen? *Was heißt negatives Prädikat?*

Nur in einem Bereiche *möglicher Qualitäten gibt es solche:* wo [nämlich die] Eigenschaften polare [oder] konträre Gegensätze sind (*z. B.* hell und dunkel, hart und weich u. dgl.: *[diese] verhalten sich anders zueinander wie rot und blau). [Es gibt einen] kontinuierlichen Übergang von hell und dunkel; diese sind Endpunkte.* Beide polare Endpunkte [sind] durch kontinuierliche Reihen verbunden, ohne daß einer [ein] Mehr oder Weniger vom anderen ist. *[Die] eine Qualität [wäre so besser] als negatives Gegenstück der andern zu bezeichnen.* Bei konträren Qualitäten *könnte* man [insofern] im gewöhnlichen, *[aber einem] schlechten,* nicht sehr geschickten Sinne [von] positiv und negativ *reden. Aber konträre Qualitäten [und] kontradiktorische Sachverhalte gehören zu verschiedenen Sphären. Qualitäten sind material, also nicht mehr in [die] reine Sphäre der Logik [gehörig]. Limitative Urteile [nun gehen auf] Qualitäten wie »unschön«.* Aber hier [haben wir] *doch* keine dritte Urteilsart! Kant hat hier [denn auch] etwas anderes [darunter] verstanden. *Kant* [hat] nicht konträre Qualitäten gemeint, *sondern Kant spricht von nichtrot, und [einen] konträren Gegensatz zu nichtrot gibt es nicht.* Im *gewöhnlichen* täglichen Leben *begegnet man* solchen Urteilen nicht, *nur in Lehrbüchern der Logik. Gemeint sein* kann nur: *»Die Rose ist* etwas, das nicht rot ist«. *Also [der] Sachverhalt »das Nichtrotsein«:* [ein] negativer

Sachverhalt, nur besonders ausgedrückt. *Warum [sind eigentlich] diese Formungen in der Logik nur auf Prädikatsstelle zu finden?* Auch an Subjektsstelle [sind sie doch] zu finden: »Die Nichtraucher. . .« enthält [eine] negative Bestimmung des Subjekts. *Also [das ist] nicht eine dem negativen Urteil beizuordnende* besondere Urteilsart, [sondern] weist nur darauf hin, daß gewisse Sachverhaltsgruppen in Subjekts- oder Prädikatsstelle zusammengezogen werden können.

Quantität *der Urteile (Kant). 1. »Alle S sind P« – universales Urteil, 2. »Einige S sind P« – partikuläres Urteil, 3. singulär: »Ein S ist P« – echtes Urteil der Quantität.* [Aber] »Dieses S ist P«: Gehört dieses nicht unter die Reihe von »Alles S ist P«, »Einiges S ist P«, »Ein S ist P«? Hier [bei letzterem geht es um ein] ganz anderes Urteil als »Dieses S ist P«, *[wo es] unbestimmt [bleibt], ob [das] Prädikat nur einem Subjekt zukommt.* Diese zwei Formen [sind] also streng zu unterscheiden: »Ein und nur ein S ist P« und »Dieses S ist P«. Wieder [eine] neue logische Form *ist* »Ein S ist P« (*als* »irgendein«). Hier [haben wir die] unbestimmte Form der Einzelheit; [diese ist] von [der] bestimmt einzelnen und von [der] numerisch einzelnen zu unterscheiden: *»Nur eins« [ist die] numerische Form der Einzelheit, »dieses« die bestimmte Form der Einzelheit. Aber alle drei Formen der Einzelheiten [werden] von Kant als »singuläres« Urteil bezeichnet.* [Auch] in [der] traditionellen Logik werden [diese] Urteilsschemata bald im einen, bald im anderen von diesen Sinnen verstanden, und je nachdem ergibt sich Wahrheit oder Unsinn.

Ganz ähnlich [ist der] Gesichtspunkt bei sog. »partikulären Urteilen« (»Einige A sind B«). Ganz anders [ist es], wenn spezieller gesagt wird »Einige (aber nicht alle) A sind B.« *»Nicht alle« [und] »mehr als ein« [sind ebenfalls] verschieden.* »Plurale *Urteile*« [sind solche], wo mehr als ein *A* (unbestimmt, wieviele) Subjekt *ist*; »partikuläre«, wo »einige« »weniger als alle« bedeuten soll.

[Nun zu] Kants universalen Urteilen. [Hierher gehören] echt universale Urteile [des Typs] »A überhaupt« (allgemeine Urteile). Universal nennt man auch Urteile über allgemeine Qualitäten, wo von Einzelfällen gar nicht die Rede ist (hier liegt [es] nahe, von singulären Urteilen zu reden). *Generelle [Urteile haben die Form] »Alle A«.* Aber hier [sind] überall *da wo allgemeine Urteile [vorliegen], auch* universale Urteile wesensgesetzlich möglich.

[Nun zu den] Sphären der Sachverhalte, der Akte, der Sätze. Wo *[und in welcher] Schicht* treffen wir [die] Unterschiede *an*, die wir hier gemacht haben? [Der] Unterschied zwischen positiv und negativ [findet sich] bei Sachverhalten und Akten zugleich (*positiver/negativer Sachverhalt, positive/negative Überzeugung*; bei [der] Behauptung ebenso), Quantitätsunterschiede nur bei Sachverhalten. Quantität *tritt auf an Subjektsstelle* [und ist] nur an Subjektsstelle zu finden. Herbart [sagte]: *Quantität ist eigentlich kein Urteilsunterschied.* [Das ist] ganz richtig, wenn auch ganz an den Akten orientiert: [Der] Quantitätsunterschied geht [das] Urteil nichts an.

Quantität und Qualität haben [nämlich je einen] ganz anderen Ort im Urteil.

Qualität *[ist ein] spezifisches Attribut der* Kopula. In [den] »limitativen« Urteilen hat man versucht, *diese Form auf Prädikatsseite zu finden*, [d. h.] etwas was in [die] Kopula gehört, an prädikative Stelle zu rücken.

Modalitäten. Bei [der] Modalität wirft [die] traditionelle Logik das meiste durcheinander – *[sie] hat hier viel vermengt.* Apodiktische Urteile sprechen Wesensnotwendigkeiten aus *(= wesensnotwendige Urteile). Problematische Urteile (A läßt dem Wesen nach b-sein zu)* [sind] Möglichkeitsurteile, wo [also das] Wesen etwas zuläßt. Dann [gibt es] assertorische Urteile *(A ist B)*, wo etwas bloß [als] tatsächlich behauptet wird ([und] dies auch nur innerhalb [der] Sachverhaltssphäre).

[Die] Definitionen [der] Urteilsmodalitäten [sind] sehr verschieden. [Findet sich der] Charakter der Modalität am Sachverhalt (an derselben Stelle im Sachverhalt *wie [die] Quantität) [oder] an der* Kopula (eben *wie [die] Qualität)? Es stehe in Frage, ob [ein] Sachverhalt möglich [ist]; man wäge Gründe ab und komme zu »A ist möglicherweise B«: [dies ist eine] Seinsmöglichkeit. [Sie ist] anders als »A läßt seinem Wesen nach B zu« (Wesensmöglichkeit).* Also Wesenszusammenhänge [sind] z. B.: Wo Wesensnotwendigkeit besteht, da ist [ein] Gegensatz unmöglich usw. Herbart [hat] hier wieder (in bezug auf Akte) recht: [Dies sind] keine Urteilsunterschiede. In Fällen, wo wir abwägen, [ist also zu unterscheiden]: 1. wesensgesetzliches Möglichkeitsurteil, 2. Wahrscheinlichkeits- [oder] Vermutungsurteil, 3. Urteil der kritischen Seinsmöglichkeit, wo etwas für und gegen spricht *[bzw.] Seinsmöglichkeit auf Grund von kritischer Untersuchung wahrscheinlich [ist]. ([Auch bei] Unwahrscheinlichkeit [muß man] nach Gründen sehen.)* Hier ist von Tatsächlichkeiten die Rede; man sucht nach Gründen und Hinsichten. [Es ist eine] Wesensbeziehung: Wo Wahrscheinlichkeit und kritische Seinsmöglichkeit vorliegt, da muß Wesensmöglichkeit vorliegen. *Aber [die] Umkehrung [dieses Satzes gilt] nicht.*

Von dieser ganzen Reihe aus [wird] etwas klar. Wo man sagt: »Eine Theorie war vor hundert Jahren *richtig*, jetzt *[und] heute* ist es eine andere« *(genau genommen ist [dies] Unsinn: [man muß] Lückenhaftigkeit trennen von Falschheit)*, hat man [die] zweite Reihe in Betracht. *Man meint, [daß] Wahrscheinlichkeit gebunden [ist] an verschiedene Umstände*, die einem einen Sachverhalt einmal wahrscheinlich und wieder unwahrscheinlich machen. [Denn] unter denselben Umständen bleibt [die] Wahrscheinlichkeit in alle Ewigkeit gleich. Etwas ganz anderes [ist es], wenn [die] Umstände sich verändert haben. *Wenn neue Umstände bekannt geworden [sind], dann kann die Wahrscheinlichkeit in Unwahrheit umschlagen.* Wenigstens [ist] alles Hiesige von [der] Reihe der Wesensnotwendigkeit u. dgl. zu unterscheiden.

Sehr schlecht ist [auch die] Vermengung von Modalitätsunterschieden mit [denen einer] anderen Reihe, [den] psychologischen. *Die »Logik« von* Überweg z. B. *[gehört zu diesem] Typus traditioneller* Logik. *[Ein] problematisches Urteil [ist ihm zufolge] »[ein] Urteil, dessen wir nicht ganz gewiß sind, bei dem wir*

schwanken«. Aber bei jedem Urteil [ist] dies Schwanken möglich. Auch [ein] Urteil *über Wesensnotwendigkeit* kann ich mit Schwanken fällen und [ein] bloß problematisches Urteil mit aller Sicherheit. *Überwegs Psychologismus spricht sich hier aus!* Wie hier der Psychologismus so in die Logik hineingeschleppt wird!

Relation. Kant [nennt die] Relationsunterschiede kategorisch, hypothetisch, disjunktiv. *[Man kann die] These [aufstellen]:* Denken wir uns [ein] Bewußtsein, das Sachverhalte *und Relationen von Sachverhalten* nur erschauen (verstehen) und *so* behaupten könnte, *wie [es sie] erkannt [hat]*, dann *gäbe es nur kategorische Urteile für dies Bewußtsein*; es würde nie hypothetische oder disjunktive Urteile aufstellen.

Wir können sehen, daß Sachverhalte auseinander folgen, sich ausschließen u. dgl. Hier [gibt es auch] Sachverhaltsrelationen, [d. h.] neue Sachverhalte, deren Glieder Sachverhalte sind. Hier [ergeben sich] wieder kategorische Urteile [sowie] Überzeugungen rein kategorischer Natur. *Wenn Relationen von Sachverhalten erfaßt [werden], dann [ist ein] kategorisches Urteil auf Grund der Erfassung möglich.* Ob ich sage »Rot ist Rot« oder »Sachverhalt A schließt Sachverhalt B aus«: [immer] verbleiben [wir] hier rein im Kategorischen.

Aber bei genau denselben objektiven Verhältnissen *(ausschließenden, bedingenden, etc.) [sind] verschiedene Denkfunktionen und funktionelle Formulierungen möglich.* Wir kommen innerhalb [der] Behauptungen mit Hilfe der Denkfunktionen zum hypothetischen und disjunktiven [Urteil]. Unser konstruiertes Bewußtsein könnte sehen: b-sein des A und c-sein des A. Aber erst [ein] denkendes Bewußtsein könnte sehen: »A ist B und C.« *Aus [der] Erkenntnis beider Sachverhalte [wird] durch [eine] Denkfunktion (»und«) eine Einheit geformt.* Manche solche Fälle [sind] sehr kompliziert: »A ist B, weil C D ist« (wo zwei Sachverhalte im Verhältnis von Grund und Folge stehen). *»Weil« ist Denkfunktion eigener Art, aufgefaßt an Sachverhalten: [die] konsekutive Thesis. »Damit« ist eine andere: finale Thesis. Ausschließende Denkfunktion: »obgleich«.* In rein kategorischen Formen [ist es] schwer auszudrücken, daß zwei Subjekte sich regelmäßig ausschließen, die aber in einem [bestimmten] Falle zusammen sind. Hier [in dieser Form ist es] leicht: »A ist B, obwohl C D ist.« [Ein] weiterer Fall: »A ist B, falls C D ist.« Hier [haben wir die] hypothetische Thesis statt [der] finalen oder konsekutiven, [und das] bei derselben kategorischen Sachlage. [Ein] ziemlich kompliziertes Verhältnis [ist] durch »A ist B oder C« ausgedrückt, z. B. [das Verhältnis] »Entweder A ist B, oder C ist nicht D« u. dgl.

Soviele Formen [finden sich also] bei denselben Sachverhaltszusammenhängen. *Hypothetisch und disjunktiv [sind] nur Einzelfälle einer großen Zahl von Urteilen, wo Denkfunktionen auftreten. Disjunktive Urteile [sind] häufig, und eine Möglichkeit disjunktiver Urteile ist die hypothetische.* Wo [die] disjunktive Form möglich ist, [ist es die] hypothetische stets auch. So [stellt sich die] Frage,

weshalb man die zwei trennt. Es gibt [außerdem] eine Reihe anderer funktioneller Thesen, [die] gleichberechtigt [sind], z. B. die Obgleich-Form. *Überall* hier reicht [das] Schema der traditionellen Logik wieder nicht aus *[und geht] nicht weit genug*. Kant ist [dafür ein] klassisches Beispiel. Aus seiner Unzulänglichkeit hier folgt *(wichtige Folge!)* [die] Unvollständigkeit seiner Kategorientafel.

[Man hat] lange [die] Frage diskutiert: Was ist wirklich Prädikat im hypothetischen Urteil? Was wird behauptet *[in] »Wenn a = b, dann c = d«? Man sagte* (Sigwarts Antwort): *Nicht [ein] b-seiendes a und nicht [ein] d-seiendes c [werden] behauptet. Behauptet wird* das Folgen des einen Satzes aus dem anderen; *das Folgen ist Prädikat. Aber* [das ist] eigentlich falsch. *Wenn* [das] Folgen wirklich behauptet wird *[und] Prädikat [ist], müßte man sagen: »Der eine Sachverhalt folgt aus dem anderen«, und das* ist [ein] kategorisches Urteil über [die] Relation zweier Sätze oder Sachverhalte. [Ein] objektives Sachverhaltsverhältnis *liegt [also] vor, dem gegenüber [ein] kategorisches und [ein] hypothetisches Urteil mit Hilfe von Denkfunktionen möglich [sind]*. Nur bei der Falls-Form haben wir [ein] rein hypothetisches Urteil. Hier wird behauptet, daß C D ist, [aber] nicht schlechtweg, sondern unter Umständen, *unter einer Bedingung: ein Akt, der nicht unbedingt vollzogen wird.* Hier [haben wir eine] Beschränkung durch [eine] Aktvoraussetzung: Durch Modifikation des Behauptungsaktes [ist] hier *also* [die] hypothetische *Urteilsart* zu gewinnen. *Man scheide 1. [die] unbedingte Behauptung, 2. [die] bedingte Behauptung »für den Fall, daß«. Diese Modifikationen* (Unterschied des Bedingten und Unbedingten) durchziehen [die] ganze Aktsphäre. *[Sie] finden sich auch beim Befehlen, beim Versprechen usw.* (bedingte Versprechen, Hoffnungen u. dgl.)

§ 3
Prinzipien [der] Schlußlehre

[Man hat] von diesen Prinzipien viel [Aufhebens] gemacht in [der] Geschichte der Philosophie: Satz der Identität, des Widerspruchs und des ausgeschlossenen Dritten. [Das] zweite *[dieser] allgemeinen Gesetze* kennen wir schon: Zwei kontradiktorische Sachverhalte können nicht beide bestehen, zwei kontradiktorische Urteile können nicht beide richtig sein, zwei kontradiktorische Sätze können nicht beide wahr sein.

Einige Schwierigkeiten [gibt es] beim ersten, *[dem] Identitätsgesetz* »A ist A«. *Was besagt es? In der* Scholastik hat *man* sogar behauptet, jedes Subjekt könne von sich selbst prädiziert werden: *A ist Eigenschaft von sich selbst.* [Das ist] falsch. *Man muß [übrigens richtiger] sagen: Jeder Gegenstand ist identisch mit sich selbst. Das wäre ein Relationsurteil mit dem Prädikat »ist identisch«.* Als Identitätssatz haben wir [dann ein] Relationsurteil über Identität. Identitätssätze

werden sonst *gefällt in der Wissenschaft:* »[Der] Philosoph Seneca ist identisch mit dem Seneca, der. . .«. *Voraussetzung ist ein Etwas*, [das] zweimal verschieden *begrifflich gefaßt [wird, und] es wird geurteilt, daß es sich um* dasselbe Objekt *handelt.* [Die] Identität [ist] hier direkt erschaubar. *Aber diese Sätze [sind] anders als »A ist A« ihrer ganzen Struktur nach.*

Hier [beim Identitätssatz] soll es sich aber nicht um verschiedene begriffliche Fassungen handeln. Was heißt denn »sich selbst«, wenn ich sage: »A ist identisch mit sich selbst« (*[in] Gegenüberstellung [zu] »A ist nicht identisch mit einem andern«*)? [Das] Prinzip der Identität *sagt [die] Identität aus* von etwas, wovon sie schon eigentlich ausgesprochen worden ist, *[d. h.] dessen Identität schon gesetzt [ist].* »Sich selbst« ist das, was mit A identisch ist. »Mit sich selbst« spricht nur schon seine Identität aus. *Das ist die Konsequenz und zeigt [die] Trivialität der Formel »A ist A«. [Es gibt] keinen Grund* [und hat] keinen Sinn, diese Formel so als fundamentales Gesetz des Denkens, *als logischen Grundsatz aufzustellen.* Ihm kommt keine logische Bedeutung zu. Sigwart hat versucht, ans Denken anzuknüpfen. *[Es handle sich um eine] Regel für Denkakte: man soll unter dem gleichen Ausdrucke dasselbe verstehen. Aber das ist selbstverständlich und nur technische Regel.* Allerlei schöne Vorschriften sind hier möglich, aber [sie sind] nicht logische fundamentale Gesetze. Diese inhaltslose Tautologie [des »A ist A«] liegt [dabei] den technischen Regeln stets zugrunde.

»Daß alles was A ist, A ist« steht schon auf [einer] anderen Basis. Hier [gibt es] Bedeutungsformänderungsmöglichkeiten, die wir schon kennen. Bedeutungsumformungsgesetze [führen] z. B. [von] hypothetisch zu disjunktiv oder von kategorisch zu prädikativ (A ist B; A, das B ist, *ist* . . .) u. dgl. *[Auch in] »A ist die Folge von B – Wenn A ist, ist B« wird derselbe objektive Sachverhalt in anderer Weise formuliert.*

Anders [steht es] mit [dem] Satz des Widerspruchs. Man muß dabei nur sehr [darauf] achten, wie er formuliert wird. *Verschiedene Bedeutungen [wurden hier] vermengt,* [denn] er sagt ein so Selbstverständliches aus, daß wir [dazu] neigen, andere Selbstverständlichkeiten an [seine] Stelle zu setzen.

1. Kontradiktorische Sachverhalte können nicht beide bestehen. Aristoteles [formulierte den Satz] zuerst über Sachverhalte. [Er] verfällt [aber] sofort danach in Psychologismus, *[wenn er als Begründung zufügt:] »Denn [es ist] unmöglich, daß man dasselbe annehmen und nicht annehmen kann«.*

2. [Ein] neuer Satz [ist der] über [das] Nicht-nicht-bestehen-Können: *Wenn es keine dritte Möglichkeit gibt, muß einer [von]* beiden *kontradiktorischen Sachverhalten* bestehen, [so] daß zwei [kontradiktorische] Urteile nicht beide unrichtig, die zwei [entsprechenden] Sätze nicht beide falsch sein können.

3. Außer Bestehen und Nichtbestehen von Sachverhalten gibt es kein Drittes; [ein] Urteil muß entweder wahr oder falsch sein. Diese letzten zwei [wurden] historisch *meist* zusammengefaßt als Satz des ausgeschlossenen Dritten. Leibnizens Versuch, alle drei *als Satz des Widerspruchs* zu vereinigen: Ein Satz ist

entweder wahr oder falsch. Wir können sagen: Ein Sachverhalt muß bestehen oder nicht. (Nur müssen wir auf [unsere] Terminologie achten.)

[Der] Satz des zureichenden Grundes [spielt eine] große Rolle bei Leibniz und Wolff. [Es ist] noch nicht sicher, was damit gemeint [ist]. *Was soll er besagen? 1. Historisch hat man [das] Kausalgesetz darunter verstanden. Aber* [der] Kausalitätssatz *[ist ein] materialer Satz* [und] gehört nicht hier[her] *in die Logik. 2. [Der] Satz* [über das] Verhältnis von Grund und Folge. [Es] liegt nahe zu sagen: Jeder Sachverhalt muß [einen] logischen Grund haben. *Aber* [das ist] falsch. *Alle* Axiome z. B. *sind Sätze, die nicht aus [einem] logischen Grund abgeleitet werden.* 3. Sigwarts *Formulierung:* »Mit [dem] Grund ist [die] Folge *notwendig* gesetzt, mit Aufhebung der Folge ist *notwendig* [der] Grund aufgehoben.« Aber hier [haben wir] *doch* [einen] rein analytischen Satz, kein Grundgesetz des Denkens. 4. [Es gibt die] Meinung, *[es sei die] Norm:* »Man muß jede Behauptung begründen [und] rechtfertigen können.« [Aber der] Rechtfertigung eines Ausweisens bedürfen auch axiomatische Trivialitäten. *Begründung als Rechtfertigung, als Ausweis bedeutet [et]was anderes als (vorher [unter 2.]) »Grund«.*

Nun [ein] wichtiger Satz. *[Es ist ein] Gesetz:* »Jeder bestehende Sachverhalt muß *in irgendeinem Akte* zur Gegebenheit *[und] letzten Anschauung* gebracht werden können.« *Damit gleichbedeutend* ist [der] Satz: »Jeder Satz, *jedes wahre Urteil* muß ausweisbar zu begründen sein.« Man muß sich hüten, diese Sätze irgendwie empirisch aufzufassen. *Faktisches Erkanntwerden darf nicht hineingezogen werden.* Mathematische Zusammenhänge können zu kompliziert sein für Menschen [und] doch erfaßbar in gebender Anschauung, [in] evidenter Ausweisbarkeit von Sätzen (»Sachverhalten«). Man kann dieses Gesetz den anderen [der Identität usw.] nicht zuordnen. *Diese Forderung der Ausweisbarkeit ist der gute Sinn des Satzes vom zureichenden Grund.* Hier [haben wir einen] Satz der Gegebenheitsweise. [Es ist darum] nicht *ein Satz* der Logik *wie [der] Satz vom Widerspruch, sondern [ein] Satz* der Erkenntnistheorie.

Spezielle logische Gesetze [sind die] Schlußgesetze. [Die] eigentliche Schlußlehre [spielte] *historisch* [eine] große Rolle in [der] Scholastik. [Die] Reaktion [setzte ein] in [der] Renaissance und [führte zum] Aufräumen mit allen diesen formalen Sätzen. Neuerdings [gibt es das] Bestreben, diese wieder aufzunehmen und präziser zu formulieren als früher.

[Die] traditionelle Logik [unterscheidet] mittelbare *(Ableitung aus mehreren Urteilen)* und unmittelbare Schlüsse (letztere [sind solche], wo ein Schluß aus einem *Urteil* abgeleitet wird).

I. Verschiedene Arten von [unmittelbaren] Schlußweisen:

1. Konversion (Umkehrung von Prädikat- und Subjektstelle). A E I O U Urteile [lassen] Konversion [zu]. Man behauptet hier S und P umgetauscht: *a)* A – I. Aber bedenken wir unsere Rede von »pluralen« und »partikulären« Urteilen. *[Also]*

verschiedene Bedeutungen von I. [Zum einen ist] I hier als Plural verstanden (»*mehr als ein*«). Wie es im einzelnen ist, kommt auf [den] Gehalt der betreffenden Gegenständlichkeit an. Bei Dreiecken z. B. [sind Subjekt und Prädikat] umkehrbar. Also müssen wir A – I_1 setzen (A – I ist unbestimmt). I_2 *[wäre] »weniger als alle«.* A – I_2 ist falsch! *b)* I – I, *[die] reine Umkehrung, [wobei] Quantität und Qualität nicht geändert [werden],* [ist als] »Umkehrung« zu unbestimmt. *Genau:* $I_{(1 \text{ oder } 2)}$ – I_1 ist richtiger. *c)* E – E [wäre] wieder reine Konversion, Quantität und Qualität bleiben dasselbe. *d)* Aus O erfolgt nichts.

2. *Umwandlung der Relation.* [Diese] sog. Umwandlung der Relation [ist] jetzt zu beachten. *Aus kategorisch kann hypothetisch abgeleitet werden, aus disjunktiv mehrere hypothetische.* Aus »Alle A sind B« folgt hypothetisch: Wenn etwas A ist, ist es B. Aus »A ist entweder B oder C« folgt: Wenn A nicht B ist, ist es C.

Kritik: [Hier haben wir] *doch* keine Schlüsse, *kein Erschließen des zweiten Satzes aus dem ersten,* [sondern] nur andere Ausdrücke. *Beide [Sätze] sagen dasselbe. [Es sind eben] verschiedene Formen zur* Bemächtigung desselben objektiven Verhältnisses *möglich:* in der einen oder anderen Form, durch [verschiedene] Denkfunktionen.

[Darum nochmals] zu 1.: [Die] obigen Formulierungen [sind eigentlich] auch nicht befriedigend. Stimmt $I_{(1 \text{ oder } 2)}$–I schlechthin? [Nein,] nur bei gewissen Urteilen stimmt I > I. Man orientiert sich instinktiv an Fällen, wo dieses gilt. Wenn [dagegen] einige Rosen rot sind, *[ist eine] genaue Umkehrung unmöglich.* Es heißt nicht: »Einige Röten sind Rosen« ([das wäre] Unsinn), *[sondern] nur:* »Einiges Rotseiendes, das auch Rose ist«. [Auch] iA–b, ib–A ist manchmal falsch. *Statt[dessen] muß [es] heißen:* iG^A–b, iG^b–A. »Einiges Gegenständliche, welches A ist, ist B« gilt jetzt [in der Umkehrung] »Einiges Gegenständliche, welches B ist, ist A«. *Gattung [muß man dabei] durch Eigenschaft ersetzen.*Ähnliche Fehler [finden sich] bei jedem Schritt der traditionellen »formalen Logik«. [Darum sind die] neueren Bestrebungen in [der] »mathematischen Logik« zu begrüßen.

II. Mittelbare Schlüsse:

Mittelbare Schlüsse [gehen] vom Allgemeinen zum Besonderen (Syllogismus *im engeren Sinn*) oder umgekehrt *vom Besonderen auf Allgemeines (Schluß durch* Induktion). Aristoteles [kannte] drei Figuren des Syllogismus *(Schlußfiguren),* orientiert an [der] Stellung des Mittelbegriffes. Galenus *[hat] einen* vierten *Syllogismus gefunden.*

M P	P M	M P	M S
S M	S M	M S	P M
S P	S P	S P	S P

[Die] Buchstaben bezeichnen nur Termini. Variation der Qualität und Quantität *[der] Prämissen* [ist] noch möglich. Es müßte dann 16 Formen *(Anordnungen)* bei jeder Figur geben. Also rein formalistisch gedacht 64 Modi (man rechnet zwei Quantitätsunterschiede; singuläre [werden] mit allgemeinen zusammengerechnet). Wenn man an [die] Sachen selbst geht, findet man, daß dieses nicht alles gilt, und man hat [deswegen] beschränkende Regeln aufgestellt.

Schema:

a a	e a	i a	o a	1. Aus reinen negativen Prämissen folgt nichts
a e	~~e~~	(i e)	~~e~~	(Fälle ~~/~~ gestrichen).
a i	e i	~~i~~	~~i~~	2. Ex mere particularibus usw. (Fälle ~~\~~
a o	~~o~~	~~a~~	~~o~~	gestrichen).

3. Partiell positiver Obersatz und *allgemein negativer* Untersatz ergeben nichts ([Fall] ⬭). – Einige andere [sind] bei einzelnen Figuren [zu streichen]. So [sind die] 64 zu 32 geworden (Versus memoriales: *Barbara, Celarent* . . .).

Man hat schon sehr früh *(bei den Griechen) gegen [den] Syllogismus* geltend zu machen versucht, daß kein neues Wissen aus Syllogismen gewonnen wird. *Man sagte: [Ein] allgemeiner Zusammenhang [muß] erst aus einzelnem gewonnen [werden], darum [kann man] nicht umgekehrt [verfahren].* Aber es ist nicht wahr, daß alle Allgemeinheiten erst aus einzelnem gewonnen werden. *Dies* [wäre ein] empiristisches Vorurteil. *Allgemeines ist intuitiv zu gewinnen. [Der] Modus* Barbara stellt z. B. [einen] Zusammenhang [her] zwischen dem was wesensnotwendig ist *(allgemeinem Wesensgesetz)* und dem was in [der] realen Welt gilt *(realem Einzelfall).*

[Es gibt] Versuche in [der] neueren Logik, allgemeine Grundsätze aufzustellen: Lotzes disjunktiver Satz, Sigwarts Satz von Grund und Folge. [Die] Gefahr [ist immer], daß dabei [die] wirklichen Schlußgesetze vorausgesetzt werden. Kants Schrift »Von der falschen Spitzfindigkeit *der vier syllogistischen Figuren*« aus 1762: Kant setzt *zur Ableitung der Schlußgesetze* nur D – M – M (Ding; zwei Merkmale: *Merkmal*$_1$, *Merkmal*$_2$) voraus. *[Das] Urteil [lautet]: M_1 kommt D zu oder nicht; M_2 kommt M_1 zu oder nicht. Kant [sagt nun: Man kann] M_2 in Beziehung setzen zu D mit Hilfe [von] M_1. [So kommt] Kant [zu den] Grundsätzen:* Das Merkmal eines Merkmals *ist* zugleich Merkmal der Sache selbst; was dem Merkmal *des Merkmals* widerstreitet, widerstreitet der Sache selbst.

Kant meinte, alle Schlüsse daraus ziehen zu können. Zuerst [scheint das in] etwa einleuchtend. Aber [es gibt] Fälle, wo es nicht gilt: Baum ist grün, grün ist Farbe; Baum ist Farbe! [Aber] auch Fälle, *wo [der] Satz* anscheinend stimmt, *[sind] zu untersuchen.* [Denn man läuft] Gefahr, mit Buchstaben allein zu operieren. Man [ist] offenbar in [der] Setzung beschränkt; diese Beschränkung kommt in Buchstaben nicht zur Geltung. *Es kommt darauf an, wodurch man die M, S und P ersetzt.* P müßte Adjektivum sein oder »ein P«. *[Z. B.] Gajus Mensch, Mensch sterblich; Gajus sterblich.* Aber Sterblichsein ist nicht Merkmal des

Menschseins, sondern des Menschen *(Gegenstände, die Mensch sind, sind sterblich)*. [Aber] Menschsein ist Merkmal des Gajus. [Der] Satz von [der] Merkmalsverknüpfung [ist] also ganz allgemein falsch. Wir müßten sagen:

$$\begin{array}{l} S - \text{ein } P \\ \underline{aG^P - c} \\ S - c. \end{array}$$

Hier aber stimmt [die] syllogistische Form nicht. Mill, Erdmann, Sigwart wollen diese noch festhalten. [Dies ist indessen] falsch.

§ 4
Die materialen Wesenswissenschaften, die Logik und die Erkenntnistheorie

[Es geht hier] *1.* [um das] Verhältnis der Logik zu den postulierten regionalen Ontologien *(Wesenswissenschaften), 2. [um das] Verhältnis* der Erkenntnistheorie *zur Logik und zu [den] materialen Wesenswissenschaften.*

Schuppe hat [eine] »Erkenntnistheoretische Logik« geschrieben. Man versucht oft, die zwei sehr nahe zusammenzubringen. *Kant [unterschied] reine Logik (bloße Form des Denkens), transzendentale Logik (von Verstandeskategorien gebunden).* Kants transzendentale Logik nimmt Rücksicht auf [den] Gegenstand, und zwar auf seine kategoriale Form ([man denke an] Kants Versuch der Deduktion der Kategorien aus [der] Urteilstafel). Großer Einfluß der transzendentalen Logik: *[die] Lehre von allgemeinen Axiomen, von Materie, Quantität [wurde] in [die] Logik aufgenommen.* Hier schien [die] formale Logik die nötige Erweiterung zu gewinnen. [Den] Nutzen [sah man] darin, daß [die] Logik den Einzelwissenschaften ihre Voraussetzungen aufdecken könne. Spricht man heute von »erkenntnistheoretischer Logik«, so meint man [damit], daß diese materialen Probleme aufgenommen werden.

Aber [es] heißt das Wesen der Sache vollkommen verkennen, wenn man dieses für »Logik« hält. *[Die transzendentale Logik] darf nicht der Logik eingeordnet werden; es sind verschiedene Gebiete* [wegen des] Unterschieds zwischen [den] zwei Dimensionen [der] Allgemeinheit und Formalität. *In [die] logische Sphäre [ist] auch kein allgemeiner materialer Gehalt aufzunehmen, sondern nur das Formale.* An [einem] einzigen Beispiel konstatieren wir [die] logische Form, [etwa] daß wir hier [einen] Sachverhalt haben, und zwar [einen] positiven. Man kann im Aufstieg zur Allgemeinheit so weit wie möglich gehen, ohne zur Form zu kommen, und umgekehrt. [Die] terminologische Unterscheidung [beider ist darum wichtig].

[Die] Frage der Erkenntnistheorie [zeigt] große Differenzen betreffs ihrer

Bedeutung und Stelle. [Sie ist aber] von Logik und materialen Wesenswissenschaften scharf zu trennen. *[Es besteht ein] scharfer Schnitt zwischen Logik (als reiner Formenlehre) [und den] Wesenswissenschaften (im materialen Gehalt der Gegenstände gründend).* Logik hat gar nichts mit Erkenntnis zu tun, [die] materialen Wesenswissenschaften desgleichen *([z. B. in] »Es gründet im Wesen von A, B zu sein« [ist] nichts von Erkenntnis darin). [Die] erkenntnistheoretische Logik vermengt beides* und fragt: Ist Inhalt der Erkenntnistheorie [der] Zusammenhang materialer Wesenswissenschaften?

Aber Erkenntnistheorie ist von beidem abzugrenzen. Womit hat dann Erkenntnistheorie zu tun? *Aufgabe der Erkenntnislehre:* [Es ist] zweierlei, ob wir [eine] Sache erschauen oder ob wir aus diesem Erschauungsakt, *aus [der] konstatierenden Sphäre* hinaustretend fragen: *Wie kommen Tatsachen und Sätze zur Gegebenheit?* Mit welchem Recht setzen wir dieses oder jenes, wie geht das alles vor sich? Wir haben z. B. schon *in früheren Vorlesungen* erkenntnistheoretische Forschungen gemacht *für äußere und innere Wahrnehmung; [auch haben wir] Existenzfragen beantwortet.* [Unsere] Fragen, wie Zusammenhänge *zwischen Wesen* zur evidenten Ausweisung kommen, sind [ebenfalls] solche. [Hier gibt es] verschiedene Theorien, die scheitern, auch [die] transzendentale Methode Kants. Wir [wurden] hier schon auf kategoriale Anschauung geführt.

Erkenntnistheorie [ist] Lehre von [der] Gegebenheit überhaupt, von Akten [und] vom Ausweis der Sachen: Erkenntnistheorie geht auf Sein und seine Ausweisung. *[Ihr] Prinzip* [ist der] Satz des zureichenden Grundes: Alles Bestehende muß sich *als Bestehendes* ausweisen lassen. *Reflektive Arten, wie Inhalte dem Bewußtsein zur Ausweisung kommen, [sind z. B.] Erfahrung, Anschauung, Beweis.* Der Beweis, die Erschauung u. dgl. fallen also alle in [die] Erkenntnistheorie. *Auch da [gibt es] Wesenszusammenhänge: bestimmte Sachverhalte [etwa sind] gerade in Erfahrung gegeben.* Auch [ein] vollkommenstes Bewußtsein müßte die betreffenden Korrelate in Erfahrung, Erschauung u. dgl. erfassen.

Man spricht auch von »Erkenntniskritik«. [Diese Art] Erkenntnislehre setzt normative Gesetze voraus. Kritik kann nur tatsächlich bestehende Erkenntnisse kritisieren *[und] prüfen, ob Tatsachen [den] Ausweis wirklich gefunden haben, den sie fordern. Voraussetzung [ist natürlich], daß Ausweisungsgesetze erst gegeben [und] von [der] Erkenntnislehre aufgestellt [wurden].*

Logik und materiale apriorische Wissenschaften kümmern sich nicht um [die] Gegebenheitsweise der Gegenstände: [diese] Gegebenheitsweise ist Objekt der Erkenntnislehre. Motivationszusammenhänge [z. B.] sind gegeben in rationaler Psychologie, [aber] keine Frage der rationalen Psychologie selbst. Solche Sätze [wie]: »[Die] Gegebenheitsart der logischen Sätze und Motivationszusammenhänge (Einsicht u. dgl.) [ist] anders als die der empirischen Verallgemeinerungen« sind Sätze der Erkenntnislehre. Zu jeder Wissenschaft gehört eine Erkenntnislehre, die ihre Gegebenheitsweise untersucht.

Innerhalb der Erkenntnislehre [ist] zweierlei schroff unterschieden: 1. Wie kommen im betreffenden Gebiet *apriorische* Wesenszusammenhänge zur Ausweisung? 2. *Wie [kommt] Existenz, auch die durch Wesenszusammenhänge geforderte, zum Ausweis?* Wie [gelangt man] zur Seinsausweisung hier? *Zu 1. [gehört die Frage] bei Kant: Wie [sind] synthethische apriorische Sätze möglich? Zu 2.:* Verwirrung der Probleme durch Vermischung der zweiten [mit der ersten Frage kommt vor]. So z. B. *typisch bei* [der] Frage nach [der] Existenz der Außenwelt oder bei [den] Humeschen Kausalitätsbetrachtungen, wo [die] Art und Weise der Konstatierung der Zusammenhänge in ihrem tatsächlichen Bestand *einerseits* und in ihrer wesensgesetzlichen Bedeutung *andererseits* ([nämlich] ob Existenz wesensmöglich [sei]) vermengt wird. Z. B. [betrifft dies die] Frage: Liegt es im Wesen jedes Geschehens begründet, daß es eindeutig determiniert sein muß, [und] wie kommt [ein] solcher Wesenszusammenhang zum Ausweis? [Eine] zweite, ganz andere Frage [wäre]: Nehmen wir an, dieser bestehe, wie können wir in den [Beweis seiner Existenz eintreten]?

Erkenntnistheorie [ist also] von formaler Logik und [den] materialen Wesenswissenschaften streng zu unterscheiden. Jedem Gegenständlichen und Gegenstandsklassen sind gewisse Akte zugeordnet. [Die] Erkenntnisleistung der äußeren und inneren Wahrnehmung ist ganz verschieden. Hier im Gebiet reiner erkenntnistheoretischer Probleme ist [das] Kausalgesetz kein *Inhalt* [oder] Problem der Erkenntnistheorie, sondern [ist dies] z. B. [das] Problem, wie *[und] in welchen Akten* wir [das] Kausalgesetz zur Ausweisung bringen o. dgl. [Der] Logik und [den] Wesenswissenschaften sind erkenntnistheoretische Probleme zugeordnet (wie allen Wissenschaften), aber sie sind es nicht selbst, [die diese Probleme lösen].

[Die] Frage, wie Wesenszusammenhänge zur Erfassung kommen, ist bei Kant z. B. im Vordergrund. Bei anderen ist [es eher die] Frage nach Existenzen. Bei denen, die [die] Existenz der Außenwelt leugnen, [ist] es nie klar, ob [sie deren Existenz] wesensmäßig oder nur tatsächlich [leugnen]. Berkeley meinte, es habe wesensmäßig keinen Sinn, von *bewußtseinsunabhängigen*, unwahrgenommenen Existenzen zu reden. Wenn [es] wahr [ist], daß jede Existenz *dem Wesen nach* ein erfassendes Bewußtsein voraussetzt, und weiter, daß [die] Dinge existieren, [auch] wenn wir sie nicht wahrnehmen, dann muß [ein] anderes, umfassenderes Bewußtsein dasein, *das [die] Dinge ständig erfaßt.* So [hat er] vom Sein der Welt auf [das] Dasein Gottes richtig geschlossen. *Unter Berkeleys Voraussetzung ist [dieser] Schluß von [der] Welt auf [die] Existenz Gottes verständlich.* Aber *die Voraussetzung [ist] zu bestreiten.* [Die] Prämisse ist falsch, *als seien Dinge nur in erfassenden Akten existierend, und jedes Ding müsse erfaßt werden.* [Zwar gilt der] Grundsatz der Aufweisbarkeit alles Bestehenden. Aber [die] Frage, wie wir eigentlich reale Existenz in der Welt erfassen, bleibt noch. *Bewußtseinsunabhängige Existenz von Dingen ist wesensgesetzlich möglich. Damit [ist indessen] nicht gesagt, daß die Möglichkeit realisiert [ist]. [Dafür sind] tatsächliche Existenz-*

feststellungen gefordert. Hier [ist das] Problem der Struktur der äußeren Wahrnehmung *zu untersuchen.* [Es gibt] keine unbedingte Zuverlässigkeit in jedem oder in irgendeinem Akt der äußeren Wahrnehmung. *Sie läßt die Möglichkeit offen, daß das Wahrgenommene nicht existiert.* Descartes hat [zwar] ein Anderes für Erlebnisse der inneren Wahrnehmung behauptet. *Aber [man darf sich] nicht immer an Täuschungen orientieren.*

[Hier ist ein] zweiter Punkt, wo [der] erkenntnistheoretische Idealismus einsetzt. [Die] wesensgesetzliche Möglichkeit der unabhängigen Existenz [wird] hier zugegeben, ja vorausgesetzt, [und] nur nach [ihrem] Ausweis gefragt. [Ein] Existenzialhinweis [ist] stets in [der] äußeren Wahrnehmung [da], *[und er] gibt Recht zum Glauben an [die] Außenwelt.* [Es ist] a priori möglich, daß dieser aufgehoben wird – aber [das ist] immer nur in Wahrnehmungen möglich, [und zwar in] solchen, denen wir mehr vertrauen als der ersteren. *Wie könnte [eine] Halluzination entlarvt werden ohne Wahrnehmung, die von [der] Halluzination verschieden [ist]?* Bei [einem] phantasierten Ding [ist es] möglich, daß es existiert oder nicht. Ich habe zur Entscheidung [der Frage]: *»Ist [der] Gegenstand da oder nicht?«* keinen Anhaltspunkt. *Bei Wahrnehmung aber ist der Anhaltspunkt da.* Wenn wir einmal [eine] Wahrnehmung haben, dann kann ich das [darum] nicht mehr sagen. Möglich ist Nichtexistenz hier noch. Aber hier kann Bestätigung eintreten, bis [ein] Zweifel zwar nicht sinnlos, wohl aber unberechtigt ist. [Die] Neukantianer haben alles mögliche getan, dieses zu verundeutlichen.

[Hier macht sich der] Einfluß des Cartesianismus [bemerklich]. Descartes sagt: »[Wir haben einen] unwiderstehlichen Drang, an [die] Existenz der Außenwelt zu glauben; Gott kann uns so nicht täuschen.« (Berkeley aus [der] Existenz der Dinge auf [die] Existenz Gottes schließend, Descartes aus [der] Existenz Gottes auf [die] Existenz der Dinge schließend.) Später hat man Descartes' »Hang«, an Außendinge zu glauben, als Instinkt interpretiert und diesen als blinden Mechanismus (*»Instinkt«* statt *»Drang«*). *Aber Wahrnehmung enthält in sich selbst etwas, das [den] Glauben an [die] Außenwelt berechtigt. [Das ist] kein Mangel, der äußerer Wahrnehmung anhaftet.* Es ist nicht so, als ob [die] äußere Wahrnehmung unvollkommen wäre. Selbst [ein] vollkommenstes Bewußtsein *erfaßt [die] Welt nicht in innerer Wahrnehmung*, [es] müßte Körper auch in äußerer Wahrnehmung wahrnehmen *(für es gibt es nur keine Halluzination).*

Warum gehören materiale Wesenswissenschaften und Logik zur Philosophie, aber *[die] Mathematik nicht?* Wo [ist ein] innerer sachlicher Grund, [die] Mathematik anders aufzufassen als [die] materiale Wesenswissenschaft der Natur? [Dies ist] nur historisch [bedingt], *[die] historische Entwicklung brachte es mit sich. [Ein] prinzipieller Grund liegt nicht vor, man könnte beides aus [der] philosophischen Sphäre herausbringen.* Alle Disziplinen, die bloß materiale Wesensgesetze erforschen, werden wohl schließlich von der Philosophie abge-

trennt. *Aber* in [der] Erkenntnislehre [haben wir ein] einheitlich umschlossenes Gebiet. *Erkenntnistheorie ist* [eine] alte Sphäre philosophischer *Probleme* [und] Forschung.

II. Kapitel
Grundzüge der Ethik

§ 1
[Das Wertproblem]

[Die] Welt der Werte und Unwerte [ist] grundsätzlich geschieden von [der] Welt, wie [die] Psychologie sie betrachtet. [Im] Gebiet der Psychologie [geht es um die] deskriptive Verwandtschaft der Akte. Liebe und Haß [sind in] ihm näher verwandt (Gesinnungen) als Liebe und Vergeben (Akte). *Psychologie schaltet notwendig Wertbetrachtungen aus.* [Der] Ethiker [scheidet] anders: Liebe und Vergeben [sind] sehr nahe verwandt, [auch] Haß und Neid. Aber Liebe und Haß [gehören ihm] auseinander. Es gibt nicht nur [den] von Spinoza so gut beschriebenen Gesichtspunkt des Psychologen in der Welt. Werte z. B. sind [ebenfalls eine] Sphäre, wo wir wahre und falsche Urteile [und] Auffassungen haben können, [und es gibt] verschiedene Begabungen der Menschen in [der] Erfassung dieser Wertunterschiede.

[Es gibt] viele Orte der Werte im Bewußtsein: einzelne Erlebnisse *(Wertfühlen)*, Charakterzüge, [die] ganze Person *(Wert der Person:* Ethik als personale Werttheorie). *Was macht etwas zum Wert, und was zum sittlichen Wert?* Wertcharaktere sonst [sind z. B. die] Schönheit einer Landschaft, Klugheit u. dgl. Was unterscheidet ethische Werte? [Es gibt] verschiedene Stufenreihen hier. *Man scheide Wertmodalitäten, Werthöhe, Wertgröße, Wertcharakter.* Grund [genug] für [eine] Phänomenologie der ethischen Werte! Dann aber [auch für eine] Phänomenologie der sittlichen Wertcharaktere als Gegenständliches *(Träger der Werte:* Personenwerte, Eigenschaftswerte, *Aktwerte* u. dgl.).

Soweit die personalen Funktionen der Personen; *[nun zur] Rangordnung der Werte.* In [diese] andere Richtung blickend [sehen wir, daß z. B. bei der] Geschichtswissenschaft statt [einer] bloß tatsächlichen Darstellung, welche [hier] ebenso möglich ist wie in [der] Psychologie, [eine] sittliche Beurteilung gewöhnlich dabei [ist]. *[Zwar werden] wertfreie Tatsachen geschildert, aber [sie werden] doch wertend aufgefaßt. [Daher der] Streit: [Ist] Geschichte schlicht erzählend oder unter [den] Gesichtspunkt des Seinsollens [zu stellen]?* Hier *[in der] Welt des Seinsollens* [ist ein] neues Gebiet des ethisch Rechten und

Unrechten [gegeben]. *[Dieser] Begriff der sittlichen Rechtheit führt [den] Wert [aus der] Welt der Werte in [die] Welt des Seins.* [Rechtheit] steht in nahem Zusammenhang mit [der] personalen Wertewelt. Aber [sie ist] nicht so reich wie diese. [Die] weitgehende Nüancierung der ethisch-personalen Wertewelt ([der] personalen sittlichen Werte) findet hier kein Analogon.

Glück und Sittlichkeit in ihrem Verhältnis: Glück des sittlichen Menschen ist recht, d. h. es ist recht, daß der sittliche Mensch glücklich ist. Aber [es besteht] kein Seinszusammenhang hier, wie so viele behauptet haben. *»[Der] sittlich wertvolle Mensch [ist] notwendig glücklich« ist [et]was prinzipiell anderes wie »Es sollte so sein, daß der sittlich wertvolle Mensch glücklicher ist als der sittlich Nichtwertvolle.«* [Es ist z. B. ein] einleuchtender Satz, daß es nur gerecht ist, wenn die Guten glücklich sind. Man denke [auch] an Strafe!

Hier [ist der Ort für eine] Philosophie des Rechtes und *des* Unrechtes, [eine] Rechtsphilosophie im weitesten Sinne. *Darin [wäre die] Philosophie des positiven Rechts [nur] ein Kapitel.* Träger der Rechtheiten können anders sein als Träger der persönlichen Werte *(Sittlichkeitswerte).* Recht und unrecht sind nur Sachverhalte *([Bereich der] sittlichen Rechtheitslehre).* Sittlich wertvoll sind Personen, Eigenschaften u. dgl.: keine Sachverhalte, sondern Gegenstände *([Bereich der] sittlichen Wertlehre).* [Ein] Drittes [ist die] Lehre von [den] Gütern *(Güterlehre). Was ist ein Gut? [Hier gibt es eine] Rangordnung.* Im Strafrecht werden Güter geschützt. Leben oder Besitz sind nicht [die] Person selbst. Nur [die] Existenz der Güter oder ihre Vernichtung können recht oder unrecht sein.

[Die] Probleme der Ethik [sind] sehr verschieden formulierbar in bezug auf die drei Gebiete; besonders [aber] sind die drei auseinanderzuhalten.

§ 2
Eudämonismus und Utilitarismus

Diese gehen aus vom menschlichen Handeln und *[sehen es als ihre] Aufgabe, [ein] Ziel für* [das] Tun *vorzuzeichnen: Glück, Lust, Genuß beim Eudämonismus, Nutzen beim Utilitarismus.*

Zuerst [ist der] spezifisch hedonistische Gedanke hervorzuheben: *Es* liegt im Wesen, *im Sinne* des Wollens *selbst*, Lust *des Wollenden* zu suchen. Irgendeine andere Willenslehrmeinung und Ethik [wird nicht zugestanden]. Jeder Mensch will nur das, kann nur das wollen, wovon er sieht, daß es ihm Lust machen wird. *Dem Sprachgebrauch nach läßt sich [darum statt] »Ich will etwas tun« sagen »ich habe Lust dazu«. [Zu] untersuchen [ist]: Um welche Lust handelt es sich [dabei]?* [Eine] Orientierung *[der] hedonistischen Prinzipien* an [der] Wahl [ist dabei gegeben]: [Von der] Vorstellung der verschiedenen Alternativen als realisiert [geht man über zur] Auswahl dessen, wovon man wesensmäßig die meiste

Lust erwartet. *Bei Wahlakten [würde also] das ausgewählt, dessen vorgestellte Erfüllung uns am meisten befriedigt. Dies ist ein allgemeines Gesetz, sagt [der] Hedonismus.* Maximum der Lust bzw. Minimum der Unlust ist [das] entscheidende Moment. *Auswahl des Unlustigen [geschieht nur], um noch größere Unlust zu vermeiden.*

Lust [meint] stets Eigenlust hier: *Wollen bezieht sich auf eigene Lust. Damit* [ergibt sich] hier [die] Lehre des notwendigen Egoismus. Für [den] Hedonismus hat [die] Unterscheidung von Egoismus und Altruismus keinen Sinn, *prinzipiell stehe [der] Altruismus auf gleicher Stufe wie [der] Egoismus.* [Der] Gedanke des Retters, *[einen] Menschen zu retten,* [ist] lustvoller *[und schenkt] größere Befriedigung* als der des das Kind Ertrinkenlassens (in [einem] andern Fall kommt vielleicht [der] Gedanke an eigene Gefahr mehr zur Geltung). Hier [ist] gezeigt, daß es [eine] Ethik im gewöhnlichen Sinn gar nicht geben kann. *[Das] Gebot »Bezwecke [das] Wohl des Andern in deinem Tun« ist sinnlos, denn es ist [eine] wesensgesetzliche Unmöglichkeit.* Grundsatz der Ethik hier ist [daher der] Satz, wie etwas sein muß, statt sein soll. *Ethik stellt nur fest, was klug ist;* nur [eine] Klugheitslehre [ist hier] noch möglich. Gebote ethischer Art sind nicht mehr aufzustellen. *[Ein] Gebot etwas zu tun ist sinnlos, entweder weil unmöglich oder selbstverständlich soseiend.*

[Der] Eudämonismus geht aus von [einer] hedonistischen Theorie des Wollens. *Kritik* [und] Stellung[nahme] zu diesen Grundsätzen: [Die] erkenntnistheoretische Struktur der Grundsätze *der Theorie* ist ganz komisch. *Alle Altruisten seien Egoisten, sagt der Hedonismus. Aber* wenn auch *faktisch* alle *Menschen* Egoisten wären, würde dieses [eine] eudämonistische Lehre nicht nötig machen. Wir könnten *doch* sagen: Es sind alle Leute bis jetzt Egoisten gewesen, aber ihr sollt es nicht sein! [Der] Eudämonismus meint aber [einen] Wesenszweck: *Im Wesen des Wollens liegt [es], Egoist zu sein.*

Dazu ist [die] Wollensstruktur näher zu untersuchen. *Nicht alles, dessen Realisierung gewollt ist, ist von gleichem Range. Endpunkt des Realisierens [ist der] Zweck des Wollens.* Zweck [ist also], um dessen willen bei jedem Wollen das letztlich zu realisierende Ziel [gewollt wird], für das alles andere dabei Mittel ist. Motiv ist etwas anderes: das, was mich zum Entschluß bestimmt. [Das ist] ganz anders als [der] Zweck. [Der] Zweck muß etwas zukünftig zu Realisierendes sein, [das] Motiv kann in [der] Vergangenheit liegen. [Ein] Motiv [ist] in zwei Bedeutungen möglich: [als] vergangener Tatbestand oder dadurch hervorgerufene Gesinnung. [Die] Tatsache einer vergangenen Wohltat z. B. oder Dankbarkeit [dafür]. Letzteres fassen wir nicht ins Auge, obgleich es da ist und motivierende Kraft ausübt. [Die] frühere Wohltat vergegenwärtige ich: [sie] ist Motiv. [Die] Dankbarkeit *[ist dagegen] nicht selbst Motiv. Dankbarkeit* nennen wir Quelle des *Wollens*. Z. B. Quelle [eines Wohltuns] ist Frömmigkeit, Zweck ist Hilfe der Armen, Motiv ist [das] Gebot Gottes. »Wozu« (*»um zu«*) weist hin auf Zweck, »weil« auf Motiv, »aus« auf Quelle.

Soll [die] »Lust« des Hedonismus nun Zweck, Motiv oder Quelle *beim Wollen* sein? Wenigstens [ist sie] nicht Zweck in unserem Sinn. *[Dies] kann der Hedonist nicht sagen.* [Es gibt nur] sehr wenige Fälle, wo dieses wirklich das Ziel ist. *Nur bei abnormalen Fällen* [kommt dergleichen vor]: *beim* Psychologen *kann Zweck die Gewinnung der Lust sein*, der sich [z. B. einen] Fall von Lust zur Analyse herbeiholen will. *Aber Lust als Motiv?* Motiv [ist sie] auch nicht, [denn ein] *Motiv* [ist] das was uns vorschwebt und uns zum Tun bestimmt. Bei [der] Rettung des Kindes [ist es aber] sicher nicht so, *[daß der] Gedanke an künftige Lust [unser Handeln motiviert]*. Nun [erst kommt das] richtige Geschütz des Hedonismus: Lust ist *die* Quelle der Handlung. *Lust gibt dem Motiv erst die motivierende Kraft.* Aber hier [hilft] kein Gedanke an künftige Lust, sondern [nur ein] gegenwärtiges Gefühl der Lust. Wenigstens *sind* solche Fälle sehr häufig. [Die] Meinung [des Hedonismus] wäre hier wenigstens verständlich. Aber was hätte er eigentlich gewonnen? Es gibt Fälle, wo [der] Gedanke an [das] Wohl eines Anderen uns mit Freude erfüllt ([das] sind [die] gewöhnlich »altruistisch« genannten Fälle). *Freude als Quelle ist [also] möglich.* Aber daraus muß [der] Hedonismus nicht [den] Gedanken einer zukünftigen Lust *als Zweck* machen.

Ist [das] Wohl des anderen der Zweck, [so spricht man von] Altruismus. [Er wird] nicht aufgehoben dadurch, daß fremdes Wohl mich mit Freude erfüllt. Ist eigenes Wohl der Zweck, [so haben wir] Egoismus. [Die] Scheidung [von] Egoismus und Altruismus betrifft [also den] Zweck. Selbst wenn [die] hedonistische Behauptung wahr wäre, so würde [daraus] nichts für [die] Ethik folgen. Prinzipien u. dgl. [wären] hier noch möglich.

Wir wollen aber [den hedonistischen] Grundsatz selbst befragen. Welche Lust [ist darin gemeint]? [Die] eine Alternative [haben wir] abgelehnt. *[Ein] Wesensgesetz, daß Lust Quelle sei, [ist] nicht als solches anzuerkennen.* [Die] andere [Alternative ist]: [Der] Gedanke an [die] Realisierung des Willenszieles [ist] lustbereitend. [Aber] muß es so sein, daß ich bei [einer] Wahl das Ziel wähle, dessen Vorstellung mich mit größter Lust erfüllt?

[Man muß sich dabei] am Wollen [selber] orientieren. Es gibt eben verschiedene Wollens- und Wahlarten: freudiges, *mühsames*, ungernes u. dgl. *Notwendigkeit des Lustmoments?* [Aber] man muß sich nicht nur an ethischen Beispielen orientieren. Es gibt gänzlich gleichgültige Wahlen. *[Und es ist] möglich, Entschlüsse mit reiner Unlust zu fassen.* Jemand tut etwas, bloß weil es ihm geboten wurde. Das Befohlene selbst kann ihn sogar bloß mit Unlust erfüllen. Aber *der Hedonismus* sagt: *Die Befehlsausführung ist größere Lust, wenn auch das Ziel selbst Unlust erweckt, als [den] Befehl nicht zu erfüllen;* [also die] Erfüllung des Befehls ist das, dessen Ausführung mich mit Freude erfüllt. *Solche Fälle der Befehlsausführung kommen vor, aber* [es ist] Unsinn [zu meinen], daß dieses stets [der] Grund ist. *Bei [einem] Befehl liegt meistens nicht [der] Gedanke an Lust vor.* [Ein] Soldat entschließt sich nicht auf Grund einer Vergegenwärtigung mehrerer Ziele, *[sondern der] Befehl wird einfach erfüllt.* [Die] Tatsache,

daß ich etwas gern oder ungern tue, hat begünstigenden oder entgegengesetzten Einfluß auf [das] Entschließen *[und die] Entschlußfassung*. Wo [ich etwas] ungern [tue], da ist [ein] besonderer Grund nötig, um es zum Entschluß zu bringen. Nach hedonistischer Theorie wäre ungernes Tun unmöglich. Es hilft nicht, nach Lust dabei zu suchen, denn [der] Hedonismus hat [hier schließlich ein] Wesensgesetz behauptet. [Der] Hedonismus scheitert [also] an zwei Sätzen:
1. Wäre alles Wollen lustvolles, dann wäre Lust noch nicht zum Zweck gemacht.
2. Selbst das [ist aber] nicht richtig.

[Die] Scheidung hier [von] Egoismus und Altruismus ist primitiv *[und] reicht nicht aus bei sittlicher Wertung*. Man kann etwas um der Gerechtigkeit selbst willen tun, *[aber im] Gebot der Gerechtigkeit* spielt mein und anderer Wohl keine Rolle. *Dieses* [ist dann] weder Egoismus noch Altruismus. Nur einen Ausschnitt aus [dem] ethisch relevanten Tun kann man also unter dieser Rubrik behandeln.

[Wäre] Egoismus alles zu nennen, was auf Bereicherung der *eigenen* Person (statt [auf das allgemeine] »Wohl«) abzielt? *Nein*. [Das] Wesen des Egoismus [ist] durch [diese] Beziehung auf [die] eigene Person nicht ausgemacht *[und] nicht eindeutig bestimmt*. [Denn die] Rettung der eigenen Person kann wegen großer Aufgaben geschehen. Nur [die] Intention kommt für [die] Unterscheidung hier in Frage. [Das] Phänomen, das [dem] Egoismus zugrunde liegt, ist [eine] Haltung, die nichts in der Welt betrachten kann ohne Beziehung auf das Ich. *Egoismus [ist dieses] Verschieben des eigenen Ich und [die] Beziehung aller Dinge auf das eigene Ich*. Alles wird zum Größer-als, Angenehm-für u. dgl. *[Die] Größe eines Menschen [ist dann] stets [ein] »größer als ich«*. Keine reinen Sachbetrachtungen [sind] hier möglich. Objektive Versenkung in [die] Welt und ihre Schönheit [z. B. ist] unmöglich. *[Der] Gedanke an das Ich schiebt sich zwischen [das] Objekt und den Andern*.

Egoistisch ist [eine] Haltung, die immer fragt: Was bedeutet [eine] Handlung für mich; nie: für die anderen. *[Die] Auswahl der Projekte [geschieht] durch das »für mich«. [Die] Behauptung von Scheler: »Egoismus setzt [den] Blick auf andere voraus« stimmt nicht beim krassesten Egoismus*. [Dieser] Egoismus setzt nicht [den] Blick auf [den] anderen voraus. Das, was ihn selbst bereichert, gewinnt für ihn, [den Egoisten,] zwar Vorzug. [Aber] *das Ich*, die Person, *steht* nicht *als ganze Persönlichkeit* in gefühltem höherem Eigenwert da, ich [stelle mich] nicht als wertvolle Person vor. Egoismus ist Außersachlichkeit in besonders prägnantem Sinn, den wir sonst nicht in der Welt finden. [Ein] Mensch, der sich überschätzt, ist kein Egoist, [denn er] handelt noch aus Gründen ([der] Egoist schützt sie nur vor), [wenn] zwar [aus] einer subjektiven Täuschung. Aber [der] Egoist [ist] dadurch bezeichnet, daß ihm [sein] eigenes Wohl, bloß als eigenes, lieber ist als das eines anderen. *Der echte Egoist handelt [insofern] nicht nach Gründen*. Kants kategorischer Imperativ richtet sich besonders gegen diese spezielle außersachliche *Einstellung*. *Auch nach Kant müssen alle personalen*

Qualitäten mit in [die] Handlung aufgenommen werden. Kant meint nicht, [zu handeln sei] allgemein ohne Ansehung aller Umstände. [Aber das] Ich kann keine Ausnahmestelle behaupten bloß wegen [seiner] Eigenheit. Aus dieser Einstellung können wir beinahe alle sittlichen Unwerte ableiten: Neid, Haß, Bosheit, Ressentiment. *Der echte Egoismus* ist [so] recht das radikale Böse in [der] menschlichen Natur.

Es gibt aber neben [dem] Egoismus des Ich einen Egoismus des Wir, *worin [das] Ich des Egoisten nur ein Glied ist.* Dieser steht auf einer Stufe mit [dem] anderen Egoismus. *[Hier sind] zwei verschiedene Fälle [zu unterscheiden].* Es kann [den] Fall geben, wo [ein] Mensch erst bei seinen Freunden [so] recht objektive Werte sieht. *[Das] eigene Wohl ist das Wichtigste; nur beim Wohle der Freunde tritt das Ich zurück. Da* [liegt] kein *Wir*-Egoismus [vor]. [Ein] anderer Fall aber ist richtiger Egoismus: Unser Wohl [wird gewollt], bloß weil [es] auf [das] Wir bezogen [ist]. *Mit den Freunden zusammen das Wir bildend, hat »unser« Wohl Vorrang vor fremdem Wohle.* [Das] Wesen des Egoismus [ist] hier genau dasselbe [wie oben].

Wie ist [der] Altruismus jetzt zu bezeichnen? *[Man darf ihn] nicht einfach am »fremden Wohl« orientieren. Altruismus [ist] ein Gegensatz zu egoistischem Tun* [und insofern] ein Drittes neben [dem] sachlich Gerichtetsein und [dem] Egoismus. [Es] fehlt jeder Grund, [das] sachlich Gerichtetsein als »Altruismus« zu bezeichnen. *Sachliche Einstellung [ist] nicht [ein] entsprechendes Gegenstück zum Egoismus. [Das wäre sie] nur da, wo Alter [einen] echten Gegensatz zu Ego bildet.* Es gibt [tatsächlich] (seltene) Fälle, wo Alter an [die] Stelle des Ich tritt: Menschen, denen [das] Wohl der Fremden, bloß weil [es das] der Fremden ist, höher steht. *Fremdes Wohl ist* [dabei] wichtig einzig in [seiner] Eigenschaft als fremd. Neigung zur Selbstunterschätzung ist Folge, nicht Grund hier. *Folgeerscheinung [ist außerdem die] Außersachlichkeit.* Wo [der Altruismus] Gründe *voraussetzt*, [ist allerdings] dann immer noch [eine] sachliche Einstellung [gegeben]. [Aber] auch hier schützt man leicht Gründe vor, die man dann schließlich glaubt.

[Die] gewöhnlichen Bestimmungen [von] Egoismus und Altruismus [sind, wie gesagt,] viel zu primitiv. [Es] liegt im Wesen des Egoismus, daß er nicht motiviert ist, nicht aus Gründen geschieht, *[vielmehr] alles aufs Ich bezogen [wird].* Selbstversenkung in Objekte ist [beim Altruismus] wenigstens möglich – [ein] äußerster Gegensatz zum Egoismus, wo jede Erscheinung ihre Bedeutung als »höher« oder »tiefer als ich« gewinnt. Charakteristisch ist [die] Art der Befriedigung aus solcher Einstellung: [sie ist] Selbstbefriedigung, Erhöhung des Ich und Genießen desselben. Nicht zu verwechseln mit Gefühlen der Befriedigung über [den] eigenen Wert *(Selbstwertgefühlen)* oder *[mit] Unbefriedigtheit* [bzw.] Schmerz *über [den] eigenen Unwert.*

Hier entspringen *Neid, Mißgunst* [und die] Erscheinungen des Ressentiments (Nietzsche), wo gefühlte Werte um- oder weggedeutet werden. Nietzsche hat

geglaubt, [das] Christentum als Ressentimenterscheinung beweisen zu [können]. [Dagegen] Schelers Widerlegung. *Verdrängungsverhältnisse können mitwirken beim Ressentiment, sind [aber] nicht das Wesentliche. [Vielmehr die] Ichverschiebung ist wesentlich.* Tiefste Wurzel des Ressentiments ist [dieses] Vorschieben des Ich: [Es] würde bei Anerkennung des fremden Wertes sich selbst verkleinert fühlen. Von hier aus zu verstehen ist [die] Rede von [der] »Erlösung« *des Ich* durch Kunst o. dgl., [überhaupt durch] alles was zur objektiven Einstellung überführen würde. *[Dies ist etwas anderes als die] Bereicherung des Ich als seines Ich beim Egoisten.* [Der] Egoist hat eigentlich keine Gründe *[und] sucht prinzipiell nicht nach Gründen.* [Das] eigene Ich gewinnt ihm unmittelbaren Vorschub. [Er] täuscht sich nur gewöhnlich Gründe vor; täuscht sich und anderen Objektivismus vor.

[Der] Altruismus [ist] von gleicher Struktur wie [der] Egoismus. Auch da fehlt Abwägen und Sachlichkeit. Fremdes Wohl [ist] an [die] Stelle des eigenen gesetzt, [sein] Wert liegt rein im Fremdwertsein.

[Der] Satz des Hedonismus, daß alles Wollen auf Selbstbefriedigung geht, *[und die] hedonistische Behauptung, wesensgesetzlich möglich [sei] nur [der] Egoismus,* ist ganz falsch *[und] sinnlos. Objektive Einstellung kann auch beim Egoismus und Altruismus vorkommen; [es ist] immer nur [ein] gewisser Bereich, wo beide herrschen.* Auch [der] sog. Egoist ist es nur innerhalb bestimmter Grenzen. [Dennoch stehen beide im Gegensatz zum] sachlichen Typus [und seiner] Bestimmung durch objektive Gründe.

Hedonismus im von uns definierten Sinne ist nicht mit Eudämonismus überhaupt zu verwechseln. [Der] Hedonismus verwechselt Quelle, Zweck und Motiv; und nicht jede Quelle ist Lust.

Nicht jeder Eudämonismus ist hedonistisch in diesem Sinne. Neben [dem] Eudämonismus des unvermeidlichen *(notwendigen)* Seins gibt es [den] Eudämonismus des Sollens: Jede Handlung soll *ausgehen auf höchste Lust.* Lust ist [nämlich] höchstes Glück. Evtl. soziales: *[Es] braucht nicht eigene Lust zu sein – nur daß [das] Lustmaximum sich realisiert (sozialer Eudämonismus).* [Er findet sich] besonders in [der] englischen Ethik des 18. und 19. Jahrhunderts (Bentham und Mill).

Bentham *[war] praktisch eingestellt.* [Er] geht aus vom inneren Widersinn einiger Gesetzeszusammenhänge. [In seiner Philosophie] geht Bentham aus vom Satz der größten Lust *(größtmöglichen Glückseligkeit)* der größt*möglichen* Anzahl. [Er] beweist [diesen] Satz nicht, [sondern] stellt ihn als selbstverständlich auf, als direkt einsichtig. *[Dann wird ein] Maßstab zur Beurteilung der eigenen Handlung gesucht.* Intensität, Dauer und Gewißheit *der Lust sind Maßstäbe*; und *in bezug auf [die] Folgen* Fruchtbarkeit und Reinheit und Ausbreitung der Gefühle *der Lust (aus Lust wieder Lust; [die] Menge von Lust).* [Sie fungieren] als Maßstäbe für [die] Bewertung der verschiedenen Lust[arten]. [Bentham] sucht daraus alle Gesetzgebung und Ethik zu entwickeln, *[indem] menschliche*

Eigenschaften nach [ihrer] Hervorbringung von Lust beurteilt [werden]. [So kommt er zu einer] Rangordnung der Güter. [Seine] psychologischen Erklärungen [sind] manchmal ganz primitiv. [Es kommt darauf an,] Lust und Unlust des Einzelnen den höchsten Zwecken dienstbar zu machen. [Die] Sanktionen der sittlichen *Ordnung [werden darum bestimmt] durch Lust und Unlust der eigenen Person.* [Bentham unterscheidet] 1. die physische *Sanktion*, 2. [die] moralische *Sanktion* (öffentliche Meinung u. dgl.), 3. [die] politische *Sanktion* (Strafe und Belohnung vom Staat), 4. [die] religiöse *Sanktion*. Ziel der Gesetzgebung ist, diese alle in einer Richtung zu gestalten: *[der] Staat muß sorgen für [ein] Maximum von Lust.* [Die] politischen Folgen liegen auf der Hand. *Bentham* [war darum] vor allem *juristischer und* politischer Reformator.

John Stuart Mills Ausgangspunkt [ist] ähnlich [dem] Benthams. *[Eine] Handlung [ist] recht, insofern wie auf Glückseligkeit abzielend, [und] Glückseligkeit ist Lust plus Abwesenheit von Leid.* [Er] behauptet aber *qualitative* Wertunterschiede innerhalb [der] Lüste selbst (*[in der] Abhandlung über »Utilitarismus«*; contra Bentham). [Er stellt die] Frage, wonach [der] Wert einer Lust sich bestimmt. *Mills* [Antwort]: nach Erfahrung. *»Reichtum an Freuden« [ist] mehr als [nur eine] Menge von Lust, menschliche Freude [ist] größer als tierische Freude*, [und ein] Dasein möglichst frei von Schmerz und reich an Freude ist einsichtiges größtes Glück. Diese Glückseligkeit ist eigentlich [das] Ideal jedes Menschen. *[Eine] Abmessung an Idealen vollkommenen Glückes liegt* selbst *beim* Pessimisten *vor*, weil er dieses Ideal hat.

Hier [dann Mills] Versuch, Einwände gegen [den] Utilitarismus zurückzuweisen. Was heißt »Selbstzweck« des Sittlichen? *Mill [sagt]: »Sittliche Werte um ihrer selbst erstreben« heißt: [Der] sittliche Wert ist [ein] Zweck*, [der so beschaffen ist,] daß wir da[bei] stehenbleiben können, *da schon Lust darin [enthalten ist]*, [wir also] Glückseligkeit schon daraus haben. *[Ein anderer] Einwand [besagt], daß jede Selbstverleugnung dem Eudämonisten unmöglich [sei]. Mill [antwortet]: Akte der Selbstverleugnung haben [einen] eudämonistischen Hintergrund.* Kants Einwand [lautete]: Wie kann man das allgemeine Wohl zum Prinzip des sittlichen Handelns machen, da wir nicht alle Konsequenzen unseres Tuns übersehen können? Aber Mill usw. [antworten]: Wir können sehr weit empirische Zusammenhänge zwischen Handeln *[im Sinne der] Sittlichkeit* und Glückseligkeit *([als] Gesamtglück)* aufstellen. [Ein] großer fertiger Vorrat solcher Sätze [ist] schon [vorhanden, da die] *Berechnung durch traditionelle Überlieferung [schon vorgegeben ist].*

[Nun] unsere Stellungnahme zum Utilitarismus *[und] Kritik des Utilitarismus.* Unsere drei Sphären [waren]: 1. *Sphäre der sittlichen Werte* (persönliche Werte), 2. *Sphäre des sittlichen Rechtseins* (Rechte, die wir erstreben), 3. *Sphäre der Güter* (Güterwelt). [Der] Utilitarismus möchte *für alle drei Sphären gelten*, alle drei beherrschen, *[indem er] alles in Beziehung zur Lust setzt.*

Korrelat [des] Wertfühlens ist [der] sittliche Wert; [er] wird [z. B.] an [einer]

Gesinnung erfaßt. [Dieses] Erlebnis [wird] innerlich wahrgenommen. [Ein] Wert [dagegen wird] nie innerlich erlebt, *[er] wird* höchstens *an dem innerlich Erlebten*, am Erlebnis *erfaßt* (gefühlt). *[Der] Schönheitswert [ist] auch in [solchen] fühlenden Akten gegeben.* Das Fühlen der Werte, [sofern es] auf [die] Werte zu beziehen [ist], ist nicht mit Gefühlen (als Zuständen des Ich) im psychologischen Sinne zu verwechseln. *[Diese] sind aber nie Akte des Wertfühlens.* Allerlei verschiedene Gefühle können sich auf [das] Fühlen des Wertes aufbauen. *Bei gleichem Wert können [sogar] entgegengesetzte Gefühle entstehen* (Betrachtung des Werkes eines Feindes!). Sittliche Werte [also werden] von uns an wertvollen Gegenständen erfaßt, gefühlt; *[z. B.] in Güte als solcher gründet sittlicher Wert.*

[Nach dem] Eudämonismus [dagegen] beziehen Güter ihren Wert aus Gefühlen der Lust oder Unlust, die sie bereiten können. Edle Gesinnungen wie Güte haben allgemein sittliche Bedeutung [nur wegen ihrer] Glücksfolgen: *Sittlichen Wert hat Güte nur in bezug auf [daraus] entspringende Lust. [Indessen,] wenn [der] Wert der Güte erfaßt [wird, ist dabei] nie an [die durch sie] bewirkte Lust gedacht, auch nicht an die an einem Andern bewirkte Lust. [Und] wenn Lust fehlt, bleibt doch Güte, [was sie ist]. [Die] Theorie des Utilitarismus [besagt]: Güte bringt im allgemeinen Lust hervor [und] wird darum sittlich bewertet. [Aber das stimmt nicht bei] Übertragung auf Fälle, wo [eine] Glückhervorbringung fehlt.* [Ein] edler Mensch, der gelähmt ist, kann [seine] edle Gesinnung nicht betätigen, aber [diese] edle Gesinnung büßt [dadurch] kein Stück ihres Wertes ein. Das kann der Utilitarismus nicht anerkennen. *[Er erklärt dies wie im Fall des] Geizigen: [Dessen] Geld pflegt Nutzen zu bringen; [der] Wert wird darum [dem] Geld selbst zugeschrieben. Aber der Wert des Geldes sinkt, wenn Nutzenschaffung unmöglich [wird; dagegen der] Wert von Güte sinkt nie.* [Dies ist das] »Gesetz der Heterogonie der Zwecke«. Ihm [gehört hier] große Bedeutung zugemessen. *[Es ist zwar] möglich, daß Güte ursprünglich nur wegen [ihres] Nutzens geschätzt und erst spät [der] Wert von Güte selbst erkannt [wurde].* Es kann sein, daß aus Lustgefühlen erst allmählich sittliche Werte [den] Menschen aufgegangen sind. Falsch [ist aber], daß ihm bloße zufällige Bedeutung angerechnet werde. *[Es ist] nicht so, daß Wert sich zufällig historisch an Güte geheftet [hätte].*

Nach [dem] Utilitarismus müßte Schadenfreude *ein* Wert sein. Wir erklären sie [aber] nicht deshalb für [einen] Unwert, weil andere Menschen sich darüber ärgern. [Vielmehr ist] einzusehen, [daß] Schadenfreude in sich selbst betrachtet [ein] Unwert ist. *[Es ist] nicht möglich, [mittels ihrer] Beziehung auf Künftiges [über ihren Wert entscheiden zu wollen].*

Resultat: [Es ist] nicht möglich, personale und personal funktionale Werte *und Unwerte* auf *Nutzen* zurückzuführen. [Die] erste These des Utilitarismus [haben wir damit] zurückgewiesen. Es hat keinen Sinn, personale Werte auf Lust oder Unlust zurückführen zu wollen. [Aber der] Utilitarist sagt dann: *Personale Werte*

kümmern ihn nicht, es kommt ihm *nur* auf sittliche Richtigkeit (Rechtheit) an. [Und der] Utilitarismus sagt zweitens: *Sittlich richtig [ist] das, was [ein] Maximum an Lust hervorbringt. Hier [haben wir das] Prinzip des Utilitarismus:* Jede sittliche Rechtheit hat sich dadurch auszuweisen, daß sie Glück bereitet. [Die] Utilitaristen waren tatsächlich praktisch gerichtet, [auf] Politik u. dgl. [Als Illustration dieses Prinzips gibt es ein] schönes Beispiel aus [der] Beraubung einer Karawane (von Lipps kritisiert) [über] Glücks- und Unglücksfolgen erster, zweiter und *dritter* Ordnung.

[Der] Utilitarist beurteilt die Tat, nicht den Täter. Der zufällige Erfolg eines Tuns ist irrelevant für [seinen] sittlichen Wert – [dies ist nach den Utilitaristen ein] Wesensgesetz. [Der] Utilitarist [sagt]: [Die] Tat als Tun bleibt gleich, aber [die] Folgen [können] verschieden sein, [und] danach [wird ihre] Sittlichkeit beurteilt. [Der] Utilitarismus hält sich hier an Äußerlichkeiten, [an die] zufälligen Folgen der Akte. [Typisch ist seine] Berufung hier auf [die] allgemeinen Aussagen des sittlichen Bewußtseins. Aber eigentlich spricht dieses gerade gegen *[das] Prinzip des Lustmaximum.* [Die] Menschen aus [ihrer] passiven Glückseligkeit zu wecken, ist [ja die] ethische Aufgabe! Personale Funktionen und ihre sittlichen Werte und Unwerte [sind] unabhängig von Glück oder Unglück.

[Was] aber nun *sittliche Rechtheit in [ihrer] Beziehung zu personalen Werten* [betrifft, so zeigt sich ein] Wesenszusammenhang zwischen diesen Werten und [dem] Rechten: *[Die] Existenz personaler Werte ist sittlich recht [und] soll sein.* Schadenfreude ist unrecht *[und] soll nicht* sein, obgleich sie Lust vorbereitet *[und] Freude ist.*

[Die] erkenntnistheoretische Struktur der sittlichen Rechtheit [wird vom Utilitarismus] verkannt. Sittliche Rechtheit [ist] ein Charakter, der im Wesen des Sachverhalts gründet. [Der] Utilitarist [sagt]: Der Charakter kann gehen und kommen, [er] ist zufällig. Allgemeine Sätze [sind darum] nicht auszusprechen, nur Einzelfälle zu beurteilen. [Aber] wie Ähnlichkeit oder Verschiedenheit im Wesen der Sache [und] des Sachverhalts fundiert und nicht wie Röte oder Wärme [davon ablösbar sind, so] ist Mord sittlich unrecht [und] erscheint [als das], was die Folgen auch seien. [Der] Utilitarismus müßte sagen: An und für sich ist Mord weder recht oder unrecht; man müßte jeden Fall abwägen. Annahme eines Mordes im Schlaf: [Das] Opfer fühlt keine Unlust, auch keine weiteren Folgen; nur große Lust des Mörders [ist gegeben]. [Dieser] Fall müßte recht sein!

[Aber das ist eine] erkenntnistheoretische Widersinnigkeit: Ethische Bestimmtheiten von Sachen *(sittliche Rechtheit)* können nicht von zufälligen *empirischen* Umständen abhängig sein. *[Der] Utilitarist hat nicht [den] Mut anzuerkennen, daß [ein] Sachverhalt [sein] Recht in sich trägt.* Es gäbe nach [dem] Utilitarismus nichts Unrechtes, was nicht durch eventuelle Erfolge recht gemacht werden kann.

Einfluß [des Utilitarismus] auf [die] Strafgesetze und ihre Auffassung: Heute sieht man ebenso [das] Wesen der Strafe in Verbesserung des Verbrechers o. dgl.

Strafe [wird] nur als Erziehung aufgefaßt in Beziehung auf zu erreichende Zwecke, statt darin einen Nebenzweck [zu sehen]. *[Damit wird die] Eigenrechtheit der Strafe verkannt. Genau genommen [wird dann] Strafe nur um [ihrer] Konsequenzen willen gewollt, die auch auf andere Weise zu erzielen [sind].* An [ihre] Stelle könnte ebensogut ärztliche Behandlung treten. Kants schöner Satz [steht] dagegen: Wenn [die] menschliche Gesellschaft sich auflösen sollte, müßte zuerst [der] letzte Mörder hingerichtet werden. Hier ist Unlust [also sogar] sittlich gefordert!

[So stellt sich die] Frage nach [der] positiven Stellung *und ethischen Bewertung* von Lust und Unlust. Man [ist] oft in Reaktion gegen [den] Utilitarismus (besonders von seiten des Kantianismus) zu weit gegangen. *[Es ist gewiß] ethisch nicht bedeutungslos, ob [etwas dem] Menschen Glück bereitet. Aber welche Rolle spielt [die] Lust?* [Der] Eudämonismus redet [immer nur] mit zwei Wörtern – Lust, Unlust usw. –, als ob das alles dasselbe wäre: Lust, Glückseligkeit, Freude o. dgl. *[Der] Eudämonismus sah [so] nicht, was Lust eigentlich ist.*

Was ist Lust? Mill schon hat höhere und niedrigere Lust unterschieden. Wir haben [sogar noch] mehr: *1. Spezifisch* sinnliche Lüste und Unlüste *(sinnlich Angenehmes, Unangenehmes)* – wo[bei] man es bestritten hat, ob [man] nicht hier bloß mit *sinnlichen* Empfindungen statt Gefühlen zu tun [habe]. *Sinnliche* Empfindung, Fühlen des Unangenehmen an [der] Empfindung *(Erfassen des Annehmlichkeitscharakters) und* unsere Lust/Unlust daran *(am Angenehmen)* sind dreierlei. [Es besteht ein] *naher Zusammenhang*, [eine] überaus enge Verknüpfung zwischen Empfindungsinhalten und Lust/Unlust daran. *Sinnliche Lust wurzelt in Empfindungsinhalten, geht phänomenal aus ihnen hervor.*

2. Freude-über: Wahrnehmung eines Ereignisses und Freude daran – darüber – ist [eine] ganz andere Beziehung. *[Die] Wahrnehmung des Ereignisses hebt sich scharf ab von [der] Freude, geht nicht aus [der] Wahrnehmung hervor (wie oben).* Hier betreten wir [die] Welt des Geistes, *[das] Gebiet des Geistigen* in prägnantem Sinne, wo wir von Motiven, Gründen o. dgl. reden können, *wo [also] Motivierungsverhältnisse vorhanden [sind]* ([dies ist] dagegen [nicht der Fall bei] sinnlicher Lust/Unlust). Freude und Trauer sind Stellungnahmen der Person. Sinnliche Lust/Unlust ist aber unvernünftig, [genauer:] vernunftlos. *[Die] Scheidung zwischen Geist und Sinnlichkeit hat hier volle Berechtigung. [Das hat der] Eudämonismus übersehen.* Intensitätsunterschiede reichen in diesem Gebiet nicht im mindesten zur Charakterisierung der hiesigen Unterschiede *[und] zur Deckung der Differenzen* aus. Betrübnis über [das] Wetter [ist] qualitativ *[nach] Gewichtigkeit [und] Tiefe* unterschieden von Betrübnis über [das] Schicksal. Begeisterung [ist] *gewichtiger* als Entzücken. Ansetzen der vielen Gefühlseinheiten hier an allerlei verschiedenen Schichten der Persönlichkeit, *Anpacken an tieferer Schicht des Ich.* Ganz sanfte Freude kann uns vollständig erfüllen *und kann einfach dasein.* Intensität, Ausbreitung und Tiefe der Gefühle sind drei gegenseitig unabhängige Bestimmungen. *[Die] seelische Ausbreitung der Erlebnisse [ist] nicht identisch mit [ihrer] Intensität. [Eine]*

intensivere Freude hat Ausbreitungstendenz, [aber diese] Tendenz braucht nicht erfüllt zu sein. Begeisterung, Bewunderung sind ihrer Natur nach lustgefärbt; Verachtung, Haß sind ihrer Natur nach unlustgefärbt.

Mill macht [einen] Unterschied zwischen sinnlicher und geistiger Lust. Aber daran [ist] nicht [die sittliche] Rechtheit zu orientieren. [Der] Utilitarismus müßte zugeben: Wenn Menschen sich über etwas freuen, worüber sie sich nicht freuen sollten, könnte dies [letztere] evtl. Pflicht werden. *[Der] Eudämonismus gibt das vielleicht zu – aber damit [hat er] Lust abhängig gemacht von [der] ethischen Bedeutung des Korrelats, [und] damit schon [sein] Prinzip aufgegeben.* [Der] Utilitarismus von edler und unedler Lust und Unlust ist nach [seinen] eigenen Gesichtspunkten nicht zu begründen. *Geistige Lust kann unedel sein. [Zwar:] Sittliche Empörung über [eine] schlechte Tat [ist] »edle Unlust«, könnte [der] Utilitarist sagen. Aber woran [wäre] »edel« [zu] messen? Damit [ist ein] objektives Verhältnis schon vorausgesetzt.* [Also der] Eudämonismus hört da auf, wo [die] Ethik anfängt.

Glück und Unglück sind etwas ganz anderes als Lust/Unlust. *Glück [hat] Bezug auf [die] ganze Daseinssphäre [und ist] auch nicht mit Stimmung,* Stimmungswechsel o. dgl. *[zu] verwechseln. Stimmung steht in Beziehung zu Glück, ist es [aber] nicht selbst.* In Heiterkeit [liegt] vielleicht [ein] Hinweis auf Glück, aber [er ist] nie unfehlbar, *Täuschung [bleibt] möglich.* Kein eindeutiger Zusammenhang, *keine eindeutige Beziehung* hier. *Glück und Unglück [liegen] in ganz anderer Schicht wie Freude.* Glück und Unglück sind keine Erlebnisse wie Stimmungen; *Glück [ist evtl.] vorhanden vor [seinem] Erfassen.*

[Es ist ein] Grundfehler des Eudämonismus, daß er Glück mit jeder beliebigen Lust verwechselt. *Glück ist [ein] hohes Gut, wenn auch nicht höchstes. Aber* [die] Gutseigenschaft des Glücks ist nicht mit sittlichem Wert (personalen Funktionen usw.) zu verwechseln. *Frohsinn kann gewertet werden; Schicksal kommt hinzu:* Glück und Unglück ist [also] etwas, das den Menschen zuteil wird. [Es ist ein] sehr schlechter Vorwurf gegen eine Ethik, daß sie Gut und Wert verwechselt.

[Es ist ein] frommer Traum schon bei [den] alten Griechen, daß die Guten die Glücklichen sind. So sind [die] Griechen gezwungen, [den] Menschen ans innere Leben zu beschränken (als [Ort der] Pflicht), *[und die] griechische Ethik (Stoiker) sprach dem Schicksal jede Bedeutung ab. Aber [das ist] Wegdeutung von Tatsachen [und heißt] vor Übeln [die] Augen verschließen. [Es wäre] Widersinn, daß [der] sittlich Wertvolle sich um Übel nicht kümmern solle.* Ganz anders *ist* [es], wenn [man] behauptet, [der] unsittliche, *ethisch wertlose* Mensch müßte unglücklich sein. Ebenso wie [der] persönliche Charakter nicht zur Schaffung von Glück ausreicht, ebenso läßt hier [sein] Unwert Glück nicht aufkommen. *[Derlei] Unwertsfunktionen können [das] Glück hindern, [denn sie] sind dem Wert nach unlustgefärbt.* [Ein] vollkommen unsittlicher Mensch kann nicht vollkommen glücklich sein, *[denn es ist] wesensgesetzlich [eine] Unmöglichkeit, daß Glück mit ethischem Unwert vereint [sei].*

Daß Lust ein Gut ist, werden wir nicht bestreiten. Nur gibt es hier Abstufungen *[und] verschiedene Güterstufen. Luststufen sind nicht die einzigen Güter.* Geistige Freude ist [ein] höheres Glück als sinnliche Freude. Aber *Gesundheit* [oder] Leben ist auch *ein* Wert *[und ein] Gut*, selbst [das] unglücklichste. Nur als eines unter vielen [Gütern] kann [das] Glück als Gut angesehen werden. *Glück nimmt [eine] Sonderstellung unter [den] Gütern ein, ist [aber] nicht höchster Gesichtspunkt des sittlich Guten.* [Der] Utilitarismus [muß] mit blinden Augen an [den] eigentlichen ethischen Phänomenen vorübergehen.

§ 3
Kants Ethik

[Den] deutschen Charakter [von] Kants Ethik [kann man darin erblicken, daß sie] Pflicht u. dgl., nicht Liebe [ins Zentrum rückt]. [Aber man muß die] Weltanschauung des Denkers *trennen* von [seiner] wissenschaftlichen Begründung *der Ethik.*

Kant hat auch hier verschiedene Stadien der ethischen Entwicklung durchgemacht. *In der ethischen Preisschrift* (Preisausschreiben der Berliner Akademie, 1764) *[ist sein] Prinzip:* »Tue das Vollkommenste, was durch dich möglich ist.« Aber davon [sind] keine positiven Grundsätze abzuleiten; *aus diesem rein Formalen [ist] nichts Materiales abzuleiten* ([Kant will] weg von [der] Aufklärungsphilosophie hier). Es muß [et]was hinzukommen; [ein] spezielles Vermögen des Gefühls, *[das] Vermögen Gutes zu empfinden*, [ist] hier heranzuziehen. *Einfluß der schottischen Schule:* Kant beruft sich hier auf Hutcheson. [Es gibt eine] unmittelbare Erfassung in Gefühlen der Billigung und Mißbilligung dessen, was recht ist: *[der] moralische Sinn (von allen besessen). [Die] Werterfassung in dem »Gefühl«* [ist] ebenso unmittelbar wie in äußerer Anschauung: Hier ist so und so [ein] Ding; so hier: Hier ist ein Wert. [Die behaupteten] Akte des Fühlens hier sind [von] solcher [Art]: Wir sehen [eine] Landschaft und fühlen ihre Schönheit. Allen Gegenstandsarten sind Aktarten korreliert. Werte werden gefühlt. Auch hier [gibt es] Unterschiede der Deutlichkeit, Klarheit u. dgl. Den Unwert eines Neides fühlen wir evtl. viel klarer, als wir [den] Neid selbst erleben. Hutcheson spricht aber von den Gefühlen statt von Akten des Fühlens. [Die Folge ist] *Unklarheit durch die* schwere Verwechslung von Ichzuständlichkeiten *(Gefühl)* mit *fühlenden* Akten. *Daran scheitert die Grundlegung der Ethik von Hutcheson.* Beim Fühlen gibt es Täuschungen. Aber [es] sind Akte, in deren Wesen es liegt, Objektives zu treffen. *Fühlen ist ein seinserfassender Akt.* Gefühle machen keine solchen Ansprüche. *Gefühle sind Zuständlichkeit, abhängig von Zufälligkeiten*, [und] können nicht [eine] objektive Ethik begründen.

Kant wendet sich später völlig ab von Hutcheson. Kant verließ [dessen]

Standpunkt und bekämpfte ihn später. In [der] »Kritik der reinen Vernunft« [haben wir den] Gegensatz von Sinnlichkeit und Verstand. [Die] Grundsätze dieser [beiden Vermögen] machen Erkenntnis erst möglich. [Dieser] Gesichtspunkt *[des] Gegensatzes von Vernunft und Sinnlichkeit in Kants Erkenntnistheorie* [ist] auch maßgebend für [die] »Kritik der praktischen Vernunft«: *[er] findet sich in der Ethik wieder.* [Diese] fragt, wie Urteile des »Sollens«, »Müssens« uns möglich sind. Nichts liegt Kant ferner, als [eine] neue Moral aufzustellen. [Seine Absicht ist] nur, allgemeine Vernunftprinzipien aufzudecken, die ihr zugrunde liegen *[sowie die] Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit bei Werturteilen und Geboten [zu begründen.]*

Wie ist [das] Apriori in der praktischen Vernunft möglich? [Im] Ausgang vom Faktum des sittlichen Bewußtseins [gefragt]: Wie ist das sittliche Bewußtsein möglich? [Die] reine Moralphilosophie Kants *[hat] alles bloß Empirische auszuschalten* [und] muß alles ausschließen, was zur Anthropologie gehört. *Er scheidet* Maximen [und] Imperative. Maximen sind subjektiv. Anders sind Imperative: *[sie sind] objektiv, ein Seinsollen in sich enthaltend.* Sie können, *an den Willen sich wendend*, sich am Willen in verschiedenster Weise geltend machen. *1.* Hypothetische Imperative: [Solche] Sätze gelten allgemein, aber unter Voraussetzung gewisser Zwecke, *in Ansehung einer begehrten Wirkung* usw. *2.* Nun gibt es auch kategorische Imperative: *unbedingt geltend, ohne Voraussetzung; »du sollst« rein an und für sich, nicht für [einen] Zweck.* Alle anderen sind Vorschriften der Klugheit, Gebote des Scharfsinns. *Für Sittlichkeit kommt allein der kategorische Imperativ in Betracht. Allgemeiner Lehrsatz:* Alle Sätze, die einen Zweck voraussetzen, sind empirisch bedingt. *Jeder hypothetische Imperativ beruht auf Erfahrung. Jede Zweckethik, die [die] Abhängigkeit des Wollens von einer fremden Macht voraussetzt, [ist] zu verwerfen.* So [ist der] Utilitarismus abhängig vom Streben nach Glück, und es ist nur empirisch erkennbar, was zum Glück führt. Jede Glücksethik ist [daher] falsch. Sittlichkeit [ist] um ihrer selbst willen [da]. Weshalb sollte [etwa der] Anblick der Pflicht den Menschen nicht mit Gefühlen des Hasses erfüllen? Auf Gefühle also kann Sittlichkeit des Tuns nicht *zu begründen* sein, *auf zufällige Affektionen des Menschen.* Eigentlicher Gegenstand sittlicher Wertschätzungen ist [der] gute Wille – nicht wegen [seiner] Resultate, sondern wegen [des] Willens selbst. *Moralischer Wert kann nur im Prinzip des Willens selbst liegen, nicht in einer Handlung oder Absicht. [Der] Wille [ist] »gut durch das Wollen selbst«, allein bestimmt durch absolutes Sollen.*

[Man muß] suchen, den guten Willen in Reinheit aufzustellen [und] jedes Gefühlsmäßige herauszuabstrahieren. [Der] ethische Wert einer Handlung [hängt also ab vom Wollen, und] *gut [ist] ein Wollen, das* nicht *aus Neigung entspringt, nur aus Achtung vor [dem] Sittengesetz.* »Pflicht ist [die] Notwendigkeit einer Handlung aus Achtung vor dem Gesetze«, *[und eine] Handlung aus Pflicht [ist] lediglich aus [der] Maxime des absoluten Pflichtgesetzes entspringend.* Kant

unterscheidet Legalität und Moralität der Handlungen. Ehrfurcht vor dem Gesetz ist [das] einzige Motiv *[der] Ethik; [das] Fundament der Sittlichkeit [liegt] in [der] Ehrfurcht vor dem Seinsollen.* Wo etwas aus Gefühl geschieht, auch [wenn] es mit [dem] Gebot des Sittengesetzes übereinstimmt, hat [es] keinen sittlichen Wert. [Die] Würde der Person [besteht gerade] in [der] Möglichkeit der Achtung vor dem Moralgesetz. [Der] Grundton [von] Fichtes »Reden an die deutsche Nation« [findet sich schon] hier.

Wie ist [das] Sittengesetz zu formulieren? *Bestimmte konkrete* Einzelhandlungen [werden] nicht dadurch bestimmt, nur [die] Gesetzmäßigkeit der Handlung selbst. *Nur [eine] formale Bestimmung [liegt darin], und doch [ist es das] ethische Grundgesetz.* »Tue das unbedingt Gesollte«, »Handle stets . . .« u. dgl.: Der kategorische Imperativ ist [die] allgemeingültige Gesetzmäßigkeit selbst. *In [der] Tauglichkeit einer Handlung zum allgemeinen Gesetz liegt der sittliche Wert.* [Wir haben] nur eine Formalbestimmung hier. Wie durch allgemeine Gesetze (Kausalgesetz!) [der] Stoff der theoretischen Erkenntnis geformt und gestaltet [wird], so hier [durch den] kategorischen Imperativ. [Ein] konkreterer Imperativ [wird] aus [dem] ganz formalen gewonnen: Sei moralisch! [Dieser ist das] Gebot, etwas zu tun – nie weil es diese oder jene Sache ist, sondern weil es recht ist. [Es geht um die] reine praktische Vernunft hier.

Kant bezeichnet [diesen] Grundbegriff seiner Ethik als Autonomie des Wollens. Würde gebührt eigentlich nur [dem] Sittengesetz selbst, der menschlichen Person nur als Teilnehmer an ihm. Alle Erscheinungen sind dem Gesetz gegenüber bloße Sachen. *[Es wäre ein] Verstoß gegen [die] Würde der Person, wenn etwas um der Sache willen getan wird und nicht aus Achtung vor dem Gesetz entspringt.* [Das] Gesetz der Gesetzlichkeit, *[als] Autonomie des Willens,* wird jetzt zum Gesetz der Wahrung der Würde des Menschen. [Die] Person [ist] stets als Zweck, nie bloß als Mittel [zu behandeln]. Wären wir durchaus vernünftig, dann gäbe es keine solchen Gebote. [Was] für [ein] reines Vernunftwesen (Gott z. B.) Naturgesetz [wäre], wird für uns ein »du sollst«. [Der] Mensch [ist eben] Bürger zweier Welten – [der] sinnlichen und [der] intelligiblen. [Das] Sittengesetz als Gesetz der intelligiblen Welt [liegt] in uns selbst. [Das] Sittengesetz verleiht dem Menschen [einen] unendlichen Wert, indem er sich als Bürger dieser Welt fühlen kann. Der Mensch [ist] unwürdig genug, [aber die] Menschheit selbst ist stets würdig, [denn sie ist befähigt zur] Kausalität durch Freiheit. Freien Willen [gibt es] nur, insoweit [der Mensch dem] kausalen Nexus des Geschehens nicht unterworfen [ist]. Freiheit ist Voraussetzung für Bestimmung durch [das] Sittengesetz. [Sie ist daher] für [die] intelligible Welt der Dinge an sich zu postulieren. [Das] Sittengesetz in uns verbürgt uns [die] Willensfreiheit: [Dies ist] Kants Umkehrung der gewöhnlichen Deduktion hier. [Die] Erfahrung zeigt uns überall kausale Bestimmtheit.

Freiheit bei Kant [ist] damit [noch] nicht eindeutig bestimmt. Frei ist auch [die] Fähigkeit, frei zu sein, *[die] Möglichkeit, sich zu befreien von [der] Sinnlichkeit.*

[Der] Mensch als Noumenon ist wirklich frei in [diesem] zweiten Sinne. *Daraus allein* versteht Kant Verantwortung, Zurechnung u. dgl. [Das] Böse [ist] auch [ein] Werk der Freiheit. Beide Freiheitsbegriffe beziehen sich nicht auf [den] empirischen Verlauf der Dinge, *[sondern] auf [die] Welt der Dinge an sich.* [Das] Ding an sich [ist] unzugänglich für Kants theoretische Erfahrung. [Das] sittliche Bewußtsein sollte zur Annahme dieser Welt zwingen. Als intelligible Wesen [stehen wir] nicht mehr unter kategorialen Gesetzen, sondern [sind] frei und geben uns [selber das] Gesetz des kategorischen Imperativs. [Im Gegensatz zu] Platons außerzeitlichem vorweltlichem Akt der freien Wahl ist bei Kant [der] freie Wille stets da. [Der] Ausgangspunkt beider ist [aber] derselbe: sonst [gäbe es] keine Schuld, Verantwortung u. dgl. Daran will man [aber] festhalten.

Kant will nicht [der] Glückseligkeit jede Bedeutung absprechen. [Er] betrachtet sie als [ein] Gut [und fragt nach dem] Zusammenhang zwischen Sittlichkeit und Glück. Nur [ein] sittlicher Mensch ist würdig der Glückseligkeit, aber Erreichung der Glückseligkeit ist nicht Motiv des Wollens. [Die] Widersprechung des [tatsächlichen] Seins [ist] auch hier nicht ausreichend, um [etwas] Seinsollendes aufzuheben. [Daher das] Erwachsen der Idee der Unsterblichkeit der Person. Damit [sind wir] nicht schon sofort [bei der] Verwirklichung des höchsten Glückes, sondern nur bei [der] Annahme der sittlichen Weltordnung, und die [ist] nur durch [die] Existenz Gottes [garantiert]. [Dies sind] die drei Postulate der praktischen Vernunft. [Das] irdische Leben [erscheint] dadurch in [einem] höheren Licht.

[Nicht zu unterschätzen ist die] gewaltige Wirkung dieser Ethik: [Der] eigentliche Wert des Menschen [liegt] in diesem »Sollen«. [Dies ist eine] tiefe Bereicherung der Gedankenwelt der Menschen, wie man sich auch dazu stellt.

Kritik [an den] wissenschaftlichen Gründen *von Kants Ethik: Kants* Theorie des sittlichen Handelns *und des sittlich Guten [ist] orientiert am guten Willen: »Gut [ist] allein der gute Wille.« Sittliche Werte [sind also] an Akten haftend.* Was in [der] Welt recht und unrecht ist, [ist dies] nie an sich selbst, sondern wegen [seiner] Entsprechung des Gesetzes. *Aber* so [kommt es zu einer] ungeheueren Beschränkung der Provinz der Ethik. *[Der] Mensch ist nicht bloß [ein] wollendes Wesen.* Einem Feinde sein Unrecht verzeihen, Verzicht auf [ein] Gut u. dgl. sind echt ethische Akte. *[Sie haben] sittlichen Wert, aber [dabei findet sich] kein Wollen, [einen] Sachverhalt zu realisieren. [Auch] Vergeben [ist ein] Akt der Person – könnte man ihn [aber] zu [den] willentlichen Akten rechnen? Also auch auf Erlebnisse nichtwillentlicher Akte beziehen sich Werte,* auch an Erlebnissen nichtwillentlicher Natur spüren wir [den] ethischen Charakter. Z. B. [das] Gefühl der Mißgunst [oder] innere Teilnahme an unglücklichem Geschick. Wie [gäbe es] denn nur guten Willen in der Welt? Solche *personale Akte und Erlebnisse* [dienen vielmehr] als Zeichen für [die] personale Struktur. *[Die] Person* selbst wird auch als ethisch wertvoll bewertet. [Eine] egoistische Handlung im einzelnen, aber auch [die] egoistische Person im ganzen [ist] verurteilbar.

Seit Kant also [ist] leider [die] Ethik als Lehre der guten Handlungen beschränkt. Luther sagte: [Die] Person muß gut sein [noch] vor [der] guten Handlung.

[Eine] wissenschaftliche Ethik muß versuchen, beidem gerecht zu werden. [Es ist] merkwürdig, wie weit [dies] von Kant verkannt [wurde in] zweierlei [Hinsicht]: 1. Relativierung der Werte bei Kant: *Überlegung [ist] nach Kant nur gut, wenn auf Gutes abzielend.* [Aber] ruhige Überlegung beim Menschen wird nicht zum Unwert, weil [sie] im Dienst des schlechten Willens [steht]. Wir nehmen sie als Zeichen für [die] Unempfänglichkeit des Bösewichts fürs Gute und verurteilen ihn desto mehr. Überlegung [ist] stets [ein] positiver Wert. 2. Talente des Geistes [sind] keine spezifisch sittlichen Werte. Warum beschränkt Kant sich auf diese und spricht nicht von *den ethischen Phänomenen der* Güte, *Treue*, Barmherzigkeit u. dgl.? [Dies sind] Sachen, die alle sich nicht auf Wollen reduzieren lassen.

[Für] Kants Ethik als bloße Ethik des guten Willens aber, müßte man sagen, ist *1.* ethisch *recht der Sachverhalt, dem allgemeines Seinsollen zukommt. 2. Sittlich* gut *ist das Wollen, das [einen] solchen Sachverhalt realisiert, nicht um irgendeines Zweckes willen, sondern um des obersten Sittengesetzes willen;* [kurz eine] Handlung, die formal sich unter [das] Sittengesetz fügt. Etwas anderes ist [es aber] zu sagen, man soll dieses realisieren. *Wie ist sittliche Rechtheit im konkreten Fall zu erkennen?* [Die] Schwierigkeit [liegt darin], einzelne Handlungen aus [dem] bloß formalen Gesetz abzuleiten. [Die] Tauglichkeit zur allgemeinen Gesetzgebung hilft uns hier nirgends. *[Man denke an den Fall der] Lüge unter bestimmten Umständen!*

Kants eigene *konkrete* Ableitung *einzelner Fälle aus [dem] allgemeinen Sittengesetz* [beim] Beispiel des Depositums. Aber warum sollte es [überhaupt] Deposita geben? [Ein] anderer Versuch: [Die] Formulierung der Maximen sollte zum allgemeinen Naturgesetz taugen. Niemals aber ist Kant so weit von [den] Grundlagen seiner ganzen Ethik [entfernt] wie hier. [Das] sittliche Gesetz [macht er] hier davon abhängig, ob es Naturgesetz sein kann oder nicht. *Das widerspricht seinem eigenen ethischen Hauptsatz.* [Seine] dritte Formulierung [lautet]: Daß wir wollen können, [daß] unsere Maxime zum allgemeinen Gesetz wird. *Kriterium des sittlich Richtigen [ist also, man könne] unmöglich wollen, daß Unrichtiges allgemeines Naturgesetz werde.* [Aber ist das] so z. B. [im Fall des] Genußmenschen? Alle diese Bemühungen *Kants*, inhaltliche Gesetze aus formalen Gründen abzuleiten, müssen scheitern. *Es gelingt ihm nicht und kann nicht gelingen.*

Zweiter großer Einwand: *Kants Ethik* will formal sein und doch materiale Hinweise geben. *In keinem Falle kann [sie aber] sagen, was recht ist im besonderen Fall. Wenn er es versucht,* stützt *er* sich auf [die] vagen sittlichen Einsichten des täglichen Lebens und gibt diese als aus allgemeinen Gesetzen abgeleitet aus; *setzt also voraus, was er nicht darf.* Inhaltliche Gesetze *([z. B.] Rechtssätze) werden* von Kant hineingeschmuggelt *[und] benützt.* Wie [wir das] Wesen der Veränderung aufklären müßten, um [den] Satz »Jede Veränderung hat

ihre Ursache« aufstellen zu können, so hier [das] Wesen z. B. der Lüge. [So] erwächst hier [die] Idee einer materialen Ethik, die [das] ethisch Rechte in der Welt *[und die] evidenten Rechtheitszusammenhänge* erforscht.

Im letzten Grunde ist Kants Behauptung unanfechtbar, *[auch wenn die] Allgemeingültigkeit des Sittengesetzes bei Kant Allgemeingesetzlichkeit [wird].* Sittliche Rechtheit ist Wesensattribution: *Was recht ist, ist recht als solches, seinem Wesen nach,* Umstände machen [dabei] nichts aus. Was recht ist, läßt sich [darum] als allgemeine Gesetzmäßigkeit ausdrücken. Diese Einsicht [ist] nicht zu unterschätzen. *Darin hat Kant absolut recht. Die Relativierung der sittlichen Rechtheit auf Glückseligkeit beim Eudämonismus [ist] damit abgetan.* Alle eudämonistische Ethik [ist] dadurch vernichtet, alle Erfolgsethik überhaupt.

Kant bestimmt auch [den] sittlichen Wert des Wollens nach *[dem] Inhalt des Gewollten, nämlich* nach [dem] sittlichen Wert des rechten Sachverhaltes [und] um seiner Rechtheit willen. Sittliches Wollen soll geschehen *im Hinblick auf [den] kategorischen Imperativ,* [d. h.] weil [der] kategorische Imperativ es befiehlt. Kant meint gerade dieses. *Aber kann man von Achtung vor einem formalen Gesetz sprechen, von* [der] Würde eines Satzes? Pharisäer und Pharisäismus sind gerade durch [ihre] Achtung vor Gesetzen bestimmt.

Man hat Kants Ethik als 1. voluntaristisch, 2. formalistisch, 3. rigoristisch bezeichnet.

1. *Voluntarismus Kants:* Nicht [der] Wille allein [ist] ethisch relevant. [Ein] unwollendes, bloß zusehendes Bewußtsein könnte mit boshaften Gefühlen o. dgl. erfüllt sein. Auch [ist ein] einzelnes Neiderlebnis o. dgl. von [der] neidischen Natur der Person zu unterscheiden. [Eine] rein voluntaristische Ethik bedeutet Verkümmerung und Beschränkung der Ethik. Schwierigkeiten [zeigen sich] an vielen Punkten. *[Sie sind auch von] Einfluß auf [das] Problem* der Auffassung der Sünde und des Bösen in der Welt. *Wie ist Böses in die Welt gekommen? [Eine Erklärung ist] möglich bei Annahme von Willensfreiheit* (Versuch, alles Böse aus [dem] freien Willen zu erklären). *Oder [man kommt zur] Ableugnung des Bösen, [wie sie] erwachsen [ist] auf [dem] Boden [der] voluntaristischen Ethik* (Versuch, die Realität des Bösen in Positivität zu verneinen). [Das] Böse *in der Welt* [wird] relativistisch wegerklärt. [So auch in] Th. Lipps' »Ethischen Grundfragen«: Jedes Motiv an sich *[und] als solches ist* gut, *Böses erwächst aus [dem] Verhältnis der Motive.* Nur in [ihrer] Entgegenwirkung sind sie schlecht, im falschen Gleichgewicht. »Nicht das Wollen der Menschen ist böse, sondern *nur* das Nichtwollen.«

Aber [eine] solche Auffassung ist haltlos [und] nur möglich, wo man [eine] unberechtigte voluntaristische Beschränkung begeht. *Schon Regungen unterstehen der ethischen Jurisdiktion. Böses aus Mangel gibt es (wie bei Lipps),* Unempfindlichkeit für Werte ist selbst unwert – und es handelt sich nicht immer [bloß] um Unempfindlichkeit! *Aber Mißgunst: der Andere soll nicht haben, was er hat. Es ist [dies] nicht bloß [ein] »ich will haben, was er hat«; [das] kann*

sogar fehlen. Wie können [solche] positive Regungen der Mißgunst, des Hasses u. dgl. so wegerklärt werden? *Lipps' [Beispiel der] Grausamkeit: Nur Fehlen von Mitgefühl ist Unwert nach Lipps.* Dem rohen Menschen *[mit seiner] Unempfindlichkeit* ist [sein] Opfer gleichgültig. Der Grausame aber genießt [das] Leiden des Opfers, kostet es aus. *[Das ist ein] evident zu erfassender Unwert der Grausamkeit. Lipps [sagt dazu: Ein] höheres Machtbewußtsein werde erstrebt bei Grausamkeit, [und] das sei ein Wert* (Lipps hebt [auch] sonst nur gute Elemente bei verschiedenen Unwerten hervor). [Ein] Grausamer [habe] kein Machtbewußtsein, wo [er] Leiden genießt, das er nicht selbst hervorgebracht hat. *Aber es stimmt nicht mal ([man denke an die] Sklavenkämpfe [in] Rom)! [Eine] Konsequenz von Lipps' Auffassung [wäre]: [Sich]weiden an Grausamkeit [ist] wertvoller als bloßes Fehlen von Mitgefühl.*

Böses [wird] also in sehr positiven Formen und Erlebnissen angetroffen. [Die] Ethik darf dieses nicht wegleugnen. [Die] Metaphysik hat da noch zu tun.

2. Formalismus: *Es gibt [tatsächlich eine] formale Ethik. Als formale Sätze [sind z.B.] selbstverständlich: »Wenn etwas positiv wertvoll [ist], so ist seine Existenz [ebenfalls] positiv wertvoll, seine Nichtexistenz negativ unwertvoll« und andere [solche] Sätze. Solche Zusammenhänge sind nicht zu unterschätzen,* [und es bleibt] verdienstvoll, die hier [geltenden] trivialen Selbstverständlichkeiten zu entwickeln. Brentanos Versuch hier ist kein Grund des Niedrigschätzens. Hier[her gehören] auch Wesensbeziehungen zwischen Rechtheiten und Wert *([z.B.] »Ethische Rechtheit und sittlicher Wert sind Wesensprädikate«).* Dieser Zusammenhang ist eigentlich das, was Kants kategorischer Imperativ ausdrückt; *im letzten Grunde sagt [er] nicht mehr.*

[Der] Bruch in Kants Ethik: Er versucht, [die] materiale Ethik abzuleiten aus [einem] formalen Satz ([Beispiel der] Lüge). Es kann ihm nicht gelingen. Wenn Lüge sittlich unwert ist, dann gründet es in ihrem Wesen, [und] damit ist ihr Unwert allgemeingültig. Und nicht umgekehrt: aus Allgemeingültigkeit [ist] nicht der Unwert abzuleiten. [Das] wirkliche Verhältnis [wird] oft bei Kant direkt umgedeutet. Kant hat sich [dementsprechend auch] sehr gegen [eine] materiale Ethik gewendet. Diesem liegt Kants eigenartige Ansicht des Apriori zugrunde. *Eine materiale Ethik muß nach Kant eine empirische Ethik sein, und die bekämpft er.* [Er] hatte [eben] material mit empirisch [und] a priori mit formal verwechselt. [Seine] Wendung gegen [eine] empirische Ethik ist berechtigt; *empirische Ethik [ist ein] Widersinn.* [Der] Gegensatz empirisch – formal [ist] aber nicht gerecht[fertigt]. *Kant kennt nur Formalismus und Empirismus, nicht das materiale Apriori. Aber Ethik hat es nicht mit [dem] Wertbewußtsein zu tun, sondern mit [dem] Wert,* [und im Wertgebiet gibt es] apriorische Zusammenhänge materialer Natur. [Ihre] Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit [ist] hier zu sehen. Also [sind sie auch] nach Kant a priori. *[Und] mit [der] Möglichkeit materialer apriorischer Ethik fällt die Notwendigkeit, alle Ethik als formale ansehen zu müssen auf Grund der Forderung der Allgemeingültigkeit.*

Subjektivismus und Relativismus in der Ethik: Da [erhebt sich die] Frage, ob wir je mit Sicherheit ethische Werte aufstellen können. »Ist nicht da alles subjektiv?« Man verweist auf [die] Kulturgeschichte, auf [den] Wandel der Ansichten u. dgl., oder man verfällt dem Skeptizismus. *Wert, Unwert sei nur Ausdruck unserer* verschiedenen Gefühls- und Reaktionsweisen in verschiedenen Situationen – *wie könne man [da] zur Objektivität kommen?* Hobbes und Spinoza [sagen]: Nicht weil etwas gut ist, begehren wir es, sondern die [Dinge] sind gut, *[d. h.] nennen wir gut*, weil wir sie begehren. *Ähnlich andere Theorien.* Was *alle* diese Theorien bekämpfen, ist dasselbe: *daß Dinge in sich wertvoll sind. Sie sagen:* Streichen wir [das] Bewußtsein, so bleiben Dinge, aber nicht ihre Werte. Werte kommen [den] Dingen nicht so zu wie Ausdehnung o. dgl.

Aber [unsere] ganze natürliche Verhaltensweise, *unsere Stellungnahmen zu der Welt (die wertende [usw.])*, setzen objektiv an sich bestehende Werte *und Unwerte* in [der] Welt voraus. *Lob und Tadel tun es.* Orientierung hier wieder an [einem] Beispiel: *Es gibt Dinge ohne rationale Motiviertheit ([z. B. ein] Erlebnis, das sinnliche Lust am Wohlgeschmack* einer Speise *[gewährt]). Da hat Wert keine Stelle. Aber* Freude über ein Geschehen [ist] motiviert, [ob] zu Recht oder Unrecht, [jedenfalls ein] Erlebnis mit innerem Sinngehalt, *und da hat Wert eine Stelle. Durch* [einen] Akt des Verzeihens z. B. wird tatsächlich [ein] neues Verhältnis zwischen zwei Personen geschaffen. Der Verzeihende kann wieder zornig werden, aber wir bemerken sofort, es liegt hier [dann] eine Sinnesinkonsequenz vor. *Das* ganze emotionale Leben ist *Leben mit [einem] bestimmten Sinngehalt*, mit Sinnes- und Unsinnskonsequenzen u. dgl. *Wie in [der] Logik, so [gibt es] auch hier* Sinngehalt *und Unsinn* des emotionalen Lebens. Unter [den] Cartesianern [wurde das] z. B. besonders bei Malebranche [gesehen]. Später *in [der] mechanistischen Psychologie* [hat man dies] vergessen, aber dann gründlich. In der Neuzeit [hat] Franz Brentano zuerst auf [den] intentionalen Sinnescharakter des inneren *psychischen* Lebens aufmerksam gemacht.

Unser Verhalten zur Welt setzt seinem Sinn nach Objektivität der Werte voraus. Wo den Werten Objektivität abgesprochen [wird], ist jede Begeisterung, *jede Empörung*, Entrüstung u. dgl. *in sich selbst* unsinnig. *Wir sind begeistert über die Tat um ihres Wertes willen.* Über [einen] psychologischen Mechanismus *kann man sich nicht begeistern oder* empört man sich nicht; *wenn man es doch täte, wäre es Täuschung.* [Die] Konsequenzen des Wertsubjektivismus [sind] sehr weitreichend. Alles [wird] auf [die] Lust des Einzelnen reduziert. *[Bei einem] sittlichen und religiösen Genie muß [der] Subjektivismus sagen: [sein] Anblick erweckt Lust, der von gewöhnlichen Menschen nicht. Das ist [ein] bloßes Faktum.* [Der] blinde irrationale Mechanismus des Lustgefühls ist [dann die] einzige bleibende Basis des Wertbewußtseins – und aller Kultur! *[Dies führt zur] Proklamation von Sinnlosigkeit von Kultur beim Subjektivismus.*

Aber [der] Subjektivismus hat ebensowenig [eine] Basis hier wie sonst. *Worauf stützt er sich [dann]? Auf* Meinungsverschiedenheit *kann er sich nicht*

berufen, ebensowenig wie bei [der] Mathematik [und] in anderen Gebieten auch. Wie kommt es dann, daß man behauptet, Werturteile seien bloß Ausdruck der gefühlsmäßigen Reaktionen der Einzelmenschen auf [ihre] Umwelt? Sprechen wir [einem] Bild Schönheit zu, so blicken wir nach [dem] Bild, nicht auf uns selbst. *»Schönheit« spricht [dem] Gegenstand selbst [et]was zu.* »Merkst du nicht diese und jene Schönheit?« Ob du dich an [der] Schönheit freust oder ob du dich darüber ärgerst, tut nichts dazu. *Anders bei Ärger über eine Sache, wo [wir] auf uns blicken.* Ärger steht nie als etwas an der Sache Haftendes vor mir, *aber Werte werden an Sachen vorgefunden. In Akten des Fühlens kommen sie zur Gegebenheit.* Es gibt hier alle Charaktere der erkennenden Akte; auch Täuschungen *über Werte gibt es wie Täuschung bei Farben.* Aber diese [sind] nur in neuen Akten derselben Art, aber klareren o. dgl., erkennbar. *Aber [die] Zuverlässigkeit des Wertfühlens überhaupt [ist] damit nicht zu bezweifeln. [Sie] wird vorausgesetzt bei Täuschungen.*

Allerdings ist [das] Gefühl des Wertes zentraler als Sehen oder Hören *[und] steht unter bestimmten Bedingungen.* Feinheit und Schärfe des Wertfühlens sind abhängig von [der] Struktur der Person. *Nur wo bestimmte personale Qualitäten da sind, ist ein bestimmtes Wertfühlen überhaupt möglich. Dadurch wird [es] erst möglich, daß Unempfindlichkeit als Unwert der Person erfaßt wird.* Aber Voraussetzungen des Erfassens *sind* nicht Voraussetzungen des Erfaßten, *des Wertes selbst. Das vergißt [der] Subjektivismus. Fiktion:* [Es] könnte Werte geben, die so fein und tiefliegend sind *[und] die ein so feindifferenziertes Wertfühlen voraussetzen,* daß *faktisch* kein Mensch *in der Welt* sie erfassen kann. *Aber es sagt nichts gegen die Objektivität dieser Werte.* Aber dann verfällt [der] ganze Grund des Subjektivismus, indem wir nach seinen Voraussetzungen solche Werte gar nicht als möglich ansehen können. Krankhafte Subjektivitätssucht in solchen wichtigen Dingen ist besonders verwerflich. Hier ist gar nicht ein Boden für schnellfertige Urteile. *Ob es objektive Werterkenntnis gibt, ist vielleicht das Wichtigste auf der Welt.*

Sokrates' und Platons Behauptung [lautete]: Alle Sünde ist eigentlich Irrtum. *Wenn jemand genau weiß, was das Gute ist, muß er das Gute tun.* [Dies wurde] vielfach bestritten. [Im] Strafrecht [gibt es] gewisse Fälle, wo [ein] Bewußtsein der Strafwürdigkeit vorausgesetzt [ist]. Nach Sokrates und Platon sollten diese [Fälle] unmöglich sein. Aber [das ist] zu oberflächlich. *[Zum] sokratischen Begriff des Wissens* [ist zu sagen, daß es] verschiedene Begriffe von Erkenntnis gibt. *1. Stellungen der größeren oder geringeren Nähe des Wertes,* bloßes Wissen *ohne Anschauen des Wertes – [die] äußerste Fernstellung zu Werterfassungen. Auch bei* Urteilen, daß etwas wertvoll ist, *bei jeder bloß intellektuellen Stellungnahme ist Fernstellung möglich.* 2. Soll diese Überzeugung geprüft werden, dann müssen wir auf [den] fühlenden Akt der Wertanschauung zurückgehen. *Anschauen des Wertes, Fühlen des Wertes ist nächste Kenntnisnahme des Wertes, [wobei es] verschiedene Grade der Adäquation [gibt]. Und wenn [ein]*

Unwert völlig gefühlt wird, dann [ist die] Realisierungshemmung umso intensiver, je lebhafter [der] Unwert [gefühlt wird]. Daß ich etwas Böses tun kann, mit bloßem Wissen, bloßer Überzeugung davon tun kann, ist klar. Aber [ein] lebendiges Fühlen des Unwertes ist ohne weiteres [ein] Hindernis, das nach [dem Maß der] Lebendigkeit des Fühlens Abneigung gegen [das] Tun hervorbringt. In jedem Wollen ist [eine] innere Bejahung der Sache [enthalten], *im Fühlen von Wert ist Stellungnahme zum Wert da (Brentano: Liebe und Haß). Hier[her gehört das] sokratische »Wissen«*. [Der] sokratische Satz [ist] nur soweit unverständlich, wie man bloßes kaltes Urteilen mit Erkennen verwechselt.

[Eine] intellektuelle Stellungnahme (Überzeugung) stellt sich beim Einsehen der Sache ein, kann aber auch hier unterdrückt werden (Beispiele [finden sich] in mancher wissenschaftlicher Polemik). Ähnliches bei fühlender Stellungnahme. *Etwas zum Willensziel setzen, was innerlich verneint wird durch lebhaftes Fühlen des Unwerts, das ist nur möglich bei künstlichem Unterdrücken der emotionalen Stellungnahme, nicht bei rückhaltloser Hingabe an [ein] Fühlen von Wert*. So ohne weitere Beschränkung gilt also [der] sokratische Satz nicht. Aber [er] geht tiefer als die meisten [seiner] Kritiken. *[Der] sokratische Satz führt tief in [die] erkenntnistheoretische Struktur ethischer Werte.*

3. *Rigorismus Kants:* Weiter *zu* Kants Idee, [eine] *sittliche* Handlung müsse lediglich aus Pflicht *(durchs Pflichtgebot bestimmt)* und nicht auch [aus] Neigung geschehen. *Alle innere Anteilnahme am Schicksal der Menschen gehört nach Kant nicht zu echter Sittlichkeit*. Nur [das] Gefühl der Achtung [wird] noch zugelassen. *Alle Neigung muß ausgeschaltet werden* (»Rigorismus«). Schillers spöttische Verse!

Kritik: Wenn etwas in [der] Welt wertvoll ist, dann ist [das] Fühlen des Wertes ein Wert; [auch] Empörung über [eine] unsittliche Tat ist selbst [ein] Wert. Im Stellungnehmen zu sittlichen Wert*tatsachen* konstituieren sich wieder Werte. [Das] Wesen des Teufels [besteht ja gerade] darin, daß er das Gute haßt und nicht liebt. Im Mitleid liegt Wert. [Ein] weiterer Wert [ist es], wenn ich [einem] armen Menschen helfe. [Auch ein] Willensakt als solcher [ist] wertvoll. [Der] Wert der Rettung [wird] erfaßt und Hilfe verabreicht mit oder ohne Teilnahme am Geschick des Gefährdeten. [Sie ist aber ein] größerer Wert im zweiten Fall. *Was als Wert gefühlt [wird], wird als zu realisierend vorgesetzt, [und diese] Vorsetzung ist wertvoll.*

[Diese] gefühlsmäßige Stellungnahme des Subjekts [wird] als »Neigung« bekämpft *von* Kant. *Worauf beruht das?* Eigentlich [auf] zweierlei: 1. Wo etwas angestrebt [wird], nicht weil [es] wertvoll [ist], sondern weil es mich angeht (unser Egoismus, »außersachliches Verhalten«), *[werden die] Dinge nur betrachtet als »wichtig für mich«. Das [wird] mit Recht bekämpft von Kant*. 2. Es gibt ein Tun, das darauf abzielt, mich von unangenehmen Gefühlen zu befreien *(Helfen, weil [ein] Leid mich mit Unlust erfüllt)* oder mir angenehme heranzuziehen. Hier [spricht] Kant wieder [von] »aus Neigung«, *und auch [das ist] zu*

bekämpfen. Aber Mitleid, *echte Anteilnahme* als »Quelle« des Tuns ist etwas ganz anderes. *Aber [die] Not des Menschen ist [dabei das] Motiv, sie bestimmt mich. Hier [ist das Handeln] »aus Neigung« ein Wert. Sinnvolles Antworten auf objektiv erfaßte Werte ist selbst ein Wert.* Bei Kant liegt [hier ein] Psychologismus zugrunde, der [den] Sinngehalt des Emotionalen übersieht. [Er] behandelt emotionale Stellungnahmen wie Zahnschmerzen.

Wie [steht es] denn mit *[dem] Pflichtbegriff* [und] Pflichtgefühl *bei Kant* [und seiner] Zurückführung auf [eine] phänomenale Quelle? Wo *[ein] Sachverhalt als sittlich wertvoll erscheint,* [wird die] Realisierung eines [solchen] werten Sachverhalts von uns verlangt; *seine Realisierung durch uns »soll sein«. In [dieser] Realisierungsgerechtheit fundiert ist [das] Pflichtbewußtsein.* Ist *solches* Pflichtbewußtsein hier konstitutiv [und] bestimmend für [den] sittlichen Wert? *[Die] sittliche Rechtheit des Tuns erleidet nicht Einbuße, wenn nur [ein] Fühlen des Rechtes da ist und nicht erst [die] Frage »soll ich es tun?« vorhergeht.* Wo ich hingerissen vom Wert handle, kann es nicht weniger wertvoll [sein] als [ein Handeln] aus Pflichtüberlegung. [Das] Pflichtbewußtsein ist gleichsam [die] Quittung für [den] gefühlten Wert des Ziels.

Kants andere Ansichten, *diese Verzerrung des Ideals (»Handeln aus Grundsätzen«),* sind von seinen Voraussetzungen [her] verständlich. Kant redet von »Achtung« vor Sätzen. Wahrhaftigkeit ist [allerdings ein] sittlicher Wert; den kann ich schätzen. *Aber* [doch] nicht Sätze darüber! *Jedes Tun verliert [an] Wert in dem Maße, als es sich nach Grundsätzen richtet – [es] ist [dann] nur Rubrizierung. [Statt] Kants Satz [der] Achtung vor den Imperativen* [hat er] auch manchmal von Achtung vor *dem* Pflichtgebot im einzelnen Fall, *vor konkreter Forderung,* gesprochen. Aber man muß sich hüten: *[Das] Erleben der Forderung darf nicht gegenständlich gemacht werden, sondern im Hinblick auf [den] gefühlten Wert muß gehandelt werden. Das erstere ist eine Perversion.* Es gibt Menschen, *die gut dastehen wollen,* die an [den] Werten stets vorbeischielen auf [ihre] eigenen Erlebnisse [hin]. *»So handeln, daß man sich selbst achten könne«: Achtung als Ziel des Tuns ist* Pharisäertum.

Alle Gefahren, die Kants Ethik bedrohen, alle Fehler Kants [entspringen] aus einem Grund: [der] Leugnung der Apriorität von materialen Wertverhältnissen. Materiale Ethik soll *[nach seiner] Auffassung* heteronom sein. Heteronomie ist *uneinsichtige Bindung an [das] Urteil Anderer,* wo sachlich nicht einzusehende Verhältnisse [uns] bestimmen. *Aber heteronom [ist man auch] da, wo alles an [einer] sittlichen Formel gemessen [wird].* Kants eigene Prüfung [von] allem an [einer] formalen Regel ist eigentlich heteronom. *Und* echte Autonomie [ist vorhanden], wo ich aus [der] Evidenz der eigenen fühlenden Akte die Wertverhältnisse objektiv bestimme. Für Kants Ethik kann es nur [den] schroffen Gegensatz zwischen gut und schlecht, *[einen] Dualismus gut – böse,* geben unter [den] Akten. *Innerhalb des Guten [kennt er] keine Grade.* Eigentlich [wird eine] unendlich reiche Nüancierung hier geleugnet, und das geht nicht. *Sittliche Werte*

[sind] verschieden an Größe und Tiefe, und [die] Akte [sind] danach von verschiedenem Werte.

Kants Begriff der Freiheit: Jede Pflichthandlung ist [ein] Akt der Freiheit selbst. Seit Aristoteles [herrscht] Streit zwischen Determinismus und Indeterminismus. [Ihr] Ausgangspunkt ist einfach genug. [Der] Determinismus betont: Auch [der] Willensprozeß, als Naturgeschehen, ist notwendig determiniert. [Der] Indeterminismus [dagegen unterstreicht mein] klares, helles Bewußtsein, daß ich meine Taten begehe. Es wäre [das andernfalls eine] seltsame Täuschung, die ich nicht durch Aufklärung aufheben kann.

Einleitende Diskussionen: [Dies ist ein] Streit meistens aus [den] Konsequenzen. [Der] Indeterminismus ist historisch [der] angreifende Teil: [Dem] Phänomen des Vorwurfs kann [der] Determinismus nie gerecht werden. [Denn das] setzt voraus, daß man anders sein könnte. [Aber] niemand macht mir meine Dummheit zum Vorwurf. Also sonst ist es anders wie in [der] Willenssphäre. Nach [dem] Indeterminismus sind auch Verantwortlichkeit, Schuld und Strafe für [den] Determinismus unerklärlich.

Antwort des Determinismus: Schuld [gibt es] nur, wo [ein] Akt aus [dem] Charakter des Subjekts hervorgegangen ist. Verantwortlich sind solche, die so [und so] handeln können. Eigentlich soll Strafe abschreckend und warnend, nicht vergeltend wirken. [Der] Indeterminismus – so sagt [der] Determinismus – schadet sich selbst mehr als [dem] Determinismus. Wie sollen Strafen determinierend auf Menschen wirken, wenn Menschen nicht determinierbar sind?

[Zur] weiteren Bedeutung des Problems: [Dem] Determinismus wirft [der] Indeterminismus vor, er ersticke alle Aktivität u. dgl. [mit dem] Fatalismus als Resultat. Aber [der] Determinismus wirft [dem] Indeterminismus genau dasselbe vor: Nur beim Determinismus können wir auf uns vernünftigerweise wirken.

[Bezüglich des] Problems der Willensfreiheit [ist das] Motiv des Indeterminismus: Was für [einen] Sinn [hätte es], zu loben oder tadeln, wenn alles eindeutig bestimmt [wäre]? *[Der] Indeterminismus fordert Willensfreiheit wegen der Verantwortlichkeit der Überlegung.* [Wir haben das] Bewußtsein des dieses oder jenes Tuns, selbst nachdem wir gehandelt haben. [Das] Dogma des eindeutigen Bestimmtseins, sagt [der] Indeterminismus, fehlt eben beim Willen – [es] ist nur [ein] Dogma.

Phänomenologie darf sich nicht mit dieser Fernstellung zu den Sachen begnügen. In einem Punkt hat [der] Indeterminismus recht: [Ein] Willensakt ist [eine] eigenartige Sache [und] nicht mit [einem] Naturvorgang zusammenzuwerfen. *[Zur] wesensmäßigen Eigenart des Willensvorgangs* [gehört die] phänomenale Ichurheberschaft bei jedem echten Willensakt. [Die] Vorsatzfassung geht phänomenal vom Ich spontan aus. [Es ist die] Frage, ob dieser *spontane* Akt im Vollzug durch vorangehende Umstände eindeutig bestimmt ist oder nicht. Das Ich faßt [einen] Vorsatz – aber das Ich erschrickt auch beim Donnerschlag. Aber im

Schrecken liegt Passivität des Ich vor; *[der] Schrecken affiziert uns*. Hier aber [ist es] anders. [Den] Schrecken hat jeder als notwendig *[und] eindeutig* determiniert angesehen (auch [den] Vorstellungsverlauf). Erst wo [das] Ich als spontaner Urheber auftritt, tritt [das] Problem der Willensfreiheit auf, und diese zwei Gebiete decken sich. *Phänomenale Ichurheberschaft umgrenzt den Kreis der Freiheit.*

Wir müssen hier eine erst neuerdings durchgeführte Scheidung von Wollen und Streben anwenden. Jedes Streben geht von einem Ich aus. [Es gibt] Positivität und Negativität hier; Streben nach etwas hin oder von etwas weg oder gegen etwas (wider etwas). Einige Strebungen können peripher oder zentral, andere nur zentral sein. Aber Strebungen sind kein Wollen. Viele Strebungen zusammen können sich ans Ichzentrum heranmachen. [Das] Ichzentrum kann willenlose Beute der Strebungen sein: der Kampf spielt sich im Ich ab. Ganz anders das Vorsatzfassen. Streben kann blind sein, auch wo [es] heftig [ist]. Beim Wollen (Vorsatzfassen) hätte dieses keinen Sinn. *Wollen ist Selbstbestimmungsakt des Ich*. Wir können Wollen mit oder gegen Neigung haben. [Wollen] scheint auch möglich ganz ohne Streben, aus kalter Überlegung. Dieses schwebte Kant oft als Ideal vor.

[Die] Grenze des Freiheitsproblems [verläuft] zwischen Streben und Wollen. Strebungen nun [werden] von allen als eindeutig determiniert angesehen. *[Das wird] auch von [den] Indeterministen zugegeben*. Anders, sagt [der] Indeterminismus, [ist es] wo das Ich in diesen sich abspielenden Kampf eingreift. *[Also] erst beim Wollen sei [das] Freiheitsproblem [gegeben]. Aber [die] Freiheitsfrage [ist] nicht auf [das] Wollen zu beschränken, [sondern] auszudehnen auf alle willentlichen Akte, d. h. [Akte] von phänomenaler Ichurheberschaft*. Warum hat man aus allen (unendlich [vielen]) Akten, in denen [das] Ich als Urheber phänomenal fungiert, nur den Willensakt als frei hervorgehoben? [Dafür gibt es] keinen Grund. So [sind auch] Sich-etwas-Zuwenden, Bejahen, Urteilen, Verzeihen u. dgl. alles willentliche Akte, wo [das] Ich als phänomenaler Urheber hervortritt. Hier stellt sich [der] Begriff des spontanen oder willentlichen Aktes ein. (Ganz anders [gilt er] vom Willen, der auf Realisierung eines Sachverhalts in der Welt abzielt.)

Einige Eigentümlichkeiten dieser Akte [betreffen zunächst ihre] Möglichkeit der Motivierung. *[Eine] Tatsache hat Kraft zur phänomenalen Bestimmung des Ich zum Vollzug des Aktes, [und diese] motivierende Kraft [wird] den Tatsachen zuerteilt von [der] Erlebnisquelle*. Bei passiven Erlebnissen hätte dieses keinen Sinn. [Das] Hören eines Donnerschlags ist verursacht, aber nicht motiviert. Jeder spontane Akt ist motivierbar, nicht notwendigerweise aber motiviert. [Die] Tatsache, daß Lärm mir nahekommt, bestimmt mich, mich ihm zuzuwenden, ist aber kein Motiv meines mich Hinwendens. Neue Frage: Wo beziehen vorschwebende Tatsachen ihre motivierende Kraft her? [Das ist je] anders bei verschiedenen Personen. Diese motivierenden Quellen selbst [sind] nicht vorschwebend.

[Sie] setzen [die] Erlebnisquelle also voraus, aus welcher [die] Motive ihre Kraft schöpfen können.

[Es herrschen] ganz eigenartige Verhältnisse hier: Was soll hier [eigentlich] indeterminiert oder determiniert sein? *[Die] phänomenale Freiheit, [der] mögliche Akt*vollzug durch das Ich ist [eine] letzte phänomenale Tatsache, die nicht umgestoßen werden kann. Daran daß Akte vom Ich vollzogen werden, könnte alle mögliche Determiniertheit durch Umstände nichts ändern. Hier [ist es] möglich zu sagen, [der] Mensch sei undeterminiert in einem Sinne, in dem man dieses bei Tieren bezweifeln muß. *Ob Tiere Akte vollziehen, ist problematisch.* Hier [herrscht] spontane Aktivität des Ich im Vollzug der Akte, [aber das ist] noch nicht die gemeinte Freiheit.

Phänomenale Nötigung innerhalb [des] Aktvollzugs ist etwas weiteres [und] hat nichts mit Motivierung zu tun. *Im Aktvollzug [gibt es] Modalitäten, die auf Freiheit resp. Unfreiheit hinweisen.* Von erlebter Nötigung kann in einem Fall nicht [die] Rede sein, wo man [eine] Aufforderung hört und einfach negiert. [Auch nicht] im zweiten Fall, wo [die] Aufforderung (gern oder ungern) zum Motiv eines Aktes wird. [Ein] dritter Fall [ist der], wo Zwang oder Nötigung phänomenal vorliegt. *[Bei] phänomenaler Nötigung geht von [einer] Aufforderung unmittelbar erlebter Zwang aus, [der] nicht mit Motivierung zu verwechseln [ist].* Z. B. [die] Aufforderung von [einem] Kunstkenner, [ein] Gemälde zu betrachten, vs. [den] Fall, wo Verwandte eines Hingerichteten herbeigefordert sind zuzusehen. *Hier [herrscht] Unfreiheit, obgleich Ichspontaneität auf Grund innerlich erlebter Nötigung von außen. Wo gar nicht Ichspontaneität [vorliegt], hat Freiheit [und] Unfreiheit keine Stelle, d. h. [dort herrscht] physischer Zwang, Gewalt.* [Der] phänomenale Unterschied zwischen Aufforderung und Drohung [ist] nicht wegzuleugnen.

Wo [das] Ich zum Aktvollzug durch Drang, Zug von außen u. dgl. (nicht physisch), [durch] unmittelbar erlebte Nötigung von außen [bestimmt wird, herrscht] phänomenale Unfreiheit. [Es gibt] verschiedene Grade davon, [und diese sind] von ethischem oder strafgesetzlichem Standpunkt von Wichtigkeit.

[Der] Unterschied hier [ist] ganz unabhängig von [der] Frage der Determiniertheit und Undeterminiertheit. Im Vollzug der Akte durch [das] Ich finden wir also phänomenale Freiheit und phänomenale Unfreiheit. Nun [ist] es seltsam: Historisch hat man (besonders [der] Determinismus) [diese] Zweiheit [von] Ichvollzug und Unfreiheit usw. nicht gesehen *[und die] Frage der eindeutigen Bestimmtheit durch Ursachen vermengt mit phänomenaler Unfreiheit im Aktvollzug.* Aber was hat eindeutige Determiniertheit der Akte mit phänomenaler Unfreiheit (Nötigung) zu tun?

[Der] Mensch [ist] geneigt, innere Verhältnisse auf äußere zu übertragen, aber auch umgekehrt (Bergson). Der Determinismus behandelt Willensakte wie Fäuste und Steine, die aufeinanderstoßen. *[In der] äußeren Natur [gibt es] Ursache [und] Geschehen; [im] Psychischen [dagegen] Umstände [und] Akt-*

vollzug – [und] hier [stellt sich das] Freiheitsproblem. Bergson bekämpft [die] Vermaterialisierung der Erlebnisse. [Das] Subjekt kennt phänomenale Nötigung. Dieses Müssen [wird] bildhaft in [die] Außenwelt projiziert: Kugelstoßen als Nötigung des einen durch den anderen, sich zu bewegen! Nun geht es weiter auf umgekehrte Weise. Das Müssen, das [seinen] ursprünglichen phänomenalen Sinn in [der] Außenwelt verloren hat, gewinnt ihn wieder hier, und hier werden [die] zwei durcheinandergeworfen. [So wird der] Determinismus durch [eine] äußerst plumpe Verwechslung zur Leugnung der Verantwortlichkeit gebracht. [Aber] Aktvollzüge durch [das] Ich sind kompliziertere Vorgänge. Wir werden finden, daß es so etwas [wie Verantwortlichkeit] beim Aktvollzug gibt, ganz unabhängig von [der] Frage nach [einer] Ursache [und von] eindeutiger Bestimmtheit.

An [der] eindeutigen Bestimmtheit alles Geschehens in der Welt wollen wir nicht zweifeln. Daß ich in denselben Umständen anders hätte handeln können, ist zu verneinen. [Man denke an das] Beispiel von Nietzsches wiederkehrender Welt! Wenn [der] Determinismus nur dieses meint, hat er sicher recht; wenn [der] Indeterminismus dieses verneint, hat er unrecht. Dieses alles *[und das] Freiheitsproblem hat* [aber] mit [der] Frage der eindeutigen Determiniertheit *alles Geschehens* nichts zu tun. Wir müssen uns an [der] phänomenalen Bestimmung der Akte orientieren, besonders an der *Akt*quelle. *Die Iche sind qualitativ gleich,* [aber] verschiedene Ich vollziehen verschiedene Akte. *[Die] personale Struktur [darf man also] nicht verwechseln mit [dem] Ich, dem einheitlichen Beziehungspunkt aller Erlebnisse.* [Die] personale Struktur des Ich ist [das] jeweilig Determinierende, und zwar je nachdem, was von der personalen Struktur zur Geltung kommt.

[Der] Prozeß der Überlegung [steht] vor [dem] Willensakt. [Hier ist] Verschiedenes zu betrachten. [Dieser Prozeß ist] in [seiner] eigenartig fragenden Stellung etwas Besonderes. Vom überlegenden Subjekt selbst aus betrachtet sieht es so und so aus. Aber [die] Motivationsquelle strömt da mehr und mehr hinein, ohne daß sie bewußt ins Bild, [welches] das Ich sich vom Prozeß macht, hereinkommt. In [der] Überlegung legt sich [die] Person aus. Frei ist [das] Subjekt, *das Ich* in diesen Fällen insoweit, wie es wirklich alle Motivations- *[und] Erlebnis*quellen realisiert, *die sich aus [seiner] personalen Struktur ergeben. [Die] personale Zugehörigkeit der Erlebnisse [verbürgt dabei die] Echtheit der Aktquellen.* Hier [haben wir] wieder nichts mit Determinismus zu tun. [Das] Subjekt [kann] im Vorsatz mehr oder weniger in allen Abstufungen zur Geltung kommen. Nur einige Seiten können [unter Umständen] beteiligt sein. Es kann aber Abstufungen der Eigenheit hier geben, z. B. wo [ein] Schauspieler Othello spielt – [die] Handlung entspringt [dabei] spontan aus [dem] eingefühlten Ich.

Aus unechter Güte oder Tatkraft können gute Handlungen entspringen; [das ist sogar] sehr häufig. Bestimmt [werden können sie evtl.] durch fertige Ideale der verschiedenen sozialen Schichten. Unfreiheit [herrscht jedenfalls immer da], wo

[die] personale Struktur nicht zum Durchbruch kommt. Unendlich vielgestaltige und mannigfaltige Lagen [gibt es] hier. [All das wurde] wenig von [der] Wissenschaft beachtet, [indessen] sehr von Nietzsche. Nietzsche [sagte zu Recht]: [Die] meisten Menschen sind Transmissionsmaschinen und keine Personen. [Die] Einflüsse einer Person auf eine andere sind hier von Bedeutung. Vor Gericht [gibt es z. B. eine] Verschiedenheit zwischen Fällen, wo man durch [den] Einfluß einer anderen [die] eigene Person geändert hat, und wo dieses nicht der Fall ist.

[Der] Fall der Wahlfreiheit [ist ein] Phänomen, das in [den] Diskussionen [eine] große Rolle gespielt hat. [Der] Indeterminismus beruft sich darauf. [Der] Determinismus [dagegen] sagt: [Das scheint] nur so [in Fällen], wo ich [die] übrigen Umstände nicht kenne. Wo sage ich aber dieses: »Ich hätte ebensogut das andere tun können«? [Doch nur in Fällen,] wo Neigungen, Gründe u. dgl. beinahe gleich [sind]. [Dies ist der] Tatbestand der Gleichbegründetheit zweier Vorsätze. [Hierher gehören die] historischen Probleme, wo man [einen] Esel zwischen zwei Heubündel setzt. [Der] Determinismus läßt hier keine Wahl, keine Entscheidung zu. [Es ist] bezeichnend, daß man gerade dieses Beispiel gewählt hat. Strebungen: [Ein] rein strebender Esel würde [tatsächlich] verhungern. [Dies ist] etwas anders hier als [der] Fall, wo wir etwas aus Laune, plötzlicher Regung u. dgl. tun. [Es ist aber eine] Fiktion, daß [das] Bewußtsein nur strebendes sein kann. [Ein] metaphysischer Esel könnte verhungern, [ein] wirklicher Esel nicht. Hier [ist] überhaupt keine Frage vom Willen [wegen der] Verwechslung von Streben und Wollen. [Der] Fall vom Menschen mit zwei gleichen Motiven [ist] aber nichts anderes [als ein] fiktiver Fall; unmöglich vorkommend. Auch [wäre] hier kein Vorsatz möglich. Wirklich spielt sich alles anders ab. Wo [das] Hin- und Herschwanken langweilig wird und wir uns für eins der zwei Projekte entscheiden, ist [diese] Entscheidung »frei« von [der] Motivation durch eins der zwei, aber nicht frei in diesem Sinne [des Strebens]. [Der] Determinismus [macht sich] oft [dort geltend], wo keine vernünftigen Motive [zu finden sind]. Was hat [der] Determinismus [aber damit] gewonnen? Nichts, [denn nur] innerhalb [der] eindeutigen Bestimmtheit haben wir [den] Unterschied zwischen Freiheit und Unfreiheit.

Begeisterung über [einen] Wert [ist] viel sinnvoller und zentraler als [ein] launenhafter Impuls. [Die] Stellung der Person zu widerstreitenden Projekten kommt nur im ersteren Fall zum Vorschein. Wo [die] Stellung der Person zum Projekt keinen Ausdruck findet, können wir davon reden, wir hätten uns anders entscheiden können. Freiheit [ist aber] mit Unentschiedenheit nicht zu verwechseln, [wie] Descartes und Malebranche schon [betonten]. Gerade diese [hier gegebenen] Beispiele zeigen [die] Determiniertheit, obgleich [es] beliebte Beispiele des Indeterminismus sind. Solche Fälle, wo kein innerer Zwiespalt des Ich da ist, [sind] das Wichtige im gerichtlichen Sinn. Verantwortlichkeit [liegt vor], wo [eine] Tat aus [der] persönlichen Struktur des Täters [sich] bestimmt.

Unter [den] eindeutig determinierten Akten finden wir [also] Unterschiede der Freiheit und Unfreiheit. Erst von hier aus gewinnt Freiheit ihren hohen moralischen Wert. [Die] meisten Handlungen [sind] in diesem Sinne unfrei. An die Stelle [des] Gegensatzes von Indeterminismus und Determinismus hat [die] Analyse der persönlichen Quellen und Strukturen zu treten. [Das] Freiheitsproblem [ist] also schließlich auch [ein] Problem der Phänomenologie.

[Zum Begriff der Zahl]

Der natürlichen Einstellung gibt es keine negativen oder imaginären Zahlen u. dgl., keine Axiomatik der Zahlen überhaupt u. dgl. Dieses alles [wurde] erst von [der] Wissenschaft hereingebracht. *Die natürliche Einstellung ist [also] von der Wissenschaft hinreichend beeinflußt, um die Probleme, die [diesbezüglich] für sie ursprünglich vorhanden waren, zu übersehen (negative, imaginäre Zahlen).* [Auch der] Mathematiker braucht [sich] nicht über [das] Wesen der Zahlen im klaren zu sein (Zitat aus Hilberts Schrift) *und ebensowenig über das Wesen der Axiome.* [Eine] letzte Erklärung der axiomatischen Sätze [wird von den Mathematikern] selbst nicht vorgenommen. *Sie vertauschen sie und bilden durch Fortlassung einzelner neuer Systeme, ohne darüber nachzudenken, wie sich das mit ihrer Geltung verträgt.* Was bedeutet [aber] a + b = b + a? [Der] Mathematiker reflektiert dabei oft auf psychische Akte: Ich kann das und das denken. Was aber Stellungsordnung und [ein] Wechsel darin heißen kann, ist hier noch schwierig.

Einige Mathematiker haben sogar gesagt, Zahlen seien Zeichen, und [die] Möglichkeit einer neuen Arithmetik [wurde] aus [der] Leugnung des Archimedischen Prinzips [erarbeitet]. [Ähnlich die] nichteuklidische Geometrie. [Die] mathematische Praxis [ist] soweit vom eigentlichen Gehalt und Wesen ihrer Gegenstände weggekommen, daß sie diese alle als gleichwertig behandeln.

[§ 1
Schwierigkeiten des Zahlbegriffs]

Unsere Fragen [sind] also [die] nach [dem] Wesen der Zahlen und [dem] Sinn der mathematischen Methodik. [Dabei zeigt sich die besondere] Schwierigkeit der negativen Zahlen. Z. B. »−2 Dinge«: ja; aber »−2« – was soll das bedeuten? [Der] Neukantianismus hat eben dieses ausgenützt [und behauptet], negative Zahlen [seien] erzeugt [und] freie Schöpfungen des Denkens. *Die Marburger sehen in diesen Gebilden gerade eine Stütze ihrer These der schöpferischen Tätigkeit des Geistes. Und auch von phänomenologischer Seite ging man anfangs*

so vor, daß man sie hinnahm als Gegenstände unzeitlicher, ideeller Natur, die Anwendung finden auf reelle Dinge. [Es kam] in [den] frühen Tagen der Phänomenologie [zur] Benützung der Zahlen zur Bestätigung des Seins ideeller Gegenstände, denen ein Sein zukommen muß u. dgl., [denn auch Zahlen seien] Gegenstandsklassen, von denen Wahrheiten gelten und [die] auf [die] Welt anwendbar [sind]. Geht man aber von diesem Bild aus, so ergeben sich *indessen hier doch* manche Schwierigkeiten. *1.* Man redet von den reinen Zahlen [als] außerzeitlichen Gegenständen eigener Art u. dgl. *(Iterierbarkeit von Zahlen), 2.* gewisse Operationen [sind daran] möglich *(Addition von Zahlen), 3.* Anwendbarkeit *der Zahlen* auf die Dinge.

[Eine] erste Schwierigkeit [ist die] Anwendung auf die Dinge. *Von* Anwendung *ist* hier wenigstens *in einem* ganz anderen *Sinne die Rede* als sonst. [Die] Anwendung dessen, was von der Geraden gilt, auf die einzelnen Geraden ist ganz anders als die von 5 und 5 Äpfel. Was von der geraden Linie gilt, gilt von jeder Linie; was von Rot überhaupt, von jedem Rot. Aber *die Zahl verhält sich zu den gezählten Gegenständen nicht wie z.B. die Röte zu den roten Gegenständen.* Analoger wäre *etwa* [das Verhältnis von] Wirklichkeit und wirklichen Dingen (wirklichen Äpfeln). Was von [der] Wirklichkeit gilt, gilt nicht ohne weiteres von wirklichen Dingen. So [auch] hier: *Was von der Zahl ausgesagt wird, kann nicht von den Gegenständen ausgesagt werden, auf die sie »angewendet« wird.* Aber [die Art der] Prädikation ist hier [doch] nicht [ganz] gleich. $3 > 2$, aber 3 Menschen > 2 Bären [ist] sinnlos. Und doch [gilt]: $5 + 3 = 8$; 5 Äpfel + 3 Äpfel = 8 Äpfel. [Es finden sich also] bei Anzahlen nicht dieselben Schwierigkeiten wie bei Zahlen.

[Die] zweite Schwierigkeit [ist die] bei [der] Addition. Wenn Addition von Zahlen so [wäre] wie [die] von Dingen, wäre $-3 + 5 = 2$ (Zahlen) wie 1 Apfel + noch 1 Apfel = 2 (Äpfel). *Ich kann Zahlen nicht in gleicher Weise addieren wie Gegenstände;* dann müßte man [nämlich auch] bei $2 + 2$ finden: $2 + 2 = 2$. *Habe ich 1 Apfel und noch 1 Apfel, so kann ich sie zusammenfassen als 2 Äpfel; verfahre ich ganz analog mit 3 und 5, so erhalte ich nicht 8, sondern 2 Zahlen.* [Es gibt] also verschiedene Bedeutungen von Addieren. Im einen Fall sehen wir von [der] Bestimmtheit des zu Addierenden ab, im andern sollen wir eben darauf hinsehen. Bei 1 Apfel + 1 Apfel = 2 kommt es gar nicht auf [die] Materie der Gegenstände an. Bei $2 + 3 = 5$ *[oder]* $3 + 5 = 8$ sieht man zwar von der begrifflichen Fassung ab, aber man berücksichtigt eben die Materie, *die bei den gezählten Gegenständen keine Rolle spielt.*

Dritte und kernhafte Schwierigkeit: [das] Addieren von $2 + 2$. Was heißt $2 + 2 = 4$? *[Es] muß gefragt werden, wieso es überhaupt möglich ist zu sagen 2 + 2, d.h. wieso es überhaupt mehrere Zweien gibt.* Bei Äpfeln habe ich [die] Andersheit von Gegenständen des Gezählten. Gibt es aber unendlich viele Zweien? Muß man beliebig viele Realisierungen z.B. der 2 [annehmen]? Da kämen wir auf Andersheit bei Iterierbarkeit. [Die] Schwierigkeit [ist aber: Es hat]

keinen Sinn, von einem »anderen« Pythagoräischen Lehrsatz zu reden. Und [das gilt] auch bei »2« als Gegenstand eigener Art. [Der] Versuch, die Individualität [der Zweien] zu retten durch [Zuteilung einer verschiedenen] Stelle in [der] »Zeitanschauung«, [hilft nicht weiter, denn] wir addieren Zahlen, nicht Zahlimpressionen.

Man könnte versuchen zu sagen: Hier handelt es sich um Anzahlen. *Es gibt gar keine reinen Zahlen, sondern nur Anzahlen,* [die zustandekommen durch] Formalisierung. *3 heißt 3 Etwasse.* 2 Etwasse + 2 Etwasse = 4 Etwasse, oder Zweie + Dreie = Fünfe. Man kann solche Sätze aufstellen, und [die] Schwierigkeit von vorher verschwindet. *Dann kann ich von Anwendung reden.* Aber [sie ist] hier keine Anwendung auf untergeordnete Arten *([auch] nicht ganz so wie die Anwendung der geometrischen Sätze auf empirische Gebilde),* sondern Formalisierungs-Materialisierungsrichtung: *Was von etwas überhaupt gilt, gilt auch von beliebigen Dingen. (Es handelt sich hier nicht um Generalisierung, sondern Formalisierung.)* [Die] zweite Schwierigkeit [wäre damit] auch weg: *Auch das Addieren von Etwassen ist dasselbe wie von Äpfeln, und ich kann Anzahlen auch iterieren: 2 Etwasse, 2 andere Etwasse,* 2 Sätze + 2 Sätze, aber nie: 2 Zweien + 2 Zweien. Hier brauchen wir keine Iterierbarkeit.

Man wird nun natürlich nicht von vornherein die genannte Behauptung aufstellen dürfen, aber man kann doch zunächst, um den Schwierigkeiten zu entgehen, von den Anzahlen ausgehen. Lassen wir [also die] Frage, ob es reine Zahlen gibt und was sie sind, und studieren wir die Anzahlen. [Eine] Definition ist wenigstens nicht vorauszuschicken. Reinachs (und Freges) *erstes* Problem [ist hier]: Wie verhält sich *die* Anzahl zu *den gezählten* Gegenständen, wo wir von einer Anzahl von Gegenständen sprechen? Man spricht von zwei Äpfeln wie von roten Äpfeln. Man kann [aber] nicht sagen: Es kommen Dingen Anzahlen wie Eigenschaften zu. Kommt Dreiheit z. B. überhaupt Gegenständen zu? *Zähle ich 3 Gegenstände, so ist die Drei kein Prädikat, das den Gegenständen zukommt, nichts, was in ihrer Beschaffenheit gründet.* Andererseits sind die Gegenstände drei. *[Die Drei] kommt ihnen zu, aber eigentlich eben als den dreien.* [Die] Zahl 3 ist [aber] auch keine Relation der einzelnen Gegenstände untereinander.

Zu überlegen [ist also]: Wie stehen Anzahlen zu Gegenständen, von denen wir sie zu prädizieren scheinen, und zu denen sie doch bei näherem Zusehen in diesem Verhältnis nicht stehen können? Frege *wirft die Frage auf: »Wovon werden eigentlich die Anzahlen prädiziert?« und kommt zu der Lösung:* Wir prädizieren Anzahlen von den Begriffen, nicht von den Dingen. *Die Anzahl kommt nicht den Dingen, sondern den Begriffen zu. In der Aussage »Die* Venus hat keinen Mond« *tritt der Begriff Venusmond auf, dem nichts Seiendes entspricht (dem null Gegenstände entsprechen).* Es kommt nicht dem Venusmond [die] Anzahl Null zu, sondern unter [den] Begriff Venusmond fallen null Gegenstände. [Die] Anzahl [ist] nicht Eigenschaft einzelner Gegenstände (wie Mill meinte), auch nicht Relation. Nun, vielleicht [eine] Eigenschaft von Mengen? Eigentlich

gilt [auch das] nicht. Wie wir von einer Gruppe sagen, sie nähert sich einer anderen, so können wir nicht sagen, sie sei fünf. Nein, sie setzt sich aus fünf Gegenständen zusammen.

Freges Frage [ist]: Wem legen wir [die] Anzahl bei? Frege [antwortet]: Nicht einer Gruppe, sondern einem Begriff. Frege meint: Wenn wir die Zahlangabe für sich in einem Satz aussprechen, so ist [das eine] Angabe über Begriffe. *Sage ich »Der Wagen des Kaisers wird von 4 Pferden gezogen«, so kann ich den Begriff bilden »Pferde, die den Wagen des Kaisers ziehen« und finde dann, daß er 4 Gegenstände umfaßt.* Aber dies hat gar kein Problem beseitigt, sondern *ist nur eine Verschiebung des Problems: Wir haben wieder 4 Gegenstände, und die Vier gehört zu den Gegenständen und nicht zu dem Begriff, unter den sie fallen.* Das »unter sich befassen« beim Begriff könnte einem »in sich befassen« bei einer Gruppe gegenübergestellt [werden, d. h.] *mit demselben Recht wie dem Begriff könnte man auch der »Menge« die Anzahl zuschreiben, was Frege vorher abgelehnt hat – und mit Recht, denn man kann nicht von einer Menge die Anzahl prädizieren, wie man prädiziert, daß sie aus Elementen besteht oder daß sie von einer andern nahe oder entfernt sei.*

Aber vielleicht ist die Frage, wovon die Anzahl prädiziert werde, gar nicht berechtigt, vielleicht können sie überhaupt nicht prädiziert werden. [Eine] andere, von der hiesigen [verschiedene] Frage ist [die nach der] Definition der Zahl (Freges bekannte »Eigenschaft gleicher Mengen«). *Nehmen wir* [zwecks] Orientierung (über Prädikation im allgemeinen) *zum Vergleich den* Beispiels*satz* »Nur A ist B« *(»Nur diese Rose ist rot«), so hat das »nur« offenbar eine bestimmte Bedeutungsfunktion, aber es ist nicht von irgendetwas prädiziert,* [sondern ein] Bedeutungselement, das A umgrenzt, soweit es B ist. *Es ist nicht vorfindbar wie die Rose und das Rot.* [Man nehme den] Fall, wo ich mir so etwas in Sachverhaltserschauung zur Gegebenheit bringen kann. *Ich trete etwa in ein Zimmer und sehe Rosen, von denen die eine rot ist, die andern nicht; dann* sehe ich, die Rosen überschauend, daß nur *die* eine rot ist. *D. h. ich erfasse das Rotsein der einen Rose, das Nichtrotsein der andern, und aufgrund dieser beiden Sachverhalte das* »nur«. *Es tritt also in der Sachverhaltssphäre auf,* [und die] Sachverhaltserschauung [ist der] Grund für [meine] Aussage. Diese ist [aber] keine Prädikation.

Wenden wir uns nun wieder den Anzahlen zu und fragen zunächst, auf welche Frage die Anzahl antwortet, so ergibt sich: [Eine] Anzahl antwortet auf [die] Frage »Wieviel?« (oder kann so antworten). Aber *die Frage »Wieviel?« reicht nicht aus, auch nicht »Wieviel Gegenstände?«.* [Die Anzahl antwortet meist] auf [eine] bestimmtere Frage. *Sie kann lauten: »Wieviel Gegenstände haben die und die Bestimmtheit?«,* »Wieviel Gegenständen kommt das und das zu?« *oder ähnlich.* Anzahlen *geben einen* Bereich *von* Gegenständen *an,* insofern als bestimmte Prädikationen ihn betreffen. *Sie finden sich also in der Sphäre der Sachverhalte.* Analog wie beim »nur«: [Dieses ist] kein Prädikat, das Gegenstän-

den zugesprochen werden kann. In [der] Welt da draußen finden wir kein Nur. Ich kann nur Sachverhalte finden, aufgrund derer ich das Nur sagen kann.

[§ 2]
Bestimmtheiten der Quantität

Dasselbe gilt aber auch von den »Kategorien der Quantität«: alle, viele, die meisten. Haben sie dann ihren Ort in der Sphäre der Sachverhalte? *Hier zeigt sich zugleich die relative Berechtigung der Ableitung der* Kategorien aus Urteilsformen (aber *es sind* lange nicht alle *Kategorien*). *Nur muß man für Urteile Sachverhalte setzen.* Zwischen Urteile und Dinge der Welt schieben sich [nämlich die] Sachverhalte ein: Existenz des Buches, Rundsein der Uhr [sind] keine Eigenschaften. Elemente aus [der] Außenwelt können auch in Sachverhalten vorkommen, z. B. diese Rose. Daneben [gibt es] aber Elemente, die nur in Sachverhalten und nicht da draußen in der Welt vorkommen können und die da bestimmte Funktionen haben [wie die] Bezeichnung eines Bereichs etc. Dieses wäre [also] gleichsam [eine] Kategorienableitung aus Gruppen von Sachverhalten, aus [einer] Sachverhaltstafel! [Die] Quantitätskategorien [gehören] alle hier[her].

Wie wären Anzahlen hier abzugrenzen von anderen Wesenheiten, *wie läßt sich hier ein Unterschied finden? Das* Kriterium, *daß bei der Anzahl eine eindeutige Zuordnung möglich ist, betrifft ihren* phänomenologischen Sinn *nicht. Die »Bestimmtheit«* (bestimmende Rolle) *hat auch »alle« (einer Gruppe) gegenüber »vielen« und »wenigen«.* »Viele« *oder* »Wenige«, *noch deutlicher* »die meisten«, *betrachtet »die A, welche B sind« im Hinblick auf »die A, die nicht B sind«.* [Es gibt also eine] eindeutige Bestimmtheit des »alle«, obgleich in anderem Sinne wie [bei] 3, 4 etc. Beim »alle« etc. [ist] wieder [die] Frage möglich: »Wieviel ist das?«. [Dagegen] ist [die] Frage »Wovon wird [die] Zahl prädiziert?« sinnlos; [sie] wird gar nicht prädiziert. Überhaupt, von einem »Fünfsein« so zu reden wie von einem »Rotsein«, ist Unsinn.

»Alle«, »die meisten«, »einige«, »viele«, »wenige« stehen nicht auf gleicher Stufe. »Alle« *und* »die meisten« bestimmen nicht wie [die] Anzahl [den] Bereich, der betroffen wird, sondern *drücken wirklich das* Verhältnis des Bereichs *von Gegenständen, die von einer Prädikation betroffen werden, zu denen aus, die nicht davon betroffen werden* (dem Unbetroffenen) – sogar auch beim »alle«. [Der] Bereich [wird dabei] nicht in sich selbst bestimmt, sondern in Verhältnissen.

Würde diese [Erklärung] versagen bei »viele A«, »wenige A«? Zuerst [bleiben wir] aber bei »einige A«. *»Einige« ist doppeldeutig,* je nachdem [es] in Gegensatz zu Alle oder zu Eines [steht (wobei] hier noch offen [bleibt, ob es] vielleicht =

alle [ist]). Wo vielleicht nicht, sagen wir »nur einige«. [Der] Gegensatz zum Einen (beim Offensein des Alle) ist »mehrere A«. »Nur einige« ist dann Zwischenstellung zwischen Anzahlen und solchen Kategorien wie »die meisten« etc. *[Also »einige« ist] entweder = nur einige (nicht alle) oder = mehr als eins = mehrere.* Hier [wird] also keine Relation zwischen [verschiedenen] Bereichen bestimmt, [sondern das] »bestimmt« geht auf [den] Bereich des A, soweit es B ist. Also ist [die] Scheidung oben [insofern] nicht genau.

»Mehrere« grenzt auch einen Bereich ab, aber ungenau (im Gegensatz zu den Anzahlen). »Mehrere A sind B« ist ungenauer als »Sechs A sind B«. Nur eine Möglichkeit ist hier eigentlich ausgeschlossen: »Ein A ist B« (Ein und nur ein A ist B).

Anzahl ist also absolut genaue Bestimmung des gegenständlichen Bereiches.

»Viele« *und »wenige«* gibt auch nicht [ein] Verhältnis der Ungenauigkeit im obigen Sinn. *[Da]bei würde »Ungenauigkeit« zu wenig sagen; sie grenzen überhaupt nicht ab, was noch unter den Bereich fällt, sind also unbestimmt.* Ausgeschlossen ist [bei ihnen nur] der Fall des »einen A«. Was man beim Viel ungenau nennt, geht [aber] in andere Richtung wie bei dem Mehrere. Noch etwas [zeigt sich] hier, was mit dem Begriff des Ungenauen nicht zu decken ist: Ein Mangel bei Vielheit gegenüber Mehrere. [Er ist] so groß, daß [beim Viel] von Ungenauigkeit nicht mehr [die Rede sein kann]. Bei Mehrere kann man angeben, ob [ein] gewisser Bereich darunterfällt oder nicht. Bei Viel hat [eine] solche Frage keinen Sinn. [Darum spricht man hier besser von] Unbestimmtheit, gegenüber Ungenauigkeit. »Oft«, »selten« sind analoge Fälle.

Dazu kommt, daß bei »viel« *und* »wenig« etc. *im Gegensatz zu den andern Kategorien die* Materie *der Gegenstände* in Betracht kommt *[und] mitwirkt:* »Viele Soldaten *sind in den Krieg gezogen«, »Es leben nur wenige Philosophen gleichzeitig«* gegenüber *»In Deutschland leben* viele große Philosophen«. Was ist [dabei] genau das Bestimmte? [Es] liegt nahe zu sagen: Es liegt eine zu erwartende Anzahl in [der] Natur der Dinge. [Man ersinne] z. B. [einen] Streit: »Es sind viele Leute in die Versammlung gekommen.« – »Nein, wenige.« – »Ja, aber bei dem Interesse!« Das »viele« [ist] also »Eindruckskategorie« in besonderem Sinne: »In Anbetracht dessen, daß es gleichzeitig wenige Philosophen gibt, gibt es in Deutschland sehr viele.« [Dagegen] wieder: »In den Krieg ziehen sehr viele Soldaten.« [Es gibt also] kein absolutes Vieles; immer [ist] eine Beziehung da.

Wir vergleichen [allerdings] nicht, indem wir Viele [oder] Wenige sagen. [So stellt sich die] Frage nach [den] Voraussetzungen, damit Selten, Oft, Viel, Nahe, Weit, Kurz, Lang etc. erfaßt werden ([eine] andere Frage [wäre die] nach [der] Struktur derselben). Mit »subjektiv« können wir uns nicht helfen. [Es ist ein] eigenartiger Eindruckscharakter, wo innerhalb gewisser Schwankungen kein Wahrheits- [oder] Falschheitscharakter [vorliegt]. [Sondern die] Materie [ist] überall maßgebend. »Zwei Berge [stehen] nahe beieinander« [ist deshalb anders

als] »zwei Aschenbecher [stehen] nahe beieinander«. *Es sind* [dies also] »impressionale Kategorien«.

[§ 3
Addition und Multiplikation]

Für die Anzahlen gilt also: Sie grenzen einen Bereich von individuellen, konkreten Gegenständen, denen eine Prädikation zukommt, genau ab. Suchen wir dies auf die Prinzipien der Arithmetik anzuwenden. 7 + 5 = 12 ist dann zu verstehen, ohne daß man irgendwie auf Akte des Zählens rekurriert. (Wir dürfen jetzt nicht mit Operationen kommen. Nicht von Akten eines Subjekts [ist] hier die Rede. [Der betreffende] Satz würde bestehen, [gleich] ob es Subjekte gibt oder nicht.) 7 + 5 = 12 [besagt: Es] soll hier bei identischer Prädikation [das] Verhältnis zweier Bereiche zueinander bestimmt [werden]. Aus mehreren Bereichen, [die] durch [eine] Prädikation betroffen [sind], ergibt sich [der] weitere dadurch betroffene Bereich. *Zu einem Bereich von Gegenständen, denen eine Prädikation zukommt, tritt ein weiterer Bereich von Gegenständen, von denen dasselbe gilt, so daß ein neuer Bereich solcher Gegenstände entsteht.* Das Plus bringt nur das »Hinzutreten« zum Ausdruck, und dieses liegt überall vor bei gleicher Prädikation zweier Bereiche. *Es ist dabei für den endgültigen Bereich gleichgültig, in welchem der beiden ersten zuerst die Prädikationen auftraten: 7 + 5 = 5 + 7.* So gewinnt hier a + b = b + a einen guten Sinn (ohne auf psychische Akte des »Das-zu-dem-Zählens« und umgekehrt zu rekurrieren.[1]

Eine gleiche Basis muß sich auch für die Multiplikation finden lassen. Was ist [das] Manifeste, was [der] Multiplikation den phänomenalen Boden gibt? Ich suche die »Mal-heit« in der Welt, [d. h. es werden] Ereignisse gesucht, wo mir das zur Erfüllung kommt. Wir finden Malheit da, wo wir [auch die] Anzahl fanden: [Es gibt] so etwas wie 3mal, 4mal. [Dabei geht es] nicht [um einen] Bereich von betroffenen Gegenständen, sondern [es findet sich] vielleicht zuerst bei Vorgängen, [genauer] bei Vorgängen, die sich (identisch) realisieren. Z. B. ein Gegenstand fällt einmal, zweimal, dreimal. Hier [ist der] intuitive Untergrund der »Mal-heit«. [Die] Sache hier ist [der] Realisierungsbereich eines identischen Vorganges. *Das »×« können wir uns zur Anschauung bringen an demselben Vorgang (Blitzen), der sich 1×, 2×, 3× ... realisiert.* [Wir sagen dann:] »Es blitzt dreimal.«

---

[1] *Diese Auffassung soll keine endgültige sein. Sie* betrifft überhaupt nur *die* positiven ganzen Zahlen – oder vielmehr nur die Anzahlen. *Aber sie ist eine mögliche Art der Klärung auf phänomenaler Grundlage.* Hier [wird] nur gesagt: [Es wurde ein] ganz bestimmter Sinn für [das] Hinzutreten, Wegtreten, Stellenumtauschen gefunden. Wieviel diese erweitert werden können, bleibt noch offen.

Vorher [bei der Anzahl hatten wir] eine Wievieligkeit, jetzt eine Wieoftigkeit. *Dem »viele« entspricht hier das »oft«, [dem] »wenige« »selten«;* mehrmals *(mehrfach)* ist Analogon von »mehrere« – in derselben Unbestimmtheit.

Bei Geschehen kann ich zwei Geschehnisse als eines auffassen, [und] ein oftmaliges Geschehen kann auch mehrmals geschehen. *[So] ist es auch ein Geschehen, wenn es 2× blitzt. Wenn sich das 2× ereignet, so ist es dasselbe, als wenn sich der einfache Vorgang 4× ereignet: 2 × 2× = 4×. Es muß aber auch ein Verständnis zu erlangen sein für 3 × 2 = 6,* [d. h. dafür,] wie [man] von 3mal 2mal = 6mal zu 3 × 2 = 6 [kommt].

Wie versteht man z. B., daß es dreimal blitzt? Zielt dieses »-mal« eigentlich auf [ein] Geschehen ab? »Daß es blitzt«, ist [schließlich] kein Vorgang. *»Es blitzt« kann zweierlei bezeichnen: den Vorgang und den Sachverhalt.* (Ich kann mich freuen *an dem Vorgang des Blitzens und über den Sachverhalt, daß es blitzt.* Wenn ich sage, ich freue mich am Blitzen, [so ist das also] anders als wenn ich sage, ich freue mich über das Blitzen.) *Nur dem Sachverhalt kommt das 1×, 2×, 3× etc. zu.* [Die] Maligkeit geht auf Realisierung von Sachverhalten statt auf Realisierung des Vorgangs. *Man kann nun zweigliedrige Sachverhalte nehmen (z. B. »der Baum blüht«) und die Prädikation sich 1×, 2× etc. realisieren lassen. Hier ist aber immer nur das »-mal« zu erschauen, noch nicht das 3 × 2. Um zu diesem zu kommen, muß man einen Sachverhalt nehmen, der eine Anzahl an der Subjektsstelle hat (z. B. »2 Bäume blühen«), muß den ganzen Sachverhalt zur Idee erheben (als Allgemeines fassen) und sich 3× konkretisieren lassen. Dann habe ich einen Bereich von 3 × 2 oder von 6 Gegenständen, denen eine Prädikation zukommt.* Hier modifiziert sich [die] Anzahl, die [ursprünglich] an Subjektsstelle steht. Da[bei] realisieren sich Anzahlen an Anzahlen »so und so oft«. *Sucht man nun zu* verstehen, *warum 3 × 2 = 2 + 2 + 2 ist (nicht, weil beide = 6 sind, wofür auch 1 + 2 + 3 stehen könnte, sondern als adäquater Ausdruck füreinander), so kann man es durch folgende Anschauung: 2 Bäume blühen, darauf: noch 2 Bäume blühen und noch 2 Bäume blühen: 2 + 2 + 2.* [Eine] dreimalige Realisierung der Konkretion eines Sachverhalts, in dem 2 an Subjektsstelle vorkommt. *Der Sachverhalt »2 Bäume blühen« konkretisiert sich sukzessiv 1×, 2×, 3×. Die anschauliche Erfüllung ist dann bei Summation und Multiplikation dieselbe.*

Es besteht aber noch eine Schwierigkeit, wo Konkretisierungen im selben Augenblick stattfinden. Dann hat man in unserem Sinne kein 3 × 2, sondern nur 6. *Bei der Summation ist [also] die Sukzession notwendig, bei der Multiplikation nicht. Der ideale Sachverhalt kann sich auch in einem Moment 3× konkretisieren oder in einem Moment 2×, im andern 1× (= 4 + 2). (Von der Rolle der Sukzession bei der Summation erklärt sich Kants Zusammenstellung von Zeit und Zahl, wenn er selbst auch auf die Akte rekurriert.)*

Die zweite Schwierigkeit war die Unterscheidung von 3 × 2 = 2 + 2 + 2 und 3 × 2 = 4 + 2. Sie ist nur zu gewinnen, wenn man auch die Realisierung des »2

Bäume blühen« als nacheinander erfolgend annimmt (wobei noch unerörtert bleiben soll, ob das Nacheinander zeitliche Bedeutung haben muß oder weiter formalisierbar ist, etwa im Sinne der Reihe). Faßt man es so, dann ist 3 × 2 und 2 + 2 + 2 nur eine verschiedene begriffliche Fassung eines identischen Geschehens, während im andern Falle Gleichheit nur Gleichheit des Resultats besagt.

[§ 4
Inbegriff und Menge]

Diese Auffassung der Zahlen unterscheidet sich sehr von der allgemein üblichen. [Darum gehen wir jetzt über] zur Ansicht [der] Zahl als Mehrheit von Einheit. [Die] euklidische Definition *sagt:* Zahl *ist eine Vielheit von Einheiten* (sich aus Einheiten zusammensetzend), *und ähnlich findet es sich bei Leibniz u. a. Nach dieser Auffassung wäre die* Eins keine Anzahl, *und diese Konsequenz hat* Husserl in [der] »Philosophie der Arithmetik« *gezogen. Für ihn beginnen die Zahlen mit 2; 0 und 1 sind keine. Er erklärt die Zahlen als Formen von Inbegriffen.* Was in »A und B und C« [liegt], wird formalisiert: »Etwas und Etwas und Etwas«. Inbegriffsform ist hier die Drei. Es gibt keinen Inbegriff »Etwas«, also keine Anzahl Eins. [Ein] Inbegriff setzt wenigstens zwei Gegenstände voraus.

Aber Zahl [als] Inbegriff von Etwassen: was soll das für Sinn haben? Eins bedeutet ebensogut einen betroffenen Bereich wie Zwei oder Drei. [Der Grund für diese] falsche Ansicht: Husserl scheidet nicht Inbegriff und Menge.

Aber vom »Inbegriff« ist die Menge zu scheiden. Wo [ein] Inbegriff gebildet wird, ist *eine* Menge [gegeben], nicht aber umgekehrt. [Beides verhält sich wie] Zählen zu Zahl. [Ein] Inbegriff konstituiert sich in Akten des synthetischen Denkens. [Eine] Menge dagegen wird nicht gebildet, sondern existiert. *Inbegriffe entstehen mir, wenn ich Gegenstände zusammenfasse. Das geschieht nicht nur im Urteil, sondern schon in Akten der Wahrnehmung. Der »Inbegriff« ist von großer Bedeutung; hier zeigt sich die Spontaneität des Denkens, denn er enthält stets den Hinweis auf den schaffenden synthetischen Akt. (Analoges findet sich bei der Begriffsbildung.) Nimmt man Menge als die Gesamtheit von Gegenständen, die von einer Prädikation betroffen werden, so liegt darin kein Hinweis auf einen synthetischen Akt.* Wir können [zwar] von [der] Menge der Glieder des Inbegriffs reden, nicht aber ist stets [ein] Inbegriff da, wo [eine] Menge da ist.

Die Menge nun enthält zwar eine Anzahl von Elementen, aber sie ist keine, und noch weniger [ist] der Inbegriff [eine]. Und nur aus dieser Theorie folgt, daß 1 keine Zahl ist. [Aber] ein Bereich von Gegenständen, die von einer Prädikation betroffen werden, ist auch sie, wenn sie auch sonst eine Sonderstellung einnimmt. Daß die Anzahl aus Einheiten bestehe, kann man nur sagen, wenn man sie mit den zahlenmäßig gefaßten Gegenständen verwechselt. Streng genommen sind Zahlen

nicht irgendwie zusammengesetzt. Eine Wievielheit aus anderen Wievielheiten zusammengesetzt: was soll das heißen? Man schiebt [dabei] der Anzahl das anzahlmäßig Erfaßte unter. »Fünf Bäume« ist zusammengesetzt aus einzelnen Bäumen. Aber die Zahl nicht. (Ebenso wie wir sahen: Zahlen werden nicht addiert, sondern Gezähltes.) Stark mitgewirkt zur Verunklarung haben gewisse Definitionen. Man hat die 2 als 1 + 1 definiert. [Das ist] nur möglich, wenn man sich keine weiteren Gedanken über [den] Sinn des + macht. [Es ist ein] Ungedanke, + gleich »und« zu setzen. (Bei Husserl [war das] möglich, da [bei ihm] »und« das synthetische Moment des Akts des Inbegriff-Bildens darstellt.) 2 [wäre dann] zuerst als Zahl diejenige Anzahl, die sich bildet, wenn ein Gegenstand zu einem anderen hinzutritt. [Aber] 2 ist nicht aus Einsen zusammengesetzt.

[Dies gilt auch gegen den] Versuch *von* Leibniz, *die arithmetischen* Sätze *als* analytisch *zu erweisen,* [so daß sie] sich nach rein logischen Operationen aus Begriffen ergäben. *Er bewies,* daß 2 + 2 = 4 ist, *aus den Prämissen:* 2 = 1 + 1, 3 = 2 + 1, 4 = 3 + 1. Dann [folgt]: 2 + 2 = 2 + 1 + 1 = 3 + 1 = 4. [Aber] um dies zu tun, müssen wir einen Satz voraussetzen: *daß 2 + (1 + 1) = (2 + 1) + 1 ist. Der Satz ist also nicht analytisch.* [Denn] hier [wird] mehr wie [nur die] Definitionen vorausgesetzt ([das] Assoziationsgesetz bei Klammern z. B.).

[§ 5
Ordinalzahlen]

Jetzt [versuchen wir] auf [den] Unterschied zwischen Kardinalzahl und Ordinalzahl zu gehen. *Man hat immer gesagt: Die Zahlen zerfallen in zwei Arten: Kardinal- und Ordinalzahlen.* Gegen [die] frühere Lehre *suchten* Helmholtz und Kronecker *umgekehrt die Ordinalzahlen als die ursprünglichen hinzustellen:* [Die] Kardinalzahl [sei] aus [der] Ordinalzahl abgeleitet.

Eine Schwierigkeit entfällt bei [der] Ordinalzahl gegenüber [der] Anzahl: Anzahlen [werden] nicht »von etwas« ausgesagt. [Die] Ordinalzahl [dagegen wird] stets von Gliedern ausgesagt als Bestimmtheit von Gliedern bestimmter oder zu bestimmender Mengen. [Sie meint einen] Gegenstand innerhalb einer *wohl*geordneten Menge. Systematisch sollten wir uns jetzt [darüber] klar werden, was wir mit geordneter Menge meinen. In [der] Mengenlehre [wird einfach eine] Definition aufgestellt, welche »vor« und »nach« voraussetzt. *Denken wir uns eine Reihe verschieden großer Elemente der Größe nach geordnet, so haben wir das erste Glied, mit dem die Reihe anhebt, und sein Korrelat ist das letzte Glied, mit dem die Reihe schließt.* [Das] erste ist [dem] letzten korrelativ; [wir haben ein] eröffnendes und abschließendes Glied einer geordneten Reihe. Wir können von [einem] Glied sagen, es kommt »nach« dem eröffnenden [oder] »vor« dem endenden (abschließenden). *Die andern Glieder sind [also] zu bestimmen als*

das, das auf das erste folgt; das, welches auf das folgt, das auf das erste folgt und so weiter. Und wir können jedes Glied der Reihe ausdrücken durch die Anzahl der Glieder, die bis zu ihm abzuzählen sind.[1] [Ein] Zählverfahren [ist dabei also] vorangegangen, [und man bleibt dabei] durchaus an Anzahlen orientiert: [Das] Glied, bis auf das die Menge neun Gegenstände enthält, ist neuntes Glied. [Aber] es gibt nichts an [den] Gliedern, was unerschöpft wäre, wenn das »erste«, »zweite«, »dritte« etc. aus der Welt geschafft wäre. Alles, was an [der] Reihe da ist, läßt sich [darum] ohne Ordinalzahl angeben. *Es kann dafür eine Ordinalbezeichnung gewählt werden, aber eine besondere Funktion der Ordinalzahlen gibt es nicht.* [Anders gesagt:] Es gibt keine Ordinalzahlen, nur Ordinal- und Kardinalbezeichnungen. [Die] Ordinalzahl wird prädiziert, und zwar vom Gegenstand als Glied einer Reihe. Ordnungszahlen sind Begriffe, die sich [der] Bezeichnungen der Anzahlen bedienen, aber [sie sind] keine neue Zahlenart.

Kronecker (*Abhandlung über die Zahlen* in [der] Zeller-Festschrift) *sagt: Habe ich eine Schar von Elementen, so besitze ich in den Ordinalzahlen eine geordnete Reihe von Bezeichnungen, die ich je einem Elemente zuordnen kann, und ich kann zugleich mit der Bezeichnung des letzten die Anzahl der Elemente bezeichnen. Dagegen ist gar nichts zu sagen. Aber sachlich bedeutet es nichts.* [Das] eigentliche Problem [wird] hier nicht berührt, *und von einer Ableitung der Kardinal- aus den Ordinalzahlen kann keine Rede sein. Was vorliegt, ist, daß Glieder in einer Reihe geordnet sind, und daß ihre Stellung in der Reihe sich durch Anzahlen ausdrücken läßt.*

Einwand (Versuch, [die] Ordinalzahlen zu retten): Man meine mit Viertes nicht das Glied, bis zu dem die Reihe vier Glieder enthält. Bedeutungsäquivalenz [zwischen beidem bestehe], aber [die] explizite Meinung [sei das] nicht. Ich meine eine Stelle in einer Reihe. Etwas von »Abstand vom Eröffnungsglied« [sei zwar] noch mitgemeint, [aber nur in] vager Meinung. [Dagegen] wenn ich sage »Da sind fünf Dinge«, da habe ich etwas, was nicht durch bloßes Rekurrieren auf Verhältnisse von Folgen zu bestimmen ist. [Die] Erfassung der Kardinalzahl bei geordneten Reihen geschieht unabhängig von der Ordnung. [Denn eine] Ordnung bestimmt nur, welche Elemente ich zur Menge bestimme.

Zu untersuchen ist [deshalb] nun, was die Ordnung einer Reihe besagt, was das Folgen der Glieder meint. Was heißt Vor, Nach u. dgl. darin? *In folgenden Fällen kann ich von Reihen sprechen: 1. Die natürliche Zahlenreihe als eine Folge von Elementen verschiedener Größe* (ganze Zahlen als der Größe nach geordnete Reihe). [Diese Art von] Ordnung [gibt es] also da, wo Gegenständen eine steigerungsfähige Eigenschaft zukommt und jeder Gegenstand einen anderen Grad davon hat wie jeder andere. 2. *Eine Folge von Tönen* (erster, zweiter,

[1] Was wir hier [sagen], kollidiert eigentlich nicht mit dem, was Helmholtz und Kronecker wollen. Was das Soundsovielte mit dem Wievielen zu tun hat, ist unsere Frage. ([Die] Frage, ob jede Menge sich ordnen läßt, ist eine weitere.)

dritter Ton z. B.). *Die Folge wird hier vermittelt durch das Medium der Zeit.* Diese Ordnung konstituiert sich durch zeitliche Stellen, wo[fern] jedem Glied eine verschiedene zeitliche Stelle zukommt. 3. *Elemente, die* im Raum, [z. B.] in der räumlichen Linie geordnet *sind.*

Besagt die Folge überall etwas Gemeinsames? Was ist es für eine Ordnung, die sich hier konstituiert [bei der] Rede von [der] Möglichkeit, die Glieder einer Menge zu ordnen? Dies scheint [ein] freies (gegenüber [einem] natürlichen) Ordnen zu ergeben. [Ersteres ist] anders [als] wie wenn man sagt: Die Zahlen haben eine Ordnung, weil sie so und so beschaffen sind. *Nehmen wir eine räumlich geordnete Reihe, etwa eine Allee. Zunächst ist zu bemerken, daß es sich hier nicht um synthetische Akte handelt, in denen Glieder zu einander gefügt werden, sondern in einem Akt wird die ganze Reihe erfaßt.* Was Reihen zur Reihe macht, *sind ferner* nicht *die* Relationen *zwischen den einzelnen Gliedern. Der eigentliche Charakter der Folge,* die Ordnung, fehlt noch. *Kein Glied hebt sich heraus, es herrscht Gleichgewicht. Das ändert sich durch die* Anschauungsform, *die die Reihe erhält, wenn sie von einem Orientierungspunkt aus betrachtet wird. Das nächste Glied wird dann das erste, die andern die folgenden.* Folgen ist [also] nicht ([z. B.] räumliche) Nähe, die nur dafür fundierend ist.

Betrachten wir nun eine zeitliche Reihe, z. B. die Schläge einer Uhr. Um synthetisches Erfassen handelt es sich auch hier nicht. Dagegen ist sachlich hier schon ein erstes Glied und eine Folge gegeben, die aber durch eine Anschauungsform überdeckt werden kann: rückschauend wird das mir nächste Glied (das objektiv letzte) das erste, und umgekehrt beim Blick in die Zukunft. [Auch das] noch Mithaben von eben verklungenen Tönen in [der] Reihenfolge einer Melodie ist nicht Synthese. [Ferner gibt es] Fälle, wo weder Räumliches noch Zeitliches fundierend ist: [Dabei gibt es überhaupt] kein Erstes. Aber [ein] Ordnen ist möglich. *Haben wir z. B. eine Reihe von Tönen von verschiedenen Intensitäten, so liegt zunächst keine Reihe vor, aber wir können sie ordnen; wir können einen – z. B. den lautesten – als Anfangsglied setzen und die andern folgen lassen.*

Ordnung gehört zu [den] Gegenständlichkeiten, die nur im Denken bestehen. *Die Ordnung ist durch das spontane Denken geschaffen und besteht mit Beziehung auf dies Denken. Sie besteht so wenig unabhängig von den setzenden Akten wie der Inbegriff, den ich denkend bilde, der* Satz, *in dem ich einen* Sachverhalt *setze, der* Begriff (nicht so [die] Bedeutung!), *den ich bilde, indem ich einige* Merkmale *zusammenfasse und eine Gegenstandsklasse dadurch bestimme.*[1] *Alle diese Gebilde sind nicht an sich und außerzeitlich. Aber sie haben die Eigentümlichkeit, daß sie von vielen gedacht werden können, während z. B. ein Phantasiebild schlechthin subjektiv ist.*

[1] Sätze an sich gibt es nicht. Sachverhalte gibt es; Sätze werden gebildet. Stumpf, Bergmann, auch Bolzano – alle Österreicher verwechseln Satz und Sachverhalt beständig.

[§ 6]
Natorps Additionstheorie

Anzahlen [sind] nichts Prädizierbares. Anzahlen [sind] sowohl genau wie bestimmt in [ihrer] Angabe der von identischen Prädikaten betroffenen Gegenstände. Anzahl setzt [somit ein] Netz von Gültigkeiten voraus, [das] über [die] Gegenstände [geworfen ist, d. h.] Sachverhaltskategorien. [Es gibt also] keine Ordinalzahlen, nur Anzahlen und geordnete Reihen. Innerhalb dieser kann man Stellen bestimmen, [und] dieses [ist] mit Bezug auf andere Stellen erreichbar. [Eine] Reihe [ist also] gleichgewichtig, wo [sie] nicht geordnet [ist].

Wie kommt Ordnung hinein? Durch [eine] Anschauungsform, durch die ich [die] Reihe so erfasse, daß [ihre] Glieder nicht mehr gleichgewichtig bleiben, sondern Relationen nach [einem] Ersten [hin] bestehen. Dann [gibt es auch] qualitative Ordnungen, aber ohne [das] Recht, [darin ein] Erstes etc. zu finden. Wir sind aber imstande, Anordnung hereinzubringen [durch] Denkhandlungen eigener Art, die Ordnung schaffen. Alle Ordnung konstituiert sich in Denkhandlungen. [Ordnungen sind also] Gegenständlichkeiten, die nur Sinn haben als von synthetischen Akten getragen. So [auch] Inbegriffe. Von meinem Schreibtisch aus kann sich [die] ganze Welt ordnen.

[Eine] Anordnung [ist] beliebig, aber [es gibt doch einen] Unterschied zwischen natürlicher und unnatürlicher Ordnung: ob [nämlich eine] Anordnung getreue Widerspiegelung dessen [ist], was in der Welt besteht (und was gewöhnlich [zu Unrecht] als »Ordnung« bezeichnet wird). [Eine] Absolutheit der Denkordnung trotz ihrer Konstituierung [ist] wesentlich für [die] Mengenlehre.

An diesen Fällen, in denen sich das Denken schöpferisch erweist, kann man zugleich sehen, daß es eine falsche Übertreibung ist, diesen Typ über das gesamte Gebiet der Erkenntnis auszudehnen. »Alles Erkennen ist schöpferisches Denken« kann zweierlei heißen: 1. Alles, was wir für Erkenntnisakte halten, sind faktisch Denkakte – das wäre ein Irrtum in der Tatsachensphäre. 2. Denken und Erkennen sind identisch – das ist Identifizierung zweier verschiedener Wesenheiten, also Widersinn. Von den Gegenständen, die nur von Gnaden des Denkens sind, wie alle echte Ordnung (im Gegensatz zu der draußen in der Welt) sind die andern, nicht von uns geschaffenen, wohl zu unterscheiden.

Ein Beispiel der Verwechslung bietet Natorps Zahlentheorie. Er sagt, Anzahlen entstehen, wenn ich Etwas und Etwas und Etwas setze, [so daß] Zahl eine Setzung des reinen Denkens ist. *Was er hier »schafft«, sind gewiß nicht die Anzahlen. Nicht durch sein Setzen werden die Etwasse, die er setzt, drei. Auch die Etwasse sind nicht einmal Werk seines Setzens, sondern nur die Reihe von Etwassen ist durch ihn.* [Auch] Husserl setzt Etwas und Etwas und Etwas und glaubt Zahlen erzeugt zu haben. [Er] hat [aber] nur [eine] Reihe erzeugt. Er kann [darum nur] sagen: Die von mir gebildete Reihe enthält 3, 4 o. dgl. Glieder.

Bemerkenswert ist auch Natorps *Auffassung der Addition:* ein selbstgemachtes

Problem [der] »Zählungsunterbrechung«, die dann wieder korrigiert wird. (Bergmann hat dieses merkwürdigerweise direkt übernommen.) *Er sagt: »3 + 2 = 5« heißt: »Wenn ich 1, 2, 3 zähle und dann noch weiter 1, 2, so ist das dasselbe, wie wenn ich zähle 1, 2, 3, 4, 5. Nun kann ich ja eigentlich gar nicht 1, 2, 3, 1, 2 zählen, sondern nur 4, 5. Soll ich 3 + 2 erhalten, so muß ich bei 3 haltmachen und eine neue Zählung beginnen.«*

Hier muß man doch fragen, was eigentlich mit Zählen gemeint ist, [denn die] Verwendung des Begriffs Zählung ist [hier] das Ärgerliche. *Zählen kann heißen: 1. Die Anzahl von Gegenständen eines Bereichs feststellen.* Ich zähle Gegenstände, indem ich Anzahlen davon feststelle. (Oder ich kann sagen: Zählung ist [der] Prozeß, der diese Feststellung ergibt.) *2.* Ganz anders ist [die] Aufzählung von etwas ([der] Zahlenreihe z. B.: *die Zahlbezeichnungen herzählen). 3.* Abzählen, *d. h. den Gegenständen einer Reihe je eine Zahlbezeichnung zuordnen. Die dritte Art des Zählens meint Natorp. Die Zahlenreihe entsteht seiner Meinung nach, indem ich aus einer gleichgewichtigen Reihe von Elementen ein beliebiges als Ausgangspunkt nehme und als 0 setze, das benachbarte 1 nenne und die folgenden 2, 3, 4 usw.* Zahlen haben [also] nur Bedeutung der Anfangsstelle nach. *Indem ich verschiedene Elemente als 0 ansetze, erhalte ich verschiedene Reihen, z. B. 1, 2, 3 und von neuem beginnend 1, 2. Das ist dann dasselbe, als wenn ich vom ersten Nullpunkt ausgehend bis 5 zähle, oder: 2 + 3 = 0 + 5.* Wir haben bei Natorp [also] nur [eine] Zuordnung von Zahlen zu Etwassen, die in einer Reihe stehen.

Tatsächlich handelt es sich hier um eine rein nominalistische Theorie, [eine] Theorie rein aus Bezeichnungen wie [bei] Kronecker etc. *Den Elementen der Reihe sind Zahlbezeichnungen zugeordnet, aber von Anzahlen ist keine Spur, und von Addition kann überhaupt keine Rede sein.* Bei Natorp könnte ich ebensogut sagen: b + a = c, [denn] ich sage nur, was gewesen wäre, wenn ich [den] Benennungsprozeß nicht unterbrochen hätte. *Bei* unserer Auffassung *der Anzahl als Bestimmung eines Bereichs von Gegenständen, die von einer Prädikation betroffen werden, wird* [dagegen die] Addition *durchaus verständlich. Mißlich ist daran nur, daß Existenz und Zeit mit hineingezogen sind.* Allerdings keine Existentialbehauptung. Es gibt eben Wesensgesetze, die Existenz aussprechen, ohne sie zu setzen. *Es ist zwar bei der Bestimmung der Addition keine Existenz vorausgesetzt, sondern nur gesagt: »Wenn ein Bereich besteht und ein weiterer hinzutritt, so . . .«, aber auch das, ebenso wie die Zeit, kann ausgeschaltet werden. Daß beim Hinzutreten eines Bereichs zu einem andern ein weiterer erwächst, setzt voraus, daß der eine um den andern vermehrt oder der neue um den zweiten mehr ist als der erste. Dann heißt 3 + 5 = 8: 8* Etwasse sind um *3* Etwasse mehr als *5* Etwasse. [Auch die] Subtraktion [wird] hier sehr leicht ausgedrückt. *8 − 5 = 3 [heißt]: 3 Etwasse sind um 5 Etwasse weniger als 8 Etwasse.* Anschaulich erfaßbar ist dabei, daß es eine Vermehrung [bzw.] Verminderung von Zählbarem in der Welt gibt [sowie] ein Maß für die Vermehrung.

[Diese] Auffassung hier ist auch durchführbar für [die] Assoziation. *Angewandt auf das Assoziationsgesetz 1 + (2 + 3) = (1 + 2) + 3 [besagt das]:* Diejenige Anzahl *von Etwassen, die um die Anzahl von Etwassen, die um 2 Etwasse mehr ist als 3 Etwasse, mehr ist als 1 Etwas, ist identisch mit der Anzahl, die um die Anzahl, die um 2 Etwasse mehr ist als 1, mehr ist als 3 Etwasse.* [Ebenso:] Die Zahl, die um 2 größer ist als 3, ist dieselbe Zahl, die um 3 größer ist als 2. [Dabei werden] »Etwasse« verglichen, und stets [ist ein] Mehr oder Weniger da.

Gehen wir von hier über zu den reinen Anzahlen. Kann man nicht [auch] von dem 5 und 3 etc. etwas aussagen? *Wir können wohl sagen: 8 ist größer als 5, aber nicht »um 3«. Die Größenunterschiede sind nur zu bezeichnen durch die Folge in der Reihe.* Daß die 5 mehr ist als die 3, [hat] keinen Sinn. Das, dessen Sinn darin ist, Etwasse zu erfassen und [zu] bestimmen: dieses kann nicht [selber] mehr oder weniger sein. Fünfe sind mehr als Viere, aber 5 ist nicht mehr als 4. Hier sagt man etwas anderes: Die Anzahl 5 ist größer als [die] Anzahl 4. Was bedeutet dieses »größer«? Kein »um eins [größer« jedenfalls]. Die Vier ist nicht um eins größer als die Drei, [denn wir haben] hier noch kein »um Etwasse [größer]«. 4 ist [vielmehr] diejenige Zahl, die der 3 folgt. » 3 + 2 = 5« [heißt dann]: 5 ist die zweite Zahl, die auf 3 folgt.

Es haben sich also drei Schichten *geschieden: 1. Anzahl = Bereich von Gegenständen, die von einer Prädikation betroffen werden, 2. Anzahl von Etwassen, 3.* reine Anzahlen. *Ich kann eine Menge betrachten, kann die Anzahl der Elemente betrachten, die zur Menge gehören, und kann schließlich die Anzahl selbst ins Auge fassen. Sie findet sich hier und da vor, ohne aber ein Identisches zu sein, das sich hier und da realisiert, wie das identische Rot sich hier und da realisiert. (Das gilt für alle Kategorien.) Und wenn sie auch für sich betrachtet wird, hört sie doch nicht auf, der unselbständige Gegenstand »Anzahl-von . . .« zu sein. Daß eine Anzahl um eine Anzahl größer sei als eine andere, kann man nicht sagen. Sondern 5 + 3 = 8 heißt: 8 ist die drittgrößere Zahl von 5 aus, wobei der frühere Sinn von Anzahl = Bereich von Gegenständen für die 3 vorausgesetzt ist. 5 − 3 = 2 heißt dann: 2 ist die Zahl, die dem Bereich von Gegenständen zugeordnet ist, der gleich ist dem Bereich von Gegenständen, um den die Bereiche sich unterscheiden, die 5 und 3 zugeordnet sind.*

Über Phänomenologie[1]

[I.]

[379] Meine Herren! Ich habe mir nicht zur Aufgabe gestellt, Ihnen zu sagen, was Phänomenologie ist; sondern ich möchte versuchen, mit Ihnen phänomenologisch zu denken. Über Phänomenologie zu reden ist das Müßigste von der Welt, solange das fehlt, was allen Reden die konkrete Fülle und Anschaulichkeit erst geben kann: der phänomenologische Blick und die phänomenologische Einstellung. Denn das ist der wesentliche Punkt: Nicht um ein System von philosophischen Sätzen und Wahrheiten handelt es sich bei der Phänomenologie – um ein System von Sätzen, an welche alle glauben müßten, die sich Phänomenologen nennen, und die ich Ihnen hier beweisen könnte –, sondern es handelt sich um eine Methode des Philosophierens, die gefordert ist durch die Probleme der Philosophie, und die sehr abweicht von der Art, wie wir uns im Leben umschauen und zurechtfinden, und die noch mehr abweicht von der Art, wie wir in den meisten Wissenschaften arbeiten und arbeiten müssen. So will ich denn heute eine Reihe philosophischer Probleme mit Ihnen berühren, in der Hoffnung, daß es Ihnen an dieser oder jener Stelle aufleuchtet, was das Eigenartige phänomenologischer Einstellung ist – dann erst ist die Grundlage für weitere Diskussionen gegeben.

Es gibt vielerlei Arten, in denen wir uns zu Objekten verhalten – zu seienden oder nicht seienden Objekten. Wir stehen als praktisch handelnde Wesen in der Welt – wir sehen sie und sehen sie doch auch nicht, wir sehen sie mehr oder weniger genau, und was wir von ihr sehen, das richtet sich im allgemeinen nach unseren Bedürfnissen und Zwecken. Wir wissen, wie mühsam es ist, wirklich sehen zu lernen, welcher Arbeit es beispielsweise bedarf, um die Farben, an denen wir doch vorübergehen, die doch in unser Blickfeld fallen, wirklich zu sehen. Was hier gilt, gilt in noch erhöhtem Maße von dem Strome des psychischen [380] Geschehens, von dem, was wir Erleben nennen, und das als solches uns nicht fremd gegenübersteht wie die sinnliche Welt, sondern seinem Wesen nach ichzugehörig ist, von den Zuständen, Akten, Funktionen des Ich. Dies Erleben, so gesichert es für uns seiner Existenz nach ist, so fern und schwer

[1] Vortrag gehalten in Marburg im Januar 1914.

erfaßbar ist es uns in seiner qualitativen Struktur, in seiner Beschaffenheit. Was der normale Mensch von ihm erschaut, ja was er auch nur bemerkt, ist wenig genug; Freude und Schmerz, Liebe und Haß, Sehnsucht, Heimweh u. dgl., das stellt sich ihm wohl dar. Aber das sind schließlich nur grobgefaßte Ausschnitte aus einem unendlich nuancierten Gebiet. Auch das ärmste Bewußtseinsleben noch ist viel zu reich, als daß es sein Träger ganz erfassen könnte. Auch hier können wir schauen lernen, auch hier ist es für den normalen Menschen in erster Linie die Kunst, die ihn erfassen lehrt, was er vorher übersehen hat. Nicht nur so ist es ja, daß durch die Kunst Erlebnisse in uns geweckt werden, die wir sonst nicht hatten; sondern auch das leistet sie, daß sie uns aus der Fülle des Erlebens das schauen läßt, was auch vorher schon da war, ohne daß wir doch von ihm wußten. Die Schwierigkeiten wachsen, wenn wir uns anderen Elementen zuwenden, die uns noch ferner stehen – der Zeit, dem Raum, der Zahl, den Begriffen, Sätzen u. dgl. Von all diesem reden wir, und wenn wir reden, sind wir auf es bezogen, wir meinen es – aber in dieser Meinung stehen wir ihm noch unendlich fern – wir stehen ihm auch dann noch fern, wenn wir es definitorisch umgrenzt haben. Mögen wir auch die Urteilssätze abgrenzen, z. B. als das, was entweder falsch ist oder wahr – das Wesen des Satzes und des Urteilssatzes, das, was er ist, sein Was, ist uns dadurch nicht näher gekommen. Wollen wir das Wesen von Rot oder von Farbe erfassen, so brauchen wir schließlich nur hinzublicken auf irgendeine wahrgenommene oder phantasierte oder vorgestellte Farbe und an ihr, die uns als Einzelnes oder Wirkliches gar nicht interessiert, ihr So-Sein, ihr Was herauszuheben. Gilt es dann den Erlebnissen des Ich auf diese Weise näherzukommen, so sind die Schwierigkeiten erheblich größer – wir wissen wohl, es gibt so etwas wie Wollen oder Fühlen oder Gesinnungen, wir wissen auch, daß es, wie alles Seiende, zur adäquaten Erschauung gebracht werden kann – versuchen wir aber es zu erfassen, es [381] in seiner spezifischen Eigenart uns nahezubringen, so weicht es zurück – es ist uns, als ob wir ins Leere griffen. Der Psychologe weiß, wie es jahrelanger Übung bedarf, um dieser Schwierigkeiten Herr zu werden. Vollends in den allerersten Anfängen aber stehen wir überall da, wo es sich um Ideelles handelt. Freilich – wir reden von Zahlen u. dgl., wir hantieren mit ihnen, und die Bezeichnungen und Regeln, die wir kennen, genügen uns durchaus, um die Ziele des praktischen Lebens zu erreichen. Aber ihrem Wesen stehen wir unendlich fern – und wenn wir ehrlich genug sind, uns nicht mit Definitionen zu beruhigen, die uns der Sache selbst um kein Haar näherbringen – dann müssen wir sagen, was der heilige Augustinus von der Zeit sagte: »Wenn du mich nicht fragst, was sie ist, dann glaube ich es zu wissen. Fragst du mich aber, dann weiß ich es nicht mehr.«

Es ist ein schwerer und verhängnisvoller Irrtum, zu meinen, diese natürliche und so schwer zu überwindende Ferne zu den Objekten werde aufgehoben durch die Wissenschaft. So ist es nicht. Manche Wissenschaften gehen ihrer Idee nach

der direkten Wesensschau aus dem Wege – sie begnügen sich und dürfen sich begnügen mit Definitionen und Ableitungen aus den Definitionen; andere sind ihrer Idee nach zwar angewiesen auf eine direkte Wesenserfassung, aber sie haben sich in ihrer faktischen Entwicklung bisher dieser Aufgabe entzogen. Das prägnante, ja erschreckende Beispiel für die letzteren ist die Psychologie. Ich spreche nicht von ihr, sofern sie Gesetzeswissenschaft ist, insofern sie versucht, Gesetze des tatsächlichen realen Bewußtseinsablaufes aufzustellen – hier liegen die Dinge anders. Ich rede von dem, was man als deskriptive Psychologie bezeichnet, von der Disziplin, welche eine Inventarisierung des Bewußtseins erstrebt, eine Festlegung der Erlebnisarten als solcher. Es handelt sich dabei nicht um Existenzfeststellungen – das einzelne Erlebnis und sein Vorkommen in der Welt, an irgendeiner Stelle der objektiven Zeit, und seine Gebundenheit an einen räumlich lokalisierten Leib – das alles ist in dieser Sphäre gleichgültig. Nicht um Existenz, sondern um Essenz handelt es sich, um die möglichen Bewußtseinsarten als solche, gleichgültig, ob und wo und wann sie vorkommen. Gewiß wird man geltend machen, daß wir doch auch von den Erlebniswesenheiten nicht wissen könnten, [382] wenn sie sich nicht in der Welt realisierten. Das ist nun in dieser Form nicht richtig, wir kennen ja doch auch Erlebnisarten, von denen wir wissen, daß sie sich in der von uns erfaßten Reinheit vielleicht nie in der Welt realisiert haben; aber selbst wenn es ganz richtig wäre, so könnte es uns doch nur darauf hinweisen, daß wir Menschen begrenzt sind in dem, was uns an Erlebnisarten zugänglich ist, begrenzt durch das, was uns selbst vergönnt ist zu erleben – aber eine Abhängigkeit der Wesenheiten selbst von ihrer eventuellen Realisation im Bewußtsein wird dadurch natürlich nicht statuiert.

Blicken wir auf die faktisch vorliegende Psychologie, so sehen wir, daß es ihr noch nicht einmal gelungen ist, über ihre oberste und abgrenzende Wesenheit, über das Wesen des Psychischen selbst, zur Klarheit zu kommen. Es ist ja nicht so, daß sich der Gegensatz des Psychischen und Nicht-Psychischen erst konstituiert durch unser Bestimmen und Definieren, sondern es muß sich umgekehrt unser Bestimmen richten nach den letztgegebenen und vorgefundenen Wesensunterschieden. Seinem Wesen nach unterscheidet sich alles, was eingehen kann in den Strom unseres Erlebens, was dem Ich zugehört im eigentlichen Sinn, wie unser Fühlen, Wollen, Wahrnehmen u. dgl., von allem anderen, was dem Bewußtseinsstrome transzendent ist, was ihm ichfremd gegenübersteht, wie Häuser oder Begriffe oder Zahlen. Setzen wir den Fall, ich sehe einen materiellen farbigen Gegenstand in der Welt, dann ist der Gegenstand mit seinen Eigenschaften und Modalitäten etwas Physisches, meine Wahrnehmung des Gegenstandes aber, mein sich ihm Zuwenden und ihn Beachten, die Freude, die ich über ihn empfinde, meine Bewunderung, kurz alles, was sich darstellt als Betätigung oder Zuständlichkeit oder Funktion des Ich, alles das ist psychisch. Und nun die heutige Psychologie: sie behandelt Farben, Töne, Gerüche und dgl. – als ob wir es bei ihnen mit Bewußtseinserlebnissen zu tun hätten, als ob sie uns nicht ebenso

fremd gegenüberstünden wie die größten und dicksten Bäume. Man versichert uns, Farben und Töne seien doch nicht wirklich, also subjektiv und psychisch; aber das sind doch nur dunkle Worte. Lassen wir die Wirklichkeit von Farben und Tönen dahingestellt – nehmen wir an, sie seien unwirklich –, werden sie etwa dadurch zu etwas Psychischem? [383] Kann man den Unterschied von Essenz und Existenz so sehr verkennen, daß man das Absprechen der Existenz verwechselt mit einer Änderung der Essenz, der wesensmäßigen Beschaffenheit? Konkret gesprochen: Wird ein großes massives Haus mit fünf Stockwerken, das ich wahrzunehmen vermeine, dann, wenn sich diese Wahrnehmung als Halluzination herausstellt, wird dieses massive Haus etwa dann zu einem Erlebnis? So dürfen denn alle jene Untersuchungen über Töne und Farben und Gerüche usf. nicht als psychologische in Anspruch genommen werden – von den Forschern, die sich mit nichts anderem als mit den sinnlichen Qualitäten beschäftigen, muß man sagen, daß das eigentlich Psychische ihnen fremd geblieben ist, auch wenn sie sich Psycho-logen nennen. Freilich – das Sehen von Farben, das Hören von Tönen – das sind Funktionen des Ich, sie gehören zur Psychologie –, aber wie kann man das Hören von Tönen, das sein eigenes Wesen hat und seinen eigenen Gesetzmäßigkeiten folgt, mit den gehörten Tönen verwechseln? Es gibt doch so etwas wie das undeutliche Hören eines starken Tones. Die Stärke gehört hier dem Tone zu, Deutlichkeit und Undeutlichkeit dagegen sind Modifikationen der Funktion des Hörens.

Nicht alle Psychologen haben natürlich die Sphäre des Psychischen in dieser Weise verkannt – aber die Aufgaben der reinen Wesenserfassung sind nur von sehr wenigen begriffen worden. Man wollte von den Naturwissenschaften lernen, man wollte die Erlebnisse auf möglichst wenige »zurückführen«. Und doch ist schon diese Aufgabenstellung sinnlos. Wenn der Physiker Farben und Töne auf Schwingungen bestimmter Art zurückführt, so ist er auf reale Existenzen gerichtet, deren Tatsächlichkeit er erklären will. Lassen wir den tieferen Sinn des Zurückführens dahingestellt – auf Wesenheiten findet es gewiß keine Anwendung. Oder wollte man etwa das Wesen von Rot, das ich an jedem Fall von Rot erschauen kann, zurückführen auf das Wesen von Schwingungen, das doch ein evident anderes ist? Der deskriptive Psychologe hat es eben nicht mit Tatsachen zu tun, nicht mit Erklärung von Existenzen und ihrer Rückführung auf andere. Vergißt er das, so entstehen jene Rückführungsversuche, die in Wahrheit eine Verarmung und Verfälschung des Bewußtseins sind. Dann kommt man dazu, als Grundwesenheiten des Bewußt[384]seins etwa das Fühlen, Wollen und Denken hinzustellen oder das Vorstellen, Urteilen, Fühlen oder irgendeine andere unzureichende Teilung vorzunehmen. Und wenn man dann irgendeine Erlebnisart nimmt, eine von den unendlich vielen, die durch diese Einteilungen nicht gedeckt sind, dann muß sie umgedeutet werden in etwas, was sie doch nicht ist. Da haben wir etwa das Verzeihen, einen tiefliegenden und merkwürdigen Akt eigener Art – ein Vorstellen ist es gewiß nicht. Daher hat man versucht zu sagen,

es sei ein Urteil – das Urteil, daß das zugefügte Unrecht doch nicht so schlimm oder überhaupt kein Unrecht sei –, also genau das, was ein sinnvolles Verzeihen überhaupt unmöglich macht. Oder man sagt, es sei das Aufhören eines Gefühles, das Aufhören des Zornes, als ob das Verzeihen nicht etwas Eigenes, Positives wäre, viel mehr als ein bloßes Vergessen oder Entschwinden. Deskriptive Psychologie soll nicht erklären und auf anderes zurückführen, sondern sie will aufklären und hinführen. Sie will das Was der Erlebnisse, dem wir an sich so ferne stehen, zur letzten anschaulichen Gegebenheit bringen, will es in sich selbst bestimmen und von anderem unterscheiden und abgrenzen. Damit ist freilich kein letzter Haltepunkt erreicht. Von den Wesenheiten gelten Gesetze, Gesetze von einer Eigenart und Dignität, die sie durchaus von allen empirischen Zusammenhängen und empirischen Gesetzmäßigkeiten unterscheiden. Die reine Wesenserschauung ist das Mittel, zur Einsicht und adäquaten Erfassung dieser Gesetze zu gelangen. Über sie aber möchte ich erst im zweiten Teil dieser Ausführungen reden.

Wesenserschauung ist auch in anderen Disziplinen gefordert. Nicht nur das Wesen dessen, was beliebig oft sich realisieren kann, sondern auch das Wesen des seiner Natur nach Einzigen und Einmaligen erfordert eine Aufklärung und Analyse. Wir sehen den Historiker bemüht – nicht nur das Unbekannte ans Licht zu ziehen, sondern auch das Bekannte uns näher zu bringen, es seiner Natur nach zur adäquaten Anschauung zu bringen. Hier handelt es sich um andere Ziele und um andere Methoden. Aber wir sehen auch hier die großen Schwierigkeiten und die Gefahren des Ausweichens und des Konstruierens. Wir sehen, wie man immer wieder von Entwicklung spricht und die Frage nach dem Was dessen, was sich da entwickelt, außer acht läßt. Wir sehen, [385] wie man ängstlich nach der Umgebung einer Sache greift, um nur nicht sie selbst analysieren zu müssen, wie man die Frage nach dem Wesen einer Sache zu lösen glaubt durch Antworten über ihre Entstehung oder ihre Wirkung. Wie charakteristisch sind hier die häufigen Zusammenstellungen Goethe und Schiller, Keller und Meyer usf., charakteristisch für die hoffnungslosen Versuche, etwas durch das zu bestimmen, was es nicht ist.

Daß eine direkte Erfassung des Wesens so ungewohnt und schwierig ist, daß sie für manchen unmöglich zu sein scheint, erklärt sich einmal aus der tiefeingewurzelten Einstellung des praktischen Lebens, die die Objekte mehr ergreift und mit ihnen hantiert, als daß sie sie kontemplativ anschaut und in ihr Eigensein eindringt. Es erklärt sich aber auch weiterhin daraus, daß manche wissenschaftlichen Disziplinen – im Gegensatz zu den bisher besprochenen – aller direkten Wesenserschauung prinzipiell aus dem Wege gehen, und daß sie damit in allen, die sich ihnen widmen, eine tiefe Abneigung gegen jede direkte Wesenserfassung erzeugen. Ich nenne hier vor allem natürlich die Mathematik. Es ist der Stolz des Mathematikers, das nicht zu kennen, von dem er spricht – es seinem materialen Wesen nach nicht zu kennen. Ich zitiere Ihnen, wie David Hilbert die

Zahlen einführt: »Wir denken ein System von Dingen, wir nennen diese Dinge Zahlen und bezeichnen sie mit a, b, c . . . Wir denken diese Zahlen in gewissen gegenseitigen Beziehungen, deren Beschreibung in den folgenden Axiomen geschieht« usw. »Wir denken ein System von Dingen, und wir nennen diese Dinge Zahlen, und wir geben dann ein System von Sätzen an, denen diese Dinge unterstehen sollen« – von dem Was, dem Wesen dieser Dinge ist keine Rede. Ja, sogar der Ausdruck »Ding« sagt noch zuviel. Er darf nicht im philosophischen Sinne genommen werden, in dem er eine bestimmte kategoriale Form bezeichnet; er steht nur für den allgemeinsten und absolut gehaltleersten Begriff des Etwas überhaupt. Von diesem Etwas wird nun allerhand ausgesagt, oder besser, es wird »angeschrieben«, z. B.: a + b = b + a, und aus diesem und einer Anzahl anderer Sätze wird nun, folgerichtig und zwingend, ohne jede Berührung mit dem Wesen von Gegenständen, in rein logischen Ketten ein System aufgebaut. Weiter kann man die Entfernung von den [386] Objekten nicht treiben, als es hier geschieht – es wird prinzipiell verzichtet auf eine Einsicht in ihre Struktur, auf eine Evidenz für die letzten Grundgesetze – die Einsicht, die hier eine Rolle spielt, ist eine rein logische –, es ist die Evidenz etwa dafür, daß ein A, das B ist, C sein muß, wenn alle B C sind, ohne daß die Wesenheiten, die hinter dem A und B und C stehen, einer Untersuchung unterzogen werden. Die Axiome, die zugrunde gelegt werden, werden nicht in sich selbst geprüft und als bestehend verbürgt – das einzige Verbürgungsmittel der Mathematik, der Beweis, steht hier ja nicht zu Gebote. Es sind Ansetzungen, neben denen andere, entgegengesetzte möglich sind – man kann versuchen, auch auf den entgegengesetzten in sich widerspruchslose Systeme von Sätzen aufzubauen. Ja noch mehr. Der Mathematiker braucht die zugrunde gelegten Axiome nicht nur innerhalb seiner Disziplin nicht zu prüfen – er braucht sie nicht einmal ihrem letzten materialen Gehalte nach zu verstehen. Was heißt denn eigentlich a + b = b + a, was ist der Sinn dieses Satzes? Der Mathematiker kann die Frage ablehnen. Die Möglichkeit der Zeichenkommutation genügt ihm. Erhalten wir darüber hinaus weitere Auskunft, so ist sie im allgemeinen nicht befriedigend. Auf die räumliche Anordnung von Zeichen auf dem Papier bezieht sich der Satz ja gewiß nicht. Aber auch auf die zeitliche Anordnung von psychischen Akten eines Subjektes kann er sich nicht beziehen – nicht darauf, daß es gleichgültig ist, ob ich oder irgendein Subjekt b zu a oder a zu b addiere. Denn wir haben da einen Satz, in dem von den Subjekten und ihren Akten und ihrem Verlauf in der Zeit in keiner Weise die Rede ist. Es handelt sich vielmehr darum, daß es gleichgültig ist, ob b zu a hinzutritt oder a zu b. Was aber dieses Hinzutreten bedeutet, da es doch kein räumliches oder zeitliches ist, das ist nun das Problem, ein Problem, das dem Mathematiker gleichgültig sein kann, das aber den Philosophen, der nicht bei den Zeichen bleiben darf, sondern vordringen muß zu dem Wesen dessen, was die Zeichen bezeichnen, auf das Intensivste beschäftigen muß.

Oder nehmen Sie das Gesetz der Assoziation: a + (b + c) = (a + b) + c – der

Satz hat doch einen Sinn, einen Sinn von äußerster Wichtigkeit sogar, und es handelt sich im letzten Grunde [387] gewiß nicht darum, daß die Klammerzeichen verschieden angeschrieben werden können. Die Klammer hat doch eine Bedeutung, und diese Bedeutung muß erforschbar sein. Sie steht als Zeichen sicher nicht auf der gleichen Stufe wie das = oder das +; sie bedeutet keine Relation und keinen Vorgang, sondern gibt eine Anweisung in der Art und von dem Range, wie wir sie auch bei Interpunktionszeichen finden. Aber durch diese Anweisung, durch die Anweisung, bald dies, bald jenes zusammenzufassen und von anderem abzugrenzen, ändert sich doch die Bedeutung des ganzen Ausdrucks, und gerade diese Bedeutungsänderung und ihre Möglichkeit gilt es zu begreifen, so fern ein solches Problem auch dem Mathematiker liegen mag. Das ist die Frage nach dem Sinn; daneben steht die Frage nach dem Sein; d. h. es gilt, sich zur Anschauung zu bringen und wenn möglich zur letztevidenten Einsicht zu bringen, ob die Ansetzung zu Recht besteht, ob das, was der Satz a + b = b + a zum Ausdruck bringt, sich als gültig und im Wesen der Zahlen gründend ausweisen kann. Gerade diese Erwägung liegt dem Mathematiker besonders fern. Er macht seine Ansetzungen und innerhalb verschiedener Systeme vielleicht widersprechende Ansetzungen. Er stellt etwa als Axiom auf, daß durch einen Punkt außerhalb einer Geraden eine und nur eine Gerade in derselben Ebene gezogen werden kann, die die erste Gerade nicht schneidet. Er könnte auch den Ansatz machen, daß durch den Punkt außerhalb der Geraden mehrere oder gar keine Gerade gezogen werden kann, und es läßt sich auch auf diesen Ansetzungen ein System in sich widerspruchsloser Sätze begründen. Der Mathematiker als solcher muß die Gleichwertigkeit aller dieser Systeme behaupten; für ihn gibt es nur die Ansetzungen und die logisch lückenlose und widerspruchslose Folge von Argumentationen, die sich auf ihnen aufbaut. Aber die Systeme sind nicht gleichwertig: Es gibt ja so etwas wie Punkte und Geraden, wenn sie auch nicht realiter in der Welt existieren. Und wir können uns in Akten eigener Art diese Gebilde zur adäquaten Anschauung bringen. Tun wir es aber, dann sehen wir ein, daß durch einen Punkt außerhalb einer Geraden in der Tat eine Gerade in derselben Ebene gezogen werden kann, die die erste Gerade nicht schneidet, und daß es falsch ist, daß keine gezogen werden kann. [388] Entweder also ist bei dieser zweiten Ansetzung mit den gleichen Ausdrücken etwas Verschiedenes verstanden. Oder es handelt sich um ein System von Sätzen, das auf einer nicht bestehenden Ansetzung aufgebaut ist, und das als solches natürlich auch einen Wert und besonders einen mathematischen Wert zu haben vermag. Versteht man unter Punkt und Gerade Dinge, die den betreffenden Axiomsystemen zu genügen haben, so ist nicht das geringste einzuwenden. Die Entfernung von jedem materialen Gehalt wird aber hier besonders deutlich.

Aus der Eigenart der Mathematik wird die Eigenart des Nur-Mathematikers begreiflich, der innerhalb der Mathematik gewiß Großes geleistet hat, der aber der Philosophie mehr geschadet hat, als es sich in kurzen Worten sagen läßt. Es ist

der Typus, der nur ansetzt und aus den Ansetzungen beweist, und der damit den Sinn für das letzte und absolute Sein verloren hat. Er hat das Schauen verlernt, er kann nur noch beweisen. Gerade mit dem aber, was ihn nicht kümmert, hat es die Philosophie zu tun; darum auch ist eine Philosophie more geometrico beim Worte genommen ein absoluter Widersinn. Es kann ja im Gegenteil die Mathematik erst von der Philosophie her ihre letzte Aufklärung erfahren. In der Philosophie erst erfolgt die Erforschung der fundamentalen mathematischen Wesenheiten und der letzten Gesetze, die in ihnen gründen. Die Philosophie erst vermag dann auch von hier aus die Wege der Mathematik, die sich von dem anschaulichen Wesensgehalt so weit entfernen, um dann doch immer wieder zu ihm zurückzuführen, voll verständlich zu machen. Die erste Aufgabe für uns muß freilich sein, hier die Probleme erst wieder sehen zu lernen, durch das Dickicht der Zeichen und der Regeln, mit denen sich so trefflich hantieren läßt, vorzudringen zu dem sachlichen Gehalt. Über die negativen Zahlen z. B. haben die meisten von uns sich eigentlich nur als Kinder wirklich Gedanken gemacht – damals haben wir vor etwas Rätselhaftem gestanden. Dann hat man diese Zweifel beruhigt, zumeist mit recht anfechtbaren Gründen. Heute scheint bei vielen das Bewußtsein fast geschwunden zu sein, daß es zwar Zahlen gibt, daß aber der Gegensatz des Positiven und Negativen auf einer künstlichen Ansetzung beruht, deren Grundgesetz und Recht durchaus nicht leicht [389] zu durchschauen ist – ähnlich wie die Ansetzung der juristischen Personen im bürgerlichen Recht.

Wenn wir uns dazu bringen, wozu wir uns als Philosophen bringen müssen: durch alle Zeichen und Definitionen und Regeln durchzudringen zu den Sachen selbst, so wird sich uns sehr vieles anders darstellen, als man heute glaubt. Erlauben Sie mir, dafür ein einfaches und ziemlich leicht zu übersehendes Beispiel zu bringen. Die Einteilung der Zahlen in Ordinal- und Kardinalzahlen ist heute allgemein akzeptiert – man ist nur darüber nicht einig, welches das Ursprüngliche ist, die Ordinalzahl oder die Kardinalzahl, oder ob wir überhaupt nicht die eine von ihnen als die ursprünglichere bezeichnen dürfen. Erklärt man die Ordinalzahl für das Ursprüngliche, so beruft man sich gewöhnlich auf Helmholtz und Kronecker, und es ist recht lehrreich für unsere Zwecke, dem nachzugehen, was diese Mathematiker eigentlich sagen. Kronecker führt aus, daß er den naturgemäßen Ausgangspunkt für die Entwicklung des Zahlbegriffes in den Ordnungszahlen findet, welche einen Vorrat geordneter Bezeichnungen darstellen, die wir einer bestimmten Menge von Objekten beilegen können. Es sei z. B. die Reihe der Buchstaben gegeben a, b, c, d, e; nun legen wir ihnen nacheinander die Bezeichnung als erster, zweiter, dritter, vierter und schließlich fünfter bei. Wollen wir die Gesamtheit der verwendeten Ordnungszahlen oder die Anzahl der Buchstaben bezeichnen, so benützen wir dabei die letzte der verwendeten Ordnungszahlen. Es sollte klar sein, daß Kronecker hier Zeichen einführt und nicht Zahlen. Und zwar führt er zunächst die Ordinalzeichen ein, weil er dann das letzte dieser Zeichen zur Bezeichnung der Anzahl verwenden kann. Für den

Philosophen fangen die Probleme hier erst an. Wie ist es zu verstehen, daß das letzte Ordinalzeichen zugleich die Anzahl aller bezeichneten Etwasse angeben kann, was ist überhaupt die Ordinalzahl und was die Kardinalzahl? Gehen wir nun ein paar Schritte den Weg, der zu einer Aufklärung dieser Begriffe führt. Man hat die Frage nach dem Sinn der Zahlenaussage gestellt – genauer, man hat das Problem aufgeworfen, von wem wohl die Anzahl prädiziert wird. Es sind darauf sehr viele und sehr verschiedene Antworten gegeben worden – sehen wir uns einige [390] derselben etwas näher an. Eine bedarf keiner langen Erwägung, das ist die Ansicht, die Mill aufgestellt hat: daß die Anzahl ausgesagt wird von den gezählten Dingen. Würde die Anzahl drei wirklich den gezählten Dingen zukommen, so wie etwa die rote Farbe ihnen zukommt, so wäre eben jedes von ihnen drei, so wie jedes von ihnen rot ist. Man hat daher gesagt: Nicht von den gezählten Dingen wird die Anzahl ausgesagt, sondern von dem Inbegriff, von der Menge, die sich aus den gezählten Dingen zusammensetzt, wird die Aussage gemacht. Aber auch das müssen wir bestreiten. Mengen können mancherlei Eigenschaften haben, je nach den Gegenständen, aus denen sie sich zusammensetzen, eine Menge von Bäumen kann einer anderen benachbart sein, eine Menge kann größere oder geringere Mächtigkeit besitzen, aber eine Menge kann nicht vier oder fünf sein. Gewiß – eine Menge kann vier oder fünf Gegenstände enthalten – dann wird aber doch dieses Enthalten der vier Gegenstände von ihr prädiziert, und nicht die Vier. Eine Menge, die vier Gegenstände enthält, ist ebensowenig vier, wie eine Menge, die lauter rote Gegenstände in sich enthält, darum selbst rot ist. Mag man die Vier der Menge zuordnen, wenn sie vier Elemente enthält – prädizieren kann man die Vier von ihr nicht; und da man sie, wie gezeigt, auch von den Gegenständen, die die Menge enthält, nicht prädizieren kann, kommen wir in eine schwierige Lage. Diese Schwierigkeiten haben Frege veranlaßt, die Anzahl aufzufassen als eine Aussage, die von einem Begriffe gemacht wird. »Der Wagen des Kaisers wird von vier Pferden gezogen«, das soll bedeuten, daß unter den Begriff der Pferde, die den Wagen des Kaisers ziehen, vier Gegenstände fallen. Natürlich wird dadurch nichts gebessert. Ausgesagt wird von dem Begriff, daß vier Gegenstände unter ihn fallen, nicht aber wird von ihm ausgesagt die Vier. Ein Begriff, der vier Gegenstände unter sich befaßt, ist ebensowenig vier, wie ein Begriff, der materielle Gegenstände unter sich befaßt, darum selbst materiell ist. Ich gehe auf die vielen anderen Versuche, das Problem zu lösen, nicht ein. In solchen Situationen ist für die Philosophie eine Frage selbstverständlich: Treten wir hier nicht schon an das Problem mit einem bestimmten Vorurteil heran? Zweifellos ist es hier so – das Vorurteil ist bereits in der Problemstellung [391] als solcher enthalten. Man fragt nach dem Subjekt, von dem die Anzahl prädiziert wird – ja woher weiß man denn, daß die Anzahl überhaupt von etwas prädiziert wird –, kann man denn voraussetzen, daß jedes Element unseres Denkens prädizierbar sein muß? Sicher nicht. Wir brauchen nur ein einfaches Beispiel zu betrachten. Wir sagen z. B.: Nur A ist b – dem Nur entspricht in der

Aussage ein wichtiges Element, aber es wäre offenbar durchaus verkehrt zu fragen, von wem das »nur« prädiziert wird. Das »nur« betrifft das A in bestimmter Weise, aber es kann weder von ihm prädiziert werden noch von irgendetwas anderem in der Welt. Und ebenso ist es, wenn wir sagen: Alle A sind b, oder: Einige A sind b usf. Alle diese kategorialen Elemente sind unprädizierbar; sie geben lediglich den Bereich eines Gegenständlichen an, welches von einer Prädikation, dem b-sein, betroffen wird. Von hier aus fällt auch Licht auf die Anzahl. Zweierlei gilt von ihr. Sie ist an und für sich unprädizierbar. Und ferner: Sie setzt eine Prädikation voraus, insofern sie den quantitativen Bereich von Etwassen, die Vielheit von Etwassen bestimmt, die von einer Prädikation betroffen werden. Die Anzahl antwortet nicht auf die Frage: wieviel, sondern auf die Frage: wieviel A sind b? Das ist für die Kategorienlehre von der äußersten Wichtigkeit. Insofern die anzahlenmäßige Bestimmtheit ein prädikatives Betroffensein von Etwassen voraussetzt, liegt sie in einer ganz anderen Sphäre als etwa die Kategorie der Kausalität – sie liegt in einer Sphäre, die wir später als die des Sachverhaltes kennenlernen werden. Im übrigen ergeben sich weitere Differenzierungen von hier aus sehr leicht. Z. B. ist es möglich, daß die Prädikation, um die es sich handelt, jeden einzelnen der Gegenstände trifft, deren Bereich sie bestimmt, oder diese Gegenstände nur insgesamt. Sagen wir, fünf Bäume sind grün, so ist gemeint, daß jeder einzelne der Bäume grün ist. Sagen wir dagegen: vier Pferde genügen, um den Wagen zu ziehen, so genügt gewiß nicht jedes Pferd. Solche Unterschiede können nur verständlich werden von der hier vertretenen Auffassung der Anzahl aus, nach der sie, wie gesagt, selbst nicht prädizierbar ist, aber die Prädikationsbetroffenheit von Etwassen voraussetzt, deren Bereich sie dann bestimmt. – Dies muß uns hier zur Bestimmung [392] der Anzahl genügen. Nun aber soll es noch eine andere Art von Zahlen geben, die Ordinalzahlen; rücken wir nun auch denen etwas näher auf den Leib. Die Anzahl stellte sich als nicht prädizierbar heraus; dagegen scheint auf den ersten Blick die Prädizierbarkeit der Ordinalzahl keinem Zweifel zu unterliegen. Offenbar werden sie doch ausgesagt, und zwar immer von einem Gliede einer geordneten Menge, sie scheinen diesem Gliede seine Stelle innerhalb der Menge anzuweisen. Es liegt nahe, zu sagen: Die Ordinalzahl ist dasjenige, was die jeweilige Stelle von Elementen geordneter Mengen bestimmt. Aber gerade das hält nicht stand, wenn wir nun die Worte und Zeichen verlassen und uns den Sachen selber zuwenden. Wie steht es denn eigentlich mit den Gliedern der Reihe und ihrer Stelle? Wir haben zunächst das eröffnende Glied, das erste Glied der Reihe, und ihm korrespondierend das abschließende Glied, das letzte. Dann haben wir eines, das auf das erste folgt, dann eines, das auf das dem ersten folgende folgt usw. So läßt sich die Stelle eines jeden Gliedes bestimmen durch stete Rückbeziehung auf das die Reihe eröffnende Glied. Von einer Zahl oder etwas Zahlenmäßigem ist bis jetzt gar keine Rede. Man weise doch ja nicht darauf hin, daß wir von dem ersten Glied reden – das erste hat doch mit der eins genausowenig zu tun wie das letzte

mit der Fünf oder Sieben. Und weiter: Es gibt doch absolut nichts mehr in der Reihe, keine Eigenart der Reihenglieder als solcher, nichts Zahlenartiges, was von uns noch herauszuholen wäre. Die Elemente haben ihre Stelle in der Reihe, diese Stelle läßt sich durch die Folgerelation auf das eröffnende Glied bestimmen – von Zahlen ist keine Rede. Aber wenn es so ist, wie kommen dann jene Ordinalbezeichnungen, die doch immerhin an Zahlen erinnern, zustande? Sehr einfach. Die Stellenbezeichnungen von vorhin waren ziemlich kompliziert. Schon das Glied c muß bezeichnet werden als das dem auf das erste Glied folgenden folgende Glied – das wird schließlich unerträglich, man muß auf eine bequemere Bezeichnungsweise sinnen. Nun bestehen natürlich Beziehungen zwischen der Menge und ihren Gliedern und den Anzahlen – wohlgemerkt den Anzahlen. Die Reihe enthält eine Anzahl von Gliedern und ebenso jeder Teil der Reihe. Das Glied c ist dasjenige Glied, bis zu [393] dem die Reihe drei Glieder enthält, wir nennen es deshalb das dritte, ebenso ist d das vierte, und so können wir jedem Glied der Reihe eine solche Bezeichnung zuordnen, weil die Reihe bis zu jedem Glied eine bestimmte und immer verschiedene Anzahl von Gliedern enthält. Nun aber sehen Sie die Verwirrung, die das Verbleiben in den Zeichen angerichtet hat. Neben den Anzahlen, den Kardinalzahlen, soll es eine zweite Art von Zahlen, Ordinalzahlen, geben – wo sind die denn? –, wir können suchen, soviel wir wollen, wir werden sie nicht finden. Es gibt die Anzahlen und die Anzahlbezeichnungen, und es gibt ferner Ordinalbezeichnungen, welche mit Hilfe von Kardinalzahlen die Stelle von Elementen geordneter Mengen bestimmen können. Aber Ordinalzahlen gibt es nicht. Die Philosophie hat sich verblüffen lassen, weil sie mit blinden Augen den Zeichengebungen des Mathematikers folgte und damit Wort und Sache verwechselte. Ist man doch so weit gegangen, die Kardinalzahl aus der Ordinalzahl ableiten zu wollen, d. h. die Anzahl abzuleiten aus einer Bezeichnungsweise, welche zudem noch die Anzahl zur Voraussetzung hat. Was nun diese Bezeichnungsweise anbelangt, so darf man sich natürlich nicht verleiten lassen, die Wortbezeichnungen den Zifferbezeichnungen ohne weiteres gleich zu setzen. Die Wortbezeichnungen bedienen sich ja durchaus nicht durchgehend der Anzahl – das erste ist nicht das einste –, ob es eine sprachliche Bildung gibt, in der es zum Ausdruck gelangt, daß das eröffnende Glied zugleich dasjenige ist, bis zu dem die Reihe ein Glied enthält, weiß ich nicht. Auch das auf das erste folgende Glied braucht nicht mit Hilfe der Anzahl bezeichnet zu werden – wir sagen zwar das zweite, der Lateiner aber sagt secundus. Nicht alle Ordinalbezeichnungen sind also Ordinalzahlbezeichnungen – die weitere Untersuchung muß natürlich dem Sprachwissenschaftler überlassen bleiben.

[II.]

Wenn wir Wesensanalysen erstreben, so werden wir naturgemäß ausgehen von Worten und ihren Bedeutungen. Es ist kein Zufall, daß Husserls »Logische Untersuchungen« mit einer Analyse der Begriffe Wort, Ausdruck, Bedeutung usw. beginnen. Zunächst gilt es der kaum glaublichen Äquivokationen Herr zu werden, welche sich insbesondere in der philosophischen Terminologie finden. Husserl hat 14 verschiedene Bedeutungen des Be[394]griffes Vorstellung herausgestellt, und er hat damit keineswegs alle erschöpft, welche in der Philosophie – meist ungeschieden – eine Rolle spielen. Man hat diesen Bedeutungsunterscheidungen den Vorwurf der Spitzfindigkeit und Scholastik gemacht; sehr mit Unrecht. Eine kleine und in sich selbstverständliche Scheidung kann dazu führen, ganze philosophische Theorien umzustürzen – wenn nämlich der betreffende große Philosoph sie nicht beachtet hat; gerade der Terminus Vorstellung oder auch der Terminus Begriff mit seinen zahlreichen und grundverschiedenen Bedeutungen sind lehrreiche Beispiele dafür. Ferner aber – und diesen Gesichtspunkt haben wir uns jetzt erarbeitet: Die Bedeutungsanalyse kann nicht nur dazu führen, Scheidungen zu machen, sondern auch dazu, ungerechtfertigte Scheidungen aufzuheben. Daß die junge Phänomenologie zuerst den unendlichen Reichtum dessen anstaunte, was man bisher weggedeutet oder übersehen hatte, das ist begreiflich. Sie wird aber in ihrem Fortgange auch manches fortzuschaffen haben, was man als Eigengebilde fälschlich in Anspruch nimmt – ein Beispiel dafür scheinen mir eben die Ordinalzahlen zu sein. Im übrigen brauche ich nicht mehr besonders zu betonen, daß die Wesensanalyse, die wir fordern, sich keineswegs in Bedeutungsuntersuchungen erschöpft. Auch wenn wir an Worte und Wortbedeutungen anknüpfen, soll uns das nur hinführen zu den Sachen selbst, die es aufzuklären gilt. Es ist aber auch der direkte Zugang zu den Sachen möglich, ohne die Anleitung durch die Bedeutung der Worte – es soll ja nicht nur das bereits Intendierte aufgeklärt, sondern es sollen auch neue Wesenheiten entdeckt und zur Erschauung gebracht werden. Es ist gewissermaßen der Schritt von Sokrates zu Platon, der hier in Frage steht. Bedeutungsanalyse hat Sokrates getrieben, wenn er in den Straßen Athens seine Fragen stellte: Du redest doch von diesem oder jenem; was meinst du damit? Hier gilt es, die Unklarheit und die Widersprüche des Bedeuteten aufzuhellen – ein Verfahren, das übrigens mit Definition oder gar mit Induktion wirklich nichts zu tun hat. Platon dagegen geht nicht aus von Wort und Bedeutung, sein Ziel ist die direkte Erschauung der Ideen, die unvermittelte Erfassung der Wesenheiten als solcher.

Ich habe schon angedeutet, daß die Wesensanalyse kein letztes Ziel ist, sondern ein Mittel. Von den Wesenheiten gelten [395] Gesetze, und diese Gesetze sind unvergleichlich mit allen Tatsachen und allen Tatsachenzusammenhängen, von denen uns die sinnliche Wahrnehmung Kunde verschafft. Sie gelten von den Wesenheiten als solchen, kraft ihres Wesens – in ihnen haben wir kein

zufälliges So-Sein, sondern ein notwendiges So-sein-Müssen und dem Wesen nach Nicht-anders-sein-Können. Daß es diese Gesetze gibt, gehört zum Wichtigsten in der Philosophie und – wenn wir es bis zum Ende durchdenken – zum Wichtigsten in der Welt überhaupt. Sie in ihrer Reinheit darzustellen, ist daher eine bedeutsame Aufgabe der Philosophie – aber es kann nicht geleugnet werden, daß sie diese Aufgabe nicht erfüllt hat. Wohl hat man das Apriori immer anerkannt – Platon hat es entdeckt, und seitdem ist es aus dem Blickfeld der Geschichte der Philosophie nicht mehr entschwunden; aber es ist mißverstanden und eingeschränkt worden, auch von denen, die seine Berechtigung vertreten haben. Zwei Vorwürfe müssen wir vor allem erheben: den der Subjektivierung des Apriori und den seiner willkürlichen Einschränkung auf wenige Gebiete, da doch sein Herrschaftsbereich sich auf schlechthin alle erstreckt. Von seiner Subjektivierung soll zunächst die Rede sein. In einem Punkte ist man stets einig gewesen: Apriorische Erkenntnisse sind nicht aus der Erfahrung geschöpft. Für uns ergibt sich das aus unseren früheren Erwägungen ohne weiteres. Erfahrung bezieht sich als sinnliche Wahrnehmung zunächst auf das Einzelne, auf das Diesda, und sucht es als dieses zu erfassen. Was erfahren sein will, das bemüht das Subjekt gleichsam zu sich heran: die sinnliche Wahrnehmung ist ja ihrem Wesen nach nur möglich von irgendeinem Punkte aus; und wo wir Menschen wahrnehmen, da muß dieser Ausgangspunkt der Wahrnehmung in der näheren Umgebung des Wahrgenommenen sich befinden. Bei dem Apriori dagegen handelt es sich um Wesensschau und Wesenserkenntnis. Um das Wesen zu erfassen aber, dazu bedarf es keiner sinnlichen Wahrnehmung, hier handelt es sich um anschauliche Akte ganz anderer Art, die jederzeit vollzogen werden können, wo immer auch das vorstellende Subjekt sich befinden mag. Davon, daß – um ein ganz einfaches und triviales Beispiel zu nehmen – Orange seiner Qualität nach zwischen Rot und Gelb liegt, kann ich mich jetzt in diesem Augenblicke mit [396] aller Sicherheit überzeugen, wenn es mir nur gelingt, die entsprechenden Washeiten mir zur klaren Anschauung zu bringen, ohne daß ich angewiesen wäre auf irgendeine sinnliche Wahrnehmung, die mich an irgendeinen Ort der Welt führen müßte, wo ein Fall von Orange, Rot und Gelb zu finden wäre. Nicht nur darum handelt es sich – wie man so oft sagt –, daß man nur einen einzigen Fall wahrzunehmen braucht, um an ihm die apriorische Gesetzmäßigkeit zu erfassen; man braucht in Wahrheit auch den einzelnen Fall nicht wahrzunehmen, nicht »zu erfahren«, man braucht überhaupt nichts wahrzunehmen, die reine Imaginierung genügt. Wo auch immer in der Welt wir uns befinden, überall und immer steht uns der Zugang offen in die Welt der Wesenheiten und ihrer Gesetze. Gerade hier aber an diesem unbestreitbaren Punkte haben die verhängnisvollsten Mißverständnisse eingesetzt. Was uns nicht in der sinnlichen Wahrnehmung gleichsam von außen entgegentritt, scheint »im Innern« vorhanden sein zu müssen. So werden die apriorischen Erkenntnisse zu Besitztümern der Seele gestempelt, zum – wenn auch nur virtuell – Eingeborenen, auf welches das Subjekt nur den Blick zu

richten braucht, um seiner mit zweifelloser Sicherheit inne zu werden. An Erkenntnisbesitz sind nach diesem eigenartigen und historisch so wirksamen Bild der menschlichen Erkenntnis alle Menschen im letzten Grunde gleich. Nur in der Art der Hebung des gemeinsamen Schatzes unterscheiden sie sich. Manche leben und sterben, ohne von ihrem Reichtum etwas zu ahnen. Wird aber eine apriorische Erkenntnis ans Licht gezogen, so kann sich niemand ihrer Einsicht entziehen. Ihr gegenüber gibt es Entdeckung oder Nicht-Entdeckung, niemals aber Täuschung und Irrtum. Für diesen Standpunkt ist das pädagogische Ideal der platonische Sokrates, so wie ihn die Aufklärungsphilosophie faßte: der dem Sklaven durch bloßes Ausfragen die mathematischen Wahrheiten entlockt, an die nur eine Erinnerung geweckt zu werden braucht. Ein Ausläufer dieser Auffassung ist die Lehre von dem consensus omnium als der unzweifelhaften Bürgschaft für die obersten Grundsätze der Erkenntnis. Ein Ausläufer von ihr ist ferner auch die Rede von den apriorischen Erkenntnissen als Notwendigkeiten unseres Denkens, als ein Ausfluß des So-denken-Müssens und Nicht-anders-denken-Könnens. Aber das [397] alles ist grundfalsch – und der Empirismus hat solchen Auffassungen gegenüber einen leichten Stand. Apriorische Zusammenhänge bestehen, gleichgültig, ob alle oder viele oder überhaupt keine Menschen oder andere Subjekte sie anerkennen. Sie sind allgemeingültig höchstens in dem Sinne, daß jeder, der richtig urteilen will, sie anerkennen muß. Aber das ist nicht nur den apriorischen Wahrheiten, sondern allen Wahrheiten überhaupt eigentümlich. Auch die höchst empirische Wahrheit, daß irgendeinem Menschen in irgendeinem Zeitpunkt ein Stück Zucker süß schmeckt, auch diese Wahrheit ist allgemeingültig in diesem Sinne. Ganz und gar abweisen aber müssen wir den Begriff der Denknotwendigkeit als wesentliches Merkmal des Apriorischen. Wenn ich mich frage, was früher gewesen ist, der Dreißigjährige oder der Siebenjährige Krieg, so verspüre ich eine Notwendigkeit, den ersteren als früher zu denken, und doch handelt es sich um eine empirische Erkenntnis. Dagegen hat, wer immer einen apriorischen Zusammenhang negierte, wer den Satz des Widerspruchs leugnete oder den Satz von der eindeutigen Bestimmtheit alles Geschehens nicht gelten ließ, offenbar keine Denknotwendigkeit verspürt. Was sollen denn alle diese psychologistischen Verfälschungen! Gewiß spielt die Notwendigkeit bei dem Apriori eine Rolle – nur ist es keine Notwendigkeit des Denkens, sondern eine Notwendigkeit des Seins. Blicken wir nun auf diese Seinsverhältnisse hin. Ein Gegenstand liegt irgendwo im Raum neben einem andern – das ist ein zufälliges Sein, zufällig in dem Sinne, daß die beiden Gegenstände ihrem Wesen nach auch voneinander entfernt sein könnten. Dagegen aber: Die Gerade ist die kürzeste Verbindungslinie zweier Punkte – hier hat es keinen Sinn zu sagen, es könne auch anders sein; es gründet ja im Wesen der Geraden als Geraden, die kürzeste Verbindungslinie zu sein – wir haben hier ein notwendiges So-Sein. Das ist also das Wesentliche: Apriorisch sind die Sachverhalte, sie sind es, insofern die Prädikation in ihnen, das b-Sein etwa, gefordert ist

durch das Wesen des A, insofern es in diesem Wesen notwendig gründet. Sachverhalte aber bestehen, gleichgültig, welches Bewußtsein sie erfaßt und ob überhaupt ein Bewußtsein sie erfaßt. Das Apriori hat an und für sich mit dem Denken und Erkennen auch nicht das mindeste zu tun. Das gilt [398] es in aller Schärfe einzusehen. Hat man es aber eingesehen, dann kann man auch die Scheinprobleme vermeiden, die man beim Apriori aufgestellt hat, und die in der Geschichte der Philosophie zu den wunderlichsten Konstruktionen geführt haben. Apriorische Zusammenhänge finden Anwendung z. B. auf das Geschehen in der Natur. Faßt man sie als Denkgesetze auf, so fragt es sich, wie diese Anwendung möglich ist, wie es kommt, daß die Natur den Gesetzen unseres Denkens Folge leistet, ob wir hier eine rätselhafte prästabilierte Harmonie annehmen sollen, oder ob es etwa so ist, daß die Natur auf ein Eigen- und Ansichsein keinen Anspruch machen kann, ob sie in irgendeiner funktionellen Abhängigkeit von denkenden und setzenden Akten zu denken ist. In der Tat – warum Natur sich den Gesetzen unseres Denkens fügen sollte, ist nicht einzusehen. Aber um Gesetze des Denkens handelt es sich ja in Wahrheit gar nicht. Es handelt sich darum, daß es im Wesen von etwas gründet, so oder so zu sein oder sich zu verhalten – ist es dann wunderbar, daß alles, was teilhat an diesem Wesen, von derselben Prädikation getroffen wird? Sprechen wir konkret und möglichst einfach. Wenn es im Wesen der Veränderung gründet, in eindeutiger Abhängigkeit zu stehen von zeitlich vorangehenden Vorgängen – wenn wir es nicht so denken müssen, sondern wenn es so sein muß, ist es dann wunderbar, daß das nun auch von jeder einzelnen konkreten Veränderung in der Welt gilt? Ich denke, es wäre unbegreiflich, wenn es anders wäre, oder besser gesagt: es kann evidenterweise nicht anders sein.

Wenn man die Eigenart apriorischer Zusammenhänge in sich selbst festgestellt hat – als Formen von Sachverhalten, nicht als Formen des Denkens –, dann erst kann man als zweites Problem die Frage aufwerfen, wie uns diese Sachverhalte eigentlich zur Gegebenheit kommen, wie sie gedacht oder besser erkannt werden. Man hat von der unmittelbaren Evidenz des Apriori gesprochen im Gegensatz zur Nicht-Evidenz des Empirischen. Aber dieser Gegensatz ist nicht haltbar. Was man will, ist ja klar. Daß das, was mir in der sinnlichen Welt als bestehend und existierend entgegentritt, wirklich besteht und existiert, dafür haben wir in dem Wahrnehmungsakte selbst wohl einen Anhalt, aber keine unwiderlegliche Bürgschaft. Die Möglichkeit, daß die Häuser und Bäume, die ich wahrnehme, nicht existieren, bleibt diesem Wahr[399]nehmen gegenüber immer offen – eine letzte absolute Evidenz gibt es hier nicht. Wenn man also sagen wollte, daß Urteile über reale Existenz des Physischen nicht auf letzte Evidenz Anspruch machen können, so hätte man ganz recht; aber man sagt es ganz allgemein von empirischen Urteilen, und da hat man unrecht. Nehmen wir einmal an, daß die Wahrnehmung des Hauses, von der ich eben gesprochen habe, eine Täuschung sei, daß das wahrgenommene Haus also nicht existiert, so bleibt es doch natürlich dabei, daß

ich eine solche, wenn auch trügerische Wahrnehmung gehabt habe – wie könnte ich sonst von einer Täuschung überhaupt reden? Das Urteil »ich sehe ein Haus« besitzt im Gegensatz zu dem Urteil »dort steht ein Haus« letzte unwiderlegliche Evidenz; es ist selbstverständlich ein empirisches Urteil, es gründet ja nicht im Wesen des Ich, daß es ein Haus sieht – also ist mangelnde letzte Evidenz kein Kennzeichen empirischer Erkenntnisse. Nur das eine ist richtig, daß alle apriorischen Erkenntnisse ohne Ausnahme einer unwiderleglichen Evidenz, d. h. einer letztgebenden Anschauung ihres Gehaltes fähig sind. Was im Wesen von Objekten gründet, kann in der Wesenserschauung zur letzten Gegebenheit gebracht werden. Gewiß gibt es apriorische Erkenntnisse, die nicht in sich selbst erkannt werden können, sondern einer Ableitung aus anderen bedürfen. Auch diese aber führen schließlich zurück auf letzte in sich selbst einsichtige Zusammenhänge. Man wird diese gewiß nicht blind hinnehmen, nicht auf einen fabelhaften consensus omnium bauen oder auf eine mystische Denknotwendigkeit – nichts liegt gerade der Phänomenologie ferner als das; sie müssen vielmehr zur Aufklärung gebracht werden, zur letztanschaulichen Gegebenheit, und gerade das betonen wir ja, daß es dazu einer eigenen Bemühung und Methodik bedarf. Aber mit aller Strenge müssen wir den Versuch bekämpfen, die letzten apriorischen Zusammenhänge wiederum rechtfertigen zu wollen, ihr Recht erweisen zu wollen aus anderem; den Versuch, die absolut klaren und einsichtigen Quellen der Erkenntnis durch den Hinweis auf uneinsichtige Fakta zu begründen, die doch selbst erst durch jene begründet werden können. Hier scheint mir wieder das sich geltend zu machen, wovon wir schon sprachen, die Angst davor, die letzten Zusammenhänge selbst ins Auge zu fassen, das blinde [400] Greifen nach anderem, das es stützen soll – als ob nicht auch ein solcher Begründungsversuch, wenn er nicht ganz willkürlich sein soll, sich schließlich auf letzteinsichtige Zusammenhänge stützen müßte.

Ich habe mich bisher gegen die Subjektivierung des Apriori gewandt – nicht weniger schlimm ist das, was ich vorhin die Verarmung des Apriori genannt habe. Es gibt wenig Philosophen, die die Tatsache des Apriori nicht in irgendeiner Weise anerkannt hätten, aber es gibt keinen, der sie nicht irgendwie reduziert hätte auf eine kleine Provinz ihres wirklichen Gebietes. Hume zählt uns einige Ideenrelationen auf – es sind apriorische Zusammenhänge; aber warum er sie auf Relationen beschränkt und noch dazu auf einige wenige, ist nicht ersichtlich. Und vollends die Eingeschränktheit, in der Kant das Apriori gefaßt hat, mußte der nachfolgenden Philosophie verhängnisvoll werden. In Wahrheit ist das Gebiet des Apriori unübersehbar groß; was immer an Objekten wir kennen, sie alle haben ihr »Was«, ihr »Wesen«, und von allen Wesenheiten gelten Wesensgesetze. Es fehlt jedes, aber auch jedes Recht dazu, das Apriori auf das Formale in irgendeinem Sinne zu beschränken, auch von dem Materialen, ja dem Sinnlichen, von Tönen und Farben gelten apriorische Gesetze. Damit öffnet sich der Forschung ein Gebiet, so groß und so reich, daß wir es heute noch gar nicht übersehen

können. Lassen Sie mich nur einiges wenige erwähnen. Unsere Psychologie ist so stolz darauf, empirische Psychologie zu sein. Die Folge ist, daß sie den ganzen Bestand von Erkenntnissen vernachlässigt, der im Wesen der Erlebnisse, im Wesen des Wahrnehmens und Vorstellens, des Urteilens, Fühlens, Wollens usw. gründet. Stößt sie auf solche Gesetze, so werden sie zu empirischen mißdeutet. Ich nenne Ihnen als klassisches Beispiel David Hume. Da ist am Beginn seines Hauptwerkes von Wahrnehmung und Vorstellung die Rede, und es wird gesagt, daß jeder Wahrnehmung eine Vorstellung desselben Gegenstandes entspricht – das ist für Hume eine der Grundstützen seiner Philosophie. Aber wie sollen wir diesen Satz auffassen? Ist gemeint, daß in jedem Bewußtsein, in dem die Wahrnehmung eines Gegenstandes vollzogen wird, auch eine Vorstellung desselben Gegenstandes sich realisieren muß? Das wäre ein sehr bedenklicher Satz; wir nehmen doch sicher sehr vieles wahr, das wir dann nicht vorstellen, das mög[401]licherweise überhaupt niemand jemals vorstellt; jedenfalls haben wir gar kein Recht dazu, das Gegenteil zu behaupten. Aber wie kommt dann Hume dazu, einen solchen Satz an die Spitze seiner Ausführungen zu stellen, woher erwächst dem Satz die überzeugende Kraft, die er doch hat? Natürlich ist es richtig, daß es zu jeder Wahrnehmung eine entsprechende Vorstellung gibt und umgekehrt – in dem Sinne etwa, wie es zu jeder Geraden einen Kreis gibt, dessen Radius sie ist. Nicht um reale Existenz handelt es sich, nicht um ein Vollzogenwerden im empirischen Bewußtsein, sondern um eine ideelle Zuordnung. Und so ist auch der Zusammenhang, den Hume als empirisch behauptet, in Wahrheit ein apriorischer, gründend im Wesen von Wahrnehmung und Vorstellung. Ähnlich steht es mit dem zweiten Satz, der ein Fundament der Humeschen Erkenntnistheorie bildet: daß jede Vorstellung ihren Elementen nach eine frühere Wahrnehmung desselben Subjektes voraussetzt, daß wir also nur das vorstellen können, was wir seinen Elementen nach bereits früher wahrgenommen haben. Der Satz führt auf schwierige Probleme – eines aber ist von vornherein sicher, er kann nicht empirischer Natur sein. Wie wollen wir wissen, ob das neugeborene Kind zuerst Wahrnehmungen hat oder Vorstellungen? Man darf nicht sagen: Selbstverständlich muß es erst wahrgenommen haben, bevor es vorstellen kann – gerade wo man solche »Selbstverständlichkeiten« in Anspruch nimmt, müssen wir einhaken, sie weisen allemal auf Wesenszusammenhänge hin, die nun der wissenschaftlichen Aufklärung harren.

Bisher waren wir noch bei peripheren Erlebnissen, in den tieferen psychischen Schichten ist es aber nicht anders. Denken Sie vor allen Dingen an die Motivationszusammenhänge, denen wir im praktischen Leben und auch in den historischen Disziplinen mit solcher Selbstverständlichkeit nachgehen. Wir verstehen es, daß aus dieser oder jener Gesinnung, aus diesem Erleben diese oder jene Handlung entspringen konnte oder entspringen mußte. Hier ist es doch nicht so, daß wir so und so oft die Erfahrung gemacht haben, daß Menschen bei gewissen

Erlebnissen in dieser oder jener Intention gehandelt haben, und daß wir nun sagen: nun wird also vermutlich auch dieser Mensch so handeln. Wir verstehen doch, daß es so ist und so sein muß, [402] wir verstehen es aus dem motivierenden Erlebnis heraus – bei einem nackten empirischen Faktum aber gibt es doch kein Verständnis. Der Historiker, der einem Motivationszusammenhang einfühlend nachgeht, der Psychiater, der einen Krankheitsprozeß verfolgt, sie alle verstehen – auch dann, wenn ihnen die betreffende Entwicklung zum ersten Male entgegentritt, sie lassen sich durch Wesenszusammenhänge leiten, auch wenn sie diese Wesenszusammenhänge nie formuliert haben und gar nicht formulieren können. Hier besteht der Zusammenhang zwischen Psychologie und Geschichte, von dem man so viel gesprochen hat – der Zusammenhang, der aber nicht die empirische Psychologie betrifft, sondern die apriorische, deren Inangriffnahme Sache der Zukunft ist. Die empirische Psychologie ist keineswegs unabhängig von der apriorischen. Die Gesetze, die im Wesen der Wahrnehmung und Vorstellung, des Denkens und Urteilens gründen, sie sind ständig vorausgesetzt, wenn der empirische Verlauf dieser Erlebnisse im Bewußtsein erforscht wird. Heute entnimmt der Psychologe diese Gesetze den dunklen Vorstellungen des natürlichen Lebens, sie gehören zu jenem Bereich von trüben Selbstverständlichkeiten, die ihn nicht weiter kümmern. Und doch könnte eine durchgeführte psychologische Wesenslehre für die empirische Psychologie eine ähnliche Bedeutung gewinnen, wie sie die Geometrie für die Naturwissenschaften besitzt. Denken Sie an die Assoziationsgesetze. Wie hat man ihren eigentlichen Sinn mißverstanden! Ihre Formulierung ist häufig ja direkt falsch. Es ist nicht richtig, daß, wenn ich zu gleicher Zeit A und B wahrgenommen habe, und ich nun A vorstelle, eine Tendenz besteht, auch B vorzustellen. Ich muß A und B zusammen wahrgenommen haben in einer phänomenalen Einheit – und sei es auch nur die loseste Beziehung, damit jene Tendenz verständlich wird. Wo immer zwei Gegenstände in einer Relation uns erscheinen, knüpft sich eine Assoziation; und weiter: Handelt es sich dabei um eine in den Ideen selbst gründende Relation wie Ähnlichkeit oder Kontrast, dann ist selbst ein solches vorhergehendes Erscheinen nicht notwendig, dann führt die Vorstellung eines A schon als solche zur Vorstellung des ihr ähnlichen oder kontrastierenden B, ohne daß ich jemals A und B zusammen wahrgenommen zu haben brauche. Es ist ganz willkürlich, wenn [403] man der Assoziation ein paar bestimmte Relationen zugrunde legt, wie es heute geschieht, z. B. räumliche oder zeitliche Kontiguität oder Ähnlichkeit. Jede Relation ist ja fähig, Assoziationen zu stiften. Vor allem aber handelt es sich da nicht um empirisch aufgesammelte Fakten, sondern um verstehbare und im Wesen der Sache gründende Zusammenhänge. Freilich ist es eine neue Art von Wesenszusammenhängen, die uns hier entgegentritt, keine Notwendigkeits-, sondern Möglichkeitszusammenhänge. Es ist uns verständlich, daß die Vorstellung eines A zur Vorstellung eines ihm ähnlichen B führen kann, nicht daß sie führen muß. Ebenso sind ja auch die Motivationszusammenhänge zum großen

Teil solche, bei denen es sich um ein dem Wesen nach So-sein-Können, nicht um ein So-sein-Müssen handelt.

Wie eine Wesenslehre des Psychischen, so ist auch eine Wesenslehre der Natur gefordert; man muß freilich dabei die spezifisch naturwissenschaftliche Einstellung aufgeben, die ja ganz bestimmte Zwecke und Ziele verfolgt, so schwer uns das auch gerade hier fällt. Wir müssen es auch hier über uns gewinnen, die Phänomene rein zu erfassen, uns ohne Vorbegriffe und Vorurteile ihr Wesen zu erarbeiten – das Wesen von Farbe und Ausdehnung und Materie, von Licht und Dunkel und Tönen usf. Wir müssen auch die Konstitution der phänomenalen Dinge untersuchen, rein in sich selbst nach ihrer wesenhaften Struktur, in der z. B. die Farbe gewiß eine andere Rolle spielt als die Ausdehnung oder die Materie. Überall stehen Wesensgesetze in Frage, nirgends wird Existenz angesetzt. Damit arbeiten wir der Naturwissenschaft nicht entgegen, sondern wir schaffen die Grundlagen, von denen aus wir ihren Aufbau erst verstehen können. Ich kann darauf nicht näher eingehen. Die erste Bemühung der Phänomenologie ist es gewesen, auf den verschiedensten Gebieten die Wesensbeziehungen nachzuweisen, in der Psychologie und Ästhetik, der Ethik und der Rechtswissenschaft – überall eröffnen sich uns neue Gebiete. Aber sehen wir ab von den neuen Problemen – auch das, was uns die Geschichte der Philosophie an alten Fragen überliefert, erhält unter dem Gesichtspunkte der Wesensbetrachtung eine neue Beleuchtung, vor allem das Problem der Erkenntnis. Welchen Sinn soll es haben, Erkenntnis zu definieren, sie umzudeuten und zurückzuführen, sich von ihr nach Möglichkeit zu [404] entfernen, um ihr dann etwas unterschieben zu können, was sie nicht ist? Wir reden ja alle von Erkennen und meinen etwas damit. Und wenn uns diese Meinung zu unbestimmt ist, dann können wir uns orientieren an irgendeinem Falle, in dem ein Erkennen vorliegt, ein sicheres und zweifelloses Erkennen, das unkomplizierteste, trivialste Beispiel ist gerade das beste. Denken Sie an den Fall, wo wir erkennen, daß ein Gefühl der Freude uns erfüllt, oder daß wir ein Rot sehen, oder daß Ton und Farbe verschieden sind oder etwas dgl. Auf die einzelnen Fälle des Erkennens und ihre Existenz kommt es auch hier nicht an, aber an ihnen erschauen wir, wie überall, das Was, das Wesen des Erkennens, das in einem Aufnehmen liegt, in einem Empfangen und sich zu eigen Machen eines sich Darbietenden. Auf dieses Wesen müssen wir zugehen, es müssen wir untersuchen; aber wir dürfen ihm nichts Fremdes unterschieben. Wir dürfen z. B. nicht sagen, daß das Erkennen in Wahrheit ein Bestimmen, ein Setzen oder etwas dgl. wäre, wir dürfen es nicht, weil man wohl Farben auf Schwingungen zurückführen kann, aber nicht Wesenheiten auf andere Wesenheiten. Wohl gibt es so etwas wie Setzen oder Bestimmen, und auch sein Wesen muß aufgeklärt werden. Wir haben da das Urteil, speziell die Behauptung, als einen spontanen, punktuellen, setzenden Akt; und wir haben gewisse Behauptungen, die sich als bestimmende Setzungen erweisen, so die Behauptungen der Form A ist b. Aber indem wir uns ein Bestimmen, das wir vollziehen, seinem Wesen nach näherbrin-

gen, sehen wir doch klar, daß es nicht identisch ist mit dem Wesen des Erkennens, ja noch mehr, wir sehen, daß jede Bestimmung ihrem Wesen nach zurückweist auf ein Erkennen, von dem sie erst ihre Berechtigung und ihre Beglaubigung erhalten kann. Mag man sagen, daß Menschen keine Erkenntnisakte vollziehen können, sondern nur bestimmende Akte – das wäre eine kühne Behauptung, die sich gewiß nicht halten ließe, aber sie wäre in sich selbst nicht sinnlos. Sagt man aber, Erkenntnis sei in Wahrheit Bestimmung, so steht das auf genau derselben Stufe, als wenn man sagen wollte, Töne seien in Wahrheit Farben. Freilich, die Wesensanalyse ist nicht erschöpft, sondern sie setzt erst an damit, daß sie alles das abscheidet, was mit dem zu Untersuchenden nicht verwechselt werden darf. Und das ist es überhaupt, was [405] ich Ihnen in aller Schärfe einprägen möchte. Wenn wir in der Phänomenologie brechen wollen mit den Theorien und Konstruktionen, und wenn wir die Rückkehr zu den Sachen selbst anstreben, zur reinen, unverdeckten Intuition der Wesenheiten, so ist Intuition dabei nicht gedacht als eine plötzliche Eingebung und Erleuchtung. Ich habe es ja heute fortwährend betont; es bedarf eigener und großer Bemühungen, um aus der Fernstellung, in der wir an sich zu den Objekten stehen, herauszukommen zu ihrer klaren und deutlichen Erfassung – gerade mit Hinblick darauf reden wir ja von phänomenologischer Methode. Es gibt hier ein Näher- und immer Näherkommen, und es gibt auf diesem Wege auch alle die Täuschungsmöglichkeiten, die jedes Erkennen mit sich führt. Auch Wesenserschauungen müssen erarbeitet werden – und diese Arbeit steht unter dem Bilde, das Platon im Phädrus entwirft, von den Seelen, die mit ihren Gespannen den Himmel ersteigen müssen, um die Ideen zu schauen. In dem Augenblick, wo an Stelle der Einfälle die mühselige Aufklärungsarbeit einsetzt, ist die philosophische Arbeit aus den Händen der einzelnen in die der fortarbeitenden und sich ablösenden Generationen gelegt. Spätere Geschlechter werden es nicht verstehen, daß ein einzelner Philosophien entwerfen konnte, so wenig wie ein einzelner heute die Naturwissenschaft entwirft. Kommt es zu einer Kontinuität innerhalb der philosophischen Arbeit, so wird sich der welthistorische Entwicklungsprozeß, in dem sich eine Wissenschaft nach der anderen von der Philosophie ablöste, nun auch an der Philosophie selbst vollziehen. Sie wird zur strengen Wissenschaft werden – nicht indem sie andere strenge Wissenschaften nachahmt, sondern indem sie sich darauf besinnt, daß ihre Probleme ein eigenes Vorgehen verlangen, das zu seiner Durchführung der Arbeit der Jahrhunderte bedarf.

Über das Wesen der Bewegung

Einleitung: Die Zenonischen Argumente und der Einwand des Diogenes

[407] Zenon aus Elea hat gegen die Möglichkeit (bzw. Realität) der Bewegung vier Argumente gerichtet, welche die Entwicklung der Philosophie nicht unbedeutend beeinflußt haben:

1. Ein Körper muß, um von einem Punkte zum andern zu gelangen, unendlich viele Räume durchlaufen. Das Unendliche läßt sich aber in keiner gegebenen Zeit durchlaufen.

2. Achill kann die Schildkröte nicht einholen, weil dieselbe immer, so oft er an ihren bisherigen Ort gelangt ist, diesen schon wieder verlassen hat.

3. Der fliegende Pfeil ist in jedem Moment in dem gleichen Raum. Also ruht er in jedem Augenblick, also auch während des ganzen Fluges.

[408] Aristoteles, Hegel, Bergson und viele andere haben die Zenonischen Beweise zu widerlegen gesucht, ohne daß eine befriedigende Lösung, insbesondere hinsichtlich des 2. und 3. Arguments, bis heute gefunden worden wäre.

1. Auffassung des Einwandes als Existenzhinweis

Es ist bekannt, wie der Zyniker Diogenes die Zenonischen Beweise widerlegte: stillschweigend stand er auf und ging hin und her. Sehr verschieden kann diese Antwort aufgefaßt werden. Als ein bloßes Auftrumpfen des gesunden Menschenverstandes, welcher den subtilen Erwägungen der Vernunft die handgreifliche Selbstverständlichkeit der sinnlichen Wahrnehmung entgegenhält, oder auch als eine Dokumentierung der tieferen Einsicht, daß nicht nur jede Wirklichkeit, sondern jede letztanschauliche Gegebenheit eine Wesensunmöglichkeit des so Gegebenen ausschließt.

Der ersten Auffassung gegenüber genügt die Erwägung, daß die äußere

Wahrnehmung uns zwar der Existenz ihrer Gegenstände versichert, nicht aber sie uns unwiderleglich verbürgt; daß der Existentialhinweis, den wir in der Erfassung eines sich [409] abgesetzt und selbständig gebenden Etwas empfangen, der Widerlegung (wie auch der Bestätigung) fähig ist. Damit ist dem Wahrnehmungsakte sein Eigenwert innerhalb der Wirklichkeitserkenntnis keineswegs abgesprochen. Wir halten es vielmehr für verhängnisvoll, daß innerhalb der historischen Entwicklung überall da, wo man eingesehen hat, daß auch die klarste und deutlichste wahrnehmungsmäßige Erfassung äußerer Gegenstände eine Möglichkeit ihrer Nichtexistenz offen läßt, zugleich die Tendenz bestand, die erkenntnismäßige Leistung der äußeren Wahrnehmung überhaupt zu negieren und den Wirklichkeitsglauben entweder durch irgendwelche begriffliche oder schlußmäßige Überlegungen zu rechtfertigen oder ihn gar für einen unvermeidlichen »Hang«, für eine unausrottbare »Naturanlage« oder eine »instinktmäßige Neigung« zu erklären und damit im letzten Grunde auf seine Rechtfertigung zu verzichten. Wir brauchen nur den Fall, da wir uns einen beliebigen Gegenstand willkürlich zurechtdenken und nun die Möglichkeit, daß ein solcher Gegenstand existiert, gleichgewichtig neben der Möglichkeit seiner Nichtexistenz steht, mit dem andern zu vergleichen, da uns der so gedachte Gegenstand leibhaft und selbst in der Wahrnehmung gegenübertritt: Hier ist von einem Gleichgewichte der Möglichkeiten nicht mehr die Rede. In der Wahrnehmung des uns in phänomenaler Selbständigkeit und Unabhängigkeit entgegentretenden Etwas ist ein klarer und deutlicher Hinweis auf seine Existenz enthalten, der den Existentialglauben innerlich rechtfertigt und nicht etwa durch einen blinden Mechanismus uns suggeriert. Vor zwei naheliegenden Mißverständnissen ist hier allerdings zu warnen. Es ist nicht die Tatsache, daß in irgendwelchen Akten wahrgenommen wird, aus der geschlossen werden könnte, daß das Wahrgenommene existiert – so etwa, wie aus dem Sein des Rauches das Sein des Feuers sich erschließen läßt; wo sollte auch der allgemeine Zusammenhang sein, der einen solchen Schluß rechtfertigen könnte? Vielmehr ist der Existentialhinweis in der Wahrnehmung selbst enthalten und somit vorausgesetzt, wo immer von Wahrnehmung die Rede ist. Indem wir uns in das Wesen der Wahrnehmung versenken, finden wir in ihr als etwas nicht weiter Zurückführbares und keineswegs durch die Tatsache der Wahrnehmung selbst Begründbares den Hinweis [410] auf die Existenz des Wahrgenommenen. Dieser Hinweis kann an Klarheit und Deutlichkeit verschieden sein, in weitgehender Parallele mit der Klarheit und Deutlichkeit der Wahrnehmung selbst. Aber auch da, wo er das Höchstmaß an Klarheit und Deutlichkeit erreicht – und dies ist der zweite zu beachtende Punkt –, verbürgt er uns nicht etwa die bewußtseinsunabhängige Existenz, sondern ist auf seine – widerlegbare und bestätigungsfähige – Funktion der Hinweisung beschränkt. Weil man einsah, daß uns Existenz der Außenwelt niemals mit der unwidersprechlichen Evidenz gegeben ist, mit der uns etwa die Verschiedenheit von Ton und Farbe gegeben sein kann, glaubte man vielfach der äußeren Wahrnehmung in

sich selbst jeden auf Existenz bezüglichen Erkenntniswert absprechen zu müssen. Man übersah, daß es zwischen absoluter Evidenz und dem Mangel jeglicher Evidenz ein Drittes gibt: jene evidenten Hinweisungen, für welche die Wahrnehmung ein Beispiel ist. Weil es Wahrnehmungen gibt oder doch jedenfalls wesensmäßig geben kann, die sich phänomenal in nichts von existenzerfassender Wahrnehmung unterscheiden und deren gegenständliches Korrelat doch zweifellos nicht existiert, glaubte man den Wert der Wahrnehmung überhaupt annullieren zu müssen; während wir in Wahrheit doch hier nur ein Beispiel dafür haben, wie der in jeder – auch in einer halluzinatorischen – Wahrnehmung enthaltene Existentialhinweis der Entkräftung fähig ist. So wenig kann freilich eine solche Entkräftung die Wahrnehmung als solche diskreditieren, daß sie selbst sich im letzten Grunde auf Wahrnehmungen und die in ihnen enthaltenen Existentialhinweise stützen muß.

So sehen wir, daß ein Hinweis auf die Bewegungswahrnehmung gegenüber den Zenonischen Argumentationen keineswegs ausreicht. Wohl ist uns Bewegung in – unter sich sehr verschiedenartigen – Akten der Wahrnehmung zugänglich. Aber sie alle vermögen uns nicht die Existenz der Bewegung zu garantieren, sondern nur einen als solchen widerlegbaren Existentialhinweis zu geben. Wenn Zenon es unternimmt, diesen Hinweis dialektisch zu entkräften, so kann es keinesfalls eine ausreichende Antwort darauf sein, ihn – wie oft auch immer – zu aktualisieren.

2. *Widerlegung der Argumente durch die einsichtige Möglichkeit der Bewegung*

[411] Beträchtlich tiefer reicht die andere Auffassung jener kynischen Geste – freilich hätte es bei ihr genügt, wenn Diogenes, statt sich zu erheben, seine Zuhörer aufgefordert hätte, sich irgendeines Bewegungsvorgangs in der vorstellenden Anschauung zu bemächtigen. Wo immer Gegenständliches in klarer und durchleuchteter, sinnlicher Anschauung uns präsent ist, ist uns eben damit seine Existenzmöglichkeit verbürgt. Der goldene Berg, eine reine Seligkeit mögen nirgends existieren. Daß sie existenzfähig sind, erfassen wir in aller Deutlichkeit, wenn wir sie uns anschaulich vergegenwärtigen. Wieder wäre es durchaus irrig, aus der Tatsache der Anschauung auf die Möglichkeit der Existenz schließen zu wollen, wiederum handelt es sich um eine direkte und einer weiteren Rückführung weder fähige noch bedürftige Erkenntnis. Freilich kann hier von einer Widerlegbarkeit ebensowenig die Rede sein wie von der Möglichkeit einer Bestätigung. Im Gegensatz zu der Wirklichkeitserfassung in der Wahrnehmung

wird die Existentialmöglichkeit – sei es in wahrnehmenden, sei es in vorstellenden Akten irgendeiner Art – mit absoluter Evidenz erfaßt. Damit aber sind die Zenonischen Argumentationen unangesehen ihres Inhalts von vornherein verurteilt. Insofern wir eine durchaus klare und deutliche Anschauung von Bewegung und Einholung gewinnen können, erweisen sie sich eben damit als möglich.

Dieser Einwand vertieft sich, wenn wir die Sachlage noch von einer anderen, der »ontischen« Seite betrachten. Wo wir Existentialunmöglichkeit eines Etwas finden, da haben wir zugleich – und zwar als ihre Voraussetzung – Unvereinbarkeit der diesem Etwas zugeordneten Washeiten. Ein farbiger Ton, eine unausgedehnte Farbe u. dgl. können nicht existieren, insofern Farbigkeit und Tonalität einerseits, Farbigkeit und Ausdehnungslosigkeit andererseits in der *Konkretion eines Tones bzw. einer Farbe* sich nicht vereinen lassen. Überall ist eine Mehrheit von Washeiten vorausgesetzt und die Unverträglichkeit dieser Washeiten in einem identischen Träger, wenn es unmöglich sein soll, daß dieser Träger existiere. Wo es sich um einfache Washeiten als solche handelt, liegt in ihnen als solchen die Möglichkeit der [412] Existenz – so wie es ja auch ein Wesensgesetz ist, daß alle elementaren Washeiten anschaulich gemacht werden und somit in ihrer Existentialmöglichkeit erfaßt werden können. Das gilt für Farbe, Ausdehnung, Gestalt usw., es gilt aber auch für Bewegung. In ihr haben wir eine Wesenheit, die notwendig verknüpft sein mag mit andern – etwa mit der Zeit, in der sie sich vollzieht, oder mit dem Träger, den sie voraussetzt –, die aber in sich selbst etwas Letztes und Elementares ist und damit in ihrer existentialen Möglichkeit gesichert. Von hier aus finden wir den Rückgang zu dem zuvor Erwogenen. Insofern in jeder einfachen Washeit die Existentialmöglichkeit gründet und die Anschauung sich – idealiter gesprochen – einer jeden bemächtigen kann, und insofern andererseits unvereinbare Washeiten und nur sie sich einer vereinenden Anschauung entziehen müssen, ist in jeder einfachen oder vereinenden Anschauung die Möglichkeit der Existenz verbürgt.

Bewegung – so schließen wir – kann nicht »unmöglich existieren«, so wenig wie irgendetwas »notwendig existieren« kann. Der Versuch, Bewegung als ein seinem Wesen nach Unmögliches zu demonstrieren, ist ebenso hoffnungslos wie etwa derjenige, Gott seinem Wesen nach als existierend zu begründen.

3. Notwendigkeit der Aufdeckung des Zenonischen Fehlers. Abweisung mathematischer Einwände

Die Sicherung der Bewegungsmöglichkeit enthebt uns nicht der Aufgabe, den Zenonischen Argumenten nachzugehen und den notwendig in ihnen enthaltenen Fehler aufzudecken.

Es ist versucht worden, die Einwände Zenos durch mathematische Beweisführung zu widerlegen. So hat man gegen den »Achill« folgendes vorgebracht: Angenommen die Schildkröte habe einen Vorsprung von 1 m und gewinne, bis Achill an ihren Ausgangspunkt gelangt sei, einen neuen Vorsprung von 1/10 m, während er diesen zurücklegt, einen von 1/100 m usf. Die Gesamtheit der Strecken, die Achill zurückzulegen hat, um die Schildkröte einzuholen, bilde also eine konvergente Reihe, deren Summe einen endlichen Wert ergebe. Ebenso müsse die Summe der immer kleiner werdenden Zeitteilchen, die zur Zurücklegung [413] *der Teilstrecken erforderlich sind, einen endlichen Wert haben. Damit sei die Möglichkeit der Einholung erwiesen.*

Mit dieser Beweisführung können wir uns nicht zufrieden geben, da die mathematischen Grundlagen, auf denen sie ruht, selbst einer philosophischen Aufklärung bedürfen. Die Schwierigkeiten müssen auf philosophischem Boden gelöst werden.

Daß das keine ganz leichte Aufgabe ist, beweist die Geschichte der Philosophie. Von Aristoteles bis zu Bergson häufen sich die Versuche, die Untriftigkeit *der Zenonischen Argumente* zu erweisen oder den tieferen Sinn ihrer Triftigkeit darzulegen. Immer wieder hat es die Denker gelockt, den Wert grundlegender neuer Gedanken daran zu erproben, daß nur durch sie jene uralten Paradoxien einer endgültigen Lösung zugeführt werden könnten. Daneben sind die scharfsinnigsten Untersuchungen über die Probleme des Unendlichen und Stetigen von ihnen ausgegangen und haben sich auf sie berufen. Eine Geschichte der Zenonischen Probleme würde einen großen Teil der Geschichte der Philosophie von einem sehr reizvollen Punkte aus an uns vorüberziehen lassen. Ein seltsamer Anblick, wie jene liebenswürdigen kleinen Geschichten von Achill und der Schildkröte und dem ruhenden Pfeile durch die Jahrtausende hindurch den Mittelpunkt der bedeutungsvollsten und wichtigsten Gedankenzusammenhänge bilden.

§ 1
Diskussion der Argumente durch Aristoteles

Es ist kein Zweifel, daß die historische Diskussion sich zumeist in falscher Richtung bewegt hat, veranlaßt und verleitet durch des Aristoteles unzureichende

Bekämpfung der Zenonischen Sätze. Dreierlei hat bekanntlich Aristoteles geltend gemacht: daß neben der unendlichen Teilbarkeit des Raumes die unendliche Teilbarkeit der Zeit stünde; daß die potentiell unendliche Teilbarkeit des Raumes und der Zeit mit einer aktuellen Geteiltheit verwechselt sei; daß die Zeit nicht aus Augenblicken zusammengesetzt werden dürfe. Durch keine dieser Erwägungen wird Zenon getroffen. Wenn er behauptet, daß ein Beginn der Bewegung unmöglich sei, weil vor jeder noch so kleinen Strecke eine noch kleinere zurückgelegt sein müsse, so ist die Tatsache, daß zu dieser Zurücklegung eine entsprechend kleinere zeitliche Dauer erforderlich sei, lediglich ein notwendiges Korrelat und keines[414]wegs ein Einwand. Daß die Zeit ebenso ins Unendliche teilbar ist wie der Raum, ändert nichts daran, daß jede durchlaufene Raumstrecke ihrem Wesen nach eine zuvor – wenn auch in kleinerer Zeit – zurückgelegte fordert.[1]

Wie wenig überhaupt mit den Erörterungen über die spezielle Natur von Raum und Zeit, ihre Teilbarkeit und das Verhältnis von Punkt und Strecke einerseits, Augenblick und Dauer andererseits der Nerv der Zenonischen Gedankengänge getroffen wird, zeigt sich am besten daran, daß sie sich ganz analog auf Gebiete übertragen lassen, wo von Räumlichkeit überhaupt nicht die Rede sein kann: Ein beliebig lauter Ton kann unmöglich lauter oder leiser werden, weil es zwischen seiner ursprünglichen Lautheit und der, welche er annehmen könnte, immer noch eine andere gibt, die er zuvor annehmen müßte. Es ist ferner unmöglich, daß von zwei verschieden lauten Tönen, die beide an Lautheit zunehmen, einer in einem Augenblick lauter wird als der andere. Denn in der Dauer, die der scheinbar rascher zunehmende Ton braucht, um die von dem andern ursprünglich angenommene Lautheit zu erreichen, ist dieser andere unbedingt bereits etwas lauter geworden. Schließlich ist der scheinbar lauter werdende Ton in Wahrheit konstant, da er in jedem Augenblick eine bestimmte Lautheit besitzen muß. Man sieht, die Kraft der Zenonischen Argumente kann wie gegen die Bewegung so auch dafür geltend gemacht werden, daß ein Lauterwerden und, in leichter Erweiterung unserer Ausführungen, daß eine kontinuierliche Veränderung überhaupt unmöglich ist. So sind es Veränderung und Bewegung selbst, die zur Lösung der Schwierigkeiten vor allem in Betracht kommen. Die Probleme des Raumes sind unwesentlich. Probleme der Zeit kommen in Frage, insofern Bewegung und Veränderung sich notwendig in der Zeit vollziehen und bei jenen Argumentationen Begriffe wie Dauer und Augenblick in Frage stehen. Auch hier aber wird es sich zeigen, daß keineswegs, wie man geglaubt hat, in dem Verhältnis dieser beiden Begriffe die letzte Tiefe der Zenonischen Schwierigkeiten zu suchen ist. Das Wesentliche muß sein, sich in das Wesen der in Frage [415] kommenden Elemente Bewegung und Veränderung hineinzuversetzen,

[1] *Die Erörterung des 2. und 3. Aristotelischen Einwands ist nicht genügend durchgeführt und wird daher hier nicht wiedergegeben. E. S.*

sich freizumachen von allen Begriffen und Definitionen, die uns den Blick auf ihr Eigensein versperren, und in genauer, ungetrübter Intuition der Bewegung und Veränderung selbst festzustellen, was wesensgesetzlich in ihnen gründet.

§ 2
Diskussion durch Bergson

Ansätze zu solchen Betrachtungen finden wir in unserer Zeit bei Henri Bergson. Bei ihm tritt der Gesichtspunkt hervor, daß die Paradoxien der Bewegung nur im schauenden Hinblick auf die Bewegung zur Auflösung kommen können. Die Bewegung hat nach Bergson eine ähnlich verfälschende »Verräumlichung« erfahren wie die Zeit. Man läßt sie im Raume stattfinden, erklärt sie für homogen und teilbar, und man läuft dabei Gefahr, den durchlaufenen Raum der Bewegung selbst gleichzusetzen. Und doch sind es nur die sukzessiven Lagen, die das Bewegte einnimmt, welche Raum beanspruchen, die Operation dagegen, durch die es von einer Lage in die andere gelangt – eine Operation, die Dauer in Anspruch nimmt und nur für einen bewußten Beobachter Wirklichkeit besitzt –, entzieht sich dem Raume.[1] Mit keiner Sache, sondern mit einem Fortschritt haben wir es zu tun: mit einer Synthese, einem psychischen Prozeß, einem in sich Unausgedehnten. Es gilt eben in der Bewegung zwei Elemente zu unterscheiden: den durchlaufenen Raum und den Akt, durch den er durchlaufen wird, die sukzessiven Lagen und ihre Synthesis, den unteilbaren, bewußtseinsabhängigen Akt.

Eine These Bergsons ist – so unzureichend sie auch zur Charakterisierung der Bewegung sein mag und so wenig geeignet zur Widerlegung Zenons sie sich auch erweisen wird – ohne weiteres zuzugestehen: Bewegung ist in der Tat unteilbar. Vollziehen wir die selbstverständliche Scheidung zwischen dem bewegten Gegenstande, dem von ihm durchmessenen Raum, der Zeit, die er zur Durchmessung beansprucht, und der Bewegung, die er während dieser Zeit vollzieht, so ist der Raum und – wie wir meinen – auch die Zeit ins Unendliche teilbar, es mag auch der sich bewegende Gegenstand teilbar sein: seine [416] Bewegung ist es sicherlich nicht. Vor allem kann eine Bewegung, die nur die Hälfte des Raumes durchmißt, nicht selbst als Bewegungs-Hälfte charakterisiert werden, so wenig etwa wie die Ruhe eines Gegenstandes, die nur die Hälfte einer Zeit hindurch dauert, selbst als Hälfte der Ruhe in Anspruch genommen werden kann. Das ist so selbstverständlich, daß ein Übersehen dieser Tatsache nur daraus verständlich werden kann, daß man das übliche Bild, in dem die Bewegung durch die durchlaufene Bahn dargestellt wird, mit dem Abgebildeten selbst identifizierte.

[1] *»Zeit und Freiheit« (Deutsche Ausgabe von Diederichs 1911), S. 86ff.*

Aber mehr noch: Die Bewegung ist auch nicht in der uneigentlichen und derivativen Weise teilbar, wie es bei bestimmten in sich selbst nicht teilbaren Größen durch ihre eindeutige Beziehung zu andern, in sich selbst teilbaren Größen der Fall ist. So kann man bei einer in sich selbst unteilbaren Geschwindigkeit doch von ihrer Hälfte reden, insofern man etwa dabei diejenige Geschwindigkeit im Auge hat, welcher in derselben Dauer die Hälfte des durchmessenen Raumes entspricht. Hier haben wir den Fall, wo einer steigerbaren, wenn auch nicht extensiven Größe durch die Beziehung auf extensive Größen in derivativer Weise Eigenschaften des Extensiven beigelegt werden. Bei der Bewegung ist auch dies unmöglich, da ihr die dazu notwendige Bedingung der (intensiven) Steigerbarkeit fehlt. Während von einem Mehr oder Minder der Geschwindigkeit einer Bewegung gesprochen werden kann, läßt die Bewegung selbst eine solche Steigerung ebensowenig zu wie die Ruhe. Die Durchmessung einer größeren Strecke in der Zeiteinheit ist als Durchmessung nicht größer als die Durchmessung einer kleineren.

Während so die Bewegung der Teilbarkeit ermangelt, ist sie allem Teilbaren gegenüber durch ihre »Unterbrechbarkeit« ausgezeichnet. Freilich stehen beide Eigenschaften nicht auf gleicher Stufe. Während die Teilung an einer vorhandenen und fertigen Größe nach Belieben vorgenommen werden kann, geschieht die Unterbrechung an einem sich vollziehenden Prozeß während eines Vollzugs; es ist ja nicht möglich, eine vollendete Bewegung durch Unterbrechung zu modifizieren. Wollen wir die aus der Unterbrechung erwachsenden Strukturveränderungen untersuchen, so müssen wir also zwei Vorgänge in Parallele setzen: die kontinuierliche und die unterbrochene Bewegung [417] eines Gegenstandes von A nach B. Wir sehen, daß der spezifische Akt des sich Bewegens dabei endet und dann wieder beginnt, so daß es überall, wo Unterbrechung stattfindet, *notwendig* ist, von mehreren statt von einer Bewegung zu reden. Man redet von Kontinuität und Diskontinuität der Bewegung, aber dabei schon werden leicht fremde Vorstellungen hineingetragen. Kontinuierlich heißt eine Bewegung, die die Strecke A–B durchläuft, wenn sie in dem Punkte A ansetzt und ohne Unterbrechung am Punkte B endet. Von Diskontinuität redet man, wenn an einem zwischen A und B liegenden Punkte C die Bewegung pausiert. Damit aber eröffnet sich ein prinzipieller Gegensatz. Nur uneigentlich kann man von der einen diskontinuierlichen Bewegung reden: in Wahrheit sind es nun zwei Bewegungseinheiten, die freilich, wie alle Bewegungseinheiten, eine Zusammenfassung untereinander und mit anderen zu einem einheitlichen komplexen Bewegungsvorgange unter den verschiedensten Gesichtspunkten gestatten. Die Einteilung in kontinuierliche und diskontinuierliche Bewegungen ist deshalb bestreitbar, weil jede letzte Bewegungseinheit als solche kontinuierlich ist und die sogenannten diskontinuierlichen Bewegungen sich in Wahrheit als Komplexe von Bewegungseinheiten herausstellen.

Wir sehen ferner, wie jede Unterbrechung an einer bestimmten Stelle des

Raumes stattfinden muß, in der Weise, daß der zuvor und nachher sich bewegende Körper an der Stelle ruht, an der die Unterbrechung geschieht. Der Raum zwischen A und B erleidet dabei eine Teilung, der, wie wir wissen, keine Teilung der Bewegung selbst entspricht. Am wichtigsten aber ist es, daß dieser Teilung des Raumes keine äquivalente Modifikation der Zeit zur Seite geht. Die Unterbrechung vergrößert nicht den Bewegungsraum, wohl aber die Bewegungsdauer. Es muß ein anderer Zeitmoment sein, in dem die Bewegung aufhört, als der, in dem sie wieder ansetzt. Zwischen zwei Momenten aber liegt immer eine Dauer, mag sie auch noch so klein sein. Oder anders gewandt: Insofern sich zwischen zwei Bewegungsphasen im Punkte C ein Zustand der Ruhe schiebt, bedarf es einer längeren Zeitdauer, um die Strecke AB zurückzulegen.

Erst von diesem Punkte aus wird Bergsons Einwand ganz verständlich. Nicht eigentlich darin, daß man die Bewegung [418] für teilbar hält, sondern darin, daß man sie unterbricht und diese Unterbrechung eines sich Vollziehenden so betrachtet, als ob es sich um die abstraktive Teilung eines Fertigen handle, liegt nach ihm der Fehler. Man behandelt die Bewegung wie ihr räumliches Bild auf dem Papier, das man beliebig teilen kann, ohne es seinem Wesen nach tiefer zu modifizieren. Man übersieht dabei, daß das Bild der räumlichen Teilung eine Unterbrechung der Bewegung symbolisiert und daß die mit dieser verbundene Vergrößerung der von der unterbrochenen Bewegung beanspruchten Zeit in dem Bilde nicht zum Ausdruck kommt. Wenn man die Bewegung Achills immer wieder unterbricht, wenn man ihn immer wieder aufhält, ist es kein Wunder, wenn er die Schildkröte nicht einzuholen vermag. – Dieser *Einwurf ist an sich berechtigt,* aber wir sehen nicht ein, inwiefern er die Zenonischen Schwierigkeiten auflösen sollte. *Denn* es basieren die Zenonischen Argumente durchaus nicht auf einer solchen Unterbrechung. Nicht darauf stützen sie sich ja, daß die Schildkröte in der Zeitdauer, da Achill die Bewegung unterbricht, eine Strecke zurücklegt, sondern darauf, daß Achill eine gewisse Dauer braucht, um zu der Stelle zu gelangen, die die Schildkröte verläßt; daß innerhalb dieser Dauer die Schildkröte, die in ständiger Bewegung gedacht ist, eine Strecke zurückgelegt hat, daß es für Achill wiederum einer Zeitdauer bedarf, um den Endpunkt dieser Strecke zu erreichen usf. Eine Unterbrechung der Bewegung braucht hier keineswegs vorausgesetzt zu sein.[1] Bergson hat ganz recht, wenn er die Einheitlichkeit der Bewegung hervorhebt, die Einheit des »Aktes«, aber er hat unrecht, wenn er diesen Akt, den er mit gutem Rechte vom Raume scheidet, von eben diesem Raume absolut lostrennen will. Weil Bewegung sich nicht auflösen läßt in Raumlagen, soll sie eine geistige Synthese sein, ein psychischer Prozeß, und abhängig vom Bewußtsein. Nichts verkehrter als diese drei Behauptungen. Ein geistiger Prozeß, eine Synthese sind etwa die Akte, in denen [419] ich die von zwei Bewegungen zurückgelegten Strecken zusammenfasse und aufeinander

[1] *Vgl. meine Anmerkung S. 460f. [der Orig.-pag.] E. S.*

beziehe, um festzustellen, welche die größere ist. Hier haben wir eine Betätigung des Subjekts, ein psychisches Tun. Die Bewegung aber, durch die die verglichenen Raumstrecken durchmessen werden, ist kein Tun des Ich, nichts Psychisches, ebensowenig wie die durchmessenen Raumstücke es sind oder die sich bewegenden Körper. Sie tritt uns ebenso ichfremd, ebenso als ein Eigensein gegenüber wie die Körper, denen sie zugehört. Es ist ein evidenter Grundsatz, daß das Materielle in der Natur entweder in Ruhe sich befindet oder sich bewegt. Wie kann man aber etwas, das dem Körperlichen anhaftet – für einen Bewußtseinsprozeß erklären! Unausgedehnt ist die Bewegung allerdings – unausgedehnt aber sind auch Zahlen oder Töne, die nur die alleroberflächlichste Anschauung als etwas Psychisches reklamieren kann. Bewegung und Ruhe sind nichts Psychisches, sie sind freilich auch nichts Physisches. Sie sind vielmehr Modi, welche Physisches – und nur Physisches – annehmen kann. Selbst wenn Zenon im Rechte damit wäre, daß Bewegung nie und nirgends existierte, würde sie dadurch natürlich nicht zu einem Psychischen. Ein halluzinierter, unwirklicher Elefant ist so wenig psychisch wie ein wirklicher – die Charakterisierung als psychisch trifft den Gegenstand als solchen, seine »Materie« gleichsam; Existenz und Nichtexistenz aber lassen, wie vor und nach Kant zur Genüge betont worden ist, die gegenständliche Konstitution unberührt.

Indem sich uns die Bewegung darstellt als ein Modus räumlicher Dinge, erkennen wir, daß das in Bewegung Befindliche das Verhältnis, in dem es zum Raume stand, zwar ändert, aber nicht verliert. Daß in der Bewegung Raum »durchlaufen« wird, betont Bergson selbst. Damit aber ist prinzipiell alles zugestanden, was die Zenonischen Argumente beanspruchen. Achill muß, indem er den Raum durchmißt, die Stelle passieren, von der die Schildkröte ausgegangen ist, und er muß dann weiter immer die Stellen passieren, welche die Schildkröte passiert hat, in dem Augenblick, da Achill die zuvor von ihr passierte Stelle passiert. Davon, daß die Bewegung Achills an den betreffenden Stellen eine Unterbrechung erfährt, ist bei Zenon nie die Rede. Sein Argument läßt sich dahin präzisieren, daß in der Zeit, die Achill [420] bedarf, um von einer Passierungsstelle der Schildkröte zu der nächsten zu gelangen, diese immer ein wenn auch noch so kleines Stück Raum durchmißt und deshalb nie einzuholen ist – darauf hat Bergson eine Antwort nicht gegeben. Sie kann nur erteilt werden, wenn es uns gelingt, losgelöst von allen Vorurteilen und Vorbegriffen, die sich zwischen uns und die Phänomene legen, uns in das Wesen der Bewegung selbst zu versetzen.

§ 3
Das Wesen der Bewegung

1. Relative und absolute Bewegung

Während andere Wissenschaften die Dinge unter bestimmten Gesichtspunkten und in einer durch Zwecke geleiteten Auswahl erfassen, geht die philosophische Betrachtung auf das reine Wesen der Sachen selbst.

Was Bewegung in sich selbst ist, wollen wir wissen, nicht wie das Dasein und die Maße bewegter Körper in der realen Welt festgestellt werden können oder wie sie aufeinander wirken oder dergl. mehr. So werden die philosophischen Ergebnisse vielfach von den Überlegungen gerade der neuesten Wissenschaft erheblich abweichen müssen, ohne daß damit sachliche Gegensätze gegeben wären. Solche scheinen nur dann vorzuliegen, wenn man die definitorisch umschreibend oder uneigentlich gemeinten wissenschaftlichen Ausdrücke als auf das Wesen der Sache selbst gehend auffaßt.

Gegenüber der naturwissenschaftlichen Behauptung, daß alle Bewegung relativ wäre, stellen wir die philosophische auf, daß alle Bewegung absolut ist; oder besser, daß alle Bewegung eben Bewegung ist, und daß in ihr selbst ein Gegensatz zwischen Absolutem und Relativem überhaupt keine Stelle hat. Setzen wir in anschaulicher Vorstellung einen beliebigen Körper als bewegt an – und das können wir genausogut, wie wir in anschaulicher Vorstellung eine Gerade oder ein System von Punkten ansetzen können –, so haben wir da einen Körper, der mit beliebig anzusetzender Geschwindigkeit und Richtung einen anschaulich mitgegebenen Raum durchmißt. Die Bewegung ist Bewegung dieses Körpers und sonst nichts, genauso wie wir in Erweiterung der Ansetzung andere sich in anderer Richtung und mit anderer Geschwindigkeit bewegende oder auch ruhende Körper ansetzen können und dabei wiederum [421] in Bewegtheit und Ruhe nichts anderes als Zuständlichkeiten der jeweiligen Körper haben.

Eine von Grund auf verschiedene Sachlage haben wir, wenn wir von dieser Ansetzung beliebiger Elemente übergehen zu einer Ablesung der in der realen Welt vorhandenen Elemente. Wohl scheine ich, indem ich einen Gegenstand auf meinem Tisch an eine andere Stelle rücke, Bewegung dieses Gegenstandes vorzufinden in Gegensatz zu dem in Ruhe verbleibenden Tische selbst. Aber wer verbürgt mir, daß dieser Tisch »wirklich« ruht? Freilich ist mir seine etwaige Bewegtheit in einem Sichentfernen von mir oder anderen Gegenständen gegeben. Aber vielleicht bewege ich mich und die Gesamtheit der meiner Wahrnehmung zugänglichen Dinge mit ihm in gleichem Sinne. Eine solche Bewegtheit wäre von mir nicht zu erfassen und stellte sich mir fälschlich als Ruhe dar. Und nehmen wir gar noch an, daß der Tisch und ich selbst uns mit der gleichen Geschwindigkeit, aber in entgegengesetzter Richtung bewegen wie der von mir fortgerückte Gegenstand auf dem Tische, dann ergibt sich das Resultat, daß der scheinbar sich bewegende Gegenstand »in Wahrheit« ruht, der scheinbar ruhende sich »in Wahrheit« bewegt.

Da in dieser Weise die Bewegtheit von Körpern sich nur in Rückbeziehung auf ruhende Körper oder auf ein körperlich ruhendes Ich als wirklich ausweisen kann, diese Ruhe aber selbst wieder einer Ausweisung durch Rückbeziehung auf ruhende Gegenstände bedarf und so ins Unendliche weiter, so scheint es nicht möglich zu sein, in irgendeinem Fall der realen Welt die tatsächliche Bewegtheit oder Unbewegtheit eines Körpers festzustellen. Es ist durchaus willkürlich und kann sich nur durch Zweckmäßigkeitsgründe rechtfertigen lassen, wenn man irgendeinen Gegenstand oder ein System von solchen als ruhend annimmt und dann die Bewegtheit oder Ruhe der übrigen danach bemißt, ob sie sich von ihm entfernen oder nicht. Insofern also ist alle von uns im praktischen Leben oder in der Wissenschaft angenommene Bewegung relativ (und subjektiv), als sie sich nach einer bestimmten in sich selbst nicht zu bewahrheitenden Annahme in bezug auf andere Körper richtet. In keiner Weise aber darf, was für die Feststellung von Bewegung und Ruhe in der realen Welt gilt, auf das Wesen der [422] Bewegung und Ruhe selbst übertragen werden. Die Bewegung selbst ist ihrem Wesen nach, und demnach auch in ihrer Realisiertheit in der Welt, in keiner Weise relativ, ja der Gegensatz zwischen Absolutheit und Relativität gibt gar keinen »ontischen« Sinn, da alle Körper auch in der realen Welt entweder in Bewegung oder in Ruhe sind und keine dieser Zuständlichkeiten sich durch Rückbeziehung auf andere Körper irgendwie modifiziert oder gar konstituiert. Der durchaus uneigentlich gemeinte Ausdruck »relative Bewegung« darf nicht dazu verführen, die im Wesen der Bewegungsfeststellung gründende Relativität (= notwendige Rückbeziehung auf andere Körper) und Subjektivität (= Willkür in der Annahme der Zuständlichkeit dieser Körper) mit einer bei näherer Betrachtung ganz haltlosen Relativität und Subjektivität der Bewegung selbst zu verwechseln. Schließen wir doch auch nicht daraus, daß wir niemals einwandfrei feststellen können, ob der Umriß eines Gegenstandes in der realen Welt genau kugelförmig ist, daß eine »absolute Kugel«, sei es im Sinne der Begrenzung eines realen Körpers, sei es als ideeller geometrischer Gegenstand unmöglich sei. Sowenig lassen sich aus der Relativitätslehre Schlüsse auf einen relativen Charakter der Bewegung ziehen, daß die ganze Rede von der Relativität und Subjektivität der Bewegungsfeststellung ihrem Sinne nach den absoluten Charakter der Bewegung selbst (d. h.: daß Eigenbewegung von Gegenständen der Idee nach und in der realen Welt möglich ist) zur Voraussetzung hat. Der der Bewegungsfeststellung im Gegensatz zu anderen Wirklichkeitsurteilen eigentümliche Mangel ergibt sich ja erst im Hinblick auf die in sich klare, uns aber unzugängliche Sachlage selbst. So ist denn auch nur selten in der Philosophie mit klarem Bewußtsein und in klaren Ausdrücken die Relativität als eine der Bewegung selbst einwohnende Eigentümlichkeit behauptet worden. (Von dem zweiten Bestandteil der Relativitätstheorie – der Subjektivität – hier zu reden, ergäbe offensichtlich überhaupt keinen Sinn.) Wo eine solche Behauptung dennoch gewagt wird – wie bei Berkeley –, erweist sie sich leicht als haltlos. »Es

scheint mir« – so meint er in den »Prinzipien der menschlichen Erkenntnis« – »keine Bewegung eine andere als eine relative sein zu können, so daß wir, um uns Bewegung vorzustellen, uns zum min[423]desten zwei Körper vorstellen müssen, deren Abstand oder gegenseitige Lage sich ändert. Hiernach könnte, wenn überhaupt nur ein Körper existierte, dieser unmöglich in Bewegung sein. Dies scheint einleuchtend zu sein, sofern die Idee, die ich von Bewegung habe, notwendig eine Beziehung in sich schließt.«

Wir setzen in der Vorstellung eine Bewegung an, lassen den bewegten Körper die verschiedensten Bahnen beschreiben, die Geschwindigkeit beliebig ändern – alles das können wir bequem vollziehen, ohne einen zweiten Körper ansetzen zu müssen, in bezug auf den sich der erste bewegt oder seine Geschwindigkeit oder Richtung ändert. Der Körper beschreibe eine Ellipse – will man ernstlich behaupten, hier die Abstandsänderung zu einem zweiten mit vorstellen zu müssen? Und wenn es selbst Menschen gäbe, die aus irgendwelchen empirisch-psychologischen Gründen genötigt wären, in ihrer Vorstellung einen zweiten Körper mit auftauchen zu lassen, so wäre das in keiner Weise beweisend. Denn es handelt sich ja nicht um ein bloßes Zusammen-Vorstellen der beiden Körper, sondern darum, ob die Bewegung des einen ihrem Wesen nach einen zweiten fordert, in bezug auf den sie stattfindet, so wie jede Veränderung in der Natur ihrem Wesen nach ein Geschehen voraussetzt, durch das sie ausgelöst worden ist – ganz unabhängig davon, ob ein solches Geschehen in der Vorstellung der Veränderung mit vorgestellt wird oder nicht. Von einer solchen Forderung der Bewegung kann aber keine Rede sein.

Was Berkeley hier offenbar im Auge hat, ist nicht Bewegung, sondern Entfernung (»Entfernung« als Tätigkeit, nicht als Abstand genommen). Beides ist durchaus voneinander zu unterscheiden: Ein Körper kann sich von einem andern nur entfernen, wenn er sich bewegt – Entfernung hat also Bewegung zur Voraussetzung. Dabei sind verschiedene Fälle möglich: a kann sich von b entfernen, indem es sich bewegt, und b von a (wobei der Körper, von dem sich der andere entfernt, ruhen oder sich in gleicher Richtung mit geringerer Geschwindigkeit bewegen kann); es können sich auch beide voneinander entfernen, indem sie sich mit gleicher oder auch mit verschiedener Geschwindigkeit in verschiedener Richtung bewegen. Andererseits ist es möglich, daß ein Körper sich bewegt, ohne sich von einem anderen zu entfernen (z.B. [424] *wenn beide sich in gleicher Richtung mit gleicher Geschwindigkeit bewegen). Die Entfernung ist von Bedeutung für die Feststellung von Bewegung. Die Entfernung zweier Gegenstände ist uns mit diesen selbst unmittelbar gegeben. Damit ist aber auch das Vorhandensein von Bewegung gewährleistet (auch wenn man annimmt, daß sie selbst nicht unmittelbar gegeben sein könne), da sie ja Entfernung erst möglich macht. Wenn uns aber nur Entfernung – und nicht Bewegung – gegeben ist, indem wir den Abstand von a und b größer werden sehen, so können wir noch nicht sagen, welches von*

beiden sich entfernt und bewegt. Wir bemerken nur, daß Entfernung vorliegt und daß daher auch Bewegung vorliegen muß.

Was nun die angebliche »Relativität der Bewegung« angeht, so ergibt sich: Fassen wir die Idee eines Sichentfernens oder Sichannäherns, so ist darin außer der Idee des sich entfernenden oder sich annähernden Körpers die eines zweiten eingeschlossen, bezüglich dessen Entfernung und Annäherung stattfinden. Und zugleich werden uns Sätze einleuchtend wie die: daß ein Sichentfernen eines Körpers von einem andern die Bewegung mindestens eines der beiden Körper fordert, dagegen eine gleichgerichtete und mit gleicher Geschwindigkeit erfolgende Bewegung beider Körper ausschließt; daß ein Sichnähern eine entgegengesetzt gerichtete Bewegung der beiden Körper ausschließt und dgl. mehr. Indem wir uns diese einfachen Zusammenhänge vergegenwärtigen, ist uns in aller Klarheit gegeben einerseits das »relative« Sichentfernen und -nähern von Körpern, an das Berkeley gedacht haben mag, und andererseits die Bewegung von Körpern, die ihnen durchaus eigen ist, die ohne jede Bezugnahme auf umgebende Körper an ihnen erfaßt werden kann und die alle Entfernungs- und Näherungsrelationen allererst fundiert.

2. Die Bewegung und ihr Träger

Daß jede Bewegung unselbständig ist, d. h. daß sie einen Träger voraussetzt, dessen Bewegung [425] sie ist, erscheint selbstverständlich. Ganz einleuchtend kann allerdings dieser Satz erst werden, wenn wir gewisse im Bewegungsbegriff liegende Zweideutigkeiten aufgeklärt haben werden. Nicht verwechseln dürfen wir freilich diesen »ontischen« Satz mit dem andern »noematischen«, den Linke daraus folgert, daß Bewegung uns nur als Bewegung eines sich Bewegenden gegeben sein könne.[1] Wir sind mit Linke darin einig, daß die Beachtung von Wesensgesetzlichkeiten von großer Wichtigkeit für die Psychologie ist, und wir denken dabei vor allen Dingen an alle Zusammenhangsgesetze, die im Wesen von Erlebnissen gründen und zu denen sich selbstverständlich keine empirische Beobachtung in Widerspruch setzen kann. Nicht aber sind wir damit einverstanden, daß ontische Zusammenhänge ohne weiteres auf die Akte übertragen werden, in denen die Elemente dieser Zusammenhänge erfaßt werden. Dies kann nun auch in dieser Allgemeinheit niemandes Meinung sein. Ich kann von Bewegung reden und damit »meinend« auf Bewegung abzielen, ohne zugleich ein sich Bewegendes mitzumeinen. Erst wo an Stelle des bloßen Gemeintseins ein Präsentsein und noch spezieller ein anschauliches Gegebensein tritt, kann jene Meinung überhaupt in Frage kommen. Wo also Gegenständliches durch Wesenszusammenhänge verknüpft ist, soll nach jener Meinung eines ohne das andere nicht in Anschauung gegeben sein können. Eine solche Behauptung müßte entweder bewiesen werden oder selbst als ein letzter Wesenszusammenhang

[1] *Jahrbuch für Philos. und phänomenol. Forschung, Bd. II, S. 12ff.*

unmittelbar einsichtig sein. Aber es ist leicht zu zeigen, wie wenig jener Satz zutrifft. Obwohl jede Veränderung ihrem Wesen nach ein Geschehen fordert, mit dem sie kausal verknüpft ist, ist es doch möglich, eine Anschauung irgendeiner Veränderung zu gewinnen, ohne daß in dieser Anschauung ein verursachendes Geschehen mitgegeben sein müßte. Wiederum also ist eine Einschränkung des Satzes notwendig, welche etwa dahin gehen würde, daß nur die Wesenszusammenhänge sich in jeglicher Anschauung als solche ausweisen müßten, in denen Elemente zu einem gegenständlichen Ganzen verknüpft [426] werden, nicht solche indessen, wo, wie bei dem eben erwähnten, zwei gegenständliche Ganze in Beziehung stehen. Aber auch hier kann von einer wesensgesetzlichen Einsicht keine Rede sein. Warum sollte uns nicht der unselbständige Teil eines Ganzen in irgendeiner Weise gegeben sein, etwa aufleuchten, vorüberhuschen u. dgl. mehr, ohne daß das Ganze, dessen Teil er ist, mitgegeben wäre? So können wir ja auch einen Farbeneindruck haben, ohne daß doch die Ausdehnung und Gestalt des vorüberhuschenden Dinges mitgegeben wären, obwohl es sich hier zweifellos um unselbständige Elemente eines Ganzen handelt. In dieser Weise sind zweifellos auch Bewegungsimpressionen möglich,[1] *ohne daß das sich Bewegende mit aufgefaßt wäre.*

Aber auch wenn wir von der Gegebenheitsfrage absehen, können wir Linkes Auffassung vom Verhältnis der Bewegung zu ihrem Träger nicht zustimmen. Nach seiner Ansicht ist Bewegung nicht nur Bewegung eines Etwas, sondern es muß bei der Bewegung (wie bei der Verwandlung) das Bezogensein auf ein identisches Etwas vorhanden sein; es soll nach ihm genauso wichtig, genauso »konstitutiv« für Bewegung sein wie ihre zeitliche und räumliche Kontinuität.[2] Es scheint ja in der Tat über alle Zweifel hinaus einleuchtend zu sein, daß bei der Bewegung eines Gegenstandes von A nach B Identität des sich Bewegenden vorausgesetzt ist; Linke weist zudem darauf hin, daß diese Voraussetzung für die Empirie die allerfundamentalste sei: Nur wenn ich mich berechtigt glaube, den schmalen Streifen am Horizonte mit dem Schiffe, das heute den Hafen verließ, zu identifizieren, d. h. eben auf ein und dasselbe zu beziehen, werde ich mich genötigt finden, dessen Bewegung anzunehmen. Von hier aus gelangt Linke auch dazu, der Identifizierung die entscheidende Rolle im Aufbau der »gesehenen« Bewegung zuzusprechen.

Indessen müssen wir bestreiten, daß man Identität als Konstituens der Bewegung in Anspruch nehmen darf. Eine Vertiefung in das Wesen dieser Kategorie wird das unschwer zeigen.

[427] Vor allen Dingen müssen wir fordern, eine grundsätzliche Mehrdeutigkeit des Identitätsbegriffes aufzuheben, welche besonders dann zum Ausdruck

[1] *Hier bricht die Ausarbeitung mitten im Satz ab. Sicherlich sollte die Möglichkeit einer Anschauung von Bewegung ohne Mitauffassung ihres Trägers noch näher erläutert werden. E. S.*

[2] A.a.O., S. 11.

kommt, wenn man von dem Identitätssatze als einem logischen Grundgesetze redet. Identitas ist dem ursprünglichen Sinne nach »Selbigkeit«; als Selbigkeit ist sie auch vermeint, wenn als Voraussetzung der Bewegung Identität angegeben wird. Diese Selbigkeit, wenn wir sie nur streng ins Auge fassen, ist unmöglich als eine Kategorie anzusehen, die im Wesen eines Gegenstandes als solchen gründet. Wo ein Gegenstand rein als solcher in Betracht kommt, verliert die Rede von einer Selbigkeit sogar jeden Sinn. Selbigkeit setzt mindestens zwei »Andersheiten« voraus, als deren Korrelat sie erst erwächst, Andersheiten des Orts, der Zeit, der erfassenden Akte, der erfassenden Iche usf. *Andersheit ist durchaus zu scheiden von qualitativer Verschiedenheit, und zwar ist* Verschiedenheit in Andersheit, nicht Andersheit in Verschiedenheit fundiert. *Ziehen wir allerdings die Erfaßbarkeit der Andersheit herein (im Gegensatz zu der Frage, was Andersheit ist), so gilt, daß Andersheit nicht direkt faßbar zu denken ist wie etwa Röte, sondern daß sie unter allen Umständen eines Anhaltspunktes bedarf, an dem sie erfaßt wird; und wo Verschiedenheit vorliegt, da ist ein solcher Anhaltspunkt gegeben.*

Es ist wichtig, nun auch terminologisch zu unterscheiden. Von reiner Andersheit reden wir, wenn absolut gleiche Gebilde doch voneinander geschieden sind; von qualitativ fundierter Andersheit in den anderen Fällen. Bei Gegenständen, denen reine Andersheiten gegenüberstehen können, reden wir von Pluralisierbarkeit *(oder Iterierbarkeit).*

Fragen wir nun, welche Gebilde pluralisierbar sind und was für ihre Pluralisierbarkeit vorausgesetzt ist, so finden wir: Pluralisierbar sind ausgedehnte Gebilde, insofern sie in der Ordnung des räumlichen Auseinander stehen; Erlebnisse eines Ich, insofern sie in der Ordnung des zeitlichen Nacheinander stehen; Erlebnisse, insofern sie verschiedenen Ichen angehören; Personen, insofern jede ein eigenes Ich bildet. Bei dem Ich selbst ist [428] nicht von einer Pluralisierbarkeit zu reden, da der qualitative Boden fehlt, der wiederholt werden könnte. Hier können wir nur sagen: es gibt unendlich viele Iche, deren jedes einzig ist. Qualitäten, Sachverhalte, Sätze sind ihrem Wesen nach nicht pluralisierbar.

Prüfen wir nun die Selbigkeit. *Wir stellen die* These *auf:* Die Selbigkeit kommt einem Gebilde gegenüber einer Mehrheit von Funktionen dieses Gebildes zu. Ein Gegenstand verändert sich. Es ist derselbe, der erst so, dann anders ist. Ontologisch betrachtet sind Andersheiten vorausgesetzt: *es ist dasselbe, das* vorhin von mir betrachtet *wurde und* jetzt von mir betrachtet wird. Verschiedenheit scheint nicht vorausgesetzt zu sein. Zwei Ansichten derselben Lampe können durchaus gleich sein – wie es scheint; es sind nur andere Ansichten, insofern sie in einem zeitlichen – nicht räumlichen – Auseinander stehen. Daneben *sind* verschiedene Erscheinungsweisen *möglich,* in denen dasselbe Ding erscheint, ferner verschiedene Zustände desselben Dinges usf. Nun muß man sagen: denken wir eine absolut starre konstante Welt – gäbe es in ihr eine Selbigkeit? Man könnte

antworten: ja, insofern es Realisierungen derselben Qualität gäbe – oder auch nur, insofern als bei vielen Dingen doch immer dieselbe Dingkategorie realisiert wäre. Ja, man könnte den Spieß umkehren: setzt jede Andersheit nicht eine Identität voraus? Eine andere Röte z. B., daß dieselbe Röte sich an zwei Stellen realisiert?

[429] *Hier sehen wir uns allerdings genötigt, innerhalb der Selbigkeit weitere Scheidungen vorzunehmen: wo etwas dasselbe bleibt in immer wechselnden Zuständen, da können wir von* ontischer Selbigkeit *reden. Wird dasselbe in einer Mehrheit von Akten von mir oder anderen wahrgenommen oder auch vorgestellt, so sprechen wir von* intentionaler Selbigkeit. *Und wo dieselbe Idee sich in mehreren Realisierungen findet, da liegt* ideelle Selbigkeit *vor. Man wird sagen können, daß jede ontische oder intentionale Selbigkeit ideelle Selbigkeit voraussetzt.*

Von diesem ontischen Verhältnis ist die Frage nach der Erfassung von Selbigkeit und Andersheit zu unterscheiden. Es ist bei der Erfassung der Selbigkeit eine Gegebenheit der Andersheit möglich, die keine Gegebenheit einer weiteren Selbigkeit voraussetzt. Wenn mir in zwei Ansichten dasselbe Ding erscheint und als dasselbe *in anderer Ansicht* erscheint, so sind mir die Ansichten nicht als Ansichten gegeben. Oder *wenn mir* dasselbe hier und dort gegeben *ist, kann* die Andersheit der Stellen schon erfaßt sein, *ohne daß sie* als Stellen *erfaßt wären. Und* wenn man selbst *die Ansicht* vertreten wollte, daß das Mehrere, das uns eine Selbigkeit darstellt, immer als Spezialisierung eines Selbigen zuvor aufgefaßt sein müßte, so wäre doch auch diese Auffassung nur möglich unter Voraussetzung der Erfassung der Andersheit. Wohl kann ich Röte erfassen. Aber die Selbigkeit der Röte besteht nur und dokumentiert sich nur gegenüber mehreren Realisierungen oder Erfassungen.

Es ist sodann folgendes zu beachten: wenn ich einen Menschen in ein Haus hineingehen und dann heraustreten sehe, so nehme ich denselben Menschen wahr. Denselben Menschen wahrnehmen [430] – das unterscheiden wir natürlich von: die Selbigkeit wahrnehmen. Wir unterscheiden es aber auch von dem: für denselben nehmen. Wir scheiden also:

1. Derselbe sein in dieser oder jener Wahrnehmung usf.
2. Einen für denselben nehmen; für einen andern nehmen.
3. Die Selbigkeit erfassen, »einsehen«. (Hier werden wir vor allem an Fälle denken, in denen wir uns fragen: ist er derselbe oder nicht?)

Es ist recht interessant, wie hier Wahrnehmung und Erkenntnis sich voneinander abheben. Es liegt diese Abhebung wohl daran, daß zur Selbigkeit und ihrer Konstatierung kein direkter Zugang führt wie etwa zum Rot, aber auch nicht so wie zur Ähnlichkeit. Es fungieren hier Anzeichen, die direkt zu einer Selbigkeitshaltung führen können, die aber auf eine Frage hin sich eine erkenntnismäßige Prüfung gefallen lassen müssen. Freilich gibt es hier einen Unterschied: Fälle, in denen die erkenntnismäßige Nachprüfung sehr zweckmäßig erscheint, und andere, in denen sie für den praktisch gerichteten Menschen sinnlos wäre, und in

denen nur der Theoretiker Interesse haben kann, eine unzweifelhafte Selbstnehmung auf ihre erkenntnismäßigen Zusammenhänge hin nachzuprüfen.[1]

Ferner, was die Fundierungsgesetze betrifft: Es gibt in den Qualitäten ein Näher- und Fernerstehen – Stufen der Verschiedenheit, die wir angeben können und die in der einen Dimension schließlich zur Gleichheit führen können. Davon ist bei Andersheit und Selbigkeit keine Rede. Man kann sagen: Wenn sich ein Ding verändert oder sich bewegt, so ist es immer dasselbe Ding, was in verschiedenen Zuständen oder an verschiedenen Orten sich befindet. Man kann nicht sagen: Wenn ein Ding seinen Ort wechselt, so »entsteht« eine Selbigkeit; trotzdem besteht eine Selbigkeit hinsichtlich der sukzessive entstehenden Andersheiten – eine Selbigkeit, in der die Weltlage zum Ausdruck kommt, die die Weltlage fixiert.

Wenn zwei Dinge vor mir stehen und ich mich vom einen zum zweiten wende, so wird in dieser Wendung das zweite für [431] ein anderes genommen. Und es wird, wenn ich mich von einem Ding wegwende und mich dann wieder ihm zuwende, es für dasselbe genommen. Man muß aber wohl weiter sagen: Diese »Nehmung« ist berechtigt, weil wirklich das einemal Andersheit, das anderemal Selbigkeit besteht. In einem Auseinander z. B. weist sich eine Andersheit aus. Und ebenso kann sich eine Selbigkeit, wenn auch auf kompliziertem Wege, ausweisen. Aber die Selbigkeit gehört nicht zum Material der Welt; sie ist unsachhaltig, sie stellt nur eine Orientierungsfixation dar.

Begnügen wir uns für unseren Zweck mit diesen Feststellungen und behalten wir vor allem im Auge, daß Selbigkeit und Andersheit nicht im Begriff eines Gegenstandes schlechthin gründen, so sehen wir, daß der Satz der Identität, wenn er auf Selbigkeit abzielt, sinnlos oder nichtssagend ist. Sinnlosigkeit liegt vor, wenn man von jedem Gegenstand die Selbigkeit behauptet. Nichtssagend sind Formulierungen wie »A ist identisch mit A, insofern es sich um dasselbe A handelt« und »jeglicher Gegenstand ist derselbe wie der jeweils selbige Gegenstand«. Gewiß erweist sich der Stuhl, der da vor mir steht, wenn ich ihn mit demselben Stuhl vergleiche, als derselbe Stuhl. Jegliches ist dasselbe als es selbst, nicht anders als jegliches dem ähnlich ist, dem es ähnlich ist. Statt ein Grundgesetz des Denkens zu sein, erweist sich der streng auf die Selbigkeit bezogene Satz der Identität als ein Spezialfall des allgemeinen Satzes, der es gestattet, die attributive Bestimmung von Gegenständen ihnen auch prädikativ zuzusprechen, und der, wenn er überhaupt etwas besagen soll, in eine Lehre von den rein formalen Gesetzen der Bedeutungsvariation bei identischer Gegenständlichkeit gehört und nicht über die Gesetze der – sei es materialen, sei es formalen – gegenständlichen Welt belehrt. Es leuchtet ein, daß die Tendenz des Grundgeset-

[1] *Vgl. folgende Ausführung:* Sehr wichtig ist die einzig dastehende Möglichkeit, etwas als dasselbe oder als ein anderes zu nehmen, ohne dabei eine Andersheit oder Selbigkeit gegenständlich zu erfassen.

zes der Erkenntnis, dessen Anerkennung durch die Jahrhunderte hindurch es von dem Verdacht entfernt, bloße Phrase zu sein, auf etwas anderes als auf Selbigkeit gehen muß.

In der Tat läßt sich sagen, daß Jegliches es »selbst« ist und mit dieser Aussage ein guter, wenn auch fundamental neuer Sinn verbinden. Hier wird nichts zueinander in Beziehung gesetzt, vielmehr gilt es von jedem Gegenstande rein isoliert, er selbst [432] oder wohl prägnanter ein »eigener« zu sein. Diese Prädikation ist unabhängig von allen Gegenstandsqualitäten, sie gilt von jedem Etwas als solchem, unangesehen seiner Beschaffenheit. Ebensowenig wie sie vorausgesetzt wird, wird irgendeine besondere Qualität in dem Satze gefordert. Er besagt nicht, daß die Eigenheit, die von jeglichem Etwas als solchem gilt, zugleich eine Eigenart dieses Etwas zur Folge habe, die dann in qualitativen Besonderheiten irgendwelcher Art zum Ausdruck kommen könne. Es sind vielmehr gerade die instruktivsten Fälle diejenigen, in denen wir es mit Mehrerem, der Qualität nach absolut Übereinstimmendem zu tun haben und nun doch mit der größten Eindringlichkeit es sich geltend macht, daß jedes dieser Etwasse eben ein eigenes ist.

Es ist eine allgemeine logische Ansicht, daß Selbigkeit und Identität wohl zu scheiden sind. Sicher ist, daß bei realen Dingen gewisse Schichten von Andersheiten sind, in denen sich Selbigkeit konstituiert, die bei anderen Gebilden, z. B. Zahlen, nicht möglich sind. Es fragt sich aber, ob das sich Konstituierende selbst etwas ist, das sich wesenhaft von Identität unterscheidet. *Man könnte sagen:* Jegliches Etwas ist als dieses erfaßbar, ist erfaßbar in seinem Eigensein. Ist es aber erfaßbar, so ist es beliebig oft erfaßbar und damit als Selbiges konstituierbar.

Wo Wesensgesetze herausgestellt werden, heftet sich ihrer Entdeckung leicht der Charakter des Selbstverständlichen an. Wenn Prädikationen nicht aufgesucht werden müssen durch ein Sichhinbemühen, durch ein eventuell mit viel Mühe und Arbeit verbundenes Erfahrungssuchen, wenn sie in einem Gegenstande als einem so gearteten gründen, da mögen sie auch vor der eigentlichen Heraushebung dunkel vorgeschwebt haben; und gerade den im tiefsten Sinne Unphilosophischen, die den abgründlichen Unterschied zwischen dunklem Gerede und evidenter Einsicht nicht verstehen, mag der Schritt gering scheinen, der von einer instinktiven Ahnung und instrumentaler Kenntnis zur Entdeckung führt. Wo aufklärende Arbeit in kontinuierlichen Schritten zu den Sachen selbst führt, sehen sie nur gleichwertige Formulierungsunterschiede innerhalb der Sphäre der Dunkelheit und Wirrnis, die ihre unverlierbare Heimat ist. Sie finden nur, was sie zuvor [433] schon »hatten«, was sich ihnen auch ohne äußeren Anstoß von selbst verstand. Es gibt verschiedene Schichten dieser Selbstverständlichkeiten, je nachdem das gegenständliche Material, um das es sich handelt, mehr oder minder vertraut, schwerer oder leichter zugänglich ist. An der äußersten Grenze aber befinden wir uns offenbar hier, wo es sich um Sätze handelt, die von jedem Etwas als solchem, unangesehen der Qualität, gelten. Zugleich ist die Schwierigkeit der

klaren Herausstellung hier sehr gesteigert. Wo sonst ein b-sein im Wesen eines A gründet, ist die Hervorhebung dieses Sachverhalts durch den Vergleich mit Gegenständen C, deren Wesen mit b-sein unverträglich ist, erleichtert; hier ist solche Kontrastierung offensichtlich nicht möglich. Insofern nichts in der Welt auffindbar oder auch nur denkbar ist, welches nicht ein »eigenes« wäre, sind wir hier in der Sphäre des Allerselbstverständlichsten und zugleich des Allerdunkelsten, durch Fälle anderer Art nicht Erhellbaren. Zugleich ist das, was dem Etwas zukommt, die »Eigenheit«, wie sie nicht in Qualitäten des Etwas gründet, so auch nicht selbst eine Qualität, ein Konstituens, das allen Etwassen – im Gegensatz zu anderen Konstituentien wie Ausdehnung oder Gestalt oder Intentionalität – gemeinsam wäre. Sie bereichert nicht die Welt durch ihr Vorhandensein und erweist sich gerade darin als echte kategoriale Bestimmtheit. Andererseits sind wir weit davon entfernt, sie als Denkbestimmung in Anspruch zu nehmen oder sie irgend sonst zu subjektivieren. Was jegliches Etwas als solches notwendig betrifft, kann nicht – in welch mysteriöser Weise auch immer – in es hineingetragen werden. Sowenig ist die Eigenheit Produkt des Erkennens, daß ohne sie Erkenntnis überhaupt nicht möglich wäre.

Machen wir von den gewonnenen Unterscheidungen für unseren Fall der Bewegung Gebrauch, so sehen wir: Insofern Bewegung Bewegung eines Etwas ist, ist auch die »Eigenheit« dieses Etwas vorausgesetzt, ohne daß sie doch notwendig erfaßt sein müßte, wo Bewegung erfaßt wird. Dagegen ist die Selbigkeit des Bewegten nicht vorausgesetzt, und erst recht nicht ihre Erfassung. Von Selbigkeit in der Bewegung (oder Veränderung) ist – *bei der Wahrnehmung einer Bewegung oder Veränderung eines Dinges* – keine Rede, sondern nur von der Bewegung [434] oder Veränderung dieses Dinges. Erst wenn man Etappen ins Auge faßt, kommt man weiter: Ein Ding nimmt jetzt diesen Ort ein, ein gleichbeschaffenes vorhin jenen – es ist dasselbe Ding. Einem allumfassenden Bewußtsein wird niemals eine Selbigkeit erscheinen, es sei denn, daß es in das Vergangene hineinlangte. Daß D_0 und D_1 dasselbe Ding sind, wird evident in der Bewegungsgegebenheit. Verfolgen wir aber eine Bewegung, so bedarf es einer ganz eigenartigen geistigen Hantierung, um überhaupt zur Frage der Selbigkeit zu kommen. Wir vergleichen doch nicht ein Ding mit einem andern – dann könnte nie Selbigkeit erfaßt werden, es sei denn, daß eine Täuschung über die Andersheit sich auflöste. Sondern wir sind gerichtet auf ein Ding, das wir als früher an einem bestimmten Orte befindlich vorstellen, und auf ein Ding, das wir jetzt wahrnehmen, und erkennen: das ist dasselbe Ding oder es kann dasselbe sein.

Selbigkeit ist eine zum Sein der Welt führende, aber nicht der Welt angehörige Kategorie *(»Orientierungskategorie«)*. Sie würde für ein Bewußtsein, welches in steter Gegenwart das All des Weltgeschehens umfaßte, nicht existieren. Erst wo Stücke des Weltgeschehens aufgefaßt werden – ein Ding hier und ein Ding dort –, kann sich ihre Selbigkeit ergeben, die, wenn man die Geschichte der Welt dann wieder lückenlos werden läßt, ihren Wert verliert.

3. Bewegung und Raumdurchmessung

Um dem Wesen der Bewegung näherzukommen, müssen wir nun eine Scheidung durchführen, die wir bisher außer acht gelassen haben: Die Bewegung eines Körpers dokumentiert sich in Raumdurchmessung, sie ist nicht Raumdurchmessung. Wie die Richtung des sich Bewegenden sich in gewissen Beschaffenheiten der durchlaufenen Bahn dokumentiert, ohne natürlich diese Beschaffenheit zu sein, und wie sich die Geschwindigkeit dokumentiert in dem Verhältnis des durchlaufenen Weges zu der beanspruchten Zeit, ohne ein solches Verhältnis zu sein, so findet auch die Bewegung selbst in der Raumdurchmessung ihre Objektivierung: Sie ist eine Befindlichkeit *eines Etwas,* kraft deren es den Raum durchmißt.

Das erweist sich klar darin, daß nicht alle Bewegung sich in Raumdurchmessung objektiviert. Wir erinnern zunächst an die Achsendrehung einer Kugel. Mag man auch geltend machen, [435] daß jedes wenn auch noch so kleine Stück der Kugel den Raum durchmißt, so ist es doch unmöglich, von einer Raumdurchmessung der ganzen Kugel als solcher zu reden. Natürlich liegen hier mancherlei Probleme. Von einer Geschwindigkeit dieser Bewegung kann man reden; von einer Richtung auch bei jedem Stück der Kugel, und zwar von einer ständig wechselnden Richtung. Die Kugel als Ganzes aber scheint in ihrer Bewegung keine bestimmte Richtung aufzuweisen, *obwohl man von einer verschiedenen Weise ihrer Bewegung um sich selbst sprechen muß.* Jedenfalls unterscheidet sich hier die fortschreitende von der ortsverharrenden Bewegung.

Noch ein zweiter Gesichtspunkt läßt Raumdurchmessung und Bewegung auseinandertreten. Ein Körper kann zweifach in Bewegung sein. Er ist dann in Bewegung als ganzer; aber es lassen sich zwei Bewegungen hier unterscheiden, eine Bewegung nach einer Richtung und eine nach entgegengesetzter. Es handelt sich nicht darum, daß zwei Kräfte auf den Körper wirken, von denen jede eine bestimmte Bewegung erzeugt hätte, und die nun vereint eine dritte erzeugen, sondern darum, daß gleichzeitig zwei Bewegungen vorhanden sind. Wir setzen eine schräge Holzplatte an, die sich und damit jedes Stück von ihr vorwärts bewegt; auf der Holzplatte ein Stück Holz, das sich mitbewegt. Nun bewege sich das Stück Holz zugleich rückwärts. Muß man hier nicht von zwei Bewegungen reden?

Zum besseren Verständnis kann folgende Betrachtung dienen: Jegliches *Räumliche* hat einen Ort und nimmt, wenn es ruht, diesen Ort ein. Das sich Bewegende nimmt keinen Ort ein, sondern durchmißt den Raum. *Von dem »Ort« ist der »Platz« zu unterscheiden. Es gibt ein »Platzeinnehmen«, bestimmt durch räumliche Deckung,* ein Aufeinanderliegen *von räumlichen Gebilden. Innerhalb eines solchen Systems dokumentiert sich Bewegung durch Platzveränderung.* Ein Schiff z. B. bewegt sich und entfernt sich dabei von dem Wasser, in dem es ruhte. *Bewegt sich das Wasser,* so bewegt sich das Schiff nicht bezüglich des Wassers, sondern bezüglich des Flußbettes, das sein und des Wassers Platz ist.

Bewegt sich ein Körper mit dem bewegten Schiff fort, ohne sich in bezug auf das Schiff zu bewegen, so haben wir Orts[436]*veränderung ohne Platzveränderung (Wasser und Flußbett sind hier als ruhend angenommen.) Bewegt sich der Körper mit gleicher Geschwindigkeit und in entgegengesetzter Richtung gegen das Schiff, so haben wir Platzveränderung ohne Ortsveränderung.* Vielleicht würde der Physiker sagen: *hier sei der Körper in* Ruhe. *Das geht jedoch nicht an: Nimmt man den Körper* als Menschen, so ist ihm Bewegung mitsamt ihrer Geschwindigkeit und Richtung evident gegeben.

Ruhe erfasse ich im Hinblick auf Bleiben an demselben Ort oder Nichtverlassen des Platzes. Erfahre ich, daß der Platz den Ort wechselt, so nehme ich objektive Bewegung an. Ich kann also nie mit Sicherheit erfassen:

1. ob ein Körper sich bewegt bzw. ruht;
2. ob ich ein bestimmtes Stück des Raumes erfasse oder immer neuen und wechselnden Raum *(da Erfassung eines bestimmten Raumstückes Erfassung der Ruhe voraussetzt).*

In unserem ersten Beispiel nimmt die Kugel ein Stück Raum ein und bewegt sich innerhalb dieses Raumstückes, ohne es zu verlassen – im Gegensatz zu ihren Teilen, die dabei Raum durchmessen. Wir unterscheiden also rotierende und raumdurchmessende Bewegung. Die wesenhafte Verschiedenheit wird klar, wenn wir uns einen Übergang denken. Oder besser: Während eine raumdurchmessende Bewegung Geschwindigkeit und Richtung beliebig ändern kann, kann sie nicht übergehen in eine rotierende Bewegung. Soll in einem Zeitpunkt die eine nicht mehr sein und die andere sein, so muß die fortschreitende aufhören und die andere beginnen.

Schalten wir die Rotation aus, so lassen sich für das Verhältnis von Bewegung und Raumdurchmessung folgende Gesetze aufstellen:

1. Jeder Körper, der sich in Bewegungszuständlichkeit befindet, ohne Raum zu durchmessen, befindet sich in mehreren Bewegungszuständlichkeiten.
2. Eine raumdurchmessende Bewegung ist dabei als fundierend vorausgesetzt.
3. *An der fundierenden Bewegungszuständlichkeit nimmt* der Körper teil, ohne doch den Raum mit zu durchmessen (da ja noch die andere Bewegungszuständlichkeit besteht). Wenn also nur ein [437] Körper in der Welt existierte, der in Bewegungszuständlichkeit wäre, so wäre nicht abzusehen, wie er nicht Raum durchmessen sollte. Es muß ein zweiter existieren, dessen Bewegung er mitmacht, *abgesehen von der selbständigen, die ihm zuerteilt wird.*

4. Erfaßbarkeit der Bewegung

Von der ontischen Trennbarkeit von Bewegung und Raumdurchmessung ist die Frage der Erfaßbarkeit von Bewegung ohne Raumdurchmessung zu unterscheiden. Wir gehen hier der Einfachheit halber von der lebendigen Bewegung, und zwar von unserer eigenen, aus. Für sie gibt es neben der Art und -

Weise, wie fremde Körper als bewegt gegeben sind, noch eine andere Art des Erfassens: nämlich als Zuständlichkeit des Leibes. So kann ich z. B. die Bewegung meines Fingers erleben, während ich sein Sichbewegen zugleich wie das eines fremden Körpers verfolgen kann. Auf diese Weise kann ich die Bewegung meines Fingers auch mit geschlossenen Augen erfassen. Sogar eine bloße Tendenz auf Bewegung kann ich erleben, etwa in Fällen, wo der Ausführung der Bewegung ein äußeres Hindernis in den Weg tritt. Wird dieses Hindernis (z. B. eine Fessel, die mich an Bord eines Schiffes am Fortschreiten hindert) beseitigt, so erlebe ich die wirkliche Bewegung als eine Fortsetzung meiner Bewegungstendenz, in eigentümlichem Zusammenhange mit ihr.

Am Erlebnis der Bewegungstendenz sind noch verschiedene Komponenten zu unterscheiden. Wir nehmen als Beispiel eine Tendenz, den Finger in bestimmter Richtung zu bewegen, deren Verwirklichung durch den Widerstand eines fremden Körpers verhindert wird. Man kann hier von einer phänomenalen Richtung der Tendenz sprechen und auch von einer gewissen Vehemenz, von einer Geschwindigkeit dagegen nicht. Von der Richtung der Tendenz ist die Tendenz auf eine bestimmt gerichtete Bewegung noch zu unterscheiden. Ich kann in der Richtung der intendierten Bewegung eine Änderung vollziehen und erlebe dann zugleich eine Änderung der Richtung der Tendenz. Es gibt auch eine Tendenz auf eine innerhalb weiter Grenzen bestimmbare Geschwindigkeit. Auch hier gibt es Änderungen: ich kann von einer sehr großen Geschwindigkeit, die ich intendiere, zu einer kleineren übergehen. Aber die Tendenz selbst hat keine Geschwindigkeit.

[438] *Von einer näheren Analyse der Bewegungsgegebenheit sehen wir hier ab. Es kam uns nur darauf an festzustellen, daß Bewegung mit ihrer Geschwindigkeit und Richtung in zweifelloser Gewißheit erlebt werden kann.*

Wir gehen nun zur Erfassung der Bewegung fremder – und zwar unbelebter – Körper über. Wenn ich meine Hand und durch sie einen fremden Körper fortbewege, so greift die Erfassung der eigenen Bewegung auf die jenes Körpers über, auch diese wird mit erlebt.

Wie steht es nun mit der Bewegung von mir getrennter Körper? Gibt es hier noch ein Kriterium dafür, ob ein Gegenstand, der an einem Ort des Raumes verharrt, wirklich ruht oder in der früher geschilderten Weise einer doppelten Bewegung unterliegt? Zunächst besteht die Möglichkeit, daß der Körper an demselben Ort des Raumes verharrt, aber in dem materiellen System, dem er angehört, seinen Platz ändert. Es ist aber noch nicht gesagt, daß damit schon seine Bewegungszuständlichkeit gewährleistet ist: Ein Körper befindet sich auf einem fahrenden Schiff und müßte an dessen Bewegung und Raumdurchmessung teilhaben; er verharrt aber, wie ich durch einen Blick auf das Ufer feststelle, am selben Orte des Raumes. Es ist möglich, daß am Ufer ein Magnet oder ein anderer Apparat angebracht ist, der den Körper am selben Ort festhält: dann ist er in Ruhe. Es kann aber auch eine Vorrichtung den Gegenstand mit gleicher Geschwindigkeit in entgegengesetzter Richtung wie das Schiff bewegen: dann

haben wir doppelte Bewegung und Ortsverharrung. Ob Ruhe oder Bewegung vorliegt, das ist ohne Kenntnis der Umstände offenbar nicht zu entscheiden.

Auch bei einer rotierenden Bewegung ist der Fall denkbar, daß keine Raumdurchmessung zur Gegebenheit kommt, und es ist die Frage, ob und wie hier die Bewegung erfaßt werden kann. Nehmen wir an, ein Kreisel drehe sich auf einer Unterstützungsfläche und in einer Umgebung, die sich mit gleicher Geschwindigkeit in gleicher Richtung dreht: er bleibt dann ohne jede Verschiebung gegen seine Umgebung, doch seine aufrechte Stellung kann als Index der Bewegungszuständlichkeit dienen.

5. Nähere Untersuchung der Raumdurchmessung

[439] *Nachdem wir die notwendige Scheidung von Bewegung und Raumdurchmessung durchgeführt haben, können wir nun das Wesen der raumdurchmessenden Bewegung als solcher näher untersuchen. Sie ist ein Prozeß, in dem kontinuierlich Raum durchmessen wird und kontinuierlich durchmessener Raum wird und währenddessen der bewegte und raumdurchmessende Körper in keinem Momente an einem Orte ist.*

a) *Kontinuum und Stetigkeit. Zum besseren Verständnis müssen die verwendeten Begriffe einer Klärung unterzogen werden. Das Kontinuierliche ist nicht mit dem Kontinuum gleichzusetzen. Als Beispiele für Kontinua nennen wir Raum, Zeit, Linie, und wir gehen zunächst von der Linie aus, um an ihr das Wesen des Kontinuums zu studieren. Wir stellen der kontinuierlichen Linie – etwa einer ununterbrochenen Geraden – ein Diskretum gegenüber, von dem sie sich abhebt: z. B. folgendes Gebilde – –. Wir können es auf zweifache Weise auffassen – als zwei durch einen Zwischenraum getrennte Strecken oder als eine unterbrochene Linie. Im zweiten Fall wird der Zwischenraum in die Linie mit hineingenommen. Er spielt hier eine ähnliche Rolle wie die Pausen in einer Melodie, die nicht selbst Musik sind, aber doch in die Einheit des ästhetischen Gegenstandes hineingehören, im Gegensatz etwa zu der Zwischenzeit zwischen dem Ende einer Melodie und dem Beginn einer neuen. So ist auch in dem geometrischen Gebilde der Zwischenraum als Unterbrechung der Linie aufgefaßt. Immerhin hat dieses Gebilde nicht die volle Dignität einer Linie, denn diese ist eigentlich, ihrem Wesen nach, kontinuierlich; das Diskretum, das wir hier haben, ist sozusagen eine mangelhafte Linie.*

Die wesentliche Eigentümlichkeit des Kontinuums, die es von jedem Diskretum scheidet, gilt es nun aufzusuchen. Es stellt sich uns dar als ein reiner Zusammenhang, ein un[440]*fundierter, der kein Zusammenhang »von« ist. Zur Erläuterung dieser Charakteristik erwägen wir den Satz des Thomas von Aquino: »Das Kontinuum hat keine Teile«. Dieser Satz scheint zunächst der bekannten Auffassung des Kontinuums als eines bis ins Unendliche Teilbaren zu widersprechen. Ehe wir daran gehen, ihn näher zu erörtern, müssen wir verschiedene Begriffe von »Teil« unterscheiden:*

1. gibt es Gebilde, die sich aus Teilen zusammensetzen, aus ihnen bestehen; so können geometrische Gebilde aus mehreren Strecken zusammengesetzt sein, indem der Endpunkt der einen mit dem Anfangspunkte der anderen zusammenfällt. Teile in diesem Sinne hat das Kontinuum sicherlich nicht. Aber »Teil« braucht nicht notwendig mit »Bestandteil« identisch zu sein.

2. Es finden sich im Kontinuum zwar keine ausgezeichneten Punkte, die als Anfangs- und Endpunkte Bestandteile abgrenzen. Aber es lassen sich willkürlich Stellen herausheben und mittels ihrer abgegrenzte Teile. Tut man das, so verwandelt man das Kontinuum in ein zusammengesetztes Gebilde, und in der Möglichkeit dieser Modifikation gründet der Satz von der unendlichen Teilbarkeit.

3. Es lassen sich Teile aus dem Kontinuum herausheben, die nicht durch feste Anfangs- und Endpunkte abgegrenzt sind, sondern fließend ineinander übergehen. Sie sinken wieder in das Kontinuum zurück, wenn der herausfassende Blick sie losläßt, und auch während man sie im Auge hat, sind sie nicht aus dem Kontinuum losgelöst, sondern es bleibt als durchgehender Zusammenhang bestehen. In diesem Sinne kann man von Linearitäten sprechen, die im Kontinuum einer Linie enthalten sind, nicht aber von Strecken, die sie zusammensetzen. Das Kontinuum hat also wohl Teile, nur keine Bestandteile.

Wie die Teile, so lassen sich auch Stellen des Kontinuums herausheben; sie grenzen die Teile ab, in die man das Kontinuum zerlegen kann. »Stelle« ist eine Kategorie, die sich zum Kontinuum etwa so verhält wie die Kategorie »Eigenschaft« zur Dingkategorie. Freilich bestehen hier auch wesentliche Unterschiede. Die Stellen müssen nicht notwendig aufgefaßt werden, damit das Kontinuum aufgefaßt werden könne, obwohl sie in gewisser Weise mit ihm gegeben sind. Dagegen ist es nicht [441] *möglich, ein Ding aufzufassen, ohne irgendwelche seiner Eigenschaften aufzufassen.*

Die Kategorien Kontinuum–Stelle lassen sich auch mit den ebenfalls korrelativen Ganzes–Teil vergleichen. Wie diese lassen sie eine verschiedene materiale Erfüllung zu: Raum–Ort, Zeit–Moment, Linie–Punkt. Dabei gilt, daß die Stelle der Linie ein Punkt ist, nicht weil die Linie ein Kontinuum, sondern weil sie Linie ist. Allgemein gefaßt: Es besteht ein Wesenszusammenhang zwischen der Materie der Stelle und der des Kontinuums. Stelle und Kontinuum haben dieselbe Materie, ebenso auch die echten Teile des Kontinuums. Auch das unterscheidet sie von Ding und Eigenschaft, die verschiedene materiale Ausfüllung haben, obwohl das Ding – wie jede Gegenständlichkeit überhaupt – die mögliche Materie seiner Eigenschaften abgrenzt.

Wir haben als ontische Bestimmung von Kontinuum und Stelle bisher festgestellt, daß sie dieselbe materiale Ausfüllung verlangen; über ihre Gegebenheit: daß das Kontinuum erfaßt sein kann, ohne daß seine Stellen es sind. Als Funktion der Stellen innerhalb des Kontinuums heben wir hervor, daß sie das Kontinuum selbst (wenn es endlich ist) und seine echten Teile zu begrenzen haben.

Was das Verhältnis von Stelle und Teil betrifft, so ist zu betonen, daß die Stellen nicht selbst Teile – etwa kleinste, selbst unteilbare Teile – sind. Wären sie das, so müßten sie sich selbst begrenzen, da jeder noch so kleine Teil eines Kontinuums von Stellen begrenzt ist. Kleinste, unteilbare Teile des Kontinuums gibt es nicht. Das Kontinuum baut sich aus echten Teilen auf (wenn es sich auch nicht daraus zusammensetzt); ein Aufbau aus Stellen ist unmöglich. Eine noch so große Menge von Stellen ergibt kein Kontinuum. Das besagt nicht, daß das Kontinuum nicht definiert werden kann durch eine Menge bestimmt charakterisierter Stellen.

Von der Stelle selbst ist ihre Stellung innerhalb des Kontinuums noch zu unterscheiden und von dieser wiederum ihr Ort im Raume. Verschiebt man eine Linie im Raum, so behalten alle Punkte ihre Stellung auf der Linie und relativ zueinander, während ihr Ort im Raume wechselt.

[442] *Dieselben Scheidungen sind auch bei dem Gebilde zu machen, das wir früher betrachteten: der unterbrochenen Linie. Wir finden hier Stellungen, z.B. den Mittelpunkt des Zwischenraums. Wir müssen aber auch etwas annehmen, dem diese Stellung zukommt, eine Stelle, entsprechend den Punkten der Linie. Das Vorhandensein von Stellen im Zwischenraum, seine Überbrückbarkeit, verkleinert gleichsam den Unterschied zwischen Linie und Zwischenraum, nähert das ganze Gebilde dem Kontinuum an.*

Als was haben wir nun die Stellen des Zwischenraums, die keine Punkte sind, anzusehen, und als was den Zwischenraum? Der Raum ist es anscheinend nicht, der hier für das Kontinuum Linie eintritt; denn verschieben wir das Gebilde im Raum, so ist das Raumkontinuum, das es einnimmt, ein anderes geworden, während das Kontinuum »Zwischenraum« dasselbe bleibt.[1] *Um dies entscheiden zu können, müssen wir uns erst über das Kontinuum »Raum« selbst einige Klarheit verschaffen.*

Es hat beim Raum – im Gegensatz zur Linie – keinen Sinn, von einer Unterbrechung zu reden: zwischen zwei Linien liegt nicht immer wieder Linearität, aber zwischen zwei Räumlichkeiten ist immer wieder Räumliches. Eine Zerstückung des Raumes ist unmöglich, wohl aber kann man – und zwar in doppeltem Sinne – von Raumteilen sprechen: Man kann, wie bei jedem Kontinuum, Raumzusammenhänge herausheben, und man kann außerdem durch Gegenstände (z.B. durch geometrische Gebilde) Teile aus dem Raum herausgrenzen; der Raum zwischen zwei Raumgebilden ist ein solcher abgegrenzter Raumteil. Dabei ist der Raum in anderer Weise gegeben als die geometrischen Gebilde. Mit Recht sagt Newton, daß er nicht wahrnehmbar sei. Welcher Art die Anschauung des Raumes, oder allgemeiner gesagt: seine Erfassung, ist, das ist eine Frage für sich, auf die wir hier nicht eingehen.

Man muß sich davor hüten, den Raum mit gewissen Konstituentien der Körper

[1] *Vgl. S.444 [der Orig.-pag.].*

zu verwechseln. Eine solche Verwechslung liegt vor, wenn man die Geometrie als die Wissenschaft vom Raum oder von den Gestalten der Körper definiert. Ebenso ver[443]*kehrt ist es, wenn Hume Raum und Ausdehnung gleichsetzt. Die Ausdehnung eines Körpers kann größer und kleiner werden, und er kann sich mit ihr im Raume verschieben. Der Raum kann nicht größer und kleiner werden und kann sich nicht verschieben.*

Einer Verwechslung macht sich auch Locke schuldig, wenn er Raum und Abstand von mir identifiziert. Abzuweisen ist schließlich auch Leibniz' Theorie, die den Raum als Ordnungsbeziehung der Dinge auffaßt. Die Ordnung der Dinge im Raume setzt den Raum schon voraus; genauer gesagt: Räumliche Relationen haben Raumgebilde und diese wiederum den Raum zur Voraussetzung.

Die Bestimmungen der Körper können auf den Raum nicht angewendet werden. Aber der Raum ist doch, und es sind allerhand Aussagen über ihn möglich: Zwischen zwei Körpern ist Raum; die Körper sind im Raum, nehmen Raum ein, und zwar ein größerer mehr als ein kleinerer.

Der Raum unterscheidet sich von dem Linienkontinuum, das in ihm ist, durch seine Unzerstückbarkeit und Ununterbrechbarkeit: er ist intangibilis.

Ein Kontinuum derselben Art ist auch die Zeit. Ihre Teile sind die Zeitstrekken, ihre Stellen die Momente. Je zwei Momente grenzen eine Zeitstrecke ab und haben andere Momente zwischen sich; andererseits ist jeder Teil der Zeit von Momenten begrenzt, und auch ein noch so kleiner Teil ist kein Moment. Die Zeit baut sich so wenig aus Momenten auf wie der Raum aus Orten oder die Linie aus Punkten. Wie der Raum, so läßt auch die Zeit keine Unterbrechung und Zerstückung zu: zwischen zwei Zeitstrecken liegt immer wieder Zeit. Aber wie beim Raum die Linie, so gibt es auch bei der Zeit ein Kontinuum, das Unterbrechung und Zerstückung zuläßt: die Dauer eines Vorgangs. Zwischen zwei Dauern braucht nicht wieder eine Dauer zu liegen; aber zwischen beiden ist Zeit.

Freilich besteht hier auch ein Unterschied: Die Dauer ist – bzw. hebt an und wächst – nur, sofern etwas geschieht. Dafür gibt es bei der Linie kein Analogon. Sie hat eine größere Selbständigkeit als die Dauer. Entsprechend kann man auch nicht Momente der Dauer von den Momenten der Zeit unter[444]*scheiden wie Punkte der Linie von den Orten des Raumes, den sie einnehmen.*

Wir wollen die Kontinua, die – wie Raum und Zeit – keine Unterbrechung gestatten, primäre nennen, die andern sekundäre. Die sekundären sind in den primären fundiert, und wo ein sekundäres Kontinuum eine Unterbrechung erleidet, da schiebt sich ein Stück des primären, das ihm zugrunde liegt, dazwischen.

Das eigentliche räumliche Analogon der Dauer ist nicht ein selbständiges räumliches Gebilde wie die Linie, sondern die Ausdehnung der Körper. Wie die Dauer eines Vorgangs zu unterscheiden ist von der Zeit, die er in Anspruch nimmt, so die Ausdehnung eines Körpers von dem Raum, den er erfüllt. Die Dauer ist ein constituens des Vorgangs wie die Ausdehnung ein constituens des

Körpers. Jeder Vorgang hat seine Dauer, die nur ihm allein zugehört, während mehrere Vorgänge in derselben Zeit vor sich gehen können. Ebenso können mehrere Körper (nacheinander) denselben Raum einnehmen, aber jeder hat seine Ausdehnung, die er mit keinem andern teilt.

Wir wollen nun einen Vorgang – z. B. ein Tönen – betrachten und untersuchen, ob es als ein Kontinuum aufzufassen ist. Das Tönen hebt an und erfüllt kontinuierlich eine bestimmte Dauer: in jedem Teil und jedem Moment dieser Dauer ist Tönen. Aber es lassen sich nicht Stellen des Tönens und durch sie begrenzte Teile herausheben wie Momente und Teile der Dauer; sofern es also zum Wesen des Kontinuums gehört, Stellen zu haben, darf man das kontinuierliche Tönen nicht als Kontinuum ansprechen. Ebensowenig wie beim Tönen kann man bei der Materie – wenn man sie, wie es ja möglich ist, als stetig annimmt – von Stellen reden. Nur der Raum, den sie erfüllt, hat Stellen, wie die Zeit, in der sich das Tönen abspielt.

[445] *Nehmen wir nun statt des kontinuierlich-gleichmäßigen Tönens ein stetiges Lauterwerden, so stoßen wir auf ein neues Kontinuum, und zwar ein primäres: das Kontinuum der Lautheiten. Es ist* ein ideelles Auseinander, das uns in dem zeitlichen Auseinander *des Lauterwerdens* vorstellig wird; ein Zusammenhang, in dem alle Lautheiten aufgehoben sind *und aus dem sie* als »Stellen« herauszuheben sind, *wobei sie* eine eigenartige Isolierung *erfahren.*

Wir unterscheiden also von dem Kontinuum – dem primären wie dem sekundären – das Kontinuierliche oder das Stetige, das ein Kontinuum erfüllt. Stetig ist z. B. die Materie, sofern sie den Raum erfüllt; stetig das Tönen, indem es Zeit erfüllt; stetig das Lauterwerden, indem es die Zeit erfüllt und das Lautheitskontinuum erfüllt.

b) *Der Bewegungsvorgang in seinem Verhältnis zu Zeit und Raum. Das Verhältnis des Vorgangs zu seiner Dauer und der Zeit, die er beansprucht, müssen wir noch etwas näher untersuchen. Jeder Vorgang* kann einen Anfang und ein Ende haben; der Vorgang hat Dauer; der Anfang und das Ende aber haben keine Dauer; trotzdem sind auch sie zeitlich lokalisiert. So gibt es Gebilde, die in der Zeit sind, ohne Dauer zu haben. *Ein solches Geschehen liegt z. B. auch vor, wenn mir etwas aufleuchtet: das geschieht* in einem bestimmten Moment; das Aufleuchten dauert nicht, keine noch so kleine Strecke. *Solche Momentanereignisse sind ferner das Einholen und das Anlangen in einem Punkte.*

Fassen wir nun wieder dauernde Vorgänge ins Auge – ein Tönen, eine Bewegung, eine Veränderung – so haben wir vom ersten Augenblick an, vom Augenblick des Beginnens, Tönen, *Bewegung, Veränderung.* Nehmen wir als Veränderung eine Vergrößerung, so gehört zu einem Augenblick – *zum ersten und zu jedem Augenblick der Vergrößerung* – keine Größe, sondern Vergrößerung. *In keinem Augenblick des kontinuierlichen Vorgangs hat das sich Vergrößernde eine Größe, sondern kontinuierlich passiert es Größen.*

Analog *verhält es sich bei* der Bewegung *und Raumdurchmessung.* Wenn

Bewegung da ist, so wird im ersten Augen[446]blick und in *jedem* Augenblick, da sie stattfindet, Raum durchmessen, *und in keinem Augenblick befindet sich das Bewegte an einem Ort. Ist das der Fall, so haben wir nicht mehr Bewegung, sondern Ruhe.*

Ebenso ist es ja bei allen intensiven und extensiven Steigerungen und bei Veränderungen überhaupt. Man lasse einen Punkt sich bewegen und seine Richtung sich gleichzeitig ändern. Hätte jene falsche Theorie recht, *nach der jedes Geschehen ein dauerndes ist und der Punkt immer eine Richtung hat*, so könnte kein Punkt einen Kreis beschreiben. Denn in der Bahn objektiviert sich die Richtung. Bei identischer Richtung haben wir Geradheit der Bahn. Nur wenn auch dem Augenblick Richtungsänderung entspricht, *erhalten* wir den Kreis.

Wir stoßen hier auf die Beziehungen der Bewegung zu dem durchmessenen Raume, und über sie müssen wir uns klar werden, bevor wir die Beziehungen zur Zeit näher betrachten können.

Wir müssen den durchmessenen Raum unterscheiden von dem reinen Raum. Von dem reinen Raum und von seinen Stücken kann man nicht sagen, daß sie größer oder kleiner werden. Dagegen gilt das von dem Zwischenraum zweier Körper, die sich voneinander entfernen.

Man kann den »Zwischenraum« allerdings in verschiedenem Sinne auffassen. Nimmt man ihn als ein Stück des Raumes, das zufällig von zwei Körpern begrenzt wird, so bleibt er derselbe, auch wenn man die Körper fortdenkt, und kann weder wachsen noch abnehmen. Betrachtet man ihn aber in eigentlichem Sinne als Zwischenraum dieser Körper, dessen Größe von ihrem Abstand abhängt, so wächst er oder schrumpft zusammen, je nachdem sie sich voneinander entfernen oder nähern. Man kann sogar von einem Entstehen und Verschwinden des Zwischenraumes reden. Dabei ist – wie schon angedeutet – der Abstand noch vom Zwischenraum zu unterscheiden: er bleibt derselbe, wenn die beiden Körper sich parallel im Raume verschieben, der Zwischenraum nicht.

Betrachten wir den Raum zwischen zwei Punkten und eine Bewegung von dem einen zum andern hin, so wächst mit der fortschreitenden Bewegung der bereits durchmessene Raum und der noch zu durchmessende nimmt ab. Das Raumdurchmessen [447] *ist nicht genügend charakterisiert, wenn wir es einen Vorgang nennen. Es hat nicht bloß statt, sondern indem es statthat, wird bzw. wächst etwas: der durchmessene Raum. Wir wollen solche Vorgänge, die konstitutiv sind für ein Werden, Prozesse nennen. Wir haben hier den Fall eines reinen Werdens. Der durchmessene Raum ist vor der Bewegung noch nicht; er wird mit dem Beginn der Bewegung und wächst in jedem späteren Augenblick.*

Das Werden in seinem Unterschied zum Sein gilt es nun zu untersuchen. Beide sind insofern unselbständig, als sie beide Sein bzw. Werden von etwas sind. Aber diese Unselbständigkeit hat beim Werden noch einen anderen Sinn als beim Sein. Es liegt im Wesen des Werdens, daß das, was wird, im Werden noch nicht ist. An das Werden schließt sich ein Wachsen an, das kein reines Werden

mehr ist – da das Wachsende schon ist, indem es wächst –, aber ein Werden einschließt, indem bei allem Wachsen Neues wird, das Gewordene zunimmt. Das Werden hat eine bestimmte Dauer: es beginnt mit dem Moment, in dem etwas wird, das vorher noch nicht existiert hat, und dauert, solange noch Neues wird. Das Werden selbst wird nicht; es ist im ersten Moment des Werdens.

Wie vom Werden selbst, so kann man allgemein von Vorgängen sagen, daß sie nicht werden. Der Vorgang hat einen Existenzbeginn in einem Moment. Er ist etwas Zeitliches, welches in der Zeit *sich aufbaut*, sich in ihr entfaltet und niemals eine Zeitlang existiert. Ein Zustand *dagegen ist* etwas in sich Unzeitliches, das eine Zeitlang existiert. Ebenso ist das Ding etwas Unzeitliches, das beliebig lange existieren kann. Es kann werden, und man kann den Zeitpunkt seines Werdens angeben sowie den Zeitpunkt, in dem es als Ganzes zu existieren beginnt. Vorgänge können ein Sein konstituieren, aber niemals sich selbst in Vorgängen konstituieren.

Was bis zu irgendeinem Moment des Werdens geworden ist, das ist nicht als bestimmte Größe faßbar, solange das Werden dauert: es ist ein ἄπειρον.[1] *Erst wenn das Werden aufgehört hat, wird das Gewordene bestimmbar.*

[448] *Machen wir von diesen Ergebnissen nun Gebrauch für den Fall der Bewegung. Wir haben hier – im Gegensatz zu dem sich Bewegenden, das den Raum durchmißt, und dem Raumstück, das zwischen Anfangs- und Endpunkt der Bewegung liegt – den durchmessenen Raum, als das, was entsteht und wächst. In dem Werden des durchmessenen Raumes haben wir das Phänomen einer creatio continui, deren Möglichkeit wir also anerkennen müssen, während wir die compositio continui, die Zusammensetzung aus Teilen, ablehnen mußten. In dem Prozeß des Raumdurchmessens gründet nun außer dem Werden und Zunehmen des durchmessenen Raumes noch etwas anderes: das Abnehmen und schließliche Verschwinden des zu durchmessenden Raumes. Indem der eine wächst, nimmt der andere ab; und zwar hat dieses »indem« einen prägnanten Sinn, der eine Umkehrung des Satzes verbietet.*

Der durchmessene Raum ist nicht nur von dem reinen Raum, sondern auch von dem Zwischenraum zu unterscheiden. Der Zwischenraum wird von dem Anfangs- und Endpunkt der Bewegung begrenzt; er besteht schon vor Beginn der Bewegung und kann beliebig oft durchmessen werden. Der durchmessene Raum wird nicht begrenzt (wenigstens nicht, solange die Bewegung dauert), er konstituiert sich erst durch die Bewegung, und er kann nicht mehrmals durchmessen werden.

Es ist aber noch anderes bei einer raumdurchmessenden Bewegung zu bemerken, was wir bis jetzt nicht beachtet haben. Der Körper, der sich von einem Punkte A nach einem Punkte B bewegt, beschreibt dabei eine bestimmte Bahn und legt einen bestimmten Weg zurück. Läuft er von A nach B und zurück, so hat er zweimal dieselbe Bahn durchlaufen und den doppelten Weg zurückgelegt. Es

[1] *Zum Begriff des ἄπειρον vgl. S. 452 [der Orig.-pag.].*

ist bei der Bahn eine ähnliche doppelte Betrachtungsweise möglich wie beim Zwischenraum: Man kann sie einmal als die bestimmt geformte, der Bewegung vorgeschriebene Kurve nehmen, die sich im Raum verschieben läßt und eine konstante Länge hat; man kann sie andererseits als etwas nehmen, das erst in der Bewegung wird und im Fortgang der Bewegung an Größe zunimmt. Analoges gilt für den Weg.

Die Sachlage kompliziert sich, wenn wir Körper betrachten, die in doppelter Bewegungszuständlichkeit begriffen sind. Ein [449] *Gegenstand beschreibe auf einem Tisch einen Kreis, während der Tisch sich geradlinig durch den Raum bewegt. Die Bahn, die auf dem Tisch beschrieben wird, bleibt kreisförmig, während die Bahn des Gegenstandes im Raume eine andere Gestalt hat. Ebenso ist der Weg im Raume ein anderer als der auf dem Tische. Man könnte hier einen Unterschied machen zwischen »relativer« und »absoluter« Bahn. Diese »Relativität« ist aber nicht so zu fassen, als wäre die Bahn auf dem Tische nur »scheinbar« – nur vom Tische aus betrachtet – ein Kreis, »in Wirklichkeit« aber bestünde nur die andere Bahn. Die Bahn kann von verschiedenen Standpunkten aus verschieden gestaltet erscheinen, sie ist aber doch ein Kreis und ist nicht minder »wirklich« als die andere. Der Sinn der Relativität ist nur, daß zur Feststellung einer einfachen Bahn die Betrachtung des einen bewegten Körpers genügt, während bei einer zusammengesetzten Bahn seine Beziehung zu einem anderen Körper mit in Betracht gezogen werden muß.*

Man kann von einer Bewegung geometrischer Gebilde im Raum reden und kann davon absolute Gestalten unterscheiden, die an bestimmter Stelle dem Raume eingebildet werden. Eine solche Einbildung ist die absolute Bahn. Die relative Bahn dagegen ist ein im Raum bewegliches Gebilde. Jede relative Bahn setzt eine absolute voraus, mit der sie sich decken kann oder nicht. Wo mehrfache Bewegung ohne Raumdurchmessung statthat, da gibt es keine absolute Bahn und keinen absoluten Weg des in doppelter Bewegungszuständlichkeit Befindlichen. Dagegen wird man nicht umhin können, ihm eine relative Bahn und einen relativen Weg zuzuschreiben. Nehmen wir z. B. eine Kugel, die auf dem Rande eines Karussells in einer Laufrinne aufliegt – und erteilen wir ihr einen Stoß, durch den sie sich mit gleicher Geschwindigkeit in entgegengesetzter Richtung bewegt wie das Karussell, so wird sie an ihrem Ort verharren, aber auf dem Karussell eine Bahn beschreiben und einen Weg zurücklegen. (Daß der Fall hier anders liegt, als wenn sie – anstatt sich auf dem Karussell zu bewegen – durch einen außerhalb angebrachten Apparat am Orte festgehalten wird, ließe sich durch ihr verschiedenes Verhalten beim Aufhören der Karussellbewegung zeigen: in [450] *einem Fall würde sie in Ruhe bleiben, im andern sich bewegen.)*

Vergleicht man das Verhältnis der Bewegung zur Zeit mit ihrer Beziehung zum Raum, so sieht man, daß es hier nichts gibt, was der Bahn und dem Weg entspricht. Die Zeit wird nicht durchmessen wie der Raum, die Bewegung läßt sich von ihr nicht loslösen. Wohl aber kann man von der Zeit selbst und ihren

Strecken noch die von der Bewegung beanspruchte Zeit unterscheiden. Von dieser kann man sagen, daß sie wachse bzw. abnehme (wie der Zwischenraum), von jener nicht. Einen analogen Unterschied wie beim Zwischenraum, bei Bahn und Weg kann man auch bei der Dauer einer Bewegung machen. Man kann sie einmal als Ganzes ins Auge fassen: dann ist sie eine konstante Größe; oder man kann sie nehmen, sofern sie sich mit der Bewegung aufbaut: dann wächst sie im Fortgang der Bewegung und ist in jeder ihrer Phasen größer als zuvor.

Wir müssen nun die Beziehungen der Bewegung zu Zeit und Raum gemeinsam ins Auge fassen. Ein Körper bzw. ein Punkt kann zu den Orten des Raumes in verschiedener Beziehung stehen: er kann im Moment an einem Orte sein oder er kann einen Ort passieren (bzw. ihn verlassen oder in ihm anlangen). Dieser Unterschied läßt sich nicht begreiflich machen durch den Gegensatz von Moment und Dauer, sondern es handelt sich um verschiedene Relationen, die schon im Moment verschieden sind. Jedes Momentangeschehen ist eingebettet in ein Dauergeschehen.[1] *Wenn ein Punkt in einem Moment an einem* [451] *Orte ist, so ist er es in unendlich vielen Momenten, d. h. während einer – wenn auch noch so kurzen – Dauer: er ruht dann während dieser Dauer.* Wird ein Punkt passiert *(bzw. verlassen)*, so werden unendlich viele Punkte passiert. Daß in der Zeit nur ein oder nur eine begrenzte Anzahl oder eine unendlich-abzählbare Anzahl von Punkten passiert wird, ist unmöglich. Passiert werden nur Punkte. Nun gibt es auch Strecken. Die Menge aller Punkte einer Strecke kann passiert werden. Es werden dann noch mehr Punkte passiert (*als die der Strecke angehörigen*, da der letzte Punkt der Strecke selbst passiert wird.) *In diesem Fall sagen wir: die Strecke ist durchmessen worden.* Es kann auch die Bewegung im letzten Punkt enden: *der bewegte Punkt langt im Endpunkt der Strecke an und berührt keinen weiteren mehr. Dann sprechen wir von Zurücklegung der Strecke. Die Bewegung* kann auch unterwegs halten, *und zwar* an beliebig vielen Stellen. Aber es wäre ein Widersinn, sie an allen Punkten der Strecke halten zu lassen. Denn zwischen zwei Haltungen der Bewegung muß Bewegung sein; in der Bewegung werden aber unendlich viele Punkte passiert. Denken wir uns eine unabgeschlossene Menge von Punkten: die Punkte der Strecke AB ohne den Punkt A und ohne den Punkt B. Innerhalb dieser Menge kann keine Bewegung beginnen (die alle Punkte berührte), es kann aber auch keine enden. Denn es wäre dabei ein erster und ein letzter Punkt vorausgesetzt.[2]

---

[1] *Reinach hatte noch Bedenken gegen die uneingeschränkte Gültigkeit dieses Satzes, im Hinblick auf gewisse Momentanerlebnisse wie das Aufblitzen einer Einsicht.*

[2] *Man kann nicht sagen, wenn A und B fortfallen, so bleiben alle übrigen Punkte, und die Bewegung könnte in dem A »benachbarten« Punkte anfangen. Denn benachbarte Punkte gibt es nicht, da ja zwei Stellen eines Kontinuums einen wenn auch noch so kleinen Teil begrenzen: es gibt also weder einen zweiten noch einen vorletzten Punkt. Es* ist, wenn wir ein *begrenztes* Kontinuum haben, immer möglich, eine erste und letzte Stelle herauszuheben und sie das Kontinuum begrenzen zu lassen. Da nun evidenterweise jede Stelle eines vollkommenen Kontinuums mit jeder anderen einen echten Kontinuumsteil bestimmt und begrenzt und jeder Kontinuumsteil Stellen hat, so ist es

[452] *Vor Beginn der Bewegung ist der Weg, der zurückgelegt werden soll, als geschlossene und meßbare Größe da. Vom ersten Moment der Bewegung an wird durchmessener Weg, und der noch zu durchmessende nimmt ab. In jedem Moment der Bewegung ist der durchmessene und der zu durchmessende Weg ein – eventuell einseitig begrenztes – ἄπειρον. Wenn die Bewegung endet, ist der Weg zurückgelegt, der zurückgelegte Weg ist wieder eine meßbare Größe, der zurückzulegende ist verschwunden.*

Die ἄπειρα stellen eine besondere Größenart dar – neben bestimmten extensiven und intensiven Größen.[1] *Sie kommen nur in* der Sphäre des Stetigen vor, und hier bezeichnen sie eine nicht geschlossene Stetigkeitssphäre. *Es sind* keine Größen, die in sich erfaßbar wären, sondern sind fundiert in Veränderungen und Bewegungen. Wie das *körperlich* Seiende den Raum umgrenzt und die Raumstücke als Stücke erst ihm ihr Dasein verdanken, so verdanken die räumlichen ἄπειρα ihr Sein allererst der Bewegung. Die Raumstücke sind eingenommener *(oder auch zurückgelegter)* Raum, die ἄπειρα durchmessener Raum.

Es gibt einen ersten Moment der Bewegung: sie ist da in dem Moment, wo sie beginnt (im Gegensatz zu dem durchmessenen Raum, der im ersten Moment wird, aber noch nicht ist). Dagegen gibt es keinen letzten Moment der Bewegung. Es gibt ein Enden der Bewegung *und einen ersten Moment der Ruhe. In jedem Moment vorher ist Bewegung, in jedem Moment nachher Ruhe. – Analog kann man vom Verschwinden des zurückzulegenden Weges sprechen: in dem Moment, da der bewegte Körper sein Ziel erreicht, ist der Weg weder, noch ist er nicht; er ist in jedem früheren und in keinem späteren Moment. So kann man auch von dem Entstehenden im Moment des Entstehens weder sagen, daß es ist, noch, daß es nicht ist – es ist in keinem früheren und ist in jedem späteren Moment.*

[453] *Wenn zwei Körper a und b im selben Moment den Punkt A verlassen und sich nach B hin entfernen, so kann ihre Raumdurchmessung bzw. das Werden und Wachsen des durchmessenen Raumes Unterschiede zeigen. In jedem Moment ist der durchmessene Weg des einen größer als der des anderen. Ein entsprechender Unterschied zeigt sich auch beim Entstehen und Verschwinden. Das, was diese Verschiedenheit bedingt, ist die Geschwindigkeit der Bewegung; in ihr gründet die Beträchtlichkeit des Werdens und Wachsens des durchmessenen Weges (bzw. des Abnehmens und Verschwindens des zu Durchmessenden).*[2]

---

unmöglich, von einer benachbarten Stelle zu reden – ebenso unmöglich wie es ist, von einer größten Zahl zu sprechen. Stelle und Aneinandergrenzen widerstreiten sich. Also nicht: keine der Stellen, die ich heraushebe, ist die vorletzte, sondern es gibt keine vorletzte Stelle.

[1] *Zur Charakteristik extensiver und intensiver Größen:* In beiden Fällen ist Steigerung möglich. Aber wenn wir eine extensive Größe steigern, so unterscheiden sich *die alte und die neue Größe* durch eine Größe gleicher Art. *Bei intensiven Größen ist das nicht der Fall (ἄπειρα können bei beiden Arten vorkommen. E. S.).*

[2] *Durch eine Untersuchung der Beträchtlichkeiten in einem Moment gedachte Reinach eine Klärung des Differentialbegriffes herbeizuführen.*

Der »Größe« der Raumdurchmessung bzw. der Geschwindigkeit, die sicher keine extensive Größe ist, entspricht die extensive Größe des zurückgelegten Raumes, eventuell die extensive, aber nicht geschlossene Größe des durchmessenen Raumes (des ἄπειρον). In diesen geschlossenen bzw. nicht geschlossenen Größen objektiviert sich die Beträchtlichkeit ihres Werdens. Die Beträchtlichkeit des Werdens und Wachsens des durchmessenen Raumes selbst ist als Objektivation der Geschwindigkeit der Raumdurchmessung anzusehen. D. h. die Geschwindigkeit der Raumdurchmessung ist umso größer, je größer die Beträchtlichkeit des Wachsens des zurückgelegten Raumes ist. So kann die Geschwindigkeit der Raumdurchmessung ausgedrückt werden durch den zurückgelegten geschlossenen Raum und die geschlossene Dauer. *Es besteht auch die Möglichkeit, daß* die Beträchtlichkeit des Durchmessens selbst zunimmt. In jedem Moment wird dann eine Beträchtlichkeit des Durchmessens passiert – die sogenannte Geschwindigkeit in einem Moment –, und in keinem Moment hat die Durchmessung eine bestimmte Geschwindigkeit.

Aus der wesensgesetzlichen Verknüpfung der Geschwindigkeit mit extensiven Größen läßt sich auch der Ansatz des Physikers verstehen, der die Differenz zweier Geschwindigkeiten als Geschwindigkeit auffaßt ($v'' - v' = v$). Jeder der beiden Geschwindigkeiten entspricht in der Zeiteinheit ein zurückgelegtes Raumstück, d. h. eine extensive Größe. Der Differenz dieser beiden extensiven Größen wird wiederum eine Geschwindigkeit [454] *zugeordnet, die nun als Differenz der beiden anderen genommen wird. Man kann hier von einer* derivativen Differenz *sprechen.*

Bei gleichförmiger Geschwindigkeit läßt sich auch die Geschwindigkeit des Anfangsmomentes der Bewegung berechnen. Nehmen wir eine zunehmende Geschwindigkeit, so gibt es auch hier eine Geschwindigkeit, die den Ausgangspunkt bildet, *wenn wir erst* eine gleichmäßige Geschwindigkeit ansetzen und dann ein Zunehmen. Es gibt dann einen Ausgangspunkt der Zunahme, aber keine passierte Geschwindigkeit dieses Moments.

Der Fall der Geschwindigkeitsänderung hat sein Analogon in der Richtungsänderung. Jede Bewegung hat, wie eine Geschwindigkeit, so auch stets eine Richtung: es braucht aber keine bestimmte, sondern kann auch eine sich ändernde Richtung sein. Dabei ist unter Richtung wieder ein Doppeltes zu verstehen: einmal die Richtung, die sich nicht ändern, sondern nur durch[455]*laufen werden kann (Richtungsänderung ist dann eventuell Durchlaufen eines Richtungskontinuums), andererseits die sich – eventuell kontinuierlich – ändernde Richtung der Bewegung.*

Nehmen wir eine Bewegung, die zunächst eine bestimmte Richtung hat und dann in einem Punkte ihre Richtung ändert, so gibt es einen ersten Moment der neuen Richtung (eventuell der Richtungsänderung, wenn die neue Richtung nicht beibehalten wird). In jedem früheren war die alte Richtung, sie endet, indem die neue beginnt. Ein Aufhören der Bewegung findet während der Richtungsände-

rung nicht statt. Aber ein Unterschied der Raumdurchmessung gegenüber der Bewegung mit konstanter Richtung ist zu erkennen.

§ 4
Erörterung der Zenonischen Schwierigkeiten

Unsere Untersuchungen setzen uns instand, die Erörterung der Zenonischen Argumente wieder aufzunehmen.

Das erste Argument sieht eine Schwierigkeit schon im Anfang der Bewegung: Sie kann nicht beginnen, denn vor dem ganzen Weg müßte die Hälfte zurückgelegt werden, vor dieser wieder die Hälfte und so in infinitum. Die Schwierigkeit, die Zenon in der unendlichen Teilung des Weges findet, kehrt beim zweiten Argument wieder und wird dort erörtert werden. Aber auch abgesehen davon stellt der Anfang der Bewegung ein Problem, das sich von unserm Standpunkt aus lösen läßt: Der Körper ist im ersten Moment der Bewegung nicht am Ausgangspunkt, noch ist er nicht dort. Und ferner ist in diesem Moment die Entfernung vom Ausgangspunkt nicht, und ebensowenig kann man sagen, daß sie nicht ist. Hier scheint ein Verstoß gegen den Satz vom Widerspruch vorzuliegen. Aber dies ist offenbar nur ein Schein, der durch eine Vieldeutigkeit des Seinsbegriffs hervorgerufen ist. [456] *Es gibt außer dem »Sein« (= sich befinden, verharren) an einem Punkte noch andere mögliche Verhaltungsweisen zu ihm: das Erreichen, Verlassen, Passieren. Beim Beginn der Bewegung »ist« der Körper nicht im Ausgangspunkte, sondern verläßt ihn. Und das Verlassen ist kein »Nichtsein« (= in keiner Beziehung zu dem Punkt stehen). Analog verhält es sich auch mit dem Sein und Nichtsein der Entfernung. Der Satz vom Widerspruch besagt, daß kontradiktorische Sachverhalte einander ausschließen, bzw. daß ein Sachverhalt nicht zugleich bestehen und nicht bestehen kann. Handelt es sich nun bei dem »Sein« und »Nichtsein« der Entfernung um kontradiktorische Sachverhalte? Wir können zur Erläuterung ein anderes Beispiel heranziehen: Auf die Frage »ist die Zahl 3 rot oder ist sie nicht rot?« wird man vielleicht antworten »sie ist weder das eine noch das andere«. Das ist unzutreffend, solange man in der rein formalen Sphäre bleibt; in diesem Fall kann man nichts anderes sagen als »die Zahl 3 ist nicht rot«. In jener Antwort liegt die materiale Aussage beschlossen, daß in dem gegenständlichen Bereich, dem die Zahl angehört, Bestimmungen wie rot oder farbig überhaupt nicht vorkommen. Kehren wir nun zu unserm Fall zurück. Besteht der Sachverhalt des Vorhandenseins einer Entfernung bei Beginn der Bewegung nicht, so besteht der Sachverhalt des Nichtvorhandenseins. Sagt man dagegen, man könne auch nicht behaupten, daß die Entfernung nicht sei, so hat man in den Begriff des Seins eine materiale Bestimmung aufgenommen: die des beharrlichen Seins im Gegensatz zum Werden. In diesem Sinn ist die Entfernung im ersten*

Moment nicht, sondern sie wird. Und das Werden ist kein Nichtsein (wenn man den weiteren Seinsbegriff im Auge hat).

Der Doppelsinn des »Seins« spielt auch in dem Pfeil-Argument eine Rolle. Faßt man es so, daß, was in jedem Moment einer Dauer an einem Punkte ist, es auch während der ganzen Dauer sein muß, so gibt das nur einen Sinn, wenn man dem Sein das Verharren unterschiebt. Tut man das nicht, so ist mit dem Satz etwas ganz Unausdenkbares gesagt. Sofern der Pfeil in Bewegung ist, durchmißt er den Raum. Aber es ist unmöglich, daß etwas, was den Raum durchmißt während einer Dauer, das in keinem Moment der Dauer tut. Wir müssen unterscheiden: [457] was sich, in einer Dauer sich konstituierend, vollzieht, und das, was während einer Dauer sich ständig vollzieht *(und darum auch in jedem Moment der Dauer ist):* wie Tönen, Raumdurchmessung usf. *Ruhe wie Bewegung beanspruchen eine Dauer und sind in einem isolierten Moment (der übrigens als solcher auch nicht möglich ist, da jeder Moment Stelle einer Dauer ist) nicht denkbar. Aber sie erfüllen in dieser ihrer Dauer jeden Moment, und es gibt keinen erfüllten Moment einer Bewegungsdauer, der einem Moment der Ruhe gleicht.*

Wir gehen nun zum zweiten Argument über, dem Achill. Drei Bedenken sind darin enthalten: daß unendlich viele Punkte passiert, unendlich viele Strecken durchmessen werden müssen, schließlich daß Einholung speziell etwas Unbegreifliches ist. Das erste bereitet uns keine Schwierigkeiten mehr (wir haben es als im Wesen der Raumdurchmessung liegend eingesehen, daß unendlich viele Punkte passiert werden).

Den unendlich vielen Punkten, die zu passieren sind, entsprechen unendlich viele Momente in der endlichen Dauer des Bewegungsvorgangs. Faßt man die ausgezeichneten zu passierenden Punkte (½, ¼, ⅛, 1/16 usw.) vorher ins Auge und sagt: keiner davon kann der letzte sein, so ist zu erwidern: es ist kein letzter vorhanden. Und doch werden alle Punkte passiert. Die Voraussetzung ist falsch, daß ein letzter Punkt passiert werden müsse. – *Die parallele Schwierigkeit des ersten Arguments, daß vor dem Ende des Weges die Mitte passiert werden müsse, vor dieser die Mitte des halben Weges usf., erledigt sich durch die Ausführungen über das Phänomen des Anfangs und des Werdens des durchmessenen Raumes.*[1]

Die beiden anderen Bedenken müssen wir eingehender erörtern. Bergson hat gemeint, daß Zenon den Achill an dem jeweiligen Ausgangspunkt der Schildkröte aufhalte. Wir haben gesehen, daß das nicht im Sinne des Arguments liegt. Aber nehmen wir einmal an, daß tatsächlich ein Aufenthalt statthätte. Wir können den Fall vereinfachen, indem wir an Stelle des einzuholenden Körpers einen festen Punkt annehmen. Ein Körper bewege sich von a nach b. Wenn er die Hälfte des Weges zu[458]*rückgelegt hat, halte er sich auf, nach der Hälfte der zweiten Hälfte wieder usf. Er hat dann die Aufgabe, eine unendliche Anzahl von Strecken*

[1] *Vgl. S. 446ff. und 450ff. [der Orig.-pag.].*

nacheinander zurückzulegen. (Von Zurücklegung sprechen wir, wenn die Bewegung am Anfangspunkt der Strecke beginnt und an ihrem Endpunkt haltmacht.)

Hätte der Körper seine Aufgabe gelöst, so müßte er sich am Endpunkt einer Strecke befinden. Dieser Punkt kann nicht v o r *b liegen – dann wäre ja das Ziel nicht erreicht. Er kann nicht* h i n t e r *b liegen – sonst wäre es keine Teilstrecke von a b mehr, die als letzte zurückgelegt wird. Aber auch b selbst ist kein Endpunkt einer Teilstrecke. Einen Endpunkt aller Strecken gibt es nicht. Der Körper kann jede endliche Anzahl von Strecken zurücklegen, aber nicht die unendliche Anzahl aller Strecken. Die Dauer der Aufhaltung spielt dabei insofern eine Rolle, als* jedem Haltepunkte eine *(wenn auch noch so kleine)* Dauer zugeordnet ist. Da es unendlich viele solcher Punkte gibt, so haben wir eine unendliche Dauer, d. h. man nähert sich dem Endpunkt, ohne ihn je erreichen zu können. *Dagegen ist es gleichgültig,* w i e g r o ß *die Dauer der Aufhaltung ist. Bei einer endlichen Anzahl von Unterbrechungen, und wäre ihre Dauer auch noch so groß (nur eine endliche Größe muß es sein), ist Einholung durchaus möglich bei ausreichender Geschwindigkeit.*

Neben der Aufgabe, die Gesamtheit der Strecken zurückzulegen, kann die andere gestellt werden: die Strecke a b zu d u r c h m e s s e n *(d. h. ohne Unterbrechung alle ihre Punkte, auch Anfangs- und Endpunkt, zu passieren). Faßt man sie allerdings so, daß* n u r *die Strecke a b durchmessen werden soll und nichts weiter, so ist auch hier eine Lösung unmöglich: Wenn der Körper alle Strecken durchmessen soll, so muß er auch alle Punkte passieren, die zu jeder von ihnen gehören. Da es weder einen ersten noch einen letzten zu passierenden Punkt gibt, so kann auch b nicht der letzte Punkt sein, der passiert wird. Wie bei jedem passierten Punkt, so gibt es auch bei b noch spätere. Wäre aber b selbst nicht mehr passiert, so wäre damit auch die ganze Strecke nicht durchmessen. Es muß also b passiert werden, und da, wo immer ein Punkt passiert wird, unendlich viele Punkte passiert werden,*[1] *so kann der Körper nicht in b halt*[459]*machen, sondern muß darüber hinausgehen. Demnach ist es ihm nur möglich, die Strecke a b zu durchmessen, wenn es ihm gestattet wird, noch mehr zu durchmessen.*

Es ist schließlich noch eine Variation der Aufgabe möglich. Es können unendlich viele Teilstrecken – nicht nacheinander zurückzulegen, sondern zu durchmessen sein, ohne daß die ganze Strecke a b durchmessen zu werden braucht. Es gibt dann eine erste zu durchmessende Strecke, aber keine letzte. Welche wir auch nehmen, es gibt eine noch spätere zu durchmessende; aber welche wir auch nehmen, sie ist durchmessen, wenn K in b anlangt. Evident steht auch fest, daß keine andere durchmessen ist, da nicht mehr als die Gesamtheit durchmessen ist. Allerdings ist noch etwas geschehen: eine Strecke ist z u r ü c k g e l e g t, und das ist eine andere.

Nehmen wir jetzt statt des einen bewegten Körpers zwei, die sich mit verschie-

[1] *Vgl. S. 451 [der Orig.-pag.].*

dener Geschwindigkeit bewegen, und nennen wir die erreichten Punkte ihrer Bahn, die sich gleich weit vom Ausgangspunkt befinden, äquivalent, so sind die Ausgangspunkte die letzten äquivalenten Punkte.

Hat einer der beiden Körper einen Vorsprung, so haben wir bei Beginn der Bewegung ein unäquivalentes Punktepaar. Ist es der langsamere Körper, der den Vorsprung hat, so wird dieser in jedem Moment verringert, da der andere infolge seiner größeren Geschwindigkeit mehr Raum durchmißt. Jeder durch zwei Momente begrenzten Zeitstrecke entsprechen verschieden große ἄπειρα, sei auch die Zeitstrecke noch so klein genommen.[1]

In keinem Augenblick der Bewegung hat der Vorsprung eine bestimmte Größe, in jedem wird eine Größe passiert. Und schließlich kann der Vorsprung verschwinden. Es bestehen nun zwei Möglichkeiten:

1. In einem Moment erreichen die beiden Körper ein äquivalentes Punktepaar und machen dort halt; es ist dann kein Vorsprung mehr da.

2. Die Bewegung dauert fort. Dann ist das erste äquivalente Punktepaar zugleich das letzte, und es entsteht ein neuer Vorsprung, indem der alte verschwindet.

Anmerkung

[460] *[In Reinachs Materialien fand sich noch eine Formulierung der Schwierigkeit, die im Einholen als solchen liegt:]* Notwendige Vorbedingung des Einholens ist, daß A den Punkt erreicht, den S am Anfang der Bewegung innehat. A bedarf eine bestimmte Zeitdauer, um von a nach b zu gelangen. In der Zwischenzeit ist S, die sich, wenn auch noch so langsam, bewegt hat, in c angelangt. Es erweist sich also, daß die notwendige Vorbedingung nicht hinreichend war, und zugleich, daß nun eine weitere Aufgabe zu lösen ist: das Erreichen von c, und zwar, da die vorherige Erwägung unabhängig von der Größe des Vorsprungs ist, wieder eine notwendige, aber nicht hinreichende Aufgabe. Verfolgen wir also die Bewegung von A, so läßt sich sagen, daß sukzessive Vorbedingungen des Einholens zu realisieren sind, und zwar Vorbedingungen, die jede beliebige Zahl übersteigen. Es ist aber evident, daß ein Ziel, dessen Erreichung an unendlich viele, sukzessive zu realisierende Vorbedingungen geknüpft ist, nicht erreicht werden kann. Oder wenigstens, so wie es hier ist: daß ein Ziel unerreichbar ist, wenn die Situation so ist, daß unendlich viele Vorbedingungen zu erfüllen sind, von denen eine immer zu realisieren ist, nachdem die andere realisiert worden ist. Nicht darum handelt es sich, daß unendlich viele Bedingungen zu erfüllen sind, bis S erreicht wird (diese Bedingungen sind vielleicht erfüllbar in den unendlich vielen Momenten, die zur Verfügung stehen), sondern darauf beruht die Unlösbarkeit bei Zenon, daß es im Wesen der erfüllten Vorbedingung liegt, eine neue Vorbedingung zu stellen, daß also keine Vorbedingung die letzte sein kann.

[1] *Vgl. S. 453ff. [der Orig.-pag.].*

Aufzeichnungen

[A.] Zur Phänomenologie der Ahnungen

In meinen Halbschlaf hinein tönt das Gespräch der Leute, die während einer Feuerpause an den Geschützen lagern. Ein junger Offizier ist den Tag zuvor gefallen; kurz vor dem Ritt, von dem er nicht mehr zurückkam, hatte er, was er sonst nie tat, den Kofferschlüssel seinem Burschen gegeben, hatte seine Papiere geordnet und einen Abschiedsbrief geschrieben. Er hatte also seinen Tod geahnt. An diese Geschichte knüpfen sich andere. Da ist einer merkwürdig verstimmt und traurig gewesen, bevor ihn die Granate traf; ein anderer hat sein Testament gemacht; von vielen gar wird erzählt, sie hätten es direkt vorhergesagt, daß sie den kommenden Tag nicht mehr erleben würden. Keiner der Landser zweifelte daran, daß es Ahnungen gibt, die uns Künftiges mit Sicherheit voraussehen lassen.

Da mischt sich ein junger Vizewachtmeister ins Gespräch. Ich höre ihn, wie er – ein bißchen von oben herab – auseinandersetzt, wie wenig es mit solchen Ahnungen auf sich habe. Gewiß vermutet jeder vor einem gefährlichen Unternehmen, daß er vielleicht oder wahrscheinlich umkommen werde. Erfüllt sich diese Vermutung, so wird sie als geheimnisvolle Ahnung ausgegeben; erfüllt sie sich nicht, so erinnert sich niemand daran. Nein, es gibt keine Ahnungen, nur vernünftige Berechnungen sind möglich, die sich mit mehr oder minderer Wahrscheinlichkeit bestätigen. Immer wissenschaftlicher wird der kleine Wachtmeister, und immer stiller wird es um ihn herum: Ahnungen sind Stimmungssache. Wenn ich traurig und mißgelaunt bin, erscheint mir die Welt düster, und Unglück scheint mir bevorzustehen. Vielleicht geschieht ein solches Unglück wirklich. Dann wird die Anzahl geheimnisvoller Ahnungen um eine vermehrt. Oder es geschieht nicht, dann redet kein Mensch von der Sache. Daß die Verwirklichungen trüber Stimmungen im Kriege besonders häufig sind, wen sollte das wundern? Darum die vielen »Ahnungen« in dieser Zeit, darum auch die größere Anzahl solcher Ahnungen vor Verdun oder an der Somme als an irgendeinem stillen Punkte der Front. Traurig genug, daß man in unserer Zeit noch an solche Dinge glaubt. Wer könnte diesen mit der Kraft der höheren Bildung und vernünftigen Aufklärung herausgeschleuderten Worten widerste-

hen? Betroffen schweigen die Landser still. Und wohl eine Minute dauert es, bis ihr Wortführer eine neue Geschichte beginnt von einem Vetter, der seinen Tod nicht nur vorausgesagt, sondern auch vorausgeschrieben habe. Aber das ist keine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Erwiderung auf die vorangehende Belehrung. Achselzuckend wendet sich der junge Vorgesetzte ab.

In mir aber steigt eine Welt auf, die seit langem, langem versunken ist in der einen alles andere erstickenden Tätigkeit des Soldaten im Kriege. Was sind das eigentlich: »Ahnungen«? Daß sie in sich berechtigt sind, ist soeben bestritten worden. Und die Bestreitung hat sich bis zu der Behauptung gesteigert, es gäbe überhaupt keine Ahnungen. Das ist nun freilich ein recht unwissenschaftlicher Mißgriff des wissenschaftlichen Vizewachtmeisters gewesen: das Eigenwesen eines Gebildes zu bestreiten, dessen Wesen er doch eben dadurch, daß er seine innere Wahrheit leugnet und sein häufiges Auftreten genetisch zu erklären sucht, anerkannt hat. Aber rechnen wir ihm nicht an, was sich bei noch wissenschaftlicheren Leuten wie ihm häufig genug findet.

Ob Ahnungen Recht und Wahrheit in sich tragen, das vermag ich nicht zu sagen; kann es unmöglich sagen, bevor ich weiß, was das eigentlich seinem Wesen nach ist: eine Ahnung. Noch weiß ich es nicht. Aber schon erwacht in mir die Begierde des Phänomenologen, aus der Fülle der Erscheinungen ein Gebilde herauszuheben, es festzuhalten, sich in es zu versenken und damit das, was bisher nur der Wortbedeutung nach bekannt war, nunmehr dem anschaulichen Wesen nach sich zu erringen.

I.

So notwendig jede Ahnung als solche eines Beziehungsgehaltes bedarf – eines »Geahnten« als solchen –, so weit ist die Grenze des hier inhaltlich Möglichen gezogen. Nicht etwa nur auf Zeitliches oder gar nur auf Zukünftiges können sich Ahnungen beziehen. Es kann mir innerhalb einer wissenschaftlichen Untersuchung die Ahnung des Resultates aufsteigen; hier bildet offenbar Außerzeitliches – ein mehr oder minder bestimmter Satz oder Sachverhalt – den Beziehungsgehalt der Ahnung. Aber nicht dieser Ahnungsgehalt, der als identischer auch Gehalt eines Urteils oder einer Befürchtung sein könnte, sondern die Ahnung als solche – nicht die noematische, sondern die »noetische« Seite, um mit Husserl zu reden – stellt das eigentliche Problem dar. Bedienen wir uns der an sich recht unzureichenden, für unsere Zwecke aber genügenden Einteilung der seelischen Welt in die »Fühlens-, Wollens- und Denksphäre«, so wird man, da die Ahnung gewiß keine Wollung ist, nur darin schwanken können, ob sie nicht etwa als ein Fühlen in Anspruch genommen werden könnte. Es scheint ja einen guten Sinn zu haben, von gefühlsmäßigen Ahnungen, ja überhaupt von der Gefühlsmäßigkeit jeder Ahnung zu reden. Immerhin ist ohne weiteres klar, daß die Ahnung – etwa von einem künftigen Ereignis – kein Gefühl ist wie Freude oder Trauer, keine Ich-Zuständlichkeit, kein sich so oder anders Befinden des Ich. Vielmehr fügt die

Ahnung dem Gesamtwissensschatze – im weitesten Sinne des Wissens gesprochen – etwas Neues hinzu; das Subjekt scheint hier, mit Recht oder Unrecht sei dahingestellt, vermittelst der Ahnung etwas aus dem Flusse künftiger Begebenheiten zu erfassen, was ihm vorher nicht zugänglich war. Was mit dem Worte »Gefühlsmäßigkeit der Ahnung« gemeint ist, kann erst eine tiefergehende Zergliederung aufklären. Schon hier aber dürfen wir die Ahnung wie alles, was gewisse Sachverhalte dem Subjekte als jetzt oder künftig oder überhaupt bestehend erscheinen läßt, dem Gebiete des Wissens und damit des Denkens im Sinne jener Dreiteilung zurechnen. Deutlich hebt sich von der Ahnung künftigen Geschickes das Entsetzen ab, welches aus diesem ahnenden Erfassen als Gefühl entspringt, und alles Streben und Widerstreben, Wollen und Nichtwollen, welches in diesem Fühlen und Wissen wurzelt.

Freilich »Wissen« ist hier im weitesten Sinne genommen, in einem engeren und eigentlichen kann man ja Ahnung und Wissen einander entgegensetzen. So sind nach dieser ersten oberflächlichen Orientierung nähere Bestimmungen unerläßlich. Wir machen in dieser Sphäre den grundsätzlichen und weittragenden Unterschied zwischen gründenden und gegründeten Gebilden. Für das Wissen im engeren Sinne habe ich ihn schon in einer früheren Arbeit ausgeführt (Münchener Philosophische Abhandlungen, Zum negativen Urteil). Nehmen wir das Erkennen in strenger Bedeutung als den Akt, in dem uns ein Sachverhalt zur Gegebenheit kommt, in dem er uns aufleuchtet und der entsprechende Satz von uns eingesehen wird, so scheidet sich davon in aller Klarheit die Überzeugung vom Sachverhalt, die uns auf Grund dieses Einsehens erwächst. Wir bezeichnen das erste als Erkennen, das zweite als Urteil (in einer der vielen möglichen Bedeutungen dieses Ausdrucks). Beide heben sich auch ohne nähere Zergliederung deutlich genug voneinander ab, wenn man bedenkt, daß es sich bei dem Erkennen um einen zeitlich punktuellen Akt handelt, der nicht mehr oder minder lang d a u e r n kann, während wir in einer Überzeugung beliebig lang leben können, und daß ferner eine Menge von Überzeugungen in uns lebendig zu werden pflegen, ohne daß sie sich in einem Akte des Erkennens gründen oder jemals gegründet haben. Von hier aus betrachtet ist kein Zweifel, daß wir Ahnungen zu den gründenden, nicht zu den gegründeten – d. h. zu den ihrem Wesen nach einer Gründung zugänglichen – Gebilden zu rechnen haben. Durch die Ahnung erfassen wir – oder glauben wir zu erfassen – vorher Verborgenes. Und es kann auch im Ahnen eine Überzeugung gründen, die an Stärke und innerer Sicherheit der sich auf ein Erkennen stützenden Überzeugung nichts nachzugeben braucht. Aus der Ahnung des nahen Todes erwächst die sichere Überzeugung, bald sterben zu müssen.

Stehen in dieser Beziehung Erkennen und Ahnen auf gleicher Stufe, so wird eben dadurch die Aufgabe umso dringender, die grundsätzliche Verschiedenheit beider aufzuzeigen.

[B.] Notizen auf losen Zetteln

25. April 1916

1. Intentionale Erlebnisse haben eine Ichquelle, eine Gegenstandsquelle, eine Gegenstandsbeziehung. Sie schöpfen immer wieder aus der Gegenstandsquelle als ihrem Nährboden. Andere intentionale (religiöse) Erlebnisse suchen ihre gegenständliche Beziehung aus ihrer Erlebnismaterie heraus statt umgekehrt. Dagegen können sie auch ihre Gegenstandsquelle als Nährboden haben (die fromme Dankbarkeit). Die Frömmigkeit gehört zur Erkenntnismaterie. Und es mag wohl so sein, daß sie zu Gott führt und nicht von Gott (phänomenal) herrührt.

26. April 1916

2. Die Unendlichkeit auf allen Gebieten scheint metaphysisch eine Grenze und Schranke unseres Erkennens zu sein. Der Unendlichkeitserkenntnis ist die Unbegreiflichkeit mitgegeben (phänomenal). Es sind natürlich keine »offenen Fragen«, denn wo vernünftig gefragt werden kann, ist keine absolute Unbegreiflichkeit, sondern allenfalls Unwissenheit. Hier ist aber eine phänomenale Leere evident – eine Ratlosigkeit der Erkenntnis statt des sich Ausruhens im Erkennen oder des sicheren Strebens im Forschen. Damit hängt wohl auch zusammen das Rätsel der Allheit.

3. Eine Philosophie der christlichen Religion hätte drei Abschnitte:

a) Die Lehre von den religiösen Notwendigkeitszusammenhängen.

b) Die Darlegung des wesenhaft Möglichen (Erlösungslehre etc.).

c) Erkenntnistheoretische Betrachtung aller dieser Dinge. Insbesondere: Wie erwächst die religiöse Wirklichkeitsüberzeugung bei b)?

4. Spezifisch menschliche Prädikate: Schmerz, Leiden, Angst, Furcht, Verzweiflung, Einsamkeit, Reue, Zerknirschung, Ehre, Gekränktheit, Schuld etc.

27. April 1916

1. Unsterblichkeit. Es gibt wohl eine spezifisch religiöse Unsterblichkeitsbetrachtung, die nichts aus dem Wesen der Person ableitet, sondern aus dem Wesen des in Gott geborgenen und aufgehobenen Ich. So setzt hier die Unsterblichkeitsüberzeugung die Gottesüberzeugung voraus.

Schleiermacher hat wohl recht: jedem wirklich religiösen Erleben ist die Gottesidee immanent.

2. Eine wissenschaftliche Ethik ist durchaus unvermögend, gewisse letzte Wahrheiten aufzustellen, z. B. daß es in dieser sündigen Welt besser ist zu verzeihen als zu strafen. Aber vielleicht gibt es in der Ethik »offene Türen« nach der Religion. Man denke an den Begriff der Strafe! Oder vielleicht auch an das Problem der Gerechtigkeit. Überall wird der Übergang zur wirklichen Welt vollzogen, den die Ethik als solche ja kaum vollziehen kann.

3. Religiöse Erlebnisse, insbesondere plötzliche, lassen sich nicht »verstehen«. Sie sind nicht »motiviert«. Ist das ein prinzipiell wichtiger Gesichtspunkt?

4. Wohl zu erwägen die Antinomie des allseitig bereits Bestimmten (Fatalismusproblem).

28. April 1916

5. Ist das ein Widerspruch: Es ist uns evident verbürgt in einem Zeitpunkt unseres Lebens, daß wir in den Weltlauf gestaltend eingreifen können, daß wir ihn so gestalten können oder auch anders. Und: daß nur ein bestimmtes Ereignis im Naturverlauf eintreten kann und nicht ein anderes. Also einerseits: Es kann dies geschehen durch mich, aber auch dies. Andererseits: Es kann nur eines geschehen. Ein Widerspruch steckt hierin vielleicht nicht. Aber das eigentlich Schwierige ist, das Problematische herauszuarbeiten, welches hier sicherlich noch steckt. (Vgl. auch Gebetserhörung, Schleiermacher S. 201.)

28. April *1916*

1. Antinomie der Gebetserhörung: Gebet, daß die Lawine, die bereits niederrollt, mich nicht trifft; Hoffnung auf Erhörung – wie vereinbar mit der eindeutigen Bestimmtheit allen Naturgeschehens?

Seltsam: wenn die Lawine zur Seite geht, vielleicht durch Steine, so erlebe ich mein Gebet »erhört« – obwohl die Steine schon längst da waren, der Erfolg also hätte vorausberechnet werden können. Ist das nun alles Täuschung, oder will man das Erleben »retten«, indem man sagt: Gott hat alles vorausgeschaut und im voraus erhört (anscheinend Schleiermacher)? Oder liegt eine Rätselhaftigkeit vor, die insbesondere der Begriff der Zeit verursacht, so daß deren Absolutheit zu streichen wäre?

Vor allem: den religiösen Erlebnissen ihren Sinn lassen! Auch wenn er zu Rätseln führt. Gerade diese Rätsel sind vielleicht für die Erkenntnis von dem höchsten Werte. Gottes Barmherzigkeit hat mir das Leben geschenkt, das ist der tiefe Hintergrund; und in der Welt spielt es sich ab, indem das Sandkorn die Lawine wegdrängt. Durch das Gebet aber bin ich im Zusammenhang mit jenem letzten Hintergrund der Welt. Freilich das Gebet ist in der Zeit, und die Erhörung muß ihm folgen – und es ist dieselbe Zeit wie die, in der die Lawine niederfällt. Und doch . . .

Schleiermacher S. 202 sicher unzutreffend. Es fragt sich, wie man in solche Betrachtung auch die Wunder oder manche sogenannte Wunder einordnen kann – so daß hier also eine naturwissenschaftliche Erklärung der Wunderqualität gar nicht widerspräche. Es scheint aber doch das Wunder als solches anderes zu fordern.

28. April 1916

1. Der Glaube an eine ursprüngliche Vollkommenheit des Menschen und der Welt ist nicht gefordert als an eine anfängliche, sondern als an eine »eigentliche« Vollkommenheit. Die tatsächliche Unvollkommenheit bedarf also der »Erklärung«. Auch hier wohl ein Rätsel. Allerdings kein Rätsel der intellektuellen Erkenntnis, sondern des religiösen Erlebens.

2. Aus dem religiösen Grunderlebnis ist sinngemäß abzuleiten, z. B. Grunderlebnis: Geborgensein in Gott; daher: Dankbarkeit gegen Gott, Gebet zu Gott. Natürlich kann auch ein abgeleitetes Erlebnis tatsächlich zuerst entstehen und zu Gott überhaupt erst hinführen.

3. Auch andere Wissenschaften können ausgehen von den gewöhnlichen Meinungen und Erlebnissen. Aber sie klären diese und sind allemal mehr und fügen hinzu und entdecken. Die Religionsphilosophie dient aber nur, sie mag Erlebnisse klären, aber nur, um wieder reinere Erlebnisse erwachsen zu lassen.

29. April 1916

Zu 1.: Das »eigentlich vollkommen« muß besonders beachtet werden. Nicht = anfänglich; nicht = seinsollend. Gerade das letztere naheliegende Mißverständnis muß vermieden werden. Vielleicht handelt es sich um eine sonst nicht bekannte eigene Kategorie. Vielleicht kann man die Sache vergleichen mit dem Wahnsinnigen, der »eigentlich« ein vornehmer ruhiger Mensch ist – auch hier besagt das »eigentlich« viel mehr als: früher gewesen. Die Frau des Wahnsinnigen wird ihn noch immer lieben, ihn, der »eigentlich« ja ganz anders ist, als er eben erscheint. Dürfen wir vielleicht auch ebenso von der Liebe Gottes zu den Menschen reden?

29. April 1916

1. Der »eigentliche« Mensch, so wie er im Grunde ist und der Liebe würdig, ist endlich und schlechthin abhängig; so wie Jesus Christus.

2. Der tatsächliche Mensch ist sündhaft und verderbt.

3. Christus nimmt die eigentliche Menschennatur an. Aber indem er lebt in der sündhaften Menschheit und für sie sich opfert, erlebt er, was der eigentliche Mensch nicht erleben würde: Verlassenheit und Verzagtheit und Leiden.

4. Natürlich läßt sich die Abhängigkeit des Menschen von Gott nicht einsehen wie dies, daß die Gerade die kürzeste Verbindungslinie ist. Vielmehr erleben wir uns abhängig und werten dann dies Erlebnis aus. Gewisse Nähe zum Werterlebnis.

30. April 1916

5. Gott erkennt nicht. Vgl. Schleiermacher S. 248.

1. Mai 1916

6. Alles Gottesbewußtsein der verschiedensten Momente bezieht sich auf ein Identisches und in jedem Moment auf Eines.

7. Religiöse Erkenntnis und Werterkenntnis stehen sich nah, insofern sie beide sich aus einem Fühlen entwickeln. Auch sofern der Schwerpunkt und Wert, das eigentliche »Leben«, im Erleben liegt und nicht im Erkennen.

8. Zum Zeitproblem: Es gibt keine Größe der Dauer an sich, so wenig wie eine Größe der Ausdehnung in sich selbst. Vgl. Malebranche I, S. 71: Gott kann bewirken – indem er uns in sehr kurzer Zeit sehr viel erleben läßt –, daß uns eine einzige Stunde wie mehrere Jahrhunderte erscheint. (Freilich würden auch diese Erlebnisse – wenn auch noch so rasch – nacheinander verlaufen.)

2. Mai 1916

9. Die gegenständlichen Bestimmtheiten Gottes scheinen entwickelt zu werden aus dem materialen Gehalt der religiösen Erlebnisse (statt wie sonst umgekehrt). So die Allmacht, die Allwissenheit.

10. Objektive Erkenntnis ist im allgemeinen beliebig herstellbar. Religiöse Erkenntnis, sofern sie in religiösen Erlebnissen fundiert ist, nicht. Wenigstens nicht bei uns historischen Menschen.

2. Mai 1916

1. Auch die Existenz Gottes enthüllt sich auf Grund des materialen Gehaltes des Gotteserlebnisses. *Es ist niemals so, daß wir im Gedanken an Gott zugleich* seiner Existenz vergewissert wären. Sondern indem das religiöse Erlebnis uns entquillt, ist Gott zugleich dem Sinne des Erlebnisgehaltes gemäß als existierend gesetzt. In künstlicher Abstraktion vermag die Erkenntnis dann sich dieser Existenz zu bemächtigen.

2. Auch das ist bemerkenswert: Es ist bei der Gotteserkenntnis jene Evidenzprüfung nicht möglich wie bei der objektiven Erkenntnis. Hier: Ist es auch wirklich so, nach allen Seiten hin? Dort: Einmal die ganz eigene Richtung auf Gott, weltenfern von allen Erkenntnisbestrebungen. Kommt dann das Erkennen hintennach, so ist jene religiöse ganz aufgehende Einstellung nicht wieder herstellbar. Eine Skepsis, die hier einzusetzen versuchen könnte, ist abzuweisen. Man denke an lange Schlußketten.

3. Vielleicht gibt es Gotteserlebnisse, in denen es so etwas wie ein direktes Erfassen Gottes gibt, an einem Lichtstrahl oder im Dröhnen der Schlacht, ohne *daß Vertrauen oder Unterworfenheit oder Dankbarkeit zu ihm hinführte.* Jeder kann natürlich nur von dem reden, was er erlebt.

4. Der Versuch Schopenhauers, das Rätsel des Sündenfalls zu lösen, setzt Sündhaftigkeit voraus.

5. Ob man von Evidenz bei religiösen Erlebnissen reden kann? Wieder sind Werterlebnisse zu vergleichen. Ich bin erfüllt von der Schönheit, hingerissen,

lebe ganz und gar darin . . . all das ist doch nicht Evidenz! Viel eher gibt ein kaltes Betrachten und Konstatieren das »ist schön«. Aber dabei scheint es sich doch viel mehr um das objektive Erkennen früher gewonnener Maßstäbe des Schönen zu handeln. Freilich entläßt jenes Erleben das Urteil aus sich: wie schön!

3. Mai 1916

1. Der sokratische Satz vom Nicht-sündigen-Können des Erkennenden gilt wahrhaft für das Gottesbewußtsein. Nicht so ist das gemeint, als ob der von Gott Erfüllte das Richtige erkennen müßte – wie es z. B. Malebranche für alle Erkenntnis vertritt. Auch das ist eine gewichtige Frage. Aber wer das Rechte erkennt und zugleich Gott erlebt, der muß es tun.

2. Es gibt Sünden, die aus dem Wesen des Menschen als solchen entspringen, und – sozusagen – individuelle Sünden. Vielleicht dasselbe wie peccatum originis (Erbsünde) und peccatum actuale (Schleiermacher: wirkliche Sünde. Vgl. aber Schleiermacher S. 320). Vielleicht auch Anlage und Betätigung.

3. Besonders zu beachten die Rolle der Ichigkeit.

5. Mai 1916

1. Insofern sich Reflexion erst nachträglich des religiösen Erlebnisses bemächtigt, ist irrtümliche Interpretation sehr wohl möglich. Etwa: Die Gottesverehrung, die an der Naturbetrachtung sich entzündet, wird nachher auf die Natur bezogen, und diese dann in der Reflexion vergöttert. Dann noch, wenn man denkt, wie »objektiver Geist« sich über die Natur ausbreitet.

Allgemein müßte man überall, wo religiöse Erlebnisse statt bloßer »wissenschaftlicher« Überlegung in religiösen Fragen vorliegen, etwaige Verirrungen zu erklären suchen durch falsche Reflexion auf echte Erlebnisse. Frömmigkeit gegenüber der Natur z. B. gibt es einfach nicht; sie wird nur in das eigene religiöse Erleben hineininterpretiert.

2. Bedeutung der Rätsel außerordentlich. Die Welt wäre ein Rätsel, wenn es keine Rätsel gäbe.

10. Mai 1916

1. Deskription der Frömmigkeit:
   a) Das Sichöffnen, die »Geöffnetheit«.
   b) Die absolute Richtung nach oben, nach einem absoluten Oben, symbolisiert im Blick zum Himmel (Pfänder heranziehen).

2. Simmel, Religion S. 30. Ein Intentionales kann Bruchstück bleiben, keine gegenständliche Beziehung gewinnen.

11. Mai 1916

3. Das religiöse Erlebnis »Vertrauen auf Gott« ist in jedem Augenblick vorhanden oder kann vorhanden sein und ist doch nicht das lebendige, fließende,

erfüllende Erlebnis des Vertrauens. Frage: Wie unterscheiden sich beide phänomenal (im Vergleich z. B. zu Vorstellung – Wahrnehmung)? Ferner: Hat jene Fülle Erkenntniswert? (Sicher!) Das Ganze überaus wichtig. Es ist eine eigene Klasse von Gebilden, bei denen dreierlei möglich ist:

1. Das intellektuelle Überzeugtsein, daß sozusagen das Erlebnis am Platze ist, z. B. ich überzeuge mich aus Gründen, daß ich einem Menschen trauen kann.

2. Daraufhin traue ich ihm (oder bin ihm dankbar u. dgl.). Ich bin nicht mehr überzeugt von etwas, sondern ich vertraue eben. Freilich liegt in diesem Vertrauen auch ein Überzeugungsmoment, das sogar mehr oder minder abgestuft sein kann (auch bei der Dankbarkeit?).

3. Zum eigentlichen Leben kommen wir erst bei dem lebendigen, erfüllten, »glühenden« Vertrauen. Dies Vertrauen pflegt sich (muß sich?) an etwas zu entzünden.

Wie steht es nun mit dem Erkenntnismoment? Bei 1. gibt es natürlich fundierende Erkenntnis. Es scheint doch so zu sein, daß die aufglühende Dankbarkeit oder das aufglühende Vertrauen korrigiert werden können durch kalte Erwägungen von Umständen, die Vertrauen und Dankbarkeit eben nicht rechtfertigen. Und es scheint klar zu sein: Selbst die glühendste Dankbarkeit muß auf diesem Wege des kalten Erkennens enttäuscht werden können. So kann also – möchte man sagen – in diesem Erleben auch nicht letzte Evidenz, vielleicht überhaupt keine Evidenz liegen. Bleibt dennoch das Erleben, so ist das mehr Hartnäckigkeit als inneres Recht.

Aber das scheint doch voreilig zu sein, hier sofort ein Ende zu machen. Kann man nicht sagen: Wo sich Dankbarkeit und Vertrauen entzündet, haben sie recht innerhalb der Sphäre, in der sie sich entzünden? Ja jetzt kehren wir sogar den Spieß um. Gibt es überhaupt hier letztlich eine »kalte« Erkenntnis? Die kalte Überlegung schafft Umstände und Tatsachen herbei. Aber wenn sie dann feststellt, ob aufgrund hiervon »Dankbarkeit geboten sei«, hat sie doch letztlich zu rekurrieren auf die Art, wie sich Dankbarkeit entzündet. Oder will man einen Satz aufstellen, daß zu den oder den Taten Dankbarkeit »gehört«? Aber woher wissen wir das, wenn wir es nicht erleben im dankbaren Erfülltsein? Und ebenso doch wohl beim Vertrauen (das man freilich nicht verwechseln darf mit der Überzeugung, daß der Betreffende einem nichts Schlimmes antun wird).

Sicher ist, daß Nr. 2 an und für sich keinen Erkenntniswert besitzt; es muß sich immer berufen und stützen – sei es auf 1 oder 3.

4. Die Beziehungen des Menschen zu Gott sind keine Wesensbeziehungen im Vernunftsinne. Aber doch auch keine empirischen Tatsachen. Vor allem hat es keinen Sinn zu sagen: es kann nachher auch anders werden; wohl auch nicht: es könnte auch anders sein. Und sicher nicht: ich als Ich stehe in der Beziehung, sondern ich als Mensch, als ein solcher kleiner, absolut »endlicher«. Man möchte von einer erlebten Wesensbeziehung sprechen, die sich vor anderen dadurch auszeichnet, daß ich sie erfasse – nicht durch Betrachtung des einen Gliedes der

Beziehung, sondern daß der Erfassende selbst das eine Glied ist, und zwar das seine Beziehung zur Gottheit erlebende Glied. Natürlich von großer Wichtigkeit, aber noch ganz und gar unklar.

13. Mai 1916

1. Simmel S. 10: »Aus dem anschaulichen und begrifflichen Stoff, den wir auch in der Schicht der Wirklichkeit erleben, erwächst in neuen Spannungen, neuen Maßen, neuen Synthesen die religiöse Welt.«

2. Simmel S. 12: »Eine längst triviale Wendung, daß Religion nichts anderes ist als eine gewisse Übertreibung empirischer Tatsachen.« (!) Nach Simmel aber läßt sich das nur so verstehen, daß das Material von vornherein unter der religiösen Kategorie aufgenommen worden ist. Vgl. S. 13.

3. S. 15: Über den teleologischen Gottesbeweis als logische Gestaltung eines religiösen Naturerlebens.

S. 15ff.: Der religiöse »Gegenstand« als Produkt der religiösen Erlebnisse. »Nicht die Religion schafft die Religiosität, sondern die Religiosität die Religion.«

13. Mai 1916

1. Man kann natürlich die Frage aufwerfen nach Erlebnissen, die in religiöser Färbung und ohne sie auftreten können, z. B. Dankbarkeit, Vertrauen, Abhängigkeitsgefühl, Furcht, Liebe u. dgl. Sicher ist, daß bei religiöser Färbung die Tendenz besteht, die ganze Seele auszufüllen. Nach Simmel sind es besonders soziale Erlebnisse, die religiöse Färbung annehmen können.

2. Wenn religiöse Erlebnisse auf das Vaterland u. dgl. übertragen werden, so findet eine Unterschiebung statt (Simmel S. 30).

14. Mai 1916

1. Simmel S. 32: Religiöse Erlebnisse können Gegenstände vorfinden, z. B. Staat, Volk u. dgl., die sie zu Gegenständen machen, d. h. in die religiöse Sphäre erheben. (Wichtig dabei: Es findet eine Modifikation der Gegenstände ins Religiöse statt. Ferner: Was ermöglicht diese Fälle? Inneres Wegsehen von den Mängeln, Steigerung der Vorzüge ins Vollkommene. Freilich auch dann noch »unpassend«.)

2. Simmel S. 34: Deskription des »Glaubens«. Dazu zu sagen: 1. Nackter Glaube an Gott wird im allgemeinen nicht vorkommen. 2. Tritt er auf, etwa dem Skeptiker gegenüber, der die Existenz Gottes bezweifelt, so ist er allerdings unter allen Umständen anders als theoretischer belief, es ist ein innerlich sich dazu Bekennen, eine Hingabe an ihn. Nun gibt es so gefärbte Bejahungen auch sonst, z. B. wenn ein Entdecker sich zu seiner Theorie bekennt. Es fragt sich nur, ob es sich nicht dort um Wesentliches, hier um Zufälliges handelt.

14. Mai 1916

1. Simmel S. 36: »Die Ruhe, Zuverlässigkeit, Erhebung des Religiösen stammt – selbstverständlich! – nicht aus dem Transzendenten, sondern die Seele schöpft sie, indem sie die Station des Gottesglaubens passiert, aus sich selbst.« Schon phänomenal nicht haltbar.

2. Was Simmel S. 36ff. über den »Glauben an Menschen« sagt, ist weiter zu verfolgen für das Problem: Glaube an Jesus. Wichtig, daß es hier einen evidenten Glauben gibt.

3. Wenn der Glaube an einen Menschen enttäuscht wird, so liegt das nicht an den Qualitäten, die ihn fundieren, sondern daran, daß man diese Qualitäten zu Unrecht annimmt (z. B. Güte, Gerechtigkeit). Dies auch für den Jesus-Glauben zu beachten.

4. Zu Simmel: Wer in dieser Weise Analogien zwischen Sozialem und Religiösem zieht, hat das Wesen der Religion nicht erfaßt (z. B. S. 54).

16. Mai 1916

1. Augustin: In einem guten Buche redet Gott selbst zu uns (vgl. Thomas a Kempis S. 15).

Malebranche: In der evidenten Erkenntnis redet Gott selbst zu uns.

2. Thomas a Kempis: Vermeidung großer Vertraulichkeit (S. 21). Vielleicht sieht er in ihr etwas, was wir Gott darbringen müßten.

3. Das Ich, welches sich schlechthin abhängig fühlt, kann auch nachträglich verfälschen, indem es sich national auffaßt. Siehe die vorprophetische jüdische Religion (Siebeck S. 137).

18. Mai 1916

1. Man wird wohl bei jedem Menschen ein historisch und national Bedingtes herausheben können, bei Jesus nicht.

19. Mai 1916

1. Bemerkenswert, wie Abhängigkeits-, Geborgenheits-, Dankbarkeits- etc. -erlebnis miteinander verknüpft sind. Eines scheint das andere zu fordern, mitunter darinzustecken o. dgl. Die Abhängigkeit steckt z. B. immer darin, wenn auch unentfaltet; schon im wesentlichen »absoluten Blick nach oben«. Freilich ist es noch eine eigene Entwicklung daraus, wenn ich mich bewußt abhängig fühle. Aber es »steckt« auch in der frommen Dankbarkeit jene Abhängigkeit. Dagegen verhält es sich anders mit Vertrauen, Dankbarkeit. Hier scheint mehr eine logische Verknüpfung zu sein, und zwar herrscht hier die Logik des spezifisch religiösen Erlebnisses (?). Immerhin, das wäre eine wichtige Sache, die wir nicht ohne weiteres annehmen können. Es fragt sich, ist so was wie Vertrauen, Dankbarkeit (Verehrung) ursprünglich da, oder kann es abgeleitet werden aus einem Grunderlebnis, etwa dem der schlechthinnigen Abhängigkeit.

Nun haben wir das Erlebnis der Geborgenheit schlechthin, aus dem sich Vertrauen (als bezüglich auf Konkretes) »logisch« entwickelt. Und ebenso die Dankbarkeit aus dem noch tiefer zugrundeliegenden Abhängigkeitsgefühl (in der Hand Gottes stehen). Also scheint diese Stufenfolge: Abhängigkeitsgefühl schlechthin – Geborgenheitsgefühl schlechthin. Aus dem ersten entspringt Dankbarkeit, aus dem zweiten konkretes Vertrauen. Das zweite setzt das erste voraus.

20. Mai 1916

1. Die »Endlichkeit« des menschlichen Geistes beweist sich gegenüber dem Unendlichen.

Der kosmologische Gottesbeweis ist ein eigenartiger Versuch, diese Schranke zu durchbrechen, indem man gleichsam diese Schranke selbst vergöttlicht.

21. Mai 1916

1. Wie es Gott gegenüber nur *schlechthinnige* Abhängigkeit gibt, so auch nur schlechthinnige (absolute) Dankbarkeit. Sie ist einem Menschen gegenüber nicht möglich, denn es gibt keine menschliche Dankbarkeit, die nicht könnte übertroffen werden. Auch diese »Absolutheit« des Erlebnisses führt zu Gott.

2. Zur Dankbarkeit gegen Gott gehört auch, daß sie kein »für etwas« hat. Jedes solches »für etwas« bedeutet eine Begrenzung der Dankbarkeit.

3. Einheitlicher Gesichtspunkt: Täuschungen bei der Erkenntnis überhaupt – Täuschungen bei der religiösen Erkenntnis (Beziehungsunterschiebungen u. dgl.).

4. Die eventuelle *Einmaligkeit* des Gotteserlebnisses. Rückbeziehung auf es, auch wenn später wieder Erlebnisse kommen.

5. Zur Unendlichkeit: Der *Mathematiker* sieht diese Rätselhaftigkeit nicht.

28. Mai 1916

6. Ob es eine ursprüngliche, nicht kausierte Entwicklung der Person gibt? Und hier die Willensfreiheit sich betätigt?

16. Juni 1916

1. Wichtig ist überall die Absolutheit, die uns dem Göttlichen gegenüber erfüllt, und die sehr abweicht von dem ins Unendliche Steigerbaren auch analoger menschlicher Erlebnisse. Absolute Dankbarkeit, Abhängigkeit, Liebe, Verehrung, Vertrauen etc. Dies auch Jesus gegenüber. Das Schönfinden und »Lobpreisen« seiner Lehre haben absoluten Charakter. Das »wunderbar« läßt ihm gegenüber keine Steigerung zu.

2. Ob damit, daß Menschen »Charakter« haben, nicht auch ihre ethische Endlichkeit zusammenhängt? Die »Fehler ihrer Vorzüge«. Wer in sich die dauernde Tendenz zu gewissen wertvollen Akten erzeugt hat (oder sie besitzt), ist gerade deshalb unter Umständen unfähig, andere, psychisch entgegenstehende

Akte zu vollziehen. Die (künstlich) herbeigeführte Stärkung wird zur Hemmung durch den – dem Göttlichen unbekannten – Mechanismus. Der Charakter wäre also Begünstigung, Tendenz, Gewöhnung u. dgl. in bezug auf ein Erleben, das selbst nicht charakterlich fundiert ist. (Man unterscheide die »festen« Gesinnungen – Liebe zu einem Menschen etc. – von dem Charakter in unserem Sinne. Diese Liebe ist natürlich keine Tendenz zu Erlebnissen – auch das wäre ja einem Menschen gegenüber möglich –, sondern ein Eigen-»Erlebnis«, zu dem es Fähigkeit und Unfähigkeit, Tendenz und Leichtigkeit etc. gibt.)

3. Es gibt kein Leben, keine Geschichte Jesu.

4. Keine Idealität oder Subjektivität der Zeit. Nur: Zeit ist durch Gott – also *ist* sie, so gut wie alles, was in ihr verläuft. Wenn die Zeit ist, so gilt: Gott ist in jedem beliebigen Augenblick der Zeit. Also auch während einer bestimmten Dauer. Dadurch Gott nicht zeitlich. Ebenso aber auch das Ich.

5. Das zeitliche Geschehen mit seiner zeitlichen Form »durch Gott«. Es ist zu erforschen, ob nicht in diesem Geschehen selbst ein Hinweis auf diese Unselbständigkeit liegt.

22. Juni 1916

1. Gott tritt zu der von ihm »erschaffenen« Zeit selbst in Beziehung. In jedem Augenblicke der Zeit »ist« er (wie auch eine Wahrheit in jedem Augenblicke gilt).

Was heißt es nun, er ist außerzeitlich? Jedenfalls ist er es in noch ganz anderer Weise als der Mensch, selbst wenn er als unvergänglich gedacht wird. Wir blicken zurück auf vergangenes Leben und sehen zukünftiges voraus. Das hat auf Gott bezogen keinen Sinn. Aber hier wohl für uns das Unbegreifbare. Die absolute Person, die von uns weiß, sich unsrer erbarmt, uns vergibt, und deren Akte doch nicht als in der Zeit verlaufend, als vergangen oder zukünftig gedacht werden sollen. Gott »hat vergeben« oder »wird vergeben« hätte danach keinen wörtlich zu nehmenden Sinn.

2. Das »durch« sucht man zu erfüllen, indem man die Welt als Vorstellung Gottes betrachtet.

3. Fries sucht auch in der Unendlichkeit eine Unvollkommenheit des Wissens.

4. Das im engsten Sinne Zeitliche: Das, was vergangen und zukünftig sein kann. *Nicht* Materie, *nicht* das Ich. Aber das Ich-Erleben.

...

1. Das »durch« Gott sein ist eine eigene Kategorie – um in der Sprache der Wissenschaft zu sprechen. Die Gegner tragen die Kausalität hinein; Malebranche trägt es in die Kausalität. Jedem Ding ist der Index des »durch« aufgeprägt. Auch Zeit und Raum.

2. Synthetische Sätze a priori: wie verhält sich die Religion dazu? Keine Lehrsätze, so wenig wie bei Kunstwertung.

3. Der innere Riegel (in der Schlacht). Gegensatz: das Sichöffnen.

4. Die anschauliche Rätselhaftigkeit der Unendlichkeit und des Universums ist den Mathematikern verschlossen.

5. Ob es nicht eine spontane Freiheit der Person gibt? Eine innerhalb der weltlichen Vorgänge unerklärliche Bekehrung z. B.? Schon der Eintritt der Person in die Welt.

6. Was bleibt von der sogenannten Metaphysik übrig? Weltanschauung im eigentlichen Sinne ist unmöglich.

7. Siebeck S. 205: »Die metaphysische Bestimmung des Weltprinzips kennzeichnet sich immer als eine Art von Entschränkung derjenigen Seite des weltlichen Erfahrungsgebietes, welche für die Auf- und Darstellung jenes Prinzips gleichsam Modell gestanden hat.«

8. Anschauung ist größere Nähe zu Gott, wenn sie die Welt adäquat erfaßt.

9. Wenn wir erschauern vor der geahnten Tiefe des Seins und damit vergleichen, was unsere Erkenntnis leistet oder auch nur leisten könnte, so begreifen wir die Rätselhaftigkeit des Seins für uns als notwendig und erwünscht.

10. Auch beim Prüfen theoretischer Deduktion, selbst beim Experiment befinden wir uns in einer künstlich eingeschränkten Welt.

11. Hartmann: Aufhebung der Welt vom Sein in das Nichtsein (Siebeck S. 234).

...

1. Wichtig: Prinzip des unbedingten Festhaltens an den Gegebenheiten.

2. Dem Überweltlichen gegenüber ist die Person schlechthin empfangend, der Welt gegenüber empfangend und gebend. Durchzudenken! (Vgl. Siebeck S. 247ff.)

3. Vertrauen, sich verlassen-auf bezieht sich auf eine mir nicht zugängliche Sphäre, kann aber doch vernünftig motiviert sein, und damit auch der konkrete Glaube, der aus dem Vertrauen entspringt.

4. Unsere Erkenntnis gilt in der Welt, aber nicht von der Welt.

5. Durchzudenken: wie Körper untergehen, wie Erlebnisse untergehen, wie Eigenschaften des Ich untergehen, wie der Untergang des Ich zu fassen wäre.

6. Die Eigen-kraft des Ich.

7. Schopenhauer S. 378 meint, wenn man wissen könnte, wäre Glaube lächerlich. (Fast umgekehrt).

8. Jedes Rätsel setzt ein »Datum« voraus. Der Fehler ist, auch dies um der Rätselhaftigkeit willen zu streichen.

9. Das äußerste Heidentum: die religiösen Erlebnisse selbst für Ereignisse dieser Welt zu nehmen und zu beurteilen. Goethe.

Man mag sogar Überlegenheit aus diesem Standpunkt schöpfen, denn man beherrscht alles, statt einseitig in einem Erleben aufzugehen. Aber...

10. Mögliche Formen: Du bist verantwortlich und nur Du. Die Menschheit (Volk etc.) ist verantwortlich und Du als ihr Glied. Du bist verantwortlich für Dich und für die Menschheit, der Du angehörst.

...

Fries S. 64: Ahndung ist eine notwendige Überzeugung aus bloßem Gefühl. Sinn ist ein überweltlicher Begriff. Zweck, Folge sind weltliche Begriffe. Ein überweltlicher Begriff ist der Begriff der Überwelt selbst.

I. Die Beurteilung des Erlebnisses

Es bedarf keiner langen Auseinandersetzung, wie sich die Menschen zu diesem Erlebnis stellen. Der Fromme sieht in ihm einen der vielen Wege, die zu Gott führen. Der Mann der Wissenschaft und der wissenschaftlich Gebildete verweist es in die Sphäre bloßer Gefühle, die – ob irreführend oder nicht – jedenfalls der objektiven Erkenntnisdignität entbehren. Er wird ihm, wenn er gottesgläubig ist, seinen Platz in einer Provinz anweisen, die nicht nur jenseits seiner speziellen Wissenschaft, sondern jenseits aller Wissenschaft überhaupt gelegen ist. Und er wird ihm, wenn er überzeugter Atheist ist, alle jene Einwände entgegenhalten, die ihm von seiten objektiver Wissenschaft entgegengehalten werden können. In beiden Fällen wird er als Jünger echter Wissenschaft in ihm nur ein Objekt, nicht aber eine Quelle der Erkenntnis sehen; nur das kann für ihn die Frage sein, auf welchem Wege jenes Erlebnis zustande kommt, wie es im Gesamtstrom des psychischen Erlebens motiviert ist, und wie seine Wirkungen verlaufen.

Mit welchem Rechte wohl verweist man das Gotteserlebnis in eine erkenntnisjenseitige Gefühlssphäre? Es gibt Gefühle, die, ohne sich auf Gegenstände zu beziehen, stimmungsmäßig den Menschen durchfluten, eine freudige Stimmung, ein Gefühl tiefer Depression, die zwar wie alles Erleben ihre reale Ursache haben, aber keineswegs sich erlebnismäßig auf etwas beziehen, dem sie gelten. Hier sind wir sicher jenseits alles Erkenntnismäßigen, jenseits allen Gegensatzes von wahr und falsch. Schon näher kommen wir ihm in allen Fällen, in denen es ein »worüber« der Gefühle gibt. Sicherlich kann man von berechtigter und unberechtigter Trauer über ein Ereignis reden, so weit wir hier auch noch von Erkenntnisfunktion entfernt sind. Von eigentlicher Erkenntnis ist nur dort zu reden, wo ein Erfassen von Sachverhalten stattfindet, wo etwas Bestehendes »ergriffen« wird, wo ein »Entdecken« möglich ist und ein Wissen, welches im Entdecken und Erfassen seine Fundierung findet. Nicht nur an das Erschauen theoretischer Zusammenhänge darf man hierbei denken, an die Fälle, in denen uns ein mathematischer Sachverhalt aufleuchtet oder ein Geschehen in der Sinnenwelt uns anschaulich entgegentritt; auch da, wo von uns etwa ethische Werte oder Unwerte lebendig erfaßt werden, wo wir den Wert der Liebe oder den Unwert des Neides aufs innigste erfühlen, auch hier gibt es »Entdeckung«, »Erfassung« und

ein Wissen, das sich darauf gründet. Mag man – voreilig genug – hier von bloß »subjektiven Erlebnissen« reden: uns interessiert zunächst hier lediglich, daß diese Erlebnisse mit dem Anspruch auftreten, Seiendes zu erfassen, also Erkenntnis zu sein, im Gegensatz zu den Erlebnissen, die einen solchen Anspruch nicht erheben. Die Berechtigung dieses Anspruchs können wir hier ganz unerörtert lassen. Einen solchen Anspruch aber finden wir auch bei dem religiösen Erleben, von dem wir ausgegangen sind. Indem das Ich sich in Beziehung zu Gott fühlt, indem es seine Abhängigkeit von ihm und seine Geborgenheit in ihm mit beseligender Gewißheit empfindet, enthüllt sich ihm etwas Neues, erfaßt es einen Zusammenhang, der ihm nun feststeht und an dem es wissend festhält durch alle Zeit hindurch. Gewiß ist es nicht so, daß das Subjekt in erkenntnissuchender Haltung jenem Verhältnis nachgegangen wäre; aber auch theoretische Sachverhalte können uns ja ohne jedes Suchen und sozusagen wider Willen aufleuchten.

Die Endlichkeit des Geistes

Der oft gehörte Satz von der Endlichkeit des menschlichen Geistes bezieht sich in seiner Vieldeutigkeit auf die Endlichkeit des Geistes selbst wie auch auf die notwendige Endlichkeit seiner Objekte – in der sich allerdings in einem neuen Sinn wiederum seine eigene Endlichkeit dokumentiert. Einer Begreifbarkeit ist für uns lediglich das Endliche fähig; und auch die Welt, insofern sie unendlich ist, und mehr noch, insofern sie sich als die Universalität des in der Zeit Seienden darstellt, ist unserem Verständnis entzogen.

Wir kommen hier zu überaus tiefen Problemen, die eingehenderer Behandlung bedürfen, als wir ihnen hier zuteil werden lassen können. Gibt es denn seinem Wesen nach Unerkennbares? Und wenn schon, wie ist dann die Erkenntnis dieser Unerkennbarkeit möglich, da doch in ihr wenigstens eine teilweise Erkenntnis des als unerkennbar Vorgegebenen vorausgesetzt scheint?

Es ist ein Grundgesetz der Erkenntnislehre, daß alles Seiende seinem Wesen nach erfaßbar ist. Jedem Gegenstand und jeder Gegenstandsklasse sind ideelle Akte zugeordnet, in denen diese Gegenstände zur Gegebenheit kommen. Es gibt hier strenge Zugehörigkeitsgesetze.

Von Gegenständen zu reden, die ihrem Wesen nach nicht erkennbar wären, ist evident sinnlos.

Das Bewußtsein der Schwäche ist in der Stunde der Todesgefahr erwachsen. Es ist aber nicht zu erschöpfen durch die Beschreibung: Bewußtsein, nichts gegen die Gefahren und drohenden Leiden und den Tod tun zu können. Natürlich kann einem auch dabei das »nicht viel vermögen« klar werden. Aber darum handelt es sich nicht. Man könnte sagen: Erlebnis der absoluten Ohnmacht. Aber ob es das trifft? Es ist doch Erlebnis einer absoluten Kleinheit, rein an sich, ohne Bezug darauf, ob man dieses oder jenes doch ausrichten könnte. Aber unwillkürlich fragt man sich: klein in bezug auf was? Also zweierlei trennen: Erstens die Konkretheit, die gewiß ausgeschlossen ist (in bezug auf den Nachtkampf). Zweitens die Relativität. Es scheint doch ein Unterschied zu sein zwischen moralischem und »physischem« Nichts.

31. Juli 1917

1. Tugenden sind Laster und umgekehrt. Nicht an sich, sondern in einem »status«. Vielmehr: Das an sich Gebotene ist in einem »Stand« verboten und umgekehrt. Keine Antinomie. Denn Antinomien setzen eine Lebenslage voraus, in der widersprechende Handlungen gleichgewichtig geboten sind. Hier aber: a) Es steht ein »an sich« einer Relativität gegenüber. b) Es handelt sich nicht bloß um Handlungen, sondern um zugrunde liegende Gesinnungen und Lebenshaltungen, also um etwas viel tiefer Liegendes.

2. Das »an sich« ist das absolute Gebot.

[C.] Bruchstück einer religionsphilosophischen Ausführung

§ 1
Das Absolute

Gewissen Elementen, die unendlicher Steigerung fähig sind, sind Wesenheiten zugeordnet, die den Gehalt dieser Elemente in einem der Steigerung nicht mehr fähigen Höchstmaße enthalten. Hier finden wir das Reich des Absoluten. Als »absolut« gilt uns der allenthaltende Gipfelpunkt einer ins Unendliche vermehrbaren Entität. Das wird zunächst als Widerspruch erscheinen. Wie vermag ein ins Unendliche Steigerungsfähiges ein Höchstmaß, d. h. eine Stufe nicht weiterer Steigerbarkeit zu erreichen? Aber solche formalen Einwände können uns nicht verhindern, uns in den aufweisbaren Gehalt unserer Ideen zu vertiefen.

Liebe und Güte, Dankbarkeit und Vertrauen, Abhängigkeit und Schwäche,

wie wir sie in der Welt finden oder uns als weltliche Beziehungen ausdenken mögen, kommen in beliebiger Stärke und Größe vor. Keine Dankbarkeit und kein Vertrauen zu einem Menschen ist möglich, das nicht noch gesteigert gedacht werden könnte. Das Vertrauen und die Dankbarkeit dagegen, die wir in Hinblick auf Gott empfinden, die Liebe und Güte, die wir ihm zuschreiben, ist keiner Steigerung fähig. Hier gibt es unendliche Größen, ohne daß dieser Begriff einen Widerspruch in sich schlösse. Eine unendlich große Zahl oder ein unendlich großes Raumstück gibt es nicht, weil es im Wesen der Zahl und des Raumstückes liegt, als solches steigerungsfähig zu sein. Von der Liebe aber läßt sich das nicht sagen, wenn man sich einmal in die Idee der Liebe Gottes versenkt hat.

Eine überwältigende Fülle von Fragen erhebt sich hier. Was charakterisiert die göttliche Liebe im Gegensatz zur irdischen derart, daß die eine ins Unendliche führt, während die andere Unendlichkeit in sich enthält? Und andererseits: Welche Gemeinsamkeit der beiden berechtigt dazu, von einem und demselben Gehalt zu reden, der doch das eine Mal eine absolute Fülle darstellt, das andere Mal mit einem gleichsam wesenhaft einwohnenden ewigen Mangel behaftet zu sein scheint? Vollziehen wir in Gedanken ein Erlebnis der Dankbarkeit, wie wir sie einem Menschen schulden mögen, und lassen wir uns dann von der Dankbarkeit gegen Gott durchfluten, so finden wir bereits in der Richtung des Aktes einen Unterschied, der uns den Gegensatz, der uns jetzt beschäftigt, in seiner nackten, sozusagen gehaltlosen Form zeigt.[1]

Den Akten, in denen sich Menschen aufeinander beziehen, z. B. Akten der Gesinnung, kann eine Richtungsbestimmtheit immanent sein. Es gibt eine nach oben gerichtete und eine herablassende Freundschaft, einen Haß gegen den Höhergestellten – und phänomenal als Höhergestellten Gegebenen – und einen Haß gegen ein verachtetes und damit als unter uns stehend gegebenes Subjekt. Solche Richtungsbestimmtheiten der Akte scheinen bald zufällig, bald mit bestimmten Gesinnungsarten notwendig verknüpft zu sein. So liegt es im Wesen des Wohlwollens – im Unterschied zur Güte –, sich »nach unten« zu beziehen; und es liegt im Wesen der Kameradschaft, wie sie etwa der Offizier zum Offizier fühlt, gleichgerichtet zu sein. Eine »herablassende« oder »aufblickende« Kameradschaft verdient diesen Namen nicht mehr.

Wir müssen offenbar unterscheiden zwischen den Stellungen, die eine Person einer anderen gegenüber einnimmt, und die dann ihre Akte dieser Person gegenüber – ihr Fragen und Antworten u. dgl. – in gleichem Stellungssinne färbt

[1] Zwei Probleme:
1. Nähert sich die irdische Dankbarkeit durch Steigerung der überirdischen?
2. Es ist zu trennen die Absolutheit des Dankbarkeitsgehaltes von der Fähigkeit, sie voll zu erleben (Urlaub, Liebe eines Menschen). Nicht etwa: Nur Gott kann das. Vielleicht aber: Der Heilige vermag es. Oder der menschgewordene Gott (»Nicht wie ich, sondern wie du willst«).
3. Auch das Elend im Kriege ist relativ im Vergleich zum absoluten Elend.
4. Das Absolute hat nicht die Rätsel des irdisch Unendlichen.

oder ihr von vornherein Akte eines bestimmten Gehaltes vorschreibt – z. B. Auffordern statt Bitten –, und zwischen der im Wesen der zuletzt genannten Akte liegenden Richtungsbestimmtheit. Fundierend ist sicherlich im allgemeinen der von Person zu Person waltende Unterschied. Aber es kann sehr wohl sein, daß gewisse Erlebnisse, die sich mir einer Person gegenüber jäh aufdrängen, mich überhaupt erst zur Einnahme einer Höhenstellung drängen, daß aus dem Mitleid mit einem Menschen z. B. ein gleichzeitiges »Herabblicken« auf diesen Menschen überhaupt sich ergibt.

Alle diese Beziehungen verabsolutieren sich in Gott. Wir blicken zu ihm auf, aber wir tun es in anderer Weise als zu den Menschen. Hier sind ja Steigerungen in beliebiger Weise möglich. Zu den höchstgestellten Menschen ist die phänomenale Beziehung nicht derart, daß nicht noch höher gerichtete Beziehungen denkbar wären. Gott aber schwebt uns in absoluter Höhe vor. Mögen die Mächtigen dieser Erde auf steilen Höhen stehen, Gott thront im Himmel. Die Stellung, die wir ihm gegenüber einnehmen, ein absolutes Unten einem absoluten Oben gegenüber, schreibt uns unser erlebnismäßiges Verhalten vor: Vertrauen, Liebe, Abhängigkeit; so wie andere Erlebnisse, sei es Wohlwollen oder Güte, ohne weiteres als Sinnlosigkeiten erkannt werden. Die Stellung zu Gott ist richtunggebend für unser erlebnismäßiges Verhalten zu ihm. Auch hier aber sind für uns Umkehrungen dieses an sich bestehenden Verhältnisses möglich. Das absolute Geborgenheitserlebnis, das den bisher Ungläubigen durchströmt, führt ihn zu Gott und zugleich – seiner Absolutheit gemäß – zu einem in absoluter Höhe thronenden Gott.[1]

In dreierlei natürlich eng zusammenhängendem Sinne können wir nunmehr von Absolutheit reden. Gott ist uns in absoluter Höhe gegeben; unser einzelnes Erleben trägt demgemäß die absolute Höhenrichtung; und neben dieser formalen Absolutheit steht die Absolutheit des materialen Gehaltes, die gänzliche Erfülltheit des Vertrauens, des Dankes, der Liebe. Eine innere Vernünftigkeit besteht zwischen diesen Absolutheiten; nicht in dem Sinne etwa, daß sich die eine aus der anderen durch logische Schlußfolgerungen ableiten ließe. Sondern in der Weise, daß innerlich motivierte Übergänge stattfinden: Dem zuhöchst Gegebenen, zu dem unser Erleben sich emporhebt, ziemt eine absolute Fülle der Liebe; wie auch umgekehrt ein absolutes Vertrauen, das mich erfüllt, seinen intentionalen Gegenstand in absoluter Höhe aufsuchen muß.

Indem wir das unendlich Steigerungsfähige und damit in alle Ewigkeit Unvollkommene als das Irdische oder Weltliche bezeichnen, trennt sich uns davon im Absoluten eine überirdische Welt. Zwischen beiden klaffen die unüberbrückbarsten Gegensätze und besteht eine enge Verwandtschaft in einer Weise, die kein Analogon innerhalb der irdischen Welt selbst finden läßt. Insofern wir einen identischen Wesensgehalt hier wie dort finden, den wir Güte oder Liebe oder

[1] Die drei Bedeutungen von Absolutheit hier noch vermengt.

Weisheit nennen mögen, mag uns in der Welt hie und da ein getrübtes und unvollkommenes Abbild des Überirdischen entgegentreten. Aber indem sich andererseits das Absolute, allen Reichtum und alle Fülle unsteigerbar in sich Vereinigende dem in stufenweiser Armut und Leere Vorhandenen entgegenhebt, klafft die schroffste Kluft. Durch keine Steigerung kann ja dies Irdische das Überirdische erreichen, ja noch viel mehr: durch keine Steigerung kann es ihm auch nur näherkommen. Denn so wenig ein noch so großes Raumstück als dem unendlichen Raum an Größe näherkommend bezeichnet werden kann als ein noch so kleines – da eben das Unendliche dem Endlichen durch kein Maß vergleichbar ist –, so wenig kann die größte Liebe, die ein Mensch dem Menschen entgegenzubringen vermag, mit der Liebe zur Gottheit verglichen werden.

Wenn wir so den Raum oder die Zeit als Analogie benützen, so darf man sich doch dadurch nicht verleiten lassen, dies Unendliche dem Absoluten zu unterschieben. Diese »extensive Unendlichkeit« ist wesentlich negativer Art. Sie besagt Grenzenlosigkeit und ist mit allen Rätseln behaftet, die diesen ins Endlose führenden und den verfolgenden Blick in Abgründe leitenden Entitäten zukommt. Wer sich in die Unendlichkeit von Raum und Zeit vertieft, ohne in den formalen Definitionen stecken zu bleiben, der gerät in eine verwirrende und rätselhafte Leere.

Das Absolute aber, wie wir es fassen, ist die grenzenlose Fülle, der schrankenlose Reichtum, das alles in sich Fassende, Unvermehrbare. Es ist schrankenlose Überlegenheit allem Irdischen, d. h. allem ins Unendliche Steigerbaren gegenüber.

Das Irdische ist die Welt des Mehr und Weniger, des Nichts und Einige und Viele, des Werdens und Veränderns und Vergehens. Das Überirdische ist die Welt des schlechthinnigen All. Die Welt, in der das »mehr und weniger« walten, trägt den Stempel des Unzureichenden und Unvollendeten. Das irdisch Unendliche läßt uns mit Evidenz die Unabgeschlossenheit, das nicht in sich Ruhen, das immer Weiterführen erleben. Dagegen aber hebt sich das überirdische Unendliche oder besser das Absolute ab, welches die Krönung des endlich Vermehrbaren ist, ohne doch von diesem erreicht oder auch nur genähert werden zu können.

Wir Menschen, die wir in Zeit und Raum und der irdischen Welt stehen, erfassen das Überirdische. Das ist das kostbarste Geschenk, mit dem uns Gott begnadet hat. Und nicht nur erfassen wir das Überirdische, sondern in den Akten, in denen es uns zur Gegebenheit kommt, spiegelt sich in gewisser Weise die absolute Fülle, die wir dem Überirdischen zugesprochen haben. Indem wir Gott erleben, fühlen wir uns abhängig von ihm, fühlen wir Dankbarkeit ihm gegenüber, lieben wir ihn, und alle diese Abhängigkeit, Dankbarkeit und Liebe sind nicht relativ und steigerbar wie die Beziehungen zwischen Mensch und Mensch, sondern absoluter Natur. So erhält auch das irdische Erleben überirdischen Gehalt – und es muß auch so sein. Denn wird das Überirdische in stellungnehmenden Akten erfaßt, so muß eine Absolutheit des Gehaltes dieser Akte der Absolutheit

des Erfaßten entsprechen. Das alles sind dürre theoretische Ausführungen. Aber was sich dahinter birgt, ist der wertvollste Kern unseres Lebens, das, was uns allein aufrecht erhalten kann in den Stürmen des Lebens. Hin- und hergeworfen in Hoffnungen und Enttäuschungen, in Furcht und Angst und Erwartung, in Liebe und Haß, in Dankbarkeit und Rachsucht, eingeengt in den Stufen des Mehr und Minder aller sozialen Beziehungen, ist hier das Gebiet des Unantastbaren und des ewigen Haltes.

Suchen wir etwas tiefer einzudringen in das Geheimnis, wie irdisches Erleben, das wie alles Irdische innerhalb der Stufenreihe von Vollkommenheit und Unvollkommenheit sich bewegen muß, dennoch des Absoluten teilhaftig werden kann. Indem wir im Erleben den Gehalt von der Art seines sich Geltendmachens unterscheiden, stellen wir die Absolutheit des einen und die Relativität des zweiten fest. Um eine Analogie aus irdischen Beziehungen zu benützen: Wir können das starke Mitleid, das wir einem Menschen zuerkennen, nur gering erleben. Dabei sind zwei Fälle wohl zu unterscheiden. Ich zolle einem Menschen nicht das Mitleid, das ihm gebührt; und: ich zolle ihm dieses Mitleid, aber es ringt sich erlebnismäßig nicht durch. Es fragt sich, ob diesem Tatbestand genügend Rechnung getragen wird durch die Unterscheidung zwischen dem voll erlebten Mitleid und dem Wissen um das Gefordertsein eines Mitleids, dem doch erlebnismäßig nicht Rechnung getragen werden kann. Die »Absolutheit« gehört wohl zu dem Gehalte des Erlebten selbst und nicht zu seinem Erleben. Freilich entspricht der Absolutheit auch im Erleben etwas, dem man vielleicht näherkommen kann mit den Worten: ganz durchdrungen sein, durchaus erfüllt sein u. dgl. mehr. Und daran nun kann es mangeln. Das heißt, es ist dann wohl Hingabe erlebt – ich fühle mich ja hingegeben. Es ist auch absolute Hingabe erlebt, aber die Art und Weise, wie erlebt wird, entspricht nicht der Forderung, welche die Absolutheit stellt. Es ist, wie wenn ich von einem großen Elend nicht nur weiß, sondern es auch erlebe, und zwar als das große Elend erlebe, das es tatsächlich ist, aber es doch nicht in der tiefdringenden und alle Schichten des Bewußtseins durchdringenden Weise erlebe, wie es seiner Größe entspricht. Es entspricht dann, wenn wir so sagen dürfen, das Erlebnisgewicht nicht dem Gewichte des Erlebnisgehaltes. Es kann ja im Gebiet des Relativen das Verhältnis auch umgekehrt sein; in empfänglichen Augenblicken überströmt mich die Freude an einem kleinen Ereignis, ohne den Charakter ihrer Bedeutungslosigkeit ihrem Gehalte nach zu verlieren, in einem dieser Bedeutungslosigkeit in keiner Weise angemessenen Maße. Inwieweit für den Menschen ein absolutes Erlebnisgewicht möglich ist, erscheint zweifelhaft. Wir sammeln uns im Gebet, um durch Abhaltung aller äußeren und äußerlichen Eindrücke den Erlebnissen der Hingabe an Gott die absolute Gewichtigkeit zu verleihen, die sie beanspruchen. Aber wir wissen wohl, in wie unzureichendem Maße das selbst in den Momenten der innigsten Sammlung gelingt. Und vielleicht ist es nur dem Gottessohne selbst möglich, das »Dein Wille geschehe« in letzter Tiefe zu erleben. Aber wenn uns in dieser Weise

auch ein absolutes Gewicht des Erlebens nicht möglich ist, so bleibt uns doch die Absolutheit des Erlebnisses selbst im Erleben zugänglich und bildet für uns die Brücke zu dem Reiche des Absoluten selbst. Indem sich im Erleben ein Absolutes ankündigt, vermag es uns hinzuführen zu dem Absoluten, auf das es sich bezieht; daneben steht dann der andere Fall, daß das uns vorschwebende Absolute absoluten Gehalt der ihm geltenden Erlebnisse fordert. Immer aber gilt es, daß absoluter Gegenstand und absoluter Gehalt des Erlebnisses einander notwendig zugeordnet sind.

§ 2
Struktur des Erlebnisses

Man könnte fragen, ob in unserem Erlebnis, das doch ganz gewiß eine Erkenntnis einschließt, Erkenntnis a priori oder empirischen Charakters vorliegt. Oder ob hier eine Erkenntnis dritter und vielleicht ganz eigener Art vorhanden ist. Nehmen wir apriorische Sachverhalte als solche an, bei denen die Prädikation durch das Subjekt seinem Wesen nach gefordert ist, und die daher dadurch erkannt werden, daß wir uns in das Wesen des Subjekts vertiefen, so liegt hier keine apriorische Erkenntnis vor. Andererseits aber auch keine empirische, da es sich um keine zufällige und zeitlich veränderliche Tatsache handelt. Es müssen hier zwei verschiedene, sich kreuzende Unterschiede getrennt werden.

Wir scheiden explizite und erlebnisimmanente Erkenntnisse. So ist das Genießen eines Kunstwerkes keine Erkenntnis, bildet aber die Grundlage für und entläßt aus sich heraus die Erkenntnis, daß ein Bild schön ist. Allerdings, hier könnte man sich fragen: Hat die Erkenntnis »es ist schön« nicht ihre eigene Anschauungsgrundlage? Anders ist wohl eine Wahrnehmung im Verhältnis zu einer Wirklichkeitserkenntnis zu beurteilen, insofern diese zu ihrer Bestätigung immer wieder auf die Wahrnehmung zurückgreifen muß. Immerhin liegt auch in der Wahrnehmung noch ein Für-wirklich-Nehmen, wenn auch nicht eigentlich Erkenntnis. Ganz anders liegt in dem sich Geborgenfühlen in Gott die Wirklichkeitsnehmung. Logisch gesprochen wäre sie Voraussetzung dafür. Aber den logischen Schluß wird kein Mensch ziehen. Sie liegt vielmehr im Erlebnissinne selbst immanent enthalten. Zweierlei müssen wir hierbei trennen: Einerseits die Erkenntnis des Geborgenseins und dann die Erkenntnis des Daseins Gottes, d. h. eine unmittelbar und eine mittelbar immanente Erkenntnis. Den Erlebnissen der Dankbarkeit und Liebe wohnt nur eine mittelbare Erkenntnis inne; sie sind in gewissem Sinne als Stellungnahmen derivate Erlebnisse.[1]

[1] Nachdem die skeptischen Einwände erörtert sind, später noch einmal aufgreifen, nachdem die Absolutheit festgestellt ist: Gar keine Erklärungsmöglichkeit. – Absolute Dankbarkeit hat kein »um was« oder »für was«. Ebenso die Geborgenheit.

Ich erlebe meine absolute Abhängigkeit von Gott. Insofern ich selbst an dieser erlebten Beziehung beteiligt bin, steht der Sachverhalt nicht vor mir, sondern ich selbst erlebe mich in dieser Beziehung, die dann mir natürlich nicht gegenständlich sein kann. In dieser Weise ist mir auch, wenn ich einen Gegenstand wahrnehme, das entsprechende Verhältnis zwischen Wahrnehmung und Gegenstand nicht gegenständlich. Dann kommt allerdings sofort ein Unterschied: Bei der Wahrnehmung erwächst mir durch Reflexion auf sie die Erkenntnis »ich nehme wahr«. Im Abhängigkeitserlebnis finde ich mich abhängig, ohne daß eine Reflexion nötig wäre, die ja auch nur zur Erkenntnis führen könnte, daß ich mich abhängig fühle.

§ 3
Skeptische Erwägungen

Wer eines solchen Erlebnisses teilhaftig geworden ist, der mag hinübergehoben werden über alle Nöte und Zweifel des Lebens, er mag eine Umkehrung und Wandlung in sich erfahren, die mit keinem anderen Ereignis seines Lebens vergleichbar ist, er mag eine feste Richtung erhalten haben, die nunmehr alle Schritte seines Lebens lenkt und sicher macht – aber was ist über dies rein individuelle Geschehen im Dasein eines einzelnen hinaus geschehen?[1] Inwiefern insbesondere ist wahre Erkenntnis gefördert, wie kann ein solches subjektives Erlebnis Gültigkeit beanspruchen für den einzelnen oder gar für alle Menschen überhaupt? Soviel Zweifel werden sich bei der heutigen erkenntnismäßigen Einstellung der meisten Menschen regen, soviel Abweisung von vornherein, daß man sich kaum die Mühe nehmen wird, die Bedenken genau zu formulieren.

[1] Die absolute Abhängigkeit, das absolute Geborgensein ist keine »Tatsache«.

Philosophia Resources Library

Nachdrucke, Übersetzungen und Kommentare
mit Bezug zur österreichischen Geistesgeschichte

Geschäftsführender Herausgeber
Barry Smith · Schaan, Liechtenstein

Mitherausgeber
Roderick M. Chisholm · Providence, RI (USA)
Rudolf Haller · Graz (A)
William M. Johnston · Amherst, MA (USA)
Christian Thiel · Erlangen

Philosophia Verlag
München Hamden Wien

Adolf Reinach

Sämtliche Werke

Textkritische Ausgabe in 2 Bänden

Herausgegeben von
Karl Schuhmann
und
Barry Smith

Philosophia

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Reinach, Adolf
Sämtliche Werke. Textkritische Ausgabe in 2 Bänden/Adolf Reinach
Hrsg. von Karl Schuhmann und Barry Smith. –
München; Hamden; Wien: Philosophia Verlag
(Philosophia Resources Library)
ISBN 3-88405-015-X
NE: Schuhmann, Karl [Hrsg.]; Reinach, Adolf: [Sammlung]

Bd. II. Kommentar und Textkritik. – 1989

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT

ISBN 3-88405-015-X
© 1989 by Philosophia Verlag GmbH, München
Gesamtherstellung: Kösel, Kempten
Printed in Germany 1989

Adolf Reinach

Sämtliche Werke

Textkritische Ausgabe in 2 Bänden

Band II
Kommentar und Textkritik

Philosophia

Inhalt

Einleitung: Adolf Reinach (1883–1917) 613

Zu Band I, I. Teil

Allgemeine Vorbemerkung 629

Über den Ursachenbegriff im geltenden Strafrecht 631

William James und der Pragmatismus 639

Die obersten Regeln der Vernunftschlüsse bei Kant 643

Kants Auffassung des Humeschen Problems 649

Zur Theorie des negativen Urteils 657

Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechtes 665

Die Überlegung; ihre ethische und rechtliche Bedeutung 689

Paul Natorps »Allgemeine Psychologie nach kritischer Methode« 697

Zu Band I, II. Teil

Die Grundbegriffe der Ethik 705

Wesen und Systematik des Urteils 709

Über impersonale Urteile 719

Notwendigkeit und Allgemeinheit im Sachverhalt 725

Nichtsoziale und soziale Akte 729

Die Vieldeutigkeit des Wesensbegriffs 733

Über Dingfarbe und Dingfärbung 737

Einleitung in die Philosophie 741

Zum Begriff der Zahl 759

Über Phänomenologie 767

Über das Wesen der Bewegung 775

Aufzeichnungen 787

Literaturverzeichnis 813

Sachverzeichnis 831

Personenverzeichnis 845

Einleitung
Adolf Reinach (1883–1917)[1]

1. Die Studienjahre

Adolf Reinach wurde am 23. Dezember 1883 in Mainz geboren, wo sein Vater Wilhelm Reinach eine Fabrik besaß. Die Reinachs zählten seit Generationen zu den bedeutenden jüdischen Familien von Mainz; Adolfs Großvater Hermann war Geheimer Kommerzienrat und Ehrenbürger der Stadt gewesen. Adolf war das älteste von drei Kindern. Seine Schwester Pauline trat 1924 in ein belgisches Kloster ein, wo sie 1977 starb. Adolfs jüngerer Bruder Heinrich studierte Jura und Philosophie. Er wurde Rechtsanwalt, gab u. a. die Zeitschrift Steuer und Wirtschaft *heraus, und emigrierte 1939 nach Brasilien.*

Mit der Philosophie kam Adolf Reinach erstmals auf dem Gymnasium in Berührung, als im Griechischunterricht Platon gelesen wurde. Für ihn war das weit mehr als nur eine Übersetzungsübung. Er fühlte sich von der Philosophie Platons so stark angezogen, daß er nicht nur zeitlebens Platon besonders hochschätzte, sondern auch nach der Gymnasialzeit vor allen Dingen Philosophie studieren wollte. Als er aber 1901 im Alter von 17 Jahren die Universität München bezog, schrieb er sich auf Drängen seiner Familie zunächst als Student der Rechte ein, bevor er im dritten Semester zur Philosophischen Fakultät überwechselte. Neben juristischen, philosophischen und psychologischen Kollegien hörte Reinach Vorlesungen aus der Nationalökonomie, Geschichte und Kunstgeschichte. Sein Hauptinteresse galt aber schon vom zweiten Semester ab der Philosophie und Psychologie, die er hauptsächlich unter Theodor Lipps studierte.

Lipps war 1894 Professor in München geworden. Von Anfang an beabsichtigte er, eine spezifisch Lippssche Münchener psychologische Schule heranzuziehen und hatte zu diesem Zweck als Vereinigung seiner Studenten den »Akademischen Verein für Psychologie« gegründet. Dieser traf sich einmal in der Woche, um psychologische und mehr noch philosophische Fragen zu diskutieren. Um 1902,

[1] *Eine erweiterte englische Fassung dieser Biographie ist erschienen unter dem Titel »Adolf Reinach: An Intellectual Biography«, in Kevin Mulligan (Hrsg.),* Speech Act and Sachverhalt. Reinach and the Foundations of Realist Phenomenology, *Dordrecht/Boston/Lancaster 1987, S. 3–27.*

als Reinach dem »Verein« beitrat, zählten zu dessen Mitgliedern u. a. Theodor Conrad, der bald einer von Reinachs engsten Freunden wurde,[1] *Moritz Geiger,*[2] *der spätere Denkpsychologe Otto Selz und der Pädagoge Aloys Fischer. Zu ihnen allen trat Reinach in nähere Beziehung. Die Hauptfigur des Kreises war indessen Johannes Daubert. Er hatte eben damals Husserls kurz zuvor erschienene* Logische Untersuchungen *entdeckt und war zu der Überzeugung gekommen, daß die Denkweise dieses Werks einen Durchbruch darstelle, der allein über die damalige Malaise der Philosophie hinauszuführen imstande sei. Wo diese Philosophie entweder (wie z. B. auch bei Lipps) alle Probleme auf psychologische Fragen reduzierte oder aber sich mit der Restauration älterer Bewußtseinsphilosophien (so der Neukantianismus) begnügte, zeigte Husserl einen dritten Weg auf. Er vermochte vom Bewußtsein in einer Weise zu reden, daß dieses sich weder allein mit sich selber beschäftigt zeigte noch auch nur mit seinen geschichtlichen Gestaltungen, sondern vor allem mit dem in Wahrnehmung oder Denken gegebenen Gegenständlichen. Ein dergestalt sachgesättigtes und auf das Wesen des Wirklichen gerichtetes Denken im Anschluß an Husserl befürwortete Daubert nun im Münchener Kreis der Studenten von Lipps. Er drang mit diesem Anliegen aber nur langsam durch, eben weil Lipps selber im Gegensatz zu Husserl die Auffassung vertrat, die Psychologie – als Lehre vom Subjekt – habe Grundlage aller philosophischen Bemühungen zu sein. Auch Reinach stand Dauberts phänomenologischer Lehre vom intentional auf die Gegenstände gerichteten Bewußtsein anfangs reserviert gegenüber. Überhaupt war er sich damals einer eigenen philosophischen Zukunft noch nicht recht sicher, da ihm die Aussicht auf eine politische oder juristische Laufbahn ebenfalls verlockend vorkam. Dennoch schrieb er Theodor Conrad am 31. Januar 1903:* Den psychologischen Doktor will ich doch zunächst machen, einmal weil die Philosophie mir als Menschen viel Gutes bringt, und dann, weil ich nicht recht weiß, ob ich nicht später einmal doch noch zu ihr übergehen möchte.[3] *Dementsprechend studierte er damals u. a. W. Wundts* Grundriß der Psychologie *und hörte bei Lipps Psychologie und Ästhetik (zusammen mit Moritz Geiger half er im Sommersemester 1903 Theodor Lipps bei der Korrektur der Druckfahnen seiner eben erscheinenden* Ästhetik, *Bd. I). Auch vertiefte er sich, wohl im Zusammenhang mit letzterem Kolleg, in Richard Wagners ästhetische Schriften.*

---

[1] *Conrad hat nur wenig publiziert. Charakteristisch für seinen Denkstil ist das Spätwerk* Zur Wesenslehre des psychischen Lebens und Erlebens, *Den Haag 1968.*

[2] *Geiger war eine der versatilsten Gestalten des Münchener Kreises. Unter seinen Publikationen befinden sich Werke über das Unbewußte, den ästhetischen Genuß und die geometrische Axiomatik ebenso wie solche über die Relativitätstheorie und die Existenzphilosophie. Heute ist er hauptsächlich als Vertreter einer phänomenologischen Ästhetik bekannt.*

[3] *Reinachs Briefe an Conrad (111 an der Zahl) befinden sich in der Sammlung Reinach der Bayerischen Staatsbibliothek München unter der Signatur Ana 379 C I 1. Für die Erlaubnis zur Zitierung dieser wichtigen Quelle möchten wir Frl. H. Schmujlow und Herrn Dr. E. Avé-Lallemant herzlich danken.*

In den nationalökonomischen Kollegien hatte Reinach Hermann Kantorowicz, den späteren Begründer der »Freirechtsschule«, kennengelernt, der vom Winter 1902/03 ab sein Rechtsstudium in Berlin fortsetzte. Auch Reinach ging im Sommersemester 1903 nach Berlin, wo er sich ausschließlich aufs Jurastudium konzentrierte und viel mit Kantorowicz zusammentraf, der ihm beeindruckt viel Talent und Streben *bescheinigte.*[1] *Ab Winter 1903/04 verbrachte Reinach drei weitere Semester wiederum in München, diesmal hauptsächlich mit der Vorbereitung seiner Dissertation bei Lipps beschäftigt. Noch vor dem Beginn des Semesters, am 16. Oktober 1903, hatte er an Aloys Fischer geschrieben:* Zur Zeit studiere ich mit viel Eifer Husserl, *allerdings hinzufügen müssen:* Es will damit nicht ganz so rasch vorwärts gehen, wie ich hoffte. *Tatsächlich arbeitete er auch noch im Januar 1904, wie er Conrad am 22. dieses Monats berichtete,* ausschließlich Husserl, *für den Reinach also inzwischen ebenfalls gewonnen war. Aber auch seinen psychologischen Interessen ging er nach. Er fungierte für seinen Freund Moritz Geiger bei psychologischen Experimenten als Versuchsperson und nahm zusammen mit Geiger und Conrad vom 18. – 21. April 1904 in Gießen am ersten Kongreß der neu gegründeten »Gesellschaft für experimentelle Psychologie« teil.*[2]

Gleichzeitig schrieb er am ersten Entwurf seiner Dissertation. Er begann offenbar zunächst mit der Arbeit an der Einleitung, welche (teils unter dem Einfluß von Husserls I. Logischer Untersuchung) das geschriebene Recht als Zeichen für die Meinung des Gesetzgebers betrachtete. In diesem Zusammenhang schrieb er Conrad am 14. April 1904 von folgendem ihn beschäftigendem Problem, auf das er vielleicht anläßlich der Vorlesungen von Lipps gestoßen war: Auf die Frage: Wieso weiß das Kind, daß Erwachsene mit ihren Worten etwas »meinen«, antwortet Lipps: Es sieht, wie diese auf etwas hinweisen und hört zugleich einen Lautkomplex. Mir scheint damit das Problem umgangen. Worte und Hinweis, mag der letztere nun in Armbewegungen, Mienenspiel etc. bestehen, sind Spezialfälle der Äußerung überhaupt. Und das Problem lautet: Wieso versteht das Kind eine Äußerung und speziell die Wortäußerung? Darauf kann man doch nicht antworten, indem man auf eine andre Äußerungsform, den »Hinweis«, rekurriert. Denn die Frage bleibt natürlich bestehen: Wieso weiß das Kind, daß mit der Armbewegung etc. etwas gemeint ist? *Bemerkenswert ist, daß Reinach hier als Zwanzigjähriger ein Problem aufwirft, das den späten Wittgenstein in der Auseinandersetzung mit Augustinus zu Anfang seiner* Philosophischen Untersuchungen *so sehr beschäftigte.*

---

[1] *Brief von Kantorowicz an Gustav Radbruch, zitiert bei Karlheinz Muscheler,* Relativismus und Freiheit. Ein Versuch über Hermann Kantorowicz, *Heidelberg 1984, S. 61, Anm. 234.*

[2] *Vgl. M. Geiger,* Methodologische und experimentelle Beiträge zur Quantitätslehre, *Leipzig 1906, S. IV, und F. Schumann (Hrsg.),* Bericht über den I. Kongreß für experimentelle Psychologie in Gießen vom 18. bis 21. April 1904, *Leipzig 1904, S. XVIII, wo* cand. phil. Reinach, München *als Hörer verzeichnet ist.*

Am 20. Dezember 1904 wurde Reinach zum Dr. phil. (Nebenfächer: Strafrecht und Geschichte) promoviert mit der Arbeit Über den Ursachenbegriff im geltenden Strafrecht, *die kurz darauf im Druck erschien. Eine weithin negative Rezension des Werks durch Gustav Radbruch* (verfehlte Resultate), *die es aber dennoch als eine* Talentprobe *gelten lassen wollte,*[1] *fand indessen die scharfe Mißbilligung* (Jetzt muß ich Ihnen die Leviten lesen!) *von Reinachs und Radbruchs gemeinsamem Freund Kantorowicz.*[2]

Über die Weihnachtsferien 1904/05 berichtete Reinach am 16. Januar 1905 an Conrad: Ich habe den zweiten Teil des Husserl repetiert und bin sehr entzückt davon. *Im Lauf des Februar ging Reinach wieder nach München zu seinen Freunden, zu denen jetzt auch Alexander Pfänder zählte, der sich schon 1900 bei Lipps habilitiert hatte (er war somit der einzige Phänomenologe des Münchener Kreises, der damals neben Lipps an der dortigen Universität lehrte).*[3] *Aber Reinach beabsichtigte zunächst, nach der Promotion eine Zeitlang nicht so sehr Philosophie zu treiben als vielmehr,* um eine Einzelwissenschaft ganz zu beherrschen,[4] *sich hauptsächlich der Jurisprudenz zu widmen. Da schien ihm nun ein Semester in Göttingen die ideale Kombination beider Interessen zu ermöglichen:* Juristisch kann ich in Göttingen mehr profitieren, und endlich verspreche ich mir von Husserl sehr viel, *wie er Conrad im April 1905 schrieb. De facto nahm Reinach also teil an der von Daubert angeführten »Münchener Invasion Göttingens«,*[5] *bei der insgesamt vier Münchener Studenten in Husserls Vorlesungen und Übungen die Führungsrolle übernahmen.*[6] *Das hatte im Fall Reinachs zwar zur Folge, daß sein Rechtsstudium nur* sehr stiefmütterlich behandelt *wurde, wie er Conrad am 16. Juni 1905 schrieb. Dennoch war er mit dem Göttinger Aufenthalt* sehr zufrieden. *Er hörte Husserls Vorlesung über Urteilstheorie und nahm an seinen geschichts- und mathematisch-philosophischen Übungen teil, wie er überhaupt von da an mit Husserl sowohl wie mit Daubert in enge persönliche Beziehung trat. Im gleichen Brief berichtet er:* Das Heilsamste, was Husserl geben kann, ist die vorsichtige und gründliche Arbeitsweise. Die hat Daubert mit ihm gemein. *Er fährt weiter:* Im übrigen habe ich mäßig, aber intensiv gearbeitet, Husserl, Natorp und Cohen gelesen.

Im Wintersemester 1905/06 war Reinach wieder in München, mußte sich aber

---

[1] Deutsche Literaturzeitung, *Nr. 35 vom 2. September 1905, Sp. 2155f.*

[2] *K. Muscheler,* Relativismus und Freiheit, *S. 61.*

[3] *Über Pfänder vgl. den von H. Spiegelberg und E. Avé-Lallemant herausgegebenen Sammelband* Pfänder-Studien, *The Hague/Boston/London 1982.*

[4] *So Reinach in dem »Lebenslauf«, den er mit den Habilitationsunterlagen am 30. Januar 1909 bei der Universität Göttingen einreichte (abgedruckt unten S. 713).*

[5] *Vgl. K. Schuhmann,* Husserl-Chronik, *Den Haag 1977, S. 89.*

[6] *Aus der Perspektive der eingesessenen Göttinger Studenten berichtet darüber Wilhelm Schapp:* Wir benutzten jede Gelegenheit, um mit den Münchnern Tag und Nacht philosophische Gespräche zu führen. Sie waren uns nach unserer Meinung in jeder Beziehung weit voraus. (*«Erinnerungen an Husserl«, in* Edmund Husserl 1859–1959, *La Haye 1959, S. 20).*

nach dem Göttinger Exkurs verstärkt mit der Jurisprudenz befassen. Lediglich an Pfänders Vorlesung »Logik und Erkenntnislehre« konnte er teilnehmen. Im Frühjahr las er Heinrich Rickerts Der Gegenstand der Erkenntnis, *welches Werk ihn aber enttäuschte* (Wenig erfreulich! *urteilte er am 10. Mai 1906 in einem Brief an Conrad). Aber erst in der zweiten Hälfte des Sommersemesters 1906 fand er Gelegenheit, sich wieder mehr der Philosophie zuzuwenden. Er nahm an Pfänders Seminar über Individuation und Einheit von Gegenständen teil und hielt im »Psychologischen Verein« einen Vortrag über die Grundbegriffe der Ethik. Seine Hauptbeschäftigung aber galt auch damals dem römischen Recht, der deutschen Rechtsgeschichte sowie dem Zivilprozeßrecht. Erschöpft von der allzu großen Arbeitslast, die er sich aufgebürdet hatte, unternahm er im August 1906 mit seinen Geschwistern eine Ferienreise ins Engadin (auf der er übrigens kurz den Neukantianer Hermann Cohen traf).*

Das Wintersemester 1906/07 und die erste Hälfte des Sommersemesters 1907 brachte Reinach in Tübingen zu. Während er hauptsächlich Strafrecht bei Ernst Beling und Handelsrecht bei Philipp Heck hörte, studierte er doch auch Logik bei Heinrich Maier und nahm an einem Seminar von Erich Adickes über Spinozas Ethik *teil. Nach Reinachs Urteil stachen die Tübinger Juristen von ihren philosophischen Kollegen höchst vorteilhaft ab durch die hohe Qualität ihrer Lehrveranstaltungen, und vor allem Beling hat Reinachs spätere rechtsphilosophische Anschauungen beeinflußt, so in der Ontologie der Rechtsgebilde. Zwischen dem 18. April und 6. Juni 1907 legte Reinach mit vorzüglichem Erfolg das 1. Juristische Staatsexamen ab,[1] um sich dann sofort nach Göttingen zu begeben, wo jetzt sein Freund Conrad bei Husserl studierte. Beunruhigt waren beide durch die damals bei Husserl sich abzeichnende Hinwendung zu einem kantianisch gefärbten Idealismus, die sie beide mißbilligten.[2]*

Ab Winter 1907/08 war Reinach auf drei weitere Semester in München, wo der Abschluß seines Jurastudiums ihm nun eine intensivere Beschäftigung mit der Philosophie erlaubte. Er machte die Bekanntschaft Max Schelers und hörte im Sommer 1908 dessen Vorlesung über Kant und die nachkantische Philosophie. Mit Geiger, der seit 1907 die Phänomenologie in München als zweiter Privatdozent neben Pfänder vertrat, besprach er im gleichen Semester dessen Vorlesung über die Philosophie der Mathematik. Außerdem hörte er bei Leo Graetz Vorlesungen über theoretische Physik.

Ebenfalls 1908 faßte Reinach den Plan, sich mit einer Arbeit über urteilstheoretische Fragen zu habilitieren. Vor allem im Sommer und Herbst war er mit ihrer

---

[1] *Vorher hielt Reinach sich während der Osterferien 1907 in München auf, wo er die Bekanntschaft des späteren Ethikers und Metaphysikers Dietrich von Hildebrand machte, der damals dort sein Philosophiestudium begann.*

[2] *Über Conrads Haltung in Husserls »Dingvorlesung« vom SS 1907 vgl. H. L. Van Breda, »Geleitwort«, in Th. Conrad,* Zur Wesenslehre des psychischen Lebens und Erlebens, *Den Haag 1968, S. IX.*

Ausarbeitung beschäftigt. Er konnte diese Arbeit »Wesen und Systematik des Urteils« gerade noch rechtzeitig zum 31. Oktober abschließen, dem letzten Tag, an dem sie zur Erlangung des Fakultätspreises bei Theodor Lipps eingereicht werden konnte. Lipps' Gesundheitszustand war aber damals schon so bedenklich, daß er die Preisschriften nicht mehr beurteilen konnte (der Preis wurde schließlich nicht verliehen). So sah Reinach sich veranlaßt, nach anderen Habilitationsmöglichkeiten Ausschau zu halten. Schließlich wandte er sich in dieser Frage an Husserl, der ihn mit offenen Armen aufnahm. Im Januar und Februar 1909 weilte Reinach in Göttingen bei Husserl, um alles für die Habilitation Erforderliche zu regeln. Zwar versuchte Husserls Intimfeind in der Fakultät, der Experimentalpsychologe Georg Elias Müller, eine Zeitlang, die Habilitation zu Fall zu bringen, aber dank der Qualität seiner Arbeit konnte Reinach sich im Mai 1909 eines Erfolgs doch sicher sein. Am 12. Juni 1909 hielt er eine glänzende öffentliche Probevorlesung über »Probleme und Methoden der Ethik«, womit dann das Habilitationsverfahren abgeschlossen war. Reinach war Privatdozent und damit Lehrer der Philosophie.

2. Die Göttinger Privatdozentenzeit

Reinachs Pläne für seine wissenschaftliche Zukunft waren eher bescheiden. Am 6. Mai 1909 hatte er an Husserl geschrieben: Ich hoffe, daß ich das erreichen werde, was ich in Göttingen anstrebe: ein ruhiges, zielsicheres wissenschaftliches Arbeiten und eine glückliche Einwirkung auf einen Kreis junger Leute, mag dieser Kreis auch, meiner wissenschaftlichen Richtung entsprechend, nicht allzu groß sein. *Indessen ist zu sagen, daß, wie sich bald herausstellen sollte, sein Lehrerfolg für einen jungen Privatdozenten geradezu überwältigend war und daß Reinachs Einfluß auf die Göttinger Husserlschüler dem von Husserl selber mehr als nur die Waage hielt. Herbert Spiegelberg kommt zu der zutreffenden Feststellung:* Die Göttinger Phänomenologiestudenten wie Wilhelm Schapp, Dietrich von Hildebrand, Alexandre Koyré und Edith Stein beziehen sich in ihren Berichten über diese Periode unabhängig voneinander auf Reinach, nicht auf Husserl, als auf ihren wirklichen Lehrer der Phänomenologie. Hedwig Conrad-Martius ging sogar so weit, ihn den Phänomenologen an sich und als solchen zu nennen.[1] *Statt aller übrigen Zeugnisse sei hier nur ein Bericht von Roman Ingarden über den, wie Husserl selber es nannte,* begnadeten Lehrer,[2] *der Reinach war, herausgegriffen:* Seine kurze Lehrtätigkeit hatte doch dauerhafte

[1] *H. Spiegelberg,* The Phenomenological Movement, *The Hague/Boston/London 1982, S. 191f.*

[2] *Nachruf auf Reinach in der* Frankfurter Zeitung *vom 6. Dezember 1917 (=Husserliana XXV, S. 296).*

Wirkungen gehabt, da sich um ihn in den letzten Jahren vor dem ersten Weltkriege die jungen Phänomenologen scharten. Er war ein guter Lehrer und vor allem glänzender Leiter der philosophischen Übungen. In den »Übungen für Vorgeschrittene« hat er stets selbst ein Zentralproblem entworfen, an dem dann im Laufe des Schuljahres gearbeitet wurde . . . Klar und scharf waren die von ihm gegebenen Problemformulierungen, klar, präzis und kurz gefaßt die Antworten, die er den Teilnehmern der Übungen gab, schlagend waren die Zurückweisungen, mit denen er seinen Standpunkt verteidigte, lebendig und überzeugend die Beispiele, die er anzuführen wußte. Und was besonders kostbar war, war der Umstand, daß er die Fähigkeit hatte, unsere oft ungeschickt formulierten Fragen oder Behauptungen sofort richtig zu verstehen und in den richtigen Problemzusammenhang hineinzustellen. Der Gang der Diskussionen war den Teilnehmern überlassen, Reinach selbst fungierte anscheinend bloß als der Hüter, daß man nicht auf Abwege geriet. Im Grunde aber war er das Herz der gemeinsamen Arbeit, der lebendige, gerade in schöpferischer Einstellung neue Forschungswege und Aspekte eröffnende Geist, der seine Aktivität, sein Zugreifen in schwierigen Situationen, seine Geistesgegenwart nie verlor.[1]

Was an Reinachs Vortrag immer wieder gerühmt wird, waren die Schärfe seines Denkens und die Klarheit seiner Formulierungen. Nicht daß er ein Naturtalent als Redner gewesen wäre. Ganz im Gegenteil: Seine brillanten Kollegien waren Stück für Stück Ergebnis mühevoller Vorbereitungen und einer äußerst anstrengenden Suche nach eigenen Problemlösungen, was einen Großteil seiner Arbeitszeit und Arbeitskraft in Anspruch nahm. Vorlesungen und Übungen lasten furchtbar auf mir, *wie er einmal an Conrad schrieb. Angesichts der hohen Anforderungen, die er an sich selber zu stellen pflegte, überrascht es andererseits aber nicht, daß die meisten seiner Veröffentlichungen ihm gewissermaßen unter der Hand erwuchsen als Ausformulierungen von Gedanken, die er in Vorlesungen und Übungen vorgetragen hatte.*

Das Sommersemester 1909 war beim Abschluß von Reinachs Habilitation schon zur Hälfte um, und so konnte er natürlich keine eigenen Lehrveranstaltungen mehr beginnen. Vor einem ausgewählten Kreis hielt er aber, wie er an Conrad schrieb, Übungen über die Hauptgedanken der neuen, von Husserl eingeleiteten Bewegung, *eben der Phänomenologie. Zu den Teilnehmern zählten*

---

[1] *R. Ingarden, »Meine Erinnerungen an Husserl«, in E. Husserl,* Briefe an Roman Ingarden, *Den Haag 1968, S. 113f. Vgl. auch Roman Ingarden, »Über die philosophischen Forschungen Edith Steins«, in W. Herbstrith (Hg.),* Edith Stein – eine große Glaubenszeugin, *Annweiler o. J., S. 207:* Wenn es um die Fähigkeit ging, ein Seminar zu führen, muß ich gestehen, daß er der beste Lehrer war, den ich je getroffen habe. Weder Twardowski noch Husserl sind ihm gleichgekommen, sowohl was die Formulierung der Probleme als auch die Stellungnahme zu ihrer möglichen Lösung betraf. *Ingarden hat u. a. an Reinachs Seminaren des WS 1913/14 und SS 1914 teilgenommen, in denen Reinach auch Bergson behandelte. Die Vermutung liegt nahe, daß Ingarden zur Wahl seines Dissertationsthemas* Intuition und Intellekt bei Henri Bergson, *an dem er ab Frühjahr 1914 arbeitete, durch Reinach veranlaßt worden ist.*

Dietrich von Hildebrand, der Rechtsphilosoph Wilhelm Schapp[1] *und der Psychologe David Katz.*[2]

Von einem angehenden Privatdozenten durfte man erwarten, daß er zur Entlastung der Ordinarien vor allem Einführungskurse für Studienanfänger gab. Dementsprechend las Reinach im Winter 1909/10 in seinem ersten Semester eine »Einleitung in die Erkenntnistheorie«.[3] *Außerdem gab er, wohl auf dem Hintergrund seines eigenen Geschichtsstudiums, geschichtsphilosophische Übungen, in denen u. a. der Lippssche Begriff der Einfühlung behandelt wurde. Auch präsidierte Reinach bei den Sitzungen der »Göttinger Philosophischen Gesellschaft«, einer Vereinigung von Husserls Studenten, die Theodor Conrad 1907 nach dem Vorbild des Münchener »Psychologischen Vereins« gegründet hatte.*

Im Sommersemester 1910 gab Reinach Anfängerübungen über Descartes, zweifellos über die Meditationes, *welches Werk damals als Einführungstext in die Philosophie an den deutschen Universitäten geradezu obligat war. Dazu hielt Reinach eine Vorlesung »Platons Philosophie und ihr Verhältnis zu den erkenntnistheoretischen Problemen der Gegenwart«, in der er eine Übersicht über die vorsokratische Philosophie bot, um dann auf Sokrates und schließlich auf einige Frühdialoge Platons einzugehen. Von dieser Vorlesung, in der Reinachs Begeisterung für* seinen geliebten Platon[4] *wohl ganz unmittelbar zum Ausdruck kam, waren die Zuhörer der Überlieferung zufolge besonders tief beeindruckt. Kurt Stavenhagen, ursprünglich Student der klassischen Philologie, der durch Reinachs Vorlesungen für die Philosophie gewonnen wurde, dürfte unter den Zuhörern gewesen sein.*[5] *Auch der später als Philosophie- und Wissenschaftshistoriker bekannt gewordene Alexandre Koyré nahm an dieser Vorlesung teil.*[6]

Reinachs rechtsphilosophische Übungen vom Winter 1910/11 dürften (auf der Grundlage seines früheren Rechtsstudiums) seinen späteren rechtsphilosophi-

---

[1] *Vgl. sein zweibändiges Werk* Die neue Wissenschaft vom Recht, *Berlin 1930/32. Später schrieb Schapp u. a. noch* In Geschichten verstrickt, *Hamburg 1953.*

[2] *Katz wurde vor allem bekannt durch sein Buch* Die Erscheinungsweise der Farben und ihre Beeinflussung durch die individuelle Erfahrung, *Leipzig 1911. Wie der in Bd. I,* **365–367** *abgedruckte Text »Über Dingfarbe und Dingfärbung« zeigt, war auch Reinach an diesen Fragen interessiert. Inwieweit er dabei von Katz angeregt wurde bzw. umgekehrt Katz von ihm, ist allerdings nicht bekannt.*

[3] *Diese Vorlesung hörte u. a. der Ungar Eugen Enyvvari, ein Phänomenologe, der nur sehr wenig publiziert hat. Seine einzige deutsche Arbeit ist der auch von Husserl geschätzte Artikel »Zur Phänomenologie der Ideation (Wesensintuition) im Gebiete der sinnlichen Abstraktion«,* Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik *153 (1914), S. 132–150.*

[4] *So Husserl in seinem schon zitierten Nachruf auf Reinach in der* Frankfurter Zeitung (=*Husserliana XXV, S. 297*).

[5] *Unter dem Einfluß von Reinachs späteren religionsphilosophischen Gedanken schrieb Stavenhagen* Absolute Stellungnahmen. Eine ontologische Untersuchung über das Wesen der Religion, *Erlangen 1925.*

[6] *Die einzige bekannte Nachschrift dieser Vorlesung stammt von ihm (aufbewahrt im Fonds Koyré der Ecole des Hautes Etudes en Sciences Sociales in Paris). Vgl. Karl Schuhmann, »Koyré et les phénoménologues allemands«,* History and Technology *4 (1987), S. 145–163.*

schen Gedanken vorgearbeitet haben. Sein Hauptaugenmerk galt in diesem Semester aber der Vorlesung über »Kants Kritik der Vernunft (verbunden mit Übungen)«,[1] *an der u. a. die spätere Naturphilosophin Hedwig (Conrad-)Martius teilnahm. Zur Vorbereitung hatte Reinach Autoren der Wolffschen Schule (Crusius, Lambert), Kants eigene vorkritische Schriften und neuere Kantkommentare (Cassirer, Chamberlain) durchgearbeitet, dazu wohl auch Humes Schriften von neuem studiert. Die beiden Kantpublikationen von 1911 – einerseits über eine Kantische Frühschrift, vor allem aber über Kants Verhältnis zu Hume – sind aus dieser Vorlesung hervorgegangen, welche hauptsächlich die* Kritik der reinen Vernunft *zum Thema hatte (zu Anfang ging Reinach aber auch auf die vorkritischen Schriften ein und zu Ende auf Kants Ethik). Auch an den Sitzungen der »Philosophischen Gesellschaft« dürfte Reinach teilgenommen haben. Jedenfalls beteiligte er sich an den Zusammenkünften eines inneren Zirkels der Gesellschaft, woran sich außer ihm u. a. noch Max Scheler, Dietrich von Hildebrand und Alexandre Koyré beteiligten.*

1911 begann Husserl konkrete Schritte zu erwägen zur Neubearbeitung der seit langem vergriffenen Logischen Untersuchungen, *wobei ihn Reinach* mit Eifer und Sachkunde *beriet und unterstützte.*[2] *Im April des Jahrs gingen Reinach und Koyré nach Florenz, wo sie bei der Familie von Hildebrands logierten. Bei dieser Gelegenheit besuchte Reinach auch Franz Brentano, der ebenfalls in Florenz wohnte. Im Sommersemester 1911 hielt Reinach Übungen über »Ausgewählte Probleme der Philosophie der Gegenwart« und eine Vorlesung »Willensfreiheit, Zurechnung und Verantwortlichkeit«. Ebenso stellte er (teils auf der Grundlage seiner Habilitationsschrift) den Artikel »Zur Theorie des negativen Urteils« fertig als seinen Beitrag zu der von Pfänder herausgegebenen Festschrift für Theodor Lipps. Pfänder beabsichtigte übrigens, mit dieser Festschrift eine von ihm zu leitende Münchener Reihe phänomenologischer Arbeiten zu eröffnen. Als Reinach nun nach Semesterende in München Daubert, Geiger und Pfänder besuchte – er reiste dann weiter isaraufwärts nach Oberenzenau, wo er die Ferien verbrachte –, nahm er die Gelegenheit wahr, mit ihnen einen anderen Plan zu besprechen, nämlich die Veröffentlichung einer Reihe von Husserl zu inaugurierender Jahrbücher der Phänomenologie.*

Auch im Winter 1911/12 hielt Reinach Vorlesungen des Titels »Willensfreiheit, Zurechnung und Verantwortlichkeit«, von der zwei Nachschriften erhalten sind.[3] *Man geht kaum fehl in der Annahme, daß sie, wie schon dem Titel nach, so auch*

---

[1] *Margarete Ortmanns Nachschrift dieser Vorlesung befindet sich in der Bayerischen Staatsbibliothek München unter der Signatur Ana 379 B I 1.*

[2] *E. Husserl, »Vorwort zur zweiten Auflage«,* Logische Untersuchungen, *Erster Band (=Husserliana XVIII, S. 16). Einige Reinachsche Bemerkungen zur Neugestaltung hat Husserl in sein Handexemplar der* Logischen Untersuchungen *eingetragen. Vgl. Husserliana XIX/2, S. 791–825.*

[3] *Margarete Ortmanns Nachschrift in der Bayerischen Staatsbibliothek (Signatur Ana 379 B I 2) sowie die Nachschrift Winthrop Bells in der Ralph Pickard Bell Library der Mount Allison University, Sackville (New Brunswick), Kanada.*

inhaltlich identisch ist mit der gleichnamigen Vorlesung des vorigen Semesters. Reinach bot in dieser Vorlesung zunächst eine historische Übersicht über die Entwicklung des Problems von Determinismus und Indeterminismus von Platon bis zu Schopenhauers Lehre vom intelligiblen Charakter.[1] *Sodann vollzog er im Begriff des Akts eine höchst bedeutsame Sonderung, indem er intentionale Akte im gewöhnlichen, von Brentano her bekannten Sinn von spezifischen »sozialen Akten« unterschied, zu welcher Kategorie z.B. Bitte, Befehl, Mitteilung und Frage zählen. Sozialen Akten ist es wesentlich, an andere adressiert zu sein: Damit sie als vollzogen gelten können, muß der andere von ihnen Kenntnis genommen haben. Im zwischenmenschlichen Verkehr nun bedarf es zur Erreichung dieses Ziels der Kenntnisnahme bestimmter Erscheinungsformen wie Mienen oder Gesten, vor allem aber sprachlicher Formen, in denen diese Akte sich verkörpern. Solche sprachlichen und nichtsprachlichen Akte bilden nach Reinach die Grundlage der gesamten Rechtssphäre. Im weiteren Verlauf der Vorlesung behandelte Reinach vor allem den Begriff der Überlegung in seinem Zusammenhang mit Freiheit und rechtlicher Verantwortlichkeit, wobei er auch ein Plädoyer gegen die Todesstrafe einflocht. Dieser Vorlesungsteil bildete die Vorlage für den langen Artikel »Die Überlegung« von 1912/13. Die einleitenden Ausführungen zur Struktur der sozialen Akte dagegen fanden Eingang in die Einleitung der* Apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechtes. *Entsprechendes dürfte natürlich auch für die in Nachschriften (bisher) nicht dokumentierten Übungen des Sommersemesters 1912 zur Philosophie des bürgerlichen Rechts gelten.*

Neben diesen Bemühungen zur Rechtsphilosophie vernachlässigte Reinach aber auch die Geschichte der Philosophie nicht. Im Winter 1911/12 führte er, wohl in Anlehnung an die Übungen des Sommers 1910, Übungen über Descartes' Meditationes *durch.*[2] *Und im Sommer 1912 hielt er die große, mit Übungen verbundene Vorlesung »Hume und der englische Empirismus«, in der er die Entwicklung der englischen Philosophie seit Bacon darstellte.*[3] *Um diese Zeit nahm auch der Psychologe Erwin Straus an Reinachs Vorlesungen und Übungen teil.*[4] *Das gleiche gilt von dem Germanisten Paul Kluckhohn, dem späteren Initiator der kritischen Novalis-Gesamtausgabe, der 1911 und 1912 ein (allerdings erst zehn Jahre später erschienenes) Buch über das 18. Jahrhundert vorbereitete und dabei mit* dem unvergeßlichen Adolf Rei-

[1] *Um die Breite von Reinachs historischer Erudition zu illustrieren, sei hier erwähnt, daß er außerdem Aristoteles, Stoa, Skeptizismus, Epikuräismus, Augustinus, Luther, Hobbes, Spinoza, Priestley, Malebranche, Leibniz, Hume und Kant besprach.*

[2] *M. Ortmanns Nachschrift dieser Übungen ist erhalten unter der Signatur Ana 379 B I 3 der Bayerischen Staatsbibliothek.*

[3] *Von ihr ist nur eine Nachschrift Winthrop Bells erhalten.*

[4] *Straus wurde vor allem bekannt als Mitbegründer der existenzialen Psychiatrie und durch sein Buch* Vom Sinn der Sinne, *Berlin 1935.*

nach . . . mehrere Abschnitte, die die Geschichte der Philosophie betreffen, noch durchsprechen durfte.[1]

Im September 1912 heiratete Reinach die Stuttgarterin Dr. Anna Stettenheimer, die er im Winter 1906/07 in Tübingen kennengelernt hatte, als sie ihre naturwissenschaftlichen Studien eben mit einer Dissertation über Spektrallinien in magnetischen Feldern abschloß.[2] Ihr Einfluß auf Reinachs Entwicklung kann wohl darin gesehen werden, daß sie sein aktives Interesse für Physik und Mathematik, wo nicht geweckt, so doch zumindest gefördert haben dürfte.

Die Überlegungen zwischen Husserl und den Münchener Phänomenologen hatten zu Anfang 1912 dahin geführt, daß Pfänder von seinem Plan einer Weiterführung der »Münchener Philosophischen Abhandlungen« Abstand nahm zugunsten der Errichtung des Husserlschen »Jahrbuchs für Philosophie und phänomenologische Forschung«. Im Herbst 1912 lagen die Beiträge der Mitherausgeber für den I. Band dieses »Jahrbuchs« vollständig vor; nur Husserl war noch von der Fertigstellung seiner eigenen Arbeit ganz in Anspruch genommen. So fielen Koordination und Überwachung des Drucks dieses Bands auf Reinach. Er konnte in seiner Lehrtätigkeit deswegen nur auf schon Erarbeitetes zurückgreifen, indem er ein Anfängerseminar über Kants Prolegomena *gab.[3] Andererseits brachte er die neuen Arbeiten des phänomenologischen Kreises direkt in seine Lehrveranstaltungen ein. Im »Kolloquium über ausgewählte Fragen der Erkenntnistheorie«, welches übrigens seine erste Lehrveranstaltung »für Vorgerückte« war, behandelte er Pfänders in Druckfahnen vorliegende »Psychologie der Gesinnungen« und später, als das Werk eben in Druck gegangen war, auch den Anfang von Husserls* Ideen *I.[4] Unter den Teilnehmern dieses Seminars war der protestantische Theologe Jean Hering, der später mit seinem stark von Reinach beeinflußten Buch* Phénoménologie et philosophie religieuse *(Strasbourg 1926) die Phänomenologie in Frankreich eingeführt hat.*

Auch im Sommersemester 1913 hielt Reinach wieder ein Kolloquium für Vorgerückte ab, in dem er Fragen der Erfahrung von Farben und lichthaften Gegenständen, von Helligkeit und Dunkelheit, sowie das Problem der Eigenfarben von Dingen behandelte.[5] Dazu gab er eine allgemeine Vorlesung »Einleitung in die Philosophie«.[6] Unter diesem bescheidenen Titel entwickelte er einen

---

[1] *P. Kluckhohn,* Die Auffassung der Liebe in der Literatur des 18. Jahrhunderts und in der deutschen Romantik, *Halle 1922, S. VI.*

[2] Eine absolute Messung des Zeemanphänomens, *Leipzig 1907. Anna Stettenheimer, geb. am 21. Juni 1884 in Stuttgart, war die Tochter des Kaufmanns Albert Stettenheimer (22. 2. 1850 – 19. 3. 1900) und seiner Frau Clara, geb. Weil (4. 9. 1863 – 4. 7. 1921). 1923 trat sie zum Katholizismus über. Sie ist am 29. Dezember 1953 gestorben.*

[3] *Nachschriften in der Bayerischen Staatsbibliothek (Ana 379 B I 4) und der Ralph Pickard Bell Library.*

[4] *Nachschrift Winthrop Bells in der Ralph Pickard Bell Library.*

[5] *Nachschrift ebenfalls in der Ralph Pickard Bell Library.*

[6] *Nachschriften in Ana 379 B I 5 der Bayerischen Staatsbibliothek sowie in der Ralph Pickard Bell Library.*

umfassenden Entwurf zur philosophischen Systematik, der die Impersonalienlehre ebenso wie den Utilitarismus oder Platons Ideenlehre einschloß. Zu den Zuhörern zählte der polnische Ontologe und Ästhetiker Roman Ingarden. Auch die damals in Göttingen neu angekommene spätere Thomistin und Nonne Edith Stein nahm an dieser Vorlesung teil.

Im Wintersemester 1913/14 gab Reinach eines der universitätsüblichen kursorischen Kollegien »Geschichte der neueren Philosophie (von Descartes bis Kant)«. Bei seinen weitreichenden und gründlichen Quellenkenntnissen – Reinach arbeitete sich damals in die Geschichte des Cartesianismus ein – dürfte er allerdings weit über das Niveau der philosophiegeschichtlichen Handbücher hinausgegangen sein und selbständige Auffassungen vorgetragen haben. Das Nämliche tat er jedenfalls in den gleichzeitigen Übungen zur Erkenntnistheorie, die vor allem die kategorialen Begriffe der Andersheit und der Zahl behandelten.[1] *In Auseinandersetzung mit Frege, Natorp usw. diskutierte er dabei den Unterschied von Zahl und Anzahl, von Ordinal- und Kardinalzahl und u. a. Zenons Argumente gegen die Bewegung.*

Wohl auf Einladung von Natorp hielt Reinach im Januar 1914 in Marburg einen Vortrag über Phänomenologie als Methode, der seit seiner Veröffentlichung als eines der Grunddokumente der phänomenologischen Bewegung gilt. Wenn Reinach ebenfalls 1914 eine Rezension von Natorps Allgemeiner Psychologie *(1912) veröffentlicht hat, so wird diese seine letzte Publikation wohl mit diesem Vortrag in Zusammenhang stehen.*

Im April 1914 nahm Reinach zusammen mit Husserl am 6. Kongreß für experimentelle Psychologie teil, der in Göttingen stattfand. Im kurz darauf beginnenden Sommersemester wiederholte und vertiefte Reinach Lehrveranstaltungen, die er früher schon einmal abgehalten hatte. Er las wieder für Anfänger über Hume und den englischen Empirismus und gab Anfängerübungen über Descartes (mithin wieder über die Meditationes). *Auch die Übungen für Vorgerückte vom vorigen Semester führte er weiter; diesmal unter dem ausdrücklichen Titel »Kategorienlehre«. In diesem Ingarden zufolge interessantesten Seminar, das Reinach je gab, behandelte er vor allem Fragen des Kontinuums (sowohl der Bewegung wie der Zeit) und diskutierte darum Zenons Argumente ebenso wie Bergsons Philosophie. Das Seminar bildete den Anstoß für Alexandre Koyrés dem Andenken an Reinach gewidmete »Bemerkungen zu den Zenonischen Paradoxien«*[2] *sowie für verschiedene Arbeiten des Philosophen und Mediziners Hans Lipps.*[3]

---

[1] *Unter den Teilnehmern an diesen Übungen war u. a. der polnische Philosoph Kazimierz Ajdukiewicz.*

[2] Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung, *Bd. V (1922), S. 603–28.*

[3] *Vgl. vor allem »Die Paradoxien der Mengenlehre«,* Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung, *Bd. VI (1923), S. 561–71. Lipps hat seine zweibändigen* Untersuchungen zur Phänomenologie der Erkenntnis *(Bonn 1927/28) Adolf Reinach gewidmet.*

Für das Wintersemester 1914/15 kündigte Reinach eine Wiederholung der Vorlesung über die Geschichte der neueren Philosophie von Descartes bis Kant an. Außerdem wollte er Anfängerübungen über Leibniz und Locke (also wohl über Leibniz' Nouveaux Essais) *abhalten sowie »Übungen zur Erkenntnistheorie (für Vorgerückte)«. Zu all dem kam es aber nicht. Als das Deutsche Reich Anfang August 1914 den Alliierten den Krieg erklärte, ging eine Woge der Begeisterung, wie fast ausnahmslos durch die deutsche Intelligenz, so auch durch die Reihen der Phänomenologen. Auch Reinach drängte sogleich zum Kriegsdienst und kam schon im September in Frankreich zum Einsatz. Auch für den Sommer 1915 kündigte er Lehrveranstaltungen an: eine Vorlesung »Grundlinien der Erkenntnistheorie«, Anfängerübungen im Anschluß an Hume und Übungen für Fortgeschrittene »über Ziel und Methode der Ästhetik«. Aber er tat dies, wie er Husserl am 17. April 1915 aus dem Felde schrieb,* aufs Geradewohl und ein bißchen wehen Herzens. Denn halten werde ich sie ja doch nicht. *Dennoch kündigte er auch weiterhin Vorlesungen und Übungen im Göttinger Vorlesungsverzeichnis an.*[1]

Auch an der Front hielt Reinach, wie er das gegenüber Conrad am 10. September 1915 brieflich ausdrückte, unverändert an der Überzeugung fest, daß die Phänomenologie das geben kann, was dem neuen Deutschland und dem neuen Europa nottut; ich glaube, daß ihr eine große Zukunft offen steht. *Aber das anhaltende Erlebnis des Kriegs bewirkte eine Änderung der Inhalte, auf die sich Reinachs Denken richtete. Auch persönlich machte er, wie er Conrad am 5. November 1915 schrieb,* oft furchtbare Stunden *mit,* in denen man mit diesem Leben abgeschlossen hatte. *Das führte zu einer Hinwendung zu religionsphilosophischen Themen, teilweise in spezifisch christlicher Färbung.*[2] *Während eines Fronturlaubs ließ er sich 1916 mit seiner Frau evangelisch taufen. Er faßte damals den Plan, vom Gotteserlebnis aus in einer größeren Arbeit zu klären, inwiefern dieses Erlebnis* auf »Objektivität« Anspruch machen darf, weil es sich als Erkenntnis zwar eigener Art, aber in echtem Sinne darstellt, und schließlich die Folgen daraus zu ziehen.[3] *1916 und 1917 schrieb er vor allem eine Reihe religionsphilosophischer Reflexionen. Durch den ständigen Fronteinsatz konnte Reinach sie aber nicht in die Form einer geschlossenen Abhandlung bringen, sondern mußte es bei fragmentarischen Entwürfen belassen. Wohl zur möglichen Unterstützung einer Ausarbeitung kündigte er für das Wintersemester 1917/18 eine Vorlesung über Religionsphilosophie an. Aber zu ihr kam es so wenig wie zur*

---

[1] *WS 1915/16: Geschichte der neueren Philosophie, Übungen für Anfänger, Erkenntnistheoretische Übungen für Vorgerückte; SS 1916: Ethik, Anfängerübungen im Anschluß an die Vorlesung, Übungen für Vorgerückte; WS 1916/17: Grundfragen der Ethik, Einleitung in die Erkenntnistheorie, Anfängerübungen im Anschluß an Leibniz, Übungen für Fortgeschrittene; SS 1917: Einleitung in die Philosophie, Anfängerübungen, Übungen für Fortgeschrittene.*

[2] *Vgl. z. B. Reinachs Notizen vom 9. und 10. Mai 1916, abgedruckt unten S. 805.*

[3] *Brief an seine Frau vom 23. Mai 1916, abgedruckt in Hedwig Conrad-Martius' Einleitung zu A. Reinach,* Gesammelte Schriften, *Halle 1921, S. XXXVII.*

Ausführung jenes anderen Plans, zu Anfang 1917 seine Seminarnotizen über das Bewegungsproblem von 1914 auszuarbeiten.

Am 16. November 1917 fiel Reinach vor Diksmuide in Flandern bei der Führung einer gefährlichen Patrouille, zu der er sich freiwillig gemeldet hatte. Er wurde in Göttingen begraben.

Karl Schuhmann
Barry Smith

Kommentar und Textkritik zu Band I
I. Teil

Kritische Neuausgabe
(1905–1914)

Allgemeine Vorbemerkung

Der Kommentar zerfällt für jeden der in den beiden Teilen des I. Bands abgedruckten Texte in zwei Hauptteile. Zunächst werden im eigentlichen Kommentarteil die Entstehungsgeschichte des betreffenden Texts beschrieben und Hinweise auf Reinachs Quellen dafür, soweit sie sich auffinden ließen, geboten. Sodann beschreibt der textkritische Teil die Textunterlagen, erläutert die Textgestaltung und verzeichnet die Textvarianten. In allen diesen Sektionen sind Bezugnahmen auf Texte der vorliegenden Ausgabe nachgewiesen durch Angabe der Seitenzahlen (**fett** *gedruckt*) *und der nachfolgenden Zeilennumerierung.*

Der Abschnitt Entstehungsgeschichte *sucht anhand der verfügbaren Dokumente die Wurzeln der betreffenden Texte in Reinachs Aktivitäten und Interessen zu belegen, deren Hintergründe zu erhellen und das Zustandekommen dieser Texte, soweit eruierbar, nachzuzeichnen. Insofern dient dieser Teil des Anhangs auch der Ergänzung der oben vorangestellten Biographie Reinachs. Als Quellen kommen dabei insbesondere Reinachs Briefe an Theodor Conrad in Frage, die in der Bayerischen Staatsbibliothek München in Conrads Nachlaß (Signatur Ana 378) unter der Sektion B II aufbewahrt werden; in minderem Maße auch Reinachs Briefe an Husserl (Sektion R II Reinach des Husserl-Archivs zu Löwen).*

An den entstehungsgeschichtlichen Abschnitt wird jeweils ein Abschnitt über die Textquellen *angefügt. Reinach zitiert die von ihm herangezogenen Quellen oft nicht wortgenau; oft auch gibt er seine Quellen nicht vollständig an. Da es nicht Sache einer textkritischen Ausgabe ist, den von Reinach beabsichtigten Genauigkeitsgrad der Zitate zu ändern, der Leser aber dennoch in der Lage sein sollte, gerade bei schwieriger zugänglichen Werken den Originaltext zu vergleichen, werden im Quellenanhang die entsprechenden Texte entweder selber zitiert (wobei Kursivdruck, Spatiierung und sonstige Hervorhebungen der Originale meist als für Reinach unerheblich weggelassen werden), jedenfalls aber genauer lokalisiert. Die vollen bibliographischen Angaben der entsprechenden Werke sind dem* Literaturverzeichnis (*S. 813–829*) *zu entnehmen. Sofern verschiedene Texte Reinachs aufeinander fußen, wird im Quellenanhang mit Seiten- und Zeilenangaben auf die betreffende(n) Stelle(n) verwiesen.*

Der Abschnitt über die Textunterlagen *enthält eine genaue Beschreibung der Druck- bzw. Manuskriptvorlagen, welche den abgedruckten Texten zugrundelie-*

gen. Bei den Veröffentlichungen Reinachs werden hier alle bisherigen Drucke angegeben; bei den Nachlaßtexten alle für die Textherstellung verfügbaren Manuskripte.

Der nächste Abschnitt Textgestaltung *beschreibt die Einrichtung des Drucktexts und geht auf Besonderheiten der Vorlagen ein.*

Dem folgt die Angabe der Textvarianten, *sofern es sich dabei nicht um eindeutig als solche erkennbare Druckfehler in den Druckvorlagen handelt. Entsprechend der Zielsetzung einer kritischen Ausgabe ist dieses Variantenverzeichnis für die im I. Teil des I. Bands abgedruckten Originaltexte Reinachs vollständig. Bei den aus Nachschriften rekonstruierten Texten (Bd. I, II. Teil) werden allerdings nur die sachlich relevanten Lesarten verzeichnet. So erübrigt die Benützung dieses Abschnitts die Heranziehung aller früheren Auflagen von Reinachs Veröffentlichungen bzw. den Rückgang auf die Manuskriptunterlagen. Die einzelnen Varianten werden durch Angabe von Seitenzahl (***fett*** gedruckt) und nachfolgender Zeilenzahl an die Pagination der vorliegenden Ausgabe angeschlossen. Zunächst wird das betreffende Textstück gebracht; dahinter wird (werden) dann – nach eckiger Klammer »]« – die entsprechende(n) Lesart(en) verzeichnet. Dabei bezeichnen die Abkürzungen* GS *die Ausgabe der* Gesammelten Schriften *Reinachs von 1921 (Max Niemeyer, Halle a.d.S.) und* Hrsg. *die Herausgeber der vorliegenden Ausgabe. Für besondere Abkürzungen vgl. die Angaben zu den einzelnen Schriften. Weiter finden die folgenden Abkürzungen, und zwar vor allem im Variantenapparat zu den nachgelassenen Schriften, Verwendung:*

Einf.	Einfügung
Forts.	Fortsetzung
gestr.	gestrichen
V. für	Veränderung für

Über den Ursachenbegriff im geltenden Strafrecht (S. **1–43**)

I. Kommentar

1. Entstehungsgeschichte

Reinach hatte schon früh sein Studium straff geplant. Am 31. Januar 1903 schrieb er an Theodor Conrad: Das Sommersemester verbringe ich, um nicht ganz in München zu verbauern, in Berlin, wo ich nicht viel zu arbeiten gedenke. Im Winter- und Sommersemester studiere ich dann wieder in München und hoffe im Wintersemester 1904 den Doktor bei Lipps machen zu können. *Während des Sommersemesters 1904, vielleicht auch schon in den Ferien vorher, begann er dann mit der Ausarbeitung seiner Dissertation* Über den Ursachenbegriff im geltenden Strafrecht, *die hier, als sein frühestes Werk, an die Spitze der Ausgabe gestellt wird. Gewiß auf sie ist die Bemerkung in einem Brief vom April 1904 an Conrad zu beziehen:* Übrigens sind die 50 Seiten in Wirklichkeit doch 50/2 Seiten... Ich habe die Hoffnung geschöpft, die Arbeit doch noch fertig zu bringen, nota bene im ersten Entwurf. *Mehr war über die Entstehung der Arbeit nicht zu eruieren. Ebensowenig ist bekannt, wodurch Reinach zur Wahl dieses speziellen Themas veranlaßt wurde. Am 20. Dezember 1904 promovierte er mit dieser Arbeit bei Theodor Lipps.*

Das Thema der Dissertation ist jedenfalls bezeichnend für Reinachs damalige Interessen. Einerseits wollte er auf das Leben da draußen *einwirken, sei es als Politiker oder Jurist, und andererseits zogen ihn Philosophie und Psychologie stark an (Brief an Conrad vom 31. Januar 1903).* Recht und Psychologie *(Titel der Einleitung der Dissertation) beanspruchten seine Interessen also gleichmäßig. Jura studierte er in München und Berlin, Psychologie bzw. Philosophie vor allem bei Lipps und in seinem Umkreis. Auch nach der Promotion Ende 1904 wollte Reinach beide Themenschwerpunkte weiter verfolgen. Einmal waren Husserls* Logische Untersuchungen *damals in sein Gesichtsfeld getreten, und sofort nach der Promotion begann er das Werk gründlich zu studieren. Zum andern kündigt er in der Dissertation an,* die juristische Einzelausführung *des Ursachenbegriffs bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten* bei späterer Gelegenheit durchzuführen (**38**,24f.). *Die literarische Ausführung dieses Vor-*

habens dürfte aber nicht weit gediehen sein. Vielleicht darf man aber auf sie Reinachs briefliche Mitteilung vom 11. Mai 1907 an Conrad beziehen: Ich habe eine juristische Doktorarbeit angefangen; es will aber bei diesem Wetter nicht recht vorwärts gehen. *Mit seiner späteren ausschließlichen Hinwendung zur Philosophie, genauer: mit der Ausarbeitung seiner Habilitationsschrift dürfte Reinach von diesem Plan aber endgültig abgekommen sein.*

2. Textquellen

2,22ff. *Husserl*, Logische Untersuchungen II (*1901*), I. Ausdruck und Bedeutung, *bes. §§ 20f.* || **3**,20f. *Stammler*, Die Lehre vom richtigen Rechte (*1902*), *S. 4*: Die technische Rechtslehre hat es, ihrem eigenen Gedanken nach, nur mit Reproduktion zu tun. Von ihr gilt, vielleicht zutreffender, was Böckh als Begriffsbestimmung der Philologie angab: Erkennen des schon einmal Erkannten. || **8**,16–18 Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, *§ 211*: Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft. || **8**,20f. Strafgesetzbuch, *§ 212*: Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlages mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft. || **9**,5–7 Strafgesetzbuch, *§ 226* || **10**,21–34 *von Liszt*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, *12. und 13. Aufl.* (*1903*), *S. 128* || **11**,3–6 *von Liszt*, aaO., *S. 128f.* || **11**,7–9 *von Liszt*, aaO., *S. 129* || **11**,10–14 *von Liszt*, aaO., *S. 129* || **11**,15–19 *von Liszt*, aaO., *S. 130* || **11**,24f. *von Liszt*, aaO., *S. 131* || **11**,29 *Birkmeyer*, Über Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang (*1885*), *S. 15:* Dazu kommt, dass der Buri'sche Ursachenbegriff für das Strafrecht nicht minder unbrauchbar ist, wie der philosophische; denn wie dieser so führt auch er ins Unendliche. || **11**,32–34 *Birkmeyer*, aaO., *S. 15f.*: Allein einmal vermag selbst die Anwendung dieses Korrektivs nicht, absurde Bestrafungen als Folge jenes weiten Ursachenbegriffes gänzlich zu verhüten. Sodann aber versagt dies Korrektiv von vornherein in unserem positiven Strafrecht für alle die oben bereits berührten zahlreichen Fälle, wo letzteres schon die blose Verursachung ohne Rücksicht auf Verschuldung straft. || **11**,38–**12**,15 *Birkmeyer*, aaO., *S. 51, Anm. 80* || **12**,20–22 Strafgesetzbuch, *§ 226* || **12**,39–**13**,4 *von Liszt*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, *9. Aufl.* (*1899*), *S. 123* || **13**,6–9 *von Liszt*, Lehrbuch, *12. und 13. Aufl., S. 133f.* || **13**,24 *Birkmeyer*, Über den Ursachenbegriff, *S. 12 (mit Bezugnahme auf von Buri, Geyer, Glaser, Hälschner und von Liszt):* Dagegen beherrscht die zweite der eben präzisirten Theorien, wonach jede Bedingung eines Erfolges Ursache desselben ist, gegenwärtig Theorie und Praxis. || **14**,3 *Birkmeyer*, aaO., *S. 18:* Und dass die vor den übrigen hervorragende Wirksamkeit einer Bedingung für den Erfolg uns wissenschaftlich durchaus berechtigen würde, diese Bedingung als die Ursache κατ' ἐξοχήν zu bezeichnen, das ist auch

von den Gegnern dieser Formulirung zugegeben. || **14**,11–13 *trotz Anführungszeichen kein Zitat, sondern sinngemäße Zusammenfassung. Vgl. Birkmeyer*, aaO., *S. 7:* Das einzig Greifbare, was der philosophische Ursachenbegriff dem Strafrecht bieten kann, das ist der Satz, dass Derjenige wegen eines verbrecherischen Erfolges auf keinen Fall zur Strafe gezogen werden kann, der nicht einmal eine Bedingung desselben geliefert hat. Fürwahr, ein gar armseliges Resultat! || **14**,16–29 *Birkmeyer*, aaO., *S. 17f.:* Ist es sonach auf der einen Seite ausgemacht, dass wir die Ursache nur im Kreise der Bedingungen suchen dürfen, indem was nicht Bedingung ist, noch weniger Ursache sein kann; steht es auf der andern Seite fest, dass die Definition der Ursache als Gesammtheit der Bedingungen für das Strafrecht unbrauchbar, und dass die Definition: Ursache ist jede Bedingung des Erfolges nicht minder unbrauchbar und unrichtig und gesetzwidrig ist, so bleibt nur noch Eines übrig: Ursache im Sinn des Strafrechts muss diejenige unter den Bedingungen des Erfolges sein, welche mehr als die übrigen Bedingungen zur Hervorbringung des Erfolges beigetragen hat. Es braucht dabei nicht verkannt zu werden und kann nicht verkannt werden, dass auch die übrigen Bedingungen zum Erfolge beitrugen; aber das praktische Bedürfniss verlangt, eine von ihnen vor den übrigen, als die Ursache vor den Bedingungen, auszuzeichnen, und die Natur der Sache verbietet, diese Auszeichnung einer anderen zuzuerkennen, als der für den Erfolg wirksamsten. || **14**,33–38 *Birkmeyer*, aaO., *S. 18f.:* Wohl kann es unter Umständen ausserordentlich schwierig und wird meist für die schwachen menschlichen Kräfte ganz unmöglich sein, mit absoluter Bestimmtheit das verschiedene Maass der Wirksamkeit der einzelnen Bedingungen für den Erfolg zu erkennen. Aber das alterirt nicht die Richtigkeit des Begriffs, sondern betrifft nur die Subsumption einzelner Fälle unter den Begriff. || **14**,39–**15**,2 *Birkmeyer*, aaO., *S. 19:* In der Hand aber eines mit gesundem Verstand und praktischem Takt begabten Richters wird dieser Ursachenbegriff dem Bedürfnisse des Rechtslebens vollauf genügen und wird vor ähnlichen unsrem Rechtsgefühl widersprechenden Entscheidungen bewahren, wie sie die Buri'sche Theorie vernotwendigt. || **15**,20–24 *Lipps*, Grundzüge der Logik (*1893*), *S. 81*: Dieser Kraftbegriff entstammt der inneren Wahrnehmung ... Diese Hineinverlegung ist nun zunächst nicht objektiv, sondern nur subjektiv begründet ... Es liegt ihr zu Grunde jener allgemeine Drang der Vermenschlichung der Objekte oder der Projizierung der Inhalte des Ich in die Objekte. || **15**,38f. *Lipps*, aaO., *S. 82*: Unsere Sprache ist nun einmal überall an den Anthropomorphismus gebunden. ||**17**,3–6 *Birkmeyer,* Über den Ursachenbegriff, *S. 18* || **17**,15–23 *Birkmeyer*, aaO., *S. 58, Anm. 90:* Es sei, um Missverständnisse abzuschneiden, darauf hingewiesen, dass diese Formulirung die Annahme mehrerer Ursachen desselben Erfolges nicht ausschliesst. Diese Annahme wird dann nötig sein, wenn von den Bedingungen a und b eines Erfolges jede zwar mehr als die übrigen, aber jede gleich viel wie die andre zum Erfolg beigetragen hat; diese Annahme wird aber auch dann schon gestattet sein, wenn

die Bedingungen a und b zwar in verschiedenem Maasse zum Erfolg beitrugen, aber jede von ihnen mehr, als jede der übrigen mitwirkenden Bedingungen. || **18**,1 *Birkmeyer*, aaO., *S. 19* || **18**,20 *Birkmeyer*, aaO., *S. 17* || **21**,19–23 *Liepmann*, Einleitung in das Strafrecht (*1900*), *S. 50f.:* »Etwas erklären« bedeutet aber »einen unbekannten Vorgang auf bekannte Erscheinungen zurückführen«. Und hieraus ergiebt sich einmal, daß jedenfalls das Motiv der Fragestellung, das Streben nach Erklärung, unvereinbar ist mit dem Hinweis auf die unendliche Reihe des Bedingungskomplexes, daß wir, um eine Erscheinung zu erklären, bei bestimmten Bedingungen Halt machen müssen. Und zweitens kann die Antwort auf jene Frage niemals in der Heraushebung irgend beliebiger Bedingungen bestehen, sondern naturgemäß nur in der Betonung derjenigen, durch welche eben jenes Defizit in unserm Wissen uns gehoben erscheint. || **21**,23–26 *Liepmann*, aaO., *S. 52:* Es scheiden aus einmal diejenigen, die einem bestimmten Stand des Wissens als selbstverständlich für den Lauf des Geschehens erscheinen, andererseits diejenigen, welche die Erklärungsbedürftigkeit jenes Vorganges nicht zu heben vermögen. || **21**,26–28 *Liepmann*, aaO., *S. 52:* Nur diejenigen Bedingungen, die für jenen Standpunkt der Auffassung wesentlich sind, können als Ursachen angesehen werden. || **21**,29–31 *Liepmann*, aaO., *S. 67*: Unsere Aufgabe wird jetzt darin bestehen, dieses Ergebnis für das Strafrecht zu verwerten und festzustellen, welche Auswahl unter den einzelnen Erfolgsbedingungen vom kriminalistischen Standpunkt wesentlich und geboten ist. || **21**,32–35 *Liepmann,* aaO., *S. 68:* Bedingungen im Sinne des Strafrechts sind nur die durch zurechnungsfähige Menschen gesetzten, sowie diejenigen, deren Wegfall die konkrete Wirkung nicht bloß unwesentlich abändern, sondern in ihrer strafrechtlichen Relevanz berühren würde. || **21**,36–38 *Liepmann,* aaO., *S. 72:* Sobald der Gesichtspunkt der individuellen Verursachung als Richtschnur für rechtliche Reaktionen gegen eine Person angesehen wird, muß allen Bedingungen Ursachenqualität abgesprochen werden, die lediglich infolge einer zufälligen Verknüpfung von Vorgängen zu einem bestimmt gearteten Erfolg geführt haben. || **21**,38–**22**,9 *Liepmann,* aaO., *S. 72*: Für das Strafrecht, das mit diesem Gesichtspunkt gebrochen und den Grundsatz der individuellen Haftung zur Richtschnur für seine Ge- und Verbote erhoben hat, darf der einzelne nicht als Ursache von Erfolgen aufgefaßt und haftbar gemacht werden, die sich gänzlich seiner Kontrolle entziehen, weil sie unverhütbar sind, für die daher auch nicht das Individuum, sondern, wie man sagt, ein unglücklicher Zufall verantwortlich zu machen ist. Abgesehen von Anomalien positiver Bestimmungen, die natürlich diesen Grundsatz durchbrechen können, aber angesichts des dargestellten allgemeinen Gehalts krimineller Normen ohne prinzipielle Bedeutung sind, läßt sich daher der Grundsatz aufstellen: ein Erfolg ist im Sinne des Strafrechts nur dann durch eine Handlung verursacht, wenn diese in einem berechenbaren Zusammenhang mit dem Erfolge steht, derart, daß mit ihrer Wirklichkeit das Wirklichwerden des Erfolges in berechenbarer Weise notwendig erscheint. || **22**,10f. *Liep-*

mann, aaO., *S. 73*: Nach der hier vorgetragenen Lehre ist der Gegensatz zu den adäquaten Bedingungen nicht in einem ungewöhnlichen, sondern in einem zufälligen, d. h. einem Geschehen zu erblicken, das sich der menschlichen Berechnung entzieht. || **23**,13–17 *Liepmann,* aaO., *S. 73*: Wenn also beispielsweise jemand einem anderen eine an sich harmlose Wunde beibringt, aber hierbei richtig in Rechnung zieht, daß der Dorfbader, den der Verletzte zu konsultieren pflegt, die Vorschriften der Asepsis außer acht lassen und dadurch eine tödliche Infektion verursachen wird, so verurteilen wir wegen vorsätzlicher Tötung, trotzdem der Zusammenhang ein durchaus atypischer ist. || **24**,14–16 *Liepmann*, aaO., *S. 73* || **26**,29–31 *Liepmann*, aaO., *S. 67*|| **27**,10f. *von Liszt*, Lehrbuch, *12. und 13. Aufl., S. 132, Anm.* || **33**,19–21 *Hume*, Enquiry, *Sect. X, Pt. II*: What we have found to be most usual is always most probable . . . ; yet in advancing farther, the mind observes not always the same rule; but when anything is affirmed utterly absurd and miraculous, it rather the more readily admits of such a fact. || **37**,2f. Strafgesetzbuch, *§ 309*: Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand . . . herbeiführt, wird . . . , wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft. || **39**,29f. *Lipps*, Leitfaden der Psychologie *(1903), S. 36*: Die Höhe der in einem Vorgange liegenden Tendenz der Aneignung der psychischen Kraft . . . bezeichnen wir ausdrücklich als die psychische Energie des Vorganges. || **39**,31–39 *Lipps*, aaO., *S. 41f.*: Wir unterscheiden erstlich die quantitativ bedingte Energie. Sie ist einmal »Intensitätsenergie« . . . Sie ist zum anderen »Massenenergie« . . . Die zweite Möglichkeit der psychischen Energie ist die Energie des Lustvollen, andererseits des Unlustvollen . . . Es gibt insbesondere, kurz gesagt, eine besondere Energie des Bekannten, darum doch in dem Zusammenhang, in dem es auftritt, nicht Gewohnten . . . Diese Energie nennen wir dispositionelle Energie. Dazu tritt endlich viertens die Kontrastenergie . . ., die besondere Fähigkeit der Kraftaneignung des Neuen, des Außerordentlichen, des Seltsamen, des Wunderbaren.

II. Textkritik

1. Textunterlagen

Reinachs Dissertation erschien bisher nur einmal im Druck. Verlegt wurde sie von Johann Ambrosius Barth in Leipzig, der u. a. auch 1902 Lipps' Einheiten und Relationen *sowie* Vom Fühlen, Wollen und Denken *und 1904 Alexander Pfänders* Einführung in die Psychologie *verlegt hatte. Hergestellt wurde der Druck einer Angabe auf der letzten Textseite zufolge in der* Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig. *Erschienen ist die Arbeit 1905, also – sofern die Datierung vom Verlag nicht vorgezogen wurde – nach der*

Promotion vom Dezember 1904. Da Reinach am 4. Juli 1905 ein Exemplar des Werks Husserl überreichte (K. Schuhmann, Husserl-Chronik, *Martinus Nijhoff, Den Haag 1977, S. 90), muß es allerspätestens gegen Mitte 1905 ausgedruckt gewesen sein.*

Das Titelblatt der Ausgabe lautet: Über den Ursachenbegriff im geltenden Strafrecht. Inaugural-Dissertation verfaßt und der Hohen Philosophischen Fakultät der Kgl. Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt von Adolf Reinach aus Mainz. Leipzig 1905. Verlag von Johann Ambrosius Barth. *Das* Inhaltsverzeichnis *numeriert die §§ 2–4 sowie die §§ 5–7 neben der Paragraphenangabe jeweils nochmals als* 1.–3. *Im Titel von § 7 heißt es im Inhaltsverzeichnis statt* Die Verursachung *übrigens* Die Ursache. *Am Schluß der Arbeit ist auf einer unpaginierten Seite beigefügt ein*

Lebenslauf

Ich bin am 23. Dezbr. 1883 zu Mainz geboren. Nach dreijährigem Besuch der Vorschule und neunjährigem Besuch des Gymnasiums meiner Vaterstadt bezog ich im Herbst 1901 die Universität in München. Dort verbrachte ich die Wintersemester 1901/02, 1902/03, 1903/04 und die Sommersemester 1902 und 1904. Während des Sommersemesters 1903 studierte ich in Berlin. In dieser Zeit beschäftigte ich mich in erster Linie mit Philosophie und Psychologie, vor allem unter der Leitung des Herrn Professor Lipps. Das Examen rigorosum bestand ich am 20. Dezbr. 1904 in München.

Adolf Reinach

2. Textgestaltung

*Der Abdruck der Dissertation gibt im Text zwischen eckigen Klammern die Originalpaginierung des Werks wieder, auf die sich auch die fünf Querverweise in Fußnoten beziehen (***12**,41, **13**,37, **20**,35 *und* 36, **24**,41). *Der Lautstand wurde beibehalten, die Zeichensetzung dagegen in beschränktem Maße modernisiert, wie dies im einzelnen unter den Textvarianten angegeben ist. Die hauptsächlichsten Änderungen betreffen die Umsetzung der Abkürzung* bezw. *in* bzw., *die Weglassung von Kommas vor komparativem* wie *und* als, *die Zusammenziehung von* um so *zu* umso, *von* statt dessen *zu* stattdessen, *die der mit* irgend *zusammengesetzten Adjektive sowie die bei Reinach uneinheitliche Schreibung des Adelsprädikats* von *bzw.* v., *das generell ausgeschrieben wurde. Das* Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, *von Reinach als* R.St.G.B. *abgekürzt, wurde als* StGB *bezeichnet. Reinach schreibt uneinheitlich sowohl* Ursachebegriff *wie* Ursachenbegriff; *oben wurde vereinheitlicht zu* Ursachenbegriff.

Die Einleitung *der Dissertation besteht aus zwei Teilen, von denen der zweite, als* II. *bezeichnet,* **5**,6 *beginnt. Reinach bezieht sich in der Arbeit zweimal auf*

ihn, indem er sich auf das im zweiten Abschnitt (**29**,37) *bzw.* im zweiten Teile der Einleitung (**41**,3f.) *Gesagte beruft. Die entsprechende Ziffer* I *fehlt aber im Drucktext. Sie wurde auch in dieser Ausgabe nicht eingefügt, da ihre Stelle sich nicht eindeutig bestimmen läßt. Sie könnte entweder an den Anfang der* Einleitung (**1**,5) *gehören oder aber an den Beginn des Abschnitts* **2**,35, *also an jene Stelle, an der Reinach beginnt, die Beziehung der Rechtslehre zur Psychologie darzustellen.*

3. Textvarianten

Die Dissertation wird im folgenden als Diss. *abgekürzt.*

1,18 Alles *Hrsg.*] alles *Diss.* || **1**,28 Oder um *Hrsg.*] Oder, um *Diss.* || **1**,28 Um *Hrsg.*] um *Diss.* || **2**,28 Bemühung, und zwar *Hrsg.*] Bemühung und zwar *Diss.* || **2**,30 Zeichenzusammenhängen, *Hrsg.*] Zeichenzusammenhängen *Diss.* || **2**,32 Jurisprudenz oder, *Hrsg.*] Jurisprudenz, oder *Diss.* ||**2**,40 juristischen *Hrsg.*] jurist. *Diss.* || **3**,1 niedergeschrieben *Hrsg.*] niedergeschrieben, *Diss.* || **3**,13 das, an *Hrsg.*] das an *Diss.* || **3**,15 darzulegen *Hrsg.*] darzulegen, *Diss.* || **3**,18 neuer *Hrsg.*] neuen *Diss.* || **3**,19 gesehen *Hrsg.*] gesehen, *Diss.* || **3**,24 Gesetzgebers *Hrsg.*] Gesetzgebers, *Diss.* || **3**,25 sein und *Hrsg.*] sein, und *Diss.* || **4**,2f. Ins-Auge-Fassen *Hrsg.*] ins Auge fassen *Diss.* || **4**,14 anderem *Hrsg.*] anderem, *Diss.* || **5**,1 untersuchen *Hrsg.*] untersuchen, *Diss.* || **5**,10 ergibt *Hrsg.*] ergibt, *Diss.* || **5**,17 muß *Hrsg.*] muß, *Diss.* || **5**,27 Meinungen *Hrsg.*] Meinungen, *Diss.* || **6**,41 einem *Hrsg.*] einem, *Diss.* || **7**,14 wahrscheinlich *Hrsg.*] wahrscheinlich, *Diss.* || **7**,16 behandelten. *Hrsg.*] behandelten: *Diss.* || **7**,18 Gemeintes, *Hrsg.*] Gemeintes *Diss.* || **7**,18 Psychisches, *Hrsg.*] Psychisches *Diss.* || **7**,32 Gegensatz *Hrsg.*] Gegensatz: *Diss.* || **8**,31f. Überlegung bzw. Vorsatz ohne Überlegung bzw. Fahrlässigkeit *Hrsg.*] Überlegung, bezw. Vorsatz ohne Überlegung, bezw. Fahrlässigkeit, *Diss.* || **9**,8f. eine seiner Ursachen *Hrsg.*] seine Ursache *Diss.* || **9**,40 sein, *Hrsg.*] sein *Diss.* || **10**,13 Hälschner *Hrsg.*] Hälschner, *Diss.* || **11**,31f. Unrecht –, *Hrsg.*] Unrecht – *Diss.* || **11**,39 S. 15 *Hrsg.*] S. 18 *Diss.* || **12**,33 Ermangelung *Hrsg.*] Ermanglung *Diss.* || **13**,22 Erfolges, *Hrsg.*] Erfolges *Diss.* || **13**,24 Erfolges, *Hrsg.*] Erfolges *Diss.* || **14**,8 Schuldfrage *Hrsg.*] Schuld-Frage *Diss.* || **15**,8 Sein *Hrsg.*] sein *Diss.* || **15**,15 d. h. *Hrsg.*] *d. h., Diss.* || **15**,18 hat *Hrsg.*] hat, *Diss.* || **15**,24 Sondern *Hrsg.*] Sondern, *Diss.* || **15**,31 Das *Hrsg.*] das *Diss.* || **16**,29 Setzt *Hrsg.*] setzt *Diss.* || **16**,39 genügen *Hrsg.*] genügen, *Diss.* || **16**,41 Ermittlung *Hrsg.*] Ermittelung *Diss.* || **17**,16 erg.: *Hrsg.*] erg. *Diss.* || **17**,19 Erfolges *Hrsg.*] Erfolges, *Diss.* || **17**,20 andere *Hrsg.*] andere, *Diss.* || **17**,42 S. 58 *Hrsg.*] S. 50 *Diss.* || **18**,26 Es *Hrsg.*] es *Diss.* || **19**,5 ist *Hrsg.*] ist, *Diss.* || **19**,11 darstellen *Hrsg.*] darstellen, *Diss.* || **19**,36 Leben oder *Hrsg.*] Leben, oder *Diss.* || **20**,5 sehen *Hrsg.*] sehen, *Diss.* || **20**,14 ist und *Hrsg.*] ist, und *Diss.* || **20**,17 so viele *Hrsg.*] soviele *Diss.* || **21**,2 die, *Hrsg.*] die *Diss.* || **21**,12 seiner *Hrsg.*] seiner, *Diss.* || **21**,13 erschienenen *Hrsg.*] erschienenen, *Diss.* || **21**,19 ermitteln *Hrsg.*] ermitteln, *Diss.* || **22**,27 unverträglich, *Hrsg.*] unverträglich *Diss.* || **22**,29 kann *Hrsg.*] kann, *Diss.* || **22**,30 Berechenbar *Hrsg.*] berechenbar *Diss.* || **22**,33 meist *Hrsg.*] meist, *Diss.* || **23**,9 »mit *Hrsg.*] »Mit *Diss.* || **23**,37 davon *Hrsg.*] davon, *Diss.* || **24**,8 Wahrscheinlichkeit *Hrsg.*] Wahrscheinlichkeit, *Diss.* || **25**,6 wird *Hrsg.*] wird, *Diss.* || **27**,5 also *Hrsg.*] also, *Diss.* || **27**,15 für *Hrsg.*] für, *Diss.* || **27**,22 einen Erfolg *Hrsg.*] Einen Erfolg *Diss.* || **27**,23 und in Übereinstimmung *Hrsg.*] und Übereinstimmung *Diss.* || **28**,4 vorliegt *Hrsg.*] vorliegt, *Diss.* || **28**,30 unmöglich *Hrsg.*] Unmöglich *Diss.* || **28**,37

erschienen *Hrsg.*] erschienen, *Diss.* || **28**,40 Solche *Hrsg.*] solche *Diss.* || **29**,32 gleichen *Hrsg.*] gleichen, *Diss.* || **30**,14 eingehen *Hrsg.*] eingehen, *Diss.* || **30**,20 verursachen *Hrsg.*] verursachen, *Diss.* || **30**,32f. verursachen *Hrsg.*] verursachen, *Diss.* || **31**,6 danach *Hrsg.*] darnach *Diss.* || **31**,15f. »versuchsweise«, *Hrsg.*] »versuchsweise« *Diss.* || **32**,9 Die *Hrsg.*] die *Diss.* || **32**,10 es oder *Hrsg.*] es, oder *Diss.* || **32**,18 denken, *Hrsg.*] denken *Diss.* || **32**,19 einerseits *Hrsg.*] einerseits, *Diss.* || **32**,23 angewachsen *Hrsg.*] angewachsen, *Diss.* || **32**,30 umso mehr *Hrsg.*] umsomehr *Diss.* || **33**,12 können *Hrsg.*] können, *Diss.* || **33**,23 glauben *Hrsg.*] glauben, *Diss.* || **33**,29 gehabt *Hrsg.*] gehabt, *Diss.* || **34**,41 ist *Hrsg.*] ist, *Diss.* || **35**,38 es *Hrsg.*] es, *Diss.* || **36**,14 gehen *Hrsg.*] gehen, *Diss.* || **36**,31 muß *Hrsg.*] muß, *Diss.* || **37**,26 hindurch *Hrsg.*] hindurch, *Diss.* || **39**,29 psychische *Hrsg.*] Psychische *Diss.* || **39**,33 Unlustvollen, *Hrsg.*] Unlustvollen *Diss.* || **40**,8 gesehen *Hrsg.*] gesehen, *Diss.* || **40**,22 Der *Hrsg.*] der *Diss.* || **40**,24 unmittelbar, *Hrsg.*] unmittelbar – *Diss.* || **41**,6 etwas *Hrsg.*] Etwas *Diss.* || **42**,9 fahrlässiges *Hrsg.*] fahrlässige *Diss.* || **42**,14 Nicht *Hrsg.*] nicht *Diss.* || **42**,33 ist und *Hrsg.*] ist, und *Diss.* || **42**,33 ihm *Hrsg.*] ihm, *Diss.* || **42**,36 engen *Hrsg.* || engem *Diss.* || **42**,37 unmittelbare *Hrsg.*] unmittelbare, *Diss.* || **43**,4 Der *Hrsg.*] der *Diss.* || **43**,8 Rechts *Hrsg.*] Rechts, Diss. || **43**,20f. Rechtspsychologie *Hrsg.*] Rechts-Psychologie *Diss.* || **43**,30 1892 *Hrsg.*] 1893 Diss.

William James und der Pragmatismus (S. **45–50**)

I. Kommentar

1. Entstehungsgeschichte

Der James-Artikel ist eine Gelegenheitsarbeit, die Reinach anläßlich des Todes von William James (†26. 8. 1910) niederschrieb. Ob der Anstoß dazu von ihm selber ausging oder ob Reinach von der betreffenden Zeitung (Hannoverscher Courier), *in welcher der Text erschienen ist, um diesen Nachruf gebeten wurde, ist nicht festzustellen. Überhaupt bleibt ungeklärt, wie er mit dieser Zeitung in Beziehung trat. Da Reinach außer seiner Dissertation bisher nichts publiziert und insbesondere sich nicht mit Arbeiten über den Pragmatismus hervorgetan hatte, lassen sich keine näheren Vermutungen darüber anstellen, wieso er diesen Zeitungsartikel schrieb. Zu erinnern ist natürlich an Max Schelers damaliges starkes Interesse am Pragmatismus (vgl. die bei E. Avé-Lallemant,* Die Nachlässe der Münchener Phänomenologen in der Bayerischen Staatsbibliothek, *Wiesbaden 1975, S. 61 nachgewiesenen Manuskripte Schelers von 1909 und 1910). Aber daß Scheler zwischen Reinach und der Zeitung sich als Vermittler betätigt hätte, ist nicht nachzuweisen. Erhalten geblieben ist nur ein Vordruck der Feuilleton-Redaktion der Zeitung, in dem Reinach mit Datum vom 7. 9. 10 mitgeteilt wurde, daß seine Arbeit zum Abdruck angenommen sei.*

Reinach benützte diesen Vordruck zu einem Brief an Theodor Conrad, dem er des weiteren mitteilte, daß er eben *an einem Aufsatz* über »Natur und Freiheit« *schreibe. Ob dieser Text je publiziert wurde, war trotz Nachforschungen nicht festzustellen. Jedenfalls schreibt Reinach in einem weiteren (undatierten, wohl vom Oktober 1910 stammenden) Brief an Conrad, er wolle ihm* einen 16 Seiten langen Aufsatz zur Begutachtung schicken, *bei dem es sich wohl um diesen Aufsatz über »Natur und Freiheit« gehandelt haben dürfte. Wenn Reinach weiterfährt:* Es ist mir gar nicht geheuer damit, weil ich ihn in 3 Tagen fix und fertig gemacht habe, und seitdem liegt er da, *so legt das allerdings die Vermutung nahe, daß er ihn schließlich doch nicht veröffentlicht hat.*

Im gleichen Brief erläutert Reinach übrigens den Schluß seines James-Artikels wie folgt: Es gibt doch eine Phänomenologie des Lichtes und der Farben; Goethe

wollte etwas derartiges in seiner Farbenlehre. Eine Physik des Lichtes ist etwas ganz anderes. Mehr als diese Selbstverständlichkeit wollte ich nicht sagen. Insbesondere nicht die Phänomenologie dadurch bestimmen, daß ich sie den Naturwissenschaften gegenüberstelle.

2. Textquellen

45,16 *Vgl. die Kongreßakten* Bericht über den III. Kongreß für Philosophie zu Heidelberg, 1. bis 5. September 1908 (*1908*) *mit Beiträgen von Josiah Royce* (»*The Problem of Truth in the Light of Recent Discussion*«), *F. C. S. Schiller* (»*Der rationalistische Wahrheitsbegriff*«) *und A. C. Armstrong* (»*The Evolution of Pragmatism*«). || **46**,34f. *James*, Pragmatismus (*1908*), *S. 33*: Sie müssen aus jedem solchen Wort seinen praktischen Kassenwert herausbringen. || **47**,17f. *James*, aaO., *S. 154*: Schiller gibt so entschieden wir nur irgend einer zu, daß in jeder tatsächlich erlebten, wahrheitsbildenden Erfahrung Widerstand leistende Faktoren vorhanden sind. || **47**,18–25 *James*, aaO., *S. 155* || **47**,30–39 *James*, aaO., *S. 160f.* || **47**,39 *Goethe*, Faust. Der Tragödie erster Teil, *Vers 1412*: Das erste steht uns frei, beim zweiten sind wir Knechte. ||**47**,40f. *James*, Pragmatismus, *S. 108*: Der gesunde Menschenverstand vollzieht diese Rationalisierung durch eine Reihe von Begriffen; *S. 109*: Die Ordnung, welche diese Begriffe ins unbeständige Wetter unserer Wahrnehmungen hineingebracht haben, ist uns so vertraut. || **48**,7f. *James*, aaO., *S. 154* (*kein Satz von James selbst, sondern Zitat aus F. C. S. Schiller*, Personal Idealism, *S. 60*): Kurz, die Welt ist voll Plastizität. || **48**,23f. *James*, aaO., *S. 164* (*vgl. S. 143*): Der wesentliche Gegensatz besteht darin, daß für den Rationalismus die Wirklichkeit von aller Ewigkeit her fertig und vollendet ist. || **48**,28 *James*, aaO., *S. 164*: Die Welt ist in der Tat bildsam. || **48**,34 *James*, aaO., *S. 163*: »Die Erhöhung des vorgefundenen Daseins« ist ein Ausdruck, der von Professor Eucken irgendwo gebraucht wird. (*Diese Worte Euckens werden von James auch im Originaltext*: Pragmatism, *New York 1907, S. 256 auf deutsch zitiert. Die Quelle ist Rudolf Eucken*, Geistige Strömungen der Gegenwart, *Leipzig, Veit, 1904, S. 36*). || **49**,1–4 *James*, aaO., *S. 192* || **49**,22f. *Trotz des Zusatzes* meint James *ist* Der Pragmatismus hat einen demokratischen Charakter *kein Zitat aus James* || **49**,23f. *James*, aaO., *S. 50f.*

II. Textkritik

1. Textunterlagen

Der James-Artikel wurde bisher nur einmal gedruckt, und zwar in der Beilage Welt und Wissen. Hannoversche Blätter für Kunst, Literatur und Leben *zum* Hannoverschen Courier *Nr. 198 vom 28. September 1910, S. 1f.*

2. Textgestaltung

Der vorliegende Wiederabdruck gibt ausnahmsweise die Paginierung des sich über zwei Zeitungsseiten erstreckenden Originals, da unerheblich, nicht an. Der Übergang von der ersten auf die zweite Seite der Zeitungsbeilage erfolgt bei **48**,38 *nach* aus.

3. Textvarianten

Das Original wird im folgenden als HC *abgekürzt.*

45,11 Konstruierte *Hrsg.*] konstruierte *HC* || **46**,20 bedeutet *Hrsg.*] bedeutet, *HC* || **46**,28 Was *Hrsg.*] was *HC* || **46**,38 zweite, *Hrsg.*] zweite *HC* || **47**,14 können; *Hrsg.*] können, *HC* || **47**,23 Beziehungen oder *Hrsg.*] Beziehungen, oder *HC* || **47**,35 Osten oder *Hrsg.*] Osten, oder *HC* || **48**,5 Zutaten, *Hrsg.*] Zutaten *HC* || **48**,42 an wie *Hrsg.*] an, wie *HC* || **49**,32 entgegentritt; *Hrsg.*] entgegentritt, *HC* || **50**,4 sind *Hrsg.*] sind, *HC* || **50**,4 genauso *Hrsg.*] genau so *HC*

Die obersten Regeln der Vernunftschlüsse bei Kant (S. **51–65**)

I. Kommentar

1. Entstehungsgeschichte

Für das Wintersemester 1910/11 kündigte Reinach u. a. eine Vorlesung Kants Kritik der Vernunft (mit Übungen) *an, zu deren Vorbereitung er neben vieler sonstiger Literatur auch, wie er um Mitte September 1910 an Conrad schrieb,* fast sämtliche vorkritische Schriften von Kant *studierte. Da er – wie ja auch der Inhalt seiner Habilitationsschrift bestätigt – an urteilstheoretischen Problemen stark interessiert war, dürfte seine Aufmerksamkeit damals von Kants kleiner Schrift über* Die falsche Spitzfindigkeit der vier syllogistischen Figuren *besonders angezogen worden sein. In der Kantvorlesung vom 8. November 1910 stellte Reinach zunächst den Inhalt dieser Kantischen Schrift dar, um dann die Frage zu stellen*: Sind Kants Sätze der Merkmalsverknüpfung richtig? *(Nachschrift der Vorlesung durch Margarete Ortmann, Signatur Ana 379 B I 1 der Bayerischen Staatsbibliothek München. Ihr sind auch die folgenden Zitate entnommen.) Reinach unterschied Gattungsmerkmale* («Der Mensch ist sterblich«: *vgl.* **53**,15ff. und **54**,20) *und Eigenschaftsmerkmale* («Das Buch ist rot«: *vgl.* **53**,28 *und* **54**,34f.). *Die Satzsubjekte teilte er ein in Fälle wie »Sokrates« (vgl.* **59**,14), *«Der Mensch Sokrates« (vgl.* **59**,16), *«Das da draußen« (vgl.* **59**,29) *und »Der Mensch überhaupt« (vgl.* **60**,16). *Als Satz, welcher dem Syllogismus zugrunde liege, formulierte er:* Was von der Gesamtheit, unter die bestimmte Gegenstände fallen, gilt, gilt vom einzelnen Gegenstand (*vgl.* **62**,6–8). *Auch in einer bei dieser Vorlesung anschließenden Sitzung der Kantübungen beschäftigte sich Reinach, wie die Ortmannsche Nachschrift belegt, mit dem Kantischen Satz der Merkmalsverknüpfung, wobei er u. a. auf Benno Erdmanns Auffassung dieses Satzes einging (vgl.* **63**, *Anm. 1) und Locke kritisierte: Der* Begriff des Dreiecks ist ein Dreieck *nach Locke (vgl.* **64**,24f.). *Der vorliegende Artikel ist also aus der betreffenden Kantvorlesung und -übung vom November 1910 erwachsen.*

Im Hintergrund sowohl dieser Vorlesung wie des aus ihr hervorgegangenen Artikels könnte vielleicht Husserls Manuskript Intentionale Gegenstände *aus dem Jahr 1894 stehen, das erstmals 1979 veröffentlicht wurde (Husserliana XXII,*

S. 303–338). *Das Titelblatt dieses Manuskripts trägt u. a. die merkwürdige Aufschrift* Manuskript von Prof. Husserl in Göttingen (Remittenda!), *was der Herausgeber des Texts mit Husserls – von dem Betreffenden allerdings abgelehntem – Angebot vom April 1902 an Alexius Meinong in Verbindung bringt, ihm dieses Manuskript zur Lektüre zuzusenden* (aaO., *S. 456*). *Nicht nur hätte Husserl dann das Manuskript vorschnell beschriftet; auch die Selbstbezeichnung als Professor und der ausdrückliche Auftrag der Rücksendung wären gegenüber dem ihm befreundeten Kollegen nicht ohne weiteres verständlich. Eher scheint Husserls Notiz mit seinem Brief an Daubert vom 17. November 1904 zusammenzuhängen, aus dem hervorgeht, daß Daubert ihm mitgeteilt hatte, sein (und übrigens auch Reinachs) Münchener Kommilitone Aloys Fischer beabsichtige, über das Verhältnis der Husserlschen Phänomenologie zu Meinongs Gegenstandstheorie zu arbeiten. Husserl antwortet mit dem Hinweis auf dieses Manuskript:* Ich könnte es Herrn Dr. Fischer zu freier Verwendung senden (*Brief im Husserl-Archiv zu Löwen*). *Zwar ist nicht ausdrücklich belegt, daß Husserl sein Manuskript tatsächlich nach München sandte und es also dort Ende 1904 – Reinach promovierte damals gerade – zirkulierte. Aber Reinachs Artikel könnte doch ein Echo des Manuskripts enthalten, so wenn Husserl sagt*: Verstehen wir den Ausdruck »ein Löwe« . . . so stellen wir ja einen Löwen vor – aber einen nicht individuell bestimmten . . . Danach möchte man also die Gegenstände einteilen in bestimmte und unbestimmte. Aber wie, laufen in der Welt neben den bestimmten Löwen auch unbestimmte herum? . . . Die Einteilung der Löwen in bestimmte und unbestimmte ist keine Einteilung der Löwen – wie etwa die in afrikanische und asiatische (aaO., *S. 313*). *Das erinnert an Reinachs Beispiel*: Der Löwe kommt in Afrika vor . . . Es scheint sich zu ergeben, daß der Begriff Löwe in Afrika vorkommt (**58**,20–24). *Überhaupt behandelt Reinach hier das Verhältnis von Begriff und Gegenstand* (wobei es ganz dahingestellt bleibt, ob das ein einziger oder mehrere oder sehr viele einzelne Gegenstände sind: **60**,17f.) *in einer an Husserl erinnernden Weise*: Je nach dem Zusammenhang bezieht sich dieselbe Gemeinvorstellung »Mensch« oder »ein Mensch« bald auf einen bestimmten einzelnen Menschen . . ., bald auf eine unbestimmte Vielheit von Menschen . . ., bald auf die Allheit der Menschen (aaO., *S. 313*). *Noch in der Vorlesung* Einleitung in die Philosophie *vom SS 1913 könnte sich ein Reflex dieses Manuskripts finden. Reinach verwirft dort die Notwendigkeit anschaulicher Vorstellungen für das Verstehen der Bedeutung eines Worts*: Ist etwa beim Zeitunglesen . . . eine anschauliche Vorstellung der gemeinten Sache jeden Wortes vorhanden? Nein! Sonst hätten wir ein unglaubliches Durcheinander von anschaulichen Vorstellungen . . . Anschauliche Bilder sind gar nicht immer möglich, so bei »französische Revolution« oder »italienische Renaissance« (**418**,42–**419**,6). *Das erinnert an Husserls Manuskript*: Ich möchte die »geistigen Abbilder« kennenlernen, welche den Begriffen Kunst, Literatur, Wissenschaft u. dgl. einwohnen sollen . . . und wieder diejenigen, welche dem Mathe-

matiker bei der Lektüre einer von komplizierten Formelsystemen erfüllten Abhandlung vorschweben. Wahre Wirbelstürme von Phantasmen müßten sich in seinem Bewußtsein abspielen (aaO., *S. 305*). *Indessen muß bei all dem offen bleiben, inwieweit hier neben sachlicher Übereinstimmung tatsächlich auch ein historischer Konnex vorliegt.*

Ausgearbeitet hat Reinach den vorliegenden Artikel noch Ende 1910. Er schreibt nämlich schon Ende Januar 1911 an Conrad, daß ich einen kleinen Aufsatz über die Vernunftschlüsse bei Kant . . . an die Kantstudien . . . gegeben habe.

Den Titel seines Aufsatzes hat Reinach dem des § 2 von Kants Falscher Spitzfindigkeit *entnommen*: Von den obersten Regeln aller Vernunftschlüsse.

2. Textquellen

51,25f. *Kant*, Die falsche Spitzfindigkeit der vier syllogistischen Figuren, *§ 1* || **52**,6f. *Kant*, aaO., *§ 1* || **52**,12–15 *Kant*, aaO., *§ 1* || **52**,24–26 *Kant*, aaO., *§ 2* || **52**,29f. *Kant*, aaO., *§ 2* || **53**,38f. *Husserl*, Logische Untersuchungen I (*1900*), *S. 155, Anm.*: Sicherlich ist das Merkmal des Merkmals, allgemein gesprochen, nicht ein Merkmal der Sache. Meinte das Princip, was die Worte klar besagen, so wäre ja zu schließen: Dies Löschblatt ist roth, roth ist eine Farbe, also ist dies Löschblatt eine Farbe. || **56**,18f. *Kant*, Die falsche Spitzfindigkeit, *§ 2* || **57**,26–30 *vgl.* **354**,20–24 || **58**,20f. *vgl.* **344**,25f. || **62**,33f. *Kant*, Die falsche Spitzfindigkeit, *§ 2* || **62**,35f. *Sigwart*, Logik I (*1904*), *S. 455*: Dass das sog. Dictum de omni eine Consequenz des Grundsatzes ist: »Nota notae est nota rei« hat Kant in seiner Schrift von der falschen Spitzfindigkeit der vier syllogistischen Figuren kurz und klar nachgewiesen. || **62**,36–**63**,5 *Kant*, aaO., *§ 2* || **64**,19–35 *Husserl*, Logische Untersuchungen II (*1901*), *S. 133*: Vor Allem hätte sich Locke auch sagen müssen: Ein Dreieck ist etwas, das Dreieckigkeit hat. Die Dreieckigkeit ist aber nicht selbst Etwas, das Dreieckigkeit hat. Die allgemeine Idee vom Dreieck, als Idee der Dreieckigkeit, ist also Idee von dem, was von jedem Dreieck als solchem gehabt wird; nicht ist sie aber die Idee von einem Dreieck selbst. || **65**,2–11 *Husserl*, aaO., *S. 133*: Es ist absurd, den Begriffsinhalt zugleich als Begriffsgegenstand zu fassen.

II. Textkritik

1. Textunterlagen

Der Artikel erschien in den Kant-Studien *16 (1911), S. 214–33, d. h. ausschließlich im 2. Heft des 16. Jahrgangs. Nachgedruckt wurde er in den* Gesammelten Schriften *(1921), S. 36–55, wobei am Anfang eine dem Gesamtumschlag dieses Jahrgangs entnommene Angabe in Anm. zugefügt wurde:* Erschienen in Kant-Studien. Philosophische Zeitschrift. Band XVI, Heft 2. u. 3.

2. Textgestaltung

In Übereinstimmung mit den GS *wurden bei der Texteinrichtung einige Sondergepflogenheiten der damaligen* Kant-Studien *nicht berücksichtigt wie* ss *statt* ß *und veraltete Formen wie* giltig *statt* gültig, irgend ein *statt* irgendein, giebt *statt* gibt, zu Grunde *statt* zugrunde. *Mit den* GS *wird* u.s.w. *zu* usw. *zusammengezogen, im Unterschied zu ihnen aber auch* u.s.f. *zu* usf. *und* statt dessen *zu* stattdessen. *Kommas vor komparativem* wie *und* als *werden weggelassen. Die Paginierung des Erstdrucks wird im Text in eckigen Klammern gegeben, die der* GS *befindet sich (mit Seitentrenner im Text) am Rand vorliegender Ausgabe.*

3. Textvarianten

Der Originaldruck in den Kant-Studien *wird mit* KSt *abgekürzt.*

51,14 hat *Hrsg.*] hat, *KSt und GS* || **52**,34 dictum *Hrsg.*] Dictum *KSt und GS* || **53**,42 Lebewesensein *Hrsg.*] Lebewesen sein *KSt und GS* || **54**,20 Der Mensch *Hrsg.*] Der Mensch, *KSt und GS* || **54**,30 dem *Hrsg.*] dem, *KSt und GS* || **54**,31 (Mensch) *Hrsg.*] (Mensch), *KSt und GS* || **54**,31 (Lebewesen) *Hrsg.*] (Lebewesen), *KSt und GS* || **55**,34 geradlinigen *GS*] gradlinigen *KSt* || **55**,38 darstellen *Hrsg.*] darstellen, *KSt und GS* || **55**,42 geben *GS*] geben. *KSt* || **56**,8 f. der Merkmalsverknüpfung *Hrsg.*] den Merkmalsverknüpfung *KSt*, den Merkmalsverknüpfungen *GS* || **56**,19 Halt machen *KSt*] haltmachen *GS* || **56**,24 oder – *Hrsg.*] – oder *KSt und GS* || **56**,25 von »diesem *Hrsg.*] »von diesem *KSt und GS* || **57**,5 einzige *GS*] Einzige *KSt* || **57**,22 Gegenständlichkeiten *Hrsg.*] Gegenständlichkeiten, *KSt und GS* || **57**,32 so daß *GS*] sodaß *KSt* || **57**,40 ebensowohl *GS*] ebenso wohl *KSt* || **58**,3 Satze *Hrsg.*] Satze, *KSt und GS* || **58**,3 sterblich« *Hrsg.*] sterblich«, *KSt und GS* || **58**,33 welche *KSt*] welches *GS* || **58**,38 Vgl. *GS*] Vergl. *KSt* || **58**,38 etc., S. *Hrsg.*] etc., Seite *KSt*, usw., Seite *GS* || **59**,2 Schwanz« *Hrsg.*] Schwanz«, *KSt und GS* || **59**,7 Einzelgegenständen *Hrsg.*] Einzelgegenständen, *KSt und GS* || **59**,14 Urteil *Hrsg.*] Urteil: *KSt und GS* || **59**,20 Subjektsstelle *Hrsg.*] Subjektstelle *KSt und GS* || **59**,23 Subjektsstelle *Hrsg.*] Subjektstelle *KSt und GS* || **59**,26 f. Subjektsgegenstand *GS*] Subjektgegenstand *KSt* || **59**,28 andren *KSt*] anderen *GS* || **59**,33 auf *KSt*] auf, *GS* || **59**,39 ein *KSt*] ein, *GS* || **59**,40 das, *Hrsg.*] das *KSt und GS* || **60**,1 ist *Hrsg.*] ist, *KSt und GS* || **60**,1 weiteres *KSt*] Weiteres *GS* || **60**,9 das, *Hrsg.*] das *KSt und GS* || **60**,10 dergl. *KSt*]

dgl. *GS* || **60**,14 voneinander *Hrsg.*] von einander *KSt und GS* || **60**,17 einziger *Hrsg.*] einziges *KSt und GS* || **60**,18 eben *Hrsg.*] eben, *KSt und GS* || **60**,18 ist *Hrsg.*] ist, *KSt und GS* || **60**,19 daß *KSt*] das *GS* || **60**,35 Allgemeines *Hrsg.*] Allgemeine *KSt und GS* || **60**,35 unsrem *KSt*] unserem *GS* || **61**,23 »Mensch« *Hrsg.*] ›Mensch‹ *KSt und GS* || **61**,28 Einzelne *KSt*] einzelne *GS* || **61**,28 Einzelne *Hrsg.*] einzelne *KSt und GS* || **61**,33 aufrechtzuerhalten *Hrsg.*] aufrecht zu erhalten *KSt und GS* || **62**,8 Einzelnen *Hrsg.*] einzelnen *KSt und GS* || **62**,10 Einzelnen *KSt*] einzelnen *GS* || **62**,17 auch *GS*] auch, *KSt* || **62**,39 Vgl. *GS*] Vergl. *KSt* || **62**,40 Einzelheit *Hrsg.*] Einheit *KSt und GS* || **63**,6 zutage *GS*] zu Tage *KSt* || **63**,15 nur an *KSt*] an *GS* || **63**,29 Merkmalsverknüpfung *Hrsg.*] Merkmalsverknüpfung, *KSt und GS* || **64**,1 Leugnern *Hrsg.*] Leugnern, *KSt und GS* || **64**,13f. gleichseitig noch gleichschenklig *Hrsg.*] gleichseitig, noch gleichschenklig, *KSt und GS* || **64**,22 wie *Hrsg.*] wie, *KSt und GS* || **64**,27 Sätze *Hrsg.*] Sätze, *KSt und GS* || **64**,29 ist *Hrsg.*] ist, *KSt und GS* || **64**,34 Lockesche *GS*] Locke'sche *KSt* || **64**,35 ist, *Hrsg.*] ist *KSt und GS* || **64**,37 Lockesche *Hrsg.*] Locke'sche *KSt und GS* || **64**,39 absonderliches *Hrsg.*] absonderliches, *KSt und GS* || **64**,40 Satz *Hrsg.*] Satz, *KSt und GS* || **64**,40 Dreieck« *Hrsg.*] Dreieck«, *KSt und GS* || **65**,7 notwendig, *GS*] notwendig; *KSt* || **65**,13 Platon *Hrsg.*] Plato *KSt und GS* || **65**,20 merkwürdiger *Hrsg.*] merkwürdigen *KSt und GS* || **65**,22 Platon *Hrsg.*] Plato *KSt und GS* || **65**,30f. Einzelheiten *Hrsg.*] Einheiten *KSt und GS*

Kants Auffassung des Humeschen Problems (S. **67–93**)

I. Kommentar

1. Entstehungsgeschichte

Ebenso wie der vorherige Artikel über Die obersten Regeln der Vernunftschlüsse bei Kant *gehört auch der vorliegende sachlich in den Rahmen von Reinachs urteilstheoretischem Interesse und historisch in den Zusammenhang seiner Kantvorlesung und -übung vom Wintersemester 1910/11. In der Vorlesung hatte er zunächst Kants vorkritische Schriften behandelt (vor allem die* Nova Dilucidatio, *die Schriften über die* Falsche Spitzfindigkeit *und die* Negativen Größen, *die Preisschrift über die* Deutlichkeit der Grundsätze *sowie die* Träume eines Geistersehers). *Am 29. November 1910 begann er mit der Besprechung der* Einleitung *zur B-Ausgabe der* Kritik der reinen Vernunft. *Laut Ortmann-Nachschrift (Ana 379 B I 1 der Bayerischen Staatsbibliothek München) beabsichtigte er dabei vor allem* eine Kritik der von Kant aufgestellten Kriterien für Erkenntnisse a priori. *Dazu bot er eine Übersicht über* den historischen Sinn des Apriori *bei Aristoteles, Descartes, Leibniz und insbesondere Hume, um dann mit dem Hinweis auf Allgemeinheit und Notwendigkeit als die beiden* Kriterien der Erkenntnisse a priori nach Kant *zu schließen. Die Vorlesungen vom 1. und 6. Dezember 1910, welche in Bd. I,* **351–354** *veröffentlicht sind, entwickelten den Begriff des Sachverhalts als des Sitzes der Notwendigkeit; auch der Allgemeinheitsbegriff wurde gestreift. Am 8. Dezember erläuterte Reinach Kants Begriff des analytischen Urteils als einer* Verknüpfung von Subjekt und Prädikat durch Identität. *Die Vorlesung vom 13. Dezember 1910 stellte anhand des V. Abschnitts der B-Einleitung zur* Kritik der reinen Vernunft *dar, wie nach Kant in allen Wissenschaften synthetische Urteile a priori enthalten seien, wobei Reinach auch auf das 8. Kapitel von Lockes* Essay *hinwies (vgl.* **82**ff.*). Am 15. Dezember besprach Reinach Kants* Verhältnis zu Hume (*u. a. anhand von Kants* Prolegomena) *und stellte dazu die beiden Fragen*: Hat Kant Hume richtig aufgefaßt? Hat Hume die mathematischen Urteile für a priori und analytisch gehalten? (*vgl.* **84**,19f. *und* **69**,4f.). *Zur zweiten Frage sagte Reinach:* Weil Hume die Ähnlichkeitsrelation nicht für analytisch hält und alle Ideenrelationen gleich behandelt,

kann er auch die mathematischen Urteile nicht für analytisch gehalten haben (*vgl.* **74**,2–6). *Reinach fragt dann weiter*: Wie kam Kant zu seiner Behauptung? (*vgl.* **74**,28–30) *und verweist dafür auf die* Übersetzung von Sulzer, *welche Humes Ausdruck »incongruity« statt mit* etwas Unvereinbares *mit* »Widerspruch« *übersetzte* (*vgl.* **81**f., *Anm. 1*). *In der Vorlesung wie im Artikel unterscheidet Reinach* formales Kausalgesetz, inhaltliches Kausalgesetz und inhaltliches Kausalurteil (*vgl.* **84**,32–**85**,3). *Er trennt die modale von der materialen Notwendigkeit* (*vgl.* **85**,27–29) *und unterscheidet die Urteile* »A ist auf B folgend« *und* »A ist auf B notwendig folgend« (*vgl.* **86**,35–39). *Nach Kant habe Hume* die Modalnotwendigkeit *untersuchen wollen, wogegen Reinach selber Humes Problem als das der* Materialnotwendigkeit *bestimmt* (*vgl.* **88**,3–9).

Reinachs Artikel ist also aus diesen Vorlesungen des Dezembers 1910, insbesondere aus der vom 15. Dezember erwachsen und wurde wohl auch zur gleichen Zeit literarisch ausgearbeitet. Jedenfalls schreibt Reinach Ende Januar 1911 im gleichen Brief an Conrad, in dem er auch den vorherigen Artikel erwähnt, den er an die Kant-Studien *gesandt hatte, daß er auch* einen größeren [Aufsatz] über Hume und Kant... an die Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik gegeben *habe*.

Den Ausdruck »Humesches Problem« *im Titel des Artikels hat Reinach Kants* Prolegomena *entnommen, wo (u. a. in der Einleitung) mehrfach vom* Humischen Problem *die Rede ist*.

2. Textquellen

Bei Kants Kritik der reinen Vernunft *und der* Kritik der praktischen Vernunft *wird im folgenden die Originalpaginierung angegeben. Für Humes* Enquiry concerning Human Understanding *wird die Übersetzung von R. Richter, für seinen* Treatise of Human Nature *die von Th. Lipps und für Lockes* Essay concerning Human Understanding *die von Th. Schultze zitiert*.

67,17 *Kant*, Prolegomena, *Einleitung*: Die Erinnerung des David Hume war eben dasjenige, was... meinen Untersuchungen im Felde der spekulativen Philosophie eine ganz andre Richtung gab. || **68**,18 *Kant*, aaO., *§ 4* || **68**,21 *Kant*, Kritik der praktischen Vernunft, *A 91*: Auf diese Weise führt Humes Empirismus in seinen Grundsätzen auch unvermeidlich auf den Skeptizismus, selbst in Ansehung der Mathematik, folglich in allem wissenschaftlichen theoretischen Gebrauche der Vernunft. || **69**,13f. *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, *B 3f.* || **69**,32–37 *vgl.* **353**,24–26 || **70**,20–23 *vgl.* **353**,31f. || **70**,33–36 *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, *B 3f.* || **71**,7–9 *Hume*, Enquiry, Sect. IV, Pt. I (= *Richter, S. 35*) || **71**,14f. *Hume*, Treatise, *Bk. I, Pt. III, Sect. I (= Lipps, S. 93)*: Aus der Vorstellung eines Dreiecks gewinnen wir die Relation der Gleichheit zwischen

der Summe seiner drei Winkel und zwei Rechten || **72**,5f. *Hume*, Enquiry, *Sect. IV, Pt. I* || **72**,11–13 *Kant*, Kritik der praktischen Vernunft, *A 90* || **72**,16–20 *Kant*, Prolegomena, *§ 3* || **72**,22–25 *Kant*, aaO., *§ 4* || **72**,29 »in den Begriffen gründen« *ist trotz der Anführungszeichen kein Zitat aus Kant* || **73**,27f. *Trotz* In dem Satze »Rot und Orange sind ähnlich« wird nach Hume eine Relation von Ideen behauptet, *trotz* **81**,5f. Daß Rot und Gelb einander unähnlich sind – das enthält für Hume einen Widerspruch, *trotz* **81**,26–28 In dem »Traktat« dagegen, wo auch die Ähnlichkeit von Farben und anderes dieser Art als Ideenrelationen angeführt werden *sowie trotz* **82**,1f. ein Blick auf Humes Beispiel der Ähnlichkeit von Farben *liegen hier keine direkten Zitate aus dem* Treatise *vor. Am nächsten kommen diesen Aussagen* Treatise, *Bk. I, Pt. I, Sect. V über die Relationen der Grade (nicht der Ähnlichkeit!)*: Two colours, that are of the same kind, may yet be of different shapes, and in that respect admit of comparison; *dazu vor allem im* Appendix *die Note zu Bk. I, Pt. I, Sect. VII:* 'Tis evident, that even different simple ideas may have a similarity or resemblance to each other... Blue and green are different simple ideas, but are more resembling than blue and scarlet. || **73**,35–37 *vgl.* **353**,22f. || **73**,39–**74**,2 *Anspielung auf Reinachs Kritik an Kant, daß dieser kein materiales Apriori anerkannt habe. Vgl.* **440**,1–17 || **74**,8–10 *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, *B 10f.*: Das Prädikat gehört zum Subjekt A als etwas, was in diesem Begriffe A (versteckterweise) enthalten ist... Die ersteren könnte man auch Erläuterungs-, die anderen Erweiterungsurteile heißen || **75**,9–15 *Hume*, Enquiry, *Sect. IV, Pt. I (= Richter, S. 39)* || **76**,34–40 *Hume*, aaO. *(= Richter, S. 40). Reinach hat das Zitat nicht einfach aus Richter übernommen, sondern geändert. Bei Richter lautet es*: Sehe ich z.B. eine Billardkugel sich in gerader Linie gegen eine andere bewegen – selbst angenommen, die Bewegung der zweiten Kugel falle mir zufällig als das Ergebnis der Berührung oder des Stoßes ein – kann ich mir nicht vorstellen, daß hundert verschiedene Ereignisse ebensogut aus dieser Ursache hervorgehen könnten?... Und selbst nachdem sie uns in den Sinn gekommen, muß ihr Zusammenhang mit der Ursache ebenso willkürlich scheinen. || **77**,33–40 *Hume*, Treatise, *Bk. I, Pt. II, Sect. II (= Lipps, S. 49)* || **78**,38–41 *Hume*, aaO., *Bk. I, Pt. III, Sect. III (= Lipps, S. 107)* || **79**,19f. *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, *B 11* || **79**,23–25 *Hume*, Enquiry, *Sect. IV, Pt. I (= Richter, S. 46). Von Reinach geändertes Zitat. Bei Richter lautet es*: Denn es liegt kein Widerspruch darin, daß der Naturlauf wechsle und daß ein Gegenstand... von andersartigen oder widerstreitenden Wirkungen begleitet sei. || **79**,29 *Hume*, aaO. *(= Richter, S. 35)*: Das Gegenteil jeder Tatsache bleibt immer möglich, denn es kann niemals einen Widerspruch in sich schließen. || **79**,33f. *Kant*, Prolegomena, *§ 2b*: Weil das Prädikat eines bejahenden analytischen Urteils schon vorher im Begriffe des Subjekts gedacht wird, so kann es von ihm ohne Widerspruch nicht verneinet werden. || **79**,39 *Kant*, Prolegomena, *§ 4*; Kritik der praktischen Vernunft, *A 90* || **81**,5f. *vgl. Textquellen ad* **73**,27f. || **81**,26–28 *vgl. ad* **73**,27f. || **81**,36–43; **82**,36f. Philoso-

phische Versuche über die Menschliche Erkenntniß (*1755*). *Die Übersetzung ist nicht von Sulzer, nur die Vorrede stammt von ihm (ihr zufolge hat Sulzer die Übersetzung durch Zufall in die Hände bekommen).* || **81**,42 *Hume*, Enquiry, *Sect. IV, Pt. I*: All these suppositions are consistent and conceivable. || **82**,1f. *vgl. ad* **73**,27f. || **82**,11–13 *Riehl*, Der philosophische Kritizismus, *Bd. I (1908), S. 97f.*: Das Verfahren der Mathematik ist konstruktiv und synthetisch, das der Logik analytisch; so ist es der Sache nach die Auffassung Lockes, wenn er auch nicht diese Worte gebraucht. (*Riehl sagt also das Gegenteil dessen, was Reinach behauptet; die unspezifische Referenz* **82**,40 *legt nahe, daß Reinach sich seiner Sache nicht sicher war.*) || **82**,14–16 *Riehl*, aaO., *S. 91*: Schon Hobbes unterschied zwei Gebiete des Wissens: das Wissen von Tatsachen und die Erkenntnis der Beziehungen der Begriffe, und Hume machte diese Unterscheidung zu einer der Voraussetzungen seiner Philosophie. Auch Locke kannte sie und gibt von ihr im Essay eine überaus lichtvolle Darstellung. || **82**,17f. *Locke*, Essay, *Bk. IV, Ch. 2, § 15* || **82**,22f. *Locke*, aaO., *Bk. IV, Ch. 8* (= *Schultze, S. 290*: Über gehaltlose Sätze), *§ 2*: Alle rein identischen Sätze || **82**,23 *Locke*, aaO., *Bk. IV, Ch. 8, § 3* (= *Schultze, S. 291)*: »was eine Seele ist, das ist eine Seele«. || **82**,24 *Locke*, aaO., *Bk. IV, Ch. 8, § 2* (= *Schultze, S. 290)*: Alle rein identischen Sätze . . . zeigen sich handgreiflich und auf den ersten Blick als solche, die keine Belehrung in sich enthalten. || **82**,25 *Locke*, Essay, *Bk. IV, Ch. 8, § 2* (= *Schultze, S. 290)*: Wenn wir den gebrauchten Ausdruck . . . von sich selber bejahen, so zeigt er uns nichts, als was wir schon vorher sicher gewußt haben müssen. || **82**,26–28 *Locke*, aaO., *Bk. IV, Ch. 8, § 3* (= *Schultze, S. 293)*: Die Belehrung liegt in etwas hievon sehr Verschiedenem, und wer sein eigenes Wissen oder das eines anderen mit ihm noch unbekannten Wahrheiten bereichern will, der muß vermittelnde Ideen auffinden, und sie dann in eine solche Ordnung zusammenstellen, daß der Verstand die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der in Frage stehenden erkennen kann. || **82**,30f. *Locke*, aaO., *Bk. IV, Ch. 8, § 4* (= *Schultze, S. 294)*: wenn ein Teil einer komplexen Idee von dem Ganzen ausgesagt wird || **82**,31f. *Locke*, aaO., *Bk. IV, Ch. 8, § 4* (= *Schultze, S. 295*) || **82**,36f. *Hume*, Enquiry, *Sect. II* || **83**,20 *Kant*, Prolegomena, *§ 3*: Es herrscht in dem, was er [= Locke] von dieser Art der Erkenntnis sagt, so wenig Bestimmtes und auf Regeln Gebrachtes || **83**,28–32 *Locke*, Essay, *Bk. IV, Ch. 8, § 8* (= *Schultze, S. 297*): Zweitens können wir die Wahrheit erkennen und so Gewißheit erlangen bei Sätzen, die etwas von einem anderen Dinge aussagen, was eine notwendige Folge aus dessen genau bestimmter komplexer Idee, aber nicht in dieser enthalten ist; wie z. B., daß der Außenwinkel aller Dreiecke größer ist als jeder der beiden gegenüberliegenden inneren Winkel. || **83**,34–36 *Laas*, Kants Analogien der Erfahrung (*1876*), *S. 286, Anm. 67*: Vgl. Locke, Essay conc. hum. underst., IV,8,9. Das ganze Capitel ist für Kants »klassischen« Unterschied zwischen analyt. und synthetischen Urteilen viel ergiebiger als die von ihm selbst (Proll., §3) citierte Stelle: IV,3,9f. || **84**,36–38 *Hume*, Treatise,

Bk. I, Pt. III, Sect. III (= *Lipps, S. 106*) || **89**,17 *Hume*, Enquiry, *Sect. VII, Pt. I* (= *Richter, S. 76*) || **89**,34 *und* **90**,1 *Hume*, Enquiry, *Sect. VII, Pt. I* (= *Richter, S. 77*) || **90**,23f. *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, *B 19f.* || **90**,29–37 *Kant*, Prolegomena, *§ 5* || **91**,38–40 *Hume*, Enquiry, *Sect. IV, Pt. II* || **92**,1–8 *Hume*, Treatise, *Bk. I, Pt. III, Sect. XIV* (= *Lipps, S. 225*).

II. Textkritik

1. Die Textunterlagen

Der Artikel erschien in der Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik *141 (1911), S. 176–209. Einen Sonderdruck hat Reinach, offenbar in Anschluß an seinen Besuch bei ihm in Florenz im April 1911, an Brentano gesandt (mit der Widmung* mit ergebenstem Grusse vom Verf.). – *Nachgedruckt wurde der Artikel in den* Gesammelten Schriften (*1921*), *S. 1–35*.

2. Textgestaltung

In Übereinstimmung mit den GS *wurde der Usus der* Zeitschrift für Philosophie, *Eigennamen in Kapitalis zu drucken, rückgängig gemacht zugunsten der gewöhnlichen Schreibung (wobei* GS *allerdings neunmal irrigerweise die Eigennamen spatiierte). Modernisiert wurde mit den* GS (ent)giltig *zu* (end)gültig, *entgegen den* GS *aber auch* Copula *nicht nur an einigen, sondern an allen Stellen in* Kopula *umgewandelt*, genau so *in* genauso *und* um so *in* umso. *Einfache Anführungszeichen bei Zitaten und Hervorhebungen, die im Erst- wie im Zweitdruck an einigen Stellen stehen, wurden normalisiert zu doppelten und Kommas vor komparativem* wie *und* als *beseitigt. Die zweimal als Auslassungszeichen vorkommenden fünf Punkte wurden reduziert auf drei.*

Der Nachdruck in den GS *bringt auf den ersten zehn Textseiten vier bemerkenswerte Abweichungen vom Erstdruck: eine Wortzufügung* (aber später *statt* aber), *eine Wortänderung* (einzigen *statt* einzelnen), *eine Wortumstellung* (vollen und klaren *statt* klaren und vollen) *und eine Wortweglassung* (als von *statt* als es von: *nähere Angaben s. u. bei den Textvarianten*). *Sie lassen vermuten, daß bei der Herstellung des* GS-*Texts nicht nur die übliche Textdurchsicht stattfand, sondern ein Reinachsches Handexemplar benutzt wurde, dessen Anfangsseiten entsprechend bearbeitet waren. Dafür spricht vor allem die dritte der genannten Textänderungen. Der Erstdruck besagt, nach Kant habe Hume mit den Kausalsätzen die Möglichkeit apriorischer synthetischer Urteile* in einem einzelnen Falle *in Frage gestellt. Die* GS *haben stattdessen* in einem einzigen Falle (*vgl.*

68,36f.). *Letzteres stimmt überein mit Kants Aussage in der Einleitung zu den* Prolegomena, *Hume sei* hauptsächlich von einem einzigen, aber wichtigen Begriffe der Metaphysik *(dem der Kausalität) ausgegangen. Die Textänderung könnte also von Reinach selber bei einer neuerlichen Lektüre der* Prolegomena *(z. B. gelegentlich der Übungen über dieses Werk im Wintersemester 1912/13) vorgenommen worden sein. Wegen dieser Vermutung eines Reinachschen Handexemplars werden drei der vier genannten Textänderungen in vorliegender Edition wieder in den Text aufgenommen. Dieses vermutete Handexemplar dürfte jedenfalls nicht durchgängig durchgesehen gewesen sein. Dafür spricht nicht nur, daß in den* GS *späterhin keine Änderungen mehr vorliegen, sondern vor allem, daß die spätere Parallelstelle zur soeben besprochenen Stelle, an der Reinach resümiert:* Niemals hat Hume die Frage nach der Möglichkeit synthetischer Urteile a priori aufgeworfen, weder im allgemeinen noch in einem einzelnen Falle (**92**,14f.), *sowohl im Erstdruck wie in den* GS *die Form* in einem einzelnen Falle *beläßt. Die Originalpaginierung des Artikels ist oben im Text in eckigen Klammern wiedergegeben, die der* GS *am Rand. Der einzige Querverweis* (**88**,40) *bezieht sich auf die Originalpaginierung.*

3. Textvarianten

Im folgenden wird der Erstdruck des Artikels in der Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik *als* ZP *abgekürzt.*

67,2 Hume auf Kant *Hrsg.*] HUME auf KANT *ZP*, Hume auf Kant *GS* || **67**,17 aber später eine *GS (aufgrund eines Handexemplars?)*] aber eine *ZP* || **67**,30 Vaihinger *Hrsg.*] VAIHINGER *ZP*, Vaihinger *GS* || **67**,30 Reininger *Hrsg.*] REININGER *ZP*, Reininger *GS* || **67**,32 Vaihinger *Hrsg.*] VAIHINGER *ZP*, Vaihinger *GS* || **67**,33 Kants *Hrsg.*] KANTS *ZP*, Kants *GS* || **67**,33 Vaihinger *Hrsg.*] VAIHINGER *ZP*, Vaihinger *GS* || **68**,24 Er *Hrsg.*] er *ZP und GS* || **68**,30 lag, *GS*] lag *ZP* || **68**,37 einzigen *GS (aufgrund eines Handexemplars?)*] einzelnen *ZP* || **69**,30 vollen und klaren *GS (aufgrund eines Handexemplars?)*] klaren und vollen *ZP* || **70**,11 Worin *Hrsg.*] worin *ZP und GS* || **70**,41 »Kritik« *Hrsg.*] Kritik *ZP und GS* || **71**,2 Wesenszusammengehörigkeit *GS*] Wesens-Zusammengehörigkeit *ZP* || **71**,18 ist *ZP*] ist, *GS* || **71**,33 Das, was *Hrsg.*] Das was *ZP und GS* || **71**,37 Husserl *Hrsg.*] HUSSERL *ZP*, Husserl *GS* || **71**,37 Meinong *Hrsg.*] MEINONG *ZP*, Meinong *GS* || **71**,44 of *GS*] on *ZP* || **72**,8 Allerdings, *Hrsg.*] Allerdings *ZP und GS* || **72**,23 als es von *ZP*] als von *GS, möglicherweise aufgrund eines Handexemplars. Hier* es *im Text belassen entsprechend Kant*, Prolegomena, *§4:* als es von mir hier geschieht || **72**,36 Sachliches *Hrsg.*] Sachliche *ZP und GS* || **73**,30 Orange *Hrsg.*] Gelb *ZP und GS* || **73**,40 G. B. *Hrsg.*] B. G. *ZP und GS* || **74**,4 zuteil werden *Hrsg.*] zu teil werden, *ZP und GS* || **74**,22 »Untersuchung« *Hrsg.*] Untersuchung *ZP und GS* || **75**,33 (r), *Hrsg.*] (r) *ZP und GS* || **76**,7 Ideenrelation *ZP*] Ideenrelation *GS*|| **76**,10 r, sondern – *Hrsg.*] r – sondern *ZP und GS* || **76**,12 r, sondern – *Hrsg.*] r – sondern *ZP und GS* || **77**,1 und *ZP*] und *GS* || **77**,29 Ideenrelationen *Hrsg.*] Ideen *ZP und GS* || **78**,5 Wäre *Hrsg.*] wäre *ZP und GS* || **78**,16 zu Recht *Hrsg.*] zu recht *ZP und GS* || **78**,17 werden *Hrsg.*] werden, *ZP und GS* || **78**,38 irgend etwas *ZP (mit Lipps)*] irgendetwas *GS* ||

79,5 Die *Hrsg.*] die *ZP und GS* || **80**,2 contradiction *Hrsg.*] Contradiktion *ZP und GS* || **80**,32 des A«, *Hrsg.*] des A« *ZP und GS* || **80**,35 ist –, *Hrsg.*] ist, – *ZP und GS* || **80**,42 ist – *GS*] ist, *ZP* || **81**,19 »widerspricht«, *Hrsg.*] »widerspricht« *ZP und GS* || **81**,33 contradict *Hrsg.*] Contradict *ZP und GS* || **81**,36 203 f. *Hrsg.*] 203 ff. *ZP und GS* || **82**,3 Weder *Hrsg.*] weder *ZP und GS* || **82**,18 entsprechen, *Hrsg.*] entsprechen *ZP und GS* || **82**,38 La *GS*] la *ZP* || **83**,2 genausogut *Hrsg.*] genau so gut, *ZP und GS* || **83**,29 gegenüberliegenden«, *Hrsg.*] gegenüberliegenden« *ZP und GS* || **83**,31 etwas, *ZP*] etwas *GS* || **83**,40 unsrer *ZP*] unserer *GS* || **84**,19 Ist *Hrsg.*] ist *ZP und GS* || **85**,10 insofern *GS*] in sofern *ZP* || **85**,23 Sinnlich-Realen *GS*] sinnlich-Realen *ZP* || **85**,25 tun, *ZP*] tun; *GS* || **86**,10 nennen: *ZP*] nennen; *GS* || **87**,23 lediglich *Hrsg.*] ledigliche *ZP und GS* || **88**,1 Wird *Hrsg.*] wird *ZP und GS* || **88**,5 die *ZP*] die *GS* || **88**,8 die *ZP*] die *GS* || **88**,40 S. 207, Anm. 1 [der Orig.-pag.]. *Hrsg.*] S. 30, A. 1 *(offenbar versehentlich stehengebliebener Querverweis aus Reinachs Manuskriptvorlage) ZP und GS; im »Druckfehler-Verzeichnis« der* GS *korrigiert in S. 33 der* GS*-Paginierung* || **88**,33 auch *Hrsg.*] auch, *ZP und GS* || **88**,34 und *ZP*] und *GS* || **88**,35 will, *Hrsg.*] will *ZP und GS* || **89**,9 Genausowenig *Hrsg.*] Genau so wenig *ZP und GS* || **91**,27 nahe gelegen *GS*] nahegelegen *ZP* || **91**,40 korrekt *Hrsg.*] korrekt, *ZP und GS* || **92**,21 Ideen *Hrsg.*] Ideen, *ZP und GS* || **92**,26 getan –, *Hrsg.*] getan – *ZP und GS* || **92**,32 Wesensgesetzlichkeit, *Hrsg.*] Wesensgesetzlichkeit *ZP und GS* || **93**,2 So viel *Hrsg.*] Soviel *ZP und GS*

Zur Theorie des negativen Urteils (S. 95–140)

I. Kommentar

1. Zur Entstehungsgeschichte

Am 30. Januar 1909 reichte Reinach bei der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen ein Gesuch um Erteilung der venia legendi für Philosophie *ein (Akte Reinach des Universitätsarchivs der Universität Göttingen. Auch die folgenden Zitate stammen aus dieser Akte. Für die Überlassung einer Kopie sei dem Universitätsarchiv gedankt). Als Habilitationsschrift legte er seine Arbeit über* Wesen und Systematik des Urteils *vor (vgl. Bd. I,* **339–345**). *In seinem Gutachten über diese Habilitationsschrift (abgedruckt bei Karl Schuhmann, »Husserl und Reinach«, in K. Mulligan (Hrsg.),* Speech Act and Sachverhalt, *S. 253–256) berichtet Husserl u. a.*: Der Terminus Urteil impliziert nach Dr. Reinach eine bisher übersehene Zweideutigkeit (*vgl.* **95**,15f.), er befaßt zwei grundverschiedene... Gebilde: »Behauptung« und »Überzeugung« (*vgl.* **95**,17–21). Die »Überzeugung« ist ein gefühlsähnliches Erlebnis, eine Bewußtseinszuständlichkeit (*vgl.* **99**,32–35), welche, wie Gefühle sonst, graduelle Abstufungen zuläßt (*vgl.* **99**,1f.). Es sind die Abstufungen der »Lebhaftigkeit« der Überzeugung, der größeren oder geringeren Gewißheit bzw. Vermutlichkeit (*vgl.* **99**,7–10). Desgleichen gehört zur Überzeugung ein Unterschied der Positivität und Negativität (*vgl.* **109**,6f.), nämlich als Unterschied zwischen »Glaube« und »Unglaube« (*vgl.* **97**,16 *und* **109**,16; *dazu* **110**,3–9). Im Gegensatz dazu fehlen bei der »Behauptung« solche Unterschiede (*vgl.* **99**,2–4). Sie ist keine Zuständlichkeit, sondern ein spontaner Akt (*vgl.* **99**,35–38)... Inmitten dieser Durchführungen ergeben sich auch neue Probleme... Insbesondere seien erwähnt die interessanten und hier zuerst erforschten Betonungsphänomene (*vgl.* **132**,35–**134**,2). Sorgfältig untersucht werden die Erkenntnisbeziehungen zwischen Behauptung und Überzeugung: Alle Begründung und Sicherung von Behauptungen vollzieht sich mittels Überzeugungen (*vgl.* **100**,6f.), sie machen den Sachverhalt erst in prägnantem Sinne vorstellig (*vgl.* **108**,1f.), der in bloßer Behauptung bloß gedachter war (*vgl.* **107**,8f., **119**,30–32 *und* **126**,1–3). *Diese Darstellung Husserls zeigt, daß Reinachs Artikel zumindest in seinen* allgemei-

*nen urteilstheoretischen Ausführungen (***108**,28f.) *auf den Ergebnissen seiner Habilitationsschrift fußt.*

Im Unterschied zu Husserls Gutachten war das von G. E. Müller reichlich negativ. Müller berichtete über Reinachs Habilitationsarbeit u. a., daß ihr zufolge das Behaupten einen Denkbestandteil und ein »Behauptungsmoment« enthalte (*vgl.* **107**,24–27, *dazu die offenbar gegen Müller gerichtete Anm. zur Stelle). Nach Müller behauptete Reinach,* daß man zwar sagen kann: »die rote Rose steht im Garten«, nicht aber auch sagen kann: »das Rotsein der Rose steht im Garten« (*vgl.* **113**,21–23), *sowie,* daß, wenn man statt »A ist b und c« sagt »A und ist b c«, alsdann kein Sachverhalt vorliegt (*vgl.* **136**,1–7 *und* 29). *Müller bezeichnete solche Erörterungen als dem* Läppischen *nahe und nennt Reinachs Methode* eine wesentlich verbalistische, *die nicht* über in der Sprache vorliegende Bezeichnungen und Ausdrucksweisen *hinausführe. Dagegen wehrt sich offenbar Reinachs Feststellung in dem Artikel, man sollte* mit solchen Vorwürfen etwas vorsichtiger sein (**113**,10f.), *denn* um »sprachliche« Unterschiede handelt es sich da wirklich nicht (**113**,23f.; *vgl. die ganze Stelle* **113**,3–**114**,4).

Reinachs Habilitationsarbeit hatte sich, wie aus dem in Bd. I, **339–345** *abgedruckten Exzerpt hervorgeht, nicht nur mit dem Urteil überhaupt, d. h. mit Behauptung, Überzeugung und Sachverhalt beschäftigt, sondern war auch auf das negative Urteil eingegangen. Wie gesagt, ist der vorliegende Artikel hinsichtlich seiner allgemeinen Darlegungen von der Habilitationsschrift abhängig; für die näheren einschlägigen Angaben sei auf den Abschnitt* Textquellen *weiter unten verwiesen. Die ausführliche Behandlung des negativen Urteils scheint zwar doch Eigenleistung des vorliegenden Artikels zu sein, könnte aber ebenfalls älteren Ursprungs sein, sofern Dietrich von Hildebrands Erinnerung zutreffen sollte, daß Reinach schon im Frühjahr 1910 in der Philosophischen Gesellschaft einen* herrlichen Vortrag *über das negative Urteil gehalten habe. Was Reinach dazu bewog, ihn von seiner Basis im Gesamtrahmen der Habilitationsschrift, auf deren bevorstehende Veröffentlichung er in zwei Anmerkungen eigens hinweist* (**95**,30–32 *und* **110**,39f.; *vgl.* **114**,41f.), *herauszulösen und bezüglich des negativen Urteils näher auszugestalten, war der herannahende 60. Geburtstag seines Lehrers Theodor Lipps. Bei dieser Gelegenheit beabsichtigte Alexander Pfänder eine Festschrift herauszugeben, an der auch Reinach mitarbeiten sollte. In einem undatierten Brief an Th. Conrad, in dem Reinach diesem von dem Pfänderschen Vorhaben berichtet, schreibt er:* Ich habe natürlich keine Ahnung, welches Thema ich nehmen soll. *Einlieferungstermin für die Manuskripte, so berichtet Reinach, sei der 1. Januar 1911. Ende Januar 1911 hatte Reinach sich entschieden. Er schrieb an Conrad:* Für Lipps will ich über das negative Urteil schreiben; vorläufig habe ich freilich noch keine Zeile. *Dieser Plan schien sich aber nicht ausführen zu lassen, da um diese Zeit schon Johannes Daubert an einem Beitrag zur Lipps-Festschrift über genau dieses Thema arbeitete. Im Lauf des März entschloß Daubert sich aber zu einer anderweitigen Arbeit. Dies ergibt*

sich aus einem Brief Reinachs an ihn vom 6. April 1911: Vielen Dank für Ihre freundliche Benachrichtigung. Ich bin sehr froh, daß Sie sich zu einem andren Thema entschlossen haben; nun kann ich getrost an das negative Urteil gehen. *Da Pfänders Herausgebervorwort zur Lipps-Festschrift, in der Reinachs Artikel erschienen ist, auf den Juli 1911 datiert ist, hat Reinach seinen Beitrag also hauptsächlich zwischen Mitte April und Ende Juni 1911 ausgearbeitet.*

2. Textquellen

96,12f. *Marty*, Untersuchungen zur Grundlegung (*1908*), *S. 233*: Man gebraucht »Anerkennung« nicht bloß im Sinne von Bejahung, sondern auch im Sinne einer gewissen liebenden Wertschätzung. Insbesondere wird das Wort »Billigung« aber bald für ein zustimmendes Urteilen, bald für ein beifälliges Interesse, für ein Genehmhalten im Gemüte und für ein Fühlen und Wollen gebraucht. || **97**,3f. *Windelband*, »Beiträge zur Lehre vom negativen Urteil« (*1884*), *S. 173: Es ist* das Moment der Billigung oder Missbilligung . . . , welches beim »Urtheil« zu dem blossen Vorstellungsinhalt hinzutritt. || **97**,20–22 *vgl.* **352**,35 || **97**,35–37 *vgl.* **343**,2f. || **98**,33f. *Brentano*, Psychologie vom empirischen Standpunkte (*1874*), *S. 292*: In ganz analoger Weise finden wir aber auch eine vollkommen neue Gattung von Intensität in dem zur Vorstellung hinzutretenden Urtheile. Denn das grössere oder geringere Maass von Gewissheit in Ueberzeugung oder Meinung ist offenbar nichts, was dem Unterschiede in der Stärke der Vorstellungen verwandter genannt werden könnte als der Unterschied in der Stärke der Liebe. || **99**,1f. *Windelband*, »Beiträge zur Lehre vom negativen Urteil«, *S. 186*: Das »Ueberzeugungsgefühl« (oder die »Gewissheit«) ist, wie alle Gefühle, graduell abstufbar. || **99**,7–9 *vgl.* **342**,7f. || **99**,21f. *vgl.* **343**,18f. || **99**,32–38 *vgl.* **341**,31f. || **100**,6–17 *vgl.* **343**,1–7 || **101**,16–18 *vgl.* **339**,7f. || **101**,38 *Brentano*, Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis (*1897*), *S. 15*: Die erste Grundklasse ist die der Vorstellungen im weitesten Sinne des Wortes (Descartes' ideae). || **104**,1–8 *vgl.* **352**,24–27 || **104**,19–29 *vgl.* **339**,3–5 || **105**,5–9 *vgl.***339**,9–11 || **105**,38–**106**,1 *vgl.* **349**,17–23 || **107**,6f. *vgl.* **339**,20 || **107**,22–27 *vgl.* **339**,23–27 || **108**,1–8 *vgl.* **342**,10–12 || **109**,20f. *vgl.* **342**,22f. || **110**,3f. *vgl.* **342**,26f. || **110**,29–**111**,1 *Windelband*, »Beiträge zur Lehre vom negativen Urteil«, *S. 169*: Vielleicht im Rückschlage zu der metaphysischen Negationslehre der Identitätsphilosophie ist bei den neueren deutschen Logikern die Einsicht zur Geltung gekommen, dass die Negation kein reales Verhältniss, sondern lediglich eine Beziehungsform des Bewusstseins ist. Gerade die primitivsten Formen des negativen Urtheils, die einfachen Unterscheidungsurtheile (blau ist nicht grün), liefern am deutlichsten den Beweis, wie viel daran fehlt, dass das negative Urtheil der Ausdruck eines realen Verhältnisses, etwa eine Trennung, sein sollte. || **111**,1f. *Sigwart*, Logik I (*1904*), *S. 156*: Die Verneinung hat keinen andern Sinn,

als die subjective und individuelle zufällige Bewegung des Denkens, die in ihren Einfällen, Fragen, Vermutungen, irrtümlichen Behauptungen über das objectiv Gültige hinausgreift, in die ihr durch die Natur der gegebenen Vorstellungen gesteckten Schranken zu weisen. || **111**,22f. *vgl.* **57**,17–20 || **112**,2f. *vgl.* **353**,5f. || **113**,5–9 *vgl.* **53**,22–24 || **117**,12–15 *vgl.* **343**,40–**344**,2, **348**,23–25 *und* **352**,2–7 || **117**,23–33 *vgl.* **352**,15–17 || **118**,15–18 *vgl.* **352**,19–21 || **119**,4f. *vgl.* **352**,23f. || **119**,7–13 *vgl.* **347**,22–28 || **119**,32f. *vgl.* **342**,37 || **120**,16–18 *vgl.* **347**,19f. || **120**,37f. *Meinong*, »Über Gegenstandstheorie« (*1904*), *S. 18*: Erkennen ist ein Urteilen, das nicht etwa bloß zufällig, sondern seiner Natur nach, sozusagen von innen heraus wahr ist. || **121**,38 *Ameseder*, »Beiträge zur Grundlegung der Gegenstandstheorie« (*1904*), *S. 54f.*: Jene Gegenstände, welche Sein sind und Sein haben, sind wesentlich anders als jene, welche bloß Sein haben, aber nicht selbst Sein sind. – *Meinong*, Über Annahmen (*1910*), *S. 61*: Es gibt aber Gegenstände, die nicht nur Sein (in diesem weitesten Sinne) haben, sondern auch Sein sind, und diese Gegenstände sind die Objektive. || **122**,35f. *Meinong*, aaO., *S. 72*: Darf jedes Objektiv Sein im weitesten Wortsinne heißen, so gliedert sich die Gesamtheit der Objektive nach drei Gegensätzlichkeiten: Sein im engeren Sinne und Sosein, Positivität und Negativität, Existenz und Bestand. Die erste dieser Disjunktionen ist ausreichend charakterisiert durch formelhafte Paradigmen wie »A ist« für Sein, »A ist B« für Sosein. Der Versuch, eines auf das andere »zurückzuführen«, mißglückt, soviel ich sehe, in jeder Form. || **127**,25–33 *vgl.* **340**,6–10 || **128**,14–18 *vgl.* **344**,33–35 || **129**,9–11 *Lipps*, Leitfaden der Psychologie (*1906*), *S. 119*: Im Gegensatz zu der Einzelapperzeption verstehen wir unter der Einheitsapperzeption oder der »apperzeptiven Synthese« diejenige Apperzeption, durch welche einzelne, d. h. in selbständigen oder relativ selbständigen Akten apperzipierte Gegenstände zugleich in einen einzigen Akt der Apperzeption zusammengeschlossen, also bewußt für sich oder relativ für sich gesetzte Gegenstände zugleich ebenso bewußt in einem Gesamtgegenstand innerlich zusammengenommen werden. || **129**,29–32 *vgl.* **340**,14–16 || **130**,7–11 *vgl.* **340**,17 || **130**,22f. *vgl.* **340**,18f. || **130**,28–32 *vgl.* **340**,19–21 || **131**,19–22 *vgl.* **340**,6f. *und* 29f. || **131**,31f. *vgl.* **340**,30f. || **131**,41f. *vgl.* **340**,31–33 || **132**,9–25 *vgl.* **340**,33–35 || **132**,35f. *vgl.* **341**,1 || **133**,1–4 *vgl.* **341**,3–5 || **133**,22–24 *vgl.* **340**,40f. || **133**,26–28 *vgl.* **340**,41–**341**,1 || **134**,14–20 *vgl.* **341**,13–15 || **134**,26–29 *vgl.* **341**,12 || **139**,23f. *Sigwart*, Logik I, *S. 155*: Object einer Verneinung ist immer ein vollzogenes oder versuchtes Urteil. || **139**,37f. *Erdmann*, Logik I (*1907*), *S. 505*: Die Verneinung ist demnach kein elementares Urteil, sondern ein Urteil über ein Urteil, dessen Subjekt das versuchte bejahende, dessen Prädikat der Ausdruck der Falschheit dieser bejahenden Aussage ist. – *Bergson*, L'évolution créatrice (*1907*), *S. 312*: La négation diffère donc de l'affirmation proprement dite en ce qu'elle est une affirmation du second degré: elle affirme quelque chose d'une affirmation qui, elle, affirme quelque chose d'un objet. – *Maier*, Psychologie des

emotionalen Denkens (*1908*), *S. 272*: Durch das »Nicht« im negativen Urteil wird in jedem Fall das entgegenstehende positive abgelehnt. Dem entspricht, daß den Anlaß zu einem negativen Urteil stets ein versuchtes oder vollzogenes positives gibt. || **140**,4 *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, *A 709 (B 737)*.

II. Textkritik

1. Die Textunterlagen

Der Artikel erschien zuerst in der von Alexander Pfänder besorgten Festschrift Münchener Philosophische Abhandlungen. Theodor Lipps zu seinem sechzigsten Geburtstag gewidmet von seinen früheren Schülern. *Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1911, S. 196–254. Er wurde wiederabgedruckt in den* Gesammelten Schriften *(1921), S. 56–116.*

2. Textgestaltung

Der Erstdruck zeichnet Namen durch Kapitälchen aus; mit den GS *werden sie hier in einfachem Druck gegeben.* Umso *wird im Erstdruck teils zusammen, teils auseinander geschrieben; die* GS *bieten immer* um so. *Es wurde gleich* genauso *(im Erst- und Zweitdruck immer auseinander) und* ebenso *(dort ebenfalls immer in zwei Worten) hier in der modernen Form geboten. Der Erstdruck sticht von Reinachs sonstigen Veröffentlichungen ungünstig ab durch den unmotivierten Wechsel von doppelten und einfachen Anführungszeichen (hier durchgehend zu doppelten vereinheitlicht) sowie durch die irreguläre Kommasetzung. Beides wurde zum großen Teil in den* GS *übernommen, in vorliegender Ausgabe aber bereinigt. Zwar schreibt Reinach am 19. September 1911 an Conrad:* Ich habe meine Rechnung bereits bezahlt. Mir hat Barth (= *der Verleger*) nichts für Korrektur gerechnet. *Reinach hat also offenbar eine gewisse Anzahl von Autorenkorrekturen vorgenommen. Aber ob er wirklich selber ganz die Druckfahnen seines Artikels gelesen hat bzw. für deren Korrektur letztverantwortlich war, muß, da es sich dabei um einen Beitrag zu einem von A. Pfänder herausgegebenen Band handelt, offen bleiben.*

Auf Husserls Logische Untersuchungen *(Bd. I 1900, Bd. II 1901) verwies Reinach 1911 in seinem Artikel mit den einfachen Angaben* I *für den I. und* II *für den II. Band des Werks. Nachdem 1913 eine umgearbeitete Neuauflage des Husserlschen Werks erschienen war, benützten die* GS *1921 die ausdrückliche Bezeichnung* I^1 *bzw.* II^1, *d. h. Bd. I bzw. Bd. II in der Erstauflage. Da in der vorliegenden Edition ohnehin vorausgesetzt ist, daß Reinach nur die Erstauflage*

gebrauchte, wird diese Zusatzangabe der GS *hier zugunsten der ursprünglichen Form wieder rückgängig gemacht.*

Die Paginierung des Erstdrucks wird oben im Text in eckigen Klammern angegeben; die Paginierung des Texts in den Gesammelten Schriften *ist am Rand zugefügt.*

3. Textvarianten

Der Erstdruck des Artikels in den Münchener Philosophischen Abhandlungen *wird im folgenden mit* MPA *bezeichnet.*

95,9 folgenden *GS*] Folgenden *MPA* || **95**,29 Allernotwendigsten *Hrsg.*] allernotwendigsten *MPA und GS* || **95**,30–32 Im übrigen . . . hoffe. *MPA; in GS weggelassen* || **96**,15 ≠ *Hrsg.* || = *MPA und GS* || **96**,20 mir *Hrsg.*] mir, *MPA und GS* || **96**,34 Akte *Hrsg.*] Akte, *MPA und GS* || **96**,34 nach, *Hrsg.*] nach *MPA und GS* || **97**,4 Windelband *Hrsg.*] Windelband *MPA und GS* || **97**,12 Es *Hrsg.*] es *MPA und GS* || **97**,13 irgendein *GS*] irgend ein *MPA* || **97**,16 davon *Hrsg.*] davon, *MPA und GS* || **97**,24 anderen *GS*] Anderen *MPA* || **97**,31 Gegenständliches, *Hrsg.*] Gegenständliches *MPA und GS* || **97**,31 dasselbe *Hrsg.*] dasselbe, *MPA und GS* || **97**,36 ausspricht *Hrsg.*] ausspricht, *MPA und GS* || **98**,8 lauten *Hrsg.*] lauten, *MPA und GS* || **98**,21 zwei *MPA*] zwei *GS* || **98**,29 Anerkennung, *Hrsg.*] Anerkennung *MPA und GS* || **99**,2 angewandt *Hrsg.*] angewandt, *MPA und GS* || **99**,14 folgenden *GS*] Folgenden *MPA* || **99**,41 S. 186 *Hrsg.*] S. 22 *MPA und GS* || **100**,12 ist, *MPA*] ist *GS* || **100**,27 ein *Hrsg.*] ein, *MPA und GS* || **100**,30f. voneinander *GS*] von einander *MPA* || **101**,8 Vorgestelltsein *Hrsg.*] Vorgestelltsein, *MPA und GS* || **101**,32 ist *Hrsg.*] ist, *MPA und GS* || **101**,33 sind *Hrsg.*] sind, *MPA und GS* || **101**,39 463ff. *Hrsg.*] 493ff. *MPA und GS* || **101**,42 »Wahrnehmung und Vorstellung«, Münchener Philosophische Abhandlungen S. 57 *GS*] S. 57 dieses Buches *MPA* (*Dieser einzige Hinweis Reinachs auf eine andere ebenfalls in der Lipps-Festschrift erscheinende Arbeit war wohl nur deswegen möglich, weil er und sein Freund Conrad ihre Manuskripte vor der Drucklegung ausgetauscht hatten: auch in Conrads Artikel findet sich eine Bezugnahme auf Reinachs Artikel*) || **102**,6f. da sei *Hrsg.*] da-sei *MPA und GS* || **102**,14 vor *Hrsg.*] vor, *MPA und GS* || **102**,15 etwas, *MPA*] etwas *GS* || **102**,33 Die *Hrsg.*] die *MPA und GS* || **102**,38 Abzielen-auf *Hrsg.*] Abzielen auf *MPA und GS* || **102**,40 ist, *Hrsg.*] ist *MPA und GS* || **103**,5 Umständen *GS*] Umständen, *MPA* || **103**,12 auch *Hrsg.*] auch, *MPA und GS* || **103**,18 vorzustellen *Hrsg.*] vorzustellen, *MPA und GS* || **103**,22 Abzielens-auf *Hrsg.*] Abzielens auf *MPA und GS* || **103**,22 übrig, *Hrsg.*] übrig *MPA und GS* || **103**,23 jenes *Hrsg.*] jenes, *MPA und GS* || **104**,22 Untersuchungen, *Hrsg.*] Untersuchungen *MPA und GS* || **104**,23 sagen –, *Hrsg.*] sagen – *MPA und GS* || **104**,42 der *Hrsg.*] der, *MPA und GS* || **105**,8 normalerweise *GS*] normaler Weise *MPA* || **105**,13 Gefäßes, *Hrsg.*] Gefäßes *MPA und GS* || **105**,15 Enttäuschung, *Hrsg.*] Enttäuschung *MPA und GS* || **105**,29 ist, *MPA*] ist *GS* || **105**,34 unserem *Hrsg.*] unserem, *MPA und GS* || **106**,6 zugehören, *GS*] zugehören *MPA* || **106**,14 Wahrnehmung *Hrsg.*] Wahrnehmung, *MPA und GS* || **106**,20 diese *Hrsg.*] diese, *MPA und GS* || **106**,21 ganz anders *MPA*] anders *GS* || **106**,32 Meinen, und *Hrsg.*] Meinen und *MPA und GS* || **106**,40 sog. *Hrsg.*] sogen. *MPA und GS* || **107**,23 gemeint, *GS*] gemeint *MPA* || **107**,39 Daß, *Hrsg.*] Daß *MPA und GS* || **108**,2 sein, *Hrsg.*] sein *MPA und GS* || **108**,18 evtl. *Hrsg.*] ev. *MPA und GS* || **109**,1 Meinung, *GS*] Meinung *MPA* || **109**,13 irgendjemand *Hrsg.*] irgend jemand *MPA und GS* || **109**,22 Stellungnahmen *Hrsg.*] Stellungnahmen, *MPA und GS* || **109**,38 sein; *MPA*] sein, *GS* || **110**,5 nicht b

ist, *Hrsg.*] nicht b ist *MPA und GS* || **110**,30 Recht^2 –, *GS*] Recht^2, *MPA* || **110**,39f. Ich muß . . . verweisen. *MPA; in GS weggelassen* || **111**,7 umzudeuten, *GS*] umzudeuten *MPA* || **111**,13 so weit führen können, *GS*] soweit führen können *MPA* || **111**,33 Terminus *Hrsg.*] Terminus, *MPA und GS* || **111**,41 A.a.O. *Hrsg.*] Windelband, a.a.O., S. 169. *MPA und GS* || **112**,10 Relationen *Hrsg.*] Relationen, *MPA und GS* || **112**,37f. das Urteil »die Rose ist rot« *Hrsg.*] das Urteil, die Rose ist rot, *MPA und GS* || **113**,1 können –, *Hrsg.*] können – *MPA und GS* || **113**,14 irgendein *GS*] irgend ein *MPA* || **114**,11 geeignet, *Hrsg.*] geeignet *MPA und GS* || **114**,25 drei *GS*] 3 *MPA* || **114**,29 1888 *Hrsg.* || 1898 *MPA und GS* || **114**,43 folgenden *GS*] Folgenden *MPA* || **115**,21 Sie *Hrsg.*] sie *MPA und GS* || **115**,37 inadäquater *Hrsg.*] unadäquater *MPA und GS* || **116**,12 nicht-c *Hrsg.*] nicht-c, *MPA und GS* || **117**,1 Vierecke, *Hrsg.*] Vierecke *MPA und GS* ||**117**,1 existieren oder *Hrsg.*] existieren, oder *MPA und GS* || **117**,14 besitzt *Hrsg.*] besitzt, *MPA und GS* || **117**,20 Das, *Hrsg.*] Das *MPA und GS* || **117**,25 doch, *Hrsg.*] doch *MPA und GS* || **117**,31 Rotmoment, *GS*] Rotmoment *MPA* || **118**,34 Die Art, *Hrsg.*] die Art *MPA und GS* || **119**,7 könne *Hrsg.*] könne, *MPA und GS* || **119**,40 können *Hrsg.*] können. *MPA und GS* || **120**,23 näheren *GS*] Näheren *MPA* || **120**,29 Sachverhalt –, *GS*] Sachverhalt – *MPA* || **120**,34 schwer, *Hrsg.*] schwer *MPA und GS* || **120**,35 ähnlich-sein *Hrsg.*] Ähnlich-sein *MPA und GS* || **121**,2 Es *Hrsg.*] es *MPA und GS* || **121**,4 Relationen, bald *Hrsg.*] Relationen bald *MPA und GS* || **121**,5 dadurch, *GS*] dadurch *MPA* || **121**,6 dadurch, *GS*] dadurch *MPA* || **121**,10 genannt *Hrsg.*] genannt, *MPA und GS* || **121**,15 Inhärenzrelation, *Hrsg.*] Inhärenzrelation *MPA und GS* || **121**,23 Genauso *Hrsg.*] Genau so, *MPA und GS* || **121**,30 Es *Hrsg.*] es *MPA und GS* || **121**,34 Nehmen *Hrsg.*] nehmen *MPA und GS* || **121**,37 S. 54f. *Hrsg.*] S. 72 *MPA und GS* || **121**,38 hat«, *Hrsg.*] hat« *MPA und GS* || **122**,2 B –, *Hrsg.*] B – *MPA und GS* || **122**,31 weitergehen *Hrsg.*] weiter gehen *MPA und GS* || **122**,38 Warmsein *Hrsg.*] Warm-sein *MPA und GS* || **122**,41 alte vielverhandelte *Hrsg.*] alte, vielverhandelte *MPA*, alte viel verhandelte *GS* || **122**,42 Arbeit vor *MPA*] Arbeit (vgl. den Anhang am Schluß dieser Abhandlung. E. S.) vor *GS. Edith Stein weist damit auf das Fragment über Impersonalien hin, das in* Bd. I, **347–350** *abgedruckt ist.* || **123**,8 werden *Hrsg.*] werden, *MPA und GS* || **123**,14 erkennen *Hrsg.*] erkennen, *MPA und GS* || **123**,27 nicht gelb *Hrsg.*] gelb *MPA und GS* || **123**,28 irgendeiner *GS*] irgend einer *MPA* || **123**,29 dgl., *GS*] dgl. *MPA* || **123**,34 Gegenstandes, *Hrsg.*] Gegenstandes *MPA und GS* || **124**,22 Sachverhalt, *GS*] Sachverhalt *MPA* || **124**,31f. Dementsprechend *Hrsg.*] Dem entsprechend *MPA und GS* || **125**,20 diese *Hrsg.*] diese, *MPA und GS* || **126**,12 Freilich, *Hrsg.*] Freilich *MPA und GS* || **126**,13 nebeneinander *Hrsg.*] nebeneinander, *MPA und GS* || **126**,27 Überzeugung, *Hrsg.*] Überzeugung *MPA und GS* || **126**,42 Vorstellen *Hrsg.*] Vorstellen, *MPA und GS* || **127**,8 proponieren *Hrsg.*] proponieren, *MPA und GS* || **127**,17 Ins-Auge-Fassen *Hrsg.*] ins Auge Fassen *MPA und GS* || **128**,1 davon, *GS*] davon *MPA* || **128**,12 haben –, *Hrsg.*] haben – *MPA und GS* || **128**,15 Worte *Hrsg.*] Worte, *MPA und GS* || **128**,20 vorhanden *Hrsg.*] vorhanden, *MPA und GS* || **128**,28 Subjektsstelle *Hrsg.*] Subjektstelle *MPA und GS* || **128**,33 zusammenfassen *GS*] zusammen fassen *MPA* || **128**,35 stattdessen *Hrsg.*] statt dessen *MPA und GS* || **129**,2 konstituiert: *Hrsg.*] konstituiert *MPA und GS* || **129**,6f. irgendwelche *Hrsg.*] irgend welche *MPA und GS* || **129**,7 Verwandtschaft *Hrsg.*] Verwandtschaft, *MPA und GS* || **129**,14f. zu überzeugen *MPA*] überzeugen *GS, aber im »Druckfehler-Verzeichnis« korrigiert in* zu überzeugen || **129**,16 ebensowenig *GS*] ebenso wenig *MPA* || **129**,41 W.S. 1905/06 *Hrsg.*] S.S. 1906 *MPA und GS. Im SS 1906 las Pfänder nicht über Logik, wohl aber im WS 1905/06, an welcher Vorlesung Reinach sich aktiv beteiligte.* || **130**,4 »Und«, *GS*] »Und« *MPA* || **130**,6 liegen *Hrsg.*] liegen, *MPA und GS* || **130**,16 ganzen *Hrsg.*] ganzen, *MPA und GS* || **131**,2 ebensogut *Hrsg.*] ebenso gut *MPA und GS* || **131**,4 erkannt, *Hrsg.*] erkannt *MPA und GS* || **131**,16 Indessen, *Hrsg.*] Indessen *MPA und GS* ||

131,21 genügt, *Hrsg.*] genügt *MPA und GS* || **131**,32 b?«, *Hrsg.*] b?« *MPA und GS* || **132**,31 wende *Hrsg.*] wende, *MPA und GS* || **132**,34 streng *Hrsg.*] strenge *MPA und GS* || **133**,3 f. bedeutsamen *Hrsg.*] bedeutsamen, *MPA und GS* || **133**,10 ist *MPA*] ist *GS* || **133**,18 Meinens, *Hrsg.*] Meinens *MPA und GS* || **133**,27 das, *Hrsg.*] das *MPA und GS* || **133**,33 Es *Hrsg.*] es *MPA und GS* || **133**,33 f. kontradiktorisch-positives *Hrsg.*] kontradiktorisch positives *MPA und GS* || **133**,34 kontradiktorisch-positiven *Hrsg.*] kontradiktorisch positiven *MPA und GS* || **133**,37 welche *Hrsg.*] welchen *MPA und GS* || **134**,6 heraustritt *Hrsg.*] heraustritt, *MPA und GS* || **134**,7 sind, *MPA*] sind *GS* || **134**,14 Behauptungsmoment *Hrsg.*] Behauptungsmoment, *MPA und GS* || **134**,15 heraustretenden, *Hrsg.*] heraustretenden *MPA und GS* || **135**,1 kontradiktorisch-negatives *Hrsg.*] kontradiktorisch negatives *MPA und GS* || **135**,1 f. kontradiktorisch-negativen *Hrsg.*] kontradiktorisch negativen *MPA und GS* || **135**,2 wendet *Hrsg.*] wendet, *MPA und GS* || **135**,4 polemisch negativen *Hrsg.*] polemisch-negativen *MPA und GS* || **135**,5 schlicht positiven *Hrsg.*] schlicht-positiven *MPA und GS* || **135**,12 Dessenungeachtet *GS*] Dessen ungeachtet *MPA* || **135**,13 nur, *GS*] nur *MPA* || **135**,14 Urteile *Hrsg.*] Urteile, *MPA und GS* || **135**,22 verneint, *Hrsg.*] verneint *MPA und GS* || **135**,24 würde, *MPA*] würde *GS* || **135**,36 wird *Hrsg.*] wird, *MPA und GS* || **136**,4 z. B., *GS*] z. B. *MPA* || **136**,21 vorliegt *Hrsg.*] vorliegt, *MPA und GS* || **136**,23 Urteile *MPA*] Urteil *GS* || **136**,24 des c, *Hrsg.*] des c *MPA und GS* || **136**,40 der ein *Hrsg.*] der, ein *MPA und GS* || **137**,10 Negation *Hrsg.*] Negation, *MPA und GS* || **137**,11 gegenständlichen *MPA*] gegenständlichen, *GS* || **137**,26 Abhängiges *GS*] abhängiges *MPA* || **137**,26 ist *Hrsg.*] ist, *MPA und GS* || **137**,29 ebensowenig *GS*] ebenso wenig *MPA* || **137**,35 erkenntnistheoretischen *Hrsg.*] erkenntnis-theoretischen *MPA und GS* || **137**,39 miteinander *GS*] mit einander *MPA* || **138**,1 kontradiktorisch-negative *Hrsg.*] kontradiktorisch negative *MPA und GS* || **138**,18 Wegschieben *GS*] Wegschieben, *MPA* || **139**,3 die *Hrsg.*] die, *MPA und GS* || **139**,6 positiven *»Druckfehler-Verzeichnis« der GS*] negativen *MPA und GS* || **139**,18 ebensowohl *GS*] ebenso wohl *MPA* || **139**,25 Überzeugung, *Hrsg.*] Überzeugung *MPA und GS* || **139**,29 kontradiktorisch-positive *Hrsg.*] kontradiktorisch positive *MPA und GS* || **139**,31 negative *«Druckfehler-Verzeichnis« der GS*] positive *MPA und GS* || **139**,37 L'évolution *GS*] l'évolution *MPA*

Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechtes (S. **141–278**)

I. Kommentar

1. Entstehungsgeschichte

Obwohl Reinach sich in München im WS 1901/02 und SS 1902 zunächst als Student der Rechte eingeschrieben hatte (er hörte vor allem Römisches Recht und BGB), studierte er doch in den sechs Semestern vor seiner Promotion, wie die beiden Lebensläufe zur Dissertation und Habilitation übereinstimmend berichten (oben S. **636** *bzw. unten S.* **713**), in erster Linie, *und zwar unter Theodor Lipps*, Philosophie und Psychologie. *Dies bestätigt auch Reinachs Brief vom 31. Januar 1903 an Conrad, in dem er eine Übersicht über seine diesbezüglichen Aktivitäten abschließt mit der Zufügung*: Nationalökonomie und Kunstgeschichte nehmen den Rest meiner Tätigkeit in Anspruch. *Über seine Pläne nach der Promotion berichtet er*: In vier Semestern kann ich die juristischen bzw. nationalökonomischen Studien absolvieren – *das einzige Mal, daß in diesem Brief vom Rechtsstudium (offenbar als möglicher Alternative zur Nationalökonomie) die Rede ist. In seinem Berliner Semester (SS 1903) dürfte Reinach hauptsächlich, wo nicht ausschließlich Jura studiert haben; als er vom Winter 1903/04 ab wieder in München weilte, setzte er dieses Studium offenbar fort. Jedenfalls schrieb er Conrad am 30. März 1904, er habe einen gemeinsamen Bekannten besucht, der* mit meinen juristischen Anschauungen ganz einverstanden *war. Um diese Zeit begann er auch mit der Ausarbeitung seiner Dissertation zu einer Frage des damaligen Strafrechts. Strafrecht war auch eines der beiden Nebenfächer bei seiner Promotion im Dezember 1904, so daß Reinach sich nun, wie er Conrad Mitte Januar 1905 im Scherz schrieb, als* waschechter Jurist *fühlen konnte. Im Sommersemester 1905 ging Reinach zum Studium nach Göttingen; eigentlich nicht nur um Husserl zu hören, sondern ebensosehr um sein Jurastudium zu fördern. Wenn er de facto dort die Jurisprudenz zugunsten der Phänomenologie vernachlässigte, so gab sie doch für seine Rückkehr nach München* den Ausschlag. Ich muß mindestens drei Semester vor meinem Examen in München verbringen, *wie er Conrad am 16. Juni 1905 schrieb*. Mein Examen aber muß ich bald machen, schon damit ich möglichst schnell ein paar juristischen Studenten

vortragen kann, daß es kein ärmeres Ding auf Erden geben kann, als einen Juristen, der nur Jurist ist. *Dies weist darauf hin, daß ihn offenbar schon damals Grundlagenprobleme der Rechtswissenschaft stark anzogen.*

Vom Winter 1905/06 bis zum Sommer 1907 beschäftigte Reinach sich intensiv und fast ausschließlich mit Jurisprudenz *(Brief an Husserl vom 24. Juli 1906). Im Sommer 1906 trieb er* täglich circa 8 Stunden Juristerei, *wie er an Conrad schrieb (5. Mai 1906), und zwar vor allem* Römisches Recht, Deutsche Rechtsgeschichte, Zivilprozeß *(Brief an Conrad vom 10. Mai 1906). In diesem Zusammenhang läßt sich erstmals Reinachs Bemühen um eine philosophische Durchdringung des Rechts zumindest andeutungsweise belegen: Er faßte offenbar den Begriff des Sachverhältnisses, wie er in der Zivilprozeßordnung auftritt, vom Husserlschen Begriff des Sachverhalts her auf (Brief vom 16. Oktober 1906 an Conrad). Auch in dem Vortrag über* Die Grundbegriffe der Ethik (*Bd. I,* **335–337**), *den Reinach im Juli 1906 gehalten hatte, spielte der Sachverhaltsbegriff (als unterschieden von dem des Gegenstands) eine zentrale Rolle. Und umgekehrt hatte er dort die Unterscheidung der ethischen Prädikate des Wertvollen und Rechten anhand von* juristischen Fragen *erläutert* (**336**,2).

Über Reinachs spezifische Beschäftigung mit dem BGB, über dessen Allgemeinen Teil er schon im SS 1902 in München Vorlesungen gehört hatte, ist nichts Näheres bekannt. Bei seinem Studium der Rechte in Tübingen im WS 1906/07 schloß er sich besonders an Philipp Heck an (mit dem Handelsrechtler Heck stehe ich schon ganz gut; er ist sehr klug und sympatisch; war früher Mathematiker und hat ein starkes methodisches Interesse, *schrieb Reinach an Conrad Ende November 1906). Heck las damals u. a. über* Bürgerliches Recht (Sachenrecht), *und es ist anzunehmen, daß Reinach diese Vorlesung hörte. Jedenfalls bildet das im Dritten Buch des BGB behandelte Sachenrecht eine der Wurzeln von Reinachs Rechtsphilosophie. Im »Rechtsbuch« (wie* Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechtes *hier der Kürze halber genannt seien) bezeichnet Reinach das Eigentum als* das wichtigste und in gewisser Weise grundlegende *Sachenrecht* (**191**,33f.), *sofern es* ein Verhältnis zu der Sache *darstellt*, in welchem alle Sachenrechte gründen (**195**,15f.). *Dieses Gewaltverhältnis ist nicht durch das positive Recht erzeugt, sondern gehört in eine apriorische, ihm vorhergehende Sphäre (vgl.* **193**,37–**194**,3), *von deren Wesenszusammenhängen das positive Recht allerdings abzuweichen vermag (vgl.* **192**, *Anm. 1). Diese Lehre von der Verschiedenheit apriorischer, ein* wesenhaftes Sein *aussagender Sätze* (**248**,7) *von den Bestimmungssätzen des positiven Rechts, der methodische Angelpunkt des Rechtsbuchs, hat Reinach in der Tat in Reflexion auf den Begriff des Eigentums erarbeitet. Winthrop Bell notierte am 29. November 1912 in Reinachs »Phänomenologischer Übung«, daß es Reinach zufolge Wesensgesetze gebe, die scheinbar Ausnahmen zuließen. In einer Darstellung, die mit der auf S.* **194**f. *bzw. S.* **250**f. *des Rechtsbuchs eng verwandt ist, erklärte Reinach damals, daß er diesen* Typ der Wesensgesetze zuerst in [einem] ganz anderen Feld entdeckt

habe, eben beim Begriff und der positiv-rechtlichen Behandlung des Eigentums.

Den Ursprung von Eigentum bildet gewöhnlich der Akt seiner Übertragung, den Reinach als einen »sozialen Akt« bestimmt (**206**,3–13). *Dieser Grundbegriff des sozialen Akts stellt die inhaltliche Ausgestaltung der von Reinach entdeckten außerpositiv-rechtlichen Sphäre dar. Daß Reinach ihn u. a. im Zusammenhang seiner Reflexionen zum Ursprung des Eigentums entdeckte, legt auch seine erste erhaltene Darstellung des Begriffs sozialer Akte nahe in den Vorlesungen vom Dezember 1911* (**355–360**). *Der Anspruch auf Eigentum, heißt es dort, könne aus der Übertragung infolge eines Versprechens entstehen (vgl.* **359**,15–17, *im Rechtsbuch dazu* **156**,27–33). *Im Akt des Versprechens nun sieht Reinach, wie es im Rechtsbuch heißt, zwar nur* ein Einzelproblem aus dem großen Gebiete der apriorischen Rechtslehre (**147**,20f.). *Aber bezüglich des bürgerlichen Rechts spielt es, als eine der möglichen Quellen von Anspruch und Verbindlichkeit, eine zentrale Rolle* (vgl. **272**). *Darum hat Reinach im Rechtsbuch den »sozialen Akt« des Versprechens auch ausführlicher als andere Akte dieser Kategorie behandelt.*

Andererseits weist diese Bevorzugung des Versprechens (z. B. gegenüber der Eigentumsübertragung) aber auch darauf hin, daß der Begriff des sozialen Akts Reinach eine phänomenologische Grundlegung des Rechts zwar erst ermöglicht hat, aber von ihm ursprünglich in anderen Problemzusammenhängen gewonnen wurde. Reinach war sich der Originalität dieser seiner Entdeckung bewußt. Er bezeichnet im Rechtsbuch den Begriff des sozialen Akts als einen fundamentalen neuen Begriff (**158**,4), *der zum Verständnis des Versprechensakts eingeführt werden muß; die aus ihm entspringenden Ansprüche und Verbindlichkeiten nennt er* zeitliche Gegenstände einer ganz besonderen, bisher nicht beachteten Art (**148**,29f.).

Ob dieser Originalitätsanspruch in jeder Hinsicht zu rechtfertigen ist, ist eine andere Frage. Gewiß ist schon der Ausdruck »sozialer Akt« sowohl in der Geschichte der Philosophie wie insbesondere unter Reinachs Zeitgenossen nicht allzu verbreitet. Aber es gibt ihn durchaus. Reinach had one predecessor, *wie Kevin Mulligan entdeckt hat (»Promisings and other Social Acts: Their Constituents and Structure«, in dem von ihm herausgegebenen Sammelband* Speech Act and Sachverhalt, *S. 33f.). Dieser Vorläufer ist der schottische Common-sense-Philosoph Thomas Reid. Schon in seinen 1785 erschienenen* Essays on the Intellectual Powers of Man *hatte er den »Essay I: Preliminary« beschlossen mit einem Kapitel »Of social operations of mind« (Nachdruck der Ausgabe von 1814/15, The M.I.T. Press, Cambridge, Mass. and London, 1969, S. 71–74). Diese »social operations« oder »social acts« unterschied Reid von den einsamen Akten:* A question, a command, a promise, which are social acts, can be expressed as easily and as properly as judgment, which is a solitary act (aaO., *S. 73*). *Dennoch, so Reid, gebe es bisher keinerlei Analyse dieser sozialen Operationen. In Verbindung mit einer Kritik an Humes Lehre vom Versprechen (vgl.* **175–179**) *hat Reid eine*

solche Analyse dann ausgeführt in seinen Essays on the Active Powers of the Human Mind *(1748; Nachdruck der Ausgabe von 1815, The M.I.T. Press, Cambridge, Mass. and London, 1969). Im letzten, dem »Essay V: Of Morals«, bespricht er dort »The nature and obligation of a contract« (S. 435–456). Zentral ist dabei die folgende Feststellung*: Between the operations of mind, which, for want of a more proper name, I have called solitary, and those I have called social, there is this very remarkable distinction, that, in the solitary, the expression of them by words, or any other sensible sign, is accidental. They may exist, and be complete, without being expressed, without being known to any other person. But, in the social operations, the expression is essential. They cannot exist without being expressed by words or signs, and known to the other party (aaO., *S. 438*).

Das ist eine Vorwegnahme, wie der Sprechakttheorie überhaupt, so insbesondere der Reinachschen Theorie der sozialen Akte. Die Notwendigkeit der Äußerung der betreffenden Erlebnisse (in Worten, Mienen oder Gesten) und ihre Vernehmungsbedürftigkeit (vgl. **160**f.) *hat Reid klar erkannt. Bei den ausgedehnten philosophiehistorischen Kenntnissen Reinachs wäre es nicht verwunderlich, wenn er Anregungen zu seiner Theorie von einer Lektüre Reids empfangen hätte. Dennoch ist es so gut wie ausgeschlossen, daß Reinach von diesem seinem Vorgänger wußte. Einmal spricht er bei der Einführung des Begriffs des sozialen Akts weder in der Vorlesung des WS 1911/12 (vgl.* **356**,34f.) *noch im Rechtsbuch (vgl.* **158**,4f.) *von Reid, und Reid wird auch sonst nie bei Reinach erwähnt, z. B. auch, soweit bekannt, nicht in seiner Vorlesung »Hume und der englische Empirismus« vom Sommer 1912. In der genannten Vorlesung vom Winter 1911/12, in der Reinach seine Lehre von den sozialen Akten erstmals vorgetragen hat, gibt vielmehr die Urteilstheorie von Descartes und Malebranche den historischen Hintergrund ab, vor welchem er seine Lehre entwickelt.*

Der Wurzelgrund dieser Theorie ist vor allem im näheren Umfeld der damaligen Münchener Phänomenologie zu suchen. In seinen Logischen Untersuchungen *hatte Husserl Vorstellungen und Urteile als »objektivierende Akte« bezeichnet, auf die letztlich auch nichtobkjektivierende Akte wie Frage, Bitte, Befehl – auch Emotionen – zurückgeführt werden müßten. Nachdem schon Theodor Lipps im VIII. Kapitel seiner* Grundzüge der Logik *(Hamburg 1893) bei den Funktionen des Urteils den* Satz im Bewußtsein des Urteilenden *von seiner* Mitteilung gegenüber dem Hörer *unterschieden hatte, hatten vor allem Daubert und Pfänder in eigenen Untersuchungen argumentiert, daß Akte dieser Art eine eigene Aktklasse bildeten, denen besondere Sachverhalte als ihre Korrelate entsprächen. Hier ist indessen nicht der Ort, auf diese weiteren Hintergründe von Reinachs Sozialaktlehre näher einzugehen. Ausführlich und mit Dokumenten belegt ist Reinachs Ort in dieser Entwicklung dargestellt bei B. Smith, »Materials Towards a History of Speech Act Theory« in A. Eschbach (Hrsg.),* Karl Bühler's Theory of Language, *Amsterdam/Philadelphia 1987, S. 125–152, sowie bei Karl Schuhmann, »Die Entwicklung der Sprechakttheorie in der Münchener Phäno-*

menologie« in E. W. Orth (Hrsg.) Sprache, Wirklichkeit, Bewußtsein, *Freiburg/ München 1988, S. 133–166.*

Reinachs spezifischer Beitrag zu dieser Münchener Sprechakttheorie dürfte u. a. von seinen juridischen Kenntnissen, insbesondere vom römischen Recht inspiriert gewesen sein. Neben den entsprechenden Teilen der Institutiones *(3,13ff. und 4,1ff.) sind hier vor allem die Bücher 44–46 der* Digesten *mit ihrer reichen Materialsammlung zu erwähnen. D 44, 7 handelt von Obligationen und Aktionen, d.h. den juridischen Schritten zur Eintreibung von Verbindlichkeiten, D 45, 1 von den Obligationen durch Worte (mündlich zustande gekommene Verbindlichkeiten), D 46, 1 und 2 von der Stellvertretung (durch Fideiussor, Mandat und Delegation). Noch im Rechtsbuch bezieht Reinach sich ausdrücklich auf Inst. 3,13* (**264**, Anm. 1) *und auf D 46, 2* (**263**). *Im römischen Recht nehmen zwar die durch Delikt entstandenen Verbindlichkeiten – z. B. die* aus der Wegnahme einer Sache *erwachsenen* (**149**,17) *– einen relativ breiten Raum ein. Aber es wird z. B. auch festgestellt, daß keine Verbindlichkeit entsteht, wofern die Worte »ich verspreche« ohne den Willen sich zu verpflichten ausgesprochen werden (Paulus D 44, 7, 3, 2; vgl. die Lehre vom Täuschungsvorbehalt, der doli mali clausula, Paulus D 45, 1, 22). Dies erinnert an Reinachs Darstellung des Scheinversprechens* (**168**,27–30). *Weiter ist von Verbindlichkeit keine Rede bei Abwesenheit einer Person, »denn sie müssen einander hören« (Ulpian D 45, 1, 1 princ.), da sonst das Versprechen nicht trifft (vgl.* **169**,7–9).

Wann genau Reinach den Begriff sozialer Akte konzipierte, ist nicht festzustellen. In der von seiner Frau Anna Reinach Anfang der fünfziger Jahre verfaßten »Biographischen Skizze« heißt es dazu: S.S. 1912 entdeckte Reinach das Apriori im Recht *(Signatur Ana 379 D II 1 der Bayerischen Staatsbibliothek München). Dieses Datum ist, da Reinach die Lehre von den sozialen Akten schon im Dezember 1911 in abgerundeter Form vorgetragen hat, bestimmt zu spät. Vielleicht darf man aber stattdessen das Sommersemester 1911 ansetzen.*

Elemente, die zur Sozialaktlehre hinführen, finden sich schon in der Ende 1908 verfaßten Habilitationsschrift. Formal gilt dies für Reinachs Behandlung der Betonungsphänomene, von denen er sagt, daß sie im isolierten Urteil *keinen Sinn haben, sondern stets andere Urteile – es liegt nahe, dafür zu substituieren: Urteile anderer – voraussetzen, die sie in einer Weise korrigieren, daß die Betonung* nicht den Kriterien von wahr und falsch *unterliegt, wohl aber eigenen Normen* (**341**,1–6). *Das deutet in gewisser Weise vor auf den Sozialakt der Bestimmung. Das Rechtsbuch bezeichnet sie als eine Norm* (**241**,39–41), *die indessen* niemals logisch wahr oder falsch *sein kann* (**241**,8 f.). *Viel direkter noch arbeiten der Sozialaktlehre vor der Hinweis in der Habilitationsschrift auf die Lüge als uneigentliches Behaupten sowie der auf die uneigentliche Frage (vgl.* **343**,5–9), *denen im Rechtsbuch die Lehre vom Scheinvollzug sozialer Akte entspricht* (**162**,22–38). *Auch wenn es im Rechtsbuch heißt, das Behaupten sei im Unterschied zum Mitteilen kein sozialer Akt, da ich* die Behauptung für mich

aussprechen *könne* ohne jedes Gegenüber, an das sie sich wendete (**161**,18f.), *ist doch wohl Reinachs Erörterung der Behauptung, wie sie in der Habilitationsschrift und mehr noch in der* Theorie des negativen Urteils *faßbar wird, die nächste Wurzel seiner Sozialaktlehre. Eine Behauptung, heißt es im letzteren Artikel, wird ausgesprochen, wenn ich* zu der anderen Person *hintrete* (**97**,21). *Insbesondere die polemische Behauptung wendet sich* gegen einen anderen (**132**,30). *Dieser um Mai 1911 verfaßte Text scheint auch den ersten Hinweis auf das Wesenskennzeichen des sozialen Akts, seine Vernehmungsbedürftigkeit, zu enthalten. In einer wohl erst damals zugefügten Fußnote schränkt Reinach die im Text selber gegebene Analyse des Meinens ein. Sie gelte nur vom* verstehenden Aussprechen von Worten . . ., nicht aber von den Erlebnissen beim verstehenden Vernehmen von Worten (**108**,37f.). *Übrigens beruft Reinach sich im Rechtsbuch zweimal auf die* Theorie des negativen Urteils, *einmal auf ihre Sachverhaltslehre* (**156**,40f.), *einmal aber auch auf ihre Lehre vom Scheinvollzug der (sozialen) Akte* (**162**,41).

Die Lehre von den sozialen Akten war aber erst in sich schlüssig aufgebaut, als Reinach auch die Eigenart ihres gegenständlichen Korrelats näher zu bestimmen vermochte. Schon das römische Recht hatte Verbindlichkeiten als nicht physische Entitäten (incorporalia) bezeichnet (Inst. *2, 2, 2 = Gaius* D *1, 8, 1, 1*). *Gegenstände waren aber für Reinach anfangs entweder einzeln – und dann teils real (Haus, Baum), teils ideell (Zahlen, Sätze) – oder aber allgemein (Begriffe)* (**57**). *Die Korrelate sozialer Akte (Versprochenes, Gefragtes, Befohlenes usw.), die mit diesen Akten einen Anfang nehmen und zu gegebener Zeit ein Ende finden, fallen aber, da sie zwar zeitlich, aber nicht real sind, in keine dieser Kategorien. Sie gehören damit nicht zu den Gegenständen in diesem Sinn, sondern müssen* Gegenständlichkeit ganz anderer Natur *sein, d. h. eher zu den Sachverhalten gehören* (**114**,12–16). *Was nun die Sachverhalte anbelangt, so hatte Reinach in der* Theorie des negativen Urteils *ihren Zeitbezug allerdings, wie offenbar auch schon in der Habilitationsschrift, unerörtert gelassen und sich (ähnlich wie im Ethikvortrag von 1906) mit der scharfen Scheidung von Gegenstand und Sachverhalt begnügt. Er konnte sich anfangs offenbar nicht gleich zur Anerkennung einer spezifischen Klasse von Gegenständlichkeiten als den Korrelaten sozialer Akte durchringen. Zeitlichkeit im eigentlichen Sinn besaßen für ihn nur reale Gegenstände; Sachverhalte könnte man dann höchstens insofern zeitlich nennen, als es neben den notwendigen auch zufällige gibt wie* das Nebeneinanderliegen zweier Gegenstände (**70**,12f.). *Diese Zufälligkeit und Zeitlichkeit hängt aber vom* Wesen der Subjektsgegenstände *ab und vom Verhältnis des Prädikats zu ihm* (**70**,20f.), *ist insofern also materialer Natur und nicht Sache des Sachverhalts als solchen, sondern des Gegenstands, der in ihn eingeht. Ein Anspruch oder eine Verbindlichkeit dagegen sind zwar, wie es schließlich im Rechtsbuch heißt,* zeitliche Gegenstände (**148**,29f.), *aber nichts Reales und deswegen* Gebilde (**153**,2), *die eine* größere Verwandtschaft mit der Sachverhaltssphäre *aufweisen* (**156**,27). *Wenn aus sozialen Akten wie dem Versprechen Ansprüche und Verbindlichkeiten*

entspringen, so wird, wie Reinach immer wieder betont, dem Gesamttatbestand der Welt (**178**,8) *etwas Neues hinzugefügt, ohne daß es sich bei ihnen doch um* zur physischen oder psychischen »Natur« gehörende Gebilde *handeln würde* (**212**,39). *Sie sind vielmehr Tatbestände eigener Art: sowohl zeitlich wie ideal.*

Anders als für die eben skizzierten Grundlinien des Rechtsbuchs läßt sich für seine Einzelausführungen z. B. zu Pfandrecht oder Prokura eine nähere Entstehungsgeschichte nicht geben. Manches davon könnte in den Rechtsphilosophischen Übungen *vorbereitet worden sein, die Reinach im Wintersemester 1910/11 abgehalten hat (Nachschriften davon sind keine bekannt). Zu bedenken wäre auch, daß die Lehre von der Modifikation, die Wesensgesetze durch positiv-rechtliche Bestimmungen erfahren können, sich vielleicht vom Phänomen der Klauseln des positiven Rechts herleiten läßt, denen zufolge bestimmte Paragraphen in bestimmten Fällen nicht zur Anwendung kommen sollen.*

Die in zwei Nachschriften überlieferte Vorlesung Willensfreiheit, Verantwortlichkeit, Zurechnung *des WS 1911/12, die titel- und wohl auch inhaltsidentisch ist mit einer Vorlesung des SS 1911, bildete in ihrem Hauptteil zwar die Vorlage zu Reinachs Artikel über* Die Überlegung *(siehe dort). Dem gingen aber im Dezember 1911 zwei Vorlesungen über soziale Akte vorher* (**355–360**), *deren Gedankengehalt vor allem in §§ 2–4 des Rechtsbuchs Eingang gefunden hat (Träger und Inhalt des Versprechens, seine Unterschiedenheit von der sittlichen Verpflichtung, Begründetheit des Anspruchs im Versprechensakt, Leib und Seele des Versprechens, Kritik an Hume, Lipps und Schuppe, unsittliches Versprechen). Wenn die Ortmann-Nachschrift gegen Ende der Vorlesung vom 14. Dezember 1911 notiert:* Es gibt soziale Akte, in denen rechtliche Verhältnisse a priori enthalten sind *und die Bell-Nachschrift spezifiert:* darauf baut sich [das] ganze Zivilrecht (**357**,38 f. *bzw.* 30 f.), *so weist Reinach damit eindeutig voraus auf den Titel* Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechtes, *den er seinem Rechtsbuch gab. Wann genau Reinach mit der literarischen Ausarbeitung des Werks begann, ist nicht bekannt. Da das Werk seinen Beitrag als Mitherausgeber zum Eröffnungsband von Husserls* Jahrbuch *bilden sollte, ist indes anzunehmen, daß Reinach mit der Arbeit daran bald nach jenen »Regensburger Verhandlungen« begann, bei denen das zukünftige Herausgebergremium sich (wohl in den Weihnachtsferien Ende 1911) auf die Gründung des* Jahrbuchs *verständigte und als Einreichtermin für die Beiträge den 1. August 1912 festlegte (vgl. dazu die Mitteilungen von K. Schuhmann in seiner Neuausgabe von Husserls* Ideen *I, Husserliana III/1, S. XXVIf. und S. XXXII.) Wahrscheinlich ist die Niederschrift des Rechtsbuchs also auf die Frühlingsferien 1912 anzusetzen; sie könnte sich auch noch bis ins Sommersemester hingezogen haben. Wenn Reinach im Sommer 1912* Übungen zur Philosophie des bürgerlichen Rechtes *abhielt (man beachte den Zusatz* bürgerlich, *der bei den Übungen des WS 1910/11 gefehlt hatte), so hat am meisten für sich die Vermutung, daß er die Übung nicht als Vorlage für die Niederschrift benützte, sondern umgekehrt in ihr die Ergebnisse seines eben fertiggestellten Manuskripts einbrachte. Daß er das*

Rechtsbuch im Frühsommer 1912 niedergeschrieben hat, wird auch dadurch gestützt, daß Reinach, der im September 1912 heiratete, in den Sommerferien offenbar den Artikel Die Überlegung *verfaßte. Weiterhin spricht dafür ein Gutachten Husserls über Reinach an die Philosophische Fakultät der Universität Göttingen vom 4. November 1912, in dem er* die soeben im Satz befindliche und z. T. schon gedruckte *Arbeit Reinachs erwähnt (Akte Reinach des Universitätsarchivs Göttingen). Reinach selber hatte schon in einer Karte vom 7. Oktober 1912 an Johannes Daubert* alle Arbeiten *für das Jahrbuch, darunter seiner eigene, als schon* eingeliefert *bezeichnet. Daß das Rechtsbuch erst 1913 (wohl im April) erschienen ist, liegt übrigens nicht an einer etwaigen verzögerten Fertigstellung des Reinachschen Werks, sondern daran, daß Husserls* Ideen I, *der Eröffnungstext des* Jahrbuchs, *erst Anfang 1913 in den Druck gegangen waren. Dadurch wurde das Erscheinen der beiden Teilbände, aus denen Bd. I des* Jahrbuchs *bestand, um Monate verzögert.*

Husserl hat seine Ideen I *ursprünglich Ende 1912 im Manuskript zugleich mit jenem Fortsetzungsteil entworfen, aus dem später die* Ideen II *als eigenständiges Werk erwachsen sind. Im Zug der Ausarbeitung seines Gutachtens über Reinach hat er in dessen fertiggestellte Arbeit gewiß Einblick genommen. Ein Einfluß des Rechtsbuchs auf Husserls* Ideen II *liegt offenbar vor, wo Husserl sagt*: Die Sozialität konstituiert sich durch die spezifischen sozialen, kommunikativen Akte, in denen sich das Ich an Andere wendet, und dem Ich diese Anderen auch bewußt sind als die, an welche es sich wendet, und welche ferner diese Wendung verstehen (*Husserliana IV, S. 194; vgl.* **159**,21f.).

2. Textquellen

141,17–19 Bürgerliches Gesetzbuch, *§ 398* || **142**,11–14 *vgl.* **4**,28–40 || **142**,15–18 *Zitelmann*, Irrtum und Rechtsgeschäft (*1879*), *S. 17*: Rechtsbegriffe im weitesten Sinne des Wortes nenne ich alle diejenigen Begriffe, die als Bestandteile eines Rechtssatzes vorkommen. Unter diesen Rechtsbegriffen lassen sich folgende drei Arten unterscheiden. Es gibt einmal solche, die das Recht lediglich selbst schafft, die nirgends anderswo in der Welt eine Heimat haben, als auf juristischem Boden; kein anderes Vorstellungsgebiet verwertet sie: sie sind rein juristische, reine Rechtsbegriffe. Hierher gehören z. B. der Begriff der Obligation, des Eigentums, der Emphyteuse, der Novation, der Adoption, der patria potestas, der Agnation. || **143**,13–16 *von Jhering*, Der Zweck im Recht (*1904*), *S. 266f.*: Der juristische Ausdruck für diese Wirksamkeit des Versprechens ist die bindende Kraft der Verträge ... Angesichts dieser praktischen Unentbehrlichkeit der bindenden Kraft der Verträge begreift man kaum, wie die naturrechtliche Doktrin darin ein höchst schwieriges Problem hat erblicken können. || **143**,37f. *vgl.* **123**,4f. || **143**,39–**144**,6 *vgl.* **70**,16–29 || **144**,19f. *vgl.*

70,5–9 || **144**,23–27 *vgl.* **70**,41–**71**,2 || **144**,37–39 *vgl.* **71**,31–36 || **144**,39–43 *vgl.* **70**,24–29 || **145**,34–36 *vgl.* **73**,39–**74**,2 || **148**,13–15 *vgl.* **357**,29f. || **148**,15–19 *vgl.* **56**,32–40 || **148**,18–30 *vgl.* **358**,5–11 || **148**,25–28 *vgl.* **57**,15–20 || **148**,31–36 *vgl.* **358**,36–38 || **148**,37f. *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, *B 10* (*vgl.* **74**,8f.) || **149**,14–19 *vgl.* **359**,19–21 || **150**,42–**151**,2 *vgl.* **358**,12–14 || **151**,8–10 *vgl.* **360**,3f. || **152**,34–**153**,10 *vgl.* **358**,18–27 || **153**,36–42 *vgl.* **337**,17–20 || **154**,27–29 *vgl.* **358**,28f. || **155**,3–**156**,33 *vgl.* **358**,34–39 || **155**,5f. *Hume*, Enquiry, *Sect. VII*: We know, that, in fact, heat is a constant attendant of flame; but what is the connexion between them, we have no room so much as to conjecture or imagine. || **155**,5–8 *vgl.* **89**,7–12 *und* **70**,16–18 || **155**,36–**156**,7 *vgl.* **358**,40–**359**,5 || **156**,20–33 *vgl.* **359**,6–11 || **158**,16f. *vgl.* **99**,35–38 *und* **356**,33 || **158**,28f. *vgl.* **100**,2f. || **159**,9–12 *vgl.* **357**,4–6 || **160**,13–22 *vgl.* **357**,7–10 || **161**,9–13 *vgl.* **357**,16–19 || **162**,12–21 *vgl.* **100**,17–19 *und* **357**,20–24 || **162**,39f. *vgl.* **3**,30–32 || **162**,22–25 *vgl.* **100**,20f. || **162**,27f. *vgl.* **100**,14–16 || **162**,28–30 *vgl.* **343**,5–9 || **169**,5–21 *vgl.* **359**,22–27 || **173**,18–24 *vgl.* **360**,10–15 || **175**,29–**185**,37 *vgl.* **359**,28–42 || **180**,3–36 *Lipps*, Leitfaden der Psychologie (*1906*), *S. 208–210* || **181**,12f. *Lipps*, Die ethischen Grundfragen (*1905*), *S. 155*: Jede Betätigung unserer selbst, jede Weise unseres Verhaltens, die einmal stattgefunden hat, wird zur Tendenz oder Disposition, uns weiterhin in gleicher Weise zu betätigen oder zu verhalten. || **186**,32–**187**,8 *vgl.* **360**,37–41 || **188**,33–41 *vgl.* **360**,1–3 || **189**,9–19 *vgl.* **360**,4–7 || **196**,28 *Ulpian* Digesten *13, 6, 5, 15*: Duorum quidem in solidum dominium vel possessionem esse non posse: nec quemquam partis corporis dominum esse, sed totius corporis pro indiviso pro parte dominium habere. || **197**,39f. *Endemann*, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, *Bd. II/1, S. 442, Anm. 1*: Der Satz: duorum in solidum dominium esse non posse, vergl. D 13.6.5.15, enthält als Folgerung aus der Definition des geltenden Eigentumrechts eine allgemeingültige Rechtswahrheit. || **199**,41–**200**,1 *Dernburg*, Pandekten I (*1902*), *S. 641*: Im besonderen und eigentlichen Sinne bezeichnen wir als Pfandrecht das zur Sicherung einer Forderung dienende Recht an einer fremden körperlichen Sache, welches den Gläubiger zu deren Verkauf behufs seiner Befriedigung ermächtigt. || **202**,41f. *Bremer*, Das Pfandrecht (*1867*), *S. 118*: Pfandobject ist stets ein Recht. – *L. Pfaff*, Geld als Mittel (*1868*), *S. 12*: Das Object des Pfandrechts ist nie eine Sache . . . , sondern stets ein Recht. || **204**,12f. *vgl.* **117**,16–20 || **204**,35–38 *Dernburg*, Pandekten I, *§ 39*: Daher ist auch das Recht im subjektiven Sinn keineswegs, wie die derzeit noch herrschende Ansicht annimmt, identisch mit »Wollendürfen«, also einer Verstattung des Rechts im objektiven Sinn, wonach das Individuum handeln oder unterlassen darf. || **205**,2 *Windscheid*, Lehrbuch des Pandektenrechts I, *§ 37*: Recht ist eine von der Rechtsordnung verliehene Willensmacht oder Willensherrschaft. || **207**,16 *Ulpian* Digesten *50, 17, 54*: Nemo plus iuris ad alium transferre potest, quam ipse haberet. || **213**,4–6 Bürgerliches Gesetzbuch, *§§ 937, 958 und 984* || **214**,42

Bürgerliches Gesetzbuch, *§ 2194*: Die Vollziehung einer Auflage können der Erbe, der Miterbe und derjenige verlangen, welchem der Wegfall des mit der Auflage zunächst Beschwerten unmittelbar zu Statten kommen würde. || **217**,26–28 *Descartes*, Meditationes, *II. Meditation* || **220**,31–33 Bürgerliches Gesetzbuch, *Titel des 2. Buchs, 5. Abschnitts*: Schuldübernahme, *sowie des 4. Abschnitts*: Übertragung der Forderung || **228**,14f. *und* 17–20 Handelsgesetzbuch, *§ 49, Abs. 1* || **231**,1f. *Dernburg*, Pandekten I, *S. 273*: Der Gegensatz zwischen Stellvertretung und bloßer Hülfe ist unverkennbar, sein Kriterium aber sehr streitig. Das entscheidende Merkmal ist darin zu finden, ob der Dritte den Geschäftsschluß durch seine Entschlüsse bestimmt oder nicht. || **235**,5–7 *Lenel*, »Stellvertretung und Vollmacht« (*1896*), *S. 14f.*: Beruht die rechtsgeschäftliche Wirksamkeit der von uns selbst in eigenem Namen abgegebenen Erklärung darauf, daß ihr Inhalt dem betheiligten Dritten von uns als unser Wille kundgegeben ist, so beruht die rechtsgeschäftliche Wirksamkeit der vom Vertreter in unserem Namen abgegebenen Erklärung darauf, daß sie von uns wiederum dem Dritten gegenüber, wenn auch nicht gerade als unser Wille, so doch als mit unserem Willen abgegeben bezeichnet wird. *S. 19*: Ist nach Obigem die Wirksamkeit der Vollmacht nicht davon abhängig, daß sie dem Stellvertreter selbst bekannt geworden ist, so muß sie dagegen . . ., um wirksam zu werden, nothwendig an den betheiligten Dritten gelangt sein. || **235**,40–**236**,2 *Lenel*, aaO., *S. 15* || **236**,21–24 *vgl.* **28**,20–30 || **237**,36 Bürgerliches Gesetzbuch, *§ 166, Art. 2*: Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft ertheilten Vertretungsmacht (Vollmacht) der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntniß des Vertreters berufen. || **239**,19–24 Bürgerliches Gesetzbuch, *§ 398* (*Anspruchsübertragung*), *§§ 932 und 935* (*Gutgläubigkeit*), *§ 1163* (*Eigentümerhypothek*) || **240**,4f. Bürgerliches Gesetzbuch, *§ 518, Abs. 1* || **240**,24–28 *Bierling*, Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe (*1883*), *S. 281*: Gar keine Rechtsnorm stellt ein wahres hypothetisches Urteil dar. Und zwar behaupte ich dies einfach darum, weil m.E. überhaupt keine Rechtsnorm ein wahres Urteil darstellt. || **241**,30–32 *vgl.* **337**,14–17 || **243**,12–16 *vgl.* **351**,20–24 || **243**,35–37 *vgl.* **111**,15–18 || **244**,3–11 *vgl.* **137**,31–38 || **250**,25f. *vgl.* **78**,13–15 || **252**,24f. Bürgerliches Gesetzbuch, *§ 398* || **252**,26f. Strafgesetzbuch, *§ 211* || **254**,21–25 Bürgerliches Gesetzbuch, *§ 1036* || **254**,38 Zivilprozeßordnung, *§ 888, 2. Art.: Die Bestimmung, ein Schuldner sei durch Strafe zur Vornahme geschuldeter Handlungen anzuhalten*, kommt im Falle der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe, im Falle der Verurteilung zur Herstellung des ehelichen Lebens und im Falle der Verurteilung zur Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage nicht zur Anwendung. || **256**,28–31 Bürgerliches Gesetzbuch, *§ 598*: Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten. *§ 535*: Durch den Miethvertrag wird der Vermiether verpflichtet, dem Miether den Gebrauch

der vermietheten Sache während der Miethzeit zu gewähren. || **258**,39f. Bürgerliches Gesetzbuch, *§ 603*: Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen. Er ist ohne die Erlaubniß des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen. *§ 904*: Der Eigenthümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines Anderen auf die Sache zu verbieten *usw. § 909*: Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert. || **260**,42 Bürgerliches Gesetzbuch, *§ 956*: Gestattet der Eigenthümer einem Anderen, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandtheile der Sache anzueignen, so erwirbt dieser das Eigenthum an ihnen, wenn der Besitz der Sache ihm überlassen ist, mit der Trennung, anderenfalls mit der Besitzergreifung. Ist der Eigenthümer zu der Gestattung verpflichtet, so kann er sie nicht widerrufen, solange sich der Andere in dem ihm überlassenen Besitze der Sache befindet. || **263**,9f. Codex Iustinianus *53 (54), 11, 1* || **263**,10–15 *Kontamination von Ulpian* Digesten *46, 2, 8, 2*: Si quis ita stipulatus a Seio sit: »quod a Titio stipulatus fuero, dare spondes?«, an, si postea a Titio stipulatus sim, fiat novatio solusque teneatur Seius? *und Gaius* Digesten *46, 2, 34, 2*: In summa admonendi sumus nihil vetare una stipulatione plures obligationes novari, veluti si ita stipulemur: »quod Titium et Seium mihi dare oportet, id dari spondes?« || **263**,20–26 Institutiones *3, 3, 28* || **263**,39–**264**,1 Institutiones *3, 13, principium*: obligatio est iuris vinculum, quo necessitate adstringimur alicuius solvendae rei secundum nostrae civitatis iura. || **264**,25–29 *und* 39–42 *Windscheid*, Lehrbuch des Pandektenrechts, *Bd. II, S. 335, Anm. 10*: Vielmehr hält die herrschende Meinung noch immer an der Unübertragbarkeit der Forderung fest ... Der Hauptgrund dieser herrschenden Meinung ist, daß die Forderung ihrem Begriffe nach unübertragbar sei ... Aber wenn man zugesteht, daß die Wesenheit der Forderung sich nicht ändert, wenn z. B. an die Stelle der unmöglich gewordenen Leistung eine Geldentschädigung tritt ... : warum soll es denn anders sein, wenn der Schuldner verpflichtet wird, statt an A an B zu leisten? *Der von Reinach in Anführungszeichen gesetzte Ausdruck »Selbigkeit« kommt bei Windscheid nicht vor.* || **264**,33–38 *Windscheid*, aaO., S. 332f.: Das römische Recht ist davon ausgegangen, daß eine Sondernachfolge in der Forderung unzulässig sei. Der Grund dieses Satzes ist vornehmlich darin zu suchen, daß durch das Eintreten eines neuen Gläubigers auch der Inhalt der Leistung des Schuldners geändert wird, und eine solche Aenderung, nahm das römische Recht ursprünglich an, brauche der Schuldner sich ohne seine Zustimmung nicht gefallen zu lassen. || **265**,14–16 Bürgerliches Gesetzbuch, *§ 415*: Wird die Schuldübernahme von dem Dritten mit dem Schuldner vereinbart, so hängt ihre Wirksamkeit von der Genehmigung des Gläubigers ab. || **268**,33–**269**,20 *vgl.* **360**,24–27|| **269**,27–29 Bürgerliches Gesetzbuch, *§ 566* || **271**,17–19 *Bierling*, Juristische Prinzipienlehre, *Bd. I (1894), S. 3*: Eben das aber herauszufinden und im Zusammenhange darzustellen, was an allem positiven Rechte gleichartig ist, oder mit anderen Worten was der Gattung

»Recht« – im Gegensatz zu allen konkreten Einzel-Rechten – angehört, das ist die spezifische Aufgabe der Wissenschaft, welcher das vorliegende Werk gewidmet ist. || **277**,7f. *Leist*, Ueber die Natur des Eigenthums (*1859*), *S. XIII* || **277**,8f. *Leist*, aaO., *S. 15* || **277**,9–13 *Leist*, aaO., *S. XIII* || **277**,15f. *Leist*, aaO., *S. 3* || **277**,17f. *Leist*, aaO., *S. 9* || **277**,19 *Leist*, aaO., *S. 2* || **277**,23 *Leist*, aaO., *S. XXIII* || **277**,28–30 *Leist*, aaO., *S. XXIV* || **277**,32f. *Leist*, aaO., *S. 1*.

II. Textkritik

1. Textunterlagen

1. Der Erstdruck des Rechtsbuchs erschien im Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung. In Gemeinschaft mit M. GEIGER – München, A. PFÄNDER – München, A. REINACH – Göttingen, M. SCHELER – Berlin herausgegeben von EDMUND HUSSERL. Erster Band, Teil II, Halle a. d. S., Verlag von Max Niemeyer, 1913, *S. 685–847. Reinachs Arbeit ist im 2. Teilband hinter Schelers* Der Formalismus in der Ethik *und Geigers* Phänomenologie des ästhetischen Genusses *gestellt, mithin überhaupt der letzte Artikel im I. Band des Jahrbuchs. Der Titel des Artikels lautet*: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechtes. Von Adolf Reinach (Göttingen). *Ihm folgt eine* Inhaltsübersicht *des Werks, die außer* Einleitung (=*§ 1*) *und* Schluß (=*§ 10*) *drei Kapitel verzeichnet* (*§§ 2–4, 5–7 und 8–9*). *Das Inhaltsverzeichnis des 2. Teilbands, auf den S. III und IV dem Band vorangestellt, gibt im Unterschied zur* Inhaltsübersicht *zu den einzelnen Titeln und Paragraphen Seitenzahlen an. Es wurde mithin erst nach der Herstellung des Bands gedruckt, also anhand der Druckfahnen. Da nun im Drucktext S. 839 vor § 10 der in der* Inhaltsübersicht *vorgesehene Titel* Schluß *versehentlich weggelassen wurde, ist er dementsprechend auch ins Inhaltsverzeichnis des Teilbands nicht aufgenommen.*

2. Wohl gleichzeitig erschien das Werk in Buchform mit dem Titelblatt: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechtes von Adolf Reinach, Privatdozent der Philosophie an der Universität Göttingen. Sonderdruck aus: »Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung«, Bd. I, herausgegeben von E. Husserl – Göttingen, Halle a. d. S., Verlag von Max Niemeyer, 1913. *Vor dem Text ist eine unpaginierte Seite* Inhalt *beigefügt. Dieses Inhaltsverzeichnis ist neu gesetzt. Besonders auffällig ist, daß es die Zwischenüberschriften innerhalb des § 4 des Werks (»Das Versprechen als Ursprung von Anspruch und Verbindlichkeit«) eigens auflistet*: Die nominalistische Theorie David Humes; Kritik; Die psychologische Theorie von Theodor Lipps; Kritik; Die Erfolgtheorie von

Wilhelm Schuppe; Kritik. *Wie in der* Jahrbuch-*Ausgabe ist auch hier dem Text die* Inhaltsübersicht *vorangestellt, und wie dort fehlt auch hier dem Inhaltsverzeichnis die Abschnittsangabe* Schluß *vor § 10 des Texts, die sich in der* Inhaltsübersicht *findet. Beide Male ist also der § 10 unter das* 3. Kapitel *des Werks eingereiht. All dies legt nahe, daß das Inhaltsverzeichnis dieser Separatausgabe erst nachträglich, und zwar anhand des Drucktexts, zusammengestellt und gesetzt wurde. Für die Herstellung der Separatausgabe wurde das Druckmaterial der* Jahrbuch-*Ausgabe benutzt. Beide Ausgaben sind darum textidentisch. Im* Jahrbuch *war die Anfangsseite des Rechtsbuchs allerdings mitten in den Bogen* 44 *gefallen (die Bögen dort sind vor der Numerierung mit der Angabe* Husserl, Jahrbuch f. Philosophie I. *gekennzeichnet). In der Separatausgabe nun wurde diese Angabe weggelassen. Außerdem wurden die Druckseiten neu arrangiert, so daß die Anfangsseite des Rechtsbuchs nun zugleich auch die erste Seite des Druckbogens* 1 *bildet (die Separatausgabe umfaßt 11 Druckbögen). Dementsprechend wurde auch die* Jahrbuch-*Paginierung ersetzt durch eine von* 1 *bis* 163 *reichende Seitenzählung, die auch im Inhaltsverzeichnis angegeben ist. Die sonstigen Abweichungen der* Jahrbuch- *und der Separatausgabe voneinander sind minimal: an einigen wenigen Stellen sind nicht ganz ausgedruckte bzw. leicht beschädigte Buchstaben und Kommas des* Jahrbuch-*Drucks im Separatdruck einwandfrei gedruckt. Am auffälligsten ist, daß* **208**,23 *die Separatausgabe nach* besitzt *richtig einen Punkt hat (fehlt im* Jahrbuch-*Druck),* **231**,35 *im getrennten Wort* zu-nächst *der im* Jahrbuch-*Druck fehlende Trennungsstrich zugefügt wurde und* **234**,18 *das versehentlich halbspatiierte* muß *richtig in* muß *(mit Punkt danach) geändert wurden. So wurde wohl das Setzmaterial des* Jahrbuch-*Drucks entweder beim Verlag oder in der Druckerei nochmals technisch durchgesehen, bevor die Separatabzüge hergestellt wurden.*

3. Ein zweiter Druck des Rechtsbuchs wurde aufgenommen in die Gesammelten Schriften *(1921), S. 166–350. Es handelt sich dabei um einen (durchgesehenen) Nachdruck der Erstauflage, der zwischen Titel und Textbeginn ebenfalls die* Inhaltsübersicht *abdruckt mit der Angabe* Schluß *vor § 10, ohne aber im Text selber dem § 10 den Titel* Schluß *vorangehen zu lassen.*

4. 1922 wurde der gesamte I. Band des Jahrbuchs *neu aufgelegt. Die Titelseite des 2. Teilbands ist mit der des Erstdrucks identisch bis auf die Zufügung* Zweiter unveränderter Abdruck. *Während auf der unpaginierten letzten Seite des Erstdrucks die* Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. d. S. *für die Herstellung des Bands verantwortlich gezeichnet hatte, wurde der Neudruck dort als* Manuldruck der Spamerschen Buchdruckerei in Leipzig *bezeichnet. Diesem photographischen Nachdruck liegt ein Exemplar der Erstauflage des* Jahrbuchs *I/2 von 1913 zugrunde. Entsprechend der geringen Qualität der Manuldrucktechnik sind im Nachdruck an einigen Stellen Punkte, Kommas, Anführungszeichen, Tren-*

nungsstriche und Buchstaben des Erstdrucks nicht ausgedruckt (z. B. **202**,11 *nur* dur *statt* durch); *statt ihrer hat der Druck weiße Stellen. Vor dem Abdruck wurde das zugrunde gelegte 1913er Exemplar technisch durchgesehen. Beschädigte oder nur teilweise ausgedruckte Buchstaben des Erstdrucks wurden vervollständigt, verschmutzte gesäubert. Viele solcher kleinen technischen Mängel des Erstdrucks blieben aber stehen (und während* **173**,2 *das* h *in* Versprechens *1913 gut ausgedruckt war, hat die Ausgabe von 1922 hier einen unregelmäßigen Buchstaben). Druckfehler wie* **160**,41 verwechelt (*statt* verwechselt) *und* **203**,20 Unverträglickkeit (*statt* Unverträglichkeit) *blieben oft stehen, ebenso falsche Halbspatiierungen des ersten* Jahrbuch-*Drucks wie* **234**,18 muß *und* **255**,1 durch. *Die wenigen inhaltlichen Besserungen betreffen* **231**,35 *die Zufügung des im* Jahrbuch *von 1913 fehlenden Trennungsstrichs im getrennten Wort* zu-nächst *(wie in der Separatausgabe von 1913) und* **267**,11 *die Änderung des Punkts nach* Überlegung *in ein Komma. An fünf Stellen korrigiert diese Auflage allerdings in den ursprünglichen Drucktext von 1913 bemerkenswerte Fehler hinein:* **175**,30 *ändert sie* Hume *in* Hame, **180**,36 *invertiert sie das geschlossene in ein geöffnetes Anführungszeichen,* **184**,18 *fügt sie nach* verbindlich *ein Komma ein,* **207**,29 *ändert sie* geredet *in* gerettet *und* **249**,15 *das Komma nach* Gebilde *in Strichpunkt. Die kaum ein Jahr vorher ebenfalls beim Verlag Max Niemeyer erschienene Ausgabe des Rechtsbuchs in den* Gesammelten Schriften *ist bei der Textherstellung nirgends berücksichtigt. Die Einrichtung der Druckvorlage wurde also vielleicht gar nicht beim Niemeyer-Verlag, sondern erst in der Spamerschen Druckanstalt vorgenommen.*

5. Wie von den übrigen im Bd. I des Jahrbuchs *erschienenen und 1922 wieder nachgedruckten Beiträgen wurden auch von Reinachs Rechtsbuch Separata hergestellt, die mit der nachgedruckten* Jahrbuch-*Ausgabe völlig identisch sind. Nur Titel und Inhaltsverzeichnis wurden offenbar neu gesetzt. Die Titelseite ist bis auf die Zufügung* Zweiter unveränderter Abdruck *und die in* 1922 *geänderte Jahreszahl identisch mit der der Buchausgabe von 1913 und, da sie gleich dieser den seit 1917 toten Autor noch immer als* Privatdozent der Philosophie an der Universität Göttingen *tituliert, wohl auch anhand ihrer gesetzt. Auch das Inhaltsverzeichnis ist gegenüber dem* Jahrbuch-*Nachdruck neu gesetzt. Als Seitenangabe für den § 10 des Werks gibt es nämlich statt* 839 *irrigerweise* 939 *an.*

6. Eine weitere Auflage des Rechtsbuchs erschien (ohne Jahresangabe) 1953 als Adolf Reinach, Zur Phänomenologie des Rechts. Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts, Im Kösel-Verlag München. *In einer von Anna Reinach unterzeichneten und* München, im Juli 1953 *datierten* Vorbemerkung *wird der ursprüngliche Erscheinungsort des Werks angegeben und die Titeländerung begründet (der Buchrücken hat als Kurzfassung gar nur* Reinach, Rechtsphäno-

menologie). *Die Ausgabe ist insgesamt sorgfältig durchgesehen. Zeichensetzung und Rechtschreibung sind verbessert; auch inhaltliche textkritische Korrekturen wurden vorgenommen (z.B.* **174**,29 diese *verbessert in* jene, **188**,34f. *statt* welche sich einander versprechen *richtig* welche einander versprechen). *Bei der Inhaltsübersicht wie im Text selber ist die Numerierung der (stattdessen als Überschriften benutzten) Paragraphen des Werks weggelassen. Deswegen wurden auch Reinachs zwei Querverweise* **223**,41 Vgl. oben § 3 *geändert in* Vgl. »Die sozialen Akte« S. 37ff. [*der Kösel-Paginierung*] *und* **258**,42 Vgl. oben § 6 *in* Vgl. »Die rechtlichen Ursprungsgesetze« S. 110 [*der Kösel-Paginierung*]. *Die runden Klammern ( ) der früheren Drucke sind in diesem Druck ersetzt durch eckige [ ] und Sperrungen durch Kursivierungen. Dementsprechend wurde* **274**,40 *Reinachs* Die Sperrungen sind von uns vorgenommen *geändert in* Die Hervorhebungen. *Bemerkenswert sind die textlich nicht motivierten Änderungen* **188**,34 Engel, Teufel oder Götter *in* Engel oder Teufel *und* **188**,36 den Engeln, Teufeln und Göttern *in* den Engeln und Teufeln. *Entsprechend dem Erscheinen dieser Ausgabe nach dem Zweiten Weltkrieg wurde in Reinachs Aussage* **239**,39f., *er gebrauche zur Erläuterung seiner Darstellung* zumeist das heute im Deutschen Reiche geltende bürgerliche Recht, *der Ausdruck* im Deutschen Reiche *weggelassen. Ebenso wurde bei Reinachs Bezugnahme* **252**,26f. *auf den* Satz des Strafgesetzbuches, daß die mit Überlegung ausgeführte Tötung eines Menschen mit dem Tode bestraft wird, *die historische Anmerkung zugefügt*: StGB 1871 § 211.

Was das textliche Verhältnis dieser Ausgabe zu den früheren Drucken betrifft, ist zunächst zu bemerken, daß in ihr sich keiner der spezifischen Fehler der zwei Ausgaben von 1922 findet, sie mithin bei der Textfeststellung nicht herangezogen wurden. Mit den GS *weist diese Ausgabe neben einer Reihe kleinerer gemeinsamer Verbesserungen (etwa in der Kommasetzung) vor allem Übereinstimmung auf bei der Verbesserung* **211**,21 *von ursprünglichem* Herausgabespruch *in* Herausgabeanspruch *und bei der Ausschreibung* **277**,39 *von ursprünglichem* u. *zu* und. *Dennoch darf als sicher gelten, daß die Ausgabe des Rechtsbuchs in den* GS *für die Textherstellung nicht benutzt wurde, diese Koinzidenzen also Zufall sind. Die Köselausgabe läßt nicht nur in den* GS *irrtümlicherweise fehlende Wörter oder Wortteile ihrerseits nicht weg, sie stimmt auch mit den* Jahrbuch-*Ausgaben gegen die* GS *überein an Stellen, wo allein* GS *den Text zutreffend emendiert (z.B.* **158**,17 Jahrbuch- *und Köselausgabe irrig* Objektes *statt richtig* Subjektes *wie* GS; **160**,12 Jahrbuch- *und Köselausgabe* einzuhacken *statt richtig* einzuhaken *wie* GS). *Auch enthält die Köselausgabe Fehler an einigen Stellen, an denen sowohl die* Jahrbuch-*Ausgaben wie* GS *einen korrekten Text bieten (z.B.* **204**,23 Abgabe *statt richtigem* Angabe; **215**,31 absolute *statt richtig* absolut). *Somit ist die Köselausgabe auf der Grundlage der Erstausgabe von 1913 veranstaltet, wohl anhand eines Exemplars des Separatdrucks.*

2. Textgestaltung

Die Originalpaginierung des Werks, die in den je zwei Jahrbuch-*Ausgaben von 1913 und 1922 identisch ist, wird in vorliegender Ausgabe im Text zwischen eckigen Klammern abgedruckt; die Paginierung der* GS *wird am Rand angegeben. Die Paginierung der sehr seltenen Separatausgabe von 1913 wurde nicht angegeben, sie spielt auch in der Sekundärliteratur kaum eine Rolle. Sie ist aber jederzeit leicht errechenbar, indem man von der originalen* Jahrbuch-*Paginierung die Zahl 684 abzieht (denn S. 685 der* Jahrbuch-*Drucke = S. 1 der Separatausgabe). Zur Erleichterung des Vergleichs vorliegender Ausgabe mit der des Kösel-Verlags folgt hier eine Seitenkonkordanz, wobei links jeweils die Seitenzahl der Köselausgabe (abgekürzt als* K) *gegeben wird und rechts daneben die entsprechende Seiten- und Zeilenzahl der vorliegenden Ausgabe:*

K	*K*	*K*	*K*
11 **141**,3	39 **159**,7	67 **177**,6	95 **194**,27
12 **141**,29	40 **159**,33	68 **177**,32	96 **195**,18
13 **142**,24	41 **160**,19	69 **178**,19	97 **196**,2
14 **143**,12	42 **161**,4	70 **179**,4	98 **196**,28
15 **143**,37	43 **161**,31	71 **179**,28	99 **197**,10
16 **144**,23	44 **162**,16	72 **180**,17	100 **197**,38
17 **145**,10	45 **163**,1	73 **181**,4	101 **198**,25
18 **145**,34	46 **163**,29	74 **181**,30	102 **199**,10
19 **146**,22	47 **164**,15	75 **182**,16	103 **199**,37
20 **147**,7	48 **164**,41	76 **182**,42	104 **200**,21
21 **147**,16	49 **165**,25	77 **183**,24	105 **201**,6
22 **148**,9	50 **166**,8	78 **184**,10	106 **201**,29
23 **148**,36	51 **166**,35	79 **184**,35	107 **202**,13
24 **149**,20	52 **167**,16	80 **185**,21	108 **202**,38
25 **150**,6	53 **168**,4	81 **186**,5	109 **203**,26
26 **150**,32	54 **168**,30	82 **186**,31	110 **204**,11
27 **151**,17	55 **169**,15	83 **187**,16	111 **204**,37
28 **152**,1	56 **170**,7	84 **188**,1	112 **205**,24
29 **152**,27	57 **170**,34	85 **188**,28	113 **206**,8
30 **153**,12	58 **171**,14	86 **189**,12	114 **206**,33
31 **153**,34	59 **172**,4	87 **189**,22	115 **207**,17
32 **154**,25	60 **172**,29	88 **190**,14	116 **207**,42
33 **155**,9	61 **173**,12	89 **190**,40	117 **208**,26
34 **155**,33	62 **173**,37	90 **191**,24	118 **209**,12
35 **156**,18	63 **174**,23	91 **192**,8	119 **209**,37
36 **157**,6	64 **175**,8	92 **192**,34	120 **210**,24
37 **157**,31	65 **175**,33	93 **193**,18	121 **211**,11
38 **158**,19	66 **176**,22	94 **194**,4	122 **211**,31

K	K	K	K
123 **212**,22	149 **228**,40	175 **245**,5	201 **261**,20
124 **213**,6	150 **229**,26	176 **245**,31	202 **262**,10
125 **213**,32	151 **230**,12	177 **246**,17	203 **262**,37
126 **214**,16	152 **230**,39	178 **247**,1	204 **263**,20
127 **214**,41	153 **231**,18	179 **247**,27	205 **264**,7
128 **215**,25	154 **232**,8	180 **248**,10	206 **264**,27
129 **216**,9	155 **232**,34	181 **248**,36	207 **265**,16
130 **216**,32	156 **233**,18	182 **249**,20	208 **266**,4
131 **217**,19	157 **234**,3	183 **250**,4	209 **266**,24
132 **218**,3	158 **234**,29	184 **250**,30	210 **267**,17
133 **218**,26	159 **235**,13	185 **251**,12	211 **268**,3
134 **219**,14	160 **235**,39	186 **252**,2	212 **268**,27
135 **219**,40	161 **236**,25	187 **252**,27	213 **269**,14
136 **220**,25	162 **237**,9	188 **253**,12	214 **269**,41
137 **221**,11	163 **237**,34	189 **253**,37	215 **270**,25
138 **221**,37	164 **238**,17	190 **254**,18	216 **271**,8
139 **222**,18	165 **238**,24	191 **255**,9	217 **271**,31
140 **223**,10	166 **239**,17	192 **255**,36	218 **272**,25
141 **223**,35	167 **240**,5	193 **256**,16	219 **273**,8
142 **224**,22	168 **240**,30	194 **257**,6	220 **273**,32
143 **225**,6	169 **241**,17	195 **257**,31	221 **274**,18
144 **225**,29	170 **242**,1	196 **258**,14	222 **275**,4
145 **226**,20	171 **242**,26	197 **259**,1	223 **275**,28
146 **227**,4	172 **243**,10	198 **259**,21	224 **276**,14
147 **227**,28	173 **243**,36	199 **260**,12	225 **277**,2
148 **228**,15	174 **244**,18	200 **260**,35	226 **277**,26

Wie schon großenteils in der Köselausgabe werden auch hier die Punkte nach Abkürzungen wie BGB, StGB *oder* ZPO *weggelassen, ebenso nach den von Reinach in seinen Beispielen zur Bezeichnung von Personen verwendeten Buchstaben wie* A *oder* B. *Auch wird die* Inhaltsübersicht *vor der* Einleitung *des Werks, de facto nur die Manuskriptversion des Inhaltsverzeichnisses, hier weggelassen. Die Paragraphen des Werks, die in den früheren Ausgaben jeweils zu Anfang des betreffenden Absatzes in Sperrdruck in den Text gerückt waren, wurden, wie schon in der Köselausgabe, der größeren Übersichtlichkeit halber als Überschriften gedruckt. Die in den* Jahrbuch-*Ausgaben ebenso wie in den* GS *und der Köselausgabe uneinheitliche Schreibung der Zusammensetzungen mit* irgend- *wurde vereinheitlicht zu jeweils einem Wort, außerdem wurde stets* umso, sowenig *und* genauso *geschrieben. Reinachs teilweise als* positivrechtlich, positiv-rechtlich *und* positiv rechtlich *auftretende Schreibungen wurden vereinheitlicht zu* positiv-rechtlich. *Mit der Köselausgabe werden die von Reinach zwei-*

teilig geschriebenen Formen der Verben innewerden *und* weiterübertragen *modernisiert und Reinachs teils mit vier, teils mit fünf Punkten bezeichnete Auslassungen auf drei Punkte reduziert.*

3. Textvarianten

Die vier meist textidentischen Jahrbuch-*Ausgaben werden mit der Abkürzung* J *bezeichnet. Wo es erforderlich ist, den Erstdruck von 1913 und den Nachdruck von 1922 voneinander zu unterscheiden, wird ersterer als* J^1 *und letzterer als* J^2 *bezeichnet (innerhalb dieser beiden Ausgaben wurden die* Jahrbuch-*Ausgaben von den davon abgeleiteten Separatausgaben nicht unterschieden, da letztere textkritisch keine Rolle spielen). Die Ausgabe des Kösel-Verlags von 1953 wird als* K *abgekürzt.*

142,9 Faktoren, *J und GS*] Faktoren; *K* || **142**,14 und dgl. *J und GS*] u.dgl. *K* || **142**,16f. und dgl. *J und GS*] u.dgl. *K* || **142**,22 übrig *K*] übrig, *J und GS* || **142**,25 so weit *GS und K*] soweit *J* || **142**,31 das *Hrsg.*] Das *J, GS und K* || **142**,42 S. 295ff. *Hrsg.*] S. 235ff. *J, GS und K* || **143**,2 Diensten *K*] Diensten, *J und GS* || **143**,2 und dgl. mehr *J und GS*] u.dgl.m. *K* || **143**,7 äußerste *GS und K*] Äußerste *J* || **143**,15 darüberhinaus *Hrsg.*] darüber hinaus *J, GS und K* || **143**,20 -begriffe *K*] Begriffe *J und GS* || **143**,26 besitzen *Hrsg.*] besitzen, *J, GS und K* || **143**,30 sinnlos, *J und GS*] sinnlos *K* || **143**,34 sie mitnichten *Hrsg.*] sie mitnichten *J und GS*, sie mitnichten *K* || **143**,41 S. 266f. *Hrsg.*] S. 264f. *J, GS und K* || **144**,7 stehen, *J und GS*] stehen *K* || **144**,11 Zusammenhänge *Hrsg.*] Zusammenhänge, *J, GS und K* || **144**,13 Sachverhalte *K*] Sachverhalte, *J und GS* || **144**,30 Gebilde, *J*] Gebilde *GS und K* || **144**,37 eine *K*] Eine *J und GS* || **144**,38 Urteil noch *J und GS*] Urteil nach *K* || **145**,4 sinnloser *K*] sinnloser, *J und GS* || **145**,16 spezifisch rechtlichen *Hrsg.*] spezifisch-rechtlichen *J, GS und K* || **145**,23 selbst *K*] selbst, *J und GS* || **146**,4 unverändert übernommen *J und K*] übernommen *GS* || **146**,6 sie, in *J*] sie in *GS und K* || **146**,10 schärfste *GS und K*] Schärfste *J* || **146**,12 jene gewöhnlich als spezifisch rechtlich *Hrsg.*] jene, gewöhnlich als spezifisch-rechtlich *J, GS und K* || **146**,16 hinzutretende *J und GS*] hinzutretenden *K* || **146**,21 Wesens, *Hrsg.*] Wesens *J, GS und K* || **146**,24f. ist, die, *K*] ist, die *J und GS* || **146**,25 verstehen« *K*] verstehen«, *J und GS* || **146**,30 dem »Wesen« *Hrsg.*] »dem Wesen« *J, GS und K* || **146**,42 solchen *J und GS*] solchem *K* || **147**,5 spezifisch juristische *Hrsg.*] spezifisch-juristische *J, GS und K* || **148**,7f. tausendundeinsten *J und GS*] tausendundersten *K* || **148**,27 dgl., *K*] dgl. *J und GS* || **149**,14 weiterzugehen *Hrsg.*] weiter zu gehen *J, GS und K* || **149**,21 stattdessen *Hrsg.*] statt dessen *J, GS und K* || **149**,33 spazieren zu gehen *Hrsg.*] spazierenzugehen *J, GS und K* || **149**,42 Jene *K*] Jene, *J und GS* || **150**,3 näherkommen *K*] näher kommen *J und GS* || **150**,9 rein *J und GS*] rein, *K* || **150**,9 genommen *J und GS*] genommen, *K* || **150**,15 hierher gehöriges *K*] hierhergehöriges *J und GS* || **150**,16 Sichberechtigt- *Hrsg.*] Sich-berechtigt- *J, GS und K* || **150**,16 Sichverbindlich fühlen *Hrsg.*] Sich-verbindlich-fühlen *J, GS und K* || **150**,17 Gegensatze *J und K*] Gegensatz *GS* || **150**,22 Sichberechtigtfühlen *Hrsg.*] Sich-berechtigt-fühlen *J, GS und K* || **150**,24 evtl. *K*] ev. *J und GS* || **150**,39 Denn *Hrsg.*] Denn, *J, GS und K* || **151**,14 gleichgültig *J und GS*] gleichgültig, *K* || **151**,27 ist, *J und GS*] ist *K* || **151**,35 anderes *K*] anderes, *J und GS* || **151**,37 derart *J und GS*] derart, *K* || **151**,38f. dem gegenüber *Hrsg.*] demgegenüber *J, GS und K* || **152**,1 wechselseitiges *J und GS*] wechselseitiges, *K* || **152**,11 Ansprüche oder, *K*] Ansprüche, oder, *J und GS* || **152**,19 öffentlich-rechtliche *GS*] öffentlichrechtliche *J und K* || **152**,27 gleichgültig *J und GS*]

gleichgültig, *K* || **152**,32 sein[1], *J und GS*] sein[1] *K* || **152**,34f. Verbindlichkeiten *K*] Verbindlichkeiten, *J und GS* || **153**,18 wohl *GS und K*] wohl, *J* || **153**,28 verknüpfter *K*] verknüpfter, *J und GS* || **153**,34 etwa *K*] etwa, *J und GS* || **153**,41 ethisch rechten *Hrsg.*] ethisch-rechten *J, GS und K* || **154**,14 richtig, *J und GS*] richtig *K* || **154**,25 eintreten *K*] eintreten, *J und GS* || **154**,28 existieren *K*] existieren, *J und GS* || **154**,39 alles, *K*] alles *J und GS* || **154**,40 Naturgeschehen, *K*] Naturgeschehen *J und GS* || **154**,42 allzu weit *K*] allzuweit *J und GS* || **155**,19 belehrte *K*] belehrte, *J und GS* || **155**,34 welchem *K*] welcher *J und GS* || **156**,1 selbständigen *Hrsg.*] selbständigen, *J, GS und K* || **156**,10 andere *K*] andere, *J und GS* || **156**,18 genauso *Hrsg.*] genau so, *J, GS und K* || **156**,20 Unrecht, *K*] Unrecht *J und GS* || **156**,22 bestritten worden *Hrsg.*] bestritten *J, GS und K* || **156**,27 Sachverhaltssphäre *Hrsg.*] Sachverhaltsphäre *J, GS und K* || **156**,31 hat. Oder *J und GS*] hat; oder *K* || **156**,40f. in den Münchener philosophischen Abhandlungen, S. 220ff. *J und K*] (S. 81ff. dieses Bandes) *GS (mit Bezugnahme auf die Paginierung der GS)* || **157**,20 Veranstaltung *J und K*] Veranstaltungen *GS* || **157**,26 darauf *K*] darauf, *J und GS* || **157**,33 weiter *K*] weiter, *J und GS* || **157**,37 Dinge, *J und GS*] Dinge; *K* || **158**,9 die Erlebnisse *K*] Die Erlebnisse *J und GS* || **158**,14 kann: *GS*] kann, *J und K* || **158**,17 Subjektes *GS*] Objektes *J und K* || **158**,30 Vorsatzfassen *Hrsg.*] Vorsatz-Fassen *J, GS und K* || **158**,31 ein *K*] Ein *J und GS* || **158**,32 das Sichentschließen *Hrsg.*] Das sich Entschließen *J und GS*, das Sich-Entschließen *K* || **158**,36 Sichentschließens *Hrsg.*] sich Entschließens *J und GS*, Sich-Entschließens *K* || **158**,37 wird, *J und GS*] wird *K* || **159**,5 u.dgl. *J und K*] und dergleichen *GS* || **159**,41 gegenüberstelle *GS und K*] gegenüber stelle *J* || **160**,12 einzuhaken *GS*] einzuhacken *J und K* || **160**,24 Liebe, *K*] Liebe *J und GS* || **160**,26 Adressaten, *K*] Adressaten *J und GS* || **160**,28 stattfinden *K*] stattfinden, *J und GS* || **161**,12 kundzugeben *Hrsg.*] kund zu geben *J, GS und K* || **161**,14 sozialer *GS und K*] sozialen *J* || **161**,18 aussprechen, *J und K*] aussprechen *GS* || **161**,19 wendete *J und GS*] wendet *K* || **161**,21 kundzutun *GS und K*] kund zu tun *J* || **161**,30 sein; *J und K*] sein: *GS* || **161**,33 kundgegeben *GS und K*] kund gegeben *J* || **161**,33 soll *K*] soll, *J und GS* || **162**,14 ist *K*] ist, *J und GS* || **162**,24 auf *Hrsg.*] an *J, GS und K* || **162**,28 Akte, *J und GS*] Akte; *K* || **162**,35 ja *Hrsg.*] ja, *J, GS und K* || **163**,4 außenhin *Hrsg.*] außen hin *J, GS und K* || **163**,8 Fall *J und GS*] Fall, *K* || **163**,9 Fall *J und GS*] Fall, *K* || **164**,4 erscheinen *K*] erscheinen, *J und GS* || **164**,8 so lange *GS und K*] solange *J* || **164**,26 bildet, *J und GS*] bildet *K* || **164**,33 Adressatenidentität *Hrsg.*] Adressaten-Identität, *J und GS*, Adressaten-Identität *K* || **164**,35 Adressanten *J und GS*] Adressaten *K* || **165**,5 werden, und *J und GS*] werden und *K* || **165**,16 und dgl. *J und GS*] u.dgl. *K* || **165**,20 höchstpersönlich *Hrsg.*] höchst persönlich *J, GS und K* || **165**,27 »für« oder noch prägnanter *J und GS*] »für« oder, noch prägnanter, *K* || **165**,35 sein, und *K*] sein und *J und GS* || **166**,15 Wille *K*] Wille, *J und GS* || **166**,16 der, *K*] der *J und GS* || **167**,9 Inhalte *J und K*] Inhalt *GS* || **167**,24 -Treten *K*] -treten *J und GS* || **167**,26 Wesenszusammenhänge *K*] Wesenszusammenhänge, *J und GS* || **168**,5 B *K*] A. *J und GS* || **168**,27 Person *K*] Person, *J und GS* || **168**,29f. Echtversprechender *GS*] Echtversprechenden *J* || **169**,9 Subjekt, *GS und K*] Subjekt *J* || **169**,26 denken – *GS und K*] denken, – *J* || **169**,33 ebensogut *Hrsg.*] ebensogut, *J, GS und K* || **170**,16 zugrunde *GS und K*] zu Grunde *J* || **170**,41 das »ich *Hrsg.*] das: »Ich *J, GS und K* || **171**,2 Sinn *J und GS*] Sinn, *K* || **171**,28 die *K*] Die *J und GS* || **171**,36 Zusammenhang *J und K*] Zusammenhange *GS* || **172**,1 vorausgesetzt *J und GS*] vorausgesetzt, *K* || **172**,1 vorangegangen *J und K*] vorausgegangen *GS* || **172**,7 »sich bereit Erklären« *J und GS*] »Sich-bereit-Erklären« *K* || **172**,12 angeführten *K*] angeführten, *J und GS* || **172**,16 seiten *GS und K*] Seiten *J* || **172**,18 solchem *K*] solchen *J und GS* || **172**,35 ganze *K*] ganze, *J und GS* || **173**,10f. tendieren –, *K*] tendieren, *J und GS* || **173**,23 Anspruchsträgers *Hrsg.*] Anspruchträgers *J, GS und K* || **173**,27 Anspruch, *J und GS*] Anspruch; *K* || **173**,35 langes *Hrsg.*] lange *J, GS und K* || **173**,40–**174**,1 Versprechensannahme *J und GS*] Verspre-

chungsannahme *K* || **174**,10 Anspruchsträgers *Hrsg.*] Anspruchträgers *J, GS und K* || **174**,18 ist, *J und GS*] ist *K* || **174**,26 ebenso *GS und K*] ebenso so *J* || **174**,29 jene *K*] diese *J und GS* || **174**,36 Beziehung oder, *K*] Beziehung, oder *J und GS* || **175**,2f. Problemeinstellung *J und GS*] Problemstellung *K* || **175**,15 kennenlernen werden – *K*] kennen lernen werden, *J und GS* || **175**,19 d. h. *K*] d. h., *J und GS* || **175**,30 Hume J^1, *GS und K*] Hame J^2 || **175**,33 Wäre *Hrsg.*] wäre *J, GS und K* || **176**,12 Macht *Hrsg.*] Macht, *J, GS und K* || **176**,24 und dem *Hrsg.*] und *J und GS*, und vom *K* || **177**,30 Sichentschließens *Hrsg.*] sich Entschließens *J, GS und K* || **178**,5 die *K*] die, *J und GS* || **178**,11 leerer, *K*] leerer *J und GS* || **178**,37 Versprechens empfängers *Hrsg.*] Versprechens-Empfängers *J, GS und K* || **178**,38 auf die *J und GS*] an der *K* || **179**,1 gegebene, *J und GS*] gegebene *K* || **179**,2 Sinne *K*] Sinne, *J und GS* || **179**,12 Sichverbindlichfühlens *Hrsg.*] sich Verbindlichfühlens *J und GS*, Sich-Verbindlich-Fühlens *K* || **179**,20 Forscher *Hrsg.*] Forscher, *J, GS und K* || **179**,21 ist *Hrsg.*] ist, *J, GS und K* || **180**,4 miterlebe *K*] mit erlebe *J und GS* || **180**,12f. gegenüber, *J und GS*] gegenüber; *K* || **180**,17 Angenommen *J und GS*] Angenommen, *K* || **180**,37 wie *J und K*] was *GS* || **181**,7 vorliegenden, *J und GS*] vorliegenden *K* || **181**,15 Tendenz, *K*] Tendenz *J und GS* || **181**,17 Sichberechtigtfühlen, *K*] Sichberechtigtfühlen *J und GS* || **181**,24 Lippsschen *J und GS*] Lipps'schen *K* || **181**,27 mitzuerleben *K*] mit zu erleben *J und GS* || **181**,28 Lippsschen *J und GS*] Lipps'schen *K* || **181**,30 soll mitzuurteilen *Hrsg.*] soll, mit zu urteilen *J und GS*, soll, mitzuurteilen *K* || **181**,31 berechtigt *J und GS*] berechtigt, *K* || **181**,32 Die *Hrsg.*] die *J, GS und K* || **182**,6 zuviel *K*] zu viel *J und GS* || **182**,10 Tendenz, *GS und K*] Tendenz *J* || **182**,11 wollen, *K*] wollen *J und K* || **182**,12 Nach *Hrsg.*] nach *J, GS und K* || **182**,23 Auch *Hrsg.*] auch *J, GS und K* || **182**,28 Lippssche *J*] Lippsche *GS*, Lipps'sche *K* || **183**,2 Lippssche *J und GS*] Lipps'sche *K* || **183**,3 aus *K*] aus, *J und GS* || **183**,4 Sichverpflichtetfühlen *K*] Sichverpflichtet-fühlen *J und GS* || **183**,5 Sichberechtigtfühlen *K*] Sich-berechtigt-fühlen *J und GS* || **183**,18 »erklären« *Hrsg.*] »erklären«, *J, GS und K* || **183**,27 einem *K*] einem, *J und GS* || **183**,38 vornehmen *K*] vornehmen, *J und GS* || **183**,39 304f. *Hrsg.*] 304ff. *J, GS und K* || **184**,7 anderem *K*] anderem, *J und GS* || **184**,14 indirekte, *K*] indirekte *J und GS* || **184**,18 verbindlich J^1, *GS und K*] verbindlich, J^2 || **184**,22 Adressanten *J und K*] Adressaten *GS* || **184**,32 ab *K*] ab, *J und GS* || **184**,35 Forscher *Hrsg.*] Forscher, *J, GS und K* || **184**,36 genug *Hrsg.*] genug, *J, GS und K* || **185**,8 schaffenden *Hrsg.*] schaffenden, *J, GS und K* || **185**,12 spazieren zu gehen *J und GS*] spazierenzugehen *K* || **185**,31 geschieht, oder *J und GS*] geschieht oder, *K* || **186**,14 gesehen *Hrsg.*] gesehen, *J, GS und K* || **186**,15 Sie *Hrsg.*] sie *J, GS und K* || **186**,24 daneben, oder *J und GS*] daneben oder, *K* || **186**,32 Machen *Hrsg.*] machen *J, GS und K* || **186**,33 verbindlich, *J und GS*] verbindlich *K* || **186**,34f. ermorden *J und GS*] morden *K* || **187**,10 aber, *J und GS*] aber *K* || **187**,18 Ein *GS*] ein *J und K* || **187**,22 negieren –; *J und GS*] negieren; *K* || **187**,24f. anerkennt *K*] anerkennt, *J und GS* || **187**,27 Versprechungen *J und K*] Versprechen *GS* || **187**,27 Daß *Hrsg.*] daß *J, GS und K* || **188**,18 diesem *Hrsg.*] diesem, *J, GS und K* || **188**,20 hat *Hrsg.*] haben *J, GS und K* || **188**,34 Engel, Teufel oder Götter *J und GS*] Engel oder Teufel *K* || **188**,34 welche einander *K*] welche sich einander *J und GS* || **188**,36 Engeln, Teufeln und Göttern *J und GS*] Engeln und Teufeln *K* || **188**,42 sind *J und GS*] sind, *K* || **189**,13 gesehen *J und GS*] gesehen, *K* || **189**,16 Freien, *J und GS*] Freien *K* || **189**,19 eben dadurch *K*] ebendadurch *J und GS* || **189**,26 umfassenderen *J und K*] umfassenden *GS* || **190**,4 Verkehrs rechte und -verbindlichkeiten *Hrsg.*] Verkehrs-Rechte und -Verbindlichkeiten *J, GS und K* || **190**,11 genauso *Hrsg.*] genau so *J und GS*, genau so, *K* || **190**,24 Satze *J und GS*] Satze: *K* || **190**,42 ist nicht *K*] ist es nicht *J und GS* || **191**,18 wir, *J und GS*] wir *K* || **191**,19 Terminologie, *J und GS*] Terminologie *K* || **192**,22 werden; *Hrsg.*] werden, *J, GS und K* || **192**,25 kann *K*] kann, *J und GS* || **192**,27f. nichtberechtigt *Hrsg.*] nicht berechtigt *J, GS und K* || **192**,33 Hinweisen aber *J und K*] Hinweisen *GS* || **193**,14 wie *J und GS*] als

K || **193**,16f. einander nicht gleichgeordnet *J und K*] einander gleichgeordnet *GS* || **193**,39 so weit *GS*] soweit *J und K* || **194**,2 daß *Hrsg.*] Daß *J, GS und K* || **194**,24 Verfahrensweisen *Hrsg.*] Verfahrungsweisen *J, GS und K* || **194**,39 jene *J und GS*] diese *K* || **195**,4 vermindert *K*] vermindert, *J und GS* || **195**,8 Sinn, *GS und K*] Sinn *J* || **195**,24f. irgendwelcher *K*] irgendwelcher, *J und GS* || **195**,27 Dem *Hrsg.*] dem *J, GS und K* || **195**,29 liegt, *J und GS*] liegt *K* || **196**,10 drei Viertel *Hrsg.*] Dreiviertel *J, GS und K* || **196**,15 sie *K*] sie, *J und GS* || **196**,17f. drei Viertel *Hrsg.*] Dreiviertel *J, GS und K* || **196**,33 wirkliche *K*] wirkliche, *J und GS* || **196**,34 Gehörens *K*] Gehörens, *J und GS* || **197**,9 so viel *GS und K*] soviel *J* || **197**,11 aneinander fesselt *J und GS*] aneinanderfesselt *K* || **197**,14 hat *K*] hat, *J und GS* || **197**,15 viel *J und GS*] viele *K* || **197**,17 teil *K*] Teil *J und GS* || **197**,40 Eigentumsrechtes *GS*] Eigentumrechtes *J und K* || **198**,5 dem gegenüber *Hrsg.*] demgegenüber *J, GS und K* || **198**,23 daß *J und K*] das *GS* || **199**,1f. ausübungsunfähigen *J und K*] ausübungsfähigen *GS* || **199**,11 benutzt *K*] benutzt, *J und GS* || **199**,12 gezogen *Hrsg.*] gezogen, *J, GS und K* || **199**,40 Pfandrechtsverhältnis *K*] Pfand-Rechtsverhältnis *J*, Pfand-Rechtverhältnis *GS* || **200**,7 unbedingtes *Hrsg.*] unbedingtes, *J, GS und K* || **200**,10 selbst *J und K*] selbst *GS* || **200**,13 Rechtsgeschäften *K*] Rechtsgeschäften, *J und GS* || **200**,21 »erst *J und K*] erst *GS* || **201**,10 Verbindlichkeiten *K*] Verbindlichkeiten, *J und GS* || **201**,17 seiner *Hrsg.*] seiner, *J, GS und K* || **201**,31 Pfandrechts *J und GS*] Pfandrechtes *K* || **201**,47 eigner *J und GS*] eigener *K* || **202**,39 unsere *Hrsg.*] unsere, *J, GS und K* || **202**,41 S. 118 *Hrsg.*] S. 119 *J, GS und K* || **203**,6 Unmöglichkeit *J und K*] Möglichkeit *GS* || **203**,9 so, dann *J und GS*] so, so *K* || **203**,32 ausschließen, *J und GS*] ausschließen *K* || **203**,37 anderen *J und K*] andern *GS* || **203**,39 solche, *K*] solche *J und GS* || **204**,17 versuchen *J und GS*] versuchen, *K* || **204**,23 einzudringen, *K*] einzudringen *J und GS* || **204**,23 Angabe *J und GS*] Abgabe *K* || **204**,23f. Elemente, *K*] Elemente *J und GS* || **204**,29 Scheu, *K*] Scheu *J und GS* || **204**,31 bleibt, *K*] bleibt *J und GS* || **204**,39 beziehen, *J und GS*] beziehen *K* || **205**,1 ist *K*] ist, *J und GS* || **205**,27 Verhalten, *J und GS*] Verhalten *K* || **205**,37 weiteres *GS und K*] Weiteres *J* || **206**,5 aber, und vor allen Dingen, *J und GS*] aber und vor allen Dingen *K* || **206**,24 unecht *J und K*] unrecht *GS* || **206**,30 entspringen *Hrsg.*] entspringen, *J, GS und K* || **206**,34f. des ein Können einschließenden *K*] des, ein Können einschließenden, *J und GS* || **207**,16 Satz *GS und K*] Satz, *J* || **207**,16 habet« *K*] habet«, *J und GS* || **207**,18 instand *GS und K*] in Stand *J* || **207**,20 neben *Hrsg.*] neben *J, GS und K* || **207**,29 geredet J^1, *GS und K*] gerettet J^2 || **208**,6 einzuräumen *J und K* || einräumen *GS* || **208**,22 besitzt, *J und GS*] besitzt; *K* || **209**,7 Willenserklärung *K*] Willenserklärung, *J und GS* || **209**,8 verzichten« *K*] verzichten«, *J und GS* || **209**,12 Erklärung »ich *Hrsg.*] Erklärung: »Ich *J, GS und K* || **209**,12 innehat *Hrsg.*] inne hat *J, GS und K* || **209**,18 oder *J und GS*] und *K* || **210**,11 *und* 12 ebenso viele *K*] ebensoviele *J und GS* || **210**,14 der *J und K*] des *GS* || **210**,31 Augenblicke *J und GS*] Augenblick *K* || **211**,15 sein. *K*] sein. – *J und GS* || **211**,15 Rechte, *J und K*] Rechte *GS* || **211**,21 Herausgabeanspruch *GS und K*] Herausgabespruch *J* || **212**,2 hat, *J und GS*] hat; *K* || **212**,5 Eigentum, *J und GS*] Eigentum *K* || **212**,5 Eigentumes *J und GS*] Eigentums *K* || **212**,6 rechtfertigen, und *Hrsg.*] rechtfertigen und *J, GS und K* || **212**,8 konstituiert *K*] konstituiert, *J und GS* || **212**,10 scheiden *J und GS*] scheiden, *K* || **212**,16 auf *K*] auf, *J und GS* || **212**,29 erfüllen *K*] erfüllen, *J und GS* || **212**,30 Boden –, *K*] Boden – *J und GS* || **212**,39 diese *GS und K*] diese, *J* || **213**,6 und dgl. *J und GS*] u.dgl. *K* || **213**,36 Seinszusammenhang *Hrsg.*] Seins-Zusammenhang *J, GS und K* || **214**,21 und *J und K*] oder *GS* || **214**,35 Weg *GS*] Weg, *J und K* || **215**,6 glauben *Hrsg.*] glauben, *J, GS und K* || **215**,7 gilt, *GS und K*] gilt *J* || **215**,8 freizumachen *Hrsg.*] frei zu machen *J, GS und K* || **215**,16 sein *J und GS*] sein, *K* || **215**,31 absolut *J und GS*] absolute *K* || **215**,35 gesehen *J und GS*] gesehen, *K* || **216**,5 etwa *K*] etwa, *J und GS* || **216**,7, 22 *und* 24 Mark *GS*] M. *J und K* || **216**,36 Anspruchsträger, als *J und GS*] Anspruchsträger als *K* || **216**,37 Inhaltsadressaten,

J] Inhaltsadressaten *GS und K* || **216**,41 spazieren geht *J und GS*] spazierengeht *K* || **217**,8 stattfände, *J und GS*] stattfände *K* || **217**,8 daß *GS und K*] das *J* || **217**,11 bemerken – *GS und K*] bemerken –, *J* || **217**,15 gesagt *J und GS*] gesagt, *K* || **217**,17 Übertragenen *J und K*] Übertragens *GS* || **217**,21 Recht, *J und GS*] Recht *K* || **217**,33 Übertragenkönnens *Hrsg.*] Übertragungskönnens *J, GS und K* || **217**,41 hineinziehen –: *Hrsg.*] hineinziehen: *J, GS und K* || **218**,6 läßt, *J und GS*] läßt *K* || **218**,13 Der *Hrsg.*] der *J, GS und K* || **218**,17 War *Hrsg.*] war *J, GS und K* || **218**,19 Auf *Hrsg.*] auf *J, GS und K* || **218**,23 Ich *Hrsg.*] ich *J, GS und K* || **218**,25 *und* 26 Übertragenkönnen *Hrsg.*] Übertragungskönnen *J, GS und K* || **218**,33 Anspruch *K*] Anspruch, *J und GS* || **218**,40 diese *GS und K*] diese, *J* || **218**,41 Satzungen *J und GS*] Setzungen *K* || **219**,6 an. *J und GS*] an: *K* || **219**,20 Sinn *J und GS*] Sinne *K* || **219**,27 Es *Hrsg.*] es *J, GS und K* || **219**,41 (§ 398), *J und GS*] (§ 398) *K* || **219**,42 eine *K*] eine, *J und GS* || **220**,15 aber, *Hrsg.*] aber *J, GS und K* || **220**,32 qualifizierten, *J und GS*] qualifizierten *K* || **220**,40 Wesen *J und GS*] Wesen *K* || **221**,5 steht *Hrsg.*] steht, *J, GS und K* || **221**,6 Sachenrechte *Hrsg.*] Sachenrechte, *J, GS und K* || **221**,14 voraussetzen, *J und GS*] voraussetzen *K* || **221**,37 Recht *J und GS*] Rechte *K* || **222**,7 wie *J und GS*] als *K* || **222**,10 übertragbare *J und GS*] unübertragbare *K* || **222**,12 Übertragen- oder Auferlegenkönnens *Hrsg.*] Übertragungs- oder Auferlegungskönnens *J, GS und K* || **222**,15 höchstpersönlichen *Hrsg.*] höchst persönlichen *J, GS und K* || **222**,30f. etwas wie Vertretung *K*] etwas, wie Vertretung, *J und GS* || **223**,14 bestimmte *Hrsg.*] bestimmte, *J, GS und K* || **223**,17 seien, *J und GS*] seien *K* || **223**,41 Vgl. oben § 3. *J und GS*] Vgl. »Die sozialen Akte« S. 37ff. (*der Paginierung von K*) *K* || **224**,11 aber, *Hrsg.*] aber *J, GS und K* || **224**,22 Hinweise *J und GS*] Hinweis *K* || **224**,38 zugrunde *Hrsg.*] zugrunde, *J, GS und K* || **225**,20f. stattdessen *Hrsg.*] statt dessen *J, GS und K* || **225**,22 Es *Hrsg.*] es *J, GS und K* || **225**,36 683: »Entspricht *Hrsg.*] 683. Entspricht *J, GS und K* || **225**,38 verlangen.« *Hrsg.*] verlangen. *J, GS und K* || **226**,18 Gegner, *J und GS*] Gegner *K* || **226**,30f. hier aus *J und K*] hieraus *GS* || **227**,16 oder, *J und K*] oder *GS* || **227**,18 Art *K*] Art, *J und GS* || **227**,19 Akte oder *K*] Akte, oder *J und GS* || **227**,25 Namen – *K*] Namen –, *J und GS* || **227**,26 Vertretenkönnen erteilt. *Hrsg.*] Vertretungskönnen erteilt –. *J und GS*, Vertretungskönnen erteilt. *K* || **227**,35 Vertretenkönnen *Hrsg.*] Vertretungskönnen *J, GS und K* || **227**,38 Übertragen- oder Einräumenkönnen *Hrsg.*] Übertragungs- oder Einräumungskönnen *J, GS und K* || **228**,2 *und* 4 Vertretenkönnen *Hrsg.*] Vertretungskönnen *J, GS und K* || **228**,22 übertragen; *J und GS*] übertragen, *K* || **229**,4 Information *K*] Information, *J und GS* || **229**,10 vorliegt *K*] vorliegt, *J und GS* || **229**,31 Verbindlichkeit, *K*] Verbindlichkeit *J und GS* || **230**,8 sowohl *Hrsg.*] sowohl, *J, GS und K* || **231**,38 »Ist *Hrsg.*] Ist *J, GS und K* || **231**,42 verspätet.« *Hrsg.*] verspätet. *J, GS und K* || **232**,1 Akte *J und GS*] Akt *K* || **232**,10 geben: *J und K*] geben; *GS* || **232**,24 sich zwar zunächst *J und K*] sich zunächst *GS* || **232**,33 einen *K*] einen, *J und GS* || **233**,1 wollen, *J und GS*] wollen *K* || **233**,2 Wollens, *J und GS*] Wollens *K* || **233**,32 Während *Hrsg.*] während *J, GS und K* || **233**,33 Übertragenkönnens *Hrsg.*] Übertragen-Könnens *J, GS und K* || **234**,14 Tun; *J und K*] tun, *GS* || **234**,35 können *K*] können, *J und GS* || **234**,37f. Rechtsbetrachtung *K*] Rechtsbetrachtung, *J und GS* || **235**,1 Theorien *K*] Theorien, *J und GS* || **235**,2 daß die *J und GS*] da die *K* || **235**,3 wissenschaftstheoretische *J und GS*] wissenschafts-theoretische *K* || **235**,4 haben *K*] haben, *J und GS* || **235**,12 gegenüber« *Hrsg.*] gegenüber«, *J, GS und K* || **235**,13 Dritten *J und K*] Dritten, *GS* || **236**,6 Forschungen *J und K*] Forderungen *GS* || **236**,10 ist, oder *J und GS*] ist oder *K* || **236**,11 ist, oder *J und GS*] ist oder *K* || **236**,12 gelangt, *J und GS*] gelangt *K* || **236**,30 gewissen *Hrsg.*] gewissen, *J, GS und K* || **236**,37 Entwicklung *K*] Entwickelung *J und GS* || **236**,39f. vielverhandelte *Hrsg.*] viel verhandelte *J, GS und K* || **236**,41 danach *Hrsg.*] darnach *J, GS und K* || **237**,8 und in *J und K*] und in *GS* || **237**,16 billigt *K*] billigt, *J und GS* || **237**,17 einzelnen *GS und K*] Einzelnen *J* || **237**,40 Sie *Hrsg.*] sie *J, GS und K* ||

239,9f. Versprechungen, *J und K*] Versprechungen *GS* || **239**,24 Es *Hrsg.*] es *J, GS und K* || **239**,27 Es *Hrsg.*] es *J, GS und K* || **239**,29 einleuchtend *K*] einleuchtend, *J und GS* || **239**,39f. heute im Deutschen Reiche geltende *J und GS*] heute geltende *K* || **240**,2 Satz *J und GS*] Satz: *K* || **240**,3 Berechtigten« *J und GS*] Berechtigten«, *K* || **240**,4 steht *K*] steht, *J und GS* || **240**,4 Satz »ein *Hrsg.*] Satz: »Ein *J, GS und K* || **240**,9 jemand, *Hrsg.*] jemand *J, GS und K* || **240**,23 Urteile *J und GS; in K kursiviert* || **240**,32 Satz *J und GS*] Satz: *K* || **240**,33 Geburt« *J und GS*] Geburt«, *K* || **240**,38 zurück auf *Hrsg.*] zurück *J, GS und K* || **241**,31f. sein und, *Hrsg.*] sein, und *J, GS und K* || **242**,26f. Bestimmung *K*] Bestimmung, *J und GS* || **242**,30 wider *GS*] wieder *J und K* || **242**,39 ergänzen *K*] ergänzen, *J und GS* || **243**,9f. Bestimmungsakt »A soll b sein« *J und GS*] Bestimmungsakt: »A soll b sein«, *K* || **243**,11 Wahrnehmung *K*] Wahrnehmung, *J und GS* || **243**,11 vollzogen *K*] vollzogen, *J und GS* || **243**,20 Wahrnehmung oder der Vorstellung *K*] Wahrnehmung, oder der Vorstellung, *J und GS* || **243**,21 Sätze *J und GS*] Sätze: *K* || **243**,21 traurig« *J und GS*] traurig«, *K* || **243**,24 Satz »Tue dies« *J und GS*] Satz: »Tue dies«, *K* || **243**,26 Bestimmungssatz »A soll b sein« *J und GS*] Bestimmungssatz: »A soll b sein«, *K* || **243**,27f. Urteilssatze »A soll b sein«, *J und GS*] Urteilssatze: »A soll b sein« *K* || **244**,6 nichtbestehender *GS und K*] nicht bestehender *J* || **244**,10 an sich Bestehen *J und GS*] An-sich-Bestehen *K* || **244**,17 Frage *J und GS*] Frage *K* || **244**,19 an sich Zukommen *J und GS*] An-sich-Zukommen *K* || **244**,23 Ansich *Hrsg.*] An-sich *J, GS und K* || **244**,26 dieses *K*] dieses, *J und GS* || **244**,30 an *K*] an, *J und GS* || **244**,39 die *Hrsg.*] Die *J, GS und K* || **245**,6 darüberhinaus *Hrsg.*] darüber hinaus *J, GS und K* || **245**,20 wäre *K*] wäre, *J und GS* || **245**,28 vorhanden *K*] vorhanden, *J und GS* || **245**,32 Seinsollen *K*] Seinsollen, *J und GS* || **247**,19 übertrage, *J und GS*] übertrage *K* || **247**,28f. rechtserzeugende *J und K*] rechterzeugende *GS* || **247**,32 Ins-Auge-Fassen *K*] Ins-Auge-fassen *J und GS* || **247**,37 schlechthinniges Sichunterwerfen *Hrsg.*] schlechthiniges sich Unterwerfen *J und GS*, schlechthinniges Sich-Unterwerfen *K* || **248**,4 vernichten, *J und GS*] vernichten *K* || **248**,14 sinnvoll *J und K*] sinnlos *GS, aber im »Druckfehler-Verzeichnis« korrigiert in* sinnvoll || **248**,17 sein, *J und GS*] sein *K* || **248**,18 Oder *Hrsg.*] Oder, *J, GS und K* || **248**,25 gesehen *J und GS*] gesehen, *K* || **248**,27 erwachsen bzw. *K*] erwachsen, bzw. *J und GS* || **248**,35 sind *K*] sind, *J und GS* || **248**,36 sozialer *J und GS*] solcher *K* || **248**,37 bestimmen, noch *J und GS*] bestimmen noch *K* || **249**,15 Gebilde, J^1, *GS und K*] Gebilde; J^2 || **249**,19 alles *J und GS*] alles, *K* || **249**,28 allgemeinen *J und GS*] allgemeine *K* || **250**,8 besteht oder ein anderer statt seiner besteht, sondern *K*] besteht, oder ein anderer statt seiner besteht, sondern *J*, besteht, sondern *GS* || **250**,12 kennengelernt *K*] kennen gelernt *J und GS* || **251**,18 ist – *Hrsg.*] ist; *J und GS*, ist: *K* || **251**,38 Ausnahmslosigkeit *GS*] Ausnahmelosigkeit *J und K* || **252**,22 gesprochen *J und GS*] gesprochen, *K* || **252**,26 *zu* Strafgesetzbuches *in K Anmerkung*: StGB 1871 § 211. || **252**,28 Soseins *K*] Soseins, *J und GS* || **252**,35 nehmen *Hrsg.*] nehmen, *J, GS und K* || **252**,41 können, *J und GS*] können *K* || **253**,4 konstituiert, *Hrsg.*] konstituiert *J, GS und K* || **253**,10 nur solange *J und GS*] nur, solange *K* || **253**,40 zuwächst *Hrsg.*] zuwächst, *J, GS und K* || **254**,8 dgl. *GS und K*] dergl. *J* || **254**,28 geschützten *K*] geschützten, *J und GS* || **254**,42 bitten *Hrsg.*] bitten, *J, GS und K* || **255**,3 gilt, *J und GS*] gilt *K* || **255**,7 fehlt, *J und GS*] fehlt *K* || **255**,28 »möglich« *K*] »möglich«, *J und GS* || **255**,31 Wesensgesetzen *Hrsg.*] Wesensgesetzen, *J, GS und K* || **255**,42 Es *Hrsg.*] es *J, GS und K* || **256**,2 statthätte *K*] statthätte, *J und GS* || **256**,5 stattfinden *K*] stattfinden, *J und GS* || **256**,13 Code *Hrsg.*] code *J, GS und K* || **256**,30 Mieter *GS und K*] Mieter, *J* || **256**,36 433: »Durch *Hrsg.*] 433. Durch *J, GS und K* || **256**,38 abzunehmen.« *Hrsg.*] abzunehmen. *J, GS und K* || **256**,39 »Elle *Hrsg.*] Elle *J, GS und K* || **256**,41 payé.« *Hrsg.*] payé. *J, GS und K* || **257**,1 Recht, *K*] Recht *J und GS* || **257**,3 ist, *J und GS*] ist *K* || **257**,12 Leihvertrags *J und GS*] Leihvertrages *K* || **257**,17 steht *K*] steht, *J und GS* || **257**,22 absoluten *J und GS*] absolute

K || **258**,3 kommen *K*] kommen, *J und GS* || **258**,12 also, *J und GS*] also *K* || **258**,13 Pacht), *J und GS*] Pacht) *K* || **258**,13 Gebrauchsberechtigung *J und GS*] Gebrauchberechtigung *K* || **258**,26 betr. *J und GS*] betreffenden *K* || **258**,31 solange *J und GS*] so lange *K* || **258**,42 Vgl. oben § 6. *J und GS*] Vgl. »Die rechtlichen Ursprungsgesetze« S. 110. *(der Paginierung von K) K* || **259**,17 Mietvertrage *J und GS*] Mietvertrag *K* || **259**,35 Rechtsschutz *K*] Rechtschutz *J und GS* || **259**,39 § 571 I: »Wird *Hrsg.*] § 571, I: Wird *J, GS und K* || **259**,41 ein.« *Hrsg.*] ein. *J, GS und K* || **260**,37 »Die *Hrsg.*] Die *J, GS und K* || **260**,38 zuzufügen.« *Hrsg.*] zuzufügen. *J, GS und K* || **261**,9 eignes *J und GS*] eigenes *K* || **261**,9 beziehen, *J und GS*] beziehen *K* || **261**,15 seinsollend *Hrsg.*] sein-sollend *J, GS und K* || **261**,15 darstellt, *J und GS*] darstellt *K* || **261**,16 wesensgesetzlich *J und K*] wesensgesetzliche *GS* || **261**,17 seinsollend *Hrsg.*] sein-sollend *J, GS und K* || **261**,22 Seinsgesetz *Hrsg.*] Seins-Gesetz *J, GS und K* || **261**,31 genommen *K*] genommen, *J und GS* || **261**,34 ist, und *J und GS*] ist und *K* || **262**,23 fügen *Hrsg.*] fügen, *J, GS und K* || **262**,27 haben wie *Hrsg.*] haben, wie *J und GS*, haben als *K* || **262**,30 ontologistischen *J und K*] ontologischen *GS* || **262**,37 Vertretung *K*] Vertretung, *J und GS* || **262**,38 Rechtslehre *Hrsg.*] Rechtslehre, *J, GS und K* || **263**,30 überging, *J und GS*] überging *K* || **263**,35f. herausstellte; warum *J und GS*] herausstellte? Warum *K* || **264**,13 Übergang *J und GS*] Übertrag *K* || **264**,15 nahe *Hrsg.*] nahe, *J, GS und K* || **264**,30 vorhin *Hrsg.*] vorhin, *J, GS und K* || **264**,34 Actio *Hrsg.*] Aktio *J, GS und K* || **264**,35 römische *J und GS*] Römische *K* || **265**,24 das *J und K*] daß *GS* || **266**,21 würde, *J und GS*] würde *K* || **266**,27 ja *J und GS*] ja, *K* || **266**,34 evtl. *Hrsg.*] ev. *J, GS und K* || **267**,2 Eigenrechte und -verbindlichkeiten *Hrsg.*] Eigen-Rechte und -Verbindlichkeiten *J, GS und K* || **267**,4 Andersartiges wie *Hrsg.*] Andersartiges, wie *J und GS*, Andersartiges als *K* || **267**,21 Vereins, *J und GS*] Vereins *K* || **267**,24 eine *K*] Eine *J und GS* || **267**,41 bestimmte *Hrsg.*] bestimmte, *J, GS und K* || **267**,41 ausgewählte *Hrsg.*] ausgewählte, *J, GS und K* || **267**,42f. Eigenrechten und -verbindlichkeiten *Hrsg.*] Eigen-Rechten und -Verbindlichkeiten *J, GS und K* || **268**,1 *und* 2 Eigenpersonen *Hrsg.*] Eigen-Personen *J, GS und K* || **269**,8 gesehen *J und GS*] gesehen, *K* || **269**,30 verzichtet, *J und GS*] verzichtet *K* || **269**,32 untergeht, *J und GS*] untergeht *K* || **269**,42 werden *K*] werden, *J und GS* || **270**,12 Religion, *K*] Religion *J und GS* || **270**,23 Ansprüchen *K*] Ansprüchen, *J und GS* || **270**,41 solange *GS und K*] so lange *J* || **271**,6 Schluß *Hrsg. (fehlt in allen Ausgaben); als Titel zuzufügen laut Angabe der (hier, als mit dem Inhaltsverzeichnis identisch, weggelassenen) Inhaltsübersicht zu Beginn des Werks* || **271**,26f. Rechtssystemes *J und GS*] Rechtssystems *K* || **271**,34 öffentliche *J und GS*] öffentl. *K* || **272**,5 werden *K*] werden, *J und GS* || **272**,11 usw., J^1 *und GS*] usw. J^2 *und K* || **272**,14 öffentlich-rechtliches *Hrsg.*] öffentlich rechtliches *J, GS und K* || **272**,34 gewandt *J und GS*] gewandt, *K* || **272**,35 weiteres *J und GS*] weiters *K* || **272**,35f. *und* 37 öffentlich-rechtliche *Hrsg.*] öffentlichrechtliche *J, GS und K* || **273**,5 haben: *J und K*] haben; *GS* || **273**,8 minder *K*] minder, *J und GS* || **273**,19 nicht seinsollend *K*] nichtseinsollend *J und GS* || **273**,21 Wieviele *Hrsg.*] Wie viele *J, GS und K* || **273**,28 werden, *J und GS*] werden *K* || **274**,14 Sollen; es *J und K*] Sollen, es *GS* || **274**,26 Indessen, *Hrsg.*] Indessen *J, GS und K* || **274**,27 Genauso wie *Hrsg.*] Genau so, wie *J, GS und K* || **274**,34 realisieren, *K*] realisieren *J und GS* || **274**,39 haben: *J und GS*] haben; *K* || **274**,40 Sperrungen *J und GS*] Hervorhebungen *K (entsprechend der Ersetzung von Sperr- durch Kursivdruck in der Ausgabe K)* || **275**,2 Hobbesschen *J und GS*] Hobbes'schen *K* || **275**,34 »Recht«, *J und GS*] »Recht« *K* || **276**,11 der *Hrsg.*] des *J, GS und K* || **276**,12 wollen *K*] wollen, *J und GS* || **276**,29 Menschen, oder *J und GS*] Menschen oder *K* || **276**,32 gleichviel *J und GS*] gleichviel, *K* || **277**,17 Verkehr *J und GS*] Verkehr *K* || **277**,19f. die ursprünglich höchstwahrscheinlich vorhandene *K*] die, ursprünglich höchst wahrscheinlich vorhandene, *J und GS* || **277**,31 Tat: Wenn *Hrsg.*] Tat: wenn *J und K*, Tat, wenn *GS* || **277**,39 und 1877 *GS und K*] u. 1877. *J.*

Die Überlegung; ihre ethische und rechtliche Bedeutung (S. **279–311**)

I. Kommentar

1. Entstehungsgeschichte

Reinachs hauptsächliche Arbeiten erschienen 1911 bis 1913 in rascher Folge; von ihnen ist seine Dissertation durch sechs Jahre des Schweigens getrennt. Dazu stehen diese Arbeiten unter dem Zeichen Husserls, wogegen die Dissertation sich statt auf ihn auf Lipps beruft. Weiter ist die Dissertation über den Ursachenbegriff im Gegensatz zu den späteren Schriften mehr juristisch als philosophisch orientiert; bewegt sie sich doch, wie schon der Titel sagt, auf dem Boden des seinerzeit faktisch »geltenden Strafrechts«, und zwar ohne Rücksicht auf den Ursachenbegriff, den etwa die Philosophie aufstellt (**28**,15f.). *Daß dieses frühe Werk dennoch mit Reinachs späteren Arbeiten in vielfachem Konnex steht und eine gewisse Entwicklungslinie von ihm zu diesen hinüberläuft, bezeugt vor allem der Artikel über* Die Überlegung, *dessen letzte formale wie inhaltliche Wurzeln bis in die Dissertation hinabreichen. In beiden Werken wird das geltende Recht als Sphäre eigener Art konzipiert, die dort nicht mit den Auffassungen des Rechtsgefühls* (**28**), *hier nicht mit denen der ethischen Bewertung* (**308**,11–24) *zusammengeworfen werden darf. Innerhalb des Rechts operiert Reinach beide Male mit dem Begriff des Symbols. Das kodifizierte Recht ist der Dissertation zufolge Zeichen oder Symbol für die Meinung des Gesetzgebers.* Und diese Symbole an sich sind nicht immer eindeutig, sondern oft mehrdeutig in bezug auf das, was sie symbolisieren (**2**,25–27). *Das Gleiche gilt nach der späteren Arbeit vom Symbolcharakter der Überlegung, d. h. von ihrer Bewertung als Zeichen für die üble Gesinnung eines Menschen.* Der vieldeutige Symbolcharakter der Überlegung (**309**,1) *schließt auch dort eindeutige Aussagen über die Intentionen eines Subjekts (hier nicht die des Gesetzgebers, sondern eines Angeklagten) aus. Um hinter diese Intentionen zu kommen, hatte die Dissertation (vgl. ihre Einleitung) die* psychologische Methode (**29**,36) *angewandt. Dementsprechend geht auch der spätere Artikel auf* Gesichtspunkte allgemein psychologischer oder ethischer Natur *ein* (**303**,32f.), *welche für die Interpretation des positiven Rechts von Belang sind.*

Sowohl die Dissertation (**8**,16–21) *wie der vorliegende Artikel* (**279**,16–20) *gehen aus von der Differenz der §§ 211 und 212 des damaligen Strafgesetzbuchs: Vorsätzliche Tötung mit Überlegung wird als Mord mit dem Tode, Tötung ohne Überlegung als Totschlag mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. Vorausgesetzt ist dabei in jedem Fall, daß ein Mensch den Tod eines anderen (vorsätzlich) verursacht habe. Diesen Grundbegriff der Verursachung untersuchte die Dissertation, die deswegen von dem der Überlegung zunächst absah.* Nicht als ob etwa der Begriff der Überlegung keine schwierigen Probleme enthielte. Aber tiefere Untersuchungen darüber – die . . . in der Hauptsache psychologische sein müßten – fehlen durchaus (**9**,20–23). *Solche Untersuchungen liefert nun der vorliegende Artikel. Wenn es darin programmatisch heißt*: Phänomenologisch soll die Analyse sein (**279**,31), *so bedeutet das weniger eine Verleugnung als vielmehr eine Ausweitung der früheren Methodik. Hatte Reinach sich dort strikt an den Rahmen des empirisch vorliegenden und tatsächlich geltenden Strafrechts gehalten, so wird diese* Rücksicht auf die Meinung des Gesetzes (**28**,19) *jetzt verlassen*: Welche dieser Theorien für das geltende Strafgesetzbuch [!] interpretatorisch Geltung hat, geht uns, die wir nur den S i n n möglicher Bestimmungen zu erörtern haben, nichts an (**307**,18–20).

Wenn also der vorliegende Artikel ein schon in der Dissertation virulentes Problem aufnimmt, so doch in einer Weise, die sich ausdrücklich ins Allgemeine erhebt und Sinnanalyse ist. Dabei bringt Reinach einige Ergebnisse seiner urteilstheoretischen Studien ein, wie sie in Zur Theorie des negativen Urteils *vorliegen. Dort wie hier unterscheidet er intellektuelle Stellungnahmen zu Sachverhalten als zeitlich dauernde Einstellungen (Zuständlichkeiten) des Subjekts von den zeitlich punktuellen Akten. Beide Male leugnet er, daß allen intentionalen Erlebnissen Vorstellungen zugrunde lägen, und er bestimmt die Erfassungsweise von Werten als ein Fühlen (vgl. die Einzelnachweise im Abschnitt* Textquellen). *Aufgrund der unterschiedlichen Thematik versteht es sich aber von selber, daß der vorliegende Artikel sich nur an wenigen Stellen direkt an die* Theorie des negativen Urteils *anschließen konnte.*

Was den weiteren Münchener Hintergrund des vorliegenden Artikels anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, daß schon Alexander Pfänder in seiner Phänomenologie des Wollens *(1900), S. 118f. eine Überlegung*, deren Resultat eine Erkenntnis ist, . . . als theoretische Überlegung *bezeichnet hatte und sie von der praktischen Überlegung unterschieden hatte*: Diese Überlegung, die sich auf die Frage bezieht, ob ich etwas wollen soll oder nicht, . . . ist nicht, wie die theoretische Überlegung, auf die Feststellung von Thatsachen gerichtet, sie ergiebt keine Gewissheit über thatsächliches Sein und Geschehen. *Für die theoretische Überlegung gilt*: Erreichen diese Überlegungen ihr natürliches Ende, so habe ich Gewissheit *gewonnen; Resultat der praktischen Überlegung ist dagegen ein Entscheid über etwas zu Verwirklichendes. Entsprechend unterscheidet Reinach die intellektuelle Überlegung von der voluntativen. Erstere*

kann zwar entstehen, ohne ihr natürliches Ziel auch nur unvollkommen zu erreichen (**282**,18 f.); *erreicht sie es aber, so führt sie zur Überzeugung von einem Sein. Bei der voluntativen Überlegung ist dagegen zu sagen*: Nicht ein Sein wird geglaubt, vermutet und bezweifelt, sondern es wird ein Vorsatz gefaßt, genauer, es setzt sich das Subjekt ein eigenes Tun vor (**290**,28–30).

Ausdrücklich aufgegriffen haben dürfte Reinach das Problem der Überlegung erstmals im Sommersemester 1911 in seiner Vorlesung »Willensfreiheit, Zurechnung und Verantwortlichkeit«, von der allerdings keine Nachschriften bekannt sind. Jedenfalls hielt er im darauffolgenden Wintersemester 1911/12 eine Vorlesung genau des gleichen Titels, die mit der des vorherigen Sommers also wohl auch inhaltsgleich sein dürfte. Von ihr nun sind Nachschriften erhalten von Margarete Ortmann (Signatur Ana 379 B I 2 der Bayerischen Staatsbibliothek München) und Winthrop Bell (Ralph Pickard Bell Library); wir halten uns im folgenden an die besser ausformulierte Ortmannsche Nachschrift.

Als Thema stellt die Vorlesung sich die Frage nach der Willensfreiheit, die zwischen Deterministen und Indeterministen (gerade auch als Schulen des Strafrechts) strittig ist. Als Vorfrage ist dabei die Frage zu stellen: Was ist denn überhaupt Freiheit, was Wille? *In den Vorlesungen vom 31. Oktober bis zum 28. November 1911 bot Reinach zunächst eine historische Übersicht über das Willensproblem von Sokrates (vgl.* **294**,38–41) *bis Kant und Schopenhauer, um das Problem des Wollens dann systematisch anzugehen. Am 5. und 7. Dezember besprach er Brentanos Dreiteilung der psychischen Phänomene in Vorstellungen, Urteile und Phänomene des Liebens und Hassens, um ihnen in den Vorlesungen vom 14. und 19. Dezember die »sozialen Akte« zur Seite zu stellen (diese beiden Vorlesungen sind veröffentlicht in Bd. I,* **355–360**). *Am 9. Januar 1912 bot Reinach eine* Analyse des Wollens, *am 11. und 16. Januar eine solche des Vorsatzes und Vorsatzfassens, um am 18. Januar Streben, Motivation und Wahl zu besprechen. Vom 23. Januar 1912 ab ging er dann auf die* Bedeutung des Moments der Überlegung *ein.*

Die Vorlesung vom 23. Januar stellt von der strafrechtlichen Beurteilung der vorsätzlichen Tat mit und ohne Überlegung (*vgl.* **279**,14–18) *aus die Frage*: Was ist Überlegung? *Zunächst wird* Überlegung als teleologischer Prozeß *bestimmt* (*vgl.* **280**,18). *In der* intellektuellen Sphäre *zeigt das* Beispiel vom Redner, *daß ein* überlegungsfreies Denken *ins* Stocken wegen Überlegung *geraten kann* (*vgl.* **280**,6–11). *Die Überlegung zielt ab auf eine* Stellungnahme des Subjekts (*vgl.* **280**,26), *welche* Einsicht oder Vermutung oder kritische Indifferenz *sein kann* (*vgl.* **280**,28–31). Endet Überlegung mit Mangel an Stellungnahme, dann ist sie verfehlt (*vgl.* **280**,34–36). Jede Überlegung *ist* notwendig intentional, d. h. hat Beziehung aufs Thema der Überlegung . . ., dies muß nahe verwandt sein mit der intentionalen Beziehung der intellektuellen Stellungnahme (*vgl.* **280**,38–**281**,1). *Das Thema der Überlegung und der Stellungnahme sind* im Grenzfall beide identisch, *oder aber man überlegt eine* Wahl zwischen zwei Sachverhalten;

schließlich kann auch eine Richtung auf unbestimmte Sachverhalte *vorliegen* (*vgl.* **281**,1–9).

Diese hier an einem kurzen Textstück exemplarisch dargestellte genaue Übereinstimmung von Text und Vorlesung setzt sich auch in der nächsten Vorlesung vom 25. Januar 1912 fort. Sie bespricht den einfachsten Fall der Überlegung, in dem Überlegung und Stellungnahme das gleiche Thema haben. Reinach führt dabei den Begriff der Fragehaltung ein, wendet sich gegen Brentanos Satz der notwendigen Vorstellungsgrundlage intentionalen Erlebens und analysiert die Beispiele blauer Himmel *und* Orange zwischen Rot und Gelb (*vgl.* **281**,11–**286**,5). *Am 30. Januar bespricht Reinach Fälle, bei denen die Überlegung neues Material herbeiholt (z.B. beim Erfassen von Veränderung oder der Erwägung der Frage*: »Kommt mein Freund heute?«). *Weiter weist er darauf hin, daß Sachverhalte, denen eine Überlegung gilt, zwar logisch, nicht aber psychologisch von emotionellen Stellungnahmen unabhängig sind. Denn wir sind allerdings* geneigt zu glauben, was wir wünschen oder fürchten; oder das Gewohnte oder das Wunder. *Dieser wohl auf ein Wort Humes zurückgehende, schon in der Dissertation* (*vgl.* **33**,19–22) *auftretende Satz ist zwar nicht wörtlich in den vorliegenden Artikel übernommen, aber der entsprechende Passus über intellektuelle Überlegung und Emotion* (vgl. **289**,40–**290**,15) *hat starke formale Ähnlichkeit mit den Ausführungen der Dissertation über das Abwägen objektiver Gründe und die ihm zuwiderlaufende subjektive Neigung, bestimmte Dinge leichter zu glauben als andere* (**33**,14–34). – *Schließlich führt Reinach in dieser Vorlesung, der also im Artikel* **286**,6–**291**,17 *entspricht, noch die praktische Überlegung ein.*

Am 1. Februar behandelt Reinach die zwei verschiedenen Arten praktischer Überlegung: den einfachsten Fall, daß das Subjekt den (Un)Wert eines Projekts direkt erfaßt, und den Überlegung erfordernden Fall eines Widerstreits zwischen dem Wert eines Projekts und dem seiner Konsequenzen. Der gefühlte Wertunterschied beider kann das Subjekt zur Überlegung ihres Werts an sich sowie ihres Werts für mich veranlassen. Je nach der Entscheidung, zu der es kommt, wird der Überlegung dann ein unterschiedlicher Symbolcharakter zugeschrieben (*vgl.* **291**,18–**300**,27).

Die Vorlesung vom 6. Februar bespricht Fälle, in denen teils die überlegte, teils die überlegungslose Handlung höher geschätzt wird. Weiter geht sie auf die strafrechtliche Bedeutung des Überlegungsproblems ein. Gegen die Aussage vieler Juristen: »Überlegung ist Entscheidung trotz der Gegengründe« *setzt Reinach in der Vorlesung seine eigene, in den vorliegenden Artikel nicht wörtlich übernommene Bestimmung, Überlegung liege da vor, wo das* Subjekt sich fragend auf ein Tunsollen richtet und darauf eine Antwort findet. *Er bezeichnet es schließlich als ein* praktisches (politisches) Interesse, die Sphäre des Totschlages zu erweitern, die des Mordes einzuengen, um nicht zu häufig die Todesstrafe anzuwenden.

Dieser Vergleich der Vorlesungen vom 23. Januar bis zum 6. Februar 1912 mit dem Artikel zeigt einmal den genauen Zusammenhang beider. Zum andern machen es gerade die Abweichungen der letzten Vorlesung vom Drucktext wahrscheinlich, daß diese Vorlesungen nicht anhand eines (etwa gelegentlich der gleichen Vorlesung im Sommersemester 1911 ausgearbeiteten) schon fertigen Manuskripts gehalten wurden, sondern umgekehrt der Artikel eine Aus- und Umarbeitung der entsprechenden Vorlesungen darstellt.

Somit wäre der Artikel erst nach Februar 1912 abgefaßt worden. Am wahrscheinlichsten sind für die Niederschrift die Sommerferien 1912 anzusetzen. Dafür spricht der Hinweis **298**,39–41 *auf eine ungedruckte* Arbeit über den »Träger der sittlichen Werte in der Handlung« *von* Dietrich Hildebrand. *Es handelt sich dabei um die Doktorarbeit Dietrich von Hildebrands, die unter Husserls Leitung geschrieben wurde, aber mehr von Reinach als von Husserl beeinflußt ist. Sie lag der Fakultät im Sommersemester 1912 vor. Husserls schriftliche Beurteilung stammt vom 30. Juli 1912; von Hildebrand promovierte am 6. November 1912. Der Dissertationsdruck, der nur den ersten Teil der Arbeit umfaßt, erschien 1913 unter dem Titel* Die Träger des Sittlichen innerhalb der Handlung, *wobei von Hildebrand ebenso wie Reinach im Verfassernamen das Adelsprädikat »von« wegließ (vgl. die Angaben bei K. Schuhmann,* Husserl über Pfänder, *Den Haag 1973, S. 120). Die Unterschiede im Titel (»der Träger der sittlichen Werte« bei Reinach; »die Träger des Sittlichen« im Dissertationsdruck), dazu Reinachs Bemerkung, die Arbeit sei* noch nicht gedruckt, *weisen darauf hin, daß er die betreffende Anmerkung vor 1913 schrieb; daß er unbestimmt von einer* Arbeit, *nicht von einer Doktorarbeit spricht, legt nahe, daß von Hildebrand damals noch nicht promoviert war. Wie vor dem November 1912, muß der Artikel aber auch erst nach Mitte Juli dieses Jahres fertiggestellt worden sein. Denn in der Anmerkung* **308**,42 *bezieht Reinach sich auf den* Reichsanzeiger vom 12. Juli 1912. *Der Artikel wurde also höchstwahrscheinlich in den Sommerferien 1912 literarisch ausgearbeitet. Die Bezugnahme auf den Reichsanzeiger zeigt übrigens auch den Grund, der Reinach zu dieser Veröffentlichung veranlaßt haben dürfte. Er beabsichtigte offenbar, durch eine sorgfältige Analyse des Überlegungsbegriffs in die damalige Strafrechtsreform einzugreifen, indem er die Untauglichkeit dieses Begriffs als Kriterium für die* schroffe und folgenschwere Unterscheidung (**311**,29) *von Mord und Totschlag dartat.*

Die Tatsache, daß der Anfangsteil des Artikels in Bd. 148 (1912) und die übrigen Teile in Bd. 149 (1913) der Zeitschrift für Philosophie *erschienen sind, spricht übrigens nicht gegen den Ansatz einer Ausarbeitung des Artikels im Sommer 1912. Die* Zeitschrift *unterhielt damals einen äußerst raschen Publikationsrhythmus; zwischen 1910 und 1914 erschienen jeweils vier Bände pro Jahr. 1912 waren dies Bd. 145–148, 1913 Bd. 149–152. Reinachs Artikel ist also im letzten auf 1912 datierten und im ersten 1913 erschienenen Band enthalten. Einmal dürfte Bd. 148, wenn überhaupt noch 1912, dann erst sehr spät im Jahr*

erschienen sein. Andererseits hat Reinach seinen damals höchst aktuellen Artikel wohl auch gerade deswegen an die Zeitschrift *gegeben, da er einer unmittelbaren Veröffentlichung gewiß sein konnte.*

2. Textquellen

279,23–25 *vgl.* **3**,28–34 || **280**,37f. *vgl.* **109**,2–4 || **282**,32–34 *vgl.* **98**,4–7 || **282**,38–41 *vgl.* **99**,35–**100**,3 *und* **158**,16f. *und* 28f. || **284**,9–11 *vgl.* **101**,5–9 || **284**,11–14 *vgl.* **105**,38–40 || **285**,5–8 *vgl.* **105**,40–**106**,5 *und* **106**,21f. || **287**,32f. *Platon,* Menon *80 e* || **295**,5–7 *vgl.* **104**,1–3 || **297**,36 *Aristoteles,* Nikomachische Ethik *A 1 (1094 a 1ff.), offenbar kontaminiert mit* Metaphysik *A 1 (980 a 21)* || **306**,29–31 *vgl.* **243**,33–35.

II. Textkritik

1. Textunterlagen

Der Artikel besteht aus drei mit römischen Ziffern numerierten Teilen. Davon erschien Teil I *in Bd. 148 (1912), S. 181–196 der* Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik (*mit dem Hinweis* (Schluß folgt) *am Ende des Texts*) *und Teil* II–III *in Bd. 149 (1913), S. 30–58. (Die Angabe der* GS, *S. 121 Anm.:* Erschienen in Zeitschr. f. Philosophie und philosophische Kritik. Bd. 148 *ist also unvollständig.) In der gleichen Zeitschrift hatte Reinach schon 1911 den Artikel über* Kants Auffassung des Humeschen Problems *veröffentlicht. Ein Sonderdruck der zwei Stücke des Artikels aus dem Besitz von Margarete Ortmann befindet sich in der Bayerischen Staatsbibliothek München unter der Signatur Ana 379 A II 2. Sie notierte auf den Umschlag des Stücks aus Bd. 148 das Datum* 7.VI.13, *an welchem Tag sie offenbar den einen, vielleicht auch beide Sonderdrucke von Reinach erhielt. Die betreffenden beiden Zeitschriftenbände waren also vielleicht erst Anfang 1913 ausgedruckt.*

Nachgedruckt wurde der Artikel in den Gesammelten Schriften *(1921), S. 121–165.*

2. Textgestaltung

Mit den GS *und entgegen der Gepflogenheit der* Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik *werden die wenigen Namen in Normaldruck statt mit Kapitälchen gegeben; einmal wurde auch* gleichgiltig *in* gleichgültig *geändert.*

Das seinerzeitige Strafgesetzbuch wird anders als in den beiden Drucken statt mit StrGB. *mit* StGB *abgekürzt.*

Die Paginierung des Erstdrucks wird in Klammern im Text wiedergegeben; sie springt bei Teil II *des Artikels von* 196 *auf* 30 *zurück, da die Teile* II *und* III *in einem anderen Band der Zeitschrift erschienen sind als Teil* I. *Die Paginierung der* GS *wird am Seitenrand angegeben.*

3. Textvarianten

Der Erstdruck in der Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik *wird im folgenden mit* ZP *abgekürzt.*

279,20 bestraft *Hrsg.*] bestraft. *ZP und GS* || **280**,1 hineinzuversetzen *Hrsg.*] hinein zu versetzen *ZP und GS* || **280**,21 Sowenig *Hrsg.*] So wenig *ZP und GS* || **280**,30 unvollkommenerer *ZP*] unvollkommener *GS* || **281**,18 wird *Hrsg.*] wird, *ZP und GS* || **281**,20 begleitet *Hrsg.*] begleitet, *ZP und GS* || **281**,24 näherzubringen *Hrsg.*] näher zu bringen *ZP und GS* || **282**,1 kann *Hrsg.*] kann, *ZP und GS* || **282**,16 Zweifel *Hrsg.*] Zweifel, *ZP und GS* || **282**,16 leisten, *GS*] leisten *ZP* || **283**,10 Subjektes *ZP*] Subjektes, *GS* || **283**,10 Bereitschaft, *Hrsg.*] Bereitschaft *ZP und GS* || **283**,25 Ein *Hrsg.*] ein *ZP und GS* || **283**,32 finden, *GS*] finden *ZP* || **283**,39 gezwungen, *Hrsg.*] gezwungen *ZP und GS* || **284**,9 Inhalt, *Hrsg.*] Inhalt *ZP und GS* || **284**,22 freilich, *GS*] freilich *ZP* || **284**,28 fehlerhaft, *GS*] fehlerhaft *ZP* || **285**,2 weiterzuführen *Hrsg.*] weiter zu führen *ZP und GS* || **285**,17 schlechthin *Hrsg.*] schlechthin, *ZP und GS* || **285**,25 dgl., *Hrsg.*] dgl. *ZP und GS* || **285**,33 ist *Hrsg.*] ist, *ZP und GS* || **286**,9 Jede *Hrsg.*] jede *ZP und GS* || **286**,23 Bildern *Hrsg.*] Bildern, *ZP und GS* || **287**,8 Bildern *Hrsg.*] Bildern, *ZP und GS* || **287**,25 habe, *GS*] habe *ZP* || **287**,28 Wenn *Hrsg.*] wenn *ZP und GS* || **287**,36 einer *ZP*] seiner *GS* || **288**,8 Ideenassoziationen *Hrsg.*] Ideen-Assoziationen *ZP und GS* || **288**,12 Maße *ZP*] Maße, *GS* || **288**,29 weitergehen *Hrsg.*] weiter gehen *ZP und GS* || **289**,13 überlegt, *Hrsg.*] überlegt *ZP und GS* || **289**,17 ineinsnimmt *Hrsg.*] in eins nimmt *ZP und GS* || **289**,20 Sachverhalte, *ZP*] Sachverhalte *GS* || **290**,7 richtet *GS*] richtet, *ZP* || **290**,28 Nicht *Hrsg.*] nicht *ZP und GS* || **291**,3 genauso *Hrsg.*] genau so *ZP und GS* || **291**,21 dasein *Hrsg.*] da sein *ZP und GS* || **291**,23 ist *Hrsg.*] ist, *ZP und GS* || **291**,26 So- oder *Hrsg.*] So oder *ZP und GS* || **292**,2 solchen *Hrsg.*] solchem *ZP und GS* || **292**,30f. Bilder oder Seinsgründe oder -instanzen *Hrsg.*] Bilder, oder Seins-Gründe oder -Instanzen *ZP und GS* || **292**,36 -verbote *Hrsg.*] -Verbote *ZP und GS* || **293**,7 verleihen *Hrsg.*] verleihen, *ZP und GS* || **293**,14 Rücksicht« darauf *Hrsg.*] Rücksicht darauf« *ZP und GS* || **294**,27 hegen *Hrsg.*] hegen, *ZP und GS* || **294**,34 umso *Hrsg.*] um so *ZP und GS* || **295**,5f. wahrgenommen *Hrsg.*] wahrgenommen, *ZP und GS* || **295**,6 gehört *Hrsg.*] gehört, *ZP und GS* || **295**,14 gründen oder *Hrsg.*] gründen, oder *ZP und GS* || **295**,21 Handlung *Hrsg.*] Handlung, *ZP und GS* || **295**,22 Wertcharaktere –, *Hrsg.*] Wertcharaktere – *ZP und GS* || **295**,25 erfaßt *Hrsg.*] erfaßt, *ZP und GS* || **296**,17 hinnimmt *Hrsg.*] hinnimmt, *ZP und GS* || **297**,6 Das, was *Hrsg.*] Das was *ZP und GS* || **297**,10 -verbote *Hrsg.*] Verbote *ZP und GS* || **297**,10 je nachdem *Hrsg.*] jenachdem *ZP und GS* || **297**,20 Fragehaltung, *Hrsg.*] Fragehaltung *ZP und GS* || **297**,22 dem *Hrsg.*] dem, *ZP und GS* || **297**,28 einnimmt *Hrsg.*] einnimmt, *ZP und GS* || **297**,30 stehenbleiben *Hrsg.*] stehen bleiben *ZP und GS* || **297**,41 streng genommen *Hrsg.*] strenggenommen *ZP und GS* || **298**,1 genausogut täuschen *Hrsg.*] genau so gut täuschen, *ZP und GS* || **298**,2 genausogut wie *Hrsg.*] genau so gut wie, *ZP und GS* || **298**,7 Frage

Hrsg.] Frage, *ZP und GS* || **298**,14 Je nachdem *Hrsg.*] Jenachdem *ZP und GS* || **298**,41 *In GS Fortsetzung der Anmerkung durch Edith Stein:* (Diese Abhandlung ist indessen unter dem Titel »Die Idee der sittlichen Handlung« im Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung Bd. III., 1916 erschienen. E.S.) || **299**,24 begangen, *Hrsg.*] begangen *ZP und GS* || **299**,29 ist *Hrsg.*] ist, *ZP und GS* || **299**,30 Das *Hrsg.*] das *ZP und GS* || **301**,5 Die Unfähigkeit, *Hrsg.*] die Unfähigkeit *ZP und GS* || **301**,10 kennt *Hrsg.*] kennt, *ZP und GS* || **301**,35 kund *Hrsg.*] kund, *ZP und GS* || **301**,41 offenbart *Hrsg.*] offenbart, *ZP und GS* || **302**,17 ungünstigsten *ZP*] ungünstigen *GS, aber im »Druckfehler-Verzeichnis« korrigiert in* ungünstigsten || **302**,36 bescheidenen *Hrsg.*] bescheidenen, *ZP und GS* || **303**,4 daß *Hrsg.*] Daß *ZP und GS* || **303**,16 Von *ZP*] Vor *GS, aber im »Druckfehler-Verzeichnis« korrigiert in* Von || **303**,34 weitergeführt *Hrsg.*] weiter geführt *ZP und GS* || **303**,41 Wer *Hrsg.*] wer *ZP und GS* || **304**,26 handelt –: *Hrsg.*] handelt: *ZP und GS* || **304**,27 praktisch-intellektuelle *Hrsg.*] praktisch intellektuelle *ZP und GS* || **304**,38 Richtung *Hrsg.*] Richtung, *ZP und GS* || **305**,3 ist *Hrsg.*] ist, *ZP und GS* || **305**,5 stellen *Hrsg.*] stellen, *ZP und GS* || **306**,1 irgendeinem *Hrsg.*] irgend einem *ZP und GS* || **306**,7 vornherein *Hrsg.*] vorn herein *ZP und GS* || **306**,11 dokumentiert *Hrsg.*] dokumentiert, *ZP und GS* || **307**,13 Ausführung *Hrsg.*] Ausführung, *ZP und GS* || **307**,36 darin, *Hrsg.*] darin *ZP und GS* || **308**,37 auf die voluntative *ZP*] auf voluntative *GS* || **309**,22 hat –, *GS*] hat – *ZP* || **309**,22 größer *Hrsg.*] größer, *ZP und GS* || **309**,32 es, *Hrsg.*] es *ZP und GS* || **310**,1 werden *Hrsg.*] werden, *ZP und GS* || **310**,15 wird *Hrsg.*] wird, *ZP und GS* || **310**,42 sinnvollerweise *Hrsg.*] sinnvoller Weise *ZP und GS*.

Paul Natorps »Allgemeine Psychologie nach kritischer Methode« (S. **313–331**)

I. Kommentar

1. Entstehungsgeschichte

Über das Zustandekommen von Reinachs letzter Veröffentlichung gibt es keinerlei Dokumente, so daß man ganz auf Vermutungen angewiesen ist. Zwar stand Reinach der Psychologie seit den Anfängen seines Studiums unter Th. Lipps durchaus nahe, aber eine besondere Affinität zu Natorp oder allgemein zum Neukantianismus hatte er nicht gezeigt. In seinem Nachruf auf Reinach in der Frankfurter Zeitung *vom 6. Dezember 1917 berichtet Husserl über dessen letzte Phase*: Eben war er auch daran, tiefer in den nachkantischen deutschen Idealismus einzudringen. *Auf den klassischen Idealismus scheint sich diese Mitteilung trotz einer Bezugnahme im Rechtsbuch auf Lassons Einleitung zu Hegels Rechtsphilosophie* (**275**) *nicht zu beziehen. Denn nicht nur spielen Fichte, Schelling und Hegel in der im I. Band, Teil II veröffentlichten Vorlesung* Einleitung in die Philosophie *vom SS 1913 keine Rolle; auch die für WS 1913/14 und dann wieder für WS 1914/15 angekündigte Vorlesung* Geschichte der neueren Philosophie *sollte nur* von Descartes bis Kant *reichen. Dazu hatte Reinach die Vorlesung* Hume und der englische Empirismus *des SS 1912 (auch für SS 1914 war sie wieder angekündigt) geschlossen mit den bemerkenswerten Worten*: Jede Wissenschaft [ist] darauf angewiesen: Um zum Verständnis ihres Tuns und Treibens zu kommen, muß [sie] ihre Schritte phänomenologisch prüfen. Aber nicht nur dieses: Alles kann phänomenologisch aufgeklärt werden. [Dies] gibt uns [die] Welt zurück, aber reicher und klarer. [Die] englischen Empiristen haben viele phänomenologische Einsichten gehabt. Diese bleiben. Aber da [die] Idee der Phänomenologie [damals] noch nicht da war, sind diese Einsichten unter [dem] Einfluß Kants und seiner schlimmen Nachfolger verschwunden. Jetzt [ist es] anders. Schwierigkeiten dagegen [erheben sich heute] gegen [die] Realisierung dieser Idee. Man hat [die] merkwürdige Idee: Alles aus möglichst wenigen Prinzipien »erklären« (*Nachschrift Bell in der Ralph Pickard Bell Library, Vorlesung vom 1. August 1912*). *Wie vom klassischen scheint Reinach sich damit auch vom neukantianischen Idealismus abzusetzen, läßt sich die letztere Kritik*

doch auch auf Natorps Bild einer ewig gleichen Stufenfolge von Setzungen (**330**,23f.) *anwenden. Das gleiche gilt von Reinachs Kritik im Rechtsbuch am* festen Grundsatz des Kantianismus, *Apriorisches müsse* gewisse Fakten objektiver Kultur *ermöglichen* (**270**,8–11). *Auch hier hat er* Kant und seine Nachfolger *im Auge (in erster Linie allerdings gewiß Hermann Cohen, aber doch wohl auch Natorp) und ist von der* prinzipiellen Unhaltbarkeit jener Position *überzeugt* (**270**,16).

Husserls Mitteilung scheint sich also vor allem auf die vorliegende Natorp-Rezension zu beziehen, wie Reinach überhaupt unter den von Kant beeinflußten Idealisten Natorp am meisten geschätzt zu haben scheint. Kant selber hatte er, wie aus einer Karte vom 16. Oktober 1903 an Aloys Fischer hervorgeht, erstmals im Sommer 1903 studiert (Ihren Rat, Kant zu studieren, habe ich befolgt, und ich bin sehr froh darüber). *Vielleicht mit Bezugnahme auf Natorps Buch über* Platos Ideenlehre (*Leipzig 1903*) *schrieb er dann am 16. Juni 1905 an Th. Conrad über sein Göttinger Semester bei Husserl:* Daß meine philosophischen Überzeugungen eine irgendwie fundamentale Veränderung erlitten hätten, kann ich nicht behaupten. Lange vor Göttingen war ich ja schon von Husserl, Natorp, Kant, Plato aus, wie wir alle, in eine andre Richtung gewiesen worden; alles was ich seit unsrer Trennung erfahren habe, konnte mich darin nur bestärken. *Auch Reinachs Darstellung der platonischen Ideenlehre in der* Einleitung in die Philosophie *vom Sommersemester 1913 (vgl. Bd. I,* **409**f.) *erinnert in einigen Punkten an Natorps Interpretation.*

Ein gewisses kritisches Wohlwollen Reinachs Natorp gegenüber, das aus diesen Bemerkungen vielleicht hergeleitet werden könnte, reicht indessen nicht hin als Motiv für eine ausführliche Rezension seiner Allgemeinen Psychologie *durch Reinach. Bedenkt man zudem, daß Reinach bis dahin noch nie ein Buch rezensiert und insbesondere in den* Göttingischen gelehrten Anzeigen *nichts veröffentlicht hatte, so ist es am wahrscheinlichsten, daß er zu dieser Rezension von außen her veranlaßt worden ist. Hier nun könnte Husserl eine Rolle gespielt haben. Er stand Natorp seit Jahrzehnten aufgeschlossen gegenüber und betonte in einer Fußnote der im April 1913 veröffentlichten* Ideen I, *er habe die* jüngst erschienene *»Allgemeine Psychologie« Natorps* leider nicht mehr lesen und berücksichtigen können *(Husserliana III/1, S. 124). Auch das Vorwort zur Neuauflage der* Logischen Untersuchungen *vom Oktober 1913 gedenkt* interessanter polemischer Auseinandersetzungen *Natorps in der* Allgemeinen Psychologie *mit der Erstauflage des Werks (Husserliana XVIII, S. 15); Husserl nennt Natorps Buch* ein so bedeutendes Werk *(Husserliana XIX/1, S. 376). Die Redaktion der* Göttingischen gelehrten Anzeigen *könnte nun Husserl im Lauf des Jahrs 1913 um eine Rezension gebeten, dieser aber wegen seiner Arbeit an der Neuauflage der* Logischen Untersuchungen *abgelehnt und die Bitte an Reinach delegiert haben. Nachweisen läßt sich übrigens, daß Husserl 1906 schon einmal ein Rezensionsersuchen der* Göttingischen gelehrten Anzeigen, *und zwar an*

A. Pfänder, weitergeleitet hatte (Briefe Husserls an J. Daubert vom 11. und 18. November 1906, Sektion R I Daubert des Husserl-Archivs zu Löwen). Sollte der hier vermutete Verlauf der Angelegenheit zutreffen, so würde dies – da alles sich in Göttingen mündlich abgespielt haben dürfte – auch erklären, warum es über das Zustandekommen der Rezension keine schriftlichen Quellen gibt.

Geschrieben wurde die Rezension, welche übrigens nur die ersten 200 Seiten des Buchs bespricht, gewiß 1913. Natorps Buch erschien 1912 und Reinachs Rezension im April 1914. Zu Anfang 1913 war Reinach noch von der Mitarbeit bei der Herausgabe des I. Bands von Husserls Jahrbuch *beansprucht (Husserls darin erschienene* Ideen I *haben vor allem, was die Auffassung der Erlebnisse betrifft, einen gewissen Einfluß auf Reinachs Rezension ausgeübt). Zudem stehen die positiven Ausführungen der Rezension in engem Zusammenhang mit der* Einleitung in die Philosophie *des Sommersemesters 1913. So dürfte die Rezension im Lauf des Semesters oder, noch wahrscheinlicher, kurz nach dessen Ende, also im Sommer 1913 niedergeschrieben worden sein.*

2. Textquellen

313,8f. *Natorp*, Einleitung in die Psychologie (*1888*), *S. 1*: Psychologie bedarf zur Sicherung ihrer Grundlagen einer Voruntersuchung über ihren Gegenstand und ihre Methode. || **313**,10f. *Natorp*, aaO.: Hingegen scheint Psychologie bisher nicht einmal ihres Grundproblems sich fest versichert zu haben. || **313**,22–27 *Natorp*, Allgemeine Psychologie (*1912*), *S. V* || **314**,18–20 *Natorp*, aaO., *S. 4* || **314**,20–28 *Natorp*, aaO., *S. 6* || **314**,28f. *Natorp*, aaO., *S. 13f.* || **314**,32–35 *Natorp*, aaO., *S. 15* || **314**,35–40 *Natorp*, aaO., *S. 16* || **314**,40–**315**,2 *und* **315**,9–12 *Natorp*, aaO., *S. 17* || **315**,12–15 *Natorp*, aaO., *S. 18* || **315**,18–21 *und* 23–26 *Natorp*, aaO., *S. 19* || **315**,27–34 *Natorp*, aaO., *S. 20* || **315**,42–**316**,3 *Natorp*, aaO., *S. 21* || **316**,8–12 *Natorp*, aaO., *S. 24* || **316**,14–17 *Natorp*, aaO., *S. 26f.* || **316**,17–21 *und* 24–27 *Natorp*, aaO., *S. 28* || **316**,27 *Natorp*, aaO., *S. 29* || **316**,31 *Natorp*, aaO., *S. 29f.*: *Stellt man das Ich* selbst – ihm selbst – wiederum gegenüber, so macht man es wieder zum Objekt. || **316**,31–37 *Natorp*, aaO., *S. 30* || **316**,37–**317**,2 *Natorp*, aaO., *S. 32f.* || **317**,10–12 *Husserl*, Ideen I (*1913*), *S. 109*: Klar ist von vornherein so viel, daß wir nach Durchführung dieser Reduktion in dem Flusse mannigfacher Erlebnisse . . . nirgends auf das reine Ich stoßen werden, als ein Erlebnis unter anderen Erlebnissen, auch nicht als ein eigentliches Erlebnisstück. || **317**,24–27 *Descartes*, Meditationes, *II. Meditation* || **317**,29f. *Natorp*, Allgemeine Psychologie, *S. 26*: *Abzusehen ist beim Ich von der* Meinung von einem für sich seienden permanenten Etwas (Ding, res). || **317**,34f. *Natorp*, aaO., *S. 27: Das Ich ist* keiner weiteren Erklärung oder Reduktion mehr fähig. || **317**,39–41 *vgl.* **103**,38–**104**,1 *und* **243**,35–37 || **317**,42 *vgl.* **287**,35–37 || **318**,19f. *Natorp*,

Allgemeine Psychologie, *S. 30*: Bewußtsein ist . . . eine Relation, die als solche zwei Termini gebraucht, nicht mit einem sich begnügen kann. || **319**,14f. *Natorp*, aaO., *S. 43* || **319**,15–18 *Natorp*, aaO., *S. 44*: Wer außerdem noch sein Hören hört oder auf irgendeine andere, mir nicht gegebene Art empfindet oder sich seiner bewußt wird, den könnte ich um diese Art Empfindung oder sonstiger Bewußtheit vielleicht beneiden, aber ich kann es ihm nicht nachtun. || **319**,18–21 *Natorp*, aaO., *S. 45* || **319**,21–24 *Natorp*, aaO., *S. 46* || **320**,4–14 *vgl.* **104**,8–18 || **320**,13f. *Natorp*, Allgemeine Psychologie, *S. 48*: Daß uns beim Hören allerdings anders »zumute« ist als beim Sehen, ist gewiß; aber diese Verschiedenheit betrifft offenbar nicht mehr den reinen Empfindungsinhalt, sondern hängt von mancherlei zum Teil schwer faßlichen Begleitmomenten . . . ab. || **321**,9f. *Natorp*, aaO., *S. 53* || **321**,14f. *Natorp*, aaO., *S. 54* || **321**,15–20 *Natorp*, aaO., *S. 54f.* || **322**,5–18 *vgl.* **376**,17–37 || **322**,18–37 *vgl.* **375**,28–**376**,1 || **323**,1 *vgl.* **109**,7–9 || **323**,17f. *Husserl*, Ideen I, *S. 76*: Aus den durchgeführten Überlegungen ergab sich die Transzendenz des Dinges gegenüber seiner Wahrnehmung . . . ; nicht bloß in dem Sinne, daß das Ding faktisch als reelles Bestandstück des Bewußtseins nicht zu finden ist. || **323**,36–**324**,1 *vgl.* **388**,26–38 || **324**,18–20 *Husserl*, Ideen I, *S. 159*: Ich bin dessen sicher, daß in nicht allzuferner Zeit die Überzeugung Gemeingut sein wird, daß die Phänomenologie (bzw. die eidetische Psychologie) für die empirische Psychologie im selben Sinne die methodologisch grundlegende Wissenschaft ist, wie die sachhaltigen mathematischen Disziplinen (z. B. die Geometrie und Phoronomie) grundlegend für die Physik. || **324**,39f. *Natorp*, Allgemeine Psychologie, *S. 62* || **324**,40–**325**,17 *Natorp*, aaO., *S. 67f.* || **325**,18–28 *Natorp*, aaO., *S. 69* || **325**,29f. *Natorp*, aaO., *S. 70* || **325**,30–40 *Natorp*, aaO., *S. 71* || **326**,2–4 *Natorp*, aaO., *S. 79* || **326**,3f. *Natorp*, aaO., *S. 78*: Das ideale Ziel also wäre: der Vollgehalt des Bewußtseins. || **326**,8f. *Natorp*, aaO., *S. 92f.* || **326**,9–13 *Natorp*, aaO., *S. 96* || **326**,13–18 *Natorp*, aaO., *S. 97* || **326**,18f. *Natorp*, aaO., *S. 104* || **326**,19–22 *Natorp*, aaO., *S. 101* || **326**,22f. *Natorp*, aaO., *S. 98* || **326**,25–28 *Natorp*, aaO., *S. 100* || **326**,29–38 *Natorp*, aaO., *S. 113* || **326**,40–**327**,1 *Natorp*, aaO., *S. 126* || **327**,2–6 *Natorp*, aaO., *S. 128* || **327**,10–14 *Natorp*, aaO., *S. 155* || **327**,14–19 *Natorp*, aaO., *S. 156* || **327**,19–22 *Natorp*, aaO., *S. 157* || **327**,23–26 *Natorp*, aaO., *S. 190f.* || **327**,29–33 *Natorp*, aaO., *S. 191* || **327**,33–41 *Natorp*, aaO., *S. 192f.* || **327**,41–**328**,3 *Natorp*, aaO., *S. 195* || **328**,3–7 *Natorp*, aaO., *S. 198* || **328**,32f. *Natorp*, aaO., *S. 167f.* || **328**,36–38 *Husserl*, Ideen I, *S. 75*: Erlebnis aber ist nur als Erlebnis möglich und nicht als Räumliches. || **329**,27–32 *vgl.* **50**,23–30 || **331**,3 *Natorp*, Allgemeine Psychologie, *S. 191*: Das Unmittelbare des Bewußtseins läßt sich nicht auch unmittelbar fassen und beobachten. || **331**,9f. *Natorp*, aaO., *S. 191* || **331**,15 *Natorp*, aaO., *S. 192* || **331**,19f. *Natorp*, aaO., *S. 193*: aus dem irgendwie (im objektiven Sinne) schon Erkannten allein läßt sich die Erscheinung, als subjektive Grundlegung dieser Erkenntnis, durch Rückschluß

wiedergewinnen. || **331**,25 *Natorp*, aaO., *S. 192*: Gerade nachdem durch die Analyse die Einzelbestandteile der Komplexion deutlich herausgestellt sind, läßt sich die Komplexion selbst, so wie sie vor der Analyse gegeben war, nunmehr ihrem Inhalt nach mehr oder weniger adäquat bestimmen. || **331**,25 f. *Natorp*, aaO., *S. 191*: Wie aber könnte man das in sich durchaus Bestimmungslose fassen, ohne es eben damit zu bestimmen – also zu objektivieren?

II. Textkritik

1. Textunterlagen

Die Rezension erschien zuerst in Göttingische gelehrte Anzeigen. Unter der Aufsicht der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften, *176. Jahrgang, Nr. 4 vom April 1914, S. 193–214. Nachgedruckt wurde sie in den* Gesammelten Schriften *(1921), S. 351–376.*

2. Textgestaltung

Der Gepflogenheit der Göttingischen gelehrten Anzeigen *entsprechend trägt die Erstveröffentlichung keinen Titel, sondern bietet stattdessen die genauen bibliographischen Angaben des rezensierten Werks*: Paul Natorp, Allgemeine Psychologie nach kritischer Methode. Erstes Buch: Objekt und Methode der Psychologie. Tübingen 1912, J. C. B. Mohr. VII, 352 S. gr. 8°. M 9. *Der Nachdruck in den* GS *enthält die gleichen Angaben (Natorps Buch enthält übrigens XII, nicht nur VII römische Seiten: Reinach rechnete nur Natorps »Vorwort«, nicht auch das Inhaltsverzeichnis), hebt aus ihnen aber* Paul Natorp, Allgemeine Psychologie nach kritischer Methode *als Titel heraus. Im Anschluß daran wurde in vorliegender Ausgabe der Titel* Paul Natorps »Allgemeine Psychologie nach kritischer Methode« *formuliert.*

Die vorliegende Ausgabe modernisiert mit den GS u.s.w. *und* u.s.f. *des Erstdrucks zu* usw. *und* usf., *schreibt aber nicht nur teilweise, sondern durchgängig Zusammensetzungen mit* irgend- (*irgendein, irgendwelcher*) *und* -so (*genauso, umso*) *ebenso wie* innewerden *stets zusammen. Einige vor komparativem* wie *und* als *auftretende Kommas wurden getilgt.*

Die Paginierung des Erstdrucks wird im Text, die der GS *am Seitenrand angegeben.*

3. Textvarianten

Der Erstdruck in den Göttingischen gelehrten Anzeigen *wird im folgenden mit* GGA *abgekürzt.*

313,10 sich *GGA*] sich die *GS* || **313**,22f. dazwischenliegenden *Hrsg.*] dazwischen liegenden *GGA und GS* || **313**,32 weit ausgreifender *Hrsg.*] weitausgreifender *GGA und GS* || **314**,7 klargestellt *GS*] klar gestellt *GGA* || **315**,17 Platons *Hrsg.*] Platos *GGA und GS* || **315**,18 Platon *Hrsg.*] Plato *GGA und GS* || **315**,40f. Disziplinen, *Hrsg.*] Disziplinen *GGA und GS* || **316**,20 hat *Hrsg.*] hat, *GGA und GS* || **316**,38 Tatsache noch Existierendes *Hrsg.*] Tatsache, noch Existierendes, *GGA und GS* || **316**,39 Existenz *GGA*] Existenz, *GS* || **317**,33 sinnlos, *Hrsg.*] sinnlos *GGA und GS* || **318**,18 Sichgegenübertretens *Hrsg.*] sich Gegenübertretens *GGA und GS* || **318**,29 Wo *Hrsg.*] wo *GGA und GS* || **318**,30 es in *GGA*] es, in *GS* || **319**,5 bezeichnet, *GGA*] bezeichnet *GS* || **319**,9 suchen *Hrsg.*] suchen, *GGA und GS* || **319**,9 infolgedessen *Hrsg.*] infolge dessen *GGA und GS* || **319**,27 in *GGA*] im *GS* || **319**,38f. sinnliche, *Hrsg.*] sinnliche *GGA und GS* || **320**,24 Normalerweise *GS*] Normaler Weise *GGA* || **321**,9 Gegenstand *Hrsg.*] Gegenstand, *GGA und GS* || **321**,27 bedauerlicherweise *GS*] bedauerlicher Weise *GGA* ||**321**,29 allem, *Hrsg.*] allem *GGA und GS* || **322**,6 nur, *Hrsg.*] nur *GGA und GS* || **322**,11 Turm *Hrsg.*] Turm, *GGA und GS* || **322**,33 normalerweise *GS*] normaler Weise *GGA* || **323**,24 Psychischem *GS*] Physischem *GGA* || **323**,40 Tiefe, *GGA*] Tiefe *GS* || **324**,15 Psychologie, *Hrsg.*] Psychologie *GGA und GS* || **324**,27 Wieweit *Hrsg.*] Wie weit *GGA und GS* || **324**,29 Wenn *Hrsg.*] wenn *GGA und GS* || **325**,1 niedereren *Hrsg.*] niederen *GGA und GS* || **325**,3 niederere *Hrsg.*] niedere *GGA und GS* || **325**,9 Lichtschwingungen, *Hrsg.*] Lichtschwingungen *GGA und GS* || **326**,14 Gesetze, *Hrsg.*] Gesetze *GGA und GS* || **326**,35 Bewußtsein *Hrsg.*] Bewußtsein, *GGA und GS* || **328**,27 aufeinander *GS*] auf einander *GGA* || **328**,34 und dgl. *GGA*] u.dgl. *GS* || **329**,31 erklärte *Hrsg.*] erklärte, *GGA und GS* || **329**,38 zueinander *Hrsg.*] zu einander *GGA und GS* || **330**,3 Ansich *Hrsg.*] An sich *GGA und GS* || **330**,5 kann –, *Hrsg.*] kann – *GGA und GS* || **330**,7 Bewußtseinssetzung *Hrsg.*] Bewußtseinsetzung *GGA und GS* || **330**,7 oder, *Hrsg.*] oder *GGA und GS* || **330**,28 wieviele *Hrsg.*] wie viele *GGA und GS* || **330**,40 und dgl. *GGA*] u.dgl. *GS* || **331**,1 neuen, *Hrsg.*] neuen *GGA und GS* || **331**,4 orientiert –, *GS*] orientiert – *GGA* || **331**,6 überwindende *Hrsg.*] überwindende, *GGA und GS* || **331**,33 überhaupt *Hrsg.*] überhaupt, *GGA und GS.*

Kommentar und Textkritik zu Band I

II. Teil

Nachgelassene Texte
(1906–1917)

Die Grundbegriffe der Ethik (S. 335–337)

I. Kommentar

1. Entstehungsgeschichte

Theodor Lipps hatte bald nach seiner Ankunft in München als Ordinarius für Philosophie (und Psychologie) im Sommersemester 1895 den »Akademischen Verein für Psychologie« gegründet als Sammelbecken und Diskussionsvereinigung seiner Schüler. Dieser »Verein« blieb über viele Jahre hinweg äußerst aktiv, indem er meist einmal wöchentlich (jeweils am Freitagabend) während des Semesters Vorträge seiner Mitglieder hörte und diskutierte. Reinach hat in den Jahren seiner Zugehörigkeit zum »Verein« dort nur einen einzigen Vortrag gehalten, und zwar im Sommersemester 1906. Zu diesem Zeitpunkt war Reinachs enger Freund Theodor Conrad Vorsitzender des »Vereins«. Er scheint Reinach zu Anfang des Semesters wegen eines Vortrags angesprochen zu haben. Am 10. Mai 1906 schreibt Reinach ihm aus Mainz: Ich plage mich weiter redlich mit der Juristerei . . . An der Ethik arbeite ich nur abends von 10 Uhr an, bis ich – geistig – umfalle. Schieben Sie meinen Vortrag bitte nur zurück, so weit es Ihnen möglich ist. Ich muß sonst Dinge behaupten, die ich niemals verantworten kann. *In der Tat fand der Vortrag erst am 6. Juli 1906, etwa einen Monat vor Semesterende, statt. Eine kurze, von Reinach selber stammende Beschreibung der Intention des Vortrags ist überliefert in einem Brief Reinachs an Husserl vom 27. Juli 1906*: Ich hatte in einem Vortrag zu zeigen versucht, daß es in der Ethik nicht nur die Prädikation des sittlichen Wertes gäbe, sondern daß man dort zwei Grundkategorien unterscheiden müsse, die des sittlichen Wertes und die der sittlichen Rechtheit. Die erste beziehe sich stets auf Gegenstände, die zweite auf Sachverhalte. *Die scharfe Unterscheidung zwischen Gegenstand und Sachverhalt geht auf Husserls* Logische Untersuchungen *zurück. In München war sie ab 1902 von Johannes Daubert eingeführt und zu einem Angelpunkt der philosophischen Diskussionen gemacht worden.*

Für die Entwicklung der Phänomenologie in München ist Reinachs Vortrag noch insofern von Bedeutung, als er schließlich zum Anlaß des endgültigen Bruchs zwischen Theodor Lipps und seiner an der Phänomenologie sich orientie-

renden Schülergruppe wurde. Reinach hatte in dem Vortrag Lipps' subjektivistische Position kritisiert, woraufhin dieser in seinem Privatseminar Daubert, Conrad und (den nicht anwesenden) Reinach angriff. Die darauffolgenden Diskussionen zwischen Lipps und seinen Schülern blieben ergebnislos, so daß für das Wintersemester 1906/07 eine gründliche Erörterung der Differenzen anberaumt wurde. In deren Verlauf machte Lipps dann eine Reihe von Konzessionen, widerrief sie aber schließlich wieder, was dann zur Folge hatte, daß sich die Münchener Phänomenologen endgültig von ihm abwandten.

An einer bestimmten Stelle seines Vortrags wies Reinach darauf hin, daß er in einem zweiten Vortrag *die Frage zu behandeln beabsichtigte, ob der Wille oder nicht vielmehr die Persönlichkeit der Träger des sittlichen Wertes sei (vgl. die Angaben weiter unten bei den* Textvarianten). *Da Reinach im folgenden Wintersemester 1906/07 aber nach Tübingen ging, kam es nicht zu einer Ausführung dieses Vorhabens.*

2. Textquellen

336,25–27 *vgl.* **23**,29–31 *und Lipps*, Die ethischen Grundfragen (*1905*), *S. 120*: Auch das Wort »Handlung« hat – analog vielen anderen Worten auf »ung« – einen doppelten Sinn. Einmal den jetzt eben vorausgesetzten: Ich verstehe darunter mein »Tun«. Ein andermal bezeichnet die Handlung das, was von mir getan wird. || **336**,35f. *Lipps*, aaO., *S. 121*: Dagegen müssen wir dabei bleiben, als »sittlich lobenswert« nur die Handlung zu bezeichnen, ... die aus guter Gesinnung stammt. || **336**,36–39 *Lipps*, aaO.: Sittliche Gesinnung ist der Grund, aus welchem das sittlich richtige Handeln – nicht, wie bei demjenigen, der solcher Gesinnung bar ist, gelegentlich einmal, sondern jederzeit und notwendig erwächst.

II. Textkritik

1. Die Textunterlagen

Reinachs Vortrag wurde von Alexander Pfänder auf zwei kleinen Blättchen mitgeschrieben, wie er sie auch sonst für derlei Mitschriften zu verwenden pflegte. Diese mit Bleistift meist kurrent – nur an einer Stelle verwendet Pfänder Stenographie – beschriebenen Blättchen liegen in seinem Nachlaß in der Bayerischen Staatsbibliothek München unter der Signatur Pfänderiana A II 5. Ebenfalls auf solchen Blättchen pflegte auch Johannes Daubert Vorträge im »Verein« mitzunotieren. Erhalten ist aber nur eine Ausarbeitung auf einem Folioblatt,

nach deren Herstellung Daubert seine ursprünglichen Notizen wohl weggeworfen hat. Diese Ausarbeitung befindet sich gleichfalls in der Bayerischen Staatsbibliothek München, und zwar in Dauberts Nachlaß im Konvolut Daubertiana A I 14, das den Titel Ethik *trägt. Sie ist wie fast alle Manuskripte Dauberts in Stenographie abgefaßt. Auf dem gleichen Folioblatt hat Daubert auch noch die an den Vortrag sich anschließende Diskussion im »Verein« festgehalten sowie den Inhalt eines Gesprächs, das er im Anschluß an diesen Vortrag im Juli 1906 mit Pfänder geführt hat.*

Dieses gesamte Textmaterial ist (ebenso wie eine als Lesetext eingerichtete Rekonstruktion von Reinachs Vortrag selber) veröffentlicht und kommentiert bei K. Schuhmann, »Reinachs Vortrag über die Grundbegriffe der Ethik« in K. Mulligan (Hrsg.), Speech Act and Sachverhalt, *Dordrecht/Lancaster/Boston 1987, S. 283–289.*

2. Textgestaltung

Der oben abgedruckte Vortragstext ist das Ergebnis einer Rekonstruktion, bei der Pfänders und Dauberts Nachschriften kompiliert wurden. Dabei wurde Dauberts ausführlichere Ausarbeitung als Grundlage genommen. Der Daubertsche Text bzw. damit textidentische Stücke der Pfänderschen Mitschrift sind oben in Normaldruck *wiedergegeben; Wörter und Sätze dagegen, die nur bei Pfänder überliefert sind, in Kursivdruck (vgl. zu diesem Verfahren die diesbezüglichen Bemerkungen im »Vorwort der Herausgeber«, Bd. I, S. XV der vorliegenden Ausgabe). Pfänders viele Abkürzungen wurden ausgeschrieben. Seine wie Dauberts Unterstreichungen wurden nicht in den Druck übernommen.*

Der Titel der Daubertschen Ausarbeitung lautet: Vortrag von Dr. Reinach über Grundfragen der Ethik im Psychologischen Verein am 7. VII. 06; *Pfänder dagegen hat:* Dr. Reinach, »Die Grundbegriffe der Ethik«. Verein 6. Juli 06. *Oben wurde nicht Dauberts, sondern Pfänders Titel übernommen. Einmal ist Dauberts Titel offenbar von dem des Werks* Die ethischen Grundfragen *von Theodor Lipps beeinflußt, auf das Reinach sich bezieht. Pfänders Titel dagegen wurde an Ort und Stelle niedergeschrieben und ist insofern wahrscheinlich korrekter. Außerdem ist in den Vortragsnotizen zwar von* Grundbegriff *sowie* Grundbegriffen *die Rede, nie aber von »Grundfragen« (außer natürlich bei der Bezugnahme auf Lipps' Werk). Schließlich ist, was das Datum betrifft, der von Pfänder angegebene 6. Juli 1906, ein Freitag, bei weitem wahrscheinlicher. Denn die Sitzungen des »Vereins« pflegten wie in anderen Semestern so auch im SS 1906 am Freitag stattzufinden.*

3. Textvarianten

Im folgenden wird Dauberts Ausarbeitung als D *und Pfänders Text als* Pf *bezeichnet. Anders als im oben abgedruckten rekonstruierten Text wird dabei sowohl für die aus Pfänders Mitschrift stammenden Wörter und Sätze wie für die bei Daubert überlieferten Textstücke, d. h. für den gesamten Drucktext,* Normaldruck *verwendet. Der Kursivdruck bleibt im folgenden, wie schon bei den Textvarianten zu den im I. Teil des I. Bands der vorliegenden Ausgabe veröffentlichten Texten, den Angaben der Herausgeber vorbehalten.*

335,7–9 Gegenstände mögen verschieden sein . . . , aber alle sind sittlich wertvoll *D*] Verschiedenheit der Bestimmung der Gegenstände, die sittlich wertvoll sind *Pf* || **335**,25 Genügt der Begriff des Sittlichen *Pf*] Genügt dies? *D* || **335**,29 *nach* sondern *in D gestr.:* auch mit der || **336**,2 Juristische *Hrsg.*] Z.B. juristische *Pf* || **336**,14f. Dagegen sind Sachverhalte das, was sittlich richtig oder unrichtig ist. *Pf*] Richtig sind Sachverhalte *D* || **336**,21 recht *D*] richtig *Pf* || **336**,36 entspringt *V. für* fließt *D* || **337**,5 recht *Pf*] richtig *D* || **337**,6 mit Notwendigkeit *D*] notwendig *Pf* || **337**,7 *nach* wäre. *Forts. in Pf:* Ist nun das »Wollen« oder der »Wille« oder die »Persönlichkeit« sittlich wertvoll? Das im zweiten Vortrag. *Dieses Textstück wurde, obwohl zweifellos authentisch, nicht in den Text oben aufgenommen, da Reinach diesen angekündigten zweiten Vortrag nicht gehalten hat.*

Wesen und Systematik des Urteils (S. 339–345)

I. Kommentar

1. Entstehungsgeschichte

Mit logischen und erkenntnistheoretischen Fragen scheint Reinach sich schon in seinen ersten Münchener Semestern abgegeben zu haben, doch ist darüber so gut wie nichts bekannt. Er dürfte im Juli 1902 im »Psychologischen Verein« Johannes Dauberts Vortrag Zur Psychologie der Apperzeption und des Urteils, *eine Gegenüberstellung von Lipps und Husserl, gehört haben; im Wintersemester 1903/04 könnte er an Th. Lipps' Vorlesung* Logik (Psychologie der Erkenntnis) und Metaphysik (über mögliche Weltanschauungen) *teilgenommen haben. Jedenfalls studierte er seit den Sommerferien 1903 eindringlich Husserls* Logische Untersuchungen. *Sogleich nach seiner Promotion im Dezember 1904 repetierte er* den zweiten Teil des Husserl, *also den 2. Band dieses Werks, und war* sehr entzückt davon *(Brief an Conrad vom 16. Januar 1905). Dies veranlaßte ihn, sich jener Gruppe Münchener Studenten anzuschließen, die im Sommersemester 1905 unter Dauberts Führung zum Studium zu Husserl nach Göttingen ging. Reinach hörte dort u. a. Husserls Vorlesung* Urteilstheorie. *In starker Anlehnung an die* Logischen Untersuchungen *hatte Husserl darin die Aufklärung der Urteilsbedeutungen durch den Rückgang auf die psychischen Akte gefordert (vgl.* **343**,27–29) *und die Phänomenologie als Wesenslehre der Erkenntnis bezeichnet, so daß von daher der Terminus* Wesen *in Reinachs Titel* Wesen und Systematik des Urteils *im Sinne von »Phänomenologie des Urteils« zu verstehen ist. Husserl behandelte ausführlich den Brentanoschen Satz von der notwendigen Vorstellungsgrundlage aller Akte und wandte dagegen ein, daß das Urteil, sofern Vorstellung als objektivierender Akt verstanden wird, nicht auf Vorstellungen fundiert, sondern selber eine Vorstellung sei (vgl.* **342**,10–14). *Die Prädikation unterscheide sich von der schlichten Vorstellung aber dadurch, daß sie ein gegliederter Akt sei (vgl.* **342**,16–18). *Weiterhin hatte Husserl unterschieden zwischen dem wirklich vollzogenen Urteil und seiner Einfühlungsmodifikation als der bloßen Vorstellung dieses Urteils (vgl.* **343**,1–9).

Vor allem diese Punkte der Vorlesung sowie generell die Göttinger Diskussio-

nen mit Husserl und Daubert scheinen Reinach zu eigener Beschäftigung mit urteilstheoretischen Fragen angeregt zu haben. Darauf könnte sein Brief an Husserl vom 27. Juli 1906 hindeuten, in dem er schreibt: Zur Weiterarbeit an den in Göttingen begonnenen phänomenologischen Untersuchungen kam ich kaum. *Tatsächlich konnte Reinach nach seinem Göttinger Semester in München in philosophischer Hinsicht zunächst kaum mehr tun als an Pfänders Vorlesung* Logik und Erkenntnislehre *des Wintersemesters 1905/06 teilnehmen. Im Anschluß an diese Vorlesung diskutierte er im Februar 1906 Probleme der logischen Grundsätze mit Daubert, der sich damals ebenfalls vor allem mit urteilstheoretischen Fragen beschäftigte (vgl. das entsprechende Daubertsche Manuskript in der Sektion Daubertiana A I 8 der Bayerischen Staatsbibliothek München).*

Wie Reinach selber in dem hier weiter unten abgedruckten »Lebenslauf« bestätigt, ist seine Arbeit über Wesen und Systematik des Urteils *ein Ergebnis seines Studiums* in München. *Zwar bezieht er sich damit ausdrücklich auf das Wintersemester 1907/08 und das Sommersemester 1908, aber gerade für seinen Münchenaufenthalt nach dem Göttinger Sommersemester 1905 lassen sich einige Münchener, insbesondere Pfändersche Einflüsse belegen. Nach Reinachs eigener Angabe aus dem Jahr 1911 ist seine Auffassung des »Und« usw. als Denkfunktion (vgl.* **340**,14f.) *aus Pfänders genannter Logikvorlesung des WS 1905/06 übernommen (vgl.* **129**,40f. *sowie oben die textkritische Anmerkung zu dieser Stelle). Im Sommersemester 1906 nahm Reinach, wie er Husserl am 27. Juli 1906 schrieb, an Pfänders Seminar teil*: Die Pfänderschen Übungen sind äußerst anregend und fruchtbar. *Pfänder, der übrigens in seiner* Phänomenologie des Wollens *(1900) in einem eigenen Abschnitt* Das »Meinen« oder die Beziehung des Ich auf etwas Nichtgegenwärtiges *erörtert hatte, stellte in seinem (nicht angekündigten) Seminar des Sommersemesters 1906 die Einheit des Gegenstands zur Diskussion. Man begann die Besprechung, die bald sowohl im Sommer 1906 wie im darauffolgenden Winter 1906/07 sich auf die Erörterung des »Meinens« zuspitzte, mit der Bestimmung dieser Einheit als des Korrelats einer einheitlichen Gegenstandsmeinung. Nun hatte Pfänder schon in seiner* Einführung in die Psychologie *(1904), S. 272–277, das Gegenstandsbewußtsein mit einem Lichtkegel verglichen, innerhalb dessen gesonderte Wissensstrahlen bzw. Aufmerksamkeitsstrahlen* (aaO., *S. 363) auf den Gegenstand gerichtet sind. Entsprechend kam man nun im Seminar auf seinen Vorschlag hin überein, das Meinen vorläufig als einen Lichtkegel bzw. als Beleuchtungsstrahl zu bezeichnen. Der dafür geprägte Terminus »Meinungsstrahl« läßt sich den einschlägigen Mitschriften der Diskussionen durch Daubert (Daubertiana A I 11) zufolge zwar erst für die Fortsetzung der Debatten im Winter 1906/07 belegen. Das gleiche gilt auch für Pfänders Kritik an der Bezeichung des gedanklichen Gegebenseins von Elementen wie »Und«, »Aber«, »Oder« bzw. »Ist« als intuitiver Gegebenheiten. Damals weilte Reinach indessen nicht in München, sondern studierte in Tübingen. Seine Übernahme des Terminus* Meinungsstrahl *in die vorliegende Arbeit* (**342**,17)

sowie die Auffassung, »Und«, »Aber« u. dgl. seien nicht erschaubar (**344**,33), *gehen aber zweifellos auf die Diskussionen des SS 1906 zurück. Bezeichnend ist übrigens, daß Reinachs zufällig einziger namentlich überlieferter Diskussionsbeitrag zum damaligen Seminar in der Frage besteht*: Was ist Meinen? (*Notiz Pfänders in Pfänderiana B II 1*). *Das Problem des Meinens hatte ihn nämlich schon früher beschäftigt; so in einem Brief an Conrad vom 14. April 1904* (*ausführlicher zitiert oben in der* Einleitung, S. **615**), *in dem er die Frage gestellt hatte*: Wieso weiß das Kind, daß Erwachsene mit ihren Worten etwas »meinen«?

Neben dem Interesse für das Meinungsproblem läßt sich nur noch ein einziger weiterer Punkt aufweisen, an dem die vorliegende Arbeit in einer, wenngleich nur formalen Kontinuität mit Reinachs Frühphase steht. Die Entgegensetzung von sehendem und blindem Erfassen, die hier auf das Verhältnis von Überzeugung und Behauptung angewandt wird (**342**,37 *und* **343**,23), *findet sich schon in Reinachs Dissertation* (**4**,17–20); *sie wird übrigens, ebenso wie das Meinungsproblem, ein konstantes Motiv in Reinachs Denken bleiben.*

Über die weitere Entwicklung von Reinachs logischen und insbesondere urteilstheoretischen Interessen ist nur wenig bekannt. Jedenfalls ging er im WS 1906/07 nach Tübingen, wo er im SS 1907 sein Jurastudium mit dem Staatsexamen abschloß. Aber er dürfte kaum vorgehabt haben, sich nun endgültig – wie er es in einem Brief an Conrad vom 16. Oktober 1906 einmal ausdrückt – der verfl . . . Juristerei *zu verschreiben. Darauf deutet auch sein Brief an Husserl vom 27. Juli 1906 hin, in dem es heißt*: Ich will meine juristischen Studien beendigen . . . Was ich nach dem Examen tun werde, weiß ich noch nicht genau. Jedenfalls werde ich mich zunächst ausschließlich mit Philosophie beschäftigen können. *Tatsächlich scheint Reinach nach seiner Rückkehr nach München im WS 1907/08 sich zwar nicht ausschließlich, aber doch in erster Linie der Philosophie zugewandt und dergestalt eine philosophische Laufbahn ernsthaft in Betracht gezogen zu haben.*

Dazu bedurfte es aber der Habilitation. Wann Reinach den Plan faßte, sich mit einer Arbeit über das Urteil zu habilitieren, ist nicht bekannt. Auf die Niederschrift seiner diesbezüglichen Ideen bezieht sich jedenfalls die Mitteilung in einem undatierten, wohl aus dem Mai 1908 stammenden Brief an Conrad: An die Urteilstheorie bin ich noch gar nicht gekommen. *Vor allem die Sommerferien scheint Reinach an die Ausarbeitung gewendet zu haben, da er – offensichtlich um die Arbeit bei der Münchener Philosophischen Fakultät im Hinblick auf den Fakultätspreis einreichen zu können – sie vor dem 1. November abgeschlossen haben mußte. Am 5. Oktober* (*1908*) *schreibt er an Conrad*: Ich habe die Arbeit in einem ersten Entwurf fertig und will sie nun noch einmal ganz schreiben . . . Im ersten Entwurf sind's etwa 220 Druckseiten, und ich werde wohl auch im zweiten es nicht viel kürzer machen können, so gern ich es auch möchte . . . Ob ich den Preis kriege, ist eine weitere bedenkliche Frage. Daß Lipps eine bessere Arbeit bekommt, glaub' ich nicht. Aber wie er sich dazu stellt, ist mir sehr problema-

tisch. Eigentlich muß er sehr entsetzt sein. *Reinach konnte die Arbeit mit genauer Not im letzten Moment vor dem Verstreichen der Einreichefrist fertigstellen. Er schrieb Conrad am 2. November 1908*, daß ich die Arbeit am 31. Oktober abends ½8 eingeliefert habe, nachdem um 7^{h} der letzte Strich getan war. Ich habe vom 15. Oktober bis gestern die ganze Sache noch einmal schreiben müssen, und zwar nicht nur feilen, sondern ganz umschreiben . . . Mein Motto ist: »Kein Wort der Sprache, das nicht einer Bewußtseinstatsache zum Ausdruck diente und die Forderung stellte, daß wir diese Bewußtseinstatsache feststellen« (Lipps in »Die Aufgabe der Psychologie«).

Dazu ist zu bemerken, daß Theodor Lipps' Leitfaden der Psychologie (1903) *in der Beilage der in München erscheinenden* Allgemeinen Zeitung *am 8. April 1904 von dem Meinongschüler Stefan Witasek kritisch rezensiert worden war. Lipps hatte darauf am 3. Mai 1904 an gleicher Stelle geantwortet mit einem Artikel* Die Aufgabe der Psychologie. *Ihm ist das Reinachsche, zwecks Wahrung der Anonymität des Verfassers als Kennwort für die eingereichte Arbeit erforderliche Motto entnommen.*

Der weitere Gang der Ereignisse steht nicht in allen Einzelheiten fest. Schon am 2. November 1908 hatte Reinach Conrad geschrieben: Lipps ist leider gar nicht wohl *und kurz darauf (undatierter Brief, wohl vom 11. November) teilte er ihm mit, Lipps gesprochen zu haben*: Aus dem, was er sagte, war ziemlich sicher zu entnehmen, daß er keine Ahnung davon hat, daß ich eingereicht habe. Meine frühere Mitteilung hat er offenbar vergessen. Es geht ihm leider recht schlecht. *Abgesehen von den Bedenken bezüglich Lipps' Urteil über seine Arbeit war es wohl vor allem die Voraussicht, Lipps könne aus Gesundheitsgründen die Angelegenheit nicht termingerecht abwickeln, die Reinach dazu veranlaßte, sich nach anderen Habilitationsmöglichkeiten umzusehen, wobei er zunächst an Tübingen dachte, wo er über ein Jahr zuvor sein Rechtsstudium glänzend abgeschlossen hatte. Im zuletzt zitierten Brief an Conrad schreibt er*: Ich werde morgen oder übermorgen in T. einreichen. *Am 16. November konnte er berichten*: Die Einreichung in Tübingen ging ganz normal vonstatten. *Aber schon bald scheinen sich Komplikationen ergeben zu haben. Am 6. Januar 1909 schrieb er an Conrad, der sich damals bei Husserl in Göttingen aufhielt*: Husserl weiß von der Preisarbeit und der Tübinger Einreichung. Von der Abweisung *dagegen wisse Husserl noch nichts; Reinach hatte vor, Husserl in dieser Sache kurz darauf selber aufzusuchen.*

Wenn Husserl in seinem am 6. Dezember 1917 in der Frankfurter Zeitung *erschienenen Nachruf auf Reinach sagte, dieser habe sich seinerzeit* auf meine Aufforderung *hin in Göttingen habilitiert (Husserliana XXV, S. 297), so scheint dies darauf hinzuweisen, daß er auf entsprechende Reinachsche Avancen ausgesprochen gerne einging. Jedenfalls konnte Reinach schon am 30. Januar 1909* an eine hohe philosophische Fakultät der Universität *ein* Gesuch um Erteilung der venia legendi für Philosophie *richten (Akte Reinach des Universitätsarchivs*

Göttingen). Als Themen der Probevorlesung schlug er vor: Anschauung und Erkenntnis, *ein offenbar an Husserls* Logischen Untersuchungen *orientiertes Thema*, Probleme und Methode der Ethik, *zumindest teilweise wohl ein Rückgriff auf den Vortrag vom Juli 1906, und* Subjektlose Sätze, *eine Anspielung auf die gleichnamige große Artikelfolge von Anton Marty (vgl. dazu weiter unten die Angaben zur Entstehungsgeschichte von »Über impersonale Urteile«).*

Dem Habilitationsgesuch fügte Reinach bei den folgenden

Lebenslauf

Ich bin am 23. Dezember 1883 in Mainz geboren, als Sohn des Fabrikanten Wilhelm Reinach. Von meinem 6. bis 18. Lebensjahre besuchte ich die Vorschule und das Gymnasium meiner Vaterstadt und bestand im Herbst 1901 die Reifeprüfung. Vom Herbst 1901 bis Ostern 1903 studierte ich in München in erster Linie Philosophie und Psychologie unter Leitung von Professor Lipps. Daneben trieb ich juristische und historische Studien.

Das Sommersemester 1903 verbrachte ich in Berlin, vom Herbst 1903 bis Ostern 1905 studierte ich wieder in München. Am 20. Dezember 1904 promovierte ich dortselbst in Philosophie. Meine Nebenfächer waren Strafrecht und Geschichte. Die Dissertation handelte vom Ursachenbegriff im Strafrecht.

Das Sommersemester 1905 verbrachte ich in Göttingen, wo ich mich unter Anleitung von Professor Husserl hauptsächlich mit Logik und Erkenntnistheorie beschäftigte. Meine juristischen und historischen Studien hatte ich in dieser Zeit weiter verfolgt. In der Überzeugung, daß es für den Philosophen ratsam sei, eine Einzelwissenschaft ganz zu beherrschen, widmete ich mich nun in erster Linie dem Studium der Jurisprudenz (von Herbst 1905 bis Herbst 1906 in München, im Wintersemester 1906/07 in Tübingen) und legte im Juni 1907 die erste juristische Staatsprüfung in Württemberg ab. Die zweite Hälfte des Sommersemesters 1907 verbrachte ich in Göttingen, um an den (nicht angekündigten) »intimen Übungen« von Professor Husserl teilzunehmen.

Ich studierte dann weiter in München, hauptsächlich mit logischen und erkenntnistheoretischen Untersuchungen beschäftigt, aus denen die eingereichte Arbeit über »Wesen und Systematik des Urteils« erwachsen ist. Außerdem hörte ich während dieser Zeit Vorlesungen über Mathematik und theoretische Physik.

Adolf Reinach

Abgesehen von dem oben als Text abgedruckten Daubertschen Exzerpt ist der Inhalt von Reinachs Habilitationsschrift Wesen und Systematik des Urteils *vor allem aus den Göttinger Habilitationsgutachten von Husserl, Julius Baumann und Georg Elias Müller bekannt. Am ausführlichsten ist dabei das Gutachten von Husserl. Ihm zufolge enthielt Reinachs Arbeit außer den im oben abgedruckten Text wiedergegebenen Untersuchungen über Behauptung, Überzeugung, den Unterschied und das Verhältnis beider sowie die Betonungsphänomene noch*

hauptsächlich gegen Brentano, Lipps und gegen mich selbst *gerichtete Kritik, die Unterscheidung* zwischen Sachverhalt und Tatbestand, Sachverhalt überhaupt und Urteilssachverhalt *sowie eine* Theorie der existentialen und impersonalen Aussagen. *Husserl fügt hinzu*: Im relativ kurzen zweiten Abschnitt der Schrift (216–77) bespricht Reinach die Konsequenzen seiner Lehren für eine Systematik der Urteile. *Daraus ergibt sich, daß der Gesamtumfang von Reinachs Manuskript 277 Seiten betrug, wovon der 1. Hauptteil über das »Wesen« des Urteils 215 Seiten umfaßte und der 2. Hauptteil über dessen »Systematik« die übrigen 60 Seiten. Der 1. Hauptteil scheint wieder aus zwei Teilen bestanden zu haben. Wie die Ziffer* II *in Dauberts Exzerpt nahelegt* (**343**,34), *behandelte Reinach zunächst die »Bewußtseinsseite« des Urteils und dann in einem zweiten Teil dessen gegenständliches Korrelat, d.h. den Begriff des Sachverhalts. Während vom 2. Hauptteil, der allerdings nach Husserls Urteil* an Wert merklich hinter dem ersten *zurücksteht, nichts erhalten ist, umfaßt das oben abgedruckte Daubertsche Exzerpt offenbar den ganzen ersten und ein Stück des zweiten Teils des 1. Hauptteils.*

Aus den Gutachten von Baumann und Müller sowie aus einer weiteren Daubertschen Notiz zu seinem Exzerpt ist noch Folgendes über den Inhalt der Arbeit zu entnehmen (wir zitieren hier der Reihenfolge der Reinachschen Arbeit entsprechend, ohne im einzelnen anzugeben, welcher dieser drei Quellen die entsprechenden Textstücke jeweils entstammen). Wohl in der Einleitung stellt Reinach den von ihm gewählten phänomenologischen oder deskriptiven Standpunkt dem erkenntnistheoretischen und metaphysischen gegenüber. S. 33f. wird das Denken als wesentlich nicht mit Vorstellungen operierendes charakterisiert (*vgl.* **339**,33f.). S. 79ff. (und anderwärts) stellt er fest, daß das Behaupten kein Vorstellen, kein Gefühl, kein Wollen sei, daß es einen Denkbestandteil und ein »Behauptungsmoment« enthalte (*vgl.* **341**,30–32). *S. 81 erläutert er die These, das Behaupten sei kein Streben, mit den Worten*: Das Behaupten ist ein Abzielen auf etwas oder besser, es enthält ein solches Abzielen. Das Streben aber ist gleichsam ein Wegzielen, und gerade das Charakteristische des »weg« fehlt beim Behaupten durchaus (*vgl.* **341**,34f.). *S. 92 faßt er die Behauptung als* ganz blind (*vgl.* **342**,37). *S. 94 erwägt er, ob* eine Frage, die ich stelle, aber eigentlich gar nicht frage, eine Frage ist oder nicht (*vgl.* **343**,7). *S. 125ff. handelt Reinach davon*, daß man zwar sagen kann: »Die rote Rose steht im Garten«, nicht aber auch sagen kann: »Das Rotsein der Rose steht im Garten« (*vgl.* **113**,5–7). *S. 164 widerlegt er* die Ansicht, die Behauptung der Existenz von A sei ein »Anerkennen« des A (seitens des Urteilenden) *mit der Bemerkung*, die Wörter »existieren« und »anerkennen« hätten doch nicht die gleiche Bedeutung, und das Urteil »A ist« sei doch nicht gleichsinnig mit dem Urteile »A anerkennt«. *S. 186ff. hält er fest*, daß, wenn man statt »A ist b und c« sagt »A und ist b c«, alsdann kein Sachverhalt vorliegt. *S. 198f. heißt es*: Soll das 4sein von 2 x 2 etwa aufhören, wenn es niemand denkt? Freilich ein Sachverhalt hat kein Dasein, wie es die Existenz der Lampe oder eines Stuhles ist. Aber vielleicht ist der Bestand, den er

hat, den ich, wenn ich ihn erschaue, erfasse, und wenn ich ihn behaupte, anerkenne, von einer ganz besonderen Dignität, ein ὄντως ὄν im eigentlichen Sinne. *S. 242ff. faßt Reinach zusammen*, das Urteil sei teils Überzeugung, teils Behauptung. *S. 266f. führt er aus*, daß es neben der Vermutung, daß A b ist, auch noch eine Überzeugung gibt, daß A vermutlich b ist. *Im Urteil* »ich bin überzeugt, daß A vermutlich b ist« *wird* das vermutlich-sein evident erschaut. *S. 271 schließlich behandelt er kurz das apodiktische Urteil.*

Reinachs Habilitationsarbeit ist nur aus dem oben veröffentlichten Daubertschen Exzerpt sowie den soeben zusammengetragenen Mosaiksteinchen bekannt; ihr Manuskript blieb nicht erhalten und wurde auch von Reinach selber nicht veröffentlicht. Zwar hat er viele ihrer Ausführungen in den Artikel Zur Theorie des negativen Urteils *übernommen (Bd. I,* **95–140**; *vgl. die entsprechenden Angaben dazu oben in den* Textquellen *zu diesem Text). Aber damit galt ihm die frühere Arbeit keineswegs als erledigt. Im Gegenteil, er verwies gleich zu Anfang des Artikels ausdrücklich* auf die ausführlichere Darstellung in meiner Schrift »Urteil und Sachverhalt«, die ich in Kürze zu veröffentlichen hoffe (**95**,30–32). *Noch an einer weiteren Stelle bezog er sich dort auf seine* in Aussicht gestellte Schrift (**110**,40). *Reinach beabsichtigte also jedenfalls 1911 eine baldige Veröffentlichung seiner Habilitationsarbeit, genauer: einer bearbeiteten Fassung. Wie nämlich der neue Titel anzeigt, sollte darin der ursprüngliche 2. Hauptteil zur Systematik des Urteils (übrigens im Einklang mit Husserls geringer Schätzung dieses Hauptteils) weggelassen werden, wogegen die zwei Teile des ursprünglichen I. Hauptteils nun den Hauptinhalt des Werks ausmachen sollten.*

Dabei scheint Reinach vor allem den Teil über den Sachverhaltsbegriff näher auszugestalten beabsichtigt zu haben. In diesem Sinn kann die Bemerkung des Artikels gelesen werden, Satz und Sachverhalt seien scharf zu unterscheiden; indessen müssen wir zur Begründung dieser These auf spätere Ausführungen verweisen (**114**,41f.). *Auch die Durchführung des Gedankens, impersonale Urteile gäben eingliedrige Sachverhalte wieder, will Reinach dort* einer späteren Arbeit *vorbehalten* (**122**,42). *Und wenn er über die Grundsätze der traditionellen Logik dort sagt, daß sie sich* als allgemeine Sachverhaltslehre herausstellen werden (**138**,44), *scheint er wiederum auf die beabsichtigte nähere Ausgestaltung des Sachverhaltsabschnitts seiner Habilitationsschrift anzuspielen. Denn die betreffenden Grundsätze sind zweifellos a priori; Reinach hat aber, wenn nicht schon in der Habilitationsarbeit, so zumindest im Jahr 1910 als das einzige, das* den Namen Apriori im primären und eigentlichen Sinne verdient, *die Sachverhalte anerkannt, wie er im damals entstandenen Artikel* Kants Auffassung des Humeschen Problems *festhält* (**71**,33f.; *vgl. im gleichen Kontext* **352**,14: alle Apriorität *wurzelt* im Sachverhalt). *Die soeben zitierte Bemerkung des Artikels schließt mit dem Satz*: Ich muß mich hier darauf beschränken, auf Untersuchungen zum Urteilsproblem und zum Problem des Apriori hinzu-

weisen, die ich in Kürze veröffentlichen zu können hoffe (**71**,39–41). *Der Titel* Urteil und Sachverhalt *wird hier also in der Form »Urteil und Apriori« gegeben, so daß festgehalten werden kann, daß das Problem des Sachverhalts, wie Reinach es in der beabsichtigten Buchveröffentlichung zu behandeln gedachte, wesentlich das Problem des Apriori ist.*

Wie weit diese Bearbeitung der Habilitationsschrift konkret gediehen ist, läßt sich ebensowenig abschließend feststellen wie der Grund, aus dem sie dann doch nicht erschienen ist. Nach den hier zitierten Hinweisen in Schriften des Jahres 1911 finden sich in den späteren, zwischen 1912 und 1914 erschienenen Veröffentlichungen Reinachs keinerlei Hinweise mehr auf eine beabsichtigte (baldige) Buchpublikation zu urteilstheoretischen Fragen. Vielleicht darf man vermuten, daß Reinach bei der Bearbeitung des Sachverhaltsbegriffs auf Probleme stieß, die im Rahmen der ursprünglichen Fragestellung – Sachverhalte als Urteilskorrelate – sich nicht ohne weiteres lösen ließen. Dahingehend läßt sich wohl eine Anmerkung zu Anfang von Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechtes *(1913) verstehen, die in ihren weiteren Ausführungen übrigens z. T. fast wörtlich mit der entsprechenden schon zitierten Anmerkung des Artikels über* Kants Auffassung des Humeschen Problems *übereinstimmt*: Ein näheres Eingehen auf die problemreiche Theorie des Apriori ist in diesem Zusammenhange nicht erforderlich (**144**,36f.). *Von welcher Art diese offenbar neu aufgetauchten Probleme waren, läßt sich in etwa wahrscheinlich machen, wenn man sowohl Titel wie Inhalt des Rechtsbuchs berücksichtigt. Das Werk erhebt ebenso wie schon die Habilitationsschrift Anspruch darauf, Untersuchungen zum Apriori zu enthalten; insofern besteht ein direkter Zusammenhang zwischen beiden Arbeiten. Andererseits ist die besondere Qualität des Rechtsbuchs darin zu sehen, daß darin apriorische Strukturen von Gegenständlichkeiten aufgedeckt wurden, die nicht einfach – wie das nach Reinachs ursprünglicher Auffassung für alle Sachverhalte galt – zeitlos waren. Ganz wie neben den Urteilen die sozialen Akte eine eigene Aktgruppe bildeten, so standen auch neben den Sachverhalten als den Korrelaten von Urteilen gewisse ideelle, aber gleichwohl zeitliche Gegenständlichkeiten (wie Anspruch und Versprechen), welche die Korrelate dieser sozialen Akte sind (vgl. oben die Darstellung zur Entstehungsgeschichte des Rechtsbuchs). Daß ein Zusammenhang zwischen Reinachs Entdeckung der sozialen Akte samt ihrer Korrelate und seiner Aufgabe des Plans einer Veröffentlichung seiner (bearbeiteten) Habilitationsschrift bestehen könnte, scheint auch die Chronologie nahezulegen. Diese Entdeckung dürfte im Sommersemester 1911 erfolgt sein; aus dieser Zeit datieren aber auch die letzten Ankündigungen jener Veröffentlichung im Artikel* Zur Theorie des negativen Urteils.

Statt das Urteil und sein Urteilskorrelat von anderen Akten und ihren Korrelaten abzusondern, beabsichtigte Reinach also ab 1912, spätestens jedoch ab 1913, den Schnitt anders als in der Habilitationsschrift zu legen, indem er die Gesamtsphäre der Akte einerseits und die der möglichen Aktkorrelate oder Gegenständ-

lichkeiten andererseits jede für sich zu untersuchen gedachte. Dies entsprechend seiner Einsicht, daß überall geschieden werden müsse zwischen den Wesensgesetzlichkeiten des apriorischen Seins und den Bedingungen ihrer Erfassung. Die Bemühungen Reinachs während jener Jahre galten hauptsächlich jener allgemeinen Ontologie oder Kategorienlehre, wie er sie schließlich nannte. Aber das Rechtsbuch enthält auf weiten Strecken auch Beiträge zu der dort ausdrücklich geforderten umfassenden Wesenslehre von den Akten (**244**,37f.). *Insgesamt hat Reinach also das Projekt einer Aufklärung des Apriori in seinen Untersuchungen zu den material unterschiedlichen Teilgebieten von Gegenständen nie losgelassen, sondern eher ausgeweitet, wie das auch Husserl in seinem Nachruf in der* Frankfurter Zeitung *bestätigt*: In der Zeit bis zum Ausbruch des Krieges vertiefte er sich mit der ihm eigenen leidenschaftlichen Energie in die Fundamentalprobleme der allgemeinen Ontologie und begann mit der phänomenologischen Klärung von Grundbegriffen wie Sein, Werden, Bewegung, Kontinuum usw. (*Husserliana XXV, S. 299*).

2. Textquellen

342,41–**343**,1 *und* **343**,22f. *vgl.* **4**,17–20.

II. Textkritik

1. Textunterlagen

Von Reinachs Habilitationsarbeit müssen zwei, wenn nicht drei (handgeschriebene) Exemplare vorhanden gewesen sein. Am 31. Oktober 1908 reichte er ein Exemplar bei der Philosophischen Fakultät München für den Fakultätspreis ein; es scheint sich bis zum April 1910 dort befunden zu haben. In einem undatierten, wohl auf Anfang Mai 1910 zu setzenden Brief schreibt Reinach nämlich an Conrad: Die »Preisarbeit« ist zurückgekommen – leider. Der Preis ist nicht erteilt worden. Ob Lipps die Arbeiten überhaupt gelesen hat und ein Fakultätsbeschluß vorliegt, weiß ich nicht. Meine Arbeit ist jedenfalls gelesen und mit sehr erbitterten Bemerkungen von Lipps übersät. *Über das weitere Schicksal dieses Exemplars ist nichts bekannt.*

Kurz nach der Einreichung in München gab Reinach in Tübingen um Habilitation ein, wobei seinem Gesuch gewiß ein zweites Exemplar der Arbeit beigefügt war. Spätestens Ende Dezember 1908 wurde dieses Gesuch abgewiesen, und Reinach wandte sich nach Göttingen. Dort dürfte er dasselbe Exemplar wie vorher schon in Tübingen vorgelegt haben. Vermutlich hat er dieses Exemplar nach erfolgter Habilitation dann zurückerhalten.

Entweder dieses oder aber ein weiteres Exemplar diente ihm als Grundlage für die beabsichtigte, vielleicht auch teilweise durchgeführte Bearbeitung für die 1910/11 geplante Veröffentlichung sowie für den Artikel Zur Theorie des negativen Urteils. *Was aus dem Tübingen/Göttinger Exemplar und dem eventuellen Privatexemplar Reinachs geworden ist, ist ebenfalls unbekannt.*

Johannes Daubert hatte schon früh über urteilstheoretische Fragen gearbeitet und muß sogar als Reinachs diesbezüglicher Mentor gelten. Von diesem Interesse her ist es nicht verwunderlich, daß er sich, sobald ihm dies möglich war, mit Reinachs Arbeit auseinandergesetzt hat. Wann dies geschah und welches Exemplar ihm dabei zur Verfügung stand, läßt sich allerdings nicht feststellen. Jedenfalls fertigte er von Reinachs Habilitationsschrift, wie er das auch bei anderen ihn stark interessierenden Texten zu tun pflegte, ein Exzerpt (auf vier Folioseiten) an, zu dem er dann noch zwei weitere kommentierende Blätter verfaßte: Die Termini in Reinachs Urteilsarbeit *und* Zur Kritik von Reinachs Arbeit. *Da Reinachs Habilitationsschrift selber nicht erhalten ist, bildet Dauberts Exzerpt die einzige zusammenhängende Quelle dieser Schrift. Dieses Exzerpt befindet sich in Dauberts Nachlaß in der Bayerischen Staatsbibliothek München im Konvolut der Signatur Daubertiana A I 12. Es wird hier vollständig veröffentlicht. Das Exzerpt ist offensichtlich textgenau, d. h. es gibt den Gedankengang der Schrift in Reinachs eigener Terminologie wieder, ohne ihn mit der spezifischen Diktion Dauberts zu befrachten.*

2. Textgestaltung

Das Exzerpt, das den Titel trägt: Reinachs Arbeit »Wesen und Systematik des Urteils«, *ist in Dauberts eigentümlicher Stenographie abgefaßt. Die Veröffentlichung sieht sich darum nicht mit Fragen der Orthographie oder eines veralteten Lautstands konfrontiert. Die bei Daubert (bis auf gelegentliche Punkte) meist fehlenden Satzzeichen wurden zugefügt. Seine wenigen Unterstreichungen wurden, wenn auch nicht immer in vollem Umfang, als Spatiierungen wiedergegeben.*

3. Textvarianten

Dauberts Manuskript wird im folgenden als D *bezeichnet.*

339,5f. Das abzielende Denken *bis* sehe. *Einf.* || **339**,13 anschaulich erfüllt *V. für* vorstellig || **339**,24 betreffenden *Hrsg.*] betreff *D* || **340**,19 *nach* statt; *gestr.* dieses || **340**,22 Produkt *Hrsg.*] Produkt und *D* || **340**,24 *nach* erzeugen. *eine (nirgends geschlossene) Klammer geöffnet* || **340**,32 *nach* erst *gestr.* eine Negation von Urteilen || **340**,37f. neu erzeugtes Gebilde *V. für* Gebilde || **341**,3 *nach* verworfen *gestr.* wird || **341**,20 *vor* Zusamm enfassung *gestr.* Folgerung und || **341**,28 Das *Hrsg.*] Dem *D* || **341**,33 *nach* aber *gestr.* es fehlen || **342**,10 dem *Hrsg.*] das *D* || **342**,24 *nach* Hier *gestr.* liegt ein || **343**,3 *nach* aber *gestr.* sie || **343**,14 Rückblick *V. für* Überblick || **344**,3 in *Hrsg.*] ist *D* || **344**,16 *nach* Dingkategorie *gestr.* und Urteils- || **344**,38 gründet *Hrsg.*] gründen *D* || **345**,2 *nach* dagegen *gestr.* durch eine

Über impersonale Urteile (S. 347–350)

I. Kommentar

1. Entstehungsgeschichte

Nach dem Erscheinen von F. Miklosichs Werk Die verba impersonalia im Slavischen (*Wien 1865*), *das 1883 nochmals unter dem Titel* Subjektlose Sätze *aufgelegt worden war, hatte sich in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum eine lebhafte Auseinandersetzung um die logische Deutung der Impersonal- und Existenzialsätze entwickelt. Im Rahmen seines urteilstheoretischen Interesses wandte auch Reinach diesen Sätzen besondere Aufmerksamkeit zu. Das früheste diesbezügliche Zeugnis ist einer der drei Themenvorschläge, die er am 30. Januar 1909 mit dem Habilitationsgesuch in Göttingen einreichte*: Subjektlose Sätze. *Mit dieser Formulierung schließt er indessen nicht direkt bei Miklosich an, sondern bei der großen, in sieben Teilen zwischen 1884 und 1895 in der* Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie *erschienenen Artikelfolge von Anton Marty, die seinerzeit Miklosichs Titel zum Losungswort hatte werden lassen*: Über subjektlose Sätze und das Verhältnis der Grammatik zu Logik und Psychologie.

Die vorgeschlagene Probevorlesung war wohl als nähere Ausarbeitung des Impersonalienproblems gedacht, wie Reinach es in der Habilitationsschrift selber dargestellt hatte. Husserls Habilitationsgutachten, die einzige direkte Quelle dafür, berichtet: Die viel verhandelten Streitfragen der Theorie der existenzialen und impersonalen Aussagen erfahren eine neue und originelle Behandlung. Dr. Reinach faßt die echten Impersonalien als eingliedrige Urteile, vertritt aber gleichwohl die Lehre von der Eindeutigkeit der Kopula. *Wie Reinachs Lösung des Impersonalienproblems genau aussah, ist allerdings daraus so wenig zu entnehmen wie aus der entsprechenden Stelle von Dauberts Exzerpt aus Reinachs Habilitationsschrift. Dort heißt es kurz, »Warmsein« (im Satz »Es ist warm«) sei* kein Subjekt, weil kein Determinant, wohl aber ein Prädikat, welches das Sein determiniert (**344**,14f.). *Mehr Aufschluß bietet ein anderer Text Dauberts, der zum gleichen Manuskriptkomplex gehört wie sein Exzerpt. Er ist zwar* Zur Kritik an Reinachs Arbeit *betitelt, dürfte de facto aber*

zum Teil ebenfalls Exzerpt sein. Darin heißt es: Die Impersonalien haben weder Subjekt noch Prädikat . . . Der Sachverhalt determiniert das Sein. (Nur wenn man dieses determinierende Glied Prädikat und das Determinierte des Sachverhalts Subjekt des Urteils nennen wollte, dürfte man sagen, daß solche Urteile kein Subjekt, aber ein Prädikat haben.) . . . Der eingliedrige Sachverhalt, dessen determinierendes Glied Tatbestand sein kann, kann auch Urteilssachverhalt sein (Es blitzt. Dort ist es rot usw.). Der eingliedrige Sachverhalt, dessen determinierendes Glied nie Tatbestand sein kann (sondern stets zu umfassender Einheit gehört), kann nie Urteilssachverhalt sein (Ähnlichkeit, Einssein usw.).

Dem ist immerhin soviel zu entnehmen, daß Reinach die Impersonalien als eingliedrige Urteile interpretierte, welche eingliedrige Sachverhalte als Korrelate haben, die ihrerseits teils in sich abgeschlossen, also ohne notwendigen Rückbezug auf einen Gegenstand auftreten können, teils aber in notwendiger Abhängigkeit von anderweitigen Gegenständen stehen (so wie die Ähnlichkeit zweier Gegenstände in diesen Gegenständen selber fundiert sein muß). Dieser Auffassung blieb er auch späterhin treu, so daß diesbezüglich von einer Entwicklung bei Reinach nicht gesprochen werden kann.

An eine Veröffentlichung seiner Theorie der Impersonalien dürfte Reinach in erster Linie natürlich im Rahmen der 1911 noch geplanten Veröffentlichung der Habilitationsschrift (unter dem Titel Urteil und Sachverhalt) *gedacht haben. Nicht auszuschließen ist allerdings, daß er zunächst zeitweilig auch andere Publikationspläne, etwa in Form eines Artikels, erwogen haben könnte. Ein Manuskript für die eventuelle Probevorlesung über* Subjektlose Sätze *könnte zumindest im Entwurf vorhanden gewesen sein. Nun hatte A. Pfänder im Lauf des Jahres 1910 Reinach von seiner Absicht wissen lassen, zu Th. Lipps' 60. Geburtstag eine Festschrift herauszugeben. Reinach übermittelte Pfänders Bitte um einen Beitrag Th. Conrads brieflich an diesen seinen Freund und schrieb weiter, er wisse selber noch nicht*, welches Thema ich nehmen soll. *Erst vom April 1911 an wurde das Thema des negativen Urteils, das er schließlich bearbeitete, für ihn frei. Vorher könnte er eventuell beabsichtigt haben, einen Beitrag über impersonale Urteile zu liefern. Jedenfalls läßt sich in diesem Sinn seine Mitteilung an Conrad in einem Brief vom September 1910 interpretieren*: Von meiner Arbeit ist zu melden, daß es mit den Impersonalien faul steht. Ich kann mich nicht entschließen, daran zu gehen. *Vielleicht daß diese Arbeit sich ähnlich eng an die Habilitationsschrift anschließen sollte, wie es der tatsächlich zur Lipps-Festschrift gelieferte Reinachsche Beitrag* Zur Theorie des negativen Urteils *dann seinerseits tat.*

Von Reinachs späterer Beschäftigung mit dem Impersonalienproblem ist neben den einschlägigen Darstellungen in der Vorlesung Einleitung in die Philosophie *vom SS 1913* (**428** *und* **463** f.) *die Descartesübung vom WS 1911/12 zu erwähnen. Laut den Notizen von Margarete Ortmann (Signatur Ana 379 B I 3 der Bayerischen Staatsbibliothek München) hatte Reinach am 31. Januar 1912*

die Urteilsauffassung von Brentano, Sigwart und Marty (offenbar anhand der oben genannten Artikelfolge von Marty) besprochen und dann am 7. Februar 1912 über die Begrenzung *der Impersonalien gehandelt:* 1. Warmsein – vollständig; 2. wirklichsein – unvollständig; 3. es ist rot... Wärme kann uns entgegentreten – selbständiges Moment... Ähnlichkeit kann nur an Gegenständen haftend uns entgegentreten – unselbständiges Moment... »Es ist warm« – »es ist rot«: Qualität vom Ding losgelöst; ich verselbständige es. »Der Teller ist warm« – Wärme an Teller gebunden, nicht als Eigeneindruck wahrgenommen.

Diese fragmentarischen Notizen vom Februar 1912, welche wiederum die Unterscheidung selbständiger und unselbständiger Momente als grundlegend für das Verständnis der Impersonalien betonen, berühren sich engstens mit Dauberts Notizen aus der im Oktober 1908 abgeschlossenen Habilitationsarbeit, wie sie sein weiter oben auszugsweise wiedergegebenes Manuskript Zur Kritik von Reinachs Arbeit *enthält. Dies bestätigt nochmals, daß Reinach an der generellen Lehre von den eingliedrigen Sachverhalten als Korrelaten der Impersonalurteile immerzu unverändert festhielt.*

So ist auch eine genaue Bestimmung der Abfassungszeit des oben abgedruckten Textstücks »Über impersonale Urteile« schwierig. Drei Möglichkeiten bieten sich an. Entweder gehört dieser Text in den ursprünglichen Zusammenhang der Habilitationsschrift und stammt mithin aus dem Oktober 1908, oder es handelt sich um ein Fragment zu einem zeitweilig ins Auge gefaßten Beitrag zur Lipps-Festschrift und ist dann auf den Herbst 1910 zu setzen, oder aber es ist Teil der geplanten und 1911 mehrmals angekündigten Veröffentlichung über Urteil und Sachverhalt. *Dann könnte dieser Text auf den Sommer 1911 zu datieren sein. Ausdrücklich ist dabei anzumerken, daß diese drei Alternativen einander keineswegs ausschließen. Der einschlägige Textteil der Habilitationsschrift könnte nämlich, angereichert durch die Gedanken der vorgeschlagenen Probevorlesung, durchaus die Grundlage des eventuell erwogenen Festschriftbeitrags gewesen sein und in dieser Form schließlich en bloc in den Plan zur Schrift über* Urteil und Sachverhalt *hinübergenommen worden sein.*

Für eine mögliche Zugehörigkeit des vorliegenden Textstücks zur geplanten Veröffentlichung Urteil und Sachverhalt *scheint vor allem der Modus seiner Überlieferung zu sprechen. Reinach hatte dieses Werk angekündigt in* Zur Theorie des negativen Urteils (**95**,30–32). *Im gleichen Artikel hatte er Sachverhalte wie »warm-sein« oder »glatt-sein« als eingliedrige Sachverhalte bezeichnet, welche Urteile wie »es ist warm« und »es ist glatt« fundierten. Unter offensichtlicher Anspielung auf das genannte Publikationsvorhaben fuhr Reinach fort:* Die Durchführung dieses Gedankens behalten wir einer späteren Arbeit vor (**122**,41f.). *Hier nun schob der Nachdruck des Werks in den* Gesammelten Schriften *(1921) die Bemerkung Edith Steins ein:* vgl. den Anhang am Schluß dieser Abhandlung. E.S. *Am Schluß des genannten Artikels drucken die* GS *tatsächlich in einem* Anhang *unter Rückverweis auf die oben zitierte Stelle den*

vorliegenden Text ab, wobei sie die Notiz vorausschicken: Die erwähnte Arbeit über die Impersonalien liegt nicht so vor, daß sie als ganze gedruckt werden könnte.

Gerade diese Notiz Edith Steins macht es aber unwahrscheinlich, daß der vorliegende Text als Überbleibsel eines mutmaßlichen Manuskripts von Urteil und Sachverhalt *zu betrachten sei. Einmal wäre es abwegig, diese geplante Veröffentlichung als* Arbeit über die Impersonalien *bezeichnen zu wollen. Weiter meinte Edith Stein mit dieser* Arbeit *gewiß nicht jenes Publikationsvorhaben; hat sie doch in der Ausgabe der* GS *die zwei ausdrücklichen Verweise Reinachs auf jenes Vorhaben gestrichen (vgl. oben die textkritischen Angaben zu* **95**,30–32 *und* **110**,39f.), *die obige Angabe dagegen im Text belassen. Übrigens ist zu bemerken, daß den Herausgeberinnen der* GS *die Grundlage von* Urteil und Sachverhalt, *nämlich Reinachs Habilitationsschrift, ganz offensichtlich unbekannt war: wird sie doch weder in Hedwig Conrad-Martius'* Einleitung *noch sonst irgendwo in dem Band erwähnt.*

Eine Arbeit über die Impersonalien *wäre dagegen jener eventuelle Beitrag zur Lipps-Festschrift geworden. Dafür, daß das Fragment diesem Zusammenhang entstammt, spricht vor allem die zitierte Bemerkung Steins, diese Arbeit liege* nicht so vor, daß sie als ganze gedruckt werden könnte. *Das scheint zu besagen, daß den Herausgeberinnen der* GS *mehr Material vorlag, als sie schließlich abdruckten. Solche Entwurfsstücke über das in sich geschlossene Fragment hinaus könnten am ehesten der offensichtlich nicht weit gediehenen Arbeit Reinachs an jenem Beitrag zur Lipps-Festschrift zugeordnet werden. Aber auch dagegen erheben sich Bedenken. Ein solcher Beitrag hätte schließlich in sich abgeschlossen sein müssen. Das vorliegende Textstück dagegen beruft sich auf* unsere früher errichteten urteilstheoretischen Fundamente (**349**,2) *und auf die Ergebnisse* aus unseren früheren Feststellungen (**350**,14). *Diese können nur in einem weiteren Zusammenhang zu suchen sein.*

Nachdem aber von einem selbständigen Manuskript von Urteil und Sachverhalt, *überhaupt von einer konkreten Bearbeitung der Habilitationsschrift außer einigen Ankündigungen in den Veröffentlichungen des Jahres 1911 keinerlei Spuren oder Zeugnisse überliefert sind, ist der entsprechende Zusammenhang des obigen Fragments mit einiger Wahrscheinlichkeit in der Habilitationsschrift selber zu suchen. Sollte dies zutreffen, so wäre übrigens zu vermuten, daß sich schon bei Reinachs Kriegstod im Jahr 1917 kein (vollständiges) Exemplar der Habilitationsschrift in seinem Nachlaß mehr vorfand. Aus welchem Grund das daraus separierte obige Fragment, das offenbar keinen Hinweis auf seinen Herkunftsort trug, von Reinach dennoch aufbewahrt worden ist, läßt sich nicht mehr klären. Ein Zusammenhang mit dem zeitweilig beabsichtigten Beitrag zur Lipps-Festschrift, vielleicht auch eine damit zusammenhängende vorübergehende Publikationsabsicht Reinachs können gemutmaßt werden.*

Mehr als einige Indizien kann für diese Hypothese der Zugehörigkeit des

Fragments zur Habilitationsschrift allerdings nicht geltend gemacht werden. Hierzu zählt, daß in diesem Text die Freude an Gegenständen von der Freude über Sachverhalte unterschieden wird (**349**,26–29) *wie sonst in Reinachs Werk, soweit bekannt, vor allem in der Habilitationsschrift* (**343**,40). *Auch entspricht die Aussage des Fragments, daß impersonale Urteile* einem bestimmt determinierten Sein *entsprechen* (**348**,28f.), *dem weiter oben gegebenen Zitat aus Dauberts Manuskript* Zur Kritik von Reinachs Arbeit: Der Sachverhalt determiniert das Sein. *Schließlich ist noch auf den Gleichlauf der Diktion zu achten zwischen einerseits jener Reinachschen Anmerkung von 1911, welche, wie gesagt, für Edith Stein der Anlaß war, das vorliegende Fragment damit zu verknüpfen, und Husserls oben zitiertem Gutachten zu Reinachs Habilitation. Wo Husserl im Frühjahr 1909 Reinachs Behandlung der* viel verhandelten Streitfragen der Theorie der existenzialen und impersonalen Aussagen *gerühmt hatte, behauptete Reinach zwei Jahre später*, die alte viel verhandelte Frage nach dem Wesen der impersonalen Urteile (**122**,41) *gelöst zu haben. Diese genaue Übereinstimmung der beiderseitigen Ausdrucksweise ist am ehesten dadurch zu erklären, daß sowohl Husserl wie Reinach hier einen Satz paraphrasieren, der in ähnlicher Form schon in Reinachs Habilitationsschrift gestanden hatte.*

Das vorliegende Textfragment entstammt mithin vielleicht der Habilitationsschrift Reinachs und dürfte dann gleich dieser im Oktober 1908 niedergeschrieben worden sein. Deshalb wird es hier auch direkt im Anschluß an das Exzerpt der Habilitationsschrift veröffentlicht, d. h. es wird entsprechend dem chronologischen Aufbau der beiden Teile des I. Bands der vorliegenden Edition zum frühest möglichen Zeitpunkt seiner Entstehung eingereiht.

2. Textquellen

348,18f. *Überweg*, System der Logik (*1882*), *S. 162*: In den Impersonalien tritt die unbestimmt vorgestellte Totalität des Seienden oder ein unbestimmter Theil derselben als Subject ein. – *Schleiermacher*, Dialektik, *§ 304*: Das primitive Urtheil, welches in der Sprache durch das unpersönliche Verbum ausgedrückt wird, setzt bloss die Action ohne Beziehung auf ein agirendes Subject und auf ein leidendes Object, deren Stelle durch die chaotisch gesetzte Totalität des Seins vertreten wird. *Reinach zitiert beide Autoren hier offensichtlich aus A. Marty, »Über subjektlose Sätze und das Verhältnis der Grammatik zu Logik und Psychologie. Erster Artikel«,* Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie *8 (1884), S. 77* || **348**,23–25 *vgl.* **343**,40–**344**,2 || **348**,40f. *Maier*, Psychologie des emotionalen Denkens (*1908*), *S. 197f.*: *In den elementaren Urteilen* werden Bewußtseinsinhalte, deren Vorstellungen im primären Gedächtnis beharren, aufgefaßt, und zwar zunächst als eine Art von Vorgängen oder Zuständen. || **349**,10f. *vgl.* **343**,40.

II. Textkritik

1. Textunterlagen

Der Text über impersonale Urteile ist nur als Drucktext in den Gesammelten Schriften *(1921), S. 171–120 überliefert. Anders als bei den meisten Texten des II. Teils des I. Bands handelt es sich dabei also um ein Fragment, das unmittelbar aus Reinachs Feder floß und daher in jeder Hinsicht authentisch ist.*

2. Textgestaltung

Edith Stein hat, wie erwähnt, das vorliegende Fragment durch den Zusatz vgl. den Anhang am Schluß dieser Abhandlung. E. S. *angeschlossen an eine Anmerkung des Artikels* Zur Theorie des negativen Urteils, *in der Reinach gesagt hatte*: Von hier aus löst sich gleichsam mit einem Schlage die alte vielverhandelte Frage nach dem Wesen der impersonalen Urteile. Die Durchführung dieses Gedankens behalten wir einer späteren Arbeit vor (**122**,40–42; GS, *S. 92*). *Am Schluß des Artikels gab Edith Stein einen* Anhang *bei, dem sie die Bemerkung voranstellte*: Zu Seite 92 Anmerkung 2. Die erwähnte Arbeit über die Impersonalien liegt nicht so vor, daß sie als ganze gedruckt werden könnte. Wir zitieren daraus folgende hierhergehörende Stelle (GS, *S. 177*), *wonach dann der Abdruck des vorliegenden Fragments folgt. Obwohl, wie oben dargestellt, bezweifelt werden muß, daß Reinach an der genannten Stelle von* Zur Theorie des negativen Urteils *eine eigene Arbeit über Impersonalien anzukündigen beabsichtigte, wurde der obige Titel des Fragments »Über impersonale Urteile«, der von den Hrsg. stammt, sowohl im Anschluß an Steins* über die Impersonalien *wie an Reinachs Ausdruck* Frage nach dem Wesen der impersonalen Urteile *formuliert.*

Die obige Textwiedergabe modernisiert den Abdruck der GS, *wobei einfache Anführungszeichen in doppelte umgesetzt werden*, irgend ein *usw. zusammengeschrieben wird und* u.s.f. *als* usf. *wiedergegeben ist.*

Die Paginierung des Fragments in den GS, *welche in diesem Fall als Originalpaginierung zu gelten hat, wurde oben im Text zwischen eckigen Klammern wiedergegeben.*

3. Textvarianten

348,1 Erkennen *Hrsg.*] Erkennen, *GS* || **348**,9 Sachverhalt, das Warmsein *Hrsg.*] Sachverhalt: das Warm-sein *GS* || **349**,6 aufrechterhalten *Hrsg.*] aufrecht erhalten *GS* || **349**,22 notwendig *Hrsg.*] notwendig, *GS* || **349**,23 weitergeführt. Das, *Hrsg.*] weiter geführt. Das *GS* || **349**,26 voneinander *Hrsg.*] von einander *GS* || **349**,42 Nichtwarmsein *Hrsg.*] Nicht-warmsein *GS* || **350**,4 Urteile *Hrsg.*] Urteile, *GS* || **350**,8 Nichtwarmsein *Hrsg.*] Nicht-warmsein *GS*.

Notwendigkeit und Allgemeinheit im Sachverhalt (S. 351–354)

I. Kommentar

1. Entstehungsgeschichte

Im Wintersemester 1910/11 las Reinach über Kants Kritik der Vernunft (verbunden mit Übungen). *Nach einer längeren Einleitung über Kants vorkritische Schriften (Oktober und November 1910) behandelte er ausführlich die* Kritik der reinen Vernunft (*Dezember 1910 und Januar/Februar 1911*); *Anfang März 1911 schloß er mit einem kurzen Ausblick auf Kants Ethik. Diese Vorlesung war für ihn der Anlaß zu einer höchst intensiven historischen wie systematischen Auseinandersetzung mit Kant.*

In der Vorlesung vom 8. November 1910 widerlegte er Kants in der Schrift Von der falschen Spitzfindigkeit der vier syllogistischen Figuren *aufgestellte Behauptung, der ersten syllogistischen Figur läge der Satz zugrunde: »Ein Merkmal vom Merkmal ist ein Merkmal der Sache selbst«; stattdessen sei ihr Prinzip: »Was von der Gesamtheit, unter die bestimmte Gegenstände fallen, gilt, gilt vom einzelnen Gegenstand«. Diese Vorlesung hat Reinach ausgearbeitet zu der Veröffentlichung* Die obersten Regeln der Vernunftschlüsse bei Kant (*Bd. I,* **51–65**; *vgl. oben die Angaben zur Entstehungsgeschichte*). *Die Vorlesungen vom 13. und 15. Dezember 1910 besprachen Kants Begriff des analytischen Urteils und zeigten, daß Hume nicht, wie Kant behauptet, die mathematischen Urteile für analytisch gehalten habe und dementsprechend auch nicht die Kausalsätze als synthetische Urteile a priori angesehen habe. Aus diesen Vorlesungen ist der Artikel* Kants Auffassung des Humeschen Problems *hervorgangen (Bd. I,* **67–93**; *vgl. oben die einschlägigen Angaben zur Entstehungsgeschichte*).

Zwischen diesen Vorlesungen liegen die vom 1. und 6. Dezember 1910, die hier veröffentlicht werden. Die Vorlesung vom 29. November hatte entsprechend der B-Einleitung zur Kritik der reinen Vernunft *Allgemeinheit und Notwendigkeit als Kriterien der Erkenntnisse a priori dargestellt. Im Gegenzug zu Kant, für den nur Urteile, also Erkenntnisse a priori sind, zeigte Reinach nun am 1. und 6. Dezember, daß wahrhaft a priori nur Sachverhalte sein können, in denen die entsprechenden Erkenntnisse wurzeln müssen. Damit bot er die erste größere*

Darstellung seines Sachverhaltsbegriffs, die erhalten geblieben ist. Sie basiert einerseits auf den entsprechenden Ausführungen der Habilitationsschrift vom Oktober 1908, weist aber auch voraus auf bestimmte Passagen des um Mai 1911 entstandenen Artikels Zur Theorie des negativen Urteils.

2. Textquellen

351,24 *vgl.* **343**,27–29 || **352**,2–4 *vgl.* **343**,40–**344**,2 *und* **348**,23–25 || **352**,19–24 *vgl.* **347**,8–14 || **353**,4 *Brentano*, Psychologie vom empirischen Standpunkte (*1874*), *S. 276f.* || **353**,5f. *Aristoteles*, De interpretatione 6 (17 a 25) || **353**,6f. *Sigwart*, Logik *I (1904), S. 81f.*: Wo echt impersonale Sätze dazu dienen, etwas auszudrücken, was der unmittelbaren äußeren Wahrnehmung zugänglich ist – es donnert, es wetterleuchtet, da ist der Ausgangspunkt ein einfacher sinnlicher Eindruck . . .; an den allein gegebenen Gehöreindruck, die Gesichtserscheinung, knüpft sich als nächster Act die Benennung . . ., und donnert soviel ist als »Donnern das«. || **354**,19f. *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, *B 4*: Notwendigkeit und strenge Allgemeinheit sind also sichere Kennzeichen einer Erkenntnis a priori. || **354**,20–24 *vgl.* **57**,24–30.

II. Textkritik

1. Textunterlagen

Die Kantvorlesung des Winters 1910/11 ist einzig erhalten in einer Nachschrift von Margarete Ortmann. Das Original dieser Nachschrift, ein schwarz eingebundenes Notizbuch des Titels Kants Kritik der Vernunft. Reinach. WS 1910/11, *befindet sich in der Bayerischen Staatsbibliothek München unter der Signatur Ana 379 B I 1. Ortmann hat die Vorlesungsmitschrift nachträglich mit Bleistift überarbeitet (Ergänzungen und Korrekturen); außerdem auch einzelne – hier nicht wiedergegebene – kritische Notizen dazu niedergeschrieben.*

2. Textgestaltung

Abkürzungen des Originals werden stillschweigend aufgelöst, ebenso Schreib- und Satzfehler verbessert. Gestrichene Buchstaben oder Wörter werden nicht verzeichnet. Die zahlreichen Unterstreichungen werden nur in den notwendigsten Fällen – als Spatiierungen – übernommen. Alle Ergänzungen, welche von den Herausgebern um der flüssigeren Lesbarkeit des Texts willen vorgenommen wurden, stehen im Text zwischen eckigen Klammern.

3. Textvarianten

Die Ortmannsche Nachschrift wird im folgenden mit O *bezeichnet.*

351,3 *Vor dem Anfang des Texts in O Datum* 1.XII.10 || **351**,7 Urteilen *Hrsg.*] Urteil *O* || **352**,7 (Der Begriff *Hrsg.*] (N.B. Der Begriff *O* || **352**,15 *Vor* Wie bringen *in O Datum* 6.XII.10 || **352**,30 Rotsein und Rose *Hrsg.*] Rotsein der Rose *O* || **352**,42 determinierte *Hrsg.*] determinierende *O* ||**353**,2, 6 *und* 9 *statt* »Es ist warm« *in O* »Es ist wahr« || **354**,24 individuell. Allgemeinheit *Hrsg.*] individuell. Reinach (jetzige Stellung): Allgemeinheit *O*.

Nichtsoziale und soziale Akte (S. **355–360**)

I. Kommentar

1. Entstehungsgeschichte

Im Sommersemester 1911 und nochmals im Wintersemester 1911/12 gab Reinach eine Vorlesung Willensfreiheit, Zurechnung und Verantwortlichkeit. *Von der Sommervorlesung sind keine Nachschriften bekannt. Sie dürfte aber, in großen Zügen zumindest, den gleichen Inhalt gehabt haben wie die gleichnamige Vorlesung des WS 1911/12. Deren Hauptteil bilden Ausführungen über Wollen, Vorsatz, Überlegung und Verantwortlichkeit, welche die Grundlage von Reinachs Artikel* Die Überlegung *darstellen (Bd. I,* **279–311**; *vgl. oben die Bemerkungen zur Entstehungsgeschichte dieses Artikels). Dem ging eine einleitende historische Übersicht über das Problem der Willensfreiheit von der Antike bis zum 19. Jahrhundert voraus. Vom 30. November 1911 ab bot Reinach dann einen* Überblick über die Sphäre des Bewußtseins, *den er mit der Darstellung von Brentanos Einteilung der psychischen Phänomene eröffnete. Am 7. Dezember besprach er Brentanos cartesianischen Urteilsbegriff. Darauf folgten in den beiden letzten Vorlesungsstunden vor den Weihnachtsferien die hier veröffentlichten Vorlesungen vom 14. und 19. Dezember 1911. In ihnen wird zunächst nochmals das Urteil konturiert, um ihm dann die davon unterschiedenen »sozialen Akte«, wie Reinach sie nennt, gegenüberzustellen. Diese* ganz neue Klasse von Akten (**356**,34f.) *erfährt durch Reinach in diesen Vorlesungen die erste bekannte ausführliche Darstellung; der soeben zitierte Ausdruck selber dürfte darauf hindeuten, daß er sie erst kurz zuvor, also im Lauf des Jahrs 1911, entdeckt hatte.*

2. Textquellen

355,4f. *vgl.* **347**,13–16 || **355**,13 *vgl.* **342**,7f. || **355**,16f. *Descartes*, Meditationes, *IV. Meditation.* – *Malebranche*, Recherche de la vérité *I, II, § II*: L'entendement ne fait donc qu'appercevoir les rapports qui sont entre les idées . . . et il n'y a

que la volonté qui juge. || **355**,18 f. *vgl.* **343**,22 f. || **356**,18 f. *Malebranche*, aaO., *I, II, § II*: J'ai attaché à ce mot entendement la notion de faculté passive ou de capacité de recevoir les idées. || **357**,21 *vgl.* **100**,17–20 || **359**,29–39 *Die Quellennachweise zu Hume, Lipps und Schuppe s. Textquellen ad* **175** ff.

II. Textkritik

1. Textunterlagen

Reinachs Vorlesung des WS 1911/12 Willensfreiheit, Zurechnung und Verantwortlichkeit *liegt vor in zwei Nachschriften. Die eine stammt von Margarete Ortmann und wird aufbewahrt in der Bayerischen Staatsbibliothek München (Signatur Ana 379 B I 2). Die andere, deren Verfasser der Kanadier Winthrop Bell ist, liegt in der Ralph Pickard Bell Library der Mount Allison University in Sackville/New Brunswick, Kanada. Beide Nachschriften sind mit Tinte geschrieben und weisen einige nachträgliche Korrekturen auf.*

2. Textgestaltung

Der oben abgedruckte Text ist das Ergebnis einer von den Hrsg. vorgenommenen Rekonstruktion, bei der die Nachschriften Ortmanns und Bells kompiliert wurden, um so zu einer möglichst weitgehenden Annäherung an Reinachs dahinterliegenden mündlich vorgetragenen Wortlaut zu kommen. Da Bell als Nicht-Deutschsprachiger ersichtlich mehr Probleme bei der Formulierung seiner Mitschrift hatte, wurde als Grundlage der Rekonstruktion die Ortmannsche Nachschrift gewählt. Alle ihr entstammenden Sätze und Wörter (bzw. solche Textteile, die in beiden Nachschriften praktisch wortgleich sind) wurden oben in Normaldruck *wiedergegeben; ausschließlich bei Bell überlieferte Textstücke dagegen in Kursivdruck. Alle Ergänzungen der Herausgeber stehen in eckigen Klammern.*

Nicht eigens gekennzeichnet wurden Auflösungen von Abkürzungen und Korrekturen von Schreib- oder Satzfehlern. Dabei waren vor allem in Bells Nachschrift größere, als solche hier nicht angegebene Eingriffe nötig, um z. B. Kongruenz von Subjekt und Prädikat, korrekte Kasusendungen, richtiges Wortgeschlecht, besseren Satzfluß durch Wortumstellungen, passende Zeichensetzung usw. zu erreichen. All diese Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die grammatikalische Seite der Mitschriften. Gestrichene Buchstaben und Wörter der Mitschriften wurden ebenfalls nicht verzeichnet.

Der Titel des Texts wurde von den Herausgebern in Anlehnung an **357**,3 *formuliert.*

3. Textvarianten

Im folgenden wird die Ortmannsche Nachschrift mit O, *die Bellsche dagegen mit* B *bezeichnet.*

355,2 *Vor Textbeginn in O Datum* 14.XII.11 || **355**,4 Einleuchten *Hrsg.*] Einleuchtung *B* || **355**,20 hüten und *Hrsg.* hüten und hier *B* || **355**,21 das *Hrsg.*] es *B* || **355**,26 keine Akte *Hrsg.*] kein Akt *B* || **355**,29 Quelle. *Hrsg.*] Quelle, intellektuelle Stellungnahme hat Quelle *O* || **356**,1 finden sie *Hrsg.*] finden wir *B* || **356**,9 Leute, *Hrsg.*] Leute und andere auch *B* || **356**,24 der Mensch *Hrsg.*] er *O* || **357**,1 anführen *Hrsg.*] hervorzuführen *B* || **357**,4 Soziale Akte *Hrsg.*] Sozialer Akt *O* || **357**,22 das Versprochene *Hrsg.*] das Versprechen *O* || **358**,1 *Vor* In *in O Datum* 19.XII.11; *dazu in B Zusammenfassung der vorherigen Vorlesungsstunde*: Begriff des sozialen Akts ausgezeichnet durch zweierlei: Etwas was im Wesen steckt und etwas was gelegentlich dabei ist. Im Wesen gründet es, daß sie Adressaten voraussetzen. Intentionale Beziehung. Adressat muß sie innewerden; unter Menschen nur dadurch möglich, daß sie zur Erscheinung kommen. Sozusagen soziale Akte haben nicht allein Seele, sondern auch Leib. Dies gründet nicht im Wesen der sozialen Akte. || **358**,36 erfahren *Hrsg.*] lernen *B* || **359**,23 Gegner *Hrsg.*] Träger *O* || **359**,26 *nach* Anspruch *in O Forts.* Das wichtig! || **359**,38 *nach* Standpunkt *in B Forts.* Aus Willen keine Verbindlichkeit. || **359**,41 *nach* kann. *in O Forts.* Aber Versprechen nicht gleich Äußerung des Willens.

Die Vieldeutigkeit des Wesensbegriffs (S. 361–363)

I. Kommentar

1. Entstehungsgeschichte

Für das Wintersemester 1912/13 hatte Reinach ein Kolloquium über ausgewählte Fragen der Erkenntnistheorie (für Vorgerückte) *angekündigt. Im Oktober 1912 waren die ersten Manuskripte für den Eröffnungsband von Husserls neuem* Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung *in den Satz gegangen; bekannt ist, daß Reinach an der Redaktion dieses Bands einigen Anteil hatte. So verwundert es nicht, daß er in dieses Kolloquium Texte aus dem* Jahrbuch I *einbrachte, offenbar anhand der eben einlaufenden Druckfahnen. Von November 1912 bis Februar 1913 diskutierte er A. Pfänders Artikel* Zur Psychologie der Gesinnungen. *Der einzige Beitrag zum* Jahrbuch I, *der verspätet fertiggestellt wurde, waren Husserls* Ideen I. *Ende Januar 1913 war davon knapp über die Hälfte des Druckmanuskripts fertiggestellt (vgl. Husserliana III/1, S. XL). Es ging wohl sofort in den Druck. Spätestens Mitte Februar müssen die ersten Bogen des Werks als Druckfahnen vorgelegen haben. In einer undatierten Sitzung des Kolloquiums (wohl am 14. Februar), dazu in zwei weiteren Sitzungen vom 21. Februar und 3. März 1913 diskutierte Reinach die Einleitung der* Ideen I *sowie den I. Abschnitt des Werks (»Wesen und Wesenserkenntnis«).*

Die Erörterungen des Kolloquiums über den Begriff des Wesens in den drei eben erwähnten Sitzungen werden hier veröffentlicht. Da es sich dabei um ein Seminar nicht für Anfänger, sondern für Vorgerückte handelte, ist zu betonen, daß zwar der Gesamtgang der Diskussion zweifellos durch Reinach bestimmt wurde, wogegen nicht jede einzelne Bemerkung auf ihn selber zurückzugehen braucht. Es kann sich dabei auch um Diskussionsbeiträge von anderen Teilnehmern handeln. Insgesamt gibt der hier veröffentlichte Text jedenfalls den Gang der Erörterungen in Reinachs Kolloquium wieder. Die Bedeutung dieser Diskussionen darf wohl darin gesehen werden, daß Reinach, der Ausdrücke wie »Wesen«, »Wesenszusammenhänge« und »wesensgesetzlich« in sein terminologisches Standardrepertoire aufgenommen hatte, mit dieser Begrifflichkeit durchaus nicht unreflektiert umging, sondern ihren problematischen Charakter sehr

wohl zu sehen und einer sprachphilosophischen Klärung zu unterziehen vermochte.

2. Textquellen

361,10f. *Nelson*, Über das sogenannte Erkenntnisproblem (*1908*), *S. 36*: Hierauf antworten wir, da es sich nicht um die Frage handelt, was als allgemeine Eigenschaft zum »Wesen« des Körpers gehört, sondern allein, was zu seinem Begriff gehört. Der Begriff aber ist weit weniger als die Gesamtheit aller dem Subjekt notwendig zukommenden Eigenschaften. || **362**,27–30 *vgl. auch Hering*, »Bemerkungen über das Wesen, die Wesenheit und die Idee«, Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung, *Bd. IV* (*1921*), *S. 497*: Denn nicht nur jeder Einzelgegenstand, sondern auch jede sogenannte »Idee« hat ihr Wesen... Jeder Gegenstand (welche seine Seinsart auch sein möge) hat Ein und nur Ein Wesen, welches als sein Wesen die Fülle der ihn konstituierenden Eigenart ausmacht. (*Zu Anfang dieses Artikels merkt Hering S. 495 an*: Diese im wesentlichen im Jahre 1913 entstandenen Notizen gehen z.T. auf Diskussionen in Husserls und Reinachs Göttinger philosophischen Übungen zurück.)

II. Textkritik

1. Textunterlagen

Von Reinachs Kolloquium des WS 1912/13 ist nur eine einzige Mitschrift bekannt, und zwar die von Winthrop Bell. Das Original des Manuskripts befindet sich in der Ralph Pickard Bell Library der Mount Allison University. Es handelt sich um ein Heft, in das Bell auch Reinachs Übungen über Kants Prolegomena vom WS 1912/13 (für Anfänger) sowie die phänomenologischen Übungen des SS 1913 eingetragen hat.

2. Textgestaltung

Die Sitzung vom 14.(?) Februar 1913 behandelte zunächst die Einleitung von Husserls Ideen I. *Dieser Teil der Erörterungen wird hier nicht abgedruckt (sonstige Weglassungen werden weiter unten angegeben). In Bells Notizen, die bei den oft wohl gesprächsweise geführten Darlegungen grammatikalisch noch problematischer sind als seine Mitschriften von Vorlesungen Reinachs, waren*

viele sprachliche Korrekturen stillschweigend vorzunehmen. Die zahlreichen Ergänzungen der Hrsg. wurden zwischen eckige Klammern gesetzt.

Der Titel des Texts wurde von den Hrsg. in Anlehnung an **362**,6: Vieldeutigkeit des Ausdrucks »Wesen« *formuliert.*

3. Textvarianten

Bells Notizen werden im folgenden als B *bezeichnet.*

361,2 ja *Hrsg.*] so *B* || **361**,9 *vor* Müssen *in B* Zunächst: Was ist ein Wesen? || **361**,27–30 Könnte man diese Rede vom Wesen der Wesenheiten deuten durch das Verhältnis von Braunnuancen zu Braun überhaupt? *Hrsg.*] Wieder Rede vom Wesen der Wesenheiten. Dieses könnte man deuten durch Verhältnis von Braunnuancen zu Braun überhaupt (vgl. Husserls heutige Vorlesung) *B* || **362**,1 niederste *Hrsg.*] niedere *B* || **362**,6 *vor* Vieldeutigkeit *in B Datum* Reinach, Phänomenologische Übungen. Freitag, den 21. Februar 1913 || **362**,29f. als die verschiedenen Konstituentien in dem, was einen Gegenstand zum Gegenstand überhaupt macht usw. *Hrsg.*] was ihn zum Gegenstand überhaupt macht usw.: die verschiedenen Konstituentien *B* || **362**,32 *nach* nicht *in B Forts.* Frage, ob festgestellte Eigenschaft (Herings lange Behauptung: Unterschied zwischen Individualität und letzter Spezifiziertheit). || **362**,34 *nach* Dinge? *in B Forts.* Lange Diskussion. || **362**,37f. Beim ersten *Hrsg.*] Zuerst *B* || **362**,40 *nach* kann. *in B Forts.* Frage von der gewissen »Zweiheit« in den zwei Fällen. – Reinach, Phänomenologische Übungen. Freitag, den 3. März 1913. || **363**,28 Bedeutungen *Hrsg.*] Sinne *B.*

Über Dingfarbe und Dingfärbung (S. 365–367)

I. Kommentar

1. Entstehungsgeschichte

In seinem Kolloquium des Wintersemester 1912/13 für Vorgerückte hatte Reinach zum Schluß das Anfangsstück von Husserls eben im Erscheinen begriffenen Ideen I *behandelt, wo Husserl in der »Einleitung« die Phänomenologie zwar als Wesenswissenschaft, aber im Unterschied zu allen anderen Wesenswissenschaften als eine solche ausschließlich von irrealen, d.h. transzendental reduzierten und gereinigten Phänomenen bezeichnet hatte.* Phänomenologie und Eidetik *sind also, wie man in diesem Kolloquium festhielt, nach* Husserl zu scheiden (**362**,8f.). *Das* Philosophische Kolloquium für Vorgerückte *des Sommersemesters 1913 knüpfte genau an diese Husserlsche Unterscheidung von Phänomenologie und Wesenslehre des Bewußtseins an. In der Sitzung vom 5. Mai 1913 ging man aus von* Husserls Orientierung an [der] sinnlichen Wahrnehmung (*W. Bells Nachschrift des Kolloquiums in der Ralph Pickard Bell Library; dieser Nachschrift sind auch die weiteren hier folgenden Zitate entnommen*). *Für Husserl sei das* Ding im Fluß von Empfindungen erscheinend, zur Erscheinung kommend. *Er folgere daraus*: »Streiche ich das Bewußtsein, so streiche ich die Welt«, *womit er auf das* Konstitutionsproblem *geführt werde.*

Offenbar um die Notwendigkeit dieses Husserlschen Wegs hin zu einer besonderen, der transzendentalen Phänomenologie zu prüfen, stellte sich das Kolloquium nun seinerseits die Frage: Wie erscheinen Dinge? *Man kam schnell auf die* Lehre von [den] primären und sekundären Qualitäten *zu sprechen, woraufhin sich die Diskussion des Kolloquiums auf die Frage nach der Erscheinungsweise von* Farbe, Licht, Beleuchtung, Strahlen u.dgl. *zuspitzte. Diese Fragerichtung wurde wohl auf Reinachs Betreiben eingeschlagen. Wie oben zur Entstehungsgeschichte von Reinachs Artikel über William James bemerkt wurde, hatte Reinach schon im September/Oktober 1910 brieflich gegenüber Theodor Conrad die Überzeugung geäußert*: Es gibt doch eine Phänomenologie des Lichtes und der Farben; Goethe wollte etwas derartiges in seiner Farbenlehre. *Eben dieses Interesse nahm Reinach hier thematisch auf. Am 19. Mai 1913*

wurden die Phänomene der Dunkelheit *besprochen sowie das entgegengesetzte Gedankenexperiment einer* Umwandlung aller Gegenstände zu leuchtenden. *Die Diskussion der Helligkeit am 26. Mai und ihres Verhältnisses zur Erscheinung von Farben führte am 9. Juni auf die Unterscheidung von Eigenfarben der Dinge und Färbungen, wobei sich – da der* Himmel kein Ding *ist – die spezielle* Frage nach [der] Eigenfarbe des Himmels *stellte. Am 30. Juni wurden Farbe und Färbung mit der Schwere von Dingen verglichen. Es sei eine* Welt denkbar, wo Schwere Eigenqualität der Dinge wäre, wie für Aristoteles. *Aber Schwere könne auch* als Fremdqualität *aufgefaßt werden, sofern sie nur bemerklich wird, wenn ein Ding* nach unten gezogen *wird. Zusammenfassend wurde festgestellt, daß Dingfarben in fünferlei Weise aufgefaßt werden können.*

Die oben abgedruckten Erörterungen in den Sitzungen vom 7. und 14. Juli 1913 gingen dann abschließend auf drei dieser Auffassungen näher ein.

2. Textquellen

366,18f. *Lotze*, Mikrokosmos (*1896*), *I. Bd., III. Buch, 4. Kap.*: Noch ehe eine mechanische Theorie in den Bewegungsformen der äußeren Elemente die Ursachen nachwies, von denen die Entstehung der Empfindungen in uns abhängt, hätte die Reflexion sich darüber klar werden können, daß sie auf alle Fälle nur als solche Zustände des geistigen Wesens denkbar sind, und daß jeder Versuch mißlingen muß, das was an dem Lichte leuchtet und in den Tönen klingt, irgendwo außer den empfindenden Wesen als für sich vorhandene Eigenschaft der Dinge oder als ein Ereignis zwischen ihnen festzuhalten. || **366**,20–22 *Brentano*, Psychologie vom empirischen Standpunkte (*1874*), *S. 120*: Erkenntniss, Freude, Begierde bestehen wirklich; Farbe, Ton, Wärme nur phänomenal und intentional. || **366**,36–39 *Natorp*, Allgemeine Psychologie (*1912*), *S. 181*: Man teile irgendeine Empfindungsreihe, etwa die Tonreihe, so ab, daß jede Stufe von der nächstfolgenden für unser Gehör ununterscheidbar wird, während bei Überspringung einer oder einiger Stufen die Verschiedenheit merklich ist; bezeichnet man nun die sukzessiven Stufen mit a, b, c . . ., so ergibt sich, wenn das für die Empfindung Ununterscheidbare gleich gesetzt wird, der Widersinn, daß a=b, b=c, c=d usw. und doch nicht a=c oder =d usw. wäre. || **367**,1–3 *Lotze*, Metaphysik (*1879*), *§ 255*: Es ist gar Nichts mehr bei der Rede von einem Glanze zu denken, den durchaus Niemand leuchten sähe, von dem Klang eines Tones, den Niemand hörte, der Süßigkeit, die Niemand kostete; sie sind alle so unmöglich, wie ein Zahnschmerz, den Niemand hätte. || **367**,15–21 *Bergmann*, Vorlesungen über Metaphysik (*1886*), *S. 62*: Ihre Phantasie hat Ihnen vielleicht eine Landschaft mit grünen Bäumen, duftenden Blumen, rauschenden Bächen, warmer Luft vorgeführt, ohne daß Sie nöthig gehabt hätten, Menschen oder Thiere in dieselbe hineinzudenken, welche die Farben sahen, den Duft rochen,

das Rauschen hörten, die Wärme fühlten. Allein bei näherer Prüfung werden Sie finden, daß Sie doch nicht von allem Sehen, Riechen, Hören, Fühlen abstrahiert haben, vielmehr zu jeder Farbe ihr Gesehen-werden, zu jedem Ton sein Gehört-werden u.s.w. hinzugedacht haben.

II. Textkritik

1. Textunterlagen

Reinachs Kolloquium des SS 1913 ist nur in der Mitschrift von Winthrop Bell erhalten geblieben. Sie befindet sich im gleichen Heft, das auch Bells Mitschrift des Kolloquiums vom WS 1912/13 enthält (vgl. die Angaben oben **734**).

2. Textgestaltung

Bis auf einige einleitende, hier unten wiedergegebene Bemerkungen werden die Notizen Bells für die Übungen vom 7. und 14. Juli 1913 vollständig abgedruckt. Grammatische und orthographische Korrekturen wurden stillschweigend vorgenommen; Bells Abkürzungen wurden aufgelöst. Da es sich weithin um eine Zusammenfassung der voraufgegangenen Diskussionen handelt, dürften die Notizen fast ausnahmslos Reinachs eigene Gedanken wiedergeben.

3. Textvarianten

Bells Mitschrift wird im folgenden als B *bezeichnet.*

365,2 *vor* drei verschiedene Auffassungen *in B Titel* Reinach: Phänomenologische Übungen, Montag den 7. Juli 1913; *dazu die Anfangsnotiz* Langes Referat von Rickert (*gemeint ist Heinrich Rickert jr., der im Ersten Weltkrieg gefallene Sohn des Philosophen, der damals bei Husserl in Göttingen studierte und auch an Reinachs Lehrveranstaltungen teilnahm*) || **365**,2 drei *Hrsg.*] fünf *B. Vgl. oben die Bemerkungen über die Sitzung vom 30. Juni 1913* || **365**,2 *nach* Auffassungen. *in B Forts.* Diffuse Reflexion von einigen Physikern nicht mehr »Reflexion« genannt. Darauf (auf diffuser und nicht auf geometrischer Reflexion) beruht (Oberflächen-)Farbigkeit. Robolans (?) Unterscheidung zwischen Farbenempfindung und dadurch gedeuteten »Eigenschaften der betrachteten Substanz«. || **365**,14 Sie *Hrsg.*] Das *B* || **365**,19 zum Glück *Hrsg.*] glücklicherweise *B* || **365**,26 *nach* überhaupt. *in B Forts.* Dieses so noch zu prüfen – kontrollieren. || **365**,28 es anders *Hrsg.*] es etwas anders *B* || **366**,4 *nach* nicht. *in B Forts.* Es kann sein, daß niemand diese Theorie vertreten würde. || **366**,18 Philosophie behauptet *Hrsg.*] Philosophie Gegenteil behauptet *B* || **366**,22 die Farben *Hrsg.*] sie *B* || **366**,24 *nach* gibt *in B Titel* Reinach: Phänomenologische Übungen, Montag den 14. Juli 1913 || **366**,26 ist *Hrsg.*] war *B* || **367**,14 Lotze

orientiert sich *Hrsg.*] Lockes Orientierung *B* || **367**,21f. Es [ist indessen] unmöglich, Bergmann hier bei der Phänomenologie der sekundären Qualitäten zu folgen *Hrsg.*] Reinach findet es unmöglich, Bergmann hier nachzudenken. Bei Phänomenologie der sekundären Qualitäten. *B* || **367**,35 Kann man *Hrsg.*] Können Sie *B* || **367**,41 *nach* bezeichnen. *in B Forts.* Dann wieder Frage, ob es Sinn hat zu sagen, es könne farblose Materie geben.

Einleitung in die Philosophie (S. 369–513)

I. Kommentar

1. Entstehungsgeschichte

In der Zeit zwischen seiner Ernennung zum Privatdozenten bis einschließlich SS 1913 hat Reinach sowohl über historische wie auch über systematische Themen Vorlesungen und Übungen abgehalten. Historisch hatte er sich mit den Vorsokratikern und Platon beschäftigt (SS 1910), mit Descartes' Meditationes *(SS 1910 und WS 1911/12), mit dem englischen Empirimus von Bacon bis Hume (SS 1912) sowie mit Kants Vernunftkritiken (WS 1910/11) und seinen* Prolegomena *(WS 1912/13). Systematisch hatte Reinach gelesen über Einleitung in die Philosophie (SS 1913), über Erkenntnistheorie (WS 1909/10 und WS 1912/13), über ethische Fragen wie Willensfreiheit und Verantwortlichkeit (SS 1911 und WS 1911/12), dazu über Rechtsphilosophie (WS 1910/11 und SS 1912) und Geschichtsphilosophie (WS 1909/10). Soweit aufgrund von Vorlesungsnachschriften erkennbar, nehmen unter diesen vielfältigen Themenbereichen einmal die Empirismusvorlesung vom SS 1912 und zum andern die »Einleitung in die Philosophie« vom SS 1913 formal eine Sonderstellung ein: einzig sie sind durchgängig gegliedert und in Abschnitte (Kapitel) und Paragraphen eingeteilt. Obwohl keinerlei direkte oder indirekte diesbezüglichen Zeugnisse vorliegen, scheint dies doch darauf hinzuweisen, daß Reinach diese Vorlesungen nicht nur – wie er dies mit der Kantvorlesung oder der über Willensfreiheit getan hatte – in einzelnen Teilen, sondern in ihrer Gesamtheit zumindest zeitweilig als Vorlagen für eine Veröffentlichung zu benutzen gedachte.*

Von der Empirismusvorlesung ist nur eine zu Anfang lückenhafte, auch sonst notizenhafte und deshalb nicht veröffentlichungsfähige Nachschrift Winthrop Bells erhalten (Ralph Pickard Bell Library der Mount Allison University), welcher sich die folgende Inhaltsübersicht entnehmen läßt:

[I. Abschnitt: Francis Bacon]
6. Die Enzyklopädie der Wissenschaften
[II. Abschnitt: Thomas Hobbes]
[7. Hobbes' Leben und Werk]

8. Die Rechtfertigungstheorie des Staates
9. Staatstheorie des Thomas Hobbes
10. Die theoretische Philosophie

III. Abschnitt: John Locke

11. Leben und Werk
12. Grundzüge des Cartesianismus bis auf Locke
13. Lehre von den angeborenen Ideen
14. Die Idee im allgemeinen und ihr Ursprung. Perzeption und Reflexion
15. Die einfachen Ideen. Primäre und sekundäre Ideen
16. Raum, Zeit, Zahl, Unendlichkeit
17. Die komplexen Ideen und die Substanz
18. Die Relationen
19. Die Sprache und die allgemeinen Zeichen
20. Das Wissen und die Sätze
21. Lockes ethische und politische Ideen

[IV. Abschnitt: George Berkeley]

22. Berkeleys Leben und Werk
23. Hauptwerk (Referat)
24. Die Idee, der Geist und die Existenz
25. Von der Erkenntnis der Idee und von der Erkenntnis der Geister

Kapitel [V]: David Hume

26. Humes Leben und Werk
27. Impression und Idee. Sensation und Reflexion
28. Assoziationen, Relationen, Modi und Substanzen
29. Die Ideenrelationen und die Tatsachen
30. Das Kausalproblem

Diese durchlaufende Paragrapheneinteilung – auch das Rechtsbuch hat eine solche – erweckt, wie gesagt, den Eindruck, daß die Vorlesung des SS 1912 zu einer Monographie über den englischen Empirismus hätte hinleiten sollen. Ein solches Vorhaben würde auch mit Reinachs Verteidigung von Hume gegen Kant in seinem Artikel über Kants Auffassung des Humeschen Problems *(1911) gut zusammenstimmen. Bis zu welchem Grad der Bestimmtheit ein solches Projekt – sofern es wirklich bestand – gediehen ist, läßt sich indessen nicht mehr feststellen. Ein Grund für das baldige Fallenlassen dieses Vorhabens könnte einmal gewesen sein, daß Reinach mit der Gründung des Husserlschen* Jahrbuchs *Ende 1912 alle historischen Arbeiten zugunsten eines systematischen Beitrags, eben des Rechtsbuchs, zurückstellen mußte. Und andererseits ist ein Großteil des Gedankenguts der Vorlesung vom SS 1912 in die »Einleitung in die Philosophie« vom darauffolgenden Jahr eingegangen.*

Reinach scheint also den (hier vermutungsweise angesetzten) Plan einer historischen Arbeit zumindest vorläufig zugunsten eines systematischen Werks

aufgegeben zu haben; eines Werks, in dem das historische Material, auf die verschiedenen Themenkomplexe verteilt, dennoch zur Sprache und zur Geltung kommen sollte. Dies dürfte auch besser mit Reinachs eigener bevorzugter Praxis übereinstimmen, die teilweise langen historischen Exkurse immer in den Dienst der Aufhellung von Sachfragen zu stellen (vgl. **406**,36f.). *Der Plan einer Darstellung des englischen Empirismus könnte also in den einer umfassenderen Darstellung der philosophischen Hauptprobleme aufgegangen sein (vgl. auch die Humekritik im Rechtsbuch* **175**ff.).

Hier sei auch erwähnt, daß Max Scheler in einem Brief vom 4. Mai 1917 an Adolf Grimme berichtet, Reinach habe eine Zeitlang den Plan gehabt, eine Einleitungsschrift in Dialogform zu verfassen, in der ein Empirist, ein Kantianer und ein Phänomenologe als Gesprächspartner hätten auftreten sollen. Ob es sich hierbei um ein Vorhaben handelte, das mit der Einleitungsvorlesung des SS 1913 in Verbindung zu bringen ist oder um ein eigenständiges Projekt, läßt sich jedoch nicht entscheiden.

Jedenfalls kommen die historischen Partien der Einleitung in die Philosophie vom SS 1913 ausführlich auf die klassische englische Philosophie zurück. Darüberhinaus bildet diese Vorlesung aber auch eine Art Synthese der sonstigen historischen Kollegien Reinachs, sofern nicht nur Platon und Descartes, sondern vor allem auch Kant in ihr immer wieder herangezogen und besprochen werden, wobei Reinach, soweit anhand von Mitschriften feststellbar, sich in Auffasung und Formulierung oft recht genau an die in seinen früheren Vorlesungen und Übungen über diese Philosophen erarbeiteten Formulierungen hält. Die Vorlesung vom Sommer 1913 faßt insofern die Vorlesungsarbeit der früheren Jahre zusammen und ist zum Teil auch daraus erwachsen. Ähnliches gilt für Reinachs themenbezogene Veröffentlichungen: (negatives) Urteil, Urteil als Überzeugung und Behauptung, analytische und synthetische Urteile, weiter auch Versprechen und Überlegung sind Themen, die auch in der Einleitungsvorlesung aufgegriffen und in einen weiteren systematischen Rahmen eingespannt werden.

Über die Genese der Sachausführungen in der Einleitungsvorlesung läßt sich nur wenig ermitteln. Das mag vor allem daran liegen, daß von der Vorlesung des WS 1909/10 über Erkenntnistheorie keine Nachschrift bekannt ist. Auf sie könnten evtl. die anderweitig nicht nachweisbaren Ausführungen über Wahrnehmung (Partialsichtbarkeit, Dingansicht), Materialismus und psychophysischen Parallelismus, Wissen um fremde Erlebnisse und das Verhältnis von Bedeutung und Begriff zurückgehen. Die Diskussionen des I. Abschnitts, §4 (Urteil und Erkenntnis) *über den Begriff des Sachverhalts und des Apriori wurzeln natürlich letztlich in Reinachs Habilitationsschrift; sie liegen übrigens hier in der spätesten faßbaren Version dieses ursprünglich für eine eigene Publikation vorgesehenen Themas vor.*

Wie breit Reinachs systematisches Vorhaben angelegt war, zeigt der II. Abschnitt der Vorlesung. Zwar werden darin, wie sein Titel besagt, nur die

Hauptfragen der Logik und Ethik *erörtet. Diese Beschränkung war aber wohl vor allem durch die Knappheit der im SS 1913 zur Verfügung stehenden Zeit bedingt. In einer einleitenden Vorschau auf die* Einteilung unserer Semesterarbeit *hatte Reinach ausdrücklich die Behandlung von* Hauptfragen der Logik, Ethik, Erkenntnistheorie, Ästhetik *angekündigt (vgl. weiter unten die Textvarianten). Bedauerlich ist vor allem, daß es nicht zu einer Darstellung der ästhetischen Auffassungen Reinachs kam. Mit ästhetischen Fragen hatte er sich (im Anschluß an Lipps) schon in seinen ersten Studienjahren befaßt. Aber bis auf einige verstreute Bemerkungen vor allem in der Einleitungsvorlesung und in den späten* Aufzeichnungen *ist kein eigener Reinachscher Text zur Ästhetik überliefert. Die für das SS 1915 angekündigten* Übungen über Ziel und Methode der Ästhetik *hat Reinach bekanntlich, da im Felde stehend, nicht mehr abhalten können.*

Die Einleitungsvorlesung mit ihrer sorgfältigen Einteilung und den historisch ebenso wie sachlich weit ausgreifenden Diskussionen hat Reinach ebensowenig wie die Empirismusvorlesung oder die geplante Schrift über Sachverhalt und Apriori zur Veröffentlichung gebracht oder auch nur als Ausarbeitung in Angriff genommen. Die Empirismusvorlesung hat er im SS 1914 wiederholt; eine Vorlesung über Erkenntnistheorie kündigte an für das SS 1915 und eine weitere über Ethik für das SS 1916. Die Einleitung in die Philosophie, *die Reinach im SS 1917 zu lesen gedachte, war wohl als Wiederholung der Vorlesung vom SS 1913 geplant. All das scheint darauf hinzuweisen, daß Reinach ein mögliches Publikationsvorhaben zunächst beiseite schob. In der Tat orientierte er sich vom WS 1913/14 an auf den von Husserl in seinem Nachruf auf Reinach bezeugten Plan einer allgemeinen Ontologie hin. Das mag auch mit äußerlichen Umständen wie der Frage des beruflichen Fortkommens zusammenhängen. Vielleicht daß Reinach neben dem Rechtsbuch zunächst mit einer weiteren systematischen Spezialuntersuchung und der Präsentation bedeutender Forschungsergebnisse an die Öffentlichkeit treten wollte, bevor er eine propädeutische und handbuchartige Einleitungsschrift zu verfassen gedachte. So hätte die hier veröffentlichte Einleitungsvorlesung vom SS 1913 zunächst vor allem die Bedeutung gehabt, daß Reinach für sich selber in einer Tour d'horizon die allgemeine Basis für seine Sonderforschungen fortgeschrittener Art abzuklären beabsichtigte. Diese Vorlesung ist jedenfalls die umfassendste Darstellung seiner Philosophie insgesamt geblieben.*

2. Textquellen

369,3 *Anspielung auf die verbreitete Erzählung, Pythagoras habe sich als erster nicht einen Weisen, sondern nur einen Freund der Weisheit (Philo-soph) genannt* || **369**,4f. *Thukydides*, Peloponnesischer Krieg *II, 40 (Perikles' Leichenrede)*: Wir lieben das Schöne und bleiben doch einfach, wir lieben die Weisheit (φιλοσοφοῦμεν) und werden doch nicht weichlich. || **369**,13–18 *Bacon*, De

Dignitate et Augmentis Scientiarum, *Lib. II, cap. I* || **370**,9–11 *Husserl*, »Philosophie als strenge Wissenschaft« (*1911*), *S. 333*: Es treten also scharf auseinander: Weltanschauungsphilosophie und wissenschaftliche Philosophie. || **371**,19 *Husserl*, Ideen I (*1913*), *§ 27*: Die Welt der natürlichen Einstellung || **372**,14 *Locke*, Essay, *Bk. II, Ch. XIII, § 19 und Ch. XXIII, § 2* || **373**,2–7 *vgl.* **105**,5–14 || **373**,24–26 *Husserl*, Ideen I, *S. 78*: Es ist also ein prinzipieller Irrtum zu meinen, es komme die Wahrnehmung ... an das Ding selbst nicht heran ... Gott, das Subjekt absolut vollkommener Erkenntnis und somit auch aller möglichen adäquaten Wahrnehmung, besitze natürlich das uns endlichen Wesen versagte vom Dinge an sich selbst. || **373**,27–29 *Husserl*, aaO., *S. 74*: Ich schließe die Augen. Meine übrigen Sinne sind außer Beziehung zum Tische. Nun habe ich von ihm keine Wahrnehmung. Ich öffne die Augen, und ich habe die Wahrnehmung wieder. || **374**,4–7 *Wundt*, Grundzüge der physiologischen Psychologie I (*1906*), *S. 405*: Eine Halluzination, bei der gar kein äußeres Objekt existiert, kann ebensogut intensiv und qualitativ relativ beständig sein wie ein direkter Sinneseindruck; umgekehrt kann aber auch dieser so flüchtig und schwach sein, daß zwischen ihm und einem lebhaften Erinnerungsbild kein merklicher Unterschied bestehen dürfte. || **374**,12–15 *Hume*, Treatise, *Bk. I, Pt. I, Sect. I* || **376**,6f. *Husserl*, Logische Untersuchungen II (*1901*), *S. 164*: Durch die Verwechslung von Gegenstand und psychischem Inhalt verwirrt, übersieht man, daß die Gegenstände, die uns »bewußt« werden, nicht im Bewußtsein als wie in einer Schachtel einfach da sind. || **377**,14–16 *Descartes*, Meditationes, *IV. Meditation* || **377**,26–28 *Husserl*, Ideen I, *§ 46* || **379**,18–21 *Natorp*, Allgemeine Psychologie (*1912*), *S. 180f.* (*vgl. oben ad* **366**,36–39) || **379**,26f. *Husserl*, Ideen I, *§ 73* || **380**,34–36 *Nelson*, Über das sogenannte Erkenntnisproblem (*1908*), *S. 175, Anm. 215*: Nicht daß Dinge an sich a priori unerkennbar seien, sondern nur, daß wir wissen, die Dinge an sich seien a priori unerkennbar, widerspricht sich ... Wir stoßen in allen diesen Fällen auf eine besondere Art von Widersprüchen ... Ich nenne sie, in Ermangelung eines passenderen Namens, »introjizierte Widersprüche«. Eine Aussage A über ein Subjekt X enthält dann und nur dann einen introjizierten Widerspruch, wenn die Möglichkeit der Aussage A für X einen gewöhnlichen Widerspruch enthält. || **380**,41–**381**,22 *Berkeley*, Principles, *§§ 9–10 und 23* || **381**,37–40 *Berkeley*, aaO., *§ 4* || **383**,20–23 *Brentano*, Psychologie (1874), *S. 118*: Die intentionale Inexistenz eines Objects dürfen wir also mit Recht als eine allgemeine Eigenthümlichkeit der psychischen Phänomene geltend machen. || **383**,29–31 *und* 33f. *trotz Anführungszeichen keine Zitate aus Brentano* || **385**,11 *Descartes*, Meditationes, *II. Meditation*; Principia *I, 7* || **385**,30f. *Brentano*, Psychologie, *S. 119*: Allein die innere Wahrnehmung hat, abgesehen von der Besonderheit ihres Objectes, auch noch Anderes, was sie auszeichnet; namentlich jene unmittelbare, untrügliche Evidenz, die unter allen Erkenntnissen der Erfahrungsgegenstände ihr allein zukommt. || **385**,38f. *vgl.* **3**,33–**4**,1 || **386**,3f. *Nietzsche*, Jenseits von Gut und Böse, *Nr. 19* || **387**,18f.

Spinoza, Ethica V, *prop. XXXVIII* || **387**,20–27 *Husserl*, Ideen I, *S. 155* || **387**,40–**388**,1 *Husserl*, aaO., *S. 129* || **390**,1–30 *Lipps*, Die ethischen Grundfragen (*1905*), *S. 13–18* || **390**,10f. *Lipps*, Leitfaden der Psychologie (*1903*), *S. 192*: Wir kennen unsere Lebensäußerungen, und wissen aus Erfahrung, was darin sich äußert, und nun schließen wir, daß auch in den fremden Lebensäußerungen ein Gleiches sich äußert. || **393**,17–19 *vgl.* **243**,9–12 || **394**,38–**395**,4 *Locke*, Essay, *Bk. II, Ch. XXIII, §§ 1–2* || **395**,40–**396**,2 *Hume*, Treatise, *Bk. I, Pt. I, Sect. VI* || **396**,31f. *vgl.* **352**,7f. || **397**,1–3 *Husserl*, Logische Untersuchungen II, *S. 328*: Ich als empirische Person, als Ding || **398**,23f. *Lukrez*, De rerum natura *III, 161–167* || **399**,36 *Vogt*, Köhlerglaube und Wissenschaft (*1855*), *S. 26f.*: Sowie die Funktion des Muskels Contraction ist, sowie die Nieren Urin absondern, auf gleiche Weise erzeugt das Gehirn Gedanken, Bestrebungen, Gefühle. (*Vogts eigenes Zitat; aus Lotze über Vogt*) || **400**,17–20 *vgl.* **18**,14–16 || **400**,32–35 *Bergson*, Matière et mémoire (*1896*), *S. 17*: le cerveau nous paraît être . . . un instrument de sélection par rapport au mouvement exécuté. *S. 29*: Ce que vous avez donc à expliquer, ce n'est pas comment la perception naît, mais comment elle se limite, puisqu'elle serait, en droit, l'image du tout. || **401**,37 *Der Ausdruck »causa vera« kommt bei Geulincx nicht vor (wohl versehentlich übernommen aus Descartes*, Principia *I, 24*) || **405**,28–31 *vgl.* **56**,36–**57**,24 *und* **148**,18–28 || **406**,10f. *Husserl*, Philosophie der Arithmetik (*1891*), *S. 15* || **407**,13–16 *Aristoteles*, Metaphysik Γ *5* (*1010 a 10–15*) || **407**,18f. *Platon*, Theätet *153e–154a und 182d* || **407**,27–42 *Platon*, aaO., *184e–186a* || **408**,1–5 *Aristoteles*, Metaphysik *A 6* (*987a 30–b9*) || **409**,1–6 *Platon*, Phädon *249c und 246dff.* || **409**,25 *Platon*, aaO., *74 a–e* || **409**,41–**410**,1 *Platon*, Parmenides *130 c*; Politeia *596 a–b* (*Platons Beispiele sind Tisch und Bett, nicht Stuhl*) || **410**,6–24 *vgl.* **65**,12–24 || **410**,11f. *Natorp*, Platos Ideenlehre (*1903*), *S. 405*: Das ist aber sein [=Aristoteles'] erster Einwurf: die Ideenlehre bedeute nur eine unnütze Verdoppelung des Seins. || **410**,23f. *Platon*, Phädrus *247 c* || **411**,13–16 conformitas *ist kein typisch Abälardscher Ausdruck; Abälard bevorzugt* convenientia || **411**,39 »retten wir die Vorstellung« *und* 41f. »Schwärze der Haare verschwindet, Haare bleiben« *trotz Anführungszeichen keine Zitate aus Hobbes* || **412**,6–15 *Hobbes*, Leviathan, *Ch. IV* || **412**,36–**413**,4 *Locke*, Essay, *Bk. III, Ch. III, §§ 6–13* || **413**,3f. *Husserl*, Logische Untersuchungen II, *S. 165f.*: Begriffe und Namen als bloße Kunstgriffe einer Denkökonomie . . . Der neueren Philosophie führt Locke diesen Gedanken zu. || **413**,30–37 *Husserl*, aaO., *S. 129* || **413**,38–**414**,10 *Husserl*, aaO., *S. 133 und 166* || **414**,21–23 *Husserl*, aaO., *S. 107*: Es wird daher nicht unthunlich sein, . . . mit der Vertheidigung der Eigenberechtigung der specifischen (oder idealen) Gegenstände . . . das Hauptfundament für die reine Logik und Erkenntnistheorie zu sichern. (*Das Beispiel »Tisch überhaupt« kommt bei Husserl nicht vor*) || **414**,34–37 *vgl. oben ad* **409**,41–**410**,1 || **415**,5–9 *vgl.* **60**,11–20 || **415**,30–41 *Berkeley*, Principles, *Introduction, § 10* || **416**,3–15 *Berkeley*, aaO.,

Introduction, §§ 8 und 11 || **418**,1 *Husserl*, Logische Untersuchungen II, *S. 181*: Was »Bedeutung« ist, das wissen wir so unmittelbar, wie wir wissen, was Farbe und Ton ist. || **418**,42–**419**,4 *vgl.* **102**,20–28 || **419**,17–22 *vgl.* **104**,1–18 || **419**,38–41 *Husserl*, Logische Untersuchungen II, *S. 312*: Die Verknüpfung ein rundes Viereck liefert wahrhaft eine einheitliche Bedeutung; aber es ist eine apodictische Evidenz, daß der existirenden Bedeutung kein existirender Gegenstand entsprechen kann. Sagen wir hingegen ein rundes oder, ein Mensch und ist u. dgl., so existiren gar keine Bedeutungen, welche diesen Verbindungen als ihr ausgedrückter Sinn entsprächen. Die zusammengeordneten Worte erregen zwar in uns die indirecte Vorstellung einer gewissen durch sie ausgedrückten einheitlichen Bedeutung; aber wir haben zugleich die apodictische Evidenz, daß solch eine Bedeutung nicht existiren kann. (*Reinachs Text verwechselt also diese beiden Fälle miteinander*) || **421**,14 f. *Husserl*, aaO., *S. 108*: Natürlich meint hier die Rede von Idealismus keine metaphysische Doctrin, sondern die Form der Erkenntnistheorie, welche das Ideale als Bedingung der Möglichkeit objectiver Erkenntnis überhaupt anerkennt. – *Husserl*, Ideen I, *S. 40*: Besonderen Anstoß erregte es immer wieder, daß wir als »platonisierende Realisten« Ideen oder Wesen als Gegenstände hinstellen. || **422**,11–21 *Platon*, Theätet *154 c–155 b (verschiedene Anzahl von Bohnen, verschiedene Größe von Personen)*, *185 b–186 a (Verschiedenheit nicht vermittels der Sinne, sondern durch die Seele erfaßt)* || **422**,39 f. *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, *B 33*: *Das Gegebensein eines Gegenstands* ist wiederum, uns Menschen wenigstens, nur dadurch möglich, daß er das Gemüt auf gewisse Weise affiziere. || **424**,7 f. *vgl.* **148**,18 f. || **424**,9–18 *vgl.* **357**,29–40 || **424**,9–11 *vgl.* **148**,12–15 || **424**,16–18 *vgl.* **149**,30–33 || **424**,18–22 *vgl.* **147**,33–**148**,3 || **424**,24–31 *vgl.* **148**,21–30 || **425**,19–27 *vgl.* **97**,14–35 || **425**,27–30 *vgl.* **100**,6–14 || **425**,31–35 *vgl.* **99**,29–**100**,3 || **426**,5–16 *vgl.* **111**,15–**112**,1 || **426**,12 f. *Brentano*, Psychologie, *S. 289*: Jedes Object, das Inhalt einer Vorstellung ist, kann unter Umständen auch Inhalt eines Urtheils werden. || **426**,20–24 *vgl.* **114**,9–16 || **426**,25–39 *vgl.* **113**,3–**114**,4 || **427**,3–15 *vgl.* **114**,20–**115**,19 || **427**,16–20 *vgl.* **115**,29–**116**,6 || **427**,21–24 *vgl.* **116**,7–11 || **427**,25–30 *vgl.* **116**,25–**117**,9 || **427**,34–**428**,2 *vgl.* **111**,28–**113**,2 || **427**,36 f. *Aristoteles*, De interpretatione *6 (17 a 25)* || **428**,4–7 *vgl.* **353**,9–11 || **428**,8–11 *vgl.* **353**,3–8 || **430**,28–36 *Descartes*, Epistola ad G. Voetium (*A.-T. VIII B, S. 166*): Notandum est eas res, quarum cognitio dicitur nobis esse a natura indita, non ideo a nobis expresse cognosci; sed tantum tales esse, ut ipsas, absque ullo sensuum experimento, ex proprii ingenii viribus, cognoscere possimus. »Ungeheurer Schatz von Wissen« *und* »nie ganz gehoben« *sind trotz der Anführungszeichen keine Zitate aus Descartes* || **431**,19–22 *Herbert of Cherbury*, De veritate, *S. 42*: Cum enim Ratio sit quaedam deductio notitiarum communium . . ., non habet ultra illas, quo provocet. Sunt igitur Notitiae communes principia illa, contra quae disputare nefas. (*Der Ausdruck »eingeboren« kommt bei Herbert nicht vor*) || **431**,23–37 *Leibniz*, Monadologie,

Nr. 33–36 || **431**,38–**432**,3 *Leibniz*, Generales Inquisitiones, *§§ 134–136* || **432**,5f. *Wolff*, Philosophia rationalis sive Logica, *§ 7* || **432**,9f. *Wolff*, aaO., *§ 26* || **432**,24–31 *Kontamination von Hume*, Treatise, *Bk. I, Pt. I, Sect. V (Einteilung der Relationen in natürliche und philosophische) und* Enquiry, *Sect. IV, Pt. I (Unterscheidung zwischen Tatsachen und Ideenrelationen)* || **433**,21–38 *Kant*, Prolegomena, *§ 2* || **434**,7–12 *vgl.* **81**,23–40 || **434**,42–**435**,4 *vgl.* **351**,4–10 || **435**,22–32 *vgl.* **69**,21–41 || **436**,11–13 *vgl.* **354**,19–26 || **437**,18–20 *und* 24f. *vgl.* **337**,17 und **153**,39f. || **437**,39f. *Platon*, Phädon *106a–107a* || **438**,18 *Leibniz*, Meditationes de cognitione, veritate et ideis (*prima possibilia*) || **440**,18–25 *Husserl*, Ideen I, *S. 19*: Jede Tatsachenwissenschaft (Erfahrungswissenschaft) hat wesentliche theoretische Fundamente in eidetischen Ontologien. || **442**,14–17 *Husserl*, aaO., *S. 35f.* || **442**,42–**443**,8 *und* **443**,18–25 *Leibniz*, 3. Schreiben an Clarke, *Nr. 2–5* || **443**,8–12 *Newton*, Principia, *Scholium nach Definition VIII* || **443**,29–33 *Euler*, Reflexions sur l'espace et le tems (*1748*), *Nr. 1 und 2* || **443**,34–39 *Euler*, aaO., *Nr. 6–8* || **444**,1–4 *Euler*, aaO., *Nr. 15*: Mais l'idée du lieu qu'un corps occupe ne se forme pas en retranchant quelques déterminations du corps; elle résulte en ôtant le corps tout entier: de sorte que le lieu n'ait pas été une détermination du corps, puisqu'il reste encore, après avoir enlevé le corps tout entier avec toutes ses quantités. Car il faut remarquer que le lieu qu'un corps occupe est bien different de son étendue, parce que l'étendue appartient au corps, et passe avec lui par le mouvement d'un lieu à l'autre; au lieu que le lieu et l'espace ne sont susceptibles d'aucun mouvement. || **445**,2–4 *Kant*, Prolegomena, *§ 9*: Es ist also nur auf eine einzige Art möglich, daß meine Anschauung vor der Wirklichkeit des Gegenstandes vorhergehe, und als Erkenntnis a priori stattfinde, wenn sie nämlich nichts anders enthält, als die Form der Sinnlichkeit, die in meinem Subjekt vor allen wirklichen Eindrücken vorhergeht, dadurch ich von Gegenständen affiziert werde. || **445**,18–22 *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, *B XVII*: Wenn die Anschauung sich nach der Beschaffenheit der Gegenstände richten müßte, so sehe ich nicht ein, wie man a priori von ihr etwas wissen könne; richtet sich aber der Gegenstand (als Objekt der Sinne) nach der Beschaffenheit unseres Anschauungsvermögens, so kann ich mir diese Möglichkeit ganz wohl vorstellen. || **446**,24–28 *Maimon*, Versuch über die Transzendentalphilosophie, *S. 186*: Hr. K. setzt das Faktum als unbezweifelt voraus, daß wir nämlich Erfahrungssätze (die Nothwendigkeit ausdrücken) haben, und beweiset hernach ihre objektive Gültigkeit daraus, daß er zeigt, daß ohne dieselbe Erfahrung unmöglich ist; nun ist aber Erfahrung möglich, weil sie nach seiner Voraussetzung wirklich ist, folglich haben diese Begriffe objektive Realität. || **446**,30–33 *vgl.* **270**,8–12 || **447**,36f. *vgl.* **271**,1f. || **448**,37f. *Husserl*, Logische Untersuchungen II, *S. 21* || **449**,10–20 *vgl.* **157**,1–39 || **449**,21–**450**,2 *vgl.* **159**,15–22 *und* **162**,16–21 || **450**,16–20 *vgl.* **78**,13–27 || **451**,18–23 *Husserl*, Logische Untersuchungen I, *S. 7f.* || **452**,5–10 *Husserl*, aaO., *S. 25*: Einzelne Begründungen finden wir ja auch außerhalb der Wissenschaft und somit ist klar,

daß einzelne Begründungen – und ebenso zusammengeraffte Haufen von Begründungen – noch keine Wissenschaft ausmachen. Dazu gehört ... eine gewisse Einheit des Begründungszusammenhanges. || **453**,35–**454**,2 *Sigwart*, Logik I (*1904*), *S. 66*: Unter den einfachen Urteilen ... sind zwei Klassen genau zu unterscheiden: diejenigen in denen als Subject ein als einzeln existierend Vorgestelltes auftritt (dies ist weiss) – erzählende Urteile – und diejenigen, deren Subjectsvorstellung in der allgemeinen Bedeutung eines Wortes besteht, ohne dass damit von einem bestimmten Einzelnen etwas ausgesagt würde (Blut ist rot) – erklärende Urteile. || **454**,19–31 *Husserl*, Logische Untersuchungen I, *§ 11*: Die Logik oder Wissenschaftslehre als normative Disciplin und als Kunstlehre. || **454**,32–34 *Husserl*, aaO., *S. 47*: Für Schopenhauer, welcher in Consequenz seiner Lehre vom angeborenen Charakter alles practische Moralisiren grundsätzlich verwirft, giebt es keine Ethik im Sinne einer Kunstlehre, wohl aber eine Ethik als normative Wissenschaft, die er ja selbst bearbeitet. || **454**,35–40 *Husserl*, aaO., *§ 12*: Hierher gehörige Definitionen der Logik. || **455**,27–31 *Drobisch*, Neue Darstellung der Logik (*1875*), *§ 2* (=*Husserl*, aaO., *S. 36*) || **455**,32–34 *Husserl*, aaO., *S. 54* || **456**,1–3 *Lipps*, Grundzüge der Logik (*1893*), *S. 1* (=*Husserl*, aaO., *S. 56*) || **456**,4–19 *Husserl*, aaO., *S. 57f.* || **456**,34–38 *vgl.* **245**,39–42 || **457**,21–23 *Mill*, A System of Logic, *Bk. II, Ch. VII, § 4* (=*Husserl*, aaO., *S. 79*) || **457**,38–**458**,5 *Husserl*, aaO., *S. 82* || **458**,6–12 *Lange*, Logische Studien (*1877*), *S. 27* (=*Husserl*, aaO., *S. 94*) || **458**,12–15 *Husserl*, aaO., *S. 97* || **458**,16–35 *Heymans*, Die Gesetze und Elemente des wissenschaftlichen Denkens (*1894*), *S. 62 und 57* (= *Husserl*, aaO., *S. 105–107*) || **459**,1–5 *Husserl*, aaO., *S. 114* || **459**,13–22 *vgl.* **138**,30–44 || **460**,21–27 vgl. **122**,21–26 || **461**,6–8 *Wundt*, Logik I (*1906*), *S. 147f.*: Treffender als durch die Formel einer Verbindung von Vorstellungen zur Einheit wird also das Urteil definiert werden als eine Zerlegung einer Gesamtvorstellung in ihre Bestandteile ... In diesem Sinne kann man alles Urteilen eine analytische Funktion nennen. || **461**,9f. *Sigwart*, Logik I, *S. 66f.*: Die Subjectsvorstellung ist ein unmittelbar Gegebenes, in der Anschauung als Einheit aufgefasstes; die Prädicatsvorstellung eine innerlich mit dem zugehörigen Worte reproducirte Vorstellung; der Act des Urteilens besteht zunächst darin, dass beides mit Bewusstsein in Eins gesetzt wird (σύνθεσις νοημάτων ὥσπερ ἓν ὄντων), Aristot. de anima III, 6. 430 a 27). || **461**,11f. *Lipps*, Leitfaden der Psychologie, *S. 145*: *Das Urteil* ist in Wahrheit zunächst Analyse oder apperzeptive Zweiteilung (Wundt); dann Synthese. || **463**,1 *und* 11 *Sigwart*, Logik I, *S. 66f.* (*vgl. oben ad* **461**,9f.) || **463**,23 *Herbart*, Lehrbuch zur Einleitung in die Philosophie (*1891*), *§ 63*: *In Sätzen der Form »es gibt Menschen«* ist die Bedeutung der Copula verändert; aber offenbar darum, weil sie nichts mehr findet, woran sie das Prädicat knüpfen, unter dessen Voraussetzung sie es aufstellen könnte. Eben hierdurch wird sie das Zeichen der unbedingten Aufstellung; wie sie es auch sein würde, wenn wir, anstatt: es blitzt, es donnert, vielmehr sprächen: es ist Blitz, es ist Donner. ||

463,30f. *Sigwart*, Logik I, *S. 83*: *Impersonalien* enthalten die Synthese einer allgemeinen bekannten Vorstellung mit einer gegenwärtigen Erscheinung. || **464**,37–41 *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, *B 10f.* || **465**,18 *Spiegelbilder und Dreiecke als Gegeninstanzen gegen die cartesianische Identifizierung von Körper und Ausdehnung kommen bei Locke nicht vor* || **465**,29–31 *Trendelenburg*, Logische Untersuchungen II (*1870*), *S. 265*: Jedes Urtheil ist analytisch. Denn woher käme die Wahrheit des Prädikats, wenn sie nicht im Subjekt begründet läge? || **465**,35–39 *Kant*, Logik, *§ 36* || **465**,40–**466**,3 *Schleiermacher*, Dialektik, *§ 309* || **467**,16–18 *Locke*, Essay, *Bk. IV, Ch. VIII, § 2* || **468**,32f. *Aristoteles*, Metaphysik *M 4* (*1078 b 27–30*) || **469**,9–11 *Wundt*, Kleine Schriften I, *S. 612*: So ist denn Husserls Unternehmen einer »reinen Logik« zweifellos als gescheitert zu betrachten. Das läßt sich, auch wenn man seiner Arbeit zugute hält, daß sie eine bloße Voruntersuchung sein soll, aussprechen. – *S. 604*: Vielmehr soll [in Husserls Phänomenologie] grundsätzlich an die Stelle der Analyse der unmittelbar im Bewußtsein gegebenen Denkvorgänge die Analyse der Wortbedeutungen treten. || **470**,21–36 *vgl.* **122**,14–26 || **470**,37–**471**,13 *vgl.* **127**,20–**128**,23 || **471**,14–18 *vgl.* **139**,3–**140**,4 || **471**,19–33 *vgl.* **128**,28–**130**,28 || **471**,34–**472**,7 *vgl.* **131**,13–**134**,2 || **473**,39 *Herbart*, Hauptpunkte der Logik, *S. 221f.*: Die Qualität des Urtheils ist sein Wesen. Die Quantität darf mit jener nicht in eine Reihe treten. || **474**,41–**475**,1 *Überweg*, System der Logik (*1882*), *S. 207*: Der Modalität nach ist das Urtheil problematisch oder assertorisch oder apodiktisch. Der problematische Charakter liegt in der Ungewissheit der Entscheidung über die Uebereinstimmung der Vorstellungscombination mit der Wirklichkeit. || **476**,8f. *Sigwart*, Logik I, *S. 292*: Das hypothetische Urteil behauptet, dass zwei Hypothesen in dem Verhältnis von Grund und Folge stehen; sein Prädicat ist »notwendige Folge sein.« || **477**,1f. *Sigwart*, aaO., *S. 109*: So behaupte ich, dass der Tragiker Seneca mit dem Philosophen Seneca identisch ist. || **477**,15–17 *Sigwart*, aaO., *S. 110*: Kehren wir zu unserem Princip der Identität zurück: so drückt die Formel A ist A in ihrem ersten Sinne allerdings eine notwendige Voraussetzung alles Denkens und Urteilens aus: alles Denken und Urteilen ist nur möglich, wenn die einzelnen Vorstellungsobjecte festgehalten, als dieselben reproduciert und wiedererkannt werden können. || **478**,10f. *Sigwart*, aaO., *S. 252*: Das Wesen der Notwendigkeit im Denken spricht der Satz aus, dass mit dem Grunde die Folge notwendig gesetzt, mit der Folge der Grund aufgehoben sei. Dieser Satz vom Grund und der Folge entspricht dem Satze des Widerspruchs als ein fundamentales Functionsgesetz unseres Denkens. || **480**,25 *Lotze*, Logik (*1912*), *S. 95*: *Das disjunktive Denkgesetz*: Von jedem allgemeinen P, welches als Merkmal in dem Allgemeinbegriff M enthalten ist, kommt jedem S, welches eine Art von M ist, eine seiner Modificationen p^1 p^2 p^3 mit Ausschluß der übrigen als Prädicat zu. || **480**,25 *Sigwart*, Logik I, *S. 252* (*vgl. oben ad* **478**,10f.) || **480**,35f. *vgl.* **53**,38f. || **484**,23–25 *Descartes*, Meditationes, *IV. Meditation* || **486**,15–20 *vgl.*

153,36–42 || **489**,30f. *Scheler*, Zur Phänomenologie und Theorie der Sympathiegefühle (*1913*), *S. 51f.*: Gerade der Egoismus bedarf des Hinsehens auf den Anderen und auch eines Hinsehens auf seine Werte und besteht eben dann in der Nichtberücksichtigung dieser Werte ... »Egoismus« ist nicht ein Verhalten »als wäre man allein auf der Welt«; im Gegenteil, er setzt die Gegebenheit des Individuums als Glied der Gesellschaft voraus. || **491**,34–41 *Bentham*, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, *Ch. I und IV* || **492**,4–10 *Bentham*, aaO., *Ch. III* || **492**,14–36 *Mill*, Utilitarianism, *Ch. I und II* || **492**,42–**493**,7 *vgl.* **295**,4–20 || **493**,27 *Wundt*, Ethik I (*1912*), *S. 284f.*: Das Prinzip der Heterogonie der Zwecke. Mit diesem Namen wollen wir die allgemeine Erfahrung bezeichnen, daß in dem gesamten Umfang menschlicher Willensvorgänge die Wirkungen der Handlungen mehr oder weniger über die ursprünglichen Willensmotive hinausreichen, so daß hierdurch für künftige Handlungen neue Motive entstehen ... Der Zusammenhang einer Zweckreihe ... wird wesentlich dadurch vermittelt, daß infolge nie fehlender Nebeneinflüsse der Effekt einer Handlung sich mit der im Motiv gelegenen Zweckvorstellung im allgemeinen nicht deckt. || **494**,6–8 *Lipps*, Die ethischen Grundfragen, *S. 79f.* || **495**,5–7 *Kant*, Metaphysik der Sitten, *Rechtslehre, Allgemeine Anmerkung E I (A 199)* || **497**,16–21 *Kant*, Untersuchung über die Deutlichkeit, *IV. Betrachtung, § 2* || **498**,13–29 *Kant*, Kritik der praktischen Vernunft, *Vorrede und §§ 1–3* || **498**,31–42 *Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, *I. Abschnitt* || **499**,3–5 *Kant*, Kritik der praktischen Vernunft, *A 144* || **499**,20f. *Kant*, aaO., *§ 8* || **499**,29–34 *Kant*, aaO., *A 155f.* || **499**,34–**500**,4 *Kant*, aaO., *A 169f. und 175* || **501**,6f. *vgl.* **299**,20f. || **501**,23f. *Kant*, Kritik der praktischen Vernunft, *§ 4, Anmerkung* || **501**,25f. *und* 29f. *Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, *II. Abschnitt* || **502**,33–36 *Lipps*, Die ethischen Grundfragen, *S. 60f.* || **503**,2–9 *Lipps*, aaO., *S. 61f.* || **503**,25f. *Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, *I. Abschnitt*: So werde ich bald inne, daß ich zwar die Lüge, aber ein allgemeines Gesetz zu lügen gar nicht wollen kann. || **504**,6–8 *Hobbes*, Leviathan, *Ch. VI.* – *Spinoza*, Ethica IV, *Praef.* || **505**,15–19 *vgl.* **296**,1–18 || **505**,30–**506**,9 *vgl.* **294**,38–**295**,3 || **506**,23f. *Schiller*, »Die Philosophen« (*»Gewissensskrupel«*): Gerne dien' ich den Freunden, doch tu' ich es leider mit Neigung, Und so wurmt es mir oft, daß ich nicht tugendhaft bin. || **506**,25f. *vgl.* **299**,30f. || **509**,7–13 *Pfänder*, Phänomenologie des Wollens (*1900*), *I. Abschnitt, § 6 (positives und negatives Streben)*; »Motive und Motivation« (*1911*), *S. 167–171* || **511**,3–5 *Nietzsche*, Jenseits von Gut und Böse, *Nr. 6*: Bei den Gelehrten ... mag es wirklich so etwas wie einen Erkenntnißtrieb geben, irgend ein kleines, unabhängiges Uhrwerk ... ja es ist beinahe gleichgültig, ob seine kleine Maschine an diese oder jene Stelle der Wissenschaft gestellt wird.

II. Textkritik

1. Textunterlagen

Wie von allen sonstigen in dieser Ausgabe veröffentlichten Vorlesungen Reinachs ist auch von der »Einleitung« des SS 1913 kein Originalmanuskript erhalten. Die Vorlesung liegt vor in zwei Nachschriften. Einmal die Mitschrift von Margarete Ortmann, deren Original sich in der Bayerischen Staatsbibliothek München befindet (Signatur Ana 379, B I 5). Es handelt sich um drei schwarze Notizhefte, die jeweils auf der rechten Seite mit Tinte beschrieben sind. Die Nachschrift wurde von Ortmann durchgesehen und z. T. mit Bleistift verbessert sowie teilweise auf den linken Seiten kritisch kommentiert.

Die zweite erhaltene Nachschrift stammt von Winthrop Bell; ihr Original liegt in der Ralph Pickard Bell Library der Mount Allison University in Sackville. Der Text befindet sich auf den Seiten 181–286 eines größeren Hefts. Die Ränder der Mitschrift sind übersät mit Kommentaren Bells, vor allem mit Hinweisen auf Veröffentlichungen von Scheler, Husserl und sonstiger Autoren. Dazu kommen Querverweise innerhalb der Vorlesung selber und Hinweise auf Vorlesungen und Übungen von Husserl. Auf S. 287–302 dieses Hefts hat Bell noch einen ausführlichen Überblick über Reinachs Kolleg »Zur Einleitung in die Philosophie« *angefertigt.*

2. Textgestaltung

Die Textlage bei der Einleitung in die Philosophie *ist vergleichbar der des oben unter dem Titel* Nichtsoziale und soziale Akte *abgedruckten Textstücks aus Reinachs Vorlesung über Willensfreiheit. Beide Male liegen eine Ortmannsche und Bellsche Mitschrift vor und ist der hier gebotene Text Ergebnis einer Rekonstruktion durch die Herausgeber, wobei das Textmaterial beider Mitschriften kompiliert wurde. In beiden Fällen waren vor allem in der Mitschrift Bells zahlreiche grammatikalische Änderungen stillschweigend vorzunehmen und wurden die vielfachen Zufügungen der Herausgeber – vor allem Konjunktionen, Artikel und Prädikate – in eckige Klammern gesetzt, um sie vom überlieferten Textmaterial abzuscheiden. Allerdings wurde im Unterschied zum erwähnten Vorlesungstext von 1911/12 bei der »Einleitung« des SS 1913 die Bellsche Mitschrift trotz ihres mangelhaften Textgewands der Rekonstruktion zugrundegelegt. Alle Sätze, Satzteile und Wörter aus Bell bzw. die sich bei Ortmann praktisch ebenso wie bei Bell finden, wurden darum oben in* Normaldruck *wiedergegeben. Alle Ergänzungen aus Ortmanns Nachschrift dagegen stehen in Kursivdruck. Zu dieser Umkehrung der Rollen zwang der Textbestand: Die Bellsche Nachschrift ist fast um die Hälfte länger als die Ortmannsche (d. h. diese hat nur gut 70% der*

Länge jener). Als bei weitem ausführlichere Version mußte darum der Text Bells als Grundlage genommen werden. Wie die vielen Textübereinstimmungen beider Nachschriften zeigen, nähert sich die Rekonstruktion dem mündlichen Vortrag Reinachs oft in großem Maße. Dennoch mußten manche Eigenheiten der studentischen Nachschreiber, obwohl sicher nicht von Reinach stammend, in Kauf genommen werden. So das häufige »hier« der Bellschen Nachschrift oder Bells »vs.« und sein englischer Gebrauch des Worts »Sachen« (=things). Auch war nicht zu vermeiden, daß gerade in den auf Bell zurückgehenden Textstücken grammatikalisch inkorrekte Formulierungen stehenbleiben mußten, deren Korrektur unverhältnismäßig große Herausgebereingriffe erfordert hätte. Auch wenn es also gelang, im allgemeinen eine vollverständliche und in ihrem argumentativen Gang gut nachvollziehbare Textversion zu erstellen, seien doch zwei Punkte ausdrücklich betont. Einmal, daß an manchen Stellen der Doppelabdruck von Sätzen oder Satzteilen nicht zu vermeiden war, wofern bei Ortmann und Bell jeweils nahe verwandte Formulierungen sich finden, die aber dennoch nicht aufeinander rückführbar und insofern zu vereinheitlichen sind. Hier ist es übrigens durchaus denkbar, daß Reinach selber demselben Gedanken aus didaktischen Gründen verschiedenen Ausdruck gab, wobei Bell und Ortmann dann jeweils eine andere Formulierung zu Papier gebracht hätten. Zum andern muß aber zugestanden werden, daß die Manuskriptlage an einigen wenigen Stellen eine völlig befriedigende Rekonstruktion von Reinachs Argumentation nicht zuließ. Letzteres gilt insbesondere für § 1 »Das Problemgebiet der Logik und ihr Verhältnis zur Psychologie« des I. Kapitels »Grundzüge der Logik« des II. Abschnitts der Vorlesung (**451–460**).

3. Textvarianten

Die Ortmannsche Nachschrift wird im folgenden als O *bezeichnet, die Bellsche dagegen als* B.

369,2 *vor* Einleitung *in O Datum* 29.IV.13, *in B Überschrift* Reinach Einleitung in die Philosophie: Dienstag den 29. April 1913 || **369**,7 f. Entsprechend *Hrsg.*] So *B* ||**370**,17 So [zu] arbeiten *Hrsg.*] Arbeit so *B* || **370**,25 können *Hrsg.*] können es *B* || **371**,13 f. *nach* Problematik? *in B Forts.* Einteilung unserer Semesterarbeit: Abschnitt I: Ausgewählte Hauptprobleme der Philosophie. Abschnitt II: Hauptfragen der Logik, Ethik, Erkenntnislehre, Ästhetik || **371**,32 fern *Hrsg.*] fremd *B* || **372**,1 für die *Hrsg.*] denen *B* || **372**,35 auf *Hrsg.*] in *B* || **372**,37 gerichtet *Hrsg.*] eingerichtet *B* || **373**,29 *nach* dieses? *in O Datum* 6.V.13, *in B* Reinach, Einleitung in die Philosophie: Dienstag den 6. Mai 1913 || **373**,41 durch *Hrsg.*] als *B* || **374**,19 in Ordnung *Hrsg.*] O.K. *B* || **374**,22 der ganzen Sache *B*] des Unterschieds *O* || **375**,4 der *Hrsg.*] zur *B* || **375**,10 Ansicht des Dinges und Ding *Hrsg.*] Frage nach der Ansicht des Dinges und nach dem Ding *O* || **375**,14 Skeptizismus *Hrsg.*] Skeptizismus hier *B* || **375**,40 orientiert *Hrsg.*] orientiert, was? *B* || **376**,33 darf *O*] muß *B* || **376**,40 Idealer *B*] Ideeller *O* || **377**,5 Klarheit hinaus *Hrsg.*] Klarheit und andere Sachen hinaus *B* || **377**,16 unmöglich *O*] nicht *B* || **377**,20 *nach* Halluzination *in O Forts.* da nicht

berechtigt. || **377**,21 *nach* gerichtet. *in B Forts.* Unwirklichkeit einer Aktabhängigkeit. || **377**,26 offen *B*] zu *O* || **378**,6 durch *O*] von *B* || **378**,8 der *Hrsg.*] für *B* || **378**,10 *nach* geworden. *in B Forts.* Wie von Kant behandelt || **378**,14 *nach* stichhaltig. *in O Datum* 8.V.13 (Abschrift), *in B* Reinach, Einleitung in die Philosophie: Donnerstag den 8. Mai 1913 || **378**,31 aufräumen *Hrsg.*] wegräumen *B* || **379**,15 höchstens *Hrsg.*] höchstens nur *B* || **379**,22 ebensowenig *O*] nicht *B* || **379**,32 Ergebnisse *O*] Resultate *B* || **379**,37 verwendet *O*] benützt *B* || **379**,38 Heranziehung *Hrsg.*] Heranrufung *B* || **380**,21 objektiver *Hrsg.*] weniger objektiv *B* || **381**,6 Locke *Hrsg.*] Beide Locke *B* || **381**,21 Berkeley *Hrsg.*] er *O* || **381**,31 *vor* Die Theorie *in B* Reinach möchte behaupten: || **382**,14 § 2 *O*] § 3 *B* || **382**,31f. auf diese Weise *Hrsg.*] so *B* || **383**,40 *nach* Wahrnehmung? *in O Datum* 20. Mai 13, *in B* Reinach, Einleitung in die Philosophie: Dienstag den 20. Mai 1913 || **384**,5 Abgrenzung *Hrsg.*] Abfassung *B* || **384**,10 Aufmerken *Hrsg.*] Aufpassen *B* || **384**,20 Zustände *O*] Zuständlichkeiten *B* || **384**,25 *vor* Wissen vom Psychischen *in O Zusammenfassung* Brentano will Psychisches durch Intentionalität charakterisieren: Über-sich-Hinausweisen auf Gegenstände. Aber Intentionalität nicht zur Definition des Psychischen brauchbar, denn sie kann fehlen. Stimmungen: Erlebnisse nicht intentionaler Art. Intentionale Beziehung fehlt erlebnismäßig. *Ebenso in B* Dann Brentanos Versuch besprochen, Bewußtsein durch Intentionalität zu definieren, Beziehung von Erlebnissen auf Gegenständliches. Im Anschluß an Scholastik (»mentale Inexistenz«) und Descartes »Intentionalität« genannt. Aber dadurch dürfen wir Bewußtsein nicht definieren, denn es gibt Bewußtseinstatsachen, die nicht so sind: »Stimmungen«, Fröhlichkeit, Schwermut. Man darf nicht mit Rede von Ursachen hier kommen. Natürlich haben diese alle ihre Ursachen. Also nötige Scheidung zwischen intentionalem und nichtintentionalem Psychischem. || **384**,29f. der in innerer Wahrnehmung erfaßten Erlebnisse *O*] des wahrgenommenen Psychischen *B* || **385**,38 Wünschen *Hrsg.*] Wünschen sich *B* || **385**,41 schon *Hrsg.*] so *B* || **386**,15 *nach* dgl. *in B Forts.* (Geht gewöhnlich durch innere Funktion hindurch.) || **386**,27 *nach* sind. *in B Forts.* Zweites Stadium in den bemerkten. || **386**,34 *nach* gegenüberstehen *in B Forts.* Hier nur zu verstehen in intuitiver Vergegenwärtigung. || **387**,15 sprichwörtliche *Hrsg.*] proverbielle *B* || **387**,25f. modifiziert werden *O*] sich verändern *B* || **387**,40f. der Erlebnisse *O*] der Sachen *B* || **388**,32 kann *Hrsg.*] so kann *B* || **389**,37 *vor* Hier hat man *in O Datum* 22. Mai 13, *in B* Reinach, Einleitung in die Philosophie: Donnerstag den 22. Mai 1913. Subjekt der inneren Wahrnehmungen als identisch mit Träger der Erlebnisse. Nun gibt es fremde Erlebnisse. || **390**,22 Nachahmung *B*] Wahrnehmung *O* || **391**,38f. Es ist nicht nötig *Hrsg.*] Keine Nötigkeit *B* || **392**,21 zu *Hrsg.*] an *B* || **392**,24 hindurch *Hrsg.*] hindurch gefaßt *B* || **393**,2 Wir *Hrsg.*] Man sagt: Wir *O* || **393**,3 nicht ernsthaft *Hrsg.*] keine ernsthafte *O* || **393**,11 denken *Hrsg.*] denken dabei *B* || **393**,22 dessen Erleben *Hrsg.*] Erleben dieses *B* || **394**,15 *nach* Name *in O Forts.* schon früher Behandeltes || **395**,26 wie *Hrsg.*] wo *B* || **395**,26 *und* 28 X *O*] G *B* || **395**,29 Heraushebung *Hrsg.*] Herausfindung *B* || **395**,39 zu analysieren und zu beschreiben *B*] zu untersuchen *O* || **395**,41 noch *Hrsg.*] oder *B* || **396**,9f. *nach* unterscheiden. *in O Datum* 27. Mai 13, *in B* Reinach, Einleitung in die Philosophie: Dienstag den 27. Mai 1913 || **396**,24 konstruieren *Hrsg.*] konstatieren *B* || **396**,26 *nach* falsch *in B Forts.* wenn man sagt: Ein Zustand dauert lange, ein Vorgang kurz. || **396**,30 damit *Hrsg.*] dabei *O* || **396**,40 des Dings *Hrsg.*] von Dingen *B* || **396**,40 übertragbar *Hrsg.*] Ausdehnung dieses alles *B* || **396**,42 *nach* Einheiten, *in O Forts.* die sich begrenzen || **397**,15 es *Hrsg.*] ihn *B* || **398**,6 Vieldeutigkeit des Wortes *O*] Verschiedene Bedeutung von *B* || **398**,9 des *Hrsg.*] als des *O* || **400**,2 eine weitere Bedeutung *B*] zwei Bedeutungen: 1. *O* || **400**,16f. für [den] Wert *Hrsg.*] auf Wert *B* || **401**,18 *nach* konstatiert. *in O Forts.* Von Dekadierung des Psychischen durch Physisches kann nicht die Rede sein. || **401**,39 *nach* Vorausbestimmung *in O Forts.* Kein Raumpunkt verschiebt sich von 1. zu 2. (Beispiel von Geulincx). ||

403,21 *vor* Die Konsequenzen *in O Datum* 29. Mai 13, *in B* Reinach, Einleitung in die Philosophie: Donnerstag den 29. Mai 1913 || **403**,41 diesen Schluß *Hrsg.*] Schluß so *B* || **403**,42 Folgerung *Hrsg.*] Folge *B* || **405**,9 Parallelismus *B*] Materialismus *O* || **405**,19 *nach* erfaßt [wird]. *in O Forts.* Materialismus kann warnen vor jeder vorgefaßten Theorie. || **406**,32 Was *Hrsg.*] Etwas was *O* || **408**,15 *nach* Sein. *in O Forts.* Erst durch Teilhaben an Ideen wird Farbe sehbar. || **408**,20 Wertideen *Hrsg.*] Erweiterungen: Wertideen *B* || **408**,32 auf Grund von *O*] an *B* || **408**,39 μέθεξις *Hrsg.*] παρουσία – μέθεξις *B* || **408**,40 knüpft an *Hrsg.*] Anknüpfung *B* || **410**,1 *nach* gibt. *in O Forts.* Legt Idee als Norm unter. || **410**,9 zuzusprechen *Hrsg.*] Zusprechung *B* || **410**,11 dessen Hypostasierung als *Hrsg.*] Hypostasierung dieses im *B* || **410**,19 nicht. *Hrsg.*] nicht machen. *B* || **410**,42 *nach* ungelöst. *in O Datum* 3. Juni 13, *in B* Reinach, Einleitung in die Philosophie: Dienstag den 3. Juni 1913 || **411**,31 über *Hrsg.*] durch *B* || **411**,40 einzelne *O*] einige *B* || **412**,24 Einzeldinge und Worte *O*] noch das Wort *B* || **413**,2 erhalten *Hrsg.*] enthalten *O* || **413**,18f. aber Farbe [ist] allen gemeinsam *O*] Jetzt aber ist Farbe in allen fünf Fällen identisch realisiert. *B* || **413**,23 gegenüber *Hrsg.*] vs. *B* || **413**,35 Aber *Hrsg.*] Denn *B* || **416**,24 eigenartige Voraussetzung *Hrsg.*] Voraussetzung eigenartiger Sorte *B* || **416**,34 auch *Hrsg.*] und *B* || **417**,10 was *Hrsg.*] jetzt was *B* || **417**,27 *vor* Das Problem *in O Datum* 5.VI.13, *in B* Reinach, Einleitung in die Philosophie: Donnerstag den 5. Juni 1913 || **418**,16f. aktualisiert *O*] materialisiert *B* || **418**,24 *nach* anders. *in O Forts.* Rechts sehen wir direkt durch Wort hindurch auf die Sache selbst. || **419**,15 sagen *Hrsg.*] lernen *B* || **419**,17 gibt *Hrsg.*] so gibt *B* || **419**,18 Artunterschiede *Hrsg.*] Artunterschiede darunter *B* || **419**,40 letzteren *Hrsg.*] ersteren *B* || **420**,13 *nach* anderes *in B Forts.* Letzteres sind geeignete Bezeichnungen, um wenigstens nicht alles durcheinanderzumengen. || **420**,32 werden *Hrsg.*] sind so *B* || **421**,18 Existenz von Sätzen *O*] Satzsein *B* || **421**,37 können sie *Hrsg.*] kann *O* || **422**,36 sie *Hrsg.*] es *B* || **422**,39 kann *Hrsg.*] kommt uns *B* || **422**,41 zwischen *Hrsg.*] mit *B* || **424**,7 *vor* Es ist das *in O Datum* 10.VI.13, *in B* Reinach, Einleitung in die Philosophie: Dienstag den 10. Juni 1913 || **424**,15 nämlich *Hrsg.*] aber *O* || **425**,4 sie *Hrsg.*] sie so *B* || **425**,13 der Akt *O*] Fall *B* || **425**,23 Aussage *O*] Satz *B* || **425**,31 von der Überzeugung *Hrsg.*] vom Urteil *B* || **427**,6 deren Glieder *Hrsg.*] Glieder davon *B* || **427**,26 Rundsein *B*] Rotsein *O* || **427**,28 besteht, da besteht *Hrsg.*] existiert, so existiert *B* || **427**,32 genommen *Hrsg.*] gehalten *B* || **427**,35 Ansichten *O*] Theorien *B* || **428**,41 aufeinander *Hrsg.*] auf sich *B* || **430**,3 Und *B*] Aber stattdessen *O* || **431**,11 *vor* Wir bestimmten *in O Datum* 12.VI.13, *in B* Reinach, Einleitung in die Philosophie: Donnerstag den 12. Juni 1913 || **432**,10 ob *Hrsg.*] und *O* || **432**,35 *und* 38 Impression *Hrsg.*] Perzeption *B* || **432**,40 deren Bestimmung *Hrsg.*] Bestimmung dieser *B* || **433**,35 der *Hrsg.*] von den *B* || **434**,42 erlebte Denknötigungen *O*] Nötigungserlebnisse *B* || **435**,6 mit *Hrsg.*] bei *O* || **435**,19 Die Kantianer (Aprioristen) *Hrsg.*] Notabene, Aprioristen (Kantianer) *B* || **436**,5 erheben *O*] machen *B* || **436**,37 in der *Hrsg.*] wo *O* || **437**,19 aber *O*] sondern *B* || **437**,27 *vor* [Zum] Wesen *in B Datum* Reinach, Einleitung in die Philosophie: Dienstag den 17. Juni 1913 || **438**,12 nicht *Hrsg.*] nicht allein *B* || **438**,25 aber *Hrsg.*] auch *B* || **438**,27 Arten *Hrsg.*] Sorten *B* || **438**,39 Übeltaten *B*] Wohltun *O* || **439**,35 Versprechen *Hrsg.*] Überzeugung *O* || **439**,39 Korrelate nicht bedürfen *O*] Beziehungen nicht brauchen *B* || **439**,41 sind *Hrsg.*] zu sein *O* || **443**,30 Er orientiert sich *Hrsg.*] Orientierung *B* || **444**,30 *vor* Raum und Zeit *in O Datum* 19.VI.13, *in B* Reinach, Einleitung in die Philosophie: Donnerstag den 19. Juni 1913. Kants Problem: Problem der Mathematik verwoben mit Problem nach Raum und Zeit. Wandlung von Kants Ansichten hier. || **444**,41 das *Hrsg.*] es *B* || **445**,2 dessen Grundlage *Hrsg.*] Grundlage dieser *B* || **445**,25 *nach* fügt?« *in O Forts.* sagt man. || **445**,30 als *Hrsg.*] zur *B* || **446**,6 und *Hrsg.*] vs. *B* || **446**,11 unseres Affiziertwerdens *Hrsg.*] Affizierens von uns *B* || **446**,22 Naturwissenschaft *Hrsg.*] Naturwissenschaft erst *B* || **447**,24 kategoriale *Hrsg.*] transzen-

dentale *B* || **447**,39 müssen nähergebracht werden *Hrsg.*] brauchen nähergebracht zu werden *B* || **449**,1 Unfähigkeit *Hrsg.*] Unfähigkeit nicht *B* || **449**,35 einen *Hrsg.*] sich *B* || **450**,15 handelt *Hrsg.*] gilt *B* || **451**,1 *vor* II. Abschnitt *in B Datum* Reinach, Einleitung in die Philosophie: Dienstag den 1. Juli 1913 || **451**,1 Abschnitt *B*] Hauptteil *O* || **451**,21 Disziplin *O*] Wissenschaft *B* || **451**,31 nicht *Hrsg.*] nicht neben *B* || **452**,30f. die Regeln gibt für die Normierung von Begründung nichteinleuchtender durch einleuchtende Sachverhalte *O*] Frage nach Regeln für Vorgang von Einleuchtendem zu Nichteinleuchtendem *B* || **452**,36 Wesenswissenschaften *O*] Wesensgesetzen *B* || **452**,39 Schlüssen *Hrsg.*] Schlüssen sich *B* || **453**,14 bezieht *O*] geht *B* || **453**,32 Wie *Hrsg.*] Wieso *B* || **453**,40 Fixierung *Hrsg.*] Aushebungs-Fixierung *B* || **453**,42 *nach* als Erzählung *in B Forts.* die gewiß. Intentionales Korrelat aller bestimmt anderen möglich. || **454**,12 ist *O*] sind *B* || **454**,29 ihnen *Hrsg.*] ihr *B* || **454**,40 Kunstlehre *Hrsg.*] Kunstlehre auch *B* || **455**,21 andere *Hrsg.*] andere anders *B* || **455**,40 sie *Hrsg.*] sich *O* || **455**,40 Psychologist *O*] Psychologie *B* || **456**,18 Außerdem *Hrsg.*] Wenigstens *B* || **456**,22f. Arten von Norm *Hrsg.*] Sorten Normwissenschaften *B* || **456**,33 2. *O*] 3. *B* || **456**,40 3. *O*] 2. *B* || **456**,42 *nach* hier. *in B Forts.* Kann sein, daß Ende selbst unter 3. fallen. || **457**,1f. 2., sondern unter 3. *Hrsg.*] 3., unter 2. *B* || **457**,5 2. *Hrsg.*] 3. *B* || **457**,28f. das Argument *Hrsg.*] es *B* || **457**,34 *vor* [Beim] Streit *in O Datum* 3.VII.13, *in B* Reinach, Einleitung in die Philosophie: Donnerstag den 3. Juli 1913 || **457**,35 Disziplin *Hrsg.*] Disziplin festzuhalten *B* || **458**,28 Fehlschlüsse *O*] Trugschlüsse *B* || **459**,5 zu Gesetzen *Hrsg.*] als Gesetzen *B* || **459**,12 Der Satz des Widerspruchs z. B. *Hrsg.*] Weil z. B. Satz des Widerspruchs *B* || **459**,12 auch *Hrsg.*] noch *B* || **459**,40 höchstens *Hrsg.*] äußerstens *B* || **460**,27 in enger *Hrsg.*] sehr in *B* || **462**,4 dem er *Hrsg.*] mit dem er *O* || **462**,36 seinen *Hrsg.*] ihren *O* || **463**,21f. auf etwas hingewiesen *Hrsg.*] Weisung auf etwas hin *B* || **464**,1 *nach* im anderen *in B Datum* Reinach, Einleitung in die Philosophie: Dienstag den 8. Juli 1913 || **464**,18f. *nach* Naturen.) *in O Forts.* Also auch die Synthesis, die in Betracht kommen kann, ist nicht notwendig beim Urteil. Kants Unterschied der analytischen und synthetischen Urteile. 8.VII.13 || **464**,24f. orientieren. Die apriorischen sind aber nur zu bestimmen *O*] gemacht werden. Bei apriori nur so zu machen. *B* || **465**,17 Einfluß von *O*] klingt zurück an *B* || **466**,1 war *Hrsg.*] ist *B* || **467**,39 damit *Hrsg.*] dazu *B* || **468**,36 zur *Hrsg.*] um *B* || **469**,7 ein *Hrsg.*] an *B* || **470**,11 versagt *Hrsg.*] fehlt *B* || **471**,13 *nach* Ausdruck? *in O Datum* 10.VII.13, *in B* Reinach, Einleitung in die Philosophie: Donnerstag den 10. Juli 1913 || **471**,35 sei nicht *Hrsg.*] und *B* || **472**,15 verwerfen *O*] negieren *B* || **472**,16 Polemischen *Hrsg.*] negierende *B* || **472**,32 könnte *O*] kann *B* || **472**,33 reden *O*] bezeichnen *B* || **472**,41 Gemeint sein *O*] bedeuten *B* || **473**,3 negative *Hrsg.*] prädikative *B* || **473**,26 Subjekt ist *O*] als Subjekt bedeutet *B* || **473**,27 universalen *Hrsg.*] universellen *O* || **473**,33 Sphären *Hrsg.*] Fünftens: Sphären *B* || **474**,2f. was in die Kopula gehört, an prädikative Stelle *Hrsg.*] was an prädikative Stelle gehört, in Kopula *B* || **474**,11 Urteilsmodalitäten *Hrsg.*] des problematischen Urteils *O* || **474**,22 spricht *Hrsg.*] redet *B* || **474**,29 richtig *O*] wahr *B* || **474**,29 ist es *Hrsg.*] ist so *B* || **474**,35 wenn *Hrsg.*] daß *B* || **476**,16 wird *Hrsg.*] wird es *B* || **476**,26 Prinzipien der Schlußlehre *Hrsg.*] Schlußlehre: Prinzipien und Theorien *B* || **476**,28 ausgeschlossenen *Hrsg.*] ausgesprochenen *B* || **477**,15 aufzustellen *O*] auszuweisen *B* || **477**,17 verstehen *Hrsg.*] zu verstehen *O* || **477**,20 liegt *Hrsg.*] steht *B* || **477**,23 zu disjunktiv *Hrsg.*] und disjunktiv *B* || **478**,25 kann *Hrsg.*] kann sich *B* || **478**,34 *nach* früher. *in B Forts.* Reinach, Einleitung in die Philosophie: Dienstag den 15. Juli 1913. Ein bekannter (amerikanischer?) Psychologe, ob es Wertbewußtsein gibt ohne Vorstellung des Wertgegenstandes, und Frage bejaht auf Grund des Erlebnisses der Verstimmtheit, die später aus Tatsache erklärt, er habe Kolleg über formale Logik zu halten. (*Anspielung auf W. James*, The Principles of Psychology (*1890*), *Vol. I, Ch. XI, S. 421*) || **478**,37 Urteil *O*] anderen *B* || **480**,37 zu untersuchen *O*] stimmt nicht *B* || **481**,17

nimmt *Hrsg.*] mit *B* || **483**,16 *vor* Erkenntnistheorie *in O Datum* 17.VII.13, *in B* Reinach, Einleitung in die Philosophie: Donnerstag den 17. Juli 1913 || **484**,20 wohl aber *Hrsg.*] sondern *B* || **484**,28 Descartes' »Hang«, an *Hrsg.*] statt Descartes' »Hang«, auf *B* || **485**,5 Grundzüge *O*] Grundprobleme *B* || **485**,16 haben *Hrsg.*] machen *B* || **486**,25 § 2 *O*] § 1 *B* || **487**,23 Menschen *O*] Leute *B* || **487**,35 Bedeutungen *Hrsg.*] Sinnen *B* || **488**,3 *nach* ist. *in B Forts.* Reinach weiß nur einen Fall: || **488**,12 Die Meinung *Hrsg.*] Seine Meinung *B* || **488**,21 und *Hrsg.*] vs. *B* || **489**,33 Vorzug *Hrsg.*] Vorschub *B* || **490**,30 *nach* glaubt. *in O Datum* 22.VII.13, *in B* Reinach, Einleitung in die Philosophie: Dienstag den 22. Juli 1913 || **491**,42 daraus *Hrsg.*] davon daraus *B* || **492**,21 f. liegt beim Pessimisten vor *O*] Selbst Pessimist ist so *B* || **493**,14 *nach* Glücksfolgen *in B Forts.* Diese tragen uns bis auf (*bricht ab*) || **493**,40 Nutzen *O*] Gefühle *B* || **494**,14 Akte *Hrsg.*] Akte hält *B* || **494**,14 auf *Hrsg.*] an *B* || **494**,33 fühlt *Hrsg.*] ist *B* || **495**,37 gewichtiger *O*] (intrinsically) wichtiger *B* || **496**,33 ab *Hrsg.*] hat *O* || **497**,9 f. *in O vor* § 3 Kants Ethik *Datum* 24.VII.13, *in B danach* Reinach, Einleitung in die Philosophie: Donnerstag den 24. Juli 1913 || **497**,13 f. der Ethik *O*] derselben *B* || **497**,30 Hutcheson *Hrsg.*] H. *B, von Bell später irrig ergänzt zu* Hedonismus || **498**,3 erst *Hrsg.*] zuerst *B* || **500**,1 f. Daraus allein *O*] Nur darunter *B* || **500**,14 *nach* aber *in B Forts.* alle sittlichen Menschen sind so. || **500**,36 Also *Hrsg.*] Aber *O* || **500**,41 Person *O*] Diese *B* || **501**,17 fügt *Hrsg.*] sich fügt *B* || **501**,25 sollte *Hrsg.*] sollte sich *B* || **502**,18 *nach* bestimmt. *in O Datum* 29.VII.13, *in B* Reinach, Einleitung in die Philosophie: Dienstag den 29. Juli 1913 || **502**,20 *nach* bezeichnet. *in B Forts.* Ersten zwei schon behandelt. || **503**,3 nach *Hrsg.*] von *O* || **504**,30 ist *Hrsg.*] so ist *B* || **505**,7 tut nichts dazu *Hrsg.*] daß du dich intest (*? letztes Wort unleserlich*) *B* || **505**,8 *nach* vor mir *in B Forts.* Weshalb ist anderes auch relativiert? Wie nicht da gelassen, wo wir sie finden? || **505**,12 Art *Hrsg.*] Sorte *B* || **506**,3 davon *Hrsg.*] darüber *B* || **506**,5 gegen *Hrsg.*] zum *B* || **507**,17 für *Hrsg.*] auf *B* || **508**,27 *nach* wirken. *in O Datum* 31.VII.13, *in B* Reinach, Einleitung in die Philosophie: Donnerstag den 31. Juli 1913 || **509**,7 hier eine *Hrsg.*] hier erst eine *B* || **509**,12 willenlose *Hrsg.*] als willenlose *B* || **509**,25 von *Hrsg.*] vor *O* || **511**,14 Daß *Hrsg.*] Ob *B* || **511**,17 f. Freiheitsproblem *Hrsg.*] Erstes Freiheitsproblem *O* || **511**,31 legt sich die Person *B*] lebt sich das Ich *O* || **511**,41 Bestimmt *Hrsg.*] Bestimmungen *B* || **513**,3 f. die Stelle *Hrsg.*] seine Stelle *B*

Zum Begriff der Zahl (S. **515–529**)

I. Kommentar

1. Entstehungsgeschichte

Reinach hatte Philosophie, Psychologie, Jura und Geschichte studiert und einen Abschluß sowohl in Philosophie (Dr. phil.) wie in der Jurisprudenz (Staatsexamen) erworben. Insofern stand er den Geisteswissenschaften von Hause aus näher als den exakten Wissenschaften. Mit mathematischen Grundlagenproblemen dürfte er erstmals während seines Göttinger Semesters (SS 1905) in Berührung gekommen sein, sofern er damals wohl an Husserls Übungen zur Philosophie der Mathematik teilgenommen hat. Husserl behandelte in diesen Übungen den Anzahlen- und Mannigfaltigkeitsbegriff und definite Axiomensysteme, meist im Anschluß an seine Philosophie der Arithmetik *(1891), weiter das Schlußkapitel der* Prolegomena *(1900) und seine damals noch unveröffentlichten Manuskripte* »Das Imaginäre in der Mathematik«, »Drei Studien zur Definitheit«, »Das Gebiet eines Axiomensystems« *und* »Zur formalen Bestimmung einer Mannigfaltigkeit« *(jetzt in Husserliana XII, S. 430ff.).*

Der nächste Anlaß für eine Hinwendung Reinachs zu den exakten Wissenschaften war wohl der Umstand, daß er im Wintersemester 1906/07 in Tübingen Anna Stettenheimer, seine spätere Frau, kennenlernte, die damals in Physik promovierte. Reinach hatte damals vor, mit Conrad im SS 1907 wieder nach Göttingen zu gehen; dann werden wir auch philosophische Mathematik treiben *(Brief an Conrad vom 25. November 1906). Letzterer Plan ließ sich aber erst vom Wintersemester 1907/08 ab verwirklichen, als Reinach drei weitere Semester in München verbrachte. In seinem Lebenslauf zur Habilitation berichtet Reinach, daß er* während dieser Zeit Vorlesungen über Mathematik und theoretische Physik *hörte. Tatsächlich schrieb er im Sommer 1908 an Conrad*: Außerdem höre ich Grätz, theoretische Physik. Es geht über alles Erwarten gut. Er ist sehr klar und setzt nicht viel Mathematik voraus. *Reinach fährt weiter*: Mit Geiger bespreche ich seine Vorlesungen über Philosophie der Mathematik.

Im SS 1909 hielt Reinach sich eine Zeitlang in Bonn auf, wo Dr. Anna Stettenheimer sich auf ein weiteres Examen vorbereitete. Aus purem Mitgefühl

arbeite ich analytische Geometrie, *schrieb Reinach humorvoll übertreibend an Conrad. Damals auch habilitierte er sich in Göttingen, wo an der Universität zwar weniger die Philosophie, aber umso mehr die Mathematik seit langem Weltgeltung besaß durch Namen wie Felix Klein, David Hilbert, Hermann Minkowski und Constantin Carathéodory. Weniger zwischen diesen Kapazitäten und Husserl, wohl aber zwischen den Privatdozenten Ernst Zermelo (ab SS 1910 in Zürich) und Reinach, dazu auch zwischen den fortgeschrittenen Studenten – einerseits Hilberts Assistent Richard Courant, der Neffe Edith Steins, dazu wohl auch Kurt Grelling (er promovierte am 8. Juni 1910 bei Hilbert mit einer Arbeit über* Die Axiome der Mathematik mit besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zur Mengenlehre) *und Reinachs Schülern Alexandre Koyré sowie Hans Lipps andererseits – herrschte ein reger Verkehr. Man traf sich in Reinachs Vorlesungen und Übungen und vor allem in der »Göttinger Philosophischen Gesellschaft«, deren Mentor Reinach war. Er kam damals gewiß mit den aktuellen Problemen der Mathematik in Berührung, doch ist darüber nichts Näheres bekannt.*

Wie Husserl in seinem Nachruf auf Reinach bezeugt, wandte sich dieser nach der Veröffentlichung seines Rechtsbuchs (1913) dem systematischen Aufbau einer allgemeinen Ontologie zu. Indessen kann schon das Rechtsbuch selber als Beitrag zu einer allgemeinen Gegenstandstheorie verstanden werden. Ursprünglich hatte Reinach in traditioneller Weise die Welt der Gegenstände in zeitliche und außerzeitliche eingeteilt, wobei zu den zeitlichen die physischen und psychischen Gegenstände zählten, zu den außerzeitlichen dagegen die Begriffe und Zahlen sowie Sätze (**57**,5–**58**,2); *für letztere forderte er eine eigene* Begriffs- oder Allgemeinheitslehre (**65**,35). *Die Entdeckung von Entitäten wie Ansprüche und Verbindlichkeiten hatte zu einer Erweiterung dieser Einteilung genötigt. Sie sind weder physisch noch psychisch, aber dennoch zeitlich; sie sind ideell, aber nicht außerzeitlich* (**148**,15–30). *So galt es zunächst – die Aufgabe des Rechtsbuchs –, diese neuentdeckten zeitlichen »Idealitäten« einer eigenen Untersuchung zu unterziehen.*

Danach nahm Reinach sich den Begriff des physischen Dings vor, und zwar in seinem Kolloquium des SS 1913 (vgl. **365–367**). *Die* Erkenntnistheoretischen Übungen (für Vorgerückte) *des Wintersemesters 1913/14 schlossen hierbei an. Die Nachschrift Winthrop Bells bezeichnet als ihre Absicht ausdrücklich den Aufbau einer* Kategorienlehre (*den Ausdruck hat Reinach wohl entlehnt aus dem seinerzeit wichtigen Buch Emil Lasks* Die Logik der Philosophie und die Kategorienlehre *von 1911). Nachdem man im vorigen Semester die Dingkategorie studiert habe, wolle man sich nun der Zahl zuwenden. Dies führte aber schon in der ersten Übung (31. Oktober 1913) auf den Begriff der Andersheit und weiter in der Sitzung vom 7. November zu dem der Selbigkeit und der Iterierbarkeit. Am 14. November wurde – wir zitieren weiter aus der Bell-Nachschrift – das* Programm *aufgestellt*, Andersheit, Gleichheit u.dgl. abzugrenzen gegen Kausali-

tät o.dgl., um festen Boden bei [den] Kategorien zu gewinnen. *Dieses Programm wurde am 21. November zunächst ausgeführt anhand der* Frage, ob Selbigkeit für [ein] vollkommenes Bewußtsein etwas leisten könnte. *Man bestimmte* Eigenheit *als eine der untersten Kategorien, die jeden Gegenstand auszeichnen und deshalb allen sonstigen Kategorien wie Kausalität oder Substanzialität (Reinach bezeichnete sie als* Konnexkategorien) *voraufliegen. Dagegen – so wurde am 28. November festgestellt – finden sich* Andersheit und Selbigkeit in keinem Sinn unter den Sachen in der Welt. *Diese Kategorien gehören aber auch nicht zu einem vollkommenen Bewußtsein, sondern haben Sinn nur* in Beziehung auf Bewußtsein, das reflektiert.

Nach diesem langen Exkurs zur Kategorie der Andersheit diskutierte man dann die Zahlen wieder *bis zum Ende des Semesters.*

Über Reinachs Übungen hat ihr Teilnehmer Roman Ingarden ganz allgemein berichtet: In den »Übungen für Vorgeschrittene« hat er stets selbst ein Zentralproblem entworfen, an dem dann im Laufe des Schuljahres gearbeitet wurde . . . Der Gang der Diskussionen war den Teilnehmern überlassen, Reinach selbst fungierte anscheinend bloß als der Hüter, daß man nicht auf Abwege geriet. Im Grunde aber war er das Herz der gemeinsamen Arbeit . . . So war man durch ihn in die Einstellung schöpferischen Philosophierens gebracht und man konnte sich der Teilnahme am Werden einer neuen Philosophie erfreuen (*«Erinnerungen an Husserl«, in E. Husserl*, Briefe an Roman Ingarden, *Den Haag 1968, S. 114*). *Diese Charakteristik trifft auch für die Übungen des WS 1913/14 zu. Anders als in Reinachs Vorlesungen wurden hier nicht fertige Resultate vorgetragen, sondern oft tastend erst erarbeitet. Der Umstand, daß hier, anders als sonst, Reinachs* neue Philosophie *in statu nascendi sich fassen läßt, ist einer der Gründe für die Aufnahme des oben abgedruckten Texts in die vorliegende Ausgabe. Wichtiger noch ist der Umstand, daß dieses Seminar Reinachs einerseits zeigt, wie genau er sich – auch kritisch – mit Husserls damals kaum mehr beachteter* Philosophie der Arithmetik (*übrigens auch mit Frege*) *auseinandergesetzt hat. Und zum andern ist dieser Text eines der wichtigeren Zeugnisse für die Interaktion zwischen den Mathematikern und den Phänomenologen in Göttingen, einer Hochburg der mathematischen Forschung, kurz vor dem Ersten Weltkrieg.*

2. Textquellen

515,7–9 *Hilbert*, »Über den Zahlbegriff« (*1900*), *S. 181*: Wir denken ein System von Dingen; wir nennen diese Dinge Zahlen und bezeichnen sie mit a, b, c, . . . Wir denken diese Zahlen in gewissen gegenseitigen Beziehungen, deren genaue und vollständige Beschreibung durch die folgenden Axiome geschieht. || **515**,16 *Helmholtz*, »Zählen und Messen« (*1887*), *S. 21*: Die Zahlen dürfen wir zunächst als eine Reihe willkürlich gewählter Zeichen betrachten. || **515**,26 f. *Natorp*, Die

logischen Grundlagen der exakten Wissenschaften (*1910*), *S. 45*: Die Null und die negative Zahl war nicht gegeben durch die ursprüngliche, von 1 beginnende Zahlenreihe ... Es bedurfte, wenn die geforderte neue Zahl aus einem unmöglichen zum möglichen und wirklichen arithmetischen Begriff werden sollte, einer gänzlichen Neuschöpfung. || **515**,29–**516**,1 *Husserl*, Logische Untersuchungen I (*1900*), *S. 171* (*Zahl als ideale Spezies*) || **516**,42–**517**,1 *vgl.* **405**,41f. || **517**,2f. *Kant*, Prolegomena, *§ 10*; Kritik der reinen Vernunft, *B 182* || **517**,27–30 *vgl.* **420**,36f. || **517**,34–40 *Frege*, Die Grundlagen der Arithmetik (*1884*), *§ 46* || **517**,41 *Mill*, A System of Logic, *Bk. III, Ch. XXIV, § 5* || **518**,4–9 *Frege*, Die Grundlagen der Arithmetik, *§ 46* || **518**,21 *Frege*, aaO., *§ 68*: Die Anzahl, welche dem Begriffe F zukommt, ist der Umfang des Begriffes »gleichzahlig dem Begriffe F«. || **519**,14–16 *vgl.* **473**,33–38 || **519**,36–**520**,5 *vgl.* **473**,22–26 || **522**,11–13 *vgl.* **343**,40 *und* **349**,23–35 || **523**,10 *Euklid*, Elemente, *Buch VII, Def. 2* || **523**,11 *Leibniz*, Nouveaux Essais, *Livre II, Ch. XVI, § 4*: Aussi cette définition, que le Nombre est une multitude d'unités, n'a lieu que dans les entiers. || **523**,12f. *Husserl*, Philosophie der Arithmetik (*1891*), *S. 144*: Ein Gegenstand ist nicht ein Collectivum von Gegenständen; daher ist die Aussage, es sei Einer da, keine Zahlenaussage. Und ebenso ist kein Gegenstand nicht ein Collectivum und daher die Aussage, es sei keiner da, keine Zahlenaussage. || **523**,14–17 *Husserl*, aaO., *S. 85f. und S. 185f.* || **524**,8f. *Husserl*, Logische Untersuchungen II (*1901*), *S. 632* || **524**,12–15 *Leibniz*, Nouveaux Essais, *Livre IV, Ch. VII, § 10* || **524**,23–25 *Helmholtz*, »Zählen und Messen«, *S. 22*: Wir brauchen die Zahlen als Ordnungszahlen. – *Kronecker*, »Über den Zahlbegriff« (*1887*), *§ 1*: Für diejenige Schaar, welche aus einer bestimmten (n^{ten}) Ordnungszahl und aus allen vorhergehenden Ordnungszahlen besteht, wird die »Anzahl« ... durch die der n^{ten} Ordnungszahl entsprechende »Cardinalzahl« n ausgedrückt (=*Husserl*, Philosophie der Arithmetik, *S. 194ff.*) || **524**,32–38 *Zermelo*, »Neuer Beweis für die Möglichkeit einer Wohlordung« (*1908*), *S. 114*: Eine Menge, welche keinem ihrer Teile äquivalent ist, läßt sich immer so ordnen, daß jede Untermenge sowohl ein erstes, als auch ein letztes Element besitzt. || **525**,14–17 *Kronecker*, »Über den Zahlbegriff«, *§ 1* || **525**,23–26 *Helmholtz*, »Zählen und Messen«, *S. 23*: Nach den vorausgegangenen Erörterungen ist jede Zahl nur durch ihre Stellung in der gesetzmässigen Reihe bestimmt. || **527**,33–35 *und* **527**,41–**528**,6 *Natorp*, Die logischen Grundlagen der exakten Wissenschaften, *S. 132f.*: Nicht in einer und derselben Zählung kann ich zählen: 1, 2, 3, 1, 2. Aber ich kann eine erste Zählung mit der 3 abbrechen und eine neue beginnen, bei der ich aber die erste (bis zur 3) im Sinne behalte. Diese neue Zählung (1, 2) ist also nicht, wie die erste, voraussetzungslos, sondern als neue, auf jene als voraufgehende zurückbezüglich. In der Zahlgleichung 3 + 2 = 5 sind es somit drei verschiedene Zählungen, die untereinander in eine noch näher zu untersuchende Beziehung treten ... . Wir haben ursprünglich nicht eine absolute Erstsetzung, dann Folgesetzung, Folgesetzung dieser Folgesetzung, sondern die

Setzung von Etwas überhaupt in Beziehung zu Etwas, dann die Wiederholbarkeit dieser relativen Setzung. || **527**,38 f. *Husserl*, Philosophie der Arithmetik, *S. 91* || **528**,1 f. *Bergmann*, Das Unendliche und die Zahl (*1913*), *S. 34 f.* || **528**,14–20 *Natorp*, Die logischen Grundlagen der exakten Wissenschaften, *S. 134 f.*: Der Allgemeinausdruck dessen aber, wozu zugezählt wird, ist die Null; also würde der Ausdruck +1 vollständig lauten: 0+1, d. h. »von Null aus Eins gezählt« . . . . Also 1+1 = 0+2. || **528**,23 *Husserl*, Philosophie der Arithmetik, *S. 196*: Der nominalistische Versuch Kroneckers.

II. Textkritik

1. Textunterlagen

Reinachs Übungen vom WS 1913/14 sind in zwei Nachschriften überliefert. Einmal in der Nachschrift Winthrop Bells, deren Original sich in der Ralph Pickard Bell Library der Mount Allison University (Sackville/Kanada) befindet. Sie ist eingetragen auf den Seiten 351–377 *seines Reinach-Hefts. Die andere Nachschrift stammt von Edith Stein. Unter der Signatur* E I 1 *bewahrt das Archivum Carmelitanum (Brüssel/Belgien) einen kleinformatigen Ringbuchband auf, der (neben Mitschriften Schelerscher Vorträge) laut Steins Aufschrift auch* Reinach, Einleitung in d. Philosophie; Übung W.S. 1913/14; Übung S.S. 1914 *enthielt. Während die Steinsche Mitschrift der* Einleitung in die Philosophie *vom SS 1913 verloren ist, befinden sich ihre Notizen zu den beiden Reinachschen Seminaren noch in diesem Umschlag. Die Übungen des WS 1913/14 sind dabei auf sechzig unpaginierten Blättern niedergeschrieben.*

Ein Vergleich des in beiden Nachschriften überlieferten Textmaterials ergibt folgendes Bild. Die Übungen vom 31. Oktober, 7., 14. und 21. November 1913 sind beiderseits inhaltsgleich. Am Tag darauf, dem 22. November, muß Reinach eine (nur von Stein mitnotierte – Bell fehlte offenbar) supplementäre Übung abgehalten haben mit Darstellung und Kritik der Auffassungen von Zenons Bewegungsparadoxien bei Aristoteles, Bayle, Herbart, Hegel und Bergson. Als Datum der nächsten regulären Übung gibt Bell Freitag den 3ten Dezember *an: offensichtlich ein Irrtum für* 5. XII. 13 *(so die Angabe Steins; der 5. Dezember war ein Freitag, und Reinachs Übungen fanden tatsächlich freitags statt). Inhaltlich fällt auf, daß Bell unterm 3. (lies 5.) Dezember nicht nur das von Stein unterm 5. Dezember notierte Material bietet, sondern zu Anfang auch ein Textstück, das bei Stein noch unter der vorigen Übung vom 28. November geboten wird. Die nächste, bei Bell ausdrücklich als* supplementär *bezeichnete Übung wird von Bell wie Stein inhaltsgleich am Dienstag, dem 9. Dezember mitnotiert. Auch die (regulären) Übungen vom 12. und 19. Dezember bieten bei*

Bell wie Stein denselben Inhalt. Nach den Weihnachtsferien notierte Stein Übungen am 9. und 16. Januar 1914, Bell nur an letzterem Datum. Bemerkenswert ist aber, daß Bell unterm 16. Januar alles enthält, was Stein auf die beiden Daten 9. und 16. Januar verteilte. Die nächste Übung fand am 30. Januar statt; Steins und Bells Notizen sind inhaltsgleich. Am 6. und 13. Februar zeigt sich der gleiche Fall wie im Januar: Stein verteilt den von Bell nur unterm 13. Februar notierten Text auf die beiden Daten 6. und 13. Februar. Die Schlußübungen vom 20. und 27. Februar 1914 schließlich sind nur bei Stein überliefert; Bell war offenbar abwesend.

2. Textgestaltung

Bells Notizen wurden offensichtlich während der betreffenden Übungen selber aufgezeichnet. Das zeigen nicht nur die jeweils als Überschriften vorangestellten Daten (im Stil Reinach: Übungen – Freitag, den 31ten Oktober 1913.), *sondern auch gleich darauffolgende Bemerkungen wie* Literatur: Hugo Bergmann: Das Unendliche und die Zahl. Ostwalds Annalen – Rezension des [Husserlschen] Jahrbuchs *(5.12.1913; Reinach wird auf solche Neuerscheinungen wohl gleich zu Eingang der Übung hingewiesen haben) und* Sehr gutes Referat *(30.1.1914; wohl das zu Anfang der Sitzung verlesene Protokoll der vorigen Übung). Typisch sind auch unfertige Sätze an Stellen, wo Bell, der Deutsch nicht zur Muttersprache hatte, offenbar nicht der zwischen Reinach und den Seminarteilnehmern hin- und herwogenden Diskussion zu folgen vermochte. Statt im einzelnen mitzunotieren, vermerkt Bell darum einmal*: Diskussion über Selbigkeit, Dieselbigkeit und Idealität *(14.11.1913), ein andermal*: Lange Diskussion über bestimmende Rolle der Anzahlen gegenüber der von Kategorien wie Viele, Wenige, die Meisten (Alle) *(5.12.1913).*

Steins Notizen machen dagegen eher den Eindruck einer nachträglichen Ausarbeitung. Zwar sind die meisten Übungen (so die vom 31.10., 7.11., 14.11., 21.11., 28.11., 12.12.1913, 9.1., 30.1., 6.2., 20.2. und 27.2.1914, dazu die supplementären Übungen vom 22.11. und 9.12.1913) bei Stein ebenfalls durch überschriftartige Datierung abgesetzt (die dann meist am Kopf der Vorderseite der folgenden Blätter wiederholt wird). Aber die Übungen vom 5.12 und 19.12.1913, dazu die vom 16.1.1914, sind nur am Blattkopf datiert; der Text selber läuft ohne Unterbrechung weiter, so daß sich eine genaue Abgrenzung der betreffenden Übungen nicht vornehmen läßt. Dies und die Tatsache, daß Stein fast ohne Abkürzungen voll ausformulierte Sätze schreibt, läßt vermuten, daß es sich bei ihren Notizen um Ausarbeitungen nach der Seminarsitzung handelt, die vielleicht in einem Abstand von mehreren Tagen oder gar Wochen vorgenommen wurden. Dies führt zwar zur Straffung der Gedankenführung, aber auch zu einem vermutungsweise größeren Abstand von Reinachs gesprochenem Wort.

Deswegen wurde trotz der besseren Lesbarkeit und größeren Klarheit der Steinschen Fassung die Bellsche Mitschrift im Interesse der größtmöglichen Authentizität als Grundtext der Veröffentlichung gewählt. Alles Textmaterial aus Bells Notizen wurde darum in Normaldruck *gegeben, alle nur in Steins Nachschrift überlieferten Textteile dagegen kursiv gesetzt.*

Reinachs Übungen vom WS 1913/14 behandelten neben dem Zahlbegriff die formalen Kategorien der Andersheit und Selbigkeit (vor allem am 7., 14. und 21. November 1913) sowie (in den supplementären Übungen vom 22.11. und 9.12.1913, außerdem in der letzten Übung vom 27.2.1914) den Bewegungsbegriff. Von all diesen Themen wurden oben nur die auf Zahl und Anzahl bezüglichen Diskussionen wiedergegeben, da die übrigen Erörterungen meist in Steins Ausarbeitung Über das Wesen der Bewegung (*Bd. I,* **551–588**) *eingegangen sind.*

Am 31. Oktober 1913, zu Anfang der Übungen, hatte Reinach drei Schwierigkeiten des Zahlbegriffs exponiert, die er am 28. November nach dem dreiwöchigen Exkurs über Andersheit nochmals vorlegte. Beide Darstellungen wurden oben im Text ineinandergeschoben. Die Übungen vom 5. und 12. Dezember wurden ganz wiedergegeben, die vom 19. Dezember größtenteils. Dagegen konnten die Übungen des Januar 1914 nur in Auswahl abgedruckt werden, da hier manches von vor den Weihnachtsferien wiederholt wurde. Die Übungen vom 6. und 12. Februar 1914 wurden vor allem aufgrund der Steinschen Fassung wiedergegeben, da Bells Mitschrift hier allzu lückenhaft ist. Aus der Übung vom 20. Februar 1914 konnte nur weniges ausgewählt werden, da ihre Diskussion der diskreten und kontinuierlichen Größen schon überleitet zur Schlußübung vom 27. Februar über das Wesen der Bewegung (*Steinsche Nachschrift*).

3. Textvarianten

Bells Mitschrift wird im folgenden als B *abgekürzt, Edith Steins Nachschrift als* St.

515,19 ihrer *Hrsg.*] seiner *B* || **515**,20 sie *Hrsg.*] er *B* || **516**,2 frühen *Hrsg.*] früheren *B* || **516**,3 Bestätigung *Hrsg.*] Befestigung *B* || **516**,13 der Geraden *Hrsg.*] einem Geraden *B* || **516**,14 als die von *Hrsg.*] zu *B* || **516**,31 Bedeutungen *Hrsg.*] Sinne *B* || **516**,32 hinsehen *Hrsg.*] ansehen *B* || **516**,34 zwar *Hrsg.*] aber *B* || **517**,11 f. die Anwendung *Hrsg.*] von Anwendung *St* || **517**,30 kommt *Hrsg.*] dennoch kommt sie *St* || **517**,32 denen *Hrsg.*] dem *B* || **517**,42 *nach* Mengen *in B Forts.* So gehalten. || **518**,6 Sage *Hrsg.*] Oder sage *St* || **518**,33 *nach* Prädikation. *in B Forts.* Sachverhalt ist, was besteht, positiv und negativ sein kann, in Beziehung von Grund und Folge steht, und was Modalität hat. || **518**,40 als *Hrsg.*] wie *B* || **518**,41 ihn *Hrsg.*] es *B* || **519**,23 *nach* nicht B sind«. *in St Forts.* Doch auch das gilt nicht für »alle«. Es fehlt also noch eine deutliche Abgrenzung der Anzahl. || **520**,6 es B *Hrsg.*] sie B *B* || **520**,13 der *Hrsg.*] oder *B* || **520**,14 *nach* Sinn. *in B Forts.* Sondern Beispiel hier von solchen Kategorien, die dahin gehören, wo die Ähnlichkeit hingehört. || **520**,27 gegenüber *Hrsg.*] vs. *B* || **520**,31 also *Hrsg.*] als *B* || **521**,1 f. impressionale

Kategorien *B*] Impressionskategorien *St* || **521**,17 vor *Hrsg.*] da *B* || **521**,23 Manifeste *Hrsg.*] Handfeste *B* || **522**,4 Geschehnisse *Hrsg.*] Geschehen *B* || **523**,18 das *Hrsg.*] es *B* || **523**,20 und *Hrsg.*] vs. *B* || **523**,23 zu *Hrsg.*] vs. *B* || **523**,31 *nach* Akt. *in St Forts.* (wohl aber auf einen schlichten Denkakt. L.) *Evtl. zu deuten als Einwand von Hans Lipps?* || **526**,6 Möglichkeit *Hrsg.*] Fähigkeit *B* || **526**,27 z. B. *Hrsg.*] schließlich *St* || **526**,31 Ordnung *in St mit Bleistift verändert in* Reihe || **527**,38 Husserl *in B evtl. Verschreibung für* Natorp, *so daß diese Stelle Bellscher Paralleltext wäre zu Steins Text* **527**,33 f. *über Natorp?* || **529**,31 Zahl *Hrsg.*] Anzahl *St*

Über Phänomenologie (S. **531–550**)

I. Kommentar

1. Entstehungsgeschichte

Es ist nicht bekannt, was Reinach dazu bewogen hat, nach Beendigung seiner Gymnasialjahre zum Wintersemester 1901 nicht eine der geographisch näher bei Mainz gelegenen Universitäten wie Würzburg oder Bonn zu beziehen oder eines der Zentren des Neukantianismus wie Freiburg (wo Rickert lehrte) oder Marburg (mit Natorp), sondern sich an die Universität München zu begeben. Vielleicht schloß er sich dabei einfach einem seiner Mainzer oder Frankfurter Freunde (etwa Moritz Geiger) an, die schon vorher in München studierten. Jedenfalls wurde Reinach schnell ein überzeugter Anhänger von Lipps; schon in seinem zweiten Semester hörte er, obwohl offiziell noch Student der Rechte, dessen Psychologievorlesung. Im Juli 1902 hielt Johannes Daubert im »Psychologischen Verein« der Lipps-Studenten dann jenen Vortrag »Zur Psychologie der Apperzeption und des Urteils«, in dem er Lipps' Psychologismus und Husserls phänomenologisch fundierte Auffassung der Logik einander gegenüberstellte und selber für Husserl Partei ergriff. Damit begann eine Jahre währende Auseinandersetzung unter den Lipps-Studenten, die schließlich zum Sieg der Phänomenologen in München führte und damit zur Konstitution der phänomenologischen Bewegung.

Daß Reinach ebenso wie sein Freund Conrad in diesen Diskussionen anfangs gegen Daubert bzw. Husserl auf der Seite von Lipps stand, ergibt sich aus seinem Brief an Conrad vom 31. Januar 1903, in dem er aus München berichtet: Auch der Streit um Psychologie und Logik ist heftiger als je entbrannt. Überhaupt wird viel gegen Lipps räsonniert, und die ganze Szene erinnert lebhaft an die bekannten Möpse, die den Mond anbellen. *Spätestens im Oktober 1903 hatte er aber selber begonnen, Husserls* Logische Untersuchungen *zu studieren, und einige Monate danach war er (noch vor Conrad) für die Phänomenologie gewonnen. Am 22. Januar 1904 schrieb er wiederum aus München an seinen Freund:* Ich arbeite zwar eben ganz anständig, aber ausschließlich Husserl (an den Sie nun wohl auch glauben müssen).

Was zu diesem Umschwung führte und wodurch die Phänomenologie Reinach zu überzeugen vermochte, läßt sich nur vermuten. Ausgehend von späteren Äußerungen könnte man hier vor allem auf Husserls Begriff der kategorialen Anschauung hinweisen, der einerseits die Anerkennung des materialen Apriori ermöglichte und andererseits die Bestimmung des Urteilskorrelats als »Sachverhalt«. Träfe dies zu, so könnte man Reinachs Hinwendung zur Phänomenologie (ähnlich übrigens wie die von Max Scheler) als in erster Linie durch einen methodischen Schlüsselbegriff motiviert bezeichnen. In diese Richtung weisen auch Reinachs Aktivitäten im Sommersemester 1909. Als soeben zugelassener Privatdozent konnte er in diesem Semester nur noch informelle Übungen einrichten. Über diese Übungen schrieb er an Conrad, als Thema *habe er gewählt*: Die Hauptgedanken der neuen, von Husserl eingeleiteten Bewegung, besonders nach ihrem historischen Zusammenhang. Ein bißchen kühn. Aber das Thema wurde einstimmig der Gefühlspsychologie vorgezogen. Eben wird der Begriff der kategorialen Anschauung behandelt. Gestern habe ich darüber referiert. Nächsten Dienstag Referat Hildebrand über Sachverhaltswahrnehmung.

Reinach war sich des spezifischen Leistungsvermögens der Phänomenologie also durchaus bewußt. Seine Einleitungsvorlesung vom SS 1913 bestätigt überdies, daß er die phänomenologische Methode der konkreten Erarbeitung wesentlicher Phänomene systematisch zu handhaben verstand. Auch seine Kategorienlehre *vom WS 1913/14, die den Zahlbegriff diskutierte, muß als Teil einer umfassenden Erforschung der verschiedenen Gegenstandsarten verstanden werden.*

Hauptsächlich in diesen beiden Lehrveranstaltungen wurzelt denn auch der Vortrag Über Phänomenologie, *den Reinach dem oben* (**531**,32) *wiederabgedruckten Zeugnis der* Gesammelten Schriften *zufolge im Januar 1914 in Marburg gehalten hat. Wie es zu dieser Einladung Reinachs – der einzige Vortrag übrigens, den Reinach in seiner Privatdozentenzeit je gehalten hat – nach Marburg gekommen ist, ist nicht bekannt. Ein Zusammenhang mit Reinachs zwar erst im April 1914 erschienener, aber schon 1913 verfaßter Rezension der* Allgemeinen Psychologie *von Paul Natorp, dem Haupt des Marburger Neukantianismus, ist aber zu vermuten. Natorp hatte wohl durch irgendwelche Kanäle von Reinachs Rezensionsvorhaben erfahren. Das mag ihn dazu veranlaßt haben, den jungen Göttinger Dozenten nach Marburg zu holen, um ihn persönlich wie auch im Hinblick auf seine fachliche Signatur kennenzulernen. Zugleich mag der wenig spezifische Titel auf Natorps Wunsch zurückgehen, bei dieser Gelegenheit einmal Näheres über die Phänomenologie zu erfahren, die mit dem ersten Band des Husserlschen »Jahrbuchs« (der ja auch Reinachs Rechtsbuch enthält) kurz zuvor als neue Richtung an die Öffentlichkeit getreten war.*

Reinach hat seinen Vortragstext wohl während der Weihnachtsferien 1913/14 entworfen. Was das Vortragsdatum betrifft, so notiert Winthrop Bells Mitschrift der Kategorienlehre vom WS 1913/14 unterm 30. Januar 1914: Bericht über

Reinachs Missionartätigkeit in Marburg (*in Steins Nachschrift findet sich nichts Vergleichbares*). *Die vorhergehende Übung ist bei Stein wie bei Bell auf den 16. Januar datiert. Zwischen diesen beiden Daten ist also eine Übung ausgefallen. Rechnet man ein, zwei Tage eines möglichen Aufenthalts in Marburg hinzu, so dürfte Reinachs Vortrag dort also um den 23. Januar 1914 stattgefunden haben.*

Das – wie so oft bei Reinach – scherzhafte Wort von einer »Missionartätigkeit«, das Bell überliefert, hat übrigens sein gutes Recht. Neben einer Darstellung der Phänomenologie bot der Vortrag – gewissermaßen in der Höhle des Löwen – u. a. auch eine grundsätzliche Kritik der Marburger Schule. In seiner damals noch unpublizierten Natorp-Rezension hatte Reinach geschrieben: Zu einer Auseinandersetzung mit den philosophischen Anschauungen des Marburger Neukantianismus ist hier nicht der Ort (**328**,11–13). *Diese Auseinandersetzung liefert der Vortrag in verschiedener Hinsicht nach. Der Zusammenhang des Vortrags mit den kritischen Partien der Natorp-Rezension, dazu auch mit der einschlägigen Kantkritik in der Einleitungsvorlesung, bezeugt, daß Reinach hier, wenngleich scheinbar nur in liebenswürdigem Plauderton, so doch prinzipiell in einer Diskussion mit dem Kantianismus der Marburger Schule begriffen war, wobei er vor allem Natorps Begriff der Erkenntnis als einer Bestimmung einer grundsätzlichen Kritik unterzog. Überhaupt ist es Reinach hier um den Nachweis zu tun, daß bei Kant und der ihm* nachfolgenden Philosophie (**546**,36) *die apriorische Erkenntnis subjektiviert und vor allem durch Einschränkung auf das Formale verarmt werde.*

Deswegen handelt es sich bei dem höchst komprimierten Reinachschen Text dennoch nicht um eine Polemik, gar um eine Art Streitschrift. Es ist vielmehr bezeichnend, daß Reinach das Ziel seiner Übungen von WS 1913/14 auch im Vortrag namhaft machte. Es handelt sich dabei um eine Kategorienlehre (**540**,12), *zu der jene Übungen (vgl.* **760**) *ebenso wie der Marburger Vortrag ihren Beitrag zu leisten hatten. Am umfassendsten hatte Reinach dieses Vorhaben, das sich auch als das einer allgemeinen Ontologie oder Gegenstandstheorie bezeichnen läßt, in der Einleitungsvorlesung des SS 1913 ausgeführt. Dort hatte er zwei Hauptsätze der Phänomenologie aufgestellt: daß jedem Gegenstandsgebiet ein Wesensapriori entspreche* (**440**,18–21), *und daß die Erschauung dieses Apriori Sache phänomenologischer Analyse sei* (**448**,28–34). *Der Vortrag kann als eine detaillierte Ausführung dieser Hauptsätze verstanden werden. Am Beispiel der Psychologie und der Mathematik zeigt Reinach in einem ersten Teil, wie alle Disziplinen Wesenserschauung fordern, um zu einer Letztaufklärung ihrer Grundlagen zu gelangen. Der zweite Teil beschäftigt sich dann mit dieser Wesensanalyse, indem er zeigt, wie in den Wesen apriorische Gesetze und Zusammenhänge gründen, die einer gleichen Evidenz fähig sind wie empirische Sachverhalte auch.*

2. Textquellen

531,8f. Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung, *Bd. I (1913), S. V (nicht unterzeichnete titellose Erklärung der Herausgeber)*: Es ist nicht ein Schulsystem, das die Herausgeber verbindet. || **531**,13f. *vgl.* **371**,20f. || **531**,24–**532**,8 *vgl.* **371**,27–**372**,2 || **532**,8–12 *vgl.* **389**,27–31 || **532**,17f. *vgl.* **420**,22f. || **532**,37–39 *Augustinus*, Confessiones *XI, cap. 14*: Si nemo ex me quaerat, scio; si quaerenti explicare velim, nescio. || **533**,35–**534**,10 *vgl.* **378**,15–29 || **534**,18–21 *vgl.* **321**,1–4 || **534**,26–28 *vgl.* **329**,19–29 *und* **379**,39–**380**,5 || **535**,40–**536**,24 *vgl.* **515**,7–15 || **536**,27–42 *Helmholtz*, »Zählen und Messen« *(1887), S. 18*: Die Arithmetiker haben bisher an die Spitze ihrer Entwickelungen folgende Sätze als Axiome gestellt: . . . Axiom II. Associationsgesetz der Addition, nach H. Grassmann's Benennung: (a + b) + c = a + (b + c). Axiom III. Commutationsgesetz der Addition: a + b = b + a || **538**,14–17 *vgl.* **515**,2–6 || **538**,26–32 *vgl.* **524**,21–25 || **538**,32–40 *Kronecker,* »Über den Zahlbegriff« *(1887), § 1*: Den naturgemässen Ausgangspunkt für die Entwickelung des Zahlbegriffs finde ich in den Ordnungszahlen. In diesen besitzen wir einen Vorrath gewisser, nach einer festen Reihenfolge geordneter Bezeichnungen, welche wir einer Schaar verschiedener und zugleich für uns unterscheidbarer Objecte beilegen können . . . So kann z. B. in der Schaar der Buchstaben (a, b, c, d, e) dem Buchstaben a die Bezeichnung als »erster«, dem Buchstaben b die Bezeichnung als »zweiter« u.s.f. und endlich dem Buchstaben e die Bezeichnung als »fünfter« beigelegt werden. Die Gesammtheit der dabei verwendeten Ordnungszahlen oder die »Anzahl« der Buchstaben a, b, c, d, e kann demgemäss in Anknüpfung an die letzte der verwendeten Ordnungszahlen durch die Zahl »Fünf« bezeichnet werden. || **539**,8–10 *vgl.* **517**,41f. || **539**,12–14 *Husserl*, Philosophie der Arithmetik *(1891), S. 185* || **539**,15–19 *vgl.* **523**,33f. || **539**,26–34 *vgl.* **518**,4–17 *und Frege*, Die Grundlagen der Arithmetik *(1884), § 46*: Wenn ich sage: »der Wagen des Kaisers wird von vier Pferden gezogen,« so lege ich die Zahl vier dem Begriffe »Pferd, das den Wagen des Kaisers zieht,« bei. || **539**,38–**540**,4 *vgl.* **518**,18–25 || **540**,4–7 *vgl.* **519**,29–33 || **540**,9–12 *vgl.* **518**,34–41 || **540**,36–40 *vgl.* **524**,32–**525**,3 || **541**,20–23 *vgl.* **525**,8–13 || **542**,7f. *Husserl*, Logische Untersuchungen II *(1901), V. Untersuchung, § 44 (Husserl unterscheidet 13, nicht 14 Bedeutungen von »Vorstellung«)* || **542**,9f. *Wundt*, Kleine Schriften I, *S. 612* || **542**,31–35 *vgl.* **468**,28–34 || **543**,31–36 *Husserl*, Ideen I, *S. 12*: Das Eidos, das reine Wesen, kann sich intuitiv in Erfahrungsgegebenheiten, in solchen der Wahrnehmung, Erinnerung usw., exemplifizieren, ebensogut aber auch in bloßen Phantasiegegebenheiten. || **543**,40–**544**,3 *vgl.* **430**,28–40 || **544**,11–13 *Herbert of Cherbury*, De Veritate, *S. 39*: Summa igitur veritatis norma, erit Consensus Universalis. || **544**,13–15 *vgl.* **441**,17–19 || **544**,26–28 *vgl.* **351**,3–8 *und* **435**,2f. || **544**,41f. *vgl.* **352**,13f. || **545**,5–19 *vgl.* **445**,15–33 || **546**,35–41 *vgl.* **440**,10–17 ||

547,24–29 *vgl.* **432**,35–38 || **547**,37–**548**,11 *vgl.* **438**,34–**439**,23 || **548**,19–21 *vgl.* **324**,13–20 || **549**,9–12 *vgl.* **367**,33–38 || **549**,15–18 *Anspielung auf die in Husserls* Jahrbuch, *Bd. I (1913) enthaltenen Beiträge (außer auf Husserls* Ideen I): *A. Pfänder,* Zur Psychologie der Gesinnungen; *M. Geiger*, Beiträge zur Phänomenologie des ästhetischen Genusses; *M. Scheler*, Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik; *A. Reinach*, Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechtes. *Vgl.* **441**,9–11 || **549**,34–36 *Natorp*, Die logischen Grundlagen der exakten Wissenschaften (*1910*), *2. Kap., § 2*: Der Grundakt des Bestimmens als Urgestalt des Urteils. || **550**,12–19 *vgl.* **448**,28–34 || **550**,22–24 *Platon*, Phädrus, *247 b* || **550**,27–29 *Husserl*, »Philosophie als strenge Wissenschaft« (*1911*), *S. 333*: . . . daß Wissenschaft nimmermehr vollendete Schöpfung des Einzelnen sein kann. || **550**,29–32 *vgl.* **369**,19–**370**,16.

II. Textkritik

1. Textunterlagen

Reinachs Vortrag ist überliefert im Anhang. Nachgelassene Schriften *der* Gesammelten Schriften (*1921*), *S. 379–405, und zwar als das erste der beiden in diesem Anhang abgedruckten Stücke. Es handelt sich dabei um den einzigen nachgelassenen Text, der genau in der Form gedruckt werden konnte, in der er aus der Feder Reinachs geflossen und abschließend von ihm redigiert worden ist. Daß dem Druck Reinachs eigenes Vortragsmanuskript zugrunde liegt, zeigt nicht nur die Beibehaltung der Anrede* Meine Herren! (**531**,3), *sondern auch das gehäufte Vorkommen von Gedankenstrichen, die vielleicht als Zeichen für Atempausen beim Vortrag zu verstehen sind.*

Wiederveröffentlicht wurde der Vortrag, und zwar als eigenständige Buchpublikation, im Jahr 1951 unter dem neuen (von Hedwig Conrad-Martius stammenden?) Titel Adolf Reinach, Was ist Phänomenologie? Mit einem Vorwort von Hedwig Conrad-Martius, Im Kösel-Verlag zu München. *Die Titelrückseite gibt – außer* Erste Auflage, 1951 (*eine zweite ist nicht erschienen*) *– die Quelle des Texts an*: Dieser Vortrag Adolf Reinachs wurde im Januar 1914 in Marburg gehalten. Gedruckt erschien er bisher nur in den längst vergriffenen »Gesammelten Schriften«, Halle, 1921. *Entsprechend ist zu Beginn des Texts (S. 21) die Notiz der* Gesammelten Schriften *S. 379 weggelassen, die dort gleich hinter den Titel gestellt war (oben* **531**,32 *als Fußnote zum Titel abgedruckt)*: Vortrag gehalten in Marburg im Januar 1914. *Der Titel* Über Phänomenologie *ist in der Buchausgabe trotz des neu eingeführten Buchtitels indessen nicht weggelassen, sondern vor dem Textbeginn S. 19 auf einer eigenen, sonst leeren Seite wiedergegeben. Der Vortrag selber ist auf den Seiten 21–72 der Buchausgabe abgedruckt.*

Was die Textgestalt betrifft, so ersetzt diese Köselausgabe den Sperrdruck der Gesammelten Schriften *durch Kursivdruck und* **536**,42 *die runden Klammern durch eckige. Die Orthographie ist teilweise modernisiert und die Zeichensetzung verbessert. Dennoch unterlaufen Versehen wie die Unterlassung von Kursivierungen, wo die* GS *Spatiierung haben und umgekehrt die Einführung von Kursivierungen, wo in den* GS *Normaldruck steht. Auffällig ist vor allem* **542**,10 *die textlich nicht motivierte Änderung von* Spitzfindigkeit und Scholastik *in* Spitzfindigkeit *und* **546**,14f. *von* mystische Denknotwendigkeit *in* vage Denknotwendigkeit.

2. Textgestaltung

Der obige Abdruck modernisiert zwar mit der Köselausgabe – und über sie hinaus – die Orthographie des Vortrags, schließt aber im Wortlaut so eng wie möglich sich an den Erstdruck in den Gesammelten Schriften *an. Die Paginierung der* GS *wird oben im Text zwischen eckigen Klammern wiedergegeben. Die Seitenzahlen der Köselausgabe lassen sich mit dem oben abgedruckten Text mit Hilfe der hier folgenden Konkordanz zur Deckung bringen, wobei die linke Kolonne die Seiten der Köselausgabe angibt und die rechte die entsprechenden Seiten- und Zeilenangaben der vorliegenden Ausgabe.*

K	*K*	*K*	*K*
21 **531**,3	34 **536**,9	47 **541**,1	60 **546**,2
22 **531**,18	35 **536**,24	48 **541**,17	61 **546**,18
23 **532**,3	36 **536**,40	49 **541**,33	62 **546**,34
24 **532**,19	37 **537**,14	50 **542**,12	63 **547**,8
25 **532**,35	38 **537**,30	51 **542**,29	64 **547**,24
26 **533**,10	39 **538**,3	52 **543**,3	65 **547**,41
27 **533**,25	40 **538**,19	53 **543**,18	66 **548**,14
28 **533**,41	41 **538**,34	54 **543**,34	67 **548**,30
29 **534**,14	42 **539**,8	55 **544**,8	68 **549**,4
30 **534**,30	43 **539**,23	56 **544**,23	69 **549**,19
31 **535**,4	44 **539**,39	57 **544**,39	70 **549**,35
32 **535**,20	45 **540**,12	58 **545**,13	71 **550**,8
33 **535**,36	46 **540**,28	59 **545**,29	72 **550**,24

Reinachs Vortrag bespricht eine Reihe philosophischer Probleme (**531**,16). *Dennoch besteht er nicht aus einer losen Aneinanderreihung von Themen, sondern ist deutlich gegliedert. Reinach selber weist darauf hin, daß er über Wesenserschauung* erst im zweiten Teil dieser Ausführungen *handeln werde* (**535**,14). *Vorher – in einem ersten Teil also – handelt er von der bislang mangelhaften Wesenserfassung in Psychologie und Mathematik, um danach auf*

die apriorische Erkenntnis von Wesensgesetzen einzugehen. Dementsprechend wurde der Vortrag von den Herausgebern in zwei Teile unterteilt. Die gleiche Einteilung wie oben findet sich übrigens auch in einer der zwei englischen Übersetzungen des Vortrags, nämlich in der von Derek Kelly in Philosophical Forum *23 (1966), S. 234–255. (Die andere – von Dallas Willard – erschien in* The Personalist *50 (1969), S. 194–221.)*

3. Textvarianten

Die Köselausgabe wird im Folgenden als K *abgekürzt.*

531,11 könnte –, *K*] könnte – *GS* || **531**,29 gegenübersteht *K*] gegenübersteht, *GS* || **532**,18 als *Hrsg.*] alles *GS und K* || **532**,19 er ist, sein Was *Hrsg.*] es ist, sein Was *GS*, es ist, sein Was *K* || **532**,22 Farbe *K*] Farbe, *GS* || **532**,24 näherzukommen *K*] näher zu kommen *GS* || **532**,28 nahezubringen *Hrsg.*] nahe zu bringen *GS und K* || **532**,36 näherbringen *Hrsg.*] näher bringen *GS und K* || **533**,15 solche, *K*] solche *GS* || **533**,23 Wesenheiten *GS*] Wesenheit *K* || **533**,27 selbst, *GS*] selbst *K* || **533**,41 und dgl. *GS*] u. dgl. *K* || **534**,1 gegenüberstünden *Hrsg.*] gegenüberstünden, *GS und K* || **534**,2 also *GS*] also *K* || **534**,3 Wirklichkeit *Hrsg.*] Unwirklichkeit *GS und K* || **534**,12 werden – von *GS*] werden. Von *K* || **534**,15 Psycho-logen *K*] Psycho-Logen *GS* || **534**,19 etwas *K*] etwas, *GS* || **534**,32 ist? *Hrsg.*] ist. *GS und K* || **534**,42 versucht *Hrsg.*] versucht, *GS und K* || **535**,6f. zurückführen *sowie* aufklären *und* hinführen *GS*] zurückführen, aufklären *und* hinführen *K* || **535**,24 spricht *K*] spricht, *GS* || **536**,1 einführt: *GS*] einführt. *K* || **536**,4 geschieht« usw. *Hrsg.*] geschieht, usw.« *GS und K* || **536**,6 sollen« *K*] sollen;« *GS* || **536**,6 Ja, *K*] Ja *GS* || **536**,19 zugrunde *K*] zu grunde *GS* || **536**,25 zugrunde gelegten *K*] zu grunde gelegten *GS* || **536**,26 prüfen *GS*] prüfen *K* || **536**,35 in der Zeit *K*] in der letzten Zeit *GS, aber im* Druckfehler-Verzeichnis *gebessert zu* in der Zeit || **537**,13 und wenn möglich *GS*] und, wenn möglich, *K* || **537**,22 kann, *K*] kann *GS* || **537**,26 sind *GS*] sind *K* || **537**,38f. jedem materialen Gehalt *GS*] allem anschaulich Vorfindlichen *K* || **538**,33 Entwicklung *Hrsg.*] Entwickelung *GS und K* || **539**,12 Nicht *Hrsg.*] nicht *GS und K* || **539**,21, 23, 24 *und* 32 Vier *Hrsg.*] vier *GS und K* || **539**,42 Nur *Hrsg.*] nur *GS und K* || **540**,3 werden *K*] werden, *GS* || **540**,4 irgendetwas *Hrsg.*] irgend etwas *GS und K* || **540**,9 Sie *Hrsg.*] sie *GS und K* || **540**,12 Kategorienlehre *Hrsg.*] Kategorieenlehre *GS und K* || **540**,16 kennenlernen *K*] kennen lernen *GS* || **540**,32 Die *Hrsg.*] die *GS und K* || **540**,42 genausowenig zu tun *Hrsg.*] genau so wenig zu tun, *GS und K* || **541**,1 Fünf oder Sieben *Hrsg.*] fünf oder sieben *GS und K* || **541**,2 solcher *Hrsg.*] solche *GS und K* || **541**,19 denn? –, *Hrsg.*] denn – *GS*, denn? –, *K* || **541**,23 Ordinalzahlen *GS*] Ordinalzahlen *K* || **541**,29 lassen, *K*] lassen *GS* || **541**,33 ein *GS*] ein *K* || **542**,3f. »Logische Untersuchungen« *Hrsg.*] Logische Untersuchungen *GS und K* || **542**,10 Spitzfindigkeit und Scholastik gemacht; *GS*] Spitzfindigkeit gemacht, *K* || **542**,20 Fortgange *GS*] Fortgang *K* || **542**,30 *und* 35 Platon *Hrsg.*] Plato *GS und K* || **543**,1 So-sein-Müssen *Hrsg.*] So-Sein-Müssen *GS und K* || **543**,2 Nicht-anders-sein-Können *Hrsg.*] Nicht-Anders-Sein-Können *GS und K* || **543**,3 Philosophie und – *K*] Philosophie – und *GS* || **543**,7 Platon *Hrsg.*] Plato *GS und K* || **543**,11 Apriori *K*] Apriori, *GS* || **543**,16 Einzelne *GS*] einzelne *K* || **544**,12 omnium *Hrsg.*] omnium, *GS und K* || **544**,15 So-denken-Müssens und Nicht-anders-denken-Könnens *Hrsg.*] So-Denken-Müssens und Nicht-anders-Denken-Könnens *GS und K* || **544**,26f. Dreißigjährige oder der Siebenjährige *K*] dreißigjährige oder der siebenjährige *GS* || **544**,30 leugnete *Hrsg.*] leugnete, *GS und K* || **544**,34 nun *Hrsg.*] nur *GS und K* || **544**,38

Die *Hrsg.*] die *GS und K* || **544**,41 f. Apriorisch sind die Sachverhalte *Hrsg.*] apriorisch sind die Sachverhalte *GS*, apriorisch sind die Sachverhalte *K* || **545**,4 mindeste *K*] Mindeste *GS* || **545**,8 z. B. *GS*] zum Beispiel *K* || **545**,18 teilhat *Hrsg.*] teil hat *GS und K* || **545**,30 gesprochen *Hrsg.*] gesprochen, *GS und K* || **546**,3 letzte *GS*] letzte, *K* || **546**,5 mangelnde letzte Evidenz *GS*] mangelnde Evidenz *K* || **546**,6 alle *GS*] alle *K* || **546**,8 d. h. *GS*] das heißt *K* || **546**,14 bauen *K*] bauen, *GS* || **546**,14 mystische *GS*] vage *K* || **546**,40 irgendeinem Sinne *K*] irgendeinem *GS* || **547**,1 wenige *K*] Wenige *GS* || **547**,17 hat *GS*] hat *K* || **547**,25 bildet: *Hrsg.*] bildet; *GS und K* || **547**,29 empirischer *GS*] empirischer *K* || **548**,11 so viel *Hrsg.*] soviel *GS und K* || **548**,24 habe, *GS*] habe *K* || **548**,29 Handelt *Hrsg.*] handelt *GS und K* || **548**,29 Relation *Hrsg.*] Relation, *GS und K* || **548**,35 z. B. *GS*] zum Beispiel *K* || **548**,39 Notwendigkeits-, *GS*] Notwendigkeits- *K* || **549**,1 f. So-sein-Können, nicht um ein So-sein-Müssen *Hrsg.*] So-Sein-Können, nicht um ein So-Sein-Müssen *GS und K* || **549**,11 z. B. *GS*] zum Beispiel *K* || **549**,24 ist? *Hrsg.*] ist. *GS und K* || **549**,29 dgl. *GS*] dergleichen *K* || **549**,34 z. B. *GS*] zum Beispiel *K* || **549**,36 dgl. *GS*] dergleichen *K* || **549**,40 Behauptungen, *K*] Behauptungen *GS* || **549**,42–**550**,1 näherbringen *K*] näher bringen *GS* || **550**,8 Freilich, *Hrsg.*] Freilich *GS und K* || **550**,14 reinen, *Hrsg.*] reinen *GS und K* || **550**,22 Platon *Hrsg.*] Plato *GS und K* || **550**,28 wenig *Hrsg.*] wenig, *GS und K* || **550**,30 Entwicklungsprozeß *K*] Entwickelungsprozeß *GS*.

Über das Wesen der Bewegung (S. 551–588)

I. Kommentar

1. Entstehungsgeschichte

Unter den Mathematikern der Universität Göttingen hatte sich – neben dem Studenten Kurt Grelling, der zusammen mit dem eben habilitierten Privatdozenten Leonard Nelson »Bemerkungen zu den Paradoxien von Russell und Burali-Forti« veröffentlicht hatte (Abhandlungen der Fries'schen Schule 2 (*1907/08*), *S. 300–334*) *– vor allem Ernst Zermelo für das Thema der mathematischen und logischen Paradoxien interessiert, welche etwa seit der Jahrhundertwende die Möglichkeit einer widerspruchsfreien Mengenlehre und damit einer adäquaten logischen Grundlegung der Mathematik aufzuheben schienen. Zermelo hatte übrigens unabhängig die sog. Russellsche Antinomie entdeckt (von B. Russell 1903 im Appendix B seiner* Principles of Mathematics *veröffentlicht), die eine gewisse Verwandtschaft mit dem antiken Paradox des Lügners besitzt. Obwohl Zermelo und Reinach nur im WS 1909/10 zusammen an der Göttinger Universität wirkten und über ihre gegenseitigen Kontakte nichts Näheres bekannt ist, läßt sich vermuten, daß Reinach von Zermelo die Anregung zu einer näheren Beschäftigung mit den logischen Paradoxien empfing.*

Seinen ausgedehnten philosophiegeschichtlichen Kenntnissen entsprechend dürfte Reinach sich vor allem für die klassischen Paradoxien wie die des Lügners und die Bewegungsparadoxien Zenons interessiert haben. Ein erstes, allerdings wenig ergiebiges Zeugnis dafür bietet Reinachs Vorlesung über die Philosophie Platons vom SS 1910. Von ihr ist einzig die (im Fonds Koyré *der* Ecole des Hautes Etudes en Sciences Sociales *in Paris aufbewahrte) Nachschrift Alexandre Koyrés bekannt, in der es über Zenon heißt*: Die Beweise gegen die Möglichkeit der Bewegung stützen sich auf die falsch interpretierte unendliche Teilbarkeit des Raumes und der Zeit: 1. Achilles, 2. Pfeil, 3. Wagen, 4. Paradoxie der Konstanz, folglich Endlichkeit der Welt. *Somit scheint Reinach 1910 noch auf dem Boden der später von ihm kritisierten aristotelischen Gegenargumente zu stehen.*

Für Reinachs Beschäftigung mit den logischen, insbesondere den Zenonischen Paradoxien in der Zeit zwischen 1911 und 1913 gibt es nur einige indirekte

Zeugnisse. So sagt Evamaria von Busse in ihren Herausgeber-Anmerkungen zum Neudruck von Hans Lipps' Veröffentlichungen »Die Paradoxien der Mengenlehre« *und* »Bemerkungen zu der Paradoxie des Lügners« *(beide zuerst 1923 erschienen)*: Das Thema der Paradoxien der Mengenlehre und der verwandten logischen Paradoxien geht vielleicht im besonderen auf die Diskussionen über Logik der Mathematik zwischen den Phänomenologen und dem Mathematiker Zermelo aus dem Hilbert-Kreis kurz vor Lipps' Göttinger Zeit (1911–1914) zurück, deren Fragen damals in dem Kreis um Husserl und Reinach wohl noch lebendig waren. *(Hans Lipps*, Die Verbindlichkeit der Sprache, *Frankfurt am Main 1977, S. 226). Ebenfalls auf das Jahr 1911 – genauer auf noch unveröffentlichte Manuskripte dieser Zeit mit den Titeln* Insolubilia, Die Antinomien der Mengenlehre *und* Die Paradoxien als Perpetuum mobile, *die sich ebenfalls im* Fonds Koyré *befinden – gehen die folgenden Veröffentlichungen Alexandre Koyrés zurück*: «*Sur les nombres de M. Russell*«, Revue de Métaphysique et Morale *20 (1912), S. 722–724*; Epiménide le menteur (ensemble et catégorie), *Paris 1947, und »Bemerkungen zu den Zenonischen Paradoxien«*, Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung, *Bd. V (1922), S. 603–628. Im vorliegenden Zusammenhang ist schon aus inhaltlichen Gründen auf diese letztgenannte Veröffentlichung Koyrés hinzuweisen. Sie ist nicht nur* Dem Andenken Adolf Reinachs gewidmet, *sondern es ist auch bezeugt, daß Koyré von Reinach* die Anregung dazu empfing *(Brief Malvine Husserls an Ingarden, in E. Husserl*, Briefe an Roman Ingarden, *S. 18.). Vielleicht läßt sich damit Reinachs Brief an Conrad vom 29. Januar 1911 in Zusammenhang bringen, in dem Reinach schreibt: Dietrich von Hildebrand,* Scheler, Koyré, Karras und Kananow und ich bilden eine engere philosophische Gesellschaft, in der jeder seine Sachen vorträgt. *Jedenfalls dürfte Reinach Zenons Paradoxien in den damaligen Jahren mit seinen Studenten, und zwar auch im Rahmen der Göttinger Philosophischen Gesellschaft, besprochen haben.*

Ausführlich behandelt hat Reinach die Zenonischen Argumente dann im Rahmen seiner beabsichtigten Kategorienlehre, *d.h. zunächst während der von ihm mündlich so genannten Übungen des WS 1913/14, aus der auch die in Bd. I,* **515–529** *veröffentlichten Notizen über den Zahlbegriff stammen. Ein Teil ihrer Erörterungen sind auch in den hier vorliegenden Text über Bewegung eingegangen. Den Nachschriften Steins und Bells zufolge hatte Reinach am 14. November 1913 ontische, intentionale und ideelle Selbigkeit unterschieden (vgl.* **567**,5–12) *und Selbigkeit als Orientierungskategorie bezeichnet, die für ein vollkommenes Bewußtsein bedeutungslos wäre (vgl.* **570**,27–39). *Am 21. November war man auf Paul Linkes Theorie der Bewegungswahrnehmung zu sprechen gekommen, welche den Gedanken einer notwendigen Identität (Selbigkeit) des Bewegten in den Mittelpunkt stellt (vgl.* **565**,19–**566**,9). *Am 22. November und 9. Dezember 1913 hielt Reinach dann supplementäre Übungen, die sich ausschließlich auf Zenons Argumente, ihre Kritik durch Aristoteles und Bergson sowie auf Reinachs*

Lösung bezogen. Diese Übungen sind so gut wie vollständig in den oben abgedruckten Text eingegangen. Ähnliches gilt von der Schlußübung des 27. Februar 1914 über die Bewegung eines Körpers von einem Ausgangs- zu einem Zielpunkt sowie über Wachsen und Abnehmen der Bewegung als ἄπειρα.

Von Kazimierz Ajdukiewicz, der im WS 1913/14 in Göttingen u. a. bei Husserl und Reinach hörte, wird berichtet, daß er damals unter Reinachs Leitung ein deutsches Manuskript Beitrag zur Analyse des Begriffs der Bewegung *verfaßt habe (Jacek Juliusz Jadacki, »W dziewięćdziesiała rocznice, urodzin Kazimierza Ajdukiewicza«,* Ruch Filozoficzny *39 (1981), S. 2). Es handelt sich dabei wohl um ein Referat für Reinachs Seminar, eben im Zusammenhang mit den dortigen Diskussionen über Bewegung.*

Nachzutragen bleibt noch, daß Paul Linkes Bewegungstheorie, die Reinach am 21. November 1913 kritisiert hat, in dessen Artikel »Phänomenologie und Experiment in der Frage der Bewegungsauffassung« enthalten ist, der erst 1916 im II. Band des Husserlschen Jahrbuchs *erschienen ist. Reinach muß Linkes Manuskript also schon 1913 gekannt haben. Tatsächlich dürfte es damals nicht nur bei Husserl in Göttingen vorgelegen haben, sondern muß sich sogar schon im Druck befunden haben. Dies wird auch nahegelegt durch den Umstand, daß Linke in der Selbstanzeige seines 1912 erschienenen Buchs* Die phänomenale Sphäre und das reale Bewußtsein *schon 1913 auf* seinen im 2. Bande des »Jahrbuchs für Philosophie und phän. Forschung« erscheinenden Aufsatz über das Bewegungsproblem *hinweisen konnte* (Kant-Studien *18 (1913), S. 293).*

Die Übungen des SS 1914 für Fortgeschrittene hat Reinach dann ausdrücklich auch im Vorlesungsverzeichnis angekündigt als Übungen zur Kategorienlehre (für Vorgerückte). *Roman Ingarden berichtet darüber*: Das interessanteste und lehrreichste Seminar war in dem letzten Jahre seiner Tätigkeit den Problemen der Bewegung gewidmet (*«Erinnerungen an Husserl«, in E. Husserl,* Briefe an Roman Ingarden, *S. 114). Die Erörterungen dieses Seminars bilden den Grundstock des oben abgedruckten Texts. Von diesen Übungen ist allerdings keine Mitschrift bekannt. Bei einer der Sitzungen scheint Max Scheler anwesend gewesen zu sein, sofern das Ms. B I 113 seines Nachlasses zwei Blätter* zu Reinach: Bewegung *enthält (E. Avé-Lallemant,* Die Nachlässe der Münchener Phänomenologen, *S. 62). Einer freundlichen Mitteilung von Prof. Manfred S. Frings, dem Herausgeber der* Gesammelten Werke *Max Schelers, zufolge handelt es sich dabei allerdings nur um einige wenige Notizen über lebendige Bewegung (vgl.* **572**,40f.*), die als Zeugnis für die damaligen Diskussionen kaum in Betracht kommen.*

Über Reinachs erneute Beschäftigung mit dem Thema und seinen Versuch einer Ausarbeitung um die Jahreswende 1917 berichtet das Vorwort *Edith Steins zum vorliegenden Text, das weiter unten abgedruckt ist (vgl. auch Steins Brief an Fritz Kaufmann vom 12. Januar 1917, in Edith Stein,* Selbst-

bildnis in Briefen. Erster Teil: 1916–1934 (*Edith Steins Werke, Bd. VIII), Druten – Freiburg – Basel – Wien 1976, S. 14*). *Reinach scheint also entweder im Rahmen einer umfassenden Darstellung seiner Kategorienlehre in Buchform oder zumindest als Artikel über die Zenonischen Paradoxien die Veröffentlichung seiner Forschungen zum Bewegungsproblem beabsichtigt zu haben. Dies wird auch nahegelegt durch zwei Mitteilungen Husserls. In seinem Nachruf auf Reinach in der* Frankfurter Zeitung *heißt es*: Nach persönlichen Äußerungen zu schließen, war er im besonderen hinsichtlich des Wesens der Bewegung zu abschließenden Einsichten durchgedrungen (*Husserliana XXV, S. 299*). *Der Nachruf in den* Kant-Studien *fügt hinzu*: Es besteht die Hoffnung, daß wertvolle Stücke aus seinen literarisch unvollendeten Entwürfen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können (*Husserliana XXV, S. 303*).

2. Textquellen

551,18f. *Diogenes Laertius VI, 39* || **551**,26–**552**,15 *vgl.* **377**,26–33 *und* **484**,1–29 || **552**,15–20 *vgl.* **379**,4–8 || **553**,10–13 *vgl.* **382**,3–7 *und* **484**,9–15 || **556**,1–3 *Aristoteles*, Physik *VI, 2 (233 a 16f.)* || **556**,3f. *Aristoteles*, Physik *VIII, 8 (263 a 28f.)* || **556**,4f. *Aristoteles*, Physik *VI, 9 (239 b 8f.)* || **557**,8–21 *Bergson*, Essai sur les données immédiates de la conscience (*1889*), *S. 84–86* || **560**,15f. *vgl.* **534**,8–10 || **562**,42–**563**,7 *Berkeley*, Principles, *§ 112* || **565**,2–5 *vgl.* **450**,28–31 || **565**,11–13 *vgl.* **317**,12f. || **565**,21–31 *Linke*, »Phänomenologie und Experiment in der Frage der Bewegungsauffassung« (*1916*), *S. 11f.* || **566**,7f. *vgl.* **477**,2–4 || **568**,31–38 *vgl.* **477**,21–26 || **571**,13–16 *Aristoteles*, Physik *VI, 9 (240 a 30–33)* || **574**,37f. *trotz Anführungszeichen kein Zitat aus Thomas. Am nächsten kommt dem Gedanken vielleicht* Summa theologiae, *P. IIIa, qu. 2, art. 4 ad 3*: continuum non componitur nisi ex continuis. || **576**,37 *Newton*, Principia, *Scholium nach Def. VIII*: quoniam hae Spatii partes videri nequeunt, et ab invicem per sensus nostros distingui; earum vice adhibemus mensuras sensibiles. || **577**,3 *Hume*, Treatise, *Bk. I, Pt. II, Sect V*: the idea of space or extension (*vielleicht ist statt* Hume *indessen richtiger* Descartes *zu lesen*) || **577**,7f. *Locke*, Essay, *Bk. III, Ch. IV, § 3* || **577**,8f. *Leibniz*, 3. Schreiben an Clarke, *Nr. 4* || **580**,7–10 *vgl.* **396**,27–37.

II. Textkritik

1. Textunterlagen

Über das Wesen der Bewegung *ist überliefert im* Anhang. Nachgelassene Schriften *der* Gesammelten Schriften *(1921), S. 406–461, und zwar als zweiter und letzter der beiden in diesem Anhang abgedruckten Texte. In der dort wiedergegebenen Form stellt der Text eine Ausarbeitung Edith Steins dar, der auf S. 406 vorhergeht das folgende*

Vorwort

Die Probleme der Bewegung – eingestellt in eine Reihe von Untersuchungen, die letzten Endes auf eine Kategorienlehre abzielten – haben Reinach im Winter 1913/14 und im Sommer 1914 beschäftigt, und er hat sie damals zugleich zum Thema seiner Übungen für Fortgeschrittene gemacht. Zu einer Ausarbeitung ist es in dieser Zeit nicht gekommen, nur Bruchstücke zusammenhängender Darstellung sind vorhanden.

Während des Krieges drängten Reinachs religionsphilosophische Interessen alle früheren Arbeiten in den Hintergrund. Weihnachten 1916, während eines Urlaubs, suchte er die alten Materialien wieder hervor und nahm einen Teil davon mit ins Feld. Er begann im Januar 1917 eine neue Ausarbeitung, die aber auch nicht sehr weit gediehen ist (im Folgenden S. 420ff. [*der Originalpaginierung*]).

Ich habe mich in der Darstellung, soweit es irgend anging, an den Wortlaut von Reinachs Aufzeichnungen gehalten. Als Ergänzung dient eine möglichst getreue Wiedergabe seiner Gedanken nach einzelnen Notizen und, wo auch diese versagen, nach den Protokollen der Übungen. Soweit der Text nicht wörtlich von Reinach stammt, ist er durch Schrägdruck von dem andern abgehoben. Wo ich es im Interesse größerer Klarheit für nötig fand, einen Gedanken weiter auszuführen, als ich es durch Aufzeichnungen belegen kann, habe ich es in Form von Anmerkungen getan.

Eine fertige Lehre von der Bewegung, wie Reinach sie bei weiterer Beschäftigung mit dem Gegenstand aufgebaut hätte, gibt die Arbeit in dieser Form nicht. Aber sie enthält eine Reihe wichtiger Ergebnisse, an die weitere Forschungen anknüpfen können. Und sie ist ein so echtes Dokument der spezifisch Reinachschen Art der Problemstellung und Problembehandlung, daß sie in der Sammlung seiner Schriften nicht fehlen dürfte.

Edith Stein

Auf diese Notiz zur Entstehungsgeschichte und Redaktion des Texts folgt in den GS *auf S. 407 ein (ebenfalls von Edith Stein erstelltes) Inhaltsverzeichnis, das hier also ebenso wie beim Rechtsbuch dem eigentlichen Text vorhergeht. Es wird*

hier wiedergegeben in der Form, die Stein ihm gegeben hat, und zwar mit ihren Verweisen auf die Seitenzahlen der Gesammelten Schriften, *welche in diesem Fall die Originalpaginierung darstellen*:

Inhalt

Einleitung: Die Zenonischen Argumente und der Einwand des Diogenes 407
1. Auffassung des Einwandes als Existenzhinweis 408
2. Widerlegung der Argumente durch die einsichtige Möglichkeit der Bewegung 410
3. Notwendigkeit der Aufdeckung des Zenonischen Fehlers. Abweisung mathematischer Einwände 412
I. Diskussion der Argumente durch Aristoteles 413
II. Diskussion durch Bergson 415
III. Das Wesen der Bewegung 420
1. Relative und absolute Bewegung 420
2. Die Bewegung und ihr Träger 424
3. Bewegung und Raumdurchmessung 434
4. Erfaßbarkeit der Bewegung 437
5. Nähere Untersuchung der Raumdurchmessung 439
(a) Kontinuum und Stetigkeit 439
(b) Der Bewegungsvorgang in seinem Verhältnis zu Zeit und Raum 445
IV. Erörterung der Zenonischen Schwierigkeiten 455

Der Reinachsche Text folgt dann auf S. 407–459. Auf. S. 460 fügt Stein als Anmerkung *ein Reinachsches Fragment bei (Bd. I,* **588**), *zu dem sie ihrerseits eine bis S. 461 reichende Anmerkung verfaßt hat.*

Über die Geschichte von Steins Ausarbeitung bleibt noch nachzutragen, daß Edith Stein sich im März 1918 von ihren sonstigen Verpflichtungen freistellen ließ, um die Bewegungsarbeit von Reinach . . . herauszubringen (*Brief Malvine Husserls an Ingarden vom 5. April 1918, in E. Husserl*, Briefe an Roman Ingarden, *S. 8*). *Selber hatte sie am 9. März 1918 an Fritz Kaufmann geschrieben*: Auf jeden Fall denke ich die Bewegungs-Arbeit in Angriff zu nehmen (Selbstbildnis in Briefen. Erster Teil, *S. 33*). *Am 20. Mai schrieb sie ihm aus Freiburg*: Ich bin erst seit drei Wochen wieder hier, vorher war ich reichlich einen Monat in Göttingen und habe mit Frau Reinach den ganzen Nachlaß durchgesehen. Die Bewegungs-Arbeit ist schon ziemlich weit gediehen. Die Stetigkeit der Bewegung scheint mir ausreichend geklärt. Aber zum Problem des Differentials und der mathematischen Bestimmung gibt es so wenig Material, daß kaum mehr als eine Anmerkung darüber herauszuholen ist (aaO., *S. 33*; *vgl.* **583**,42f.). *Bald darauf dürfte Stein ihre Ausarbeitung abgeschlossen haben. Jedenfalls konnte sie Anfang August 1918 zwei ehemaligen Kommilitonen* die Bewegungs-Arbeit in der

Fassung, die ich ihr gegeben habe, *vorlesen (Brief an Kaufmann vom 25. August,* aaO., *S. 37). Im gleichen Brief berichtet sie, daß der ursprüngliche Plan, diesen Text in einem Reinach-Gedenkband zu veröffentlichen, aufgegeben worden sei.* Statt dessen haben wir nun mit Frau Reinach beschlossen, Reinachs sämtliche Schriften in einem Bande gesammelt herauszugeben; da kommt auch die Bewegungs-Arbeit mit hinein (aaO., *S. 37*).

2. Textgestaltung

Der obige Text stellt einen durchgesehenen Wiederabdruck der Steinschen Textfassung dar. Einfache Anführungszeichen wurden in doppelte umgesetzt, Kommas vor komparativem wie *und* als *getilgt. Edith Steins Textgliederung wurde prinzipiell beibehalten, aber in der Bezifferung der Teile den Einteilungsprinzipien des Rechtsbuchs bzw. der* Einleitung in die Philosophie *angeglichen.*

Die Anmerkungen Steins zerfallen in zwei Gruppen. Einmal sind sie redaktioneller Art bzw. bieten neue Textfragmente. Zum andern aber enthalten sie, wie das Steinsche Vorwort *ankündigte, Ausführungen Edith Steins, welche nicht aus Reinachs eigenen Aufzeichnungen entnommen sind. Da es sich bei vorliegender Ausgabe um eine solche der Reinachschen Texte in besterreichbarer Form handelt, nicht um den Versuch einer Weiterführung Reinachscher Gedanken, wurden Edith Steins Anmerkungen, sofern sie zu dieser zweiten Kategorie gehören, unter die nachfolgenden Textvarianten eingereiht, auch wenn sie natürlich nicht als »Varianten« im eigentlichen Sinn angesprochen werden können.*

3. Textvarianten

Die Seitenzahlen der Textausgabe in den Gesammelten Schriften *werden als die der Originalpaginierung oben im Text selber zwischen eckigen Klammern wiedergegeben.*

551,10 Achill *Hrsg.*] Achilles *GS* || **551**,13 *nach* Fluges. *Anm. Steins*: Die Argumente lauten in der Fassung des Aristoteles (Physik VI, 9 übersetzt von Prantl): »Die erste (Begründung) ist jene in betreff der Nichtexistenz der Bewegung aus dem Grunde, weil das räumlich Bewegte immer wieder früher zu dem Halbierungspunkte als zu dem Endpunkte gelangen müsse . . . Die zweite aber ist der sogenannte Achilleus; sie beruht aber darin, daß das Langsamere von dem Schnellsten im Laufe nie eingeholt werden könne; denn immer müsse das Verfolgende wieder vorher an den Punkt kommen, von welchem das Fliehende gerade weggegangen war, so daß das Langsamere notwendig immer noch irgendeinen Vorsprung habe . . . Dies also sind zwei seiner Begründungen, die dritte aber ist die soeben angeführte, daß der bewegte Pfeil still stehe (woferne . . . alles, wann es in gleichmäßiger Weise sich verhalte, immerfort entweder ruhe oder bewegt werde, das räumlich Bewegte

aber immerfort in dem Jetzt sei, so sei der eben räumlich bewegte Pfeil unbeweglich) . . . Die vierte aber ist jene in betreff der gleichen Massen, welche in einer Bahn andern ihnen gleichen Massen entlang in entgegengesetzter Richtung, nämlich die einen von dem Ende der Bahn her, die andern vom Mittelpunkte derselben her, in gleicher Schnelle sich bewegen, wobei er meint, es ergebe sich, daß die halbe Zeit ihrem Doppelten gleich sein müßte. Der Fehlschluß aber hierbei liegt in der Zumutung, daß die gleiche Größe, wenn sie mit gleicher Schnelle einmal einem Bewegten entlang und ein andermal einem Ruhenden entlang sich bewegt, beidemal in der gleichen Zeit sich räumlich bewege.« Das 4. Argument ist von Reinach – wie auch sonst vielfach in der historischen Diskussion – nicht berücksichtigt. E. S. || **551**,14 Zenonischen *Hrsg.*] zenonischen *GS* || **551**,24 letztanschauliche *Hrsg.*] letzt-anschauliche *GS* || **552**,19 Hier *Hrsg.*] hier *GS* || **552**,27 läßt; *Hrsg.*] läßt –; *GS* || **553**,19 Zenon *Hrsg.*] Zeno *GS* || **554**,26 kann, *Hrsg.*] kann *GS* || **555**,7 Achill *Hrsg.*] Achilleus *GS* || **555**,8 Angenommen *Hrsg.*] angenommen *GS* || **555**,30 Achill *Hrsg.*] Achilles *GS* || **556**,6 Zenon *Hrsg.*] Zeno *GS* || **556**,21 müßte *Hrsg.*] mußte *GS* || **556**,22 verschieden *Hrsg.*] verschiedenen *GS* || **556**,28 Bewegung *Hrsg.*] Bewegung, *GS* || **557**,1 freizumachen *Hrsg.*] frei zu machen *GS* || **557**,23 Zenons *Hrsg.*] Zenos *GS* || **558**,1 Die *Hrsg.*] die *GS* || **558**,27 mehreren *Hrsg.*] mehreren, *GS* || **559**,9 Insofern *Hrsg.*] insofern *GS* || **559**,32 *nach* usf. *Anm. Steins*: Nach der Scheidung zwischen »Zurücklegen« und »Durchmessen«, die später (S. 451 [*der Orig.-pag.*]) durchgeführt wird, dürfte bei einer einheitlichen Bewegung von »Zurücklegung« von Teilstrecken und »Erreichung von Endpunkten« nicht die Rede sein. Aber eben diese Scheidung fehlt bei Zeno. E. S. || **559**,37 Prozeß, *Hrsg.*] Prozeß *GS* || **560**,5 ichfremd *Hrsg.*] Ich-fremd *GS* || **560**,13 *und* 29 Zenon *Hrsg.*] Zeno *GS* || **561**,20 genausogut *Hrsg.*] genau so gut *GS* || **561**,24 genauso *Hrsg.*] genau so, *GS* || **561**,34 einem Sichentfernen *Hrsg.*] keinem Sich-Entfernen *GS* || **562**,5 irgendeinem *Hrsg.*] irgend einem *GS* || **562**,12 bestimmten *Hrsg.*] bestimmten, *GS* || **562**,18 Körper auch in der realen Welt *Hrsg.*] Körper, auch in der realen Welt, *GS* || **562**,30 Sowenig *Hrsg.*] So wenig *GS* || **562**,33 Eigenbewegung *Hrsg.*] Eigen-Bewegung *GS* || **563**,26 Ein *Hrsg.*] ein *GS* || **564**,4 Sichentfernens oder Sichannäherns *Hrsg.*] Sich-Entfernens oder Sich-Annäherns *GS* || **564**,7 Sichentfernen *Hrsg.*] Sich-Entfernen *GS* || **564**,10 Sichnähern *Hrsg.*] Sich-Nähern *GS* || **564**,13 Sichentfernen und -nähern *Hrsg.*] Sich-Entfernen und -Nähern *GS* || **564**,17 *nach* fundiert. *Anm. Steins*: In allen bisherigen Ausführungen ist die Bewegung, wie die späteren Ausführungen ergeben werden, nicht im strengen Sinne, sondern in der Bedeutung von Raumdurchmessung gemeint. E. S. || **564**,21 gewisse *Hrsg.*] gewisse, *GS* || **564**,23 Linke *Hrsg.*] L i n k e *GS* || **565**,2 *nach* Veränderung *Anm. Steins*: n. b. in der Natur (Ein Lauterwerden, rein als solches genommen, verlangt in sich kein verursachendes Geschehen). E. S. || **565**,13 wäre? *Hrsg.*] wäre. *GS* || **565**,19 auch *Hrsg.*] auch, *GS* || **565**,23 genauso *Hrsg.*] genau so *GS* || **565**,28 Nur *Hrsg.*] nur *GS* || **566**,27 *nach* bildet. *Anm. Steins*: Sicherlich gibt es einen berechtigten Sinn, in dem man von der Pluralisierbarkeit von Personen und Erlebnissen sprechen, in dem man sagen kann: dasselbe wie jetzt habe ich früher schon einmal erlebt, oder: dasselbe wie du habe ich auch erlebt. Es ist in den Erlebnissen ein gleicher Gehalt, und sie sind andere, sofern sie zeitlich getrennt sind oder anderen Ichen angehören. Indessen dürfte sich zeigen lassen, daß die Stellung eines Gehaltes an verschiedenen Stellen eines Erlebnisstroms m e h r besagt als bloße Pluralisierung, daß eine Einbettung dieses Gehalts in eine qualitative Besonderung hinzukommt, die eben durch die Stellung im Strome, und zwar in diesem Strome, bedingt ist. Von Pluralisierung des Gehalts kann man trotzdem sprechen, weil seine Andersheit nicht durch die qualitative Besonderung fundiert ist und auch bestehen bliebe, wenn diese fortfallen könnte. (Analog kann man von einer Farbe, dem Rot z. B., einmal sagen, daß es wiederkehrt in verschiedenen Rotnuancen – wobei qualitativ fundierte Andersheit vor-

liegt –; dann aber auch, daß es pluralisiert ist in seiner Realisierung an verschiedenen Raumstellen, wobei es gleichgültig ist, ob es sich in mehreren gleichen oder in verschiedenen Nuancen realisiert.) E. S. || **566**,38 scheint; *Hrsg.*] scheint –; *GS* || **567**,4 realisiert? *Hrsg.*] realisiert. *GS* || **567**,12 *nach* voraussetzt. *Anm. Steins*: Bei ontischer Selbigkeit haben wir dieselbe allgemeine Struktur (etwa die des Dinges) mit verschiedener materialer Ausfüllung (verschiedener Ausdehnung, Farbe, Gestalt usw.). Bei intentionaler Selbigkeit ist es dasselbe, Gegebenheit eines Gegenstandes für ein Subjekt bzw. Auffassung eines Gegenstandes durch ein Subjekt, das in verschiedenen Ausgestaltungen auftritt. – Von der Andersheit und der ideellen Selbigkeit wird man sagen müssen, daß sie Korrelate sind. Reine Andersheit liegt vor, wenn dasselbe Wesen mehrfach realisiert ist. – Haben wir mehrere absolut gleiche Dinge, so besteht neben der ideellen Selbigkeit des qualitativen Bestandes die ideelle Selbigkeit der Raum- oder Zeitstelle als solcher. E. S. || **567**,41 erscheint, *Hrsg.*] erscheint *GS* || **568**,6 *und* 9 Wenn *Hrsg.*] wenn *GS* || **569**,7 er selbst *Hrsg.*] selbst *GS* || **569**,21 Konstituierende *Hrsg.*] konstituierende *GS* || **569**,27 Sichhinbemühen *Hrsg.*] Sich- Hinbemühen *GS* || **570**,16 Sowenig *Hrsg.*] So wenig *GS* || **570**,19 Insofern *Hrsg.*] insofern *GS* || **570**,26 Ein *Hrsg.*] ein *GS* || **570**,29 D_1 *Hrsg.*] D_{01} *GS* || **571**,2 näherzukommen *Hrsg.*] näher zu kommen *GS* || **571**,10 Sie *Hrsg.*] sie *GS* || **571**,14 jedes *Hrsg.*] jedes, *GS* || **571**,28 hätte, *Hrsg.*] hätte *GS* || **571**,31 mitbewegt *Hrsg.*] mit bewegt *GS* || **571**,37 Platzeinnehmen *Hrsg.*] Platz-einnehmen *GS* || **572**,6 Nimmt *Hrsg.*] nimmt *GS* || **572**,12 bewegt *Hrsg.*] bewegt, *GS* || **572**,20 Während *Hrsg.*] während *GS* || **572**,41 es *Hrsg.*] es, *GS* || **573**,3 Sichbewegen *Hrsg.*] Sich-bewegen *GS* || **573**,24 an *Hrsg.*] an, *GS* || **573**,36 Ein *Hrsg.*] ein *GS* || **574**,9 *nach* dienen. *Anm. Steins*: Es ist offenbar nur innerhalb eines materiellen Systems möglich, daß ein Körper mehreren Bewegungen unterliegt. Ein Körper, der allein im Raum wäre oder außerhalb des Kausalzusammenhangs stände, könnte niemals mehrere Bewegungen zugleich ausführen. M. a. W. nur bei mechanischer, nicht aber bei reiner (z. B. geometrischer) Bewegung besteht die Möglichkeit mehrfacher Bewegungszuständlichkeit. Darum ist auch die Bewegungsfeststellung an die Auffassung der kausalen Umstände gebunden, in denen sich der betreffende Körper befindet. E. S. || **575**,28 diese *Hrsg.*] diese, *GS* || **575**,31 Es *Hrsg.*] es *GS* || **576**,11 unterscheiden *Hrsg.*] unterscheiden, *GS* || **576**,22 anzusehen, *Hrsg.*] anzusehen *GS* || **576**,32 Man *Hrsg.*] man *GS* || **577**,3 gleichsetzt *Hrsg.*] gleich setzt *GS* || **577**,10 Räumliche *Hrsg.*] räumliche *GS* || **577**,14 Zwischen *Hrsg.*] zwischen *GS* || **577**,28 Die *Hrsg.*] die *GS* || **577**,36 zugrunde *Hrsg.*] zu Grunde *GS* || **577**,37 *nach* dazwischen. *Anm. Steins*: Demnach wäre der Zwischenraum bei der unterbrochenen Linie so aufzufassen, daß das Gebilde ein Stück des Raumes in sich aufnimmt, aber nicht ein bestimmtes Stück, sondern ein jeweils wechselndes Stück. Und entsprechend haben wir im Zwischenraum als Stellen anstatt der Punkte der Linie Orte des Raumes, aber wiederum nicht bestimmte Orte, sondern Orte, die bei der Bewegung des ganzen Gebildes durch den Raum wechseln. E. S. || **579**,2 durchmessen, *Hrsg.*] durchmessen *GS* || **579**,33 statthat *Hrsg.*] statt hat *GS* || **579**,39 bzw. *Hrsg.*] bezw. *GS* || **580**,4 solange *Hrsg.*] so lange *GS* || **580**,11 werden, *Hrsg.*] werden *GS* || **580**,12 in dem *Hrsg.*] indem *GS* || **580**,16 solange *Hrsg.*] so lange *GS* || **580**,34 solange *Hrsg.*] so lange *GS* || **581**,2 Man *Hrsg.*] man *GS* || **581**,22 reden *Hrsg.*] reden, *GS* || **582**,6 aufbaut: *Hrsg.*] aufbaut; *GS* || **582**,36 *nach* Einsicht. *Forts. der Anm. Steins*: Es scheint mir aber hieraus kein Einwand zu erwachsen. Dieses Aufblitzen ist Phase in einem kontinuierlichen Erleben, wie das Passieren eines Punktes als Momentangeschehen aus der Kontinuität einer Bewegung, das Passieren einer Größe oder Qualität aus einer Veränderung sich heraushebt. Es ist Phase in einem Erkenntnisprozeß von bestimmter Dauer; eine Beschäftigung irgendwelcher Art mit dem Gegenstande, über den man sich in dieser oder jener Richtung klar wird, geht voraus, wenn man kein eigentliches 'Nachdenken', so doch ein Fassen und Im-Griff-Behalten, evtl.

dunkel und im Hintergrund; andererseits geht das momentane Aufblitzen kontinuierlich über in ein dauerndes Haben der Einsicht, sei es auch noch so vorübergehend. Mögen sich in der Sphäre des konstituierten Bewußtseins die momentanen Erlebnisse von den dauernden abheben – sie sind doch nicht als isoliertes Geschehen von ihnen abtrennbar, sondern können sich nur mit ihnen im Zeitstrom konstituieren. E. S. || **583**,3 Weg, *Hrsg.*] Weg *GS* || **583**,10 Stetigkeitssphäre *Hrsg.*] Stetigkeits-Sphäre *GS* || **583**,22 weder, *Hrsg.*] weder *GS* || **584**,7 D.h. *Hrsg.*] D.h.: *GS* || **584**,8 umso *Hrsg.*] um so *GS* || **584**,14 Moment –, *Hrsg.*] Moment – *GS* || **584**,25 *nach* berechnen. *Anm. Steins*: Es ist dabei immer im Auge zu behalten, daß es eine direkte Bestimmung der Geschwindigkeit überhaupt nicht gibt, daß es sich nur darum handelt, ihr eine geschlossene meßbare Größe zuzuordnen: die Raumstrecke, die in der Bewegung zurückgelegt wird, und die in der Zeiteinheit eine ganz bestimmte, in einer längeren Dauer eine entsprechend größere ist. Die Beziehung auf die – willkürlich gewählte – Zeiteinheit ist aus der Bestimmung der Geschwindigkeit nie zu eliminieren, und nur, weil die Geschwindigkeit des Moments keine andere ist als die, der die Zurücklegung einer Raumstrecke von eben dieser bestimmten Größe in der Zeiteinheit zu verdanken ist, läßt sich die auf die Zeiteinheit bezogene Bestimmung auch auf sie anwenden. E. S. || **584**,29 *nach* Moments. *Anm. Steins*: In jedem Moment vorher hat die Bewegung eine bestimmte Geschwindigkeit, in jedem späteren passiert sie eine Geschwindigkeit, in diesen betrachteten Moment selbst fällt der Beginn der Beschleunigung. Die Bewegung erleidet dabei keine Unterbrechung. In jedem früheren Moment wird ein Punkt mit bestimmter Geschwindigkeit passiert, in dem Moment der beginnenden Beschleunigung und in jedem späteren werden auch Punkte passiert, aber nicht mit bestimmter, sondern mit im Zunehmen begriffener Geschwindigkeit. Die Geschwindigkeitszunahme während des Beschleunigungsvorgangs ist ein intensives ἄπειρον. Vom Beginn der Beschleunigung bis zum Beginn einer neuen gleichförmigen Geschwindigkeit ist die Zunahme eine geschlossene Größe, wiewohl keine Geschwindigkeit. Sie läßt sich bestimmen, denn ihr entspricht die Differenz der Wege, die in der Zeiteinheit mit der einen und mit der anderen gleichförmigen Geschwindigkeit zurückgelegt werden. Es gibt auch eine Geschwindigkeit, die dieser Wegdifferenz entspricht; aber die Geschwindigkeitszunahme ist nicht selbst diese Geschwindigkeit. E. S. || **584**,31 hat, *Hrsg.*] hat *GS* || **585**,2 *nach* erkennen. *Anm. Steins*: In jedem Moment vor der Richtungsänderung wird ein Punkt mit bestimmter Richtung passiert. In jedem Moment nach der Richtungsänderung (bzw. nach dem ersten Moment der Richtungsänderung, wenn wir diese als kontinuierlich annehmen) wird ein Punkt mit der neuen Richtung passiert (bzw. ein Punkt und zugleich eine Richtung passiert). Im Moment (bzw. im ersten Moment) der Richtungsänderung wird ein Punkt passiert, aber die Bewegung hat in diesem Punkte weder eine bestimmte Richtung noch passiert sie eine Richtung. E. S. || **585**,8 Sie *Hrsg.*] sie *GS* || **585**,10 Zenon *Hrsg.*] Zeno *GS* || **585**,27 Auf *Hrsg.*] auf *GS* || **585**,35 Nichtvorhandenseins *Hrsg.*] Nicht-vorhandenseins *GS* || **586**,1 Nichtsein *Hrsg.*] Nicht-sein *GS* || **586**,20 schließlich *Hrsg.*] schließlich: *GS* || **586**,34 Zenon *Hrsg.*] Zeno *GS* || **587**,6 mehr, *Hrsg.*] mehr *GS* || **587**,19 Endpunkt, *Hrsg.*] Endpunkt *GS* || **587**,21 Wenn *Hrsg.*] wenn *GS* || **587**,37 da *Hrsg.*] daß *GS* || **588**,21 innehat *Hrsg.*] inne hat *GS* || **588**,38 Zenon *Hrsg.*] Zeno *GS* || **588**,39 *nach* kann. *Anm. Steins*: Es scheint mir, daß die Ergebnisse von Reinachs Untersuchung über die Bewegung auch zur Lösung der so formulierten Schwierigkeit ausreichen; in der vorhergehenden Erörterung des »Achill« aber ist diese Lösung noch nicht gegeben. Zur Widerlegung muß man auf die Ausführungen über Kontinuum und Stetigkeit (S. 439 ff. [*der Orig.-pag.*]) zurückgreifen. Eine Bewegung ist ein kontinuierlicher Prozeß, der nicht aus einer Reihe einzelner Prozesse zusammengesetzt gedacht werden kann, und der Raum, der in einer ununterbrochenen Bewegung durchmessen wird, ist ein Kontinuum, das sich nicht aus Teilen zusammensetzen läßt. Demnach handelt es sich bei der Einholung gerade nicht

um eine Reihe sukzessiv erwachsender Aufgaben, sondern um eine Aufgabe: die Zurücklegung des Vorsprungs in einer ununterbrochenen Bewegung (falls nicht Aufhaltungen vorgeschrieben sind). Die Unmöglichkeit, diese Aufgabe aus unendlich vielen Teilaufgaben aufzubauen, schließt nicht aus, daß mit ihr implizite unendlich viele Aufgaben gelöst werden: das Passieren unendlich vieler Punkte, das Durchmessen unendlich vieler Strecken. Ebenso wie der durchmessene bzw. zurückgelegte Raum, obwohl er sich nicht aus Bestandteilen aufbaut, es doch zuläßt, daß man aus ihm echte – durch Passierungsstellen abgegrenzte – Kontinuumsteile heraushebt. Die Unzerlegbarkeit in Teilaufgaben mag auch Bergson vorgeschwebt haben, wo er den Zenonischen Argumenten gegenüber die Kontinuität der Bewegung betont (Matière et mémoire, S. 207 ff.), wenn er auch davon spricht, daß Achill unterwegs nicht aufgehalten – d. h. seine Bewegung nicht unterbrochen – werden dürfe und wenn auch seine Widerlegung im übrigen unzulänglich ist, weil es an den nötigen Untersuchungen über die Kontinuität und vor allem an der Einsicht in das Wesen des Raumes fehlt. E. S.

Aufzeichnungen (S. **589–611**)

I. Kommentar

1. Entstehungsgeschichte

Reinachs Familie war vermutungsweise ebenso wie die meisten gutsituierten Bürgerhäuser im damaligen Deutschland religiös indifferent, und er selber dürfte diese Haltung übernommen haben. Wenn er eine Postkarte vom 26. März 1904 an Conrad mit den Worten Ora et labora! *eröffnet und vier Tage später einen Brief an Conrad mit* Ceterum censeo: ora et labora *schließt, so hat man darin keine religiösen Hintergedanken zu suchen; es handelt sich nur um Mahnungen zur Arbeit. Religion oder Religiöses kommen in Reinachs wissenschaftlichen Publikationen nicht zur Sprache. Am nächsten kommt Reinach der religiösen Sphäre bezeichnenderweise in seinem einzigen Zeitungsartikel, dem Text über James von 1910, wo er kurz auf James' ausführliche Bemerkungen über Gott eingeht*: Von diesen Gesichtspunkten aus vermag der Pragmatismus ein religiöses System aufzubauen, freilich von dem Geheimnisvollen und Mysteriösen der Religion bleibt hier nichts übrig; Gott ist eine Hypothese wie die kinetische Gastheorie auch... Von eigentlich religiösen Begriffen wird man hier nicht mehr reden können (**49**,4–9). *Der eigentliche Begriff des Religiösen, so läßt sich dem entnehmen, ist für Reinach der des Geheimnisvollen – ein Begriff, der den gerade durch die Klarheit seines Denkens sich auszeichnenden Privatdozenten kaum gefesselt haben dürfte. Seine Haltung war wohl die eines freundlichen Desinteresses. Wenn er die* Aufstellung von angeborenen Ideen wegen der Religion *in der Einleitungsvorlesung des SS 1913* eine unglaubliche List *nennt* (**431**,17f.), *so ist dies ein Ausfall nicht gegen die Religion, sondern gegen Herbert von Cherbury. Umgekehrt ist aber auch der Tatsache kaum viel Gewicht beizulegen, daß Reinach im gleichen Jahr im Rechtsbuch das Nacherleben (z. B. der Freude eines anderen) von der Erlebnisnachfolge trennt und als Beispiel für die letztere den* Jünger, welcher nach dem Bilde des Meisters lebt, *anführt* (**224**,30).

Ein systematischer Ansatzpunkt für eine mögliche Religionsphilosophie findet sich in Reinachs allgemeiner Ontologie bzw. Kategorienlehre nicht. Bei ihrer sich kreuzenden Einteilung der Gegenstände in reale und ideelle sowie in

zeitliche und außerzeitliche könnte man die religiösen Gegenstände – etwa Gott – wohl am ehesten unter den ideellen außerzeitlichen Objekten suchen wollen. In dieser Region siedelt Reinach aber vor allem Begriffe, Sätze und Zahlen an. Daß Gott nicht zu dieser Gruppe von Gegenständen gehört, legt auch Reinachs Zurückweisung des ontologischen, aus einem Begriff schließenden Gottesbeweises nahe (**437**,38–40; *so auch noch* **595**,21f.).

Religionsphilosophie bei Reinach wird darum nicht Gegenstandsphänomenologie, sondern Aktphänomenologie sein müssen. Religiöse Erlebnisse suchen ihre gegenständliche Beziehung aus ihrer Erlebnismaterie heraus, *heißt es dementsprechend in den oben veröffentlichten* Aufzeichnungen (**592**,5f.). *Tatsächlich dürfte der letzte systematische religionsphilosophische Ausgangspunkt Reinachs in seiner Lehre von den fremdpersonalen Erlebnissen* (**159**,15–17) *zu suchen sein. In die Nähe des religiösen Erlebens scheinen hier vor allem Reinachs Bemerkungen über das Verzeihen zu führen* (**534**,41–**535**,5) *– ein Thema, das auch in den* Aufzeichnungen *kurz anklingt* (**592**,34–36) *und tatsächlich zu Reinachs* »offenen Türen« nach der Religion *gehören dürfte* (**592**,36); *mehr jedenfalls als etwa die frühen Bemerkungen über den sozialen Akt des stummen Gebets* (**161**,9–13 *und* **357**,16–19), *die nur die Kontrastrolle einer Aufweisung sozialer Akte ohne »Leib« spielen.*

Wenn dergestalt einige Linien von Reinachs Aktlehre, dem Pendant seiner bis zum Sommer 1914 verfolgten Kategorienlehre, zu den religionsphilosophischen Aufzeichnungen der Jahre 1916 und 1917 hinüberlaufen, ist dennoch der Abstand zwischen beiden Projekten nicht zu übersehen. In der Zeit bis zum Ausbruch des Krieges vertiefte er sich . . . in die Fundamentalprobleme der allgemeinen Ontologie und begann mit der phänomenologischen Klärung von Grundbegriffen wie Sein, Werden, Bewegung, Kontinuum usw., *heißt es in Husserls Nachruf in der* Frankfurter Zeitung (*Husserliana XXV, S. 299*). *Von diesem gegenstandstheoretischen Projekt hin zur Deskription des religiösen Erlebnisses in den Kategorien der Abhängigkeit, Dankbarkeit und Geborgenheit führt kein geradliniger Weg. Hier ist vielmehr eine Umorientierung nicht problemimmanenter Art zu konstatieren.*

Den Anstoß dazu gab ohne jeden Zweifel der Erste Weltkrieg, der gegen Ende des Sommersemesters 1914 ausgebrochen war. Im Herbst 1907 war Reinach in Mainz gemustert worden, hatte sich dann aber, um dem Militärdienst zu entgehen, an seinen Studienort München gemeldet. Es kommen dort sehr viele frei, *schrieb er damals an Conrad. Tatsächlich wurde er, wie Husserls Nachruf bezeugt,* als D. U. [=*dienstuntauglich*] ausgeschieden (*Husserliana XXV, S. 299*). *Im August 1914 aber bestürmte er von Göttingen aus seinen in München weilenden Freund Conrad*: Ich brauche unbedingt meine Militärpapiere . . . bitte, bitte gehen Sie für mich hin und verlangen Sie sie . . . Die Sache ist von entscheidender Wichtigkeit für mich – ich bin Ihnen von tiefstem Herzen dankbar für diesen Dienst. *Reinach wurde als Kriegsfreiwilliger angenommen und exer-*

zierte zunächst in der Nähe von Mainz *als Rekrut (Brief an Husserl vom 30. August 1914)*. Gesundheitlich tut mir diese geistige Entspannung ungeheuer wohl, *schrieb er Conrad Anfang September 1914. Bald danach wurde sein Artillerieregiment an die Westfront verlegt. Etwa im Oktober schrieb er an Conrad*: Ob Sie in dem dreckigen Kerl mit dem struppigen schwarzen Vollbart den friedlichen Göttinger Privatdozenten erkannt hätten? *Dergestalt kündigt sich Reinachs langsamer Abschied von seinen bisherigen Plänen und Arbeitsvorhaben an. Wie weit diese Wandlung in den folgenden Monaten gediehen war, zeigt ein Brief an Conrad vom 21. April 1915*: Die Grundstimmung ist natürlich dieselbe geblieben: die Seligkeit, daß es mir in meinem Leben vergönnt gewesen ist, all meine irdische Habe für das einzusetzen, was mir groß und heilig ist. Aber die Tage und Nächte sind lang – . . . auch das stets leise begleitende Bewußtein, in jedem Augenblick von einer Granate ereilt werden zu können – all das reibt langsam auf. *Am 5. November 1915 beschrieb Reinach in einem Brief an Conrad eine Rückzugsoperation, bei der er bis zur letzten Minute seine Position gegen die anrückenden Franzosen gehalten hatte.* Es waren oft furchtbare Stunden, in denen man mit diesem Leben abgeschlossen hatte. Aber es ist doch die stolzeste Zeit meines Lebens gewesen.

Einerseits gehörte die Philosophie für Reinach damals unvermeidlicherweise in eine Welt, die seit langem, langem versunken ist in der einen alles andere erstickenden Tätigkeit des Soldaten im Kriege (**590**,6f.). *Zum andern wandte er sich, durch das Erleben des Kriegs motiviert, der Religion zu. Edith Stein, die Reinach während seines Weihnachtsurlaubs um Neujahr 1917 besucht hatte, schrieb am 12. Januar 1917 über ihn an Fritz Kaufmann sogar*: Er behauptet, im Felde die Entdeckung gemacht zu haben, daß er weder philosophisch begabt noch jemals ernst dafür interessiert gewesen ist. Das liegt daran, daß er jetzt ganz von religiösen Fragen in Anspruch genommen ist, und seine Arbeit wird sicherlich nach dem Kriege in erster Linie diesem Gebiet gelten. (*E. Stein*, Selbstbildnis in Briefen. Erster Teil: 1916–1934 (*Edith Steins Werke, Bd. VIII*), *Druten – Freiburg – Basel – Wien 1976, S. 14*). *1916, vielleicht während dieses Weihnachtsurlaubs, ließ er sich taufen. Den Zusammenhang von Kriegserlebnis und Konversion legt auch Reinachs Brief an Husserl vom 1. Dezember 1915 nahe, in dem erstmals der Terminus »Dankbarkeit« faßbar wird*: Wie eine schwere, finstere Nacht liegt die Zeit der großen Offensive hinter mir. . . Und doch erfüllt mich Glück und unendliche Dankbarkeit, daß ich diese Zeit erleben und überleben durfte. Nun lebe ich in einer ganz anderen Welt.

Hauptsächlich zwischen April und Ende Juni 1916 entstanden dann – soweit sie datiert sind – die oben abgedruckten vor allem auf die Religionsphilosophie bezüglichen Notizen und Fragmente. Über ihre Entstehung gibt es nur ein einziges Zeugnis von Reinach selber, eine Ansichtskarte vom 10. Juli 1916 an Margarete Ortmann. Reinach schreibt: Das idyllische Leben, das ich 11 Wochen hatte, ist nun vorbei. Das Bild zeigt Ihnen, wie schön es war. Beinahe hätte ich ein

Buch geschrieben (*Karte im Privatbesitz von Dr. E. Avé-Lallemant*). *Die Karte zeigt auf der Vorderseite das Photo einer behelfsmäßigen blockhüttenähnlichen Militärunterkunft, in der Reinach eine ruhigere Zeit verbracht hat. Rechnet man nun* 11 Wochen *zurück, so kommt man in die Zeit um den 20. April 1916; tatsächlich ist die erste Notiz auf den 25. April 1916 datiert. Daß es sich bei diesen Notizen nicht nur um gelegentliche Aufzeichnungen handelt, sondern um Entwürfe im Hinblick auf das genannte religionsphilosophische Buchprojekt, das offenbar an die Stelle der früheren Kategorienlehre getreten war, bezeugt vor allem Reinachs Brief an seine Frau vom 23. Mai 1916 (abgedruckt in Hedwig Conrad-Martius'* Einleitung *zu den* Gesammelten Schriften *von 1921, S. XXXVII*): Mein Plan steht mir klar vor Augen – er ist natürlich ganz bescheiden. Ich möchte von dem Gotteserlebnis, dem Erlebnis des Geborgenseins in Gott, ausgehen und nichts weiter tun als zeigen, daß man von dem Standpunkt »objektiver Wissenschaft« nichts dagegen einwenden kann, möchte darlegen, was im Sinn jener Erlebnisse eingeschlossen liegt, inwiefern es auf »Objektivität« Anspruch machen darf, weil es sich als Erkenntnis zwar eigener Art, aber in echtem Sinne darstellt, und schließlich die Folgen daraus ziehen ... Ich meine, eine solche Arbeit in aller Demut zu leisten, ist heute das Wichtigste ... Denn wozu dieses ungeheure Geschehen, wenn es die Menschen nicht näher zu Gott heranführen wird? *Nicht nur bestätigt Reinach damit noch einmal den Zusammenhang seiner religiösen Wendung mit dem Kriegsgeschehen, sondern er stellt auch indirekt den Zusammenhang des Buchplans mit seinen Notizen her. In ihnen benutzte er am 20. Mai 1916 den Terminus* Gotteserlebnis (**600**,22) *und sprach am 19. Mai vom* Erlebnis der Geborgenheit (**600**,1). *Auch das Fragment* Die Beurteilung des Erlebnisses (**603**f.) *könnte in diesem Kontext entstanden sein. Eine literarische Ausführung des genannten Vorhabens gedachte Reinach gewiß in der vierstündigen Vorlesung über* Religionsphilosophie *zu geben, die er – es war seine letzte Ankündigung – im WS 1917/18 zu lesen beabsichtigte. Einen ersten Entwurf in dieser Richtung bildet das oben abgedruckte religionsphilosophische* Bruchstück.

Die Phänomenologie der Ahnungen *ist datiert* Embagneux, 26. Juli 1916. *Es handelt sich dabei um eine Gelegenheitsstudie aus aktuellem Anlaß (vgl.* **590**,7f.). *Auf seiner Karte an Ortmann vom 10. Juli 1916 hatte Reinach geschrieben, sein Regiment warte eben auf seinen Einsatz.* Das wird wohl nicht mehr lange dauern. *Offensichtlich wurde das Regiment schon kurz darauf nach Frankreich verlegt (die genaue geographische Lage von Embagneux ließ sich nicht feststellen). Dort hat Reinach das Fragment dann* während einer Feuerpause (**589**,3f.) *zu Papier gebracht.*

Das nächste datierte Fragment ist das über Tugenden *vom 31. Juli 1917* (**605**,13–21). *Am 7. August 1917 schreibt Edith Stein an Roman Ingarden:* Reinach ist jetzt für 6 Wochen nach Deutschland gekommen zu einem Batterieführerkurs (*E. Stein*, Selbstbildnis in Briefen. Erster Teil, *S. 29*). *Da Reinach auf*

einer Postkarte aus dem Alten Lager bei Jüterbog (zwischen Berlin und Wittenberg) am 3. September 1917 an Margarete Ortmann schreibt: Der Kurs ist schon übermorgen zu Ende, *dürfte er um den 25. Juli in Jüterbog angekommen sein. In die Nähe dieses Datums führt auch Reinachs Karte an Husserl vom 27. August 1917*: Wir haben es seit 4 Wochen überaus gut; sind in Jüterbog, wo ich einen 5wöchentl. Kurs absolviere. *Das würde auf die letzten Julitage (ca. 30 Juli 1917) weisen. Das betreffende Fragment ist also entweder kurz vor oder gleich nach Reinachs Ankunft in Jüterbog entstanden.*

Spätestens ab Mitte September dürfte Reinachs Batterie wieder an der Westfront (bei Diksmuide, also in Westflandern?) im Einsatz gewesen sein. Briefe oder sonstige Berichte darüber liegen aber nicht vor. Über die Entstehung des religionsphilosophischen Bruchstücks *ist darum nichts näher bekannt. Da es auf Ende September/Anfang Oktober 1917 datiert ist, dürfte es indessen an der Front entstanden sein, evtl. während einer etwas ruhigeren Periode.*

Wie vorher von Reinachs Vorlesungen, so ging auch nach 1918 von seinen religionsphilosophischen Fragmenten eine gewisse Wirkung auf seine Schüler aus. Obwohl sie unveröffentlicht blieben, waren sie doch einem engeren Kreis in Schreibmaschinenabschrift zugänglich (*Dietrich von Hildebrand*, Aletheia *3 (1983), S. XIX). Reinachs persönliches Beispiel hat stark auf die Konversion von Edith Stein, eine der Herausgeberinnen seiner* Gesammelten Schriften, *eingewirkt. Einen gewissen Einfluß darf man auch bei den religionsphilosophischen Arbeiten von Adolf Grimme* (Sinn und Widersinn des Christentums, *Heidelberg 1969) und Jean Hering* (Phénoménologie et philosophie religieuse, *Strasbourg 1926) veranschlagen. Insbesondere beruft sich auch die Religionsphilosophie von Kurt Stavenhagen* (Absolute Stellungnahmen, *Erlangen 1925) ausdrücklich auf Reinachs Fragmente. Edith Stein hat ein kurzes Stück daraus in ihren* Beiträgen zur philosophischen Begründung der Psychologie und der Geisteswissenschaften *in Husserls* Jahrbuch, *Bd. V (1922) zitiert. Außer ihnen und den weiter unten bei der Beschreibung der Textunterlagen noch zu nennenden Personen wie Hedwig Conrad-Martius und Max Scheler dürften jedenfalls auch noch Roman Ingarden, Fritz Kaufmann und Martin Heidegger Mitschriften der Reinachschen* Aufzeichnungen *erhalten haben.*

2. Textquellen

590,39–41 *vgl.* **295**,7–9 || **591**,16–19 *vgl.* **107**,6–**108**,27 || **591**,25–28 *vgl.* **120**,13–18 || **592**,32f. *Schleiermacher*, Der christliche Glaube, *§ 32*: In jedem christlich frommen Selbstbewußtsein wird immer schon vorausgesetzt, und ist also auch darin mit enthalten, das im unmittelbaren Selbstbewußtsein sich schlechthin Abhängigfinden, als die einzige Weise, wie im allgemeinen das eigene Sein und das unendliche Sein Gottes im Selbstbewußtsein eins sein kann.

|| **593**,13 *Schleiermacher*, aaO., *§ 47, 1.* || **593**,21f. *Schleiermacher*, aaO.: . . . daß unser Satz auch das Gebet selbst unter die göttliche Erhaltung stellt, sodaß das Gebet und die Erfüllung oder Nichterfüllung nur Teile derselben ursprünglichen göttlichen Ordnung sind. || **593**,33 *Schleiermacher*, aaO., *§ 47, 2.*: *Da durch das Wunder* dasjenige nicht erfolgt, was durch die Gesamtheit der endlichen Ursachen dem natürlichen Zusammenhange gemäß erfolgt sein würde; so wird eine Wirkung verhindert . . . ohnerachtet alle wirksamen Ursachen zur Hervorbringung dieser Wirkung zusammenstimmen. Alles also, was von jeher hiezu beitrug, wird gewissermaßen vernichtet, und statt nur ein einzelnes Übernatürliches mitten in den Naturzusammenhang hineinzustellen, wie man es eigentlich will, muß man den Begriff der Natur ganz aufheben. || **594**,2f. *Schleiermacher*, aaO., Dritter Abschnitt, Erstes Lehrstück: Von der ursprünglichen Vollkommenheit der Welt (=*§ 59*); Zweites Lehrstück: Von der ursprünglichen Vollkommenheit des Menschen (=*§§ 60–61*) || **594**,37 *Schleiermacher*, aaO., *§ 55, 2.* || **595**,8–10 *Malebranche*, Recherche de la vérité *I, VIII, § II* || **595**,37f. *Schopenhauer*, Die Welt als Wille und Vorstellung, *§ 60 bzw.* Parerga und Paralipomena, *2. Bd., Kap. XV*: Ueber Religion, § 181: Rationalismus || **596**,8f. *Malebranche*, Recherche de la vérité, *Préface*: Lorsqu'un homme ne juge des choses que par les idées pures de l'esprit, qu'il évite avec soin le bruit confus des créatures, et que rentrant en lui-même, il écoute son souverain Maître dans le silence de ses sens et de ses passions, il est impossible qu'il tombe dans l'erreur. || **596**,12–14 *Schleiermacher*, Der christliche Glaube, *§ 69, Zusatz*: . . . weshalb die Entwickelung des christlichen Bewußtseins der Sünde in unserer kirchlichen Lehre sich in die beiden Lehrstücke spaltet von der Erbsünde (peccatum originis) und von der wirklichen Sünde (peccatum actuale). || **596**,33 *Pfänder*, »Zur Psychologie der Gesinnungen« (*1913*), *S. 375f.* || **596**,34f. *Simmel*, Die Religion (*1906*), *S. 30*: Es ist ein typisches Vorkommnis, daß Stimmungen oder Funktionen, die ihrem logischen Wesen nach eigentlich über die Seele hinausweisen, dennoch in ihr selbst verbleiben und sich an keinerlei Gegenständen bewähren. || **598**,9–11 *Simmel*, aaO., *S. 12f.*: *Die Dinge sind* religiös bedeutsam und steigern sich zu transzendenten Gebilden, weil und insofern sie von vornherein unter der religiösen Kategorie aufgenommen und diese ihre Bildung bestimmt hat, bevor sie bewußt und vollständig als religiös gelten. || **598**,12f. *Simmel*, aaO., *S. 15*: Was man als den teleologischen Gottesbeweis bezeichnet hat: daß die Schönheit, Formung, Ordnung der Welt auf eine zweckmäßig bauende absolute Macht hinwiese, – ist nichts als die logische Gestaltung dieses religiösen Prozesses. Gewisse Empfindungen der Natur gegenüber werden eben außer in der rein subjektiven oder der ästhetischen oder der metaphysischen Kategorie auch in der religiösen erlebt. || **598**,15f. *Simmel*, aaO., *S. 17*: Wie nicht die Erkenntnis die Kausalität schafft, sondern die Kausalität die Erkenntnis, so nicht die Religion die Religiosität, sondern die Religiosität die Religion. || **598**,21f. *Simmel*, aaO., *S. 28*: Ich gehe nun einzelnen soziologischen Zuständen und Verhältnissen nach,

die als solche religiöse Färbung besitzen; also nicht so, daß sie diese als das Geschenk oder die Forderung bestehender Religion gewännen, sondern umgekehrt: sie selbst können aus ihrem selbständigen Besitz an religiösen Werten zur Religion beisteuern. || **598**,23f. *Simmel*, aaO., *S. 28f.*: Die Beziehung des pietätvollen Kindes zu seinen Eltern; des enthusiastischen Patrioten zu seinem Vaterland . . . – alle diese Verhältnisse mit so unendlich mannigfaltigem Inhalt können doch, auf die Form ihrer psychischen Seite hin angesehen, einen gemeinsamen Ton haben, den man als religiös bezeichnen muß. – *S. 30*: So gibt es fromme Menschen, die ihre Frömmigkeit keinem Gott zuwenden, also nicht demjenigen Gebilde, das nichts anderes als der reine Gegenstand der Frömmigkeit ist, religiöse Naturen, die keine Religion haben. Solche werden unter denen sein, die die vorhin berührten Verhältnisse in religiöser Gesinnung erleben und fühlen. || **598**,32f. *Simmel*, aaO., *S. 34*: Unmittelbar aber fühlen wir, daß, wenn der Religiöse sagt: ich glaube an Gott, damit noch etwas anderes gemeint ist als ein gewisses Fürwahrhalten seiner Existenz. || **599**,2–4 *Simmel*, aaO., *S. 36*: Man hat mit Recht hervorgehoben, welche Stärke und welche Ruhe, welche sittliche Zuverlässigkeit und welche Erhebung über die Fesselungen des niederen Lebens der Glaube an ein Göttliches mit sich bringt . . . Die Seele schöpft zwar die Kräfte zu jenen Erhöhungen aus sich selbst, aber indem sie sie die Station des Gottesglaubens passieren läßt, gewinnen sie eine konzentriertere und produktivere Form. || **599**,13f. *Simmel*, aaO., *S. 54*: Die Würde der individuellen Freiheit, die Kraft oder der Trotz der Selbstverantwortlichkeit, die die vollen Folgen auch der Sünde auf sich nehmen will, kollidiert mit der Entlastung des Ich durch die göttliche Übermacht, mit der Bequemlichkeit oder auch dem ekstatischen Hinschmelzen in dem Bewußtsein, ein Glied eines absoluten Ganzen und von seinen Kräften, seinem Sinne unbedingt getragen und durchströmt zu sein. Es liegt auf der Hand, wie das Lebensgefühl des Ich hier in Hinsicht der sozialen wie der religiösen Frage vor dem gleichen Problem steht; wie dies nur zwei Formungen, Einkleidungen eines Dualismus sind, der unsere Seele und unser Schicksal von ihrem letzten Wurzelpunkte her bestimmt. || **599**,18 *Malebranche*, Recherche de la vérité, *Préface* (*vgl. oben ad* **596**,8f.) || **599**,19 *Thomas a Kempis*, De imitatione Christi *I, 8* || **599**,21–23 *Siebeck*, Lehrbuch der Religionsphilosophie (*1893*), *S. 137*: *In der prophetischen Predigt stellte Jahve* seinem auserwählten Volke das Heraufkommen einer herrlichen nationalen Zukunft in Aussicht || **599**,25f. *Schleiermacher*, Der christliche Glaube, *§ 93, 4.* || **601**,31 *Fries*, Wissen, Glaube und Ahndung, *S. 59f. und 174* || **602**,18f. *Siebeck*, Lehrbuch der Religionsphilosophie, *S. 234* (*über Eduard von Hartmanns* Philosophie des Unbewußten): Das religiöse Bewusstsein ist nun im Wesentlichen das mehr oder weniger klare Bewusstsein . . . von der Nothwendigkeit der »Erlösung« in dem Sinne der Wiederaufhebung der Welt aus dem Dasein in's Nichtsein. || **602**,23f. *Siebeck*, aaO., *S. 247*: *Es* muss die sich im Selbstbewusstsein erfassende Persönlichkeit sich darauf angelegt und dazu berufen fühlen, von der Welt, zu der sie

gehört, etwas zu empfangen . . . Sofern dagegen die Persönlichkeit sich selbst als etwas Eigenartiges, für sich selbst und die Welt mit eigenem Lichte Leuchtendes aufzufassen nicht umhin kann, weiss und bethätigt sie sich an der Hand des Bewusstseins, der Welt etwas geben zu können. || **602**,32f. *Schopenhauer*, Parerga und Paralipomena, *Kap. XV: Ueber Religion, § 175: Glauben und Wissen* || **603**,2 *Fries*, Wissen, Glaube und Ahndung, *S. 64* || **603**,20–23 *vgl.* **383**,24–26 || **604**,28f. *vgl.* **483**,17f. *und* 39 || **606**,23–32 *Pfänder*, »Zur Psychologie der Gesinnungen«, *S. 375ff. (hinaufblickende Gesinnungen).*

II. Textkritik

1. Textunterlagen

Über die ursprüngliche Form von Reinachs Aufzeichnungen ist nichts bekannt. Von dem Zur Phänomenologie der Ahnungen *betitelten und* Embagneux, 26. Juli 1916 *datierten ersten Textstück, von den* Notizen auf losen Zetteln, *die z. T. gleichzeitig mit Briefen aus dem Felde geschrieben wurden, ebenso vom* Bruchstück einer religionsphilosophischen Ausführung, *gilt, daß sie meistenteils an der Front entstanden sind; vielleicht wurden sie z. T. gleich den Briefen mit Bleistift aufgezeichnet. Jedenfalls handelt es sich bei der* Phänomenologie der Ahnungen, *den* Notizen *und diesem* Bruchstück *um drei wohlunterschiedene, nicht direkt miteinander verbundene Textteile. Sie wurden wohl unabhängig voneinander (vermutlich von Reinachs Frau, die schließlich mit seiner Handschrift am besten vertraut war) mit der Schreibmaschine (einmal oder mehrere Male?) abgeschrieben. Diese Urabschrift (bzw. Urabschriften) scheint aber verloren zu sein, d. h. sie ist offenbar mit keinem der erhaltenen Mss. identisch. Die Abschriften wurden (wohl von Anna Reinach) in der oben abgedruckten Reihenfolge der Textstücke zusammengestellt unter dem Titel* Aufzeichnungen aus dem Nachlaß von Adolf Reinach.

Von diesen Aufzeichnungen *bzw. von Teilen daraus sind z. Zt. sieben Maschinenabschriften bekannt. Dazu kommen zwei Teildrucke und eine Halbveröffentlichung.*

1. Unter der Signatur Ana 379 A I 1 findet sich in der Sammlung Reinach der Bayerischen Staatsbibliothek München der Durchschlag eines Schreibmaschinenmanuskripts. Das Titelblatt Aufzeichnungen. Aus dem Nachlaß von Adolf Reinach *ist mit anderer Schreibmaschine getippt als das Manuskript selber, also vielleicht erst später zugefügt. Der Durchschlag enthält auf vier römisch von* II *bis* IV *paginierten Seiten (die erste Seite ist unpaginiert)* Zur Phänomenologie der Ahnungen. *Es folgen auf sechzehn arabisch von* 2. *bis* 16. *paginierten Seiten (auch hier die erste Seit unpaginiert) die* Notizen auf losen Zetteln *und auf acht*

weiteren, arabisch von –1– *bis* –8– *paginierten Seiten das* Bruchstück einer religionsphilosophischen Ausführung. *Dieser letztere Titel ist handschriftlich mit Tinte zugefügt. Von gleicher Hand sind im ganzen Manuskript mit Bleistift Verbesserungen, Unterstreichungen usw. eingetragen. Es handelt sich dabei laut E. Avé-Lallemant um* hs. Korrekturen von Anna Reinach. (Die Nachlässe der Münchener Phänomenologen, *S. 177.*) *Überhaupt stellt dieses Manuskript laut handschriftlicher Notiz Avé-Lallemants auf der ersten Seite der* Phänomenologie der Ahnungen *das* Exemplar von Frau Reinach *dar. Indessen stammen einige Eintragungen darin gewiß nicht von ihr, sondern von Edith Stein. So das Datum* 25.IX./3.X.1917 *neben dem von Anna Reinach zugefügten Titel des* Bruchstücks, *weiter eine Randnotiz gegen Ende seines § 2; auch einige weitere Randnotizen könnten noch von ihr herrühren (vgl. die Angaben unter den* Textvarianten *weiter unten). Da Edith Stein in den* Gesammelten Schriften, *wie sie selber angibt, den Nachlaßtext* Über das Wesen der Bewegung *redigiert hat, könnte es sich auch hierbei um Notizen handeln, die im Zuge redaktioneller Vorbereitungen zur Herausgabe des Texts niedergeschrieben wurden. Wahrscheinlicher ist aber, daß die Steinschen Notizen in Göttingen in Frau Reinachs Haus eingetragen wurden. So war E. Stein im April 1918* reichlich einen Monat in Göttingen, *um* mit Frau Reinach den ganzen Nachlaß *durchzusehen (Brief an Fritz Kaufmann vom 20. Mai 1918, abgedruckt in E. Stein,* Selbstbildnis in Briefen. Erster Teil, *S. 33). Auch im August 1918 weilte sie zu dem gleichen Zweck wieder dort* (aaO., *S. 36f.*).

Möglicherweise hat Edith Stein nicht bloß diesen Durchschlag bearbeitet, sondern selber das dazugehörige Original (oder einen weiteren Durchschlag davon) besessen. Jedenfalls dürfte sie eine der ersten Personen, wenn nicht überhaupt die erste gewesen sein, der Anna Reinach Anfang 1918 ein Schreibmaschinenmanuskript der Aufzeichnungen *zur Verfügung stellte. Am 9. März dieses Jahres schrieb Stein darüber an Kaufmann*: Vor einiger Zeit . . . bekam ich eine Abschrift von Reinachs religionsphilosophischen Notizen aus den letzten beiden Jahren (aaO., *S. 33*). *Gegen Ende Mai hielt Stein sich dann (zusammen mit Jean Hering) bei Husserl in Bernau auf. Husserl schrieb darüber am 8. Juni an Adolf Grimme*: Wir lasen zusammen ein im Felde hingeworfenes religionsphilosophisches Ms. aus Dr. Reinachs Nachlaß, es handelt sich für mich darum, ob es nicht im Jahrbuch zu publizieren sei. Es ist Bruchstück, aber wie zu erwarten, recht wertvoll (*zitiert bei K. Schuhmann, »Husserl und Reinach«, in K. Mulligan (Hrsg.)*, Speech Act and Sachverhalt, *S. 243*). *Husserls Angaben («aus Dr. Reinachs Nachlaß«, »Bruchstück«) legen nahe, daß er ein bei Edith Stein befindliches Exemplar der* Aufzeichnungen *vor Augen hatte und insbesondere deren letzten Teil zu veröffentlichen erwog. Dabei wird es sich allerdings kaum um das hier beschriebene Exemplar gehandelt haben, sondern wahrscheinlicher um einen weiteren Durchschlag bzw. um das bei Stein befindliche Original zu dem hier besprochenen Durchschlag.*

Höchstwahrscheinlich diesem zweiten Durchschlag bzw. dem Original ist Steins Veröffentlichung von Reinachs Notiz Nr. 2 vom 16. Juni 1916 (**600**,35–**601**,8) *in einer Anmerkung ihrer »Beiträge zur philosophischen Begründung der Psychologie und der Geisteswissenschaften«,* Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung, *Bd. V (1922), S. 74f. entnommen. Dort heißt es:* In Reinachs hinterlassenen Aufzeichnungen findet sich eine Notiz, die den »Mechanismus« des geistigen Lebens sehr klar zum Ausdruck bringt; *danach zitiert Stein diese Notiz. Was die von Stein gebotene Textgestalt betrifft, so ist zu notieren, daß allein hier* Charakter *und* Fehler ihrer Vorzüge *keine Anführungszeichen tragen und nach* Vorzüge *Ausrufezeichen statt Punkt steht* (**600**,35f.). *Dabei mag es sich um einfache redaktionelle Änderungen Steins handeln. Weiter druckt Stein* **600**,38 unter Umständen *und* **601**,5 *und* 8 usw. *Was ersteres betrifft, so steht stattdessen in Steins eigenem späteren Exemplar (von ihr übrigens durchgestrichenes)* zum Teil, *und statt* usw. *schreiben sämtliche Abschriften außer dem Durchschlag Frau Reinachs* etc. *Einerseits kann Steins Textfassung also nicht ihrem eigenen Exemplar entnommen sein (vgl. dessen Beschreibung weiter unten), muß aber andererseits dem von Frau Reinach sehr nahestehen. Mithin handelt es sich sehr wahrscheinlich um einen weiteren Durchschlag bzw. um das Original zu dem hier besprochenen Durchschlag. Für diese Vermutung könnte auch die Tatsache sprechen, daß das betreffende Zitat im I. Teil (»Psychische Kausalität«) von Steins* Beiträgen *auftritt. Diesen Teil hatte sie nämlich schon Anfang 1919 als ihren Beitrag zu der Husserl-Festschrift verfaßt, deren Manuskript Pfänder Anfang April dieses Jahres an Husserl übersandte.*

Auf diesem Exemplar könnten auch die Exzerpte fußen, die Martin Heidegger im Juni 1918 aus Reinachs Notizen angefertigt hat, als er selber sich mit der Absicht trug, ein religionsphänomenologisches Werk zu verfassen.

Der oben beschriebene, in der Sammlung Reinach befindliche Durchschlag aus dem Besitz von Frau Reinach wird im folgenden als **R** *bezeichnet.*

2. Im Nachlaß von Hedwig Conrad-Martius in der Bayerischen Staatsbibliothek München liegt ein Exemplar der Aufzeichnungen *unter der Signatur Conrad-Martiusiana F I 1. Diese Schreibmaschinenabschrift, die ebenfalls – in dieser Reihenfolge – die drei Teile* Ahnungen, Notizen *und das* Bruchstück *(letzteres allerdings ohne diesen Titel) enthält, bietet die drei Textstücke, fortlaufend getippt, auf zwanzig Blättern (das Titelblatt* Aufzeichnungen aus dem Nachlaß von Adolf Reinach *nicht mitgerechnet). Die erste Seite ist unpaginiert; weiter ist das Manuskript von* 2 *bis* 17 *paginiert und von* 19 *bis* 21, *da die Seitenzahl* 18 *versehentlich ausgelassen wurde. Das Exemplar zeigt weiter keine Spuren einer Bearbeitung. Es wird im folgenden als* **CM I** *bezeichnet.*

3. In Max Schelers Exemplar von Reinachs Gesammelten Schriften *eingelegt befindet sich eine Schreibmaschinenabschrift der* Aufzeichnungen. *Das gesamte Exemplar ist zweizeilig getippt. Auf die unpaginierte Titelseite* Aufzeichnungen. Aus dem Nachlass von Adolf Reinach *folgt als* 1. *bis* 4. *paginiert* Zur Phänome-

nologie der Ahnungen, *nach einer neuen Titelseite mit* Literaturangaben *auf achtzehn neu von* 1. *bis* 18. *paginierten Seiten die* Notizen auf losen Zetteln *und, nochmals von* 1. *ab neu paginiert, nach einer weiteren unpaginierten Titelseite das* Bruchstück. *Es umfaßte 8 Blätter, von denen das letzte allerdings verloren ist, so daß Blatt* 7., *das letzte Blatt des ganzen Exemplars, jetzt mitten im Wort* (als Stel- : **610**,35) *abbricht. Die Abschrift wurde nach dem Austippen durchgesehen und an sechs Stellen handschriftlich verbessert. Die meisten dieser Eintragungen lassen sich als von Anna Reinach vorgenommen bestimmen, an einer oder zwei Stellen könnten sie aber auch von Edith Stein stammen.*

Diese in der Bayerischen Staatsbibliothek aufbewahrte Abschrift wird im folgenden als **S** *bezeichnet.*

4. In Conrad-Martius' Nachlaß in der Bayerischen Staatsbibliothek befindet sich außer dem oben unter Nr. 2 beschriebenen Exemplar noch eine weitere Schreibmaschinenabschrift. Auch sie enthält die drei Teile der Aufzeichnungen *in der gleichen Reihenfolge wie* R *und* CM I. *Nach der Titelseite folgt einzeilig getippt auf zwei unpaginierten Blättern die* Phänomenologie der Ahnungen. *Dann kommt der Titel der* Notizen (*zusammen mit einigen weiteren Angaben*) *auf einer neuen Seite. Dem folgt* (*ebenfalls einzeilig getippt*) *der Text der* Notizen *auf neun paginierten Seiten* (*von* 1 *bis* 9 *arabisch durchgezählt*); *dann wieder eine unpaginierte Titelseite*: Bruchstück einer religionsphilosophischen Ausführung. geschrieben: 28. Sept.–3. Okt. 1917 *und schließlich mit doppeltem Zeilenabstand getippt der Text des* Bruchstücks *auf acht von* 1 *bis* 7 *durchpaginierten Blättern* (*das letzte Blatt ist unpaginiert*).

Das Exemplar ist nicht weiter bearbeitet. Lediglich auf der Titelseite der Notizen *ist eine Bemerkung von unbekannter Hand zugefügt* (*Theodor Conrad?*). *Diese Schreibmaschinenabschrift wird im folgenden als* **CM** *bezeichnet.*

Vermutlich wurden die beiden Exemplare CM I *und* CM *Hedwig Conrad-Martius zur Verfügung gestellt im Hinblick auf die* Einleitung, *die sie* (*wohl 1920*) *zu den* Gesammelten Schriften *verfaßt hat. Vgl. weiter unten Nr. 8.*

5. Wie erwähnt, hatte Husserl seinem und Reinachs früherem Schüler Adolf Grimme brieflich über Reinachs Nachlaßtexte berichtet. Das mag für Grimme der Anlaß gewesen sein, sich seinerseits eine Schreibmaschinenabschrift dieser Texte zu besorgen. Im Privatbesitz von Dr. Eberhard Avé-Lallemant befindet sich jedenfalls eine aus Grimmes Nachlaß stammende Abschrift. Es handelt sich dabei um einen einzeilig getippten Durchschlag (*über den Verbleib des Originals ist nichts bekannt*), *der allerdings nur* (*auf drei Blättern, von denen* 2 *und* 3 *paginiert sind*) *die* Phänomenologie der Ahnungen *und* (*neu von* 1 *bis* 10 *paginiert*) *auf zehn Blättern ohne Titelangabe die* Notizen *enthält. Das Exemplar ist nicht weiter bearbeitet. Bemerkenswert ist, daß darin alle Großbuchstaben »I« als »J« getippt sind.*

Dieser Durchschlag aus dem Nachlaß Grimmes wird im folgenden als **G** *bezeichnet.*

6. *Im Nachlaß von Jean Héring (Collegium Wilhelmitanum, Straßburg)* befindet sich ein Exemplar der Aufzeichnungen, *das ein Durchschlag des gleichen Originals wie* G *ist (offenbar der zweite Durchschlag, während* G *der erste ist). Im Unterschied zu* G *ist dieses Exemplar vollständig, d.h. es besitzt sowohl eine eigene Titelseite für die gesamte Abschrift* (Aufzeichnungen. Aus dem Nachlass von Adolf Reinach) *wie auch am Schluß nach einem Zwischentitel auf eigener, unpaginierter Seite* (Bruchstück einer religionsphilosophischen Ausführung. geschrieben 28. Sept.–3. Okt. 1917) *auf acht von* 1. *bis* 8. *paginierten Blättern das* Bruchstück. *Im Unterschied zum vorhergehenden Text (also überhaupt zu* G) *ist das* Bruchstück *zweizeilig getippt. Der gesamte Text wurde von Anna Reinach durchgesehen und mit Tinte verbessert. Auffällig ist, daß eine versehentliche Textauslassung* (**610**,26f.: zurückgreifen muß. Immerhin liegt auch in der Wahrnehmung) *mit Bleistift von unbekannter Hand in deutscher Schrift nachgetragen wurde.*

Dieses Exemplar wird im folgenden als **H** *bezeichnet.*

7. *Edith Stein hatte, wie erwähnt, schon Januar/Februar 1918 ein Exemplar der* Aufzeichnungen *erhalten. Das heute im Archivum Carmelitanum Edith Stein zu Brüssel unter der Signatur F 6 aufbewahrte Exemplar der* Aufzeichnungen *kann aber nicht mit jener Abschrift identisch sein. Denn der Umschlag, in dem Anna Reinach es an Stein sandte, trägt den Poststempel* 9.9.19. *Stein muß ihr erstes Exemplar also weggegeben oder anderweitig verwendet haben. Das neue Exemplar, auf dessen Titelseite Frau Reinach* Edith Stein *schrieb, ist (abgesehen vom Titelblatt) ein Durchschlag. Die* Phänomenologie der Ahnungen *und die* Notizen *sind einzeilig, das* Bruchstück *dagegen ist zweizeilig getippt.* Ahnungen *steht auf drei Blättern, von denen nur die beiden letzten (als* 2. *und* 3.*) paginiert sind. Nach einem unpaginierten Zwischentitel* Notizen auf losen Blättern *folgen die* Notizen *auf zehn Blättern (Paginierung von* 1. *bis* 10.*). Das* Bruchstück, *dem kein Titel vorhergeht (es beginnt sofort mit* § 1 Das Absolute. 25. 9–3. 10. 17.*), ist (teils von Hand) neu von* 1 *bis* 9 *paginiert. Der Text wurde (teils von Stein selber, teils von unbekannter Hand) durchgesehen und verbessert.*

Das zu diesem Durchschlag gehörige Original hat Stein vielleicht an Martin Heidegger weitergegeben, der sich damals mit religionsphänomenologischen Fragen befaßte und in diesem Zusammenhang auch Reinachs Aufzeichnungen eingehend studierte. Gegen diese Vermutung spricht allerdings, daß Heideggers Exzerpte aus Reinach, wie gesagt, schon im Juni 1918 entstanden sind.

Der hier beschriebene Durchschlag wird im folgenden als **St** *bezeichnet.*

8. *Schon am 9. März 1918 hatte Edith Stein an Fritz Kaufmann geschrieben, Reinachs nachgelassene Aufzeichnungen enthielten einige* sehr schöne Sachen. Ein paar Seiten Ausführungen sind so schön, daß man sie vielleicht als Fragment drucken könnte. (*E. Stein,* Selbstbildnis in Briefen. Erster Teil, *S. 33; Stein dürfte damit das* Bruchstück *meinen.) Ein solcher Teilabdruck ist denn auch in Hedwig Conrad-Martius'* Einleitung *zu Reinachs* Gesammelten Schriften *1921 erfolgt;*

vielleicht hatte Stein ihrer Freundin Conrad-Martius dafür ihr ursprüngliches Exemplar der Aufzeichnungen *überlassen. In dieser Einleitung legte Conrad-Martius den Akzent vor allem auf Reinachs letzte Phase; dementsprechend zitierte sie darin aus Reinachs Briefen an seine Frau vom 9., 10. und 23. Mai 1916. Dazu druckte sie* einiges aus den aphoristischen Aufzeichnungen *aus Reinachs letzter Phase ab (S. XXVIII; auch S. XXX nahm sie Bezug auf diese* Bemerkungen der Aphorismen). *Damit sind die* Notizen auf losen Zetteln *gemeint, von denen Conrad-Martius auf S. XXVIII–XXX ihrer Einleitung Exzerpte im Umfang von zwei Druckseiten wiedergab. Sie druckte Teile aus den Notizen vom 28. April 1916* (**593**,15–32; GS *S. XXVIIIf.*), *vom 28. April* (**594**,2–4; GS *S. XXIX*) *und 29. April 1916* (**594**,16–24; GS *S. XXIX*), *vom 11. Mai 1916* (**597**,36f. *und* 40–42 *sowie* **598**,1f.; GS *S. XXIX*), *16. Juni 1916* (**601**,14–16; GS *S. XXX*) *und 22. Juni 1916* (**601**,34–37, **602**,1f. *und* 13–15; GS *S. XXX*). *Hedwig Conrad-Martius fährt im Anschluß daran weiter*: Die folgende kleine Abhandlung über »das Absolute« war unter seinen Aufzeichnungen das einzige zusammenhängende Stück (GS *S. XXX*). *Auf S. XXXI–XXXVI ihrer Einleitung bietet Conrad-Martius dann einen vollständigen Abdruck von § 1 des* Bruchstücks einer religionsphilosophischen Ausführung. *Die Publikation folgt insofern den Mss., als auch hier das* Bruchstück *hinter den* Notizen *steht.*

Diese Veröffentlichung wird im folgenden als **GS** *bezeichnet.*

9. Im Mai 1973 promovierte Lucinda Ann Vandervort Brettler an der McGill University (Montreal, Kanada) mit einer auf 1974 datierten, nur in unveröffentlichter Maschinenschrift vorliegenden Dissertation The Phenomenology of Adolf Reinach: Chapters in the Theory of Knowledge and Legal Philosophy. *Im* Appendix II *(S. 245–247) dieser Arbeit veröffentlicht Brettler* Zur Phänomenologie der Ahnungen *und im* Appendix III *(S. 250f.) die §§ 2 und 3 des* Bruchstücks. *Als Quelle gibt sie beide Male den* Nachlaß Adolf Reinach *an. Indessen zeigt ein Vergleich der Texte mit den vorhandenen Manuskripten, daß es sich dabei um eine getreue Wiedergabe von Ms.* CM *handelt, nicht aber des in der Sammlung Reinach befindlichen Ms.* R. *Selbständiger Quellenwert kommt dieser Halbveröffentlichung nicht zu. Sie wird darum im folgenden auch nicht weiter berücksichtigt.*

2. Textgestaltung

Um zu einer fundierten Textfeststellung zu gelangen, bedarf es zunächst einer Bestimmung des Verhältnisses der Manuskripte untereinander. Wenn eine solche hier jeweils anhand einiger weniger Beispiele durchgeführt wird, so ist vorausgreifend zu bemerken, daß dieser Vergleich nicht zu völlig eindeutigen Ergebnissen führt. Vier Faktoren sind dafür vor allem verantwortlich. Einmal das Fehlen des Originals von R. *Dieses Original war wohl mit Hand (u. a. gelegentlich eines neuerlichen Vergleichs dieser Schreibmaschinenabschrift mit Reinachs Origina-*

len?) in einen von den erhaltenen Abschriften abweichenden Bearbeitungszustand gebracht, dessen genaue Form sich indessen nicht bestimmen läßt. Zum andern ist ungewiß, ob bei der Herstellung der erhaltenen Abschriften nicht vielleicht mehrere ältere Abschriften, worunter das nicht genau erschließbare Original von R, *als Vorlage dienten, wobei ihre verschiedenen Lesarten dann in unterschiedlicher Weise in die neue Abschrift übernommen wurden. Damit hängt ein dritter Punkt zusammen: Es ist nicht bekannt, wie und in welcher Zeitfolge die verschiedenen Abschriften zustande kamen. Anna Reinach dürfte die erste Abschrift spätestens um die Jahreswende 1918 vorgenommen haben, da Edith Stein schon kurz darauf ein Exemplar (das Original von* R?) *erhielt. Auch das wohl erst im August/September 1919 angefertigte Exemplar* St *wurde eindeutig von bzw. bei Anna Reinach in Göttingen erstellt. Göttinger Ursprung läßt sich auch für alle Exemplare vermuten, die von Anna Reinach handschriftlich korrigiert wurden. Neben ihrem eigenen Exemplar* R *könnte das für Schelers Exemplar* S *und für Herings Abschrift* H *gelten, also auch – da* H *Durchschlag von* G *ist – für Grimmes Exemplar* G. *Neben Göttingen muß aber auch mit Freiburg als möglichem zweiten Ort der Herstellung von Abschriften gerechnet werden. Am 20. Mai 1918 schrieb Edith Stein nämlich aus Freiburg an Fritz Kaufmann:* Von Reinachs religionsphilosophischen Notizen lasse ich eben noch einige Abschriften machen und werde Ihnen möglichst bald eine schicken (Selbstbildnis in Briefen. Erster Teil, *S. 34*). *Diesen vermutlich auf Steins ursprüngliches Exemplar zurückgehenden Abschriften läßt sich positiv allerdings keines der bekannten Exemplare zuweisen. Die dafür am ehesten in Frage kommenden Mss.* CM *und* CM I *tragen keine Notizen von Steins Hand. – Schließlich ist als letzter Faktor zu erwähnen, daß die Originale zu den Durchschlägen* R, G (*bzw.* H) *und* St *nicht erhalten sind, sie aber ihrerseits als Vorlagen für weitere Abschriften gedient haben könnten.*

1. Ms. R: R *ist nicht das Urmanuskript, d.h. die Vorlage für* CM I, S, CM, G, H *und* St. *Im Unterschied zu diesen läßt* R *gleich zu Beginn der* Phänomenologie der Ahnungen *die Angabe* Embagneux, 26. Juli 1916 *weg.*

R *ist aber auch seinerseits nicht aus einem dieser Mss. abgeschrieben. Nicht aus* S: *dieses hat* **590**,17 f. was das eigentlich ist *gegen* was das eigentlich seinem Wesen nach ist *in* R *und den übrigen Mss.*, **603**,19 Rechte verweist *gegen* Rechte wohl verweist *in* R *und den übrigen Mss. Nicht aus* CM I: *dieses hat* **589**,28 f. »Ahnungen« vor Verdun *statt wie* R »Ahnungen« in dieser Zeit, darum auch die größere Anzahl solcher Ahnungen vor Verdun: *unverkennbar ein Augensprung in* CM I. *Nicht aus* CM: *dieses hat* **590**,6 f. in der alles andere erstickenden Tätigkeit, *wogegen* R *mit* S, CM I *und* G in der einen alles andere erstickenden Tätigkeit *hat*: CM *bietet eine lectio facilior. Nicht aus* G *und* H: *diese haben* **595**,9 in kurzer Zeit sehr viel, R *dagegen* in sehr kurzer Zeit sehr viel, *was – wie ein Vergleich mit dem dabei zitierten Malebranche-Text* un très grand nombre de sensations dans très peu de temps (*vgl. die* Textquellen *zu dieser Stelle*) *zeigt –*

nicht Redundanz, sondern korrektes Zitat ist. Nicht aus St: *dieses hat* **589**,29 (*mit* G, H *und* CM) dieser Ahnungen *statt* solcher Ahnungen *in* R. *Übrigens ist* R *auf einer anderen Schreibmaschine (in formschöner Kursivschrift) getippt als alle anderen Mss.*

Unter den übrigen Manuskripten ist R *am nächsten mit* S *verwandt. Nur* S *und* R *haben in* Ahnungen **589**,28f. in dieser Zeit, darum auch die größere Zahl solcher Ahnungen, *nur* S *und* R *haben im* Bruckstück *die (oben als Anmerkungen abgedruckte) Bemerkungen Reinachs zum Text in vollem Umfang als Randnotizen neben den laufenden Text getippt.*

R *steht näher bei* S, CM, G (=H) *und* St *als bei* CM I. *Einzig* CM I *läßt die Simmel-Exzerpte vom 13. Mai 1916 aus* (**598**,4–16) *und stellt das Fragment* Die Beurteilung des Erlebnisses (**603**,5–**604**,13) *ganz an den Schluß der* Aufzeichnungen *statt unter die* Notizen.

R *scheint von Anna Reinach im Hinblick auf eine Veröffentlichung durchgesehen geworden zu sein. Manche ihrer handschriftlichen Textänderungen, die sich in keinem der anderen Mss. finden, sind nämlich rein stilistischer Art (z.B.* **597**,28 aufgrund davon *statt* auf Grund hiervon).

2. Ms. CM I: *Dieses Ms. ist weder Vorlage für* R *noch daraus abgeschrieben. Es ist auch nicht die Vorlage der übrigen Mss. (die Simmel-Exzerpte* **598**,4–16 *fehlen in* CM I) *sowie nicht aus ihnen abgeschrieben (diese haben* **600**,26 kausierte *bzw in* kausierte *verbessertes* kasuierte, CM I *dagegen* kausale (?unleserlich), *welche Bemerkung sich nicht auf eines der bekannten Mss. beziehen kann, das als Vorlage benutzt worden wäre).* CM I *ist übrigens auf einer anderen Maschine getippt als die übrigen Mss.*

Meist steht CM I *allein gegen die übrigen Mss. Diese haben* **593**,3 erwägen, CM I überlegen; **593**,26f. von dem höchsten Werte *statt* CM I von höchstem Wert; **599**,28 *läßt nur* CM I Dankbarkeits- *und* **600**,24 *nur* CM I Zur Unendlichkeit: *aus. Zum Teil geht* CM I *aber auch mit* R *zusammen gegen* CM, S, G, H *und* St. **590**,32 *haben diese* noematische, R *ebenfalls, aber fügt mit der Hand Anführungszeichen hinzu, und* CM I *hat getippt* »noematische«. *Weiter geht* CM I *oft dort mit* S *zusammen, wo dieses mit* R *zusammen gegen* CM, G, H *und* St *steht. So haben* CM I, R *und* S **595**,9 in sehr kurzer Zeit, *die übrigen Mss.* in kurzer Zeit. CM I *nimmt also den übrigen Manuskripten gegenüber eine Sonderstellung ein, sofern es eine völlig eigenständige Textversion und -revision enthält. Es steht aber* R *und* S *näher als den übrigen Mss.*

3. Ms. S: S *ist weder die Vorlage für* R *und* CM I *noch daraus abgeschrieben.* S *ist nicht die Vorlage für* CM, G, H *und* St, *da es gegen diese (und gegen* R) **590**,17f. seinem Wesen nach *wegläßt und* **601**,23 Leben, sehen *gegen* Leben und sehen *in den übrigen Mss. hat.* S *ist auch nicht aus* CM, G, H *und* St *abgeschrieben, da es allein (neben* R) *die Notiz* Zwei Probleme (**606**,36–42) *vollständig enthält. Festzuhalten ist, daß* S *auf der gleichen Schreibmaschine getippt wurde wie* St.

Die Punkte, an denen S *gegen alle übrigen Mss. steht, scheinen durchgehend Versehen von* S *zu sein. Das gilt für Fälle wie* **589**,30 stilleren *in* S *gegen* stillen *in den übrigen Mss.,* **590**,15 wie bei ihm *gegen sonstiges* wie ihm, **590**,32 Seite der Ahnung *gegen* Seite, **592**,9 (phänomenal) von Gott *gegen* von Gott (phänomenal), **593**,11 vielleicht hierin nicht, aber *gegen* hierin [CM I *stattdessen*: hier] vielleicht nicht. Aber, **595**,4 insofern *gegen* sofern, **595**,24 sich dann *gegen* dann sich, **595**,11 (z. B. Güte, Gerechtigkeit) zu Unrecht annimmt *gegen* zu Unrecht annimmt (z. B. Güte, Gerechtigkeit) *und* **601**,38 Urteile *gegen sonstiges* Sätze. S *stellt also die Abschrift einer Vorlage dar, wobei sich, wie in den anderen Abschriften auch, spezifische Versehen eingeschlichen haben.*

Dennoch gebührt S *eine Sonderstellung. Man darf wohl davon ausgehen, daß die ursprüngliche Schreibmaschinenabschrift von Reinachs Manuskripten zunächst noch unleserliche oder nicht sicher leserliche Stellen enthielt; jedenfalls sind in* R, CM I, CM, G, H *und* St *einige Stellen als unleserlich bezeichnet, in* S *dagegen findet sich keine diesbezügliche Angabe.* S *wurde also offenbar erst hergestellt, nachdem die genannten Stellen eindeutig entziffert worden waren und dürfte insofern die späteste erhaltene Abschrift darstellen. Da* S *nun auf der gleichen Maschine hergestellt wurde wie* St *und dieses Ms. – Steins zweites – Anfang September 1919 an Edith Stein gesandt wurde, kann man daraus schließen, daß* S *erst in den letzten Monaten des Jahrs 1919 angefertigt sein dürfte.*

Von allen übrigen Mss. ist S *am engsten mit* R *verwandt. Während* Ahnungen *und* Bruchstück *in allen Mss. – da offenbar als zusammenhängende Textstücke in einer Art Reinschrift vorhanden – keine besonderen Textprobleme stellten, scheinen die* Notizen *in mehreren Phasen bearbeitet worden zu sein. In diesen Bearbeitungen zeigt sich nun ein bemerkenswerter Zusammenhang zwischen* S *und* R. *So haben* CM I, CM, G, H, St *und auch* R **592**,30 f. *getipptes* Unendlichkeitsüberzeugung; *in* R *ist* -endlich- *von Anna Reinach handschriftlich korrigiert zu* -sterblich-, *und* S *hat als einziges Ms. richtig ein getipptes* Unsterblichkeitsüberzeugung. **593**,8 *ist das in den Mss. getippte* oder *in* R *mit Hand (durch Edith Stein?) verändert in* aber, *welches in* S *getippt ist.* **595**,17 *ist in* CM I, CM, G *und* R sofern *getippt; in* R *ist handschriftlich zugefügt* in-, *und* S *tippt dementsprechend* insofern. **598**,26 *haben die Mss.* 1. Religiöse, *in* R *ist handschriftlich von E. Stein zugefügt* Simmel S. 32, *und* S *tippt daher* 1. Simmel, S. 32. Religiöse. **598**,28 f. *tippen die Mss.* der Gegenstände statt, *E. Stein fügt in* R *handschriftlich am Rand hinzu* ins Religiöse, *und* S *tippt entsprechend* der Gegenstände ins Religiöse statt.

All das läßt vermuten, daß S *von einem dem Durchschlag* R *nahe verwandten Ms. oder jedenfalls unter Heranziehung eines solchen verwandten Ms. abgeschrieben wurde, wahrscheinlich also von dem (verlorenen) Original dieses Durchschlags. Dieses Original oder jedenfalls dessen Durchschlag* R *wurde danach noch in zwei Phasen weiterbearbeitet, wie sich aus dem Vergleich von* S

und R *ergibt. Eine erste Phase von Textänderungen stellen jene Fälle dar, in denen die gleichen handschriftlichen Änderungen sowohl in* R *wie in* S *eingetragen wurden.* **599**,39 *lesen die Mss.* etwa der; *in* S *wie* R *ist handschriftlich zugefügt* dem, *so daß zu lesen ist* etwa dem der. *Die zweite Phase der Bearbeitung stellen dann jene stilistischen Änderungen in* R *dar, die in* S *weder getippt noch handschriftlich übernommen wurden. Sie sind also vielleicht erst vorgenommen worden, nachdem Exemplar* S *an Scheler vermittelt worden war.*

4. Ms. CM: CM *ist weder Vorlage für* R, S *oder* CM I *noch ist es aus ihnen abzuleiten.* CM *ist auch nicht aus* G, H *oder* St *abgeschrieben:* **598**,35 *haben sie* belief, CM *dagegen* Behelf. CM *ist aber seinerseits nicht Vorlage für* G, H *oder* St: **596**,11 *haben sie (mit* R *und* CM I) dem Wesen des Menschen als solchen, CM *dagegen* dem Menschen als solchem. CM *ist auch auf einer anderen Maschine geschrieben als die übrigen Mss. Dennoch steht* CM *inhaltlich* G *bzw.* H *sehr nahe. Diese drei Mss. weisen untereinander nur sehr wenig Varianten auf, aber bieten z.T. gemeinsame Varianten gegenüber* R, S, St *und* CM I, *wie sie weiter auch zusammen mit* R, St *und* S *gemeinsame Lesarten gegenüber* CM I *enthalten.*

5. Ms. G: G *ist weder Vorlage für* R, S, CM I *oder* CM *noch aus ihnen abgeschrieben (Ms.* H – *worüber gleich mehr – kann hier außer Betracht bleiben). Auch aus* St *ist* G *nicht abgeschrieben.* St *hat beispielsweise* **601**,7 *(wie* R) Eigen-»Erlebnis«, G *dagegen (wie* CM) Eigenerlebnis. *Ebensowenig diente* G *als Vorlage für* St *(in* G *fehlt das gesamte Bruchstück).* G *wurde übrigens auf einer anderen Maschine als die genannten Mss. hergestellt.* G *ist aber mit* CM *nahe verwandt, beide haben oft gemeinsame Lesarten gegenüber den übrigen Mss. Weiter hängen* G *und* CM *mit* St *näher zusammen als mit* R, CM I *oder* S.

6. Ms. H: *Hierbei handelt es sich lediglich um einen Durchschlag von* G, *der allerdings im Unterschied zu* G *vollständig ist. Anders als bei* G *sind hier die Titelblätter der gesamten* Aufzeichnungen, *der* Notizen *und des* Bruchstücks *vorhanden. Sie ähneln am meisten den Titeln in* CM *und bestätigen damit nochmals den nahen Zusammenhang von* G *bzw.* H *und* CM. **591**,27 *ist in* G *und* H *von gleicher Hand das fehlende* handelt *ergänzt,* **599**,6 *ebenso das fehlende* zu. H *und* G *unterscheiden sich hauptsächlich darin, daß in* H *eine Anzahl handschriftlicher Verbesserungen von Anna Reinach eingetragen wurde, die in* G *fehlen.* H *bietet insofern einen verläßlicheren Text als* G.

7. Ms. St: *Dieses Ms. ist aus keinem der anderen abgeschrieben und diente auch nicht als Vorlage für eines von ihnen. Mit* CM, G *und* H *bildet* St *eine engere Familie, neigt aber oft zu den übrigen Mss. hinüber und bildet insofern eine Brücke zwischen* CM I, R *und* S *einerseits und* CM, G *und* H *andererseits. So läßt* St *mit den Mss. der letzteren Gruppe* **602**,29 wie Erlebnisse untergehen *aus, fügt es aber im Sinn der ersteren handschriftlich bei; tippt mit* CM, G *und* H **603**,22 eine tiefe Depression, *korrigiert dies aber handschriftlich mit* CM I, R *und* S *zu* Gefühl tiefer Depression. St *wurde, wie erwähnt, auf der gleichen Maschine geschrieben wie* S *und ist deswegen mit* S *in eine nähere Beziehung zu bringen.*

8. GS: *Der Drucktext einiger Exzerpte aus den* Notizen *sowie des § 1 des* Bruchstücks *in den* Gesammelten Schriften *ist mit keinem der erhaltenen Mss. identisch. Einige Varianten finden sich in keinem der Mss.; so* **606**,34 andern *gegenüber* anderen *der Mss. und* **609**,38 Hingabe zu Gott *statt* Hingabe an Gott *der Mss.* GS *weist mit* CM I *zwar Übereinstimmungen in der Zeichensetzung auf, steht aber insgesamt* R *und* S *am nächsten. Nur diese drei haben* **606**,20 nacktesten *statt sonst* nackten, **608**,7 auch noch *statt sonst* noch *und* **609**,23 durchaus *statt sonst* ganz.

Der enge Zusammenhang zwischen GS *und* R (*bzw.* S) *ist am einfachsten zu erklären durch die Annahme, daß die Druckvorlage für* GS *das Original von* R *war, welches Original dann auch Vorlage bzw. eine der Vorlagen für* S *gewesen sein könnte. Die Übereinstimmungen zwischen* GS *und* CM I *legen außerdem die Vermutung nahe, daß dieses Original anders bearbeitet war als der erhaltene Durchschlag* R *und außerdem die bzw. eine der Vorlagen für* CM I *darstellte.*

Überblickt man das bisher Gesagte, so lassen sich nur wenige feste Anhaltspunkte für die Textgestaltung gewinnen. G *und* H *sind Durchschläge des gleichen (verlorenen) Originals und, da* H *von Anna Reinach korrigiert wurde, wohl in Göttingen in ihrem Umkreis hergestellt. Letzteres gilt sicher auch von* St, *das Anna Reinach an Edith Stein sandte; damit aber auch von* S, *das auf der gleichen Maschine hergestellt wurde wie* St. *Übrigens sind genau dies die Abschriften, die (ebenso wie* R, *Anna Reinachs eigenes Exemplar) handschriftliche Korrekturen Anna Reinachs tragen. Da weiter, wie gesagt,* CM *mit* G *und* H (*sowie mit* St) *nahe verwandt ist, dürfte es sich auch bei ihm um ein Göttinger Exemplar handeln. Lediglich bei* CM I, *das ohnehin mit seiner eigenwilligen Textrevision aus dem Rahmen fällt, kann dies nicht mit Sicherheit behauptet werden. Dennoch diente, wie gezeigt wurde, keines der erhaltenen Mss. als die eine bzw. als eine der Göttinger ursprünglichen Vorlagen für die anderen Mss. Nimmt man nun dazu, daß das vermutlich späteste Ms.* S *dem immer in Göttingen verbliebenen, sowohl von Stein wie von Anna Reinach korrigierten Exemplar* R *besonders nahesteht, so läßt sich die Hypothese aufstellen, daß auch die übrigen Mss. (außer* CM I *vielleicht) von einer* R *sehr ähnlichen Vorlage abgeschrieben wurden. Die Unterschiede zwischen diesen Abschriften wären dann (zum Teil zumindest) damit zu erklären, daß dieses Ms. – was, wie dargetan, auch für* R *selber gilt – in verschiedenen Phasen, evtl. gelegentlich der Vornahme neuer Abschriften, bearbeitet wurde: sei es durch den Vergleich mit schon vorhandenen Abschriften, mit den Reinachschen Originalen oder mit beidem. Am plausibelsten ist dabei die Annahme, daß jene Vorlage das verlorene Original des Durchschlags* R *gewesen sei, obwohl sich damit natürlich die Frage stellt, wie dies mit der nicht ganz auszuschließenden Annahme zu vereinbaren sei, R habe sich evtl. bei Stein in Freiburg befunden. Da der Drucktext der Fragmente in Conrad-Martius' Einleitung zu den* GS *vermutlich ebenfalls diesem Original (bzw. einem Durchschlag davon) entnommen ist (d.h. dieses Original (bzw. dieser zweite*

Durchschlag) schließlich in die Hände von Hedwig Conrad-Martius überging, der dieses Manuskript als Druckvorlage diente), muß für die Textgestaltung prinzipiell von einer Rekonstruktion dieses verlorenen Originals ausgegangen werden. Konkret bedeutet dies, daß die Textgestaltung sich vor allem auf seinen Durchschlag R *(bzw. das damit verwandte* S*) als Leitmanuskript zu stützen hat. Wo aber* CM, G, H *und* St *gemeinsam gegen* R *stehen, ist ihren Lesungen der Vorzug zu geben.*

Auch bei sorgfältiger Wahl der Lesarten aufgrund des Textbestands aller erhaltenen Mss. läßt sich allerdings nicht direkt bis zu Reinachs eigenen Manuskripten vordringen, sondern man gelangt nur in die Nähe der Urabschrift Anna Reinachs bzw. des Originals von R *(falls es nicht mit jener Urabschrift identisch ist) oder eines nahe damit verwandten Ms. Zum einen scheint diese Urabschrift Reinachs nachgelassene Materialien nicht vollständig enthalten zu haben. Das legen drei durch Punkte bezeichnete Auslassungen nahe (nach* **601**,34, **602**,20 *und* **603**,1*). Vor allem aber hat Hedwig Conrad-Martius in ihrer* Einleitung *zu den* Gesammelten Schriften *zwei (ihrerseits durch Punkte eingeleitete und damit als unvollständige Wiedergabe ausgewiesene) Textstücke zitiert, die sie als* zwei Stellen aus seinen Aufzeichnungen im Felde *bezeichnet (S. XXVII), welche indessen in allen bekannten Abschriften der* Aufzeichnungen *fehlen. Es handelt sich um die folgenden,* aaO., *S. XXVIII abgedruckten Texte:*

9. Mai 1916

... es ist evident, daß wir Christus keinen »Charakter« zusprechen können, überhaupt keine Eigenschaften, weder gute noch böse. Wohl läßt uns Christus Akte der Liebe, der Güte, des Erbarmens erschauen, aber es hieße ihn vermenschlichen, wollte man ihn gütig oder gar mitleidig nennen. Eigenschaften haben ist Sache des Menschen, aber nicht Gottes. Weil es Christus so ganz an dem fehlt, was man »persönliche Züge« nennt, ist es auch so schwer, wenn nicht unmöglich, ihn bildlich darzustellen. Und in der Tat sind auch alle Christusbilder entweder nichtssagend, oder sie stellen die Erregung eines Augenblicks dar, z. B. das Leiden, und nicht das Ganze der Person. Es ist schwer zu sagen, was man Christus gegenüber in dieser Hinsicht empfindet. Es ist, als ob in ihm das außerzeitliche und außerweltliche Wesen Gottes sich in der Zeit und gegenüber der Welt entfaltete.

10. Mai 1916

... jedenfalls liegt im Charakter eine gewisse Beschränkung. Diese Beschränkung macht es aus, daß wir die Reaktion eines Menschen auf die Ereignisse der Welt je nach dem Charakter so oder so bestimmen. Dagegen ist es bei Christus selbstverständlich, daß sein Erleben und seine Stellungnahme zu dem Weltgeschehen so verläuft, wie deren reinster und tiefster Gehalt es fordern. Seine Person ist die vollkommene Fülle ...

Weiter weicht die Urabschrift von Reinachs Manuskripten ab durch eine Reihe von (oben im Text z.T. übernommenen) redaktionellen Zufügungen. Auf die Urabschrift gehen vermutlich zurück die (oft über die Einheit eines Datums hinausreichenden, teilweise auch funktionslosen, da unter dem gleichen Datum nicht weiter als 1. *zählenden) Numerierungen der Aphorismen in den* Notizen. *Auch die Anordnung der drei Teile der* Aufzeichnungen *geht wohl nicht auf Reinach, sondern auf die Urabschrift zurück (die* Phänomenologie der Ahnungen, *welche den* Aufzeichnungen *vorangestellt ist, steht in keinerlei direktem Zusammenhang mit den zu Reinachs religionsphilosophischem Projekt gehörigen* Notizen *bzw. dem* Bruchstück). *Weiter trug das* Bruchstück *in Reinachs Manuskript offensichtlich keinen Titel. In* R *ist er von Hand dem vorher getippten Text zugefügt, in* CM I *und* St *fehlt er; nur in* CM, H *und* S *geht er regulär dem Text voraus. Das scheint die relative Chronologie zu bestätigen, der zufolge* S *eine späte Abschrift darstellen dürfte.* CM I *dagegen scheint recht früh angefertigt zu sein.*

Die auffälligste redaktionelle Zutat findet sich bei den Notizen auf losen Zetteln *gleich hinter diesem Titel. Diese Zutat fehlt, wie überhaupt der Titel, nur in* G *und lautet in der Fassung* R (*Varianten und Kommentar werden zwischen eckigen Klammern gegeben*):

Literaturangaben [*CM und H*: -ausgaben], soweit sie mir [*CM I fügt zu*: (der Schreiberin)] bekannt sind: Schleiermacher, Der christliche Glaube. Bibliothek theolog. Klassiker Bd. 13–16 [*Diese Angabe ist irrig; Reinach hat nicht diese in Gotha 1889 bei Perthes in vier handlichen Bändchen erschienene Ausgabe benutzt, obwohl sie im Feld sicher leicht zu handhaben war. Welche Ausgabe er tatsächlich gebrauchte, konnte trotz vielfacher Nachprüfungen nicht sicher festgestellt werden.*] Malebranche, De la recherche de la vérité. Nouvelle édition par F. Bouiller [*CM I* B. Brouiller. *Beide Namensformen sind irrig; gemeint ist die Augabe von Francisque Bouillier, Paris 1880*]. Thomas a Kempis, Die Nachfolge Christi. hrg. v. Dr. [*CM I läßt* Dr. *weg*] Adolf [*CM, H, S und St stattdessen*: Adolph] Pfister. Erweiterte Ausgabe Nr. [*CM und H*: No.] 8. Simmel [*CM I fügt bei*: Georg], Die Religion. 2. Bd. der »Gesellschaft« hrg. v. Buber [*CM und H irrig*: Huber]. Siebeck Hermann, Lehrbuch der Religionsphilosophie.

Es handelt sich hier offensichtlich um den Versuch einer Quellenangabe zu den Aufzeichnungen. *Die sich hier redend einführende Person, in* CM I *durch den Zusatz* Schreiberin *näher bezeichnet, ist gewiß Anna Reinach. Einerseits wußte sie am ehesten, welche Bücher Reinach in letzter Zeit benützt hatte. Andererseits war sie in der Philosophie weniger zu Hause als etwa die Schülerinnen Stein oder Conrad-Martius, so daß sie z.B. Fries'* Wissen, Glaube und Ahndung *offenbar nicht auf Anhieb als Quelle zu lokalisieren vermochte. Auch weisen gewisse Unsicherheiten in der Entzifferung spezifischer Fachausdrücke in Reinachs Manuskripten (wie* **598**,35 belief *oder* **600**,26 kausierte) *darauf hin, daß die Urabschrift wohl von jemandem hergestellt wurde, der nicht Fachphilosoph war.*

Neben den redaktionellen Zufügungen ist zum andern als Eigenart der Urabschrift (also vielleicht des Originals von R) *das Vorkommen von Stellen zu nennen, an denen die Entzifferung von Reinachs Manuskripten zweifelhaft war. Solche Stellen finden sich ausschließlich in den* Notizen. *Dementsprechend war in* R, H *und* St *am Ende der eben zitierten Quellenangaben der wohl schon in der Urabschrift vorkommende Satz getippt*: Die rot unterstrichenen Worte konnten nicht mit Sicherheit gelesen werden. *Dieser Satz wurde in* R *nachträglich von Anna Reinach mit Tinte gestrichen; wohl zu dem Zeitpunkt, als es ihr gelungen war, die fraglichen Stellen zufriedenstellend zu entziffern. In der späten Abschrift* S, *die alle diese Stellen einwandfrei wiedergibt, fehlt er dementsprechend. In* CM, *wo er ursprünglich fehlte, wurde dieser Satz aber an der entsprechenden Stelle handschriftlich (von Theodor Conrad?) nachgetragen (in* G *fehlt er wie überhaupt die zugefügten Literaturangaben).* CM I *hat ihn ebenfalls nicht, fügt aber hinter die in* R *und* CM *unterstrichenen Wörter statt der Unterstreichung die Bemerkung hinzu*: (?unleserlich). *In dieser Weise unterstrichen bzw. als unleserlich gekennzeichnet sind in* R, CM I, CM, St, G *und* H *u. a.* **594**,5 intellektuellen (*so getippt in* R, CM *und* CM I; *in* CM I *übrigens nicht als unleserlich bezeichnet*; St, G *und* H *haben* individuellen, *das aber handschriftlich in* intellektuellen *verbessert ist*), **596**,6 sündigen (*ohne Varianten in den Mss.*), **597**,5 intellektuelle (*ebenfalls ohne Varianten*), **598**,35 theoretischer (*keine Varianten*), **600**,26 kausierte (*so in* R *und* CM; St, G *und* H *tippen* kasuierte, *das in* St *und* H *handschriftlich in* kausierte *geändert wurde*; CM I *hat* kausale), **603**,3 Sinn.

In den genannten Fällen bieten die Mss. aber offenbar selber die richtige Lesung. Tatsächlich offen blieb die richtige Lesung in der Urabschrift (bzw. enthielten schon Reinachs Mss. Fehler) aber in einigen anderen Fällen. **593**,19 *haben* CM *und* GS *richtig* mein Gebet, CM I *und* G *irrig* auch Gebet, R, H *und* S *dagegen haben getipptes* auch, *das aber in allen drei Fällen handschriftlich von Anna Reinach gestrichen und in* mein *geändert wurde. Die Urabschrift könnte hier* auch *gehabt haben, das aber in einem gewissen Stadium als fehlerhaft bemerkt und zu* mein *verbessert wurde.* **596**,17 *lesen* S, St, CM, G *und* H sich Reflexion, R *ebenfalls, aber durch darübergesetzte handschriftliche Bezifferung* 2. *und* 1. *ist hier zu lesen* Reflexion sich; CM I *bietet* sich Reflexion sich, *was schon die (fehlerhafte) Lesung der Urabschrift gewesen sein könnte. Bemerkenswert ist* **598**,35. St, G *und* H *haben hier* theoretischer belief. *Ähnlich* CM I: theoretischer (?unleserlich) belief. *Sowohl* R *wie* CM *tippen nur* theoretischer, *lassen aber danach eine Lücke, die in* CM *handschriftlich ausgefüllt ist mit* Behelf, *in* R (*von Edith Stein?*) *mit* belief. *Die Lücke bestand also wohl schon in der Urabschrift und wurde im Rückgang auf Reinachs Originalmanuskript verschieden gefüllt.* **599**,22 *schreiben die Mss.* (*und zwar, wie der hier zitierte Text von Siebeck zeigt, richtig*) die prophetische jüdische Religion. CM I *und* G *belassen es dabei,* CM *ebenfalls, läßt aber vor* prophetische *eine kleine Lücke.* R, H *und auch* S *ergänzen alle drei handschriftlich zu* vorprophetische. *Auch hier*

muß in der Urabschrift eine Unsicherheit bestanden haben, die aber doch wohl zugunsten von vorprophetische *zu lösen ist.* **600**,1 *tippen* S *und* CM das Erlebnis der Geborgenheit, CM I das Geborgenheitsgefühl, St, G *und* H *ein unmögliches* das Geborgenheit. *Einen Fingerzeig bietet* R: *Es hatte zunächst ebenfalls* das Geborgenheit, *welches also die Fassung der Urabschrift darstellen dürfte. Dieses ist mit Maschine über der Zeile ergänzt zu* das Geborgenheitsgefühl (*die Variante von* CM I, *auch* St *ist handschriftlich geändert in* Geborgenheitsgefühl), *aber* -gefühl *ist in* R *handschriftlich von Edith Stein gestrichen; vor der Zeile hat sie zugefügt* Erlebnis der, *so daß die Schlußfassung von* R (*wie in* S *und* CM) das Erlebnis der Geborgenheit *lautet. Auch* H *ist handschriftlich in diese Fassung von* R *gebracht.* **600**,38 *hat* S u.U., R unter Umständen, St, CM, G *und* H *dagegen* zum Teil. CM I *hat wie* R unter Umständen, *fügt aber hinzu* (?unleserlich). *Reinachs Original hatte also wohl eine Abkürzung hier, bei der anfangs nicht klar war, ob sie als »z. T.« oder »u. U.« zu lesen sei.*

Wenn die obige Textausgabe der Urschrift so nahe wie möglich zu kommen sucht, so hat sie doch auch die Erfordernisse der Publikation zu berücksichtigen. Das betrifft die Konsequenz und Modernisierung der Rechtschreibung und Zeichensetzung. Weiter wurde nach dem Vorgang der in den GS *abgedruckten Exzerpte die Datierung der Aphorismen regularisiert zu der Form* 28. April 1916. R, S, St, CM, G *und* H *enthalten Datierungen der Form* 25.IV.16 *und* 2. Mai, CM I *regularisierte zu der Form* 16. V. 1916. *Die hier genannten formalen Unterschiede der Manuskripte werden im folgenden nicht eigens verzeichnet. Angegeben werden aber alle inhaltlichen Differenzen, wobei zuerst die rezipierte Lesart, dann nach eckiger Klammer die abweichende Variante und schließlich die Sigle des bzw. der abweichenden Mss. gegeben wird.*

3. Textvarianten

Handschriftlich *wird im folgenden abgekürzt als* hs.

589,1 Aufzeichnungen *fehlt in G; in den übrigen Mss. auf eigenem Blatt getippt und fortgesetzt* Aus dem Nachlaß von Adolf Reinach || **589**,2 *vor* Zur Phänomenologie der Ahnungen *in CM I, CM, G und H Datum* Embagneux, 26. Juli 1916, *in S und St* Embagneux, 26. Juli 16. *Fehlt nur in R* || **589**,5 nicht mehr] nicht *CM I* || **589**,6 seinem] meinem *CM I, in R* m- *und* s- *übereinandergetippt* || **589**,10 vorhergesagt] vorher gesagt *CM, G und H* || **589**,11 Landser *Hrsg.*] Landsen *Mss.* || **589**,14 höre ihn] höre *CM I* || **589**,17 *nach* oder *in R hs. Forts.* auch || **589**,28f. in dieser Zeit, darum auch die größere Anzahl solcher Ahnungen *fehlt in CM I* || **589**,29 solcher] dieser *CM, G, H und St* || **589**,29 Somme] Somme, viel mehr, *CM I* || **589**,30 stillen] stilleren *S* || **590**,1 Landser *Hrsg.*] Landsen *Mss.* || **590**,1 *nach* Minute *in R hs. Forts.* lang || **590**,3 *in R* auch *hs. geändert zu* sogar || **590**,4f. vorangehende] vorausgehende *CM I* || **590**,6f. der einen] der *CM* || **590**,15 wie ihm] wie bei ihm *S* || **590**,17f. eigentlich seinem Wesen nach] eigentlich *S* || **590**,32 noematische] »noematische« *CM I, in R bei* noematische *Anführungszeichen hs. zugefügt* || **590**,32 Seite] Seite der Ahnung *S* || **590**,40f. Ich-Zuständlichkeit] Ichzuständ-

lichkeit *CM* || **591**,3 vermittelst] vermittels *R* || **591**,4 Worte] Wort *R und CM I* || **591**,5 »Gefühlsmäßigkeit der Ahnung«] Gefühlsmäßigkeit der Ahnung *St, S, CM, G und H, in R* Gefühlsmäßigkeit *hs. in Anführungszeichen gesetzt* || **591**,7 Subjekte] Subjekt *R und CM I* || **591**,9 hebt sich] hebt *CM I* || **591**,13 Sinne] Sinn *CM I* || **591**,14 eigentlichen] eigentlichen Sinn *CM I* || **591**,18 Sinne] Sinn *CM* || **591**,19 *nach* Abhandlungen *in CM hs. Forts.* I || **591**,21 aufleuchtet *in R hs. in Anführungszeichen gesetzt* || **591**,22 scheidet] unterscheidet *CM I* || **591**,24f. dieses Ausdrucks] des Ausdrucks *CM I* || **591**,25 deutlich genug] deutlich *CM I* || **591**,30 einem Akte] einen Akt *CM I* || **591**,31 Ahnungen *in R hs. in Anführungszeichen gesetzt* || **591**,32 d. h.] und d. h. *CM I* || **591**,33 erfassen wir] erfassen *R* || **591**,33 *nach* glauben wir *in R hs. Forts.* doch || **591**,36 Überzeugung] Sicherheit *CM I* || **592**,5 (religiöse) Erlebnisse] Erlebnisse (religiöse) *CM I* || **592**,9 von Gott (phänomenal)] (phänomenal) von Gott *S* || **592**,14 keine absolute] keine *CM I* || **592**,21 etc.] usw. *R* || **592**,28 Unsterblichkeit *fehlt in CM I* || **529**,30f. Unsterblichkeitsüberzeugung] Unendlichkeitsüberzeugung *R, St, CM I, CM, G und H, in R hs. (von Anna Reinach) verändert in* Unsterblichkeitsüberzeugung || **592**,32 Erleben *in R hs. verändert in* Erlebnis || **592**,36 »offene Türen«] offene Türen *CM I* || **592**,39 Ethik als solche] Ethik *CM I* || **593**,3 erwägen] überlegen *CM I* || **593**,3 allseitig bereits] allseitig *CM I* || **593**,8 oder] aber *S, in R* oder *hs. verändert in* aber || **593**,10 dies geschehen durch mich, aber auch dies] dieses geschehen durch mich, aber auch jenes *CM I* || **593**,10 Andererseits] Andrerseits *St* || **593**,11 hierin vielleicht] vielleicht hierin *S*, hier vielleicht *CM I* || **593**,15 Gebetserhörung] Gebetserhörungen *CM, G und H* || **593**,19 mein] auch *S, CM I, G, H und R, in R, H und S von Anna Reinach hs. verändert in* mein || **593**,26 die] diese *G, in S* -se *gestr.* || **593**,26f. dem höchsten Werte] höchstem Wert *CM I* || **593**,27 geschenkt] gerettet *CM I* || **593**,28 sich ab] sich so ab *G* || **593**,30 Hintergrund] Hintergrunde *GS* || **593**,31 niederfällt] fällt *CM I* || **593**,34 sogenannte] sogenannten *R, S, St, CM I, G und H* || **594**,2f. des Menschen und der Welt ist nicht gefordert als an eine] des Menschen ist nicht gefordert als eine *CM I* || **594**,4f. »Erklärung«] Erklärung *CM I* || **594**,5 intellektuellen] individuellen *St, G und H, aber in allen drei Ms. hs. geändert zu* intellektuellen || **594**,21 »eigentlich«] eigentlich *R, CM I, CM, G und H* || **594**,29 Menschennatur] Menschnatur *G und H*, Menschennatur *CM, aber* -en- *gestr.* || **594**,34 dies] diese *G und H*, dies *CM, aber hs. verändert in* dieses || **594**,36 *Datum* 30.IV.16 *fehlt in CM I* || **595**,2 6. *fehlt in S.* || **595**,4 nah] nahe *S* || **595**,5 sofern] insofern *S* || **595**,9 in sehr kurzer] in kurzer *CM, G und H* || **595**,12 *Datum* 2. Mai *fehlt in CM I* || **595**,17 sofern] insofern *S*, sofern *in R hs. verändert in* insofern || **595**,21 daß *in R hs. verändert in* als ob || **595**,22 das religiöse Erlebnis uns] uns das religiöse Erlebnis *CM I* || **595**,24 dann sich] sodann sich *CM I*, sich dann *S* || **595**,30 Einstellung nicht] Einstellung meist nicht *CM I* || **595**,37 des Sündenfalls] der Sündhaftigkeit *CM I*, des Sündenfalles *S* || **596**,1 *nach* gibt *in CM hs. zugefügt* es || **596**,2 das »ist schön« *Hrsg.*] das ist schön *Mss.* || **596**,2 viel *in R hs. gestr.* || **596**,11 dem Wesen des Menschen als solchen] dem Menschen als solchem *CM* || **596**,12 originis] originale *CM I* || **596**,17 Insofern] Sofern *S und CM I* || **596**,17 sich Reflexion *in R durch hs. darübergesetzte Ziffern* 2. *und* 1. *umgestellt;* sich Reflexion sich *CM I* || **596**,20 vergöttert] vergöttlicht *CM I* || **596**,21 »objektiver Geist«] objektiver Geist *S* || **596**,37 »Vertrauen auf Gott« *Hrsg.*] Vertrauen auf Gott *Mss.* || **597**,2 zu] zur *R* || **597**,4 eigene] eigne *CM* || **597**,7 Daraufhin] Darauf *CM I* || **597**,17 *bei* Erwägungen *in R* -en *hs. gestr.* || **597**,21 ist das] ist dies *S* || **597**,26 *nach* es *in R hs. eingefügt* denn || **597**,26 hier *fehlt in CM I* || **597**,28 hiervon *in R hs. verändert in* davon || **597**,34 Nr. 2] 2.) *CM I* || **597**,35 3] 2 *G* || **598**,4–16 *in CM I weggelassen* || **598**,12 S. 15 *fehlt in S* || **598**,22 annehmen *in R hs. verändert in* gewinnen || **598**,26 Simmel S. 32 *fehlt in St, CM I, CM, G und H, in R hs. (E. Stein) am Rand zugefügt* || **598**,29 Fälle] Fülle *R* || **598**,30 auch *in R hs. verändert in* selbst || **598**,32 »Glaubens«] Glaubens *CM I* || **598**,35 belief] Behelf *CM* || **598**,36 Hingabe *in R*

hs. verändert in Hingebung || **599**,6 »Glauben an Menschen«] Glauben an Menschen *S*, »Glauben des Menschen« *CM I* || **599**,10f. zu Unrecht annimmt (z. B. Güte, Gerechtigkeit)] (z. B. Güte, Gerechtigkeit) zu Unrecht annimmt *S* || **599**,11 Dies] Dies ist *R* || **599**,13 Zu Simmel: *in CM I weggelassen* || **599**,14 *nach* zieht *in CM I* (Simmel) || **599**,14 der Religion *in R hs. verändert in* des Religiösen || **599**,20 was] das *CM* || **599**,22 vorprophetische] prophetische *Mss. aber in CM vor* prophetische *etwas freier Raum gelassen, in R, S und H hs.* vor- *zugefügt* || **599**,25 1. *fehlt in CM* || **599**,25 wohl bei *in R hs. verändert in* wohl an || **599**,28 Dankbarkeits- *fehlt in CM I* || **599**,29 -erlebnis] Erlebnisse *CM I* || **599**,32 Entwicklung] Entwickelung *S und CM I* || **599**,33 »steckt«] steckt *CM I* || **599**,39 dem *fehlt in CM I, St, CM, G und H, in R und S hs. zugefügt* || **600**,1 das Erlebnis der Geborgenheit] das Geborgenheit *G, H und St, in H hs. geändert in* Erlebnis der Geborgenheit, *in St zu* das Geborgenheitsgefühl, *in R* das Geborgenheitsgefühl *hs. (E. Stein) geändert in* Erlebnis der Geborgenheit. *CM I*: das Geborgenheitsgefühl || **600**,18 »für etwas«] für etwas *R, S, St, CM, G und H* || **600**,24 Zur Unendlichkeit: *fehlt in CM I* || **600**,26 ursprüngliche] ursprünglich *S* || **600**,26 kausierte] kausale (?unleserlich) *CM I*, kasuierte *St und H, in beiden Mss. hs. geändert in* kausierte || **600**,26 Entwicklung] Entwickelung *S, CM I, G und H* || **600**,27 *nach* sich *brechen die Mss. ab; in S hs. zugefügt* betätigt (?) || **600**,31 Abhängigkeit, Liebe] Liebe, Abhängigkeit *S* || **600**,32 etc.] usw. *R* || **600**,36 Die »Fehler] »Die Fehler *CM I* || **600**,38 unter Umständen] zum Teil *CM, G und H, in St* zum Teil *gestr.*, unter Umständen (?unleserlich) *CM I*, u.U. *S* || **601**,1 (künstlich) herbeigeführte] (künstlich herbeigeführte) *S* || **601**,5 etc.] usw. *R* || **601**,7 Eigen- »Erlebnis«] Eigenerlebnis *CM, G und H* || **601**,8 etc.] usw. *R* || **601**,13 Dadurch] Dadurch ist *R* || **601**,19 Augenblicke der] Augenblick der *CM I und R* || **601**,19 Augenblicke] Augenblick *CM* || **601**,23 Leben und] Leben, *S* || **601**,25 unsrer] unserer *R*, unser *CM, G und H* || **601**,25 uns vergibt] und vergibt *CM, G und H* || **601**,38 Sätze] Urteile *S* || **602**,7 Sinne] Sinn *CM* || **602**,8 205 *Hrsg.*] 208 *Mss.* || **602**,18 Aufhebung] Aufheben *S* || **602**,21 Gegebenheiten] Begebenheiten *G* || **602**,24 247 ff.] 247 f. *R, St und CM I* || **602**,25 mir] uns *S* || **602**,28 in] in *R und S* || **602**,29 wie Erlebnisse untergehen *fehlt in CM, G und H, in St hs. (E. Stein) zugefügt* || **602**,34 dies] dieses *S* || **602**,39 Erleben] Erlebnis *CM I und S* || **603**,2 Ahndung] Ahnung *CM I* || **603**,5 I. Die *fehlt in CM I* || **603**,10 gottesgläubig] gottgläubig *CM I* || **603**,15 er *fehlt in G, in R, H und St hs. eingefügt* || **603**,16 das] das *CM I* || **603**,17 Wege] Weg *S* || **603**,19 Rechte wohl] Rechte *S* || **603**,22 ein Gefühl tiefer Depression] eine tiefe Depression *CM, G, H und St, in St hs. verändert zu* Gefühl tiefer Depression || **603**,24 alles] allen *CM I und CM* || **603**,24 jenseits alles Erkenntnismäßigen] jenseits allen Erlebnismäßigen *CM I* || **603**,24 allen] alles *R* || **603**,26 und] oder *R und S* || **604**,1f. bloß »subjektiven Erlebnissen«] »bloß subjektiven Erlebnissen« *S* || **604**,2 zunächst hier] zunächst *CM I* || **604**,5 Anspruchs] Anspruches *CM* || **604**,10 dem es] dem er *G* || **604**,18 Sinn] Sinne *S* || **604**,28 Gegenstandsklasse] Gegenstandsmasse *CM, G, H, St, in St hs. verbessert zu* Gegenstandsklasse || **605**,2 Schwäche *in R hs. in Anführungszeichen gesetzt* || **605**,2 erwachsen] gewachsen *R* || **605**,6 es das] das es *S* || **605**,8 jenes doch] jenes vielleicht doch *S* || **605**,12 Nichts] Nicht *CM I* || **605**,13 1917] 1916 *CM I* || **605**,22f. *Titel fehlt in CM I; in R hs. zugefügt von Anna Reinach, danach hs. Forts. durch E. Stein* 25.IX./3.X.1917. *In CM und H getippte Forts.* geschrieben: 28. Sept.–3. Okt. 1917, *in S getippt* 25. Sept.–3. Okt. 1917, *in St unter* **605**,24f. § 1. Das Absolute *zugefügt* 25.9–3.10.17 || **605**,28 Höchstmaße] Höchstmaß *CM I und GS* || **606**,4 in] im *R und H, in CM* in *hs. verändert in* im || **606**,5 ist] sind *CM I* || **606**,8 Raumstückes] Raumstücks *GS* || **606**,13 andererseits] andrerseits *CM I* || **606**,20 jetzt] hier *CM I* || **606**,20 nackten] nacktesten *R, S und GS* || **606**,24f. den Höhergestellten] Höhergestellte *CM I* || **606**,25 als Höhergestellten Gegebenen] als höhergestellte gegebene *CM I* || **606**,26 stehend gegebenes] stehendes *S, R und CM I*, stehend

angesehenes *CM* || **606**,29 »nach unten«] nach unten *CM I, H, St und CM* || **606**,34 anderen] andern *GS* || **606**,35 in gleichem] im gleichen *R* || **606**,36–42 *fehlt in CM, H und GS, in R und S als Randnotiz getippt, in CM I als eigenes Textstück ans Ende der* Notizen – *also vor das* Bruchstück – *gestellt* || **606**,39 (Urlaub, Liebe eines Menschen) *fehlt in CM I und St* || **606**,39 Vielleicht aber] Aber vielleicht *CM I* || **606**,41 f. *fehlt in CM I* || **607**,2 zuletzt genannten] letztgenannten *CM I, St und H, in H hs. geändert in* zuletztgenannten || **607**,7 mit einem Menschen z. B.] z. B. mit einem Menschen *S und R, in R hs. verändert zu* mit einem Menschen z. B. || **607**,10 als] wie *CM I* || **607**,11 den höchstgestellten] dem höchst gestellten *R* || **607**,24 zusammenhängendem] zusammenhängenden *R* || **607**,24 nunmehr] nun *CM I, CM, H und St* || **607**,29 sich die eine] sich eine *CM I* || **607**,30 anderen] andern *CM I und GS* || **607**,32 unser Erleben sich] sich unser Erleben *CM I* || **607**,37 Welt.] Welt ab. *CM I* || **607**,39 Welt selbst] Welt *CM, H und St, in St* selbst *hs. zugefügt* || **607**,41 *Randnotiz in R, S und St; fehlt in CM I, CM, H und GS* || **608**,5 ja dies] je dies *CM I* || **608**,7 ein noch] ein auch noch *R, S und GS* || **608**,8 Raum] Raume *R* || **608**,10 f. entgegenzubringen vermag] entgegenbringen kann *CM, H, St, in St hs. verändert in* entgegenzubringen vermag || **608**,12 Analogie] Analogon *R, in S* – ie *über* -on *getippt* || **608**,13 dies] dieses *CM* || **608**,17 Raum und Zeit] Zeit und Raum *CM* || **608**,25 des Werdens und Veränderns und Vergehens] des Werdens und Verändern und Vergehens *CM I,* des Werden, Verändern und Vergehen *GS* || **608**,29 überirdische] überirdisch *CM I* || **608**,39 relativ und steigerbar] relativ steigerbar *R* || **608**,39 die Beziehungen] in Beziehungen *CM I* || **608**,40 Erleben] Leben *CM I, St, S und H, in S und H hs. verändert zu* Erleben || **609**,1 Das] Dies *CM I* || **609**,13 zweiten] anderen *CM I* || **609**,13 Beziehungen] Verhältnissen *CM I* || **609**,18 voll] vollen *St* || **609**,19 eines Mitleids] dieses Mitleids *CM I und H, in H hs. geändert in* eines Mitleids || **609**,21 Gehalte] Gehalt *CM I* || **609**,23 durchaus] ganz *CM I, CM, H und St* || **609**,26 welche die] die die *CM, CM I, H und St* || **609**,28 f. aber es doch] aber doch *CM I* || **609**,29 tiefdringenden und alle] tiefdringenden, alle *CM I* || **609**,31 Erlebnisgewicht] Erlebensgewicht *GS,* Erlebnisgewicht *R, aber hs. verändert in* Erlebensgewicht || **609**,31 Gewichte] Gewicht *CM I* || **609**,34 Gehalte] Gehalt *CM* || **609**,35 angemessenen] angemessenem *R* || **609**,38 an Gott] zu Gott *GS* || **609**,40 das] dies *R und S* || **609**,42–**610**,1 in dieser Weise auch] auch in dieser Weise *CM I* || **610**,3 Reiche] Reich *CM I* || **610**,7 des Erlebnisses *fehlt in CM und H, in St hs. zugefügt* || **610**,13 hier *fehlt in S, in R hs. am Rand zugefügt* || **610**,13 eigener] eigner *St* || **610**,17 Andererseits] Andrerseits *CM I und St* || **610**,19 sich] zwei sich *CM I* || **610**,21 Kunstwerkes] Kunstwerks *CM I, H und St* || **610**,36–38 *in R Randnotiz (die beiden letzten Sätze hs. zugefügt von E. Stein); in CM I und St als eingeklammerter Absatz an den Schluß von § 2 gestellt. Fehlt in CM und H* || **611**,8 Abhängigkeitserlebnis] Abhängigkeitserlebnisse *R* || **611**,17 lenkt] leicht *CM I,* fest *CM, H und St, in St hs. geändert in* lenkt || **611**,17 dies] dieses *St* || **611**,20 Erlebnis] Erleben *R* || **611**,22 Abweisung] Ablehnung *CM I* || **611**,24 *in R Randnotiz; in CM I und St als eingeklammerter Absatz an den Schluß von § 3 gestellt. Fehlt in CM* || **611**,24 »Tatsache«] Tatsache *R.*

Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält die bibliographischen Angaben zu den von Reinach benützten Quellen. Erfaßt werden nicht nur die von Reinach ausdrücklich (wenn auch oft bibliographisch nur unvollständig) zitierten Werke, sondern auch solche, die von den Herausgebern als Quellen festgestellt werden konnten. Dementsprechend bezieht sich das Verzeichnis sowohl auf Reinachs eigene Texte wie auf das Verzeichnis der Textquellen *im II. Bd. dieser Ausgabe. Nach den bibliographischen Angaben folgen jeweils in einer neuen Zeile in Kleindruck zwischen Keilklammern die Seitenzahlen der Stellen der vorliegenden Ausgabe, an denen auf das genannte Werk ausdrücklich Bezug genommen wird, wobei die Erwähnung in Bd. II der Ausgabe durch Kursivierung der Seitenzahl kenntlich gemacht ist.*

Was die Vollständigkeit der bibliographischen Angaben betrifft, wurden drei Gruppen verzeichneter Werke unterschieden. Bei Werken des griechisch-römischen Altertums wurden lediglich die Titel (meist in der gängigen deutschen Fassung) gegeben, da sich hier meist nicht feststellen ließ, welche Ausgabe oder Übersetzung Reinach jeweils benutzt hat. Für die klassischen Werke der modernen Philosophie wurden Titel und Jahreszahl der Erst- oder doch der wichtigsten Ausgabe angegeben. Für Werke ab ca. 1850 dagegen, insbesondere für die von Reinach verwendete Sekundärliteratur, wurden die vollständigen bibliographischen Daten verzeichnet.

Ahrens, Heinrich, »Recht und Rechtswissenschaft im Allgemeinen. Rechtsphilosophische Einleitung«, in Franz von Holtzendorff (Hrsg.), *Encyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer und alphabetischer Bearbeitung*, 2. durchgehends verbesserte und erheblich vermehrte Aufl. Leipzig: Duncker und Humblot, 1871, Band 1: *Systematischer Teil*, S. 1–70
⟨274⟩

Ameseder, Rudolf, »Beiträge zur Grundlegung der Gegenstandstheorie«, in A. Meinong (Hrsg.), *Untersuchungen zur Gegenstandstheorie und Psychologie*. Leipzig: Barth, 1904, S. 51–120
⟨121f., *660*⟩

Aristoteles, *Kategorien*
⟨410⟩

– *De interpretatione*
⟨*726*, *747*⟩

– *Physik*
⟨*778*⟩

– *Metaphysik*
⟨65, *694*, *746*, *750*⟩

– *Nikomachische Ethik*
⟨*694*⟩

Arnauld, Antoine und Nicole, Pierre, *La logique ou l'art de penser* (1662)
⟨454⟩

Augustinus, *Confessiones*
⟨*770*⟩

Bacon, Francis, *De Dignitate et Augmentis Scientiarum* (1623)
⟨*744f.*⟩

Bentham, Jeremy, *An Introduction to the Principles of Morals and Legislation* (1789)
⟨*751*⟩

Bergbohm, Karl, *Jurisprudenz und Rechtsphilosophie. Kritische Abhandlungen.* Erster Band: *Einleitung – Erste Abhandlung: Das Naturrecht der Gegenwart.* Leipzig: Duncker und Humblot, 1892
⟨43, 273⟩

Bergmann, Hugo, *Das Unendliche und die Zahl.* Halle a. S.: Max Niemeyer, 1913
⟨*763*⟩

Bergmann, Julius, *Vorlesungen über Metaphysik mit besonderer Beziehung auf Kant.* Berlin: Ernst Siegfried Mittler und Sohn, 1886
⟨*738*f.⟩

Bergson, Henri, *Essai sur les données immédiates de la conscience* (Bibliothèque de philosophie contemporaine). Paris: Alcan, 1889
⟨*778*⟩

– *Matière et mémoire. Essai sur la relation du corps à l'esprit* (Bibliothèque de philosophie contemporaine). Paris: Alcan, 1896
⟨*746*⟩

– *L'évolution créatrice* (Bibliothèque de philosophie contemporaine). Paris: Alcan, 1907
⟨139, *660*⟩

Bericht über den III. Kongreß für Philosophie zu Heidelberg, 1. bis 5. September 1908. Heidelberg: Carl Winter, 1908
⟨*640*⟩

Berkeley, George, *The Principles of Human Knowledge* (1710)
⟨415, 563, *745*f., *778*⟩

Bierling, Ernst Rudolph, *Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe*, 2 Teile. Gotha: Friedrich Andreas Perthes, 1877/1883
⟨240, *674*⟩

– *Juristische Prinzipienlehre*, Band I. Freiburg i. Br.: Mohr, 1894
⟨271, *675*⟩

Birkmeyer, Karl, *Über Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang im Strafrecht. Rectoratsrede gehalten zur Feier des 28. Februar 1885*. Rostock: Universitäts-Buchdruckerei von Adler's Erben, 1885
⟨10f., 17, *632–634*⟩

Bolzano, Bernard, *Wissenschaftslehre* (1837)
⟨421⟩

Bremer, Franz P., *Das Pfandrecht und die Pfandobjecte. Eine dogmatische Untersuchung auf Grundlage des gemeinen Rechts*, Leipzig: Bernhard Tauchnitz, 1867
⟨202, *673*⟩

Brentano, Franz, *Psychologie vom empirischen Standpunkte*. In zwei Bänden. Erster Band. Leipzig: Duncker und Humblot, 1874
⟨98, 366, *659*, *726*, *738*, *745*, *747*⟩

– *Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis*. Leipzig: Duncker und Humblot, 1897
⟨96, 98, 101, *659*⟩

Brunswig, Alfred, *Das Vergleichen und die Relationserkenntnis*. Leipzig und Berlin: Teubner, 1910
⟨126⟩

Büchner, Ludwig, *Kraft und Stoff. Empirisch-naturalistische Studien in allgemein-verständlicher Darstellung*. Leipzig: Theodor Thomas, 1855
⟨398⟩

Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich (1896)
⟨192, 200–202, 211, 214, 219, 225, 231, 236f., 240f., 256–260, 265, *666*, *672–675*⟩

Buri, Maximilian von, *Ueber Causalität und deren Verantwortung*. Leipzig: Gebhardt, 1873
⟨10⟩

Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich (1877)
⟨254, *674*⟩

Code civil (1804)
⟨256⟩

Compayré, Gabriel, *La philosophie de David Hume*. Paris: Ernest Thorin, 1873
⟨82⟩

Conrad, Theodor, »Wahrnehmung und Vorstellung«, in A. Pfänder (Hrsg.), *Münchener Philosophische Abhandlungen. Theodor Lipps zu seinem sechzigsten Geburtstag gewidmet von früheren Schülern*. Leipzig: Johann Ambrosius Barth, 1911, S. 51–76
⟨101⟩

Corpus Juris Civilis (editio stereotypa, edd. P. Krueger et Th. Mommsen). Vol. I: *Institutiones; Digesta*. Vol. II: *Codex Justinianus*
⟨264, 360, *669*, *673*, *675*⟩

Cosack, Konrad, *Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich*. Erster Band: *Die allgemeinen Lehren und das Recht der Forderungen*, 2. Aufl. 1899; Zweiter Band, 3. Aufl. Jena: Gustav Fischer, 1901
⟨200f., 259⟩

Crome, Carl, »Die juristische Natur der Miethe nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch«, *Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts*, 37. Band von *Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts*, 2. Folge, Erster Band (1897), S. 1–76
⟨259⟩

Dernburg, Heinrich, *Pandekten*, Band I, *Allgemeiner Teil und Sachenrecht*. Siebente, verbesserte Auflage unter Mitwirkung von Johannes Biermann. Berlin: H. W. Müller, 1902
⟨200, 231, *673*f.⟩

Descartes, René, *Meditationes de Prima Philosophia* (1641)
⟨394, *674*, *699*, *729*, *745*, *750*⟩

– *Epistola ad G. Voetium* (1643)
⟨*747*⟩

– *Principia Philosophiae* (1644)
⟨369, *746*⟩

Diogenes Laertius, *Leben und Meinungen berühmter Philosophen*
⟨*778*⟩

Drobisch, Moritz Wilhelm, *Neue Darstellung der Logik nach ihren einfachsten*

Verhältnissen mit Rücksicht auf Mathematik und Naturwissenschaft. Vierte verbesserte Aufl. Leipzig: Leopold Voss, 1875
⟨455, *749*⟩

Endemann, Wilhelm, *Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts*. Berlin: Carl Heymanns. Bd. I, 9. Aufl., 1903; Bd. II/1, 8. und 9. Aufl., 1905
⟨200f., 239, *673*⟩

– *Das Deutsche Handelsrecht. Systematisch dargestellt*. 4., verbesserte Aufl. Leipzig: Fues (R. Riesland), 1887
⟨263⟩

Erdmann, Benno, »Zur Theorie des Syllogismus und der Induktion«, in *Philosophische Aufsätze* (E. Zeller Festschrift). Leipzig: Fues (R. Riesland), 1887, S. 195–238
⟨63⟩

– *Logik*, I. Band: *Logische Elementarlehre*. Zweite, völlig umgearbeitete Aufl. Halle a. d. S.: Max Niemeyer, 1907
⟨139, *660*⟩

Euklid, *Elemente*
⟨*762*⟩

Euler, Leonhard, *Réflexions sur l'espace et le tems* (1748)
⟨443, *748*⟩

Fichte, Johann Gottlieb, *Reden an die deutsche Nation* (1808)
⟨499⟩

Frege, Gottlob, *Die Grundlagen der Arithmetik. Eine logisch mathematische Untersuchung über den Begriff der Zahl*. Breslau: Wilhelm Koebner, 1884
⟨*762*, *770*⟩

Fries, Jakob Friedrich, *Wissen, Glaube und Ahndung* (1805)
⟨603, *794*⟩

Geulincx, Arnold, *Ethica* (1665)
⟨401⟩

Haeckel, Ernst, *Die Welträthsel. Gemeinverständliche Studien über monistische Philosophie*. Bonn: E. Strauss, 1899
⟨398⟩

Handelsgesetzbuch (1897)
⟨228⟩

Hellmann, Friedrich, *Die Stellvertretung in Rechtsgeschäften*, München: Th. Ackermann, 1882
⟨238⟩

Hellwig, Konrad, *Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts*, Band I. Leipzig: A. Deichert Nachf., 1903
⟨266⟩

Helmholtz, Hermann von, »Zählen und Messen erkenntnisstheoretisch betrachtet«, in *Philosophische Aufsätze. Eduard Zeller zu seinem fünfzigjährigen Doctor-Jubiläum gewidmet*. Leipzig: Fues (R. Riesland), 1887, S. 15–52
⟨*761*f., *770*⟩

Herbart, Johann Friedrich, *Hauptpunkte der Logik* (1808), in *Joh. Fr. Herbart's Sämtliche Werke*, herausgegeben von Karl Kehrbach, *Zweiter Band*. Langensalza: Hermann Beyer, 1887, S. 217–226
⟨*750*⟩

– *Lehrbuch zur Einleitung in die Philosophie* (1813), in *Sämtliche Werke*, hrsgg. von K. Kehrbach, *Vierter Band*. Langensalza: Hermann Beyer, 1891
⟨*749*⟩

Herbert of Cherbury, Edward Lord, *De veritate* (1645)
⟨431, *747*, *770*⟩

Heymans, Gerardus, *Die Gesetze und Elemente des wissenschaftlichen Denkens. Ein Lehrbuch der Erkenntnisstheorie in Grundzügen*. Leiden: S. C. van Doesburgh, Leipzig: Otto Harrassowitz, 1894
⟨458, *749*⟩

Hilbert, David, »Über den Zahlbegriff«, *Jahresbericht der Deutschen Mathematiker-Vereinigung* 8 (1900), S. 180–84
⟨515, *761*⟩

Hildebrand, Dietrich von, »Die Idee der sittlichen Handlung«, *Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung* III (1916), S. 126–251
⟨298, *693*⟩

Hobbes, Thomas, *Leviathan* (1651)
⟨*746*, *751*⟩

d'Holbach, Paul-Henri Th., *Système de la nature* (1770)
⟨398⟩

Hume, David, *A Treatise of Human Nature* (1739/40)
⟨71, 77f., 88, 547, *650–653*, *745*f., *748*, *778*⟩

– *Traktat über die menschliche Natur* (*Treatise on Human Nature*). *Ein Versuch die Methode der Erfahrung in die Geisteswissenschaft einzuführen*, hrsg. von Theodor Lipps. Hamburg und Leipzig: Leopold Voss. I. Teil, *Über den Verstand*, 2. Aufl., II. Teil, Buch II: *Über die Affekte* (1904), Buch III: *Über Moral* (1906)
⟨71, 73, 81, 84, 92, 142, 175, 383, 434, *650*⟩

– *An Enquiry Concerning Human Understanding* (1748)
⟨71, 75, 79, 81f., 89, *635*, *650–653*, *673*, *748*⟩

– *Eine Untersuchung über den menschlichen Verstand*, übersetzt und hrsg. von Raoul Richter. 6. Aufl. Leipzig: Dürr, 1907
⟨71, 73f., 76, 81, 88, 91, *650*f.⟩

– *Philosophische Versuche über die Menschliche Erkenntniss*. Als dessen vermischte Schriften Zweyter Theil. Hamburg und Leipzig: G. C. Grund, 1755.
⟨81f., 434, *651*f.⟩

Husserl, Edmund, *Philosophie der Arithmetik. Psychologische und logische Untersuchungen*. Erster Band. Halle a. d. S.: Pfeffer, 1891
⟨523, *746*, *762*f., *770*⟩

– *Logische Untersuchungen*. Erster Theil: *Prolegomena zur reinen Logik*, Zweiter Theil: *Untersuchungen zur Phänomenologie und Theorie der Erkenntnis*, Halle a. S.: Max Niemeyer, 1900/01
⟨58, 62, 101, 103f., 114–118, 121, 414, 451, 542, *632*, *645*, *745–749*, *762*, *770*⟩

– »Philosophie als strenge Wissenschaft«, *Logos* 1 (1910/11), S. 289–341
⟨*745*, *771*⟩

– *Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie*. Erstes Buch: *Allgemeine Einführung in die reine Phänomenologie*. Halle a. d. S.: Max Niemeyer, 1913
⟨*699*f., *733*, *737*, *745*f., *747*f., *770*⟩

James, William, *Der Pragmatismus. Ein neuer Name für alte Denkmethoden. Volkstümliche philosophische Vorlesungen*. Aus dem Englischen übersetzt von Wilhelm Jerusalem. Leipzig: Dr. Werner Klinkhardt, 1908
⟨45, *640*⟩

Jellinek, Georg, *System der subjektiven öffentlichen Rechte*, 2. Aufl. Tübingen: J.C.B.Mohr (Paul Siebeck), 1905
⟨266⟩

– *Allgemeine Staatslehre* (*Das Recht des modernen Staates*, Band I), 2. Aufl. Berlin: Häring, 1905
⟨275⟩

Jhering, Rudolf von, *Der Zweck im Recht*, 2 Bände, 4. Aufl. Leipzig: Breitkopf und Härtel, 1904/05
⟨143, *672*⟩

Kant, Immanuel, *Die falsche Spitzfindigkeit der vier syllogistischen Figuren* (1762)
⟨51f., 55, 480, *645*⟩

– *Untersuchung über die Deutlichkeit der Grundsätze der natürlichen Theologie und der Moral* (1764)
⟨497, *751*⟩

– *Von dem ersten Grunde des Unterschiedes der Gegenden im Raume* (1768)
⟨444⟩

– *De mundi sensibilis atque intelligibilis forma et principiis* (1770)
⟨444⟩

– *Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können* (1783)
⟨68, 90, *650–653*, *748*, *762*⟩

– *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (1785)
⟨*751*⟩

– *Kritik der reinen Vernunft*. Zweite Auflage (B), (1787)
⟨51, 70, 422, 432–434, 440, 444, 454, 464, 498, *650*f., *653*, *661*, *673*, *726*, *747*f., *762*⟩

– *Kritik der praktischen Vernunft* (1788)
⟨68, 91, 498, *650*f., *751*⟩

– *Die Metaphysik der Sitten* (1797)
⟨*751*⟩

– *Logik*, hrsg. von G. B. Jäsche (1800)
⟨*750*⟩

Katzenstein, Richard, »Die vorsätzliche Tötung nach geltendem Recht«, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 24 (1904), S. 503–63
⟨306f., 309⟩

Kries, Johannes von, »Über den Begriff der objektiven Möglichkeit«, *Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie*, 12 (1888), S. 179–204, 287–323, 393–428
⟨23⟩

Kronecker, Leopold »Ueber den Zahlbegriff«, in *Philosophische Aufsätze. Eduard Zeller zu seinem fünfzigjährigen Doctor-Jubiläum gewidmet*. Leipzig: Fues (R. Riesland), 1887, S. 261–74
⟨525, 762, 770⟩

Kuntze, Johannes Emil, *Lehre von den Inhaberpapieren oder Obligationen au porteur, rechtsgeschichtlich, dogmatisch und mit Berücksichtigung der deutschen Partikularrechte*. Leipzig: Hinrichs, 1857.
⟨264f.⟩

Laas, Ernst, *Kants Analogien der Erfahrung. Eine kritische Studie über die Grundlagen der theoretischen Philosophie*. Berlin: Weidmannsche Buchhandlung, 1876
⟨*652*⟩

Laband, Paul, »Die Stellvertretung bei dem Abschluß von Rechtsgeschäften nach dem allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch«, *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht*, 10 (1866), S. 183–241
⟨229, 234, 263⟩

La Mettrie, Julien Offray de, *L'Homme machine* (1748)
⟨398⟩

Lange, Friedrich Albert, *Geschichte des Materialismus und Kritik seiner Bedeutung in der Gegenwart*. Iserlohn: J. Baedeker, 1866
⟨398⟩

– *Logische Studien. Ein Beitrag zur Neubegründung der formalen Logik und Erkenntnisstheorie*. 2 Bde., 3. Auflage. Hrsg. von H. Cohen. Iserlohn: J. Baedeker, 1876–1877
⟨458, *749*⟩

Lask, Emil, »Rechtsphilosophie«, in W. Windelband (Hrsg.), *Die Philosophie im Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts. Festschrift für Kuno Fischer*. Heidelberg: Carl Winter, 1905. Band II, S. 1–50
⟨276⟩

Lasson, Georg »Einleitung«, zu G. F. W. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (Philosophische Bibliothek, Band 124). Leipzig: Meiner, 1911, S. VII–XCIII.
⟨275⟩

Leibniz, *Meditationes de cognitione, veritate et ideis* (1684)
⟨*748*⟩

– *Generales inquisitiones de analysi notionum et veritatum* (1686)
⟨*748*⟩

– *La Monadologie* (1714)
⟨*747*f.⟩

– *3. Schreiben an Clarke* (1716)
⟨*748, 778*⟩

– *Nouveaux Essais sur l'entendement humain* (1765)
⟨444⟩

Leist, Burkard Wilhelm, *Ueber die Natur des Eigenthums (Civilistische Studien auf dem Gebiete dogmatischer Analyse*. Drittes Heft). Jena: Friedrich Frommann, 1859
⟨277, *676*⟩

– *Naturalis ratio und Natur der Sache. Ein Nachtrag zu der Schrift »Über die Natur des Eigenthums«*. Jena: F. Frommann, 1860
⟨277⟩

Lenel, Otto, »Stellvertretung und Vollmacht«, *Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des Privatrechts*, 36 (1896), S. 1–130 (gedruckt mit Teil II: »Handeln in fremdem Namen und die *actiones adiecticiae qualitatis*«, S. 131–44)
⟨234f., *674*⟩

Liepmann, Moritz, *Einleitung in das Strafrecht. Eine Kritik der kriminalistischen Grundbegriffe*. Berlin: O. Häring, 1900
⟨21f., *634*f.⟩

Linke, Paul Ferdinand, *D. Humes Lehre vom Wissen. Ein Beitrag zur Relationstheorie im Anschluß an Locke und Hume* (Dissertation, Leipzig). Leipzig: W. Engelmann, 1910 (Sonderdruck aus W. Wundt (Hrsg.), *Philosophische Studien*, 17, Heft 4)
⟨82⟩

– »Phänomenologie und Experiment in der Frage der Bewegungsauffassung«, *Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung* II (1916), S. 1–20
⟨*777*f.⟩

Lipps, Theodor, *Grundzüge der Logik*. Hamburg und Leipzig: Leopold Voß, 1893
⟨15, *633*, *668*, *749*⟩

– *Die ethischen Grundfragen. Zehn Vorträge*. Hamburg und Leipzig: Leopold Voss, 1899
⟨7⟩

– *Das Selbstbewußtsein; Empfindung und Gefühl* (Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, Bd. 9). Wiesbaden: J. F. Bergmann, 1901
⟨42⟩

– *Vom Fühlen, Wollen und Denken. Eine psychologische Skizze* (Schriften der Gesellschaft für psychologische Forschung, Heft 13 und 14). Leipzig: Johann Ambrosius Barth, 1902
⟨30⟩

– *Leitfaden der Psychologie*. Leipzig: Wilhelm Engelmann, 1903
⟨30, 39, *635*, *746*, *749*⟩

– »Die Aufgabe der Psychologie. Eine Erwiderung«, *Beilage zur Allgemeinen Zeitung* (München), Nr. 101, vom 3. Mai 1904, S. 201–204.
⟨*712*⟩

– *Die ethischen Grundfragen. Zehn Vorträge*, 2., teilweise umgearbeitete Auflage. Hamburg und Leipzig: Leopold Voss, 1905
⟨179, 181, 336, 502, *673*, *706*, *746*, *751*⟩

– *Leitfaden der Psychologie*, 2., völlig umgearbeitete Aufl. Leipzig: W. Engelmann, 1906
⟨103, 109, 129, 134, 179, *660*, *673*⟩

Liszt, Franz von, *Lehrbuch des Deutschen Strafrechts*. Neunte durchgearbeitete Auflage. Berlin: J. Guttentag, 1899
⟨12, *632*⟩

– *Lehrbuch des Deutschen Strafrechts*. 12. und 13. völlig durchgearbeitete Auflage. Berlin: J. Guttentag, 1903
⟨10, 13, *632*, *635*⟩

Liszt, Franz von (Hrsg.), *Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur Deutschen Strafrechtsreform*, Besonderer Teil, Band V. Berlin: O. Liebmann, 1905
⟨309, 311⟩

Locke, John, *An Essay Concerning Human Understanding* (1690)
⟨64, 82, 413, *652*, *745*f., *778*⟩

– *Über den menschlichen Verstand. Eine Abhandlung von John Locke*. 2 Bände, übersetzt von Th. Schultze. Leipzig: Reclam, 1897
⟨82f., *652*⟩

Löffler, Alexander, *Die Schuldformen des Strafrechts in vergleichend-historischer und dogmatischer Darstellung*. Band 1: *Die Entwicklung des geltenden Rechts*. Abt. I: *Deutschland und Österreich*. Leipzig: C. L. Hirschfeld, 1895
⟨42⟩

Lotze, Hermann, *Metaphysik. Drei Bücher der Ontologie, Kosmologie und Psychologie*. (*System der Philosophie*, Zweiter Theil). Leipzig: S. Hirzel, 1879
⟨*738*⟩

– *Mikrokosmus. Ideen zur Naturgeschichte und Geschichte der Menschheit. Versuch einer Anthropologie*. Erster Band: *1. Der Leib*, *2. Die Seele*, *3. Das Leben*, Fünfte Auflage. Leipzig: S. Hirzel, 1896
⟨*738*⟩

– *Logik. Drei Bücher vom Denken, vom Untersuchen und vom Erkennen*. (*System der Philosophie*, Erster Theil). Leipzig: S. Hirzel, 2. Aufl. Leipzig: S. Hirzel, 1880
⟨127⟩

– *Logik. Drei Bücher vom Denken, vom Untersuchen und vom Erkennen*. Hrsg. und eingeleitet von Georg Misch (Philosophische Bibliothek, Band 14). Leipzig: F. Meiner, 1912
⟨*750*⟩

Lukrez, *De rerum natura*
⟨*746*⟩

Maier, Heinrich, *Psychologie des emotionalen Denkens*. Tübingen: J.C.B.Mohr (Paul Siebeck), 1908
⟨139, 240, 348, *660*f., *723*⟩

Maimon, Salomon, *Versuch über die Transzendentalphilosophie. Mit einem Anhang über die symbolische Erkenntnis* (1790)
⟨*748*⟩

Malebranche, Nicolas, *De la recherche de la vérité* (1674/75)
⟨595, *729*f., *792*f.⟩

Marbe, Karl, »Beiträge zur Logik und ihren Grenzwissenschaften«, *Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie* 34 (1910), S. 1–45
⟨112⟩

Marty, Anton »Ueber subjectlose Sätze und das Verhältnis der Grammatik zu Logik und Psychologie. Erster Artikel«, *Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie* 8 (1884), S. 56–94
⟨*713*, *719*, *723*⟩

– *Untersuchungen zur Grundlegung der allgemeinen Grammatik und Sprachphilosophie*, Erster Band. Halle a.S.: Max Niemeyer, 1908
⟨96, 114, *659*⟩

Meinong, Alexius von, »Über Gegenstandstheorie«, in Meinong (Hrsg.), *Untersuchungen zur Gegenstandstheorie und Psychologie*. Leipzig: Barth, 1904, S. 1–50
⟨120, *660*⟩

– »Über Urteilsgefühle: was sie sind und was sie nicht sind«, *Archiv für die gesamte Psychologie* 6 (1905), S. 21–58
⟨117⟩

– *Über Annahmen*. 2. Aufl. Leipzig: Johann Ambrosius Barth, 1910
⟨114–117, 119, 121f., *660*⟩

Mendelssohn, Moses, »Abhandlung über die Evidenz in metaphysischen Wissenschaften«, in *Gesammelte Schriften*, hrsg. von G. B. Mendelssohn, Band 2. Leipzig: F. A. Brockhaus, 1843, S. 1–64
⟨73, 433⟩

Merkel, Adolf, »Über das Verhältnis der Rechtsphilosophie zur ›positiven‹ Rechtswissenschaft und zum allgemeinen Teil derselben«, *Zeitschrift für das Privat- und öffentliches Recht* 1 (1910), S. 402–21
⟨271, 273⟩

Mill, John Stuart, *A System of Logic. Ratiocinative and Inductive* (1843)
⟨*749*, *762*⟩

– *Utilitarianism* (1861)
⟨492, *751*⟩

Natorp, Paul, *Einleitung in die Psychologie nach kritischer Methode*. Freiburg i. B.: Akademische Verlagsbuchhandlung von J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1888
⟨313, *699*⟩

– *Platos Ideenlehre. Eine Einführung in den Idealismus*. Leipzig: Meiner, 1903
⟨*698*, *746*⟩

– *Die logischen Grundlagen der exakten Wissenschaften* (Wissenschaft und Hypothese, Nr. XII). Leipzig und Berlin: B. G. Teubner, 1910
⟨*761–763*, *771*⟩

– *Allgemeine Psychologie nach kritischer Methode*. Erstes Buch: *Objekt und Methode der Psychologie*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1912
⟨313f., *699–701*, *738*, *745*⟩

Nelson, Leonard, *Über das sogenannte Erkenntnisproblem* (Sonderdruck aus *Abhandlungen der Friesschen Schule*, N. F., 2. Band, 4. Heft). Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1908
⟨*734*, *745*⟩

Newton, Isaac, *Philosophiae Naturalis Principia Mathematica* (1687)
⟨*748*⟩

Nietzsche, Friedrich, *Jenseits von Gut und Böse*. Leipzig: C. G. Naumann, 1886
⟨*745*, *751*⟩

Pfaff, Leopold, *Geld als Mittel pfandrechtlicher Sicherstellung, insbesondere das sogenannte pignus irregulare. Ein Beitrag zur Lehre vom Inhalt und der Ausübung des Pfandrechts*. (Separatabdruck aus der *Allgemeinen Österreichischen Gerichts-Zeitung*). Wien: G. J. Maroz'sche Buchhandlung, 1868
⟨202, *673*⟩

Pfänder, Alexander, *Phänomenologie des Wollens*. Leipzig: Johann Ambrosius Barth, 1900
⟨*690*, *710*, *751*⟩

– *Einführung in die Psychologie*. Leipzig: Johann Ambrosius Barth, 1904
⟨7, *710*⟩

– »Motive und Motivation« in A. Pfänder (Hrsg.), *Münchener Philosophische Abhandlungen. Theodor Lipps zu seinem sechzigsten Geburtstag gewidmet von früheren Schülern*. Leipzig: Johann Ambrosius Barth, 1911, S. 163–195
⟨*751*⟩

– »Zur Psychologie der Gesinnungen«, *Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung* I, 1 (1913), S. 325–404
⟨*733*, *771*, *792*, *794*⟩

Planck, Gottlieb, *Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetzen erläutert*. 3. verm. und verb. Aufl., Band III: *Sachenrecht*. Berlin: J. Guttentag, 1906
⟨260⟩

Platon, *Phädon*
⟨408f., 437, *746*, *748*⟩

– *Phädrus*
⟨409, 550, *746*, *771*⟩

– *Menon*
⟨*694*⟩

– *Parmenides*
⟨409, 414, *746*⟩

– *Staat*
⟨409, 414, *746*⟩

– *Theätet*
⟨407, 422, *746*f.⟩

Porphyrius, *Isagoge*
⟨410⟩

Radbruch, Gustav, »Die Lehre von der adäquaten Verursachung«, *Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin*, N. F. 1, Heft 3 (1902), S. 325–408
⟨20⟩

Reininger, Robert, »Das Causalproblem bei Hume und Kant«, *Kant-Studien* 6 (1901), S. 427–58
⟨67⟩

Riehl, Alois, *Der philosophische Kritizismus. Geschichte und System*, Erster Band: *Geschichte des philosophischen Kritizismus*. Zweite, neu verfaßte Aufl. Leipzig: Wilhelm Engelmann, 1908
⟨82, *652*⟩

Scheler, Max, *Zur Phänomenologie und Theorie der Sympathiegefühle und von Liebe und Hass. Mit einem Anhang über den Grund zur Annahme der Existenz des fremden Ich*. Halle a. d. S.: Max Niemeyer, 1913
⟨*751*⟩

Schleiermacher, Friedrich Ernst Daniel, *Dialektik. Aus Schleiermachers handschriftlichem Nachlasse* hrsgg. von L. Jonas (*Sämtliche Werke*, 3. Abtheilung:

Zur Philosophie, IV. Bandes II. Theil). Berlin: G. Reimer, 1839
⟨465, *723*, *750*⟩

– *Der christliche Glaube nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche im Zusammenhange dargestellt*. Neue unveränderte Ausgabe in vier Teilen, eingeleitet durch des Verfassers zwei Sendschreiben über seine Glaubenslehre (Bibliothek theologischer Klassiker, Bd. 13–16), Gotha: Friedrich Andreas Perthes, 1889
⟨593f., 596, *791–793*⟩

Schopenhauer, Arthur, *Parerga und Paralipomena* in *Arthur Schopenhauers sämtliche Werke in sechs Bänden*, hrsg. von Eduard Grisebach, Band IV. Leipzig: Philipp Reclam jun., s.d.
⟨602, *792*, *794*⟩

Schuppe, Wilhelm, *Grundzüge der Ethik und Rechtsphilosophie*. Breslau: W. Koebner, 1881
⟨142, 183⟩

– *Erkenntnistheoretische Logik*. Bonn: Eduard Weber, 1878
⟨481⟩

– *Der Begriff des subjektiven Rechts*. Breslau: W. Koebner, 1887
⟨258⟩

Siebeck, Hermann, *Lehrbuch der Religionsphilosophie* (Sammlung theologischer Lehrbücher). Freiburg i. Br. und Leipzig: J. C. B. Mohr, 1893
⟨599, 602⟩

Sigwart, Christoph, *Logik*. Erster Band: *Die Lehre vom Urteil, vom Begriff und vom Schluss*. Dritte durchgesehene Auflage. Zweiter Band. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1904
⟨62, 139, 451, *645*, *659*f., *726*, *749*f.⟩

Simmel, Georg, *Die Religion* (Die Gesellschaft. Sammlung sozialpsychologischer Monographien, hrsg. von Martin Buber. Zweiter Band). Frankfurt a. M.: Rütten und Loening, 1906
⟨596, 598f., *792*f.⟩

Spinoza, Benedikt de, *Ethica* (1677)
⟨*746*, *751*⟩

Stammler, Rudolf, *Die Lehre vom richtigen Rechte*. Berlin: J. Guttentag, 1902
⟨3, *632*⟩

– *Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Eine sozialphilosophische Untersuchung*. Leipzig: Veit und Comp., 1896
⟨43, 274⟩

– »Vertrag und Vertragsfreiheit«, in *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, 3. Aufl., Ludwig Elster, Hrsg., Band 8. Jena: Gustav Fischer, 1911, S. 334–344
⟨157⟩

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (1872)
⟨24, 37, 252, 279, 306, *632*, *635*, *674*, *690*⟩

Stumpf, Carl, »Erscheinungen und psychische Funktionen«, *Abhandlungen der Königlichen Preussischen Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1906*, Phil.-hist. Kl., 4 (1907), S. 1–40
⟨114⟩

Thomas a Kempis, *De imitatione Christi*
⟨599, *793*⟩

Thukydides, *Der Peloponnesische Krieg*
⟨*744*⟩

Trendelenburg, Adolf, *Logische Untersuchungen*. 2 Bände. 3., vermehrte Auflage. Leipzig: Hirzel, 1870
⟨465, *750*⟩

Überweg, Friedrich, *System der Logik und Geschichte der logischen Lehren*, Fünfte, verbesserte, vermehrte und mit einem Namen- und Sach-Register versehene Auflage, bearbeitet und hrsg. von J. B. Meyer. Bonn: Adolph Marcus, 1882
⟨474, *723*, *750*⟩

Vaihinger, Hans, *Commentar zu Kants Kritik der reinen Vernunft zum hundertjährigen Jubiläum Derselben*. 2 Bände. Stuttgart: Spemann, 1881/92
⟨67, 85⟩

Vogt, Carl, *Köhlerglaube und Wissenschaft. Eine Streitschrift gegen Hofrath Rudolph Wagner in Göttingen*. Gießen: Ricker, 1855
⟨*746*⟩

Windelband, Wilhelm, »Beiträge zur Lehre vom negativen Urteil«, *Strassburger Abhandlungen zur Philosophie. Eduard Zeller zu seinem LXXsten Geburtstage*. Freiburg und Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1884, S. 167–95
⟨97, 99, 110f., 139, *659*⟩

Windscheid, Bernhard, *Die Actio. Abwehr gegen Dr. Theodor Muther*. Düsseldorf: Buddeus, 1857
⟨264⟩

– *Lehrbuch des Pandektenrechts unter vergleichender Darstellung des deutschen bürgerlichen Rechts bearbeitet von Theodor Kipp*. 8. Aufl. Frankfurt am Main: Literarische Anstalt Rütten und Loening, Band I, 1900 und Band II, 1906.
⟨238, 264, *675*⟩

Wolff, Christian, *Philosophia rationalis sive Logica* (1740)
⟨*748*⟩

Wundt, Wilhelm, *Allgemeine Logik und Erkenntnistheorie*. Dritte umgearbeitete Auflage. Stuttgart: Ferdinand Enke, 1906
⟨*749*⟩

– *Grundzüge der physiologischen Psychologie*. Sechste, umgearbeitete Auflage. Erster Band. Leipzig: Wilhelm Engelmann, 1906
⟨*745*⟩

– »Psychologismus und Logizismus«, in *Kleine Schriften*, I. Band. Leipzig: Wilhelm Engelmann, 1910, S. 511–634
⟨*750, 770*⟩

– *Ethik. Eine Untersuchung der Tatsachen und Gesetze des sittlichen Lebens*. Vierte umgearbeitete Auflage. Drei Bände. Stuttgart: Ferdinand Enke, 1912
⟨*751*⟩

Zermelo, Ernst, »Neuer Beweis für die Möglichkeit einer Wohlordnung«, *Mathematische Annalen* 65 (1908), S. 107–128
⟨*762*⟩

Zitelmann, Ernst, *Irrtum und Rechtsgeschäft. Eine psychologisch-juristische Untersuchung*. Leipzig: Duncker und Humblot, 1879
⟨142, *672*⟩

Sachverzeichnis

Kursive Seitenzahlen beziehen sich auf den II. Band der vorliegenden Ausgabe.

Abhängigkeit, abhängiges Sein 42, 71, 78, 105, 137, 142, 264, 276, 353, 377f., 379f., 394–397, 400, 404f., 415, 432, 444f., 456, 462, 464, 483f., 495, 498, 533, 545, 552, 557, 559, 565, 594, 598–600, 604–608, 611
Ablesen 109, 123f., 143f., 561
Absicht 4, 157
Abstraktion, das Abstrakte 380, 409, 413–416, 444
Ähnlichkeit 73f., 76f., 81f., 89, 112, 120f., 193, 195, 302–305, 344, 351, 407f., 414, 423, 428, 432, 440, 461–465, 494, 548
Ahn(d)ung 589–591, 603
– Inhalt der A. 590
Akt 352, 355f., 395, 422, 424f., 435, 453, 460, 473, 476, 483, 485, 497, 505, 510, 521, 531, 554, 591, 606, 608
– anschauungsloser und erfüllter 104, 106, 339, 419
– bedeutungsverleihender 128, 339
– fremdpersonaler 159, 606
– inneres Tun des Ich 281f., 286, 290, 294, 318–320, 323, 336, 355f., 384, 405, 425, 470, 533, 560
– psychischer 175
– spontaner 99, 158f., 160, 166, 341, 347, 425, 500, 508–510, 523, 549
– vernehmungsbedürftiger 159
s. auch sozialer Akt
Algebra 72f.
Allgemeinheit 351, 354, 407, 409f., 415, 420f., 433, 435, 440, 469, 473, 480f., 498, 503
– allgemeine Gegenstände 58–60, 64f., 70–72, 414, 417
– strenge Allgemeinheit 70, 72, 433, 435f.
s. auch Geltung
Altruismus 487–491
Analytizität, analytische Urteile 68, 72–75, 78–84, 91, 201, 431, 433f., 461, 464–470, 478
Anerkennung 96–98, 126
Angebot 171
Annahme 119, 131f., 134, 265, 341, 360, 428
– als inneres Erlebnis 170
– Annahmeäußerung 170
– sozialer Akt der (z. B. Annahme eines Versprechens) 169–171, 174
– – nur einmal vollziehbar 170
Anpassungsakte 244f.
Anschauung 104–108, 287, 292, 339, 367, 418f., 421, 444, 462, 468, 521, 526, 537, 543, 546, 553f., 564f., 590, 602, 610
– kategoriale 118f., 422, 426, 429, 442, 446f., 470, 482, 527
Ansicht 375–378, 388
Anspruch 142–144, 147–158, 164f., 167–169, 172–175, 179, 184, 192, 197, 202, 208, 215–221, 229, 239, 241f., 246–248, 253f., 257–260, 262, 264, 269f., 275, 357–360, 424, 449
– absoluter und relativer 152f., 189, 197f., 215
– Erfüllung 255, 260, 276, 424, 470

– Erlöschen eines A.s 144, 202, 205, 239, 268, 276, 470
– Inhalt des A.s 151, 216–219, 254f., 260, 358
– Modifizierung des A.s 264
– obligatorischer 201
– Quelle des A.s 149, 156, 169, 188, 205, 358
– Sicherung von Ansprüchen 199
– Träger des A.s 150, 241, 358
– Verletzung des A.s 173, 205
– Zedierung des A.s 239f.
Anstiftung 11
Antwort 160, 162, 282, 285, 294, 357, 507, 606
Apriori 67, 71–73, 90–92, 144, 168, 172, 175, 188f., 194, 195, 197, 201, 204, 212–214, 220, 228, 233f., 245, 247–249, 251, 253, 262, 267, 269, 274, 354, 357–381, 415, 430–433, 436, 440, 445, 448, 459, 465, 469, 484, 498, 507, 543–546, 610, *649, 698*
– apriori gegenüber empirisch 145f., 428–432, 435, 442, 451, 503, 544–548, 610
– materiales s. Materie
– Kriterien des 70, 80, 91, 144, 432f., 544
s. Rechtslehre; Synthetizität
Arithmetik s. Zahl
Assoziation 90, 283, 286, 288, 314, 536, 548
Atom 377, 398
Auferlegung von Verbindlichkeiten 220
Auffordern 607
Aufmerksamkeit 8, 101, 103, 133, 288
Auftrag 165, 229f.
Ausdehnung 73, 78, 85, 285, 323, 341, 361, 372, 376, 381, 384, 394, 401, 413, 415f., 419, 433, 440, 443f., 450, 465, 467f., 504, 549, 554, 557, 560, 565, 570, 577, 595
Ausdruck 3, 6f., 102, 108, 132, 223, 282, 326, 449, 463, 542
– gegenstandsloser 128
Auslobung 239
Austausch 142f.
Axiom 299, 360, 431, 437, 447f.
Beachten 323
Bedeutung 46, 128, 381, 392, 409, 412, 417–419, 453, 471, 477, 518, 526, 537, 542
s. Akt
Bedingung 13–22, 26f., 29f., 35–42, 86, 400, 588
– mittelbare und unmittelbare 37f.
– relative und absolute 16
Bedürfnis 141, 142, 145, 176, 177, 235, 262
Befehl 158–166, 171f., 174, 188, 204, 206, 242–244, 251, 252, 357, 425, 449, 456, 476, 488
– aufgrund eines B.s 165
– bedingter 163f.
– für den Fall daß 163
– im Namen eines anderen 165
– Inhalt des B.s 163f., 243, 488
– Scheinbefehl 162
– und Unterwerfung 165
Begehren 142f.
Begehungspflicht 187
Begriff 56–64, 67, 72–75, 78f., 82, 90, 296, 406–408, 420, 431, 433, 465–467, 517f., 539
– begriffliche Fassung/Umgrenzung 59–65, 406, 415, 468, 473, 477, 479, 481, 518
Begründung s. Grund
Behauptung 95, 97–100, 107, 119, 126f., 131, 134–139, 158, 161, 243, 251–254, 280, 282, 339–344, 352, 355f., 420, 425f., 450, 462f., 470, 472f., 476, 549, *657*
– Moment des Behauptens 98, 107, 126, 132, 134, 339–342
– Scheinbehauptung s. Lüge
Beleidigung 4
belief 95, 97, 120, 125, 137, 281, 290, 342, 352, 374, 425f., 460, 462f., 598f., 602
Berechtigung s. Verpflichtung
Bestand, Bestehendes 116f., 119, 124, 130, 132, 138, 244
Bestimmung 4, 60, 252, 264–274, 306, 550, *669*
– Bestimmungsakt 243, 251, 253, 258
– Bestimmungserlebnis 243, 251
– Bestimmungssatz 243, 251–253

– des positiven Rechts 141, 145, 185, 235, 238–255
– Inhalt der 243–245, 251f.
– und Befehl 242
– Wirkung der 243, 246f., 251–254, 261f., 265f.
Betonung 132–136, 161, 340f., *669*
Bewegung 115, 287, 317, 329, 378, 398, 400f., 404, 415, 438, 440, 447, 551–588, *619, 624*
Bewußtsein 315–331, 336, 381f., 398, 401, 414, 417, 419, 423, 444–446, 475, 483, 494, 533, 545
– der Rechtswidrigkeit 4
Bewußtseinslage 99, 341
Bewußtseinsseite 110, 122, 137, 347, 426
Bild 106, 375f., 419, 526
Bitte 147, 159–162, 165, 171–174, 188, 204, 223, 357, 449, 607
– heuchlerische 162
Botschaft 230f., 234
Bündeltheorie 382–384
Bürgschaft 201

Danken 224f., 487
Denken 339f., 419, 523, 534, 545, 568, 590
Determinismus 508–512, *691*
dictum de omni 52, 62f.
Ding 47, 104, 117, 119, 123, 295, 317, 323, 330, 344, 365–367, 375f., 379, 394–397, 415, 423, 443, 504, 517, 519, 575, 580
Dualismus s. Leib/Seele
Dulden s. Verhalten

Egoismus 487–491
Eid 2
Eidetik 361
Eigenschaft 48, 56, 317, 344, 347, 361, 385f., 517–519, 525, 575, *643*
Eigentum 142, 149, 156, 172, 184–197, 199–204, 209–213, 221, 225f., 239, 246–248, 250, 254, 256, 258–260, 267, 359
– Eigentumsverhältnis 184f., 192, 194, 199, 204
– Quelle des E.s 149, 211f.
Eindruck 89f.
Einfühlung 180f., 391–393, 511, 548, *620*
Einräumung eines Rechts 175, 188, 190, 207–209, 211, 221, 227, 233–235, 242, 250, 256f., 267, 272
Einstellung 387, 394, 405, 489–491, 535, 549, 595
– natürliche 371, 384f., 422, 515
s. auch Frage
Elemente des Sachverhalts s. Sachverhaltselemente
Empfindung 317, 348, 366, 380, 401, 403, 495
Empirismus 69, 411, 428–432, 434, 442, 480, 544, *622, 624*
Energie 39f.
Enttäuschung 105, 373
Ereignis s. Geschehen
Erfolg
– durch den Erfolg qualifizierte Delikte 11, 13, 25, 27f., 36–43
s. auch Handlung
Erfüllung 281, 290, 339, 360, 521
s. auch Anspruch
Ergänzungsbedürftigkeit 121, 345
Erinnerung 101, 105f., 119, 409
Erkennen, Erkenntnis 118–120, 123–125, 131, 136f., 144, 304, 311, 325, 330, 347f., 353, 384, 424–450, 462, 498, 505f., 544, 549, 566, 570, 591, 594–597, 600, 602–604, 610, *625*
s. auch Apriori; Sachverhalt; Wissen um
Erkenntnistheorie 146, 394, 408, 453, 478, 482–484, *620*
Erlassen einer Bestimmung 241f., 244, 456
Erlaubnis 171
Erlebnis 148, 150f., 157–162, 164, 166, 279, 284, 298, 317f., 323f., 327, 339, 342, 345, 357, 371, 375, 382–393, 397, 403, 405, 419, 423, 449, 471, 485, 493, 500, 504, 509–511, 532, 534f., 547f., 564, 566, 592–599, 602–604, 607, 609f.
– äußerungsgebundenes 160
– fremdpersonales 159
– Konstatierung von E.sen 160
Ermahnen 160, 223

Erscheinung 322, 324, 328f., 366, 376–379, 385, 399
Erwartung 109, 268
Ethik 153, 213, 243, 248, 270, 273, 279, 295–303, 308f., 315, 328, 335–337, 369, 398, 437, 440, 485–513, 549, 592, 600, 603, *614, 666, 689*
Etwas s. Gegenstand
Eudämonismus 486–497, 502
Evidenz 70, 123–125, 150, 193, 218, 240, 252, 270f., 276, 291, 293f., 317f., 347, 351, 385, 391, 422, 426, 436f., 441, 452, 457, 478, 482, 503, 507, 536, 545f., 553f., 560, 570, 595f., 597, 604, 608
Existenz 77f., 84, 115–117, 155, 317, 381, 385, 388, 407, 419, 431, 436f., 483f., 519

Farbe 50, 73, 76–78, 81f., 85, 89, 97, 104, 250, 285, 295f., 317, 329f., 353, 361, 365–367, 371, 377–380, 399, 407, 413, 415, 419, 426, 440, 448, 450, 505, 532, 534, 543, 546, 549f., 554, 565, *620, 623, 639f.*
s. auch Geometrie
Fahrlässigkeit 4, 8f., 24f., 27f., 34–36
Fiktion, rechtliche 265f.
Form, das Formale 289, 330, 336f., 396, 410, 440f., 444, 446, 452–454, 459, 469, 473, 475, 481f., 497, 499, 501, 523, 527, 545
Formalisierung 517
Formalismus 262, 503
Frage 99f., 107, 123f., 127, 131f., 158, 160, 162, 166, 243–245, 282, 339f., 343, 356f., 425, 439, 449, 606
– Frageakt 282
– Fragehaltung 281f., 285f., 288, 291, 294, 296f., 302, 434
– konventionelle 162
– Scheinfrage 100
Freiheit, freie Akte 46, 154, 221, 261f., 355, 360, 434, 499f., 502, 508–513, 600, 602, *691*
Freirechtsschule 46, *615*
Fremdwahrnehmung 389–392
fremdpersonale Akte s. soziale Akte

Freude 171, 295, 349, 355f., 371, 378, 399, 488, 495–497, 504, 533, 549, 590, 609
Freundschaft 153, 222, 389, 606
Fundierung, Fundament 80f., 100, 107f., 120, 124f., 151, 155, 162, 186, 218, 226, 228, 236, 241f., 250, 253, 265, 267, 339, 347, 349, 363, 370, 421, 425, 442, 444, 455, 459, 494, 499, 526, 566, 568, 572, 574, 577, 583, 597, 599, 607
Funktion 128–137, 162, 248, 250, 280, 319–323, 339–341, 378, 384, 400f., 405, 418, 460, 462, 472, 476, 518, 531, 533f., 566, 575
– Denkfunktion 129, 340, 471, 475, 479, *710*
– repräsentierende 322, 367, 416
s. auch Kundgabefunktion

Gattung 47, 54–56, 61, 394, 413, 479, 497, *643*
Gebet 161, 357, 593, 609
Gebilde 95, 100, 117, 131, 134, 148, 151, 153, 155, 193, 229, 246, 250, 324, 328, 395f., 406–408, 426, 445, 466, 566, 569, 571, 578, 590f., 597
– gegenständliche 114, 117, 243
– geometrische 144, 367, 442, 574–576, 581
– intentionale 111
– sittliche 153, 190
– spezifisch rechtliche 143–146, 236, 248, 249–251, 266f., 272, 276f., 424
Gedanke 419f.
Gefühl, Fühlen 99, 150, 176, 180, 243, 268–290, 295f., 299–301, 323, 341, 349, 378, 383–386, 393, 399, 401, 423, 439, 460, 490, 493, 495, 497, 500, 502, 504–506, 533–535, 547, 549, 590f., 595, 598, 603
Gegenstand, Gegenständlichkeit 394–398, 408, 452, 466, 497, 517, 527–529, 552
– als Korrelat eines Akts 102, 112, 244, 251, 295, 318, 321–325, 343, 355, 383, 420, 426, 435, 471, 497, 596, *614*
– aus sozialen Akten erwachsender 246f., 252, 277

– bestimmte und unbestimmte 59f.
– physische und physikalische 148, 150, 276, 321, 358, 378, 384, 386, 388, 422f., s. auch Leib/Seele
– reale und ideelle 57, 111, 114, 124, 145, 148, 358, 417, 420f., 424, 516
– zeitliche 148, 150, s. auch Bewegung, Vorgang, Zustand
s. auch Allgemeinheit
Gegenstandsform 116
Gegenstandslehre 145f., 318, 394–398
Geloben 172
Geltung, Gültigkeit 116, 251, 276, 354, 363, 435f., 440, 446, 456f., 498, 503
– Geltungsbewußtsein 95
Geometrie 72f., 84, 276, 324, 361, 363, 367, 409, 412, 416, 433, 444, 451, 515, 517, 537, 548, 562, 577
– Farbengeometrie, Tongeometrie 440, 470
s. auch Gebilde
Gerechtigkeitsgefühl s. Rechtsgefühl
Geschehen 18–21, 85–87, 92, 115, 154f., 167, 245, 268, 286, 326, 372, 444, 466, 483, 504, 510f., 521f., 544f., 563, 565, 578f., 582, 593, 601f.
Geschichte 252, 372, 379, 393, 398, 406, 411, 435, 439, 485, 535, 547f., 599, *620*
s. auch Rechtsgeschichte
Geschwindigkeit 558, 571–573, 583f., 587f.
Gesetz 85, 145, 148, 212, 220, 238, 272, 315, 317, 319, 324, 326f., 361, 373, 410, 424, 436, 470, 491, 499, 533, 538, 542f., 547f., 564, 568, 572
s. auch Wesensgesetz; Sachverhaltsgesetz
Gesetzgeber 3–7, 12, 17, 36, 39–41, 242f., 491, *615*
Gesetzmäßigkeiten 352, 534f.
– apriorische 149, 171, 201, 248, 441, 543
– der menschlichen Natur 6
– des Psychischen 2, 5, 7, 41
– strenge 236
Gesinnung 142, 304, 307, 310, 336, 469, 485, 493, 601, 606
Gestatten 257, 260, 272
gesunder Menschenverstand 28, 48, 551
Gewalt 191–193, 359, 510
Gewißheit 25, 30–34, 95, 99, 124, 342, 355, 405, 439, 573, 604
Gewohnheit, Gewöhnung 220, 601
Glaube s. belief
Gleichheit 74, 318, 408, *760*
goldener Berg 77, 82, 116, 553
Gott 48, 49, 161, 245, 411, 483f., 487, 499f., 554, 592–604, 606f., 609–611, *625*
Grammatik 126, 243
Grenze s. Kontinuität
Grund 286–289, 292, 316, 355, 399, 452f., 474
– und Folge 114f., 348, 352, 404, 427, 460, 475, 478
– Satz des zureichenden G.s 482
– zureichender 155
Gültigkeit s. Geltung

Halluzination 323, 374, 377, 484
Handlung 4, 8–13, 22–25, 28–30, 35, 46, 142, 149, 164f., 173, 176f., 190, 198, 223, 231, 245, 279, 288, 295f., 299–301, 308f., 311, 330, 336f., 397, 408, 422, 440, 486, 490–492, 498, 501f., 506f., 511, 547, 605
– symbolische 253
Haß 296f., 356, 449, 485, 490, 496, 606, 609
Hedonismus 486f., 491
Heuchelei 163
Hypothese 46, 50, 429, 451

Ich 158, 281, 316–319, 324, 330, 341, 378, 382–387, 397, 425, 489–491, 495, 497, 508–511, 531f., 590, 592, 601f., 604
– inneres Tun des Ich s. Akt
Idee 283, 286, 288, 374, 406, 408f., 415f., 421f., 432f., 542
– allgemeine 64f., 412f.
– angeborene 447
– einfache und komplexe 83, 394
– Platonische 378, 407, 413, 429
ideelle Einzelheit s. Allgemeinheit
Ideenrelation 71–83, 89, 91, 155, 432, 434, 546, 548
– mathematische 74, 77, 79, 81, 83, 92, 408

Identität 195, 413, 432, 565–569, 595
– Satz der 476f., 568
Immanenz 316, 323, 328, 383, 395, 410, 443
Impersonalien 121f., 347–350, 353, 428, 463f., 522, *624*
Inbegriff 129, 133, 415, 471, 523–527, 539
Induktion 451, 468, 479
Inhalt s. Ahn(d)ung; Anspruch; Befehl; Mitteilung; soziale Akte; Urteil; Verbindlichkeit; Versprechen
Inhärenz 112, 116, 120f.
Intensität 53, 323, 374, 383, 495, 526, 558, 579, 583
– des Urteils 98
Intention, Intentionalität 101f., 105, 110, 118, 120, 150, 158, 162, 166, 174, 280f., 284, 290, 295, 318f., 340, 355f., 382f., 405, 418, 425f., 504, 567, 570, 592, 596, 607, *614, 622*
Interesse 103, 124, 157, 165–167, 176–180, 182, 198, 225, 298–300, 304f., 308, 325, 404
Irrtum 140, 142, 441, 454, 471, 505, 544

Jurisprudenz 2, 43, 46, 146, 450, 549, *616, 620*

Kategorie 271f., 289, 328, 344, 372, 396, 407f., 423, 452, 481, 519f., 527, 540, 565, 570, 575, *624, 760*
– kategorischer Imperativ 441, 498–503, 507
s. Anschauung
Kaufen 255f.
Kausalität, Kausalrelation s. Ursache
Klageerhebung 197
Können
– physisches 191
– rechtliches 174f., 184, 191f., 205–209, 216, 218f., 221, 227–230, 233f., 237
Kontinuität 558, 565, 574–578, 583f., *624*
– primäres, sekundäres Kontinuum 577f.
Konzeptualismus 412, 414, 417
Kopula 87, 130, 132–135, 138, 353, 474
Kundgabe 157, 159f., 162, 177, 181, 230, 356, 450
– Kundgabefunktion 230, 234, 449

Leib/Seele 325f., 399
s. auch Gegenstand
Leihe 256f.
Leistungsklage 254
Leugnen 126, 470
Liebe 160, 222, 296f., 389, 485, 497, 594, 598, 601, 603, 605–610
Loben 158, 504, 508
Logik 95, 104, 115, 126, 133f., 137f., 239, 244f., 296, 315, 336, 344, 408, 420, 429f., 433, 451–460, 463, 467, 469, 472, 476–484, 504, 524, 536f., 566, 569, 598–600, 607, 610
Lüge 100, 162, 343, 501–503
Lust 39, 250, 486–489, 495–497, 504

Mandatserteilung 229
Materie, Stoff, das Materiale 410, 441, 452, 454, 464, 469, 472, 478, 481, 497, 501–503, 507, 549
s. auch Ontologie
Materialismus 398, 400, 411
Mathematik 72, 79, 84, 141, 145, 270, 272, 299, 369f., 384, 408, 431, 433f., 440, 442, 445, 447f., 466, 484, 505, 515–529, 535–537, 541, 600, 602, *623*
mathematische Sätze/Urteile 68f., 73, 82, 87, 89, 91f., 156, 239, 296, 442
s. auch Idee
Meineid 2
Meinen 4, 102–109, 119, 126, 128–131, 136, 320–323, 339, 352, 419, 425, 468f., 471, *615, 710*
– Gesamtmeinen eines Sachverhalts 126
Meinung 6f.
Melodie 126, 135f., 280, 370, 374, 526, 574
Menge 517f., 523–529, 538–541, 582
Merkmal 51–55, 61–63, 394, 406, 467, 480, 526, *643*
– Satz von der Merkmalsverknüpfung 56, 62
Metaphysik 72, 77, 319, 369–371, 387, 440, 503, 592, 602
Miete 256, 269
Mitleid 370f., 449, 609
Mittäterschaft 165

Mitteilung 147, 157, 160–162, 165f., 170, 224f., 357, 403, 425, 449
– Inhalt der 161
Modalität 115f., 133, 348, 350, 427, 463, 474, 510
s. auch Notwendigkeit
Modifikation 100, 180, 185, 196, 206, 209, 214f., 218–220, 223, 224, 227, 264f., 272, 274, 276, 318, 320, 340, 360, 365, 387, 390, 476, 534, 558f., 562, 575, 598
– der Sätze der reinen Rechtswissenschaft 146
– der Vorstellung 103
– des Versprechens 167f.
– der sozialen Akte 162–165
Möglichkeit 115, 204, 254, 262, 366, 427, 437f., 444, 473f., 484, 592
Moment 70, 116f., 133, 416, 462
Mord 8, 12, 29f., 35, 194, 303–311, 456, 494f.
Motiv, Motivation 328, 355, 360, 404, 438f., 482, 487–491, 495, 500, 509–512, 547f., 593, 607

Name 102
Nationalökonomie 362
Natur der Sache 14, 146, 273
Naturrecht 271–278, 360
Negierungsfunktion s. Funktion
»nicht« 128, 130, 133, 135f., 138, 471
Nominalismus 175–180, 411f., 417, 528
Norm 143, 146, 193f., 236f., 241f., 454–458, 482
Nötigung 86, 92, 193, 351, 359, 434, 510f.
Notwendigkeit, Notwendigkeitsbeziehung 15, 37, 47, 67–72, 78, 80, 84–87, 91f., 107, 111, 245, 249f., 253, 264f., 310, 337, 351–354, 433–441, 444, 452, 474f., 498, 503, 543–545, 570, 592, 603, 610, *649*
– im Urteil 86
– kausale 86–90
– materiale und modale 85–92
– subjektive 90, 92

Objektiv 114, 117, 119, 121f.
obligatorische Beziehung 172f., 201, 211, 357–360
Österreicher 526
Öffnung 282f., 290f.
Ontologie 145, 394, *760*
– regionale 481–484, 548f.
Ontologismus 262, 264f., 272, 274
Optik 50

Person 5, 153, 221f., 238, 244, 266–268, 275f., 295–302, 317, 372, 390, 397, 439, 485f., 489f., 493–495, 499f., 505, 511f., 566, 592, 596f., 600–602, 606
– juristische 266–268, 538
Pfandrecht 198–202, 210, 239, 255
Phänomen 50, 371
Phänomenologie 50, 170f., 179, 188, 191, 223, 237, 271, 279, 282, 284, 295, 317f., 327, 331, 362f., 367, 375, 394, 423, 440f., 447–450, 469f., 485, 508, 513, 515f., 519f., 531, 542, 546, 549f., 589f., *614, 618f., 623, 624f., 639f., 667, 709, 737*
Phantasie 101, 105f., 379, 438, 484, 526
Philologie 3
Philosophie 313, 369–371
Physik 366, 369, 379, 447, *623*
positives Recht 43, 141f., 145, 168–173, 187, 190–195, 197, 200–202, 205, 210f., 211, 213, 218, 222f., 227–231, 236–261, 272f., 304, 311, 357, 359f., 424, 486, s. auch Setzung; Bestimmung
Positivismus 268, 317, 381, 422, 447
Positivität, Negativität 109, 116, 125, 139, 281, 291, 340f., 342, 348, 427, 460, 463, 470–473, 509, 585
Prädikat, Prädikation 51, 53, 63–65, 71, 74f., 79, 81f., 135, 138, 267, 343f., 353, 375, 407, 428, 461, 464f., 472, 476, 517, 521, 523, 527, 529, 539f., 544
Pragmatismus 45–50
Prozeß s. Vorgang
Psychologie 104, 287, 313–331, 335, 411, 439, 451, 459, 469, 485, 492, 504, 532–534, 547–549, *615, 624, 665*
– und Recht 1–7, 29, 43, *631*
Psychologismus 183, 316, 451, 455–460, 475, 477, 507, 544
psychische Tätigkeit 90, 158, 177, 182
punktuelles Sein 100, 102f., 105, 120, 158, 282, 341, 347, 549, 591

Qualität 54, 66, 285, 329, 354, 363, 366f., 394–397, 414–417, 420–423, 433, 440, 464, 472, 534, 543, 566f., 569, 599
– sekundäre 365, 367, 377–381
Quietismus 403

Raten 224
Raum 367, 378, 442f., 444, 450, 556–559, 571–586, 606
Realismus 377, 380, 411, 421
Recht
– Anwendung des R.s 2, 43
– bürgerliches 145, 171, 221, 239, 252–254, 261, 272, 336, 356f., 360, 538
– Erbbaurecht 198
– geltendes 43, 241
– gemeines 264
– richtiges 43
– römisches 189, 196, 220, 262–264, 360, *665, 669*
– Staatsrecht 145, 165, 171, 272
– Verwaltungsrecht 145, 165, 171, 272
– Völkerrecht 165
– Vorkaufsrecht 201, 211
– Zivilprozeßrecht 272
s. auch Naturrecht, positives Recht, Pfandrecht, Strafrecht
Rechte 189–204, 238, 254, 266–268, 494
– absolute und relative 152, 187, 191f., 194, 197–199, 205, 210f., 221, 254, 257, 259, 261
– an Rechten 202–204
– bedingte 199, 202, 210
– subjektive 205, 251
– universale 190f.
– Ursprung von R.n 204–222, 254
s. auch Sachenrechte
rechtliches Können s. Können
Rechtsbegriffe 142
Rechtsfähigkeit 233, 240–242
Rechtsgefühl 15, 25f., 28, 236, *689*
Rechtsgeschäft 187, 228
– bedingtes 200
– befristetes 200
Rechtsgeschichte 143, 146, 262–265, 272, 306
Rechtslehre
– apriorische 141–147, 189, 191f., 203–205, 213, 215, 219, 230, 234, 236–238, 252–254, 262, 264f., 270–278
– auslegende 2, 4, 9, 43
– reine 145
Rechtsphilosophie s. Jurisprudenz
Rechtssätze 240, 253, 270, 501
Rechtssystem 4, 142, 253, 271
Entstehen von R.en 1
Reflexion 316, 318, 327, 372, 387, 422, 482
Relation 77, 89, 112, 115, 121, 318, 322, 353, 359, 373, 376, 384, 418, 422, 427f., 432, 443, 461, 465, 475, 476, 479, 517, 527, 577, 582, 592, s. auch Ideenrelation; Sachverhalt
Religion 48, 270, 309, 315f., 328, 372, 398, 431, 592–595, 598–602, 605, *620, 625*
Richter 1f., 14, 28, 46
Richtung auf 596, 606f.
– spontane 102, 108
s. auch Intention
Rückgabe 156

Sachenrechte 191, 194, 195, 198, 203, 205–207, 209, 210, 221, 250, 255–261
Sachverhalt 49, 80, 97, 109, 114–120, 136, 153, 241, 243, 245, 254, 274, 280, 284–294, 341–344, 347–354, 404, 421, 431, 435, 437, 450, 453, 475, 481, 500, 509, 522, 526, 544f., 566, 570, 590f., 603, 610f., *666*
– Ablesen von S.en 109, 123f.
– allgemeiner 144
– als Korrelat des Erkennens 347, 352, 431
– als Korrelat einer Frage 107
– als Korrelat eines Urteils 96, 107, 108, 112, 114, 120, 122, 126, 344, 349, 351, 420, 426f., 439, 460
– bestehender und nichtbestehender 119, 124, 137, 156, 244, 252, 352, 404, 420f., 427, 459, 477f., 545, 603
– ergänzungsbedürftiger 121
– erschauter, erkannter 108, 137, 293, 342f., 425, 452, 462f., 478, 518, 545, 603

– Evidenz eines S.s 70, 293, 425f., 452
– Gesamtsachverhalt 86f.
– Glieder des S.s s. Sachverhaltselemente
– kontradiktorischer s. Positivität
– mathematischer 91
– notwendiger 69, 70, 73, 85, 90f., 144, 351–354, *649*
– positiver und negativer 117, 122, 124f., 130f., 134, 136f., 341f., 348, 350, 352, 471, 481
– Relationssachverhalt 89, 121f., 126, 463 s. auch Impersonalien
– Relationen zwischen S.en 475f.
– Rechtheit von 153, 186, 241, 336f., 486, 501
– und dinglicher Einheitskomplex 116, 345
– unmöglicher 80
– vorgestellter 120
– Wert und Unwert bei 153, 507
– Wesen des S.s 111, 494
– widerstreitende S.e 69
– zufälliger 70, 351, 353, 431, 435, 452, 544
Sachverhaltselemente 90, 118, 122, 126, 130f., 135f., 138, 343–345, 352f., 462f., 519, 522
– notwendige 135f.
Sachverhaltsform 116
Sachverhaltsgesetz 138
Sachverhaltslehre 138
Sachverhaltssphäre 156, 435, 459, 473f., 518f., 540
– Apriorität gehört zur 71, 144, 352, *715*
– Notwendigkeit gehört zur 351–354, 435, 445, *649*
– Quantität gehört zur 519, 540
Sättigung, das Ungesättigte 418
Satz 114, 116, 119, 138, 243, 351, 420f., 453, 459f., 473, 526, 536, 566
– belehrende Sätze 82f.
– identische/gehaltlose Sätze 82–84, 467
Schadenersatz 191, 336
Schaffen 213f.
Scham 160
Schiedsrichter 246, 248f.
Schließen, Schluß 289, 323, 607, 610
– Gesetze des Schließens 51f., 115, 137f., 429, 431, 452–459, 476–484, 566
Schuld 8f., 11, 42, 500, 508, 592
Sein 120f., 135, 143, 531, 537f., 585, 602, s. auch Existenz; punktuelles Sein
Seinsgesetze 252, 262
Selbsthaß 159
Selbstliebe 159
Setzung 81, 97f., 112, 125, 127, 244, 277, 330, 339, 355, 385, 424, 471f., 526f., 549
– des positiven Rechts 143, 252, 268, 274
sittliche Anschauungen 141, 145
sittliche Rechtheit 153, 244, 335, 485f., 494, 501–503, 507
sittliches Tun 96
Sittlichkeit s. Ethik
Skeptizismus 137, 446, 458, 504, 610
Sollen 180, 252, 315, 337, 491, 498, 500
– Seinsollen 241, 243–246, 248f., 251, 253, 261f., 272, 274, 485, 498, 500f., 594
– Tunsollen 241, 291, 298, 303, 309
– sittliches 274
Sosein 122, 144, 252, 291, 348, 438, 532, 543f., 549
soziale Akte 158–169, 175, 177, 188–202, 209f., 214, 221–224, 227–234, 237–239, 242f., 246, 252–261, 266–268, 271f., 276, 355–360, *622*, *667*
– als Einheit aus Vollzug und Äußerung 160, 224, 243
– als Tun des Subjekts 160
– bedingte und unbedingte 163, 167, 199, 272, 476
– Erscheinungsweise 168, 230, 357, 449
– fremdpersonale und nichtfremdpersonale 159, 160, 165, 173–175, 206, 207, 227, 233, 234, 242, 247, 356f., 449
– gegenseitige 171
– Inhalt von s.n A.n 162, 242f.
– innere und äußere Seite von s.n A.n 160, 162, 164, 166, 224, 230, 236, 357, 449
– mit einer Mehrheit von Adressanten 164, 267
– mit einer Mehrheit von Adressaten 164, 267, 272
– rein seelische 161
– und respondierendes Tun 162

– Scheinakte 206, 232
– Schließung von s.n A.n 161, 172
– Spontaneität von s.n A.n 159f.
– Verlautbarung von s.n A.n 236, 357
– Vernehmungsbedürftigkeit von s.n A.n 159–161, 173, 206, 242, 449
– vertretende 165, 167, 223, 232, 272
– Vollzug von s.n A.n 160, 243, 245
– – »im Verein« 164
– – Scheinvollzug 162
– Wirksamkeit der s.n A. 147, 163, 205, 225, 227, 231, 234, 236, 243, 245–247
– – abhängige 163
– – gesetzliche 166
– – rechtliche 206
s. auch Annahme, Antwort, Auferlegung, Auslobung, Befehl, Beleidigung, Bestimmung, Bitte, Danken, Eid, Einräumung, Erlassen, Ermahnen, Frage, Gebet, Geloben, Gestatten, Kaufen, Klageerhebung, Kundgabe, Leugnen, Loben, Lügen, Mandatserteilung, Mitteilung, Raten, Tadeln, Übergabe, Übernahme, Übertragung, Unterwerfen, Verfügung, Verkaufen, Verleihung, Versprechen, Verwerfung, Verzeihung, Verzicht, Vollmachtserteilung, Widerruf, Zustimmung
soziale Beziehungen, Sphäre der s.n B. 164, 209, 360, 609
sozialer Verkehr 146, 167, 183, 190, 262, 269
Soziologie 146
Spontaneität s. Akt
Sprachgebrauch 113, 266, 298, 426, 486
Sprechen 97, 103, 108, 133, 160, 177
– inneres 98
Staat 152, 157, 244, 253, 266, 275, 357, 359, 423f., 598
Steigerung 525, 558, 579, 583, 598, 600, 605–608
Stellungnahme 109, 116, 123–125, 139, 280–282, 286, 290f., 294, 347, 349, 355f., 359, 495, 505–507, 606, 608, 610, *690f.*
Strafe 177, 486, 492, 494, 508, 592
Strafrecht 1–43, 145, 165, 303–305, 308, 336, 486, 494, 505, 510, *665, 691*
– Strafrechtsbestimmung 252, 306
– Strafrechtslehre 9, 26
Streben 30f., 109, 250, 268, 290, 322f., 498, 506, 509, 512, 591
– Strebensmoment 109
– Widerstreben 109, 323, 591
Subjekt 51–60, 63, 74f., 78–82, 91, 318, 344, 353, 399, 401, 403, 422, 461, 464–466
– s. Ich, Person
Subsistenz 112
Substanz 394f., 401f.
Syllogismus s. Schluß
Symbol 382, *689*
– symbolisches Denken 419
s. Handlung
Sympathie 391
Synthetizität 84, 90
– synthetische Sätze/Urteile/Gesetze a priori 67, 72, 83f., 92, 144–146, 148, 270, 362, 428, 433f., 440f., 445, 464–470, 483, 601

Tadeln 158, 504, 508
Tatsache, Tatbestand 50, 80, 82, 91f., 112, 116, 119, 154, 178, 251, 265f., 277, 306, 317, 327, 344, 355, 361f., 417, 431f., 434, 452, 474, 482, 485, 506, 533f., 542, 546, 597f., 611
Täuschung 377, 384, 388, 392, 441, 484, 496, 544f., 550, 570, 593, 597, 599f.
Teil, Teilbarkeit 556, 558f., 565, 574–576
Tendenz 7, 147, 157, 159, 172, 173, 179–182, 193, 213, 261f., 282f., 285, 294, 297, 300, 370f., 390f., 449, 548, 573, 598, 600f.
Testament 214, 255, 589
Theologie 369
Trägheitsgesetz 443
Trauer 171, 295, 378, 383, 390–393, 419, 590, 603
Treue, Treu und Glauben 265, 501
Tun s. Akt, Verhalten

Übereinstimmung 45, 48, 82, 110, 244, 411, 445, 459, 527
Übergabe 214
Überlegung 4, 8, 32, 252, 279–311, 501, 508–511, 596
Übernahme

– einer Verbindlichkeit 154, 214, 266
– Akt der 153
– Schuldübernahme 220
Übertragung 149, 153, 188, 199, 206–211, 214–221, 226f., 239, 241, 247, 250, 256, 263–265, 270, 272, 359
Überzeugung 95, 97–100, 107–110, 119, 125, 136–138, 161f., 281, 290f., 294, 339, 342f., 347–350, 352, 355f., 385, 399, 425f., 462f., 470–473, 506, 547, 591f., 597, 603, *657*
– positive und negative 110, 122–124, 127, 134, 139, 460
– Überzeugungsgefühl 99
– Überzeugungsmoment 109, 342, 425, 597
s. auch Erkennen
»und« 128–130, 344, 471, 524
Ungewißheit 282–284, 288, 291, 449
Unglaube 110, 123, 137
Universalität, Universalien 354, 406, 410f., 417
Unmöglichkeit s. Möglichkeit; Notwendigkeit
Unterbrechung, Unterbrechbarkeit 558f., 576f., 587
Unterlassen s. Verhalten
Unterlassungspflicht 187
Unterwerfen
– Unterwerfungsakt 165, 172, 247, 253
– Unterwerfungsverhältnis 172
Unverträglichkeit 80f., 203, 236, 554, 570
Ursache, Kausalität 1–43, 48, 75–79, 86, 88, 155, 314, 328, 359, 366, 383, 399f., 404f., 427–429, 434, 441, 446, 483, 502, 510f., 540, 601, 603
– Kausalgesetz 67, 326, 433, 450, 466, 478, 483, 499
– – allgemeines 84, 88, 91
– – bestimmtes 84f.
– Kausalrelation 76–78, 87, 90–92, 155, 358, 401, 565
– Kausalurteil 67f., 78, 84, 87, 91
– Teilursache 20
– wirksamste Ursache (Lehre von der) 13–20
s. auch Notwendigkeit
Urteil 52f., 59, 95–140, 181, 240, 243f., 251f., 306, 323, 324, 326, 339–345, 349, 355, 419, 424–426, 439, 448, 451, 461–481, 505, 509, 519, 523, 534f., 546, 549
– ausgesprochenes 98
– hypothetisches 240
– Inhalt 96, 243, 351, 393, 590
– limitatives 138, 472, 474
– negatives 124, 132–134, 137, 139, 470
– polemisches 127, 132–136, 139, 341, 470, 472
– positives 96, 98, 132–135, 167, 470
– Urteilsakt 6, 51, 96, 244, 306, 351, 393, 460
s. auch Analytizität; Positivität und Negativität; Satz; Synthetizität; Impersonalien
Utilitarismus 486–498, *624*

Verantwortlichkeit 11, 41f., 500, 508, 511f., 602
Verbinden, Vereinen 110, 128f., 133, 136, 344, 471
– Verbindung als Produkt eines sozialen Akts 147
– Auflösung einer Verbindung 147
Verbindlichfühlen 150, 179, 183
Verbindlichkeit 142f., 147–158, 163–169, 171f., 178f., 182–187, 203, 220f., 225f., 229f., 238f., 247f., 264–270, 275, 357f., 360, 424, 449, *670*
– absolute und relative 152–154, 187, 189, 214f.
– Aufhebung von 174
– Inhalt von 151, 164, 168, 216, 358
– obligatorische 201, 358
– Quelle von 149, 156, 169, 178, 188, 205, 214, 254, 358
– Träger von 150, 358
– Verflochtensein mit Anspruch 151f.
s. auch Auferlegung
Verbrechen 194
Verfügung 226
Vergeben 485, 500, 601
Vergleichung 52f., 75, 388, 411, 422, 461, 570
Verhalten 151, 157, 166, 211, 224, 243, 245, 252, 254, 256, 281, 291, 293, 295
Verkaufen 255, 274
Verleihung 227, 229, 254

Verleumdung 456
Vermutung 99, 109, 123, 282, 290, 294, 342f., 385, 427, 452, 474, 589
Vernehmen 108, 234, 239
Vernehmungsbedürftigkeit s. soziale Akte
Verpflichtung 176, 183, 186, 222, 336
– absolute 153, 358
– sittliche 152–154, 175, 186f., 190, 221f.
Verschiedenheit 110, 112, 318, 407, 422f., 440, 494, 566
Verschmelzung 396
Versprechen 147, 165–170, 172, 177–179, 184, 190, 204, 206, 208, 211, 218–226, 230, 239f., 242f., 246f., 249, 253, 256, 262f., 267–269, 272, 357–359, 424, 449, 476, *665*
– als fremdpersonaler sozialer Akt 165
– bedingtes 167
– Darlehensversprechen 185, 239
– Erfüllung des V.s 148, 186, 359, 424
– Inhalt des V.s 166, 172, 186
– – Realisierung des I.s 173
– intentionaler Inhalt 147, 166
– im Namen eines anderen s. Vertretung
– Scheinversprechen 168
– unsittliches 186, 360
Verstehen 102, 108, 119, 128, 283–286
Vertrag 143, 171, 184, 185, 211, 234f., 256–262, 269, 275
Vertrauen 183, 596–600, 602, 605–607
Vertretung 142, 165, 167f., 207, 214, 222–238, 262f., 269f., 416f.
– aktive und passive 232–236
– Scheinvertretung 225
– wirksame 226
Vertretungsmacht 228f., 233–235
Verursachung
– Lehre von der adäquaten 20–26 s. auch Ursache
Verwerfung 96f., 126, 132, 134, 139, 340, 470–472
Verzeihen 158f., 500, 504, 509, 534f., 592
Verzicht 144, 148, 153f., 167, 173f., 188, 191f., 201–203, 209, 218, 225, 230, 240, 242, 272, 357f., 424, 500
Vollmachtserteilung 227–229, 234f., 263
Voluntarismus 502f.
Vorgang 117, 147, 283f., 289f., 307, 330, 348, 396, 403, 429, 453, 464, 521f., 545, 557, 558, 577–580, 586
Vorsatz 4, 8f., 11f., 23–25, 27–35, 142, 157f., 290, 299, 303, 306f., 310, 449, 511f.
– Fassung eines V.es 158f., 291, 294–297, 304–307, 309, 401, 508f.
– Vorsatzmitteilung, -äußerung 157, 166, 449
Vorstellung 75, 77–79, 100–109, 118f., 129f., 136, 284, 317, 324, 328, 339–343, 373f., 380, 386, 401, 403, 412, 416, 419, 421, 432, 534, 542, 547f., 553f., 597, 601
– Sprachvorstellung 98, 106
Vorziehen 158

Wahl 486–488, 512
Wahrheit 45–49, 110, 113, 138, 141, 240, 251, 297, 341f., 363, 407f., 412, 420, 429, 432, 452, 455, 516, 520, 544, 601, 611
– Fürwahrhalten 33
Wahrnehmung 90, 92, 100, 118f., 123, 143f., 243, 267, 295f., 302, 317, 322, 324, 330, 339, 343, 347f., 352, 365, 397, 404, 407, 409, 418, 421, 425, 442f., 448, 450, 467, 482, 484, 495, 523, 533, 542f., 545, 547f., 552–554, 567, 597, 610f.
– äußere 372–382
– innere 382–393
– kategoriale s. Anschauung
Wahrscheinlichkeit 22–25, 31–33, 115, 427, 452, 474, 589
Wert, Werte 104, 150, 194, 196, 212, 244, 249, 265, 292f., 295, 297–305, 308, 335, 371f., 408, 437, 440, 485–507, 594, 600, 603
Wesen 65, 70, 81, 87, 89, 108, 111, 116, 144–148, 153, 164, 167, 173f., 192, 203f., 209, 221f., 236, 238, 243, 246f., 255, 264, 276, 286, 317, 320, 358, 361–363, 373f., 410, 437, 441, 445, 465, 487, 497, 502f., 515, 527, 532–538, 542, 545–549, 551, 560–566, 570, 574, 578f., 586, 588, 590f., 596–599, 604, 607, 610

Wesensgesetz 92, 145, 149, 152, 154, 162, 172, 175, 183, 189f., 193–195, 198, 204f., 211–214, 218, 222, 225–227, 231, 235f., 239, 250–253, 255, 257–259, 261f., 266f., 269, 272, 274, 276, 297, 328, 359, 439f., 447, 449, 452, 470, 473f., 480, 487–489, 491, 494, 496, 528, 546, 549, 554, 557, 565, 569, 584
Wesensintuition, Wesensschau 213, 271, 331, 440f., 448f., 533–535, 546, 550
Wesenslehre 447
Wesenszusammenhang, Wesensbeziehung 70f., 80, 85, 104, 111, 125, 149, 155, 178, 179, 186–189, 205, 213, 224, 227, 236, 243, 249f., 252, 266, 268f., 273, 320, 329, 354, 358, 365, 381, 438, 439–442, 447–450, 452, 457, 469, 482f., 503, 547f., 564f., 575, 597
– einsichtiger 153, 155, 167, 172, 193, 220, 240, 271, 447f.
– Widerruf 148, 174f., 188, 191f., 203–205, 207–209, 225, 230, 242, 268, 272, 360
Widerspruch, Widerstreit 81, 116, 123f., 240, 253, 433, 593
Satz des W.s 79, 457f., 469f., 476f., 544, 585
Wissen 603f.
– inaktuelles 125
– um 4, 108, 150, 179f., 182, 225, 228
Wollen, Willensakte 3, 5f., 8f., 30–34, 89, 142, 166, 168, 176–178, 181, 184f., 204–206, 223, 225, 237, 242, 258, 263, 268, 288, 290, 299–301, 310, 317, 323f., 336f., 357, 378, 385f., 400f., 403, 434, 449, 486–489, 498–502, 506, 508f., 512, 533f., 547, 590
– Willensentschluß, -entscheid 33, 157f., 176f., 179, 182, 296, 311, 319, 328
– Willenserklärung, -äußerung 157, 166, 179, 182–186, 208, 223, 238, 257, 270, 359
– – Unwiderruflichkeit 184
Wortlaut 128, 392
Wunsch 176f., 268, 323, 385, 449
– Wunschaussage 99

Zahl 57, 70, 72f., 86, 101f., 118, 144f., 295, 406f., 417, 442, 447, 515–529, 532, 536–538, 569, 585, 606
– Anzahl 516–529, 539–541, *624*
– Kardinalzahl 524f., 538f., *624*
– Ordinalzahl 524f., 538–541, *624*
Zeichen 3–6, 41, 43, 515, 528, 536–541, *615*
– Deutung von 2, 5
Zeit 282, 378, 396, 440, 443–445, *624*
s. Bewegung
Zorn 160, 387, 504, 535
Zurückweisung, Akt der 169
Zustand, Zuständlichkeit 99, 115, 158, 294, 323, 330, 341, 347–349, 372, 383f., 396, 405, 425, 531, 533, 561, 572f., 580, 590
Zustimmung 264–268
Zuwendung 159
Zweifel 99, 109, 124, 244, 245, 281–284, 290, 343, 356, 384f., 388, 399, 463, 611

Personenverzeichnis

Das Register beschränkt sich auf die für Reinach relevanten Namen. Kursive Seitenzahlen beziehen sich auf den II. Band der vorliegenden Ausgabe.

Abälard 411, *746*
Adickes, Erich 434, *617*
Ahrens, Heinrich 274
Ajdukiewicz, Kazimierz *624, 777*
Ameseder, Rudolf 121f., *660*
Aristoteles 65, 112, 314, 353, 369, 378, 406, 410, 417, 421, 427f., 463, 468, 477, 479, 508, 551, 555f., *622, 649, 694, 726, 738, 746f., 749f., 763, 775f., 778*
Augustinus 532, 599, *622, 770*

Bacon, Francis 369, 389, 455, *622, 741, 744*
Baumann, Julius *713f.*
Bayle, Pierre *763*
Beling, Ernst *617*
Bell, Winthrop *621–623, 666, 671, 691, 697, 730, 734, 737, 739, 741, 752, 760, 763f., 768f., 776*
Bentham, Jeremy 491f., *751*
Bergbohm, Karl 43, 273
Bergmann, Hugo 526, 528, *763f.*
Bergmann, Julius 367, *738*
Bergson, Henri 139, 400, 471, 510, 511, 551, 555, 557, 559f., 568, *619, 624, 660, 746, 763, 776, 778*
Berkeley, George 64, 367, 380–382, 406, 411, 415–417, 419, 443f., 483f., 562–564, *742, 745f., 788*
Berner, Albert Friedrich 10
Bierling, Ernst Rudolph 240, 271, *674f.*
Birkmeyer, Karl 10f., 14, 16–18, 20, 39, *632–634*
Boeckh, August 3, *632*
Bolzano, Bernard 421, 454, 526
Bremer, Franz 202, *673*
Brentano, Franz 96, 98–101, 108, 111f., 114, 342, 353, 355, 366, 383, 385, 426–428, 503f., 506, *621f., 653, 659, 691, 709, 714, 721, 726, 729, 738, 745, 747, 754*
Brunswig, Alfred 126
Büchner, Ludwig 398
Buri, Maximilian von 10, 14, 29, 35, *632f.*

Campanella, Tommaso 370
Cassirer, Ernst *621*
Chamberlain, Houston Stewart *621*
Cohen, Hermann 366, *616f., 698*
Compayré, Gabriel 82
Conrad, Theodor 101, *614–617, 619f., 625, 629, 631f., 639, 643, 645, 650, 658, 661f., 665f., 698, 705f., 709, 711f., 717, 720, 759f., 767f., 776, 787–789, 797, 807*
Conrad-Martius, Hedwig *618, 621, 625, 722, 791, 796–799, 805*
Cosack, Konrad 200f., 259f.
Courant, Richard *760*
Crome, Carl 259
Crusius, Christian August *621*

Daubert, Johannes *614, 616, 621, 644, 658, 668, 672, 705–707, 709f., 714, 718f., 721, 723, 767*
Demokrit 375, 377, 398
Dernburg, Heinrich 200, 231, *673f.*
Descartes, René 204, 217, 314, 317,

355f., 369, 375–378, 383–385, 388f., 394, 401f., 430, 436f., 455, 465, 484, 512, *620, 622, 624f., 649, 659, 668, 674, 697, 699, 729, 741, 743, 745–747, 750, 778*
Diogenes 551, 553
Diogenes Laertius *778*
Drobisch, Moritz Wilhelm 455, *749*
Duns Scotus 411, 456

Empedokles 369
Endemann, Wilhelm 197, 200f., 239, 256, 263, *673*
Enyvvari, Eugen *620*
Epikur 398
Erdmann, Benno 63, 139, 471, 481, *643, 660*
Euklid 523, *762*
Euler, Leonhard 443f., *748*

Fechner, Gustav Theodor 390
Feuerbach, Paul Johann Anselm von 12
Fichte, Johann Gottlieb 275, 499
Fischer, Aloys *614f., 644, 698*
Frege, Gottlob 517f., 539, *624, 761f., 770*
Fries, Jakob Friedrich 601, 603, *793f., 806*

Galenus 479
Galilei, Galileo 378
Gassendi, Pierre 398
Geiger, Moritz *614f., 617, 621, 759, 767, 771*
Geulincx, Arnold 401, 403, *746, 754*
Goethe, Johann Wolfgang von 50, 535, *639f., 737*
Graetz, Leo *617, 759*
Grelling, Kurt *760, 775*
Grimme, Adolf *791, 795, 797*

Haeckel, Ernst 398, 434
Hälschner, Hugo Philipp 10, *632*
Hartmann, Eduard von 602, *793*
Heck, Philipp *617, 666*
Hegel, Georg Friedrich Wilhelm 275, 551, *697, 763*
Heidegger, Martin *791, 796, 798*
Hellmann, Friedrich 238
Hellwig, Konrad 266
Helmer, Georg 21
Helmholtz, Hermann von 524f., 538, *761f., 770*
Heraklit 369, 407f.
Herbart, Johann Friedrich 451, 455, 463, 473f., *749f., 763*
Herbert von Cherbury, Edward Lord 431, *747, 770, 787*
Hering, Jean 362, *623, 734f., 791, 795, 798*
Heymans, Gerardus 458, 460, *749*
Hilbert, David 515, 535, *760f., 776*
Hildebrand, Adolf von 455
Hildebrand, Dietrich von 298, *617f., 620f., 658, 693, 768, 776*
Hobbes, Thomas 275, 378, 398, 406, 411f., 420, 504, *622, 652, 741f., 746, 751*
d'Holbach, Paul-Henri Th. 398
Hume, David 67–69, 71–85, 88–93, 142, 155, 175–180, 182, 223, 314, 358f., 374, 382–384, 395f., 406, 422f., 425, 429, 431–434, 436, 440, 446f., 449f., 466, 483, 546f., 577, *621f., 624f., 635, 649–654, 671, 673, 692, 725, 741–743, 745f., 748, 778*
Husserl, Edmund 58, 62, 71, 101, 103f., 114–119, 121, 128, 324, 339, 343, 362, 414, 419, 451, 523f., 527, 542, 590, *614–621, 623–625, 629, 631f., 636, 643–645, 657, 665f., 668, 671f., 689, 693, 697–700, 705, 709–714, 717, 719, 723, 733f., 737, 744–749, 759, 761–763, 767f., 770f., 776–778, 788f., 795, 797*
Hutcheson, Francis 497

Ibsen, Henrik 371, 397
Ingarden, Roman *618f., 624, 761, 777, 791*

James, William 45–50, *639f., 756, 787*
Jellinek, George 266, 275
Jhering, Rudolf von 143, 233, *672*

Kananow, Paul *776*
Kant, Immanuel 51–56, 58f., 61–63, 67–75, 78–84, 88, 90–93, 113, 140, 148, 270, 275, 315, 353f., 367, 378, 397f., 407, 422f., 431–436, 438,

440–447, 450f., 454, 461, 464–473, 475f., 480–483, 489f., 492, 495, 497–503, 506–508, 522, 546, 560, *617, 621–625, 643, 645, 649–654, 661, 673, 691, 697f., 725f., 734, 741–743, 747f., 750f., 754–756, 762*
Kantorowicz, Hermann *615f.*
Katz, David *620*
Katzenstein, Richard 306f., 309
Kaufmann, Fritz *791, 800*
Keller, Gottfried 535
Klinger, Max 455
Kluckhohn, Paul *622*
Köstlin, Christian (Carl) Reinhold 10
Koyré, Alexandre *618, 620f., 624, 760, 775f.*
Kries, Johannes von 21, 23
Kronecker, Leopold 524f., 528, 538, *762f., 770*
Kuntze, Johannes Emil 264

Laas, Ernst 83, *652*
Laband, Paul 229, 234, 263
Lambert, Johann Heinrich *621*
La Mettrie, Julien Offray de 398
Lange, Friedrich Albert 398, 458, *749*
Lask, Emil 276, *760*
Lasson, Georg 275, *697*
Leibniz, Gottfried Wilhelm 401, 431–433, 436, 438, 442–444, 477f., 523f., 577, *622, 625, 649, 747f., 762, 778*
Leist, Burkhard Wilhelm 277, *676*
Lenel, Otto 234f., *674*
Liepmann, Moritz 21–27, *634f.*
Linke, Paul Ferdinand 82, 564f., *776–778*
Lipps, Hans *624, 760, 766, 776*
Lipps, Theodor 7, 15, 30, 39, 42, 71, 103, 109, 129, 134, 142, 179–183, 336, 359, 390–393, 449, 451, 455f., 461, 494, 502f., *613–616, 618, 620f., 631, 633, 635f., 650, 658, 660, 665, 668, 671, 673, 689, 697, 705f., 709, 711–714, 717, 720, 744, 746, 749, 751, 767*
Liszt, Franz von 10–14, 20, 24f., 27–29, 36, 309, 311, *632, 635*
Locke, John 64, 72, 82–84, 366, 378, 380f., 394–397, 406, 411–417, 422, 430–432, 465, 467, 577, *625, 643, 645, 649, 652, 742, 745f., 750, 778*
Löffler, Alexander 42
Lotze, Hermann 127, 366f., 480, *738, 750*
Lukrez 398, *746*
Luther, Martin *622*

Maier, Heinrich 139, 240, 348, *617, 660, 723*
Maimon, Salomon 446, *748*
Malebranche, Nicolas 355f., 504, 512, 595f., 601, *622, 668, 729f., 792f., 800, 806*
Marbe, Karl 112
Marty, Anton 96, 114, *659, 713, 719, 721, 723*
Meinong, Alexius 71, 114–117, 119–122, *644, 660*
Mendelssohn, Moses 73, 433
Merkel, Adolf 21, 271, 273
Meyer, Conrad Ferdinand 535
Mill, John Stuart 27, 451, 457, 481, 491f., 495f., 517, *749, 751, 762*
Moleschott, Jakob 398
Müller, Georg Elias *618, 658, 713f.*

Natorp, Paul 313–322, 324–331, 366, 456, 527f., *616, 624, 697–701, 738, 745f., 761–763, 768f., 771*
Nelson, Leonard 361, 380, *734, 745, 775*
Newton, Isaac 50, 314, 443f., 576, *748, 778*
Nietzsche, Friedrich 370f., 490, 511f., *745, 751*

Ortmann, Margarete *621f., 643, 649, 671, 691, 694, 720, 726, 730, 752, 789, 790f.*

Parmenides 369, 442
Pfaff, Leopold 202, *673*
Pfänder, Alexander 7, 129, 596, *616f., 621, 623, 635, 658f., 661, 668, 690, 699, 706f., 710f., 720, 733, 751, 771, 792, 794, 796*
Planck, Gottlieb 260
Platon 65, 269, 315, 369, 377, 406–410, 413–415, 417, 421f., 429f., 437, 441, 448, 505, 542f., 550, *613, 620, 622, 624, 694, 698, 741, 743, 746–748, 771*

Porphyrius 410
Priestley, Joseph *622*
Protagoras 377, 407
Pufendorf, Samuel 275
Pythagoras *744*

Radbruch, Gustav 20, *616*
Reinach, Anna (geb. Stettenheimer) *623, 669, 678, 759, 780f., 790, 794–807*
Reinach, Heinrich *613*
Reinach, Hermann *613*
Reinach, Pauline *613*
Reinach, Wilhelm *613, 713*
Reininger, Robert 67
Richter, Raoul 71, 81, *650f.*
Rickert, Heinrich *617*
Rickert, Heinrich jr. *739*
Riehl, Alois 82, *652*
Roscellinus 411
Rousseau, Jean Jacques 275
Rümelin, Max 21

Schapp, Wilhelm *616, 618, 620*
Scheler, Max 489, 491, *617, 621, 639, 743, 751, 771, 776f., 791, 796*
Schiller, Ferdinand C. S. *640*
Schiller, Friedrich von 506, 535, *751*
Schleiermacher, Friedrich Ernst Daniel 454, 465, 467, 592–594, 596, *723, 750, 791–793, 806*
Schopenhauer, Arthur 370f., 380, 397, 454, 595, 602, *622, 691, 749, 792, 794*
Schultze, Th 82, *650*
Schuppe, Wilhelm 142, 183–186, 258, 359, 481, *671*
Scotus Eriugena 411, 417
Selz, Otto *614*
Siebeck, Hermann 599, 602, *793, 806f.*
Sigwart, Christoph 62, 111, 139, 353, 428, 451, 461, 463f., 471f., 476–478, 480f., *645, 659f., 721, 726, 749f.*
Simmel, Georg 596, 598f., *792f., 801f., 806*
Sokrates 468, 505, 542, 544, 596, *620, 691*
Spinoza, Baruch 383, 387, 402, 485, 504, *617, 622, 746, 751*
Stammler, Rudolf 3f., 43, 157, 274, *632*
Stavenhagen, Kurt *620, 791*
Stein, Edith *618, 624, 721–724, 763f., 776f., 779f., 789–791, 795–798, 800, 802, 804, 807f.*
Stettenheimer, Albert *623*
Stettenheimer, Clara *623*
Straus, Erwin *622*
Stumpf, Carl 114, 526
Sulzer, Johann 81f., 434, *650, 652*

Thomas von Aquin 411, 456, 574
Thomas von Kempen 599, *793, 806*
Thon, August 21
Thukydides 369, *744*
Trendelenburg, Adolf 465, *750*
Twardowski, Kasimir *619*

Überweg, Friedrich 474f., *723, 750*

Vaihinger, Hans 67, 85
Vogt, Carl 398f., *746*

Wagner, Richard 370, *614*
Windelband, Wilhelm 97, 99, 110, 139, 471, *659*
Windscheid, Bernhard 238, 264, *673, 675*
Witasek, Stefan *712*
Wolff, Christian 432, 439, 478, *621, 748*
Wundt, Wilhelm 374, 451, 461, 469, *614, 745, 749–751, 770*

Zenon von Elea 551, 553–557, 559f., 585f., *624, 763, 775f., 778*
Zermelo, Ernst *760, 762, 775f.*
Zitelmann, Ernst 142, *672*